Politisch-wirtschaftliches Konversations-Lexikon

Bearbeitet von

Otto Groth

u. H. G. Bayer

Stuttgart - Levy & Müller

3 1761 07483599 2

Dr. Anton A. Fleck
Kiel 1911

Politisch-wirtschaftliches Konversations-Lexikon

Politisch-wirtschaftliches Konversations-Lexikon

Bearbeitet von

Otto Groth und H. G. Bayer
Redakteur Redakteur

Anton A. Fleck
Kiel 1911

SCIENTIA ET PROGRESSUS
MDCCCLXXI

Stuttgart
Verlag von Levy & Müller

1911

H
45
G8

UNIVERSITY OF TOR… LIBRARY
APR 28 197…

Nachdruck verboten.
Alle Rechte vorbehalten.

Druck: Chr. Verlagshaus, Stuttgart.

Vorwort.

Für den Zeitungsleser und für jeden politisch und wirtschaftlich interessierten Gebildeten soll das „Politisch-wirtschaftliche Konversationslexikon" ein Hilfsmittel darstellen und einen Ersatz für die großen Nachschlagewerke, deren man sich nicht so bequem und schnell bedienen kann. Dieses Ziel verfolgte schon die erste Auflage des „Politischen Konversationslexikons", das 1892 von Dr. H. Normann herausgegeben wurde, und diesem Programm blieben auch die beiden Herausgeber treu, als der Verlag sie um eine Neubearbeitung ersuchte. Diese Neubearbeitung ist dann allerdings so vollständig vorgenommen worden, daß ein durchweg neues Buch entstanden ist. Die Herausgeber wollten nicht bloß den vorhin erwähnten Zweck erfüllen, sondern auch den Redaktionen kleinerer Blätter, die über Nachschlagewerke und Registraturen nicht verfügen, wenigstens einigermaßen einen Ersatz dafür bieten.

Die Verbindung dieser beiden Zwecke nötigte zu Kompromissen mit ihren Nachteilen. Noch ein anderer

Umstand beeinträchtigte eine einheitliche, in ihren Teilen harmonische, systematische Darstellung: alle Artikel mußten auf die „Erklärung" zugespitzt werden, und das führte zu Verschiebungen, ja zu Verzerrungen des Themas. Der vorgeschriebene Umfang des Buches nötigte zu einer gewissen willkürlichen Begrenzung dessen, was aufgenommen wurde; ausschlaggebend war das praktische Bedürfnis, dem das Buch dienen sollte. Man wird z. B. biographische Daten über Staatsmänner, Politiker usw. vermissen; sie finden sich aber doch gelegentlich da, wo von den Leistungen, den Taten bedeutender Männer die Rede ist. Mit einer gewissen Kürze und Eile mußte das eingeschaltet werden, was im Frühjahr 1911 von Reichstag und Einzellandtagen an Gesetzgebungsarbeit noch geleistet wurde. Außer diesen neuesten Ergänzungen aber glauben die Herausgeber auch sonst manches zusammengetragen zu haben, was sich anderswo bisher nicht gesammelt vorfindet. Wenn man von einer Gesamttendenz des Lexikons sprechen will, so dürfte sie auf der liberalen Weltanschauung und einer fortschrittlichen Wirtschaftsauffassung aufgebaut erscheinen.

Sachverständigen wird klar sein, daß die Artikel natürlich nur zum Teil original sein können; von der benützten Literatur gibt das nachfolgende Verzeichnis das Wesentlichste an. Manchen Beitrag verdanken die Herausgeber der liebenswürdigen Unterstützung von Politikern

verschiedener Parteirichtungen, manche den Mitteilungen von Leitern der im Buch erwähnten Organisationen. Ihnen sei an dieser Stelle nochmals herzlichst gedankt; Dank sei auch Herrn Dr. H. Schindler ausgesprochen für seine mühevolle und sorgsame Durchsicht und Nachkontrolle.

Wie bei allen derartigen Sammelwerken wird es nicht an einzelnen Irrtümern und Ungenauigkeiten fehlen. Wir richten besonders an die Kollegen, die auf derartiges stoßen, die Bitte, uns oder dem Verlag davon Mitteilung zu machen.

Stuttgart, Anfang Juli 1911.

Otto Groth — Redakteur. **H. G. Bayer** — Redakteur.

Benützte Literatur.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs.
v. Stengel, Staatsrecht des Königreichs Preußen.
Staudinger, Die Konsumgenossenschaft.
Lintschmann, Reichsfinanzreform.
Diplomatisch-statistisches Jahrbuch 1911.
Kleefeld, Bürgerkunde des Hansa-Bundes.
Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. und 3. Auflage.
Wörterbuch der Volkswirtschaft.
Kirchenlexikon von Wetzer und Welte.
Konversationslexika von Brockhaus, Herder und Meyer.
Richters ABC-Buch.
Gotheins Handbuch der Agrarpolitik.
Kommentare zum Scheckgesetz von Dr. Buff, zum Gesetz über den Versicherungsvertrag von Dr. Best, über die Sicherung von Bauforderungen, das Weingesetz usw. von Dr. Gareis, den unlauteren Wettbewerb von Dr. H. Mayer u. a. m.
Zeitungen und Zeitschriften: Frankfurter Zeitung, Schwäbischer Merkur, Berliner Tageblatt, Die Hilfe, Handel und Gewerbe, u. a. m.

Berichtigungen:

S. 35, Zeile 19 von oben lies Flurbereinigung statt Feldbereinigung.
S. 159, Zeile 4 v. unten einzuschieben: **Feldbereinigung,** s. Flurbereinigung.
S. 162, Zeile 23 v. oben lies Caisse statt laisse.
S. 269, Zeile 4 v. oben lies Wilhelms statt Wilhems.
S. 350, Zeile 9 v. oben ließ Repressivmaßregeln statt Regressivmaßregeln.

A.

Abbau, die Verlegung einzelner Hofstätten aus dem Dorfe auf die ihren Besitzern bei einer Gemeinheitsteilung oder Flurbereinigung zugewiesenen Grundstücke. Der A. (Ausbau) hat vielfach zur Auflösung ganzer Dörfer in arrondierte Einzelhöfe geführt.

Abberufung eines Gesandten, der nicht wieder ersetzt wird, bedeutet in der Regel den Abbruch der diplomatischen Beziehungen und ist damit das gewöhnliche Vorspiel des Krieges. Sie erfolgt, wenn die Differenzen zwischen zwei Staaten auf diplomatischem Wege nicht mehr ausgeglichen werden. Häufig dient der Abbruch der diplomatischen Beziehungen als moralischer Druck, die gegnerische Macht zum Nachgeben zu veranlassen. Er geschieht entweder in der Weise, daß der Gesandte seine Pässe zurückverlangt, oder daß sie ihm ohne ein solches Verlangen zugestellt werden.

Abderiten, ein Ausdruck, der von der altgriechischen Stadt Abdera herrührt, deren Einwohner im Rufe besonderer Beschränktheit standen. Man versteht unter A. Kleinstädter, Schildbürger 2c.

Abdikation (Abdankung), der Verzicht eines Monarchen auf seine Herrschaft. Ein solcher Verzicht ist rechtsbeständig und unwiderruflich. Zur Nachfolge ist der nächste Thronfolgeberechtigte berufen.

Abgaben sind Vermögensleistungen, die meist auf öffentlichrechtlichem Grunde (Zölle, Steuern, Gebühren), aber auch auf privaten Rechtsverhältnissen (wie die Reallasten) beruhen.

Abgeordnete (Deputierte), alle direkt oder indirekt durch Volkswahl berufene Mitglieder eines Parlaments (Reichstags, Unterhauses, Zweiten Kammer, Hauses der Abgeordneten, Repräsentantenhauses), im Gegensatz zu den Mitgliedern einer gesetzgebenden Körperschaft, die durch Geburt, durch ihr Amt, durch Ernennung oder durch Wahl einer Universität, einer Stadt 2c. berufen werden. Die A. sind an Aufträge oder Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden und sind diesen auch nicht für ihre Abstimmungen rechtlich verantwortlich. Den A. steht das Recht freier Meinungsäußerung im Parlament zu,

sie dürfen daher wegen ihrer Abstimmung oder wegen der in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerungen weder gerichtlich noch disziplinarisch außerhalb der Versammlung zur Verantwortung gezogen werden, sie dürfen ohne Zustimmung des Parlaments während der Sitzungsperiode nicht in Haft genommen werden, und eine verhängte Haft ist auf Verlangen des Parlaments auf die Dauer der Sitzungsperiode aufzuheben.

Abkommandierung. Von A. im Parlament spricht man, wenn eine Fraktion einen Teil ihrer Mitglieder absichtlich von einer Abstimmung fernhält.

Ablösung, die Aufhebung einer mit Grund und Boden verbundenen Berechtigung oder Verpflichtung, wie Weidegerechtsame, Reallasten, Realgewerberechte, gegen Entschädigung (*Abfindung*) auf Grund der für die Ablösung erlassenen gesetzlichen Bestimmungen (*Ablösungsgesetze*). Die A. ist eine freiwillige da, wo sie nach einem zwischen dem Beteiligten und Verpflichteten abgeschlossenen Vertrag, für den aber die Ablösungsgesetze Vorschriften treffen, vorgenommen wird, oder eine *Zwangsablösung*, die erfolgt, wenn eine freiwillige nicht zustande kommt. Die Zwangsablösung tritt ein entweder auf Antrag des Berechtigten oder Verpflichteten (*Provokation*) oder ohne einen solchen Antrag von Amtswegen.

Ablösungsbanken, s. Rentenbanken.

Abolition ist die Aufhebung und Niederschlagung einer Untersuchung *vor* einem rechtskräftigen Strafurteil. Sie unterscheidet sich von der *Begnadigung*, die bereits eine Verurteilung voraussetzt. Ein Gemisch beider ist die Amnestie (s. d.). Die A. ist in Verfassungen einzelner Bundesstaaten, so Bayerns, ausgeschlossen oder doch eingeschränkt. Der Kaiser als solcher besitzt kein Abolitionsrecht. Die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörigen Straffälle sind der A. entzogen, und auch bei den sonstigen Straffällen erlischt das Abolitionsrecht, sobald sie in der Revisionsinstanz beim Reichsgericht anhängig gemacht sind.

Abolitionismus, s. Abolitionistische Föderation.

Abolitionisten hießen die Philanthropen (Menschenfreunde) in Nordamerika, die sich die Abschaffung der Sklaverei zum Ziele setzten; die Bewegung erlosch, nachdem durch die Emanzipationsakte vom 1. Januar 1863 die Sklaverei aufgehoben worden war.

Abolitionistische Föderation, *Internationale*. Sie wurde im J. 1870 in England von Mrs. Joseph. Butler gegründet zum Protest gegen die Reglementierung der Prostitution, die in den vorhergehenden Jahren in England eingeführt worden war. Der Kampf wurde von Mrs. Butler bald darauf auch auf den Kontinent getragen. In Deutschland wurden die Ideen der Föderation erstmals durch den von Frau Guillaume Schack im J. 1880 ins

Leben gerufenen „Kulturbund" vertreten. Unter der Herrschaft des Sozialistengesetzes wurden diesem derartige Schwierigkeiten bereitet, daß er sich 1885 wieder auflöste. Die ersten der jetzt in Deutschland bestehenden Zweigvereine wurden 1899 in Berlin und Hamburg gegründet, 1904 schlossen sich die Vereine zu dem „deutschen Zweig" zusammen. Dieser bekämpft außer der Reglementierung auch die Prostitution selbst; er erklärt jede Straf- und Polizeimaßnahme gegen sie für unwirksam, arbeitet vielmehr auf soziale und ethische Reformen hin. Vor allem fordert er eine Stärkung der Verantwortlichkeit des männlichen Geschlechts.

Abrechnungsstelle, s. Clearing-House.

Abrüstung. In der militärischen Sprache ist die A. die Herabsetzung des Kriegsheers auf die Friedenspräsenzstärke (Demobilmachung) durch Auflösung der Kriegsformationen, Entlassung der Mannschaften des Beurlaubtenstandes usf. Die Friedensfreunde verstehen unter A. die Einschränkung der neuen oder den Stillstand der bisherigen Rüstungen mit dem schließlichen Endziel einer völligen Beseitigung der Heeres- und Flottenrüstungen. Es liegt ihnen dabei völlig fern, die isolierte A. eines einzelnen Staates, überhaupt die plötzliche A. zu fordern. Sie betrachten „im Gegenteil die A. als das naturnotwendige Ergebnis der von ihnen erstrebten internationalen Rechtsvereinigung, das automatisch und bei allen Staaten gleichzeitig eintreten muß, sobald sich diese Rechtsunion gebildet und, wohlgemerkt, bewährt haben wird" (A. H. Fried, Handbuch der Friedensbewegung). Ein Vorschlag, die Effektivstärke der Truppen (mit Ausnahme der Kolonialarmeen) und die Militär- bezw. Marinebudgets fünf bezw. drei Jahre hindurch nicht zu erhöhen, ist auf der ersten Haager Friedenskonferenz nicht zur Annahme gelangt, dagegen wurde der Wunsch ausgesprochen, daß die Regierungen Studien über die Möglichkeit eines Übereinkommens zur Beschränkung der Land- und Seeheere und des Kriegsbudgets vornehmen. Auf der zweiten Friedenskonferenz wurde den Mächten empfohlen, dem fortgesetzten Steigen der Rüstungen ihre Aufmerksamkeit zu widmen. — Schon vor einigen Jahren hat England unter der Hand Deutschland ein Abkommen über Einschränkung der Flottenrüstungen vorgeschlagen, fand aber kein Entgegenkommen. Neuerdings ist aber die Frage der Abrüstung in den Volksvertretungen der großen Staaten wieder stark hervorgetreten, und es sind bemerkenswerte Beschlüsse gefaßt worden. Das nordamerikanische Repräsentantenhaus hat am 24. Juni 1910 die sogenannte Bennet-Bill angenommen, die die Einsetzung einer Kommission zur Prüfung der Möglichkeit internationaler Rüstungsbeschränkungen verlangt. Am 23. Februar 1911 forderte die französische Deputiertenkammer

ihre Regierung auf, sich für die Behandlung der Abrüstungsfrage auf der nächsten Friedenskonferenz zu verwenden. Im März des nämlichen Jahres erklärte das englische Unterhaus, es würde die Herbeiführung einer internationalen Vereinbarung über die Beschränkung der Rüstungen willkommen heißen. Der deutsche Reichstag hat im März 1911 den Reichskanzler ersucht, in gemeinsame Verhandlungen mit andern Großmächten einzutreten, sobald von einer Großmacht Vorschläge über eine gleichzeitige und gleichmäßige Begrenzung der Rüstungsausgaben gemacht werden. Und zu der nämlichen Zeit hat das ungarische Abgeordnetenhaus die Regierung aufgefordert, auf der nächsten Haager Konferenz einen Antrag zur Rüstungsbeschränkung zu stellen. — Einen Abrüstungsvertrag haben Chile und Argentinien geschlossen und daraufhin ihre Kriegsflotten reduziert.

Absatzgenossenschaften, s. Genossenschaften.

Absatzkrisen, allgemeine Stockungen des Warenabsatzes, vergl. Handelskrisen.

Abschied, s. Landtagsabschied.

Abschoß war ein Abzug, der an dem ins Ausland gehenden Vermögen gemacht wurde, und zwar an allen Erbschaften und Schenkungen, die an Ausländer fielen (Erbschaftsgeld), sowie an dem Vermögen der Auswanderer (Abfahrtsgeld, Nachsteuer). Durch die deutsche Bundesakte wurden beide Arten von Abgaben aufgehoben, auch im internationalen Verkehr sind sie durch Vereinbarung meist beseitigt. Wo der A. noch besteht, dient er in der Hauptsache der Retorsion.

Absentismus. Mit A. bezeichnet man in England die gewohnheitsmäßige Abwesenheit der Großgrundbesitzer von ihren Besitzungen, deren Verwaltung sie Pächtern oder Verwaltern überließen. A. ist auch die gewohnheitsmäßige Abwesenheit zahlreicher Mitglieder eines Parlaments von den Sitzungen, so daß die zur Beschlußfähigkeit des Hauses erforderliche Stimmenzahl fehlt. Der A. schädigt das Ansehen der Parlamente und verschleppt die Erledigung der Geschäfte. Besonders stark herrschte der A. im deutschen Reichstag, bis durch Gesetz vom 21. Mai 1906 auch den Reichstagsabgeordneten Diäten in der Form von „Anwesenheitsgeldern" zugestanden wurden.

Absinthverbot. Seit 5. Juli 1910 ist die Herstellung, Einfuhr, Verkauf 2c. von Absinth und allen Getränken, die eine Nachahmung davon sind, in der Schweiz gesetzlich verboten.

Absolute Mehrheit, s. Majorität.

Absolutismus, unbeschränkte Monarchie im Gegensatz zur konstitutionellen Monarchie. Er wurde am konsequentesten verwirklicht durch Ludwig XIV. von Frankreich (dessen Grundsatz war: l'Etat c'est moi, der Staat bin ich). Staatsabsolutismus

ist die Ausdehnung der Staatsgewalt auch auf Gebiete, die besser der Initiative der Privaten oder der Tätigkeit der Gemeinden überlassen blieben.

Abstimmung (Votum, Ballotage) ist eine ausdrückliche und formelle Willenserklärung der Mitglieder einer Versammlung in Fragen, über die sie mit Stimmeneinheit oder -Mehrheit zu entscheiden haben. Das Abstimmen kann durch Namensaufruf, wobei mit Ja oder Nein geantwortet wird (namentliche A.), durch Handaufheben, Aufstehen, Zuruf (Akklamation), Stimmzettel (geheime A.), Kugeln (Ballotage) geschehen. Im Reichstag muß der Antrag auf namentliche A. von mindestens 50 Mitgliedern gestellt werden.

Abstinenz, Enthaltung von gewissen Genußmitteln, besonders von Alkohol, vergl. Antialkoholismus.

Abwanderung im Gegensatz zu Auswanderung bedeutet die Binnenwanderung, z. B. innerhalb der deuschen Bundesstaaten und von einem Bundesstaat zum andern (von den östlichen nach den westlichen Provinzen Preußens oder von Württemberg nach Bayern). Es handelt sich hiebei um Wanderungen in wirtschaftlichem Interesse zur Aufsuchung besserer Erwerbsmöglichkeiten, vor allem um die Abwanderung vom flachen Land nach der Stadt und nach sonstigen industrialisierten Gegenden mit größerem Arbeitsangebot und höheren Löhnen.

Abzahlungsgeschäfte (Warenkredithäuser) sind Detailbetriebe, bei denen der Kaufpreis für die Waren in wöchentlichen oder monatlichen Raten entrichtet wird und der Verkäufer sich bis zur völligen Abzahlung gewisse Rechte auf die Ware vorbehält. Gegen die Schäden der A., die heute eine große Verbreitung gefunden haben und zahlreiche Artikel führen, trifft das Reichsgesetz vom 10. Mai 1894 Bestimmungen, indem es die Käufer gegen Benachteiligung besonders für den Fall zu schützen sucht, daß der Verkauf wegen Nichteinhaltung der Ratenzahlungen rückgängig gemacht wird. Der Vertrieb von Waren gegen Ratenzahlungen im Hausierhandel ist durch die Gewerbeordnungsnovelle vom 6. August 1896 untersagt. In Österreich sind für die Abzahlungsgeschäfte ähnliche Vorschriften durch Gesetz vom 27. April 1896 getroffen.

Achtstundentag, der von den Sozialisten aller Länder seit 1. Mai 1890 geforderte Normalarbeitstag (s. d.) von acht Stunden. Ein Hauptzweck dieses Achtstundentags, zu dessen Propagierung die Maifeier eingeführt wurde, ist die Verringerung der lohndrückenden „industriellen Reservearmee". Die Meinungen gehen darüber auseinander, ob der Achtstundentag gesetzlich, wie es z. B. die deutsche Sozialdemokratie fordert, oder auf dem Wege des freien Arbeitsvertrags eingeführt werden soll.

Adel ist entweder Geburts-(Erb-)Adel, der auf die Nachkommen des Inhabers übergeht, oder persönlicher Adel, der mit dem Tode des Inhabers erlischt. Für den Geburtsadel ist vor allem der Unterschied zwischen hohem und niederem Adel von Bedeutung. Zu dem hohen Adel gehörten in Deutschland bis zur Auflösung des Reichs die Geschlechter, die die Landeshoheit über ein reichsunmittelbares Territorium besaßen. Diese Geschlechter bilden auch jetzt den geschlossenen Stand des deutschen hohen Adels. Sie zerfallen in zwei Klassen: 1) die souveränen Häuser, mit Ausnahme der Souveräne selbst, die über dem Adel stehen, und 2) die mediatisierten Häuser. Die früheren Vorrechte des Adels (Steuerfreiheit, Recht auf Bekleidung staatlicher Ämter rc.) hat der moderne Staat mit seinen Forderungen der Gleichheit der Rechte und Pflichten aller Staatsbürger fast völlig beseitigt. Allerdings genießt der Adel in Verwaltung und Heer noch tatsächlich vielfache Bevorzugungen. Gesetzliche Vorrechte hat jedoch nur noch der hohe Adel, und zwar bestehen sie in der Befreiung der mediatisierten, ehemals reichsständischen Häuser von der Wehrpflicht, in der Freiheit der standesherrlichen Gebäude von Einquartierung, in dem Grundsatz der Ebenbürtigkeit (die unebenbürtige Frau eines Mitglieds des hohen Adels tritt nicht in den Stand des Gatten ein), und schließlich hat das Bürgerliche Gesetzbuch die Autonomie, die dem hohen und ihm gleichgestellten Adel von den Landesgesetzen in Ansehung seiner Familienverhältnisse und Güter eingeräumt ist, unberührt gelassen. Eine Ergänzung der Geschlechter des deutschen hohen Adels ist unmöglich, sie können sich nur durch Aussterben vermindern, nicht durch Neuverleihungen mehren. Alle übrigen adeligen Familien und ebenso alle persönlich Geadelten gehören dem niederen Adel an. Dieser besteht hauptsächlich aus der ehemaligen Reichsritterschaft, der landsässigen Ritterschaft der einzelnen Territorien, dem städtischen Patriziat und den dank landesherrlicher Verleihung in den Adelsstand eintretenden Familien oder Personen. Der vom Landesfürst neu verliehene Adel heißt Briefadel.

Adelsgenossenschaft, deutsche, ein 1874 gegründeter Verein von Adeligen zur Erhaltung des evangelisch-christlichen Sinnes, zum ehrlichen Kampf gegen Materialismus und Egoismus, zur Hingabe an das gemeine Wohl, Wahrung der Treue für Thron und Altar rc. Der Verein besitzt ein adeliges Damenstift mit Wirtschaftsschule. Er hält seine jährlichen Generalversammlungen in Berlin („Adelstag"). Abgezweigt hat sich von ihm 1888 der „Zentralhilfsverein", der Unterstützungen zur Erziehung der Söhne und Töchter mittelloser Adeliger gewährt.

Administration, Verwaltung, namentlich die Staatsverwaltung im Gegensatz zur Gesetzgebung und Rechtspflege.

Administrative Verschickung, die ohne vorhergehende gerichtliche Untersuchung verhängte Verbannung. Sie kommt in Rußland vor, und zwar wird sie auf Antrag der Ortsbehörde von einer fünfgliedrigen Kommission ausgesprochen, deren Spruch der Genehmigung des Ministers unterliegt.

Administrativjustiz, die Rechtspflege, die die Verwaltung in den aus Zweckmäßigkeitsgründen ausdrücklich den Gerichten entzogenen und ihr zugewiesenen Angelegenheiten übt, wie in Gesindestreitigkeiten, Gewerbeangelegenheiten 2c.

Administrativkredit, der von der Verwaltung (Ministerium) aus dem Dispositionsfonds eingeräumte Kredit.

Adresse, eine schriftliche Kundgebung der Ansichten oder Grundsätze einer Versammlung oder Körperschaft an das Staatsoberhaupt, einen Minister 2c. Die üblichsten Adressen sind die der Parlamente an das Staatsoberhaupt, sei es um die Thronrede oder ein Regierungsprogramm zu erwidern, sei es ohne eine solche Veranlassung, um die Auffassung des Parlaments kundzutun. Die Erörterung des Parlaments über die abzufassende Adresse heißt Adreßdebatte.

Adventisten, eine religiöse Sekte, die an eine baldige sichtbare Wiederkunft Christi und Aufrichtung des tausendjährigen Reiches glaubt.

Advokatur, Freie, s. numerus clausus.

Affarismus, italienische Bezeichnung für das unlautere Geschäftemachen der Abgeordneten durch Ausnützung ihrer Mandate.

Affiliierte Gesellschaften sind Vereine gleicher Tendenz, die durch eine Zentrale in organischer Verbindung miteinander stehen.

Afrikaverein, 1888 von Katholiken gegründet zur Bekämpfung der Sklaverei und Förderung der katholischen Mission. — Ihm entspricht auf evangelischer Seite der Evangelische Afrikaverein, gegründet 1893.

Agence Havas, Telegraphenagentur in Paris.

Agende, Gottesdienstordnung, die die für den Gottesdienst vorgeschriebenen Gebete, Ansprachen 2c. enthält.

Agents provocateurs (spr. aschang prowokatör), Lockspitzel der politischen Polizei, die politisch verdächtige Personen zur Kundgabe ihrer Gesinnung oder zur Begehung strafbarer Handlungen zu verleiten suchen.

Agenzia Stefani, Telegraphenagentur in Rom.

Agio, das in Prozenten ausgedrückte Aufgeld, das über den Nennwert oder über den wirklichen oder konventionellen Pariwert einer Geldsorte oder eines Wertpapiers bezahlt wird. A. heißt auch der Kursüberschuß der Aktien und anderer Börsenpapiere über den Pariwert. Namentlich wird der Ausdruck für den Unterschied zwischen dem Emissionskurs neuer Aktien oder

Staatspapiere und dem Parikurs angewandt, also dann, wenn ein Konsortium sämtliche Aktien eines Unternehmens oder eine Anleihe zu einem über Pari stehenden Kurs ausgibt. Der Gegensatz von Agio ist Disagio, d. i. der Betrag, um den der Kurs unter dem Nennwert bleibt. Agiotage ist die Spekulation, die aus den Preisschwankungen im Geld-, Effekten- und Warenverkehr Gewinn zu ziehen sucht. Sie bevorzugt Papiere und Waren, die großen Schwankungen ausgesetzt sind.

Agnaten sind nach dem gemeinen Recht männliche Blutsverwandte, die in männlicher Linie von einem gemeinsamen Stammvater abstammen. Die Thronfolgeordnung ist in allen deutschen Staaten eine agnatische nach dem Rechte der Erstgeburt und der Linealerbfolge. Thronerbe ist also immer der älteste Sohn des Königs, Großherzogs ꝛc., bezw. dessen männliche Linie. Erst wenn die männliche Linie des ältesten Sohnes ausgestorben ist, oder wenn männliche Nachkommen vom ältesten Sohne nicht vorhanden sind, kommt der zweite Sohn, bezw. seine männliche Linie zur Thronfolge und so weiter.

Agrarfrage, vergl. Agrarpolitik.

Agrarier, Politiker, die einseitig wirkliche oder angebliche landwirtschaftliche Interessen verfechten. Sie traten zum erstenmal bei den Wahlkämpfen des Jahres 1874 hervor und konstituierten sich im Februar 1876 in der „Vereinigung der Steuer- und Wirtschaftsreformer“. Ihr erstes Programm enthielt noch die Forderung des Freihandels, die Ende der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts durch die Forderung nach Schutzzöllen ersetzt wurde. Mit der Gründung des Bundes der Landwirte im Februar 1893 übernahm dieser die Führung in der wirtschaftspolitischen Vertretung der Agrarier, und die Vereinigung beschränkte sich auf die theoretische Erörterung agrarpolitischer Fragen.

Agrarkrisis, die in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts eingetretene völlige Umwälzung der bisherigen Besitz- und Absatzgrundlagen der Landwirtschaft, die die wirtschaftliche Existenz der landwirtschaftlichen Bevölkerung erschütterte. Bis dahin hatte die deutsche Landwirtschaft dank der raschen industriellen Entwicklung Westeuropas mit dem dadurch bedingten stark wachsenden Bedarf steigende Produktpreise und höhere Reinerträge, die sich in hohe Grundstückpreise und Pachtzinse umsetzten. Mit dem Ausbau der Verkehrsmittel, der Vervollkommnung und Verbilligung des Gütertransports, besonders zur See, und des Nachrichtendienstes traten die Länder mit jungfräulichem Boden, zuerst Nordamerika und Rußland, dann Ostindien und Argentinien als Konkurrenten Deutschlands auf dem Weltmarkt auf. Die Preise der landwirtschaftlichen Produkte sanken. Die Folgen

waren zahlreiche Bankerotte, Rückgang des Wertes von Grund und Boden, Zunahme der Verschuldung der zu teuer erworbenen Güter. Unter Führung der Großgrundbesitzer des deutschen Nordostens ist durch die Agrarkrisis eine politische Bewegung entstanden, die seit 1879 die Einführung und wiederholte Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle durchzusetzen verstand. Die Agrarkrisis scheint augenblicklich, auch nach Äußerungen aus agrarischem Munde, überwunden, doch ist neuerdings wieder ein Steigen der Grundstückpreise festzustellen, und es ist wahrscheinlich, daß, sobald ein Rückgang der Getreidepreise eintritt, eine neue Krisis droht. (Vergl. Agrarier, Getreidezölle).

Agrarpolitik ist die gesamte Staatstätigkeit zur Förderung der Landwirtschaft. Sie umfaßt nicht nur die Landeskulturpolitik (landwirtschaftliches Unterrichtswesen, Meliorationswesen, Kredit- und Versicherungswesen), sondern auch die Bodenbesitzverteilung, die rechtliche Ordnung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes, das Arbeitsverhältnis in der Landwirtschaft, schließlich die handels- und verkehrspolitischen Maßnahmen zur Beeinflussung der Preise landwirtschaftlicher Produkte. Wie die staatliche Tätigkeit überhaupt, so hat sich auch auf dem Gebiete der Landwirtschaftspflege in den letzten Jahrzehnten die Tätigkeit des Staates und öffentlicher Korporationen ungemein ausgedehnt. Die moderne Agrarfrage umfaßt drei große Probleme: 1) die Neuregelung des Verhältnisses von Kapital und Grundbesitz. Sie kann erfolgen durch Reform des ländlichen Erbrechtes (vergl. Anerbenrecht), durch Hebung der Rentabilität der Landwirtschaft, durch Förderung des ländlichen Kreditwesens, durch vorbeugende und lindernde Maßnahmen zur Entschuldung des ländlichen Besitzes (dahin gehört z. B. die gesetzliche Möglichkeit, eine Verschuldungsgrenze eintragen zu lassen, oder die Umwandlung kündbarer teurer Privathypotheken in unkündbare Anstaltshypotheken mit Tilgungszwang), 2) die Regelung des Verhältnisses der Besitzenden zu den Besitzlosen in der Landwirtschaft (Ländliche Arbeiterfrage, s. d.), 3) die Bekämpfung der Preiskrisis (vergl. Agrarkrisis).

Agrarzölle, Zölle auf die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte (Getreide-, Vieh-, Woll-, Zucker-, Spirituszölle), zum Schutze der heimischen Landwirtschaft durch Hochhaltung der Preise über dem Weltmarktpreis (vergl. Getreidezölle).

Agrikultursystem, s. Physiokratisches System.

Ägypten, s. Türkei.

Akademischer Freibund, s. Nationalverein.

Akklamation, beistimmender Zuruf einer Versammlung. Per Akklamation ist ein Beschluß gefaßt, wenn der Vorschlag, per Akklamation abzustimmen, keinen Widerspruch findet und der Vorsitzende hierauf den Beschluß selbst für angenommen erklärt.

Akkordlohn, die Lohnform, bei der bestimmte Arbeiten an die Arbeiter im Geding vergeben werden. Vergl. Lohnsystem.

Akkreditierung, das ist Beglaubigung eines Gesandten oder eines sonstigen Diplomaten durch seine Regierung. Das Beglaubigungsschreiben (Akkreditive) wird dem auswärtigen Staatsoberhaupt in der Antrittsaudienz überreicht.

Akte, im öffentlich-rechtlichen Sinne die Urkunde, die das Resultat diplomatischer Konferenzen zusammenfaßt.

Aktiengesellschaft ist nach der gesetzlichen Erklärung eine „Handelsgesellschaft, bei welcher die sämtlichen Gesellschafter sich mit Einlagen beteiligen, ohne persönlich für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft zu haften". Das Einlagekapital (Grundkapital) wird in eine feste Anzahl von Teilen, Aktien, zerlegt, die Verpflichtung der Aktionäre, zu den Gesellschaftszwecken und -Schulden beizutragen, wird durch den Nennbetrag der Aktie begrenzt. Die Aktien sind meist auf den Inhaber (au porteur) ausgestellt. Die Aktien, durch die das zur Anlage des beabsichtigten Unternehmens erforderliche Kapital aufgebracht worden ist, heißen Stamm-Aktien. Der Reingewinn der Unternehmung, wie er jeder Aktie nach Verhältnis ihres Kapitalbetrags zukommt, heißt Dividende. Werden von einer Aktiengesellschaft Aktien ausgegeben, die dem Inhaber vor dem Stamm-Aktionär Vorzugsrechte (z. B. Vorrecht bei der Gewinnverteilung, bei der Liquidation) einräumen, so spricht man von Prioritätsaktien oder Prioritäten. (Unter Prioritäten versteht man aber auch Prioritätsobligationen, also auf den Inhaber ausgestellte Schuldscheine der Gesellschaft, die zuweilen mit besonderen Vorrechten ausgestattet sind. Hier sind also die Inhaber nicht Mitglieder, sondern Gläubiger der Gesellschaft.) Unter Reservefonds versteht man die aus dem Gewinn der Aktien-Unternehmung zurückgelegten Summen, die zur Deckung außerordentlicher Verluste und möglichenfalls zur Ergänzung der Dividende verwendet werden können. Zur Bildung des Reservefonds ist jährlich von dem Reingewinn mindestens $^1/_{20}$ abzusetzen, bis der Reservefonds den zehnten Teil des Grundkapitals erreicht hat. Tantiemen heißen die an Verwaltungsrat und Direktion zu verteilenden Belohnungen aus dem Gewinn des Geschäftsbetriebs. Die Aktien müssen in Deutschland auf einen Betrag von mindestens je 1000 Mk. lauten. Der Mindestbetrag kann auf 200 Mk. herabgesetzt werden für Namenaktien, deren Übertragung an die Einwilligung der Gesellschaft gebunden ist, ferner nach Genehmigung des Bundesrats bei gemeinnützigen Unternehmungen, oder falls die Garantie einer bestimmten Dividende durch den Staat oder eine andere öffentliche Korporation geleistet wird. Die Fusion besteht darin, daß eine Aktiengesellschaft ihr Vermögen

als Ganzes (einschließlich der Schulden) auf eine andere Aktiengesellschaft gegen Gewährung von Aktien dieser Gesellschaft überträgt. Es gelten für diesen Fall die Bestimmungen der §§ 305 und 306 des Handelsgesetzbuches. Das Börsengesetz von 1896 hat u. a. die Zulassung von Aktien zum Börsenhandel starken Beschränkungen unterworfen, die Haftung der Emittenten von Aktien wesentlich verschärft 2c. So sind Aktien kleiner Gesellschaften überhaupt nicht zum Börsenhandel zugelassen (der Mindestbetrag des Grundkapitals ist an den Börsen von Berlin, Hamburg und Frankfurt a. M. auf 1 Mill. Mk., an den übrigen Börsen auf 500 000 Mk. festgesetzt).

Aktive Handelsbilanz, s. Ausfuhr.

Aktives Wahlrecht, s. Wahl.

Akzise, eine innere Verbrauchs- und Verzehrsteuer. Akzispflichtige Gegenstände sind Schlachtvieh, Fleischwaren, Mehl, Wein, Bier, Kohle usf. Das Wort ist aus der deutschen Steuergesetzgebung verschwunden. Anwendung findet es noch bei städtischen Verbrauchsabgaben.

A la suite der Armee werden Offiziere gestellt, wenn sie außerhalb der Armee Verwendung finden, ihnen aber das Avancement gewahrt werden soll; à la suite eines Regiments, wenn ihnen, wie zumeist Prinzen, Standesherren oder Generälen, die Ehre verliehen wird, die Regimentsuniform zu tragen.

Albanische Frage (die Albanesen sind ein Volksstamm auf dem Balkan von Montenegro bis Griechenland), das Problem der Beruhigung im albanischen Gebiete, das die kriegerischen, aufrührerischen Albanesen (Mohammedaner) im ganzen 19. Jahrhundert in Bewegung hielten bis ins 20. Jahrhundert hinein, so 1879 Widerstand gegen die Abtretung albanischen Gebietes an Serbien und Montenegro, 1887 Steuerunruhen, später solche wegen Grenzstreitigkeiten, Blutrache 2c.

Albrechtsleute oder Evangelische Gemeinschaft, eine von Jakob Albrecht (geb. 1759, gest. 1808) in Nordamerika gestiftete Methodistensekte. Sie ist auch in Deutschland, besonders in Württemberg, verbreitet.

Alderman ist ein Mitglied des Stadtrats englischer Städte. Die aldermen bilden den vierten Teil des Stadtrats und werden von den Stadtverordneten, in London direkt von den Bürgern, gewählt. Sie besitzen polizeiliche Oberaufsichtsrechte in den von ihnen vertretenen Bezirken.

Algecirasskonferenz. Über die Vorgeschichte vergl. Marokko-Abkommen. Die Konferenz, an der zwölf interessierte Staaten teilnahmen, dauerte vom 16. Januar bis 7. April 1906. Die Algecirasakte enthält Bestimmungen über die Verteilung der Polizeigewalt in Marokko unter spanische und französische In-

strukteren, die von einem international aufgestellten Generalinstruktor kontrolliert werden, ferner über Errichtung der marokkanischen Staatsbank, an der Frankreich drei, die übrigen beteiligten Mächte je einen Anteil erhalten, über das Zollwesen, für das ein Komitee, bestehend aus einem Vertreter des Sultans, des diplomatischen Korps in Tanger und der marokkanischen Staatsbank, bestellt wurde, und schließlich über die Vergebung öffentlicher Arbeiten. Die Selbständigkeit des Sultans und die Unverletzlichkeit Marokkos wurden garantiert, der Grundsatz der offenen Tür in Marokko wiederum ausgesprochen.

Alkoholfrage, s. Antialkoholismus.

Alldeutsche in Österreich, s. deutsche liberale Parteien in Österr.

Alldeutscher Verband wurde am 9. April 1891 gegründet in der Erregung über den Sansibarvertrag. Er erstrebt „Belebung der deutschnationalen Gesinnung, insbesondere Weckung und Pflege des Bewußtseins der rassenmäßigen und kulturellen Zusammengehörigkeit aller deutschen Volksteile". Er tritt ein für Erhaltung und Unterstützung des deutschen Volkstums in Europa und über See, für Lösung der Bildungs-, Erziehungs- und Schulfragen im Sinne des deutschen Volkstums ꝛc. Im einzelnen gibt er als seine Ziele an: eine kräftige, stetige Grenzmarkenpolitik gegen Polen, Dänen und Französling e, Unterstützung der Deutschen Österreichs, der Sachsen und Schwaben in Ungarn ꝛc., Schaffung eines mitteleuropäischen Zollbundes, Schaffung wirklicher Volkskolonien für die auswandernden Deutschen an Stelle der Kapitalistenkolonien, Förderung der Kolonialpolitik, Ausbau des Schul- und Konsulatwesens im Ausland, steter Ausbau der Flotte usf.

Allerchristlichste Majestät, früher Titel der Könige von Frankreich, allergläubigste M., früher Titel der Könige von Portugal, allerkatholischste M., Titel der Könige von Spanien.

Allgemeines Stimmrecht, s. Stimmrecht.

Alliance Israélite Universelle, ein 1860 in Paris von Israeliten gegründeter Verein zur Verteidigung des Judentums. Der Verein ist über die ganze Erde verbreitet und wirkt durch Gründung von Schulen im Orient, Persien, Ägypten, Marokko ꝛc., darunter von mehreren Ackerbauschulen, durch Förderung der gewerblichen Ausbildung, durch Unterstützung wissenschaftlicher Werke, Hilfsaktionen bei Notständen oder Verfolgungen usf. An der Spitze steht ein Zentralkomitee mit dem Sitz in Paris. Ähnliche Vereine haben sich in England und Österreich gebildet.

Allianz, Bündnis mehrerer Staaten zu einem bestimmten politischen Zweck. Es gibt Defensivallianzen zur gemeinsamen Verteidigung gegen Angriffe, Offensivallianzen zu gemeinsamen Angriffen, um Ansprüche mit Waffengewalt durchzusetzen, und Offensiv- und Defensivallianzen (Schutz- und Trutz-

bündnisse). Wird die Allianz zwischen drei Staaten abgeschlossen, so spricht man von Tripelallianz, zwischen vier Staaten, von Quadrupelallianz. Vergl. Heilige Allianz. Allianzen heißen auch die in englischen Industrien vorkommenden Verabredungen zwischen den Organisationen der Arbeitgeber und Arbeiter, durch die sich die Arbeiterorganisation verpflichtet, daß ihre Mitglieder nur für Mitglieder der Unternehmerorganisation arbeiten, diese sich dagegen verpflichtet, nur Mitglieder der Arbeiterorganisation zu beschäftigen. Die Arbeiter erhalten durch Lohnerhöhungen Anteil an der durch die Unternehmerorganisation erzielten Steigerung der Warenpreise.

Allmende (Almend, Almen), die im Eigentum von Gemeinden oder gemeindeähnlichen Korporationen befindlichen Liegenschaften (Wald, Weide, Ackerland, Wiesen), soweit sie von den Gemeindemitgliedern auf Grund ihrer Mitgliedschaft genutzt werden. Die Nutzungen sind regelmäßig Naturalnutzungen.

Allodialgüter sind im Gegensatz zu den Staatsgütern die Privatgüter der regierenden Familie, die im Eigentum der Familie bleiben, auch wenn sie durch Aussterben im Mannesstamm die Regierung verliert.

Allokution, eine Anrede, wie sie insbesondere der Papst an das Kardinalskollegium über politische oder kirchliche Fragen hält, meist zur Wahrung eines Prinzips oder eines Rechts. Die Allokution wird gewöhnlich veröffentlicht und vertritt so die Stelle eines Manifests.

Allslavische Bewegung, s. Panslavismus und Neoslavismus.

Alterspräsident, das älteste Mitglied eines Parlaments, das die Geschäfte bis zur Wahl des eigentlichen Präsidenten leitet. Nach der Geschäftsordnung des Deutschen Reichstags übernimmt der Alterspräsident das Präsidium nur bei Beginn einer neuen Legislatur-(Wahl-)periode; bei Beginn einer neuen Session dagegen führt das Präsidium der vorhergehenden Session bis zur Wahl des neuen Präsidiums die Geschäfte.

Alter Stil ist die Zeitrechnung nach dem von Julius Cäsar 45 Jahre v. Chr. eingeführten und nach ihm benannten Julianischen Kalender, nach dem auf je 3 gemeine Jahre von 365 Tagen ein Schaltjahr von 366 Tagen folgt. Da aber diese Zeitrechnung nicht genau mit der astronomischen Rechnung stimmt, so wurde auf Anordnung des Papstes Gregor XIII. im Jahre 1582 eine Kalenderreform vorgenommen, nach der das letzte Jahr eines Jahrhunderts ein gemeines Jahr von 365 Tagen und nur jedes vierte Säkularjahr ein Schaltjahr sein soll. Die Differenz des Alten Stils, der noch in Rußland und den griechischen Ländern gilt, von dem Neuen beträgt jetzt bereits 13 Tage, so daß der 14. Januar des Neuen Stils der 1. Januar des Alten Stils ist.

Altersversicherung, s. Invaliditäts- und Altersversicherung.

Althing, die isländische Volksvertretung.

Altkatholiken, die Katholiken, die unter Führung des Münchner Stiftsprobstes Döllinger nach der Verkündigung des Dogmas von der Infallibilität (Unfehlbarkeit) des Papstes auf dem vatikanischen Konzil (18. Juli 1870) sich gegen dies Dogma erklärten. Der Altkatholizismus hat seine stärkste Verbreitung in Deutschland und der Schweiz. In Deutschland steht an der Spitze der Altkatholiken ein Bischof, ihm zur Seite ein Ausschuß von Geistlichen und Laien, der von der Synode gewählt wird. Die Synode besteht aus den Geistlichen und den Laienvertretern der Gemeinden. Der Altkatholizismus hat eine Reihe von Einrichtungen der katholischen Kirche abgeschafft oder eingeschränkt, so das Ablaßwesen, die Pflicht zur Ohrenbeichte, Prozessionen, Fastengebote, Priesterzölibat usf. Im Gegensatz zu Preußen, Baden, Hessen betrachtet Bayern den Altkatholizismus nur als eine Privatkirchengesellschaft. — Neuerdings haben sich in England einzelne Gemeinden von der römisch-katholischen Kirche losgelöst und die „national-katholische" Kirche in England gebildet.

Altruismus, das sittliche Verhalten, das völlig frei ausschließlich von der Rücksicht auf andere bestimmt wird. In der Nationalökonomie wird der Ausdruck zur Bezeichnung der Handlungen gebraucht, die den wirtschaftlichen Vorteil anderer bezwecken.

Ambulanter Gerichtsstand. Früher konnte eine Druckschrift strafrechtlich überall verfolgt werden, wohin auch nur ein Exemplar „verbreitet" wurde. (Fliegender oder ambulanter Gerichtsstand der Presse). Durch eine Novelle zur Strafprozeßordnung vom 13. Juni 1902 wurde bestimmt, daß für die strafrechtliche Verfolgung der inländischen Druckschriften nur das Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Nur bei Beleidigungen, die im Wege der Privatklage verfolgt werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift „verbreitet" ist, wenn in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Amendement (franz.), ein Abänderungsvorschlag, der zu einem bereits vorliegenden Antrage, insbesondere zu einem Gesetzentwurf, eingebracht wird. Wird zu einem solchen Amendement wiederum ein weiterer Abänderungsantrag gestellt, so heißt dieser Unteramendement.

Amerikanismus, ein vieldeutiger Ausdruck; er bezeichnet einmal eine nur auf Gelderwerb gerichtete, für ideelle Werte verständnislose Gesinnung, die aber geschäftlich großzügig und wage-

mutig ist. Amerikanismus in der Presse bedeutet einen reklamehaften, auf Sensation abzielenden Journalismus. Im politischen Sinn ist Amerikanismus auch so viel wie Panamerikanismus (s. d.), und schließlich nennt man Amerikanismus die nationale Richtung im amerikanischen Katholizismus, die kirchliche Selbstverwaltung und Rücksicht auf die moderne Kulturentwicklung fordert. Durch die Enzyklika von Leo XIII. testem benevolentiae wurde der Amerikanismus verworfen.

Amnestie (wörtl. ein Vergessen und Verzeihen begangener Verbrechen) ist ein Akt der Staatsgewalt, durch den eine Mehrheit von Personen, die das Strafgesetz übertreten haben, von den gesetzlichen Folgen ihrer Tat entbunden wird. Indem sie die Untersuchung niederschlägt, die bereits verhängten Strafen erläßt oder beendigt und die Folgen der erstandenen tilgt, bewegt sie sich im Gebiete der Begnadigung. Die Amnestie unterscheidet sich aber von dieser dadurch, daß sie einmal ein Akt der Politik ist und sodann einen mehr oder weniger allgemeinen Charakter trägt. Sie erläßt allen von ihr ergriffenen Personen, ohne Rücksicht darauf, ob sie der Begnadigungs-Instanz bekannt sind oder nicht, die verwirkten Strafen.

Amortisation, die Tilgung von Schulden, besonders des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften entweder durch Rückkauf oder durch Verlosung oder Einzug bestimmter Schuldverschreibungen. Amortisation bedeutet auch die planmäßige Tilgung von Aktien bei Aktiengesellschaften, deren Lebensdauer zeitlich begrenzt ist, ferner die Abschreibung an Kapitalien (Amortisationskonto), schließlich die gerichtliche Kraftloserklärung einer in Verlust gegangenen Urkunde (Mortifikation).

Amortisationsgesetze, Gesetze, die den Erwerb von Rechten zur toten Hand (insbesondere durch die Kirche) beschränken oder doch von einer staatlichen Genehmigung abhängig machen. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch ließ diese Landesgesetze unberührt, soweit sie Gegenstände im Werte von mehr als 5000 Mk. betreffen.

Anabaptisten, Wiedertäufer, s. d.

Anachronismus, die irrtümliche oder absichtliche Versetzung einer Begebenheit in eine Zeit, in der sie nicht passiert ist oder nicht passieren konnte.

Analphabeten heißen die Personen, die des Schreibens und Lesens unkundig sind. (Personen, die nur des Lesens kundig sind, heißen Semialphabeten.) Die Zahl der Analphabeten eines Landes wird entweder bei den Volkszählungen oder durch Zählung derer, die ihren Ehevertrag nicht selbst unterzeichnen können, oder durch Feststellen der des Schreibens und Lesens unkundigen

Rekruten ermittelt. Von den im Ersatzjahr 1908 eingestellten Rekruten des deutschen Heeres und der Marine waren 52 = 0,02 % ohne Schulbildung (1898: 173 = 0,07 % und 1888: 1034 = 0,61 %).

Anarchie, Herrschaftslosigkeit, Gesellschaftsordnung ohne Staat und ohne Lohnsystem mit denkbar größter Autonomie der Individuen.

Anarchismus, eine Theorie, die einen Gesellschaftszustand anstrebt, in dem alle rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Schranken des Individuums aufgehoben sind. Eine anarchistische Theorie wurde zuerst von Proudhon ausgesprochen und als individualistischer Anarchismus konsequent entwickelt von Max Stirner („Der Einzige und sein Eigentum"). Stirner proklamiert die absolute Herrschaft des Eigenwillens und des Eigennutzes und kennt als einzige Form des Zusammenschlusses den „Verein", die freie Verständigung, die jederzeit wieder aufgehoben werden kann. In den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts begann in der Arbeiterschaft eine anarchistische Richtung aufzutreten, die auf den russischen Agitator Bakunin zurückgeht. Er bezeichnete als nächste Aufgaben des Anarchismus die „Entfesselung alles dessen, was man heute die bösen Leidenschaften nennt", und die Zerstörung der herrschenden politischen und wirtschaftlichen Ordnung, an deren Stelle er die Bildung einer neuen (anarchistischen) Ordnung auf der Grundlage freier Produktionsgenossenschaften (kommunistischer Anarchismus) erwartet. Während die Individualisten jede Gewalt verwerfen und nach Überwindung eines sozialistischen Durchgangsstadiums die natürliche Entwicklung zum Anarchismus erwarten, proklamieren die kommunistischen Anarchisten gegen die Brutalität der gegenwärtigen Ordnung das Recht der Gewalt als das sicherste und wirksamste Mittel, die Aufmerksamkeit auf den Anarchismus zu lenken und seine Verwirklichung vorzubereiten („Propaganda der Tat", die 1869 zum erstenmal von dem Russen Netschajew entwickelt wurde). In Deutschland trat die Sozialdemokratie von Anfang an mit Entschiedenheit dem Anarchismus entgegen, und er hat auch hier im Gegensatz zu südlichen Ländern keine Fortschritte gemacht.

Anarchistische Organisationen. Das Organisationswesen der Anarchisten ist außerordentlich zersplittert. Meistens sind die Anarchisten in den verschiedenen größeren Städten in Diskutier- und Leseklubs organisiert. In Berlin bestehen allein sechs solcher Klubs. Außerdem besteht in Berlin der Propagandaverein der föderierten Anarchisten Berlins, den man wohl als die wichtigste Organisation der Anarchisten Deutschlands betrachten darf.

Anarcho-Sozialisten, Bezeichnung einer Gruppe von Sozialisten, deren Auffassung über Mittel und Wege zur Herbei-

führung einer sozialistischen Gesellschaftsordnung von anarchistischen Tendenzen durchsetzt ist. Die Gründung der Gruppe geht zurück auf die Propaganda des Berliner sozialdemokratischen Arztes Dr. Friedeberg, der erstmals im Jahre 1905 die parlamentarische Aktion der Sozialdemokratie, deren Anerkennung die Voraussetzung zur sozialistischen Internationale bildet, als zweck- und nutzlos angriff und als einziges Mittel zur Herbeiführung der sozialistischen Gesellschaftsordnung den anarchistischen Generalstreik predigte. Zur Rechenschaft über seine Propaganda aufgefordert, legte Friedeberg sein Berliner Stadtverordnetenmandat nieder und erklärte seinen Austritt aus der Partei. Seine Ideen haben hauptsächlich in den Kreisen der lokalorganisierten Gewerkschaften, der sog. Lokalisten (s. Gewerkschaften), Eingang gefunden.

Anathema, Ausscheidung vom Gottesverband, Fluch. Im kirchlichen Strafrecht wurde das Anathema über Ketzer und Übertreter kirchlicher Gesetze ausgesprochen. Es bewirkte Ausstoßung aus der Kirche und damit ewige Verdammnis (vergl. Exkommunikation).

Anatolische Bahn, s. Bagdadbahn.

Ancienuität, jetzt nur noch gebräuchlich für Dienstaltersfolge bei Beamten und beim Militär. Sie bestimmt in der Regel das Vorrücken in höhere Dienst- und Gehaltsstufen und entscheidet bei gleichem Rang über Vorsitz, Vortritt, Kommando.

Anerbenrecht. Unter Anerbenrecht versteht man den ungeteilten Übergang eines ländlichen Grundbesitzes auf einen von mehreren Miterben, den sog. „Anerben", dem das Gut zu einem ermäßigten Wert, nämlich zum Ertragswert statt zum Verkaufswert, angerechnet wird, und der meist außerdem noch ein „Voraus" (z. B. 1/3 des Hofwertes) erhält. Auch sonstige Begünstigungen des Anerben kommen vor, so ist vielfach die Verpflichtung des Anerben, die Abfindung an die Miterben (die sog. „weichenden Erben") auszubezahlen, erst bei deren Großjährigkeit oder Verheiratung zu erfüllen. Das Anerbenrecht, das den Erbgang der bäuerlichen Bevölkerung im größten Teil Deutschlands beherrscht, soll die Erhaltung des ungeteilten Besitzes in der Familie sichern und eine Überschuldung der ländlichen Anwesen infolge des Erbfalls verhindern. Das Bürgerliche Gesetzbuch, das selbst einige Annäherungen an das Anerbenrecht enthält, hat die Regelung des Anerbenrechts der Landesgesetzgebung überlassen. Solche Gesetze bestehen auch unter dem Namen Landgüterordnung in mehreren Provinzen Preußens (z. B. Westfalen, Brandenburg, Schleswig-Holstein, Kassel), in einer Reihe von Bundesstaaten, ferner in Österreich, meist seit den 70er und 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts. Das Anerbenrecht ist kraft Gesetzes allgemeines Intestaterbrecht, d. h. es tritt ohne weiteres

ein, wenn der Erblasser es nicht durch letztwillige Verfügung ausgeschlossen oder beschränkt hat (so in Baden, Mecklenburg-Schwerin, Schaumburg-Lippe, Braunschweig, Österreich), dagegen ist in den Provinzen Preußens (ferner in Oldenburg und Bremen) die Anwendung des A. an einen auf Antrag des Eigentümers erfolgenden Eintrag des Besitzes in ein besonderes Verzeichnis (Landgüter-, Höferolle) gebunden. Die Eintragung ist in starkem Maße nur in jenen Gegenden erfolgt, wo das A. schon seit langem gewohnheitsrechtlich bestand, in den übrigen Teilen Preußens wurde nur wenig Gebrauch von der Eintragung gemacht. Da dies fakultative „indirekte" A. nicht den gewünschten Erfolg hatte, so wurde durch Gesetz von 1896, betreffend das A. bei Renten- und Ansiedlungsgütern, das A. obligatorisch auf diese Güter ausgedehnt. Sie werden „Anerbengüter" durch einen von Amtswegen erfolgenden Vermerk im Grundbuch. Das A. ist auch hier nur Intestaterbrecht. In Westfalen und fünf niederrheinischen Kreisen wurde ferner durch Gesetz von 1899 für alle mit einem Wohnhaus versehenen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe mit einem Grundsteuerreinertrag von wenigstens 60 Mk., die zur selbständigen Nahrungsstelle geeignet sind, gleichfalls das direkte A. eingeführt. Danach erfolgt die Eintragung ins Grundbuch in der Regel auf Antrag eines Spezialkommissars, der vorher den Eigentümer zu hören hat; bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet eine „Anerbenkommission," die aus dem Spezialkommissar und zwei vom Kreistag gewählten Vertretern besteht, und gegen deren Spruch Beschwerde an eine fünfgliedrige Berufungskommission, bestehend aus zwei Abgeordneten der Generalkommission und drei der Landwirtschaftskammer, zulässig ist.

Angestelltenversicherung, s. Privatbeamtenbewegung.

Anglikanische Kirche (Bischöfliche Kirche, Episkopalkirche), die Staatskirche Englands. In ihrer Lehre ist sie zur reformierten Kirche zu zählen, im Kultus und in der Kirchenverfassung nimmt sie eine Mittelstellung zwischen Protestantismus und Katholizismus ein. Die Trennung Englands von Rom erfolgte durch König Heinrich VIII., der sich, als er vom Papste nicht die Zustimmung zur Ungültigkeit seiner ersten Ehe und die Genehmigung zur zweiten erhielt, zum Oberhaupt der englischen Kirche (1535) erklärte und die Klöster aufhob. Unter seinem Sohne Eduard VI. führte Cranmer die Kirchenlehre des Protestantismus ein, behielt aber die Hierarchie des Katholizismus bei. Der König ist das Oberhaupt der anglikanischen Kirche. Die Kirchengewalt steht den Erzbischöfen, Bischöfen und deren Stellvertretern zu. Den höchsten Rang hat der Erzbischof von Canterbury, Primas und Metropolitan von ganz England und

erstes Parlamentsmitglied. In der Neuzeit ist in der anglikanischen Kirche der Gegensatz der hoch- und der niederkirchlichen Partei entstanden. Diese (Exeter-hall genannt) vertritt die Forderung praktischer Frömmigkeit, Belehrungs- und Missionstätigkeit, jene hält fest an den Traditionen und den äußeren Kultusformen der Staatskirche.

Anglophobie, Furcht vor England.

Anhalt, Herzogtum, erbliche, konstitutionelle Monarchie, 2294 qkm, 331 047 Einwohner. Der Landtag besteht aus einer Kammer mit 36 Abgeordneten, von denen zwei der König ernennt, während acht vom meistbesteuerten Großgrundbesitz, zwei von den meistbesteuerten Handel- und Gewerbetreibenden, vierzehn von den Städten und zehn vom Lande gewählt werden, und zwar in indirekter, geheimer Wahl auf jeweils sechs Jahre. An der Spitze der Staatsverwaltung steht das Staatsministerium mit Abteilungen für innere Verwaltung, Schulwesen und Finanzverwaltung; die unteren Verwaltungsbehörden sind die Kreisdirektionen.

Anleihen (Anlehen), die großen langfristigen Geldaufnahmen des Staats, der Gemeinden und anderer öffentlicher Körperschaften und der Erwerbsgesellschaften. Den Gegensatz bilden die kurzfristigen Geldbeschaffungen durch Schatzscheine. Die Aufnahme von Anleihen soll grundsätzlich nur als Deckungsmittel für einmalige, außerordentliche Ausgaben erfolgen, während die ordentlichen Ausgaben nur durch die ordentlichen Einnahmen gedeckt werden sollen. Die Staatsanleihen bilden die sog. „Fundierten Schulden" (s. d.).

Annaten (auch Bestätigungs- und Weihegebühren), Abgaben, die bei Verleihung von gewissen Kirchenämtern beim Amtsantritt an den päpstlichen Stuhl zu entrichten sind.

Annektieren (angliedern, anknüpfen), ein bisher fremdes Gebiet dem eigenen Staatsgebiet einverleiben. — Annexion, Einverleibung.

Annoncensteuer, s. Inseratensteuer.

Annuität, Jahresrente: eine zur Tilgung und Verzinsung einer Schuld vereinbarte jährliche Zahlung, die auf eine im voraus bestimmte Zeit beschränkt ist (Zeitrente). Dadurch, daß sie zugleich das Kapital tilgt, steht sie im Gegensatz zu der sog. ewigen Rente, die eine gleichbleibende Verzinsung eines unveränderlichen Kapitals ist, und zu der Leibrente, die auf die Lebensdauer des Berechtigten beschränkt ist. Die A. kommt vor bei der öffentlichen Schuld, besonders im englischen Staatsschuldenwesen, wo die Schuld entweder in 49 Jahren („kurze A.") oder in 99 Jahren („lange A.") abgetragen wird; ferner im Hypothekenwesen, wo man unter A. eine stets gleichbleibende,

jährliche prozentuale Quote versteht, die vom Darleiher außer dem ausbedungenen Zinse erhoben wird, und durch die das Darlehen allmählich getilgt wird.

Anonyme Gesellschaft, gleichbedeutend mit Aktiengesellschaft, gebräuchlich im französischen, italienischen und spanischen Recht.

Ansiedlungsgesetze für Posen und Westpreußen. Durch ein Gesetz vom 26. April 1886 wurden der preußischen Regierung 100 Mill. Mk. zur Verfügung gestellt, um durch Ansiedlung deutscher Bauern und Arbeiter in den Provinzen Westpreußen und Posen das deutsche Element zu stärken. Als die Polen, die ihren Parzellierungsbanken — es bestehen z. B. 23 solcher auf gesellschaftlicher Grundlage errichteter Banken, die hauptsächlich mit Depositen arbeiten — und den privaten Güterhändlern große Mittel zur Verfügung stellten, erfolgreich den Kampf um den Boden in den beiden Provinzen aufnahmen, da wurde zunächst durch Gesetze vom 20. April 1898 und 1. Juli 1902 der Betrag auf 350 Mill. Mk. erhöht. (Das Gesetz von 1902 bewilligte außerdem 100 Mill. Mk. zur Vermehrung des staatlichen Domänen- und Forstbesitzes in den beiden Provinzen.) Und schließlich gab das Gesetz von 1908 dem Fonds abermals 200 Mill. Mk., wovon 75 Mill. Mk. zur Umwandlung bäuerlicher Güter in Ansiedlungsrentengüter und Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande bestimmt wurden. Weitere 50 Mill. Mk. sollten zur Erwerbung größerer Güter dienen, die im ganzen oder geteilt als Rentengüter gegen vollständige Entschädigung des Staats veräußert und auf denen möglichst viele selbständige deutsche landwirtschaftliche Arbeiter auf Rentenstellen angesiedelt werden sollen. Für Ansiedlungszwecke allein sind also bis jetzt 475 Mill. Mk. bewilligt worden. Aus diesem Ansiedlungsfonds, dem auch die Kapital-, Renten-, Pachtleistungen der Ansiedler zufließen, sollen Grundstücke zur Ansiedlung von Deutschen gekauft, auch ferner die Kosten bestritten werden, die zur Deckung der Gemeinde-, Kirchen- und Schulbedürfnisse der neuen Ansiedlungen erforderlich sind. Die Durchführung dieser Aufgaben ist einer besonderen Ansiedlungskommission mit dem Sitz in Posen übertragen. Die Überlassung der einzelnen Stellen an die Ansiedler geschieht entweder zu Eigentum gegen eine feste, aber nach Kündigung ablösbare Geldrente (Rentengüter) oder — was selten — auch in Zeitpacht (meist auf 12 Jahre). Bei der Bemessung der Größe der einzelnen Güter wird verlangt, daß ein leistungsfähiger Bauernstand und seßhafte Arbeiter angesiedelt werden, es wird dementsprechend auf die Einrichtung von Bauernstellen bis zu 20 ha besonders Rücksicht genommen. Erst seit dem Gesetz von 1898 ist auch die Bildung großer Güter, der

sogen. Restgüter, zugelassen. Diese Zulassung großer Güter, deren Inhaber auch Verwaltungsvorrechte genießen, wird von den bäuerlichen Ansiedlern als dem Ansiedlungszweck hinderlich bekämpft. Als trotz der großen Aufwendungen durch die rührige polnische Ansiedlungstätigkeit die preußische Ansiedlungspolitik lahmgelegt zu werden drohte, wurde in das Ansiedlungsgesetz vom 10. Juli 1904 eine Bestimmung aufgenommen, die die Parzellierungstätigkeit der Polen zu hemmen suchte. Es sollte nämlich die Ansiedlungsgenehmigung (vergl. Ansiedlungsgesetzgebung) zur Errichtung oder Einrichtung eines Wohnhauses in den Provinzen Westpreußen und Posen stets versagt werden, solange nicht eine Bescheinigung des Regierungspräsidenten vorliegt, daß die Ansiedlung mit den Zielen des Gesetzes von 1886 nicht im Widerspruch steht. Die Polen verstanden aber auch diese Bestimmung zu umgehen, indem sie das zu parzellierende Gut an die zahlreichen umliegenden Häusler- oder Bauernstellen aufteilten (Adjazentenparzellierung), die dadurch ihren Besitz vergrößern und arrondieren konnten, oder indem sie bereits vorhandene Arbeiter- oder Beamtenhäuser als Wohngebäude der neugebildeten Parzellen benutzten (Ausbauparzellierung). In beiden Fällen brauchten keine neuen Wohnhäuser errichtet, also auch die Ansiedlungsgenehmigung nicht eingeholt zu werden, und durch die Ersparnis an Gebäudekosten erwies sich diese Art der Parzellierung der staatlichen überlegen. So kam es zu dem Gesetz von 1908, das außer den erwähnten neuen finanziellen Aufwendungen dem Staat auch ein Enteignungsrecht bis zu einer Gesamtfläche von 70 000 ha in jenen Bezirken gab, in denen die Sicherung des Deutschtums nicht anders als durch Stärkung und Abrundung deutscher Niederlassungen mittels Ansiedlungen möglich erscheint. („Enteignungsgesetz.") Zur Anwendung ist dies Gesetz bis jetzt noch nicht gekommen. Ein Parzellierungsgesetz, das den polnischen Landbanken die Umgehung des Gesetzes von 1904 unmöglich machen soll, ist in Vorbereitung. — Von 1886—1910 sind insgesamt für Ansiedlungszwecke 683 585 300 Mk. ausgegeben worden, denen 207 452 700 Mk. Einnahmen gegenüberstehen. Bis Ende 1910 sind 18 507 Ansiedler angesetzt worden, die mit ihren Familien 111 000 Köpfe zählen; die gesamte deutsche Bevölkerung in den Ansiedlungsgemeinden wird auf 131 000 Personen geschätzt.

Ansiedlungsgesetzgebung, eine Gesetzgebung, die das Recht zur „Ansiedlung" gesetzlich regelt. Eine solche wurde nur in Preußen erlassen, und zwar versteht das preußische Recht unter Ansiedlung die Errichtung einer Wohnstätte durch eine schon im Gemeindebezirk wohnende oder eine neuanziehende Person. Die Gesetzgebung unterwirft zur Erschwerung der Parzellierung die

Ansiedlung einer Reihe von Beschränkungen und knüpft sie an eine behördliche Genehmigung. In den übrigen Bundesstaaten ist die Ansiedlung nur den bau- und sicherheitspolizeilichen Bestimmungen unterworfen.

Anti- (griech.) Gegen-, z. B. antikonstitutionell, verfassungswidrig, mit der Verfassung unvereinbar; Antimilitarismus, Gegner des Militarismus, s. d.; Antipapisten, Gegner des Papstes; antirussisch, russenfeindlich, usf.

Antialkoholismus. Gegen die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Schädigungen durch den Genuß alkoholischer Getränke (Alkoholfrage) entstand, nachdem schon 1785 Dr. Benj. Rush aus Philadelphia gegen den Branntweingenuß eine Schrift veröffentlicht hatte, bei Beginn des 19. Jahrhunderts zuerst in Nordamerika und England eine starke Antialkoholbewegung, die in den 40er Jahren ihren Höhepunkt erreichte. Dann ging sie wieder zurück, und erst seit den 80er Jahren des vorigen Jahrhunderts ist sie wieder mächtig im Aufblühen. Die Bewegung ist entweder auf Totalabstinenz (völlige Enthaltung) oder auf Temperenz (Mäßigkeit) gerichtet. Zu den Vereinen, die völlige Enthaltsamkeit fordern, gehört der 1851 gegründete Internationale Guttempler-Orden, der seit 1884 sich in Deutschland ausbreitete, der Orden des Blauen Bandes (Blue Ribbon Army, in England, Skandinavien und Amerika verbreitet), und der 1877 in Genf gegründete Bund des Blauen Kreuzes, der in der Schweiz, Deutschland, Frankreich Boden gefunden hat. Unter den Mäßigkeitsvereinen ist der bedeutendste der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke" (1883), in Österreich besteht seit 1884 ein Verein gegen die Trunksucht. Außer den erwähnten Vereinigungen bestehen noch in Deutschland der Alkoholgegnerbund (seit 1889), der Katholische Mäßigkeitsbund mit einer abstinenten Jugendvereinigung (Schutzengelbund), der Verein für Gasthausreform, sodann Abstinenzvereine einzelner Berufe: Arbeiter, Eisenbahner, Postbeamte, Ärzte, Juristen, Lehrer, Priester und Pastoren, Kaufleute, ferner der Frauen, Gymnasiasten, Studenten u. a. Auch die Innere Mission, die Heilsarmee, die Vereine für Volkswohlfahrt, Volksbildung, Gasthausreform, Vegetariervereine *rc.* bekämpfen den Alkoholismus. Unter den Mitteln der Alkoholbekämpfung sind die wichtigsten die vorbeugender Natur: Soziale Gesetzgebung, Wohnungsreform, Errichtung von Geselligkeitsräumen ohne Trinkgelegenheit (wie Volksheimen, Kaffeehäusern), Hebung der Bildung und Pflege edler und gesunder Geselligkeit (durch Volksbibliotheken, Volksunterhaltungsabende, Volkstheater, Lesehallen, Volksschulkochkurse, Sport *rc.*), endlich Aufklärung über die Schäden des Alkoholgenusses und Bekämpfung

der Trinksitten. An behördlichen Maßnahmen sind zu erwähnen die Belehrungen (z. B. durch die Merkblätter des Reichsgesundheitsamts in den Schulen), die Unterbringung in einem Arbeitshaus oder einem Trinkerasyl. Bestraft wird mit Haft (§ 361 Abs. 5 des Strafges.), wer wegen Trunksucht seinen Unterhaltungsverpflichtungen nicht nachkommt. Ferner kennt das Bürgerliche Gesetzbuch eine Entmündigung wegen Trunksucht. Zu einem völligen Verbot alkoholischer Getränke (Prohibition) gingen einige nordamerikanische Staaten über. Doch begnügte man sich später wegen der zahlreichen Übertretungen mit der sogenannten Local Option, d. h. das Verbot wird nur in denjenigen Städten und Distrikten erlassen, wo es durch Mehrheit beschlossen wird. Örtliche Verbote sind auch in England, Norwegen und Schweden getroffen worden. In Deutschland hat man sich bisher mit dem Konzessionserfordernis für Schankstätten und einzelnen kleinen gegen die Wirte gerichteten Beschränkungen begnügt.

Anti-Corn-Law League, ein von Dr. Bowring 1838 in Manchester gegründeter, von R. Cobden und S. Bright geleiteter Verein in England, der in großartigem Maßstab die Agitation gegen die englischen Kornzölle betrieb, bis diese durch Gesetz vom 26. Juni 1846 aufgehoben wurden. Dann löste sich die Liga auf.

Antidreyfusards, s. Dreyfusaffäre.

Antiduelliga, Internationale. Die Initiative zu einer internationalen Antiduellbewegung ging in Österreich von dem Prinzen Alfons von Bourbon im Jahr 1900 aus. Das Jahr darauf wurde die deutsche, in den nächsten Jahren die ungarische, italienische, belgische, spanische 2c. Anti-Duell-Liga gegründet. Die Liga sucht ihren Zweck — die Abschaffung des Duells — zu erreichen durch Aufklärung über die Verwerflichkeit und Zwecklosigkeit des Duells, durch Schaffung eines gesellschaftlichen Ehrenschutzes in Form von Ehrenräten oder Ehrengerichten auf gesetzlicher Grundlage, durch Änderung der Strafgesetzgebung. Die deutsche und österreichische Antiduelliga gibt eine Zeitschrift heraus „Ehrenschutz". Seit 1908 veranstaltet die Liga internationale Antiduellkongresse. Ehrengerichte bestehen in Darmstadt, Hannover und München.

Antimacchiavell, Titel einer gegen den „Fürst" des Italieners Macchiavelli gerichteten Schrift Friedrichs des Großen. Macchiavelli hatte für die italienischen verrotteten politischen Verhältnisse eine an keine moralischen Grundsätze gebundene Staatskunst empfohlen und den Satz aufgestellt, daß in der Politik die Zweckmäßigkeit das allein Maßgebende sei. Vgl. Macchiavellismus.

Antimodernisteneid, s. Modernisten.

Antinomie, Gesetzwiderspruch, Kollision gesetzlicher Bestimmungen in dem gleichen Gesetz.

Antisemitismus, eine den Juden feindliche Bewegung. Die erste antisemitische Agitation in Deutschland entfaltete 1878 der Berliner Hofprediger Stöcker, der die Christlich-soziale Partei gründete. (Vergl. Christlich-sozial). Eine von der konservativen Parteileitung unabhängige antisemitische Bewegung begann in Hessen, wo 1886 eine allgemeine deutsche antisemitische Vereinigung gegründet wurde und zu starkem Einfluß gelangte. Sie spaltete sich 1889 in die konservative Richtung (Liebermann von Sonnenberg) unter dem Namen Deutschsoziale (antisemitische) Partei und in die demokratische Richtung (Böckel), mit der später sich die Vereine der 1881 zu Dresden gegründeten Deutschen Reformpartei unter diesem Namen vereinigten. Es kam 1894 zwar zu einem Zusammenschluß aller antisemitischen Richtungen, aber schon 1900 auf dem Magdeburger Parteitag trat wegen des Verhältnisses zu den Konservativen und zum Bund der Landwirte wieder eine Spaltung ein: der bündlerisch-konservative Flügel stellte die Deutsch-soziale Partei, der demokratische die Deutsche Reformpartei wieder her. Neuerdings suchen aber auch die „Reformer" Anschluß an die konservative Partei. Daneben gibt es noch eine Reihe besonderer antisemitischer Richtungen, so gründete 1900 der Abgeordnete Böckel einen sogen. „Deutschen Volksbund". Mit den Agrariern verschiedener Schattierung bilden die Abgeordneten der Christlich-sozialen, der Deutsch-sozialen und des Deutschen Volksbundes im Reichstag die Wirtschaftliche Vereinigung. — Im Gegensatz zu Deutschland ist in Österreich der Antisemitismus in der klerikalen „christlich-sozialen Partei" unter Führung des verstorbenen Wiener Oberbürgermeisters Lueger zu großem Einfluß gelangt. (Vergl. Christlich-Sozial). Eine besondere Bedeutung hat der Antisemitismus in Rußland erlangt, wo der religiöse Fanatismus hinzukam. Nicht nur besitzen die Juden gesetzlich beschränkte Rechte (so hinsichtlich der Niederlassungsorte und der Beschäftigung), sondern es kam auch zu zahlreichen Judenverfolgungen (Pogrome), die zur Ermordung und Vertreibung von Tausenden jüdischer Familien führten.

Antisklavereibewegung. Zur Bekämpfung des Sklavenhandels, der nach Schätzungen jährlich 1 Million Schwarzer aus ihrer Heimat wegschleppt, und zur Unterdrückung der Sklavenjagden durch die Araber haben die Kulturstaaten internationale Vereinbarungen geschlossen. In Art. 6 der sogenannten „Kongoakte" vom 26. Februar 1885 verpflichteten sich die Mächte, zur Unterdrückung des Sklavenhandels zusammenzuwirken. Da diese Verabredung allein Erfolg nicht haben konnte, so kam es namentlich durch die Agitation des Kardinalerzbischofs von Algier, Lavigerie, in Frankreich, England und Deutschland zu einer

starken Antisklavereibewegung, die Expeditionen und Schiffe auf den großen ostafrikanischen Seen ausrüstete. Ein Ausbau der Kongoakte geschah auf der Antisklavereikonferenz zu Brüssel (2. Juli 1890), wo sich die Mächte, die die Kongoakte unterzeichnet hatten, ferner Persien, Sansibar und der Kongostaat, verpflichteten, durch eine Reihe von Maßnahmen dem Sklavenhandel wirksam zu begegnen. Ein Zentralbureau zur Ausführung dieses Vertrags wurde 1892 in Sansibar ins Leben gerufen. Als Sammelstelle für Gesetze, Verordnungen ꝛc. wurde in Brüssel ein Bureau errichtet. Das Deutsche Reich hat zur Brüsseler Generalakte 1893 Ausführungsbestimmungen und 1895 ein Gesetz, betr. die Bestrafung des Sklavenraubes und Sklavenhandels, erlassen.

Antiultramontaner Reichsverband (A. U. R.) bezweckt die Verbreitung von Aufklärung über die ultramontane Gefahr. Er erstrebt: 1. Unabhängigkeit des Staates von der Kirche. 2. Freiheit aller nichtkirchlichen Angelegenheiten von kirchlicher Autorität. 3. Geistes- und Gewissensfreiheit als Grundlage unserer Kultur. 4. Anerkennung der Schule als staatliche und nationale Einrichtung. 5. Allseitige Förderung des konfessionellen Friedens. Der A. U. R. ist keine politische Partei, die Zugehörigkeit zu ihm ist unabhängig von Konfessionen und politischer Parteistellung. Seine feste Organisation hat er sich am 26. Mai 1907 auf dem ersten Delegiertentag in Eisenach geschaffen. Der Verband dehnt sich über das ganze Reich aus.

Anwalt, s. Rechtsanwalt.

Anwaltskammern, s. Ehrengerichte.

Anwesenheitsgelder, s. Diäten.

Anzeigensteuer, s. Inseratensteuer.

Apachen. Nach dem räuberischen Indianervolk der Apachen heißen in Paris die Straßenräuber und Zuhälter Apachen.

Apanage, die den nachgeborenen Mitgliedern eines fürstlichen Hauses zu ihrem standesgemäßen Unterhalt angewiesene Geldrente. Mit der Ausbildung des Primogenitur- (Erstgeburts-) rechts hörte die Teilbarkeit der Lande auf, und es entstand die Notwendigkeit, die von der Erbfolge ausgeschlossenen Mitglieder der landesherrlichen Familien durch Apanagen zu versorgen. Diese lasteten auf den Domänen und wurden in der Regel durch Hausgesetz geregelt. Als aber die Domänen in den meisten größeren Staaten Staatsvermögen wurden, wurden die Apanagen, wie die Zivilliste, durch Gesetz auf die Staatskasse übernommen. Die Apanagen sind teils persönlich, teils vererblich. Einen ähnlichen Zweck wie die Apanagen haben in Bayern und Sachsen die Sekundogenituren. In Preußen gibt es keine gesetzlich geordneten Apanagen, hier hat der König aus seinen Einkünften

auch die Unterhaltung der Prinzen und Prinzessinnen zu tragen. Diese Unterhaltsleistungen sind rein persönlich und werden vom König nach den Umständen festgesetzt.

Apfelsinenorden, s. Zentenarmedaille.

Apostasie, Abfall vom religiösen Glauben, dann auch von einer politischen Überzeugung; Apostat, Abtrünniger.

Apostolische Majestät, Titel der Könige von Ungarn.

Apothekerkammern, s. Ehrengerichte.

Appoint (spr. Appoäng), Ausdruck für einen Wechsel, durch den zusammen mit andern eine Schuld ausgeglichen wird, dann Wechsel überhaupt, die Abschnitte der Obligationen (Appoints zu 100 Mk., 500 Mk. 2c.), ebenso die verschiedenen Beträge von Papiergeld, Banknoten (die Banknoten werden in Appoints zu 100 Mk., 500 Mk. ausgegeben), schließlich die einzelnen Nummern der Obligationen.

Appreturverkehr, gleich Veredelungsverkehr, s. d.

Approbation, ein gewöhnlich nach Erstehung einer Prüfung erteiltes behördliches Zeugnis über die Befähigung zur Ausübung eines bestimmten Gewerbes. Die Approbation ist reichsrechtlich vorgeschrieben für Ärzte und Tierärzte, Apotheker, Hebammen; für Seeschiffer, Seesteuerleute, Seemaschinisten und Lotsen; landesrechtlich kann sie gefordert werden für Hufschmiede und Markscheider.

Ärar, Bezeichnung für die Staatskasse im allgemeinen oder aber für einzelne Einnahmequellen der Staatsverwaltung, z. B. Eisenbahnärar, Domänenärar, Zollärar; ärarisch, zu den Staatseinnahmen und ihrer Verwaltung gehörig.

Arbeiterausschuß. In Fabriken mit mehr als 20 Arbeitern ist auf Grund der Gewerbenovelle von 1891 eine Fabrikordnung zu erlassen, die, ehe sie in Kraft tritt, den erwachsenen Arbeitern oder ihrem ständigen Ausschuß vorgelegt werden muß; als derartige Ausschüsse gelten Vertretungen, die von der Mehrheit der in einer Fabrik beschäftigten Arbeiter gewählt sind. Vergl. dazu den Artikel „Fabrikordnung".

Arbeiterfrage, die industrielle, (die „soziale Frage"). Durch die umfassende Industrialisierung Deutschlands ist der Stand der Lohnarbeiter, besonders der Fabrikarbeiter, im Lauf des 19. Jahrhunderts bedeutend gewachsen. Ihre wirtschaftlichen Sorgen und Forderungen, die auf eine Verbesserung ihrer ökonomischen, gesellschaftlichen und moralischen Lage hinauslaufen, machen den Inhalt der „sozialen Frage" aus. In der gewerkschaftlichen Organisation (s. den Artikel Gewerkschaften 2c.) und politisch in den sozialpolitischen Forderungen der Partei-Programme finden diese Forderungen ihren Ausdruck. Allerwärts suchen sozialpolitische Bestrebungen der modernen Arbeiter der sozialen Frage

gerecht zu werden durch soziale Betätigung des Staates und der Gesellschaft auf der Basis der heutigen Gesellschaftsordnung, durch Schutzgesetzgebung und durch Schaffung gemeinnütziger Einrichtungen für die arbeitende Klasse. Die deutsche Arbeiterschutzgesetzgebung ist durch die Gewerbeordnung eingeführt und begonnen, hat durch die „Februarerlasse" (4. II. 1890) Kaiser Wilhelms II. einen neuen Anstoß erhalten und ist in der Gewerbeordnungs-Novelle von 1891 wesentlich ausgedehnt worden (Verbot des Trucksystems, der Sonntagsarbeit, Schutz gegen Gefährdung der Gesundheit usw., Erlaß von Arbeitsordnungen, Arbeiterausschüsse usw.). Besondere Fürsorge brachte diese Novelle und dann eine ganze Reihe von späteren gesetzlichen und auf dem Verordnungsweg erlassenen Vorschriften für die weiblichen und für die jugendlichen Arbeiter, zuletzt die am 1. Januar 1910 in Kraft getretene Gewerbeordnungsnovelle, so insbesondere das Verbot der Nachtarbeit, die Maximalarbeitszeit, Regelung der Arbeitspausen, Wöchnerinnenschutz u. a. m.; für die „Jugendlichen" zum Teil durch die Novellen der letzten Jahre Verbot der Kinderarbeit, der Nachtarbeit für das 13.—16. Jahr, Maximalarbeitszeit usw., ferner Fortbildungsunterricht, Arbeitsbücher, Arbeitszeugnisse u. a. m. Für Lehrlinge sind ebenfalls verschiedene Schutzbestimmungen erlassen. Zur Überwachung des Arbeiterschutzes fungieren die Gewerbeinspektoren, denen später weibliche Inspektionsbeamte und Assistentinnen zugeteilt wurden. (Siehe Fabrikinspektion.) Früher als die Arbeiterschutzgesetzgebung ist die soziale Arbeiterversicherung in Deutschland durchgeführt worden; sie beruht auf dem Grundsatz des Versicherungszwangs und erstreckt sich z. Z. auf Unfall-, Kranken- und Alters- und Invaliditäts-Versicherung in Gestalt öffentlich rechtlicher Körperschaften: Unfallberufsgenossenschaften, Orts-, Bezirks- 2c.-Krankenkassen und Versicherungsanstalten für die einzelnen Bundesstaaten, Provinzen usw. Das Programm dieser großzügigen sozialen Reichsversicherung brachte die Kaiserliche Botschaft Kaiser Wilhelms I. vom 17. November 1881 (Vergl. Botschaft, Kaiserl.); ihr folgten 15. Juni 1883 das Kranken-, 6. Juli 1884 das Unfall- und 22. Juni 1889 das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz. Diese Versicherungs-Gesetze haben im Lauf der Zeit vielfache Abänderungen, Erweiterungen und Ergänzungen erfahren (z. B. Krankenversicherungs-Gesetz 1892, Invalidenversicherungs-Gesetz 1899), und augenblicklich sind Bundesrat und Reichstag mit der Zusammenfassung der ganzen sozialen Reichsversicherung in der vielumstrittenen „Reichsversicherungsordnung" beschäftigt, und außerdem sind Bemühungen und Vorarbeiten im Gang, um die Pensionsversicherung der

Privatbeamten (s. dort) der sozialen Reichsversicherung als neues Glied anzuschließen.

Arbeiterfrage, ländliche. In der Landwirtschaft gibt es zwei Hauptarten von Lohnarbeitern, die Knechte und Mägde, das meist unverheiratete Gesinde, und die Tagelöhner. Die ersten kommen in allen Gegenden Deutschlands vor, während die Tagelöhner in viel größerem Maß da vorhanden sind, wo der Großgrundbesitz überwiegt, da dieser Großbetrieb viel mehr auf Lohnarbeiter angewiesen ist als der mittlere und kleine Besitz. Daher sind diese landwirtschaftlichen Lohnarbeiter im Osten Deutschlands in viel größerer Zahl vorhanden als im Westen und Süden. Diese Tagelöhner können in zwei Hauptschichten eingeteilt werden: in solche, die eigenes oder gepachtetes oder vom Großgrundbesitzer (Gutsherrn) anderweitig überlassenes Land für sich bebauen und benützen können, und in solche, die völlig grundbesitzlos nur auf ihren Lohnverdienst angewiesen sind; jene nennt man Eigenkätner, Häusler, Büdner, diese Einlieger (s. dort). Neben ihrem Verhältnis zum Bodenbesitz charakterisiert die Tagelöhner weiter aber ihre Rechtsstellung; man unterscheidet freie Tagelöhner, die ihre Arbeitskraft völlig frei verdingen, und kontraktliche, gebundene Tagelöhner, die sich auf eine längere Zeitdauer (halbes, ganzes Jahr) einem Gutsbesitzer zur Arbeit verdingen und dann durch gesetzliche Vorschriften für diese Zeit an diese Arbeitsstätte gebunden sind. — Die auffallende Erscheinung, daß eine starke Abwanderung der landwirtschaftlichen Arbeiter aus dem Osten Deutschlands stattfindet, ist Veranlassung zu allerlei wirtschaftlichen und gesetzgeberischen Reformvorschlägen in der ländlichen Arbeiterfrage geworden. Diese Abwanderung, „Landflucht" genannt, führt nicht nur zu einer Entvölkerung der von ihr betroffenen Gegenden, sondern auch zu einem starken Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, zur sogenannten „Leutenot". Als Gründe für die Landflucht werden von den zunächst interessierten Kreisen der Großgrundbesitzer angegeben: die Vergnügungssucht und der Drang nach größerer Freiheit treibe die Leute in die Städte und Industriebezirke. Wenn das auch mitspielt, so ist dennoch, da besonders stark auch die freien Tagelöhner abwandern, zu sagen, daß ganz andere Gründe mitbewegend sind, Gründe teils wirtschaftlicher, teils rechtlicher Natur. Die besseren Erwerbsmöglichkeiten, die bessere Verwertung einzelner Fähigkeiten im industrialisierten Westen und Süden Deutschlands ziehen die ländlichen Arbeiter an, die in ihrem seitherigen Erwerb nur eine äußerst mangelhafte Aussicht auf ein Emporkommen hatten, ja immer mehr zeitweise Erwerbslosigkeit befürchten mußten. Denn die landwirtschaftliche Arbeit im Großbetrieb ist Saisonarbeit geworden, der Großgrundbesitz ist

gar nicht imstande, alle seine landwirtschaftlichen Arbeiter das ganze Jahr zu beschäftigen; durch die ausländischen, billigeren Wanderarbeiter sind die Aussichten der einheimischen landwirtschaftlichen Arbeiter noch schlechter geworden. Beim Vorherrschen des Großgrundbesitzes im Osten Deutschlands, bei seiner künstlichen Zusammenhaltung ist es den fleißigen und sparsamen Tagelöhnern außerdem nicht oder nur ganz mühsam möglich, eigenes Haus und eigenen Grundbesitz zu erwerben. Zu diesen wirtschaftlichen Nachteilen tritt noch die gegenüber den Industriearbeitern wesentlich schlechtere Rechtsstellung der ländlichen Arbeiter. Sie haben kein Koalitionsrecht, unterstehen im Gegenteil schweren Strafbestimmungen und einer ganz unmodernen Gesindeordnung in Preußen, sie genießen nicht die Vorteile der Krankenversicherung, da in Preußen nur 60 Stadt- und 133 Landkreise von der Erlaubnis Gebrauch machten, die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter in die Krankenversicherung einzubeziehen. Alle diese wirtschaftlichen und rechtlichen Benachteiligungen treiben die ländlichen Arbeiter zur Landflucht. Diesen Mißständen entgegenwirken könnten nur umfassende Agrar- und Sozial-Reformen: Innere Kolonisation durch Aufteilung allzugroßen Latifundienbesitzes in mittleren und kleinen Besitz, um dadurch bei möglichst freier Teilbarkeit des Grund und Bodens auf recht vielen kleinen Bauernstellen Tagelöhner usw. anzusiedeln; Gewährung des Koalitionsrechts an die Landarbeiter, Schaffung einer modernen, humaneren Gesindeordnung und gesetzliche Einbeziehung der ländlichen Dienstboten und Arbeiter in die Krankenversicherung.

Arbeiterkammern, nach Vorbild von Handels- und Handwerkskammern zu bildende Vertretungen der Arbeiterschaft mit öffentlich-rechtlichem Charakter, die wie die vorgenannten Kammern in Handels- und Handwerkerfragen, so in Arbeiterfragen den Regierungen als beratende und begutachtende Körperschaften gegenüberstehen. Die auf Errichtung von A. abzielenden Bestrebungen sind bis jetzt nicht verwirklicht worden; dagegen ist die Absicht, Arbeitskammern zu schaffen, d. h. paritätische Organisationen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die dem wirtschaftlichen Frieden dienen sollen, aber bei den gewerkschaftlich organisierten Arbeitern und bei der Sozialdemokratie keine Billigung finden, wesentlich weiter gediehen. Ein auf dieser Grundlage vorgelegter Reichsgesetz-Entwurf über Arbeitskammern ist bis zur zweiten Lesung gelangt; umstritten ist dabei besonders die Frage, ob die Arbeitersekretäre zu den Kammern als Arbeitervertreter zugelassen, und ob die Staatswerkstättenarbeiter in das Gesetz einbezogen werden sollen oder nicht. Beide Bestimmungen wurden in zweiter Lesung vom Reichstag angenommen, obwohl die Regierung beidemal ihr „Unannehmbar“ erklärt hatte.

Arbeiterkolonien sind die weitere Ausbildung der Verpflegungsstationen für wandernde Arbeiter, die dort gegen Beschäftigung Unterkunft erhalten; von Pastor v. Bodelschwingh zuerst in Westfalen gegründet, sind Arbeiterkolonien jetzt durch ganz Deutschland verbreitet und im Zentralverband Deutscher Arbeiterkolonien vereinigt. Die Mittel für diese auf freier humanitärer Betätigung beruhenden Kolonien werden durch Mitgliederbeiträge, Gaben, Stiftungen und auch durch regelmäßige Zuwendungen von Kreis-, Provinzial- und Landesbehörden aufgebracht. Aufnahme finden in den Kolonien arbeitslose Männer, die arbeiten wollen und die auf diese Weise vom Vagabundieren und Betteln abgehalten werden.

Arbeiterkongreß, Deutscher. Es fanden bisher zwei statt: der eine im Oktober 1903 in Frankfurt a. M., der andere im Oktober 1907 in Berlin. Die Kongresse werden veranstaltet von den Arbeitervereinen und Organisationen, „die auf nationalem Boden stehen".

Arbeitermarseillaise, s. Marseillaise.

Arbeiterorganisationen siehe unter dem Artikel: Gesellenvereine, Gewerkschaften (freie, christliche, gelbe), Gewerkvereine, Arbeitervereine.

Arbeitersekretariate, Auskunftsbureaus für Rechtsschutz und Berufsberatung, von allen Arbeiterorganisationen eingerichtet: von freien Gewerkschaften, christl. Gewerkschaften, Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen, evang. Arbeitervereinen usw. Auch Gemeindeverwaltungen haben derartige Rechtsauskunftsstellen für die arbeitenden Klassen eingerichtet. — Die Vorsteher der von Arbeiterorganisationen geschaffenen Institute heißen Arbeitersekretäre, die in der Gewerkschaftsbewegung meist eine führende Stellung einnehmen; im deutschen Gewerbegerichts-Verfahren sind Arbeitersekretäre nicht als Vertreter der von ihnen beratenen Parteien zugelassen. (Vergl. Arbeiterkammern.)

Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen nennt man Maßnahmen und Anstalten, die zum Wohl der arbeitenden Klassen nicht aus den Kreisen dieser selbst, sondern aus den besitzenden Klassen heraus unternommen werden, um auf dem Boden der heutigen Staats- und Gesellschaftsordnung eine Besserung der Lage der arbeitenden Klassen herbeizuführen. Es gibt solche Vereine mit derlei Bestrebungen in Deutschland zahlreich; sie haben mit Unterstützung des Reichs und der Bundesstaaten eine Zusammenfassung gefunden in der zu Berlin anfangs der 90er Jahre gegründeten „Zentralstelle für Wohlfahrtseinrichtungen", die besonders die publizistische Förderung derartiger Bestrebungen betreibt. — Von großen Industrie-Unternehmungen werden Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen in mannigfacher Art geschaffen durch

Erstellung von Arbeiterwohnungen, Kindergärten, Krippen, Volksküchen, Bibliotheken, Lesehallen, Sparkassen, Kantinen, Speisehallen, Konsumvereinen, Betriebs-, Pensions-, Kranken-, Zuschuß-Kassen u. a. m.

Arbeiterwohnungen, im Interesse der arbeitenden Klassen erstellte billige und gesunde Wohnungen zur Beseitigung der Wohnungsnot, Herabminderung der Mietspreise und hygienischer Gefahren; vergl. dazu die Artikel Baugenossenschaften und Wohnungsfrage.

Arbeitgeberverbände, s. Unternehmerverbände.

Arbeitsämter s. „Arbeitsnachweis".

Arbeitsbörsen, s. Aussperrung und Streik.

Arbeitsbuch, durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 obligatorisch für minderjährige gewerbliche Arbeiter. Einträge der Arbeitgeber in das Arbeitsbuch zur Charakterisierung des Arbeitnehmers sind verboten. Das Arbeitsbuch enthält also neben den Personalien des Arbeiters nur Bescheinigungen über die Zeitdauer der Beschäftigung. — Unter „Dienstbücher" versteht man Arbeitsbücher häuslicher und landwirtschaftlicher Dienstboten, wie solche Bücher z. B. in Bayern landesgesetzlich vorgeschrieben sind.

Arbeitseinstellung, s. Aussperrung und Streik.

Arbeitshäuser, entweder Beschäftigungshäuser für Gemeindearme (Armenbeschäftigungsanstalten) oder aber Anstalten zum Vollzug der korrektionellen Nachhaft, einer Freiheitsentziehung mit Arbeitszwang, die nach dem Deutschen Reichsstrafgesetzbuch zusammen mit der Überweisung an die Landespolizeibehörde gegen Landstreicher, Bettler, Prostituierte und außerdem gegen Trinker und solche unterhaltspflichtige Personen im Verwaltungswege angeordnet wird, die ihrer Unterhaltungspflicht gegenüber ihren Angehörigen nicht nachkommen.

Arbeitskammern, s. Arbeiterkammern.

Arbeitslohn, s. Lohnsystem.

Arbeitslosigkeit arbeitswilliger Personen ist eine Hauptsorge im modernen Wirtschaftsleben, das neben der regelmäßig wiederkehrenden Saisonarbeitslosigkeit auch noch von der allgemeinen, viele Branchen umfassenden Arbeitslosigkeit in Zeiten von Wirtschaftskrisen, rückläufiger Konjunktur, gewerblich-industrieller Absatzstockung betroffen wird. Die unzureichende Armenpflege wirkt in Fällen unverschuldeter Arbeitslosigkeit auch noch nachteilig durch Entzug der Wahlberechtigung; man ist daher seit langer Zeit bestrebt, auf andere Weise, ohne derartige Benachteiligung unverschuldet arbeitslos gewordener Männer, den Folgen der Arbeitslosigkeit wirtschaftlich zu begegnen, besonders durch möglichst über das ganze Reich gleichmäßig verbreitete öffentliche Arbeitsvermittlung (siehe unter „Arbeitsnachweis"), aber

auch durch sogenannte Notstandsarbeiten, d. h. durch öffentliche Arbeiten, die bei Arbeitslosigkeit, besonders im Winter, sofort, meist früher als geplant vorgenommen werden; hieher sind auch die staatlichen Aufträge an einzelne Industriezweige zu rechnen, die bei drohenden Arbeitskrisen zu ihrer Milderung erfolgen (Vergebung von Eisenbahnmaterial, von öffentlichen Bauten ꝛc.). Neben dem vorbeugenden Mittel eines möglichst gut organisierten Arbeitsnachweises wird aber als Hauptmittel gegen die schädigenden Folgen der Arbeitslosigkeit die Arbeitslosen-Versicherung vorgeschlagen. Die seitherigen Versuche von Organisationen der Arbeiter, der kaufmännischen und technischen Angestellten haben auf diesem Gebiet bis jetzt zu keinem Resultat von umfassender Bedeutung geführt, wenn sie auch relativ Erhebliches leisten (so zahlten im Jahr 1909 die freien Gewerkschaften an Arbeitslosenunterstützung über 10 Mill. Mk., die Hirsch-Dunckerschen 376 000 Mk., die christlichen 196 000 Mk.). Deshalb gehen die neueren Bestrebungen auf eine vom Staat (Reich) oder den Gemeindeverwaltungen getragene Zwangs-Arbeitslosenversicherung. Einzelne Versuche kommunaler Arbeitslosenversicherung sind schon gemacht, so außer in Bern und St. Gallen besonders mit der „Stadtkölnischen Versicherungskasse“, die aber bisher der Hauptsache nach nur Saisonarbeiter gegen Arbeitslosigkeit im Winter versichert und schon dabei ganz erhebliche Zuschüsse aus anderen Quellen neben den Beiträgen der Versicherten heranziehen muß. Das Genter System denkt an eine Verbindung kommunaler Hilfe mit gewerkschaftlichen Arbeitslosenunterstützungen, indem die Gemeinden diesen Organisationen zu ihrem Betrieb der Arbeitslosen-Unterstützung kommunale Zuschüsse gewähren. Für die nichtorganisierten Arbeiter ist ein Sparfonds eingerichtet; zu den Abhebungen daraus im Falle der Arbeitslosigkeit erhält der Arbeiter noch einen bestimmten städtischen Zuschuß. Die statistischen, technischen und finanziellen Schwierigkeiten der Arbeitslosenversicherung haben bis jetzt eine Lösung auf breiterer Grundlage verhindert.

Arbeitsnachweis. Die Vermittlung gewerblicher Arbeit ist in Deutschland, besonders für häusliches Dienstpersonal und für das Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe, ein ausgedehnter privater Erwerbszweig, der durch das Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 bedeutenden Beschränkungen unterworfen wird. (Vergleiche dazu Stellenvermittlungsgesetz). Es haben sich aber der Arbeitsvermittlung als eines Kampfmittels zu bemächtigen versucht die Organisationen der Arbeitnehmer (Gewerkschaften) und der Arbeitgeber (lokale und Branchen-Vermittlungsstellen). Daneben das starke Bestreben, unparteiische, paritätische Arbeitsnachweise zu schaffen, die, dem Ein-

fluß der beiden Gegenkontrahenten beim Arbeitsvertrag entzogen, Angebot und Nachfrage des Arbeitsmarktes vermitteln. Nach Schweizer Vorbild organisierte zuerst die Stadt Stuttgart einen städtischen Arbeitsnachweis; diesem Beispiel folgten viele Städte in Deutschland mit Unterstützung dieses Gedankens durch die Landesregierungen; die Arbeitsämter der Städte eines Landstrichs schließen sich zur besseren Regelung von Angebot und Nachfrage zu Verbänden zusammen, und außerdem existiert auch noch ein Verband deutscher Arbeitsnachweise, der es als seine vornehmste Aufgabe betrachtet, für die weitere Entwicklung des Arbeitsnachweises, besonders in Mittel- und Norddeutschland, zu sorgen durch Gründung von Provinz- bezw. Landesverbänden. So wird der Arbeitsnachweis auch auf das platte Land getragen und ein interlokaler Ausgleich ermöglicht.

Arbeitsschule, eine nach den Ideen des Münchner Stadtschulrats Kerschensteiner reformierte Volksschule, die an Stelle der heutigen „Buchschule" die Schüler zur praktischen Arbeit in der Gemeinschaft gewöhnen und sie so zu der sozialen und staatsbürgerlichen Erziehung in Fortbildungs-, Fach- und höheren Schulen vorbereiten soll.

Arbeitswillige heißen diejenigen Arbeiter, die im Fall einer Arbeitseinstellung bereit sind, weiterzuarbeiten. Es wird sich dabei meist um nichtorganisierte Arbeiter handeln, die sich an die von den streikenden Arbeiterorganisationen gefaßten Beschlüsse der Arbeitseinstellung nicht für gebunden erachten; sie heißen in der Sprache der Organisationen „Streikbrecher". Schutz der Arbeitswilligen durch die Gewerbeordnung § 153, der ihre Beleidigung ꝛc. mit Gefängnisstrafe bedroht. (Vergl. Zuchthausvorlage.)

Arbitrage. Eine Handelstätigkeit im Börsengeschäft des Wechsel-, Geldsorten- und Fondshandels, soweit dieser sich mit der Ausnutzung gleichzeitiger Unterschiede in den Preisen zwischen verschiedenen Börsenplätzen beschäftigt zum Zweck vorteilhaftester Zahlung oder Forderungseinziehung. — Arbitrage auch so viel wie schiedsgerichtliches Verfahren (von arbitrium, Schiedsspruch).

Archivrecht, verleiht Urkunden eines öffentlichen Archivs erhöhte Beweiskraft; Privaturkunden erlangen dadurch aber nicht die Eigenschaft öffentlicher Urkunden im Sinn des deutschen Prozeßrechts.

Arealsteuer, so viel wie Flächensteuer. S. auch Gebäudesteuer.

Argentinien, Argentinische Republik, Bundesrepublik in Süd-Amerika mit 2 885 650 qkm Fläche und rund 5 Millionen Einwohnern. Ungemein mineralreich: Gold, Silber, Kupfer, Eisen, Blei, Nickel, Salpeter, Koch-, Natron-Salz; ferner Mineral-, besonders Schwefel-Quellen. Seit 1877 ist A. ein Hauptproduzent

von Brotgetreide geworden mit rund 2 Millionen Tonnen Jahresausfuhr an Weizen; bedeutende Viehzucht, die Industrie fußt auf der hochentwickelten Landwirtschaft und produziert Mehl, Zucker, Wein, Spirituosen usw. Das deutsche Element übt auf die kulturelle und wirtschaftliche Entwicklung einen bedeutsamen Einfluß aus. Die Verfassung ist ganz der der Ver. Staaten von Nordamerika nachgebildet. Senat von 30 Mitgliedern, indirekt gewählt auf 9 Jahre, und Abgeordnetenkammer von 86 Mitgliedern, auf 4 Jahre direkt gewählt, bilden zusammen den Kongreß. An der Spitze der Exekutive ein Präsident und ein Vizepräsident, je auf 6 Jahre gewählt.

Arier, früher gleich Indogermanen, heute beschränkt auf deren asiatischen Zweig, Inder und Iranier.

Aristokratie heißt ursprünglich „Herrschaft der Besten". Als Staats-Form heute bedeutungslos, da an sich nur anwendbar auf republikanische Staatsverfassungen, deren keine heute die Form der Aristokratie aufweist. Dagegen versteht man heute unter Aristokratie eine Gesellschaftsklasse, eine bevorzugte Klasse von Staatsbürgern: Adel-, Geburts-Aristokratie, Beamten-Aristokratie, Geld-Aristokratie, Aristokratie des Geistes.

Armengesetzgebung und Armenwesen. Die öffentliche Armenunterstützung setzt in Deutschland ein, wenn kein dritter Unterstützungspflichtiger vorhanden ist, und regelt sich nach dem Prinzip des Unterstützungswohnsitzes (s. d.) mit Ausnahme von Bayern, wo der Grundsatz der Unterstützung durch den Heimatsort gilt, und von Elsaß-Lothringen, das keine obligatorische Gemeindearmenpflege kennt. Organe der öffentlichen Armenpflege sind die Ortsarmenverbände, die aus einer oder mehreren Gemeinden bestehen können, und die Landarmenverbände, die entweder vom Staate selbst (Sachsen) oder von den Regierungsbezirken und Kreisen gebildet werden. In größeren Gemeinden ist für die örtliche Armenpflege meist eine besondere Behörde, das Armenamt, gebildet; in der Gemeindearmenpflege Verwendung ehrenamtlicher Armenpfleger, heute unter vielfacher Zuziehung von Frauen, die hierin ein Feld öffentlicher Betätigung gefunden haben (vergl. Elberfelder System). — Neben der öffentlichen Armenpflege weites Feld für die private Armenpflege, für die Wohltätigkeit von Einzelnen und Vereinigungen. Diese wirken in vielen Fällen zusammen mit den öffentlichen Organen und vermögen in den meisten mit viel mehr Individualisierung, die mit Recht für die moderne Armenpflege gefordert wird, vorzugehen. Mit der Untersuchung und Ausbildung der Methoden der Armenpflege befaßt sich der Deutsche Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit.

Armenische Frage. Die im türkischen Klein-Asien wohnenden Armenier (rund eine Million) gehören dem Christentum an und leben in alter Feindschaft mit den dortigen Mohammedanern. Das führte zu häufigen blutigen Zusammenstößen und zu Verfolgungen der Armenier mit gräßlichen Metzeleien, besonders gegen Ende des 19. Jahrhunderts; auch die durch evangelische Missionare für den Protestantismus gewonnenen Armenier hatten darunter zu leiden. Infolge der Greuel flohen viele Armenier aus ihrem Stammland, so gab es z. B. Ende 1901 im russischen Transkaukasien 40000 armenische Flüchtlinge.

Arminparagraph, ein nach dem deutschen Gesandten in Paris Grafen H. von Armin genannter Paragraph (§ 353a) des Reichsstrafgesetzbuches. Armin hatte bei seiner Abberufung (1874) einige Staatspapiere aus dem Archiv der Botschaft an sich genommen und weigerte sich, sie herauszugeben. Er wurde zu Gefängnisstrafe verurteilt. Um ähnliche Benützung von Akten oder Widersetzlichkeit seitens Beamter des Auswärtigen Amtes zu verhüten, wurde der § 353a in das Strafgesetzbuch eingefügt.

Arrondieren, abrunden. Arrondierung, s. **Feldbereinigung.** Arrondierungspolitik, eine Politik, die das Staatsgebiet abzurunden sucht durch friedlichen oder kriegerischen Erwerb angrenzender Gebiete.

Arrondissement, s. Frankreich.

Arrosierung, Arrosement (Anfrischung, Befeuchtung), jede nachträgliche Zahlung zur Sicherung früherer Zahlungen, z. B. bei Unzulänglichkeit des Grundkapitals bei Aktiengesellschaften. Ferner wird die Arrosierung vorgenommen bei Staatsschulden, um dem Staat neues Kapital zuzuführen. Sie geschieht in der Weise, daß gegen einen Nachschuß an Kapital das niedriger verzinsliche Staatspapier in ein höher verzinsliches verwandelt wird. Die Schuldsumme bleibt gleich. Die Arrosierung erfolgt in Zeiten stark gestiegenen Zinsfußes, in denen die älteren Schulden mit ihrem niedrigen Zinsfuß im Kurs tief stehen.

Artelle, aus dem russischen Gemeinschaftsleben hervorgewachsene genossenschaftliche Personenverbände, die sich nach dem Grundsatz der Solidarhaftung unter der Leitung des „Ältesten" zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Zwecke gebildet haben. Die Genossen schießen entweder nur ihre Arbeitskraft ein oder außer ihr auch Kapital. In den letzten Jahrzehnten mit dem Aufkommen der russischen Industrie sind die Artelle das Mittel geworden, das Zwischenmeistersystem in die Fabrikindustrie einzuführen, indem der „Älteste" als Zwischenmeister es übernimmt, der Fabrik eine bestimmte Zahl von Arbeitern, die er auf eigene Rechnung anwirbt, gegen eine bestimmte Summe zu stellen. Heute werden auch Genossenschaften nach Raiffeisen oder Schulze-Delitzsch Artelle genannt.

Ärztekammern, s. Ehrengerichte.

Arztwahl, freie, s. freie Arztwahl.

Askari, eingeborene Soldaten der deutschen Schutztruppe.

Assassinen, heute unter dem Namen Ismaëliten in Syrien, Persien, Indien vorkommende Sekte, auf die religiös-politische Sekte der Mohammedaner in den Kreuzzügen zurückzuführen, die damals eine furchtbare Rolle spielte, während die heutigen Ismaëliten harmlose Sektierer sind.

Assekuranz = Versicherung (s. d.).

Assessorismus nennt man ein Verwaltungssystem, bei dem eine bürokratische und autokratische Beamtenschaft ohne Rücksicht auf die Wünsche des Bürgertums die Geschäfte handhabt. Es liegt dabei eine ähnliche Überspannung der Bedeutung des Beamtentums zugrunde wie beim Militarismus (s. d.), weswegen man, besonders in der Kolonialverwaltung, das System bürokratisch-militärischer Verwaltung, das keine Spur kaufmännischen großzügigen Geistes atmete, als ein System des Assessorismus und Militarismus bezeichnete.

Assignaten (franz. assignat = Belastung eines Grundstücks), Anweisungen auf die 1790 von der franz. Nationalversammlung beschlossenen Verkäufe konfiszierter Kirchengüter, eine Art staatlicher mit 5% verzinslicher Hypothekenpfandbriefe auf die Staatsdomänen. Da die Verzinsung bald ausgeschaltet, die Assignaten in kleinsten Stücken bis herab zu 3 Livres und in unbegrenzter Masse (1796 45½ Milliarden) ausgegeben wurden, kamen sie ungedecktem Papiergeld gleich, dem man Zwangskurs verlieh; die natürliche Folge war völlige Entwertung bis auf ½ und ⅓% und mit dieser Entwertung des allgemeinen Zahlungsmittels ein grenzenloses wirtschaftliches Unheil für ganz Frankreich, das auch durch die 1796 eingeführten „Mandats", ein neues Papiergeld wenig anderen Charakters, nicht behoben werden konnte, da auch sie alsbald entwertet wurden. — In übertragenem Sinn Assignaten-Wirtschaft, unordentliche Papiergeldwirtschaft eines Staates.

Assisen, Bezeichnung für die Sitzungen der Schwurgerichte und auch diese selbst. Vergl. dazu den Artikel „Schwurgerichte".

Associated Press, ein großes nordamerikanisches Telegraphenbureau, das von den amerikanischen Zeitungen ins Leben gerufen wurde und ca. 800 Zeitungen mit Depeschenmaterial versorgt.

Assoziation, so viel als Genossenschaft, Zusammenschluß mehrerer zu einem gemeinsamen Zweck. Vergleiche hiezu den Artikel „Genossenschaften".

Assumptionisten, eine französische Augustinerkongregation, die eine eifrige ultramontane Politik betrieb. Sie gründete die in

ca. 200000 Exemplaren verbreitete Zeitung „La croix". Wegen ihrer politischen Propaganda wurde sie 1900 aufgelöst. In Konstantinopel, wo die Assumptionisten ein Priesterseminar leiten, vertreten sie den Gedanken einer Wiedervereinigung der römischen und der orientalischen Kirche.

Asyl, Freistätte, Zufluchtsstätte. Während im Altertum die Tempel und Altäre, ferner besondere anerkannte Stätten, im alten Rom auch die Statuen der Kaiser, im Mittelalter die Kirchen eine Freistätte für Verbrecher bildeten, hat die Neuzeit dies Asylrecht beseitigt. Ein Rest besteht nur noch darin, daß fremde Kriegsschiffe Flüchtlinge aufnehmen können. Dagegen besteht ein Asylrecht im völkerrechtlichen Sinne (vergl. darüber: Politisches Verbrechen). — Asyle nennt man auch Zufluchtsstätten für Obdachlose, Trinker (Trinkerheime), Prostituierte (Magdalenenheime), Wöchnerinnen, entlassene Strafgefangene.

Aszendenten, Verwandte in aufsteigender Linie, Voreltern.

Atheismus, die Opposition gegen irgend eine Art von Gottesglauben, ist keine besondere philosophische Weltanschauung für sich. Theismus und Deismus erklären jede Lehre für atheistisch, welche die Vorstellung eines außerweltlichen Gottes verwirft und Gott mit der Welt identifiziert, wie den Pantheismus und Kosmotheismus.

Äthiopische Bewegung (Äthiopismus), eine Bewegung unter den zum Christentum bekehrten Eingeborenen in den südafrikanischen Kolonien, die auf kirchliche Selbständigkeit und Gleichberechtigung mit den Weißen gerichtet ist. Sie findet ihren Ausdruck in dem Schlagwort „Afrika den Afrikanern". Aus ihr sind die Afrikanische Methodistische Episkopalkirche und eine Reihe kleinerer äthiopischer Kirchengemeinschaften hervorgegangen, während ein Teil sich als Brüderschaft der englischen Kirche anschloß. Die äthiopische Bewegung hat den Hottentottenaufstand in Deutsch-Südwestafrika mit verursacht. Durch den Sieg der Deutschen ist der Bewegung Einhalt getan worden.

Attaché, Gehilfe, der einem Gesandten beigegebene jüngere Diplomat. Aus militärischem Interesse befinden sich bei den Gesandtschaften regelmäßig Militär- und Marineattachés, neuerdings aus kommerziellen Interessen auch Handelsattachés.

Attorney-general (Kronanwalt), ein von der engl. Regierung ernannter Sachverwalter, der die Krone in Zivil- wie in Strafprozessen (als Ankläger) vertritt. Er ist Mitglied des Geheimen Rats.

Aufgeld, s. Agio.

Auflage, Beitrag zur Befriedigung öffentlicher Bedürfnisse (Gebühren, Steuern).

Auflösung, s. Reichstagsauflösungen und Reichstag. Die nämliche Bestimmung, die für die Auflösung des Reichstags gilt, findet sich auch in der preußischen Verfassung für das preußische Abgeordnetenhaus. Österreich kennt keine solche Fristbestimmung. Das nach einer Auflösung neugewählte Parlament ist in der Regel auf eine volle Wahlperiode gewählt. In Oldenburg und Sachsen-Koburg-Gotha finden die Neuwahlen nur für den Rest der Wahlperiode statt.

Aufschlag, gleich Akzise, eine im Innern des Landes erhobene Verbrauchssteuer. In Bayern heißen die indirekten Gemeindesteuern Aufschläge und die Biersteuer Malzaufschlag.

Aufsichtsamt für Privatversicherung, s. Versicherung.

Aufwandsteuern (Verbrauchs-, Konsumtions-, Verzehrungssteuern) sind Steuern, die Personen nach dem Maße ihres Verbrauchs oder Gebrauchs von Gegenständen oder Leistungen treffen sollen. Die Höhe des Aufwands oder die Benutzung eines Gegenstands wird als äußeres Zeichen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit angesehen. Man unterscheidet unter den Aufwandsteuern 1. die (inneren) Verbrauchs- oder Verzehrungssteuern im eigentlichen Sinne, die an den Verbrauch und Genuß von Gegenständen ansetzen, das sind a) die Getränkesteuern (auf Bier, Branntwein, Wein und Obstwein); b) die Verzehrungssteuern (auf Mehl und Brot, Fleisch, Salz und Zucker); c) die Steuern auf Genuß- und Verbrauchsgegenstände (Tabak, Zichorie, Öl, Seifen, Kerzen, Zündholz, Papier, Schießpulver, Zeitung, Kalender und Spielkarten); 2. die Zölle (s. d.) und 3. die direkten Aufwandsteuern, die gewisse Vermögensaufwendungen treffen, und die bei dem erhoben werden, der die Aufwendungen macht. Dahin gehören die Wohnungs-, Miet- und Mobiliarsteuern, alle Luxussteuern, wie die Besteuerung auf das Halten von Dienstboten, Pferden und Kutschen, Hunden, Geselligkeitssteuern, die Billard-, Fahrrad und Automobilsteuer. Die Erhebung der inneren Verbrauchssteuern geschieht 1. im Anschluß an die Produktion (Produktionssteuern). Dabei können sie bemessen werden nach dem Gewicht, der Menge, der Qualität, dem Ausbeuteverhältnis der verarbeiteten Rohstoffe oder nach besonderen Merkmalen (Leistungsfähigkeit der Vorrichtungen 2c.), (Rohstoff und Materialsteuern) oder es sind Fabrikationssteuern, die nach der Menge des fertigen Produkts und auch unter Berücksichtigung seiner Güte und des Preises erhoben werden; 2. im Anschluß an den Güterumlauf (Zirkulationssteuern). Dahin gehören die Transportsteuern, Zölle, die Übergangsabgaben (s. d.), die Versandsteuern, die vor der Versendung erhoben werden, die Einlagesteuern, die vor der Verbringung in die Lagerräume des Empfängers zu entrichten sind, und die Tor-

steuern (oder Oktrois), ferner die Handelssteuern, die vom Verkäufer, sei es vom Großhändler oder vom Detailisten, entrichtet werden; 3. durch Abfindung oder Abonnement (Fixation); 4. auf dem Weg des Monopols (s. d.) und 5. durch Lizenzen (s. d.).

Augustinerorden, ein im 13. Jahrhundert entstandener Orden von Bettelmönchen.

Augustinus-Verein, 1878 zur Pflege der katholischen Presse in Düsseldorf gegründet, unterstützt neu zu gründende und informiert bestehende Blätter, sorgt für hilfsbedürftige Journalisten, wie auch für die Heranbildung von jungen Leuten zum journalistischen Beruf.

Augustkonferenz, die jährlich in Berlin stattfindende Versammlung der streng lutherischen, positiven Lutherischen Provinzialvereine in Preußen. Die Angehörigen dieser Richtung bilden in den Synoden die Fraktion der „Konfessionellen".

Ausfuhr. Der Außenhandel im Gegensatz zum Binnenhandel zerfällt in Einfuhr- und Ausfuhrhandel; die Gegenüberstellung der Werte dieser beiden Teile des Außenhandels eines Volkes ergibt seine „Handelsbilanz"; man nennt sie „günstig", („aktiv"), wenn die Ausfuhr die Einfuhr an Wert überragt, und umgekehrt. Aber man darf nicht glauben, daß die Handelsbilanz ohne weiteres die wirkliche Bilanz der mit dem Ausland getauschten Werte darstelle; für die Bilanzierung der wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Völkern kommen noch andere Werte in Betracht als nur die Menge der ein- und ausgeführten Waren, nämlich Investierung von Kapitalien in Anlehen des Auslands, in industriellen und Handelsunternehmungen und in Transportleistungen für das Ausland. Es kann also auch eine „ungünstige" (sog. „passive") Handelsbilanz für ein handeltreibendes Volk Vorteil bedeuten, z. B. beim Deutschen Reich, das um 1900 für 1,5 Milliarden mehr ein- als ausführte und dabei doch seine ganze Volkswirtschaft auf dem Ertrag seiner ans Ausland abzusetzenden Arbeit aufbaut. — Ausfuhrverbote, die die ältere Volkswirtschaft hauptsächlich hinsichtlich von Rohstoffen kannte, sind heute nur noch als Maßnahmen sanitärer Natur oder in Kriegszeiten denkbar (Rußland 1891 Verbot der Getreideausfuhr aus einzelnen von Hungersnot betroffenen Gouvernements, im Kriegsfall Verbot von Kriegsmaterial-, Pferde- rc.-Ausfuhr). Ebenso sind bei uns seit 1873 die Ausfuhrzölle verschwunden. Dagegen kennt die neuere Volkswirtschaft in größerem Umfang Mittel zur Förderung der Ausfuhr in Gestalt von Ausfuhrprämien, die entweder offene (direkte) oder versteckte (indirekte) sein können, was dann der Fall ist, wenn die Rückvergütung für die bei der Einfuhr einer Ware gezahlten Zoll-

und Steuerbeträge so hoch ist, daß sie diese Beträge übersteigt; so in Deutschland für Branntwein (Rückvergütung der Zuschlagsteuer), Bier, Tabak und Tabakfabrikate und vor allem für aus heimischem Getreide hergestellte Mühlenfabrikate. (Vergl. dazu „Einfuhrscheine").

Ausfuhrmusterlager, s. Exportmusterlager.

Ausgabereservate, s. Reservate.

Ausgleich, Deutsch-böhmischer, das 1890 in den Wiener Konferenzen zwischen Deutschen, Alttschechen und Großgrundbesitzern geschlossene Übereinkommen über einige der nationalen Streitfragen. Die Einigung über die übrigen scheiterte an den Jungtschechen. In den letzten Jahren sind auf Veranlassung der Regierung von einer deutsch-tschechischen Kommission wiederholt Verständigungsverhandlungen geführt worden. Die Regierung machte Vorlagen über den Gebrauch der beiden Sprachen in Prag und bei den autonomen Behörden, über Teilung des Landesausschusses in eine deutsche und tschechische Sektion 2c., aber an den übertriebenen Forderungen der Tschechen scheiterten alle Verständigungsversuche. Die Verhandlungen im Jahre 1910 wurden am 17. November ergebnislos abgebrochen.

Auslieferung von Verbrechern, ein völkerrechtlicher Akt, Bestandteil der internationalen Strafrechtspflege, gegründet auf besonderen Auslieferungsverträgen, da eine allgemeine Auslieferungspflicht als völkerrechtlicher Grundsatz nicht anerkannt ist. Die Verträge werden unter Mitwirkung der Volksvertretungen geschlossen und können nur Personen betreffen, die Ausländer sind, in ihrem Heimatland ein Verbrechen begingen und dann in den andern Vertragsstaat geflüchtet sind; dagegen darf ein Deutscher nicht ans Ausland wegen dort begangener Verbrechen ausgeliefert werden. Wegen politischer Verbrechen wird nicht ausgeliefert; dagegen läßt die sog. Attentatsklausel meist die Auslieferung zu, wenn Mordanfälle gegen das Staatsoberhaupt vorliegen. — Deutschland hat Auslieferungsverträge geschlossen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Italien, Großbritannien, Schweiz, Belgien, Luxemburg, Brasilien, Schweden, Norwegen, Spanien, Uruguay, Kongostaat und Niederlanden; Preußen und Bayern auch mit Rußland, und zwar — wenn auch allerdings sehr angefochten und bestritten — auch für politische Verbrechen, einschließlich Majestätsbeleidigung.

Ausnahmegesetze, außerordentliche Gesetzesvorschriften, die über das normale Staatsgesetz hinausgehen und nicht für die Gesamtheit der Staatsbürger, sondern nur für eine bestimmte Klasse erlassen werden. Beispiele: Mai-Gesetze und Jesuiten-Gesetz (s. unter Kulturkampf), ferner das Sozialisten-Gesetz (s. dort).

Aussperrung, Arbeitseinstellung auf Seiten der Unternehmer, Entlassung der Arbeiter durch die Arbeitgeber, eine Kampfmaßregel des organisierten Unternehmertums gegen die Organisationen der Arbeitnehmer. Sie wird zwar auch vom einzelnen Unternehmer verhängt, aber mehr und mehr wird sie ein Kampfmittel der Arbeitgeber-Organisationen (gegen die Maifeier z. B.) teils in lokalem Umfang, teils in der Ausdehnung über das ganze Reich, wie z. B. die Bauarbeiteraussperrung im Sommer 1910 oder die zu gleicher Zeit geplante Metallarbeiteraussperrung.

Ausstand, s. Streik.

Austauschprofessoren. Seit einigen Jahren gehen jährlich zwei deutsche Universitätsprofessoren nach Nordamerika, um an den dortigen Universitäten Harvard und Columbia Vorlesungen während eines Wintersemesters zu halten, und umgekehrt schicken die beiden amerikanischen Universitäten zwei Professoren an die Berliner Universität. Auch zwischen Chicago und der preußischen Regierung fand ein Austausch von Gelehrten statt. Er soll der Förderung der gegenseitigen, besonders wissenschaftlichen, Beziehungen der beiden Nationen dienen. In neuester Zeit ist auch beabsichtigt, vor allem zum gegenseitigen Studium der Erfahrungen im Verkehrswesen, Austauschprofessuren an den technischen Hochschulen zu errichten.

Austrägalgerichte, Standesgerichte zur Aburteilung der ehemals reichsunmittelbaren Standesherren wegen strafbarer Handlungen. Das landesgesetzlich den Standesherren gewährte Recht auf A. in Strafsachen ist bis heute erhalten blieben.

Australien, ehedem die sämtlichen Länder und Inseln vom Indischen bis zum Stillen Ozean, heute nur noch der Austral-Kontinent mit Tasmania, stellt den kleinsten Erdteil dar mit 7 929 012 qkm und 4 007 350 Einwohnern, ohne die Ureinwohner, deren Zahl stets im Abnehmen begriffen ist. Der Nationalität nach sind 90 % der Kolonisten Briten, 120 000 Deutsche. — Die fünf Kolonien des Festlandes (Neusüdwales, Viktoria, Queensland, Südaustralien, Westaustralien) mit der Insel Tasmania sind seit 1901 zu dem australischen Staatenbund vereinigt, mit eigenem Parlament, jedoch unter englischer Oberhoheit. Vergl. den Artikel: Englische Kolonien.

Austritt aus der Kirche. Die katholische Kirche erkennt diesen Austritt nicht an, sie betrachtet auch die Ausgetretenen (Abtrünnigen, Apostaten) als ihrer Gewalt unterworfen. Dagegen hält die evangelische Kirche den Austritt für wirksam. Der moderne Staat läßt den Kirchenaustritt zu, aber nur unter gewissen Beschränkungen. Vor allem verlangt er die Erreichung eines gewissen Lebensalters (Unterscheidungsjahr), meist die Voll-

endung des 14. Lebensjahres, doch auch des 16., 18. und 21. Ferner sind Formen für den Austritt vorgeschrieben (Erklärung des Austritts vor der Verwaltungsbehörde, dem Geistlichen usw.).

Austroslavismus, die unter den österreichischen Polen und den Tschechen auftretenden Bestrebungen, die im Gegensatz zu dem Neoslavismus, der die Vorherrschaft des Slaventums unter russischer Führung anstrebt, darauf gerichtet sind, Österreich unter slavische Herrschaft zu bekommen. Eine Absage der Tschechen an den Neoslavismus war die Nichtwahl ihres neoslavistischen Führers Dr. Kramarz zum Obmann des Tschechenklubs.

Auswanderung ist das Verlassen des Heimatlandes zum Zweck der Ansässigmachung im Ausland; die wirtschaftlich wichtigste Ausw. ist die überseeische. Auswanderungsbeschränkungen bestehen für die im Militärverhältnis befindlichen Personen. Der ununterbrochene mehr als 10jährige Aufenthalt im Ausland hat den Verlust der Reichsangehörigkeit zur Folge. — Volkswirtschaftlich ist die Auswanderung als ein Gradmesser der Möglichkeit anzusehen, in der im Inland wachsende Volksmassen Beschäftigung finden können. Wirtschaftlicher Niedergang hat gesteigerte Auswanderung zur Folge. Die ausgewanderten Arbeitskräfte bedeuten für die heimische Volkswirtschaft einen meist dauernden Verlust und eine Erhöhung der Konkurrenzfähigkeit anderer Weltvölker. Daher das wirtschaftspolitische Bestreben, die wachsenden Volksmassen im Inland durch hinreichenden Beschäftigungsgrad festzuhalten; „Waren exportieren, anstatt Menschen exportieren!" Starke Auswanderungszeiten in Deutschland 1866—1869, 1872—1873, 1880—1885, 1891—1893. Die durch unsere überseeischen Unternehmungen und durch kolonisatorische Bestrebungen unseres Handels notwendig werdende Auswanderung ist natürlich ganz anders zu beurteilen. Bei der Auswanderung überhaupt ist anzustreben, daß das Deutschtum der Auswanderer erhalten bleibt, weshalb auch eine Bewegung zu einer modernen Reform unserer Gesetzgebung über den Verlust der Reichsangehörigkeit im Gange ist. Zum Schutz der Auswanderer vor Übervorteilung bei der Beförderung und bei der Ansiedlung ist bei uns durch Reichs- und Landesgesetze Vorkehrung getroffen. Seit 1. August 1902 besteht in Berlin eine von der Deutschen Kolonialgesellschaft errichtete und vom Reich unterstützte und beaufsichtigte „Zentralauskunftsstelle für Auswanderer", der ein sachverständiger Beirat zur Seite steht, und die kostenlos mündlich und schriftlich Auskunft erteilt. Sie besitzt eine große Anzahl Zweigstellen im Reich. (Auswanderungskommissare in den Hafenorten.)

Auswärtige Politik, die Staatsgeschäfte, die sich aus den Beziehungen zu den andern (ausländischen) Staaten ergeben;

unter ihnen heute besonders wichtig die auswärtigen Handelsbeziehungen eines Staates. Bei uns ist in der Reichsverfassung dem Kaiser die völkerrechtliche Vertretung unseres Deutschen Reichs dem Ausland gegenüber übertragen (Artikel 11 der Reichsverfassung). Unter dem Reichskanzler als Chef der Reichsverwaltung führt das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches unsere auswärtigen politischen und handelspolitischen Geschäfte. Der Reichstag hat in den auswärtigen Angelegenheiten insofern mitzuwirken, als Verträge mit fremden Staaten über die in Artikel 4 der Reichsverfassung umschriebenen Gegenstände der Reichsgesetzgebung seiner Genehmigung bedürfen, so z. B. Handelsverträge. Nach Artikel 8 der Reichsverfassung wird außerdem im Bundesrat aus den Bevollmächtigten der Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg und 2 vom Bundesrat alljährlich zu wählenden Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten ein „Ausschuß für die auswärtigen Angelegenheiten" gebildet, in welchem Bayern den Vorsitz führt. Dieser Ausschuß dient aber lediglich dazu, Mitteilungen über die auswärtigen Beziehungen des Reichs zu empfangen und die Ansichten der Bundesregierungen darüber auszutauschen; er hat aber keinen Anteil an der Verwaltung, so vor allem z. B. nicht an der Ernennung der Gesandten, an ihrer Instruierung 2c. Das alles ist vielmehr ausschließliches Recht des Kaisers allein. Der Ausschuß ist 1879, 1900 und 1908 zusammengetreten, jedesmal auf Wunsch des Reichskanzlers, was an sich schon beweist, daß man bei den Angehörigen des Ausschusses diesem keine Möglichkeit der Initiative beimißt. In der allerneuesten Zeit ist auf Grund von Parlaments- und Zeitungskritik dem Ausschuß mit einer gewissen Regelmäßigkeit vom Reichskanzler Bericht über die Vorgänge in der äußeren Politik erstattet worden.

Ausweisung, ein Gebietsverbot, die zwangsweise Entfernung aus einem bestimmten Territorium, in der Regel nur gegen Ausländer möglich. — Inländer können im Deutschen Reich nur in folgenden Ausnahmefällen von einem Bundesstaat in den andern (die sich ja nicht als Ausland gegenüberstehen) ausgewiesen werden: 1. Bayern und Elsaß-Lothringen, wo das Reichsgesetz vom Unterstützungswohnsitz keine Geltung hat, müssen hilfsbedürftige Angehörige, die von andern Bundesstaaten ausgewiesen werden, übernehmen; 2. es können Aufenthaltsverbote an bescholtene Personen ergehen (vergl. Freizügigkeit); 3. Unterstützungsbedürftige, die anderswo einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, können auch bei Rückkehr in ihren ursprünglichen Heimatstaat an den neuerworbenen Unterstützungswohnsitz zurücküberwiesen werden. In allen diesen Fällen handelt es sich

aber nur um die Ausweisung eines Reichsangehörigen aus dem einen Bundesstaat in den andern, nicht aber aus dem Reichsgebiet.

Außenhandel, im Gegensatz zum Binnenhandel, dem Handel im Innern, der Handel mit dem Ausland. S. Ausfuhr. Die überaus gewaltige Ausdehnung des Außenhandels illustrieren die folgenden Zahlen: 1900 betrug der Außenhandel 11 088,9 Mill. Mk., 1910 betrug er bereits 16 076,3 Mill. Mk. Der gesamte deutsche Außenhandel von 1901—1910 ist um 5605,2 Mill. oder um 53,5 % gestiegen, die Einfuhr ist in dieser Zeit gestiegen von 5710,3 Mill. Mk. auf 8609,2 Mill. Mk., d. i. um 50,9 %, die Ausfuhr von 4512,6 Mill. auf 7461,1 Mill, d. i. um 65,5 %.

Außenseiter, s. Outsider.

Authentisch, vollkommen glaubwürdig, echt. Authentische Interpretation, die Auslegung eines Gesetzes durch ein anderes Gesetz, so daß also der Gesetzgeber selber erklärt, was er mit dem ersten Gesetz gesagt wissen will.

Autodafé, siehe Inquisition.

Autokratie, die von andern Menschen unabhängige, in sich selbst gegründete Autorität und Selbstregierung des Monarchen, trifft meist, wenn auch nicht immer, mit dem Begriff der absoluten Monarchie zusammen.

Automobilsteuer, eine Steuer auf Kraftfahrzeuge und Krafträder, die der Personenbeförderung auf öffentlichen Wegen und Plätzen dienen, eingeführt durch das Reichsstempelgesetz vom 3. Juni 1906. Ausgenommen von der Steuer sind die Fahrzeuge, die ausschließlich für die gewerbsmäßige Personenbeförderung und für den behördlichen Dienst bestimmt sind. Für alle Fahrzeuge (auch für ausländische) ist ein Erlaubnisschein zu lösen, der für ein Jahr bei inländischen und für 5—30 Tage bei ausländischen gilt. Die Steuer beträgt bei inländischen Krafträdern 10 Mk., bei Kraftwagen ist je nach der Pferdestärke ein Grundbetrag (25—150 Mk.) nebst Steigerungssätzen (2—10 Mk. pro Pferdestärke) festgesetzt; für ausländische Krafträder ist die Steuer 3 Mk., für Kraftwagen 15 Mk. bei einem Aufenthalt bis zu 5 Tagen und 40 Mk. bei einem solchen von über 5—30 Tagen.

Autonom, durch eigene Gesetzgebung geregelt. — Autonomer Zolltarif, s. Handelsverträge.

Autonomie, Selbstgesetzgebung, Recht der Gemeinwesen, neben dem Gesetzgebungs-Recht des Staates für ihre inneren Angelegenheiten Bestimmungen mit rechtlicher Geltung zu treffen. Gemeinde-Autonomie umschließt nach heutigem Sprachgebrauch auch die Selbstverwaltung der Gemeinden; daneben genießen z. B. in Preußen und auch in Österreich größere Selbstverwaltungskörper bis zu einem gewissen Grad das Recht der Autonomie für ihre inneren Angelegenheiten.

Autonomisten, hieß eine politische Partei in Elsaß-Lothringen, die im Gegensatz zu den „Protestlern" die Einverleibung des Landes ins Deutsche Reich als völkerrechtliche Tatsache hinnahm, aber den Reichslanden eine möglichst selbständige Verwaltung gewährt wissen wollte, was 1879 zum Teil erreicht wurde; bei den Wahlen 1881 und 1884 wurden die Autonomisten völlig beiseite geschoben. Vergl. „Elsässer".

Autorrecht, s. Urheberrecht.

Aversum, Aversional-, Bausch-, Abfindungs-, Vergleichssumme, nach Gutachten oder Abschätzung; z. B. bei der Post („frei laut Aversum") die Bauschsumme für die portofreie Beförderung staatlicher Dienstsendungen. Vergl. ferner Mecklenburg.

B.

Babismus, auch Bahaismus (Bahai heißt „Kinder des Lichts") genannt, die Glaubenslehre der Babiten, einer um die Mitte des 19. Jahrhunderts gegründeten Islam-Sekte in Persien. Sie ist gegründet von Mirza Ali Mohammed, der sich Bab, d. i. Pforte der Gotteserkenntnis, nannte. Die Sekte will eine Reformation des Islams darstellen und fand ihre Gefolgschaft besonders bei den Neupersern. Nach blutigen Verfolgungen, in denen Bab erschossen wurde, wurde sein Nachfolger nach Akkon gebracht. Von hier entfaltete der Babismus eine eifrige Missionstätigkeit, und mit seiner Lehre der universalen Harmonie hat er auch in Deutschland Anhänger gefunden.

Babuvismus, kommunistische Bestrebungen, haben ihren Namen nach Baboeuf, einem der Führer in der ersten französischen Revolution.

Bäckerei-Verordnung, eine auf Übereinstimmung der verbündeten Regierungen beruhende, von den einzelnen Bundesstaaten erlassene Verordnung, die für die Bäckereien, Backstuben 2c. Mindestvorschriften über Raumgehalt, Licht- und Lüftungsverhältnisse enthält, sowie darüber, daß tiefer als 50 cm unter dem gewachsenen Boden Backstuben nicht gestattet sind. Die Ausführungszeit der Verordnung erstreckt sich auf die Jahre 1908 bis 1912.

Backschisch, orientalische Bezeichnung des Trinkgelds; im übertragenen Sinn wird das Wort als Ausdruck der Bestechlichkeit gebraucht.

Baden, Großherzogtum, im Mannesstamm erbliche, konstitutionelle Monarchie, 15 263 qkm, 2 140 605 Einwohner. Verfassung von 1818, vielfach abgeändert, zuletzt bei der Wahlrechtsreform 1904. Landtag mit zwei Kammern; der ersten gehören

an die großjährigen Prinzen, Standesherrn, acht Vertreter des grundbesitzenden Adels, Vertreter der Hochschulen, Städte, des Handels, der Industrie und der Landwirtschaft, die von den Berufsorganisationen dieser Stände gewählt werden. Die zweite Kammer besteht aus 73 Abgeordneten, die in 24 städtischen und 49 ländlichen Wahlbezirken auf Grund des allgemeinen, gleichen, geheimen und direkten Wahlrechts gewählt werden. — Die politische Parteikonstellation in Baden hat seit der Wahlrechtsreform zum sogenannten Großblock (s. unter Block) geführt, d. h. zu der wahltaktischen Koalition von Nationalliberalen, Freisinnigen und Sozialdemokraten gegen Zentrum und Rechte mit dem Zweck, eine ultramontane Mehrheit in der badischen Zweiten Kammer zu verhindern. — An der Spitze der Regierung steht das Staatsministerium mit teilweise je in einer Person vereinigten Ministerien des Auswärtigen, der Justiz, des Kultus und Unterrichts, des Innern und der Finanzen. Eine Zwischenstufe zwischen dem Ministerium und der Bezirksverwaltung bilden die vier Landeskommissäre in Karlsruhe, Mannheim, Freiburg und Konstanz mit elf Verwaltungskreisen (Kreisversammlungen, Kreisausschüsse). Die Bezirksverwaltung wird durch 53 Bezirksämter (Vorstand: Oberamtmann) ausgeübt. Die Gemeindeverwaltung handhaben Stadtrat (mit Oberbürgermeistern bezw. Bürgermeistern an der Spitze) und Bürgerausschuß. Allgemeine Einkommensteuer.

Badische Großblock-Politik s. „Block".

Bagdadbahn, Eisenbahn in Kleinasien von Konia über Bagdad und Basra nach Persien, die von der Anatolischen Eisenbahngesellschaft auf Grund des Vertrags mit der Türkei vom 23. Dez. 1899 in acht Jahren gebaut werden soll. Ihr Endpunkt Kadhima ist von Konia rund 3000 km entfernt; die Baukosten sind auf etwa 500 Mill. Mk. veranschlagt. Die Bahn wird ein altes Kultur- und Wirtschaftsgebiet, das ungenügend bevölkert und bebaut ist, wieder zu heben imstande sein und neue Handelsbeziehungen zwischen diesem Gebiet und dem europäischen Kontinent schaffen. An dieser Riesenunternehmung ist in erster Linie deutsches Kapital beteiligt, nämlich mit 40 %, während je 30 % auf Frankreich und die Schweiz entfallen. Seit über 20 Jahren ist der erste Teil begonnen und in 15 Jahren bis Konia (als sog. Anatolische Bahn) vollendet worden. Von den 3000 km bis zum Golf von Persien ist ein Viertel ausgebaut. Bis Ende 1911 wird die Bahn voraussichtlich bis Tel Elif bei Mosul fertig sein, von wo dann bis Bagdad noch rund 600 km und ebensoviel von Bagdad bis zum Persischen Meerbusen zu bauen sind. Die Fortsetzung und Beendigung des Bahnbaus schien eine Zeitlang bedroht durch fremdländische, besonders englische Einsprüche, die vor allem nicht haben wollten, daß die

Bagdadbahn in Kuweit am Persischen Meerbusen endige. England, das die Beherrschung der Endstrecke durch eine andere Macht wegen Indiens nicht dulden wollte, stützte seine Einsprüche auf die Verträge, die es mit dem Scheik von Kuweit geschlossen hat. Alle diese Schwierigkeiten haben besonders unter dem Einfluß der Potsdamer Zusammenkunft des Kaisers Nikolaus II. von Rußland und Kaiser Wilhelms II. und unter der Förderung durch den neuen deutschen Staatssekretär des Äußeren v. Kiderlen-Wächter eine Lösung gefunden durch den im Frühjahr 1911 zwischen der Deutschen Bank und der türkischen Regierung geschlossenen neuen Vertrag. Danach ist der Ausbau der Bahn bis Bagdad in den nächsten 5 Jahren unter Führung des deutschen Kapitals gesichert. Ferner wird die Abzweigung nach Alexandrette und damit die Verbindung mit dem Mittelmeer hergestellt ebenfalls durch deutsches Kapital, womit das englische Konkurrenzprojekt ausgeschaltet ist. Schließlich wird der Deutschen Bank in dem Vertrage zugesichert, daß auch bei der Endstrecke von Bagdad bis zum Persischen Golf in einer etwaigen neuen Bagdadbahn-Gesellschaft das deutsche Kapital mit der gleichen Quote beteiligt sein soll wie jede andere nichttürkische Nationalität. Dadurch ist auch die Mitwirkung Englands gesichert, das infolge der russischen Schwenkung in der Bagdadbahnpolitik die deutsch-türkischen Bagdadbahnrechte 1911 anerkannt hat; und damit ist auch eine Lösung der Einmündungsfrage der Bahn am Persischen Golf vorbereitet.

Bahnsteigsperre, eine nach ausländischem Beispiel zuerst 1895 von Preußen eingeführte, dann von Bayern, Sachsen, Baden und Württemberg nachgeahmte Kontrollmaßregel, die am Eingang der Bahnsteige durch Bahnsteigschaffner die Prüfung und Abnahme der Fahrkarten vornehmen läßt und dadurch die Kontrolle in den Zügen während der Fahrt ausschalten soll. Ferner sollen die Bahnsteige dadurch von Nichtreisenden freigehalten werden; diese haben nur gegen Lösung besonderer Bahnsteigkarten Zutritt. Ihr finanzielles Ergebnis ist nicht im Stand, ihre Kosten zu decken.

Baisse, Sinken des Börsenkurses, Baissiers (Fixer, Contremineurs), die auf das Sinken der Kurse spekulierenden Verkäufer. Der Baissier verkauft auf einen Termin, an dem er die Papiere 2c. billig zu bekommen hofft, um sie zu dem vereinbarten höheren Preis abzugeben. (Vergl. Börsengeschäfte.)

Balkanfrage. Die Balkanhalbinsel mit ihrer europäisch-asiatischen Übergangslage hat immer den Schauplatz für die wichtigsten Vorgänge europäischer Orientpolitik abgegeben und bildet heute noch ein Gebiet, das Europa fortgesetzt in Atem hält. Seit der Ordnung der staatlichen Verhältnisse auf dem Balkan im

Berliner Frieden ist dennoch dort alles im Fluß geblieben. In den letzten Jahren hat die türkische Regeneration, die Besitzergreifung Österreich-Ungarns von den okkupierten Gebieten Bosnien und Herzegowina und die deshalb wieder entflammte panslavistische Gegenbewegung eine neue Konstellation ergeben mit längere Zeit drohenden kriegerischen Verwicklungen. Die habsburgische Monarchie und das neue türkische Reich sind entschlossen, den heutigen Besitzstand zu wahren und irgendwelche Umwälzungen zu verhüten. Auch Rumänien ist Neuerungen abhold. Serbien, Bulgarien und Montenegro stehen sowohl ihrem ehemaligen Suzerän, der Türkei, mit Mißtrauen entgegen als auch Österreich-Ungarn. Anläßlich der Einverleibung von Bosnien und Herzegowina in die österreichisch-ungarische Staatengemeinschaft hat Bulgarien sich Ostrumelien ebenfalls vollends ganz angeeignet, und seine Erhebung zum Königreich hat neuerdings sogar bei Montenegro Nachahmung gefunden. Ob damit die Machtgelüste dieser Balkanstaaten endgültig befriedigt sind, weiß niemand zu sagen. Österreich-Ungarn und die Türkei haben das größte Interesse an weiterer friedlicher Entwicklung, die vom Deutschen Reich nur freundnachbarlich unterstützt werden kann. Englischer, russischer und französischer Einfluß hören aber nicht auf, in diesem sogenannten nahen „Orient“ wie im ferneren und fernsten ihre Einflüsse zu fördern und zu erweitern. Immerhin hat die jüngste unfreundliche Finanzpolitik Frankreichs und Englands der Türkei gegenüber bei ihrem letzten Anleihe-Versuch die deutschen und österreichischen Interessen nicht unwesentlich gefördert. Ein „Wetterwinkel“ wird der Balkan aber immer noch bleiben. (Siehe auch Albanische Frage und Berliner Kongreß.)

Ballon d'essai, wörtlich Versuchsballon, dann eine Nachricht, Mitteilung, die als Fühler dienen soll.

Ballotage, Abstimmung mit schwarzen und weißen Kugeln. (S. Abstimmung.)

Bancroftverträge, Verträge, die die Vereinigten Staaten mit dem Norddeutschen Bund und den Süddeutschen Staaten im Jahre 1868 und 1869 über die Staatsangehörigkeit ihrer beiderseitigen Auswanderer abgeschlossen haben. Angehörige des einen Staates, die sich fünf Jahre in einem andern aufgehalten haben und sich dort haben naturalisieren lassen, werden auch von dem ersten Staat als Angehörige des andern Staates angesehen. Kehrt der Naturalisierte aber in sein ursprüngliches Vaterland zurück und zeigt er (durch zweijährigen Aufenthalt) an, daß er dort bleiben will, so wird angenommen, er habe auf die Naturalisation verzichtet.

Banderole, ein zur Sicherung der Steuererhebung dienender bedruckter und gestempelter Papierstreifen, der, um Zigaretten

schachteln gelegt, deren Verbrauch vom Zerreißen dieses „Steuerstreifens" abhängig macht; außer dieser Banderole-Steuer auf Zigaretten wird im Deutschen Reich auch die Erhebung der Schaumweinsteuer und der Beleuchtungskörper-Steuer durch Banderolen bewerkstelligt.

Banjo (Bugyo), japanischer Verwaltungsvorstand.

Banken sind Anstalten zur Vermittlung des Geld- und Kreditverkehrs; dem Geldverkehr, d. h. der Verbesserung des Zahlungsverkehrs, dienen die Giro-, Depositen- und Notenbanken, besonders durch den Kontokorrentverkehr, Abrechnungen, Überweisungen, Ausgabe von Gelдersatzmitteln zur Ausschaltung des Metallgeldverkehrs usw.; dem Kreditbedürfnis dienen Hypotheken-, Diskonto- und Lombardbanken.

Girobanken vermitteln den Zahlungsverkehr innerhalb eines Kreises von Geschäftsleuten, die in ihre Bankkasse Barbestände einschießen und von der Bank dafür ein Konto eröffnet erhalten; auf diesem Konto werden ihnen Zahlungen von Dritten gutgeschrieben, eigene Zahlungen an Dritte ihnen belastet. Damit werden unter Ersparnis an Zeit und Geld überflüssige Bargeldumsätze ausgeschaltet. Die Reichsbank besorgt die Geschäfte einer Girobank in weitaus größtem Umfang.

Depositenbanken verwalten ihnen übergebene Depositen, Wertgegenstände, entweder in „geschlossenen" Depots unter bloßer Garantie der sicheren Aufbewahrung (wie z. B. bei der Reichsbank ausschließlich), oder aber in „offenen" Depots unter vollständiger Kontrolle der Wertpapiere auf Einlösung, Abtrennung der Zinsscheine, Erneuerung der Zinsbogen, Umtausch, Konvertierung, Ausübung von Bezugsrechten usw., beides übrigens gegen Aufbewahrungs- bezw. Verwaltungsgebühren. Außerdem können Depositen aber auch der Bank zur Benutzung übergeben werden, was meist bei Banken mit umfangreichem Giro- und Kontokorrentverkehr geschieht.

Notenbanken, auch Zettelbanken genannt, geben Banknoten aus, unverzinsliche Zettel, gegen deren Rückgabe die sofortige Auszahlung des Betrags erfolgt. Damit erhalten die Banknoten den Charakter von Umlaufsmitteln wie metallisches Geld; Grundsatz muß nur sein die Einlösungspflicht der Notenbank. Die Ausgabe von Banknoten ist in Deutschland durch das Bankgesetz von 1875 beschränkt, um eine leichtfertige Diskontierung und nachlässige Geschäftsführung zu verhindern. Deshalb ist eine Art Monopol der Notenausgabe an die deutsche Reichsbank verliehen, ihre ganze Verwaltung aber dem Reichskanzler unterstellt und eine sehr umfassende Kontrolle der Diskontpolitik durchgeführt. Neben der Einlösungspflicht ist von Wichtigkeit der beschränkte Geschäftskreis der

Notenbanken, der im Wesentlichen in der Diskontierung von hervorragend guten Wechseln, sogenannten Bankiers-Wechseln mit mindestens 2 guten Unterschriften, besteht sowie aus den risikolosen Giro-Geschäften und Depotverwaltungen, Käufen und Verkäufen bei vorheriger Deckung usw.

Von den dem Kreditbedürfnis dienenden Banken vermitteln die Hypothekenbanken den Bodenkredit, Immobiliarkredit durch hypothekarisch gesicherte Darlehnsgaben auf Grundstücke, Häuser rc., die Diskontobanken, meist mit den obengenannten Depositen- oder Notenbanken verbunden, fördern den gewerblichen, kaufmännischen, industriellen Kredit durch Ankauf guter Wechselforderungen und deren Diskontierung vor der Verfallzeit, und Lombardbanken beleihen Wertpapiere, Edelmetall-Barren und Waren.

Die deutsche Reichsbank ist eine Aktiengesellschaft mit nur privatem Kapital von jetzt 150 Mill. Mk. Dem Reich steht die Beaufsichtigung und Leitung der Reichsbank zu, erstere geschieht durch das Reichsbankkuratorium, letztere durch das vom Reichskanzler ressortierende Reichsbankdirektorium, dessen Präsident und Mitglieder vom Kaiser ernannt werden; auch alle andern Reichsbankbeamte sind kaiserliche Reichsbeamte. Die in Deutschland neben der Reichsbank vorhandenen Notenbanken heißen im Unterschied zu ihr Privatnotenbanken (Bayerische, Württ. Notenbank, Sächsische Bank, Badische Bank); sie sind alle der Konzessionserneuerung von je zehn zu zehn Jahren unterworfen, müssen die Diskontpolitik der Reichsbank mitmachen und alle Kautelen, denen diese Zentralbank unterstellt ist, auch erfüllen. Die Reichsbank darf Noten in einem Betrag ausgeben, der der Summe des Metallvorrats, der bei ihr lagernden Reichskassenscheine, Noten fremder Banken, Wechsel und Schecks entspricht. Sie darf bis zu 550 Mill. Mk. und an den Quartalsterminen bis zu 750 Mill. Mk. ihre Banknoten steuerfrei ausgeben (von da die Notensteuer von jährlich 5 % für die Zeit des größten Notenumlaufs); die andern 4 Privatnotenbanken 71 Mill. zusammen. Seit 1909 haben die Noten der Reichsbank die Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel. Neben Notenausgabe und Wechseldiskontierung betreibt die Reichsbank, wie oben schon angedeutet, ein sehr umfangreiches Girogeschäft bezw. Depositengeschäft. Von ihrem Gewinn erhält das Reich drei Viertel, nachdem zuvor die Aktionäre $3\frac{1}{2}$ % Dividende erhalten haben und vom Überschuß 20 % dem Reservefonds zugeführt sind. Früher bekam das Reich bei 6 % Aktionärsdividende nur 50 % vom Rest. Die Reichsbank zählt z. Z. 493 Zweiganstalten (20 Haupt-, 76 Bank-, 379 Nebenstellen, 9 Stellen ohne Kasseneinrichtungen, sowie 9 Reichs-Warendepots). Über den Clearingverkehr der Reichsbank s. Clearing-house.

Von den Banknoten sind sehr wohl zu unterscheiden die Reichskassenscheine (siehe Papiergeld).

Zettelbanken im Ausland: Österreich-Ungarische Bank, Bank von England, Bank von Frankreich, Bank der Niederlande, Schwedische Reichsbank, Russische Reichsbank, Bank von Italien, Neapel, Sizilien, Bank von Spanien — meist nur eine Zentralnotenbank, während es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika infolge der Dezentralisation in die Nationalbanken der Bundesstaaten einige 1000 Notenbanken gibt.

Bankfrage zwischen Österreich und Ungarn. Zu den Forderungen Ungarns gehört die Errichtung einer selbständigen ungarischen Notenbank in Budapest an Stelle der jetzigen gemeinsamen österreichisch-ungarischen Bank. Ungarn beruft sich bei dieser Forderung darauf, daß gesetzlich seine wirtschaftliche Unabhängigkeit festgelegt ist. Von der kaiserlichen Regierung wurde, als Ende 1910 das Privileg der Bank als ausschließlicher Notenbank für die beiden Reichshälften ablief und erneuert werden sollte, die Forderung bekämpft, da die gegenwärtige Wirtschaftskonjunktur der Bank gefährlich werden müßte. Nach längerem Kampfe gelang es ihr, das Privileg bis Ende 1917 zu verlängern. Der Bank wurde die Berechtigung eingeräumt, zu einem ihr geeigneten Zeitpunkt die Aufnahme der Barzahlungen, d. i. die Einlösung der Noten gegen gesetzliche Münzen, zu beantragen. Gleichzeitig wurde ihr steuerfreies Notenkontingent von 400 auf 600 Mill. Kronen erhöht und dem Staate ein größerer Gewinnanteil eingeräumt.

Banus, früher Titel der höchsten kroatischen Würdenträger, heute Titel des vom ungarischen König ernannten Statthalters von Kroatien, Slavonien und Dalmatien, der, der ungarischen Regierung untergeordnet, die Landesregierung leitet.

Baptisten, eine Sekte, von der die Kinder-Taufe verworfen wird; sie tauft nur Erwachsene, die ihren Glauben selbst bekennen, durch Untertauchen. Hauptsächlich in Nordamerika verbreitet mit rund 7 Millionen Bekennern, schwach verbreitet in England und den kontinentalen Ländern.

Barmherzige Brüder und Schwestern, katholische Männer- und Frauen-Orden, die sich der Ausübung der Krankenpflege und sonstigen Werken der Barmherzigkeit widmen. Dem weiblichen Orden ist auch Erteilung von Schulunterricht und Kindererziehung in Deutschland gestattet.

Barreau, Schranke, der Ort, wo die Advokaten sitzen, der Advokatenstand.

Barrikaden, Straßenbefestigungen, die von aufrührerischen Volksteilen zur Sperrung des Verkehrs und zur Verteidigung aus allen möglichen Gegenständen rasch hergestellt werden; sie

sind heute den modernen Geschützen, den Maschinengewehren und kleinkalibrigen Gewehren gegenüber ein zweckloses Mittel geworden.

Barzahlung. Im Detailhandel hat sich seit Jahren das Bestreben gezeigt, die Kundschaft zur Barzahlung in erhöhtem Maß zu veranlassen, um einen geordneteren Betrieb an sich herbeizuführen, und um vor allem die Umlaufsmittel des Detailkaufmanns zu stärken, der beim ausgebreiteten Borgsystem ein erhöhtes Betriebskapital zu verzinsen hatte. Um dem Publikum das Barzahlungssystem lockender erscheinen zu lassen, organisierten sich die Detailisten zu gemeinsamer Rabatt-Gewährung bei Bar-Einkäufen der Kundschaft (s. Rabatt-Spar-Vereine); diese Vereine sollen zugleich einen Schutz des Detailhandels gegen die Konkurrenz der Konsum-Vereine bilden, von denen das Barzahlungssystem zuerst prinzipiell eingeführt worden ist. — Über Aufnahme der Barzahlung durch die Österreichisch-ungarische Bank s. Bankfrage.

Bassermannsche Gestalten. Friedrich Daniel Bassermann, Politiker in den 48er Jahren, Mitglied des Vorparlaments und Präsident des Verfassungsausschusses in der Nationalversammlung, 1848 bis 1849 Unterstaatssekretär des Innern im Reichsministerium, kam im November 1848 nach Berlin und schilderte in einem Bericht über diesen Besuch den dortigen Terrorismus der revolutionären Massen gegenüber der preußischen Nationalversammlung. Von dieser Schilderung leitet sich die sprichwörtliche Bezeichnung „Bassermannsche Gestalten" her.

Bassermann, „Von Bassermann bis Bebel." Die politische Diskussion der letzten zehn Jahre drehte sich vorab darum, ob sich links von Konservativen und Zentrum eine Mehrheit im Reichstag bilden könne. Friedrich Naumann hat diese Konstellation sehr prägnant formuliert in der Forderung: „Block von Bassermann bis Bebel!" Also eine Mehrheit aus bürgerlichem Gesamtliberalismus und sozialistischer Demokratie. Die beiden Führer der hierin zusammenzuschweißenden Pole, der Nationalliberale Ernst Bassermann und der Sozialist August Bebel, haben diese Blockidee verworfen, Friedr. Naumann, als fortschrittlicher Volksparteiler, sieht trotzdem darin die einzige Lösung zur Ausschaltung der klerikal-konservativen Vorherrschaft.

Bauernbund, Bund der Landwirte, Neuer deutscher Bauernbund. Im Gegensatz zu den Landwirtschaftlichen Vereinen und zu den Bauernvereinen (s. u.) ist die politische Organisation der ländlichen Grundbesitzer in ganz Deutschland und einzelnen Bundesstaaten seit Beginn des letzten Jahrzehnts des 19. Jahrhunderts erfolgt durch den Bund der Landwirte von Norddeutschland aus und in Bayern durch den Bayerischen Bauernbund. Der Mitteldeutsche Bauernverein mit dem Sitz

zu Marburg i. W. ist eine antisemitische Nebenart dieser politischen Agrar-Organisationen.

Der Bund der Landwirte wurde am 18. Februar 1893 zur Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen in Berlin gegründet. („Tivoliversammlung“). Die Erklärung der Gründungsversammlung stellte 11 Forderungen auf: Genügender Zollschutz, keine Handelsverträge mit Rußland und andern Ländern, die die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben, und eine entsprechende Regelung unseres Verhältnisses zu Amerika, Schonung der landwirtschaftlichen, besonders der bäuerlichen Nebengewerbe in steuerlicher Beziehung, Absperrung der Vieheinfuhr aus seucheverdächtigen Ländern, Einführung der Doppelwährung, Landwirtschaftskammern, Neuregelung der Gesetzgebung über den Unterstützungswohnsitz, die Freizügigkeit und den Kontraktbruch der Arbeiter, Revision der Arbeiterschutzgesetzgebung, schärfere staatliche Beaufsichtigung der Produktenbörsen, Umbildung des privaten und öffentlichen Rechts und der Verschuldungsform des Grundbesitzes und der Heimstättengesetzgebung, möglichste Entlastung der ländlichen Organe der Selbstverwaltung. Der im Jahre 1885 gegründete „Deutsche Bauernbund“ trat in den neuen Bund ein, der, unterstützt durch eine große Zahl von politischen Wanderrednern, eine umfassende und energische Agitation entfaltet. (Im Jahre 1910 allein 10 840 von der Bundesstelle veranstaltete Versammlungen, 43 Lehrgänge und Kurse.) Der Bund hat 39 Oberbeamte und 187 Beamte und unterhält Abteilungen für Rechtsauskünfte, landwirtschaftlich-technische Ratschläge, Versicherungswesen, Buchführung, Maschinenvermittlung, Dünge- und Futtermitteleinkauf, Saatgutbeschaffung ꝛc. Als seinen Zweck gibt das Organisationsstatut an: „Alle landwirtschaftlichen Interessenten, ohne Rücksicht auf politische Parteistellung und Größe des Besitzes, zur Wahrung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen, um der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen.“ Dementsprechend bildete der Bund keine besondere politische Partei, sondern seine Mitglieder und Abgeordneten finden sich in der konservativen Partei, in der der Bund dominiert, bei den Freikonservativen, Nationalliberalen, Antisemiten. Die von ihm unterstützten Abgeordneten dieser Parteien haben sich auf sein Programm zu verpflichten. Die Abgeordneten des Bundes, die keiner der politischen Parteien angehören, sind im Reichstag seit 1903 unter dem Namen „Wirtschaftliche Vereinigung“ mit dem „Bayerischen Bauernbund“ und den Abgeordneten der „deutsch-sozialen“ und der „christlich-sozialen Partei“ (s. Antisemiten) zusammengeschlossen.

Der Bayerische Bauernbund ist ebenfalls anfangs der 90er Jahre gegründet worden in den Kreisen Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz im Gegensatz zum Zentrum unter Betonung bayerischer partikularistischer Bestrebungen, hat aber immer mehr an Anhängern und Bedeutung verloren. Die einseitig agrarischen Bestrebungen des Bauernbundes sind konkurrenziert worden durch die vielen Bauern-Vereine in den bayerischen Kreisen, die unter Führung des Zentrumsabgeordneten Dr. Georg Heim die Bauern nicht bloß politisch, sondern auch genossenschaftlich zu einer straffen Organisation zusammenfassen und damit zugleich dem Zentrum wieder zugeführt haben und dort festhalten. („Bauernzentrale", Bezeichnung für die Landwirtschaftliche Zentralgenossenschaft der bayerischen Bauernvereine in Regensburg.) In den protestantischen Kreisen Bayerns, besonders in Mittelfranken, haben sich unter Führung Memmingers konservativ-protestantische Organisationen im Sinn des Bundes der Landwirte gebildet, die mit den Konservativen und den bayerischen Bauernbündlern im bayrischen Landtag die sogenannte „Freie Vereinigung" bilden, im Reichstag wie diese der Wirtschaftlichen Vereinigung zugehören. Während die oberpfälzischen und südbayrischen Agrarier bisher von allen neueren Gegenbewegungen unberührt blieben, ist dies bei den fränkischen Bauernvereinen anders.

Der im Osten des Deutschen Reiches entstandene „Neue Deutsche Bauernbund" unter Führung des Landwirts Wachhorst de Wente ist eine Gegenorganisation gegen den großagrarischen Bund der Landwirte und dessen Wirtschaftspolitik; der neue „Bauernbund" wendet sich vorab an die mittleren und kleinen Bauern und bekämpft den Bund der Landwirte besonders in den östlichen Provinzen Preußens, in Hannover und in Süddeutschland; hier hat er vor allem in den fränkischen Kreisen Bayerns Fortschritte gemacht und die dortigen Bauernvereine zu sich herübergezogen. Der „Neue Deutsche Bauernbund" geht von der Grundanschauung aus, daß der Bund der Landwirte nur die Interessen des Großgrundbesitzers vertrete; demgegenüber müsse das Bauerntum bestrebt sein, mit den andern Erwerbsständen in Gewerbe, Handel und Industrie zusammen eine beiden Teilen gerecht werdende Wirtschaftspolitik durchzusetzen. In der Ansiedlungspolitik vertritt der N. D. Bauernbund die Schaffung von Bauerngütern gegenüber dem Großgrundbesitz; er zählt deshalb von Anfang an in den östlichen Provinzen Preußens besonders viele Anhänger. Von hier nahm er auch seinen Ausgang. Er wurde begründet auf dem Bauerntag in Gnesen (Februar 1909), auf dem die Führer des Bundes der Landwirte die Zurücksetzung der Bauern in der Vertretung auf

den Kreistagen, die Beibehaltung der Restgüter rc. verteidigten, und auf dem es daher zum Bruch kam.

Im Jahre 1911 ist eine „Vereinigung der Landwirte von Lothringen" ins Leben getreten, die eine stärkere Vertretung der landwirtschaftlichen Interessen im parlamentarischen und kommunalen Leben verlangt.

Bauernvereine, in ganz Preußen, Mitteldeutschland, Baden und Hessen verbreitete Organisationen des ländlichen Grundbesitzes (kleinen, mittleren und großen) mit wirtschaftspolitischen Interessen im Gegensatz zu den Landwirtschaftlichen Vereinen, die vorab die technische Seite des landwirtschaftlichen Betriebs behandeln. Die größten dieser Bauernvereine sind der westfälische (gegründet von dem Bauernkönig Freih. von Schorlemer), der rheinische (gegründet von Freih. von Loë) und der schlesische (gegründet von Freih. von Huene).

Bauforderungen. Zum Schutz der Handwerkerforderungen bei der Bautätigkeit gegenüber schwindelhafter Ausbeutung durch Bauspekulanten ist das Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen vom 1. Juni 1909 ergangen. Hauptbestimmungen: Das Baugeld darf vor allem nur zur Befriedigung der Bauhandwerker verwendet werden; Bauherr bezw. Bauunternehmer sind zur Führung eines Baubuchs verpflichtet, der Bauleiter zur sichtbaren Namensbekanntgabe des Bauherrn und des Unternehmers. Wer diese generellen Bestimmungen des Gesetzes übertritt, wird bestraft. Ein zweiter Teil des Gesetzes enthält Vorschriften über die dingliche Sicherung der Bauforderungen; seine Ausführung wird durch landesherrliche Verordnung für die einzelnen Gemeinden angeordnet und ist je nach Land oder Ort verschieden.

Baugenossenschaften, genossenschaftliche Unternehmungen, eingetragene Genossenschaften mit (meist) beschränkter Haftpflicht zum Kleinwohnungsbau, in Deutschland stark verbreitet seit dem Reichsgesetz über die beschränkte Haftpflicht. Zum Teil unter Führung sozialpolitisch interessierter akademischer rc. Kreise schließen sich Kategorien besser bezahlter Arbeiter und mittlerer Angestellter zu solchen Baugenossenschaften zusammen, um besonders unter Zuhilfenahme des für ihre Kreise vorbehaltenen Kredits der Invaliditäts-Versicherungsanstalten auf genossenschaftlicher Grundlage Wohnquartiere mit Zwei- und Dreizimmerwohnungen zu erstellen. — Baugesellschaften gemeinnützigen Charakters (in den 70er und 80er Jahren auch mit privatkapitalistischem Erwerbscharakter, aber mit relativ wenig Glück) verfolgen ebenfalls den Zweck, der Wohnungsnot der unteren Einkommensschichten durch Bau gesunder und billiger Wohnungen abzuhelfen, indem sie mit einer mäßigen Kapitalsverzinsung zufrieden sind.

Baumwolle. Hauptproduktionsländer: Nordamerika, Westindien, Südamerika, Aegypten, Ostindien. Nordamerika beherrscht den Baumwollemarkt nicht bloß mit dem größten Produktionsanteil, sondern auch mit den feinsten Sorten. Rohbaumwolleneinfuhr in Deutschland 1909 rund 448000 t, Produktion in Baumwollgarnen 358000 t, Einfuhr rund 25000 t, dagegen Ausfuhr an Baumwollwaren 55000 t. Textilindustrie in Deutschland (1907): 1061 Spinnereien, 16139 Webereien, die zusammen rund 260000 Personen beschäftigten. Die Spindelzahl wird für 1910 auf etwa 10,1 Millionen geschätzt (England 53,7 Millionen, Nordamerika 28 Millionen, in der Welt 135,5 Millionen).

In neuester Zeit energische Bestrebungen, in Deutsch-Ostafrika deutsche Baumwollplantagen anzulegen zur Versorgung der deutschen Textilindustrie. Für Baumwollkulturversuche in Afrika sind bis einschl. 1910 aufgebracht worden von England 9,4 Mill. Mark, von Deutschland 1,7 Mill. Mk., von Frankreich 0,9 Mill. Mark. Es wurden bis einschließlich 1909 an Baumwolle als Folge der Kulturversuche erzielt in englischen Kolonien in Afrika 20,1 Mill. Mk., in deutschen 4,3 Mill. Mk. und in französischen 0,9 Mill. Mk.

Bauplatzsteuer, s. Wertzuwachssteuer.

Bayern, Königreich, im Mannesstamm erbliche Monarchie. 75865 qkm, 6876496 Einwohner. Verfassung von 1818, vielfach abgeändert, zuletzt 1906 (Wahlrechtsreform). An Stelle des nicht regierungsfähigen Königs Otto seit 1886 „Reichsverwesung", d. h. Regentschaft des Prinzen Luitpold, des „Prinzregenten". — Landtag mit zwei Kammern, dem Reichsrat und der Abgeordnetenkammer. In der Kammer der Reichsräte haben Sitz und Stimme die volljährigen Prinzen, die Standesherren, Vertreter der Kirchen, andere erbliche Mitglieder des Adels und die vom König auf Lebenszeit ernannten Mitglieder. Die Abgeordnetenkammer hat 162 Mitglieder, die auf je sechs Jahre in geheimer, direkter Wahl auf Grund des allgemeinen, gleichen Wahlrechts gewählt werden. — Bayern hat im Frieden auf militärischem Gebiet weitgehende Sonderrechte, s. Reichskriegswesen. — Die stärkste politische Partei in Bayern ist das Zentrum; die verschiedenen liberalen Parteien sind seit längerer Zeit im Landtag in der sogenannten Liberalen Vereinigung zusammengeschlossen. Seit der Wahlrechtsreform hat die Sozialdemokratie einen erheblichen Zuwachs erhalten. Die Gruppen der Rechten bilden miteinander die sogenannte „Freie Vereinigung". — Das Gesamtministerium und der Staatsrat bilden die Spitze der Verwaltung; es gibt sieben Ministerien: für Auswärtiges, Inneres, Kirchen und Schulangelegenheiten, Justiz, Finanzen, Krieg und Verkehrswesen. Das Land ist in acht Kreise, Regierungsbezirke, ein-

geteilt: Ober-, Niederbayern, Oberpfalz mit Regensburg, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben und Neuburg und die Rheinpfalz. An der Spitze der Kreisregierungen steht ein Regierungspräsident; jede der Regierungen hat eine kollegial besetzte Kammer des Innern und eine Finanzkammer. Für die Selbstverwaltung der Kreise besteht der sogenannte Landrat und Landratsausschuß, die über den Etat der Kreise und die Kreisumlagen Beschluß fassen. Die Bezirksverwaltung wird von den Bezirksämtern (mit dem Bezirksamtmann an der Spitze) ausgeübt; Selbstverwaltungskörper: der Distriktsrat. Bei der Gemeindeverwaltung unterscheidet man unmittelbare Städte und mittelbare; letztere stehen im Distriktsverband, jene sind aus ihnen herausgehoben und tragen nicht mit an den Lasten des Distrikts. Die Verwaltung der Gemeinden liegt in den Händen des Magistrats (mit Oberbürgermeister bezw. Bürgermeister an der Spitze). Dem Kollegium der Gemeindebevollmächtigten liegt die Kontrolle und finanzielle Überwachung ob. — Allg. Einkommensteuer seit 1910.

Beamtenvereine, Organisationen mit wirtschaftlichen Zielen: Preußischer Beamtenverein in Hannover, nicht bloß für Staats-, sondern auch Privatbeamte, im wesentlichen eine Lebensversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit; Deutscher Privatbeamtenverein in Magdeburg, bietet seinen Mitgliedern ebenfalls Versorgungsgelegenheiten auf Versicherungsgrundlage. — Neuerdings Beamtenvereine in deutschen Bundesstaaten und im Reich zur Vertretung der Standesinteressen: Verkehrsbeamtenvereine (Eisenbahn, Post) in Einzelstaaten und Reich, Richtervereine ebenso und von noch vielen anderen Kategorien. Zusammenfassung aller in festem Dienstvertrag stehenden Beamten in „Bund der Festbesoldeten“. Privatbeamtenorganisationen: Die Handlungsgehilfenorganisationen, Bund technisch-industrieller Beamter, Deutscher Technikerverband, Deutscher Werkmeisterverband, Reichsverband der Presse usw. Die volkswirtschaftlichen Privatbeamten sind organisiert im Volkswirtschaftlichen Verband.

Bebenhäuser Konvention, Grundlage für die zwischen Württemberg und Preußen auf Grund der Militärkonventionen von 1870 getroffenen Vereinbarung von 1893, wonach Offiziere der beiden Kontingente gegenseitig abkommandiert werden. Diese Konvention mit einigen andern sonstigen, mehr äußerlichen württ. Konzessionen war längere Zeit Gegenstand scharfer Angriffe innerhalb Württembergs.

Bedel, eine Steuer, die die vom Kriegsdienst befreiten Christen und Juden in der Türkei zu entrichten haben.

Bedingte Verurteilung, d. h. Aussetzung des Strafvollzugs gegenüber seither unverurteilten Personen bei geringeren Frei-

heitsstrafen unter der Bedingung fernerer strafloser Führung innerhalb einer bestimmten Frist. In einzelnen deutschen Bundesstaaten ist dieser Grundsatz in Gestalt der „bedingten Begnadigung“ durchgeführt mit gutem kriminalpolitischem Erfolg bei Gelegenheitsdelinquenten. — Für die Einführung der bedingten Verurteilung bei Gewohnheits- und Gelegenheitstrinkern (Pollard-Methode) hat sich in Deutschland ein besonderer Ausschuß gebildet.

Befähigungsnachweis. Im Handwerk sind seit längerer Zeit Bestrebungen vorhanden, die eine Ausübung des Handwerks vom Befähigungsnachweis dazu abhängig machen wollen wie zu den Zeiten der Zünfte. Nach diesen Forderungen soll Handwerksgehilfe (Geselle) nur derjenige werden dürfen, der eine vorgeschriebene Lehrzeit durchgemacht und die Lehrlingsprüfung bestanden hat; zur selbständigen Ausübung des Handwerks soll nur derjenige berechtigt sein, der eine bestimmte Zeit Geselle war und die Meisterprüfung abgelegt hat. Diese Forderung eines Zwangsbefähigungsnachweises wird meist begründet mit dem Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften über Vorbildung und Prüfung der Ärzte, Apotheker, Veterinäre, Lehrer usw. Im deutschen Reich haben diese Forderungen für das Handwerk (der sogenannte „große Befähigungsnachweis“) bis jetzt keinen Erfolg gehabt. Dagegen ist der sogenannte „kleine Befähigungsnachweis“ durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1897 vorbereitet und durch das Gesetz vom 30. Mai 1908 durchgeführt worden. Danach sind die Lehrlingsprüfungen den Zwangsinnungen und mit Erlaubnis der Handwerkskammern auch andern Innungen übertragen und werden vor besondern Prüfungsausschüssen, die zur Hälfte aus Meistern und zur Hälfte aus Gesellen bestehen, abgelegt. Ein Zwang zur Prüfung besteht aber nicht, und für die Ausübung des Handwerks bildet ihre Ablegung keine zwingende Voraussetzung. Immerhin ist aber durch das Gesetz von 1908 die Bestimmung getroffen, daß zur Anleitung von Lehrlingen nur solche Handwerker berechtigt sein sollen, die 24 Jahre alt sind, eine bestimmte Lehrzeit vollendet, die Meisterprüfung (Gesellenprüfung) erstanden haben oder (in der Übergangszeit) fünf Jahre Praxis aufweisen können. Die Meisterprüfung kann nach mindestens dreijähriger Gesellenzeit abgelegt werden, sie verleiht das Recht, den Meistertitel zu führen; dieser hat indes keine weiteren Vergünstigungen zur Folge. In neuerer Zeit streben die Innungen allerdings z. B. an, daß öffentliche Arbeiten nur an solche Handwerker vergeben werden sollen, die den Meistertitel zu führen berechtigt seien.

Beglaubigung eines Gesandten, s. Akkreditierung.

Beiräte. In neuerer Zeit ist die Forderung vermehrt gestellt worden, daß öffentliche Betriebe sachverständige Beiräte

aus dem Kreis der interessierten Erwerbsschichten erhalten sollen. Der Hansabund hat diese Forderung ganz generell erhoben für staatliche Eisenbahn und Postverwaltungen und für alle andern Behörden, die öffentliche Betriebe zu verwalten und zu bewirtschaften haben. In der Praxis fehlen solche Beiräte bei der Postverwaltung vollständig, bei Eisenbahnverwaltungen sind sie eingeführt. Fürs Reich existiert im Wirtschaftlichen Ausschuß eine ähnliche, aber auszubauende Organisation als Beirat auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik; auch das preußische Landesökonomiekollegium und der deutsche Landwirtschaftsrat sind derartige beratende Organe; ferner der Beirat des Reichsgesundheitsamts, der Börsenausschuß beim Bundesrat usw. In Bayern erfüllt der Landwirtschaftsrat ähnliche Funktionen, und Württemberg z. B. hat sowohl bei seiner Zentralstelle für Gewerbe und Handel wie bei derjenigen für die Landwirtschaft diesen Regierungsbehörden Beiräte aus den einzelnen Erwerbsgruppen beigegeben.

Bekenntnisfreiheit, s. Glaubensfreiheit.

Belagerungszustand ist die Übertragung der gesamten öffentlichen Gewalt auf die Militärbehörden. Im Lauf der Zeit ist diese Form der Ausschaltung normaler Zustände in Verwaltung und Rechtsprechung bei eigentlichen Belagerungen auch auf andere Verhältnisse übertragen worden, so in Zeiten von Aufruhr und revolutionären Versuchen (1848 und 1849, besonders in Baden). Die Reichsverfassung gibt in Artikel 68 dem Kaiser das Recht, „einen jeden Teil des Bundesgebiets, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, in Kriegszustand zu erklären". Die vollziehende Gewalt geht dann an den Militärbefehlshaber von den Zivil- und Kommunalbehörden über, die Rechtsprechung an Kriegsgerichte aus Offizieren und Zivilrichtern mit abgekürztem Verfahren und ohne das Rechtsmittel der Berufung mit Ausnahme bei Todesurteilen, die der Bestätigung des kommandierenden Generals bedürfen. Die während der Geltung des Sozialistengesetzes getroffenen Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiet des Vereins-, Versammlungs-, Preß-Rechtes, der Freizügigkeit und des Waffenbesitzes nannte man den sogenannten „kleinen Belagerungszustand".

Belgien, im Mannesstamm erbliches, konstitutionelles Königreich mit 29456 qkm Flächeninhalt und (31. 12. 09) 7,45 Mill. Einwohnern, wovon 6,48 Mill. Belgier, 64000 Niederländer, 56000 Franzosen, 54000 Deutsche, 10000 Luxemburger; nur französisch sprechen 2,5 Millionen, nur vlämisch 2,8 Mill. — Verfassung seit 1831, abgeändert 1893, neues Wahlrecht 1899. Beide Kammern in Belgien werden gewählt, und zwar auf Grund des Proportionalsystems (s. d.), in direkter, aber Mehrstimmenwahl.

Der Senat, das Oberhaus, hat 110 Mitglieder, die mindestens 40 Jahre alt sein müssen und auf acht Jahre gewählt werden; wählbar aber sind nur Leute, die mindestens 1200 Fr. direkte Staatssteuern bezahlen oder Grundbesitz im Wert von mindestens 120000 Fr. haben. Die Abgeordnetenkammer zählt 166 Mitglieder, die auf vier Jahre gewählt werden nach folgendem Mehrstimmenverfahren (Pluralwahlsystem): zunächst hat jeder Wahlberechtigte 1 Stimme, mit 35 Jahren erhält man dazu als verheirateter oder verwitweter Bürger mit Kindern, als Grund- oder Rentenbesitzer eine zweite Wahlstimme, eine dritte erhalten die akademisch Gebildeten, ebenso Leute, die ein höheres Amt 2c. bekleiden. Die Abgeordneten erhalten jährlich 4000 Fr. Diäten. — In der Abgeordnetenkammer stehen 1911 den 86 Ultramontanen 43 Liberale und 35 Sozialisten gegenüber, im Senat 63 Ultramontane gegen 39 Liberale und 8 Sozialisten. — An der Spitze der Staatsverwaltung steht der Ministerrat mit Ministerien für Auswärtiges, Inneres, Öffentl. Unterricht, Justiz, Finanzen, Industrie und Arbeit, Krieg, Eisenbahnen, Posten und Telegraphen, Ackerbau und öffentl. Arbeiten, Kolonien. An der Spitze der 9 Provinzen (Antwerpen, Brabant, Westflandern, Ostflandern, Hennegau, Lüttich, Limburg, Luxemburg, Namur) stehen Gouverneure. Militärisch ist B. in 4 Militärbezirke eingeteilt; die Friedensstärke des Heeres belief sich 1910 mit den Offizieren auf rund 76000 Mann, die Gesamtkriegsstärke wird über 100000 Mann erreichen. — Über die Kongokolonie vergl. den Artikel „Kongostaat".

Benediktiner-Orden, nach dem heiligen Benediktus von Nursia, der im 6. Jahrhundert nach Christus auf dem Berg Casinus, halbwegs zwischen Rom und Neapel, das Kloster Monte Cassino gründete, wo sich heute noch die bedeutendste der 14 Kongregationen des Ordens (insgesamt über 4500 Ordensleute) befindet; in Deutschland Kongregationen in Beuron, Metten, Scheyern, München, Augsburg. Kaiser Wilhelm II hat den Orden in Monte Cassino und in Beuron öfters besucht und durch Geschenke 2c. ausgezeichnet.

Benefiz (beneficium), Wohltat, besonders Rechtswohltat, Vergünstigung, Privileg, in der Kirche Pfründe, die mit einem Kirchenamt ständig verbundenen Einkünfte aus Kirchengütern, dann das Kirchenamt selbst. Der im Genuß des Benefiz stehende Geistliche heißt Benefiziat.

Berechtigungsscheine, s. Branntweinbesteuerung.

Bergrecht umfaßt alle auf den Bergbau bezüglichen Rechtsvorschriften. Nach gemeinem deutschem Bergrecht ist die Regalität beseitigt und die Bergbaufreiheit anerkannt, doch ist neuerdings

unter dem Einfluß bodenreformerischer Ideen die Gesetzgebung in mehreren deutschen Staaten der unbeschränkten Ausnützung der Bodenschätze entgegengetreten. So wurde durch ein preußisches Notgesetz von 1905 (lex Gamp) die Vornahme von Mutungen auf Steinkohlen, Stein- und Kalisalze gesperrt, und durch Gesetz von 1907 sind Steinkohle, Steinsalz, Kali-, Magnesia- und Borsalz größtenteils dem Staate vorbehalten. Andere Staaten sind diesem Beispiel gefolgt. Soweit Bergbaufreiheit besteht, wird das Bergwerkseigentum durch das Finden, die Mutung und die Verleihung erworben; ausgeübt wird der Bergbau durch Einzelbesitzer oder Gesellschaften, die im Bergbau „Gewerkschaften" heißen, während man die Anteile des einzelnen Teilnehmers „Kuxe" nennt. Vom Bergwerksbesitz und Betrieb sind besondere Abgaben zu entrichten. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat das Bergrecht unberührt gelassen; ebenso untersteht der Bergbau nicht den Vorschriften der Gewerbeordnung, weswegen auch der Arbeiterschutz im Bergbau noch nicht so fortgeschritten ist wie sonst. Aus diesem Zustand ergeben sich zahlreiche Forderungen der Bergarbeiter, die schon zu langwierigen Kämpfen geführt haben.

Berichterstatter im Parlament ist die Bezeichnung für einen Abgeordneten, der bei der Kommissions-(Ausschuß-)Beratung gewählt wird, um im Plenum über das Ergebnis dieser Beratungen zu berichten; bei wichtigen Anlässen wird ein Mitberichterstatter (Korreferent) ernannt. — Im Dienst der Presse sind die Berichterstatter zu den allerwichtigsten Mitarbeitern geworden; sie verteilen sich je nach der Größe und der Bedeutung der Zeitungen auf die verschiedensten Gebiete (Theater, Musik, Kunst, Parlamente, Rathäuser, Tagesereignisse u. a. m.), sind für große Zeitungen nicht nur am Erscheinungsort, sondern an allen größeren und wichtigeren Plätzen im Reich und im Ausland tätig als sog. Spezialberichterstatter oder ständige Korrespondenten. Journalisten, die gleichzeitig für eine Reihe von Zeitungen z. B. über Parlamentssitzungen berichterstatten, heißen Korrespondenten, ihre herausgegebenen Berichte Korrespondenzen. Die telegraphische Berichterstattung wird von den vorgenannten Kategorien von Berichterstattern ebenfalls besorgt, sei es für eine oder für mehrere Zeitungen; sie ist aber in Deutschland wie im Ausland auch im Großen kapitalistisch organisiert, so bei uns in der Continental Telegraphen-Kompagnie oder Wolffs Telegraphischem Bureau, das offiziös bedient wird, in ganz Deutschland an allen größeren Plätzen Agenturen besitzt, mit den großen Telegraphen-Bureaus in Frankreich (Agence Havas), England (Bureau Reuter), Rußland (Petersburger Telegraphen-Agentur), Österreich (K. K. Wiener Korrespondenz-Bureau), Italien (Agencia Stefani) usw. in Verbindung steht und fast die ganze deutsche

Presse bedient. Daneben arbeiten noch andere Unternehmungen, wie das Herold-Bureau u. a. m.

Berichtigungs-Paragraph, der bekannte § 11 des Reichs-Preß-Gesetzes, mit dessen Hilfe man den Zeitungs-Redakteur verpflichten kann, eine Berichtigung mitgeteilter Tatsachen (nicht von Urteilen über Leistungen ꝛc.) in seiner Zeitung am selben Platz, im selben Druck und selben Umfang unentgeltlich aufzunehmen, und zwar in der nächstfolgenden Nummer nach Empfang der Berichtigung. Solche Berichtigungen müssen aber nur aufgenommen werden, wenn sie vom Einsender, der zur Berichtigung an sich legitimiert sein muß, selbst unterzeichnet sind, keinen strafbaren Inhalt haben und sich auf rein tatsächliche Behauptungen beschränken. Ein Redakteur, der auch dann noch die Berichtigung verweigert, kann auf Antrag mit Geldstrafe bis zu 150 Mk. bestraft und vom Gericht zur Aufnahme der Berichtigung gezwungen werden.

Berliner Kongreß, nach dem russisch-türkischen Krieg 1878 in Berlin zusammengetretene Konferenz der europäischen Großmächte mit dem Resultat des Berliner Vertrags vom 13. Juli 1878, wonach Rumänien, Serbien und Montenegro die Souveränität erhielten, Bulgarien suzeräner Staat und Ostrumelien autonome Provinz der Türkei wurde, Österreich die Okkupation von Bosnien und Herzegowina gestattet, Rußland neben Bessarabien ein Teil von Armenien und an Griechenland Thessalien und Epirus zugewiesen wurde. Damit war die Türkei auf dem Balkan ihres früheren Einflusses völlig entkleidet. Für Deutschland bedeutet die Zeit des Berliner Kongresses unter Fürst Bismarck den Höhepunkt internationalen politischen Einflusses.

Berner Konvention, s. Urheberrecht.

Beruf (Berufsstatistik). Die Berufs-, Betriebs- und Gewerbezählungen von 1882, 1895 und 1907 geben ein anschauliches Bild von der Berufsverschiebung im deutschen Wirtschaftsleben des 19. und 20. Jahrhunderts. Es waren von der deutschen Gesamtbevölkerung zuzurechnen

	1895	1907	
der Landwirtschaft	18,5 Mill.	17,7 Mill.	= 28,7 %
Gewerbe, Handel und Industrie	33,5 „	49,0 „	= 56,2 %

Es hat sich demnach eine völlige Verschiebung in der deutschen Berufsgliederung ergeben; die hinzuwachsenden Menschenmassen (rund 900 000 pro Jahr) haben nicht in der Landwirtschaft aufgenommen werden können, sondern haben in Gewerbe, Handel und Industrie Unterkommen, Beschäftigung und Lohn gefunden. Vergleiche dazu den Artikel „Bevölkerung".

Berufsgenossenschaften sind die auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes geschaffenen Unternehmerverbände einer oder

mehrerer Branchen, die dann als Träger der Unfallversicherung figurieren; sie erstrecken sich bald über das ganze Reich, bald über einen Bundesstaat oder einen Teil davon, je nach der Größe des betreffenden Berufs. Sie sind juristische Personen mit Selbstverwaltung; ihnen liegt die Durchführung der Unfallversicherung ob, die Aufstellung des Gefahrentarifs, Einzug der Beiträge, Feststellung der Renten; sie dürfen Heil- und Genesungsanstalten errichten, Haftpflichtversicherungen abschließen für die über das Unfallversicherungsgesetz hinaus verbleibende Haftpflicht und Rentenzuschuß- und Pensionskassen für den Personenkreis ihrer Genossenschaft einrichten. Aufsichtsbehörden sind das Landesversicherungs- und das Reichsversicherungsamt. Vergl. den Artikel „Unfallversicherung".

Berufsvormundschaft, s. Generalvormundschaft.

Beschlußfähigkeit der Parlamente; im Reichstag bei mindestens 199 Anwesenden. Auch sonst ist die einfache Mehrheit der Gesamtzahl der Abgeordneten erforderlich, beim preußischen Herrenhaus aber genügen schon 60!

Beschränkter Untertanen-Verstand, diese Wendung hat ihr Vorbild in einem Erlaß eines preußischen Ministers der reaktionären 30er Jahre im vorigen Jahrhundert; es zieme den Untertanen nicht, hieß es darin, an die Handlungen des Staatsoberhaupts den Maßstab ihrer beschränkten Einsicht anzulegen.

Besitz-Steuern, so viel wie Vermögenssteuern. Bei der Reichsfinanzreform 1909 wurde von liberaler Seite im Einklang mit der ursprünglichen Regierungsvorlage neben einer Erweiterung der indirekten Belastung der breiten Volksschichten auch eine Reichssteuer auf den Besitz gefordert, und zwar in Gestalt der auszubildenden Erbschafts- bzw. Nachlaßsteuer.

Besitzveränderungsabgaben, Abgaben bei Übertragungen des Besitzes, besonders von Liegenschaften. Vergl. Umsatzsteuern.

Betriebskrankenkassen, s. Krankenversicherung.

Betriebssteuer, preußische Schankwirtschafts-Abgabe neben der Gewerbesteuer, abgestuft nach fünf Klassen von 10—100 Mk. jährlich zu Gunsten der Gemeinden. Vergl. Schanksteuer.

Bettelmönche, Orden, die ihrer ursprünglichen Regel zufolge kein Eigentum besitzen dürfen, vielmehr ganz auf milde Gaben angewiesen waren. Dazu zu zählen sind die Dominikaner, Franziskaner, Augustiner, Karmeliter und Serviten.

Beuterecht. Für den Landkrieg ist das Beuterecht am Privateigentum der Untertanen des feindlichen Staates durch die Haager Landkriegskonvention grundsätzlich ausgeschlossen. Im Seekrieg ist dieses Recht noch nicht zur Anerkennung gelangt. (Vergl. Prise.)

Bevölkerung, die in einem Land wohnende Volksmasse. Das Deutsche Reich stellt die Bevölkerungszahl alle fünf Jahre durch Volkszählungen fest. Von 1871 bis 1905 ist das deutsche Volk von rund 40 auf rund 60 Millionen Menschen, also um 50% gewachsen. 1875 hatten wir 42,5 Millionen Einwohner, 1895 deren 52 Millionen und 1905 über 60, 1910 rund 65 Millionen. Der natürliche Zuwachs, Überschuß der Geburten über die Todesfälle, beträgt im Jahrzehnt 1895 bis 1905 jährlich rund 800 000, heute rund 900 000; die Sterblichkeitsziffern sind von 27,2‰ im Jahr 1885 auf 21,1‰ im Jahr 1903 gesunken. Vergl. dazu die Artikel: Deutsches Reich und Volkszählung.

Bezirksrat, in Württemberg das Selbstverwaltungsorgan der Oberamtsbezirke, in Baden ein Verwaltungsgericht, bezw. eine Verwaltungsbehörde, die für einen Amtsbezirk aus 6—9 Bewohnern des Bezirks mit dem Bezirksamtsvorstand an der Spitze besteht; in Elsaß-Lothringen besteht der Bezirksrat aus dem Bezirkspräsidenten und seinen Räten und ist als Verwaltungsgericht oder als beratende oder entscheidende Verwaltungsbehörde tätig.

Bezirkstag, in Elsaß-Lothringen, ein aus Abgeordneten der Kantone (bis 30) bestehender Selbstverwaltungskörper der Bezirke Ober-, Unter-Elsaß und Lothringen zur Regelung des Bezirkshaushalts. Der Landesausschuß von Elsaß-Lothringen wird zum Teil durch die B. gewählt.

Biersteuer. Die norddeutsche Brausteuergemeinschaft umfaßt vom Reich alles außer Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen und Württemberg; diese vier Gebiete haben für sich eigene Bier-Besteuerungs-Rechte und Systeme. Es wird also in ganz Deutschland eine innere Aufwandsteuer auf Bier erhoben, nur daß für die norddeutsche Brausteuergemeinschaft der Reichstag, für die vier süddeutschen Gebiete die Einzellandtage gesetzgeberisch zuständig sind. Die letzte Regelung der Biersteuer erfolgte bei der Reichsfinanzreform am 9. Juli 1909, sie trat am 1. August 1909 für die norddeutsche Gemeinschaft in Kraft. Danach werden erhoben

von den ersten	250 Doppelzentnern	Malz p. dz	14 Mk.	gegen vorher 4—10 Mk. pro dz.
„ „ folgenden	1250 „	„ „ „	15 „	
„ „ „	1500 „	„ „ „	16 „	
„ „ „	2000 „	„ „ „	18 „	
	und den Rest	„ „	20 „	

(Zucker ist steuerfrei bei nicht mehr als 250 dz Gesamt-Malzverbrauch).

Der frühere Steuerbetrag beruhte auf einer Erhöhung im Jahr 1906, die 29 Mill. Mk. Mehreinnahmen ergab; die neue Steigerung soll 100 Mill. Mk. Mehreinnahmen bringen. Angenommen wurde die Biersteuer-Erhöhung mit 204 gegen 160

Stimmen (Nationalliberale, Freisinnige, Sozialdemokraten). Gleichzeitig wurde beschlossen, die Steuersätze für neu zu errichtende Brauereien bis 1910 um 50 %, von da bis 1918 auf 25 % zu erhöhen; dadurch ist die Errichtung neuer Brauereien in dieser Zeit fast unmöglich gemacht.

Die süddeutschen Brausteuer-Gebiete mußten dieser norddeutschen Steuererhöhung folgen, weil infolge davon ihre Ausgleichungsbeträge an das Reich ebenfalls gestiegen sind (Württemberg z. B. von 2 449 332 in 1909 auf 5 349 849 in 1910).

Außer dieser Biersteuer in den fünf verschiedenen Erhebungsgebieten werden noch weiter erhoben: Übergangsabgaben (s. d.) für Bier, das von einem Brausteuer-Gebiet in ein anderes übergeht; ferner städtische Bier-Abgaben. Bier aus dem Ausland unterliegt nur dem Reichszoll, darf dagegen von den Bundesstaaten für ihre Landeskassen nicht auch noch besteuert werden.

Bilanz. Im kaufmännischen Sinn stellt die B. die periodische Schlußrechnung dar, die einen Überblick über den Stand des Vermögens eines Geschäftes gibt. „Handelsbilanz", s. Ausfuhr.

Bill, in England der parlamentarische Vorschlag eines Gesetzentwurfs, der dann nach Annahme durch beide Häuser mit der Zustimmung des Königs zum act, Gesetz, wird. Verschieden von der Bill ist die Motion, die entweder die Vorbereitung einer Bill bedeutet oder das, was man sonst parlamentarisch unter einem Antrag versteht, der sich nicht zum Gesetzes-Vorschlag verdichten soll.

Bimetallismus, s. Doppelwährung.

Binnenhandel, der Handel im Innern des Landes, Gegensatz: Außenhandel.

Binnenschiffahrt auf Flüssen, Seen und Kanälen hat sich in Deutschland in den letzten Jahrzehnten parallel der gesamten aufsteigenden wirtschaftlichen Entwicklung gewaltig gesteigert (Tonnengehalt-Zuwachs von 1877 bis 1897 rund 1 970 000 Tonnen). Die größte Förderung der deutschen Binnenschiffahrt hängt ab vom Ausbau des Kanalsystems, der weiteren Schiffbarmachung bezw. Kanalisierung von Flußläufen (Mittellandkanal, Stromregulierung am Rhein, Schiffbarmachung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg, der Donau bis Ulm, des Neckars bis Stuttgart). Großzügige Kanalpläne (vergl. Kanalvorlage) der preußischen Regierung (Mittellandkanal) sind am konservativen Widerstand gescheitert („Kanalrebellen"). Jetzt liegen neue Binnenschiffahrtspläne vor im Zusammenhang mit Schiffahrtsabgaben. Siehe Näheres unter „Kanalvorlage" und „Schiffahrtsabgaben".

Binnenzölle, s. Zölle.

Blankettstrafgesetze, die Strafgesetze, die nur die Strafandrohung enthalten, während die Aufstellung der Normen, deren Übertretung bestraft werden soll, durch den Kaiser, Landesgesetz ꝛc. erfolgt.

Blanquisten, Anhänger des französischen Kommunisten Louis Aug. Blanqui (geb. 1805, gest. 1881). Blanqui war der Gründer des Klubs des Republikanischen Zentralvereins, der die Pariser Aufstände von 1848 anzettelte.

Blaubuch, die nach ihren blauen Umschlägen benannten diplomatischen ꝛc. Berichte und Mitteilungen, die von der englischen Regierung dem Parlament vorgelegt werden; bei anderen Staaten nachgeahmt, so im deutschen Reichstag erstmals 1884 als Graubuch oder Weißbuch; in Frankreich Gelbbuch, in Italien Grünbuch, in Österreich und Spanien Rotbuch.

Blaues Kreuz, s. Antialkoholismus.

Block, Bezeichnung für die Reichstagsmehrheit nach den Wahlen von 1907. Durch die Reichstagsauflösung vom 13. Dezember 1906 infolge der Verweigerung südwestafrikanischer Kriegskredite durch Zentrum und Sozialdemokratie war bei den Wahlen im Januar-Februar 1907 zwar nicht das Zentrum, aber die Sozialdemokratie stark vermindert worden; die vom Fürsten Bülow schon bei den Wahlen zusammengeführten Parteien (Konservative, Nationalliberale, Freisinnige) bildeten nun auch im neuen Reichstag eine Mehrheit, die sich bei der Reform des Börsengesetzes, beim Reichsvereinsrecht bewährte. Die inneren Unstimmigkeiten zwischen liberaler und konservativer Wirtschaftspolitik brachten aber diesen Block konservativ-liberal-freisinniger Provenienz 1909 bei der Reichsfinanzreform vollständig zum Bersten: die Finanzreform wurde von Konservativen, Zentrum, Polen ꝛc. gemacht gegen Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokratie. Vergl. Schnapsblock und Schwarzblauer Block.

Als Großblock wird nach Analogie der Vorgänge in der badischen Landespolitik eine Parteikonstellation bezeichnet, die Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokraten zusammenführt gegen Zentrum und Konservative wie eben im badischen Landtag. Im Reich noch starke Ablehnung dieser Großblock-Idee „Von Bassermann bis Bebel“. (Vergl. auch den Artikel „Bassermann bis Bebel“.)

Blockade, Absperrung eines feindlichen Hafens oder Gebiets im Seekrieg; seekriegs- und völkerrechtlich anerkanntes Mittel, das von den Neutralen respektiert werden muß, wenn die Blockade „effektiv“ ist, d. h. tatsächlich ein Anlaufen unmöglich macht. Wird trotzdem die Blockade mit Gewalt oder List gebrochen, ist Wegnahme des Schiffes durch die blockierende Macht die Folge.

Bloc lorrain (Lothringer Block), eine partikularistische Gruppe in Lothringen, gebildet unter der Parole: Lothringen den Lothringern. Der bloc lorrain umfaßt konservative und demokratische Elemente; er wandte sich früher scharf gegen das Zentrum, in jüngster Zeit aber beginnt sich eine Annäherung anzubahnen. Die Reichstagsabgeordneten des bloc lorrain, sog. „Notabeln" (s. d.), haben sich keiner Partei angeschlossen.

Board, wörtlich Tisch, dann Komitee, Ausschuß, Parteiorganisation, Kollegium, Behörde, z. B. Board of Trade (Handelsministerium), Board of conciliation and arbitration (Einigungsamt), Board of labour (Arbeitsamt).

Bodenreform, Bodenbesitzreform, in Deutschland propagiert vom Bund deutscher Bodenreformer, Vorsitzender Adolf Damaschke. Hauptforderungen: Überführung des Realkredits in öffentliche Hand, Erhaltung und Erweiterung des Gemeinde-Grundbesitzes, Besteuerung des Bodens nach dem gemeinen Wert, Heranziehung der Bodenbesitzer bei Wertsteigerungen durch öffentliche Bautätigkeit, Verhinderung von gemeinschädlicher und monopolistischer Ausnutzung der Naturkräfte und Bodenschätze. — Die Ideen der Bodenreform haben bei der Marineverwaltung (Kiautschau), vielen Gemeindeverwaltungen und jetzt bei der Reichswertzuwachssteuer (s. d.) Eingang und praktische Wertung gefunden.

Bodenrente (Grundrente) ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Rohertrag des Bodens und den einschließlich der Zinsen aufgewendeten Betriebsunkosten. Aus der Kapitalisierung der Bodenrente gewinnt man den Bodenwert, deshalb hat bei uns steigende Grundrente fortgesetzte Steigerung der Preise landwirtschaftlicher Güter zur Folge.

Bolivia, Republik mit 1 470 196 qkm und (1908) rund 2,3 Mill. Einwohnern. Verfassung seit 1825, mehrfach geändert, zuletzt 1899. Die Exekutive ruht beim Präsidenten, der nebst 2 Vizepräsidenten auf 4 Jahre gewählt wird. Der gesetzgebende Körper ist der Kongreß, der aus Senat (16 Mitgl.) und Abgeordnetenkammer (75 Mitgl.) besteht; letztere werden direkt gewählt, müssen aber wie die Senatoren (800 Bolivianos) ein Mindesteinkommen (die Hälfte der Senatoren) besitzen. Ministerien für Äußeres, Finanzen, Inneres, Justiz und Kultus, Krieg, Kolonien und Ackerbau. An der Spitze der 8 Departements (Provinzen) stehen Präfekten. — Haupteinfuhrländer sind: Amerika, England, Deutschland (1909: 5,3 Mill. von 37 Mill.) Hauptausfuhrartikel: Zinn und Kautschuk. — Seit 1907 ist die allgemeine Wehrpflicht eingeführt; Gesamtheeresstärke im Frieden 257 Offiziere, 3000 Mann.

Bolleten (Güteranweisungen) sind Ladungsverzeichnisse oder Begleitscheine für den Zollverkehr, die bei der Abfertigung der Waren im Innern des Zollgebiets ausgestellt werden, um dem Empfangsamt die Feststellung der Identität der erhaltenen Waren zu ermöglichen.

Bon, Gutschein, Anweisung, bons du trésor, Schatzscheine.

Bonapartisten, die Anhänger der Familie Bonaparte, die deren Ansprüche auf den französischen Thron vertreten. Die Partei hat im französischen Volk keinen Einfluß mehr.

Bond, so viel wie Obligation, und zwar die mit Zinscoupons versehene, auf den Inhaber lautende Obligation (Gegensatz: stock, die ins Staatsschuldbuch eingetragene Obligation). Bond bedeutet auch Zollverschluß, Lagerhaus.

Bonifazius-Verein, katholisches Gegenstück zum evangelischen Gustav-Adolf-Verein, 1849 gestiftet zur Unterstützung der in evangelischen Landesteilen lebenden Katholiken; bis zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat der Verein etwa 30 Mill. Mk. für seine Zwecke aufgewendet.

Bonifikation, Vergütung, Entschädigung, Rückvergütung (von Einfuhrzöllen).

Bonitierung, die Feststellung des durchschnittlichen Ertrags eines Grundstücks zwecks Katastrierung für die Grundsteuer. Jedes Grundstück wird je nach seinem Ertrag in bestimmte „Bonitätsklassen" eingewiesen, „bonitiert".

Boom, Geschäftsaufschwung, Hausse, ferner Reklame, lärmende Wahlagitation für einen Kandidaten.

Bordereau, Verzeichnis, eine kurze Rechnung, unsere „Note".

Borromäus-Enzyclika, s. „Enzyklika".

Borromäus-Verein, 1844 von dem Zentrumsführer Reichensperger gegründet zur Verbreitung guter Schriften im katholischen Volk. Zu Beginn dieses Jahrhunderts hatte der Verein für über 4 Mill. Mk. Bücher verteilt.

Börse. Die volkswirtschaftliche Bedeutung der Börsen liegt einmal in ihrer Verteilungs-Aufgabe: sie verteilt örtlich und zeitlich entweder Wertpapiere (Effekten- oder Fondsbörse, vergl. Fonds) oder Waren, wie Getreide, Spiritus, Kaffee, Zucker, Wolle, Baumwolle usf. (Produkten- oder Warenbörse). Sodann in ihrer Bewertungs-Aufgabe, indem sie durch Bewertung der Wertpapiere ein wirksames Kontrollorgan der privaten Unternehmungen und des öffentlichen Kredits ist. Das Börsenwesen ist durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 einheitlich geregelt worden. Danach untersteht jede Börse der staatlichen Genehmigung und Aufsicht. Die unmittelbare Aufsicht führen jedoch die Handelskammern. Zur Überwachung des Geschäftsverkehrs sowie der für die Börse getroffenen Vorschriften

ist in der Regel als Organ der Landesregierung bei jeder Börse ein Staatskommissar bestellt. Das Gesetz hat dem Bundesrat die Befugnis zu Anordnungen über Börseneinrichtungen, Feststellung des Börsenpreises, Emissionswesen, Börsentermingeschäfte gegeben. Um dem Bundesrat die nötigen sachlichen Informationen zu ermöglichen, wurde ein vom Bundesrat auf je 5 Jahre zu wählender Börsenausschuß von mindestens 30 Mitgliedern eingesetzt, von denen die eine Hälfte auf Vorschlag der Börsenorgane, die andere unter Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie gewählt wird. Das Börsengesetz trifft ferner Vorschriften für die Börsenordnungen, die Börsenpolizei, die der Börsenvorstand handhabt, für das Ehren- und das Schiedsgericht, für die Feststellung des Börsenpreises, das Maklerwesen, die Zulassung von Wertpapieren zum Börsenhandel, für den Terminhandel und das Kommissionsgeschäft und enthält schließlich Strafbestimmungen für unredliche Einwirkungen auf den Börsenpreis, für Verleitung zu Börsenspekulationen, Betrügereien der Kommissäre. Speziell an den Effektenbörsen ist eine Zulassungsstelle für Wertpapiere vorgeschrieben, die die zu emittierenden Wertpapiere zu prüfen und über ihre Zulassung zur Börse zu entscheiden hat.

Börsengeschäfte. Die an der Börse geschlossenen Geschäfte sind entweder Kassen- oder Termingeschäfte. Kassengeschäfte (Kontantgeschäfte; bei Produkten: Effektiv- oder Lokogeschäfte) sind solche, die alsbald nach Abschluß zu erfüllen sind, Termingeschäfte sind Zeitgeschäfte, die auf Grund bestimmter gewohnheitsmäßig oder ausdrücklich aufgestellter Bedingungen abgeschlossen werden, so daß alle Verträge bis auf Preis und Quantum einen typischen Inhalt haben. Termingeschäfte werden in der Regel nur in bestimmten größeren Einheitsbeträgen oder deren Vielfachem abgeschlossen. Der Einheitsbetrag heißt Börsenschluß. In Berlin z. B. ist der Börsenschluß für preußische Konsols 15 000 Mk. An den deutschen Effektenbörsen ist der Handel per ultimo üblich, d. i. die Erfüllung auf Ende des Monats. Die Erfüllungstage am Ende des Monats heißen Ultimotage, Liquidationstermine. Die Termingeschäfte, die an sich volkswirtschaftlich nötig und nützlich sind, sind es, die der Börsenspekulation dienen. Dazu eignen sich alle Effekten und Waren, die starken und häufigen Schwankungen unterliegen. Es bilden sich zwei Parteien, die Haussiers und die Baissiers oder Fixer. Wer auf ultimo kauft, rechnet auf steigende Preise, um das Gekaufte teurer verkaufen zu können, wer per ultimo verkauft, erwartet ein Fallen des Kurses, um das Papier oder die Ware, die er noch nicht besitzt, billig kaufen zu können. Termingeschäfte, an deren Erfüllung die Kontrahenten am Ver-

falltag fest gebunden sind, heißen Fixgeschäfte. Termingeschäfte, bei denen der eine Teil willkürlich vor dem Liquidationstag täglich Erfüllung verlangen kann, Wandel- oder Eskomptegeschäfte; Termingeschäfte, bei denen der Käufer oder Verkäufer gegen Zahlung eines Reugelds zurücktreten („abandonnieren") kann, Prämiengeschäfte; Termingeschäfte, bei denen der eine Kontrahent das Recht hat, am Liquidationstermin die Effekten entweder zu einem verabredeten höheren Kurs abzunehmen oder zu einem gleichzeitig verabredeten niedrigeren Kurs zu liefern, Stellgeschäfte oder Stellage. Häufig sind es die sogenannten Prolongations- oder Kostgeschäfte (Report- bezw. Deportgeschäfte), bei denen der Spekulant die Erfüllung auf den nächsten Ultimo zu verschieben sucht: der Haussier rechnet dabei, daß die Kurse sich bessern und er dann die Papiere abnehmen kann, der Baissier, daß sie sinken und er sie dann kaufen und liefern kann. Der Haussier sucht also einen Geldgeber, dem er die Papiere zum Liquidationskurs verkauft, und von dem er sie gleichzeitig bis zum nächsten Ultimo zu einem vereinbarten Preis zurückkauft; umgekehrt kauft der Baissier und verkauft gleichzeitig auf nächsten Ultimo. Der Betrag, um den der vereinbarte Preis den Liquidationskurs übersteigt, nennt man Report, den Betrag, um den er zurückbleibt, Deport. Report bezw. Deport in Verbindung mit den Stückzinsen bildet die Vergütung des Geldgebers. Neben diesen Geschäften kommen noch andere Formen und Kombinationen vor. Die Termingeschäfte können wirkliche Abnahme und Lieferung bezwecken, es können aber die Kontrahenten auch von vornherein beabsichtigen, daß nur die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem Kurs des Erfülltages zu zahlen ist (Differenzgeschäfte). Gegen die Mißstände im Differenzgeschäft richtete sich das Börsengesetz vom 22. Juni 1896. Es enthielt das Verbot des Terminhandels in Getreide- und Mühlenfabrikaten, in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen und führte das sogenannte Börsenregister ein, in das sich die einzutragen haben, die sich an Börsengeschäften beteiligen und sich dafür die Klagbarkeit sichern wollen. Doch wurde von dem Eintrag ins Börsenregister wenig Gebrauch gemacht. Begünstigt durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts wurde der „Registereinwand", „Differenzeinwand" (d. h. der Einwand des Nichteintrags im Börsenregister) immer weiter ausgedehnt. Das Gesetz führte so außer zu einer Konzentration der Bankbetriebe und Abwanderung des Börsenverkehrs ins Ausland zu einer Erschütterung von Treu und Glauben im Verkehr. Nach früheren vergeblichen Versuchen kam schließlich die Börsengesetznovelle vom 8. Mai 1908 zustande, die das Getreidelieferungsgeschäft beschränkt zu

ließ (vergl. Getreideterminhandel), den Börsenterminhandel in Anteilen bestimmter Bergwerks- und Fabrikunternehmungen gestattete, ferner das Börsenregister beseitigte und den erlaubten Termingeschäften die Klagbarkeit gab, wenn beide Teile ins Handelsregister eingetragene Kaufleute oder Genossenschaften (mit Ausschluß von Kleingewerbetreibenden), ehemalige oder jetzige Bankiers ꝛc., oder Personen ohne inländischen Wohnsitz sind.

Börsensteuern sind Steuern auf Geschäfte, die an der Börse abgeschlossen werden. Sie können teils Vermögenssteuern sein, wenn sie das vollendete Resultat eines Vermögenserwerbs erfassen, zum Teil aber sind sie auch nur reine Verkehrssteuern, wenn nicht der Abschluß, sondern lediglich die vermittelnden Funktionen beim Güteraustausch erfaßt werden. In Deutschland ist die Börsensteuer durch Gesetz vom 1. Juli 1881 eingeführt worden durch Erhebung eines Stempels auf Aktien, Kuxe (Bergwerksanteile), Renten- und Schuldverschreibungen, ferner auf alle Schlußnoten und Rechnungen im Börsengeschäft; schließlich zählt hieher, obwohl mit der Börse nicht unmittelbar zusammenhängend, der Stempel auf Lotterielose. Für die Wertpapiere ist der Stempel bei der Emission (Emissions- oder Effektenstempel) zu erheben, bei den Börsenumsätzen von Wertpapieren und Waren von dem jeweiligen Geschäftsabschluß, für den Schlußnoten oder Rechnungen ausgestellt werden; als Kontrolle der Abschlüsse besteht der gesetzliche Schlußnotenzwang. — Der Effekten-Stempel ist seit 1881 mehrfach und erheblich gesteigert worden und ist nun durch die Reichsfinanzreform abermals erhöht worden und beträgt jetzt für inländische Aktien, Kolonialanteile und ausländische Aktien 3 %, von Kuxen entweder 5 Mk. von jeder Urkunde oder 3 % vom Betrag der Einzahlung; für inländische Obligationen wurde der Stempel von 6 ‰ auf 2 % erhöht, ebenso für ausländische, dagegen für die Obligationen ausländischer Staaten nur auf 1 %, für inländische Kommunal-Grundkredit-Obligationen von 2 ‰ auf 5 ‰ hinaufgesetzt. Die Erhöhung des Börsenumsatz-Stempels ist dagegen damals abgelehnt worden; er beträgt bei Effektengeschäften 1 Zehntel vom Tausend des Umsatzes, bei Effekten, die nicht Staatspapiere sind, 2 Zehntel, bei Kuxen ꝛc. 1 Zehntel und bei sonstigen Wertpapieren einschließlich der Genußsteuer 3 Zehntel, bei Warenumsätzen 2 Zehntel. — Bei der Reichsfinanzreform war von den Mehrheitsparteien neben dem Effektenstempel von Wertpapieren die Einführung einer Kotierungssteuer (s. d.) geplant. Diese Steuer wurde jedoch abgelehnt, dafür kam die Talonsteuer. Sie wird erhoben von den Gewinnanteilschein- und Zinsbogen der Wertpapiere durch den Talonstempel bei jeder Erneuerung der Dividenden- oder Zins-Couponsbogen, die meist

alle 10 Jahre stattfindet; für Bogen, die mehr als 10 Jahre umfassen, wird der Stempel erhöht. Diese Steuer, die gegen Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokraten angenommen wurde, stuft sich folgendermaßen ab: Aktien ꝛc., inländische und ausländische 1 % vom Nennwert, Renten- und Schuldverschreibungen, inländische und ausländische (Staats- und Kommunal-) 5 ‰, für inländische kommunale Grundkredit-Obligationen 2 ‰. Befreit sind die Reichs- und Staatsobligationen deutscher Herkunft und die Talons bei der ersten Ausgabe der Wertpapiere. Bei längerer als 10jähriger Ausstellung von Zinsbogen fällt aber diese Befreiung auch weg, und außerdem erhöht sich überhaupt für Bogen, die Anteil- bezw. Zinsscheine für einen längeren als 10jährigen Zeitraum enthalten, bei allen steuerpflichtigen Effektenarten für jedes fernere Jahr der Talonstempel je um 1 Zehntel. Diese Talonsteuer ist im Reichstag als eine verkappte Kotierungssteuer bezeichnet worden, die zwar nicht bei der Zulassung zum Terminhandel an der Börse erhoben werde, sondern jeweils bei der Erneuerung der Zinsbogen mit der alleinigen Freilassung der Zinsbogen bei der Emission selbst.

Bosnien und Herzegowina, s. Österreich-Ungarn.

Boss (engl.), Führer einer politischen Clique oder Partei.

Botschaft, Kaiserliche. Jede schriftliche Mitteilung des Kaisers an den Reichstag. Auch die Mitteilung des Schlusses der Session wird so genannt. Eine besondere Bedeutung hat die kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881, mit der der Reichstag eröffnet wurde. Sie erklärte, „daß die Heilung der sozialen Schäden nicht ausschließlich im Wege der Repression sozialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmäßig auf dem Gebiete der positiven Förderung des Wohles der Arbeiter zu suchen sein werde." Hierauf werden folgende sozialpolitische Aufgaben aufgezählt: Versicherung der Arbeiter gegen Betriebsunfälle, gleichmäßige Organisation des gewerblichen Krankenkassenwesens, staatliche Fürsorge für die durch Alter und Invalidität Erwerbsunfähigen. Diese Aufgaben sollten gelöst werden in der Form korporativer Genossenschaften unter staatlichem Schutz. Die zur Durchführung nötigen Mittel sollten durch ein Tabakmonopol gewonnen werden, das jedoch nicht zustande kam.

Botschafter, s. Gesandtschaften.

Botschafterfraktion, s. Freikonservative Partei.

Boulangismus. Dem General Ernst Boulanger (französischer Kriegsminister von 1886—87, gest. 1891 in Brüssel) gelang es, ohne daß er mit seinem Ehrgeiz und Chauvinismus geistige Superiorität verband, sich durch seine scharfe Vertretung des Revanchegedankens einen starken Einfluß zu verschaffen. Ein im Dezember 1886 von ihm eingebrachter Entwurf, der durch

die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke den Krieg mit Deutschland vorbereiten sollte, wurde bewilligt. Nach dem Verlust seines Portefeuilles verstand er es, durch die Popularität seines Namens eine Partei („Boulangisten") zu bilden, die „die Revision der Verfassung" (Abschaffung der Präsidentschaft, Einkammersystem) zu ihrem Losungswort machte. Boulanger wurde von mehreren Departements in die Kammer gewählt, aber sein Anhang lichtete sich rasch, als der künftige Siegesheld, der Verschwörung gegen den Staat angeklagt, der Untersuchung durch Flucht ins Ausland aus dem Wege ging. Seitdem erlosch die Bewegung allmählich, um mit dem Selbstmord des Generals auch dem Namen nach so ziemlich von der Bildfläche zu verschwinden.

Bounty (engl.), Geschenk, Belohnung, Prämie (zur Beförderung von Handel, Industrie ꝛc.), z. B. bounty on exportation, Ausfuhrprämie.

Bourgeoisie (Bürgerschaft, Bürgerstand) diente in Frankreich zur Bezeichnung des reichen Teils des Bürgerstandes und war gleichbedeutend mit Geld- oder Finanzadel. Die Sozialdemokratie bezeichnet mit Bourgeoisie alle besitzenden Gesellschaftsklassen.

Boxer, eine patriotische Turnerorganisation in China, „Freiwillige patriotische Vereinigung" genannt, deren jugendliche Mitglieder wegen ihrer turnerischen Übungen von den Engländern den Namen Boxer erhielten. Der in diesen Organisationen von früher Jugend an großgezogene Haß gegen das Fremde führte, nachdem auch schlimme Elemente Erwachsener in die Reihen der Boxer getreten waren, im Frühjahr 1900 zu dem „Boxeraufstand", dem sich auch die chinesische Regierung anschloß. Er wurde von den Truppen der verbündeten Mächte bis Frühjahr 1901 niedergeworfen. (Ermordung des deutschen Gesandten von Ketteler, Beschießung der Takuforts, Eroberung Pekings).

Boykott. Der Ausdruck war der Name eines englischen Kapitäns, der als Verwalter der Güter des Grafen Erne in Irland durch Beschluß der irischen Landliga wegen seiner Strenge geächtet und so wirtschaftlich ruiniert wurde. Daher Boykott wirtschaftlicher Verruf, boykottieren, einen in wirtschaftlichen Verruf bringen. Siehe Verrufserklärung.

Boykottversicherung, Versicherung gegen den Schaden, den die Brauereien durch Bierboykotte erleiden. Die deutschen Brauereien haben den „Boykottschutzverband deutscher Brauereien" in Berlin gegründet, der auch schweizerische Brauereien umfaßt. Im Gegensatz zur Streikversicherung (s. d.) haben die Brauereien einen klagbaren Anspruch auf die Entschädigung. Mit der Versicherung ist ein Kundenschutz verbunden: keine dem Verband angehörige Brauerei darf an die Kunden der boykottierten

Brauerei Bier liefern. Es besteht ferner noch ein Boykottschutz-verband der rheinisch-westfälischen Brauereien.

Brahmanismus, eine indische Religion, die einen unpersönlichen Gott lehrt, dem die übrigen Gottheiten untergeordnet sind. Sie enthält die ausgebildetste Verschmelzung von Staat und Kirche, die die Weltgeschichte kennt, und eine strenge Scheidung des Volkes in Kasten. An die göttliche Würde genießende Priesterkaste reiht sich der Kriegerstand, es folgen die Ackerbürger, die Handwerker, denen sich als unterste Stufe eine große Zahl verschiedener Mischkasten wie Hirten, Jäger, Fischer u. dgl. anschließen, und die eine verachtete und trostlose Stellung einnehmen (Parias). Die Brahmanen halten an ihrem allmählich entwickelten Pantheismus, an dem Glauben an die absolute Weltseele, an das „Eine Unvergängliche“, das Brahm, fest, während die volksmäßige Religion der Glaube an die drei persönlichen Gottheiten: Brahma, den Schaffenden, Vischnu, den Erhaltenden, und Siwa, den Zerstörenden, die indische Dreieinigkeit, ist. Die Zahl der Brahma-Anhänger wird auf 150 Mill. angegeben.

Branntweinbesteuerung. Die B. des Deutschen Reichs beruht auf der Reform von 1887. Diese führte eine Verbrauchsabgabe ein, ließ aber daneben die vorhandenen Materialsteuern bestehen: die Maischbottichsteuer, die nach der Größe der Maischgefäße, und die Branntweinmaterialsteuer, die nach der Art der verwendeten Rohstoffe erhoben wurde. Die gewerblichen Brennereien hatten seit 1895 statt der Maischraumsteuer einen Zuschlag zur Verbrauchsabgabe zu entrichten, eine Fabrikationssteuer, die in progressiven Sätzen von 2—6 Mk. pro Hektoliter von den produzierten Branntweinmengen erhoben wurde. (Brennsteuer.) Die Verbrauchsabgabe wurde von dem fertigen Erzeugnis in zwei Sätzen pro Liter reinen Alkohols erhoben: 0,50 Mk. von dem innerhalb des Kontingents, d. h. innerhalb einer vom Gesetz bestimmten Maximalgesamtmenge, und 0,70 Mk. von dem außerhalb des Kontingents erzeugten Branntwein. Das Kontingent wurde nach gesetzlich festgelegten Grundsätzen auf die einzelnen Brennereien verteilt. Wer mehr als sein Kontingent herstellen will, kann dies tun, dieser Branntwein hat aber dann die höhere Steuer zu tragen. Da das Kontingent unter dem Verbrauchbedürfnis nach Trinkbranntwein gehalten und die Verbrauchsabgabe von dem Händler zu zahlen ist, so richtet sich der Preis des Branntweins nach dem Branntwein, der dem höheren Steuersatz unterliegt, d. h. der Börsenpreis für kontingentierten Branntwein ist um etwa 20 Mk. pro Hektoliter höher als der für nicht kontingentierten Branntwein. Die Kontingentsbrennereien erhalten also je nach der

Größe ihres Kontingents einen Mehrerlös von 20 Mk. pro Hektoliter, die sogenannte Liebesgabe. Heute beträgt diese „Liebesgabe" etwa 46 Mill. Mk. Diese Inlandsprämie zu sichern, dient eine weitere Einrichtung, die der sogenannten „Berechtigungsscheine". Der Brenner kann nämlich seinen Kontingentsbranntwein auch zum höheren Steuersatz abfertigen lassen, und er erhält dann einen Berechtigungsschein, der über die Differenz zwischen den beiden Steuersätzen lautet, und der zu jeder Zahlung der Branntweinsteuer verwendet werden kann. Da vor allem der Kartoffelsprit ausschließlich unversteuert gehandelt wird, so wird der billigere „70 er" Sprit zur Ausfuhr und zu steuerfreien Zwecken (also zu Essigbereitung, gewerblichen, Beleuchtungs-, wissenschaftlichen Zwecken) und der teuerere „50 er" Sprit zum inländischen Trinkverbrauch verwendet. Der 50 er Sprit hat also einen kleineren Markt, und um die dadurch drohende Gefahr eines Preisdrucks zu verhüten, brauchen die Brenner nur mittels der Berechtigungsscheine ihren 50 er in einen 70 er zu verwandeln und können so jederzeit den Markt regulieren. Die Grundlagen dieser Besteuerung hat das Ges. v. 9. Juli 1909 unberührt gelassen: die Verbrauchsabgabe wurde aufrechterhalten, eine Vereinfachung der komplizierten Besteuerung aber dadurch erreicht, daß die Materialsteuern beseitigt wurden. Die Verbrauchsabgabe für Trinkbranntwein wurde auf 1,05 Mk. für kontingentierten und auf 1,25 Mk. für unkontingentierten erhöht. Die Kontingentierung mit der vollen Liebesgabe von 20 Mk. pro Hektoliter Alkohol wurde also aufrechterhalten, ebenso die Einrichtung der Berechtigungsscheine. Das Gesamtkontingent wird alle 10 Jahre neu festgesetzt, dazu tritt alle 10 Jahre eine Neuverteilung der auf die einzelnen Brennereien treffenden Einzelkontingente ein, neu entstandene gewerbliche Brennereien erhalten aber überhaupt kein Kontingent, sondern nur die landwirtschaftlichen und die Obstbrennereien, und zwar nicht vor 1. Oktober 1918. Damit ist die Entstehung neuer, besonders gewerblicher Brennereien erschwert, und auch die weiteren Kontingentsbestimmungen dienen dazu, die bestehenden Obst- und vor allem die Kartoffelbrennereien vor Konkurrenz zu bewahren. Neben der Verbrauchsabgabe wird an Stelle der Brennsteuer eine Betriebsauflage von der gesamten Produktion aller Brennereien mit mehr als 10 hl Jahreserzeugung erhoben. Sie steigt in 20 Staffeln von 50 Pfg., beginnend mit 4 Mk. pro hl bei Betrieben mit weniger als 50 hl Erzeugnis bis zu 14 Mk. pro hl bei Betrieben mit mehr als 3000 hl Jahreserzeugnis. Es sind zu diesen Sätzen je nach der Art der Brennereien Erhöhungen besonders für die gewerblichen Brennereien, Ermäßigungen aber für kleinere und mittlere be-

stehende Brennereien, für ausschließliche Getreidebrennereien und für ältere landwirtschaftliche Genossenschaftsbrennereien vorgesehen. Zu dieser Erschwerung der Betriebsausdehnung gewerblicher Brennereien kommen die Bestimmungen über den Durchschnittsbrand, die dem gleichen Zweck dienen. Für den über den Durchschnittsbrand hergestellten Branntwein, den sogenannten „Überbrand", erhöht sich nämlich die Betriebsauflage um die Hälfte und bei gewerblichen Brennereien mindestens auf 22 Mk., bei den übrigen (mit Ausnahme der Wein, Weintreber, Zwetschen und Kirschen verarbeitenden) auf 18 Mk., bei Hefebrennereien auf mindestens 25 Mk. pro hl. Auch bei Festsetzung des Durchschnittsbrands, der auf Grund der Produktion der letzten 10 Jahre bestimmt wird, hat man die gewerblichen Hefebrennereien um 10 % ihrer bisherigen durchschnittlichen Jahresproduktion gekürzt, den landwirtschaftlichen Brennereien aber den Durchschnittsbrand um 10 % erhöht. Neu entstehende gewerbliche Brennereien erhalten überhaupt keinen Durchschnittsbrand. So ist die Absicht auch dieser Vorschriften durch die Erhöhung der Betriebsauflage um 50 %, die bei Überschreitung des Durchschnittsbrands eintritt, die Ausdehnung bestehender und die Entstehung neuer gewerblicher Brennereien zu verhindern, und damit eine zweite Kontingentierung der gesamten Produktion herbeizuführen. Ein drittes Mittel, die Konkurrenz der gewerblichen Brennereien einzuschränken, ist die Vergällungspflicht, d. h. die Brennereien mit Ausnahme der kleinen Brennereien, der Obst- und der reinen Getreidebrennereien haben einen bestimmten Teil ihres Durchschnittsbrandes zu vergällen, d. i. zu denaturieren. Kontingentsbranntwein ist von der Vergällungspflicht befreit. Schließlich ist, um den Absatz der Brennereien zu sichern, eine sehr hohe Prämiierung des technischen Spiritus festgesetzt worden. Aus den Einnahmen aus der Betriebsauflage soll nämlich ein besonderer Fonds, der 40 Mill. Mk. nicht überschreiten soll, gebildet werden. Dieser Fonds dient dazu, Vergütungen für denaturierten oder zu exportierenden Branntwein zu gewähren, und zwar müssen die Vergütungen für vollständig vergällten doppelt so hoch sein als für unvollständig vergällten oder ausgeführten Branntwein. Nur wenn das Ausland höhere Exportprämien zahlt, können die deutschen entsprechend erhöht werden. Die Denaturierungsprämien für Spiritus fallen bei der Essigbereitung künftig weg; um aber die Alkohol-Essigfabrikation gegen die Holz-Essigfabrikation zu schützen, wird von der Holzessigsäure eine Steuer von 30 Mk. für 100 kg erhoben; bei Verwendung des Holz-Essigs zu gewerblichen Zwecken oder bei Export wird die Steuer zurückvergütet. — Die Zölle sind für Liköre von 240 Mk. auf 350 Mk. per 100 kg, für andern Brannt-

wein von 160 Mk. auf 275 Mk. bei Bezug in Fässern, sonst von 240 Mk. auf 350 Mk. erhöht worden. Der Bundesrat ist ermächtigt, diese Zölle um 50 Mk. herabzusetzen.

Brasilien, Vereinigte Staaten von, Bundesstaat von 20 Staaten, 1 Nationalterritorium und 1 Bundesdistrikt, Republik seit 1889, Verfassung seit 1891. Der Senat hat 63 Mitglieder, die in dreijährigen Perioden ausscheiden und zu ergänzen sind; die Abgeordnetenkammer zählt 212 Mitglieder, die auf je 3 Jahre ebenfalls direkt gewählt werden von den mindestens 21 Jahre alten Brasilianern, die lesen und schreiben können. Präsident und Vizepräsident der Republik werden nach dem gleichen System auf je 4 Jahre gewählt. Neben ihnen Ministerien für: Auswärtiges, Inneres und Justiz, Finanzen, Krieg, Marine, Öffentliche Arbeiten, sowie Ackerbau, Handel und Industrie. An der Spitze der einzelnen 20 Bundesstaaten stehen Gouverneure und Präsidenten; Bundesdistrikt und Territorium haben eigene Provinzialverwaltung. Mit diesen beiden Gebieten hat Brasilien 8,55 Mill. qkm mit (1908) rund 25,5 Mill. Einwohnern. An der Einfuhr mit rund 600 Mill. Milreis Wert ist Deutschland (1909) mit rund 100 Mill. beteiligt. Den Hauptwert der Ausfuhr stellen dar Kaffee und Kautschuk. — Allgemeine Wehrpflicht seit 1908, Friedensstärke: 2167 Offiziere, 346 Sanitäts- (und Veterinär-) Offiziere, 18 624 Mann. Die Kriegsflotte umfaßte 1910 neben einem Dutzend Torpedos 29 Fahrzeuge (darunter 3 Panzerschiffe) mit 164 Geschützen.

Braunschweig, Herzogtum, im Mannesstamm erbliche, konstitutionelle Monarchie, seit dem Aussterben des älteren Zweigs vom Haus Braunschweig-Lüneburg auf das Herzogshaus Kumberland übergegangen, das aber wegen seiner nicht aufgegebenen hannoverschen Thronansprüche (s. Welfentum) an der Regierung in Braunschweig behindert ist. Daher Regentschaft seit 1885, zuerst Prinz Albrecht von Preußen, seit seinem Tod Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg. — 3690 qkm, 494 387 Einwohner. — Verfassung seit 1851, nur eine Kammer: Landesversammlung mit 48 Mitgliedern, die in geheimer Wahl gewählt werden auf je 4 Jahre, und zwar 15 von den Städten, 15 vom Land und 18 von den verschiedenen Berufsständen. — An der Spitze der Staatsverwaltung steht der Staatsminister, der verschiedene Sektionen (für Verwaltung, Justiz, Finanzen, Kultus) unter sich hat.

Braunschweigisch-welfische Partei, eine kleine gemäßigt-welfische Partei.

Brausteuer, s. Biersteuer.

Brausteuergemeinschaft, vergl. Biersteuer.

Bremen, freie Hansastadt, republikanische Staatsform. 256 qkm, 299 234 Einwohner (1168 pro qkm). Die vollziehende Gewalt

liegt in Händen des Senats mit 2 Bürgervorstehern und 16 Mitgliedern, die durch indirekte Wahl der „Bürgerschaft“ auf Lebenszeit bestellt werden. Die „Bürgerschaft“ ist der andere gesetzgebende Körper, ihre 150 Mitglieder werden in direkter und geheimer Wahl gewählt.

Bremserlaß, ein Erlaß des preußischen Kultusministers, der den Städten in der Gewährung von Ortszulagen an Volksschullehrer Grenzen zieht, um die Abwanderung der Lehrer vom Lande nach den Städten mit den besseren Gehaltsverhältnissen, reicheren Bildungsgelegenheiten rc. zu unterbinden.

Breve. Die schriftlichen Erlasse des Papstes sind entweder Bullen oder Breven. Die Breven sind minder feierlich in der Form und ergehen in weniger wichtigen Angelegenheiten. Das Breve wird im Namen des Papstes von dem Sekretär unterzeichnet und mit dem Fischerring gesiegelt. Die Hauptunterschiede zwischen Bullen und Breven wurden von Leo XIII. aufgehoben.

Briefadel, s. Adel.

Briefgeheimnis. Die Freiheit des brieflichen Verkehrs ist ebensowohl ein völkerrechtlicher wie ein staatsrechtlicher Grundsatz. Der Geist der jetzigen Zeit würde Einrichtungen, wie sie früher als Attribute jeder geordneten Polizei betrachtet wurden, wie z. B. ein „schwarzes Kabinett“ zur amtlichen Eröffnung von Briefen, nicht ertragen. Im Deutschen Reich hat das Briefgeheimnis Rechtsschutz erfahren durch § 299 des Strafgesetzbuchs, der das unbefugte Öffnen eines Briefes oder Urkunde auf Antrag des Absenders bezw. des Empfängers mit Geld- und Gefängnisstrafe bedroht. Den Postbeamten ist bei Gefängnisstrafe (§ 354 St.G.B.) untersagt, Briefe, Pakete zu eröffnen oder zu unterdrücken oder andern eine solche Handlung zu gestatten, Depeschen zu verfälschen, zu eröffnen oder zu unterdrücken, von ihrem Inhalt rechtswidrig andern Mitteilung zu machen usf. Briefe, Postsendungen und Depeschen dürfen in strafrechtlichen Untersuchungen nur vom Richter unter bestimmten Voraussetzungen beschlagnahmt werden, bei Gefahr im Verzug auch von der Staatsanwaltschaft, die die Briefe und Postsendungen uneröffnet dem Richter vorzulegen hat. Die Beschlagnahme durch die Staatsanwaltschaft muß binnen 3 Tagen von dem Richter bestätigt werden. Auch der Konkursverwalter kann sich bestimmte Briefe rc. aushändigen lassen. Personen, die im Gefängnis oder Zuchthaus sitzen, müssen sich die amtliche Durchsicht ihrer Korrespondenzen gefallen lassen.

Briefschulden, s. Rentenschulden.

Brieftelegramme, eine Mittelform zwischen Brief und Telegramm. Ihre Eigenart besteht darin, daß eilige Nachrichten, die als Briefe dem Adressaten nicht mehr mit dem ersten Bestellgang

zugestellt werden könnten, während der Nacht zu einer ermäßigten Taxe telegraphiert und am Bestimmungsort nicht als Depesche durch besondere Boten, sondern in einem gewöhnlichen Briefe vom Briefträger beim ersten Bestellgang ausgehändigt werden. Die Brieftelegramme hat zuerst Frankreich eingeführt, um die teuren Telegraphenapparate nachts besser auszunützen. In Frankreich kostet das Wort eines Brieftelegramms 1 cts., der Mindestpreis für das Brieftelegramm ist 40 cts. Von den Handelskammern und dem deutsch-französischen Wirtschaftsverein ist die Einführung der Brieftelegramme auch in Deutschland vorgeschlagen worden, sie wird gegenwärtig bei den deutschen Postverwaltungen erwogen.

Brotkorbgesetz, s. Kulturkampf.

Brotwucher, Fleischwucher, Schlagwörter zur Bezeichnung der künstlichen Verteuerung des Getreides, Fleisches &c. durch die agrarische Zollpolitik. Der Ausdruck „Brotwucher" stammt aus der Zeit des Antrags Kanitz. Im Oktober 1895 sagte Kaiser Wilhelm II auf dem Brandenburgischen Provinziallandtag bei Erwähnung des Antrags Kanitz: er könne nicht dulden, daß den ärmeren Klassen das Brot durch Brotwucher verteuert werde.

Brüdergemeinde oder -Unität (Herrnhuter) ist eine evangelische Religionsgesellschaft, die von österreichischen Emigranten (Nachkommen der böhmischen Brüder) im 18. Jahrhundert auf dem Rittergut des Grafen Zinzendorf, der die Verfolgten aufnahm, gegründet wurde. Die Brüderunität findet das wahrhaft Religiöse in dem innigen Glaubensverhältnis des Einzelnen zu Christus, und der Stärkung dieser Heilsgemeinschaft ist auch ihre Verfassung bestimmt. Die Herrnhuter teilen sich in drei Provinzen: die deutsche, britische, amerikanische. Jede Provinz wird von einer Ältestenkonferenz („Unitätsdirektion") geleitet, die von der Provinzsynode gewählt wird. Verknüpft sind die drei Provinzen durch die alle 10 Jahre zusammentretende Generalsynode, die die Missionsdirektion wählt. Die deutsche Unität besitzt zahlreiche kaufmännische und industrielle Unternehmungen, Rittergüter &c.; und ebenso haben auch die einzelnen Gemeinden eigenen Besitz. Jede Gemeinde untersteht einem Ältestenrat, der aus dem Prediger, sonstigen Gemeindebeamten und den von der Gemeinde gewählten Ältesten besteht. Der Gewinn aus den finanziellen Unternehmungen wird vor allem zu Erziehungs- und Missionszwecken verwendet.

Buchschulden, s. Rentenschulden und Staatsschuldbuch.

Bucketshops sind Animier- und Winkelbankiers, die kapitalschwache, mit Börsengeschäften nicht vertraute Personen zur Eingehung spekulativer Börsenengagements, insbesondere von Prämiengeschäften, durch verwerfliche Mittel verlocken. Neuerdings

haben der Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes und die preußische Regierung der strafrechtlichen Verfolgung der Bucketshops erhöhte Aufmerksamkeit geschenkt.

Buddhismus, in seinem Ursprung eine der großartigsten, radikalsten Reaktionen zu Gunsten der allgemeinen Menschenrechte des Individuums gegenüber der drückenden Tyrannei sogenannter göttlicher Geburts- und Standesvorrechte. Er ist das Werk eines Prinzen Siddhartha, der später den Namen Buddha (der „Erleuchtete") annahm, und der sich im 6. Jahrhundert v. Chr. im östlichen Indien gegen die brahmanische Hierarchie erhob und durch die Einfachheit und die sittliche Kraft seiner Lehre einen vollständigen Bruch des indischen Volkes mit seiner Vergangenheit herbeiführte. Das Ziel, das Buddha vor Augen hatte, war die völlige Entledigung von allen irdischen Bedürfnissen, die absolute Entsagung des Ich („Nirwana"), um zur schließlichen Erlösung und Freiheit zu gelangen. Der Buddhismus breitete sich durch seine Missionare über ganz Indien, Ceylon, den indischen Archipel, Hinterindien, Siam, Japan, China und Asien aus. Doch ist der Buddhismus in Indien um das 13. Jahrhundert dem Brahmanentum erlegen. Die Zahl der Buddhisten schätzt man auf etwa 500 Millionen.

Budget, ursprünglich Lederbeutel, Tasche, fand in die parlamentarische Sprache Eingang in der Bedeutung eines „Voranschlags der Ausgaben und Einnahmen", „Entwurf des Staatshaushalts", „Hauptfinanzetat", den der Kanzler der Schatzkammer jährlich dem Unterhause zur Bewilligung vorlegt. Aus der englischen Sprache ist das Wort in andere europäische Sprachen übergegangen und hat in der Sprache des konstitutionellen Staatsrechts überall das Bürgerrecht bekommen. Zum Wesen des Budgets gehört es, daß es in Form eines Gesetzes festgestellt wird, also an die Zustimmung der Landesvertretung gebunden ist. Daher kann in absoluten Monarchien von einem Budget nicht die Rede sein. Die heutigen Budgets sind durchweg B r u t t o b u d g e t s, d. h. sie enthalten sämtliche Einnahmen und Ausgaben einschließlich der Betriebs-, Verwaltungs- und Erhebungskosten, während beim Nettobudget die Einnahmen um die Verwaltungskosten, die Ausgaben um etwa mit ihnen verbundene Einnahmen gekürzt sind. Doch enthält fast jedes Budget heute noch solche Nettoposten. Die Einnahmen und Ausgaben können regelmäßig wiederkehrende oder einmalige, vorübergehende sein; je nachdem unterscheidet man ordentliche oder außerordentliche Einnahmen und Ausgaben. Demgemäß unterscheidet man auch regelmäßig zwei getrennte Etats, den o r d e n t l i c h e n, der die dauernden und regelmäßigen Positionen, und den a u ß e r o r d e n t l i c h e n, der die vorübergehenden enthält. Da dieser

fast alle Neuforderungen enthält, so ist er hauptsächlich der Gegenstand der parlamentarischen Budgetkämpfe. Die Feststellung des Staatsbudgets gehört zu den wichtigsten und in ihren praktischen Folgen bedeutendsten Rechten der Volksvertretungen, ja sie nimmt unter allen diesen Rechten die oberste Stelle ein. (Vergl. auch den Artikel Steuerbewilligung). In Staaten mit Zweikammersystem ist meist nur die Zweite Kammer zu Abänderungen des Budgets im einzelnen berechtigt. Die Erste Kammer kann das Budget nur im Ganzen annehmen oder ablehnen. Das Budget zerfällt in das Ausgaben- und Einnahmenbudget, diese wieder in Hauptetats, das sind die Voranschläge für die selbständigen Dienstzweige der Verwaltung, und die Hauptetats gliedern sich wieder in Spezialetats, d. s. die Voranschläge für die Einzelverwaltungen. Als Spezialetats werden auch die sogenannten Nebenetats bezeichnet, die für einzelne gesonderte Verwaltungszweige neben dem Hauptetat geführt werden. Solche Aussonderungen kommen vor für Eisenbahnen, Forsten, Staatsfabriken usf. Sie dienen meist dazu, etwaige Überschüsse der gleichen Verwaltung zu sichern. Unter Filiation des Budgets versteht man dessen äußern Aufbau, der sich der Organisation der Staatsverwaltung anschließt. Die Spezialisierung des Budgets geht im Reich und in den Bundesstaaten sehr weit, anders in England. Vergl. auch Finanzperiode. — Man spricht auch von Kreis- und Gemeindebudget, ja vom Haushaltungsbudget der privaten Einzelwirtschaft.

Budgetstreit in der Sozialdemokratie. Darunter versteht man den seit Jahren innerhalb der sozialdemokratischen Partei geführten Streit über die Stellung der sozialdemokratischen Fraktionen zur Budgetbewilligung. Während die Reichstagsfraktion entsprechend den auf dem Lübecker und Dresdner Parteitag gefaßten Resolutionen bisher das Budget stets abgelehnt hat, bewilligten im Jahre 1908 die bayerischen, badischen und württembergischen Landtagsfraktionen die Budgets ihrer Staaten. Diese Bewilligungen haben auf dem Nürnberger Parteitag (1908) zur Annahme einer Resolution (mit 258 gegen 119 Stimmen) geführt, die jede Politik des Entgegenkommens an die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung ablehnte und sagte: „Als notwendige Folge dieser grundsätzlichen Auffassung und angesichts der Tatsache, daß die Gesamtabstimmung über das Budget als Vertrauensvotum für die Regierung aufgefaßt werden muß, ist jeder gegnerischen Regierung das Staatsbudget bei der Gesamtabstimmung zu verweigern, es sei denn, daß die Ablehnung desselben durch unsere Genossen die Annahme eines für die Arbeiterklasse ungünstigeren Budgets zur Folge haben würde". Die Budgetbewilligungen

in Württemberg, Baden und Bayern wurden als unvereinbar mit den Budgetresolutionen von Lübeck und Dresden erklärt. Eine von 60 Süddeutschen unterzeichnete Erklärung, die nach Annahme dieser Resolution überreicht wurde, sprach dagegen die Ansicht aus, „daß in allen speziellen Angelegenheiten der Landespolitik die Landesorganisation die geeignete und zuständige Instanz ist, die auf dem Boden des gemeinsamen Programms den Gang der Landespolitik nach den besonderen Verhältnissen selbständig zu bestimmen hat, und daß die jeweilige Entscheidung über die Budgetabstimmung dem pflichtgemäßen Ermessen der ihrer Landesorganisation verantwortlichen Landtagsfraktion vorbehalten bleiben muß". Im Jahre 1910 bewilligte dann trotz der Nürnberger Resolution die badische Landtagsfraktion abermals das Budget. Es kam daraufhin auf dem Magdeburger Parteitag wiederum zu tagelangen, erbitterten Debatten, an deren Schluß folgende Erklärung mit 289 gegen 80 Stimmen angenommen wurde: „Der Parteitag bestätigt die Beschlüsse der Parteitage zu Lübeck, Dresden und Nürnberg, die von den sozialdemokratischen Vertretern eine grundsätzliche Ablehnung des Gesamtbudgets sowohl im Reich wie in den Einzelstaaten fordern, weil diese Staaten Klassenstaaten sind, die auf der Klassenherrschaft beruhen und die Aufgaben haben, die bestehende Eigentumsordnung an den Produktionsmitteln und die Ausbeutung des Arbeiters durch den Kapitalisten mit allen Mitteln aufrecht zu erhalten. Der Staat kann daher den ausgebeuteten Klassen wohl notgedrungen mit kleinen Konzessionen, aber nie mit grundlegenden sozialen Umgestaltungen in der Richtung der Sozialisierung der Gesellschaft entgegenkommen." Die Bewilligung des Budgets durch die Badener wurde als „eine bewußt herbeigeführte grobe Mißachtung der Parteitagsbeschlüsse und eine schwere Verfehlung gegen die Einheitlichkeit der Partei" bezeichnet, und es wurde erklärt: „Die Mißachtung der Parteitagsbeschlüsse ist eines der schlimmsten Vergehen, dessen sich ein Parteigenosse gegen die Partei schuldig machen kann. Der Parteitag spricht infolgedessen den sozialdemokratischen Abgeordneten, die im badischen Landtag das Budget bewilligt haben, die allerschärfste Mißbilligung aus". Ein Schlußsatz verwirft jede „Hofgängerei" (s. d.). Ein von den Süddeutschen gestellter Antrag auf Einsetzung einer Kommission zum Studium der budgetrechtlichen Verhältnisse des Reichs und der Bundesstaaten wurde abgelehnt. Schließlich wurde ein Antrag Zubeil mit 228 gegen 64 Stimmen angenommen, daß im Wiederholungsfall die Voraussetzungen des Ausschlusses gegeben wären. (Die Süddeutschen hatten vor der Abstimmung, als ihr Antrag auf Vertagung abgelehnt worden war, den Saal verlassen.)

Büdner, s. Arbeiterfrage, Ländliche.

Bulgarien, konstitutionelles Königreich seit 1908, erbliche Monarchie im Hause des von der bulgarischen Nationalversammlung gewählten Königs. Verfassung von 1879, 1893 revidiert. Die Nationalversammlung (Sobranje) hat 213 Abgeordnete, die aus allgemeinen direkten Wahlen (je auf 5 Jahre) hervorgehen. Die Mehrheit der Sobranje bildete bis 1911 die demokratische Partei (167); in der neuesten Zeit ist die Agrarpartei in stärkere Opposition gegen den König eingetreten. Die „Große Bulgarische Nationalversammlung", die den König wählt, zählt 426 Mitglieder. Sie ist auch im Januar 1911 in Funktion getreten, um die Verfassung zu ändern hinsichtlich der durch die Unabhängigkeitserklärung und die Annahme der Königswürde erweiterten Prärogative des Königs. Dagegen wurde die Einführung eines Oberhauses oder Staatsrats abgelehnt. Seit 1908 ist die Suzeränität der Türkei beseitigt, diese selbst anerkannte mit den Großmächten die Selbständigkeit des Königreichs im gleichen Jahre. An der Spitze der Landesverwaltung steht der Ministerrat mit Ministerien für: Auswärtiges, Inneres, Finanzen, Öffentlichen Unterricht, Justiz, Krieg, Handel und Ackerbau, Öffentliche Arbeiten. Die Provinzialbehörden werden in den 12 Departements von Präfekten verwaltet. Kirchlich bestehen neben dem Exarchen der orthodoxen Bulgaren in Konstantinopel acht Metropolitane, für die römischen Katholiken zwei Bischöfe, für die protestantische Kirche und die Israeliten je ein oberster Kirchenvorstand. — Die 12 Departements (Kreise) haben zusammen 96 345 qkm Flächeninhalt und (1905) rund 4 Mill. Einwohner; weitaus der größte Teil der Bevölkerung (75 %) treibt Landwirtschaft, an der Einfuhr mit 160 Mill. ist Deutschland mit rund 30, Österreich mit rund 40 Mill. beteiligt. Mehr als die Hälfte des Ausfuhrwertes fällt auf Getreide und Mehl. Staatsbahnen gab es 1910 rund 2000 km. — Es besteht die allgemeine Wehrpflicht; die Gesamtfriedensstärke beträgt 3790 Offiziere, 53 669 Mann, im Krieg dagegen rund 190 000 Mann mit 1080 Geschützen. Die Flotte umfaßt neben 2 Jachten 8 Torpedoboote auf der Donau.

Bulle (von bulla, die einer Urkunde mittelst einer Schnur angehängte Kapsel, als Behälter des Siegels, sodann das Siegel, endlich die Urkunde selbst) war der Name kaiserlicher Urkunden, jetzt ist Bulle nur mehr die Bezeichnung der offiziellen Erlasse des Papstes über wichtige Angelegenheiten. Den in lateinischer Sprache abgefaßten, auf grobes Pergament geschriebenen Bullen ist das in Blei abgedruckte große Siegel der römischen Kirche angehängt, das auf der Vorderseite die Brustbilder der Apostel Paulus und Petrus, auf der Rückseite den Namen des Papstes

zeigt. Halbe Bullen sind die zwischen Wahl und Konsekration des Papstes von diesem erlassenen Bullen. Die Bullen werden nach ihren Eingangsworten zitiert. Die wichtigeren Bullen und Breven sind in sogenannten Bullarien gesammelt.

Bulletin, amtlicher Bericht über gewisse Ereignisse (Kriegsbulletins), den Gesundheitszustand einer hervorragenden Persönlichkeit, auch Berichte über Sitzungen gelehrter Gesellschaften usf.

Bund der Festbesoldeten, eine nach Ablehnung der Erbschaftssteuer am 5. Dezember 1909 in Berlin gegründete Organisation, die die Verbände und Vereine der öffentlichen Beamten und Privatangestellten zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftspolitischer Interessen zusammenfassen soll.

Bund der Handel- und Gewerbetreibenden, eine Vereinigung von mittleren und kleinen Kaufleuten und Gewerbetreibenden, die, 1898 gegründet, die bekannten mittelständlerischen Forderungen gegen Warenhäuser, Konsumvereine ꝛc. vertritt.

Bund der Industriellen, gegründet 27. November 1895, um eine Gesamtvertretung der deutschen Industrie einzuleiten und vor allen Dingen dem einseitigen, die Interessen der rheinisch-westfälischen Rohstoff-Industrie verfolgenden Zentralverband deutscher Industrieller eine Organisation der Fertigindustrie gegenüberzustellen. In handelspolitischer Hinsicht bekämpft der Bund die Überspannung des Schutzzollgedankens, nimmt jedoch zur Lehre vom Schutzzoll und Freihandel keine grundsätzliche Stellung, sondern er entscheidet von Fall zu Fall, wie es die moderne Entwicklung und das praktische Leben erheischen. Entschieden ist er während des Zolltarifkampfes gegen eine Bevorzugung der Landwirtschaft durch einen Minimaltarif aufgetreten. Bemerkenswert ist auch, daß der Bund im Jahre 1900 eingehend die Frage einer mitteleuropäischen bezw. europäischen Zollunion behandelte, um dem Widerstand gegen den übertriebenen Hochschutzzoll eine gemeinschaftliche Basis zu geben. Sozialpolitisch vertritt der Bund einen liberalen Standpunkt. Ein Verhandeln mit den Arbeitnehmern von Organisation zu Organisation sieht er grundsätzlich als zweckmäßig an; dem Abschluß von Tarifverträgen in geeigneten Industrien stimmt er ebenfalls zu. Sein Hauptaugenmerk richtet der Bund sodann auf eine stärkere Vertretung der Industrie in den Parlamenten. Er vermeidet die Verfolgung parteipolitischer Ziele und erblickt seine Aufgabe darin, der Industrie diejenige Organisation im ganzen Reiche zu geben, die ihren örtlichen und staatlichen Bedürfnissen entspricht, und sie von monopolistischer Bevormundung im eigenen Lager zu befreien. Dem Bunde sind 203 industrielle Vereine angeschlossen. Besondere Bedeutung haben sich die Landesverbände des Bundes

errungen, der Verband Sächsischer, Thüringischer, Württembergischer und Südwestdeutscher Industrieller.

Bund der Kaufleute, gegründet 1905 zur Wahrung gemeinsamer Interessen des Handelstandes, Erlangung eines der Bedeutung des Handels entsprechenden Einflusses auf Gesetzgebung und Verwaltung, und zur Erreichung einer starken Vertretung in den parlamentarischen, kommunalen und beruflichen Körperschaften. Der Bund nimmt Groß- und Kleinkaufleute, Prinzipale und Angestellte auf.

Bund der Landwirte, s. Bauernbund &c.

Bund deutscher Frauenvereine, s. Frauenbewegung.

Bundesrat im Deutschen Reich ist der Vertretungskörper der verbündeten Regierungen. Der Bundesrat ist Mitfaktor der Reichsgesetzgebung: Reichsgesetze bedürfen zu ihrem Zustandekommen der Übereinstimmung der Mehrheitsbeschlüsse des Bundesrats und Reichstags. Ferner besitzt der Bundesrat das Verordnungsrecht des Reichs, soweit es nicht durch besondere Bestimmungen dem Kaiser, dem Reichskanzler oder einem andern Reichsorgan oder auch den Einzelstaaten übertragen ist. Schließlich hat der Bundesrat noch einzelne Rechte und Aufgaben (z. B. Recht der Zustimmung zu Kriegserklärungen, zu Staatsverträgen, Beschlußfassung über die Auflösung des Reichstags, über die gegen ein Bundesglied zu verhängende Bundesexekution, gütliche Erledigung von Bundesstreitigkeiten, Mitkontrolle der Reichsschuldenverwaltung). Der Bundesrat besteht aus Vertretern der Einzelstaaten, während Elsaß-Lothringen als Reichsland keinen Vertreter besitzt. Ihm ist aber durch Gesetz vom 4. Juli 1879 beratende Stimme in den Elsaß-Lothringen berührenden Angelegenheiten eingeräumt. Preußen hat 17 Stimmen, Bayern 6, Sachsen und Württemberg je 4, Baden und Hessen je 3, Mecklenburg-Schwerin und Braunschweig je 2, alle übrigen Bundesglieder je eine (die Stimme für Waldeck führt Preußen), zusammen 58 Stimmen. Jeder Einzelstaat kann so viel Bundesratsbevollmächtigte ernennen, als er Stimmen hat. Den Vorsitz führt Preußen durch den Reichskanzler. Die Gesamtheit der einem Staate zustehenden Stimmen kann nur einheitlich abgegeben werden. Wenn also bei einer Abstimmung über ein zu erlassendes Gesetz Preußen durch 17 Bevollmächtigte vertreten ist, so können diese nur alle einheitlich mit „Ja“ oder „Nein“ stimmen. Die Abstimmung geschieht nach den den Bevollmächtigten von ihren Regierungen gegebenen Instruktionen. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die preußische Präsidialstimme. Verfassungsänderungen sind abgelehnt, wenn 14 Stimmen dagegen sind. Preußen kann also jede Verfassungsänderung verhindern. Die sogenannten Reservatrechte (s. d.) können nur mit Zu-

stimmung des beteiligten Einzelstaates aufgehoben werden. In Angelegenheiten des Heerwesens, der Marine, Zölle und indirekten Steuern können Abänderungen der bestehenden Einrichtungen nur mit Zustimmung Preußens erfolgen. Bei Beschlüssen über Angelegenheiten, die nicht dem ganzen Reich gemeinschaftlich sind (Biersteuer, Reichspost rc.), stimmen nur die Bevollmächtigten der beteiligten Staaten mit, die übrigen haben nur beratende Stimme. Jedes Mitglied des Bundesrats hat das Recht, im Reichstag zu erscheinen, und muß dort auf Verlangen jederzeit gehört werden, um die Ansichten seiner Regierung zu vertreten, auch wenn sie von der Mehrheit des Bundesrats nicht angenommen worden sind. Ausschüsse des Bundesrats sind: 1) für Landheer und Festungen, 2) Seewesen, 3) Zoll- und Steuerwesen, 4) Handel und Verkehr, 5) Eisenbahnen, Post und Telegraphen, 6) Justizwesen, 7) Rechnungswesen, 8) Auswärtige Angelegenheiten (vergl. Auswärtige Politik), 9) Elsaß-Lothringen, 10) Verfassung, 11) Geschäftsordnung.

Bundesstaat, Staatenbund. Der Staatenbund (Konföderation) ist eine zunächst auf Staatsvertrag beruhende, also völkerrechtliche Vereinigung mehrerer Staaten zur einheitlichen Ausübung bestimmter Hoheitsrechte. Danach setzt der Staatenbund unabhängige, souveräne Staaten als Mitglieder voraus, ist also keine Einheit. Die Beschlüsse des Staatenbundes verpflichten zwar die einzelnen Staaten, aber nur sofern der Einzelstaat dem Beschluß nachkommt und ein entsprechendes Gesetz erläßt, werden seine Bürger gebunden. Die Leitung des Staatenbundes im Innern und nach Außen ist entweder einem der verbündeten Staaten, einem Vororte oder einer Vormacht überlassen, oder sie geht von einer Versammlung von Bevollmächtigten und Stellvertretern der vereinigten Staaten aus. Der Bundesstaat dagegen ist nicht ein völkerrechtliches, sondern ein staatsrechtliches Verhältnis. Es behaupten zwar die einzelnen Teile in ihren inneren Angelegenheiten eine besondere staatliche Existenz, allein sie sind einer über ihnen stehenden Autorität, der Bundes- oder Zentralregierung, untergeordnet. Er ist also ein Gesamtstaat mit besonderen der Gesamtheit angehörigen Organen der Gesetzgebung, Regierung, Rechtspflege rc., die sich von den Organen der Einzelstaaten unterscheiden. Jedoch sind die Einzelstaaten an der Bildung des Gesamtwillens beteiligt. In dieser Verschiedenheit der rechtlichen Grundlage und des rechtlichen Charakters der Bundesgewalt besteht der hauptsächliche Unterschied der beiden Bundesformen, in andern Beziehungen können sie sich möglicherweise gleichstehen. Die dreizehn nordamerikanischen Kolonien waren ursprünglich (1776) ein Staatenbund; die neue Verfassung (1787) schuf ihn in einen Bundesstaat um. Die Schweiz, Meriko, Ar-

gentinien, Venezuela und Brasilien bieten ähnliche Erscheinungen. Die politische Gestalt, die Deutschland durch die Bundesakte vom 8. Juni 1815 erhielt, war die des Staatenbundes. Das heutige Deutsche Reich besteht nach der Meinung der meisten Staatsrechtslehrer in der Form eines Bundesstaates.

Bund für Mutterschutz, s. Mutterschutzbewegung.

Bundschuh (Bauernschuh) wurde ein Symbol des Bauernaufstandes zur Zeit des Kaisers Maximilian 1502 im Bistum Speyer, später auch zur Bezeichnung der Bauernaufstände selbst im Jahre 1524 gebraucht.

Bund vaterländischer Arbeitervereine, 1907 gegründet als Gegenorganisation gegen die Sozialdemokratie. Er will ein besseres Einvernehmen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern herbeiführen durch Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf nationaler Grundlage. Er strebt ein gemeinsames Vorgehen aller nichtsozialdemokratischer Arbeiterorganisationen an.

Bureaukratie, Schreibstuben-Regiment. Mit dem Ausdruck Bureaukratie wird ein System formalistischer Vielregiererei und staatlicher Bevormundung und die ein solches System übende abgeschlossene Beamtenschaft bezeichnet. Unter allen zivilisierten Staaten der alten Welt haben sich nur England und die Schweiz ganz frei davon gehalten. Das Vorkommen der Bureaukratie ist nicht an bestimmte Verfassungsformen geknüpft, sie tritt in republikanischen wie in monarchischen Staaten, in der konstitutionellen wie in der unbeschränkten Monarchie auf. Die Bureaukratie vollbringt ihre amtliche Aufgabe nicht, um in dem ihr angewiesenen Kreise möglichst sachlich, zweckmäßig und nützlich zu wirken, sondern um eine Reihe vorgeschriebener Formalitäten zur Zufriedenheit der Vorgesetzten korrekt zu erledigen. — Unter bureaukratischem System versteht man im Gegensatz zu dem Kollegial-System die Leitung eines Zweiges der Staatsverwaltung durch einen einzelnen Beamten unter dessen alleiniger Verantwortlichkeit.

Bürgerausschuß, s. Gemeinderat.

Bürgerliches Gesetzbuch. Die Idee, für alle deutschen Staaten ein gemeinsames Zivilgesetzbuch statt der vielen (neben dem gemeinen Recht) geltenden abgeschlossenen Zivilgesetzgebungen herzustellen, ist schon 1814 von Thibaut in Heidelberg mit lebhaftem Eifer und patriotischer Wärme empfohlen worden. Das Verlangen danach fand dann in einem Paragraphen der von der deutschen Nationalversammlung in Frankfurt (1849) beschlossenen Reichsverfassung einen entschiedenen Ausdruck. Aber erst 1873 wurde „die gemeinsame Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht" der Zuständigkeit des Reichs überwiesen (Antrag Miquel-

Lasker). Im folgenden Jahre begann die aus 5 hervorragenden Juristen bestehende „Vorkommission“ ihre Arbeiten, die einen Plan über die Methode des gesetzgeberischen Vorgehens entwarf. Nach diesem Plan arbeitete dann eine Kommission von 11 Juristen vom 17. November 1874 bis Ende Dezember 1887. Nach Veröffentlichung des Entwurfs, der eine wenig freundliche Kritik erfuhr, wurde eine neue Kommission zu einer „zweiten Lesung“ berufen, die vom April 1891 bis Dezember 1895 arbeitete. Deren Entwurf wurde am 17. Januar 1896 vom Bundesrat in nur wenig veränderter Form dem Reichstag vorgelegt, der ihn vom Februar bis Juni 1896 durch eine Kommission von 21 Mitgliedern durchberaten ließ. Eingreifende Änderungen wurden beim Vereins- und beim Eherecht vorgenommen. Das Plenum stimmte in der Hauptsache dem Entwurf in der Kommissionsfassung zu. Am 1. Juli 1896 wurde das B.G.B. mit 222 gegen 48 Stimmen (der Sozialdemokratie, des bayerischen Bauernbundes und dreier Konservativen) bei 18 Enthaltungen (der Deutsch-Hannoveraner, der Elsaß-Lothringer, Antisemiten und 3 Konservativer) angenommen, am 18. August wurde es vom Kaiser vollzogen und am 24. August 1896 als Gesetz verkündet. Mit dem 1. Januar 1900 war die Buntheit der sieben größeren Rechtssysteme auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts durch ein einheitliches, modernes und verständliches Recht zum größten Teil ersetzt und ein neues starkes Band der Einheit geschaffen.

Burschenschaft, eine Richtung unter den farbentragenden Studentenverbindungen unserer Hochschulen. Die ersten Burschenschaften wurden 1815 in Jena gegründet, um die landsmannschaftliche Zerrissenheit der Studenten zu beseitigen, die vielfach rohen Studentensitten zu bessern und die Liebe zum deutschen Gesamtvaterland zu stärken. Ihr Wahlspruch wurde „Ehre, Freiheit, Vaterland“, ihre Farben: Schwarz-Rot-Gold. Am 18. Oktober 1817 wurde auf der Wartburg die „freie deutsche Burschengemeinde“ geschaffen, aus der im nächsten Jahre die Allgemeine deutsche Burschenschaft entstand. Sie war seitdem die eifrigste Vorkämpferin für Deutschlands Einheit, und ihre Mitglieder wurden vielfach wegen „demagogischer“ Umtriebe verfolgt, auf Grund der Beschlüsse des Karlsbader Kongresses, der 1819 die Burschenschaft aufhob. Auch an der Bewegung der 30er Jahre nahm die Burschenschaft starken Anteil, und Hunderte ihrer Mitglieder wurden zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt.

Byzantinismus war früher die wegwerfende Bezeichnung für ein durch und durch theologisches Regime, einen Zustand, in dem das Volk in knechtischem Sinne sich unter die Befehle eines päpstlichen Monarchismus beugte. Heute bezeichnet man damit allgemein jede sklavische und kriecherische Gesinnung gegen Fürsten.

C.

(Schlagwörter, die hier nicht aufgenommen sind, stehen unter K oder Z.)

Cadenas- (Sperr-) **Gesetz** (spanisch), das Gesetz, das, zur Unterbindung der wirtschaftlichen Macht der „toten Hand" von dem demokratischen Ministerium Canalejas vorgelegt, die Neugründung religiöser Orden verbot, bis ein endgültiges Gesetz über die Autorisation der Kongregationen erlassen werde, und das allen Kongregationen, denen mehr als ein Drittel Ausländer angehört, die Existenz in Spanien untersagt. Dem Cadenas-Gesetz, das am 4. November 1910 im Senat und am 22. Dezember in der Kammer angenommen wurde, gingen zwei königliche Dekrete voraus, von denen das eine die religiösen Kongregationen dem Vereinsrecht unterstellt, das andere auch den Nichtkatholiken das Recht öffentlicher Religionsübung verlieh. Diese Politik, die trotz der heftigsten Proteste des spanischen Episkopats durchgesetzt wurde, führte zu dem gegenwärtigen Bruch des Vatikans mit Spanien.

Cadre (Rahmen), der dauernde Bestand einer Truppe an Berufssoldaten, vor allem also an den zur taktischen Führung der Unterabteilungen notwendigen Offizieren, Unteroffizieren und Spielleuten. Diese bilden den Rahmen, in den die Reserven 2c. im Kriegsfall eingereiht werden.

Caisse, Abkürzung für die Commission de la Dette Publique Égyptienne, eine staatliche Kasse in Ägypten zur Einnahme, Verwaltung und Verwendung derjenigen Einkünfte, die für die Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmt sind (Eisenbahn-, Telegrapheneinnahmen, Einkünfte aus einigen Provinzen, Zölle 2c.). Ihre Zustimmung ist erforderlich bei Aufnahme neuer Anleihen und bei Maßnahmen, die die verpfändeten Einnahmen berühren. Die Mitglieder der Caisse (Kommissare) sind ägyptische Staatsbeamte und werden formell von der ägyptischen Regierung, in der Tat von den interessierten Mächten ernannt.

Calvinismus, die nach dem Reformator Joh. Calvin geschaffene protestantische Lehre, die zur Gründung der „reformierten Kirche" führte. Der Calvinismus geht von der Vorherbestimmung des Menschen aus: Gott bestimmt vorher die Gläubigen zum ewigen Heil, die Ungläubigen zum Verderbnis (Prädestinationslehre). Der Hlg. Schrift als der Quelle der Wahrheit folgen, ist des Menschen Pflicht, und so zeichnet sich der Calvinismus im Glauben wie im Handeln durch strenge gesetzliche Frömmigkeit aus. Von der lutherischen Auffassung unterscheidet sich der Calvinismus außer durch die Prädestinations-

lehre auch durch die Auffassung vom Abendmahl. Vergl. Reformierte Kirche.

Camarilla (Kämmerchen, Kabinett), Name für eine Günstlings- und Hofpartei, die in der Umgebung des Herrschers auf diesen einen für den Staat verderblichen, persönlichen Interessen dienenden Einfluß übt.

Camelots du roi (von camelots, der Bezeichnung für Verkäufer, die auf der Straße Spielwaren, Zeitungen — besonders in Paris — laut schreiend feilbieten) hat sich in Paris eine politische Gruppe junger Leute genannt, die auf der Straße bei jeder Gelegenheit Propaganda für das Königtum machen. Sie sind die unreifen „Hilfstruppen" des Prätendenten, des Herzogs von Orleans (s. Orleanisten), und sie gebärden sich völlig antirepublikanisch; ihre Haupttaten sind, Festlichkeiten der Regierung ꝛc. zu stören oder öffentliche Denkmäler von Männern, die sich um die Republik verdient gemacht, zu beschmutzen.

Camerlengo, s. Kardinal.

Camorra, ein der Maffia (s. d.) ähnlicher politischer Geheimbund in Unteritalien, den im 17. Jahrhundert das neapolitanische Volk gegen die spanische Gewaltherrschaft gründete. Anfangs des 19. Jahrhunderts verwandten die Bourbonen die Camorra als Schutztruppe gegen die liberalen Kämpfer für Italiens Einigung, und auch später wurden sie häufig von italienischen Ministern zu Wahlzwecken benützt. Die Camorra gewinnt durch Erpressungen, Schmuggeleien ihre Mittel, und sie schreckt für Bezahlung auch vor den schwersten Verbrechen nicht zurück. Ihre Herrschaft, die früher in Neapel unbeschränkt war, ist jetzt, dank dem energischen Kampf der Regierung gegen sie, zurückgegangen, sie ist nur noch in den unteren Volksschichten verbreitet.

Canisius-Enzyklika, s. Enzyklika.

Canossagang, vergl. „Nach Canossa gehen wir nicht!"

Canvassing, die in England früher allgemein geübte, jetzt verbotene Unsitte, daß der Parlamentskandidat persönlich die Wähler durch Geld oder andere Vorteile für sich zu gewinnen suchte. Canvaß ist jetzt die Wahlagitation überhaupt.

Caprivische Handelsverträge, die Handelsverträge, die der zweite Reichskanzler Caprivi im Jahre 1891/92 und 1894 abgeschlossen hat, die eine Abkehr von der Hochschutzpolitik und der Erschwerung der Handelsverträge bedeuteten. Sie brachten eine Ermäßigung der agrarischen Hochschutzzölle (vergl. Getreidezölle) und kehrten zu dem System langdauernder Tarifverträge mit möglichst viel gebundenen Zollsätzen zurück. Die Fortdauer der damaligen Hochschutzpolitik, die bereits Frankreich unter dem Minister Méline in Zollkriege mit den Nachbarländern ver-

wickelt hatte, bedrohte auch das Deutsche Reich mit Zollkriegen. Der Kaiser nannte deshalb die Caprivischen Handelsverträge „eine rettende Tat". In den Jahren 1902 und 1906 wurden sie jedoch durch den Bülowschen Doppeltarif und die Bülowschen Handelsverträge mit ihren starken Erhöhungen der Agrarzölle ersetzt.

Caprivizipfel, ein schmaler Landstreifen von Deutsch-Südwestafrika unter 18° südl. Breite. Der Name rührt von dem Reichskanzler Caprivi her, unter dem das Gebiet durch Vertrag mit England erworben wurde (1. Juli 1890). Die deutsche Regierung hat 1909 dort eine Residentur errichtet.

Casablanca-Affäre, der Konflikt zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich, der 1908 dadurch entstand, daß französische Soldaten gewaltsam in Casablanca (Hafen in Nordwestmarokko) Deserteure der Fremdenlegion (darunter auch Deutsche), die sich in den Schutz des deutschen Konsuls geflüchtet hatten, festnahmen. Der Fall drohte zu einem internationalen Konflikt zu führen, das Deutsche Reich willigte jedoch schließlich in die Verweisung der Affäre und aller dabei aufgeworfenen internationalen Streitfragen an den Haager Schiedsgerichtshof, der am 22. Mai 1909 dem Konsulat das Recht absprach, in diesem Fall den Reichsangehörigen seinen Schutz zu gewähren, zugleich aber auch erklärte, daß die französischen Militärbehörden zu Unrecht den vom deutschen Konsul gewährten Schutz nicht respektiert hätten. Beide Regierungen sprachen daraufhin ihr Bedauern über das gerügte Verhalten ihrer Angestellten aus.

Cäsareopapie (Cäsareopapismus), eine Verfassung der Kirche, bei der diese von dem Inhaber der weltlichen Gewalt regiert wird, der Kaiser also zugleich Papst, wie in Rußland, oder der Landesherr das Haupt der Kirche (summus episcopus) ist, wie in der evangelischen Kirche.

Cäsarismus bezeichnet heute eine Staatsform, die der von Julius Cäsar in Rom geschaffenen nachgebildet ist, einen unbeschränkten Despotismus mit dem Schein der Freiheit, ein absolutes Regiment mit den Formen der Volkssouveränität, wie es beispielsweise die Herrschaft Napoleons III. war. Seine Macht gründet der Cäsarismus auf die Massen, die er durch Erfüllen ihrer Wünsche und Berücksichtigung ihrer Interessen gegen Aristokratie und Bourgeoisie zu verwenden weiß.

Catilinarische Existenzen, Personen, die nichts zu verlieren haben und darum alles aufs Spiel setzen. Dies Wort kommt von L. Sergius Catilina, einem römischen Patrizier, her, der sich im Jahre 63 v. Chr. gegen die römische Republik verschwor.

Catonisch bezeichnet das Wesen eines strengen Sittenrichters. Der Ausdruck ist abgeleitet von Cato, einem durch seine Sitten-

strenge und treues Festhalten an altrömischer Einfachheit ausgezeichneten römischen Staatsmann.

Caucus (amerik.), eine politische, besonders die Wahl zu öffentlichen Ämtern vorbereitende Versammlung von Führern oder Vertretern einer Partei, Sitzung des Zentralausschusses oder der Fraktion einer Partei, in verächtlichem Sinne eine Versammlung von politischen Drahtziehern.

Caudinisches Joch. Im zweiten Samniterkrieg (321 v. Chr.) mußte das gesamte römische Heer, von den Samnitern beim Caudinischen Engpaß eingeschlossen, ohne Waffen durch das Joch gehen. So bezeichnet Caudinisches Joch eine besonders schmähliche Form der Unterwerfung.

Cessatio a divinis, die Einstellung des öffentlichen Gottesdienstes, die die kirchlichen Obern wegen einer der Kirche zugefügten Untat, z. B. wegen Blutvergießens in der Kirche, anordnen.

Chamade, s. Schamade.

Chamberlainismus, Name für den wirtschaftspolitischen Imperialismus (s. d.) in England, dessen Führer der ehemalige Kolonialminister Joe Chamberlain (geb. 8. Juli 1836) war. Der Chamberlainismus will eine Zollunion Englands mit den Kolonien.

Chambre introuvable, eine Kammer, wie sie sich so leicht nicht wieder findet. So nannte Ludwig XVIII. nach seinem Einzug in Paris (1815) die zweite Kammer. Der Ausdruck wird höhnisch für jede Kammer gebraucht, die monarchischer sein will als der Monarch.

Champagnersteuer, s. Schaumweinsteuer.

Charitative Vereine, Vereine zu mildtätigen Zwecken.

Charta, Papier, im Mittelalter Urkunde, besonders eine Urkunde, die Rechte und Freiheiten verbrieft, so die Magna charta (s. d.) der Engländer. Nach dieser nannte man das Verfassungsgrundgesetz eine Charte, wofür jetzt der Ausdruck Konstitution gebräuchlich ist.

Chartered Compagnie, eine mit einem Schutzbriefe ausgestattete Gesellschaft.

Chartisten hieß die Arbeiterpartei in England, die nach dem Regierungsantritt der Königin Viktoria in der Volkscharte folgende „Sechs Punkte" als ihre Programmforderungen aufstellte: 1. Allgemeines Stimmrecht, 2. Geheime Abstimmung, 3. Jährliche Parlamentserneuerung, 4. Gleichmäßige Wahlbezirke, d. h. Vertretung im Parlament nach der Kopfzahl, 5. Diäten für die Abgeordneten, 6. Abschaffung des Vermögenszensus für das passive Wahlrecht. Das Mittel zur Durchsetzung dieses Programms sahen die einen unter Lovetts in der Gewinnung der

öffentlichen Meinung, die andern unter Führung des Iren Feargus O' Connor in Gewalttaten. Die beiden Parteien stießen auf dem in London am 4. Februar 1839 abgehaltenen nationalen Konvent (dem „Arbeiterparlament") zusammen, und die Radikalen gewannen die Oberhand. Die bürgerlichen Elemente zogen sich von der Bewegung zurück; als das Parlament die Forderungen der Chartisten ablehnte, proklamierten die Radikalen den Generalstreik und Waffengewalt. Es kam 1839 zu Birmingham zu einer Straßenschlacht mit der Polizei, zu Plünderungen und Einäscherungen von Fabriken 2c. Aber die Unruhen wurden unterdrückt, der Generalstreik scheiterte und ebenso ein zweiter Versuch 1842. Seitdem sank die chartistische Bewegung in sich zusammen, und nach einem nochmaligen Aufflackern 1848 erlosch sie in den fünfziger Jahren vollständig.

Chauvinismus, übermäßiger, verblendeter, säbelrasselnder Patriotismus. Das Wort soll von Chauvin herstammen, der Figur eines Grenadiers auf volkstümlichen Zeichnungen, die für Napoleon I. nach dessen Rückkehr von Elba Stimmung machten. Im Englischen gebraucht man dafür den Ausdruck Jingoismus, der nach einem patriotischen, antirussischen Liede entstanden ist, als zwischen England und Rußland ein Krieg auszubrechen schien. In Amerika entspricht dem Chauvinismus der „Spread-Eagleism".

Check, s. Scheck.

Chile, Republik. Verfassung seit 1833. Der Präsident wird in indirekter Wahl vom Volk auf 5 Jahre gewählt, der Senat (32 Mitglieder) provinzweise in direkter Wahl auf 6 Jahre (alle 3 Jahre Erneuerung der Hälfte) und die Abgeordnetenkammer (94 Mitglieder) ebenso, aber departementsweise und auf 3 Jahre. Beide Körperschaften zusammen bilden den Nationalkongreß. An der Spitze des Landes stehen neben dem Präsidenten Ministerium und Staatsrat, aus denen auch sein Stellvertreter hervorgeht. Ministerien für: Inneres, Äußeres, Kultus, Justiz, Finanzen, Krieg und Marine, Industrie und öffentliche Arbeiten. An der Spitze der 24 Provinzen stehen als Verwaltungsbehörden die „Intendanten". Der Gesamtflächeninhalt beträgt 758206 qkm mit (1907) rund 3,2 Mill. Einwohnern, worunter 135000 Ausländer (rund 10000 Deutsche). Am Gesamtwert der Einfuhr mit rund 262 Mill. Pesos war Deutschland mit 62, England mit 87 Mill. beteiligt, die Vereinigten Staaten aber nur mit 26 Mill. Der wichtigste Ausfuhrartikel ist Salpeter (rund 210 Mill.). Eisenbahnen rund 6000 km im Betrieb, rund 2300 km im Bau. Es besteht eine Art allgemeiner Wehrpflicht: die ständigen Kader umfassen rund 6600 Mann, das Rekrutenkontingent etwa 6800. Die Flotte hat 22 Fahrzeuge mit 302 Geschützen.

Chiltern hundreds, Besitzungen der englischen Krone. Will ein Parlamentsmitglied sein Mandat niederlegen, so wird es zum nominellen Verwalter ernannt und büßt damit das Mandat ein. Während nämlich ein Mandatsverzicht unzulässig ist, geht ein Abgeordneter, der ein von der Krone verliehenes Amt erhält, des Parlamentssitzes verlustig.

China, das „Reich der Mitte", bisher unumschränktes Kaiserreich der Mandschu-Dynastie, in ihr erblich seit Mitte des 17. Jahrhunderts. Seit 1906 wird aber die Einführung einer verfassungsmäßigen Regierung vorbereitet, die mit dem Zusammentritt des ersten Reichstags 1916 vollendet sein soll. Nach dieser Reformbewegung hat die Regierungszeit des jetzigen seit 1908 regierenden Kaisers P'u-yi die Bezeichnung Hysäan-T'ung, so viel als „Verkündigung der Grundprinzipien" erhalten. An der Spitze der Regierung steht der im Oktober 1910 eröffnete Reichsausschuß mit der Zentralregierung in Peking (Staatsrat und Ministerien); dem Staatsrat gehören an kaiserliche Prinzen, Mitglieder des Großsekretariats, die Präsidenten der Ministerien und die Chefs anderer Verwaltungen, er ist die beratende Behörde des Kaisers für seine Erlasse usw. Der nur gelegentlich zusammentretende Reichsrat besteht aus den Mitgliedern des Staatsrats, den Großsekretären und den Chefs der Ministerien. Diese existieren für: Auswärtiges, Zivildienst, Innere Verwaltung, Finanzen, Kultus, Krieg, Marine, Justiz, Landwirtschaft, Industrie und Handel, Kolonien, Unterricht, Verkehr. Das Ministerium des Auswärtigen ist aus dem 1861 gegründeten Tsung-li Yamen (s. dort) hervorgegangen, das aus einer untergeordneten Behörde erst 1901 in ein Ministerium umgewandelt wurde. An der Spitze der 13 Provinzen (Mandschurei, Chihli, Liankiang, Schantung, Schansi, Honon, Schankan, Hsin-chiang, Min-chû, Hukuang, Szuchuan, Liang-Kuang, Yün-kuei) stehen Generalgouverneure und Gouverneure; dem Kolonialministerium unterstehen die „untertänigen Landschaften" Mongolei, Ili und Tibet; in Tibet wurde der Dalai-Lama 1910 seiner Würden entkleidet (s. Dalai-Lama). Die 13 Provinzen umfassen 5,3 Mill. qkm mit rund 320,5 Mill. Einwohnern, die Mandschurei 939 280 qkm mit 5,5 Mill. Einwohnern und die „untertänigen Länder" 4,8 Mill. qkm mit 4,1 Mill. Einwohnern; das ganze Chinesische Reich also 11 138 880 qkm mit 330 130 000 Einwohnern; Peking wird auf 500 000 bis 1 650 000 Einwohner geschätzt, Kanton auf 900 000, Han-kau 820 000, Tientsin 800 000, Schanghai 651 000. Fremde Firmen gab es 1909 in den Vertragshäfen 2801 mit 88 410 Fremden (darunter Deutsche 232 mit 2341, Engländer 502 mit 9499 und Japaner 1492 mit 55 401). An der Einfuhr im Gesamtwert von 430 Mill. Taëls war Deutschland mit rund 15 Mill., England mit 68,

Japan mit 59, Britisch Indien mit 40, Amerika mit 32 und Hongkong mit 150 Mill. beteiligt. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind Rohseide, Bohnen, Tee, Seidenwaren, Häute und Felle, Baumwolle. — Das chinesische Heer wird ungefähr 730 000 Mann umfassen, die Kriegsflotte 16 Fahrzeuge mit 122 Geschützen.

Chinesische Mauer, riesenhafte Grenzbefestigung von 2450 km Länge entlang der chinesisch-mongolischen Grenze, im Mittelalter errichtet. In übertragenem Sinn wird heute „chinesische Mauer" als Ausdruck für künstliche Absperrungen gebraucht, besonders für handelspolitische Absperrungsmaßregeln.

Chinesische Ostbahn oder Mandschurische Bahn, Fortsetzung der Sibirischen Bahn mit über 1500 km Bahnlänge auf chinesischem Gebiet, führt nach Wladiwostock und Port Arthur sowie Tientsin. Große strategische Bedeutung, aber auch wirtschaftlich wichtig als Aufschlußbahn für Kohlen- und Goldgebiete. Vergl. den Artikel „Sibirische Bahn".

Chomageversicherung, französische Bezeichnung für Arbeitslosenversicherung, ferner eine Art der Feuerversicherung, die für den Schaden, der nach einem Feuer durch Stillstand der Fabrik, Leerstehen der Wohnung 2c. entsteht, Deckung gewährt. Sie kommt als Zusatz zu der Feuerversicherung vor, die den direkt durch das Feuer zugefügten Schaden deckt.

Christliche Welt, Vereinigung der Freunde der —, eine evangelische Vereinigung zur Erörterung theologischer Fragen. Eine bestimmte kirchenpolitische Richtung hat sie nicht. Aus ihr sind aber liberale kirchenpolitische Vereinigungen hervorgegangen, wie die „Freunde evangelischer Freiheit" in verschiedenen preußischen Provinzen, die „Freie landeskirchliche Vereinigung" im Großherzogtum Hessen, die kirchlich-liberale Vereinigung in Baden.

Christlich-sozial. Christlich-soziale Arbeiterpartei, 1878 von Hofprediger Stöcker in Berlin gegründet in der Absicht, den Sozialismus mit Unterstützung der Kirche zu überwinden; sie blieb auch über das Sozialistengesetz hinaus bestehen und wurde dann aus Mangel an Arbeitermitgliedern zur Christlich-sozialen Partei mit konservativen und antisemitischen Tendenzen, was ihr aber auch zu keinem dauernden Bestand verhelfen konnte. Seit dem Tode Stöckers verfiel sie rasch, der Wahlkreis Stöckers ging verloren. Die christlich-sozialen Reichstagsabgeordneten gehören der Wirtschaftlichen Vereinigung an. Einzelne führende Männer der ursprünglichen christlich-sozialen Bewegung sonderten sich bald ab, so Friedrich Naumann (s. im Artikel „National-sozial") und Göhre, sowie in der ganz anders gearteten Neubildung des evangelisch-sozialen Kongresses (vergl. den besonderen Artikel). — Auf katholischer Seite fand in Deutschland der christlich-soziale Gedanke Pflege durch die Görres-

Gesellschaft und die christliche Gewerkschaftsbewegung (s. im Artikel „Gewerkschaften"). — In Österreich wurde die christlich-soziale Bewegung in analoger Entwicklung wie unsere Zentrumspartei als christlich-soziale Reichspartei durch den früheren Wiener Bürgermeister Lueger und den Prinzen Liechtenstein zu Bedeutung gebracht im Reichsrat und in der Wiener Stadtverwaltung, wo Lueger mit seiner Mittelstandspolitik den Liberalismus ausschaltete. Bei der gegenwärtigen Reichsratswahlbewegung wird sie in ihrem Besitzstand besonders von den Klerikalkonservativen bedroht. — Ähnliche Versuche in Bayern, besonders in München, sind lediglich in wüste antisemitische Hetzereien ausgeartet und politisch bedeutungslos geblieben.

Clearing-House (sprich: kliring-haus), Bezeichnung eines Hauses, in dem sich der aus England stammende Clearing-Verkehr, d. h. der Abrechnungsverkehr zwischen mehreren Banken aus ihren gegenseitigen Wechsel-, Scheck- &c. Forderungen abspielt; eine äußerst wertvolle Einrichtung zur Ausschaltung des baren Zahlungsverkehrs. Dieser Clearing-Verkehr vermittelt allein in London über 10 Mill. Pfund Sterling, außerdem sind an allen größeren Plätzen Englands Clearinghäuser eingerichtet. In Nordamerika ist der Clearing-Verkehr gleichfalls glänzend ausgebildet. In den letzten Jahren ist die Reichsbank in den deutschen Großstädten diesen Vorbildern zum Teil auch gefolgt. Sie hat 20 Abrechnungsstellen. Die Stückzahl der Einlieferungen belief sich im Jahre 1910 auf 12 459 474, ihre Summe auf 54 342 Mill. Mk., wovon 11 957 Mill. Mk. auf Girokonto gutgeschrieben, 78 % kompensiert wurden. Die Zahl der Teilnehmer am Clearingverkehr der Reichsbank betrug 222.

Clique (Koterie, Klüngel), ein enger Kreis in einer Partei &c., der seine eigenen Interessen ohne Rücksicht auf die Parteigesamtheit, oft durch unreelle Mittel, zu erreichen sucht.

Code Napoleon, das bürgerliche Gesetzbuch Frankreichs von 1804 hatte in den linksrheinischen Teilen Deutschlands (Rheinprovinz, Hessen, Pfalz, Reichsland) und in Baden als badisches Landrecht bis zum 1. Januar 1900 Geltung, d. h. bis zu dem Tag, an dem das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in Kraft trat.

Colbertismus, so viel wie Merkantilismus (s. d.), nach dem Hauptvertreter des Merkantilsystems in Frankreich, dem Finanzminister Ludwigs XIV., J. B. Colbert (geb. 1619, gest. 1683).

Common wealth of Australia, amtlicher Titel des 1901 gegründeten australischen Staatenbundes (s. Englische Kolonien).

Communiqué bedeutete ursprünglich ein „Eingesandt" in Zeitungen, und zwar im engern Sinn ein von der Regierung stammendes, das meist eine Berichtigung enthielt. Jetzt versteht man darunter überhaupt Verlautbarungen, die von der Regierung

in der amtlichen oder offiziösen Presse veröffentlicht werden und zu aktuellen politischen 2c. Fragen Stellung nehmen.

Constituante (assemblée constituante), Verfassung gebende Versammlung.

Controlling interest, ein Mittel, mit dem in Nordamerika die Eisenbahngesellschaften das Trustverbot umgehen; die eine Gesellschaft erwirbt die Mehrheit der Aktien der andern, um diese so zu beherrschen.

Convoi, Geleit, Begleitung von Handelsfahrzeugen durch neutrale Kriegsschiffe, um die Durchsuchung in Kriegszeiten abzuwenden. Der Convoi-Kommandant garantiert für die Neutralität der Schiffe und ihrer Ladung.

Cortes, Name der Parlamente in Spanien und Portugal.

Cottagesystem, Lohnzahlungssystem, bei dem der Lohn nicht ganz in bar bezahlt, sondern für einen Teil davon Wohnung gewährt wird. Um Mißstände zu verhüten, findet sich in der Gewerbeordnung die Vorschrift, daß Unternehmer an die Arbeitnehmer nur gegen die ortsüblichen Mietpreise vermieten dürfen.

Couloirs, Gänge, Korridore in den Parlamenten.

Council, Rat, Cabinet council, Kabinettsrat; Privy council, der Geheime Rat in England, dessen Mitglieder vom König berufen werden.

Count-out, die Auszählung im englischen Parlament zur Feststellung der Beschlußfähigkeit.

County (sprich: kaunty), die englischen „Grafschaften“, entsprechen etwa unserer Kreis-Einteilung. County-council, Kreisausschuß.

Coup d'État, Staatsstreich (s. d.).

Coupons, Zinsscheine von Wertpapieren, die vom Zinsbogen abgeschnitten und zu den Verfallzeiten bei den betreffenden Kassen eingelöst werden.

Couponsteuer wird von den Coupons der Wertpapiere erhoben, und zwar in Österreich, Ungarn, Frankreich, England, Italien, Rußland. Sie wird nicht vom einzelnen Aktien- oder Obligationen-Inhaber erhoben, sondern von den Gesellschaften oder Banken, die die genannten Schuldtitel emittieren, die dann aber bei der Einlösung der Coupons dem Einlöser jeweils die früher erlegte Steuer in Abzug bringen. Die Couponsteuer wirkt so in der Praxis wie eine Herabsetzung des Zinses. In Österreich beträgt der Satz der Couponsteuer in der Regel 2 %, bei Pfandbriefen meist 1½ %. Vergl. auch Börsensteuern.

Crofters, schottische Gutspächter. Sie können, solange sie die Pachtbedingungen erfüllen, nicht aus der Pacht verdrängt werden und können diese einem Familienglied vererben. (Gesetz von 1886.)

Currency-Theorie, eine englische Geldtheorie, die eine Beschränkung der Notenausgabe verlangt, ja nur die Ausgabe metallisch gedeckter Noten gestatten will. Die Banking-Theorie fordert im Gegensatz dazu keine Beschränkung; es genüge, wenn nur immer die nötigen Mittel zur Einlösung der Noten vorhanden seien und die Einlösungspflicht anerkannt werde. Vergl. dazu den Artikel „Banken“ mit der Darlegung der deutschen Banknoten-Politik.

Czechen, s. Tschechen.

D.

Dalai Lama, der oberste Priester des lamaistischen Buddhismus. Er war zugleich Regent von Tibet mit dem Sitz in Lhassa, doch haben die Chinesen ihm tatsächlich jeden Einfluß genommen. Als in jüngster Zeit die chinesische Regierung unter dem Residenten Tschao-erh-feng die Macht der lamaitischen Mönche brach, die Trennung der geistlichen und Staatsgewalt in Tibet durchführte, das Land zu kultivieren und zu besiedeln begann, den Schulunterricht ausbaute, entfloh der Dalai Lama am 12. Februar 1910 nach Indien und wurde daraufhin seines Amtes enthoben.

Dampfer-Subventionen. Der Postdampferverkehr ist zum Teil erst dadurch möglich geworden, daß die Staaten Unterstützungen an die Dampfschiffahrts-Gesellschaften gewährten, solange der Dampferverkehr nach einzelnen überseeischen Ländern an sich nicht lohnend war. Im Konkurrenzkampf der verschiedenen Gesellschaften heutiger Zeit hat die Dampfersubvention einen andern Charakter angenommen, sie ist reines Konkurrenz-Kampfmittel geworden. England, Frankreich, Italien, Japan, die Ver. Staaten von Nordamerika geben Unsummen für Unterstützung der Postdampferlinien ihrer nationalen Schiffahrtsgesellschaften aus. Es geben jährlich aus: Deutschland 7,44, Großbritannien 30, Frankreich über 22, Italien etwa 15, Ver. Staaten fast 8, Japan rund 15 Mill. Mk.

Dänemark, im Mannesstamm erbliches, konstitutionelles Königreich mit 40384 qkm Flächeninhalt und (1906) 2605268 Einwohnern. Dazu treten aber noch Island und Grönland mit 192885 qkm und 90365 Einwohnern, sowie Westindien (Kolonialbesitz: St. Croix, St. Thomas, St. John) mit 359 qkm und 30527 Einwohnern. — Verfassung seit 1849. Der dänische Reichstag setzt sich zusammen aus Landsting und Folketing. Der Landsting hat 66 Mitglieder, wovon der König 12 auf Lebzeiten ernennt, 7 von der Stadt Kopenhagen, 45 von den städtischen und ländlichen Wahlbezirken, je 1 von Bornholm und

Faröer indirekt auf 8 Jahre (mit hälftigem Ausscheiden alle 4 Jahre) gewählt werden. Die Rechte im Landsting hat 30 Mitglieder, dazu kommen 6 Freikonservative, während auf der Linken 29 Mitglieder stehen, darunter 4 Sozialdemokraten. Der Folketing besteht aus 114 Abgeordneten, die nach dem allgemeinen Wahlrecht auf je 3 Jahre gewählt werden (1 Abgeordneter auf 21 000 Einwohner). Im Folketing ist die Parteigliederung wesentlich anders als im Landsting. Nach den Wahlen von 1909 zählte die „alte Linke“ 57, die radikale Linke 17, die Sozialdemokratie 24 Mitglieder, während (bei 3 Wilden) die Rechte nur 13 hatte. Dem Folketing liegt z. B. eine Verfassungsreform vor, die das aktive und passive Wahlrecht auf die Frauen ausdehnen, das aktive von 30 auf 25 Jahre herabsetzen und die Wahlkreise vermehren will. — Der Staatsrat, dessen Präsident der König ist, zählt außer dem Kronprinzen sämtliche Minister zu Mitgliedern. Ministerien gibt es für: Äußeres, Inneres, Landwirtschaft, Kultus und Unterricht, Öffentliche Arbeiten, Finanzen, Handel und Schiffahrt und Justiz. Island hat ein besonderes Ministerium und eine eigene Volksvertretung (Altting, I. u. II. Kammer); an der Spitze der Verwaltung von Faröer steht ein Amtmann, für die Grönländische Küste besteht eine besondere Verwaltungsdirektion, die Westindischen Inseln sind einem Gouverneur unterstellt. — Zu Ackerbau und Forstkultur sind 977 808 Menschen, zu Handwerk und Industrie 801 916 von der Gesamtbevölkerung (2,6 Mill.) zu zählen, zu Handel und Verkehr 247 130. An der Einfuhr im Gesamtwert von 725 Mill. Kronen war (1909) Deutschland mit 256 Mill. beteiligt. Die Hauptausfuhrartikel sind Lebensmittel (Butter 183, Fleisch 112, Eier 27 Mill.). Die dänische Handelsflotte (1909) hatte 3187 Segel- und 645 Dampfschiffe. — Es besteht die allgemeine Wehrpflicht mit einer Friedensstärke von 14 195 Mann, während es im Kriegsfall rund 85 000 sind. Die Kriegsflotte umfaßte 1910 im ganzen 65 Fahrzeuge mit 46 Geschützen, darunter 7 Panzer und 4 Kreuzer mit 44 Geschützen, im übrigen Torpedo-, Unterseeboote usw.

Dänen, politische Partei in Nord-Schleswig seit 1866; vertritt die Interessen der dort wohnenden dänischsprechenden Bevölkerung und kämpft für deren völlige staatsbürgerliche Gleichberechtigung.

Dänische Frage, s. Nordmarkenfrage.

Dardanellen, die Meeresstraße, die das Ägäische- mit dem Marmara-Meer verbindet und den Weg nach Konstantinopel und in das Schwarze Meer darstellt. Sie ist von alters her durch völkerrechtliche Verträge fremden Kriegsschiffen mehr oder minder verschlossen; so legte der Berliner Vertrag (s. dort) dem

Sultan die Verpflichtung auf, kein fremdes Kriegsschiff durch die Dardanellen zu lassen. Seit 1891 darf Rußland mit seinen Schiffen der sogenannten freiwilligen Flotte die Dardanellen passieren, auch wenn diese unter Handelsflagge fahrenden Schiffe Soldaten an Bord haben; seit 1895 dürfen die Signatarmächte von 1878 (Deutschland, England, Rußland, Frankreich, Italien, Österreich) je zwei leichte Kriegsschiffe oder Kommissionsschiffe für die Gesandtschaften in Konstantinopel durch die Dardanellen führen.

Darlehenskassen auf genossenschaftlicher Grundlage (zu unterscheiden von den 1848, 1866 und 1870 wegen der Kriegszeiten von Preußen gegründeten Darlehenskassen mit unverzinslichen Kassenscheinen) haben den Zweck, ihren Mitgliedern in einem möglichst klein abgegrenzten Bezirk Darlehen zu gewähren, Spareinlagen anzunehmen und zu verzinsen usw. Solche vorab landwirtschaftliche Darlehenskassenvereine gibt es viele tausende in Deutschland, sie sind unter sich wieder in Verbänden vereinigt (Neuwieder Raiffeisen-Verband, der allgemeine Offenbacher Verband usw.), zum Teil gehören sie einer Zentraldarlehenskasse innerhalb eines Bundesstaates an. — Dem gewerblichen Kreditbedürfnis dienen zahlreiche Gewerbekassen, Gewerbebanken usw. ebenfalls auf genossenschaftlicher Grundlage nach dem Vorbild Schulze-Delitzscher Genossenschaftsorganisation.

D-Banken, die 4 großen deutschen Banken: Deutsche Bank, Diskonto-Gesellschaft, Dresdner Bank und Darmstädter Bank.

Debatte, die mündliche Beratung und Erörterung eines Gegenstandes in Versammlungen, namentlich in parlamentarischen Körperschaften. Bei parlamentarischen Beratungen unterscheidet man zwischen Generaldebatte, die sich mit den Grundsätzen eines Gesetzentwurfs, z. B. des Etats im allgemeinen befaßt, und der Spezialdebatte über jeden Artikel. Im deutschen Reichstag findet die allgemeine Debatte bei der ersten Beratung (Lesung) des Gesetzentwurfs statt, die zweite Beratung ist für die Spezialdiskussion bestimmt, die dritte Beratung verbindet eine allgemeine mit einer speziellen Debatte. Anträge auf Schluß der Debatte bedürfen der Unterstützung von 30 Abgeordneten. Nimmt ein Vertreter des Bundesrats (in den Landtagen des Gesamtministeriums) nach Schluß der Debatte noch das Wort, so gilt sie aufs neue eröffnet. Antragsteller und Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, sowohl bei Beginn als nach Schluß der Debatte das Wort.

Debit, Vertrieb, Verkauf einer Ware, die Konzession zum Verkauf von Waren, deren Erzeugung ein Staatsmonopol ist. (Über Postdebit s. d.).

Deckungsfähig sind im Etat diejenigen Ausgaben, deren Überschreitungen durch Ersparnisse an andern, als übertragbar bezeichneten Posten gedeckt werden dürfen.

Decreto legge, die italienische Bezeichnung für königliche Notverordnung (s. d.), doch kann das decreto legge auch erlassen werden, wenn das Parlament versammelt ist, und es bedarf nicht der Zustimmung des Parlaments.

Defacto-Untertanen, Angehörige eines fremden Staates, denen aber auf Grund eines Schutzbriefes Schutz und gewisse Staatsangehörigkeitsrechte gewährt werden.

Defensive, Verteidigung, z. B. Defensivallianzen, s. Allianz.

Definitivum, eine endgültige Erklärung oder Regelung, im Gegensatz zum Provisorium, der vorläufigen Regelung.

Defizit, Fehlbetrag, der Betrag, um den entweder schon im Etat (budgetmäßiges D.) oder erst in den Rechnungsnachweisungen (wirkliches D.) die Einnahmen hinter den Ausgaben zurückbleiben.

Deismus, eine Ansicht, die einen Gott statuiert entweder als Welturheber oder als einen bloßen Weltgrund ohne lebendige, fortdauernde Beziehung zur Welt und ohne Offenbarung. Theismus gilt im gewöhnlichen Sprachgebrauch als Gegensatz zum Atheismus, Pantheismus 2c. So ist im Munde religiöser Menschen Theismus ein Lob, Deismus ein Tadel geworden.

Deklaranten, böhmische und mährische, hießen die Überreicher von Deklarationen der tschechischen Minderheiten im böhmischen und mährischen Landtag im Jahr 1868, die damals schon ein eigenes tschechisches Staatsrecht forderten und gegen die Landesverfassung protestierten. Damals hatten die Deutschen noch die Mehrheit im böhmischen Landtag, deren sie 1884 verlustig gingen.

Deklaration, Erklärung vor Behörden, z. B. bei der Verzollung; im Steuerwesen gleich Fassion. Deklarationszertifikate, s. Zertifikate. Deklarationszwang, die Verpflichtung zur wahrheitsgetreuen Angabe aller für die Steuerfestsetzung erforderlichen Tatsachen. Deklarant, derjenige, der die Erklärung abzugeben hat.

Dekret, eine staatliche Verfügung, ein obrigkeitlicher Erlaß, die von der Regierung an eine bestimmte Person gerichtete Verfügung. Das päpstliche Dekret de amotione administrativa, das kurz vor dem motu proprio Sacrorum Antistitum (s. Modernisten) erlassen wurde, regelt die administrative Absetzung der Pfarrer. Während es bisher eine solche nicht gab, führt das Dekret sie ein und zählt die Gründe auf, in denen der Bischof sie verhängen kann, z. B. Ungehorsam gegen den Bischof in wichtigen Dingen.

Dekretale, päpstliche Entscheidungen, die an die Bischöfe über zweifelhafte Fragen der Kirchendisziplin und Kirchenzucht erlassen werden.

Delegationen. In Österreich-Ungarn haben die beiden Reichshälften nur die Person des Monarchen, die auswärtige Politik, das Kriegswesen und das hierauf bezügliche Finanzwesen gemeinsam, wofür auch gemeinsame Ministerien bestehen. Der österreichische Reichsrat und der ungarische Reichstag dagegen behandeln nur die Sonderangelegenheiten der beiden getrennten Reichshälften. Für die gemeinsamen Angelegenheiten beider Reichshälften, wie sie eingangs umschrieben sind, bestehen die Delegationen des österreichischen Reichsrats und des ungarischen Reichstags, deren jede, sowohl in Österreich als in Ungarn, aus 60 Mitgliedern besteht. Diese Regelung der Beziehungen zwischen Cis- und Transleithanien beruht auf dem Beustschen Ausgleich mit Ungarn im Februar 1867 (österreichisch-ungarischer Ausgleich).

Delegierter, Beauftragter, besonders auch gebraucht für Abgeordneter.

Demagog. Unter Demagog versteht man im Sprachgebrauch des politischen 19. Jahrhunderts einen Menschen, der mit seinem öffentlichen, publizistischen und rednerischen Wirken an die niedrigen Instinkte von Volksmassen appelliert.

Demarkationslinie bezeichnet in der Kolonialpolitik die Abgrenzung der Interessensphäre (s. d.) eines Kolonialgebiets, das noch nicht endgültig als Schutzgebiet besetzt ist, dessen spätere Okkupation durch die betreffende Kolonialmacht aber beabsichtigt ist.

Dementi, Ableugnung, Widerruf, die Erklärung, daß eine Zeitungsnachricht falsch sei.

Demeritenhäuser, geistliche Korrektionsanstalten der katholischen Kirche für Priester, die Kirchensatzungen übertreten haben.

Demission, Entlassung (eines Ministers, Beamten), demissionieren, seine Entlassung nehmen.

Demokraten, Partei in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, also einer Republik, steht den Republikanern gegenüber, welche die Förderung der Unionsgewalt anstreben, während die Demokraten die Selbständigkeit der einzelnen Bundesstaaten betonen. Außerdem haben sich die Republikaner mit der Zeit zu Befürwortern der Machtausdehnung der Trusts ausgebildet und zu Freunden einer starken Schutzzollbewegung gegen das Ausland, während die lange Zeit immer unterlegenen Demokraten eine populäre Antitrust-Politik treiben und zu einer gemäßigten Zoll- und zu langfristiger Handelsvertragspolitik neigen. Nachdem die Demokraten ihre alte Forderung der Silberwährung hatten fallen lassen, errangen sie 1910 überraschende Wahlsiege.

Demokratie, Ausdruck für Staatsform und für politische Partei. Als Staatsform in der Neuzeit nicht mehr als „unmittelbare" Demokratie (Ausübung der Staatsgewalt durch das

Volk selbst) denkbar, sondern nur noch als sogenannte „repräsentative" Demokratie, bei der zwar die Staatsgewalt auf das Volk zurückzuführen ist, die Ausübung aber durch die von ihm gewählten Vertreter (Repräsentanten) erfolgt; Beispiele: Frankreich, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Schweiz, Portugal. Daneben auch bei der monarchischen Staatsform Durchsetzung mit demokratischen Institutionen: allgemeines Wahlrecht, parlamentarische Mitwirkung bei der Gesetzgebung, Selbstverwaltung, Laienzuziehung in der Rechtsprechung, so daß die konstitutionelle Monarchie eine Verbindung des monarchischen Prinzips mit demokratischen Ideen darstellt. Demokratie als politische Parteirichtung geht nicht unbedingt auf ein republikanisches Endziel. Als Demokraten wurden in Deutschland vorwiegend die Anhänger der Deutschen Volkspartei (s. Volkspartei, Deutsche) bezeichnet.

Demokratische Vereinigung. Von der Freisinnigen Vereinigung hat sich während der Block-Ära 1908 auf deren Frankfurter Parteitag ein kleiner Flügel unter Führung des verstorbenen Dr. Theodor Barth abgelöst, weil er die Kompromißpolitik wie beim Reichsvereinsgesetz zwischen Liberalismus und Konservativen nicht mitmachen wollte. Diese „Demokratische Vereinigung", jetzt unter Führung des früheren nationalsozialen Reichstagsabgeordneten Hellmuth v. Gerlach, stellt sich der Fortschrittlichen Volkspartei sehr feindselig gegenüber.

Demonetisieren, Münzen außer Kurs setzen. Demonetisierung, Entwährung, d. i. die Aufhebung der unbeschränkten Zahlungskraft eines Metalls, z. B. des Silbers.

Demonstration im politischen Sinn Kundgebungen des Willens einer Partei oder einer Gruppe hinsichtlich einer politischen Frage oder Forderung. Wahlrechts-Demonstrationen in Preußen, Demonstrationen wegen der Fleischteuerung u. a. m.

Denaturalisieren, aus der Staatsangehörigkeit entlassen.

Denaturierungsverfahren aus steuertechnischen Gründen wird ausgeübt z. B. bei Salz, um es für menschlichen Gebrauch, bei Spiritus, um ihn für Trinkzwecke unmöglich zu machen; auch die Färbung der Futtergerste mit Eosin (s. Eosingerste) zur Unterscheidung von Braugerste wäre hieher zu zählen.

Departement, Bezeichnung für einzelne Zweige der Landesverwaltung, der des Innern, der Finanzen ꝛc. In Frankreich die politische Einteilung des Landes in Departements, die nach Gebirgen, Flüssen ꝛc. benannt sind, mit ihren Unterabteilungen, den Arrondissements. Ähnlich auch in andern Staaten.

Deplacement, Wasserverdrängung, das Gesamtgewicht eines Schiffes.

Deport, s. Börsengeschäfte.

Deportation, eine Strafe der Verschickung an einen andern Ort, teils zu politischen Zwecken, besonders in Rußland, teils als Strafvollzug an Stelle von Freiheitsstrafen (Frankreich, Rußland und Britisch-Ostindien). In Deutschland ist die Deportation, oft gefordert, nie bisher gesetzlich festgelegt worden. Vergl. dazu auch administrative Verschickung.

Depositen, hinterlegte Gelder (besonders bei Banken, s. d.) zur Aufbewahrung und Verwaltung hinterlegter Wertpapiere, für die von der Bank dem Hinterleger ein Depositenschein ausgehändigt wird.

Depossedierung, Absetzung, Thronentsetzung.

Deputat, das, was einem zugedacht ist, dann Abgaben, die in Naturalien gereichte Entlohnung des landwirtschaftlichen Gesindes (Deputatisten).

Deputation, Abordnung von Körperschaften, aber auch von körperschaftlich nicht organisierten Volksteilen zur Vertretung von Wünschen und Forderungen dieser bei Regierungen, Ministerien 2c. Deputierte, Abgeordnete, Volksvertreter, Deputiertenkammer, Volksvertretung, z. B. in Frankreich.

Derogation, die Aufhebung einiger Gesetzesbestimmungen durch ein späteres Gesetz.

Derwische, religiöse Orden der Mohammedaner mit übertriebener Frömmigkeit, besonders in Indien, vermischt mit betrügerischer Gaukelei; in Ägypten erfreuen sie sich beim Volk großen Ansehens. Politisch sind die Derwische im Orient heute noch nicht ganz einflußlos.

Desinteressement (franz. wörtlich „Uninteressiertheit"), die im Marokkovertrag (s. d.) zwischen England und Frankreich von England abgegebene Zusicherung, daß es keine eigenen politischen Ziele in Marokko verfolgen und deshalb Frankreich freie Hand zur pénétration pacifique lassen werde.

Desperados, eigentlich so viel als Verzweifelte, in übertragenem Sinne zunächst Bezeichnung für politisch Radikale, die sich außerhalb jeder Gesetzesgeltung stellen; dann spricht man von Desperados-Politik als einer Politik, die auch zu den verzweifeltsten Mitteln greift.

Despotismus, höchster Grad ausgearteter Autokratie, des Absolutismus. Dagegen war der Despotismus des 18. Jahrhunderts eine mildere Form, patriarchalischer Fürsten-Despotismus, „aufgeklärter Despotismus" Friedrichs des Großen und seiner Zeitgenossen.

Destinatar, gleich Steuerträger, s. Steuern.

Deszendenten, Verwandte absteigender Linie, im Erbrecht Kinder 2c. Deszendenten-Besteuerung bei der Reichs-Nachlaßsteuer 1909 angestrebt, von den Konservativen verworfen.

Detailhandel im Gegensatz zum Großhandel der Betrieb offener Ladengeschäfte. Ihre Inhaber suchen sich der Konkurrenz der Kosumvereine, der Warenhäuser und wesensähnlicher großer Detailgeschäfte in der Kolonialwaren- und Manufakturbranche zu erwehren sowohl durch Rabattgewährung an die Konsumenten bei Barzahlung (s. Rabattsparvereine), als auch durch die Forderung von allerlei gesetzlichen Maßnahmen gegen jene großen kapitalistischen bezw. genossenschaftlichen Konzentrationen des Detailhandels (Warenhaussteuer, feuerpolizeiliche Vorschriftenverschärfung gegen Warenhäuser, Bekämpfung der Konsumvereine, des Ausverkaufswesens usw.). Vergl. den Artikel „Umsatzsteuer". Organisationen des Detailhandels sind sowohl an einzelnen Orten wie für größere Gebiete und fürs ganze Reich zur Vertretung dieser Bestrebungen entstanden.

Detailreisender ist ein Geschäftsreisender, der seine Waren nicht wieder an Detailhändler, sondern direkt an das konsumierende Publikum absetzt; das Detailreisen ist erlaubt für Druckschriften und Bilder, Gold-, Silber- und Bijouteriewaren, Taschenuhren und auf Aufforderung des Konsumenten hin, in allen andern Fällen ist das Detailreisen nur als Gewerbebetrieb im Umherziehen, als Hausiergewerbe, gegen Lösung eines Wandergewerbescheines erlaubt. Der ortsansässige Detailhandel ist Gegner dieses Wandergewerbes und Detailreisens wie auch der Wanderlager rc. Der „Verband zum Schutz des Detailreisens in Deutschland" verfolgt gegenteilige Interessen.

Détente (französisch, diplomatischer Ausdruck) so viel als Entspannung, Aufhören gespannter Beziehungen zwischen einzelnen Staaten.

Dette publique (sprich: dett' püblik) Staatsschuld. Dette publique wird auch abgekürzt der „Conseil d'Administration de la Dette Publique Ottomane" in Konstantinopel genannt, der zur internationalen Kontrolle der türkischen Finanzen 1881 eingesetzt wurde. Ihm obliegt die Einziehung, Verwaltung und Verwendung der zur Deckung der auswärtigen türkischen Schuldverpflichtungen bestimmten Einkünfte. Seine Mitglieder sind nicht von den Mächten, sondern von Gläubigerorganisationen ernannt. (Vergl. auch den Artikel „Generalpächter".)

Deutsch-asiatische Gesellschaft, 1901 gegründet zur Vertretung deutscher Interessen in Asien und zur Verbreitung von Aufklärung über die wirtschaftliche Bedeutung Asiens für unsere weltpolitischen Beziehungen. Keine Erwerbsgesellschaft.

Deutsche Kolonialgesellschaft, 1887 gegründet als Verein zur Förderung kolonialen Sinnes in Deutschland; Organ „Deutsche Kolonialzeitung". Keine Erwerbsgesellschaft.

Deutsche Kolonien und Schutzgebiete. Der deutsche Kolonialbesitz besteht aus Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika, Kamerun, Togo, Deutsch-Neu-Guinea, Samoa und Kiautschou. An der Spitze der Kolonien, die, außer Kiautschou, dem Kolonialamt unterstellt sind, befinden sich Gouverneure, denen eine Reihe von Verwaltungsbeamten, ferner Baubeamte, Ärzte und Veterinäre zur Seite stehen; die einzelnen Bezirke werden durch die Bezirksämter mit dem Bezirksamtmann an der Spitze verwaltet, die Bezirksamtmänner sind zugleich Bezirksrichter. Am Sitz des Gouvernements befindet sich der Oberrichter. Die Schutztruppen der Kolonien (Deutsch-Ostafrika, Deutsch-Südwestafrika und Kamerun), die dem Reichskanzler direkt unterstehen, haben eigene militärische Kommandeurs, ebenso die Polizeitruppe in Togo. Das Schutzgebiet in Kiautschou untersteht dem Reichsmarineamt und wird durch einen Admiral als Gouverneur verwaltet, dem ein Zivilkommissar und ein Oberrichter zur Seite stehen. — Der deutsche Kolonialbesitz Afrika (Togo, Kamerun, Deutsch-Südwestafrika und Deutsch-Ostafrika) umfaßt insgesamt 2 392 900 qkm mit rund 14 Millionen schwarzer Bevölkerung und etwa 16 600 Weißen; Togo hat auf 87 200 qkm etwa 1 Mill. Einwohner, Kamerun auf 495 600 qkm rund 3,5 Mill., Südwestafrika auf 835 100 qkm 233 650 Eingeborene neben 11 790 Weißen und Ostafrika auf 995 000 qkm etwa 10 Mill., darunter 2485 Europäer, wovon über 2000 Deutsche. In der Südsee ist Deutsch-Neu-Guinea der Hauptbesitz mit 241 230 qkm und 419 000 Einwohnern; dazu gehören Kaiser Wilhelm-Land (181 650 qkm und 110 000 Einwohner), Bismarckarchipel und Salomonsinseln (57 100 qkm und 250 000 Einw.), ferner die Karolinen, Marianen und Marshallinseln. Außerdem ist deutscher Besitz in der Südsee Samoa mit 2572 qkm und 37 000 Einwohnern; Weiße wohnen auf Samoa 468, auf Kaiser Wilhelm-Land 197, Bismarckarchipel 474, Karolinen und Marianen 231 und Marshallinseln 164. Das Pachtgebiet von Kiautschou hat auf 501 qkm 165 224 Einwohner, darunter 3896 Weiße, die deutsche Marinebesatzung (1 Matrosen-Artillerie-Abteilung und 1 Seebataillon). Die Kaiserliche Schutztruppe in Afrika (s. oben) umfaßte 1910 neben 223 Offizieren, 87 Ärzten und Veterinären, 34 obere Beamten im ganzen 6437 Unteroffiziere und Mannschaften und zwar 2265 Weiße und 3828 Farbige; in Südwestafrika waren es lediglich 2002 Weiße, in Ostafrika 2528 Farbige und 164 Weiße, in Kamerun 1300 Farbige und 99 Weiße. — Die deutschen Kolonien erfordern alle Reichszuschüsse; ihre eigenen Einnahmen betragen durchschnittlich nur ein Drittel ihres Bedarfs. Die Zuschüsse beliefen sich 1910/11 in Afrika auf etwa 50 Mill. Mk., in der Südsee auf 60 Mill. — An der Einfuhr in Ostafrika von rund

25 Mill. Mk. Wert ist Deutschland mit 11,5 Mill. beteiligt, in Kamerun mit 12 Mill. an 16 Mill., in Südwestafrika mit 27 Mill. an 33 Mill.; der gesamte deutsche Handel nach den Kolonien betrug 1908 rund 42 Mill., der Handel der übrigen Kolonien (außer den genannten und Togo), d. h. der Südseebesitzungen, weist überwiegend nichtdeutsche Einfuhr auf. — Die Hauptausfuhrartikel sind bei Ostafrika Hanf, Wachs, Kautschuk, bei Kamerun Kautschuk, Kakao, Palmkerne, bei Togo Mais und Palmkerne, bei Südwestafrika Kupfererze und Blei, in der Südsee Kopra und Phosphat. Der Wert der Ausfuhr aus den Kolonien betrug bis 1908 einen Wert von 93,7 Mill. Mk. (darunter Kiautschou mit 47,3 Mill.), die Einfuhr aus den Kolonien nach Deutschland betrug 1909 rund 30 Mill. Mk. Der Wert der Baumwollproduktion in den deutschen Kolonien in Afrika betrug Ende 1909 rund 4,3 Mill. Mk. Eisenbahnen waren gebaut Ende 1909 in Ostafrika 464, Kamerun 108, Togo 196, Südwestafrika 1599, Kiautschou 436 km, im Bau in Ostafrika 791, Kamerun 412, Togo 143 km. Poststationen in den Kolonien 182. — Nach den hochgelegenen, daher fieberfreien Gegenden Ostafrikas findet in den letzten Jahren eine stärkere Auswanderung statt.

Deutsche liberale Parteien in Österreich. Der heutige parteimäßige Liberalismus in Oesterreich ist auf dem Boden der alten Deutschen Verfassungspartei erwachsen; diese altliberale Partei wurde abgelöst von der Deutschen Fortschrittspartei, die vornehmlich städtisch-liberale Interessen vertritt. Neben ihr entstand 1887 die Deutsche Volkspartei, die ihre Wurzeln im Mittelstand hat und eine zünftlerisch-agrarisch-antisemitische Politik verfolgt; sie verfügte von den Deutschen Parteien in den letzten Jahren über die meisten Sitze im Abgeordnetenhaus. Neben diesen national gemäßigten Parteien fanden unter Schönerers und Wolfs Führung Ende der 70er Jahre die — politisch zu den Liberalen zu rechnenden — Alldeutschen durch ihre radikale Vertretung deutschnationaler Interessen und scharfe Front gegen den Klerikalismus eine starke Verbreitung; sie spalteten sich in die Deutsch-radikale Partei unter K. H. Wolf und die (Alt) Alldeutschen unter Schönerer. Diese konnten bei den letzten Abgeordnetenwahlen (1907) nur drei Mandate erringen, während die Deutschradikalen, allerdings zum Teil mit Hilfe der Christlich-Sozialen, zwölf Sitze gewannen. Aus Mitgliedern der genannten vier Parteien bildete sich vor einigen Jahren die Deutschagrarische Partei, die politisch eine nationale, wirtschaftlich eine ausschließlich agrarische Politik verfolgt. Durch den Einfluß der Christlich-Sozialen und das Anschwellen der Sozialdemokratie gezwungen, schlossen sich zuerst die Deutsche Volkspartei und die deutschen Agrarier zusammen, und dann

bildete sich durch Zutritt der Deutsch-Fortschrittlichen im Februar 1910 der Deutsche Nationalverband, der also wirtschaftlich und politisch sehr verschiedenartige Parteigruppen umschließt. Außerhalb des Nationalverbands verblieben die Alldeutschen und die drei fortschrittlichen Wiener Abgeordneten. Während der österreichische Liberalismus historisch im schärfsten Kampf zu dem Klerikalismus stand, hat sich neuerdings darin eine Umwandlung vollzogen: bei den bevorstehenden Wahlen zum Abgeordnetenhaus werden die „deutsch-freiheitlichen" Parteien vielfach von den Sozialdemokraten in ihrem Besitzstand bedroht, und um die Hilfe der Christlich-Sozialen zu erlangen, haben die Leitungen einiger der größeren deutsch-liberalen Parteien Verhandlungen mit den Christlich-Sozialen über ein Wahlkartell gegen die Sozialdemokratie angeknüpft, doch ist ein allgemeines Kompromiß besonders an dem Widerstand in den Alpenländern gescheitert. Es wurde nur ein unverbindliches Übereinkommen geschlossen, Gehässigkeiten im Wahlkampf möglichst zu vermeiden und Kompromisse erst vor den Stichwahlen abzuschließen. — Vor zwei Jahren ist im Gegensatz zu der Sozialdemokratie eine Deutsche Arbeiterpartei gegründet worden, die zuerst unter dem Einfluß der Deutschradikalen und Alldeutschen stand, sich aber im vorigen Jahre loslöste. Sie tritt unter Führung von Ferd. Ertl bei den diesjährigen Wahlen zum erstenmal als selbständige Bewerberin auf. In jüngster Zeit wurde zur Vertretung des Kleingewerbes gegen Großindustrie und Sozialdemokratie in Böhmen eine politisch-liberale Deutsche Gewerbepartei gegründet.

Deutsche Marine (vergl. dazu die Artikel „Dreadnoughts" und „Reichskriegswesen"). Nach den Flottengesetzen von 1900 und 1906 soll die deutsche Marine, abgesehen von den Torpedofahrzeugen, Schul- und Spezialschiffen sowie Kanonenbooten, bestehen aus der Schlachtflotte mit 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je 8 Linienschiffen, 8 großen und 24 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen, aus der Auslandsflotte mit 8 großen und 10 kleinen Kreuzern und aus der Materialreserve mit 4 Linienschiffen, 4 großen und 4 kleinen Kreuzern. 1910 bestand die Flotte aus 29 Linienschiffen, 16 großen und 42 kleinen Kreuzern, die auf diesen Etat der genannten Flottengesetze anzurechnen sind; außerdem umfaßte sie aber noch: 8 Küstenpanzerschiffe, 7 Panzerkanonenboote, 6 Kanonenboote, 3 Flußkanonenboote, 10 Schul- und 12 Spezialschiffe, zusammen 133 Schiffe und Fahrzeuge. Im Bau waren 9 Linienschiffe, 3 große und 4 kleine Kreuzer sowie 12 Hochsee-Torpedoboote. Für 1911/12 ergab sich folgende Einteilung der Marine: Aktive Schlachtflotte 16 Linienschiffe, 4 große, 9 kleine Kreuzer, Reserveformation 2 Linienschiffe, Kreuzergeschwader 2 große, 3 kleine Kreuzer, Ostasiatische Station

7 Kanonenboote, Australische Station 2 kleine Kreuzer und 1 Spezialschiff, Ostamerikanische Station 1 kleiner Kreuzer und 2 Schulschiffe, Ostafrikanische Station 2 kleine Kreuzer, Westafrikanische 2 Kanonenboote, Mittelmeerstation 2 Schulschiffe und 1 Stationsschiff, Marinestation der Ostsee 1 Linienschiff, 2 große Kreuzer, der Nordsee 1 großer und 5 kleine Kreuzer. Unterseeboote hatte Deutschland 12 Ende 1910. Das Personal der deutschen Marine umfaßte 1910 im ganzen 5705 Offiziere und 56308 Unteroffiziere und Mannschaften.

Deutsche Orientgesellschaft zur wissenschaftlichen Erforschung des orientalischen Altertums, besonders in Assyrien, Babylonien, Kleinasien, Ägypten 2c.

Deutsche Partei, Bezeichnung für die Landesorganisation der Nationalliberalen Partei (s. dort) in Württemberg.

Deutscher Buchdrucker-Verband, 1866 gegründete Organisation der deutschen Buchdruckergehilfen mit ausgedehnten Unterstützungskassen; umfaßt die weitaus größte Zahl aller Buchdruckergehilfen in einer musterhaften Organisation.

Deutscher Buchdrucker-Verein, Organisation der deutschen Buchdruckereibesitzer, hat mit dem deutschen Buchdruckerverband, der Gehilfen-Organisation, 1896 einen Tarif-Vertrag mit einer aus 9 Kreisen bestehenden Tarifgemeinschaft und einem Tarifamt geschlossen und seither immer wieder erneuert. Vorbild der Tariforganisation in Deutschland.

Deutsche Rechtspartei, eine 1892 entstandene lose Vereinigung der deutsch-hannoverschen Rechtspartei mit den Rechtsparteien (s. d.) in Braunschweig, Kurhessen 2c. ohne einheitliches Programm.

Deutsche Reformpartei, s. Antisemitismus.

Deutsche Reichspartei, s. Freikonservative Partei.

Deutscher Ostmarkenverein, s. Ostmarkenverein.

Deutscher Verein für das nördliche Schleswig (Nordmarkverein), gegründet am 19. November 1890 zum Zweck der Förderung des Deutschtums im nördlichen Schleswig. Diesen Zweck sucht er „durch straffe Organisation aller reichstreuen Bewohner ohne Vertretung besonderer Parteianschauungen, durch Eingreifen bei den Wahlen im Sinne der Einmütigkeit aller Deutschgesinnten, durch Vorträge, Aufführungen, Volksbüchereien, Zeitschriften („Nordmark"), Flugschriften, durch Abwehr der reichsfeindlichen dänischen Agitation und Gewinnung der ganzen Bevölkerung, Ansammlung eines Wahlschatzes, schließlich durch Beteiligung an wirtschaftlichen Bestrebungen" zu erreichen. Von dem Ostmarkenverein (s. d.) ist auch auf die Freunde des „Deutschen Vereins" die Bezeichnung „Hakatisten" übergegangen.

Deutscher Volksbund, s. Antisemitismus.

Deutsches Reich, verfassungsmäßiger Bundesstaat unter Oberleitung des Deutschen Kaisers, dem die vollziehende Gewalt sowie das Recht, Verträge zu schließen, Krieg zu erklären, Gesandte zu beglaubigen, zusteht. Verfassungsurkunde vom 16. April 1871, in Kraft seit 4. Mai 1871, geändert 19. März 1888. Gesetzgebende Faktoren: Bundesrat (s. dort) und Reichstag (s. dort). Vergl. ferner die Artikel: Auswärtige Politik — Berufsstatistik — Bevölkerung — Bundesrat — Eisenbahnen — Gesundheitsamt — Heimatsamt — Oberrechnungskammer — Parteien — Post — Reichsämter — Reichsangehörigkeit — Reichsanzeiger — Reichsfestungen — Reichsfinanzen — Reichsgesetzgebung — Reichsinvalidenfonds — Reichskanzler — Reichskriegswesen — Unterstützungswohnsitz — Volkszählung. — Flächeninhalt des Reichs 540 777 qkm, die Bevölkerung des Deutschen Reichs beträgt nach dem Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 für das gesamte Reich 64 903 423 (32 031 967 männliche und 32 871 456 weibliche) Personen. Die Volkszählung vom 1. Dezember 1905 hatte 29 884 851 männliche und 30 756 638 weibliche, zusammen 60 641 489 Personen ergeben; somit ist die Bevölkerung in den letzten fünf Jahren um 4 261 934 Personen oder um 7,03 v. H. gewachsen. Die männliche Bevölkerung hat um 2 147 116 Personen oder 7,18 v. H., die weibliche um 2 114 818 Personen oder 6,88 v. H. zugenommen. Auf je 1000 männliche Personen kamen im Jahr 1910 1026 weibliche. Seit der Volkszählung 1905 ist in allen Bundesstaaten eine Zunahme der Bevölkerung eingetreten. Am größten war sie, abgesehen von den drei Hansa-Staaten Lübeck, Bremen und Hamburg, wo sie 10,1, 13,4 und 16,1 v. H. erreicht, im Großherzogtum Oldenburg (9,9 v. H.), im Königreiche Preußen (7,7 v. H.), im Königreiche Sachsen (6,5 v. H.), in Baden (6,5 v. H.), in Sachsen-Koburg-Gotha (6,1 v. H.) und im Großherzogtum Hessen (6,0 v. H.). Die Zahl der Großstädte, d. h. der Städte mit mehr als 100 000 Einwohnern, ist seit 1905 von 41 auf 47 gestiegen. Zu diesen 47 Großstädten, die insgesamt 13 709 863 Einwohner oder 21,12 v. H. der gesamten Reichsbevölkerung zählen, ist noch eine Landgemeinde mit mehr als 100 000 Einwohnern hinzugetreten, nämlich Hamborn mit 101 718 Einwohnern. — Angaben über die Verfassung, Verwaltung, Größe und Einwohnerzahl der Bundesstaaten finden sich unter den Namen der einzelnen Staaten. — Die deutsche Handelsflotte zählte 1910 rund 4650 Schiffe mit 3,8 Millionen Tonnen, die 40 deutschen Eisenbahnverwaltungen umfaßten 58 444 Kilometer Betriebslänge.

Deutsches Reichsheer (vergl. dazu die Artikel „Dienstpflicht“, „Einjährig Freiwilligen Dienst“, „Reichskriegswesen“, „Quinquennat“). Im Frieden werden von Preußen gemeinschaftlich mit

den Mittel- und Kleinstaaten 23 Armeekorps aufgestellt, von den Königreichen Bayern 3, Sachsen 2, Württemberg 1 Armeekorps, das ergibt für Preußen 166, Bayern 24, Sachsen 16, Württemberg 10 Regimenter Infanterie, 79 Regimenter (bezw. 12, 8, 4) Kavallerie, 70 Regimenter (12, 8, 4) Feldartillerie und zusammen mit den andern Formationen eine Gesamtfriedensstärke von 504 446 Gemeinen, 85 259 Unteroffizieren, 25 494 Offizieren, 2288 Ärzten, 761 Veterinären, 2312 Zahlmeistern, 487 Musikmeistern und 1238 Büchsenmachern, Waffenmeistern und Sattlern. — Die Aushebung und Heeresergänzung geschieht durch 302 Bezirkskommandos (Preußen 2c. 232, Bayern 33, Sachsen 21, Württemberg 17). — Auf je 3—6 Armeekorps sind 6 Armeeinspektionen gebildet.

Deutsch-evangelische Kirchenkonferenz mit dem deutsch-evangelischen Kirchenausschuß, betreibt einen engeren Zusammenschluß der evangelischen Landeskirchen. Sie ist eine alle 2 Jahre abgehaltene Konferenz von Vertretern der obersten evangelischen Kirchenbehörden.

Deutsche Vereinigung, eine 1908 von den sogenannten Nationalen Katholiken ausgegangene Organisation. Nach der Ablehnung des Nachtragsetats für Südwestafrika am 13. Dezember 1906 und nach der „antimonarchischen und sozialistenfreundlichen" Taktik, mit der das Zentrum nach der Reichstagsauflösung den Wahlkampf führte, trennte sich unter Führung des Grafen Wilh. Hoensbroech (Haag) eine Gruppe rheinisch-westfälischer Adeliger, Industrieller 2c. vom Zentrum und stellte — allerdings ohne Erfolg — eigene Kandidaten auf. Ihr Programm war Eintreten „für des Reiches Ansehen und Macht, für die Erhaltung und Sicherung seines kolonialen Besitzes, für die Wahrung des konfessionellen Friedens". Eine Scheidung zwischen den politischen Zielen des damaligen Zentrums und den Bestrebungen der Katholiken auf kirchenpolitischem Gebiete sollte herbeigeführt werden. Nach Beitritt von Protestanten wurde die Deutsche Vereinigung gegründet mit dem Programm: deutsch-nationale, monarchische Gesinnung und Förderung des konfessionellen Friedens, daher Zusammenschluß aller bürgerlichen, staatserhaltenden Elemente gegen die Sozialdemokratie zum Schutz der Monarchie und der christlichen Staats- und Wirtschaftsordnung. Mit der Änderung der innerpolitischen Situation nach der Reichsfinanzreform 1909 ist der Gegensatz zwischen Zentrum und der Vereinigung zurückgetreten.

Deutsche Volkspartei, s. Volkspartei.

Deutsch-hannoversche Rechtspartei, s. Welfen.

Deutschkatholiken, 1844 als Protest gegen die Ausstellung des hl. Rocks in Trier gebildete Religionsgesellschaft, deren An-

hänger sich später zum Teil mit den freireligiösen Gemeinden (s. dort) verschmolzen. Deutschkatholizismus als besondere Organisation z. Z. nur noch im Königreich Sachsen; im „Bund freireligiöser Gemeinden“ sind etwa 14 auf jene Bewegung zurückzuführende Gemeinden vereinigt, von denen sich die südwestdeutschen noch als deutschkatholisch bezeichnen, so in Mainz, Offenbach und Frankfurt a. M.

Deutsch-konservative Partei, s. Konservativ.

Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, 1884 gegründet zum Erwerb und zur Verwertung von Ländereien, Ausbeutung von Handel und Schiffahrt im Osten Afrikas; privilegierte Erwerbsgenossenschaft seit Übernahme Ostafrikas durchs Deutsche Reich 1890, betreibt den Anbau von Kaffee, Kokospalmen und Agaven. Am ostasiatischen Bahnbau hervorragend beteiligt.

Deutsch-Österreichisch-Ungarischer Verband für Binnenschiffahrt, 1896 in Dresden gegründet zur Schaffung neuer Großschiffahrtswege. Er umfaßt die Binnenschiffahrtsvereine in Deutschland und Österreich-Ungarn.

Deutsch-soziale Partei, s. unter dem Artikel „Antisemitismus“.

Deutsch-Südwestafrikanische Gesellschaft, koloniale Erwerbsgesellschaft mit dem Sitz in Berlin.

Devise, so viel als Wahlspruch. Im kaufmännischen Sprachgebrauch für Wechsel.

Dezentralisation, s. Zentralisation.

Dezernat bezeichnet die mit einem bestimmten Geschäftszweig betraute Unterabteilung einer Behörde (z. B. Dezernat für Kunst im Kultusministerium); Dezernent heißt der mit einem solchen Auftrag betraute Beamte, der über sein Dezernat Vortrag erstattet (Referent).

Dezisivstimme, eine entscheidende (nicht bloß beratende) Stimme, dann auch das Recht zum Stichentscheid (s. d.).

Diäten, Taggelder der Beamten bei Dienstleistungen außerhalb ihres Wohnsitzes. — Die Parlamentsmitglieder in Deutschland erhalten teils Diäten, also Taggelder, teils Anwesenheitsgelder, teils eine Jahrespauschale (Bayern); Reichstagsabgeordnete erhalten 20 Mk. für jede Sitzung, in der sie anwesend sind (Anwesenheitsgelder) und freie Eisenbahnfahrt. Im Ausland erhalten die Parlamentsmitglieder (wie in Frankreich und in Nordamerika) zum Teil ein sehr hohes fixes Jahreseinkommen. — Schöffen und Geschworene beziehen keine Diäten, haben aber freie Eisenbahnfahrt.

Dienstbuch, s. unter Arbeitsbuch.

Dienstpflicht im deutschen Heere. Die Dienstpflicht beginnt in der Regel mit dem vollendeten 20. Jahre. Sie dauert

von der Einstellung an bei allen Waffengattungen mit Ausnahme der Kavallerie und reitenden Artillerie zwei, bezw. bei der Kavallerie und reitenden Artillerie drei Jahre bei der Fahne, fünf bezw. vier Jahre bei der Reserve, fünf bezw. drei Jahre bei der Landwehr 1. Aufgebots und bis zum 31. März des Kalenderjahres, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird, bei der Landwehr 2. Aufgebots. In diesem Jahr erfolgt der Übertritt zum Landsturm, zu dem auch alle jene Wehrpflichtigen vom 17. bis zum vollendeten 45. Lebensjahre zählen, die weder dem Heere noch der Marine angehören. Jeder Reservist hat zwei Übungen von nicht mehr als acht Wochen, jeder Landwehrmann 1. Aufgebots zwei Übungen von nicht mehr als 14 Tagen mitzumachen. Bei der Marine beträgt die Dienstzeit drei Jahre bei der Flotte, vier Jahre bei der Marinereserve und fünf Jahre bei der Seewehr 1. Aufgebots, dann bis 31. März des Kalenderjahrs, in dem das 39. Lebensjahr vollendet wird, in der Seewehr 2. Aufgebots, worauf gleichfalls der Übertritt zum Landsturm erfolgt.

Differentialtarife im Eisenbahnwesen nennt man jede ungleichmäßige Tarifbemessung, die nicht genau den Entfernungen entspricht. Eine Differentialtarifierung liegt also dann vor, wenn gleiche Mengen des nämlichen Gutes auf gleich langen Strecken der nämlichen Eisenbahn ungleich tarifiert werden. Von Differentialtarifen im engeren Sinne (Frachtdisparitäten) spricht man, wenn für die Beförderung der gleichen Mengen des gleichen Gutes nach einer entfernteren Station ein geringerer Gesamtfrachtbetrag erhoben wird als nach einer näheren Station. Die Frachtdisparitäten dienen der Begünstigung des Durchgangs- und Ausfuhrverkehrs.

Differentialzölle (Unterscheidungszölle) sind die Zollsätze, die entweder höher oder niederer sind als die sonst für die Waren der gleichen Gattung geltenden Sätze. Differentialzölle sind Mittel zum Ausbau eines Schutzzollsystems oder zur Erleichterung bezw. Erschwerung des Handelsverkehrs mit bestimmten auswärtigen Staaten. So werden z. B. von Waren, die direkt aus dem Erzeugungsland eingeführt werden, niedrigere Zölle erhoben als von Waren, die aus andern Ländern importiert werden. Auch nach der Art der Einfuhr, ob die Waren zu Land oder zu Wasser einkommen, oder nach der Flagge des Schiffes 2c. werden Zollunterschiede gemacht. Die Differentialzölle sind entweder Zuschläge zu den normalen Zollsätzen (surtaxes) oder Minderungen der normalen Zollsätze (détaxes), oder es sind potenzierte Zollzuschläge als Akt der Wiedervergeltung gegen ein bestimmtes Land: Retorsions- oder Kampfzölle (s. Retorsion). Die in den Handelsverträgen

festgesetzten Tarife (Konventionaltarife, s. d.) sind, da sie Vergünstigungen gegenüber den normalen Sätzen des „Generaltarifs" enthalten, Differentialzölle. Die vollständigste systematische Ausbildung von Differentialzöllen hat in Frankreich vor allem das Gesetz vom 28. April 1816 geschaffen. Heute besteht noch in Frankreich ein Zollzuschlag, der zu zahlen ist, wenn die Waren nicht direkt aus dem Erzeugungsland, sondern aus den sogenannten Entrepôts, d. h. aus den Niederlagen der europäischen Häfen eingeführt werden (surtaxe d'entrepôt).

Differenzeinwand, s. Börsengeschäft.

Differenzgeschäfte, s. Börsengeschäfte.

Dignitar, Würdenträger, Inhaber bestimmter Kirchenwürden.

Diktator, dem römischen Staatsleben entnommene Bezeichnung für einen unumschränkt gebietenden Feldherrn oder Staatsmann. Diktatur ist die in ihren Befugnissen unbeschränkte Herrschaftsgewalt, die sich an verfassungsmäßige Grundlagen nicht bindet.

Diktaturparagraph, der Paragraph 10 des Reichsgesetzes vom 30. Dezember 1871 für Elsaß-Lothringen, der den Statthalter ermächtigte, „bei Gefahr der öffentlichen Sicherheit alle Maßregeln ungesäumt zu treffen, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich hält". Auf Grund dieser Bestimmung konnten ohne die gesetzlichen Schranken Ausweisungen erfolgen rc. Durch Gesetz vom 18. Juni 1902 wurde der Diktaturparagraph aufgehoben.

Dingleytarif, der seit 1896 in Geltung gewesene und von dem Payne-Aldrich-Tarif (s. d.) abgelöste Hochschutzzolltarif der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Diözese gleich Bistum. Die zu einer Diözese gehörigen Gemeinden oder Geistlichen sind die Diözesanen. Diözesansynode, s. Synode.

Diplomaten, die Vertreter der Staaten im internationalen Staatenverkehr, Diplomatie, die staatsmännische Tätigkeit in auswärtigen Angelegenheiten, die praktische Staatskunst im Verkehr der Staaten untereinander; diplomatisierende Politik, übertragen jede Politik nach Art der Diplomaten. Über den Abbruch der diplomatischen Beziehungen, s. Abberufung.

Diplomatische Agenten, s. Gesandtschaften.

Diplomatisches Corps, die Gesamtheit der bei einer Regierung beglaubigten diplomatischen Vertreter fremder Staaten. Dazu gehören die sogenannten charakterisierten Gesandten der vier Klassen: Botschafter, Gesandte und bevollmächtigte Minister, Ministerresidenten, Geschäftsträger sowie die päpstlichen Nuntii. Nicht dazu gehören die sogenannten diplomatischen Agenten und ebensowenig die Konsuln. Bei gemeinsamem Auftreten des

diplomatischen Corps hat der Älteste (Doyen), d. i. der Gesandte erster Klasse, der am längsten bei der betreffenden Regierung beglaubigt ist, den Vortritt und die Wortführung. An katholischen Höfen ist der päpstliche Nuntius stets der „Doyen".

Direkte Aktion, der Weg der Gewalt, der nach anarchistischer Auffassung allein zur Eroberung der politischen Macht durch die Arbeiterschaft führt, im Gegensatz zu der sozialdemokratischen Lehre, die das Ziel durch die Eroberung der Parlamentsmehrheit zu erreichen glaubt.

Direkte Steuern, s. Steuern.

Disagio, s. Agio.

Disestablishment, „Entstaatlichung", der englische Ausdruck für die Trennung von Staat und Kirche. Die Agitation dafür leitet die „Liberation Society", und auch innerhalb der anglikanischen Kirche selbst hat die Idee Anhänger in der Church League for the separation of Church and State. Die Gegner sind organisiert in dem Church Defence Committee.

Diskont (französisch escompte) bedeutet in Deutschland den Abzug, den der Erwerber einer erst später fälligen Forderung am Nominalbetrag der Forderung macht. Diskont ist eine Unterart des Zinses. Am häufigsten werden Wechsel vor ihrer Verfallzeit in Zahlung genommen oder gekauft „diskontiert" oder „eskomptiert". Daher nennt man häufig solche Wechsel selbst Diskonten. Seltener wird der Ausdruck Diskont für den Rabatt bei Barzahlung von Waren, die sonst kreditiert zu werden pflegen, gebraucht, man sagt da gewöhnlich Skonto. Wird der Abzug in Prozenten ausgedrückt, so spricht man vom Diskontosatz, der von den größeren Diskontohäusern von Zeit zu Zeit festgesetzt zu werden pflegt. Die Hauptdiskonteure sind die Notenbanken, die ihre Depositen und Noten zur Anlage in Wechseln benützen müssen. Die Grundsätze, nach denen sich die Banken bei der Diskontierung richten, faßt man unter dem Namen Diskontopolitik zusammen. Bei starkem Angebot von Wechseln zur Diskontierung und Geldknappheit erhöht sich der Diskontsatz, bei relativem Geldüberfluß wird er erniedrigt und erleichtert so den Geldumlauf.

Diskontinuität, der bei den gesetzgebenden Körperschaften geltende Grundsatz, daß am Schluß einer Sitzungsperiode die unvollendeten parlamentarischen Arbeiten (Vorlagen, Anträge, Eingaben) nicht in der nächsten Sitzungsperiode einfach aufgenommen und fortgeführt werden können, sondern alle wieder neu eingebracht werden müssen, wenn sie zur parlamentarischen Erledigung kommen sollen. Der Grundsatz der Diskontinuität gilt im Reichstag wie in den Einzellandtagen.

Diskretionäre Gewalt, die einem Organ der Verwaltung oder der Rechtspflege eingeräumte Befugnis, innerhalb bestimmter gesetzlicher Schranken nach seinem Ermessen Entscheidungen zu treffen.

Diskussion, gleich Debatte.

Dismembration, Bodenzerstückelung. Die Zerstückelung von Grundbesitz in kleinere Güter und Parzellen geschieht teils auf dem Wege des Erbgangs, teils durch Zerschlagung (s. Güterzertrümmerung). Die Dismembrationsfreiheit (freie Teilbarkeit) ist vielfach durch das Fideikommiß, das Anerbenrecht, durch staatliche Parzellierungsverbote eingeschränkt.

Dispache, die Schadensberechnung bei der großen Havarie.

Disparitäten, s. Differenzialtarife.

Dispens, Aufhebung einer Rechtsnorm für einen einzelnen Fall, Entbindung von der Verbindlichkeit zur Befolgung einer Gesetzesvorschrift.

Disposition. Im Staats- und Militärdienst ist Stellung zur Disposition die Versetzung in den zeitweiligen Ruhestand. Ein Offizier z. D. scheidet aus dem aktiven Dienst aus, kann aber im Frieden bei einem Bezirkskommando sowie im Kriege Verwendung finden. Er bleibt im Militärverband und untersteht demnach den Militär- und Ehrengerichten.

Dispositionsfonds, die Position des Budgets, deren Verwendung im Einzelnen nicht durch das Budget vorgeschrieben, sondern dem Ermessen der Verwaltung anheimgestellt ist. Zu den Dispositionsfonds gehören die Geheimfonds (s. dort).

Dispositivgesetz, eine Gesetzesbestimmung, die nur dann in Kraft tritt, wenn nicht durch Verfügung des Berechtigten oder durch Übereinkommen der Parteien etwas anderes bestimmt ist. Der Gegensatz ist zwingendes Recht.

Dissenters, früher Nonkonformisten, in England die nicht zur Staatskirche gehörigen protestantischen Sekten.

Dissidenten, die Personen, die außerhalb der in einem Staate als vollberechtigt anerkannten Kirchen stehen, wie die freireligiösen Gemeinden, die Baptisten, Mennoniten 2c. Den dissidentischen Religionsgesellschaften ist regelmäßig die freie und öffentliche Religionsausübung gestattet; sie erlangen aber die Korporationsrechte nur durch besondere staatliche Verleihung. Die Bezeichnung wird auch gebraucht für Politiker, die von der Ansicht und Haltung der Mehrheit ihrer Partei abweichen, ohne aus der Partei auszuscheiden.

Disziplinarvergehen sind Verstöße der Beamten gegen die dienstliche Ordnung und die amtlichen Pflichten. Von den Amtsverbrechen unterscheiden sie sich dadurch, daß sie keine Verletzung der öffentlichen Rechtsordnung darstellen und deshalb

nicht auf dem Wege des gerichtlichen Strafverfahrens, sondern auf disziplinargerichtlichem Wege geahndet werden. Eine scharfe grundsätzliche Scheidung der Disziplinarvergehen von den Amtsverbrechen ist nicht möglich, die Abgrenzung beider ist Sache der jeweiligen Regelung. Die Disziplinarstrafen sind Warnung, Verweis, Geldstrafe, Haft, Strafversetzung, Amtsenthebung auf bestimmte Zeit (Suspension), Dienstentlassung. Die schwereren Strafen können nur nach einem förmlichen Verfahren, dem Disziplinarverfahren, von dem Disziplinarhof verhängt werden.

Dividende, s. Aktiengesellschaft.

Dogma, Lehrsatz, Glaubenssatz. Dogmatik, die systematische Darstellung der Dogmen.

Doktrinäre Politiker, die von einer Theorie aus ohne Rücksicht auf die Erscheinungen und Bedürfnisse der Wirklichkeit die Folgerungen ihrer theoretischen Auffassungen im öffentlichen Leben geltend zu machen suchen.

Dolus eventualis. Nach der gegenwärtigen Rechtsprechung genügt zur Bestrafung wegen dolus, d. i. wegen wissentlich rechtswidrigen Handelns, daß der Täter sich bewußt ist, es könne der strafbare Erfolg durch seine Handlung herbeigeführt werden, vorausgesetzt, daß er mit dem Erfolg, wenn er eintritt, einverstanden ist. Der dolus eventualis nähert sich also sehr der Fahrlässigkeit.

Domäne (Domanium), Kammergut, nennt man den Besitz des Staates überhaupt, im engeren Sinne den nutzbaren Grundbesitz des Staates. Die Domänen sind ihrem geschichtlichen Ursprung nach in den einzelnen Staaten von verschiedener rechtlicher Natur, sie sind teils aus Reichsgütern, die mit den Reichsämtern verbunden waren, teils aus säkularisierten Kirchengütern, teils aus Privatgütern der fürstlichen Familien hervorgegangen. Der Streit, ob die Domänen Staatsgut oder Privateigentum des Landesfürsten sind, ist in den einzelnen Staaten verschieden gelöst worden. In Preußen erklärte das allgemeine Landrecht die Domänen als Staatseigentum, das ohne Zustimmung der Stände nicht veräußert werden darf, doch ist durch Gesetz von 1820 ein Betrag von 2½ Mill. Talern aus den Einkünften der Domänen und Forsten sowie der säkularisierten Güter dem Kronfideikommißfonds als jährliche Rente für den Hof vorbehalten. In Bayern und Sachsen ist das Kammergut in Staatsgut umgewandelt worden. Die Zivilliste ist aber in Bayern auf die Domäneneinkünfte gegründet, und in Sachsen kann der König in Anrechnung auf die Zivilliste einzelne Domänen in eigene Benutzung nehmen. In Württemberg wird zwischen dem Königlichen Kammergut, das ausschließliches Staatsgut ist, und aus dem die Zivilliste, die Apanagen und der Auf-

wand des Staates bestritten wird, und dem Hof(domänen)kammergut, das Privateigentum der königlichen Familie ist, unterschieden. Dazu kommt die Krondotation, das sind die aus dem Kammergut ausgeschiedenen königlichen Schlösser 2c., deren Nutzung dem König neben der Zivilliste zusteht, die aber Staatseigentum geblieben sind. In Baden sind die Domänen Patrimonialeigentum der fürstlichen Familie, doch wird ihr Ertrag nach Abzug der Zivilliste für Staatszwecke verwendet, und sie werden wie Staatsgut verwaltet.

Domherr (Domkapitular), in der katholischen Kirche das Mitglied eines Domkapitels, eines Kollegiums von Geistlichen, das der Bischof bei der Leitung der Diözese zu befragen hat, und an dessen Beschluß er im einzelnen gebunden ist. Die protestantischen „Domherren", die es noch in Preußen und Sachsen gibt, sind keine Geistlichen; es sind verdiente Staatsmänner, Feldherren 2c., die, zu Domherren ernannt, Renten aus gewissen, „Domkapitel" genannten Vermögensmassen erhalten.

Dominika, Republik auf der Insel Haiti, mit 48577 qkm Flächeninhalt und etwa 670000 Einwohnern. Der Kongreß besteht aus Senat und Abgeordnetenkammer mit indirekt gewählten Mitgliedern; der Senat hat deren 12, das andere Haus 24. Die Wahl des Präsidenten erfolgt ebenfalls durch indirekte Wahl des Volkes. Ministerien für: Äußeres, Inneres, Justiz und Unterricht, Finanzen und Handel, Ackerbau und Einwanderung, Krieg und Marine. An der Spitze der 12 Provinzen stehen Gouverneure. An der Einfuhr ist Nordamerika mit mehr als 50 Proz. beteiligt, Deutschland mit rund 20 Proz.; Hauptausfuhrartikel Zucker, Kakao, Tabak.

Dominikalzinsgründe, österreichische Bezeichnung für Grundbesitz, der als „Herrenland" dem Bauern im Wege besonderer Verträge gegen bestimmte Abgaben zur Bewirtschaftung überlassen worden war. Die Ablösung dieser grundherrlichen Lasten wurde durch Patente von 1848/49 angeordnet. Soweit dies gegen Entschädigung geschah, wurden in den einzelnen Provinzen Landeskreditanstalten (Grundentlastungsfonds) zur Vermittlung zwischen den berechtigten Grundherren und den verpflichteten Grundbesitzern geschaffen. Im März 1911 beantragten die Christlich Sozialen und die deutschen Agrarier im österreichischen Abgeordnetenhaus, da, wo die Patente von 1848 zur Entlastung von Grund und Boden nicht genügen, die freiwillige Ablösung von Zwangsgütern durch eine staatliche Einlösungsbank unter Aufsicht einer Ansiedlungskommission nach preußischem Muster vornehmen zu lassen.

Dominikaner, Klerikermönche. Der Orden wurde 1216 vom Papst Honorius III. bestätigt. Seine Hauptaufgabe soll Predigt

und Seelsorge sein. 1232 wurden ihm die Inquisition (s. dort) und der Vertrieb des Ablasses übertragen. Kleidung: Weißer Rock und Skapulier (das aus Brust- und Rückenstück bestehende Obergewand), Kapuze nebst schwarzem Mantel.

Dominion, autonome englische Kolonie, — of Canada, siehe Englische Kolonien.

Donaukommission, Europäische. Die in der Wiener Kongreßakte von 1815 festgesetzte Freiheit der internationalen Ströme von Binnenzöllen und die Sicherung der Brauchbarkeit des Fahrwassers konnte erst durch den Pariser Frieden vom 30. März 1856, der auch die Türkei in das europäische Völkerkonzert aufnahm, auf die schiffbare Strecke der Donau ausgedehnt werden. Zur Kontrolle der Durchführung der Kongreßakte wurde eine von den sieben Signatarmächten (Deutschland, Österreich-Ungarn, Frankreich, Großbritannien, Italien, Rußland, Türkei) gebildete „europäische Donaukommission" — mit dem Sitz in Galatz — geschaffen. Auf dem Berliner Kongreß 1878 wurde die Schleifung aller Festungen an der unteren Donau beschlossen, die Befahrung der unteren Donau durch Kriegsschiffe verboten, das Mandat der Kommission verlängert und ihr die Strecke vom „Eisernen Tor", deren Schiffahrtshindernisse bis 1896 beseitigt wurden, bis Galatz zur Überwachung der Fahrbarkeit unterstellt. Durch den Londoner Vertrag 1883 wurde der Kommission die Strecke von Braila abwärts unterstellt, ihre Dauer bis zum Jahre 1904 ausgedehnt mit der Maßgabe, daß danach das Mandat auf je drei Jahre als stillschweigend verlängert gelten soll. Die Stromstrecke vom Eisernen Tor bis Braila wurde einer gemischten Kommission unterstellt, bestehend aus den Vertretern der drei Uferstaaten Serbien, Bulgarien, Rumänien, ferner Österreichs, das den ständigen Vorsitz erhalten hat, und einem nach der alphabetischen Ordnung der Staaten alle sechs Monate wechselnden Mitglied der „europäischen Kommission". Die Kommission hat einen Inspektor zu ernennen, der die Oberaufsicht über die Durchführung der Flußreglements &c. zu führen hat. Da Rumänien, dem auf der Londoner Konferenz nur eine beratende Stimme eingeräumt worden war, seine Zustimmung zu dem Vertrage verweigert, konnte er bis jetzt nicht in Kraft treten.

Donauversinkung. Seit den Siebziger Jahren hat die Versinkung der Schwarzwalddonau zwischen Immendingen und Möhringen auf badischem Gebiet, die durch Löcher im Bett des Flusses erfolgt, den weiter unterhalb gelegenen württembergischen Orten, besonders der industriereichen Stadt Tuttlingen, schwere wirtschaftliche, aber auch hygienische Schädigungen gebracht. In der Sommer- und Herbstzeit findet seit Jahrzehnten durchschnitt-

lich 140—170 Tage jährlich eine völlige Austrocknung der Donau bei Möhringen und Tuttlingen statt. Die versinkende Donau fließt durch Hohlräume des Kalks zu der 13 Kilometer südlicher und etwa 170 m tiefer liegenden Hegauer Aach ab. Die württembergischen Donauanlieger, unterstützt von der württembergischen Regierung, suchen seit drei Jahrzehnten eine teilweise Beseitigung der Immendinger Versinkungsstellen zu erreichen, aber alle seither geführten Verhandlungen zwischen Baden und Württemberg sind an den Interessen der badischen Wasserwerkbesitzer an der Aach, die sich den ungeschmälerten Zufluß des Donauwassers erhalten wollen, gescheitert. Neuerdings haben die Verhandlungen aber eine für Württemberg günstigere Wendung genommen, da 1907 entdeckt wurde, daß auch auf württembergischem Gebiete, nämlich bei Fridingen, O.A. Tuttlingen, sich Versinkungsstellen der Albdonau befinden, die gleichfalls das Donauwasser zur Aach entlassen. So hat Württemberg in der Möglichkeit, diese Fridinger Versinkungsstellen zu verstopfen, ein Mittel, auf die Wasserwerkbesitzer an der Aach und die badische Regierung einzuwirken und ihre Zustimmung zur Veränderung der Versinkungsverhältnisse bei Immendingen zu erreichen.

Dönmes, die Nachkommen der spanischen Juden in der Türkei, die vor 200 Jahren zum Islam übergetreten sind. Die Dönmes haben die Sitten und Gebräuche ihrer Vorfahren zu einem großen Teil bewahrt. Sie spielten, obwohl nicht zahlreich, bei der Revolution von 1908 eine führende Rolle und üben in der neuen Türkei einen entscheidenden Einfluß aus. In der jungtürkischen Partei hat dieser Einfluß wiederholt zu Widerständen der konservativen Elemente geführt.

Doppelbesteuerung. Man unterscheidet eine materielle und eine formelle Doppelbesteuerung. Bei der materiellen Doppelbesteuerung liegt eine wiederholte Besteuerung des gleichen Steuerobjekts vor, und dabei sind zwei Arten möglich. Einmal kann das gleiche Steuerobjekt durch die gleiche Steuergewalt bei zwei verschiedenen Steuersubjekten herangezogen werden, z. B. wenn die Grundsteuer die Schuldzinsen beim Grundbesitzer und die Kapitalrentensteuer sie noch einmal bei seinem Gläubiger trifft. Oder es kann das gleiche Steuerobjekt bei dem gleichen Steuersubjekt durch zwei verschiedene Steuergewalten erfaßt werden. Das ist Doppelbesteuerung im eigentlichen Sinn, und damit befaßt sich das internationale Steuerrecht. Als Grundsatz gilt, daß die Real- und Ertragssteuern an jenen Staat zu entrichten sind, in dem das Objekt liegt, die Subjekt- und Personalsteuern aber an jenen Staat, in dem der Wohnsitz ist oder der Verbrauch stattfindet. Gesetzlich geregelt ist die Doppelbesteuerung nur in Bundesstaaten, im Deutschen

Reich durch Gesetz vom 13. Mai 1870 und in der Schweiz. Ferner haben u. a. Preußen und Bayern mit Österreich Verträge zur Beseitigung der gegenseitigen Doppelbesteuerung geschlossen. Das Gesetz vom 13. Mai 1870, das sich nur auf die direkten Steuern bezieht, stellt als Hauptregel den Grundsatz auf, daß für die Steuerpflicht eines Deutschen sein Wohnsitz, eventuell sein Aufenthaltsort innerhalb des Deutschen Reichs, in einigen Fällen seine Staatsangehörigkeit, entscheide. Grundbesitz, Gewerbebetrieb und das daraus fließende Einkommen dürfen nur in dem Bundesstaate besteuert werden, in dem der Grundbesitz und der Gewerbebetrieb sich befinden. Reichs- und Staatsbeamte dürfen nur in dem Bundesstaat besteuert werden, wo sie ihren dienstlichen Wohnsitz haben. Seit 1909 ist ferner bestimmt, daß Gehälter, Pensionen, Wartegelder der Militär- und Zivilbeamten oder ihrer Hinterbliebenen nicht mehr von dem die Zahlung leistenden Staat, sondern gleichfalls von dem Staat des Wohnsitzes besteuert werden dürfen. Die Regelung der Besteuerung der in Deutschland wohnenden Ausländer und der Deutschen, soweit es sich um Einkünfte aus dem Ausland handelt, ist der Landesgesetzgebung überlassen. Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung stempelpflichtiger Urkunden durch die Stempelgesetze der einzelnen Bundesstaaten hat Preußen mit Sachsen ein Abkommen geschlossen, die übrigen Bundesstaaten haben ein solches abgelehnt. Es wird deshalb verlangt, die Doppelbesteuerung stempelpflichtiger Urkunden durch Reichsgesetz gleichfalls zu beseitigen. — Eine formelle Doppelbesteuerung liegt vor, wenn die gleiche Steuergewalt die gleichen Steuerobjekte durch verschiedene Steuerformen zu treffen sucht, z. B. unterwirft man das fundierte Einkommen den Ertragssteuern und hierauf das gesamte Einkommen noch einmal der allgemeinen Einkommensteuer. Der Zweck ist, das fundierte Einkommen stärker heranzuziehen als das aus der persönlichen Arbeit fließende.

Doppeltarif, ein aus Maximal- und Minimalsätzen bestehender Zolltarif. Während also in der Regel nur ein autonomer Generaltarif aufgestellt wird, dessen Positionen dann durch die Handelsverträge ermäßigt zu werden pflegen, werden beim Doppeltarif Maximal- und Minimaltarife festgesetzt, und die Vertragssätze dürfen unter diese Minimaltarife nicht herabgehen. Sowohl die Höchst- (Maximal-) wie die niedersten (Minimal-) Sätze sind also autonom. Der Maximaltarif ist der Generaltarif und wird gegen alle Staaten angewandt, die nicht gegen entsprechende Vorteile die Minimaltarife eingeräumt erhalten haben. Der Doppeltarif wurde zuerst 1877 von Spanien, 1892 von Frankreich, 1902 vom Deutschen Reich angewandt.

Doppelwährung, ein Währungssystem, bei dem versucht wird, Gold und Silber als gesetzliche Zahlungsmittel bis zu jedem Betrage im Umlauf zu erhalten, so zwar, daß der Nennwert beider Münzgattungen und ihr Metallwert jederzeit voll übereinstimmen. Durch das feste Wertverhältnis von Gold- und Silbergeld soll erreicht werden, daß eine bestimmte Summe Goldgeld Vertreter von Silbergeld sein kann und umgekehrt. Die reine Doppelwährung besteht zur Zeit in keinem Lande. Entweder war das gesetzlich festgelegte Wertverhältnis von Gold und Silber zueinander von dem tatsächlichen Marktverhältnis so verschieden, daß Silbermünzen das tägliche Geld waren und für Gold ein Aufgeld gezahlt werden mußte, oder wo das Goldagio vermieden wurde, mußte man die unbeschränkte Silberprägung beseitigen. In den sechziger Jahren des vorigen Jahrhunderts setzte eine Bewegung ein, die durch ein Bündnis der Kulturstaaten eine internationale Doppelwährung, den sogenannten Bimetallismus, anstrebt.

Dorobanzen nennt man die Territorial-Infanterieregimenter Rumäniens, das sind Regimenter, in denen nicht, wie in den andern Regimentern Rumäniens, ununterbrochen gedient wird, sondern wechselweise, und zwar als Rekrut 90 Tage und dann von je einem Viertel eine Woche neben drei Wochen Urlaub. Die Dienstpflicht dauert bei der Infanterie im Wechseldienst 5, sonst 3 Jahre.

Dossier (Aktendeckel), die Sammlung aller auf eine bestimmte Prozeßangelegenheit oder auf eine bestimmte Person sich beziehenden Akten.

Dotation, Ausstattung mit Geldsummen oder Gütern. Dotationen sind nach den Kriegen von 1866 und 1870 an einzelne hervorragende Heerführer und Staatsmänner verliehen worden. Man nennt ferner Dotation in Preußen und anderwärts Summen, die aus den Staatseinnahmen den Gemeinden oder Kommunalverbänden (Provinzen) überwiesen werden zur Bestreitung gewisser diesen Selbstverwaltungskörpern aufgetragenen Verpflichtungen. Diese Dotationen bestehen teils in Vermögenszuwendungen, teils in sogenannten „materiellen Dotationen“. Darunter sind die Überweisungen bestimmter periodisch oder unperiodisch fließender Summen oder der Erträgnisse gewisser Steuern („Dotationssteuern“) zu verstehen. So hat Preußen die Ertragssteuern den Gemeinden überlassen. Auch Sachsen hat das Dotationsprinzip sehr ausgebildet.

Douane, wahrscheinlich von dem arabisch-persischen „Diwan“ stammend, das Staatsrat, Audienzsaal, Kanzlei, ferner Zollhaus, Zollverwaltung, Zollgebühr bedeutet. Douanier, Beamter der Zollverwaltung.

Do ut des-Politik, eine Politik, die Leistungen gewährt, nicht um der Sache, sondern um der Gegenleistungen willen. (do ut des — ich gebe, damit du gibst).

Downingstreet, Straße in London, in der sich die Ministerien des Auswärtigen, des Innern und der Kolonien befinden, wird vielfach zur Bezeichnung des Ministeriums selbst gebraucht.

Doyen, s. Diplomatisches Corps.

Drago-Doktrin. Der argentinische Minister Drago stellte den Grundsatz auf, daß kein Staat das Recht habe, die finanziellen Ansprüche seiner Angehörigen gegenüber einem fremden Staat mit Gewalt durchzusetzen. Die zweite Haager Friedenskonferenz hatte sich mit der Drago-Doktrin zu beschäftigen.

Dragoman, Dolmetscher, besonders bei der Pforte, in Bulgarien und bei den Gesandtschaften im Orient.

Drawbacks (Rückzölle) sind Vergütungen, die bei der Ausfuhr von Waren gewährt werden, für die oder für deren Rohstoffe bei der Einfuhr Zölle entrichtet wurden, dann aber alle Ausfuhrvergütungen überhaupt.

Dreadnought (engl., spr. dreddnoot), wörtlich Fürchtenichts, eine Klasse von Riesen-Linienschiffen. Das erste, nach dem die Schiffe ihren Namen haben, hatte 18187 Tonnen Wasserverdrängung bei normalem Kohlenvorrat, heute aber hat der neue englische Typ der „Über"- oder „Super"-Dreadnoughts bereits eine Wasserverdrängung von 27500 Tonnen und zehn 34,3 cm-Geschütze. Den Dreadnoughts entspricht in Deutschland die „Nassauklasse" mit 18500 Tonnen Wasserverdrängung und zwölf 28 cm-Geschützen. Bis zum Jahre 1918 sollen haben: Deutschland 21 Schlachtschiffe des dem Dreadnought vorangegangenen Typs und 17 Dreadnoughts, Frankreich 13 Schlachtschiffe des früheren Typs und 10 Dreadnoughts, Italien 8 Schlachtschiffe des früheren Typs und 4 Dreadnoughts, Österreich-Ungarn 12 Schlachtschiffe des früheren Typs und zwei Dreadnoughts, Japan 13 Schlachtschiffe des früheren Typs und zwei Dreadnoughts, Großbritannien 38 Schlachtschiffe des früheren Typs und 22 Dreadnoughts.

Dreibund, das seit 1883 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und Italien bestehende Defensivbündnis. In dem Vertrag zwischen Deutschland und Österreich (geschlossen 7. Oktober 1879) verpflichteten sich beide Staaten bei einem Angriff Rußlands zu gegenseitigem Beistand, bei einem Angriff einer andern Macht zu wohlwollender Neutralität. In dem Vertrag zwischen Deutschland und Italien verpflichten sich beide Mächte zur gegenseitigen Hilfe gegen einen Angriff Frankreichs. In dem Vertrag zwischen Österreich und Italien endlich sichern sich beide Mächte wohlwollende Neutralität im Falle eines Angriffs durch

Rußland bezw. Frankreich zu. Der Dreibund ist bisher stets erneuert worden. Über seine Bedeutung für die politische Gruppierung der europäischen Großmächte vergl. Entente.

Dreikaiserbund, das Bündnis des deutschen Kaisers, der Kaiser von Österreich-Ungarn und von Rußland, das im September 1872 zur Aufrechterhaltung des europäischen Friedens vereinbart wurde und mehrere Jahre die europäische Politik bestimmte. Mit dem Vordringen der russischen Politik auf dem Balkan, mit der durch den Berliner Kongreß 1878 hervorgerufenen Mißstimmung Rußlands gegen Deutschland und Österreich trat Ende der 70er Jahre eine Verschiebung der auswärtigen Beziehungen ein. Österreich, Deutschland und Italien schlossen den Dreibund, Rußland näherte sich Frankreich.

Dreiklassenwahlrecht, ein in Preußen geltendes Wahlsystem zum Abgeordnetenhaus. Es wurde durch Verordnung vom 30. Mai 1849 eingeführt und dann in die Verfassung vom 31. Januar 1850 aufgenommen. Danach ist auf je 250 Seelen ein Wahlmann zu wählen. Die Urwähler werden nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staats-, Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Steuern in drei Abteilungen geteilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abteilung ein Drittel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. In die dritte Abteilung gehören auch die Urwähler, die zu keiner Staatssteuer veranlagt sind. Für sie kommt bei der Dreiklasseneinteilung ein fingierter Steuerbetrag von je 3 Mk. in Anrechnung. Jede dieser Abteilungen wählt besonders ein Drittel der zu wählenden Wahlmänner. Für die Wahl der Wahlmänner sind Urwahlbezirke, soweit es tunlich ist, so zu bilden, daß die Zahl der in einem jeden zu wählenden Wahlmänner durch drei teilbar ist, in einem Urwahlbezirk sollen entsprechend der Einwohnerzahl 3 bis höchstens 6 Wahlmänner gewählt werden. Angenommen, die Summe der sämtlichen in einem Urwahlbezirk von 1500 Seelen bezahlten direkten Steuern betrüge 30000 Mk., so werden drei Abteilungen gebildet mit einem Steuerbetrage von je 10000 Mk. In die erste Klasse kommen die Höchstbesteuerten des Bezirks, deren Steuern zusammen 10000 Mk. betragen, in die zweite die nächst Hochbesteuerten, deren Steuersumme ebenfalls 10000 Mk. ist, und in die dritte die Niedrigstbesteuerten und die, die gar keine Steuern bezahlen. Jede dieser Abteilung wählt nun ein Drittel der zu wählenden 6 Wahlmänner (auf je 250 Seelen ist ein Wahlmann zu wählen), also zwei. Die Steuerverschiebung hat ganz merkwürdige Verhältnisse geschaffen. 1903 gab es z. B. 2159 Urwahlbezirke, wo nur *ein* Urwähler 1. Klasse, und 1770, wo nur *zwei* Urwähler 1. Klasse die Wahlmänner ihrer Klasse bestimmten. Die absurden

Erscheinungen dieses Wahlrechts wurden noch gesteigert, als seit 1899 in jenen Ortschaften, die mehrere Urwahlbezirke bilden, die Dreiklasseneinteilung („Drittelung") nicht mehr nach den Steuerleistungen in dem ganzen Ort, sondern im einzelnen Urwahlbezirk besonders vorgenommen wird. So kann es vorkommen, daß in Berlin einer mit 100 000 Mk. jährlicher Steuer in der zweiten Klasse zu wählen hat, ein zweiter, in einem andern Urwahlbezirk, aber in der nächsten Straße Berlins Wohnender mit 102 Mk. Steuer aber in der ersten Klasse. Über die gescheiterte Wahlrechtsreform 1910 vergl. Wahlrechtsreform in Preußen. — Ein Dreiklassenwahlrecht haben noch Sachsen-Altenburg und Lippe.

Dresdner Jungbrunnen, s. Sozialdemokratie.

Dreyfusaffaire. Der französische Artilleriehauptmann Alfred Dreyfus, aus jüdisch-elsässischer Familie, war im Dezember 1894 während seines Kommandos zum großen Generalstab trotz seiner Unschuldbeteuerungen wegen Verrats militärischer Geheimnisse vom Kriegsgericht zur Deportation verurteilt und nach der Teufelsinsel bei Cayenne gebracht worden. Den Prozeß, dessen Durchführung zahlreiche Unregelmäßigkeiten aufwies, benützte die klerikale und nationalistische Partei zur Aufpeitschung der antisemitischen Instinkte der Massen. Ihr traten unter Führung von Zola und Scheurer-Kestner die Freunde von Dreyfus („Revisionisten") entgegen, und endlich gelang es diesen trotz heftigen Widerstandes der Militärpartei 1898 eine Revision des Prozesses durchzusetzen. Der Kassationshof annullierte das erste Urteil, das mit dem Fall betraute Kriegsgericht zu Rennes verurteilte nach einer vom 7. August bis 9. September 1899 dauernden Verhandlung Dreyfus abermals. Doch erhielt er das Strafminimum von 10 Jahren und wurde am 21. September völlig begnadigt.

Dritter Stand, s. Tiers-état.

Droit d'angarie, das völkerrechtlich anerkannte Recht eines Kriegführenden, im Falle absoluter Notwendigkeit das Eigentum eines neutralen Staates zu brauchen und zu zerstören.

Dualismus bezeichnet einmal eine Zweiheit oder Entzweiung, im Gegensatz zur Einheit. In diesem Sinne spricht man von dem Dualismus in einem Ministerium, wenn zweierlei Strömungen in ihm herrschen. Zur Zeit des Deutschen Bundes sprach man von einem Dualismus Österreichs und Preußens. Auch das seit 1867 bestehende Verhältnis zwischen Österreich-Ungarn bezeichnet man als Dualismus. — Sodann bedeutet Dualismus im Gegensatz zum Monismus eine Weltanschauung, nach der alles auf zwei, durch keine höhere Einheit aufgehobene Urgründe zurückgeführt wird: Materie und Geist, Leib und Seele, böses und gutes Prinzip.

Duchoborzen, eine russische Sekte im Distrikt Achalkaki (Transkaukasien), die sich als Auserwählte Gottes betrachtet. Sie verweigern Eid und Kriegsdienst. Nach einer Spaltung wanderte im Jahre 1900 ein großer Teil nach Kanada und Ostsibirien aus.

Duma (russ.), Ratsversammlung. In der russischen Städteordnung von 1870 bezeichnet Duma Stadtverordnetenversammlung. Über die Reichsduma, das russische Parlament, vergl. Rußland.

Dum-Dum-Geschosse (nach der Fabrik in Kalkutta genannt) sind Geschosse, deren Mantel nur bis zum Anfang der eiförmigen Spitze reicht, so daß hier der Bleikern sichtbar wird. Ihre Verwendung im Burenkrieg hat wegen ihrer Sprengwirkungen den Engländern heftige Angriffe zugezogen.

Duodezstaat, nach dem buchhändlerischen Begriff Duodez- (besonders kleines) Format, verächtliche Bezeichnung kleiner Staaten, z. B. Liechtenstein.

Durchfuhrzölle (Durchgangs-, Transitzölle), s. Zölle.

Durchlaucht, das Prädikat fürstlicher Personen, die nicht Kaiser, Könige, Großherzöge oder nachgeborene Prinzen und Prinzessinnen von Regenten dieses Ranges sind. (Vergl. d. Art. Erlaucht.)

Durchschnittsbrand, s. Branntweinbesteuerung.

Durchsuchungsrecht. Man versteht darunter die Befugnis der seekriegführenden Mächte, auf hoher See und in den Territorialgewässern der Kriegführenden, nicht dagegen in neutralen Gewässern, fremde (feindliche wie neutrale) Schiffe zu untersuchen, um sich über ihren feindlichen oder neutralen und völkerrechtsmäßigen Charakter zu vergewissern, ferner die Befugnis, in Friedenszeiten zur Unterdrückung des Sklavenhandels fremde Schiffe zu untersuchen. Endlich steht das Recht den zollberechtigten Staaten in ihren Häfen und Küstengewässern gegenüber Kauffahrtei- und andern privaten Schiffen zu, um die Einschmuggelung verbotener Waren, Steuerdefraudationen oder Durchbrechung der Quarantänevorschriften zu verhindern.

Dynamitgesetz (Sprengstoffgesetz), das nach den anarchistischen Dynamitattentaten Anfang der 80er Jahre (28. September 1883 Attentat bei der Einweihung des Niederwalddenkmals, 29. Oktober 1883 Mordversuch an Polizeirat Rumpf in Frankfurt a. M. &c.) entstanden ist. Es trifft einmal gewerbepolizeiliche Bestimmungen, die die Herstellung, den Vertrieb und den Besitz von Dynamit unter polizeiliche Kontrolle stellen, sodann sehr strenge Strafbestimmungen. Wer vorsätzlich durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern herbeiführt, wird mit Zuchthaus bestraft, und zwar tritt bei schwerer Körperverletzung

Zuchthausstrafe nicht unter 5, bei Tod eines Menschen nicht unter 10 Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe, und hat der Täter den Tod vorausgesehen, Todesstrafe ein. Mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist die Herstellung, Anschaffung, Besitz, Überlassung von Sprengstoffen in verbrecherischer Absicht bedroht. Mildernde Umstände kennt das Gesetz nicht. Ergänzt wird das Gesetz durch die Bekanntmachung betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 29. April 1903, sowie durch einige Bestimmungen in andern Gesetzen. — Das österreichische Sprengstoffgesetz stimmt inhaltlich mit dem deutschen fast völlig überein.

Dynastie, Fürstenhaus, Herrscherfamilie, eine Reihe von Herrschern aus ein und demselben Geschlecht. Dynastische Interessen, ausschließliche Interessen des Herrscherhauses.

E.

Earl (engl., spr. örl), englischer Standestitel, etwa unser deutsches Graf.

Ebenbürtigkeit, die Gleichheit der Geburt. Sie ist heute nur noch bei den souveränen Häusern und beim hohen Adel (vergl. Artikel Adel), der auch mit den souveränen Häusern ebenbürtig ist, von rechtlicher Bedeutung. Nur Abstammung aus einer ebenbürtigen Ehe gibt Erb- und Thronfolgerecht. Ehen des niedern Adels mit bürgerlichen Frauen sind ebenbürtig, die Abkömmlinge erhalten die Standesrechte des Vaters, soweit nicht etwa bei Genuß von Stiftungen ausdrücklich ihre adlige Abstammung von Vater- und Mutterseite zur Bedingung gemacht ist.

Echt russische Leute, s. wahrhaft r. L.

Ecuador, Republik seit 1830, mit 299600 qkm und 1272000 Einwohnern. — Der Kongreß besteht aus Senat und Abgeordnetenhaus (32 bezw. 41 Mitglieder, die aus direkten Wahlen hervorgehen). Wahlberechtigt ist jeder 18 Jahre alte Bürger, der lesen und schreiben kann. Dieselben Wähler wählen auch den Präsidenten alle 4 Jahre. Die Minister und einige andere hohe Beamte bilden den Staatsrat; es gibt 5 Ministerien, einen obersten Gerichtshof und zwei Rechnungshöfe. An der Spitze der 16 Provinzen steht je ein Gouverneur. Die Haupteinfuhrländer sind England, Nordamerika, Deutschland, Hauptausfuhrartikel: Kakao, Elfenbeinnüsse, Panamahüte, Kautschuk, Kaffee. Die allgemeine Wehrpflicht ist zwar eingeführt, aber die allgemeine Dienstpflicht nicht durchgeführt; Offiziere gibt es über 3500, Mannschaften nicht viel mehr als 7500 im stehenden Heer.

Die Marine besteht aus je 1 Kreuzer, Torpedojäger, Torpedoboot und Ponton.

Edikt, Verordnung, obrigkeitliche Bekanntmachung.

Effekten, Wertpapiere. Sie zerfallen in Obligationen (s. dort) oder Fonds (s. dort) und in Aktien. Effektenbanken, s. Banken. Effektenbörse, s. Börse. Effektengiro, s. Giroverkehr. Effektenhandel ist der gewerbsmäßige Kauf und Verkauf von Wertpapieren in eigener Rechnung oder in Kommission, dann aber auch die Emission, Lombardierung, Report und Deport (s. Börsengeschäfte), Coupongeschäft. Effektensteuer, s. Börsensteuer.

Effektivgeschäfte, s. Börsengeschäfte.

Egoismus (Ichsucht, Selbstsucht) ist im Gegensatz zum Altruismus (s. dort) eine Gesinnung, die nur durch die Rücksicht auf das eigene Wohl bestimmt wird. Der wirtschaftliche Egoismus ist das Streben, mit dem geringst möglichen wirtschaftlichen Aufwand den größtmöglichen Vorteil zu erzielen. Dieses „Prinzip der Wirtschaftlichkeit", das durchaus vereinbar ist mit sittlicher Gesinnung, gilt für das Handeln im Erwerb. Adam Smith, der Begründer der Volkswirtschaftslehre, hat behauptet, daß dadurch, daß jeder sein eigenes Interesse möglichst sorgfältig warnehme, auch für das Interesse der Gesamtheit am besten gesorgt sei, und dieser Gedanke, der aus der Reaktion gegen den wirtschaftlichen Staatsabsolutismus des 18. Jahrhunderts entstanden ist, wurde der Ausgangspunkt jener volkswirtschaftlichen Theorien, die die Harmonie der Interessen aller behaupteten, vor allem der Manchesterschule (s. dort).

Ehe, die nach gesetzlichen Vorschriften geschlossene volle Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib. Heute besteht im Deutschen Reich die volle Verehelichungsfreiheit mit Ausnahme von Bayern. Die früheren polizeilichen Ehebeschränkungen, die die Ehe unmoralischer oder wirtschaftlich unselbständiger Personen und damit moralische Gefährdungen und eine Steigerung der Armenlasten verhindern sollten, sind im 19. Jahrhundert durchgängig beseitigt worden. Ein bayrischer Staatsangehöriger aber darf eine Ehe nur schließen, wenn er von der Distriktsverwaltungsbehörde seiner Heimatgemeinde ein Zeugnis besitzt darüber, daß diese keinen Einspruch erhebt. Die Einspruchsgründe sind verbrecherischer oder unsittlicher Lebenswandel, Beanspruchung von Armenversorgung, Zahlungsrückständigkeit gegenüber Gemeinden oder Armenkassen, Stellung unter Vormundschaft, Konkurs, Entmündigung. In Österreich besteht der „politische Ehekonsens" noch in Tirol und Vorarlberg für nichtansässige Dienstboten, Gesellen, Taglöhner, Inwohner. Ehebeschränkungen werden neuerdings wieder vielfach gefordert, so von konservativer Seite ein Heirats-

verbot gegen Personen, die in Armenversorgung stehen, oder die obligatorische Einführung von Gesundheitsattesten zum Zwecke der Eheschließung und Verbot der Eheschließung geschlechtskranker 2c. Personen. Die Form der Eheschließung in Deutschland ist die obligatorische Zivilehe, die durch Gesetz vom 6. Februar 1875 eingeführt wurde. Vergl. Zivilehe.

Ehernes Lohngesetz. Das von dem englischen Volkswirtschaftslehrer Ricardo aufgestellte, von Ferdinand Lassalle adoptierte, angeblich eherne ökonomische Gesetz lautet: „Der Arbeitslohn kann dauernd weder über den notwendigen Lebensunterhalt der Arbeit steigen noch unter ihn sinken, weil im ersten Fall das Arbeitsangebot sich vermehrt und damit der Lohn herabgedrückt wird, und im zweiten Fall das Arbeitsangebot sinkt und damit den Lohn wieder in die Höhe treibt." Nach diesem angeblichen Gesetz würde der Arbeiter niemals aus seiner traurigen Lage herauskommen, die ihm zum Sterben zu viel, zu einem menschenwürdigen Dasein aber zu wenig böte. Aber abgesehen davon, daß die Arbeiter selbst keine einheitliche, sondern stark differenzierte Klasse sind, und ferner, daß die Lohnhöhe nach Ort und Zeit außerordentlich verschieden ist, haben die gewerkschaftlichen Organisationen der Arbeiter eine Steigerung des Lohnes, und zwar nicht bloß des Geldlohnes, sondern auch des Sachlohnes erreichen können, d. h. die gegenwärtigen Arbeitslöhne sind nicht bloß nominell höher als früher, sondern sie ermöglichen den Arbeitern trotz gesteigerter Wohn-, Fleisch-, Brotpreise 2c. eine bessere Lebenshaltung. Auf dem Erfurter Parteitag (1891) wurde auch das Schlagwort von dem Ehernen Lohngesetz aus dem Programm der Sozialdemokratie ausgemerzt, und besonders unter den Erfolgen der Gewerkschaftsbewegung ist heute das Gesetz von der Sozialdemokratie nahezu ganz aufgegeben.

Ehescheidung. Das kanonische Recht hat die Idee der Unauflöslichkeit der Ehe zu einem absoluten Rechtssatz erhoben, ohne Rücksicht darauf, daß manche Ehe in schroffem Widerspruch zu dem Ideal der Ehe steht. Es läßt in solchen Fällen nur eine Trennung des äußeren Zusammenlebens der Ehegatten (von Tisch und Bett) und mit Beziehung auf die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zu. Der Gedanke, daß die Ehe ein Sakrament sei, überwog alle andern Rücksichten. Dagegen kennt die moderne staatliche Gesetzgebung die Scheidung aus einer Anzahl von Scheidungsgründen, unter denen der Ehebruch gewöhnlich die erste Stelle einnimmt.

Ehre. Die bürgerliche Ehre ist die Achtung, die der Einzelne als Rechtssubjekt überhaupt (gemeine Ehre) oder auf Grund seiner besonderen Stellung (Standes- oder Berufsehre) beanspruchen kann. — Die völlige Ehrlosigkeit, d. h. den bürgerlichen

Tod kennt das heutige deutsche Recht nicht mehr. Es sieht eine Minderung der bürgerlichen Ehre auf dem Gebiete des Privatrechts überhaupt nicht mehr vor, dagegen tritt auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts eine gänzliche oder teilweise Entziehung der bürgerlichen Ehre teils als Rechtswirkung der Verurteilung, teils als Nebenstrafe ein (s. Ehrenrechte). Die Standesehre der Offiziere und Beamten genießt im Strafrecht einen höheren Schutz, weil an ihrer Erhaltung der Staat ein unmittelbares eigenes Interesse hat.

Ehrengerichte, zur Schlichtung von Ehrensachen eingesetzte Gerichte von Standesgenossen, namentlich bei den Offizierkorps und bei den Anwälten. Die militärischen Ehrengerichte haben die Standesehre und die Ehre des Einzelnen zu wahren, gegen unwürdige Standesgenossen einzuschreiten, mutwillige Streitigkeiten zu verhindern. In Fällen von Beleidigung dürfen sie den Zweikampf nicht hindern, außer wenn sich ein Offizier gegen die Standesehre vergangen hat. Das Urteil lautet auf Gefährdung oder Verletzung der Standesehre, damit ist der Antrag auf Warnung, schlichten Abschied oder Entfernung aus dem Offizierstand zu verbinden. Über den Antrag entscheidet der König. — Durch die deutsche Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 ist das Institut der Anwaltskammern für das gesamte Reichsgebiet eingeführt, und ihrem Vorstand liegt nicht nur die Pflicht ob, Streitigkeiten unter den Mitgliedern und zwischen einem Mitglied und seinem Auftraggeber zu vermitteln, sondern auch die ehrengerichtliche Strafgewalt zu üben. Als Ehrengericht entscheidet der Vorstand in der Besetzung von fünf Mitgliedern. Das Ehrengericht kann auf Verwarnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mk. sowie auf Ausschließung von der Rechtsanwaltschaft erkennen. Gegen die Urteile des Ehrengerichts ist Berufung an den Ehrengerichtshof zulässig, der aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgericht besteht. — Zur Beilegung von Streitigkeiten unter Ärzten und zum Spruch über Standesverfehlungen bestehen in Preußen, Sachsen, Bayern, Anhalt Ärztekammern. — Auf Grund des Börsengesetzes vom 22. Juni 1896 haben Börsenehrengerichte solche Börsenbesucher zur Verantwortung zu ziehen, die sich bei ihrer Tätigkeit an der Börse einer mit der kaufmännischen Ehre und dem kaufmännischen Vertrauen unvereinbaren Handlung schuldig gemacht haben. — Endlich ist für Patentanwälte durch das Gesetz vom 21. Mai 1900 ein Ehrengericht eingesetzt, das prüft, ob ein Patentanwalt seine Berufspflichten verletzt oder sich unwürdig verhalten hat.

Ehrenlegion, der einzige französische Orden, gestiftet durch den ersten Konsul Napoleon Bonaparte am 19. Mai 1802 zur

Belohnung des bürgerlichen, hauptsächlich aber des soldatischen Verdienstes. Die dritte Republik hat dem Orden seine jetzige Organisation gegeben. Er besteht aus fünf Klassen, von denen die vier höheren Klassen jährliche Pensionen von 250—3000 Francs erhalten. Die Zahl von Diplomen ist zwar streng normiert, wird aber in Wirklichkeit beträchtlich überschritten. Auch Ausländer können den Orden erhalten. Das Ordenszeichen ist ein fünfstrahliger, weiß emaillierter Stern aus Silber, bezw. Gold, von einem Kranz halb Eichenlaub, halb Lorbeer gehalten; vorne trägt er das Sinnbild der Republik mit Umschrift, rückwärts zwei Fahnen mit der Umschrift: Honneur et Patrie.

Ehrenrechte, bürgerliche, sind die durch den Besitz der bürgerlichen Ehre (vergl. Ehre) bedingten Befugnisse, die der Einzelne als Glied der Staatsgemeinschaft hat. Ihr Verlust nimmt vor allem das Recht, am Staats- und Gemeindeleben sich zu beteiligen, die Fähigkeit, in das Heer oder die Marine einzutreten, ein öffentliches Amt (wozu auch die Anwaltschaft, das Notariat, das Schöffen- und Geschworenenamt gehören) zu bekleiden, aktives und passives Wahlrecht in allen öffentlichen Angelegenheiten oder sonstige politische Rechte auszuüben, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen, Vormund, Gegenvormund, Pfleger &c. zu sein außer bei Abkömmlingen, Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein, Lehrlinge anzuleiten, verantwortlicher Redakteur einer periodischen Druckschrift zu sein. Der der Ehre Verlustige kann in Wirtschaftsgenossenschaften nicht eintreten und kann aus ihnen ausgeschlossen werden, er verliert das Stimmrecht bei den Krankenkassen, den Unfallberufsgenossenschaften usf. Der Verlust der bürgerlichen Ehre tritt entweder als unmittelbare Rechtswirkung ein, und zwar als dauernde Unfähigkeit zum Heeres- und Marinedienst und zur Bekleidung öffentlicher Ämter — das ist der Fall bei Verurteilung zur Zuchthausstrafe — oder als ausdrücklich im Urteil ausgesprochene Nebenstrafe. Der Verlust a l l e r bürgerlichen Ehrenrechte m u ß ausgesprochen werden bei Verurteilungen wegen Meineids, schwerer Kuppelei, gewohnheits- und gewerbsmäßigen Wuchers. In allen anderen Fällen k a n n er ausgesprochen werden, und zwar unbedingt bei Verurteilung zu Tode oder zu einer Zuchthausstrafe, bedingt bei einer Gefängnisstrafe (wenn diese nämlich mindestens 3 Monate beträgt und das Gesetz entweder ausdrücklich den Verlust der Ehrenrechte zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle der Zuchthausstrafe getreten ist). Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ist entweder dauernd (s. oben) oder zeitweilig (bei zeitlich begrenzter Zuchthausstrafe 2—10, bei Gefängnisstrafe 1—5 Jahre). Reichsstrafgesetzbuch §§ 31—37. Neben Verlust der gesamten

Ehrenrechte ist auch die Aberkennung nur einzelner Ehrenrechte möglich. Besondere Ehrenstrafen kommen beim Militär vor: Entfernung aus dem Heere, Dienstentlassung bei Offizieren, Degradation, Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bei Unteroffizieren und Gemeinen.

Eid, feierliche Wahrheitsversicherung unter Anrufung Gottes. Nach der deutschen Zivil- und Strafprozeßordnung sind die Zeugen in der Regel vor ihrer Vernehmung zu vereidigen (Voreid, promissorischer Eid), nur aus besonderen Gründen darf die Beeidigung erst nach der Vernehmung erfolgen (Nacheid, assertorischer Eid). In der Militärstrafgerichtsordnung dagegen ist der Nacheid vorgeschrieben. Eine starke Bewegung will den Voreid auch im bürgerlichen Gerichtsverfahren durch den Nacheid ersetzen. Mitgliedern von Religionsgesellschaften, denen besondere Gesetze den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln gestatten (z. B. Mennoniten), ist erlaubt, diese Formeln anzuwenden. Ein Zeuge, der die Eidesleistung verweigert, ob aus religiösen oder aus andern Gründen, kann mit Strafen zur Ablegung des Eides gezwungen werden. In der Schweiz dagegen kann jeder die Eidesleistung als eine religiöse Handlung ohne Nachteil ablehnen.

Eigenhandel, eine in der deutschen Handelsstatistik gebrauchte Bezeichnung für den Spezialhandel und den Handel deutscher Kaufleute mit ausländischen Waren von deutschen Plätzen aus. Der Eigenhandel schließt also außer dem Spezialhandel in der Hauptsache auch den Umsatz mit den in Zollniederlagen befindlichen Waren ein.

Eigentumsordnung. Die heutige Rechts- und Wirtschaftsordnung beruht durchweg bei den Kulturvölkern auf dem Prinzip des Sonder- (Privat-) Eigentums. Diese Eigentumsordnung ist aber weder die ursprüngliche, noch darf sie als die einzig mögliche oder gerechte bezeichnet werden. Die Entwicklung ist vielmehr von der Gemeineigentumsordnung zu einer immer intensiver sich gestaltenden Sonder-Eigentumsordnung vorgeschritten. Dieser Entwicklung treten heute entgegen der Sozialismus (s. d.), der die Produktionsmittel verstaatlichen will, der Kommunismus (s. d.), der jedes Sondereigentum aufheben will, und eine bodenreformerische Richtung (s. d.), die das Eigentum am Boden oder wenigstens am Wohnboden beseitigen will.

Einerwahlen, Wahlen, bei denen im Gegensatz zur Listenwahl (s. d.) von den Wählern eines Bezirkes, Kreises ꝛc. nur ein einziger Kandidat zu wählen ist. Einerwahlen sind also die Reichstagswahlen.

Einfuhr (Import), s. Ausfuhr und die hier nachfolgenden Artikel.

Einfuhrprämien. Die Zahlung von Prämien für die Einfuhr kam früher zur Steigerung der Getreidezufuhr bei Teuerungen und bei Einfuhr von Kolonialprodukten ins Mutterland zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der Kolonien rc. vor. Heute sind sie durchweg beseitigt. Doch können zu ihnen die der Hochseefischerei gewährten Fangprämien gerechnet werden.

Einfuhrscheine sind die bei Ausfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Mühlenfabrikaten gegebenen Bescheinigungen der Zollbehörden über das ausgeführte Quantum und die Zollsumme, die dieses Quantum bei der Einfuhr zu zahlen hätte. Man nimmt also an, jedes Quantum Getreide, Mehl rc., auch das inländischer Herkunft, das ausgeführt wird, sei zuerst gegen Zoll eingeführt worden, und für diese angenommene Zollzahlung wird eine entsprechende Rückvergütung in der Form der Einfuhrscheine geleistet. Diese Einfuhrscheine werden von den Zollkassen bei der Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl, Malz, aber auch von Rohkaffee und Petroleum während der Dauer von 6 Monaten nach dem Ausstellungstag in Zahlung genommen. Ihre Einführung, d. h. die Aufhebung des Identitätsnachweises (s. d.), geschah zunächst im Interesse des Getreidehandels im Osten und Süden Deutschlands, dessen Getreideexport durch die Getreidezölle und die durch sie veranlaßte Verteuerung des inländischen Getreides fast völlig lahmgelegt wurde, und sie wirken für den Exporteur als Exportprämie etwa in der Höhe des Zolls, den das Getreide bei der Einfuhr zahlen müßte. Da sie das Angebot inländischen Getreides auf dem Inlandsmarkt verringern, tragen sie mit dazu bei, den Inlandspreis um den Zollbetrag über dem Weltmarktpreis zu halten. Durch die beträchtliche Ausfuhr besonders inländischen Roggens machen die Einfuhrscheine der Reichskasse erhebliche Ausfälle; so kosteten sie dem Reich bei allen Getreidearten und Mehl zusammen im Jahre 1908 etwa 29 Mill. Mk. und 1909 etwa 19 Mill. Mk. Von freisinniger Seite wurde deshalb im Jahre 1909 beantragt, die Geltung der Einfuhrscheine auf 3 Monate zu beschränken und sie nur zu Zollzahlungen bei Einfuhr der nämlichen Sorte Getreide, für deren Ausfuhr sie erteilt wurden, zuzulassen. Der Antrag wurde jedoch abgelehnt, ebenso ein weiterer Antrag, das System der Einfuhrscheine auch auf die Ausfuhr von Walzeisenfabrikaten auszudehnen, (die Einfuhrscheine sollten dann dazu dienen, Roheisen und Halbzeug einzuführen).

Einführungsgesetze sind solche Gesetze, die die bei großen Gesetzgebungswerken notwendigen zahlreichen Übergangsbestimmungen, Abänderungen anderer Gesetze, die Regelung des Verhältnisses des neuen Gesetzes zu Landesgesetzen rc. enthalten. Solche

Einführungsgesetze sind zum Bürgerlichen Gesetzbuch, zum Strafgesetzbuch, zur Zivil- und Strafprozeßordnung, zum Handelsgesetzbuch und zur Konkursordnung ergangen.

Einfuhrverbote, wie sie der Merkantilismus (s. dort) zum wirtschaftlichen Schutz der heimischen Produktion getroffen hatte, kommen heute nicht mehr vor, dagegen sind sie häufig aus polizeilichen Gründen. Dabei können aber, wie dies bei der Vieh- und Fleischeinfuhr der Fall ist, solche Verbote tatsächlich — beabsichtigt oder nicht beabsichtigt — die Produktion vor ausländischer Konkurrenz schützen.

Einfuhrzölle, s. Zölle.

Einheitsschule ist die Bezeichnung für einen Schulaufbau auf einer einheitlichen, gemeinsamen, allgemeinen Volksschule für die Kinder aller Stände. Sie soll die ersten vier Schuljahre umfassen und dann erst in die Abzweigungen: Volks- und Bürgerschulen gegenüber den sogenannten höheren Schulen (Realschule, Realgymnasium, humanistisches Gymnasium) zerfallen. In Bayern und der Schweiz sind zum Teil die getrennten Vorschulen der allgemeinen Volksschule in den ersten Schuljahren gewichen.

Einheit und Fortschritt, Parteiname der Jungtürken (s. d.), ferner einer fortschrittlichen Parteibildung in Persien.

Einigungsämter sind Ausschüsse, bestehend aus der gleichen Zahl von Unternehmern und Arbeitern unter dem Vorsitz eines Unparteiischen, die bei allgemeinen Streitigkeiten in einem Gewerbezweig oder einem ganzen Distrikt die Arbeitsbedingungen in einer beide Teile bindenden Weise festsetzen. Die Einigungsämter treten nur auf Anrufen eines oder beider Teile zur Verhütung oder Beendigung von Streitigkeiten zusammen. In Deutschland sind durch Gesetze vom 29. Juli 1890, bzw. 29. September 1901 die Einigungsämter in Anlehnung an die Gewerbegerichte eingeführt (vergl. Gewerbegerichte). Ist nach den Statuten einer Innung zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Arbeitern die Bildung eines Einigungsamtes vorgesehen, so tritt dieses an Stelle des bei dem Gewerbegericht zu bildenden Einigungsamts. Auch die Kaufmannsgerichte (s. d.) können als Einigungsämter tätig sein.

Einjährig-freiwilliger Dienst. Nach der deutschen Wehrordnung (§§ 88 ff.) wird die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst im deutschen Heere und in der deutschen Marine durch Erteilung eines „Berechtigungsscheines" erworben. Wer die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des Jahres, in dem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der zuständigen Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige schriftlich zu melden. Der Meldung sind beizulegen ein Geburtszeugnis, eine obrigkeitlich bescheinigte

Erklärung des Vaters oder Vormunds, den Freiwilligen auszurüsten und unterhalten zu wollen, ein Unbescholtenheitszeugnis und der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung. Dieser Nachweis wird durch das Zeugnis einer zur Ausstellung eines solchen Zeugnisses berechtigten Lehranstalt erbracht, oder der sich Meldende hat das Gesuch um Zulassung zur Prüfung auszusprechen. Solche Prüfungen werden alljährlich zwei gehalten (Meldung spätestens bis zum 1. Februar bzw. 1. August). Junge Leute, die sich in einem Zweige der Wissenschaft oder Kunst oder in einer andern dem Gemeinwesen zugute kommenden Tätigkeit auszeichnen, Arbeiter, die Hervorragendes leisten, endlich zu Kunstleistungen angestellte Mitglieder landesherrlicher Bühnen können von dem Nachweis einer wissenschaftlichen Befähigung entbunden werden. Sie haben sich nur einer Prüfung in den Elementarfächern zu unterwerfen. Beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, jedoch nicht vor dem vollendeten 17. Lebensjahr, haben sich die Berechtigten bei der Ersatzkommission ihres Gestellungsortes schriftlich oder mündlich zu melden, eventuell ihre Zurückstellung zu beantragen. Die zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten können sich die Waffengattung und den Truppenteil wählen. Der Diensteintritt erfolgt alljährlich bei sämtlichen Waffengattungen am 1. Oktober, beim Train am 1. November, bei einzelnen durch das Generalkommando zu bestimmenden Truppenteilen am 1. April. Besondere Bestimmungen gelten für die Mediziner, Apotheker, Tierärzte und für den Eintritt in die Marine. In Österreich-Ungarn ist der einjährig-freiwillige Dienst nach preußischem Vorbild geregelt.

Einkommensteuer ist eine direkte Personensteuer, d. h. sie gründet sich unmittelbar auf das Subjekt als den Besitzer des Einkommens, im Gegensatz zu den Ertragsteuern (s. d.), die das Einnahmen abwerfende Objekt erfassen, ohne Rücksicht auf die Person, der diese Einnahmen zufließen. Unter Einkommen sind die gesamten Reineinkünfte zu verstehen, die verbraucht werden können, ohne den Vermögensstamm zu mindern, und deren Wiederkehr nach den Verhältnissen des Steuerpflichtigen vorausgesetzt werden kann. Die Einkommensteuer ist die jüngste der großen Steuern und drängt allmählich in den wirtschaftlich und kulturell hochstehenden Staaten die übrigen Steuerarten zurück. Sie kann sein eine spezielle oder partielle und tritt dann als Ergänzung zu den Ertragsteuern (Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer) auf, um die Einkünfte aus persönlicher Arbeitsleistung, die ohne wesentliche Unterstützung von Kapitalien gewonnen werden, steuerlich zu erfassen. Unter diese Einkünfte fallen Arbeitslohn, Besoldungen, Pensionen, Honorare der freien Berufe. Man ging aber darüber hinaus und benützte diese Form

der Einkommensteuer überhaupt zur Ausfüllung der Lücken, die die Ertragssteuern gelassen hatten. Die partielle Einkommensteuer besteht jetzt nur noch in Mecklenburg, Reuß ä. L., Hohenzollern, ferner in Kantonen der Schweiz und in Italien. Eine zweite Form der Einkommensteuer ist die Klassensteuer, die den Übergang von der Kopfsteuer zur allgemeinen Einkommensteuer bildete, und bei der, nicht wie bei der Kopfsteuer, für jeden Kopf die gleiche Steuersumme verlangt, sondern die Bevölkerung in Klassen geschieden und von den Angehörigen einer jeden Klasse eine feste Quote erhoben wird. Zum Zweck der Individualisierung schritt man in neuester Zeit zur allgemeinen Einkommensteuer vor, die das gesamte reine Einkommen des einzelnen zu ermitteln und den Steuerbetrag nach der individuellen Leistungsfähigkeit abzumessen hat. Diese Ermittlung des Einkommens kann entweder durch Einschätzungskommissionen geschehen, die das Einkommen der einzelnen nach äußeren Merkmalen rc. schätzen, oder man wählt den Weg der Selbsteinschätzung (Selbstdeklaration, Fassion). Das so festgestellte Einkommen kann eingesteuert werden, indem man an jedes ermittelte Einkommen den gesetzlich vorgesehenen Steuerfuß ansetzt (prozentuale Einkommensteuer) oder, was der Einfachheit wegen die Regel ist, indem Steuerklassen z. B. von 1000 zu 1000 Mk. gebildet und alle Steuerpflichtigen in diese Klassen eingeteilt werden. Dann zahlen also alle Einkommen einer Klasse, z. B. alle Einkommen von 2001—3000 Mk., die nämliche Steuer (klassifizierte Einkommensteuer). Die Einkommensteuer erfaßt grundsätzlich jede Person — physische wie nichtphysische. Die Zahl der steuerfreien Personen ist daher sehr beschränkt: so sind steuerfrei das regierende Haus, fremde Diplomaten, Unteroffiziere und Gemeine, dann aber auch gewisse Einkommensarten, wie Einnahmen aus ausländischem Grundbesitz und Gewerbe, Besoldungen und Pensionen, die fremde Staaten bezahlen, vor allem aber aus sozialpolitischen und steuertechnischen Gründen die ganz kleinen Einkommen, das sogenannte Existenzminimum. Es beträgt in Preußen 900 Mk., Sachsen 400 Mk., Bayern 600 Mk., Württemberg 500 Mk., Baden 900 Mk., Hessen 500 Mk., in den übrigen deutschen Staaten schwankt es zwischen 300—900 Mk., in Österreich sind Einkommen bis 1200 K (1020 Mk.) steuerfrei, in den Kantonen der Schweiz sind entweder die kleinen Einkommen steuerfrei, oder es wird ein gewisser Betrag von jedem Einkommen freigelassen. Die Berücksichtigung der individuellen Leistungsfähigkeit geschieht bei der Einkommensteuer durch gewisse Abzugsposten (z. B. dürfen abgezogen werden die Produktionskosten, zu leistende Renten, dauernde Lasten, Schuldzinsen, gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtende Versicherungsbeiträge, direkte und indirekte Abgaben, soweit sie zu

den Geschäftsunkosten gehören, die regelmäßigen Abschreibungen). Ein weiteres Mittel, die individuelle Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen, ist die Abstufung der Steuersätze nach der Höhe des Einkommens auf dem Wege der Progression (progressive Einkommensteuer). Bei dieser Progression unterscheidet man die Progression im engeren Sinne, wobei der Steuerfuß mit der Größe des Einkommens wächst, ohne daß diesem Wachsen eine obere Grenze, eine Schranke gesetzt ist (der Steuersatz beträgt z. B. bei Einkommen bis zu 10000 Mk. 3%, bis zu 100000 Mk. 4%, bis zu 1000000 Mk. 5%), und die Degression, wobei ein bestimmtes Einkommen einen Normalsteuersatz (die sog. „Horizontale") zu entrichten hat und alle Einkommen darunter niedrigere Prozente zu bezahlen haben. Wenn z. B. Einkommen mit 10000 Mk. und darüber als „Horizontale" 3% zu entrichten haben, so haben Einkommen von 8001—10000 Mk. 2½%, 7001 bis 8000 Mk. 2%, 6001—7000 Mk. 1½% zu zahlen. Der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit wird auch durch Berücksichtigung gewisser Umstände, z. B. der Kinderzahl („Kinderparagraph"), der Alimentationspflichten, von Krankheit und Unglück gewahrt. Schließlich wird das fundierte Einkommen steuerlich stärker herangezogen als das unfundierte, indem neben der Einkommensteuer die Ertragssteuern bestehen bleiben, wie z. B. in Bayern und Württemberg, oder indem man eine allgemeine Vermögenssteuer erhebt, oder indem man Zuschläge der Einkommensteuer beim fundierten und Abschläge beim unfundierten macht.

Einkreisungspolitik, s. splendid isolation.

Einlagesteuern, eine Form der Aufwandsteuern (s. d.).

Einlieger, ländlicher Arbeiter ohne Grundbesitz in Mietwohnung (s. Arbeiterfrage, ländliche).

Einpeitscher, in der englischen Parlamentssprache das Parteimitglied, das dafür zu sorgen hat, daß alle Mitglieder der Partei sich zur Sitzung des Parlaments einfinden.

Einschreibesystem, Eintragung des Besitzes von Staatsobligationen in das Staats-(Reichs-)Schuldbuch an Stelle der Ausgabe der Obligationen. Die betreffenden Behörden sind zur vollsten Verschwiegenheit über Gläubiger und Wert verpflichtet. (Siehe auch Staatsschuldbuch.)

Ein- (und Zwei-) kammersystem. Das Einkammersystem ist eine Form der Staatsverfassung, bei der der Landtag einheitlich zusammengesetzt ist, also nur aus einer Körperschaft besteht, im Gegensatz zum Zweikammersystem. Die beiden Kammern entsprechen mehr oder weniger dem Gegensatz zweier politischer Mächte. Die erste Kammer, das Oberhaus, Herrenhaus, der Reichsrat (in Bayern) ꝛc. ist die Vertretung des Adels und des

Besitzes, zu der meist eine Anzahl vom König ernannter Mitglieder und die Vertreter der Hochschulen, Kirchen, größeren Städte, bestimmter Berufsgruppen usw. kommen. Die zweite Kammer, das Haus der Gemeinen, Abgeordnetenhaus, Deputiertenkammer, ist die gewählte Vertretung des gesamten Volkes. Von den deutschen Staaten haben Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen das Zweikammersystem, in den Hansastädten Bremen, Hamburg, Lübeck wird die Staatsgewalt ebenfalls von zwei Körperschaften (Senat und Bürgerschaft) ausgeübt. In den kleineren deutschen Staaten besteht das Einkammersystem. Auch im Deutschen Reich herrscht das Einkammersystem, denn der Bundesrat ist keine Erste Kammer, sondern eine Vertretung der verbündeten Regierungen, ähnlich in der Schweiz, bezw. in den Vereinigten Staaten, wo der Ständerat, bezw. der Senat die Repräsentation der einzelnen Kantone und Staaten ist, und nur eine Volksvertretung, der Nationalrat, bezw. das Repräsentantenhaus besteht.

Einwanderung, Eintritt in ein fremdes Staatsgebiet zum Zweck der Niederlassung evtl. Ausübung einer Erwerbstätigkeit; die Einwanderung kann durch Abwehrmaßregeln des Staates, in den die Einwanderung erfolgen soll, erschwert werden, so durch Forderung von Mindestbildung (Lesen und Schreiben), Mindestvermögen, Straflosigkeit usw. Besonders die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich durch ähnliche Maßnahmen gegen unliebsame Einwanderer geschützt. Die „tatsächliche“ Einwanderung allein genügt nicht zur Erreichung der Staatsangehörigkeit, diese muß vielmehr durch besondern Akt verliehen werden; solange dies nicht geschehen ist, kann der eingewanderte Fremde als Nicht-Staatsangehöriger ausgewiesen werden.

Eisen. Eisenerzgewinnung in Deutschland rund 25 Mill. Tonnen im Wert von 100 Mill. Mk.; Einfuhr von Eisenerzen in Deutschland 8,4 Mill. Tonnen im Wert von 126,6 Mill. Mark, Ausfuhr 2,8 Mill. Tonnen im Wert von 13,6 Mill. Mk.; Roheisenproduktion in Deutschland rund 11,8 Mill. Tonnen im Wert von 715 Mill. Mk.; Einfuhr Deutschlands an Roheisen 134230 Tonnen im Wert von 9,2 Mill. Mk., Ausfuhr 471046 Tonnen im Wert von 28,5 Mill. Mk. Verteilung der Roheisenerzeugung innerhalb Deutschlands: Saargebiet, Lothringen, Luxemburg 39,2%, Rheinland-Westfalen 39,0%, Schlesien 8,1%, Siegerland, Lahnbezirk, Dessau, Nassau 6,5%, Hannover, Braunschweig 4,1%, Bayern, Württemberg, Thüringen 1,6%, Pommern 1,5%.

Eisenacher Programm, das Programm der Freisinnigen Volkspartei, das 1894 zu Eisenach aufgestellt wurde. Vergl. Freisinnige Volkspartei.

Eisenbahnamt, s. unter Eisenbahnen „Reichseisenbahnamt“.

Eisenbahnanleihen haben die Mittel zum Bau bzw. Aufkauf der Bahnen durch den Staat schaffen müssen; sie stellen daher bei den meisten Staaten mit eigenen Bahnen eine ungemein hohe Schuldenlast dar. Immerhin haben sie einen andern Charakter als die andern Staatsanleihen, denn sie tragen bei genügender Rentabilität der Bahnen ihren Zinsendienst, ohne daß Steuermittel in Anspruch genommen werden müssen. Bei nichtrentierenden Bahnen freilich müssen die Anlehenszinsen aus allgemeinen Steuermitteln oder aus Einnahmen anderer Staatsbetriebe ergänzt werden.

Eisenbahnarbeiter, die bei den Eisenbahnverwaltungen tätigen Arbeiter, besonders auch in den Eisenbahnwerkstätten. Wie sonst in der Arbeiterschaft ist auch bei ihnen die Tendenz zur Organisation vorhanden zum Zweck der Verbesserung ihrer wirtschaftlichen Lage; Konkurrenzbestrebungen von sozialistischen und christlichen sowie auch neutralen Organisationen; in Preußen scharfe Unterdrückung aller gewerkschaftlichen Organisationsversuche, während in Bayern der auf christlicher Grundlage stehende Bayerische Eisenbahnerverband die von sozialdemokratischer Seite geförderte Organisation, den Süddeutschen Eisenbahnerverband, bekämpft.

Eisenbahn-Beiräte bei allen deutschen Eisenbahnverwaltungen, Vertreter von Gewerbe, Handel (zum Teil auch Angestellten und Arbeitern) und Landwirtschaft zur Mitberatung von Tarif- und Fahrplan-Fragen.

Eisenbahnbuchhandlungen auf größeren Stationen zum Bücher- und Zeitungsverkauf an das reisende Publikum. Die preußische, bayerische und badische Eisenbahnverwaltung üben eine Zensur über die feilzuhaltenden Druckschriften aus.

Eisenbahnen. Ihre Entwicklung im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ist der gleichbedeutende Ausdruck der wirtschaftlichen Entwicklung dieses Jahrhunderts: von rund 105 000 km europäischer Gesamtbahnlänge auf 290 000 km in 1901, auf der ganzen Erde von 209 000 km auf 817 000 km. — In Deutschland stieg die Betriebslänge der Bahnen von rund 20 000 km im Jahre 1870 auf 58 444 km Ende 1909. Davon sind 54 947 km Staatsbahnen (= 94 %), 3497 km Privatbahnen (= 6 %). Hauptbahnen sind es 34 304 km (= 58,7 %) und Nebenbahnen 24 140 km (= 41,3 %). Zur Bewältigung des Verkehrs standen 26 612 Lokomotiven, 55 923 Personenwagen, 557 399 Gepäck- und Güterwagen zur Verfügung. Die Einnahmen aus dem Personenverkehr betrugen 826,49 Mill. Mk., aus dem Güterverkehr 1825,29 Mill. Mk.; die gesamten Betriebseinnahmen beliefen sich auf 2840,5 Mill. Mk., die gesamten Betriebsausgaben auf 1971,14 Mill. Mk., der Überschuß also auf 869,36 Mill. Mk.

Die Rente des Anlagekapitals war 5,24 %. Die Zahl der beschäftigten Beamten und Arbeiter war rund 700 000, für die 1215,62 Mill. Mk. an Besoldungen ausgegeben wurden. Dabei hat Deutschland zwar weitaus am meisten Staatsbahnen von allen Ländern, aber es hat anderseits unter der Zersplitterung seiner Eisenbahnverwaltungen erheblich zu leiden. Wir haben im wesentlichen zwei große Komplexe: die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft, die den ganzen Norden Deutschlands, allerdings ohne Sachsen, Mecklenburg und Oldenburg, beherrscht bis herunter nach Mannheim und Saarbrücken, ja deren Einflußsphäre auch auf die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen sich erstreckt. Diesem Riesenkomplex mit 21 Eisenbahnendirektionen und gegen 50 000 km Betriebslänge stehen die süddeutschen Bahnen von Bayern, Baden und Württemberg hilflos gegenüber mit rund 5800 bzw. 1900 bzw. 1900 km Bahnlänge.

Die Zerrissenheit im Eisenbahnwesen Deutschlands wird von den interessierten gewerblichen, Handels- und Industriekreisen schwer beklagt. Seit dem Scheitern des Bismarckschen Reichseisenbahnprojekts ist zwar, besonders in letzter Zeit, einiges geschehen, um die deutschen Eisenbahnen etwas stärker zu zentralisieren, aber tiefe Wirkungen sind davon bis jetzt noch nicht zu verspüren. Das Reichseisenbahnamt, auf Antrag des Reichstagsabgeordneten Otto Elben (Stuttgart) 1873 geschaffen, das die dem Reich zustehende Aufsicht über das gesamte Eisenbahnwesen, insbesondere über das Tarifwesen (ohne Bayern), ausübt, vermag die Abstellung der großen vorhandenen Mißstände nicht zu erreichen. Aber auch alle anderen Bestrebungen sind bisher entweder an Preußens großer Überlegenheit oder an Bayerns partikularistischem Widerstand oder an beidem gescheitert. Das einzige bisherige praktische Resultat der Einigungsbestrebungen in der deutschen Eisenbahnpolitik ist die Güterwagengemeinschaft, deren finanzielle Ergebnisse bis jetzt gerade nicht überwältigend sind, die aber immerhin eine bessere wirtschaftliche Ausnützung des Wagenmaterials der einzelnen Verwaltungen ermöglicht und das unökonomische „Leerlaufen" der Wagen aus dem Gebiet der einen Verwaltung in das andere ausgeschaltet hat. Ein zentrales Wagenamt in Berlin leitet diese Gemeinschaft, die auch zur Folge hat, daß jede der Verwaltungen neues Güterwagenmaterial in großen Mengen bestellt hat, daß damit also in absehbarer Zeit dem Güterwagenmangel in Deutschland wird gesteuert werden können.

Die weiteren Einheitsbestrebungen gehen zunächst auf die Schaffung einer völligen Betriebsmittelgemeinschaft, also auch an Lokomotiven und Personenwagen; sie

scheitern aber vor allem am partikularistischen Widerstand Bayerns, dessen Landtagsmehrheit dieses bayerische Eisenbahn-Reservatrecht nicht antasten lassen will. Darüber hinaus wird aber von weiten Kreisen in Deutschland eine Betriebs- und Finanz-Gemeinschaft im deutschen Eisenbahnwesen angestrebt. Ein Vorgang ist die preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft. (Bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft werden die Einnahmen der Gemeinschaft im Verhältnis von 490 : 10,6 zwischen Preußen und Hessen geteilt. Dieser Teilungsmaßstab ergab sich aus den Einnahmen des Jahres 1894. Neuerdings wird er aber als für Hessen nachteilig angegriffen, und es wird auch über die Ausschaltung Hessens bei der Bestimmung der Betriebsführung usf. geklagt und eine Revision des Vertrags verlangt.) Veranlassung zu den Einigungsbestrebungen waren aber neben der finanziellen Notlage der württembergischen, badischen, bayerischen Bahnen vor allem große Verkehrsmißstände, die aus der Mannigfaltigkeit der Eisenbahnverwaltungen entspringen: die Verkehrs-Umleitungen im Personen- und Güterverkehr von Nord nach Süd, die Rivalität zwischen preußisch-hessischen und Reichseisenbahnen gegen Baden, Württemberg und Bayern, die Unfreundlichkeiten dieser drei süddeutschen Eisenbahnverwaltungen untereinander und zum Teil wieder gegen Preußen führen lediglich dazu, daß das reisende Publikum und die verfrachtenden Handels- und Industriekreise geschädigt werden durch diese ewigen Konkurrenzierungen. Deshalb erwarten diese Kreise von einer teilweisen Finanzgemeinschaft weiterer Bundesstaatsbahnen mit der preußisch-hessischen Interessengemeinschaft oder gar von süddeutschen partikularen Gemeinschaften untereinander auch keine durchgreifende Besserung. Sie glauben sie vielmehr zu erblicken in einer Reichseisenbahngemeinschaft auf föderativer Grundlage, wie sie schon lange Regierungsrat Endres und jetzt der Hansa-Bund besonders befürwortet. Diese Reichseisenbahngemeinschaft soll keineswegs eine Zentralisierung in preußischer Verwaltung und eine völlige Ausschaltung bundesstaatlichen Einflusses ergeben, sondern eine ökonomischen Prinzipien entsprechende, die bösen Mißstände von heute beseitigende gemeinsame, föderative Verwaltung unserer deutschen Bahnen unter gemeinsamer Kontrolle der beteiligten Bundesstaaten.

Aus den Einigungs-Verhandlungen in den ersten Jahren des 20. Jahrhunderts ist wenigstens die Einheitlichkeit der Personen-Tarife sowie derjenigen für Gepäck ꝛc. hervorgegangen. Wir haben jetzt folgende Tarifpreise pro Kilometer:

1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	4. Klasse
7 Pfg.	4,5 Pfg.	3 Pfg.	2 Pfg.

Dazu treten für Schnellzüge folgende Zuschläge:

	1. u. 2. Klasse	3. Klasse
in der 1. Zone (1—75 km)	50 Pfg.	25 Pfg.
in der 2. Zone (76—150 km)	100 Pfg.	50 Pfg.
in der 3. Zone (über 150 km)	200 Pfg.	100 Pfg.

Württemberg und Mecklenburg verlangen in IV. Klasse 2,3 Pfg. pro km, Bayern und Baden haben keine IV. Klasse eingeführt, sie befördern in Personen-Zügen die Reisenden in III. Klasse (Bayern Klasse IIIa) um 2 Pfg. pro km, in Eil-Zügen (ohne Schnellzug-Zuschlag) überall 3 Pfg. pro km. Rückfahrkarten sind mit Einführung dieser Tarifreform ausgeschaltet worden, ebenso die Gebühr für Platzkarten in D-Zügen. Daneben sind dann aber noch die bekannten süddeutschen Tarifvergünstigungen gefallen: das badische Kilometerheft und die württ. Landeskarte.

Der 1847 gegründete Verein deutscher Eisenbahnen ist über seine damaligen Zwecke weit hinausgewachsen und hat heute die Bedeutung eines mitteleuropäischen Bindeglieds zwischen den wichtigsten Bahnverwaltungen. Er umfaßt nicht bloß alle 46 deutschen Eisenbahnverwaltungen, sondern auch Österreich-Ungarn, Niederländisch-belgische Verwaltungen, die Staatsbahnen von Rumänien und in Russisch-Polen die Warschau-Wiener Bahn mit zusammen über 40000 km Bahnlinien neben mehr als 50000 deutschen. Der Verein hat auf dem Gebiet des einheitlichen Betriebs und des Austauschs der Erfahrungen ganz Hervorragendes geleistet. Sein eigenes Organ, die „Zeitung des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen", fördert den technischen und Verwaltungs-Fortschritt seit fast 50 Jahren. — Zwischen den europäischen Staaten besteht ein internationales Übereinkommen über den Frachtverkehr auf Eisenbahnen seit 1890; für eine internationale Konvention auch über den Personenverkehr hat der schweizerische Bundesrat einen Entwurf ausgearbeitet, der von einer demnächst in Bern zusammentretenden Konferenz geprüft werden soll.

Eisenbahn-Fahrplan-Konferenzen finden vor Beginn jeder Fahrplanperiode zwischen den meisten europäischen Staaten statt (sog. Europäische Fahrplankonferenz); davon zu unterscheiden Eisenbahn-Kongresse zur Beratung anderer wichtiger Eisenbahnfragen.

Eisenbahnkönige, in Amerika Bezeichnung für Persönlichkeiten, die durch den Besitz der Aktienmehrheit die dortigen Privatbahnen völlig beherrschen und von ihrer kolossalen Macht nicht immer den Gebrauch machen, der für die Allgemeinheit wirtschaftlichen Nutzen schafft.

Eisenzölle auf eingeführtes Roheisen in Deutschland 1873 ganz beseitigt, 1877 auch die Zölle auf Schmiedeeisen und Stahl.

Durch den Zolltarif von 1879 wurden sie in Deutschland wieder hergestellt, und zwar mit 50 Pfg. für den Zentner Roheisen, für Stabeisen und Schienen mit 25 Pfg.; 1892 und 1902 beließen die Zolltarife den Roheisenzoll pro Zentner auf 50 Pfg., spezialisierten aber die Zölle auf Eisenwaren und Halbzeug immer mehr, so daß jetzt Draht mit 1,25–2,75 Mk., Blech mit 1,50 bis 3,50 Mk., Schienen mit 1,25 Mk., Gußröhren mit 1,50—3 Mk., grobe Eisenwaren mit 1,25—10 Mk., feine mit 7,50—250 Mk. pro Zentner bei der Einfuhr belastet sind. England erhebt keine Eisenzölle; höher als in Deutschland sind die Zölle in Österreich-Ungarn, Italien, Frankreich, Spanien, Rußland und Amerika.

Eisernes Kreuz, ein von König Friedrich Wilhelm III. beim Ausbruch des Krieges Preußens gegen Frankreich, am 10. März 1813, dem Geburtstage der Königin Luise, gestifteter Orden, der aus zwei Klassen und einem Großkreuze besteht und während der Kriege 1813–15 für Verdienste im Felde oder in der Heimat verliehen wurde. Das Großkreuz wird für gewonnene Schlachten und eroberte oder tüchtig verteidigte Festungen verliehen. König Wilhelm I. erneuerte bei Ausbruch des Krieges mit Frankreich am 19. Juli 1870 das Eiserne Kreuz, das an etwa 45000 Personen verliehen wurde, an Nichtkombattanten mit dem weißen Band. Großkreuze wurden 9 verliehen.

Eklektiker, Auswähler, so genannt, weil sie die Vorzüge verschiedener Meister und Schulen (in Kunst, Philosophie ꝛc.) sich anzueignen bemüht sind.

Elberfelder System, ein System der Armenpflege, bei dem der ganze Armenverwaltungsbezirk in einzelne kleinere Quartiere oder Distrikte geteilt ist, an deren Spitze ein ehrenamtlicher Armenpfleger steht. Da er nur einige Armenfälle zu behandeln hat, so kennt er die individuellen Verhältnisse ganz genau. Zur Erhaltung einheitlicher Grundsätze sind die Distrikte in Bezirke zusammengefaßt und diese wieder in einer Hauptverwaltung. Das Elberfelder System ist in den größeren Städten durchgeführt worden.

Elbe-Travekanal, 1900 eröffnet als Verbindung zwischen Elbe und Lübeck bezw. weiter mit der Ostsee, 67 km lang, 22 m an der Sohle breit und 2 m tief.

Elbschiffahrtsakte von 1821, ein zwischen den deutschen Elbe-Staaten und Österreich in Dresden abgeschlossener Vertrag, der die Schiffahrt auf der Elbe für den Handel völlig freigab. Seit 1870 ist auch der sog. Elbzoll, eine Schiffahrtsabgabe, völlig beseitigt. Auf die durch die Elbschiffahrtsakte begründete Schiffahrtsfreiheit auf der Elbe beruft sich Österreich bei seiner zur Zeit völlig ablehnenden Haltung gegenüber der im Deutschen Reich geplanten Einführung von Schiffahrtsabgaben auf schiff-

baren Flüssen. Vergl. dazu den Artikel 54, Abs. 4 der Reichsverfassung, der in Einklang mit der Elbschiffahrts- und Rheinschiffahrts-Akte (s. dort) bestimmt: „Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden."

Elektrizitäts-Steuer, eine der Regierungsvorlagen bei der Reichsfinanzreform 1909, deren Ertrag auf 75 Mill. Mk. jährlich veranschlagt war. Von ihr wären nicht nur die 85 Aktiengesellschaften der Elektroindustrie und die Licht- und Kraftstrom-Verbraucher, sondern auch die Stadtverwaltungen, als Besitzerinnen von Elektrizitätswerken, schwer betroffen worden. Diese Elektrizitätssteuer wurde von Kommission und Plenum des Reichstags abgelehnt. Dagegen ging schließlich die von der Rumpfkommission vorgeschlagene Besteuerung der Beleuchtungsmittel (s. den Artikel „Leuchtmittel-Steuer") im Reichstag durch.

Elsaß-Lothringen, das unmittelbare „Reichsland", im Frankfurter Frieden (10. Mai 1871) von Frankreich an das Deutsche Reich abgetreten, am 9. Juni 1871 mit dem Deutschen Reich vereinigt. Der Kaiser übt die Staatsgewalt aus, die Landesgesetze werden mit Zustimmung des Bundesrats vom Kaiser erlassen, wenn der Landesausschuß zustimmt; dieser besteht aus 58 Mitgliedern, von denen 34 durch die Bezirksräte (s. dort) gewählt, 4 von den Gemeinderäten der 4 größten Städte und 20 indirekt von Wahlmännern, die von den Gemeinderäten der übrigen Kreise aufgestellt sind, je auf 3 Jahre gewählt werden. Daneben noch der Staatsrat (zur Begutachtung der Gesetzentwürfe 2c.) aus Beamten und 8—12 vom Kaiser auf je 3 Jahre ernannten Mitgliedern bestehend, von denen 3 der Landesausschuß vorschlagen darf. Spitze der Landesverwaltung ist der kaiserliche Statthalter mit vom Kaiser übertragenen landesherrlichen Befugnissen. Ministerium von 4 Abteilungen. Im Bundesrat hat E.-L. nur beratende Stimme, seine Gesetzgebung ist dem Bundesrat und Reichstag übertragen. Es mangelt also E.-L. fast in jeder Beziehung der bundesstaatliche Charakter, weswegen die politischen Reformbestrebungen im Reichsland gerichtet sind auf bundesstaatliche Verfassung mit direktem Wahlrecht zum Landesparlament und Vertretung im Bundesrat. Die Ende 1910 dem Reichstag zugegangene Vorlage einer Verfassung für Elsaß-Lothringen verweigerte dem Reichsland die Stellung als Bundesstaat und damit die stimmberechtigte Vertretung im Bundesrat; sie sieht zwei Kammern vor, für deren Zweite das Wahlrecht an mehrjährigen Wohnsitz im Wahlkreis gebunden ist, für deren Erste dem Kaiser ein weitgehendes Ernennungsrecht von Mitgliedern (auch außerhalb des Landes

wohnenden) zustehen soll neben Delegierten der Kirchen, Universität, Städte, Gewerbe, Handel, Industrie, Landwirtschaft und Arbeiter. Die Statthalterschaft soll bestehen bleiben. Nach erheblichem Protest im Landesausschuß, im Reichstag und in der Öffentlichkeit gestand der Bundesrat an Elsaß-Lothringen drei Bundesratsstimmen zu. Zur Verabschiedung ist das Gesetz über die Verfassung des Reichslands vorläufig noch nicht gelangt. — Die Reichseisenbahnen in E.-L. sind nicht Eigentum des Reichslands, sondern ein Vermögensbestandteil des Deutschen Reichs.

Elsaß-Lothringische Vereinigung, eine Vereinigung deutschfreundlicher Elsässer, die allen der Entwicklung des Reichslands schädlichen franzosenfreundlichen Bestrebungen entgegentritt.

Elsässer, Parteibildung im Reichstag. Die Autonomisten (s. dort) strebten in den 70er Jahren unter Anerkennung der Annexion schon eine teilweise bezw. völlig bundesstaatliche Autonomie des Reichslands an, errangen 1877 Reichstagswahlsiege und in deren Folge die heutige Verfassungsgestaltung durch den Reichstag. Die Ära Manteuffel, des ersten Statthalters auf dieser Grundlage, brachte die antideutsche Bewegung wieder ins Wachsen, 1887 wurden in allen 15 Wahlkreisen „Protestler" (s. dort) in den Reichstag gewählt; diese gegen die neuen politischen Zustände gerichtete Partei verlor schon 1890 an Einfluß, 1893 und 1898 immer mehr, und die deutschfeindliche Parteiströmung ging allmählich in die der „Elsässer" über, einer klerikalen Parteibildung mit stetig sinkender franzosenfreundlicher Tendenz; bei den Reichstagswahlen 1903 und 1907 war die protestlerische Richtung ganz ausgeschaltet, nicht zum mindesten durch die Beiseitigung des Diktaturparagraphen 1902 (s. dort), die systematisch betriebene Versöhnungspolitik Kaiser Wilhelms II., die Bildung liberaler Parteigruppen und die allgemeinen Bestrebungen auf Erlangung des Bundesstaatscharakters, an denen sich auch die klerikale Partei der „Elsässer" beteiligt. Die Schaffung einer katholisch-theologischen Fakultät in Straßburg soll außerdem zur Förderung deutschen Einflusses beim heranwachsenden Klerus beitragen. Im Reichstag sind die „Elsässer" ein Annex des Zentrums.

Emanzipation, Befreiung aus Abhängigkeit, Unselbständigkeit; E. der Juden: ihre Gleichstellung mit den übrigen Staatsbürgern, in Deutschland gewährleistet durch das Reichsgesetz von 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, aber heute noch Ausschließung der Juden aus der preußischen Verwaltung und dem preußischen Offizierkorps, Klagen über ungleiche Behandlung beim Offizierersatz in der Reserve und Landwehr. — Hauptsächlich ist E. heute die Bezeichnung für moderne Frauenbewegung (s. dort);

E. der Frau so viel als Befreiung aus den ihrem Geschlecht seither auferlegten Beschränkungen. — Unter E. der Schule versteht man besonders die Befreiung der Volksschule vom Einfluß der Kirche.

Embargo (span.), die Beschlagnahme eines fremden Schiffes vor dem Verlassen des Hafens; sie findet Anwendung als Repressalie gegen den fremden Staat oder als Sicherungsmittel vor Ausbruch eines Kriegs.

Emigranten, französische Auswanderer, die sowohl unter Ludwig XIV. als glaubensverfolgte Protestanten als auch vor allem zur Zeit der ersten französischen Revolution (1789—1791) als politische Flüchtlinge nach Deutschland eingewandert, zum Teil aber unter Napoleon I. und dann nach seinem Sturz wieder zurückgekehrt sind.

Eminenz, Ehrentitel der Kardinäle.

Emir, Titel der unabhängigen Stammeshäuptlinge in Nordafrika und im Orient.

Emissär, Abgesandter.

Emission, Ausgabe, „Begebung" von Wertpapieren, besonders Staatsschuld-Verschreibungen, Pfandbrief-Obligationen, Aktien usw. — Emissionshäuser, solche Banken, die die Unterbringung von Anleihen, Obligationen, Aktien durch Subskription an das kapitalanlegende Publikum bringen; Emissionskurs, der Preis, zu dem diese Wertpapiere ausgegeben werden. Emissionssteuern heißen die Steuern, die auf die Ausgabe von Wertpapieren gelegt sind. (Siehe Börsensteuer.)

En bloc-Annahme oder -Ablehnung, die unveränderte Annahme oder Ablehnung eines Gesetzentwurfs im ganzen.

Englisch-deutsche Freundschaftskomitees, seit 1. Mai 1911 zu einer Gesellschaft erweitert, die eine Stärkung freundschaftlicher Beziehungen zwischen beiden Ländern bezweckt.

Englische Fräulein, Nonnenorden, von der Engländerin Maria Ward 1609 gestiftet, Kongregation für Unterricht und Erziehung der katholischen weiblichen Jugend.

Englische Kolonien. Das Kaiserreich Indien hat 4 860 000 qkm Flächeninhalt und rund 296 Mill. Einwohner, die übrigen englischen Kolonien und Schutzstaaten rund 25 Mill. qkm und rund 57 Mill. Einwohner — gegen 314 339 qkm und rund 46 Mill. Einwohner des britischen Inselreichs. — Das Indische Kaiserreich steht seit 1858 in Personalunion mit dem Königtum von Großbritannien und Irland; seine Verwaltung untersteht der Aufsicht des englischen Reichsparlaments. An der Spitze der Verwaltung steht der Vizekönig und Generalgouverneur, ihm zur Seite der General-Gouvernementsrat, dem für Gesetzentwürfe 25 gewählte, 27 offiziell und 6 nicht offiziell ernannte Mitglieder beigegeben sind. Die

Funktion der Minister üben die Generalsekretäre aus. Für die einzelnen Provinzen sind Chefkommissäre als Verwaltungsbehörden tätig. — Es besitzt England in Europa an Gibraltar, Malta, Gozo, Comino eminent wichtige Flottenstützpunkte. Ähnlicher Charakter kommt manchem Kolonialbesitz zu, so außer den im Mittelländischen Meer genannten noch Ceylon. In Asien besitzt England außer dem Indischen Kaiserreich (s. oben): Aden, Hongkong und die Straits-Settlements (Singapore); in Afrika Ascension, Basutoland, Betschuanaland-Protektorat, Gambia, Goldküste, Mauritius, Nigeria, Nyassaland-Protektorat, Perim, St. Helena, Seychellen, Sierra Leone, Sierra Leone-Protektorat, Süd-Rhodesia und Swasiland, sowie die Vereinigten Staaten von Südafrika, alles zusammen in Afrika rund 5,7 Mill. qkm mit rund 33 Mill. Einwohnern. Die Vereinigten Staaten von Südafrika werden seit 20. Sept. 1909 gebildet von der Kapkolonie, Natal, dem Oranjefreistaat (Bloemfontein) und Transvaal (Pretoria); sie haben einen gemeinsamen Generalgouverneur, einen Ministerrat in Pretoria für die einzelnen Verwaltungsressorts und eine gesetzgebende Versammlung in Kapstadt, die aus Senat und Abgeordnetenhaus besteht. Jede der 4 Provinzen hat einen Administrator an der Spitze, einen eigenen Ministerrat und ein Parlament, das aus gesetzgebendem Rat und gesetzgebender Versammlung besteht. — In Amerika gehören den Engländern: Bahamas, Barbados, Bermudas, Britisch Guayana, Britisch Honduras, Falkland-Inseln, Jamaika, Leeward-Inseln, Neufundland, Trinidad und Tobago, Windwardinseln, sowie als wichtigste Kolonie das autonome Dominion of Canada, mit insgesamt rund 10,3 Millionen qkm Flächeninhalt und rund 8,8 Mill. Einwohnern, wovon auf Canada entfallen rund 9,89 Mill. qkm und rund 6,5 Mill. Einwohner. An der Spitze von Canada steht ein Generalgouverneur und der „Geheime Rat des Königs für Canada" sowie das Kabinett mit einer großen Zahl Minister. Die Volksvertretung besteht aus dem Senat und dem Haus der Gemeinen, dessen 221 Abgeordnete frei gewählt werden. An der Spitze der einzelnen Provinzen und Territorien stehen Gouverneure und Ministerräte; außerdem hat jede Provinz eine „Gesetzgebende Versammlung". Seit 1906 hat Canada an Stelle der englischen Truppen kanadische. An der Einfuhr mit rund 309 Mill. Dollars waren die Vereinigten Staaten von Nordamerika mit rund 192 Mill. beteiligt, England nur mit 70 Mill. und die englischen Kolonien mit rund 15 Mill. Canada hat 1911 daher mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika einen Meistbegünstigungshandelsvertrag abgeschlossen. Die Hauptausfuhrartikel Canadas sind Getreide und Holz. Eisenbahnen hatte das Land 1909 rund 40000 km. Die Handelsflotte zählte

unter 7602 Fahrzeugen über 3000 Dampfer. — Der Australische Staatenbund (Commonwealth of Australia) ist mit dem 1. Januar 1901 ins Leben getreten. Unter der Krone Großbritanniens steht an der Spitze dieser Föderation der General-Gouverneur mit dem Ministerrat und dem Parlament, das aus Bundessenat und Abgeordnetenhaus besteht; in letzterem hat die Arbeiterpartei mit 44 Vertretern die Mehrheit gegen 29 Fusionisten und unabhängige Liberale. Die Abgeordneten, die mindestens 21 Jahre alt sein müssen, werden direkt auf 3 Jahre gewählt. An der Spitze jeder der 6 australischen Kolonien, die den Bund bilden (Neusüdwales, Viktoria, Südaustralien, Westaustralien, Queensland, Tasmanien) steht ein Gouverneur, jede Kolonie hat ihren gesetzgebenden Rat und ihre gesetzgebende Versammlung, für die in einigen Kolonien (Neusüdwales, Südaustralien, Tasmania) auch die Frauen das Wahlrecht besitzen. Der ganze Staatenbund umfaßt rund 7,9 Mill. qkm und etwa 4,75 Mill. Einwohner. 1909 besaß Australien rund 27 000 km Eisenbahnen und eine Handelsflotte von 1148 Dampfern und 1571 Segelschiffen. An der Einfuhr mit rund 50 Mill. Pfund Sterling war England mit 30 Millionen beteiligt, Deutschland mit 3,5 Mill., die Vereinigten Staaten mit 6 Mill. Der Hauptausfuhrartikel ist Wolle. Die Landmacht beläuft sich auf rund 123 000 Mann, die Zahl der waffenfähigen Männer auf 745 000 Mann; die Kriegsflotte besteht aus 20 Fahrzeugen. — In der Südsee besitzt England ferner noch Neuseeland mit 271 160 qm und etwas über 1 Mill. Einwohnern. An der Spitze der Verwaltung stehen Gouverneur und Ministerrat; das Parlament besteht aus gesetzgebendem Rat und direkt gewähltem Repräsentantenhaus. Weitere Besitzungen sind die Fidschi-Inseln, die Faming- rc. Inseln und die Tonga-Inseln in Polynesien.

Enklave, kleinerer, von einem andern Staat rings eingeschlossener Teil eines Staatsgebiets; im Verhältnis zu letzterem heißt er Exclave.

Enquête, amtliche „Untersuchung", Ermittelung, Erhebung über irgend welche Fragen und Verhältnisse, vor allem Regierungs-Enquêten zur Klärung von Fragen, die gesetzgeberischer Lösung harren (z. B. Zucker-Enquête 1884, Börsen-Enquête 1893). Den erwerbstätigen Kreisen in Gewerbe, Handel und Industrie tritt derartige ermittelnde Regierungstätigkeit in Gestalt von Anfragen, Befragungen rc. gegenüber.

Enregistrement, s. Registrierungsabgaben.

Ente, übertragener Ausdruck für falsche oder gefälschte Nachricht, Zeitungs-Ente.

Enteignung (Expropriation), Zwangsenteignung besonders von Grundstücken im öffentlichen Interesse; gesetzgeberisch der

Landesgesetzgebung vorbehalten, so badische, bayerische, preußische, hessische, württembergische Enteignungsgesetze. Entweder ist die Zwangsenteignung von Fall zu Fall durch Gesetz anzuordnen, oder sie ist gesetzlich grundsätzlich ausgesprochen und wird im Einzelfall durch die Verwaltung ausgeübt; die Entschädigung für die enteigneten Grundstücke erfolgt im Verwaltungsweg.

Enteignungsgesetz für Posen und Westpreußen, s. Ansiedlungsgesetze für P. u. W.

Entente, bezeichnet gute Beziehungen zwischen Staaten, Entente cordiale herzliche Beziehungen; eine Entente trägt nicht den Charakter eines detaillierten Vertrages, sondern nur den einer allgemeinen Übereinstimmung über die auswärtige Politik. Das politische System Europas ruht heute auf zwei Bündnisgruppen: auf der einen Seite steht der Dreibund (Deutschland, Österreich-Ungarn, Italien), auf der andern Seite die Triple-Entente, die den Zweibund Frankreich—Rußland und die „entente cordiale" dieser beiden Mächte mit England umfaßt. Die Entstehung der Triple-Entente war eine Folge der Triple-Allianz. Das isolierte Rußland näherte sich dem isolierten Frankreich, und 1891 schlossen beide Staaten ein förmliches Bündnis, 1904 ging dann England, seine bisherige splendid isolation verlassend, mit Frankreich die entente cordiale ein. Ihr Inhalt ist nicht bekannt. Nach Blättermeldungen ist ihre Grundlage das Zusammenwirken der Marinekräfte Frankreichs und Großbritanniens zu gemeinsamer Verteidigung gegen einen kombinierten Angriff mehrerer Mächte. Auf die Landstreitkräfte erstreckt sich danach die Vereinbarung nicht. 1907 verständigte sich England auch mit Rußland über die asiatischen Interessen. Beide Bündnisgruppen (Triple-Allianz und Triple-Entente) stehen sich jedoch nicht schroff gegenüber, denn es bestehen beispielsweise Abkommen oder Verständigungen zwischen Österreich-Ungarn und Rußland, zwischen England und Deutschland, und zwischen Deutschland und Rußland (die sog. Potsdamer Entrevue, s. d.).

Entrefilet, ein kürzerer Zeitungsartikel.

Entrepot, Lagerhaus, Zollniederlage (s. d.).

Entrevue, Zusammenkunft und Unterredung, namentlich zwischen Staatsoberhäuptern. Über die Potsdamer Entrevue s. d.

Entschädigung unschuldig Verurteilter wird durch Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 gegenüber Personen, die im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder einer milderen Strafe teilhaftig werden, für Vermögensschäden aus der verbüßten Strafe gewährt. Entschädigungspflichtig sind die betr. Bundesstaaten der ersten Instanz, bei Reichsgerichts-Urteil erster Instanz das Reich.

Enzyklika, Rundschreiben der Päpste, unter Pius IX. im Kampf gegen den modernen Staat besonders in Anwendung.

Berühmte Enzyklika dieses Papstes vom 8. Dezember 1864 (die sog. Bulle Quanta cura) mit dem Syllabus, gegen die modernen Irrlehren gerichtet (s. Näheres unter Syllabus). Die Borromäus-Enzyklika von Papst Pius X. 1910 zum Gedächtnis an den heiligen Borromäus enthielt eine scharfe Kritik an der protestantischen Reformation, den Völkern und Fürsten, die sich ihr angeschlossen haben; in Deutschland von den Protestanten als Beleidigung aufgefaßt, gab sie Anlaß zu scharfen Protesten. Durch die Vorstellungen Preußens beim Papste wurde ihre offizielle Veröffentlichung in Deutschland unterlassen. — Canisius-Enzyklika von Leo XIII. 1897 nach dem ersten deutschen Jesuiten Canisius, der, 1549 nach Deutschland als Gegenreformations-Leiter gesandt, Schulen für Priester und Laien als wirksamstes Mittel gegen die Reformation empfahl. In der Enzyklika wird er der „wahre praeceptor Germaniae" genannt. — Modernisten-enzyklika (Enzyklika pascendi) vom 8. September 1908, siehe Modernisten.

Eosingerste, Bezeichnung für die „denaturierte", durch rötliche Färbung zu Brauzwecken unbrauchbar gemachte Futtergerste; spöttische Bezeichnung der damit gefütterten Schweine als „Eosinschweine". Vergl. Denaturierungsverfahren.

Epigonen, die Nachgeborenen, die Nachkommen einer größeren Zeit, die in Ermangelung eigener Schöpferkraft die Gedanken ihrer größeren Vorläufer ausbilden und variieren.

Episkopalsystem, in der katholischen Kirche eine Verfassung, wonach der Papst nur primus inter pares, d. h. der Erste unter Gleichen (den Bischöfen) sein sollte, während die Kirchengewalt (potestas iurisdictionis) bei der Gesamtheit der Bischöfe ruhe. Das vatikanische Konzil 1870 proklamierte mit der Unfehlbarkeit des Papstes das dem Episkopalsystem entgegengesetzte Papalsystem, wonach der Papst der Universalbischof ist. Vergl. Papalsystem. — Im protestantischen Kirchenrechte versteht man unter Episkopalsystem die Auffassung, daß die bischöfliche Gewalt mit der Reformation auf den Landesherrn übergegangen und er also summus episcopus der jeweiligen evang. Landeskirche geworden sei.

Episkopat, das Amt des Bischofs, die Bischofswürde; der „deutsche Episkopat", Bezeichnung für die Gesamtheit der deutschen Bischöfe.

Erbbaurecht, das Recht, auf einem Grundstück, das im Obereigentum des Besitzers bleibt, ein Gebäude zu errichten; ein wertvolles Hilfsmittel zur Durchführung der Wohnungsreform durch Hergabe von städtischem, staatlichem oder in anderem Grundbesitz befindlichem Gelände zur Bebauung mit guten, preiswerten Wohnungen für Arbeiter und für den sog. neuen Mittel

stand, ohne daß das Gelände in das Eigentum von Einzelpersonen oder Gesellschaften übergeht.

Erbrecht, das Recht auf den Erwerb des Nachlasses eines Verstorbenen und in objektivem Sinn die Gesamtheit der Rechtssätze über die Regelung der Erbschaft, im Bürgerl. Gesetzbuch §§ 1922—2385 niedergelegt. Es ist zu unterscheiden zwischen der durch Testament ꝛc. erfolgten Berufung zur Erbschaft und zwischen der auch ohne solche besondere Berufung von selbst erfolgenden gesetzlichen (Intestat-)Erbfolge.

Erbrecht des Staates. Im Regierungsentwurf zur Reichsfinanzreform 1909 war bestimmt, daß außer dem Ehegatten nur die Verwandten erster und zweiter Ordnung (Abkömmlinge, Eltern, Geschwister und deren Abkömmlinge) und Großeltern gesetzliche Erben bleiben sollen. Die weiteren Verwandten dagegen sollten von der gesetzlichen Erbfolge (Intestat-Erbfolge, s. oben) ausgeschlossen sein, und an ihre Stelle sollte der Fiskus des Bundesstaates treten, in dem der Erblasser wohnte; ein Viertel der Erbschaft sollte dem Bundesstaat, drei Viertel dem Reich gehören, was für das Reich im Jahr 25 Mill. Mk. ausgemacht hätte. Sowohl in der Kommission als auch im Plenum des Reichstags wurde das „Erbrecht des Staates" abgelehnt.

Erbschafts-Steuern, Steuern vom Nachlaß eines Verstorbenen, waren im Deutschen Reich bis 1906 nur Steuern der Bundesstaaten; 1906 wurde eine nach Verwandtschaftsgraden von 4 bis zu 10% gestaffelte und progressiv gestaltete Reichserbschafts-Steuer geschaffen, die die an Gatten und Kinder fallenden Erbschaften freiließ, was drei Viertel aller Erbschaften ausmacht. Die Regierungs-Vorlage bei der Reichsfinanzreform 1909 brachte eine Nachlaßsteuer, die ohne Ansehen der Person des Erben jeden entstehenden Nachlaß erfassen sollte, also auch dann, wenn er an Ehegatten und Deszendenten fallen würde; diese Nachlaßsteuer sollte Nachlässe bis zum Betrag von 20000 Mk. freilassen und von 0,5% bei mehr als 20000 Mk. bis zu 3% bei mehr als 1 Mill. Mk. progressiv steigen. Trotz sofortiger heftiger Befehdung durch Konservative und Zentrum hielt die Reichsregierung an dieser Nachlaßsteuer als dem „Eckstein" der ganzen Reichsfinanzreform fest; indes wurde die Form der Nachlaßsteuer fallen gelassen und ihre Umwandlung in eine Erbanfallsteuer vorgenommen, die aber auf Ehegatten und Kinder ausgedehnt werden sollte (Zweite Regierungsvorlage). Auch hier war wieder Steuerfreiheit bis zu 20000 Mk. Wert des Gesamtnachlasses vorgesehen und bei Kindern und kinderlosen Ehegatten erst bei einem Erbanfall von mehr als 10000 Mk. pro Erben eine Steuerpflicht statuiert. Diese Erweiterung der Reichserbschaftssteuer von 1906 sollte

insgesamt 68 Mill. Mk. Mehrertrag bringen, fürs Reich allein davon 55 Mill. Mk. Diese neue Vorlage der Regierung wurde aber vom Reichstag am 24. Juli 1909 mit 194 gegen 186 Stimmen abgelehnt. Es besteht also die 1906 in Kraft getretene Nachlaßsteuer fort ohne Besteuerung der Ehegatten und Kinder. Die Bundesstaaten erhalten an der Reichserbschaftssteuer einen Anteil, und zwar wurde dieser durch das Reichsgesetz betr. Änderung im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 von ein Drittel auf ein Viertel des Rohertrags der Steuer, der in dem betreffenden Bundesgebiet anfällt, beschränkt.

Erdöl (Petroleum), Hauptproduktionsländer Rußland (Baku) und Amerika; Einfuhr in Deutschland entspricht etwa der Produktion eines dieser Länder (Einfuhr 1909 an Rohnaphta 134000 Tonnen im Wert von 17 Mill. Mk., Roherdöl 310000 Tonnen im Wert von 2,7 Mill. Mk., Brenn-Erdöl 952000 Tonnen für 63 Mill. Mk.). Hauptlieferant Deutschlands, nämlich für 90 % des Bedarfs, ist die amerikanische Standard Oil Company mit rund 200 Mill. Mk. Wert.

Erfurter Programm, das Programm der deutschen Sozialdemokratie (Näheres s. dort), wie es auf dem Erfurter Parteitag 1891 aus dem Gothaer Programm von 1875 neu herausgebildet wurde.

Ergänzungssteuer, Bezeichnung für die preußische Vermögenssteuer, die als Ergänzung der allgemeinen Einkommensteuer das Vermögen als Quelle des fundierten Einkommens (gegenüber dem Arbeits-Einkommen) noch besonders erfassen soll. Vergl. dazu „Vermögenssteuer".

Erlaucht (von „erleuchtet"), Titel der Häupter ehemals reichsunmittelbarer, 1806 mediatisierter gräflicher Familien; „Durchlaucht" ist das Ehrenprädikat fürstlicher Familien.

Erlöserorden, griechische Ordensauszeichnung von König Otto 1833 zur Erinnerung an die Befreiung Griechenlands gestiftet.

Ersatzreserve, diejenigen diensttauglichen Militärpflichtigen, die als überzählig oder aus sonstigen Gründen nicht ausgehoben und eingestellt werden; sie üben jetzt nicht mehr, dienen im Mobilmachungsfall zur Bildung von Ersatztruppenteilen.

Ersatzwesen, die jährliche Ergänzung des Landheers und der Marine, die in den einzelnen Ersatz-(Armeekorps-)Bezirken brigadeweise nach Landwehrbezirken erfolgt. Den Bezirkskommandos liegt das Ersatzgeschäft und die Kontrolle über ausgehobene Rekruten und über die Personen des Beurlaubtenstandes ob. Die Ersatzkommission (Bezirkskommando und Zivilbehörde) besorgt das Musterungsgeschäft in den Aushebungsbezirken, die Oberersatzkommission (Brigadekommandeur und höhere Verwaltungsbehörde) das endgültige Aushebungsgeschäft.

Ertragsteuern sind Steuern vom wirklichen oder angenommenen Ertrag irgend eines Besitzes oder Betriebs; sie wurden von allen Ertragsquellen (Grund-, Gebäudebesitz, Gewerbebetrieb, Kapitalbesitz und Dienst- und Berufseinkommen) erhoben, haben in der neueren deutschen Steuerpolitik der allgemeinen Einkommensteuer (s. Einkommensteuer) weichen müssen (so vorab in Preußen, dann in Sachsen, Baden, Württemberg und zuletzt auch Bayern). Sie sind geblieben als Ertragsteuern aus Grund- und Gebäudebesitz und Gewerbebetrieb, sind als solche zum Teil ganz den Gemeinden als Kommunalsteuern überlassen worden (Preußen), zum Teil werden sie neben der allgemeinen Einkommensteuer sowohl vom Staat als auch von der Gemeinde erhoben.

Erwerbsteuer, in Österreich gleich Gewerbesteuer, in schweizerischen Kantonen eine Steuer, die das Einkommen aus Erwerb trifft.

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, siehe unter „Genossenschaften".

Erzämter, im früheren Deutschen Reich Staats- und Hofämter, die mit der Kurwürde verbunden waren.

Erzbischof, kirchlicher Würdenträger der kath. Kirche, der nicht nur Bischof seiner eigenen Erzdiözese ist, sondern auch noch über andere Bischöfe und ihre Diözesen Aufsichtsrecht auszuüben hat; man nennt diese Gesamtheit von Bistümern dann die erzbischöfliche Provinz oder Kirchenprovinz (z. B. oberrheinische Kirchenprovinz, d. h. der Rayon des Erzbistums Freiburg i. Br., wozu die Diözesen Rottenburg, Mainz, Limburg, Fulda und Freiburg gehören).

Erzherzog, Erzherzogin, Titel aller Prinzen und Prinzessinnen des Hauses Habsburg (Österr. Kaiserhaus).

Erziehungsanstalten stehen im ganzen Deutschen Reich, auch besonders die Privatanstalten, unter Staats-Aufsicht, die sich auf den ganzen Betrieb durch periodische Kontrollen erstreckt.

Eskompte, Rabatt, Diskont (s. d.), Eskomptegeschäfte, s. Börsengeschäfte.

Esperanto, die von Dr. Samehof erfundene künstliche Sprache, eine das Volapük übertreffende Neutralsprache, sehr einfach, geschickt aus germanischen und romanischen Sprachwurzeln zusammengestellt zu einer internationalen Hilfssprache.

Esquire, in England, entgegen der ursprünglichen Bedeutung gebrauchte ehrende Bezeichnung auf Briefadressen, abgekürzt als Esq., gleichbedeutend mit unserem „Hochwohlgeboren", bloß daß man dann in England auf der Adresse „Herr", Mister (Mr.) wegläßt.

Essigsteuer. Es wird in der norddeutschen Brausteuergemeinschaft von Malz und Malzsurrogaten auch dann eine Verbrauchssteuer erhoben, wenn jene Produkte zur Essigherstellung gebraucht werden. (Siehe auch Branntweinsteuer.)

Etappenrecht, so viel als Durchzugsrecht einer kriegführenden Macht durch einen neutralen Staat.

Etat, s. Budget.

Étatsgénéraux, Generalstaaten (s. d.)

Ethische Bewegung zur Loslösung der Ethik von der Religion; nach amerikanischem und englischem Vorbild bildete sich auch für Deutschland in Berlin die „Deutsche Gesellschaft für ethische Kultur" unter Führung Egidys. Sie will die ethische Kultur pflegen durch Unterricht ohne Rücksicht auf trennende religiöse Dogmen und ethische Kultur als den Zustand der Gerechtigkeit, Wahrhaftigkeit, Menschlichkeit und gegenseitiger Achtung aufgefaßt wissen.

Ethnike Hetairia, s. Hetärie.

Europäisches Gleichgewicht, die Erhaltung des Gleichgewichts unter den europäischen Staaten, d. h. die Verhinderung des Übergewichts eines Staates über die andern; es wird hergestellt durch Bündnisse und Verträge (Dreibund, französisch-russischer Zweibund), um keinen Staat und keine Staatengruppe so mächtig werden zu lassen, daß die andern von ihnen eine Gefährdung ihrer Existenz befürchten müßten.

Europäisches Konzert, 1814 unter den europäischen Großmächten begründet, durch den Zutritt der Türkei 1856 komplett, hatte das Bestreben, kriegerische Verwicklungen hintanzuhalten durch Anbietung der sog. „guten Dienste" (Vermittlung) von Konzert-Mitgliedern bei auftauchenden Schwierigkeiten. Diese Bestrebungen zur Erhaltung des europäischen Friedens bestehen heute noch fort und haben durch die Friedenskonferenzen und den Haager Schiedsgerichtshof neue Betätigungsgebiete erhalten.

Europäisches Rußland, Europäische Türkei, die in Europa liegenden Gebiete dieser Großmächte; Gegensatz asiatisches Rußland, asiatische Türkei.

Evangelisation, teils Bezeichnung für evangelische Mission in katholischen Ländern (Italien, Frankreich, Spanien), teils für Bestrebungen in Deutschland innerhalb der evangelischen Landeskirchen, die auf religiöse Durchdringung entkirchlichter Kreise abzielen.

Evangelische Allianz, eine Vereinigung der einzelnen evang. Kirchen und Sekten, unter englisch amerikanischer Führung 1845 gegründet, wuchs sich zu einer Organisation der Orthodoxie aus und hat heute in Deutschland keine kirchenpolitische Bedeutung mehr.

Evangelische Arbeitervereine, s. unter Gewerkschaften.

Evangelische Gemeinschaft, s. Albrechtsleute.

Evangelischer Bund zur Wahrung der deutsch protestantischen Interessen, 1887 in Frankfurt a. M. gegründet nach Beendigung

des Kulturkampfs in Preußen mit dem Zweck, das evangelische Bewußtsein zu stärken, alle Protestanten zu gemeinsamer Abwehr römischer Übergriffe zu vereinigen und durch diese gemeinsame Arbeit zugleich die lähmenden Parteigegensätze innerhalb der evangelischen Kirche Deutschlands zu überwinden. Der Bund verbreitet Flugschriften und gibt die „Kirchliche Korrespondenz für die deutsche Tagespresse" heraus, er zählt in allen deutschen Gauen Hauptvereine mit vielen Zweigvereinen und einigen hunderttausend Mitgliedern.

Evangelischer Kirchenausschuß, s. deutsch-evangelische Kirchenkonferenz.

Evangelischer Preßverband für Deutschland, 1910 gegründet zum Zweck, in der Presse evangelisch-christliche Weltanschauung zu vertreten und möglichst alle schon bestehenden Bestrebungen gleicher Art zu gemeinsamer Arbeit zusammenzuschließen. Die Zentrale umfaßt z. Z. über 40 Provinzialverbände und Vereine, sie will rasch über alle Lebensäußerungen der evangelischen Kirche der Presse berichten, unberechtigte Angriffe zurückweisen usf.

Evangelische Vereinigung, Landeskirchliche, eine Mittelpartei in der evangelischen Kirche, die mit der völligen Verschmelzung von Lutheranern und Reformierten sympathisiert und auch die Entwicklung in der Theologie und der Kirche fördert.

Evangelisch-lutherische Konferenz, s. Lutherische Konferenz.

Evangelisch-sozialer Kongreß, 1880 von Stöcker und Pfarrer Weber gegründet zunächst auch als Abwehr gegen die Sozialdemokratie. Heute eine Vereinigung gebildeter evangelischer Kreise zur Vertiefung sozialer Probleme und zur Förderung der Sozialreform auf der Basis christlicher Weltanschauung; führende Geister dabei Professor Harnack, Friedrich Naumann, Professor Rade u. a. m. Die Jahresversammlungen des Kongresses an wechselnden Orten sind berühmt durch ihre trefflichen Vorträge und Debatten.

Evolution, allmähliche, friedliche Entwicklung im Gegensatz zur Revolution, dem gewaltsamen Umsturz.

Ewige Rente, s. Annuität.

Ewiger Frieden, s. Friedensbewegung.

Exarch, heute der Titel des bulgarischen Primas, seit der Trennung der bulgarischen Kirche vom Patriarchat in Konstantinopel (1872).

Ex cathedra (Petri), vom Stuhl Petri herab, s. Vatikanisches Konzil.

Exchange, Umsatz, Börse.

Exekution, Vollstreckung, Zwangsvollstreckung. Nach Art. 16 der Reichsverfassung ist gegen ein Bundesglied, das seinen Bundes-

verpflichtungen nicht nachkommt, die Bundesexekution möglich, sie wird vom Bundesrat beschlossen, vom Kaiser vollstreckt.

Exekutive, vollziehende Gewalt, s. Staat.

Exemption, Ausnahmestellung dem Gesetze oder einzelnen Gesetzen gegenüber (eximierter oder befreiter Gerichtsstand); so sind von der Herrschaft der Strafgesetze befreit: Landesherren, Abgeordnete für ihre Abstimmungen und ihre Äußerungen im Parlament, fremde Landesherren, Präsidenten fremder Republiken, der Papst, fremde Truppenkörper im Inland, Gesandte, ihre Familien und ihr Geschäftspersonal, ausländische Agenten, die in amtlicher Eigenschaft das Inland betreten (Fall Schnäbele).

Exequatur („er vollziehe"), der Akt, durch den eine Regierung einem bei ihr beglaubigten Konsul eines fremden Staats die Erlaubnis zur Ausübung seiner Funktion gestattet. Für das Reich wird das Exequatur durch den Kaiser erteilt; indes dürfen die Bundesstaaten für ihr Gebiet den Konsuln das Exequatur erteilen.

Exil, Verbannung, nicht identisch mit Ausweisung und auch nicht mit Deportation, vielmehr heute nur noch in dem Fall anwendbar, wenn eine Fürstenfamilie, durch Revolution gezwungen, abdanken und das Land verlassen muß (Napoleon III. und Kaiserin Eugenie zu Chislehurst in England, der entthronte türkische Sultan, der ebenso behandelte Schah von Persien, Ex-König Manuel von Portugal; letzterem und seinem Haus gegenüber ist von der Republik Portugal regelrecht die Verbannung ausgesprochen worden).

Existenzminimum, dasjenige Mindesteinkommen, das notwendig ist, um sich und seine Familie ernähren zu können; die Grenze ist nicht generell und nicht für alle Zeiten zu ziehen, vielmehr nach der allgemeinen Lebenshaltung (standard of life) zu beurteilen. Die Steuergesetze lassen bei der Einkommensteuer &c. das Existenzminimum steuerfrei. Vergl. Einkommensteuer.

Exkommunikation, Kirchenbann, als kleiner Kirchenbann Ausschließung von der Teilnahme an den Sakramenten und Unfähigmachung zur Erlangung kirchlicher Ämter, als großer Kirchenbann (Anathema) Ausschluß von jeder kirchlichen Gemeinschaft. Der moderne Staat verbietet überall die Verbindung bürgerlicher Nachteile mit dieser Kirchenstrafe der Exkommunikation.

Exklave, s. Enklave.

Exlex-Zustand, ein Zustand außerhalb des Gesetzes, ein Zustand ohne die verfassungsmäßigen Garantien für die Fortführung der Verwaltung, also ohne genehmigtes Budget.

Expansions-Politik, Bezeichnung für eine aggressive auswärtige Politik, die darauf ausgeht, den Besitzstand eines Landes zu vergrößern, sei es durch friedliche Angliederung fremder Gebiete im Vertragsweg, sei es durch Eroberung.

Export, s. Ausfuhr. — Exportprämie, s. Ausfuhr.

Exportmusterlager, permanente Ausstellung der heimischen Produktion zur Förderung des Absatzes im Ausland und zur Erweiterung unserer Handelsbeziehungen.

Exposé, Auseinandersetzung, Darlegung, z. B. eines Ministers vor der Volksvertretung.

Expropriation, s. Enteignung und Marxismus.

Exterritorialität befreit gewisse Ausländer vom Zwang der in einem Staat geltenden Rechte und Gesetze, so daß ihre Exemption (s. dort) entsteht; außer den im Artikel „Exemption" genannten Personen und Personengemeinschaften genießen das Recht der E. auch noch Kriegsschiffe in fremden Gewässern und Schiffe, die fremde Souveräne befördern.

Extradividende oder Superdividende heißt die über eine den Aktionären gewährte Zinsgarantie (gewöhnlich 4 %) hinaus ausgeschüttete Dividende.

Extraordinarium, der außerordentliche Etat im Staats-, Reichshaushalt, der die jeweiligen einmaligen Aufwendungen enthält (s. Budget).

Exzellenz, Titel für hohe Beamte, Offiziere, Hofchargen usw., z. B. Reichskanzler, Staatssekretäre, Minister, preußische Oberpräsidenten, Generäle vom Generalleutnant an, Oberhofchargen, Botschafter; andern Kategorien kann der Titel verliehen werden.

F.

Fabier, englische Sozialisten, Mitglieder der Fabian Society, gegründet 1883, die die Verstaatlichung der Produktionsmittel anstrebt.

Fabrikationssteuern, s. Aufwandsteuern.

Fabrik-Gesetzgebung, so viel als Arbeiterschutz-Gesetzgebung (s. Arbeiterfrage).

Fabrik-Inspektion, staatliche Behörden (Fabrik- oder Gewerbe-Inspektoren), die die Durchführung der Arbeiterschutzgesetzgebung zu überwachen und die Arbeiterverhältnisse zu beobachten haben. Sie sollen stete Fühlung mit industriellen Arbeitgebern und Arbeitnehmern halten, auch haben sie die Berechtigung zu jederzeitigen Revisionen in den Betrieben. Niederlegung der Beobachtungsergebnisse in den Gewerbeinspektionsberichten. Heute sind in den verschiedenen Bundesstaaten mehrere Hunderte von Gewerbeaufsichtsbeamten tätig, sowie eine größere Anzahl weiblicher Assistenten, die mit der weiblichen Arbeiterschaft besonders in Fühlung treten sollen.

Fabrik oder Handwerk? Eine viel umstrittene Frage ist die genaue Abgrenzung von Fabrik- und Handwerksbetrieb; das Handwerk wünscht dringend eine möglichst genaue Abgrenzung, weil heute viele große Handwerksbetriebe bald zur Industrie, bald zum Handwerk gerechnet werden und damit sowohl zur Handwerkskammer wie zur Handelskammer Beiträge zu bezahlen haben, außerdem aber mit der Zeit ganz zur Idustrie hinübergehen. Eine Abgrenzung ist gegeben in der sozialpolitischen Vorschrift der Gewerbeordnung, die Handwerksbetriebe mit mindestens 10 Arbeitern der Gewerbeinspektion unterstellt. Darüber hinaus hat die württembergische Regierung versucht genaue Grenzen zu ziehen, indem sie folgende drei Merkmale für einen Fabrikbetrieb aufstellte: 1) Maschinenbetrieb, 2) Arbeitsteilung und 3) räumlich begrenzte Betriebsanlage. Eine im Reichsamt des Innern Ostern 1911 stattgehabte amtliche Handwerkerkonferenz kam über diese alten Abgrenzungsfragen zu keinem abschließenden Resultat, drückte aber den Wunsch aus, es solle eine Reichsinstanz geschaffen werden, die für das ganze Reich geltende Merkmale der Abgrenzung von Fabrikbetrieb und Handwerksbetrieb aufstellen könne. — Eine weitere ungelöste Frage zwischen Industrie und Handwerk stellt die Beitragspflicht der Industrie, d. h. der Handelskammern zu den Kosten der Lehrlingsausbildung dar, eine Forderung, die der Hansa-Bund 1911 bejaht hat. Auf der oben erwähnten Handwerkerkonferenz in Berlin 1911 einigten sich die Vertreter von Industrie und Handwerk auf den Versuch örtlicher Vereinbarungen über die Verteilung der Kosten besonders der Lehrlingsprüfungen zwischen Handels- und Handwerkskammern.

Fabrikordnung, gesetzlich obligatorisch gemachte Arbeitsordnung für Fabrik- rc. Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern; rechtsverbindlich für Arbeiter und Arbeitgeber. Vor Erlaß der Arbeitsordnung ist der Arbeiterausschuß (s. d.) darüber zu hören.

Fachschulen, Anstalten für systematische Ausbildung in bestimmten Gewerbezweigen (für Buchdrucker, Gerber, Klaviermacher, Uhrmacher, Bauhandwerker u. a. m.), zum Teil staatlich organisiert, zum Teil mit staatlicher Unterstützung. Der Gedanke der Fach-Ausbildung beherrscht jetzt auch das Fortbildungs- und Gewerbe-Schulwesen für die gewerblichen und kaufmännischen Lehrlinge, weswegen jetzt überall der Gewerbeschulbetrieb nach den verschiedenen Branchen eingerichtet wird.

Fahrkartensteuer, in Deutschland 1906 als Reichssteuer eingeführt, bei der Reichsfinanzreform 1909 entgegen dem Vorschlag der Regierung, sie vom 1. April 1910 an wieder aufzuheben, von der Reichstagsmehrheit beibehalten; sie trifft die Karten der 1. bis 3. Klasse im Preis von 60 Pfg. aufwärts mit staffelartigen Steuersätzen von 20 Pfg. bis 8 Mk. in 1., 10 Pfg. bis 4 Mk.

in 2. und 5 Pfg. bis 2 Mk. in 3. Klasse. Die gleiche Steuer trifft Fahrkarten von Straßen- und ähnlichen Bahnen. Die Fahrkartensteuer besteht auch in Österreich, Ungarn, Frankreich, Großbritannien rc.

Fahrradsteuer wird in Frankreich und Italien erhoben, mit erhöhten Sätzen für Motorräder (s. auch Automobilsteuer).

Faktion, politische Partei, Faktionsgeist, ein engherziger Parteigeist.

Falsche Stichwahlen, s. Wahlen.

Famecker Kirchhofstreit. Bischof Benzler von Metz hatte 1904 den Friedhof des Dörfchens Fameck mit dem Interdikt belegt, weil ein Protestant darauf beigesetzt worden war. Das rief in nichtkatholischen Kreisen eine starke Entrüstung hervor, und Bischof Benzler hob einige Monate später das Interdikt auf. Auch in der Folge kam es aus ähnlichem Grunde wiederholt zu Friedhofstreitigkeiten zwischen staatlicher Behörde und Kirche in Elsaß-Lothringen.

Faschoda in Ägypten, 1898 von einer französischen Expedition besetzt, kurz nachher auch von den Engländern, so daß sich daraus politische Verwicklungen zwischen Frankreich und England ergaben, die Frankreich durch baldigen Rückzug und Verzicht erledigte. Seither wird „Faschoda“ in bildlichem Sinne als Bezeichnung für diplomatische Niederlagen in der auswärtigen Politik gebraucht.

Fassion, Angabe, Erklärung des Steuerpflichtigen über sein steuerbares Einkommen oder Vermögen, s. Einkommensteuer.

Februarerlasse Kaiser Wilhelms II., s. unter „Arbeiterfrage“.

Februarrevolution vom 24. Februar 1848 in Paris; beseitigte die durch die „Julirevolution“ geschaffene Monarchie und führte zur zweiten Republik, der kurzen Vorstufe des zweiten Kaiserreichs.

Fehnkolonien (Moorkolonien), s. Innere Kolonisation.

Feiertage, bürgerliche; an ihnen ruhen die öffentlichen Geschäfte, besonders auch die Gerichtstätigkeit. Die vielen sonstigen Feiertage, z. B. in Bayern, haben dortigen Handels- rc. Vertretungen schon Anlaß zu der Erwägung gegeben, diese Feiertage auf den Sonntag zu verlegen. — Vergleiche auch den Artikel Osterfest.

Feingehalt von Gold- und Silberwaren; durch die Gesetzgebung von 1884 bzw. 1888 ist kein F. vorgeschrieben, wohl aber ist bei gewissen Gold- und Silberwaren ein Stempel des Feingehalts vorgeschrieben.

Feminismus, Bezeichnung für die Frauenemanzipations-Bewegung; Feminist, ein Schriftsteller, der für die Erweiterung der Frauenrechte eintritt; s. den Artikel Frauenbewegung.

Fennomanen (Finnen), Partei im Großfürstentum Finnland. Sie ist in eine russenfreundliche „altfinnische" (Rechte) und in eine nationalistisch-radikale „jungfinnische" Partei gespalten (vergl. Rußland-Finnland).

Fenster- und Türsteuer, s. Gebäudesteuer.

Ferman, auch Irade, Kabinettsordre des türkischen Sultans.

Fernsprechgebühren, bei der deutschen Reichspost zuletzt durch die Gebühren-Ordnung vom 1. April 1900 als Grund- bzw. Bauschgebühren mit Staffelung nach der örtlichen Anschlußzahl festgesetzt; in Bayern und Württemberg besondere Gebührenordnungen mit zum Teil niedrigeren Sätzen. Es sind Bestrebungen im Gang, die Gebühren zu erhöhen, wogegen in und außerhalb des Reichstags mit Entschiedenheit von Gewerbe, Handel und Industrie Front gemacht wird.

Fesselung von Untersuchungsgefangenen in Deutschland nur in Ausnahmefällen gestattet zur Verhinderung von Flucht, Selbstmord, Gewalttätigkeiten gegen andere usw.

Feudal bezeichnet die dem modernen Begriff von staatsbürgerlicher Rechtsgleichheit und damit dem modernen Staatsbegriff überhaupt zuwiderlaufenden Bestrebungen auf eine Bevorrechtung des Adels; Feudalismus bedeutet daher eine politische Richtung, die dem Grundadel Sonderrechte, Privilegien eingeräumt wissen möchte.

Feuerbestattung, Leichenverbrennung, lange Zeit von der evangelischen wie katholischen Kirche bekämpft und von den Staatsregierungen in Deutschland verboten durch Nichterteilung der Erlaubnis zum Bau von Krematorien. Zuerst in Gotha gestattet, hat die Leichenverbrennung, nachdem die evangelischen Landeskirchen liberaler Richtung ihren Widerstand aufgegeben, in Baden, Württemberg, Sachsen, Hessen usf. Einzug gehalten, während sie in Bayern heute noch verboten ist. In Preußen ist 1911 dem Abgeordnetenhaus ein Gesetzentwurf zugegangen, der die Feuerbestattung unter bestimmten Kautelen gestatten will, in der Kommission wurde er jedoch von der konservativ-ultramontanen Mehrheit abgelehnt. Die katholische Kirche hat von ihrem Widerstand noch nicht im geringsten abgelassen. — Im Jahre 1910 sind in den 26 deutschen Krematorien 6070 Leichen eingeäschert worden.

Feuerversicherung, private Mobiliar- und Immobiliarversicherung von Erwerbsgesellschaften betrieben, Aktiengesellschaften oder von Gegenseitigkeitsvereinen; das Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 regelt die öffentlich rechtlichen Verhältnisse auch des Feuerversicherungswesens, das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 auch die privatrechtlichen Beziehungen zwischen Versicherer

und Versicherungsnehmer, und zwar in den §§ 81—107 speziell für die Feuerversicherung. Neben den Privatgesellschaften gibt es öffentliche Feuerversicherungsanstalten (Feuersozietäten, Landesbrandkassen), teilweise mit Versicherungszwang für Immobiliar-(Brand-)Versicherung, teilweise auf diesem Gebiet auch mit Versicherungsmonopol. Die Verstaatlichungsbestrebungen sind bis jetzt in Deutschland auf dem Gebiet der Feuerversicherung nirgends realisiert worden. — Unter den im Laufe der Reichsfinanzreformberatungen 1909 von den verbündeten Regierungen eingebrachten neuen Steuervorlagen befand sich auch eine Abgabe von Prämienquittungen der Versicherung gegen Feuersgefahr bei Freilassung der Versicherungssumme unter 5000 Mk. in Höhe von jährlich ein Viertel vom Tausend der Versicherungssumme, was jährlich rund 35 Mill. Mk. hätte ergeben sollen. Diese Stempelsteuer wurde aber abgelehnt.

Feuerwehrdienst, auf gesetzlichem oder Verordnungs-Weg bestehende Verpflichtung der männlichen Gemeinde-Einwohner vom 18. bis 55. Lebensjahr zum Pflichtdienst in Brandfällen; in vielen Gemeinden für diejenigen, die sich dieser Dienstleistung in der Pflichtfeuerwehr nicht unterziehen wollen, nach dem Einkommen abgestufte Abgaben, Feuerwehr-Steuern. Freiwillige Feuerwehren sind Vereine, in die der Eintritt freigestellt ist; Berufsfeuerwehren in größeren Städten organisierte Wehren, die auf Gemeindekosten aus berufsmäßig angestellten Feuerwehr-Offizieren (Branddirektoren, Brandmeistern), unteren Chargen und Mannschaften gebildet werden. In Deutschland über 12 000 freiwillige und etwa 60 Berufs-Feuerwehren.

Fideikommiß. Man versteht darunter ein Besitztum, das vermöge ausdrücklicher Festsetzung so lange im Besitze einer Familie unveräußerlich und unteilbar bleiben und forterben soll, als Personen vorhanden sind, die nach der Stiftungsurkunde als successionsberechtigt erscheinen. Der Stifter eines Familienfideikommisses ist berechtigt, die Ordnung festzustellen, in welcher diejenigen, welche er beruft, zur Succession gelangen sollen. Man unterscheidet bei diesen Successionsordnungen das Majorat und das Minorat. Zu dem ersteren zählt man die Successionsordnung nach dem Prinzip der Primogenitur (Erstgeburt in der älteren Linie), nach welcher in allen europäischen Staaten die Thronfolge geregelt wird: das Majorat im engeren Sinne (wo der dem Grade nach nächste Verwandte succediert) und das Seniorat (bei welchem unter der Zahl der successionsberechtigten Verwandten ohne Rücksicht des Grades der Verwandtschaft allein das physische Alter entscheidet). Zu dem Minorat gehört die Secundogenitur, wenn zur Verhinderung des Aussterbens der Familie für eine zweite Linie ein Fideikommiß errichtet wird, und das

Juniorat, wobei unter den gleich nahen erbfolgefähigen Verwandten der jüngste succediert. Art. 40 der Preußischen Verfassungsurkunde untersagte die Errichtung neuer Fideikommisse, aber das Gesetz vom 5. Juni 1852 beseitigte diese Bestimmung und setzte die Familienfideikommisse wieder in ihre Rechte ein. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch blieben die landesherrlichen Bestimmungen über die F. unberührt. In Preußen betrug die Fideikommißfläche im Jahr 1908: 2348100 ha (= 6,7 % der Gesamtfläche), im Jahr 1899: 2166600 ha (= 6,2 %). — Über die Anwendung des Grundstücksumsatzstempels auf Fideikommisse vergl. den Artikel Grundstücksumsatzstempel.

Filiation, wörtlich Sohn- oder Tochterschaft, die Abhängigkeit der Ordensmitglieder von den Obern. — Filiation des Budgets, s. Budget.

Finanzgesetz, das Gesetz, das den Etat und die auf seine Ausführung sich beziehenden Bestimmungen enthält.

Finanzkontrolle, die internationale Beaufsichtigung der Finanzen verschuldeter Staaten mit außerordentlichem Haushalt, eine Maßregel zum Schutz der auswärtigen Gläubiger solcher Staaten, ausgeübt von international aus den Gläubigerstaaten zusammengesetzten Finanzkontroll-Kommissionen; so in Ägypten durch England, Frankreich, Italien, Österreich, Deutschland, Rußland (s. Caisse), in der Türkei (s. Dette publique) durch Vertreter der Gläubiger in den ersten fünf dieser Großmächte, ebenso von allen sechs Großmächten in Griechenland, während in Serbien die „Autonome Monopolverwaltung" den Zinsendienst der Anlehen durch den ganzen Reinertrag der Monopole, Eisenbahnen, Zölle &c. regelt.

Finanzperiode, Aufstellung des Staatshaushalts und des betreffenden Finanzgesetzes für ganz bestimmte Zeiträume. Das Deutsche Reich hat einjährige, einzelne Bundesstaaten haben mehrjährige Finanzperioden, d. h. sie beraten den Staatshaushalt nicht jedes Jahr, sondern für mehrere Jahre zugleich im voraus.

Finanzreform, s. Reichsfinanzen.

Finanzschulden sind im Unterschied von den Verwaltungsschulden, die in den einzelnen Verwaltungsressorts entstehen, Schulden der allgemeinen Finanzverwaltung, die hauptsächlich zur kassengeschäftlichen Durchführung des Etats gemacht werden.

Finanzzölle haben den ausschließlichen Zweck, der Staatskasse Einnahmen zuzuführen. Gegensatz: Schutzzölle, s. Zölle.

Fin de siècle, ein Schlagwort im letzten Jahrzehnt des vergangenen Jahrhunderts, mit dem man eine gewisse Dekadenz (Niedergang) auf allen möglichen Gebieten behaupten wollte. Im allgemeinen wurde mit dieser aus Paris stammenden Moderedensart gegenüber unserer Kultur viel Unfug getrieben.

Finis Poloniae (Polens Ende!) soll der polnische Feldherr Thaddäus Kosziusko in der Schlacht von Maciejowice (10. Okt. 1794) ausgerufen haben, was von ihm selbst allerdings abgeleugnet wurde. Auf diesen untergeschobenen Weheruf antworteten die Polen mit dem bekannten Dombrowski-Marsch: Noch ist Polen nicht verloren!, der 1796 zuerst von der polnischen Legion, die unter Dombrowski in Italien auf Bonapartes Seite kämpfte, gesungen worden ist. Heute wird diese Redewendung auch in übertragenem Sinn von Situationen gebraucht, die man als noch nicht ganz aussichtslos hinstellen will.

Fiskus, der Staat als Vermögensbesitzer in privatrechtlichem Sinn, übertragen auch einfach: das Staatsvermögen; in diesem Sinn Reichsmilitär-Fiskus, die Gesamtheit des Reichsvermögens auf dem Heeresgebiet und seine Verwaltung. Fiskalismus, eine neuzeitliche Bildung, bedeutet so viel als Betonung und Hervorkehrung rein fiskalischer Interessen gegenüber den allgemeinen Interessen, z. B. bei den Eisenbahntarifen, wenn der Staat damit lediglich seine Einnahmen erhöhen will, ohne die Interessen der Allgemeinheit volkswirtschaftlich zu berücksichtigen durch möglichste Verbilligung und Erleichterung des Verkehrs.

Fixer, so viel wie Baissier, s. Baisse. — Fixgeschäfte, s. Börsengeschäfte.

Flaschenweinsteuer, s. Weinsteuer.

Fleischbeschau, amtliche Untersuchung, seit 1900 für das ganze Deutsche Reich obligatorisch für Fleisch von Rindvieh, Schweinen, Ziegen, Pferden, Hunden, das zum Genuß der Menschen bestimmt ist, vor und nach der Schlachtung. Die Einfuhr von konserviertem Fleisch und Würsten ins Deutsche Reich aus dem Ausland ist verboten. Frisches Fleisch darf nur in ganzen Tierkörpern, bei Rindvieh (nicht Kälbern) und Schweinen halb zerlegt eingeführt werden. Der Bundesrat kann diese Bestimmungen verschärfen.

Fleischsteuer. Die Fleischsteuer, die nur in einigen Staaten (Österreich, Niederlande ꝛc.) als Staatssteuer, in der Regel aber als Gemeindesteuer vorkommt, ist im Deutschen Reich durch das Zollgesetz von 1902 vom 1. April 1910 ab in sämtlichen Gemeinden beseitigt worden.

Fleischwucher, s. Brotwucher.

Fliegender Gerichtsstand, s. Ambulanter Gerichtsstand.

Flottenmanöver, die Friedensübungen der Kriegsmarine; bei unserer deutschen Flotte in Dauer von 4—6 Wochen zur Zeit der Herbstübungen des Landheers. Taktische Übungen, Schießübungen, Torpedobootangriffe, strategische Manöver gehören zu diesen großen Übungen.

Flottenstützpunkte, Flottenstationen, Marinestationen für die Kriegsmarine im Ausland, womöglich mit befestigten Häfen,

Kohlenlagern und Reparatur-Docks, an strategisch wichtigen Punkten der Weltmeere. England besitzt die meisten solcher Stützpunkte, auch Frankreich, Rußland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben sich solche überall gesichert. Nur Deutschland ist in dieser Hinsicht hinten dran, da es mit Ausnahme von Tsingtau keinen befestigten Stützpunkt, sondern nur Kohlenstationen in seinen Kolonien hat. Rußland hatte im russisch-japanischen Krieg den Mangel von Stützpunkten und Kohlenstationen bei der Fahrt der Flotte Roschdestwenskis von Europa nach dem fernsten Osten schwer zu fühlen bekommen.

Flottenvereine, in England, Amerika, Frankreich, Italien, Portugal, alle zur Aufklärung weitester Volkskreise über die Bedeutung der Kriegsmarinen im modernen Völkerleben. Bei uns will das der am 30. April 1898 gegründete Deutsche Flottenverein, der eine sehr große Ausbreitung gewonnen hat (über 1 Mill. Mitglieder), ein eigenes Organ („Die Flotte") und ein „Jahrbuch" herausgibt. Nach den Reichstagswahlen 1906/07, an denen die Leitung des Vereins lebhaft sich beteiligte, kam der schon seit längerem bestehende Gegensatz zwischen der Leitung (General Keim) und dem bayerischen Landesverband und dem Provinzialverband Berlin-Brandenburg zum Ausbruch. Die Krise wurde schließlich durch Rücktritt der bisherigen Leitung gelöst.

Flottierende Schulden, vergl. Schwebende Schulden.

Flurbereinigung (Feldbereinigung, Flurregelung), die freiwillige und durch neuere Landesgesetze auch zwangsweise Zusammenlegung von Grundstücken in einer Feldmark zur Erreichung besserer Wegverhältnisse, Beseitigung von schädigenden Grundgerechtigkeiten, Miteigentumsverhältnissen, Durchführung größerer Meliorationen usw.

Flußschiffahrt s. Binnenschiffahrt.

Föderalismus, Betonung möglichster Selbständigkeit der Bundesstaaten (z. B. im Deutschen Reich oder in Amerika) gegenüber dem Unitarismus, der auf möglichste Zentralisierung von Gesetzgebung, Verwaltung, Verkehrswesen (Reichseisenbahnen) hindrängt. Die Anhänger dieser Richtungen nennt man Föderalisten bezw. Unitaristen.

Föderation, die Bundesgemeinschaft mehrerer Staaten. — Föderieren, sich verbinden. — Föderativstaat gleich Bundesstaat.

Folketing (dänisch, das), Volks-Ting, das dänische Abgeordnetenhaus, die Zweite Kammer, die mit dem Lands-Ting zusammen den dänischen Reichstag ausmacht.

Fonds, in Deutschland Ausdruck für festverzinsliche Wertpapiere, vor allem Staatsobligationen und mündelsichere Pfandbriefe; daher Fonds-Börse, die Börse, an der solche Werte gehandelt werden, im Barfondsgeschäft, da es sich vorab hiebei um Barfonds und nicht um Differenz-Geschäfte handelt, meist nur durch amtliche Fonds-Makler.

Force majeure, so viel als Höhere Gewalt.

Foreign office, Bezeichnung des Londoner Auswärtigen Amts, des Ministeriums des Äußern in England.

Forensische Medizin, gerichtliche Medizin; forensische Psychiatrie, die Irrenlehre und Heilkunde im Dienst der Rechtspflege.

Fortbildungsschulwesen (Gewerbeschulen). Zur Erweiterung der in der Volksschule erworbenen Kenntnisse sollen die Fortbildungsschulen dienen, die sich in eine allgemeine, ländliche Fortbildungsschule und in eine gewerbliche, städtische teilen. Aber erst die Gewerbeordnungsnovelle vom Jahre 1900 gab in § 120 die Möglichkeit zur allgemeinen Durchführung, da sie den Gemeinden erlaubt, für die Fortbildungsschule den Schulzwang für Gesellen, Gehilfen und Lehrlinge bis zum vollendeten 18. Lebensjahr einzuführen. Diese Bestimmungen haben in Preußen und Baden zu freiwilligem Zusammenarbeiten von Staat und Gemeinde geführt, so daß in Preußen 1818 gewerbliche und 391 kaufmännische Fortbildungsschulen entstanden sind; die größten Städte wie Berlin und München sind aber auch mit dem Pflichtbesuch und Fachunterricht vorgegangen. Württemberg hat sich diesen Bestrebungen durch ein Gesetz von 1906 über Gewerbe- und Handelsschulen ebenfalls im ganzen Umfang angeschlossen unter besonderer Anlehnung an die mustergültige badische Reform des gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulwesens und hat darüber hinaus zum erstenmal durch Gesetz unter Einführung des obligatorischen Tagesunterrichts die Errichtung von Fortbildungsschulen den größeren Gemeinden zur Pflicht gemacht. Auch Preußen hat im März 1911 dem Abgeordnetenhaus einen Entwurf vorgelegt, der jede Gemeinde über 10000 Einwohner verpflichtet, für die im öffentlichen Leben oder in privaten Diensten stehenden männlichen Personen unter 18 Jahren Fortbildungsschulen mit Pflichtbesuch und Tagesunterricht zu erstellen, und es ihnen gestattet, auch für weibliche Personen solche zu errichten. Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnern können für männliche und weibliche Personen Fortbildungsschulen mit Pflichtbesuch errichten. Das Gesetz soll am 1. April 1912 in Kraft treten.

Fortschrittliche Volkspartei, die aus der Fusion der drei linksliberalen Parteien (Deutsche Volkspartei, Freisinnige Vereinigung, Freisinnige Volkspartei) 1910 entstandene linksliberale

Partei. Die Schwäche des zersplitterten liberalen Bürgertums gegen die Sozialdemokratie und die Parteien der Rechten (Konservative und Zentrum), die Hoffnung, alle diejenigen liberal Gesinnten, die sich dem politischen Leben wegen der Parteizersplitterung fernhalten, für die öffentliche Betätigung zu gewinnen, und der Wille, mit einer geeinten und erweiterten großen Linken dem liberalen Bürgertum einen stärkeren politischen Einfluß als bisher zu verschaffen, bereiteten dem Gedanken einer Einigung unter den drei linksliberalen Parteien, zwischen denen sich die früheren Differenzen abgeschwächt, zum Teil ganz ausgeglichen hatten, einen immer breiteren Boden. Die Deutsche Volkspartei übernahm unter ihrem Führer Payer eine Vermittlung zwischen den beiden andern Parteien, wie sie auch zuerst den Gedanken der Einigung in der „Heilbronner Resolution" zu einer Parteiforderung formuliert hatte. Nachdem eine Fraktionsgemeinschaft der drei Parteien im Reichstag die Vorteile und die dauernde Möglichkeit eines Zusammenschlusses gezeigt hatte, beauftragten die Parteien einen Viererausschuß mit der Ausarbeitung eines gemeinsamen Programms und Organisationsstatuts; der Ausschuß beendigte im Dezember 1909 seine Arbeit, im Januar und Februar 1910 wurden seine Entwürfe mit einigen Ergänzungen und Abänderungen von Parteitagen der drei Parteien angenommen, und am 6. März 1910 konnte in Berlin der erste Parteitag der Fortschrittlichen Volkspartei stattfinden. Im Reichstag verfügte die neue Partei über 49 Sitze. Die Hoffnungen, die auf die neue Partei gesetzt wurden, haben sich erfüllt. Nicht nur vollzog sich der Zusammenschluß der Einzelorganisationen ohne jede Störung, sondern die Partei gewann auch zahlreiche neue Mitglieder. Die bayerischen Jungliberalen, die „Liberalen Vereine" (s. d.) in Württemberg vollzogen ihren Beitritt. Auch im Reichstag hat die Einigung nirgends zu Reibereien geführt, und die einheitliche Haltung der Partei in taktischen und politischen Fragen zeigt, daß eine völlige Verschmelzung eingetreten ist. (Siehe auch Junge Volkspartei.)

Fortschrittspartei, Deutsche. Eine linksliberale Partei, die sich im Jahre 1861 durch Vereinigung der demokratischen Partei und der Männer, die aus der großen altliberalen Fraktion ausgeschieden waren, im preußischen Abgeordnetenhause bildete. Ihre Führer waren v. Hoverbeck, v. Forckenbeck, Schulze-Delitzsch, Löwe-Calbe, Joh. Jacoby, Virchow, Waldeck. An der Spitze ihres Programms vom Jahre 1861 stellte sie das Verlangen „nach einer festen Einigung Deutschlands, welches ohne eine starke zentrale Gewalt in den Händen Preußens und ohne gemeinsame deutsche Volksvertretung nicht gedacht werden könne." Unter den weiteren demokratischen Forderungen war auch die

nach erhöhter Aushebung der waffenfähigen Mannschaft bei zweijähriger Dienstzeit. Die Reaktion in Preußen trieb alle Liberalen in das Lager der Fortschrittspartei, so daß sie zusammen mit der Partei des linken Zentrums von 1862—1866 über die Mehrheit im Abgeordnetenhause verfügte. Sie geriet in einen heftigen Kampf mit dem Ministerium Bismarck. Das Ministerium Roon hatte nämlich eigenmächtig durch Vermehrung der Cadres und Erhöhung der Friedenspräsenzstärke eine mit dem Gesetz nicht in Einklang stehende Heeresorganisation geschaffen, die Fortschrittspartei wollte zwar die neuen Truppenteile anerkennen, forderte aber Einführung der zweijährigen Dienstzeit; ein angebahnter Ausgleich scheiterte an dem Widerstand des Königs, der 1862 Bismarck in das Ministerium berief. Dieser führte, nachdem ihm die Mehrforderungen für die neuen Truppenteile in dem Budget von 1862 verweigert worden waren, bis 1866 ohne ein verfassungsmäßiges Budget („Konfliktszeit") die Geschäfte. Nach dem Kriege von 1866 suchte Bismarck um Indemnität (Straflosigkeit) für die während der Konfliktszeit unbewilligt erhobenen Steuern nach. Die Fortschrittspartei spaltete sich hierauf, ein Teil stimmte gegen die Indemnitätsvorlage, weil das Verhalten der Regierung in den inneren Fragen nicht darauf schließen lasse, daß sie den Konflikt völlig beendigen wolle, ein anderer Teil stimmte dafür. Daraus bildete sich 1866 die nationalliberale Partei (s. dort). Im norddeutschen Reichstag stimmte die Fortschrittspartei, die damals 19 Mitglieder zählte, gegen die norddeutsche Verfassung wegen des Fehlens der Ministerverantwortlichkeit und wegen der Beschränkung des Budgetrechts ꝛc. Diese entschiedene Vertretung der demokratischen Forderungen hat die Fortschrittspartei auch zur Ablehnung der Militärgesetze (1874 und 1880) veranlaßt, weil sie in der Bewilligung der Friedenspräsenzstärke auf sieben Jahre eine unzulässige Minderung der Rechte des Reichstags erblickte, ferner zur Ablehnung der Reichsjustizgesetze (1876). Während sie nach der Auflösung des Reichstags 1878 es nur auf 25 Sitze brachte, stieg sie bei den Reichstagswahlen von 1881 auf 60 Mitglieder. Im März 1884 vereinigte sie sich mit der „Liberalen Vereinigung" zur „Freisinnigen Partei" (s. dort).

Fortschrittspartei, Deutsche, in Österreich, vergl. Artikel: Deutsche liberale Parteien in Österreich.

Forum, bei den Römern der Platz für Gerichtsverhandlungen, Versammlungen, Märkte; im heutigen Sprachgebrauch so viel wie Gerichtshof, Gerichtsstelle, Gerichtsbarkeit, Gerichtsstand.

Fourierismus, ein sozialistisches System, genannt nach seinem Gründer François Marie Charles Fourier (geb. 7. April 1772 in Besançon, gestorben am 10. Oktober 1837 in Paris).

Er widmete sich wider seine Neigung dem Kaufmannsstande, und da er in der französischen Revolution sein Vermögen verlor, so mußte er zeitlebens in untergeordneten Stellungen diesem Berufe treubleiben. Fouriers volkswirtschaftliche Lehre — die erste Schrift erschien 1808 — will einen Ersatz der individualistischen Produktion, die die Arbeiter um die Früchte ihrer Arbeit bringe und sie verkümmern lasse, durch eine Produktion und Konsumtion in Genossenschaften. Das Heil der Menschheit liege in der Bildung von Phalangen, d. i. Gemeinden von höchstens 1800 Personen verschiedenen Alters und Geschlechts, die einen großen Palast (phalanstère) bewohnen und in freien Zusammenschlüssen („Serien") landwirtschaftliche und gewerbliche Produktion treiben sollten. Grund und Boden und die Arbeitswerkzeuge sind Gemeineigentum der Phalange, der Arbeitsertrag wird verteilt. Wie also das Privateigentum am Arbeitsertrag, so soll auch das Erbrecht bestehen bleiben. Der Fourierismus verschaffte sich in Frankreich und Nordamerika großen Anhang, nach dem Fehlschlag einiger Phalangen aber erlosch die Bewegung. Erhalten hat sich nur ein Unternehmen, dem Vorschläge Fouriers zu Grunde liegen, nämlich das von dem Fabrikanten Godin in Guise begründete „Familistère de Guise", ein großartiges Gebäude mit Wohnungen 2c. für die Arbeiter.

Frachturkundensteuer. Durch die Reichsfinanzreform von 1906 wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1906 die Besteuerung der Frachtbriefe für Wagenladungen eingeführt. Der Steuer, die als Stempelabgabe erhoben wird, unterliegen Frachtbriefe, die im Inland ausgestellt oder zur Empfangnahme oder Ablieferung der darin bezeichneten Sendung im Inland vorgelegt oder ausgehändigt werden, wenn die Frachtbriefe über die Ladung eines ganzen Eisenbahnwagens lauten. Für die Höhe der Steuer sind bestimmend das Ladegewicht und die Höhe der Fracht. Bei einem Frachtbetrag von nicht mehr als 25 Mk. beträgt die Steuer für ein Ladegewicht von 5 t und weniger 10 Pfg. und steigt in Stufen von 5 t je um 10 Pfg., so daß sie bei einem Ladegewicht von über 25—30 t 60 Pfg. beträgt; bei einem Frachtbetrag aber von mehr als 25 Mk. beträgt sie für ein Ladegewicht von 5 t und weniger 25 Pfg. und steigt gleichfalls in Stufen von 5 t je um 25 Pfg., so daß eine Ladung von über 25—30 t 1,50 Mk. Frachturkundensteuer zu entrichten hat. Daneben wird eine Stempelsteuer erhoben von dem Seeschiffahrts- und dem inländischen Schiffverkehr.

Fraktion, Vereinigung der Mitglieder einer Partei in einer Volksvertretung zu gemeinsamem parlamentarischem Wirken. Um eine „Fraktion" bilden zu können und Sitz und Stimme in den Kommissionen zu erhalten, muß im Deutschen Reichstag (und

in andern Parlamenten) eine Partei mindestens 15 Abgeordnete zählen. Unter einem besonderen Fraktionsvorstande beratschlagt die Fraktion über die Stellung, die sie in einzelnen Fragen im Plenum einzunehmen hat, über die Redner, die sie im Plenum vorschickt, über die Besetzung der Kommissionen rc. Wenn dabei sämtliche Mitglieder der Fraktion, auch die, die sich bei den Fraktionsbeschlüssen in der Minderheit befanden, an die Fraktionsbeschlüsse gebunden sind, so spricht man von Fraktionszwang. Der Abgeordnete, der sich keiner Fraktion anschließt, ist ein sogenannter „Wilder"; das außerordentliche Mitglied der Fraktion, das an den gewöhnlichen Beratungen der Fraktion teilnimmt, nennt man „Hospitant". Im Deutschen Reichstag bestehen z. B. folgende Fraktionen: Zentrum, Deutschkonservative, Sozialdemokratie, Nationalliberale, Fortschrittliche Volkspartei, Deutsche Reichspartei, Polen, Wirtschaftliche Vereinigung, daneben gibt es einige kleinere Gruppen und die Wilden.

Fraktionsgemeinschaft, Freisinnige oder Linksliberale, vergl. Fortschrittliche Volkspartei.

Fraktionszwang, s. Fraktion.

Frankensteinsche Klausel (clausula Frankenstein), s. Reichsfinanzen.

Frankfurter Friede. Der am 10. Mai 1871 zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich nach Beendigung des deutsch-französischen Krieges in Frankfurt a. M. abgeschlossene Friede. In dem Vertrag wurden mit einigen Änderungen die Präliminarien von Versailles bestätigt, ferner die Übergangsverhältnisse, so die Optionsfrage, und die Handelsbeziehungen zwischen den beiden Reichen geregelt.

Frankfurter Parlament, häufig die Bezeichnung für die deutsche Nationalversammlung (s. d.), die 1848/49 in der Paulskirche tagte.

Frankreich, Republik seit 1870; Verfassung vom 24. Februar 1875, mehrfach abgeändert. Die Nationalversammlung besteht aus Senat und Deputiertenkammer. Der Senat zählt 300 Mitglieder; von den 75 ursprünglich auf Lebenszeit gewählten Senatoren sind nur noch 5 übrig, die unabsetzbar sind, an Stelle der 70 verstorbenen wurden Ersatzmänner nach demselben Wahlsystem gewählt, nach dem die normalen Senatoren durch besondere Wahlkommissionen der Departements und Kolonien auf 9 Jahre (mit Ausscheiden eines Drittels alle 3 Jahre) gewählt werden. Die Deputiertenkammer wird von 597 Abgeordneten gebildet, die arrondissementsweise in direkten, allgemeinen Wahlen auf 4 Jahre gewählt werden; für die Wahlberechtigung ist Zurücklegung des 21., für die Wählbarkeit des 25. Lebensjahres nötig. Die 1910 aus der Initiative der Deputierten-

kammer geforderte Wahlrechtsreform (Listen- und Proportionalwahl) ist über die Kommissionsberatung noch nicht hinausgekommen. Der Präsident wird von der Nationalversammlung (Senat und Deputiertenkammer) gewählt. Neben ihm stehen an der Spitze der Verwaltung Staatsrat und Ministerium; jener umfaßt in seinen Abteilungen alle Ressorts, wie sie auch in den Ministerien vorhanden sind. Es gibt Ministerien für: Inneres und Kultus, Justiz, Äußeres, Finanzen, Krieg, Marine, Öffentl. Unterricht und Künste, Öffentl. Arbeiten, Posten und Telegraphen, Handel und Industrie, Ackerbau, Kolonien, Arbeit und soziale Fürsorge. Die Minister gehören fast immer ausnahmslos dem Senat oder der Deputiertenkammer als gewählte Mitglieder an und stellen so den prägnantesten Ausdruck des parlamentarischen Systems dar. Die Parteigliederung in Frankreich ist nach den letzten Deputiertenwahlen folgende: 113 Radikale, 149 Radikal-Soziale, 72 demokratische Linke (Links-Republikaner), 75 unifizierte (geeinigte) Sozialisten (Jaurès), 78 Progressisten (gemäßigte Republikaner), 32 unabhängige Sozialisten (Sozialistische Republikaner), 32 Aktionliberale (Klerikale), 19 Rechte (Monarchisten) und 20 Unabhängige (Nationalisten). — Frankreich wird verwaltungsmäßig in 87 Departements eingeteilt, an deren Spitze ein Präfekt steht. Die Departements zerfallen wieder in Arrondissements, deren Verwaltungschefs die Unterpräfekten sind. Die Kommunalverwaltung führen die Gemeinderäte mit dem Bürgermeister (maire) an der Spitze. — Frankreich, das Stammland mit den 87 Departements, umfaßt 536 464 qkm mit (1906) 39 252 267 Einwohnern (73 auf 1 qkm gegen 112 in Deutschland 1905). Mit seinen Kolonien &c. aber hat Frankreich 7 377 943 qkm Flächeninhalt und über 79 Millionen Einwohner. In Afrika besitzt Frankreich Algerien (890 000 qkm, 5,2 Mill. Einwohner), Tunis (167 400 qkm, 1,8 Mill. Einwohner), ferner Senegal, Senegambien, Mauretanien, Guinea, Elfenbeinküste, Dahomey, Somaliküste und das Verwaltungsgebiet am Kongo mit allein 1,7 Mill. qkm und 3,6 Mill. Einw. An der Spitze der Kolonien stehen Generalgouverneure. Die asiatischen Besitzungen Frankreichs umfassen 664 209 qkm mit rund 16,5 Mill. Einwohnern und liegen, abgesehen von einigen vorderindischen Besitzungen, vorab in Indochina mit Kambodscha, Cochinchina, Annam (135 000 qkm mit 5,5 Mill. Einw.) und (1 192 000 qkm mit 5,8 Mill. Einw.). An der Spitze der Indischen Besitzungen, die wie Kambodscha, Annam, Laos ihre Titular-Könige noch haben, steht ein Gouverneur, ihm zur Seite der Geheime Rat und der Conseil général. In Amerika besitzt Frankreich die Nordamerikanischen Inseln, ferner in Westindien Martinique und Guadeloupe, sowie Cayenne, insgesamt 82 000 qkm

Flächeninhalt mit 417 000 Einwohnern. Die Besitzungen im Indischen Ozean und in der Südsee, darunter Madagaskar mit 592 100 qkm und 2,7 Millionen Einwohnern, sind insgesamt 6 237 700 qkm groß und haben rund 3 Mill. Einwohner. — Das französische Heer, für das die allgemeine Wehrpflicht besteht (vergl. den Artikel „Wehrsteuer"), hat 20 Armeekorps mit einer Gesamtfriedensstärke von 547 548 Mann und 28 577 Offizieren. Die Kriegsstärke eines Armeekorps wird mit 36 000 bis 38 000 Mann Infanterie, 1200 Mann Kavallerie und 120 Geschützen angegeben. Die Marine zählte 1910 insgesamt 434 Fahrzeuge mit 2766 Geschützen; darunter waren 17 Schlachtschiffe, 21 Panzerkreuzer, 18 andere Kreuzer, 27 Hochsee- und 208 andere Torpedoboote, sowie 42 Unterseeboote. Im Bau waren u. a. 8 Schlachtschiffe, 2 Panzerkreuzer und 32 Unterseeboote.

Franziskaner, auch Minoriten, seraphische Brüder, Barfüßer, heißen die Mitglieder des Bettelmönch-Ordens, dessen Stifter der hl. Franziskus von Assisi war. Die von Honorius III. 1223 feierlich bestätigte Ordensregel des hl. Franz fordert das Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armut, dieses in einer ungewöhnlichen Ausdehnung. Der Streit über die strenge oder milde Auffassung dieses Gebotes führte zur Spaltung des Ordens in Observanten (strenge Richtung) und Konventualen (mildere Richtung). Der oberste Vertreter des Ordens ist ein Kardinal, der Kardinal-Protektor, an der Spitze steht der General. Die Ordenstracht der Franziskaner besteht in einer dunkelbraunen, bei den Konventualen schwarzen Kutte, einer runden Kapuze, einem Strick um den Leib und Sandalen. Für Weltleute besteht der „dritte Orden" („Tertiarier"). Ein weiblicher Zweig des Ordens sind die Klarissinnen.

Frauenbewegung. Mit der Erweiterung der Frauenarbeit in Industrie, Handel und Verkehr und der allgemeinen Entwicklung der individualistischen Ideen, die auch das weibliche Geschlecht erfaßten, ist unter den Frauen eine Bewegung entstanden, die die Gleichberechtigung der Frau mit dem Mann in gesellschaftlicher, wirtschaftlicher, privat- und öffentlich-rechtlicher Beziehung fordert. Diese Bewegung kann nicht einheitlich sein, denn die Probleme der Frauenbewegung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete sind andere bei den Frauen der arbeitenden als der mittleren und höheren Schichten. Die „proletarische Frauenbewegung" richtet sich daher außer auf Erringung politischer Gleichberechtigung mit dem Mann besonders auf den stärkeren Schutz und bessere Entlohnung der arbeitenden Frau. So sind die proletarischen, sozialistisch gesinnten Frauen wirtschaftlich in Gewerkschaften, politisch in der sozialdemokratischen Partei gemeinsam mit den Männern organisiert. In den letzten

Jahren hat die Sozialdemokratie der Gewinnung der Frau für den politischen Kampf besondere Aufmerksamkeit zugewandt, und 1911 hat die Zahl der weiblichen Parteimitglieder in Deutschland bereits 100000 überschritten. International sind die Frauen durch das „Internationale Frauensekretariat“ verbunden, dem die Frauen von 16 Nationalitäten angeschlossen sind. Für die bürgerliche Frauenbewegung aber handelt es sich zunächst darum, die der Frauenemanzipation entgegenstehenden Hindernisse und Vorurteile aus dem Wege zu räumen und durch Neugestaltung des weiblichen Erziehungs- und Bildungswesens (Koëdukation, Mädchengymnasium, Frauenstudium) neue und bessere Berufs- und Erwerbsmöglichkeiten zu schaffen. Aber auch für die Frauen, die nicht auf Erwerb angewiesen sind, müssen mit der eingetretenen Einschränkung des häuslichen Arbeitsfeldes neue Gebiete ernster Tätigkeit eröffnet werden (Armen- und Waisenfürsorge, Krankenpflege, soziale Arbeit, Rechtsschutz usf.) Diese Erweiterung der Aufgaben der Frau bedingt auch eine Erweiterung ihrer Rechte, der privaten und der öffentlichen Rechte. Die radikalste Richtung in der Frauenbewegung strebt die Beseitigung aller gesellschaftlichen Unterschiede in der Behandlung von Mann und Frau an, sie verlangt also als gesetzliches Ehegüterrecht die Gütertrennung (an Stelle der im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Verwaltungsgemeinschaft, die dem Manne das Recht zur Verwaltung und Nutznießung des Frauenvermögens gibt, soweit es nicht Vorbehaltsgut der Frau ist), sie verlangt ferner die freie Lösbarkeit der Ehe, das aktive und passive Wahlrecht der Frau zu allen öffentlichen Körperschaften, freien Zutritt zu den öffentlichen Ämtern usf. — Die Zahl der Frauenorganisationen ist in Deutschland außerordentlich gewachsen: abgesehen von den speziellen weiblichen Berufs- und Fachorganisationen und Frauenvereinen mit allgemein humanitären Zwecken bestehen u. a.: die Lettevereine mit einer großen Anzahl Schulen für verschiedene Erwerbszweige, mit Arbeitsnachweis usf. Sie sind zusammengeschlossen im „Verband deutscher Frauenbildungs- und Erwerbsvereine“. Gleichfalls für die erhöhte Bildung der Frau und für die Befreiung der weiblichen Arbeit ist tätig der „Allg. deutsche Frauenverein“, der vor allem die weibliche Selbsthilfe betont und deshalb Männer von der Mitgliedschaft ausschließt. Auch in Österreich sind die Frauenbildungs- und Erwerbsvereine in dem „Allg. österreichischen Frauenverein“ einheitlich organisiert. Sodann gibt es Rechtsschutzvereine, die 79 Rechtsauskunft- und Rechtsschutzstellen eingerichtet haben. Von diesen sind 42 deutsche und 6 Stellen in Österreich dem „Deutschen und Österreichischen Rechtsschutzverband für Frauen“ angeschlossen.

Ferner bestehen Vereine Frauenbildung-Frauenstudium, die sich die Förderung des weiblichen Studiums und Bildung zum Ziele setzen, ein Verband für handwerksmäßige und fachgemäße Ausbildung der Frau, der, im Oktober 1909 gebildet, sich zum Ziel setzt, den fachlich gebildeten Mann von der Schmutzkonkurrenz der ungelernten, für jeden Preis arbeitenden Frau zu befreien, dem Handwerk und der Industrie höher entlohnte und tüchtige Arbeitskräfte zuzuführen, die Frauenlöhne zu heben und damit dem Versinken zahlreicher Frauen in die Prostitution Einhalt zu tun und durch geistige Weiterentwicklung der Mutter einen bedeutungsvollen Einfluß auf die zukünftigen Geschlechter auszuüben. Schließlich sei erwähnt der „Preußische Zentralverband für die Interessen der höheren Frauenbildung", der besonders die Erörterung der Fragen der höheren Mädchenbildung und die Verständigung darüber anstrebt. Die radikalen Frauen sind in den „Frauenstimmrechtsvereinen" (zusammengeschlossen im „Verband für Frauenstimmrecht", der dem „Weltbund für Frauenstimmrecht" angehört) und im „Verband fortschrittlicher Frauenvereine" organisiert, dessen Arbeitsgebiete die Arbeiterinnen- und Dienstbotenfrage, die Waisen- und Armenpflege, wo er für die Frau die gleichberechtigte Mitarbeit neben dem Mann zu erkämpfen sucht, die Fürsorge für weibliche Strafentlassene, die Erziehungsfrage mit dem Ziel der Koedukation, endlich die Sittlichkeitsfrage sind. Er besitzt eine „Propagandazentrale des Verbands fortschrittlicher Frauenvereine", die ihre Hauptaufgabe darin sieht, die Ideen der Frauenbewegung solchen Kreisen zugänglich zu machen, die bisher nicht erreicht wurden. Neuerdings hat sich eine „Propagandazentrale für die deutsche Frauenbewegung" gebildet, die dort, wo es noch keine Landesverbände gibt, die Gründung von Vereinen sowie den Zusammenschluß von Landes- und Provinzialverbänden vorbereiten will. Diese Propagandazentrale wird jedoch von dem Bund deutscher Frauenvereine als die Einheitlichkeit störend bekämpft. Ein 1909 gegründeter Deutscher Frauenbund setzt sich die politische Erziehung der Frau zum Ziel ohne bestimmte Parteirichtung, zeigt aber Tendenzen nach rechts, während die liberalen Frauen in der Liberalen Frauenpartei zusammengeschlossen sind. — Zu Zwecken der wirtschaftlichen, politischen, sozialen und geistigen Hebung der Frau auf religiös-sittlicher Grundlage bestehen schließlich noch die konfessionellen Verbände: der „Deutsch-evangelische Frauenbund" mit dem Verband der kirchlich-sozialen Frauengruppen, der katholische und der israelitische Frauenbund. Im Jahre 1894 schlossen sich die meisten dieser Einzelverbände in dem „Bund deutscher Frauenvereine"

zusammen, der die Bewegung zu vereinheitlichen strebt und für bestimmte einzelne Aufgaben ständige Kommissionen bestellt hat. Er umfaßt 30 Verbände mit über 200 000 Mitgliedern. Der Bund hat seit 1900 Landes- und Provinzialverbände organisiert, von denen jetzt 9 bestehen. Die nationalen Verbände der Frauen in den verschiedenen Staaten sind in dem „Internationalen Frauenbunde" zu einem Weltbund zusammengeschlossen. Er wurde 1888 in Washington gegründet und soll eine regelmäßige Verbindung zwischen den nationalen Verbänden herstellen. Er hält alle 5 Jahre einen Kongreß.

Frauenemanzipation, s. Emanzipation und Frauenbewegung.

Frauenrechtler, die Verfechter der auf Erweiterung der Rechte der Frau gerichteten Bestrebungen.

Frauenstimmrecht. Den Frauen ist das politische, aktive Stimmrecht eingeräumt in einigen Staaten der nordamerikanischen Union (Wyoming 1869, Colorado 1893, Idaho und Utah 1870 bis 1887, 1895, neuestens in Washington; in Kalifornien und Kansas beschlossen die gesetzgebenden Körperschaften die Frage des Frauenstimmrechts der Volksabstimmung zu unterbreiten), in Chile 1876, in Neuseeland 1893, in der Mehrzahl der australischen Kolonien und für das australische Bundesparlament, in Norwegen und Finnland, in welchen beiden Staaten sie auch das passive Wahlrecht besitzen. In Dänemark liegt dem Parlament ein Entwurf für das Frauenstimmrecht vor. Sehr energisch führen den Kampf um das Frauenstimmrecht zum Unterhaus die Frauen in England (Suffragettes), bisher vergeblich. Zwar wurde im Juli 1910 eine Vorlage, die den Frauen das nämliche Wahlrecht zum Unterhaus geben sollte, wie sie es in den Gemeinden haben (conciliation bill), mit 299 gegen 190 Stimmen im Unterhaus angenommen, von der Kommissionsberatung aber mit 320 gegen 175 Stimmen ausgeschlossen. Dagegen hat sich das Frauenwahlrecht bei den Wahlen zu den Selbstverwaltungskörpern in England schon einen breiten Boden erobert. In den Staaten der nordamerikanischen Union besitzen die Frauen fast durchweg kein Wahlrecht in den Gemeinden, wohl aber in den kanadischen Provinzen. In Australien besteht kein Unterschied der Geschlechter im Gemeindewahlrecht. In Schweden besitzen die Frauen, die ein Einkommen von mindestens 500 Kr. haben, das Stimmrecht, in Norwegen und Dänemark haben sie das allgemeine Kommunalwahlrecht. In der Schweiz hat der Kanton Zürich Januar 1911 sich in einem Referendum grundsätzlich für das aktive und passive Wahlrecht der Frauen zu öffentlichen Ämtern ausgesprochen. In Frankreich, wo die Frauen das aktive und passive Wahlrecht für die Arbeitsräte, Gewerbeschiedsgerichte, für Handelskammern, Handelsgerichte, Schulräte ꝛc. besitzen, liegt der Kammer ein

Antrag auf Einführung des aktiven und passiven Wahlrechts der Frauen zu den Gemeinde-, Bezirks- und Generalräten vor. In Deutschland und Österreich haben die Frauen als Grundbesitzerinnen in verschiedenem Umfange das aktive Gemeindewahlrecht, doch sind sie meist berechtigt oder verpflichtet, ihr Wahlrecht durch bevollmächtigte Vertreter ausüben zu lassen, die verheirateten Frauen in der Regel durch ihre Ehemänner. Ähnlich ist das Wahlrecht der Frau zu den Vertretungskörpern der Kreise geregelt. In den Armen- und Waisenpflegeämtern und auch in den Schulräten erobert sich die Frau neuerdings auch in Deutschland eine sichere und wertvolle Position. Ferner macht die deutsche Arbeiterversicherungsgesetzgebung keinen Unterschied der Geschlechter bei den sozialen Wahlen, dagegen ist den Frauen das Stimmrecht zu den Gewerbegerichtswahlen durch das Gesetz vom 29. Juli 1890 wieder genommen worden. Die früher in einigen Bundesstaaten getroffenen Verbote der Teilnahme der Frauen an politischen Versammlungen sind durch das deutsche Vereinsgesetz aufgehoben. Auch Österreich geht daran, seinen Frauen die Teilnahme an politischen Versammlungen freizugeben. — Weibliche Abgeordnete gibt es in Europa im finnischen Landtag sowie neuerdings im norwegischen Storthing.

Frauenstudium. Während die meisten Staaten zum Teil schon seit Jahrzehnten ihre Hochschulen den Frauen gleich den Männern geöffnet haben, kämpfen in Österreich und Rußland die Frauen heute noch um ihre volle Gleichberechtigung. In Deutschland haben sich die Frauen, die seit 1897 zum Besuch der Vorlesungen zugelassen sind, nachdem sie 1908 auch in Preußen zur Immatrikulation als vollberechtigte Studierende zugelassen wurden, alle Universitäten erobert. Im Wintersemester 1910/11 studierten an den deutschen Universitäten 2418 Frauen. Ihre Zahl hat sich binnen zwei Jahren verdoppelt. Als „Hörerinnen" sind 1772 Frauen zugelassen. Die studierenden Frauen Deutschlands sind in dem Verband der Vereine studierender Frauen organisiert, der zur Vertretung gemeinsamer Interessen zwischen den studierenden Frauen Beziehungen herstellen will. Der Verband unterhält in Berlin eine Auskunftsstelle. In Österreich sind die Frauen mit Reifezeugnis als ordentliche Studierende nur in den philosophischen Fächern, in Ungarn auch in der Medizin und Pharmazie aufgenommen. — Hauptsächlich sind es Medizin und die höheren Lehrfächer, denen sich die Frauen widmen. Eine geringe Rolle spielt das Frauenstudium an den technischen Hochschulen. Für die Vorbildung zum Hochschulstudium ist entweder durch städtische (Karlsruhe, Breslau) oder private Mädchengymnasien (bezw. Gymnasialklassen), von denen aber nur Karlsruhe das Recht zur Erteilung von Reifezeugnissen besitzt, oder

durch die Zulassung der Mädchen zum Besuch der Knabengymnasien (so in Baden, Hessen, Württemberg, Schweiz) gesorgt. Die Ausübung wissenschaftlicher Berufe durch die Frau ist in Deutschland und Österreich noch sehr beschränkt. In beiden Reichen ist der Frau die medizinische, pharmazeutische und zahnärztliche Staatsprüfung geöffnet. (In Deutschland sind auch Schulärztinnen bereits in mehreren Städten angestellt). Ferner ist den Frauen der Zutritt zu den höheren Schulfächern (Oberlehrerinnen) eingeräumt. Zur Advokatur sind die Frauen zugelassen in einigen Kantonen der Schweiz, in den Vereinigten Staaten, Frankreich, Schweden, Norwegen, Finnland, Rumänien, Kanada, Mexiko, Chile, Indien, Hawai, Neuseeland.

Frauenvereine, s. Frauenbewegung.

Freibund, Akademischer, s. Nationalverein für das liberale Deutschland.

Freidenker nennt man die, die in religiösen Fragen allein die Vernunft als entscheidend anerkennen. In Frankreich und Deutschland sind die Freidenker Atheisten. Sie sind organisiert in den „Freien Gemeinden" und daneben seit 1881 im Deutschen Freidenkerbund, der dem Internationalen Freidenkerbund angehört.

Freie Advokatur, s. Rechtsanwalt und numerus clausus.

Freie Arztwahl. Bei den Krankenkassen (s. Krankenversicherung) wird den Versicherten unentgeltliche ärztliche Behandlung gewährt. Für diese gilt an sich die freie Arztwahl, d. h. der Versicherte kann sich den Arzt, von dem er sich behandeln lassen will, selbst wählen. Indes können die Ortskrankenkassen ebenso, wie sie Krankenhausbehandlung z. B. zwingend anordnen können, auch beschließen, daß nur diejenigen Ärzte, die als Kassenärzte aufgestellt sind, die Versicherten der betreffenden Kasse behandeln dürfen. Dadurch, daß möglichst viele Kassenärzte angestellt werden, wird fast die Wirkung der unbeschränkten freien Arztwahl erreicht. Vgl. Reichsversicherungsordnung.

Freie deutsche evangelische Konferenz, eine 1904 gegründete Vereinigung zur Anbahnung einer Verständigung und eines gemeinsamen Vorgehens des evangelischen Volkes in allen es gemeinsam berührenden Fragen.

Freie Hand, Politik der freien Hand, eine Politik, die nicht durch Verabredungen in ihren Entschließungen gebunden ist.

Freie Jugendorganisationen, s. Jugendorganisationen.

Freie kirchlich-soziale Konferenz, eine durch Abspaltung positiv gläubiger Mitglieder von dem Evangelisch-sozialen Kongreß 1897 entstandene Vereinigung (Soziale Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland, E. V.), die unter Leitung Stöckers in kirchlich-konservativem Sinne soziale Gesinnung pflegen und verbreiten will. Sie hält alljährlich große Kongresse (kirchlich

soziale Kongresse) und besitzt mehrere Kommissionen (für Bekenntnis und Kirchenrecht, Evangelisation und Gemeinschaftswesen, soziale Frage, Literatur und Kunst).

Freier Verkehr ist im Zollwesen der Verkehr mit Waren, die nach Entrichtung des Zolls nicht mehr der Zollkontrolle unterstehen, im Gegensatz zu dem Verkehr mit Waren, die in den Zollniederlagen liegen oder mit Begleitscheinen weiter versandt oder verkauft werden (gebundener V.).

Freie Städte: die drei Hansestädte Hamburg, Bremen, Lübeck (und bis 1866 auch Frankfurt a. M.). Diese vier Städte wurden 1814 in ihrer bisherigen Unabhängigkeit wiederhergestellt, und die deutsche Bundesakte garantierte ihnen ihre politische Unabhängigkeit in dem nämlichen Umfang, wie sie die monarchischen Staaten besaßen.

Freihafen sind solche Hafenstädte, die im Interesse des Zwischenhandels völlig außerhalb der Zollschranken liegen, die also in jeder Hinsicht völliges Zollausland sind. Die dort ankommenden Schiffe haben freien Verkehr, und die eingebrachten Waren bleiben zollfrei. In diesen Freihafen lagern die Waren unverzollt, werden dort geteilt, sortiert, gemischt, veredelt, umgepackt usf. und dann entweder zollfrei ins Ausland verschickt oder gegen Zahlung des Eingangszolls ins Inland zum Verbrauch eingeführt. Während früher das System der Freihafen sehr ausgebildet war, ist es jetzt im Schwinden, denn die Zwecke der Freihafen können durch Freibezirke, Lagerhäuser, Docks rc. ebensogut erreicht werden. In Deutschland gibt es keine Freihafen mehr: Hamburg hat 1881 und Bremen 1884 gegen Zulassung von Freibezirken und gegen Zuschüsse für deren Neuanlagen den Anschluß an das Reichszollgebiet vollzogen. In Hamburg (wie in Kopenhagen) besteht jedoch ein Freihafenviertel, das noch wirkliches Zollausland ist, und wo Industriebetriebe errichtet werden dürfen, während in Altona, Cuxhaven, Bremerhafen, Bremen, Stettin, Danzig bloße Freibezirke (ohne Zulassung von Industriebetrieben) sind. In Europa ist Gibraltar der einzige wirkliche Freihafen, dagegen hat England zur Unterstützung seines Zwischenhandels zahlreiche Freihafen außerhalb Europas errichtet. Ebenso ist Kiautschou ein deutscher Freihafen.

Freihandel. Das Freihandelsystem im weiteren Sinne verwirft alle staatlichen Eingriffe auf das wirtschaftliche Leben überhaupt; Freihandel im engeren Sinne fordert die Aufhebung aller künstlichen Beschränkungen des internationalen Warenverkehrs. Dabei können Einfuhrverbote oder -Beschränkungen aus polizeilichen Gründen oder Finanzzölle bestehen. Die Freihandelstheorie stützt sich darauf, daß die freie Konkurrenz zur höchsten Produktionssteigerung und zur billigsten Konsumtion führe. Heute

ist England, das Mutterland der Freihandelstheorie, das einzige Land mit Freihandel i. e. S. und die unter Chamberlains Führung versuchte Erschütterung des Freihandelssystems ist bis jetzt erfolglos geblieben. Die Wahlen 1910 haben die Hoffnungen der konservativen Anhänger des Schutzzolls vernichtet, und die letzte Tarifabstimmung im englischen Unterhaus (9. Februar 1911) ergab für die liberale Regierung eine Mehrheit von 102 Stimmen. Dagegen sind seit den siebziger Jahren alle anderen Staaten zu immer stärkerem Zollschutz übergegangen. In Deutschland beherrschten in den sechziger und siebziger Jahren unter Führung des Volkswirtschaftlichen Kongresses (seit 1858) und des Deutschen Handelstages (seit 1861) die freihändlerischen Ideen, damals auch von den Getreide exportierenden Großgrundbesitzern des Ostens unterstützt, die Gesetzgebung und Verwaltung, und ihnen ist mit die Ausbildung des Zollvereins und damit auch die politische Einigung zu danken. Sie brachten die Einführung der Gewerbefreiheit, der Freizügigkeit usf. Ende der siebziger Jahre setzte unter dem Einfluß der ausländischen Getreidekonkurrenz, des Entstehens der Großbetriebe und der Gegensätze einerseits zwischen Großindustrie und Handwerk, anderseits zwischen Unternehmern und Arbeitern eine Gegenströmung ein, die zu einer Periode des Protektionismus führte, in der wir noch heute stehen.

Freiheitlich-nationaler Jugendbund, s. Jugendbund.

Freikonservative Partei, eine Partei im preußischen Abgeordnetenhaus, die zwischen der konservativen und der nationalliberalen Partei steht. Im Reichstag nennt sie sich Deutsche Reichspartei. Sie entstand unter dem Vorsitz des Prinzen Karl Hohenlohe nach dem Krieg von 1866 durch Austritt von Mitgliedern aus der konservativen Partei, als diese Bismarcks Politik, Gründung des Norddeutschen Bundes, Annexionen usf., nicht mitmachen wollte. In ihrem Aufruf von 1867 vertrat sie unter anderem unbedingte Unterstützung der nationalen Interessen, Anerkennung des Konstitutionalismus, Ausbau der Verfassung in der Richtung der Selbstverwaltung. Sie ist die eigentliche Regierungspartei im preußischen Landtag wie im Reichstag. In Preußen hat sie den Kulturkampf unterstützt, dagegen stand sie mit den Nationalliberalen in Opposition gegen den Zedlitzschen Schulgesetzentwurf 1892. In der Reichspolitik vertrat sie die Bismarcksche Schutzzollpolitik und ist heute die politische Vertreterin des Gedankens vom Bündnis der im Zentralverband deutscher Industrieller wirtschaftlich organisierten Schwerindustrie mit dem Bund der Landwirte. Sie ist entschiedenste Gegnerin einer die Selbständigkeit der Arbeiterschaft fördernden Sozialpolitik und verlangt im Kampf gegen die Sozialdemokratie Ausnahmegesetze, wie sie auch für das Sozialistengesetz und die Zuchthaus-

vorlage eingetreten ist. Eine eigentliche Parteiorganisation besitzt sie nicht, die Zahl ihrer Parteianhänger ist gering, und sie verdankt ihre Sitze den Konservativen, Nationalliberalen und dem Bund der Landwirte. Einen Parteitag hat sie zum ersten Mal im Jahre 1907 in Breslau abgehalten. Dagegen gehört ihr ein großer Teil des Hochadels, der hohen Beamten („Botschafterfraktion," da sie eine Reihe Diplomaten zählt), und der Schwerindustrie des Saar- und Ruhrreviers an. Ihre Führer sind im Reichstag Kardorff, Arendt, Gamp, im preußischen Landtag Freiherr v. Zedlitz-Neukirch.

Freimaurerei. Die heutige F. ist 1717 aus vier Zünften der Steinmetzen (free masons) in London und Westminster entstanden und hat sich von England aus auf den Kontinent und außerhalb Europas verbreitet. Die erste deutsche Loge wurde 1733 in Hamburg errichtet. Die F. ist eine Verbindung freier Männer, deren Ziel die Einigung der Menschen über die Unterschiede des Standes, der Konfession und der nationalen Abstammung hinaus ist. Sie sucht durch Lehre und Vorbild, durch Pflege edler Geselligkeit auf die sittliche Bildung und die Selbstbefreiung der Menschen hinzuwirken, und übt in ausgedehntem Maße Werke der Mildtätigkeit. Die Freimaurer bilden keine Geheimgesellschaft, geheim sind nur der Kultus, der ethischen Zwecken dient, und die Erkennungszeichen. Die Mitglieder der „Logen" nennen sich „Brüder". In Deutschland bestehen acht Großlogen, die verschiedenen Systemen anhängen, mit 492 Logen und über 55 000 Mitgliedern. Im Jahre 1910 waren es auf der ganzen Welt 22 447 Logen mit 1 744 878 Mitgliedern. Am stärksten ist Nordamerika beteiligt, auf das allein 1 275 930 Mitglieder entfallen, während Europa 372 626 zählt. Das gemeinsame Organ der deutschen Großlogen ist der „Großlogenbund", der jährlich einen Großlogentag abhält. Außerdem gibt es noch einige unabhängige Logen. Die Bestrebungen auf Errichtung eines gemeinsamen Arbeits- und Bundesamts sind gescheitert. In den letzten Jahren haben die deutschen Freimaurer freundschaftliche Beziehungen zu den französischen angeknüpft. — Seit 1903 besteht in Neuenburg (Schweiz) eine Weltgeschäftsstelle.

Freirechtsbewegung. Gegen die „Begriffsjurisprudenz" in der Wissenschaft, die, ohne nach dem praktischen Ergebnis zu fragen, sich mit der Ableitung von Begriffen aus alten und neuen Rechtssätzen begnügt, und gegen die „Buchstabenjurisprudenz" in der Praxis, die ohne Rücksicht auf den Zweck im Recht sich an die Buchstaben des Gesetzes klammert und dem Richter nur eine mechanische Auslegungstätigkeit gestattet, haben sich schon der große Rechtslehrer Ihering (Zweck im Recht, 1877) und andere gewandt, aber die Bewegung gewann über die Kreise der Theo-

retiker hinaus keinen Einfluß. Da begann von Frankreich und der Schweiz (Hubers Bürgerliches Gesetzbuch) aus neuerdings eine Gegenbewegung, die das Zweck- und Interessenmoment im Recht betont, den Buchstabenkult des Gesetzes durch Hingabe an seine Zwecke ersetzt und dazu dem Richter eine gewisse Freiheit, eine schöpferische Tätigkeit bei Fortbildung des Rechts und Ausfüllung seiner Lücken eingeräumt wissen will. Art. 1 des schweizerischen B. G. B., das am 1. Januar 1912 in Kraft tritt, weist den Richter an, die offen anerkannten Lücken von Gesetz und Gewohnheitsrecht auszufüllen „nach der Regel, die er als Gesetzgeber aufstellen würde". Die Bewegung in Deutschland, freirechtliche Bewegung, Realjurisprudenz, soziologische Methode ꝛc. genannt, wurde durch die Schriften des Karlsruher Rechtsanwalts Ernst Fuchs, der mit zahlreichen Beispielen die schärfste Kritik an der gegenwärtigen Justiz übte, in die breite Erörterung getragen. Am 19. Februar 1911 bildete sich auf Veranlassung von Oberlandesgerichtspräsident Börngen (Jena) eine Vereinigung für zeitgemäße Rechtspflege, die neben einer an das praktische Leben anknüpfenden, die wirtschaftliche und soziale Bedeutung des Rechts betonenden Reform des Universitätsunterrichts einmal von den Gesetzgebern verlangt, daß sie sich nicht bemühen, für alle Fälle detaillierte Vorschriften zu treffen, sondern den Bedürfnissen und Forderungen der Zeit Rechnung tragen und dem Leben und der Entwicklung Raum lassen, sich selbst zu regeln, und sodann von der Praxis fordert, daß der Richter die Tatsachen nach dem Leben wertet und vor allem nach einem brauchbaren, zweckmäßigen Ergebnis im Rahmen des Gesetzes sucht. Ein ähnliches Ziel verfolgt die von Amtsgerichtsrat Bozi (Bielefeld) geführte Bewegung auf Einführung der naturwissenschaftlichen Forschungsmethode in der Rechtsprechung. Sie bildete am 12. März 1911 die Vereinigung zur Reform der Rechtspflege. Beide Vereinigungen schlossen sich am 26. März 1911 zur „Vereinigung für zeitgemäße Rechtspflege und Verwaltung" zusammen.

Freireligiöse Gemeinden. Gemeinden, deren Grundsatz die freie Selbstbestimmung des Menschen in allen religiösen Fragen ist. Sie sind in den 40er Jahren entstanden aus dem Kampf der sogenannten „Lichtfreunde" gegen die protestantische Orthodoxie in Preußen. 1848 spielten ihre Führer (Baltzer, Uhlich, Wislicenus) im Frankfurter Parlament eine Rolle. 1850 vereinigten sie sich mit den Deutschkatholiken (s. dort) zur Religionsgesellschaft „freier Gemeinden", die als demokratisch verdächtig in Preußen, Sachsen, Hessen ꝛc. von den Regierungen hart verfolgt wurden. 1859 schlossen sich die Gemeinden in Gotha zum Bund freier religiöser Gemeinden zusammen. Die meisten Ge-

meinden haben allmählich die kirchlichen Gebräuche abgeschafft und sich zu freidenkerischen Gemeinden entwickelt.

Freisinnige Fraktionsgemeinschaft, s. Fortschrittliche Volkspartei.

Freisinnige Partei (Deutsch-), eine durch Fusion der „Liberalen Vereinigung" (entstanden 1880 durch Sezession [Abzweigung] aus der nationalliberalen Partei) mit der Fortschrittspartei am 5. März 1884 gebildete linksliberale Partei. Mit 100 Reichstagsmitgliedern ins Leben getreten, sank sie im Herbst 1884 auf 65 und bei den Wahlen von 1887 auf 32, stieg jedoch bei den Wahlen von 1890 wieder auf 64 Sitze. Sie war die entschiedenste Vertreterin des Freihandelsprinzips und stimmte deshalb gegen die Erhöhungen der Getreidezölle, gegen die Einschränkungen der Gewerbefreiheit durch zünftlerische Bestrebungen, gegen das Unfallversicherungs- und das Invaliditätsgesetz wegen deren Zwangsorganisation, ferner stimmte sie gegen das Septennat von 1887, gegen Verlängerung des Sozialistengesetzes, gegen Ausdehnung der Wahlperioden auf 5 Jahre usf. Dagegen stimmte sie u. a. 1892 allen Handelsverträgen zu. Ihre Führer waren außer den bei der Fortschrittspartei aufgezählten Eugen Richter, Max Hirsch, Frz. Duncker u. a. Die Freisinnige Partei löste sich am 6. Mai 1893 auf, nachdem ein Teil ihrer Mitglieder der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 70 000 Mann (Antrag Huene, dessen Ablehnung zur Auflösung des Reichstags führte) zugestimmt, und die Fraktionsmehrheit auf Antrag Eugen Richters diese Abstimmung als mit der politischen Gesamthaltung der Partei unvereinbar mißbilligt hatte. Die Anhänger der Heeresverstärkung nannten sich „Freisinnige Vereinigung", die Mehrheit der Freisinnigen Partei „Freisinnige Volkspartei" („Wadenstrümpfler" und „Wasserstiefler", „weiblicher" und „männlicher" Freisinn).

Freisinnige Vereinigung. Eine entschieden liberale Partei, die 1893 von den freisinnigen Freunden der Heeresvermehrung gebildet wurde. Die F. V., deren Organisation sich „Liberaler Wahlverein" nannte, hielt auch bei späteren Militärvorlagen ihre zustimmende Haltung fest, sie stimmte entsprechend dieser Auffassung ferner für die kolonialpolitischen und Flottenforderungen. Auch in den sozialpolitischen Fragen zeigten sich mehrfach Unterschiede zwischen den beiden freisinnigen Parteien, besonders als der Nationalsoziale Verein (s. d.) sich 1903 der Freisinnigen Vereinigung angeschlossen hatte. In den übrigen Fragen gingen die beiden Parteien zusammen. Die Führer der Freisinnigen Vereinigung waren Rickert, Barth, Bamberger, Mommsen, Rösicke, Siemens, Schrader, Gothein, Naumann.

Freisinnige Volkspartei. Über Entstehung vergl. Freisinnige Partei. Die Grundlage der Freisinnigen Volks-

partei bildete das „Eisenacher Programm", das auf dem Eisenacher Parteitag 22.—24. September 1894 aufgestellt wurde. Als allgemeine Richtlinien bezeichnete es: die Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, den Ausbau der politischen Freiheit, die Hebung der Wohlfahrt des gesamten Volkes. Die Einzelforderungen sind die der Demokratie. Im Reichstag hat die Partei eine entschiedene Stellung gegen Militärvorlagen eingenommen, solange die zweijährige Dienstpflicht nicht gesetzlich festgelegt war, gegen eine Flottenvermehrung, von der sie eine Stärkung der Weltpolitik befürchtete, gegen die agrarische Schutzzoll- und Steuerpolitik, gegen die Umsturz- und Zuchthausvorlage, dagegen hat sie die Handelsvertragspolitik unterstützt, verschiedene sozialpolitische Gesetze angenommen, und im neuen Jahrhundert auch Militär-, Marine- und Kolonialforderungen wiederholt ihre Zustimmung gegeben. Ihr bedeutendster parlamentarischer Führer war Eugen Richter, zu ihr zählten Träger, Kämpf, Müller-Sagan, Müller-Meiningen, Wiemer u. a. Die Partei, die ihre Hauptverbreitung in Preußen hatte, verfügte über eine gute Organisation. Sie vereinigte sich 1910 mit den beiden andern linksliberalen Parteien, der Freisinnigen Vereinigung und der Deutschen Volkspartei, zur Fortschrittlichen Volkspartei (s. dort).

Freistudentische Bewegung, eine vor 15 Jahren in Leipzig entstandene Bewegung zur Sammlung der Universitätsstudierenden, die keiner Korporation angehören (der sogen. „Finkenschaft"). Die Bewegung hat heute auf fast alle Hochschulen übergegriffen. Sie sucht den nichtinkorporierten Studenten eine Vertretung in den Studentenausschüssen der Hochschulen zu sichern, sie pflegt die Stellen- und Arbeitsvermittlung, gründete Wohnungsämter, Studentenheime und vor allem fördert sie die Bildungsbestrebungen der Studentenschaft durch Vorträge, Kurse, Exkursionen, Bibliotheken, Schriften usw. Die Freistudenten bilden in Verfolg ihres Grundgedankens nur lose Organisationen, keine Korporationen mit bestimmter Mitgliederzahl ꝛc. Die ehemaligen „Freistudenten" sind in dem „Freistudentischen Bund", einer Vereinigung der Verbände ehemaliger Freistudenten und Freunde der freistudentischen Bewegung, organisiert.

Freiwillige Gerichtsbarkeit umfaßt die beurkundende Tätigkeit vor Gerichten und andern Behörden in Rechtsangelegenheiten, z. B. Führung der Grundbücher, der Handels-, Genossenschafts-, Vereins- und Vormundschaftssachen usf.

Freizügigkeit. Sie umfaßt das Recht, beliebig seinen Aufenthalt zu verlassen, und die Freiheit, sich bleibend an einem Ort niederzulassen. Die Reichsverfassung hat die Schranken zwischen den einzelnen Bundesstaaten beseitigt durch das ge-

meinsame „Indigenat", wonach jeder Angehörige eines jeden Bundesstaates in jedem andern Bundesstaat unter den nämlichen Bedingungen wie ein Inländer zu behandeln ist. Mit Ausnahme einiger bayerischen Sonderbestimmungen besteht heute ein einheitlicher Rechtszustand. Die F. ist im Deutschen Reich in zweifacher Hinsicht beschränkt; einmal in armenrechtlicher: Zur Abweisung eines Neuanziehenden ist eine Gemeinde befugt, wenn sie nachweisen kann, daß er sich und seine arbeitsunfähigen Angehörigen den nötigen Lebensunterhalt nicht zu verschaffen vermag, und wenn er diesen weder aus eigenem Vermögen erwerben kann noch von einem Verpflichteten erhält. Die Befürchtung künftiger Verarmung berechtigt die Gemeinde zur Abweisung nicht. Zur Ausweisung ist die Gemeinde berechtigt gegenüber solchen Personen, die den Unterstützungswohnsitz noch nicht erworben haben und die der öffentlichen Armenpflege anheimfallen, außer in Fällen vorübergehender Arbeitsunfähigkeit. Sodann in sicherheitspolizeilicher: Den unter Polizeiaufsicht Gestellten kann Aufenthalt und Niederlassung an bestimmten Orten untersagt werden, und die Landesgesetzgebung kann den Gemeinden das Recht geben, den wegen bestimmter Verbrechen bestraften Gemeindefremden Aufenthalt und Niederlassung zu verweigern. Weitere Beschränkungen der F. entstehen durch Paßvorschriften, durch die Militärpflicht, die zeitweise die Auswanderung hemmt, durch Landesverweisungen, Aufenthaltsverbote, z. B. gegen die Jesuiten und andere Orden.

Fremdenlegion heißt die in Frankreich zur Verwendung außerhalb des Reichs errichtete Truppe, bestehend aus ausländischen Flüchtlingen und Abenteurern, meist Deutschen. Sie wurde durch Gesetz vom 9. März 1831 zunächst für den Dienst in Algerien gebildet. An Sold, Unterhalt und Ausrüstung wurde sie der Linieninfanterie gleichgestellt, die Offiziersstellen wurden hauptsächlich Franzosen anvertraut. In zahlreichen Kämpfen zeichnete sich die Fremdenlegion durch große Tapferkeit aus, so gegen die Karlisten, in den Expeditionen gegen Tonkin. Sie zählt ca. 10000 Mann, wovon 57 % Reichsdeutsche sind. Neuestens ist auf deutsche Vorstellungen hin das frühere Verbot der Aufnahme von Leuten unter 18 Jahren wieder eingeführt worden.

Freunde der Christlichen Welt, s. Christliche Welt.

Freunde Evangelischer Freiheit, s. Christliche Welt.

Friedensbewegung ist die auf Herstellung einer internationalen Rechtsgemeinschaft der Staaten und damit auf Beseitigung der Kriege abzielende Bewegung. Ihre Aufgabe ist es, den internationalen Rechtssinn an Stelle des heutigen Staatenegoismus und der untrennbar damit verbundenen einseitig nationalen Interessenpolitik zu wecken. Die Idee eines „ewigen Friedens"

steht im innigsten Zusammenhang mit dem Gedanken der Humanität und des Weltbürgertums. Der Propaganda der Idee, staatliche Streitigkeiten internationalen Schiedsgerichten zu unterstellen und auf dem Wege der internationalen Verständigung allmählich eine Abrüstung herbeizuführen, dienen die Friedensgesellschaften (in Deutschland die *Deutsche Friedensgesellschaft*), die jährlich zu internationalen „Weltfriedenskongressen“ zusammentreten. Sie haben sich in Bern ein „Internationales Bureau“ geschaffen. Ferner wurde, um die Ausgleichung von Meinungs- und Interessenverschiedenheiten zu fördern, unabhängig von der Friedensbewegung 1873 in Genf das Institut für Internationales Recht (s. d.) gegründet. — Für die Friedensbestrebungen sind in den letzten Jahren sehr namhafte Stiftungen gemacht worden: so die Stiftung des *Nobelpreises* (s. d.), eine Stiftung von 10 Mill. durch den Amerikaner Andr. *Carnegie* „zur Beschleunigung der Abschaffung der Kriege und Begründung eines dauernden Weltfriedens“, schließlich die Stiftung einer *Internationalen Friedensschule* durch den Amerikaner Ginn.

Friedenskonferenz, *Haager, die erste,* eine Konferenz von 26 Staaten, die auf ein Manifest des Kaisers Nikolaus I. von Rußland vom 18. Mai bis 29. Juli 1899 in Haag tagte. In der Abrüstungsfrage konnte sie zu keinem befriedigenden Resultate kommen (s. Abrüstung). Dagegen brachte sie wertvolle Ergebnisse durch drei Konventionen, betr. 1. die friedliche Erledigung internationaler Streitfälle, 2. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges und 3. die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. August 1864 auf den Seekrieg, und durch die drei Deklarationen, die die Verwendung gewisser Geschosse (z. B. Dum Dumgeschosse) und das Schleudern von Geschossen aus Luftballons verbieten. Späteren Konferenzen wurden vorbehalten: 1. die Revision der Genfer Konvention, 2. die Feststellung der Rechte und Pflichten der Neutralen, 3. die Frage der Einführung bestimmter Typen und Kaliber für Marinegeschütze und Gewehre, 4. etwaige Vereinbarungen über die Herabsetzung der Kriegsbudgets und die Beschränkung der Land- und Seestreitkräfte, 5. die Frage nach der Unverletzbarkeit des Privateigentums im Seekrieg, 6. die Beschießung offener Häfen, Seestädte und Ortschaften durch Seestreitkräfte. — Die *zweite Haager Friedenskonferenz,* die vom 15. Juni bis 18. Oktober 1907 tagte, hat 14 Konventionen (über die friedliche Regelung internationaler Streitigkeiten, über Eröffnung der Feindseligkeiten, Gesetze und Gewohnheiten des Landkrieges, Pflichten der Neutralen im Land- und im Seekriege, Anpassung des Seekrieges an die Grundsätze der Genfer Kon-

vention, über Beschränkungen der Beschlagnahme im Seekriege, über die Einrichtung eines internationalen Prisengerichtshofs, und das Verbot des Schleuderns von Geschossen und Explosivstoffen aus Luftballons ꝛc.) beschlossen. Außerdem hat die Konferenz eine Deklaration gefaßt, die das Prinzip des obligatorischen Schiedsvertrags, besonders für Differenzen über Auslegung und Anwendung internationaler Verträge, anerkennt und eine Annäherung der Mächte in der Schiedsgerichtsidee feststellt. Sie bezeichnet ferner die Aufmerksamkeit der Mächte für das fortgesetzte Steigen der Militärlasten als wünschenswert. Schließlich hat die Konferenz den Mächten die Annahme eines beigefügten Entwurfs eines Schiedsgerichtshofs empfohlen, den Wunsch nach Schutz der friedlichen Beziehungen zwischen den kriegführenden und neutralen Ländern ausgesprochen und der nächsten Konferenz als Programm die Weiterbildung des Seekriegsrechts gestellt, wobei sie ausgesprochen hat, daß für alle Fälle die Mächte, soweit als möglich, die Grundsätze der Konvention über den Landkrieg auch auf den Seekrieg anwenden mögen. Von den 14 Konventionen ist die über Einrichtung eines internationalen Prisengerichtshofs und das Verbot des Schleuderns von Geschossen und Explosivstoffen aus Luftballons nicht ratifiziert worden, die übrigen zwölf haben auch nicht alle beteiligten Staaten genehmigt, Deutschland hat alle zwölf ratifiziert, Frankreich keine. — Die dritte Haager Konferenz wird im Jahre 1914 stattfinden.

Friedensrichter sind in England Organe der Selbstverwaltung. Das Amt, das ein Ehrenamt ist, und das von der Regierung aus dem Volk erwählte Beamten bekleiden, erstreckt sich auf die Voruntersuchung bei Verbrechen, die Polizeiverwaltung, Polizeigerichtsbarkeit und auf die Entscheidung in geringfügigeren Privatrechtsstreitigkeiten. — Etwas anderes sind die Friedensrichter oder Schiedsmänner in Deutschland. Hier sind es ehrenamtlich tätige, von der Gemeindevertretung gewählte Personen, die zivilrechtliche Streitigkeiten, auch Beleidigungen, auf Anrufen durch Vergleich oder Schiedsspruch erledigen sollen (preußische Schiedsmannsordnung vom 29. März 1879). Nach § 420 der Strafprozeßordnung ist eine Beleidigungsklage in gewissen Fällen erst zulässig, wenn ein Sühneversuch vor einer Vergleichsbehörde fruchtlos geblieben ist. In andern Bundesstaaten heißen diese Vergleichsbehörden Sühneämter, vergl. Gemeindegerichte.

Friedensverein, Abkürzung für den „Verein für deutsche Friedensarbeit in der Nordmark“. Der Verein, gegründet 1910, erstrebt die Wahrung nordschleswigscher Eigenart, Ehrung der Muttersprache, der deutschen wie der dänischen, Achtung des

Volkstums, vornehme Gerechtigkeit gegen die dänischen Nordschleswiger, Bekämpfung alles nationalen Fanatismus auf beiden Seiten, bewußte Arbeit an unserem Volkstum. U. a. will er durch Weiterbildung der Jugend auf Volkshochschulen, Fachschulen und Fortbildungsanstalten die nordschleswigsche Jugend in enge Fühlung mit dem deutschen Geistesleben bringen, durch bildende Vorträge, wertvolle Geselligkeit, Verbreitung guten Lesestoffs, Förderung der Heimatskultur die Deutschgesinnten Nordschleswigs sammeln, insonderheit auch die, die ihre dänische Muttersprache lieb haben. Der Verein tritt also jeder auf Unterdrückung des dänischen Volkstums gerichteten, mit den staatlichen Mitteln der Gewalt arbeitenden Politik in der Nordmark entgegen, er will aber auch durch Kulturarbeit das Deutschtum innerlich so stark machen, daß es sich überhaupt nicht verlieren kann, und so reich, daß es Nordschleswig Wertvolles zu bieten hat.

Friedliche Durchdringung, s. Pénétration pacifique.

Friendly-Societies, freiwillige Hilfskassen in England, die Unterstützungen in Krankheits-, Sterbe- und Geburtsfällen gewähren. Diese Hilfskassen sind außerordentlich verbreitet, und einige von ihnen zählen mehrere hunderttausend Mitglieder.

Fristwahlen sind Wahlen zu Volksvertretungen, die nicht für sämtliche Wahlkreise an einem und demselben Tag, sondern während eines längeren Zeitraums stattfinden. Fristwahlen sind z. B. die Wahlen zum englischen Unterhaus, dagegen sind die Wahlen zum Deutschen Reichstag ꝛc., die im ganzen Reich am gleichen Tag vorgenommen werden müssen, Terminwahlen.

Fronde, eine Partei, die in Frankreich während der Minderjährigkeit Ludwig XIV. den Versuch machte, sich Mazarin und dem von ihm beherrschten Hof zu widersetzen, und deren Widerstand in den Jahren 1648—53 zu inneren Unruhen führte. Noch heute nennt man den Kampf der Großen mit den Ministern um die Macht Fronde.

Fronden (Fronen, Robote), Dienstleistungen, die entweder unentgeltlich oder gegen eine geringe, einseitig festgesetzte Vergütung geleistet werden müssen. In der Bauernbefreiung wurden alle privatrechtlichen Fronden, die früher eine große Rolle gespielt haben, aufgehoben, und es bestehen nur noch öffentlichrechtliche Dienstleistungen, die Staat, Gemeinde oder ein anderer Selbstverwaltungskörper kraft Gesetzes fordern kann.

Frontbänke, die Leitungen der liberalen und konservativen Partei im englischen Unterhaus.

Fuchsjagd bei Streiks (la chasse aux renards), die Verfolgung der Arbeitswilligen, die man durch Drohungen und auch durch Mißhandlungen am Arbeiten zu hindern sucht.

Fundation, Gründung, Stiftung.

Fundiertes Einkommen ist das Einkommen, das aus Vermögensbesitz fließt (also aus Grund-, Gewerbe-, Gebäude- und Kapitalbesitz), im Gegensatz zu dem hauptsächlich aus Arbeitslohn bestehenden, nicht fundierten Einkommen. Das fundierte Einkommen bietet bei gleicher Höhe durch seine meist längere Dauer, durch die größere Sicherheit der Wirtschaft eine günstigere wirtschaftliche Lage als das unfundierte, und daraus rechtfertigt sich auch eine verschiedene steuerliche Behandlung (s. Einkommensteuer).

Fundierte (konsolidierte) **Schulden** waren im Gegensatz zu den flottierenden (schwebenden) Schulden solche, für deren Verzinsung und Tilgung gewisse staatliche Einnahmequellen dauernd bestimmt oder verpfändet sind. Diese Art von fundierten Schulden kommt heute nur noch bei Staaten vor, deren geringe Kreditwürdigkeit eine spezielle Sicherheit zu fordern scheint. Wir nennen heute fundierte Schulden alle Anleihen, die auf lange Zeit oder überhaupt ohne feste Tilgungspflicht aufgenommen sind, bei denen die Gläubiger kein Kündigungsrecht haben. Diese Form von Anleihen ist also da angezeigt, wo es sich um Unternehmungen, die auch spätern Geschlechtern zu gute kommen, oder um außergewöhnliche Fälle, wie Kriege, handelt. Die fundierten Schulden sind entweder Tilgungsschulden (s. d.), für die bestimmte Heimzahlungsfristen festgesetzt sind, oder Rentenschulden (s. d.), Schulden ohne Tilgungspflicht, nur mit dem Recht der Rückzahlung.

Fürsorge-Erziehung ist die staatliche Zwangserziehung. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch können strafunmündige Kinder (unter 12 Jahren) oder Kinder von 12—18 Jahren, bei denen das Gericht nicht das volle Bewußtsein der Strafbarkeit annimmt, dann, wenn sie der notwendigen Erziehung und Aufsicht entbehren und der Gefahr sittlicher Verwilderung ausgesetzt sind, zur Zwangserziehung einer Familie oder Anstalt bis zum 20. Lebensjahr zugewiesen werden. Das Bürgerliche Gesetzbuch ist dann noch weiter gegangen und hat die Fürsorge (in einer Familie oder Anstalt) vorgesehen nicht nur dann, wenn das Kind eine strafbare Tat begangen hat, sondern auch, wenn das geistige oder leibliche Wohl des Kindes durch das schlechte Beispiel der Eltern gefährdet ist, wenn das Vormundschaftsgericht es für nötig oder zweckmäßig hält, oder wenn nur durch Fürsorgeerziehung ein völliges sittliches Verderben verhütet werden kann. Auf Grund dieser Bestimmungen haben die Einzelstaaten Ausführungsgesetze erlassen. In Österreich erfolgt gegen strafunmündige Personen für Begehung strafbarer Handlungen häusliche oder polizeiliche Züchtigung bezw. Unterbringung in eine Zwangsarbeits- oder Besserungsanstalt.

Fusion, Verschmelzung verschiedener Parteien, auch Verschmelzung und Vereinigung von Aktiengesellschaften (s. d.), verschiedener Staatsanleihen zu einer gemeinsamen Anleihe.

Futtermittelzölle. An Futtermitteln dürfen nach dem Zolltarif von 1902 frei eingeführt werden: Futterrüben, Kleie, Maiskuchen, Reisabfälle, Ölkuchen und Schlempe — soweit diese Produkte lediglich zur Viehfütterung Verwendung finden —; Grünfutter aus Vertragsstaaten darf ebenfalls frei eingeführt werden, unterliegt aber sonst einem Zoll von 1 Mk. für den Doppelzentner. Dagegen unterliegen Mais und Gerste immer einem Zoll, und zwar Mais und Dari einem solchen von 5 Mk. pro dz (Vertragstarif 3 Mk.) und Gerste einem solchen von 7 Mk.; doch ist Futtergerste, die für Mälzereizwecke unbrauchbar (s. Denaturierungsverfahren u. Eosingerste) gemacht ist, nach dem Vertragstarif zu 1,30 Mk. bezw. 2 Mk. pro dz (je nach den Vertragsstaaten) zugelassen.

G.

Gablonzer System, ein System der Armenpflege, bei dem diese (nach dem Vorbild in der Stadt Gablonz) ausschließlich einem Verein übertragen ist. Der Gegensatz ist das Elberfelder System (s. d.).

Gallomane, ein Schwärmer für französisches Wesen.

Gallophile, ein Franzosenfreund.

Garantie. Im Staatsrecht versteht man darunter zunächst alles, was geeignet ist, die bestehenden Verfassungen in ihrem Bestand zu erhalten und ihre Durchführung zu sichern; ferner die Sicherheit, die durch die Verfassung für die Freiheit der Person die freie Meinungsäußerung usf. gegeben sind (konstitutionelle Garantien). Zu ersterem gehören die Rechtseinrichtungen, die die Verfassungen vor unbefugter oder übereilter Aufhebung oder Veränderung sowie vor willkürlicher Verletzung sicherstellen sollen, wie die Vorschrift der Übereinstimmung von Volksvertretung und Regierung, der Verfassungseid der Landesherren und Staatsdiener, die Ministerverantwortlichkeit, Unabsetzbarkeit der Richter u. a. Völkerrechtlich kommen Garantieverträge vor zwischen Staaten, die sich verpflichten, einen staats- oder völkerrechtlichen Zustand aufrechtzuerhalten. So wurde im Jahre 1867 die Neutralität Luxemburgs von den Großmächten garantiert. Im öffentlichen Recht findet sich die Garantie als die Bürgschaft des Staates für die Anleihe einer armen Gemeinde, für ein gemeinnütziges Privatunternehmen; z. B. garantiert der Staat, um das Zustandekommen einer Eisenbahn zu ermöglichen, der Eisenbahngesellschaft einen bestimmten Zinsfuß, für den er aufzukommen hat, wenn und

soweit die Einnahmen der Bahn nicht ausreichen. Nach Art. 72 der Reichsverfassung kann in Fällen eines außerordentlichen Bedürfnisses im Wege der Reichsgesetzgebung die Übernahme der Garantie zu Lasten des Reichs erfolgen.

Garantiegesetz. Das Garantiegesetz vom 13. Mai 1871, das Italien nach Einverleibung Roms und des Kirchenstaats erlassen hat, sicherte dem Papst die Stellung eines Souveräns, die Unverletzlichkeit seiner Person, die Exterritorialität des Vatikans und Laterans 2c. Der Papst behielt das Recht auf eine eigene Leibwache, auf Empfang und Beglaubigung von Gesandten, auf ein eigenes Post- und Telegraphenamt, und das Gesetz garantierte die Freiheit der Konzilien und des Konklaves. Schließlich wurde dem Papst eine Jahresrente von 3225000 Frcs. ausgesetzt. Die Päpste haben das Garantiegesetz nicht anerkannt und die ihnen aufbewahrte Rente nicht erhoben.

Gartenstadtbewegung. Nach englischem Vorbild hat sich auch in Deutschland 1902 eine Deutsche Gartenstadt-Gesellschaft gebildet, die zur Besserung der Wohnungsverhältnisse und Bekämpfung der Wohnungsnot in den Städten von diesen entfernt die Errichtung von billigen, je mit einem Garten umgebenen Einfamilienhäusern durch Genossenschaften im Zusammenwirken mit Staat und Gemeinde nach bodenreformerischen Grundsätzen anstrebt. Die Häuschen sollen den Genossen entweder nur vermietet werden, oder es sollen zwar die Häuschen, nicht das Land verkauft werden, dieses vielmehr im Eigentum der Genossenschaft bleiben (Erbpacht), oder es soll ein Rückkaufsrecht der Genossenschaft zum Erwerbspreis festgelegt werden, um so jede Bodenspekulation zu verhindern. Der Deutschen Gartenstadt-Gesellschaft gehören über 40 Gemeinden korporativ an; gemeinnützige Gesellschaften haben sich in mehreren Städten gebildet und unter Ausschluß der Spekulation solche Siedelungen angelegt. In Hopfengarten bei Magdeburg ist auch eine Gartenstadt angelegt worden, bei der ein Teil der Häuser samt Land mit einem Wiederverkaufsrecht für 30 Jahre zum gemeinen Wert verkauft wurde, um mit dem Erlös den Bau von Einfamilienhäusern zum Vermieten an vermögenslose Genossen zu ermöglichen.

Gassteuer, s. Leuchtmittelsteuer.

Gebäudesteuer (Haussteuer) ist eine Steuer auf den Ertrag, den der Eigentümer oder Nutznießer aus der Nutzung eines Gebäudes zieht. Sie ist also eine Ertragsteuer. Die Gebäudesteuer kommt in verschiedenen Formen vor, vor allem als Mietsertrag- oder Hauszinssteuer (Preußen, Bayern, Österreich), die von dem tatsächlichen Mietwert des Hauses ausgeht; an ihre Stelle tritt in ländlichen Gemeinden die Hausklassensteuer (Preußen, Österreich), die die Gebäude nach Größe, Beschaffenheit 2c. in

gewisse Wertklassen einteilt und danach besteuert, oder die Arealsteuer (Bayern), bei der der Ertrag festgestellt wird dadurch, daß man für 1 Ar die höchste Klasse der Grundsteuer (5 Mk.) zugrunde legt und diese 5 Mk. mit der Größe des überbauten Platzes und der Hofräume multipliziert. Eine weitere Form der Gebäudesteuer ist die Gebäudewertsteuer, die den verkehrsmäßigen Kapitalwert unter Berücksichtigung der Lage, des Umfangs, der Nutzbarkeit, der baulichen Einrichtung ꝛc. feststellt und ihn als Maßstab für die Besteuerung wählt (Württemberg, Baden). Diese Form nähert sich also bereits einer Vermögenssteuer. In Preußen, wo durch das Aufhebungsgesetz vom 14. Juli 1893 der Ertrag der Gebäudesteuer den Gemeinden überwiesen ist, ist den Gemeinden die Einführung besonderer Steuern vom Grundbesitz gestattet, z. B. höhere Besteuerung der Bauplätze. Eine besondere Art der Gebäudesteuer besitzt schließlich Frankreich (auch Belgien) in seiner Fenster- und Türsteuer, die davon ausgeht, daß die Zahl der Türen und Fenster eines Hauses, die nach den Straßen, Höfen und Gärten hinausgehen, auf den Ertrag schließen läßt. Die Besteuerung geht nach einem Tarif, dessen Sätze mit der Größe der Ortschaft, des Hauses und mit der Art der Öffnungen wachsen.

Gebühren sind vom Staat oder den Gemeinden einseitig festgesetzte Vergütungen, die für besondere Inanspruchnahme der behördlichen Tätigkeit nach Maßgabe der Leistung erhoben werden. Die Form der Gebühren ist verschieden. Die Gebühren fließen heute meist der Staatskasse zu, seltener den Beamten, die die Amtshandlung vornehmen, wie z. B. die Sporteln der Rechtsanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, die Stolgebühren der Geistlichen.

Gebührenäquivalent, eine Ausgleichungsabgabe, die der Staat von allen Gütern der toten Hand erhebt. Dadurch, daß die Güter durch Generationen in einem Besitz festgehalten werden, verliert der Staat die Steuern aus Erbgang oder sonstigem Besitzwechsel. Die Steuer wird entweder durch einen besonderen jährlichen Zuschlag zur Grundsteuer (Elsaß-Lothringen, Frankreich) oder durch eine periodische Abgabe erhoben (Bayern erhebt alle 20 Jahre 1% des Wertes des Immobiliarvermögens, Österreich besitzt für jede Besitzdauer von 10 Jahren ein Äquivalent, das in verschiedenen Sätzen von Erwerbsgesellschaften, von Stiftungen, Gemeinden, Kirchen ꝛc. erhoben wird).

Gebundener Verkehr ist der unter Zollkontrolle stehende Warenverkehr.

Gebundenes Mandat, s. Mandat.

Gefälle sind auf Grund und Boden ruhende, halb öffentliche, halb privatrechtliche Leistungen der Grundbesitzer an die

Grundherren (Zehnten, Gilten, Grundzinse, Handlöhne usf.). Mit Aufhebung der Grundherrlichkeit und durch die Ablösungsgesetze sind sie verschwunden.

Gefängnisarbeit. Sie ist ein Teil des Strafvollzugs und dient sowohl der Erziehung und Besserung der Gefangenen als der teilweisen Deckung der Kosten des Strafvollzugs. Die Gefängnisarbeit tritt häufig durch niedrige Preise in eine schädliche Konkurrenz mit einzelnen Gewerben. Sie ist entweder reiner Staatsbetrieb oder reiner Privatbetrieb (Entreprise, Kontrakt-Leasysystem). In diesem Fall können, wie in den amerikanischen Südstaaten, die Unternehmer die Sorge für den gesamten Strafvollzug übernehmen, also auch für Beschaffung der Gefängnisse, für das Aufseherpersonal ꝛc. sorgen, oder der Staat stellt zwar die Gefängnisse und das Aufsichtspersonal (wie in Frankreich), der Unterhalt und die Arbeit aber werden an Unternehmer verpachtet, oder es bleibt, wie in Preußen, der Strafvollzug ganz staatlich, entbehrliche Arbeitskräfte arbeiten, aber unter Aufsicht des Staates, für Unternehmer, die das Rohmaterial und die Werkzeuge liefern. Zwischen Staats- und Privatbetrieb und in Verbindung mit einem von ihnen steht das Akkordsystem, bei dem die staatliche Anstaltsverwaltung die Produktion leitet, die Unternehmer das Material, event. auch Werkzeuge und Maschinen zur Verfügung stellen. Die Verwaltung liefert dann zu festgesetzten Preisen vertragsmäßig die Waren.

Gegenprobe, bei Abstimmungen, deren Resultat zweifelhaft ist oder genauer festgestellt werden soll, die umgekehrte Abstimmung. Wer also bei der ersten Abstimmung sich erhoben hat, bleibt jetzt sitzen, oder wer mit „Ja“ gestimmt hat, stimmt nun bei der Gegenprobe mit „Nein“ und umgekehrt. Vergl. auch Hammelsprung.

Gegenseitigkeitsgesellschaften (Gesellschaften a. G.) sind im Versicherungswesen Versicherungsvereine, deren Mitglieder den einem Mitglied erwachsenen Schaden gemeinschaftlich tragen. Obwohl, wie bei einer Versicherungs-Aktiengesellschaft, der Versicherungsnehmer eine Prämienzahlung leistet, ist er Gesellschafter des Versicherungsvereins, und der Überschuß der Gesellschaft kommt in Form sog. Dividenden den Mitgliedern zu gute, umgekehrt sind die Gesellschafter event. auch zu Nachschüssen verpflichtet. Die Organisation der G. a. G. gleicht im großen Ganzen der Aktiengesellschaft. In der Arbeiterversicherung kommen die Gegenseitigkeitsgesellschaften als „Hilfskassen“ (s. d.) vor.

Gegenseitigkeits-(Reziprozitäts-)**prinzip,** der Grundsatz, daß ein anderer Staat oder seine Angehörigen innerhalb des eigenen Staats so behandelt werden, wie der eigene Staat oder seine Angehörigen von dem andern Staat behandelt werden.

Der Grundsatz der Reziprozität, der heute immer allgemeinere Anerkennung findet, ist in Gesetzen, vielfach auch in Staatsverträgen ausdrücklich festgelegt, so in Handelsverträgen, Urheberrechtsverträgen ꝛc. (Vergl. auch Zolltarif).

Gegenzeichnung, Kontrasignatur, in einer konstitutionellen Monarchie die Mitunterschrift einer landesherrlichen Verfügung durch einen oder einige Minister, die dadurch die Verantwortlichkeit für den recht- und zweckmäßigen Inhalt jener Verfügung übernehmen. Nach der Deutschen Reichsverfassung (Art. 17) bedürfen die vom Kaiser im Namen des Reiches erlassenen Anordnungen und Verfügungen der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Kundgebungen, in denen der Monarch nur dem Ministerium Dienstbefehle gibt, ferner Akte des militärischen Oberbefehls, bedürfen einer Gegenzeichnung nicht. An Stelle des Reichskanzlers können auch die vom Kaiser ernannten Stellvertreter des Kanzlers die Gegenzeichnung vornehmen.

Geheimer Justizrat, ein beim Kammergericht in Berlin bestehender Gerichtshof, bei dem die Mitglieder der königlichen und der fürstlich hohenzollernschen Familie ihren persönlichen Gerichtsstand haben. Er zählt in erster Instanz fünf, in zweiter sieben Mitglieder.

Geheimer Rat (Staatsrat), ein in einigen Bundesstaaten bestehendes Kollegium, das wichtige Gesetzgebungsentwürfe vor ihrer Vorlage an die Stände zu begutachten hat.

Geheimes Stimmrecht. Nach dem Wahlgesetz für das Deutsche Reich und dem Wahlreglement sind die Stimmzettel außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Kandidaten, dem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen. Der Wähler hat in einem Nebenraume („Wahlklosett"), der nur durch das Wahllokal betretbar und unmittelbar mit ihm verbunden ist, oder an einem vor Beobachtungen gesicherten Nebentische seinen Stimmzettel, der von weißem Papier sein muß und mit keinem äußern Kennzeichen versehen sein darf, unbeobachtet in den ihm übergebenen, mit einem amtlichen Stempel versehenen Umschlag zu stecken und den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter zu übergeben, der ihn sofort uneröffnet in ein „verdecktes Gefäß", die Wahlurne, zu legen hat. Stimmzettel, die die Wähler nicht in dem abgestempelten Umschlag, oder die sie in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgeben wollen, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso Stimmzettel solcher Wähler, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Ähnliche Vorschriften gelten für die Landtagswahlen, wo diese geheim sind.

Geheimfonds sind Etatsposten, die einzelnen Staatsbehörden zur Verfügung gestellt werden, ohne daß sie über ihre Verwendung im einzelnen Rechenschaft abzulegen haben, z. B. Ausgaben für geheime diplomatische Zwecke, für die Geheimpolizei.

Geistliche Gerichtsbarkeit. Während früher die Kirche, vor allem die katholische, die Kriminal- und Zivilgerichtsbarkeit über Geistliche und in gewissen Angelegenheiten auch über Laien in weitem Umfang beanspruchte und beispielsweise in Ehesachen bis in unsere Zeit ausübte, ist heute die kirchliche Gerichtsbarkeit im Deutschen Reich auf die Kirchenzucht beschränkt, und diese Disziplinargewalt ist der Aufsicht des Staates unterstellt. Dem Schutze der bestraften Geistlichen und Laien dient das Rechtsmittel des recursus ab abusu (Rekurs gegen Mißbrauch) und das Plazet (vergl. dort).

Gelbbuch, s. Blaubuch.

Gelbe Gefahr, die Bedrohung der kulturellen, wirtschaftlichen, politischen und militärischen Macht der europäischen Völker durch die mongolische Rasse.

Gelbe Gewerkschaften, vergl. Gewerkschaften.

Gelbe Presse, die in Sensation machenden Zeitungen in den Vereinigten Staaten und England, dann auch die imperialistische Presse beider Länder. Die führende G. P. Amerikas ist in den Händen des amerikanischen Zeitungskönigs Hearst, die Englands wird repräsentiert durch die Daily Mail, deren Gründer A. C. Harmsworth ist. Man spricht daher auch von Hearstpresse und Harmsworthpresse.

Gemeindegerichte sind die auf Grund des § 14 des Gerichtsverfassungsgesetzes für vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 60 Mk. zugelassenen Gerichte, die mit Gemeindebeamten besetzt sind. Sie bestehen in Württemberg und Baden. Gegen ihre Entscheidungen haben beide Teile die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg. Sie funktionieren auch als Sühneämter (s. Friedensrichter). Ähnliche Gerichte, jedoch mit erweiterten Befugnissen, bestehen in Österreich unter dem Namen „Gemeindevermittlungsämter".

Gemeindeordnung, das staatliche Gesetz, das die Verfassung und die Verwaltung der Gemeinden regelt. Da die Verschiedenheit der Verhältnisse in den größeren Städten und den kleineren Gemeinden eine differenzielle gesetzliche Regelung verlangt, so besitzen manche Staaten eine Gemeindeordnung für Städte (Städteordnung) und eine für die Landgemeinden (Landgemeindeordnung). Die allgemeinen Grundsätze sind jedoch beiden gemeinsam.

Gemeinderat (Stadtrat), eine Körperschaft entweder zur Vertretung der stimmberechtigten Gemeindebürger oder zur Verwaltung der städtischen Angelegenheiten. Seine Stellung und

Aufgaben wie das Wahlrecht sind demgemäß verschieden in den einzelnen Bundesstaaten geregelt. Als Stadtverordnetenversammlung (Kollegium der Gemeindebevollmächtigten, Bürgervorsteherkollegium) ist der Gemeinderat Vertretung der Interessen der Gemeindebürger gegenüber dem die Verwaltung führenden kollegialen oder einzelnen Gemeindevorstand, oder er ist dieser kollegiale Gemeindevorstand selbst mit dem Bürgermeister an der Spitze, wie in Württemberg und Baden; dann steht ihm als Kontrollorgan der Bürgerausschuß gegenüber. In Sachsen können die Städte an Stelle des Stadtrats und der Stadtverordnetenversammlung einen beide Kollegien zusammenfassenden Gemeinderat bilden.

Gemeindesteuern. Die Gemeinden gründen ihren Haushalt wie der Staat auf zwei Arten von Einnahmen: auf die Einkünfte aus ihrem Privatbesitz und ihren Privatbetrieben (Wald, Gebäude- und Grundbesitz, Wasserwerke, Gas- und Elektrizitätsbetriebe, Vieh- und Schlachthäuser, Straßenbahnen, Leihhäuser, Theater, Brauereien, Steinbrüche, Banken 2c.) und auf die öffentlich-rechtlichen Einkünfte. Das können sein Gebühren für Benützung der Polizeiverwaltung, der Unterrichts-, der Beerdigungsanstalten und sonstiger kommunaler Einrichtungen. Dazu gehören auch die „Beiträge", die Hausbesitzer zur Herstellung, Unterhaltung und Reinigung von Straßen, zur Kanalisierung und ähnlichen Gemeindeunternehmungen zu leisten haben. Das Rückgrat der Gemeindefinanzen sind aber die Gemeindesteuern, deren Grundlage die Staatssteuern bilden. Die Gemeindesteuern können mehr oder weniger unabhängig von den Staatssteuern sein. Der Staat überläßt den Gemeinden besondere Steuerquellen, oder er läßt besondere Methoden der Veranlagung oder besondere Steuersätze zu. Dabei kann der Staat vorbehältlich seines Aufsichtsrechts den Gemeinden weitgehende Freiheit einräumen, oder er läßt ihnen nur die Wahl zwischen bestimmten Arten. Die häufigste Form der Gemeindesteuern ist aber die der Zuschläge zu den Staatssteuern (Gemeindeumlagen), wobei die Gemeindesteuern in der Regel in Prozenten der Staatssteuern ausgedrückt werden.

Gemeindeverband. Vereinigung mehrerer selbständiger Gemeinden zu einem Verband mit eigener Organisation, der alle oder einzelne gemeinsame Aufgaben der zusammengeschlossenen Gemeinden zu lösen hat. Gemeindeverbände höherer Ordnung, denen die Erledigung gewisser staatlicher Aufgaben übertragen ist, sind in Preußen die Provinzen und Kreise, ferner zur Ausübung der Ortspolizei die Amtsbezirke mit dem Amtsvorsteher an der Spitze, in Bayern die Kreise und Distriktsgemeinden, in Württemberg die Amtskörperschaften, in Sachsen die Bezirks-

verbände, in Baden die Kreise, in Österreich die Kronländer und die Bezirke (diese nur in Böhmen, Galizien und Steiermark). In einzelnen Provinzen Preußens, ferner in den süddeutschen Staaten kommen die Gesamtgemeinden (Amtsgemeinden, Bürgermeistereien) vor. Die Organe der Gesamtgemeinden führen in weitem Umfang die unmittelbare Leitung und die Kontrolle der Verwaltung der zur Gesamtgemeinde gehörigen Einzelgemeinden, ohne daß diese aber ihre rechtliche Selbständigkeit eingebüßt haben. Eine beschränkte Form der Gemeindeverbände sind schließlich die Zweckverbände (s. d.), die zu besondern Zwecken, wie Schul-, Armenzwecken, für Weg- und Deichanlagen, zur Versorgung mit Wasser oder Elektrizität usf. gebildet werden. In Österreich, wo solche Zweckverbände in einigen Kronländern vorkommen, heißen sie „Konkurrenzen“. Diese Form der Gemeindeverbände ermöglicht weniger leistungsfähigen Gemeinden die Erfüllung größerer Aufgaben, und sie findet immer ausgedehntere Verbreitung.

Gemeindevermittlungsamt, s. Gemeindegericht.

Gemeinde-(Kranken-)**Versicherung** tritt für die Versicherten ein, die nicht einer besondern Zwangskrankenkasse (Orts- oder Betriebskrankenkasse) oder einer die gesetzlichen Mindestleistungen gewährenden Hilfskasse angehören. Sie sind direkt von den Gemeinden eingerichtet, die Versicherten besitzen keine Beteiligung an der Verwaltung, ihre Leistungen sind geringer als die der Ortskrankenkassen. Obwohl sie deshalb nur da, wo andere Kassen nicht vorhanden sind, eingreifen, hat die Gemeindekrankenversicherung doch eine außerordentliche Ausdehnung gewonnen. Die Leistungen bestehen 1. in freier ärztlicher Behandlung nebst Gewährung von Arznei und andern Heilmitteln von Beginn der Krankheit ab, 2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom 3. Tag nach dem Tag der Erkrankung in einem täglichen Krankengeld in halber Höhe des ortsüblichen Taglohns der gewöhnlichen Tagearbeiter. An Stelle dieser Leistungen kann unter Umständen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause treten. Die Krankenunterstützung dauert längstens bis zum Ablauf der 13. Woche nach Beginn der Krankheit, im Falle der Erwerbsunfähigkeit längstens bis zum Ablauf der 13. Woche des Krankengeldbezugs. An Stelle der Gemeindekrankenversicherung sind landesrechtliche Einrichtungen zugelassen, wenn sie den Anforderungen des Reichsgesetzes genügende Leistungen und keine höheren Beiträge aufweisen (Bayern). Neben den Gemeindekrankenversicherungen bestehen in Württemberg und Baden die sogenannten Krankenpflegeversicherungen, d. s. landesgesetzliche Einrichtungen mit geringeren Leistungen. Diese beschränken sich meist nur auf Verpflegung im Krankenhaus.

Gemeindewaisenrat, ein gemeindliches Hilfsorgan der Vormundschaftsbehörde. Für seine Tätigkeit hat das Bürgerliche Gesetzbuch Vorschriften getroffen, seine Organisation aber den Landesbehörden überlassen. Der Gemeindewaisenrat hat die zur Vormundschaft, Gegenvormundschaft oder zum Familienrat geeigneten Personen vorzuschlagen, die Vormund- und Pflegschaften zu überwachen, bei Pflichtversäumnissen Anzeige zu erstatten, Auskünfte über das Ergehen und Verhalten eines Mündels zu geben; ein selbständiges Eingreifen bei Pflichtwidrigkeiten steht den Gemeindewaisenräten jedoch nicht zu. Mitglieder der Waisenräte können auch Frauen sein (Waisenpflegerinnen), die in zahlreichen Städten dies Amt mit gutem Erfolg übernommen haben.

Gemeinheitsteilung ist die Aufteilung des im Gemeineigentum stehenden Grund und Bodens (vergl. Allmende) unter die bisherigen Besitzer. Sie hat im Norden Deutschlands zur Aufhebung der Allmenden geführt, während diese sich in Süddeutschland, im Rheinland und in Hessen-Nassau in weitem Umfang erhalten haben. In einem weitern Sinn ist Gemeinheitsteilung auch die Beseitigung jeder gemeinschaftlichen Nutzung ländlicher Grundstücke, also die Beseitigung von Grundgerechtigkeiten (Servituten) und die Aufhebung der Gemengelage der Grundstücke durch Zusammenlegung (Flurbereinigung (s. d.), Arrondierung, Verkoppelung, Separation, Konsolidation). Beide stehen im Zusammenhang dadurch, daß eine Aufhebung der Grunddienstbarkeiten nur möglich ist, wenn die Gemengelage der einzelnen Grundstücke beseitigt wird.

Gemengelage der Grundstücke ist die über verschiedene Teile der Flur (die sog. „Gewanne") zerstreute Lage der Grundstücke eines und desselben Besitzers. Sie bedingt, da die einzelnen Grundstücke nur über die Grundstücke anderer zu erreichen sind, eine gleichheitliche Bewirtschaftung durch alle Grundbesitzer, den „Flurzwang", und ist so ein starkes Hindernis des technischen Fortschritts. Ihre Beseitigung erfolgt durch Zusammenlegung der Grundstücke (vergl. Flurbereinigung).

Generaldebatte, s. Debatte.

Generalhandel. Der Generalhandel umfaßt in der Einfuhr die aus dem Ausland in das deutsche Wirtschaftsgebiet eingeführten sowie unmittelbar durchgeführten Waren, in der Ausfuhr die aus dem deutschen Wirtschaftsgebiet nach dem Ausland ausgeführten sowie die unmittelbar durchgeführten Waren; beides zusammen mit Ausnahme der unmittelbaren Durchfuhr ist der Gesamteigenhandel Deutschlands. Der Spezialhandel umfaßt die Einfuhr in den freien Verkehr aus dem Ausland von Zollausschlüssen, von Freibezirken, Niederlagen usw., zur Veredelung auf inländische Rechnung, ferner die Einfuhr in die

Zollausschlüsse zum Verbrauche, die Verbringung von Schiffsbedarf an ausländischen Waren auf ausgehende deutsche Schiffe; die Ausfuhr aus dem freien Verkehr nach dem Ausland einschließlich der unter Steuerüberwachung ausgehenden, einer Verbrauchs- oder Stempelabgabe unterliegenden inländischen Waren, nach der Veredelung auf inländische Rechnung, ferner die Ausfuhr der im Freihafen Hamburg hergestellten Waren.

Generalkommissionen, Behörden in Preußen, die zur Durchführung der Gemeinheitsteilungen errichtet wurden. Ihnen obliegt auch die Durchführung der Rentengutsgesetzgebung (vergl. Innere Kolonisation).

Generalpächter sind die Hauptpächter von Steuern, Monopolen, Zöllen. Früher sehr verbreitet, besonders in Frankreich, ist heute dies System nahezu überall aufgehoben. Die Türkei hat ihr Tabakmonopol gegen einen Gewinnanteil an eine Aktiengesellschaft vom April 1884 auf 30 Jahre verpachtet. Die Konzession dieser „Türkischen Tabakregiegesellschaft" soll nicht mehr erneuert werden. Unterhandlungen wegen Verwandlung der Verpachtung in ein Staatsmonopol, das von der Dette Publique in eigener Regie ausgenutzt werden soll, sind mit dieser von der türkischen Regierung angeknüpft.

Generalprokuratoren, die staatsanwaltlichen Beamten bei den höchsten Gerichten in Frankreich, Österreich zc.

Generalräte, die Selbstverwaltungsvertretungen der französischen Departements.

Generalstaaten, die Landesvertretung in den Niederlanden (s. d.).

Generalstreik, s. Streik.

Generalsynode, s. Presbyterialverfassung.

Generaltarif, der Zolltarif, der die Zollsätze auf autonomem Wege festsetzt (autonomer Tarif); Gegensätze: Doppeltarif (s. d.) und Konventionaltarif (s. d.).

Generalvormundschaft (Berufsvormundschaft). Nach dem Recht des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Vormund ehrenamtlicher, vom Vormundschaftsgericht jeweils besonders bestimmter Einzelvormund. Im Anschluß an eigentümliche Gestaltungen der Vormundschaft in einzelnen Teilen Deutschlands räumte das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (Art. 136) der Landesgesetzgebung die Befugnis ein, für bestimmte Kreise von Minderjährigen besondere Vorschriften über die Bestellung des Vormunds zu erlassen. Es können entweder Vorstände der unter staatlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Verpflegungsanstalten (Anstaltsvormundschaft) zu Vormündern der in der Anstalt oder durch diese in einer Familie untergebrachten Minderjährigen, oder es können auch Beamte zu Vormündern gewisser Minderjährigen gemacht werden. Beide Arten der Berufs-

vormundschaften oder eine der beiden ist in einer Reihe von Bundesstaaten durch Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch oder durch besondere Gesetze eingeführt, sei es daß die Berufsvormundschaft kraft Gesetzes ohne Mitwirkung des Vormundschaftsgerichts eintritt, sei es daß daneben auch die Berufsvormundschaft kraft Bestellung vorgesehen ist (Bayern, Hessen). In einzelnen Städten, z. B. in Dortmund und Straßburg, sind sogenannte Sammelvormundschaften (Kollektivvormundschaften) entstanden, die sich nicht auf Art. 136 des E.-G. zum B. G. B. stützen, sondern sich innerhalb der Grenzen des allgemeinen Vormundschaftsrechts bewegen. Diese Einrichtung besteht darin, daß das Vormundschaftsgericht die ihm von Gemeinden, Anstalten, Jugendfürsorgevereinen bezeichneten Personen, die freiwillig zur Übernahme mehrerer Vormundschaften bereit sind, in einer Reihe geeigneter Fälle zum Vormund der Minderjährigen bestellt.

Genfer Konvention ist ein internationales Übereinkommen, das am 22. August 1864 geschlossen und am 6. Juli 1906 revidiert wurde, um die Schrecken des Krieges zu mildern, unnötige Grausamkeiten zu verhüten, das Los der Verwundeten und Erkrankten im Kriege zu erleichtern. Den Anstoß gab der Genfer Menschenfreund Henry Dunant durch eine Schrift über die Lage der Verwundeten nach der Schlacht von Solferino. Die Konvention regelt die Aufnahme und Verpflegung der Verwundeten und Erkrankten ohne Rücksicht auf die Nationalität und, ob Mitkämpfer oder nicht, sie stellt die beweglichen Sanitätsformationen und ständigen Sanitätsanstalten unter Schonung und Schutz, die Sanitätspersonen dürfen nicht als Kriegsgefangene behandelt werden. Die gleiche Behandlung wird den Angehörigen der freiwilligen Hilfsgesellschaften zu teil. (Schutz- und Erkennungszeichen ist das rote Kreuz im weißen Feld). Durch die erste Haager Friedenskonferenz ist die Genfer Konvention auch auf den Seekrieg ausgedehnt worden. Die militärischen Lazarettschiffe nebst Material wurden dadurch unverletzlich, ebenso die neutralen Handelsschiffe, die Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige der Kriegführenden aufnehmen.

Genietruppen, die technischen Truppen.

Genossenschaften, nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch nur noch die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften oder eingetragenen Genossenschaften (e. G.). Nach dem Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 sind E. G. „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken". Diese Genossenschaften erlangen die Rechtsfähigkeit erst durch den Eintrag in das Genossenschaftsregister. Die moderne Genossenschaftsbewegung, die ihren Ausgangspunkt

in England nahm, ist in Deutschland durch Schulze-Delitzsch, der in Delitzsch 1849 einen Rohstoffverein für Schuhmacher und Tischler und 1850 einen Vorschußverein gründete, eingeleitet worden. Zu gleicher Zeit begann Raiffeisen den genossenschaftlichen Gedanken unter Anpassung an die ländlichen Verhältnisse zu vertreten. Zunächst gewannen die Kreditgenossenschaften an Verbreitung, dagegen blühte die Konsumvereinsbewegung erst in den 60er Jahren auf. 1864 wurde aus dem einige Jahre vorher gegründeten Zentralbureau der Allgemeine Verband deutscher Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften gegründet. Im Jahre 1884 trat auch ein Allgemeiner Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften ins Leben. Über Konsumvereine vergl. dort. Als Hauptarten der Genossenschaften zählt das Genossenschaftsgesetz auf: 1) Vorschuß- und Kreditvereine (Darlehenskassen, Gewerbe- oder Volksbanken), die die Kreditverhältnisse ihrer Mitglieder befriedigen, 2) Rohstoffvereine zum gemeinschaftlichen Bezug von Rohstoffen, 3) Absatz- und Magazingenossenschaften zum gemeinschaftlichen Verkauf landwirtschaftlicher oder gewerblicher Erzeugnisse, 4) Produktivgenossenschaften zur Herstellung und zum Verkauf von Produkten auf gemeinschaftliche Rechnung, 5) Konsumvereine zum gemeinschaftlichen Einkauf der Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse im großen und zum Verkauf im kleinen, 6) Werkgenossenschaften zur Beschaffung von Betriebsmitteln und zu ihrer Benutzung auf gemeinsame Rechnung, 7) Baugenossenschaften zur Herstellung von Wohnungen. Nach ihrer Haftpflicht unterscheiden sich die Genossenschaften: a) in solche mit unbeschränkter Haftpflicht (die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern mit ihrem ganzen Vermögen), b) in Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht (die Mitglieder haften nicht unmittelbar den Gläubigern der Genossenschaft, sondern nur dieser mit ihrem ganzen Vermögen dafür, daß sie die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse leisten). Bei beiden Arten darf ein Genosse nicht mehr als einen Genossenschaftsanteil besitzen, c) in Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht (die Haftpflicht der Genossen sowohl der Genossenschaft wie den Gläubigern gegenüber ist auf eine bestimmte Summe beschränkt). In Deutschland gibt es 30500 Genossenschaften mit 4½ Mill. Mitgliedern.

Gentry (engl.), die durch Abstammung ꝛc. ausgezeichneten, aber nicht zum Adel gehörigen Familien, dann alle Honoratioren und durch Bildung, Besitz ꝛc. politisch einflußreichen Leute.

Gerechtigkeiten, gleichbedeutend mit Gerechtsamen, d. h. rechtliche Befugnisse mannigfacher Art, die wie Grundstücke veräußert, vererbt und belastet werden können. Dahin gehören Befugnisse, deren Inhalt Reallasten (s. d.) bilden, ferner Berechtig-

ungen, die dem jeweiligen Besitzer eines Gutes zustehen (Realgewerberechte s. d.), sodann Servitute (s. d.) usf.

Germanisation, Gewinnung für das Deutschtum, für deutsche Sprache, Gesinnung, Kultur (z. B. in der Ost- und Nordmark, in Elsaß-Lothringen).

Germanomanie, Schwärmerei für das Deutschtum, Germanophobie Furcht vor den Deutschen.

Gesamtstaatsministerium (Staatsministerium, Ministerrat), das aus sämtlichen Ressortministern bestehende Kollegium, dessen Leitung der Ministerpräsident hat. Es dient vor allem der Sicherung einer einheitlichen Führung der Staatsgeschäfte und hat in den meisten größeren Staaten auch obrigkeitliche Aufgaben.

Gesamtstimme, s. Kuriatstimme.

Gesandtschaften. Die Sitte ständiger Gesandtschaften entstand in Europa Mitte des 17. Jahrhunderts. Seit dem Kongreß zu Aachen zerfallen die Gesandten in folgende vier Rangklassen: 1. Botschafter, Ambassadeurs. Die päpstlichen Gesandten gleichen Ranges heißen entweder Nuntien oder Legaten. Die Botschafter führen den Titel Excellenz und gewisse allgemeine Vorrechte; 2. die mit dem Titel Gesandte ausgestatteten, bei einer fremden Regierung beglaubigten Diplomaten, bevollmächtigte Minister, Internuntien, außerordentliche Gesandte; 3. Ministerresidenten, die beim Souverän und 4. Geschäftsträger (chargés d'affaires), die nur beim Ministerium beglaubigt sind. Diplomatische Agenten sind entweder solche, die ohne öffentlich-amtlichen Charakter die Geschäfte eines Gesandten wahrnehmen, z. B. bei einer provisorischen, noch nicht anerkannten Regierung, oder solche, denen Geschäfte mit Privaten aufgetragen sind, oder die von der Regierung zur Einziehung geheimer Erkundigungen abgesandt werden. Den Gesandten werden außer Hilfspersonen wie Legationsräten, Attachés, Übersetzern, Dolmetschern nicht selten noch besondere Militärbevollmächtigte und andere Fachleute (Handels-, Landwirtschaftsattachés) beigegeben. (Vergl. die Art. Diplomatisches Corps, Exterritorialität und Konsul). Den gesandtschaftlichen Charakter einer Person begründet das Kreditive oder Beglaubigungsschreiben, wodurch der absendende Souverän dem auswärtigen die Ernennung formell mitteilt. Der völkerrechtliche Repräsentativ-Charakter nebst den davon abhängigen Rechten beginnt demnach für den fremden Staat erst nach amtlicher Notifikation von der Mission und Person des Gesandten. Sie endigt mit der Überreichung des Abberufungsschreibens, wofür der Gesandte ein Rekredentialschreiben (Rekreditive) und seine Päße erhält, in außerordentlichen Fällen durch Zurückforderung oder Zurückstellung der Päße, die Aufforderung zum

Verlassen des Gebiets und Abbruch der diplomatischen Beziehungen.

Geschäftsministerium nennt man ein Ministerium ohne den Charakter einer politischen Zusammensetzung; es ist vorwiegend in Staaten ohne parlamentarisches System vorhanden, in denen, unbehelligt von der Parteien Haß und Gunst, ein reines Beamtenministerium die Geschäfte erledigt.

Geschäftsordnung, die gesamten Bestimmungen über die Formen, in denen eine Behörde, ein Parlament, ein Gemeindekollegium, ein Kongreß usf. ihre Aufgaben erledigen. Die Geschäftsordnung der Parlamente ist entweder geregelt, wie in Bayern, Sachsen, Hessen, durch Gesetz, oder das Parlament gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, wie der Reichstag oder die Parlamente in Preußen, Württemberg. Zu Bemerkungen „zur Geschäftsordnung" ist jederzeit auch außerhalb der Rednerreihe das Wort zu erteilen.

Geschäftssteuer, eine Bezeichnung für verschiedene Börsensteuern, vor allem die Börsenumsatz- und die Schlußnotensteuer (s. Börsensteuern).

Geschäftsträger, s. Gesandtschaften.

Geschlossene Güter, gesetzlich unteilbare Güter, die nur im Ganzen verkauft und belastet, und von denen einzelne Grundstücke nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen abgetrennt werden können. Gegensatz: „walzende Güter", die für sich verkäuflich sind, auch wenn sie mit dem geschlossenen Gut bewirtschaftet werden. Zu den geschlossenen Gütern gehören Fideikommisse und die dem Höferecht unterstehenden Bauerngüter.

Gesellenausschüsse sind Ausschüsse, die von den bei den Innungsmitgliedern beschäftigten Gesellen gewählt und an der Verwaltung der Innungen und der Handwerkskammern beteiligt sind (§§ 95 und 1031 der Gewerbeordnung). Sie haben besonders bei Angelegenheiten des Lehrlingswesens, der Gesellenprüfung mitzuwirken.

Gesellenvereine sind auf katholisch-konfessioneller Grundlage und unter geistlicher Leitung stehende Vereine von Handwerksgesellen. Die Gründung der Vereine, die seit 1849 in Deutschland, Österreich und der Schweiz sich verbreiteten, geht auf den Kölner Domvikar Kolping zurück. Neben Pflege des religiösen Sinns dienen sie der Geselligkeit, dem Unterricht, gewähren reisenden und stellenlosen Gesellen Herberge und besitzen Hilfskassen verschiedener Art. Die Vereine bilden einen Verband unter einem Generalpräses mit dem Sitz in Köln.

Gesellschaft für Arbeiterschutz, die österreichische Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (s. d.).

Gesellschaft für ethische Kultur, s. Ethische Bewegung.

Gesellschaft für soziale Reform, die deutsche Sektion der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz (s. d.). Gegründet 6. Januar 1900, erstrebt sie die Förderung der Sozialreform auf dem Gebiet der Lohnarbeiterfrage, und zwar durch Ausbau der Arbeitergesetzgebung wie durch Förderung der genossenschaftlichen Selbsthilfe der Arbeiter. Sie veranstaltet Vorträge, Kurse, veröffentlicht wissenschaftliche Untersuchungen („Schriften der G. f. s. R.) usf.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (G. m. b. H.), eine Form der Handelsgesellschaft, bei der den Gläubigern nur das Gesellschaftsvermögen, nicht die Gesellschafter persönlich haften. Die Übertragung der Gesellschaftsanteile ist erschwert, so daß diese Form der Handelsgesellschaft nur auf einen kleinen Kreis von Gesellschaftern berechnet ist. Den Gesellschaftern ist eine stärkere Beteiligung an der Geschäftsführung als bei der Aktiengesellschaft gewährt. Das Stammkapital muß mindestens 20000 Mk., die Stammeinlage mindestens 500 Mk. betragen.

Gesetzgebende Gewalt (Legislative), s. Staat. — Gesetzgebender Körper gleich Parlament.

Gesundheitsamt, (Reichsgesundheitsamt) eine im Jahre 1876 geschaffene Reichsbehörde mit beratendem Charakter zur Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens. Sie zerfällt in eine medizinische Abteilung, eine naturwissenschaftliche Versuchsabteilung und in eine biologische Abteilung für Land- und Forstwirtschaft. Das Reichsgesundheitsamt hat u. a. neben einer Wochenschrift zahlreiche wissenschaftliche Schriften, populäre „Merkblätter" gegen gewisse Krankheiten von Menschen, Tieren und Pflanzen veröffentlicht. Dem Gesundheitsamt stehen ein vom Bundesrat gewählter Reichsgesundheitsrat und ein Beirat auf dem Gebiet der Land- und Forstwirtschaft zur Seite. – Ein internationales Gesundheitsamt wurde 1909 in Paris errichtet. Die Kosten der Unterhaltung werden von 10 Staaten getragen.

Gesundheitskommissionen (Sanitätskommissionen, Gesundheitsräte) sind von einigen Staaten zur Beratung und Unterstützung der Behörden in sanitären Fragen und in der Überwachung der öffentlichen Gesundheitspflege gebildet. In Preußen muß für jede Gemeinde mit mehr als 5000 Einw., in kleineren Gemeinden kann eine Gesundheitskommission errichtet werden.

Getränkesteuern, s. Aufwandsteuern.

Getreidedepositenkassen sollen im Getreideterminhandel Käufern und Verkäufern die Erfüllung der Leistung garantieren. Zu diesem Zweck müssen entsprechende Depots gegeben werden. Die Banken dienen vielfach gleichzeitig als Liquidationskassen.

Getreidelagerhäuser, s. Silos.

Getreidestaffeltarif. Die norddeutschen Bahnen hatten in der Zeit vom 1. September 1891 bis 1. August 1894 den sog. Getreidestaffeltarif eingeführt, der besonders für weite Entfernungen die Frachten für Getreide stark ermäßigte. Die Folge war, daß das Getreide aus dem deutschen Osten billig nach Süden gesandt werden konnte und den dortigen Getreideproduzenten starke Konkurrenz machte. Der Staffeltarif wurde daher auf Drängen der süddeutschen Getreideproduzenten wieder aufgehoben.

Getreideterminhandel ist ein Zeitgeschäft in Getreide, bei dem alle Vertragsbedingungen mit Ausnahme des Preises nach Börsenherkommen festgelegt und so der Willkür der Vertragsschließenden entzogen sind. Das Getreide verliert jede Besonderheit der Herkunft ꝛc. und wird lediglich nach gewissen herkömmlichen Qualitätsbestimmungen gehandelt. Ebenso wird nur nach bestimmten Quantitäten gehandelt, dem sog. „Schluß" oder einem Mehrfachen von ihm. Ferner kann die Lieferungszeit nicht beliebig festgesetzt, sondern es müssen bestimmte Termine gewählt werden. In Berlin beträgt die Lieferungszeit zwei aufeinanderfolgende Monate, meist April/Mai oder September/Oktober. Der Getreideterminhandel, der durch die Aufhebung jeder Individualität des Getreides keine spezielle Warenkenntnis mehr erforderte, und dessen Aufmerksamkeit sich daher ausschließlich auf die Weltmarktpreisbildung konzentrierte, ist in der Gegenwart der Träger der Spekulation geworden. Diese Ausschaltung der speziellen Produktionsbedingungen und damit der Produzenten bei der Preisbildung führte zu einer heftigen Gegnerschaft der Agrarier gegen den Getreideterminhandel, die im Deutschen Reich zu dem Verbot des Getreideterminhandels durch das Börsengesetz vom 22. Juli 1896 führte. Die Folge war, daß verschiedene Produktenbörsen durch freie Handelsvereinigungen ersetzt wurden, die Berliner Produktenbörse, die gleichfalls einige Zeit (1897—1900) aufgelöst war, auch nach ihrer Wiedereröffnung in ihrer Bedeutung zurückblieb. Sie schuf sich dann neue Geschäftsformen, die im großen Ganzen das nämliche, wie der frühere Getreideterminhandel, leisteten. Die wirtschaftliche Unentbehrlichkeit des Getreideterminhandels und der Mangel zuverlässiger Preisnotierungen zwangen dazu, daß er, wenn auch in beschränktem Maße, durch die Novelle zum Börsengesetz vom 8. Mai 1908 gesetzlich anerkannt wurde. Danach sind „die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte" in Getreide und Erzeugnissen der Getreidemüllerei zugelassen, wenn der Abschluß nach Geschäftsbedingungen erfolgt, die der Bundesrat genehmigt hat, und die Vertragschließenden entweder Erzeuger oder Verarbeiter des Getreides ꝛc. sind oder solche Kaufleute oder eingetragene Genossenschaften, zu deren

Geschäftsbetrieb der Handel mit Getreide oder Erzeugnissen der Getreidemüllerei gehört. Das reine Differenzgeschäft ist aber auch zwischen solchen Kontrahenten verboten.

Getreidetransitlager. Im Nordosten und Südwesten Deutschlands ist der Getreidehandel lebhaft an der Durchfuhr von Getreide interessiert. Man hat daher in einer Reihe von Städten sogenannte Transitlager eingerichtet, in denen gegen Kaution ausländisches Getreide zollfrei lagern darf. Wird das Getreide nicht ausgeführt, sondern tritt es in den Inlandverkehr ein, so ist der Zoll nebst dessen Zinsen für die Dauer der Lagerung zu entrichten. Diese erst durch Gesetz von 1902 vorgeschriebene Verzinsung, die eine Besonderheit der Getreidetransitlager ist, dient zur Verschärfung des Schutzzolls.

Getreidezölle (Kornzölle). Die Einfuhrzölle auf Getreide haben eine wechselnde Geschichte in der deutschen Zollgesetzgebung gehabt. Bis 1879 herrschte im Deutschen Reich Zollfreiheit. Dann gelang es dem Einfluß W. von Kardorffs und des Vereins der deutschen Steuer- und Wirtschaftsreformer (vergl. Agrarier) Bismarck für den Gedanken von Getreidezöllen zu gewinnen; die Regierung schlug einen Zoll von 50 Pfg. pro 100 kg als „statistische Gebühr" vor, der Reichstag erhöhte ihn aber auf 1 Mk. im Tarif vom 15. Juli 1879. Die niedrigen Sätze dieses Tarifs erfuhren durch die Gesetze vom 22. Mai 1885 und 21. Dezember 1887 eine namhafte Erhöhung. Eine Änderung dieser Zollpolitik brachten die Caprivischen Handelsverträge (s. dort) der Jahre 1891/92 und 1894. Eine abermalige Schwenkung zum Schutzzoll bedeutete der Tarif vom 25. Dezember 1902, der die Sätze ganz bedeutend erhöhte und zugleich für die zu schließenden Handelsverträge Minimalsätze festlegte, die seit 1. März 1906 gelten. Die Zollsätze sind im einzelnen folgende:

für 100 kg	1879	1885	1887	1891/94	1902	1904/05
	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.
Weizen	1,0	3,0	5,0	3,5	7,5	5,5
Roggen	1,0	3,0	5,0	3,5	7,0	5,0
Hafer	1,0	1,5	4,0	2,8	7,0	5,0
Gerste	1,5	1,5	2,25	2,0	7,0	4,0 *) 1,3 **)
Mais	0,5	1,0	2,0	1,6	5,0	3,0
Mehl	2,0	7,5	10,5	7,3	18,75	10,2

Geusen, ein Spottname, der den mit der Herrschaft Philipps II. von Spanien unzufriedenen niederländischen Edelleuten 1566 beigelegt wurde, entstanden aus gueux (Bettler). Sie legten sich

*) Für Malzgerste. **) Für denaturierte Gerste (Eosingerste).

ihn dann als Ehrennamen bei, und Geusen nannten sich alle, die sich gegen das spanische Regiment erhoben. Neuerdings findet sich der Name wieder zur Bezeichnung der Liberalen in den flämischen Provinzen.

Gewerbe, Gewerbegesetzgebung, Gewerbepolitik. Unter Gewerbe versteht man im Unterschied zur Rohstoffgewinnung und zum Handel die auf Verarbeitung von Rohstoffen und Halbzeug gerichtete Tätigkeit und die darunter zu begreifenden einzelnen Erwerbszweige. Man unterscheidet ferner bei den Gewerbebetrieben Klein-, Mittel- und Großbetriebe, die sich je nach Umfang und Zahl der Arbeiter, Gehilfen usw. vom Handwerk über das Großgewerbe, die Industrie bis zur Großindustrie erstrecken; unter diesen einzelnen Arten selbst wieder bilden die Motorbetriebe (mit Verwendung irgend einer motorischen Kraft) eine besondere Art. (Vergleiche den Artikel „Fabrik oder Handwerk".) — Im öffentlichen Interesse ist der Gewerbebetrieb durch besondere Bestimmungen geregelt, sie machen — in förderndem oder einschränkendem Sinn — den Inhalt der Gewerbegesetzgebung aus. Eine Regelung des Gewerbebetriebs in dieser Bedeutung stellt die deutsche Gewerbeordnung dar, die auch alle Gewerbezweige benennt, auf die die Gewerbeordnung keine Anwendung findet (so nicht bei Fischerei, Apothekenbetrieb, Unterricht und Erziehung, Notariat, Advokatur, Versicherungs-, Eisenbahnwesen, Seeschiffahrt und beschränkt nur bei Bergbau, ärztlichem Beruf usw.). — Die nach den einzelnen Bundesstaaten abgegrenzte und verschiedene Gewerbegesetzgebung um die Mitte des 19. Jahrhunderts hatte schon das Bestreben, die Gewerbefreiheit als oberstes Gesetz zu statuieren. Mit der Gründung des Norddeutschen Bundes wurde die Gewerbegesetzgebung in der Gewerbeordnung von 1869 vereinheitlicht und in dieser Form auch auf das Deutsche Reich übertragen durch Ausdehnung auf Süddeutschland 1871/72. Sie beruht auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit und trifft nur da einschränkende Bestimmungen, wo solche der freien individuellen Betätigung gegenüber im Allgemeininteresse geboten sind, und insoweit dadurch Arbeiterschutz und Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeitnehmer erzielt werden kann. Eine große Zahl von Novellen (38) hat die Gewerbeordnung im Lauf der Jahrzehnte immer weiter ausgebaut und die Gewerbefreiheit eingeschränkt, so insbesondere durch den Ausbau der Innungsgesetzgebung, des Arbeiterschutzes (1891, 1910). (Vergl. die Artikel Innungen und Arbeiterfrage.) Dazu kommen noch die den Gewerbebetrieb einschränkenden besonderen Gesetze, wie Kinderschutz-, Wettbewerbs-, Nahrungsmittel-, Wein-, Margarinegesetz, und im Großhandel und Großindustrie haben die Kartelle die Gewerbefrei-

heit weitgehend eingeengt. — Die Ausübung des Gewerbes ist frei, sie unterliegt nur einer Anzeigepflicht; für einzelne Betriebe z. B. mit Dampfkesseln und bei gefährlichen sowie lästigen Anlagen besteht eine Konzessionspflicht. Eine solche ist auch bei manchen Betrieben für die Personen, die sie betreiben wollen, nötig: in Gestalt der Approbation für Ärzte, Apotheker, Hebammen, Seeleute, Hufschmiede, in Gestalt der Konzession für Heil- und Unterrichtsanstalten, das Wirtschaftsgewerbe, für Schaustellungen ohne höheres Kunstinteresse, Pfandleihgeschäfte, Stellenvermittlung u. a. m. Ausübung des Gewerbebetriebs im Umherziehen ist nur gegen Legitimationskarte gestattet oder gegen Wandergewerbeschein. — Zu der Gewerbepolitik ist neben der gesetzlichen Regelung des Gewerbebetriebs in der Gewerbeordnung auch noch das weite Gebiet praktischer Gewerbeförderung zu rechnen, die durch den Staat besonders dem Handwerk gegenüber geschieht durch Unterstützung von Fachschulen, Abhaltung von Lehr- und Meisterkursen, Ausstellungen, Beratungsstellen für Handwerkszweige, durch Aufstellung von Wandergewerbelehrern, durch Unterstützung beim Ankauf von Kleinmotoren und Maschinen usw. (Vergl. dazu die Artikel: Befähigungsnachweis, Handwerkskammer, Meistertitel.)

Gewerbeaufsicht, Gewerbeinspektion, s. Fabrikinspektion.

Gewerbebanken, so viel wie Kreditgenossenschaften.

Gewerbefreiheit, s. Gewerbe.

Gewerbegerichte, durch Reichsgesetz von 1890 und Novelle von 1901 im Deutschen Reich eingesetzte Spezialgerichte für Rechtsstreitigkeiten zwischen gewerblichen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Arbeitsvertragsverhältnis. Die Gewerbegerichte sind aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern gleichmäßig zusammengesetzt und haben einen Vorsitzenden, der weder der einen noch der andern Klasse angehört. Die Errichtung von Gewerbegerichten ist den Gemeinden freigegeben, sie kann auf Antrag beider beteiligten Schichten erzwungen werden und muß stattfinden in Städten von mehr als 20000 Einwohnern. Die Kosten für Errichtung und Unterhaltung tragen die Gemeinden. Rechtsanwälten und Personen, die die Vertretung vor Gerichten als Geschäft betreiben, ist die Vertretung oder Verbeistandung der Parteien vor Gewerbegerichten nicht gestattet (auch nicht den Arbeitersekretären). Gegen Entscheidungen der Gewerbegerichte gibt es die Rechtsmittel der Berufung und der landgerichtlichen Beschwerde. — Die Gewerbegerichte fungieren auf Anrufung auch als Einigungsämter in allen Fällen von Ausstand und Aussperrung und bestehen dann neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der streitenden Arbeitgeber- und Arbeiter-Partei, gegebenenfalls werden die Vertrauensmänner vom Vorsitzenden ernannt. Er

folgt die Anrufung des Gewerbegerichts von beiden Parteien, so muß ihr stattgegeben werden; erfolgt sie nur von einer Partei, dann soll der Vorsitzende die andere zur Beteiligung zu gewinnen suchen. Gelingt kein Einigungsversuch, dann gibt das Einigungsamt einen Schiedsspruch ab, der aber keine zwingende Urteilskraft hat, von dem man aber immerhin eine moralische Einwirkung erhofft. — Die Gewerbegerichte sind mit den Kaufmannsgerichten in dem „Verband Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte" zusammengeschlossen.

Gewerbehygiene, die Betätigung der öffentlichen Gesundheitspflege auf gewerblichem Gebiet, besonders im Interesse der Gesundheit der Arbeiter. Sie umfaßt die gesetzliche Regelung des Arbeiterschutzes gegen Betriebsgefahren, Betriebs- und Berufskrankheiten, besonders auch der Vorschriften für jugendliche und weibliche Arbeitnehmer, über hygienische Ausgestaltung der Betriebsstätten u. a. m.

Gewerbekammern sind meistens mit den Handelskammern (s. d.) vereinigt oder bilden eine besondere Abteilung dieser, so in Sachsen, Bayern, Österreich, während sie in den drei Hansastädten Hamburg, Bremen, Lübeck besondere Organe neben den Handelskammern bilden. Sonst sind die Handwerkskammern (s. d.) die Vertretung des Mittel- und Kleingewerbes.

Gewerbeordnung s. im Artikel „Gewerbe, Gewerbegesetzgebung" usw.

Gewerberat, in Preußen der Titel für Gewerbe-, Fabrik-Inspektoren.

Gewerbeschulen, technische Fachschulen verschiedener Abstufung: Baugewerkschulen, Fachschulen für Maschinentechnik, Elektrotechnik und Textilindustrie (Webschulen); alles Anstalten, die kein akademisches Studium bieten, sondern fachmäßige theoretische Ausbildung für Techniker mit praktischer Vorbildung; zum Teil verlangen sie als Eintrittsbedingung das Einjährig-Freiwilligen-Zeugnis und geben durch ihre Abschlußprüfung die Berechtigung zum mittleren technischen Staatsdienst. — Die Technischen Hochschulen haben für den Unterricht in den technischen Wissenschaften denselben Charakter wie die Universitäten und haben auch die gleichen Berechtigungen (z. B. der Doktorpromotion). — Für das moderne gewerbliche Fortbildungswesen vergl. den Artikel „Fortbildungsschulwesen".

Gewerbesteuer, die Ertragsteuer (s. dort) aus dem Gewerbebetrieb; sie wird nach den verschiedensten Gesichtspunkten eingeschätzt und angesetzt, meistens nach äußeren Merkmalen, wie Anlage- und Betriebskapital ꝛc. Da in den meisten deutschen Staaten die allgemeine Einkommensteuer eingeführt ist, so wurde die Ertrags-

steuerart der Gewerbesteuer häufig aus dem Steuersystem des Staates ausgeschaltet und (wie in Preußen) ganz den Gemeinden als Kommunalsteuer überwiesen, während sie in andern Staaten (z. B. in Württemberg und Bayern) neben der allgemeinen Einkommensteuer als Staats- und Gemeindesteuer bestehen blieb und dadurch für Gewerbe, Handel und Industrie überaus drückend wurde.

Gewerbevereine sind Vereinigungen der an einem Ort oder in einem Bezirk ansässigen Gewerbetreibenden, die sich hier auf völlig freier Entschließung ohne jeglichen gesetzlichen Zwang zur Förderung der gewerblichen Interessen zusammenfinden. Zum Teil schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts gegründet, haben die Gewerbevereine, deren es gegen 1000 in Deutschland gibt, Hervorragendes auf dem Gebiet der Gewerbeförderung geleistet, besonders in den süddeutschen Staaten, wo die Gewerbevereine von den Landesregierungen und ihren Ressorts für Gewerbe viel Förderung fanden. In Württemberg, Baden und Hessen sind die Gewerbevereine, wie anderswo in Landesverbände zusammengefaßt, neben Bayern heute die mächtigsten derartigen freien gewerblichen Organisationen. Für das ganze Reich sind sie im Verband deutscher Gewerbevereine zusammengeschlossen, der die Verbandstage deutscher Gewerbevereine und Handwerkervereinigungen abhält.

Gewerbezählung, Gewerbestatistik, vergl. den Artikel „Beruf".

Gewerkschaften, Gewerkvereine, sind Organisationen von Arbeitern einer bestimmten Branche oder verwandter Berufsarten zur Herbeiführung einer besseren wirtschaftlichen und sozialen Lage, vorab besserer Arbeits- und Lohnbedingungen. Neben dem Arbeitsnachweis betreiben diese Organisationen regelmäßig ein ausgedehntes Unterstützungswesen für den Fall der Arbeitslosigkeit, des Aufsuchens neuer Arbeitsorte, von Krankheit, Invalidität und Tod. Sie regeln und leiten die Kämpfe der organisierten Arbeiter mit den Arbeitgebern (Lohnkämpfe, Ausstände, Streiks), gewähren in diesen Arbeitsunterbrechungen Unterstützung an die im Ausstand befindlichen oder der Aussperrung verfallenen Arbeiter. Diese zunächst örtlich wirkenden Arbeiterorganisationen schließen sich zu Landesverbänden und zu Zentralverbänden zusammen mit ausgebildetem Organisationsnetz und statutarisch genau geregelten Beiträgen 2c.

Gewerkschaften (im engeren Sinn) heißen heute in Deutschland die sogenannten Freien Gewerkschaften, kurzweg auch sozialdemokratische Gewerkschaften genannt. Ihre Entstehung reicht in die 60er Jahre zurück (Tabakarbeiter, Buchdrucker); von 1868 bis zu ihrer Auflösung 1878 durchs Sozialistengesetz erreichten diese Gewerkschaften gegen 60000 Mitglieder.

Schon 1880 bildeten sie sich wieder neu durch unpolitische Fachvereine und wuchsen über ganz Deutschland mit einer großen Zahl von Zentralverbänden. Diese Freien Gewerkschaften haben seit 1887 eine Oberleitung in der zu Hamburg domizilierten Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands. Die Unterstützungskassen der Freien Gewerkschaften umfassen alle eingangs erwähnten Zwecke; die Zahlstellen aller Zentralverbände sind durchs ganze Reich verbreitet. Die Gesamtzahl der in den Freien Gewerkschaften organisierten Arbeiter betrug 1909 rund 1832700 Mitglieder, ihr Vermögen rund 7,5 Mill. Mk.; ihr Verbandstag ist der Deutsche Gewerkschaftskongreß (der erste 1892).

Zu gleicher Zeit, als der Allg. Deutsche Arbeiterverein 1868 die Gewerkschaften gründete, wurden in Berlin die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ins Leben gerufen, die auf nationalem Boden stehen und auf ein gutes Einvernehmen zwischen Arbeitgeber und Arbeiter hinarbeiten; außerdem besitzen sie sehr gut ausgebildete Unterstützungskassen. Sie sind zusammengeschlossen im Verband der Deutschen Gewerkvereine (Hirsch-Duncker), der Verbandstage abhält und als Verwaltungsorgan den Zentralrat mit einem Anwalt besitzt. In neuerer Zeit wird in einzelnen Gegenden Deutschlands von den Gewerkvereinen der Charakter der Kampforganisation stärker betont als früher. Der Gesamtmitgliederstand beträgt 108028.

Christliche Gewerkschaften sind im Gegensatz gegen die freien Gewerkschaften und gegen die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine von katholischer wie evangelischer Seite ins Leben gerufen worden, zunächst nur auf religiöser Grundlage; später ging man dann aber dazu über, „Fachsektionen" zur Erweiterung der Fachbildung und Vertretung von Arbeiterforderungen (evtl. mit Hilfe von Arbeitseinstellung) zu schaffen. Heute sind die Christlichen Gewerkschaften (Christliche Bergarbeiter-, Textilarbeiter-, Eisenbahnarbeiter- &c. Organisationen) ebenfalls reine Gewerkvereine zur Vertretung der Arbeiterforderungen, die jeweils mit den freien Gewerkschaften und den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen in die gleiche Kampfstellung gegen die Organisationen der Arbeitgeber bei Lohnkämpfen eintreten. Unter sich, d. h. gegen die letztgenannten beiden Arbeiterorganisationen herrscht die lebhafteste Bekämpfung. So wie die freien Gewerkschaften mit der Sozialdemokratie, die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine mit dem Freisinn identifiziert werden, so stehen die Christlichen Gewerkschaften, soweit sie katholische Arbeiter umfassen, dem Zentrum sehr nahe, und soweit sie evangelische Gründungen sind, der Christlich-sozialen Partei, der Fortsetzung der ursprünglichen Christlich-sozialen Arbeiterpartei Stöckers. Trotz-

dem hat der 1. Kongreß christlicher Gewerkschaften Deutschlands 1899 erklärt, seine Organisationen seien „interkonfessionell“ und politisch unparteiisch. Die Gesamtmitgliederzahl beträgt 270751.

Gelbe Gewerkschaften sind die neueste Bildung auf dem Boden der Arbeiterorganisation; mit Unterstützungen der Betriebsleitungen gegründet, sind sie nicht nur national gesinnt, sondern eine Kampforganisation gegen die Freien Gewerkschaften und stehen auf dem Standpunkt völlig friedlichen Einvernehmens mit den Arbeitgebern; sie verwerfen deshalb grundsätzlich den Streik und sind nicht in bestimmten Branchen zusammengefaßt, sondern sind der Form nach Betriebs-Organisationen, d. h. sie fassen die jeweils in einem Betrieb beschäftigten Personen zusammen (z. B. bei den Siemenswerken, der Allg. Elektrizitätsgesellschaft, wo die ersten derartigen Organisationen gegen den zu den freien Gewerkschaften zählenden Deutschen Metallarbeiterverband gegründet wurden). Die Bezeichnung „Gelbe“ stammt von den in Frankreich mit gleicher Tendenz gegründeten Werkorganisationen. In Berlin haben sich die verschiedenen „gelben“ Betriebsgewerkschaften zum „Gelben Arbeitsbund“ vereinigt. Ihre Unterstützungs-, Pensions- rc. Kassen haben reiche Beiträge von den Werken erhalten.

Evangelische und katholische Arbeitervereine sind keine Arbeiterorganisationen in gewerkschaftlichem Sinn, ja nicht einmal immer reine Arbeiterorganisationen, weil in ihrer Mitte häufig viele Mitglieder sind, die nicht dem Kreis der Lohnarbeiter angehören. Sie pflegen in erster Linie vaterländische und religiöse Gesinnung. In neuerer Zeit haben sie vielfach durch Errichtung von Arbeitersekretariaten für Auskunft, Rechtschutz und Beratung ihrer Mitglieder gesorgt.

Lokalisten. Seit dem 1. Deutschen Gewerkschaftskongreß 1892 haben sich die Gegner der Zentralisationsidee bei der Gewerkschaftsverwaltung von den obigen Freien Gewerkschaften losgetrennt; diese sogenannten Lokalisten haben damals neben der Idee der Lokalorganisation gegenüber der Zentralisation vor allem das sozialdemokratische Parteiprinzip als der Gewerkschaftsbewegung übergeordnet verteidigt. Diese Divergenz zwischen Gewerkschaft und Partei hat später den Kölner Parteitag 1895 beschäftigt und zu langen Auseinandersetzungen zwischen den Gewerkschaftsführern, besonders Legien, einerseits und der Parteileitung andererseits geführt. Heute sind die Lokalisten vielfach die Pflegestätte anarchistischer Ideen geworden. Seit 1906 hat daher die sozialdemokratische Partei jede Verbindung mit ihnen gelöst, nachdem es vorher gelungen war, einen großen Teil ihrer Organisationen zum Übertritt zu den Gewerkschaften zu bewegen.

Gewichtssteuer, eine Form der Besteuerung, bei der die Steuer nach dem Gewicht, z. B. des Tabaks, bemessen wird.

Gewichtszölle, s. Zölle.

Gewinnbeteiligung der Arbeiter. Neben dem ausbedungenen Lohn wird dem Arbeiter vom Arbeitgeber ein Anteil am Ertrag des gewerblichen Unternehmens im Arbeitsvertrag zugesichert und ausbezahlt. Dabei ist entweder an eine Beteiligung der Arbeiter (durch Anteile) am Geschäft zu denken, oder es findet eine solche Gewinnbeteilung statt, ohne daß die Arbeiter Geschäftsanteile besitzen.

Gewissensfreiheit, s. Glaubensfreiheit.

Giftbaum, eine von dem preußischen Minister von Maybach in einer Rede im Abgeordnetenhaus (12. Nov. 1879) geprägte Bezeichnung für die Börse.

Girondisten, eine Partei gemäßigter Republikaner in der ersten französischen Revolution, auch jetzt noch in gleichem Sinne gebraucht; Gegensatz: Jakobiner, Ultraradikale.

Giroverkehr, Vermittlung von Zahlungen unter den Kunden einer Girobank; diese Zahlungen geschehen aus dem Guthaben der Kunden durch Ab- und Zuschreibungen auf dem Girokonto ohne Hingabe von Barmitteln, sie erleichtern also die Ausdehnung der Barzahlungs-Ausschaltung. In besonders ausgedehntem Maß ist der Giroverkehr und die Girozahlung bei der Reichsbank eingeführt, welche die Girogelder ihrer Kunden kostenlos verwaltet, aber allerdings auch keinen Zins dafür bezahlt. Durch Einführung der Abrechnungsstellen (s. Clearing-House) hat die Reichsbank die Verwendung von Bargeld zum Ausgleich von Guthaben unter den Banken noch mehr beseitigen helfen. Vergl. auch den Art. „Banken".

Glaubensfreiheit, ein allgemeines Grund- und Menschenrecht, wonach jeder in Glaubens-, Religionssachen keinem Zwang unterliegt, sondern lediglich nach seiner freien, inneren Überzeugung das Bekenntnis wählt, das er für das richtigste und beste hält. Dieses Recht ist von allen Kulturstaaten zum Teil in den Verfassungen ausdrücklich anerkannt.

Gleitende Lohnskala, s. Lohnsystem.

Goethebünde, zur Abwehr der Lex Heinze im März 1900 zuerst in München, dann in zahlreichen andern Städten gegründete Vereinigungen zur Verteidigung der Freiheit künstlerischen und wissenschaftlichen Schaffens gegen gesetzliche und polizeiliche Eingriffe. Mehrere Goethebünde haben mit großem Erfolg durch billige Volkskonzerte und Theateraufführungen, durch Unterrichtskurse usf. Wertvolles geleistet. Der Goethebund hat sich auch der Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur angenommen. Er ist dabei der Überzeugung, daß die Hebung der Volkssittlichkeit

einzig und allein durch eine planmäßig erziehende Reformtätigkeit des Staates, der Gesellschaft und der Familie erzielt werden kann. Polizeiliche Maßnahmen könnten dem Übel nicht Halt bieten, wohl aber oft feine Ansätze einer vorwärtsstrebenden und echten Kunst im Keime ersticken. Deshalb hat er außer Unterstützung von Lesehallen, Vorlesungen, Wanderbibliotheken, literarischen Ausstellungen usf. neuerdings selbst die Schaffung und Verbreitung von guten Kolportageschriften in Angriff genommen. Die Schaffung einer deutschen Nationalbühne wird erörtert, für das beste deutsche Drama hat der Goethebund den Volks-Schillerpreis gestiftet. Auf dem letzten Delegiertentag haben die Bünde sich für Trennung von Staat und Kirche ausgesprochen. Vorort der Goethebünde ist Stuttgart.

Goldpunkt ist im Wechselverkehr zwischen ausländischen Staaten derjenige Stand des Wechselkurses, von dem ab bei fernerem Steigen oder Sinken die Zahlung der Verbindlichkeiten durch Geldsendungen trotz der Versendungskosten rentabel wird. Die Wechselparität ist der Stand, zu dem der Wechselankauf noch vorzuziehen ist, in Deutschland z. B. gegenüber Frankreich für 100 Franks 81 Mk.; erreicht der Wechselkurs aber den Goldpunkt mit 81,37 Mk., so ist die Goldversendung vorteilhafter als der Kauf eines Wechsels auf Frankreich, wird dagegen der entgegengesetzte Goldpunkt 80,56 Mk. erreicht, so wird Frankreich seinerseits mit Goldversendung nach Deutschland bezahlen.

Goldwährung, s. Währung.

Görresgesellschaft, zu Ehren des katholischen Gelehrten und Publizisten Jak. Jos. v. Görres (1776 in Koblenz geboren, 1848 in München gest.) an seinem 100. Geburtstag gegründet zur Pflege der Wissenschaften in katholischem Sinne. Die Gesellschaft, deren Sitz in Bonn ist, gibt Jahrbücher heraus und das bekannte „Staatslexikon“.

Gotenburgisches System, ein System zur Bekämpfung der Trunksucht, genannt nach der Stadt Gotenburg in Schweden, bei dem der Kleinverkauf alkoholischer Getränke in den Händen gemeinnütziger Gesellschaften liegt. Diese verteilen nur eine niederbegrenzte Dividende an ihre Mitglieder, stellen die Wirte gegen festen Gehalt an und geben Getränke nur in beschränktem Maße ab. Der Überschuß dient der Bekämpfung des Alkoholismus. In Schweden, Norwegen und Finnland ist das System beim Branntwein völlig zum Sieg gelangt. In Deutschland wird es von dem Verein für Gasthausreform angestrebt.

Gottesgnadentum, die Bezeichnung des Königtums von Gottes Gnaden (Dei gratia), die von der frühmittelalterlichen Kirche schon Pipin der Kleine übernahm, von dem sie auf die fränkischen Könige, deutschen Kaiser und dann auf alle Fürsten überging, war damals eine Formel der Unterordnung. Heute wird damit das

Königtum von Gottes Gnaden als göttlichen Ursprungs bezeichnet im Gegensatz zu seinem Ursprung aus dem Willen des Volkes.

Gotteslästerungsparagraph, der § 166 des Reichsstrafgesetzbuches, der mit Gefängnis bis zu 3 Jahren denjenigen bedroht, der öffentlich in beschimpfenden Äußerungen Gott lästert, ein Ärgernis gibt, oder der öffentlich eine der christlichen Kirchen oder eine andere anerkannte Religionsgemeinschaft oder ihre Einrichtungen oder Gebräuche beschimpft rc. Die Streichung dieses Paragraphen wird nicht nur von den außerhalb der beiden christlichen Kirchen Stehenden, sondern auch von Angehörigen und Geistlichen der evangelischen Kirche (auch Pfarrvereinen) lebhaft gefordert.

Gotthardbahnvertrag. Als die Gotthardbahn in das Eigentum und die Verwaltung der schweizerischen Bundesbahnen übergehen sollte (der Übergang erfolgte am 1. Mai 1909), mußte die Schweiz die von Deutschland und Italien s. Z. zum Bau der Gotthardbahn geleisteten Zuschüsse ablösen. Das geschah durch einen Vertrag, in dem die Schweiz den deutschen und italienischen Bahnen im Personen- und Güterverkehr die Meistbegünstigung auf sämtlichen schweizerischen Bahnen sowie eine starke Herabsetzung der Bergzuschläge für den Güterverkehr (zuerst um 35 %, von 1920 ab um 50 %) zusicherte. Eine Erhöhung der Zuschläge darf nur mit Zustimmung beider Staaten und nur bis zu einer bestimmten Höhe erfolgen, und ebenso darf die Schweiz auch die Durchfuhrtarife nur ausnahmsweise und nur mit Zustimmung der beiden Staaten herabsetzen. Der vom deutschen Reichstag bereits genehmigte Vertrag ist in der Schweiz ein Gegenstand heftigster Angriffe, da er ungünstig sei und die Tarifhoheit der Schweiz verletze. Auch in Italien hat sich gegen die Ratifizierung des Vertrags Widerspruch erhoben.

Gouvernemental heißt jeder, der mit der Regierung geht; Bezeichnung für Parteien und für Zeitungen, die schlechthin billigen, was eine Regierung unternimmt.

Gradationszölle, s. Zölle.

Grafschaft, s. Großbritannien.

Granden, der höchste Adel Spaniens.

Greater Britain, Ausdruck für Großbritannien mit allen seinen Kolonien.

Greenbacks, das nordamerikanische Staatspapiergeld, das nach allerlei Schwankungen seit 1878 einlösliches Papier mit gesetzlicher Zahlungskraft ist. Seit 1900 ist zu ihrer Einlösung ein Goldfonds von 150 Mill. Dollars geschaffen worden, wodurch ihr Parikurs behauptet werden kann.

Gregorianischer Kalender, s. „Alter Stil“.

Gremium, so viel wie Körperschaft, Handelsgremium gleich Unterabteilung der Handelskammern.

Grenzverkehr, Kleiner, ist der Verkehr mit Waren, die den gewöhnlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen der Grenzbewohner dienen und daher zollfrei bleiben.

Grenzzölle, s. Zölle.

Griechenland, konstitutionelles, im Mannesstamm erbliches Königreich mit 64657 qkm Flächeninhalt und (1907) 2,6 Mill. Einwohnern. — Verfassung seit 1864, neues Wahlgesetz 1905. Danach wird die eine Kammer Griechenlands, die „Nationalversammlung“, in direkten allgemeinen Wahlen von allen 21 Jahre alten Bürgern auf je 4 Jahre gewählt; es sind 177 Abgeordnete, je 1 auf 16000 Einwohner. — Infolge der Umtriebe des Offiziersbundes (s. d.) wurde 1910 eine konstituierende „Nationalversammlung“ berufen, die bald wieder aufgelöst wurde. Sie hatte aus 160 Anhängern der alten Parteien und 140—150 der neuen „Volkspartei“ bestanden, die nach der Auflösung gewählte brachte eine Regierungsmehrheit von 300 Delegierten gegen 40 andere. Die Aufgabe dieser Nationalversammlung soll die Verfassungsrevision sein. Nach den bisherigen Vorschlägen soll wieder auf je 16000—25000 Einwohner 1 Abgeordneter kommen, dagegen das für die Wählbarkeit erforderliche Alter vom 30. aufs 25. Lebensjahr herabgesetzt werden. Öffentliche Beamte, Offiziere, Notare, Verwaltungsräte und Direktoren von Banken und Aktiengesellschaften sollen nicht wählbar sein. Als Diäten ist ein Jahrespauschale von 3000 Fr. vorgeschlagen. Ferner soll ein Staatsrat eingesetzt werden zur Ausarbeitung und Prüfung der Gesetzentwürfe und Verordnungen. — Die Verwaltung führt das Ministerium (seit 1910 unter der Leitung des dem Offiziersbund zuneigenden Staatsmanns Venizelos, des früheren Ministerpräsidenten von Kreta); es gibt zur Zeit Ministerien für: Äußeres, Inneres, Justiz, Kultus und öffentlichen Unterricht, Finanzen, Handel und Landwirtschaft, Krieg und Marine. — Die Staatsschuld betrug Ende 1909 in Gold 701 Mill. Drachmen (1 Drachme nominell = 80 Pfg.), in Papier 162 Mill. Die internationale Finanzkommission besteht aus Delegierten des Deutschen Reichs, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens, Österreichs und Rußlands. — Die allgemeine Wehrpflicht ist seit 1882 eingeführt, die Präsenzstärke wird jährlich von der Kammer festgesetzt und betrug für 1910 an Mannschaften 20941, an Offizieren 1886; im Kriegsfall etwa 76800 Mann. Die Flotte hatte 1910 insgesamt 12 Fahrzeuge mit 158 Geschützen.

Griechische Kirche. Die Trennung der römischen von der griechischen Kirche, die sich im 11. Jahrhundert vollzog, geht auf die Spaltung des römischen Reichs in ein ost- und ein weströmisches zurück. Papst Leo IX. exkommunizierte 1054 die Griechen

und ließ die Exkommunikation in der Hauptkirche von Konstantinopel verkünden. Während sich im Westen durch den frühen Untergang des weströmischen Kaisertums und die Schwäche des mittelalterlichen deutschen Kaisertums das Papsttum die absolute Alleinherrschaft in der Kirche errang, blieben die orientalischen Patriarchen und Bischöfe unter der Gewalt der oströmischen Kaiser und einander gleichberechtigt, und ihre Kirche Staatskirche und Staatsanstalt. Nach Eroberung Konstantinopels durch die Türken löste sich die orientalische Kirche in zahlreiche selbständige nationale Kirchen auf, deren Einheit nur im Ehrenprimat des Patriarchen von Konstantinopel zum Ausdruck kam. Wie die russische Kirche die Staatskirche geblieben war, so wurden diese nationalen Kirchen nach Bildung der Balkanstaaten wieder Staatskirchen. Auch die übrigen Gegensätze zwischen römischer und griechischer Kirche sind erheblich. Diese Gegensätze liegen in folgendem: die griechische läßt den Heiligen Geist nur vom Vater ausgehen statt vom Vater und Sohne; sie wendet bei der Taufe ein dreimaliges Untertauchen, beim Abendmahl, an dem auch Kinder teilnehmen, ungesäuertes Brot an und enthält sich des Bluts und des Erstickten; sie verwirft die Gerichtsbarkeit und Unfehlbarkeit des Papstes und hält an der alten episkopalen Verfassung, wonach der Papst nur primus inter pares ist, fest; reicht das Abendmahl unter beiderlei Gestalt; erlaubt die einmalige Ehe den Priestern, außer den Bischöfen, und verrichtet den Gottesdienst in der Landessprache, und kennt nicht die Lehre vom Fegfeuer, von der unbefleckten Empfängnis Mariä, dagegen anerkennt sie die Kirchenväter und Konzilien, kennt Heilige, hält an der Lehre von der Zureichbarkeit des freien Willens und der Verdienstlichkeit guter Werke, an den sieben Sakramenten fest, und hat ein geistliches Ordens- und Mönchwesen usf. — Einen Versuch zur Wiedervereinigung der griechischen mit der römischen Kirche hat Leo XIII. durch ein Schreiben im Januar 1894 gemacht, doch hat der Patriarch von Konstantinopel die Union unter Hinweis auf die erwähnten trennenden Dogmen abgelehnt. Dagegen sind die Verhandlungen über einen Anschluß der „Altgläubigen" (über 8 Mill.) in Rußland an die römische Kirche dem Gelingen nahe. Die Zahl der Anhänger der orientalisch-orthodoxen Kirche wird auf 120 Mill. angegeben.

Grober Unfug, s. Unfugsparagraph.

Großblock, s. „Block".

Großbritannien und Irland, vereinigte Königreiche (mit den Kolonien und dem Indischen Kaiserreich), erbliche Monarchie sowohl für Söhne als auch, wenn sie keine Nachkommen haben, für Töchter, die eine Nachfolge der Seitenlinien ausschließen. Konstitutionelles Königreich, beschränkt durch das Parlament, dem

die Minister verantwortlich sind. — Das englische Reichs-Parlament besteht aus dem Oberhaus (house of peers) und dem Unterhaus (house of commons). Das Oberhaus besteht augenblicklich aus 615 Mitgliedern, nämlich 3 Prinzen, 2 Erzbischöfen, 24 Bischöfen, 542 erblichen Peers, 16 für Schottland und 28 für Irland auf Lebenszeit gewählten Peers. Das Unterhaus zählt 670 Abgeordnete, die in direkten Wahlen auf 7 Jahre von allen 21 Jahre alten Bürgern, soweit sie Haus oder Land besitzen oder mindestens 10 Pfund (rund 200 Mk.) jährlich Zimmermiete bezahlen, gewählt werden; die Wählbarkeit beginnt ebenfalls mit 21 Jahren. Die Richter und die meisten Beamten sind nicht wählbar. — Der Streit zwischen Unterhaus und Oberhaus führte 1910/1911 zu wichtigen Ereignissen und Reformen. Die Parlamentsauflösung von 1909 brachte nicht den erhofften Sieg der Konservativen (Unionisten), sondern ließ die liberale Mehrheit, gestützt von den Iren (Nationalisten) und der Arbeiterpartei, bestehen. Das Streben der Liberalen war nun mehr als je auf Beseitigung des Einflusses des Oberhauses gerichtet und begegnete sich darin mit den Iren, die von der Brechung dieser Macht die Erreichung ihrer Selbstverwaltung („Homerule", s. dort, Heimregiment) erhoffen. Daher brachte das liberale Ministerium einen Antrag ein, der zunächst forderte: das Oberhaus darf Finanzgesetze weder abändern noch ablehnen. Nach der Annahme dieses Beschlusses im Unterhaus wurde das vorher abgelehnte Budget auch vom Oberhaus im April 1910 genehmigt. Weitere Beschlüsse des Unterhauses waren: Gesetze, die das Unterhaus dreimal annimmt, werden von selbst Gesetz, falls 2 Jahre zwischen dem ersten Einbringen eines Gesetzes und der letzten Abstimmung liegen; ferner: die Dauer des Unterhauses soll auf 5 Jahre (statt 7) beschränkt werden, damit die Wähler über das dann tatsächlich allein maßgebende Unterhaus häufiger befinden können. Dagegen regte das Oberhaus, um seine Macht nicht ganz ausgeschaltet zu sehen, selbst eine Reform seiner Zusammensetzung an; das Ministerium bestand aber auf den oben angeführten Beschlüssen, die das Vetorecht (s. d.) des Oberhauses beseitigen sollten (daher „Veto-Bill"), und appellierte in dieser Sache wie beim abgelehnten Budget im Januar 1910 und im Dezember des gleichen Jahres wieder an das englische Volk. Auch die neuen Wahlen ergaben dasselbe Resultat für das Unterhaus:

	Januar 1910	Dezember 1910
Liberale	274	273
Arbeiterpartei	42	43
Nationalisten (Iren)	81	84
Unionisten (Konservative)	273	272

Die Durchbringung der Veto-Bill wurde seither vom liberalen Ministerium Asquith weiterbetrieben, sie ist auch im Mai 1911 im Unterhaus nach langen Kommissionsberatungen wieder angenommen worden.

Das Vereinigte Königreich (England, Schottland, Irland und die kleinen Inseln) umfaßt 314 339 qkm mit (1910) rund 46 Mill. Einwohnern. An der Spitze der Verwaltung steht der Geheime Rat (etwa 200 Mitglieder) und das Ministerium, das Kabinett, das jeweils aus den leitenden Männern der herrschenden Partei im Parlament besteht, aber keine festgeschlossene Zahl von Mitgliedern besitzt, sondern nach Bedarf erweitert wird, z. B. durch Minister ohne Portefeuille. Immer gehören dem Kabinett an der erste Lord des Schatzes, der Schatzkanzler, der Lordkanzler, der Lord der Admiralität und die Staatssekretäre für Inneres, Auswärtiges (foreign office), Kolonien, Krieg, Indien, Handel, Landwirtschaft usw., ferner die Sekretäre für Schottland und Irland. Die Provinzialverwaltung ist in den Grafschaften organisiert, die zunächst nur den Charakter von staatlichen Verwaltungsbezirken für öffentlich-rechtliche Aufgaben hatten (Sheriff, Coroner, Friedensrichter, Lord-Lieutenant), durch die local governement act von 1888 aber zu wichtigen Zivilverwaltungsbehörden wurden. Die Geschäfte dieser Verwaltungsgrafschaften führt der Grafschaftsrat, von den Grafschaftsangehörigen auf 3 Jahre gewählt. Die Grafschaften zerfallen in inkorporierte Städte und städtische und ländliche Distrikte mit Distriktsräten, zu denen auch die Frauen aktives und passives Wahlrecht haben. Die Kommunalverwaltung liegt in Händen des Stadtrats, der aus Bürgermeister, Ratsherrn und Stadträten besteht; die Stadträte werden von den Bürgern auf 3 Jahre gewählt, die Ratsherrn (aldermen) von den Stadträten aus ihrer Mitte und der Bürgermeister (mayor) von den Ratsherrn und Stadträten jeweils auf 1 Jahr.

Die englische Heeresergänzung beruht auf der freiwilligen Rekrutierung sowohl für die außerhalb des Vereinigten Königreichs verwendbare Feldarmee wie die zu seiner Verteidigung bestimmte Territorialarmee (die früheren „Freiwilligen" und die Yeomanry). Die Feldarmee hat im stehenden Heer etwa 400 000 Mann, in der Spezialreserve rund 86 000, die Territorialarmee rund 320 000, im stehenden Heer aber nur 7341 Mann und 591 Offiziere. Die indische Armee zählt im stehenden Heer 9300 Offiziere und 167 080 Mann (darunter rund 121 000 Indier), mit den Reserven, Freiwilligen ꝛc. rund 266 000. Als Kriegsformationen sind für die Verwendung außer Landes rund 165 000 Mann vorgesehen, für die Landesverteidigung 140 000 Mann Infanterie, 20 000 Artillerie und als Kavallerie

die Yeomanry mit 8000 Mann. Bei der Marine wird der Ersatz lediglich durch Werbung gewonnen. Die Kriegsflotte zählte Ende 1910 im ganzen 553 Schiffe, darunter 11 Dreadnoughts aus den Jahren 1906—1910, außerdem weitere 50 Schlachtschiffe verschiedenen Typs, 38 Panzer- und 84 andere Kreuzer, 120 Torpedo- und 66 Unterseeboote. Im Bau waren weitere 8 Panzer-Schlachtschiffe und 60 andere Fahrzeuge verschiedenster Art, darunter allein 19 Küsten-Torpedojäger. Die Marine zählt im Etat 1910/11 neben 12210 Offizieren 170373 Mann, wozu bei den Werften ꝛc. noch 38649 treten. — Vergl. hiezu noch den Artikel „Englische Kolonien".

Großdeutsche hießen die Befürworter einer deutschen Einigung auf föderalistischer Grundlage mit Einschluß von Österreich.

Großfürst, Großfürstin, Titel der Söhne, Töchter, Brüder, Schwestern und Enkel des Zaren.

Großmacht heißt ein Staat, dessen Macht so groß ist, daß er auf die internationalen politischen Verhältnisse Einfluß zu üben vermag; so die europäischen Großmächte (vergl. „Europäisches Konzert"), die die gemeinsame Regelung der europäischen Angelegenheiten als ihre Aufgabe betrachten. Die politische Entwicklung der neuesten Zeit hat neben den europäischen Großmächten die Vereinigten Staaten von Nordamerika und das Kaiserreich Japan mit dem Charakter von Großmächten versehen, die besonders bei Regelung der Angelegenheiten „im fernsten Osten" einflußreich mitwirken.

Großschiffahrtswege, siehe die Artikel Binnenschiffahrt und Kanäle.

Großwesir, der oberste Staatsbeamte der Türkei, Ministerpräsident und Leiter der Staatsangelegenheiten.

Grünbuch, s. Blaubuch.

Grundbuch, ein öffentliches Buch, aus dessen amtlichen Eintragungen die Eigentums- und Belastungs-Verhältnisse der Grundstücke zu ersehen sind; in Deutschland ist mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch durch die Grundbuchordnung der Grundbuchzwang eingeführt, wonach jedes Grundstück im Grundbuch seines Bezirks (meist identisch mit Amtsgerichtsbezirk) eingetragen sein, ein eigenes Blatt haben muß, aus dem genauer Aufschluß über jede Belastung ersichtlich ist. Der Rang der eingetragenen Rechte geht nach der Eintragung; jede Veränderung dinglicher Rechte muß auf dem Grundstückblatt eingetragen werden, wofür die Eintragsbewilligung des davon Betroffenen vorgeschrieben ist. Der Inhalt des Grundbuchs ist als richtig und vollständig gewährleistet; jedem, der ein berechtigtes Interesse nachweisen kann, ist die Einsicht des Grundbuchs gestattet. Die gesetzliche Normierung des deutschen Liegenschaftsrechts erfolgte einmal im

Interesse der Leichtigkeit des Grundstückverkehrs, zum andern aber und noch viel mehr im Interesse seiner Sicherheit.

Grunddienstbarkeit, s. Servitute.

Grundentlastung, gleich Ablösung (s. d.).

Grundgesetz, gleich Verfassungsgesetz, s. Konstitution.

Grundrechte, diejenigen ausdrücklichen grundrechtlichen Bestimmungen, durch welche den Staatsangehörigen als Einzelnen der Staatsgewalt gegenüber gewisse Freiheiten und daraus hergeleitete Rechte im allgemeinen zugesichert werden. (Im besonderen die Grundrechte der Frankfurter Nationalversammlung, s. d.).

Grundrente, s. Bodenrente. — Grundrentenlasten heißen die auf Grundstücken lastenden Rentenzahlungen, die aus der Ablösung von Reallasten dieser Grundstücke entstanden; diese bäuerlichen Lasten, aus dem grundherrlichen Verband herrührende Abgabenverpflichtungen (Bodenzinse, Erbzinse usw.), sind bis auf wenige Reste durch Ablösung beseitigt.

Grundsteuer, die auf land- und forstwirtschaftlich benutzten Grund und Boden gelegte Ertragsteuer aus dieser Benutzung; sie wird meist durch Kataster, d. h. durch Vermessung und Abschätzung des Ertrags angesetzt. In Preußen seit der Steuerreform 1893 nur noch Kommunalsteuer wie die übrigen Ertragsteuern; anderswo dagegen, z. B. in Württemberg, auch nach der Steuerreform von 1895 noch Staats- und Gemeindesteuer.

Grundstückszusammenlegung, s. Flurbereinigung.

Grundstückumsatzstempel, eine Abgabe vom Grundstücksverkehr, im Deutschen Reich eingeführt durch die Reichsfinanzreform 1909 als vorläufiger Ersatz der Wertzuwachssteuer (siehe dort), die abgelehnt worden war. Diese Abgabe soll die Parallele zu den Abgaben vom Geldverkehr sein und gleichzeitig den Wertzuwachs der Grundstücke bei der Übertragung auch mit erfassen; letzterer Gesichtspunkt ist nicht richtig, da es sich um eine reine Umsatzsteuer handelt, die von jeder Grundstücksübertragung und ohne Rücksicht auf den Wert-Zuwachs vom ganzen Kaufwert einschließlich der darauf lastenden Hypothekenschulden erhoben wird. Die Regierung schlug als Grundstückumsatzstempel ein Drittel vom Hundert des Wertes vor. Versuche, diesen Satz zu erhöhen, schlugen zunächst fehl, bis in dritter Lesung der Antrag des Grafen Westarp gegen die Linke Annahme fand, wonach der Besitzwechselstempel zwar auf 1/3 % festgesetzt, aber bestimmt wird, daß bis zum Inkrafttreten eines Reichswertzuwachssteuer-Gesetzes 2/3 % erhoben werden sollen. — Auf Fideikommisse rc. mußte, da hier kein Besitzwechsel stattfindet, diese Stempelsteuer in anderer Form als in der einer Umsatzsteuer Anwendung finden; es wurde bestimmt, daß von Fideikommissen, Lehen- und Stammgütern eine Abgabe

von $^1/_3$ % des Wertes alle 30 Jahre pränumerando bezahlt werden soll. — Der Grundstückumsatzstempel wird auch nach Annahme der Wertzuwachssteuer (1911) mit $^2/_3$ % weiter erhoben.

„Grüne Internationale“, die auf Anregung des Amerikaners David Lubin vom König von Italien geschaffene „Weltagrarkammer“, die zum Zweck hat eine Ausgestaltung des internationalen Nachrichtendienstes, eine internationale Zusammenfassung des Genossenschaftswesens und internationale Vereinbarungen über Bekämpfung von Tierkrankheiten und Pflanzenschädlingen.

Grüner Tisch, der grün überzogene Kanzleitisch, in übertragenem Sinn Bezeichnung für Bürokratismus, der „vom grünen Tisch aus“ Gesetzgebung und Verwaltung einseitig gestalten und handhaben will.

Gruppenakkord, s. Lohnsystem.

Grütli-Vereine, in der Schweiz ursprünglich nationalgerichtete Arbeiterbildungsvereine (erster 1838), seit den 60 er Jahren aber sozialistische Organisationen, die seit 1893 offiziell zur Sozialdemokratie gehören.

Guatemala, Republik mit 113 030 qkm Flächeninhalt und rund 1,9 Mill. Einwohnern, worunter 0,8 Mill. Weiße. Verfassung von 1879. Der Kongreß besteht aus Nationalversammlung und Staatsrat; dieser hat 13 Mitglieder, jene 69, die vom Volk direkt gewählt werden, wie auch der Präsident. Für die einzelnen Verwaltungsressorts sind Staatssekretäre bestellt. Seit 1888 besteht eine Art allgemeiner Dienstpflicht im stehenden Heer und in der Miliz.

Guerilla-Krieg, Klein-Krieg, wie er, von bewaffneten Volkshaufen geführt, den regulären Truppen des Feindes unter Ausnützung besonderer Terrain-(Gebirgs-)Verhältnisse Abbruch zu tun sucht. Vorbild: die spanischen Guerillas gegen die napoleonischen Truppen 1808 und dann wieder im Karlistenkrieg 1872. Im heutigen Sprachgebrauch überhaupt auf die Kämpfe von Insurgentenbanden angewandt.

Guesdisten, Richtung in der französischen Sozialdemokratie (s. d.).

Guillotine, nach der „Köpfmaschine“ bildlicher Ausdruck für einen Schlußantrag im Parlament, der den übrigen Rednern, besonders denen der Minderheit, das Wort „abschneidet“.

Gustav-Adolf-Verein, eine Vereinigung in der deutschen evangelisch-protestantischen Kirche; gegründet 1832 mit der Aufgabe, evangelische Gemeinden in der Diaspora zu unterstützen. Bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts wurden an über 5000 Gemeinden gegen 44 Mill. Mk. zugewiesen.

Gute Dienste, im Völkerrecht die Bemühungen eines Staates, bei Konflikten zwischen zwei andern Staaten durch seine Vermittlung eine gütliche Lösung herbeizuführen. (Siehe Mediation.)

Güterwagengemeinschaft, die Vereinbarung der deutschen Eisenbahnverwaltungen vom 21. November 1908 über die Benützung des Güterwagenmaterials der verschiedenen Verwaltungen, sog. „Deutscher Staatsbahnwagenverband", der am 1. April 1909 ins Leben getreten ist. Sein Ziel ist die gemeinsame Benutzung des deutschen Güterwagenparks, etwa eine halbe Million Wagen, die aber durch sofortige Neubestellungen aller Verwaltungen bedeutend vermehrt werden sollen. Die Benutzung erfolgt entgegen der seitherigen Verpflichtung, für Wagen fremder Verwaltungen Miete zu zahlen, für alle Verwaltungen frei; dadurch wird die Wagenstellung erleichtert und beschleunigt. Jede der Verwaltungen verteilt die Wagen täglich für ihren Bezirk, mehrere Verwaltungsbezirke werden in Gruppen zusammengeschlossen, für die dann eine Gruppenausgleichstelle geschaffen wird. Den Ausgleich zwischen den verschiedenen Gruppen endlich besorgt das Hauptwagenamt in Berlin. Der praktische Erfolg für die Verwaltungen ist die Ausschaltung des vielen seitherigen Leerlaufens von Güterwagen. Die Verrechnung zwischen den einzelnen Verwaltungen erfolgt durch eine Jahresabrechnung nach Pauschalsätzen. (S. Eisenbahnen.)

Güterzertrümmerung, Güterschlächterei, im Volksmund Hofmetzgerei, der gewerbsmäßige Aufkauf von Land- und Hofgütern und deren parzellenweiser Wiederverkauf. Dabei ist in manchen Fällen eine nichterwünschte Zerstückelung größerer Güter und danachfolgender Steigerung der Zwergwirtschaft zu befürchten, viel mehr aber eine Bewucherung der Käufer dieser parzellierten Stücke durch unreelle gewerbsmäßige Güterhändler. Gegen derlei Gefahren ist die Gesetzgebung vorgegangen, so z. B. in Württemberg, wo der Wiederverkauf von Grundstücken mit mindestens 10 Morgen, die aus einer Hand aufgekauft sind, in den drei folgenden Jahren nur wieder im Ganzen oder mindestens in Komplexen von 25 % gestattet ist. Außerdem kann nach der Gewerbeordnung der gewerbsmäßige Güterhandel unzuverlässigen Personen untersagt werden. — Ebenso hat Bayern 1910 ein Gesetz gegen die Güterschlächterei erlassen, das den privaten Güterhandel unmöglich machte und das Geschäft ganz in die Hände der Darlehenskassen gab. — Die Parzellierung von Großgrundbesitz zum Zweck der Ansiedlung mittlerer und kleinerer Bauern fällt nicht unter den Gesichtspunkt der „Güterschlächterei".

Guttempler-Orden, s. Antialkoholismus.

H.

Haager Friedenskonferenz, s. Friedenskonferenz.

Habeaskorpusakte, von 1679, das englische Staatsgrundgesetz von der persönlichen Freiheit des Staatsbürgers, wonach kein Staatsbürger ohne gerichtliche Untersuchung in Haft gehalten werden darf; zuwiderhandelnde Beamte verfallen den strengsten Strafen.

Haberfeldtreiben, ein bis Mitte der 90er Jahre in Oberbayern geübtes nächtliches Volksfehmgericht gegen mißliebige Personen oder gegen solche, deren Verfehlungen für das Gericht nicht erreichbar waren. — Im politischen Sprachgebrauch ist Haberfeldtreiben so viel als eine von allen Seiten eröffnete Preßhetze gegen einen Politiker oder eine politische Gruppe.

Haft, im Strafverfahren einfache Freiheitsentziehung für Übertretungen im Sinn des Strafgesetzbuchs. — Daneben Untersuchungshaft gegen Angeschuldigte bei dringenden Verdachtsgründen, Fluchtverdacht oder Kollusionsgefahr. Bestrebungen, die eine Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft ansetzen wollen, hatten bisher keinen Erfolg.

Haftpflicht, im weiteren Sinn die Haftung für Schädigungen und Nachteile, im engeren Sinn die Haftung für Schäden, die nicht durch eigenes, sondern durch fremdes Verschulden (für das man haftet) entstanden sind. Fälle im weiteren Sinn: Gewährleistung wegen Mängel bei Verkauf, Tierschaden, Wildschaden, Körperverletzung u. a. m. Daneben besondere Beamtenhaftpflicht, Haftbarkeit der Eisenbahnen nach dem Haftpflichtgesetz von 1871, ebenso für Fabriken, Bergwerksbetriebe ꝛc. Im speziellen Sinn Haftpflicht für Verschulden Dritter bei Verletzung der Aufsichtspflicht über minderjährige Personen und bei ungenügender Auswahl angestellter Personen sowie bei Nichtbeachtung der gehörigen Sorgfalt bei der Aufsicht und Leitung. — Gegen alle diese aus gesetzlichen Vorschriften fließenden Haftpflichtfälle ist die Haftpflichtversicherung eine Sicherung; sie versichert Betriebsinhaber, Hausbesitzer, Unternehmer verschiedenster Art, Ärzte, Apotheker, Rechtsanwälte, Automobilbesitzer usw. gegen die aus ihrem Betrieb, aus ihrer Berufsausübung entstehende Haftpflichtfälle sowohl aus eigenem als auch dem Verschulden Dritter.

Hagelversicherung gegen Hagelschäden an Feld- und Gartenfrüchten, Weinstöcken und Obstbäumen sowie auch gegen Hagelbeschädigungen an Dächern, Fenstern ꝛc. wird von einigen privaten Erwerbs-, Aktien-Gesellschaften und von zahlreichen Gegenseitigkeitsanstalten betrieben, zum Teil für territorial beschränkte Gebiete, zum Teil fürs ganze Reich. Bayern besitzt

eine öffentliche Gegenseitigkeitsanstalt mit fakultativem Beitritt. Andere Staaten haben mit Versicherungsgesellschaften langfristige Verträge abgeschlossen, wonach gegen staatliche Zuschußgewährung die versicherten Landwirte von der Nachschußpflicht entbunden sind. — In Österreich-Ungarn teils Aktien-, teils Gegenseitigkeitsgesellschaften.

Haiti, Republik mit 28 676 qkm und rund 2 Mill. Einwohnern. Verfassung von 1889. Die Nationalversammlung besteht aus dem Senat und dem Haus der Gemeinen, jener hat 39, dieses 96 Mitglieder, die aus direkten Wahlen der über 21 Jahre alten Haitianer hervorgehen. Beide Kammern wählen den Präsidenten. Die Verwaltung wird durch Staatssekretariate für die einzelnen Ressorts besorgt. Der Handel ist völlig in den Händen der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Das Heer zählt rund 14 000 Mann, die Flotte besteht aus 3 kleinen Kanonenbooten.

Hakatisten, vergleiche die Artikel Ostmarkenverein und Deutscher Verein.

Halbsouveränität, die durch die Oberhoheit eines andern Staats beschränkte Selbständigkeit eines Staats (Vasallenstaats). Vergl. Protektor.

Hambacherfest, eine große Volksversammlung auf dem Schloß Hambach in der Rheinpfalz am 27. Mai 1832 als Ausdruck der Unzufriedenheit mit den damaligen deutschen Zuständen; diese große Demonstration hatte die Bundesbeschlüsse vom Juli 1832 zur Folge, die vollends alle freie politische Meinungsäußerung unterdrücken sollten und den Bundesstaaten scharfe reaktionäre Maßnahmen aufzwangen.

Hamburg, freie Hansastadt, republikanische Regierungsform; 410 qkm, 1 015 700 Einwohner (2477 auf 1 qkm). — Der Senat mit 2 Bürgermeistern an der Spitze besteht aus 18 Mitgliedern, die durch die „Bürgerschaft“ gewählt werden, die „Bürgerschaft“ aus 160 Mitgliedern; von diesen werden 80 in allgemeinen Wahlen gewählt, 40 von den Grundbesitzern innerhalb der Stadt und 40 von den sogenannten Notabeln in direkter und geheimer Wahl. Senat und Bürgerschaft sind die gesetzgebenden Körper, während die Exekutive beim Senat ruht. — Das Hanseatische Oberlandesgericht in Hamburg ist für alle 3 Hansastädte Bremen, Hamburg, Lübeck zuständig.

Hammelsprung, nach dem Vorbild des englischen Unterhauses scherzhafte Bezeichnung für die Abstimmung des Reichstags bei Anzweiflung des Resultats der normalen Abstimmung; sie geschieht dadurch, daß die mit Ja Stimmenden durch eine Türe, die mit Nein durch eine andere Türe treten.

Hand, Tote, s. Tote Hand.

Handelsattachés, Sachverständige aus Handel und Industrie, daher auch „Handelssachverständige“ genannt, werden in neuerer Zeit den deutschen Gesandtschaften, Generalkonsulaten &c. im Ausland beigegeben, um die fremden Handelsverhältnisse zu studieren und auf Grund der Ergebnisse den heimischen Exporthandel zu beraten.

Handelsbilanz, s. Ausfuhr.

Handelsflotten. Ein Vergleich der Welthandelsflotten 1910 gibt folgende Reihenfolge der einzelnen Welthandelsvölker nach dem Tonnengehalt ihrer Schiffe:

	Dampfer		Segler
Englische	17 560 000	Amerikanische . .	1 358 000
Deutsche	3 865 000	Englische	1 307 000
Amerikanische . .	1 892 000	Norwegische . . .	604 000
Französische . . .	1 416 000	Russische	546 000
Norwegische . . .	1 396 000	Französische . . .	483 000
Japanische . . .	1 108 000	Deutsche	442 000
Italienische . . .	971 000	Italienische . . .	379 000
Holländische . . .	970 000	Schwedische . . .	203 000

Handelsinspektoren werden nach dem Vorbild der Fabrik-, Gewerbeinspektoren von den organisierten Handlungsgehilfen gefordert zur Überwachung der Handelsbetriebe in Hinsicht auf die für das Handelsgewerbe geltenden sozialpolitischen Gesetze und Anordnungen. Diese Forderung ist in Deutschland bis jetzt nicht erfüllt worden.

Handelskammern, Körperschaften mit öffentlich-rechtlichem Charakter zur Begutachtung von Gesetzesvorlagen &c., die Handel und Industrie betreffen, und zur Beratung der Regierungsbehörden bestellt, auch mit behördlichen Funktionen betraut, wie mit der Beaufsichtigung der Börsen. Sie gehen aus direkten Wahlen der in ihrem Bezirk ansässigen Handel-, Gewerbetreibenden und Industriellen hervor. In den einzelnen Bundesstaaten sind die Wahl- &c. Vorschriften verschieden; einzelne ganz kleine Staaten besitzen keine Handelskammern, Preußen hat neben solchen ähnliche Korporationen, wie die Ältesten der Kaufmannschaft in Berlin, während in den Hansastädten, besonders in Hamburg, erweiterte Funktionen für die Kammern bestehen. — Im Lauf der Zeit sind die Kleingewerbe, die handwerksmäßigen Betrieb haben, mit besonderen Kammern, den Handwerkskammern (s. dort) versehen worden. Ähnliche Bestrebungen gehen von Seiten der Detailkaufleute auf Errichtung von Detaillistenkammern. — Seit 1861 sind die Handelskammern im deutschen Handelstag zusammengeschlossen zur Vertretung des deutschen Handels und der deutschen Industrie mit jährlichen Generalversammlungen

und einem ständigen Ausschuß, während das Präsidium in Berlin mit einem ausgedehnten volkswirtschaftlichen Bureau die Geschäfte führt.

Handelskrieg, s. Zollkrieg.

Handelskrisen, Wirtschaftskrisen, Störungen im Wirtschaftsleben, in der Warenproduktion und im Absatz, nicht etwa immer vom Handel verursacht, aber vor allem erkennbar im Preissturz und Absatzmangel auf dem Handelsgebiet. Die Ursachen sind mannigfaltigster Art, z. B. steigende Geldknappheit, Überanspannung des Kredits, Überproduktion u. a. m., meistens treten mehrere Ursachen in Verbindung miteinander auf, oder die Krisis ist auf allgemeine handelspolitische Maßnahmen (Handelsverträge ꝛc.) zurückzuführen. Die Krisen zeigen sich oft durch deutliche Symptome an, gesteigerte Spekulation, große Gewinne einzelner Erwerbsschichten, Übergreifen der Spekulationslust auf Kreise ohne geschäftliches Verständnis, rasches und hohes Steigen der Preise, Löhne, Zinsen und Diskontsätze, stärkere gesellschaftliche Gründungstendenz. Als Palliativmittel werden angesehen gesunde Zoll- und Handelspolitik, Stetigkeit in der Produktion und Erziehung der erwerbstätigen Kreise zu geordneter Kreditwirtschaft, Kontrolle der Unternehmungslust durch vorsichtige Diskontopolitik und Kreditgewährung.

Handelspolitik, innere, umfaßt alle Maßnahmen zur Förderung des Binnenhandels, besonders auch des Detailhandels (Wanderlager, Auktionen, Warenhäuser usw.), Regelung der Handelserleichterungen aller Art. — Auswärtige Handelspolitik, Inbegriff aller auf Förderung unserer Handelsbeziehungen zu den andern Weltvölkern gerichtete offizielle Betätigung: Vertretung im Ausland durch Konsulate, Handelssachverständige, Handelsvertragspolitik usw.

Handelssteuern, s. Aufwandsteuern.

Handelssystem, so viel wie Merkantilismus.

Handelstag, Deutscher, s. Handelskammern.

Handelsverträge, Verträge zwischen verschiedenen Staaten über ihre gegenseitigen Handelsbeziehungen mit der Absicht, Kämpfe (s. Zollkrieg) zu vermeiden und gegenseitige Erleichterungen zu gewähren unter sorgfältiger Abwägung der gegenseitigen Interessen, sowie Steigerung der Handelsbeziehungen überhaupt herbeizuführen. Meistbegünstigungsverträge erstreben eine nicht ungünstigere Behandlung, als sie der Vertragsstaat sonst andern Staaten gewährt (im Frankfurter Frieden zwischen Deutschland und Frankreich vereinbart). Tarifverträge sind aufgebaut auf einem Zolltarif mit Zollbindungen, wonach gewisse Zollsätze nicht erhöht werden dürfen (Maximalzoll), während der Minimaltarif die unteren Grenzen der Zoll-

sätze bestimmt, unter die (selbst bei den begünstigtsten Staaten) nicht herabgegangen werden darf. (Vergl. dazu Doppeltarif.) Gegen die darin liegenden Erschwerungen für den Abschluß von Handelsverträgen, für die eigentlich freie Bewegung Voraussetzung ist, ermöglicht die autonome Zollpolitik mit einem Generaltarif ohne irgend welche Bindung nach oben oder nach unten (autonomer deutscher Tarif von 1879) eine freiere Gestaltung der Vertragsverhandlungen. Hierbei wurden als Kampfzölle gegen nicht entgegenkommende Staaten mancherlei Differentialzölle (s. dort) angewandt. (Vergl. dazu „Caprivische Handelsverträge," „Zölle," „Zolltarif").

Handelsvertragsverein, am 11. November 1900 in Berlin gegründet zur Aufrechterhaltung der bisherigen gemäßigten Schutzzollpolitik. Dies Ziel sollte erreicht werden durch Veranstaltungen von Kundgebungen in allen Teilen des Reiches und durch Herausgabe handelspolitischer Flugschriften über die Wirkungen der Caprivischen Handelspolitik. Die Gründung kam aber damals schon zu spät, da die Grundlagen des neuen hochschutzzöllnerischen Tarifs bereits festgelegt waren. Immerhin hat der Verein durch seine energische Propaganda bei Reichs- und Landtagswahlen manchen Erfolg erzielt, unter anderem ist auf seine Tätigkeit die Erlangung einer zweckmäßigen Übergangsfrist bei den neuen Handelsverträgen zurückzuführen, ebenso die Verbesserung des von der Regierung vorgelegten Zolltarifs. Seit Inkrafttreten der neuen Handelsverträge hat der Verein seine Propagandatätigkeit großenteils eingestellt, betätigt sich als Verein zur Förderung des deutschen Exports in erster Linie mit der Erteilung von Auskünften über das heute schon für den einzelnen Industriellen ganz und gar unübersichtlich gewordene Gebiet der Zollpositionen in der gesamten Welt. Die Zentralstelle befindet sich in Berlin, außerdem bestehen noch eine Reihe von Landesverbänden und Ortsgruppen. Auch gehört dem Verein eine große Zahl von Handelskammern und wirtschaftlichen Vereinigungen als korporative Mitglieder an.

Handlungsgehilfenkammern, s. Kaufmannskammern.

Handlungsgehilfenorganisationen. Die ältesten Organisationen der Handlungsgehilfen, die noch bestehen, reichen bis in das 18. Jahrhundert zurück. Sie waren, ein Rest der zünftlerischen Gliederung, die sich gerade im Kaufmannsstand lange erhalten hat, reine Gehilfenvereine, die hauptsächlich zur Unterstützung, besonders stellenloser Durchreisender, dann aber schon sehr frühzeitig zu Bildungszwecken gegründet wurden und von den Prinzipalen Zuschüsse erhielten. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verwandelten sich diese örtlichen Gehilfenvereine allmählich in „paritätische", denen Prinzipale und Angestellte

angehörten, und die neben der Unterstützung der eigenen Mitglieder (Witwen- und Waisenunterstützung usf.) besonders die Stellenvermittlung und Fortbildung pflegten. Obwohl sich diese „kaufmännischen Vereine" in den 60er bis 80er Jahren in Deutschland stark vermehrten, gelang es ihnen erst 1890 aus dem „Deutschen Vortragsverband" eine Zentrale zu schaffen in dem „Deutschen Verband kaufmännischer Vereine". Im gleichen Jahre noch wurde der „Stellenvermittlungsbund kaufmännischer Vereine" gebildet. Unter den lokalen kaufmännischen Vereinen wuchs durch die kommerzielle Bedeutung seines Sitzes und durch seine guten Stellenvermittlungs-, Kassen- und Fortbildungseinrichtungen der Verein für Handlungskommis von 1858 (58er) in Hamburg zu einem über das ganze Reich verbreiteten Verband empor, auch der Frankfurter kaufmännische Verein, der heute an der Spitze des Verbands kaufmännischer Vereine steht, der kaufmännische Verein „Merkur" in Nürnberg u. a. gründeten Bezirksvereine. Paritätisch und ähnlich lokal dezentralisiert, wie die kaufmännischen Vereine, sind die katholischen kaufmännischen Vereine, die schon seit 1877 im „Verband katholischer kaufmännischer Vereinigungen Deutschlands" zusammengeschlossen sind. Neben diesen paritätischen Vereinen bestand ein nach dem Vorbild der englischen Trade Unions in den 70er Jahren als reine Angestelltenorganisation gegründeter Verein der Deutschen Kaufleute, der sich, auf gewerkschaftlichen Anschauungen aufgebaut, den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen angeschlossen hatte. Aber er konnte bis in die 80er Jahre außerhalb Berlins nicht festen Fuß fassen. Aber in den 80er Jahren führte die geringe Leistungsfähigkeit der lokalen Vereine gegenüber den wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedürfnissen zur Gründung einer neuen von vornherein als Reichsverband gedachten Organisation, des Verbandes deutscher Handlungsgehilfen (Sitz in Leipzig), der sich ein weitgefaßtes Programm der Selbsthilfe, aber auch sozialpolitische Ziele setzte, und in dem trotz seines paritätischen Charakters die Angestellten einen stärkeren Einfluß besitzen als in den kaufmännischen Vereinen. Der gewerkschaftliche Gedanke fand erst in den 90er Jahren in die Masse der Gehilfen Eingang, und zwar durch den Deutschnationalen Handlungsgehilfenverband, der 1893 als Gegenorganisation gegen die damals in der Handlungsgehilfenschaft agitierende Sozialdemokratie von Antisemiten in Hamburg gegründet wurde und diese antisemitische Tendenz auch bis heute festhält. Eine äußerst rührige Agitation, die sich vor allem auch gegen die Frauenarbeit im Handelsgewerbe richtet, die entschiedene Betonung sozialpolitischer Forderungen gewannen dem Verband eine ganz außergewöhnliche Ausdehnung, so daß er in verhältnis-

mäßig kurzer Zeit alle übrigen Verbände überholte. Der anfangs scharfe Gegensatz zu der Prinzipalität hat sich in den letzten Jahren abgeschwächt. Neben diesem Verband und dem erwähnten „Verein der deutschen Kaufleute", der sich seit den 90er Jahren gleichfalls entwickelte und neuerdings auch Frauen als Mitglieder aufnimmt, besteht als gewerkschaftliche Organisation der den freien Gewerkschaften angehörige „Zentralverband der Handlungsgehilfen und -gehilfinnen", der die Zusammengehörigkeit der Handlungsgehilfenbewegung mit der modernen Arbeiterbewegung in den Vordergrund stellt und deshalb auch das „Kassenwesen" der andern Vereine bekämpft. Auch er hat in jüngster Zeit größere Fortschritte zu verzeichnen. Die weiblichen Handelsangestellten sind außer in den beiden letztgenannten Verbänden auch selbständig organisiert, und zwar in dem Kaufmännischen Verband für weibliche Angestellte, der zwar seine Gründung (1889) nicht weiblichen Angestellten, sondern andern human gesinnten Personen verdankt, dessen Leitung aber allmählich die Angestellten selbst in die Hand genommen, und den sie zu einer rein gewerkschaftlichen Organisation mit einem entschieden formulierten sozialpolitischen Programm umgebildet haben. Daneben bestehen die „Verbündeten kaufmännischen Vereine für weibliche Angestellte", örtliche Vereine, in denen mehr oder weniger die Leitung in den Händen von Nichtangestellten ruht, und die die gewerkschaftliche Auffassung ablehnen. Ferner existiert noch ein auf katholisch-konfessioneller Grundlage gegründeter Verein: der 1897 ins Leben gerufene „Gesamtverband katholischer Gehilfinnen und Beamtinnen Deutschlands". Gewisse obere Schichten der Handlungsgehilfen besitzen ihre eigenen Verbände: so die Buchhandlungsgehilfen. Es bestehen der 1872 gegründete „Allgemeine deutsche Buchhandlungsgehilfenverband", der die Interessengemeinschaft zwischen Prinzipalen und Gehilfen betont und das Kassenwesen pflegt, und die „Allgemeine Vereinigung deutscher Buchhandlungsgehilfen", 1895 gegründet, die ausgesprochen gewerkschaftlichen Charakter trägt. Ihr steht nahe der „Verein der Buchhandlungsgehilfinnen" (gegründet 1908). Die Geschäftsreisenden besitzen den verbreiteten und mit guten Kassen versehenen „Verband reisender Kaufleute Deutschlands", der sich auch große Verdienste um das Verkehrswesen erworben hat; eine geringere Bedeutung hat die antisemitische „Vereinigung deutscher Geschäftsreisender". Schließlich haben auch die Bankbeamten eigene Organisationen; die größte, über ganz Deutschland verbreitete ist der 1894 gegründete „Deutsche Bankbeamtenverein", der außer dem Kassenwesen (er hat gemeinsam mit dem „Zentralverband des

deutschen Bank- und Bankiergewerbes" eine Pensionskasse ins Leben gerufen) sich auch lebhaft sozialpolitisch betätigt; daneben besteht vornehmlich zu Geselligkeitszwecken der „Verein der Bankbeamten in Berlin." So außerordentlich zersplittert das Organisationswesen der Handlungsgehilfen ist und so erbittert die Verbände sich teilweise bekämpfen, so gering sind die Unterschiede in den sozialpolitischen Forderungen. Nur in der Frauenfrage gehen die Auffassungen weit auseinander. Während die einen die lohndrückende weibliche Konkurrenz durch Organisation der Frauen, durch ihre bessere, geregelte Ausbildung usf. beseitigen wollen, will der Deutsch-nationale Verband eine gesetzliche Beschränkung der Frauenarbeit auf bestimmte Handelszweige. Im übrigen sind die hauptsächlichsten Gehilfenforderungen an die Gesetzgebung: reichsgesetzliche Pensionsversicherung und Hinterbliebenenversorgung, Beseitigung oder wenigstens Einschränkung der Konkurrenzklausel, völliges Verbot der Sonntagsarbeit, Achtuhr-Ladenschluß, Höchstarbeitszeit von 9 Stunden, Handlungsgehilfen-, bezw. Kaufmannskammern, Handelsinspektorate, Reform der Bestimmungen über Kündigung und Gehaltszahlung, obligatorischer Fortbildungsunterricht usf.

Handwerkerbund, Allgemeiner deutscher, gegründet 1883 von der Deutschen Handwerker- und Gewerbepartei auf dem Handwerkertag in Hannover. Der Bund strebt die Organisation der deutschen Handwerker an zur Wahrnehmung ihrer Berufsinteressen. Seine Forderungen sind die gewöhnlichen mittelständlerischen: Verbot der Wanderlager und Wanderauktionen, Einschränkung des Hausierhandels, der Konsumvereine, Umsatzsteuer für Großbetriebe usf. Mit den Innungsverbänden hat der Bund wiederholt sogenannte Innungs- und allgemeine Handwerkertage veranstaltet. Außer dem Deutschen Handwerkerbund gibt es noch einige territorial begrenzte Handwerkerverbände.

Handwerkerversicherung. Die Invaliden- und Altersversicherung gibt jetzt schon dem Kleinhandwerker das Recht der freiwilligen Versicherung; es wird aber seit längerer Zeit aus den Kreisen des Handwerks die Einbeziehung der Handwerksmeister in die soziale Reichsversicherung gewünscht mit dem Hinweis, daß die Handwerker vielfach im Krankheits-, Invaliditätsfall und im Alter ebenso unversorgt seien wie die Lohnarbeiter. Eine Zwangsversicherung wird aber andererseits doch auch nicht gewünscht, sondern mehr eine Ausdehnung der freiwilligen Versicherungsmöglichkeit und Erleichterung der Weiterversicherung durch Schaffung höherer Lohnklassen.

Handwerkskammern, durch die Novelle zur Gewerbeordnung, das sogenannte Handwerkergesetz von 1897, geschaffen und 1900 ins Leben gerufen, als Vertretungen der Handwerkerinteressen

mit demselben öffentlich rechtlichen Charakter wie die Handelskammern. Die Wahlen, die auf sechs Jahre mit dreijährigem Ausscheidungsturnus der Hälfte der Mitglieder stattfinden, werden von den Innungen (s. dort) und den Gewerbevereinen (s. dort), wenn sie mindestens zur Hälfte aus Gewerbetreibenden bestehen, vorgenommen. Die Handwerkskammern überwachen das Lehrlingswesen, halten die Gesellen- und Meisterprüfungen ab, errichten und unterstützen Fachschulen. Die Innungen und Innungsausschüsse sind den Anordnungen der Handwerkskammern unterworfen. — Bei der Begutachtung von Angelegenheiten, die Gesellen und Lehrlinge betreffen, haben die Gesellenausschüsse (s. dort) mitzuwirken. — Die Handwerkskammern veranstalten jährlich einen „Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag" zur Beratung allgemeiner Fragen des Handwerks.

Hannoversche Frage, s. „Welfen".

Hansa-Bund für Gewerbe, Handel und Industrie, mit dem Namen der alten Hansa, des großen Städtebunds im Mittelalter, gegründet am 12. Juni 1909 in einer von 6000 Vertretern der genannten Erwerbsstände zu Berlin abgehaltenen Protestversammlung gegen die Reichsfinanzreform. Dieser Abwehrbund „gegen die von der Agrardemagogie des Bundes der Landwirte inaugurierte einseitige Wirtschaftspolitik in Deutschland" entstand aus der Initiative des Geh. Justizrats Prof. Dr. Rießer, des Vorsitzenden vom Zentralverband des Bank- und Bankiergewerbes, im Verein mit dem Zentralverband Deutscher Industrieller und vielen andern Industrie-, Handels-, Handwerker- und Angestelltenorganisationen. In seinen Richtlinien vom 4. Oktober 1909 fordert der Hansa-Bund den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Erwerbsstände als Leitmotiv auch für die deutsche Wirtschaftspolitik, Gleichberechtigung für Gewerbe, Handel und Industrie und Berücksichtigung der berechtigten Interessen dieser Erwerbsstände in Gesetzgebung und Verwaltung und deswegen Beseitigung des Einflusses der einseitigen agrardemagogischen Richtung. Der H. B., der ausschließlich die gemeinsamen Interessen dieser Stände vertreten will, hält seine Reihen jedem ohne Unterschied der politischen oder religiösen Überzeugung offen, er ist keine politische Partei, wohl aber eine wirtschaftliche Vereinigung mit den durch sein wirtschaftliches Programm bedingten wirtschaftspolitischen Zielen. Er tritt ein für eine gerechte Verteilung der Staatslasten unter sämtliche Erwerbsstände und unter die Einzelnen nach Maßgabe ihres Besitzes und ihrer Leistungsfähigkeit, ferner für eine durchgreifende Verbesserung und Vermehrung der Verkehrswege zu Wasser und zu Land, für den Abschluß von auf gerechter Abwägung der landwirt-

schaftlichen und gewerblichen Interessen beruhenden Handelsverträgen, für alle positiven Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung des gewerblichen und kaufmännischen Mittelstandes und für die Fortführung einer Sozialpolitik, die unter Berücksichtigung unserer Konkurrenzfähigkeit auf die Sicherstellung der Zukunft aller Arbeitnehmer und auf Erhaltung ihrer Arbeitsfreudigkeit Bedacht nimmt. — Der H.-B. hatte nach zweijährigem Bestehen über 300 000 Einzelmitglieder in gegen 1500 Ortsgruppen und vielen Landesverbänden durch ganz Deutschland. An seiner Spitze steht ein Präsidium mit Geheimrat Rießer als 1. Präsidenten, daneben besteht ein Direktorium und der aus dem ganzen Reich berufene Gesamtausschuß; alle drei Organe tagen periodisch in Berlin. Nach seinen Richtlinien unterstützt er bei den Wahlen die politischen Parteien bei Aufstellung und Durchsetzung solcher Kandidaten, welche die Gewähr dafür bieten, daß sie in ihrer parlamentarischen Tätigkeit von dem Grundgedanken des Bundes nicht abweichen werden.

Hapag, Abkürzung für die große deutsche Reederei: Hamburg-Amerikanische Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft.

Harakiri, von dem japanischen Begriff der Selbstentleibung übertragene Bezeichnung für „politischen Selbstmord".

Harmsworthpresse, s. Gelbe Presse.

Hausbesitzerbund, deutscher, eine nach Annahme des Reichswertzuwachssteuergesetzes am 5. März 1911 von den Haus- und Grundbesitzervereinen in Berlin gegründete Organisation zur politischen Vertretung der Hausbesitzerinteressen. Er soll die Wahl von hausbesitzerfreundlichen Kandidaten in die Parlamente unterstützen, ferner jede Gelegenheit wahrnehmen, die gesetzgebenden Körperschaften durch Eingaben und andere Kundgebungen über die Wünsche der Haus- und Grundbesitzer aufzuklären.

Hausbesitzervereine, im Deutschen Reich, Österreich und der Schweiz in neuester Zeit gebildete Vereinigungen zum Schutz der wirtschaftlichen Lage des städtischen Haus- und Grundbesitzes, besonders zur Bekämpfung der starken steuerlichen Belastung. Seit 1879 sind diese Vereine im Zentralverband der Haus- und städtischen Grundbesitzervereine Deutschlands zusammengefaßt, der jährlich seinen Verbandstag abhält.

Haus der Gemeinen (House of Commons), das englische Unterhaus, — Haus der Lords (House of Lords), das englische Oberhaus.

Hausgemeinschaft (Kommunion, Zadruga), ein Rest des einst bei allen Völkern vorhandenen Kollektiveigentums, der sich noch bei den Südslaven findet. Die Hausgemeinschaft, die aus den Verwandten und sonstigen Hausgenossen unter Leitung des Hausvaters besteht, ist Eigentümerin des beweglichen und unbeweg-

lichen Gutes, nicht aber der einzelne Hausgenosse. (Vergl. auch „Kmetenablösung".)

Hausgesetze, die Bestimmungen, die die Familien des hohen Adels zur Regelung ihres Vermögens-, Familien- und Erbrechts erlassen. Die Hausgesetze der landesherrlichen Familien, des ehemaligen Reichsadels und der Fürstlichen Familie Hohenzollern blieben durch das Einführungsgesetz zum B. G. B. und andere Gesetze aufrechterhalten.

Haushaltungs-Budget, die rechnerische Darstellung des Privathaushalts.

Haushaltungsschulen, teilweise Schulen für Heranbildung besonders bäuerlicher Töchter in allen Zweigen des bürgerlichen Haushalts, teilweise Schulen, in denen die schon tagsüber im Erwerbsleben stehenden Töchter der arbeitenden Klassen Gelegenheit haben, hauswirtschaftliche Kenntnisse im Kochen, Nähen, Waschen, Bügeln, Flicken zu erwerben.

Hausierhandel, ein Feilbieten von Waren entweder an einem Ort durch Besuch der Privatkundschaft oder im Umherziehen von einem Ort zum andern teils durch Händler (Hausierer) oder durch Handwerker, die ihre Produkte auf diesem Weg des Hausiergewerbes vertreiben. Mannigfach durch die Gewerbeordnung eingeschränkt hinsichtlich der Waren, die feilgeboten werden dürfen, ist der Hausierhandel der Wandergewerbeschein-Pflicht unterworfen. – Wanderhandel in größerem Umfang sind auch die Wanderlager und Wanderauktionen. S. „Wanderlagersteuer".

Hausindustrie, Heimarbeit, gewerbliche Arbeit, die an Arbeiter mit oder ohne Hilfskräfte in ihre Wohnungen gegeben wird teils vom Großhändler (Verlagssystem), teils vom Fabrikanten, der in seiner Fabrik einen Arbeiterstamm hat, gewisse Teile des Produktionsprozesses in der Hausindustrie anfertigen läßt; so in der Spielwaren-, Uhren-, Holz-, Bekleidungsindustrie u. a. m. Teilweise haben einzelne Industriezweige die Hausindustrie insofern verändert, als sie besonders an Orten, die vom Hauptsitz der Fabrikation entfernt sind, Arbeitssäle errichten und dort durch Zwischenmeister Heimarbeiter beschäftigen lassen. Die Schattenseiten der Heimarbeit treten zutage in niedrigen Löhnen, in der Gesundheitsgefährdung durch die besonders in den Städten ganz ungenügenden Wohnungsverhältnisse der Heimarbeiter (Schlaf-, Wohn- und Arbeitsraum in einem Gelaß). Gegen die Gefahren der Heimarbeit verlangte ein Heimarbeiterkongreß 1904 die Schaffung eines Heimarbeiterschutzes und Festsetzung von Mindestlöhnen durch Lohnämter (s. d.). Das Elend, das die Heimarbeiterausstellung in Berlin (1906) enthüllte, veranlaßte die Einbringung eines Entwurfs, der aber die verlangten Lohnämter nicht enthielt und auch seine parlamentarische Erledigung nicht fand. Eben

so ist die im Februar 1910 eingegangene Vorlage bis jetzt unerledigt geblieben, und um einen neuen Druck auf die öffentliche Meinung auszuüben, hat deshalb 1911 in Berlin abermals ein deutscher Heimarbeitertag stattgefunden.

Hausklassensteuer, s. Gebäudesteuer.

Hausknechtparagraph, die im Jahre 1910 (nach einem Konflikt zwischen dem Präsidenten und der Sozialdemokratie) dem Präsidenten des preußischen Abgeordnetenhauses eingeräumte Befugnis, ein widerspenstiges Mitglied von der Sitzung auszuschließen. Berufung gegen diesen Entscheid an das Haus ist zulässig.

Häuslereien, s. Innere Kolonisation.

Hausse, das Steigen des Kurses, Haussiers (Miniers), die auf ein Steigen der Kurse rechnenden Spekulanten.

Haussparkassen, s. Sparkassen.

Haussteuer, Hauszins, s. Gebäudesteuer.

Haute finance (frz. spr. ot' finanß), die hohe Finanzwelt, die Bank- und Börsenfürsten.

Havas, Agence, s. Agence Havas.

Hearstpresse, s. Gelbe Presse.

Heberolle, gleich Steuerliste (s. Steuern).

Hedschra, mohammedanische Zeitrechnung, beginnend mit dem 16. Juli 622 nach Christus, die nicht nach dem Sonnen-, sondern nach dem Mondlauf die Jahre zählt, sie also mit 354 Tagen berechnet. Ein Jahr der Hedschra-Ära rechnet man in eines der christlichen um, indem man zum Hedschra-Jahr 622 hinzufügt, von dieser Summe so oft 1 abzieht, als 33 in der Zahl der Hedschra-Jahre enthalten ist.

Heere, die Kriegsmächte der Staaten auf dem Land (Landheer), bei den europäischen Großmächten auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut, mit Ausnahme von England; Einteilung in Fußtruppen (Infanterie), berittene Truppen (Kavallerie, reitende Artillerie, Train), Artillerie im weiteren Sinn: Feldartillerie mit dem leichten Feldgeschütz und heute zum Teil mit Feldhaubitzen, Fußartillerie mit schweren Geschützen für Festungsverteidigung und Festungsbelagerung, aber auch heute mit fahrbaren Haubitzenbatterien für die Feldschlacht, Pionier- und Ingenieurkorps, Verkehrs- (Eisenbahn-), Telegraphen-, Luftschiffer-Abteilungen. Heeresverwaltung, Zusammenfassung der ökonomischen, technischen, gerichtlichen, organisatorischen Verwaltung im Kriegsministerium, während die Kommandogewalt vom Kriegsherrn ausgehend im Frieden durch die Korpskommandeure für ihren Bezirk, vom Kriegsherrn (Kaiser, König) auch im Frieden fürs ganze Heer ausgeübt wird. — Das Heer des 19. und 20. Jahrhunderts durch die allgemeine Wehrpflicht Volksheer im Gegensatz zu den angeworbenen Truppen früherer Zeiten, Söldner-

heer. Stehende Heere seit dem Mittelalter, mit Beginn der Neuzeit aber erst mehr entwickelt im Gegensatz zu den für einzelne Kriegszwecke jeweils gebildeten, nachher wieder aufgelösten Heeren, deren Zusammensetzung durch den Heerbann, das Aufgebot der waffenfähigen Männer, erfolgte. — Milizsystem im Gegensatz zu den Heeren, die durch die allgemeine Wehrpflicht mit festumgrenzter, längerer und zusammenhängender Dienstzeit gebildet sind, ein System freierer militärischer Dienstleistung mit kurzen Übungszeiten, wobei dann außerhalb dieser Übungszeiten aktive Truppen gar nicht vorhanden sind. — Bei den einzelnen Ländern ist näheres über die jeweilige Heeresverfassung nachzulesen.

Heeressprache, Kommandosprache, die gesetzlich oder verordnungsmäßig festgelegte Einheitssprache für die Armee eines Staatsgebietes, das Volksteile mit verschiedenen Sprachen umfaßt. So ist in Österreich-Ungarn die deutsche Sprache die Heeres-, die Kommandosprache.

Heeresvorlage, so viel wie Militärvorlage.

Heersteuer, s. Wehrsteuer.

Heer- und Wehrordnung für Deutschland, die Sammlung der gesetzlichen Vorschriften und der Verordnungen für die Militär- und Dienstpflicht. Die Heerordnung stellt die Ergänzung der Wehrordnung dar, regelt das Ersatz- und Kontrollwesen usw.

Hegemonie (griech.), Führerschaft, Vorherrschaft. Das Wort wird vorzugsweise von der hervorragenden Stellung gebraucht, die Athen, Sparta, und kurze Zeit Theben unter Epaminondas nacheinander unter den griechischen Staaten eingenommen haben, und die sich zuletzt Mazedonien unter Philipp über sie errang. Seit den 50er Jahren wandte man den Begriff auch auf unsre deutschen Verhältnisse an und sprach von einer Hegemonie Preußens unter den deutschen Staaten.

Heidelberger Programm, s. Nationalliberale Partei.

Heilige Allianz, der nach der endgültigen Niederwerfung Napoleons I. am 26. September 1815 zu Paris zwischen Kaiser Alexander von Rußland, Kaiser Franz von Österreich und König Friedrich Wilhelm III. von Preußen geschlossene Bund, der den Zweck hatte, das christliche Staatsprinzip an die Stelle des menschlichen Staatsrechts zu setzen. Unter dem Einfluß Metternichs diente die Heilige Allianz der Unterdrückung aller freiheitlichen Regungen und Institutionen. Aber die in der Allianz vereinigten entgegengesetzten Interessen traten schon in der griechischen Frage (1827) hervor. Die Julirevolution (1830) machte einen tiefen Riß in die Allianz, und die Revolution von 1848, die Wiedererhebung der napoleonischen Dynastie (1852), endlich der Krieg Rußlands mit der Türkei und den Westmächten (1853–56) vollendeten die Auflösung des Bundes.

Heiliges römisches Reich deutscher Nation wurde offiziell das frühere Deutsche Reich von 962, wo Otto I. die römische Kaiserkrone erhielt, bis zum Jahre 1806 genannt, weil man es als eine Fortsetzung der römischen Weltmonarchie ansah.

Heilsarmee, eine im Jahr 1865 von dem jetzigen „General" William Booth gegründete und 1878 militärisch organisierte Sekte. Das Hauptquartier mit dem Generalstab ist in London. Die Heilsarmee sucht Sünder und Elende zu retten, und zur Gewinnung der hierzu nötigen finanziellen Mittel benützt sie eine aufdringliche Reklame auch in ihren Gottesdiensten. Ihre Gelder dienen der Errichtung von Arbeits- und Unterkunftsstätten, Trinkerheilanstalten usf.

Heimarbeit, s. Hausindustrie.

Heimatrecht ist das Recht zum freien, ungestörten Aufenthalt in einer bestimmten Gemeinde nebst dem Recht auf Versorgung durch diese im Fall der Verarmung. Das Heimatrecht hat heute im Deutschen Reich seine Bedeutung fast völlig verloren. Artikel 3 der Reichsverfassung führte nämlich das gemeinsame Indigenat für alle Angehörigen sämtlicher Bundesstaaten ein (s. Freizügigkeit), und in einzelnen Gesetzen wurden das Recht der Freizügigkeit, die Verehelichungsfreiheit, die Gewerbefreiheit, der gemeinsame Rechtschutz, der Unterstützungswohnsitz (s. d.), Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit usf. unter Beseitigung der früheren heimatrechtlichen Beschränkungen einheitlich geregelt. Bedeutung hat das Heimatrecht noch in Bayern und in Österreich.

Heimatsamt nennt man das durch das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 errichtete Bundesamt für das Heimatswesen, ein Verwaltungsgericht, das in letzter Instanz in den Streitigkeiten zu entscheiden hat, die zwischen Armenverbänden verschiedener Einzelstaaten über die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger entstanden sind. Es können aber auch durch die Landesgesetzgebung Streitigkeiten zwischen Armenverbänden des nämlichen Bundesstaates dem Heimatsamt als letzter Instanz übertragen werden. Das ist geschehen in Preußen, Hessen, Oldenburg, Bremen, Lübeck und den meisten kleineren Bundesstaaten.

Heimatschutz, Bestrebungen, die auf Erhaltung der überlieferten Denkmale und der heimatlichen Bauweise, auf den Schutz der Landschaft, der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, der Volkssitten und -Gebräuche, Trachten usf. gerichtet sind. Diese Bestrebungen sind organisiert im Bund für Heimatschutz. Mehrere Staaten, z. B. Preußen, Hessen, haben durch Gesetz, andere in Verordnungen Bestimmungen über den Heimatschutz getroffen. Preußen hat eine staatliche Zentralstelle zur Naturdenkmalpflege mit Komitees in den Provinzen oder einzelnen Bezirken, Würt-

temberg hat einen staatlich unterstützten Landesausschuß mit Bezirkspflegern, ähnlich Baden.

Heimfallsrecht, das Recht des Staates, den Nachlaß eines im Lande gestorbenen Fremden an sich zu nehmen. In diesem Sinne könnte das Heimfallsrecht nur mehr zur Retorsion Anwendung finden. Dagegen besteht es in dem beschränkten Sinne, daß der Staat das Recht hat, den Nachlaß einer Person, die ohne Erben stirbt, an sich zu ziehen. Dies Erbrecht gibt das Bürgerliche Gesetzbuch dem Fiskus. Es läßt aber auch die landesrechtlichen Bestimmungen bestehen, die an Stelle des Fiskus einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts das Heimfallsrecht einräumen, die ferner dem Fiskus oder einer andern juristischen Person ein Erb- oder Pflichtteilsrecht oder ein Recht auf bestimmte Sachen ohne Rücksicht auf vorhandene Erben geben, wenn die verstorbene Person auf Kosten des Fiskus oder der juristischen Person verpflegt oder unterstützt worden ist.

Heimsparkassen, s. Sparkassen.

Heimstättengesetze sind Gesetze, die zur Sicherung des bäuerlichen Besitzes diesen der freien Verfügung des Besitzers entziehen. Die Idee der Heimstätten stammt aus den Vereinigten Staaten, wo Grundbesitzungen (homestead) bis zu einer gewissen Größe oder bis zu einer bestimmten Werthöhe kraft gesetzlicher Bestimmung der gerichtlichen Zwangsvollstreckung entzogen werden konnten. Ende der 70er Jahre des vor. Jahrhunderts entstand angesichts der starken Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Deutschland eine Heimstättenbewegung, die Anfang der 90er Jahre von dem Kammerherrn von Riepenhausen wieder stärker entfacht wurde. Riepenhausen legte 1892 einen Entwurf dem Reichstag vor, den dieser annahm. Danach können als Heimstätten in das „Heimstättenbuch" Grundstücke eingetragen werden, die der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte dienen, wenigstens einer Familie Wohnung gewähren, aber die Größe eines Bauernhofes nicht übersteigen. Die Heimstätte ist absolut unteilbar, ihre Veräußerung nur unter Zustimmung des Ehegatten und nur an Deutsche zulässig. Sie kann nur aus „begründetem" Anlaß mit Bewilligung der Behörde bis zur Hälfte des Ertragswerts belastet werden, und zwar nur mit Rentenschulden oder Annuitäten. Die Heimstätte unterliegt dem Zwangsverkauf überhaupt nicht, außer für Forderungen, die vor der Errichtung der Heimstätte entstanden sind. Als Vollstreckungsmaßregel ist in allen andern Fällen nur die von der Heimstättenbehörde zu vollziehende Zwangsvollstreckung zulässig. Die landwirtschaftlichen Zentralvereine lehnten diesen Entwurf ab, und der Bundesrat versagte ihm deshalb bis jetzt stets seine Zustimmung. Auch in Österreich ist ein Heimstättenentwurf nicht

Gesetz geworden. In Frankreich ist 1898 versucht worden, durch Erlaß eines Heimstättengesetzes den Erwerb und die Erhaltung des kleinbäuerlichen Besitzes zu erleichtern. Heimstätten nach amerikanischem Vorbild gibt es in Kanada, Australien, Rumänien, Serbien, Türkei, China. — Vereinzelt wird der Ausdruck „Heimstätten" auch für die nach bodenreformerischen Grundsätzen angelegten Siedlungen von Genossenschaften zur Bekämpfung der Wohnungsnot in den Großstädten gebraucht.

Heloten, die Staatssklaven in Sparta.

Hereroaufstand, der von den Hereros, einem zu den Bantu gehörigen Volksstamm im Norden von Deutsch-Südwestafrika, im Januar 1904 begonnene Aufstand. Die Besatzungen mehrerer kleiner Stationen wurden von den Hereros niedergemacht und der mittlere Teil der Kolonie vollständig verwüstet. In zahlreichen Kämpfen wurden zwar die Hereros durch die bis auf 7500 Mann verstärkte deutsche Schutztruppe geschlagen, aber ihre Einkreisung am Waterberg und Hamakiri gelang dem Generalleutnant v. Trotha nicht völlig. Ein Teil der Hereros entkam, so daß der Aufstand noch nicht niedergeworfen war, als sich im Oktober 1905 die Namabastard-Hottentotten unter Hendrik Witboi erhoben. Witboi wurde bei Vaalgros 29. Oktober 1905 schwer verwundet und starb wenige Tage darauf. Witbois Söhne Samuel Isaak und Klein Hendrik unterwarfen sich.

Hermandad, „Verbrüderung", ursprünglich Bündnisse kastilischer Städte zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den Landstraßen gegen Übergriffe des Adels. Ferdinand und Isabella schufen 1476 in Kastilien unter dem Namen „Heilige Hermandad" eine Organisation, die anfangs politisch-militärische Aufgaben (Recht der Abgabenbewilligung, der Truppenaushebung usf.), seit 1498 aber lediglich die Sicherheit der Straßen zu überwachen hatte. Heute nennt man die Polizei die „heilige Hermandad".

Herostrat, ein Ephesier, den die Sucht, durch eine unerhörte Tat seinen Namen auf die Nachwelt zu bringen, zu dem Entschluß trieb, den Dianatempel zu Ephesus (356 v. Chr.) in Brand zu stecken; daher *herostratische* Ruhmsucht.

Herrenhaus, in Preußen und Österreich die amtliche Bezeichnung für die Erste Kammer.

Herrnhuter, s. Brüdergemeinde.

Hervéisten, Richtung in der französischen *Sozialdemokratie* (s. d.).

Hessen-Darmstadt, Großherzogtum, im Mannesstamm erbliche Monarchie. 7682 qkm, 1 282 109 Einwohner. — Verfassung seit 1820, mehrfach revidiert. Der *Landtag* besteht aus 2 Kammern. Nach der 1911 zustande gekommenen Verfassungsreform wird die

Erste Kammer aus den Prinzen, den Standesherren, Vertretern der beiden Kirchen, der Universität, Technischen Hochschule, des Grundadels, von Industrie, Handel, Handwerk, Landwirtschaft und 12 vom Großherzog ernannten Mitgliedern bestehen. Die Zweite Kammer wird künftig 58, statt 50 Mitglieder haben, und zwar 15 aus städtischen, 43 aus ländlichen Wahlkreisen; die Wahlen sind direkt und geheim. Stimmberechtigt ist, wer 25 Jahre alt ist, 3 Jahre in Hessen wohnt, 1 Jahr Staatsbürger ist und im Rechnungsjahr, in das die Wahl fällt, direkte Steuern zahlt; das zurückgelegte 50. Lebensjahr verschafft eine zweite Stimme. Die Abgeordneten werden auf 6 Jahre gewählt, alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Mitglieder der Ministerien und der Oberrechnungskammer sowie die Beamten der Lokalverwaltung, wenn der Wahlkreis mehr als zur Hälfte in ihren Dienstbezirk fällt, sind nicht wählbar. — Hessen zerfällt in die 3 Provinzen Starkenburg, Oberhessen und Rheinhessen; an ihrer Spitze steht je ein Provinzialdirektor, ferner als Selbstverwaltungsorgane Provinziallandtag und Provinzialausschuß. An der Spitze der ganzen Staatsverwaltung steht das Staatsministerium mit Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen. Die Bezirksverwaltung wird durch die Kreisämter (an der Spitze der Kreisrat) geführt; Selbstverwaltungsorgane sind Kreistag und Kreisausschuß.

Hessische Rechtspartei, eine in den 90er Jahren im ehemaligen Kurhessen entstandene, aber bedeutungslos gebliebene Partei von Protestlern, die die Wiederherstellung des selbständigen Kurhessen verlangte.

Hetärie, Vereinigung von Freunden zu gegenseitiger Unterstützung bei Bewerbungen, Prozessen u. dergl. Die Hetärien erlangten im alten Griechenland als politische Geheimbünde große Bedeutung. Der Name hat sich bis auf unsere Zeit erhalten. So spielte neben anderen Hetärien bei der Erhebung der Griechen gegen die Türken die sog. Hetärie der Befreundeten, gegründet 1814 in Odessa, eine große Rolle. Unter dem Namen „Ethnike Hetairia" bildete sich 1896 ein panhellenistischer Geheimbund, dessen Einfluß die Besetzung Kretas 1897 und damit der Ausbruch des für Griechenland unglücklichen griechisch-türkischen Krieges zu danken war.

Hidalgo, wörtl. Sohn von jemand, die dritte Klasse des spanischen Adels, zu der fast alle kleineren Gutsbesitzer, die Mehrzahl der Beamten ꝛc. gehören, so daß jeder gebildete Mann diesen Titel führt.

Hierarchie, wörtl. Herrschaft der Heiligen, so viel wie Priesterherrschaft. Sie ist am entwickeltsten in der katholischen Kirche, die sie auf göttlichen Ursprung zurückführt. Der Ausdruck wird zur Bezeichnung der Macht des Klerus und seiner Ansprüche

gegen den Staat gebraucht. Die Stufenfolge der katholischen Hierarchie kennt folgende Stufen: Bischof, Priester, Diakon, Subdiakon (ordines sacri oder majores „höhere Weihen“), die übrigen Stufen sind die ordines non sacri oder minores („niedere Weihen“). — Das Wort Hierarchie wird auch für die Stufenfolge in der Beamtenschaft, im Heer gebraucht (Beamtenhierarchie, militärische Hierarchie), immer im üblen Sinn des Abgeschlossenen, Herrschsüchtigen.

Hierokratie, Priesterherrschaft. Eine besondere Form ist die Theokratie.

Highbinder, chinesische Geheimbünde in Nordamerika, besonders in Kalifornien, die angeblich Wohltätigkeit bezwecken, in Wirklichkeit Erpressungen und Räubereien betreiben. Der größte Geheimbund ist Tschi-kung-tong mit angeblich 15000 Mitgliedern.

High Church (Hochkirche), vergl. Anglikanische Kirche.

Hilfskassen sind im weitesten Sinne alle auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereinigungen der minderbemittelten Kreise, insbesondere Arbeiter, die auf Grund von Beiträgen nach mehr oder weniger versicherungstechnischen Grundsätzen Unterstützungen bei Krankheit, Invalidität, Tod, Arbeitslosigkeit &c. gewähren. Seit der Reichsarbeiterversicherung hat sich der Begriff verengert, und man versteht darunter gewöhnlich nur noch die sogenannten „Freien Hilfskassen“ im Gegensatz zu den Zwangskassen, die auf dem gesetzlichen Krankenversicherungszwang beruhen. Das heutige Recht der Hilfskassen in Deutschland beruht in der Hauptsache auf der Novelle vom 1. Juli 1884, wodurch das Hilfskassengesetz vom 7. April 1876 wesentlich abgeändert wurde. Danach kennt man die auf Grund reichsgesetzlicher Vorschriften errichteten „eingeschriebenen“ Hilfskassen und nicht eingeschriebene, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete freie Hilfskassen. Beide Arten stimmen darin überein, daß der Beitritt zu ihnen freiwillig ist, daß auch die Kassen nicht gezwungen sind, jemand als Mitglied aufzunehmen, daß die Mitglieder ausschließlich die Verwaltung in Händen haben und vom Beitritt zu einer Zwangskasse befreit sind, wenn die Hilfskassen wenigstens die Mindestleistungen der Gemeindekrankenversicherung (vergl. diese) aufweisen. Der Unterschied besteht darin, daß die eingeschriebenen Hilfskassen nur Kranken- und Begräbnisfürsorge gewähren dürfen, während die andern Hilfskassen auch Invaliden-, Alters-, Witwen- und Waisen-, Stellenlosenfürsorge &c. übernehmen können. Über die Höhe der Leistungen bestehen keine Vorschriften. Die Hilfskassen hatten sich, obwohl die Arbeiter die vollen Beiträge (bei den Zwangskrankenkassen nur zwei Drittel) zu zahlen haben, außerordentlich vermehrt, da sie durch

Nichtaufnahme Krankheitsbedrohter oder älterer Leute einer geringeren Krankheitsgefahr ausgesetzt sind, und da sie statt ärztlicher Behandlung Geldbeträge gewähren durften. Eine erhebliche Rolle in der Bevorzugung der Hilfskassen, die vielfach mit den Berufsorganisationen der Arbeiter und Privatangestellten verbunden sind und ihr Wirkungsfeld über ganz Deutschland erstrecken, spielt auch die Freizügigkeit, die bei jedem Wechsel des Wohnortes das Verbleiben in der nämlichen Kasse ermöglicht. Dazu kamen auch politische und soziale Gründe, z. B. bei den Hilfskassen der Kaufleute. Die Gesetzgebung hat bei der Neuredaktion des Krankenversicherungsgesetzes im Jahre 1892 den Hilfskassen den Wettbewerb erschwert, indem ihnen regelmäßig statt der Geldunterstützung die Naturalunterstützung vorgeschrieben wurde. Die Folge war auch ein Rückgang der Hilfskassen, sie erholten sich aber langsam wieder. „Um den erheblichen Mißständen zu begegnen," und besonders „um die Errichtung von Schwindelkassen hintanzuhalten," wurde 1905 ein Gesetz vorgelegt, das das Hilfskassengesetz von 1876 aufheben und die Hilfskassen dem kaiserlichen Aufsichtsamt für Privatversicherung unterstellen sollte. Die damit erhöhten versicherungstechnischen Anforderungen bedeuteten eine starke Bedrohung des Hilfskassenwesens. Das Gesetz kam nicht zur Verabschiedung, ebensowenig ein Entwurf von 1907. Im Februar 1911 wurde ein abgemilderter Entwurf wiederum vorgelegt. — Die Beziehungen der eingeschriebenen Hilfskassen zur reichsgesetzlichen Arbeiterversicherung sind in der Reichsversicherungsordnung geregelt, eine Regelung, die gleichfalls die Existenz der freien Hilfskassen gefährdet. Neue Hilfskassen sollen nicht mehr zugelassen werden, die bestehenden nur, wenn sie mindestens die gesetzlichen Leistungen gewähren und dauernd 1000 Mitglieder haben. Das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 gilt auch für die Verträge der Hilfskassen. — In Österreich-Ungarn haben sich die Hilfskassen wesentlich schwächer entwickelt. Die Rechtsverhältnisse sind ähnlich wie in Deutschland geregelt. Man unterscheidet drei Arten von freien Hilfskassen: 1. die Versicherungsvereine nach dem allgemeinen Vereinsgesetz vom 26. November 1852, 2. die Kassen nach dem Vereinsgesetz vom 15. November 1867, 3. die registrierten Hilfskassen oder Hilfskassen schlechthin nach dem Gesetz vom 16. Juli 1892. Sie unterstehen der staatlichen Aufsicht, zu ihrer Errichtung ist die Genehmigung der Behörden erforderlich, die die Kasse vorher zu prüfen haben. Die Mitgliedschaft zu einer registrierten freien Hilfskasse, die die gesetzlichen Mindestleistungen gewährt, befreit von der Zugehörigkeit zu einer Zwangskasse ꝛc. Dagegen dürfen sich die österreichischen eingeschriebenen Hilfskassen, wie die englischen, auch weitergehende Zwecke als die deutschen setzen.

Hilfsrichter, richterliche Beamte, die einem Gericht nicht ständig angehören, sondern nur zur Aushilfe berufen werden. Während beim Reichsgericht Hilfsrichter überhaupt nicht zulässig sind und bei Oberlandesgerichten und Landgerichten ihre Verwendung eingeschränkt ist, bestehen für die Amtsgerichte solche Beschränkungen nicht, und die Verwendung von Assessoren als Hilfsrichtern hat aus Ersparnisgründen in einigen Bundesstaaten überaus zugenommen. Sowohl im Interesse der Rechtspflege als der Beförderungsverhältnisse der Richter wird das „Hilfsrichter-Unwesen" scharf bekämpft. Bei der zweiten Lesung der Justiznovelle am 7. Februar 1911 wurde vom Reichstag ein § 22a eingefügt, wonach das Amt eines in Strafsachen amtierenden Amtsrichters, eines Vorsitzenden des Schöffengerichts nur von einem ständig angestellten Richter wahrgenommen werden darf.

Hilfsschulen für Schwachbegabte, besondere Klassen für solche Kinder, die, ohne gerade idiotisch zu sein, durch geistige oder körperliche Gebrechen gehindert sind, mit normalen Kindern fortzukommen.

Hinterbliebenenversicherung, siehe Witwen- und Waisenversorgung und Privatbeamtenbewegung.

Hirtenbriefe, Rundschreiben der katholischen Bischöfe an die Geistlichen und Laien ihrer Diözese. Auch protestantische Generalsuperintendenten erlassen bei Antritt ihres Amtes Hirtenbriefe.

Hochkirche, s. Anglikanische Kirche.

Hochverrat, ein verbrecherischer Angriff auf den inneren Bestand eines Staates, sei es als Angriff auf sein Oberhaupt, sei es auf seine Verfassung oder sein Gebiet. Vom Landesverrat unterscheidet sich der Hochverrat dadurch, daß jener sich gegen die Stellung des Staates zu andern Staaten richtet.

Höferolle, s. Anerbenrecht.

Hofgängerei, in Mecklenburg die Bezeichnung für ländliche Hilfsarbeiter, die im Dienste der Instleute stehen. Neuerdings hat sich im politischen Sprachgebrauch der Ausdruck eingebürgert für die Beteiligung sozialdemokratischer Abgeordneter an repräsentativen Handlungen der Parlamente gegenüber den Landesfürsten, wie sie in Baden, Hessen und Württemberg mehrfach vorgekommen ist und zu lebhaften Streitigkeiten in der deutschen Sozialdemokratie geführt hat. Auf dem Magdeburger Parteitag der Sozialdemokratie (1910) erklärte die Resolution gegen die Budgetbewilligung (s. Budgetstreit) in ihrem letzten Satze „die Teilnahme an höfischen Zeremonien und monarchischen Loyalitätskundgebungen für unvereinbar mit den sozialdemokratischen Grundsätzen" und macht es „den Parteigenossen zur Pflicht, solchen Kundgebungen fernzubleiben".

Hofpredigerpartei, s. Positive Union.

Hofmetzgerei, so viel wie Güterschlächterei, Güterzertrümmerung (s. d.).

Hoheit bezeichnet die dem Staatsoberhaupt zustehende oberste Gewalt im Staate, daher Hoheitsrechte (so viel wie Souveränitätsrechte), die einzelnen Rechte dieser Gewalt: Finanzhoheit, Justiz- und Militärhoheit, und Hoheitszeichen, alle Darstellungen und Zeichen (Wappen, Schilder, Fahnen, Grenzpfähle), die Umfang oder Stätte der Staatsgewalt kenntlich machen. Die böswillige Wegnahme, Zerstörung, Beschädigung der Hoheitszeichen oder der beschimpfende Unfug daran wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder Gefängnis bis zu 2 Jahren bestraft. — Ferner kommt das Wort „Hoheit" als Titel vor. Nachdem der Majestätstitel für Könige in Aufnahme gekommen war, hießen die Prinzen in kaiserlichen Häusern kaiserliche und in königlichen königliche Hoheit. Gegenwärtig erhalten auch die Großherzöge und Erbgroßherzöge sowie der Landgraf von Hessen (ehemals kurfürstliche Art) und der Fürst von Hohenzollern das Prädikat königliche Hoheit, den Titel „großherzogliche Hoheit" die Prinzen und Prinzessinnen der großherzoglichen Häuser von Baden und Hessen. Das einfache Prädikat „Hoheit" führen die Mitglieder der übrigen großherzoglichen Häuser und seit dem Bundesbeschluß vom 16. August 1844 (statt „Durchlaucht") die regierenden deutschen Herzöge und die Mitglieder ihrer Häuser. Auch ist den Mitgliedern der Philippstaler Linie durch Kabinettsordre des Königs von Preußen das erbliche Prädikat „Hoheit" verliehen.

Hohe Pforte, s. Pforte.

Homagial-Eid, von homagium, Huldigungseid der Vasallen, das eidliche Treugelöbnis eines neugewählten Bischofs an seinen Landesherrn.

Home-Rule, die von den irischen Abgeordneten — Homerulers — verlangte innere Selbstverwaltung Irlands nebst selbständigem Parlament. Nach den Mitteilungen der jetzigen liberalen Regierung ist beabsichtigt, in Irland ein Parlament mit einer diesem verantwortlichen irischen Regierung zu schaffen zur Verwaltung rein irischer Angelegenheiten. Die Suprematie des Reichsparlaments würde erhalten bleiben. Es soll also Irland eine ähnliche Autonomie, wie sie die Kolonien besitzen, gewährt werden.

Homologation, in der französischen Rechtssprache Bestätigung eines Aktes der freiwilligen Gerichtsbarkeit durch das Gericht. Homologation der Eisenbahntarife, in Frankreich die Genehmigung der Eisenbahntarife durch den Staat.

Homo regius, s. Österreich-Ungarn.

Honduras, Republik mit 114 670 qkm und rund einer halben Million Einwohner. Verfassung von 1894. Der Kongreß

hat 42 Mitglieder, die aus direkten Wahlen hervorgehen. Präsident und Ministerium leiten die Geschäfte. Der Handel tendiert ganz nach den Vereinigten Staaten. Für die Honduraner besteht die allgemeine Wehrpflicht; das stehende Heer hat etwa 2000, die Reserve rund 50 000 Mann. Die Flotte besteht aus 2 Kuttern.

Honved, ungarische Landwehr, s. Österreich-Ungarn.

Hooligan (sprich: huligän), ein aus England stammender Ausdruck für brutale, gewalttätige Menschen, der nach Rußland wanderte und dort zur Bezeichnung von Leuten dient, die Gewalt- und Greueltaten verüben.

Hörigkeit, eine mittelalterliche Art der Unfreiheit. Die Hörigen unterstanden dem öffentlichen Gericht nicht und waren zu bestimmten sich vererbenden Leistungen verpflichtet; ferner konnten sie mit dem Grundstück, auf dem sie saßen, veräußert werden. Dagegen konnten sie nicht nach Willkür behandelt werden, sondern waren nach festen Normen zu verurteilen und hatten einen festen Anspruch auf das von ihnen besessene Grundstück. Heute wird der Ausdruck im Sinne der Unfreiheit und gesteigerten Abhängigkeit überhaupt gebraucht.

Hosenbandorden, order of the Garter oder Blue Ribbon, der höchste englische Orden, gestiftet 1350 von Eduard III. Der Orden hat nur eine Klasse, und nur Regenten und Engländer des höheren Adels können ihn erhalten. Das Knieband trägt das goldgestickte Motto: Honny soit qui mal y pense („Beschimpft sei, wer Arges dabei denkt").

Hospitant, s. Fraktion.

Hottentotten-Block, höhnische Bezeichnung für den Block (s. d.) der konservativ-liberalen „Paarung" von 1907; diese Konstellation ergab sich durch die „Hottentotten-Wahlen", die Reichstagswahl im Januar/Februar 1907, die nach der Reichstagsauflösung wegen der für den südwestafrikanischen Krieg (Hottentotten-Krieg) von Zentrum und Sozialdemokratie verweigerten Nachtragsforderung vorgenommen wurden.

Hugenotten, der Name der französischen Reformierten. Die Herkunft des Namens ist strittig. Die Hugenotten hatten zahlreiche Verfolgungen (unter ihnen die blutige Bartholomäusnacht am 24. August 1572) zu erdulden, die in der Zeit von 1562 bis 1629 zu neun „Hugenottenkriegen" führten. Auch unter Ludwig XIV. begannen die Verfolgungen von neuem, und nach Aufhebung des ihnen volle Gewissensfreiheit gewährenden Edikts von Nantes flohen 200 000 Hugenotten im Jahre 1685 nach Deutschland (Réfugiés), wo sie für die protestantischen Länder besonders durch ihre gewerbliche Tätigkeit von hoher kultureller Bedeutung wurden.

Huldigung. Die feierliche Leistung des Untertaneneides hat im modernen Staate, seitdem durch Verfassungsurkunden und Gesetze die Rechte und Pflichten der Landesherren und Staatsbürger staatsrechtlich festgesetzt sind, ihre Bedeutung auch da verloren, wo die Verfassungen eine allgemeine Beeidigung vorsehen. An ihre Stelle ist beim Thronwechsel die Vereidigung der Kammern, Beamten und des Heeres getreten. In Preußen fand die Zeremonie der Huldigung noch 1840 bei der Thronbesteigung Friedrich Wilhelms IV. statt.

Humanismus heißt vorzugsweise die im 15. Jahrhundert in Italien entstandene und in Deutschland, Frankreich und England fortgesetzte Rückkehr zur klassischen Bildung des griechischen und römischen Altertums und die im Sinne einer *allgemeinen menschlichen* Kultur durchgeführte Reaktion gegen das verweltlichte Kirchenwesen. Häupter des deutschen Humanismus waren Reuchlin, Erasmus von Rotterdam, Ulrich von Hutten ꝛc.

Humanisten, Männer, die im Studium und in der Verehrung der Schriften und ausgezeichneten Denker und Dichter des Altertums sich für eine harmonische hohe und feine Bildung begeisterten. Die von ihnen geschaffenen Bildungsanstalten verfielen aber schon gegen Ende des 16. Jahrhunderts einem einseitigen Formalismus, und so entstanden gegen die formale Bildung des humanistischen Gymnasiums, das nahezu ausschließlich die sprachliche und logische Bildung pflegte, die realistischen Schulen, deren Aufgabe die Kenntnis des wirklichen Lebens und der Natur durch Studium der neuen Sprachen und der mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächer war. Der Kampf zwischen beiden Bildungsrichtungen, in dem wir heute noch stehen, ist insoweit zu einem gewissen äußeren Abschluß gelangt, als den Realgymnasien und Oberrealschulen neuerdings nahezu die gleiche Berechtigung zum Hochschulstudium eingeräumt worden ist wie den humanistischen Gymnasien.

Hypotheken, s. Banken.

I.

Identität, Einerleiheit zweier Begriffe. *Identitätsnachweis*, der Nachweis, daß die ausgeführten Waren die nämlichen sind wie die eingeführten. Der Identitätsnachweis spielt eine Rolle für die Rückvergütung des Zolls bei der Wiederausfuhr solcher Waren, für die bei der Einführung ein Zoll entrichtet wurde. Regelmäßig wird nämlich die Rückvergütung nur gewährt, wenn die Gleichheit (Identität) der ausgeführten Ware mit der eingeführten nachgewiesen wird. Der Identitätsnachweis wurde für Mehl 1882, für Getreide 1894 aufgehoben. Seit 1894

wird die Rückvergütung des bei der Einfuhr von Getreide bezahlten Zolls in der Form der Einfuhrscheine gewährt (vergl. Einfuhrscheine).

Illegal, ungesetzlich, gesetzwidrig.

Illiberal, vorurteilsvoll, engherzig, Gegensatz von liberal (s. dort).

Illuminaten, „Erleuchtete", hießen die Mitglieder einer Gesellschaft, des Illuminatenordens, der der religiösen Aufklärung und Erweckung weltbürgerlicher Gesinnung diente. Ihr Stifter war Adam Weishaupt, in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts Professor des kanonischen Rechts in Ingolstadt und entschiedener Gegner der Jesuiten. Der Illuminatenorden war ein über der Freimaurerei stehender Geheimbund, und jeder Illuminat mußte auch Freimaurer sein. Nachdem der Orden am Ende des 18. Jahrhunderts verboten war, hat er sich neuerdings wieder organisiert.

Illyrismus, eine von dem Begründer der neuen kroatischen Rechtschreibung, Gaj, unter den Südslaven hervorgerufene Bewegung zur geistigen und politischen Einigung der serbokroatischen Stämme.

Immediat, unmittelbar, ohne Mittelsperson, daher: Immediatbefehl, Befehl des Fürsten; Immediatbericht, direkter Bericht an den Landesherrn; Immediatgesuch (Immediatvorstellung), Gesuch, das direkt dem Landesherrn vorgelegt und hier entschieden wird; Immediatkommission, eine von der Landesregierung unmittelbar beauftragte Kommission.

Immobiliarkredit, Realkredit, Bodenkredit, in Frankreich crédit foncier, ein Kredit, dessen Grundlage, im Gegensatz zu dem Mobiliarkredit, Grundstücke sind.

Immunität, Freisein von Diensten, Abgaben, Lasten usf. Heute bestehen nur noch wenige solcher Sonderrechte (Immunitäten). Immunität bedeutet auch Freisein vom gewöhnlichen Gerichtsstand. Schließlich nennt man Immunität auch die Garantien, mit denen die Gesetzgebung in fast allen Staaten die Abgeordneten umgeben hat, um ihnen die Ausübung ihrer Pflichten zu erleichtern und sie gegen willkürliche Verfolgung zu schützen. Die Sicherung besteht einerseits darin, daß den Abgeordneten die Freiheit der Rede und der Abstimmung gewährleistet wird, anderseits darin, daß die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Verbrechen oder Vergehen, insbesondere die Verhängung der Untersuchungshaft, während der Dauer der Sitzungsperiode entweder überhaupt verboten oder von der Zustimmung der Kammer abhängig gemacht wird.

Imperatives Mandat, s. Mandat.

Imperialismus, ein staatlicher Zustand, in dem die Willkür des Kaisers (imperator, empereur) die Vollziehungsgewalt be-

herrscht und keine Schranken im Gesetz findet. — Unter Imperialismus faßt man auch die Bestrebungen in England zusammen, die auf eine engere politische und wirtschaftliche Verbindung der autonomen britischen Kolonien („Dominions“) mit dem Festland und auf Errichtung eines einheitlichen britischen Weltreichs abzielen. Am 10. November 1884 wurde unter dem Namen „Imperial Federation League“ eine Gesellschaft gegründet, die eine Vereinheitlichung des Reichs durch Schaffung einer Bundesverfassung anstrebte. Vor allem sollte ein Reichsrat gebildet werden, in dem die Regierungen des Mutterlandes und der Kolonien vertreten und dem besonders die Fragen der Reichsverteidigung, gemeinsame Fragen der auswärtigen Politik zugewiesen sein sollen. Die Kolonien sollen durch Bau eigener Flotten und Errichtung eigener Landheere mit die Verteidigung des Weltreichs übernehmen. Während hier also die politisch-militärischen Aufgaben im Vordergrund standen, traten gar bald in der imperialistischen Bewegung wirtschaftliche Bestrebungen hervor, vor allem der Gedanke einer handelspolitischen Union des britischen Reiches und seiner Kolonien. Die autonomen Kolonien haben auch den englischen Waren zumteil sehr erhebliche Vorzugszölle (Präferenzen) gewährt und damit die Einfuhr aus andern Ländern zugunsten des Mutterlandes erschwert. Die Liga löste sich 1893 auf und spaltete sich in mehrere Vereine, für politische Bestrebungen, für Schul- und Unterrichts-, für wirtschaftliche, für kirchliche Zwecke. Aus der imperialistischen Idee sind die Reichskolonialkonferenzen entstanden, die über gemeinsame Interessen des Mutterlandes und der autonomen Kolonien und ihre engere Verbindung beraten sollen. Sie bestehen aus den englischen Ministern und denen der Kolonien. Ferner ist ein Reichsverteidigungsausschuß (Imperial Defence Committee) errichtet worden, der die Frage der Reichsverteidigung zu studieren hat. Die für den 22. Mai 1911 einberufene Kolonialkonferenz soll u. a. folgende Fragen behandeln: Reichsvertretung, die Schaffung eines beratenden „Reichs-Staatsrats“, Rekonstruktion des Kolonialamts, Beamtenaustausch, Schiffahrtsgesetzgebung, Reichs-Appellationsgericht, Zusammenwirken zwischen den Heeren und Flotten des Reiches und der Stand der kolonialen Flotten, die Beziehungen der selbständigen Kolonien zur auswärtigen Politik der Reichsregierung, die Stellung der britischen Indier in den Kolonien usw. Von den autonomen Kolonien ist Kanada dem Imperialismus am wenigsten geneigt, und sein Reziprozitätsvertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (1911), der eine wirtschaftliche Annäherung der Dominion an die Union bedeutete, wurde in England als ein empfindlicher Schlag gegen die Idee eines Reichszollvereins, einer handelspolitischen Union des Mutterlandes und der Kolonien auf-

gefaßt. – Nach dem Vorbild des englischen Imperialismus nennt man jedes Streben eines Staates nach umfassender Machtausdehnung „imperialistisch“ (imperium, das altrömische Weltreich), so spricht man von einem Imperialismus der Vereinigten Staaten Nordamerikas, Japans.

Impfzwang, die Verpflichtung zur Impfung, d. h. zur künstlichen Übertragung des Kuhpockengiftes auf die Menschen (Vaccination), um sie vor dem Ansteckungsstoff der Blattern zu sichern. Durch das deutsche Impfgesetz vom 8. April 1874 ist der Grundsatz der allgemeinen, unentgeltlichen und zwangsweisen Impfung im Deutschen Reich eingeführt. Die Impfgegner behaupten, daß durch die Impfung andere Krankheiten übertragen würden und der menschliche Organismus gegen Krankheiten widerstandsloser werde. Die rechtlichen Unklarheiten des Impfgesetzes haben neuerdings das Verlangen nach seiner Revision hervortreten lassen. Dabei wird die Einführung der sogenannten „Gewissensklausel“, wie sie in England besteht, empfohlen, d. h. die Kinder der Eltern, die erklären, aus Gewissensgründen ihre Kinder nicht impfen lassen zu wollen, sollen von der Impfung befreit werden. Der Reichstag hat jedoch neuerdings alle diese Forderungen abgelehnt.

Imponderabilien (unwägbare Stoffe) sind Einwirkungen, die nicht genau feststellbar und meßbar sind.

Import, Einfuhr, importieren, Waren einführen, Importschein, Einfuhrschein, auf Grund dessen bei der Ausfuhr gewisser Waren der bei der Einfuhr gleicher oder anderer Waren entrichtete Zoll innerhalb einer gewissen Zeit rückvergütet wird. Ein Beispiel bieten die Getreideeinfuhrscheine (s. d.).

Indemnität, Straflosigkeit, im parlamentarischen Leben die nachträgliche parlamentarische Genehmigung einer Handlung oder Ausgabe, die die Regierung ohne Zustimmung des Parlamentes vorgenommen hat. Der berühmteste Fall eines Indemnitätgesetzes in Deutschland ist das am 3. September 1866 vom preußischen Abgeordnetenhaus genehmigte Gesetz, durch das sich Bismarck nach dem siegreichen Krieg von 1866 Straflosigkeit dafür erteilen ließ, daß er ohne ein verfassungsmäßig genehmigtes Budget während der Konfliktszeit regierte.

Independent Labour Party (J. L. P.), Unabhängige Arbeiterpartei. Sie ist der sozialistische Flügel der englischen Arbeiterpartei.

Index librorum prohibitorum, Verzeichnis der Bücher, deren Lektüre die katholische Kirche wegen Irrlehren verboten hat. Gegen das Verfahren der Indexkongregation war eine Bewegung gerichtet, die im Jahr 1907 von Münster aus in Kreisen gebildeter katholischer Laien entstand. Es sollten gebildete gläubige Katholiken in allen Ländern deutscher und englischer Zunge zur Über-

gabe einer Indexadresse und zur Bildung einer „Liga" gesammelt werden, deren Ziel das „Laienapostolat für einen gesunden Fortschritt auf allen Gebieten der höheren Bildung" sein sollte. Die Indexadresse, die an den Papst und das Episkopat englischer und deutscher Zunge gerichtet war, kritisierte in scharfen Worten ein „Vorgehen, das nur den Unreifen und Kranken nütze, das den davon Betroffenen und seine Jünger zur höchsten Erbitterung oder zur intellektuellen Dekadenz" führe, das „die kirchlichen Eiferer pharisäisch und skrupellos ausbeuten" könnten, — und sie verlangte eine Dezentralisation des Indexregimes, die Beseitigung der Verurteilung mit rückwirkender Kraft unter Namensnennung der Autoren, forderte eine Anhörung der Autoren vor der Indizierung, Mitteilung der Urteilsgründe, Reform der Dispenserteilung u. a. Die Bewegung fand in Rom entschiedenste Verurteilung, der Papst erließ den neuen Syllabus (s. d.), und so blieb diese Reformbewegung ohne Erfolg. Die Indexliga besteht als „Gesellschaft für christliche Kultur" weiter.

Indien, s. Englische Kolonien.

Indifferentismus, Gleichgültigkeit.

Indirekte Steuern, vergl. Steuern.

Individualismus, eine Auffassung, die Staat und Gesellschaft nicht als Bildungen mit eigenen, den Zwecken der Einzelnen übergeordneten Zwecken anerkennt, sondern nur als Mittel zur Förderung des Wohles der Einzelnen betrachtet. Der extreme J. bekämpft daher jeden Eingriff des Staates oder der Gesellschaft in die Interessensphäre des Individuums. Der J. hat im 19. Jahrhundert auf politischem, wirtschaftlichem, gesellschaftlichem, religiösem und sittlichem Gebiet immer größere Macht erlangt, nicht ohne daß jedoch Rückschläge eingetreten sind. Auf der individualistischen Auffassung beruht der Liberalismus, ihr Extrem ist der Anarchismus, ihr Gegensatz der alte Sozialismus, während der moderne Sozialismus von einer durchaus individualistischen Auffassung getragen ist, da ihm die sozialistische Gesellschaftsordnung nur ein Mittel zur möglichst vollkommenen Bedürfnisbefriedigung des Einzelnen ist.

Indizienbeweis, ein indirekter Beweis, der sich auf solche Tatsachen (Indizien) stützt, die auf die zu beweisende Tatsache schließen lassen.

Indizieren, auf den Index setzen (s. d.).

Indult, so viel wie Moratorium, die obrigkeitlich angeordnete Stundung fälliger Schulden. Im Völkerrecht ist J. die nach Ausbruch der Feindseligkeiten den Handelsschiffen der feindlichen Macht zugestandene Möglichkeit, sich und ihre Ladung in einer bestimmten Zeit in Sicherheit zu bringen. Auch im Kirchenrecht kommt der Ausdruck vor als Dispens von kirchen-

rechtlichen Bestimmungen, ferner als das Recht, geistliche Ämter mit Einkünften zu vergeben.

Industrie (von industria, Fleiß), im weiteren Sinne die gewerbliche Produktion überhaupt, im engeren, gewöhnlichen Sinne aber der gewerbliche Großbetrieb im Gegensatz zum Kleingewerbe, Handwerk. — Industrielle Arbeiterfrage s. Arbeiterfrage. Industrielle Partnerschaft, Gewinnbeteiligung der Arbeiter an einem Unternehmen (s. d.). Industrierecht, die Gesamtheit der für die Industrie geltenden Rechtsvorschriften, also die Fabrik- und Gewerbegesetzgebung, Muster- und Markenschutz, Patentrecht usf. Industrieschulen sind in Bayern mittlere Gewerbeschulen, die in zwei Jahrgängen für die technische Hochschule, in drei für die Praxis vorbereiten. In andern Staaten sind Industrieschulen selbständige oder einer andern Schule, besonders der Volksschule, angegliederte Anstalten, in denen die Kinder in gewerblichen und in Handarbeiten unterrichtet werden. Industriesystem, gleich Smithianismus (s. d.). Industrieverbände, die Organisationen der Industriellen zur Vertretung gemeinsamer Interessen oder der Interessen der einzelnen Industriezweige. Industrieviertel, jene Teile einer Gemeinde, meist Außenbezirke oder Vororte, in denen wegen der Billigkeit des Grund und Bodens, der günstigen Bahn- oder Wasseranschlüsse 2c. sich die Industrie ansiedelt.

In evangelicis, in Angelegenheiten der evangelischen Kirche. In der evangelischen Kirche ist der Landesherr summus episcopus, d. h. er hat das oberste Kirchenregiment, auch wenn er katholisch ist. In Sachsen wird jedoch diese landesherrliche Kirchengewalt über die evangelischen Glaubensgenossen, solange der König einer andern als der evangelischen Konfession angehört, von einer Ministerialbehörde ausgeübt, die aus dem Kultusminister (der stets evangelisch sein muß) und wenigstens zwei andern — gleichfalls evangelischen — Mitgliedern des Gesamtministeriums („den in evangelicis beauftragten Staatsministern") gebildet wird.

Infallibilität, Unfehlbarkeit. Nicht erst seit dem vatikanischen Konzil (18. Juli 1870), sondern schon lange vorher ist von den Dogmatikern und Kirchenrechtslehrern, die mit den Ansprüchen des römischen Stuhls in vollkommener Übereinstimmung standen, behauptet worden, daß der Papst (ohne Konzil) als Statthalter Christi unfehlbare Entscheidungen über Sachen des Glaubens, Kultus, der Sitten oder des Wandels gebe, so oft er kraft seines Amtes (ex cathedra) spreche. Infallibilist, Anhänger oder Verteidiger der I.

Infant, Titel der spanischen Prinzen, Infantin, Titel der spanischen Prinzessinnen.

Inflationisten, die Anhänger der unbeschränkten Ausgabe von Papiergeld in Amerika. Sie bezeichnen als Wirkungen dieser Maßnahme eine Steigerung der Preise, Minderung der Verschuldung und Aufblühen der Produktion.

Informationsprozeß, ein Verfahren, das die römische Kurie vor Verleihung der höheren Kirchenämter, besonders des Bistums, zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wahl und der Geeignetheit des Kandidaten hält. Nach der Prüfung folgen die feierliche Verkündigung im Konsistorium und die päpstliche Konfirmation.

Infula, bei den alten Römern die weißwollene Kopfbinde, mit der die Priester, Vestalinnen &c. am Altar erschienen. Hiervon heißen die von der Bischofmütze, der Mitra, herabhängenden Bänder, die mit Kreuzen gestickt und reich verziert sind, Infula.

Inhaberpapier ist nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch eine Urkunde, in der der Aussteller dem Inhaber der Urkunde eine Leistung verspricht. Zu den Inhaberpapieren gehören u. a. Banknoten, Schuldverschreibungen des Staates und der Selbstverwaltungskörper, Pfandbriefe, Prämienanleihen, Promessen, Lotterielose usf. In einem weiteren Sinne zählen zu den Inhaberpapieren auch überhaupt Wertpapiere, die auf den Inhaber lauten, ohne daß eine Leistung versprochen wird, so besonders Inhaberaktien. Hinkende Inhaberpapiere sind solche Urkunden, bei denen zwar der Name eines bestimmten Gläubigers genannt wird, der Aussteller aber auch ohne weitere Prüfung der Legitimation an jeden Inhaber leisten kann. Gegen die Betrügereien, die mit Inhaberpapieren sowohl durch unredliche Ausgabe wie durch unredlichen Erwerb verübt werden können, ferner gegen den Verlust von Inhaberpapieren sind gesetzliche Schutzvorschriften erlassen. Vor allem hat der Aussteller die Einrede, daß der Inhaber „zur Verfügung über die Urkunde nicht berechtigt ist", ferner ist die Ausgabe mancher Inhaberpapiere überhaupt verboten oder beschränkt. Zur Ausgabe von Inhaberpapieren, die auf eine bestimmte Geldsumme lauten, ist die Genehmigung der Zentralbehörde des Bundesstaates, in dem der Aussteller seinen Wohnsitz oder seine gewerbliche Niederlassung hat, erforderlich. Für den Fall des Verlustes ist das amtsgerichtliche Amortisationsverfahren oder die Kraftloserklärung (Mortifikation) möglich.

In integrum restitutio, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Initiativrecht ist das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen, ein Recht, das heutzutage regelmäßig auch den Parlamenten, und zwar jeder der beiden Kammern, zusteht. Nur in einigen kleineren Staaten hat bloß der Monarch das Recht der Initiative; in einigen Staaten sind bestimmte Angelegenheiten der Initiative des Land-

tags entzogen, so in Bayern einzelne Titel der Verfassung, in Württemberg sind Gesetzentwürfe über Auferlegung von Steuern, über die Aufnahme von Darlehen, über die Feststellung des Staatshaushalts oder über außerordentliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben der Initiative der Stände entzogen. Im Deutschen Reich hat der Kaiser nicht das Recht der Initiative, sondern nur der Bundesrat und der Reichstag. Ein Initiativantrag kann im Reichstag von jedem Mitglied eingebracht werden, er muß aber von mindestens 15 Mitgliedern unterzeichnet sein und bedarf einer dreimaligen Lesung. Die Initiative des Volkes besteht zusammen mit dem Referendum (s. d.) in der Schweiz, ferner in zwölf Staaten der nordamerikanischen Union.

Inkompetenz, Unzuständigkeit, inkompetent, unzuständig, vergl. Kompetenz.

Inkomptabilität, vergl. Komptabilität.

Inkonstitutionell, verfassungswidrig, vergl. Konstitution.

Inkorporieren, einverleiben, z. B. eine Gemeinde, ein Gebiet.

Innere Kolonisation ist die planmäßige Begründung neuer Ansiedlungen im Inland. Sie bezweckt, ungenügend besiedeltes, aber anbauwürdiges Land mit bäuerlichen Wirtschaften zu besetzen oder durch Zerschlagen der großen Güter eine günstigere Verteilung des Grundbesitzes herbeizuführen. Eine Neubesiedlung der durch Kriege und Seuchen entvölkerten Provinzen Ost- und Westpreußen unternahm in großem Maßstab im 17. und 18. Jahrhundert Preußen. Besonders Friedrich der Große zog Einwanderer aus dem deutschen Süden, ferner aus Salzburg, der Schweiz und Frankreich (insgesamt 300000) heran und siedelte sie auf den Domänen und entwässerten Mooren an. Mecklenburg hat seit Mitte des vorigen Jahrhunderts auf den großherzoglichen Domanialgütern neben „Büdnereien“ (d. s. Güter von 3—7 ha) sogenannte „Häuslereien“ geschaffen, Arbeiterstellen, deren geringe Größe meist die Bewirtschaftung durch die Frau allein ermöglicht, zu denen aber der Häusler auch Gemeindeland („Kompetenz“) zupachten kann. In Ostfriesland und Oldenburg sind seit dem 18. Jahrhundert nach dem holländischen Vorbild Moor-(Fehn-)Kolonien angelegt worden. — Die innere Kolonisation in Preußen hat erst wieder am Ende des 19. Jahrhunderts eingesetzt infolge der Wirkungen der massenhaften Abwanderung der ländlichen Bevölkerung, besonders aus dem Osten, und des Vordringens der polnischen Bevölkerung. Ihnen suchte man zu begegnen durch die Ansiedlungsgesetze (s. dort) und durch das Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 und durch das Gesetz, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern vom 7. Juli

1891. Das Rentengutsgesetz erleichterte die Veräußerung von Großgrundbesitz durch Bildung von Rentengütern, Gütern, die zu Eigentum besessen werden, aber mit einer festen Rente belastet sind. Durch Verfügungsbeschränkungen verhindert das Gesetz die freie Teilbarkeit dieser Güter. Ohne Genehmigung der Ansiedlungs-, bezw. Generalkommission (s. unten) und des Kreisausschusses darf nämlich das Rentengut weder unter Lebenden noch von Todeswegen zerteilt oder Teile veräußert werden. Zur Veräußerung des Renteguts an einen andern als einen nächsten Verwandten bedarf es der Genehmigung der Generalkommission nach Anhörung des Kreisausschusses. Da in dem Gesetz auch die Möglichkeit langdauernder, ja unablösbarer Renten vorgesehen war, so drohte den Rentengutsbesitzern die dauernde Abhängigkeit. Dem wurde entgegengewirkt durch das Gesetz von 1891, das die staatlichen Rentenbanken (s. d.) ermächtigte, die Ablösung der vom Ansiedler dem Veräußerer gegenüber übernommenen Rente vorzunehmen, indem sie den Verkäufer durch 3½-prozentige Rentenbriefe abfinden, während der Ansiedler durch Zahlung einer Rente von 4 % (wovon ½ % der Tilgung dient) in etwa 60 Jahren oder auch durch größere Kapitalzahlungen früher sich von seiner Schuld gegenüber der Bank befreien kann. Ferner gewähren die Rentenbanken Darlehen zur erstmaligen Einrichtung der erforderlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäude. Dank dem Gesetz von 1891 sind ganz unablösbare Renten nirgends entstanden, vielmehr haben sich Veräußerer und Erwerber in allen Fällen der Rentenbanken bedient. Die Höhe der von dem Ansiedler zu leistenden Geldrenten und der Abfindung an den Veräußerer wird nicht von den Rentenbanken, sondern von den Generalkommissionen (s. dort) festgesetzt. Diese sind ausschließlich als solche Vermittlungsinstanzen tätig, können aber nicht, wie die Ansiedlungskommission (vergl. Ansiedlungsgesetze), selbst Land erwerben und besiedeln. Doch sichern sie sich insofern Einfluß bei der Durchführung der Ansiedlung, als sie bei der Aufteilung und bei der Aufstellung des Besiedlungsplanes mitwirken und seine Durchführung und das weitere Gedeihen der Ansiedlung überwachen. Sie unterstützen auch die Ansiedlungen durch Errichtung von Winter- und Fortbildungsschulen, durch Pflege des Genossenschafts- und Versicherungswesens usf. Die Parzellierungstätigkeit selbst liegt auf deutscher Seite vor allem in den Händen der 1895 begründeten Landbank, deren Besiedlungsgeschäft gegen Gewährung des Rentenbankkredits der Kontrolle der Generalkommissionen unterstellt ist, ferner einiger gemeinnütziger Kolonisationsgesellschaften, wie der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft G. m. b. H. in Stettin, auf polnischer Seite in den Händen der Bank Ziemski und der ihr angeschlossenen

Landkaufgenossenschaften. Der preußische Staat hat seit 1905 in dem Etat 2 Millionen Mark für den Ankauf von Gütern zur Parzellierung in Pommern und Ostpreußen vorgesehen. Er bedient sich bei dieser Ansiedlungstätigkeit der Vermittlung der gemeinnützigen Gesellschaften. Bis 1909 sind von den Generalkommissionen 15300 Rentengüter mit 180000 ha und von der Ansiedlungskommission für Posen und Westpreußen 16500 Rentengüter mit 244000 ha geschaffen worden. Durch Gesetz vom 8. Juni 1896 gilt für alle neu geschaffenen Ansiedlungs- und Rentengüter das Anerbenrecht (s. d.).

Innere Mission, Tätigkeit christlicher Vereine, die durch Werke der Barmherzigkeit an Armen, Kranken, Verkommenen usf. und durch freie Wortverkündigung eine Reformierung des innern Zustandes des Kirchentums anstrebt. „Der Vater der Innern Mission" war J. H. Wichern, der 1833 das „Rauhe Haus" bei Hamburg zunächst als Rettungshaus für sittlich verwahrloste Kinder eröffnete. Neben ihm darf als ihr Gründer Th. Fliedner genannt werden, der das Diakonissenhaus in Kaiserswerth gründete. Die Innere Mission hat zahlreiche Anstalten, Diakonissen-, Erziehungs- und Rettungshäuser, Lehrlings-, Jünglings- und Mädchenheime, Waisenhäuser, Herbergen, Arbeits- und Kleinkinderschulen, Krippen, Arbeiterkolonien, Magdalenenheime usf. geschaffen, sie widmet sich der Stadtmission, der Diasporapflege, der Mission unter den Wanderarbeitern, der Seeleute, der Bibel- und Schriftenverbreitung, den Sonntagsschulen und der Sonntagsheiligung. Im Dienst der Innern Mission stehen die Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die Diakonen, sei es ehrenamtlich oder beruflich, und die Diakonissinnen. Als Zentralstelle der Vereine wirkt der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche in Berlin. — Auf katholischer Seite wird die innere Mission von den Vinzentius-, Bonifatiusvereinen u. a. gepflegt.

Innungen sind öffentlich-rechtliche Korporationen selbständiger Gewerbetreibender des nämlichen Gewerbes mit folgenden Pflichten: Pflege des Gemeingeistes sowie Aufrechterhaltung und Stärkung der Standesehre unter den Mitgliedern, Förderung eines gedeihlichen Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen, des Herbergwesens und des Arbeitsnachweises, Regelung des Lehrlingswesens, Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen. Frei stehen den Innungen folgende Aufgaben: Herstellung von Einrichtungen zur Förderung der gewerblichen, technischen und sittlichen Ausbildung von Meistern, Gesellen und Lehrlingen, namentlich Unterstützung, Errichtung und Leitung von Schulen; Veranstaltung von Gesellen- und Meisterprüfungen; Errichtung von Kranken-, Sterbe-, In-

validitäts- und sonstigen Unterstützungskassen; Errichtung von Schiedsgerichten zur Entscheidung gewerblicher Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und ihren Gesellen (wo solche bestehen, ist die Kompetenz der Gewerbegerichte ausgeschlossen); Errichtung gemeinschaftlicher Geschäftsbetriebe zur Förderung des Gewerbebetriebs der Innungsmitglieder. Seit dem Handwerkergesetz vom 26. Juli 1897 sind zu unterscheiden freie Innungen und (fakultative) Zwangsinnungen mit dem Zwang zum Beitritt für alle Handwerker des gleichen oder verwandten Handwerkszweiges. Sie sind von der höheren Verwaltungsbehörde zu errichten, wenn die Mehrheit der Beteiligten eines bestimmten Bezirkes ihre Errichtung beantragt. Verboten ist den Zwangsinnungen u. a., gemeinsame Geschäftsbetriebe zu errichten, Preisfestsetzungen für Waren und Leistungen zu beschließen und die Genossen in der Annahme von Kunden zu beschränken (§ 100q der Gewerbeordnung). Die Beseitigung des § 100q, die von einem Teil der Handwerker verlangt wird, ist nach dem Ergebnis der im April 1911 vom Reichsamt des Innern einberufenen Konferenz der Industrie und des Handwerks zunächst wenigstens nicht zu erwarten. Die Innungen sind befugt, aus ihrer Mitte Beauftragte zu wählen, die die Einrichtung der Betriebsstätten und Unterkunftsräume der Lehrlinge zu kontrollieren haben. Die Innungen verschiedener Gewerbe an demselben Ort oder innerhalb des nämlichen Aufsichtsbezirks können zur Vertretung gemeinsamer Interessen Innungsausschüsse bilden. Ferner können die Innungen verschiedener Orte zur gemeinsamen Verfolgung ihrer Aufgaben sowie zur Pflege der gemeinsamen gewerblichen Interessen zu Innungsverbänden zusammentreten. Die Innungsverbände sind entweder örtlich oder sachlich abgegrenzt. Sie sind zusammengeschlossen in dem Zentralausschuß Vereinigter Innungsverbände Deutschlands, der Innungstage veranstaltet. — In Österreich bestehen Zwangsinnungen, örtliche Vereinigungen, denen jeder, der in dem Bezirk das gleiche oder ein verwandtes Gewerbe nicht fabrikmäßig betreibt, angehört. Ihre Aufgaben sind u. a. das Lehrlingswesen, Gründung von Fachschulen, Bildung von Schiedsgerichten für Streitigkeiten zwischen den Innungsmitgliedern und ihren Gehilfen.

In partibus (infidelium), im Gebiet der Ungläubigen, Zusatz zu dem Titel jener katholischen Bischöfe, die den Titel eines Bischofs haben in einem Lande, wo tatsächlich kein Bischofsitz vorhanden ist. Seit 1882 ist der Titel durch „Titularbischof" ersetzt.

Inquisition (Untersuchung), Ketzergericht. Die Kirche früherer Jahrhunderte nahm es als ein Recht in Anspruch, die Unter

werfung oder Vertilgung der Ketzer nötigenfalls mit weltlichem Zwange durchzusetzen. Im 18. Jahrhundert und in Italien, Spanien und Portugal in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts wurde die Inquisition aufgehoben. In Italien besteht noch das Inquisitionskollegium unter dem Namen sacra congregatio Romana et universalis Inquisitionis seu sancti officii. Sie wacht über die Reinheit des Glaubens und erteilt den Bischöfen in schwierigen Fällen Rat und Weisung.

Inseratensteuer. Unter der ursprünglichen Regierungsvorlage der Reichsfinanzreform 1909 befand sich auch eine Anzeigen- (Annoncen-, Inseraten-) Steuer auf Ankündigungen in Zeitungen und Zeitschriften. Schon bei der Reform von 1906 war aus der Reichstagskommission heraus selbst der Vorschlag einer solchen Steuer gemacht worden, die in einzelnen Bundesstaaten bis zum Reichspreßgesetz von 1874 bestanden hatte. Die Steuer sollte durch die Zeitungsverleger gegen eine Entschädigung von 10 % ihres Ertrags von den Inserenten erhoben werden von Annoncen, Beilagen (und auch von den Anschlägen, Plakaten an öffentlichen Straßen und Plätzen) und sie sollte abgestuft sein bis zu 5000 Auflage mit 2 %, bis 10 000 mit 4 %, bis 50 000 mit 6 %, bis 100 000 mit 8 % und darüber mit 10 % der Netto-Annoncenpreise. Die Steuer sollte an den Inserenten, nicht an den Zeitungsunternehmern hängen bleiben. Aus den Kreisen von Gewerbe, Handel und Industrie wurde heftiger Protest gegen diese Steuer laut, ebenso von den meisten politischen Parteien aus Rücksicht auf die kleinen, den Parteien im Lande dienenden Blätter. So wurde die Steuer schon in der Kommission gegen die Stimmen der Konservativen und Freikonservativen abgelehnt; ebenso dann später im Plenum.

Instanz, Antrag, dann die Stufe eines Verfahrens, daher Instanzenweg. Der Ausdruck wird nicht nur auf das gerichtliche Verfahren, sondern auch auf jedes Verfahren vor Behörden angewandt, die einander über- und untergeordnet sind.

Institut für internationales Recht, eine 1873 gegründete freie Akademie in Genf zur Bearbeitung und Förderung des internationalen Rechts. Die Zahl der Mitglieder ist beschränkt. Das Institut gibt eine Rundschau und nach Bedürfnis ein Jahrbuch heraus und hält abwechselnd in verschiedenen Ländern Kongresse.

Instleute, Gutstaglöhner, die vertraglich an eine bestimmte Herrschaft gebunden sind. Neben einem Geldlohn erhalten sie Wohnung, ein Stück Land zum Eigenbau ꝛc. Dafür haben sie selbst ihre Dienste zu leisten und noch eine weitere Arbeitskraft (Scharwerker, Hofgänger, s. dort) mitzubringen.

Instruktion, so viel als Verhaltungsvorschrift, besonders gebraucht für die Anweisungen, die von deutschen Bundesstaatsregierungen ihren Bundesratsbevollmächtigten gegeben werden.

Instrument, im staats- und völkerrechtlichen Sinn eine Urkunde über Verträge, z. B. über Friedensschlüsse.

Insubordination, Ungehorsam gegen den Vorgesetzten.

Insurgenten, Aufständische; Insurrektion, Aufstand, Erhebung. — Insurgenten heißen die Angehörigen der republikanischen Partei in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, die im Kampf gegen die Trusts und in der Frage der Herabsetzung des Zolltarifs auf Seite der Demokraten stehen.

Integristen, Bezeichnung der klerikalen Partei in Spanien.

Integrität, Unberührtheit, Unverletztheit, Vollkommenheit.

Intellektuelle (von intellectus, Verstand), eine Bezeichnung für die geistige Oberschicht eines Volkes.

Intellektueller Urheber, der Anstifter, geistige Urheber einer Tat, die von einem andern ausgeführt wird.

Interdikt, Untersagung, war in der Disziplin der mittelalterlichen Kirche eine Steigerung des Kirchenbannes und des Anathemas, das äußerste Mittel der Päpste gegen ungehorsame Fürsten und Länder. War ein größerer Distrikt mit dem Interdikt belegt, so verstummte alles kirchliche Leben. Keine Glocke durfte geläutet und das Abendmahl nicht verabreicht werden. Die Sterbenden schieden ohne den Segen der Kirche von der Welt, nur die Taufe der neugeborenen Kinder war gestattet. Heute ist diese Strafe, die ein gewaltiges Machtmittel der Kirche war, außer Gebrauch.

Interesse, Anteilnahme an einer Sache, an Bestrebungen 2c. Öffentliches Interesse im Gegensatz zum Privatinteresse; das allgemeine Interesse im Gegensatz zu den Sonderinteressen. — Daneben: Interessen auch gleichbedeutend mit Zinsen aus einem Kapital. — „Wahrung berechtigter Interessen" sichert Straffreiheit bei Beleidigungen (§ 193 des Reichsstrafgesetzbuchs); seit langem ist ein Streit darüber, ob diese „Wahrung berechtigter Interessen" auch über denjenigen hinaus, der geldwertige eigene Interessen vertritt, ausgedehnt werden soll auf solche Personen, die in Wahrung allgemeiner berechtigter Interessen zum Schutze Dritter vorgehen, z. B. auf Redakteure, die in Wahrung solcher Interessen Personen oder Einrichtungen abfällig kritisieren. Bisher wurde in solchen Fällen regelmäßig die „Wahrung berechtigter Interessen" von der Rechtsprechung als nicht gegeben erachtet.

Interessenpolitik bezeichnet heute regelmäßig im engeren Sinn einseitige Interessenpolitik irgend eines Standes oder einer Klasse im Gegensatz und unter Mißachtung der Allgemein

interessen, so besonders auf dem Gebiet der Wirtschaftspolitik. — Unter Interessenvertretung braucht im Gegensatz dazu nicht gleich eine einseitige Vertretung von Sonderinteressen verstanden zu werden; darunter ist vielmehr zu begreifen eine systematische Vertretung gleichartiger Berufsinteressen durch eine besondere Organisation (z. B. Industriellen-Verbände, Angestellten-Organisationen, Berufsverbände überhaupt).

Interessensphäre bezeichnet in der modernen Kolonialpolitik das Hinterland einer Kolonie, eines Schutzgebiets; die „J." wird vom europäischen Kolonisations-Staat durch Verträge mit den andern Staaten gesichert, d. h. es wird damit eine spätere Okkupationsbefugnis, ein Recht zur Besetzung dieses Gebiets beansprucht und von den Vertragsstaaten anerkannt. Deutschland hat solche Verträge abgeschlossen mit England für Ostafrika, Zentralafrika, Togo, Südsee, westlichen Stillen Ozean, mit Frankreich für Togo, Kamerun usw. Vgl. dazu Demarkationslinie.

Interimistikum, so viel wie Provisorium (s. d.).

Interkalargefälle, Einkünfte, die von einer erledigten Kirchenpfründe in der Zeit bis zu ihrer Wiederbesetzung anfallen. Die Erträgnisse fallen meist dem Vermögen der Kirche zu, zu der die Pfründe gehört. In Württemberg, Baden, Hessen bestehen besondere Interkalarfonds.

International, wörtl. zwischen Nationen, z. B. internationaler Verkehr = Weltverkehr.

Internationale, Abkürzung für „Internationale Arbeiterassoziation", als Fortbildung des 1836 gegründeten „Bundes der Kommunisten" (s. Kommunistisches Manifest von Marx und Engels) und des „Bundes der Gerechten" (1840) nach der Londoner Weltausstellung 1862 im Jahr 1864 gegründete sozialistische Arbeiterverbindung aller Länder. Unter Leitung von Karl Marx wurde auf dem ersten internationalen Kongreß in Genf 1866 das Programm beschlossen, das die ökonomische Emanzipation der Arbeiter als ein alle Länder umfassendes soziales Problem feststellte und ein Bündnis aller hierauf gerichteten Bewegungen forderte mit dem Hauptgrundsatz: „Keine Rechte ohne Pflichten, keine Pflichten ohne Rechte". Durch innere Streitigkeiten über die Organisation zerfiel die J., von der sich unter Bakunins Führung eine anarchistische Gruppe abtrennte. Gelegentlich der Zentenarfeier der französischen Revolution wurden 1889 in Paris die Internationalen Arbeiterkongresse geschaffen, von denen 1891 die anarchistischen Gruppen ausgeschlossen wurden. In diesen internationalen Arbeiterkongressen lebt die Idee der „J." weiter in der Form, daß die Kongresse, auf dem Standpunkt des Klassenkampfes stehend, die Arbeiter der ganzen Erde zur Niederkämpfung des

Kapitalismus und zur Erreichung der politischen Macht vereinigen wollen; Hauptforderungen: Vergesellschaftung der Produktionsmittel, Arbeiterschutz, Achtstundentag u. a. m. In Deutschland fand zum ersten Mal 1907 in Stuttgart der Internationale Kongreß statt. — „Die rote Internationale," Bezeichnung für die internationale Sozialdemokratie. Ähnliche Bezeichnungen: „Schwarze Internationale" für die ultramontanen Bestrebungen in allen Ländern (v. Kleist-Retzow im Reichstag 1878), die „Goldene Internationale" für die jüdische Hochfinanz und „Grüne Internationale" für das Landwirtschaftliche Institut in Rom (s. d.).

Internationale Bureaus bestehen auf Grund von Übereinkommen europäischer oder auch noch anderer Weltstaaten für eine Reihe von gemeinsam zu fördernden Bestrebungen, so z. B. in Rom für die Landwirtschaft, Bern für die Telegraphie, den Weltpostverein, zum Schutz des geistigen Eigentums (Gewerbe, Literatur) und für den Eisenbahntransport, Paris zur Sicherung der Einheitlichkeit der metrischen Gewichte und Maße, in Brüssel und Sansibar für Unterdrückung der Sklaverei, in Brüssel für Veröffentlichung der Zolltarife, in Basel für internationalen Arbeiterschutz usf.

Internationale Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, eine 1900 gegründete internationale Gesellschaft, die sich die internationale Regelung des gesetzlichen Arbeiterschutzes zum Ziel setzt. Sie hat ihren Sitz in Basel, wo sie 1901 ein internationales Arbeitsamt geschaffen hat, das alles Material über den Arbeiterschutz sammelt, und das in einem „Bulletin" die Arbeiterschutzgesetze und -Verordnungen aller Staaten ꝛc. veröffentlicht. Die Vereinigung gibt Denkschriften heraus und veranstaltet Kongresse. Gegenwärtig zählt sie zwölf Landessektionen.

Internationalismus, Komitee für —, eine im April 1911 geschlossene Vereinigung, deren Zwecke u. a. sind, internationale Bestrebungen zu fördern, internationale Institute im Haag zu schaffen, besonders völkerrechtliche Kurse einzurichten, aus denen später eine internationale Universität hervorgehen soll.

Internuntius, s. Nuntius.

Interparlamentarische Union, eine 1888 gegründete Vereinigung von Parlamentariern aller Länder, die im Dienste der Friedensbewegung steht. Sie will die internationale Verständigung auf dem Gebiet der politischen Beziehungen fördern und für sie ein neues Recht durch friedliche Erledigung von Streitigkeiten schaffen, um so dem Rüstungskampf ein Ende zu machen. (Auf der für den 3. Oktober 1911 nach Rom einberufenen Konferenz soll eine Erweiterung des Arbeitsgebiets dahin beschlossen werden, daß außer völkerrechtlichen und juristischen Fragen auch Interessenfragen, die die pazifistischen Beziehungen der Nationen

untereinander berühren, z. B. wirtschaftliche Fragen, von der Union erörtert werden.) Die Union unterhält in Brüssel das interparlamentarische Bureau. Sie steht jetzt in einem offiziellen Verhältnisse mit den meisten Kulturnationen, die sie durch jährliche Beiträge unterstützen. Die Union veranstaltet jährlich eine „Interparlamentarische Konferenz" (Mitgliederversammlung) oder eine Konferenz des aus je drei Vertretern der verschiedenen Nationen bestehenden „Interparlamentarischen Rats", der auch die Beratungsgegenstände der Konferenz vorzubereiten hat. Beabsichtigt ist, in Zukunft regelmäßig ein Jahrbuch herauszugeben. An der Spitze der Union steht der Ausschuß. Die Zahl der Mitglieder hat 1500 überschritten. Die deutsche Gruppe zählt gegen 200 Mitglieder aus allen bürgerlichen Parteien.

Interpellation, öffentliche, förmliche Anfrage im Parlament an die Regierung um Auskunftserteilung oder Rechenschaftsablegung. Wenn in der Verfassung dem Parlament das Recht zur J. eingeräumt ist (wie z. B. in Preußen), besteht für die Regierung die Pflicht zur Beantwortung; aber auch im Reichstag, dem die Verfassung dies Recht nicht besonders einräumt, hat sich für die J. ein Gewohnheitsrecht im angeführten Sinn herausgebildet. In der Geschäftsordnung des Reichstags ist vorgesehen, daß J. an die verbündeten Regierungen (Bundesrat) bestimmt formuliert und, von 30 Mitgliedern unterzeichnet, dem Präsidenten des Reichstags überreicht werden. Dieser teilt sie dann dem Reichskanzler abschriftlich mit und fordert ihn oder seinen Vertreter in der nächsten Sitzung zur Erklärung darüber auf, ob und wann er die J. beantworten wolle. Erklärt sich der Kanzler zur Beantwortung bereit, so wird der Interpellant an dem bestimmten Tage zur näheren Ausführung der J. zum Wort gelassen. An die Beantwortung der J. oder deren Ablehnung darf sich eine Besprechung des Gegenstandes (jedoch nicht die Stellung eines Antrages in derselben Sitzung) anschließen, wenn mindestens 50 Mitglieder darauf antragen. Den Gegenstand in Form eines Antrages weiter zu verfolgen, bleibt jedem Mitglied überlassen.

Interpretation eines Gesetzes = Gesetzesauslegung.

Interstate Commerce bezeichnet in den Vereinigten Staaten von Nordamerika den Verkehr zwischen den einzelnen Bundesstaaten; seine gesetzliche Regelung ist Bundessache und den Einzelstaaten entzogen. Die Interstate Commerce Commission nimmt als Bundesamt die Aufsicht über den Verkehr von Bundes wegen wahr.

Intervention, gebieterisches Eingreifen in die inneren Angelegenheiten eines anderen Staates, wenn er die Interessen des eingreifenden Staates oder Dritter verletzt, und zwar in

solche Angelegenheiten, die der fremde Staat sonst nach seinem freien Ermessen regelt. Es handelt sich dabei also um einen Akt, der in den meisten Fällen nur mit Gewalt, nötigenfalls mit kriegerischem Vorgehen durchgesetzt werden kann. Diese Fälle nennt man im allgemeinen bewaffnete J. zum Unterschied von der moralischen, die nur eine überredende Einwirkung (sogenannte Anbietung der „guten Dienste") erreichen will. Im heutigen Völkerverkehr gilt die J. in innere Angelegenheiten fremder Staaten für verwerflich; so haben die Vereinigten Staaten von Nordamerika durch die Monroe-Doktrin (s. dort) sich die Einmischung europäischer Staaten in amerikanische Angelegenheiten ein für alle Mal verbeten. Dagegen sind sogenannte „Kollektivinterventionen" mehrerer Staaten gegen einen einzelnen Staat wohl denkbar, wenn dieser den Weltfrieden zu gefährden droht, die Bürger fremder Staaten gefährdet (z. China-Expedition 1900) oder die Grundsätze europäischer Zivilisation verletzt (Armenische Greuel in der Türkei).

Interview (sprich: Interwju), Interviewer (sprich: Interwju-er) heißt der Vertreter einer Zeitung (Redakteur oder Berichterstatter), der zum Zweck der Veröffentlichung in seinem Blatt Personen hervorragender Bedeutung aufsucht und sie über ihre Ansichten und Absichten ausfragt.

Intestaterbrecht, das gesetzliche Recht zur Beerbung einer Person, die ohne letztwillige Verfügung, ohne Testament gestorben ist. Vergl. dazu den Artikel Erbrecht.

Inthronisation, Thronbesteigung, besonders gebraucht von der Thronbesteigung neuer Päpste, Bischöfe usf.

Intransigenten, die Unversöhnlichen, Bezeichnung extremer politischer Richtungen, die einem bestehenden Staatszustand feindselig und unversöhnlich gegenüberstehen.

Invaliditäts- und Altersversicherung. Durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 wurde die Arbeiterversicherung im Deutschen Reich ins Leben gerufen, deren 1. Teil, die Unfall-Versicherung (s. dort), schon einen Teil der Invaliditätsgefahr unter ihren Schutz nahm. Die Erweiterung der Sozialversicherung auf diejenigen Lohnarbeiter, die durch Invalidität oder Alter (70. Lebensjahr) erwerbsunfähig werden, erfolgte durch das am 22. Juni 1889 erlassene Gesetz, betreffend die J. u. A., das durch die Novelle von 1899 erheblich abgeändert und ausgedehnt am 19. Juli 1899 als Gesetz neu erlassen wurde. Die J. u. A. vereinigt im Unterschied zur Kranken- und Unfall-Versicherung alle drei Faktoren: Arbeiter, Arbeitgeber und Reich zur gemeinsamen Ausübung. Versicherungspflichtig sind alle gegen Lohn, Gehalt usw. beschäftigten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben,

also alle industriellen Arbeiter, gewerblichen Gehilfen, Lehrlinge, häusliche Dienste verrichtende Personen männlichen und weiblichen Geschlechts und die Schiffsbesatzungen, ferner aber auch Personen, die höhere Dienstleistungen verrichten, wie Betriebsbeamte, Werkmeister, Handlungsgehilfen, Lehrer, Erzieher, Schiffsführer, aber nur, wenn diese dienstliche Beschäftigung ihr Hauptberuf ist und ihr Gehalt 2000 Mk. nicht übersteigt, während jene erstgenannten anderen (Arbeiter-) Kategorien auch bei höheren Bezügen versicherungspflichtig bleiben. Frei vom Versicherungszwang sind: Apothekergehilfen, Soldaten, Beamte mit Pensionsanspruch, Beamte in Vorbereitung (Referendare), Personen, die Unterricht gegen Entgelt erhalten (Seminaristen, Studenten usw.); ausgedehnt kann der Versicherungszwang werden durch den Bundesrat auf Hausgewerbetreibende, besonders in der Tabak- und Textilbranche. Neben dem Versicherungszwang besteht das Recht der freien Versicherung (Eintritt vor Vollendung des 40. Lebensjahrs) für höhere Angestellte, die wegen ihres Gehalts nicht versicherungspflichtig, für Klein-Meister und solche, die regelmäßig nicht mehr als zwei Arbeiter beschäftigen, für Hausgewerbetreibende, für solche Personen, die statt Lohn nur freien Unterhalt beziehen, und für nur vorübergehend Beschäftigte, für welch letzte beide Kategorien der Versicherungszwang auch nicht besteht. Die freie Fortsetzung der Versicherung ist allen bisher versicherten Personen gestattet gegen Weiterzahlung des Beitrags, und ebenso ist die freie Erneuerung der Versicherung (die Anwartschaft auf die Versicherungsleistungen) nach vorübergehender Einstellung der Beitragszahlung erlaubt; sie wird praktisch damit erreicht, daß wieder 200 Wochenbeiträge geleistet sind. Die Mittel für die aus der Versicherung zu gewährenden Invaliditäts- und Alters-Renten (s. unten) werden aufgebracht a) durch den Reichszuschuß zu jeder Rente mit 50 Mk. jährlich, b) durch Beiträge, die je hälftig von Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu entrichten sind (durch Marken-Einklebung auf den Quittungskarten); aus diesen Beitragsleistungen sind neben dem Anteil an den Renten zu decken die Verwaltungskosten, die Rücklagen für einen Reservefonds und für die Beitrags-Rückerstattung. Die Höhe der Wochenbeiträge ist (bis 31. Dezember 1910) in folgende fünf Klassen abgestuft: Lohnklasse I 14, II 20, III 24, IV 30, V 36 Pfg. entsprechend den fünf für diese Beiträge und die Rentenfestsetzung geschaffenen fünf Klassen des Jahresarbeitsverdienstes I bis 350, II 350—550, III 550—850, IV 850—1150, V über 1150 Mk. Die Leistungen der Versicherung sind a) die Invalidenrenten ohne Rücksicht auf das Lebensalter an solche Versicherte, die dauernd erwerbsun-

fähig sind, oder nach 26 wöchiger ununterbrochener Erwerbsunfähigkeit für deren weitere Dauer (daneben aber existiert das Recht der Einleitung eines Heilverfahrens zur Abwendung der Rentengewährung); b) die Altersrenten nach Vollendung des 70. Lebensjahrs ohne Nachweis der Invalidität. Weibliche Versicherte, die sich verheiraten und mindestens 200 Wochenbeiträge geleistet haben, können die Rückerstattung der Hälfte dieser Beiträge verlangen, ebenso Witwen oder Waisen von Versicherten, die vor Rentenbezug starben. Der Grundbetrag der Invalidenrente ist nach den fünf Lohnklassen: 60, 70, 80, 90, 100 Mk., dazu treten Steigerungssätze für jede Beitragswoche in den fünf Klassen mit 3, 6, 8, 10, 12 Pfg. Danach beträgt das Minimum einer Invalidenrente unter Zugrundlegung von 200 Beitragswochen der 1. Lohnklasse 116 Mk. jährlich, während sie bei 1600 Beitragswochen in der 5. Klasse auf 342 Mk. steigt. Grundbeträge der Altersrente 60, 90, 120, 150, 180 Mk. je nach der Lohnklasse; hierzu tritt nur jeweils der Reichszuschuß mit 50 Mk., so daß die Maximal-Alters-Rente also 230 Mk. beträgt. Die Wartezeit für den Eintritt in den Rentengenuß beträgt bei der Invalidenrente 200 Wochen (gegen 235 des Gesetzes von 1889), bei der Altersrente 1200 Beitragswochen (gegen 1410).

Die Träger der Invaliditäts- und Altersversicherung sind die Versicherungsanstalten, juristische Personen mit Vermögen, die für jeden Bundesstaat oder für die Provinzen, Kreise 2c. eines Bundesstaats gebildet sind; zur Zeit sind es deren 31. Ihre Geschäfte führt der Vorstand, der aus einem oder mehreren Beamten besteht, eventuell auch noch aus Vertretern der Arbeitgeber und der Versicherten; er hat den Charakter einer Behörde. Bei jeder Anstalt wird ferner ein Ausschuß, hälftig aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern, gebildet durch getrennte Wahlen in diesen beiden Kategorien; dem Ausschuß kommt der Charakter etwa der Generalversammlung zu. Durch das Gesetz von 1889 wurden fakultative Rentenstellen ermöglicht, die besonders in dichtbevölkerten Gegenden als Organ der Versicherungsanstalt mit Behördencharakter die Geschäfte der unteren Verwaltungsbehörde in Rentensachen, Beitragskontrolle zu besorgen haben. Im übrigen werden diese Funktionen sonst von den unteren Verwaltungsbehörden (Bezirksverwaltung) bezw. den Gemeindebehörden besorgt. Neben den Versicherungsanstalten bestehen noch folgende Sonderbehörden für Arbeiterversicherung: Schiedsgerichte als zweite Instanz für Rentenansprüche aus der Invaliditätsversicherung, mindestens für jede Versicherungsanstalt eines, aus Vorsitzendem (Beamten) und mindestens vier Beisitzern bestehend, die vom Ausschuß der

Anstalt zu gleichen Teilen aus Arbeitgebern und Versicherten gewählt werden. Die Anmeldung des Rentenanspruchs erfolgt bei der unteren Verwaltungsbehörde (oder Rentenstelle), die Entscheidung durch die Versicherungsanstalt, die Berufung geht an das Schiedsgericht und gegen seine Entscheidung ist die Revision beim Reichsversicherungsamt zulässig. Dieses Amt besteht aus ständigen, auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser auf Lebenszeit ernannten Mitgliedern und aus nichtständigen, nämlich vier Bundesratsbevollmächtigten und je sechs Vertretern der Berufsgenossenschaften und der Arbeiter. Neben der Verwaltungstätigkeit (Aufsichtsführung, Vorschriften-Erlassung rc.) hat das Amt richterliche Tätigkeit mit endgültigen Entscheidungen in Rentenstreitigkeiten auszuüben. Die Aufsicht über die Versicherungsanstalten ist zum Teil auch Landesversicherungsämtern (so in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, beiden Mecklenburg und Reuß ä. L.) für den Bereich ihres Bundesstaates übertragen. — Die Rentenauszahlung erfolgt nach der Feststellung durch die Postanstalten am Wohnsitz der Rentenempfänger monatlich pränumerando. — Vergl. hiezu den Artikel „Reichsversicherungsordnung".

Invasion, feindlicher Einfall in fremdes Staatsgebiet, in neuester Zeit besonders Bezeichnung für Flottenangriff, der ganz unvorbereitet erfolgen würde. Invasionsgefahr, Invasionsfurcht — in den letzten Jahren wurde in der englischen Presse und Literatur mit Hartnäckigkeit und viel Phantasie die heimliche Absicht Deutschlands behauptet, einen unvorbereiteten Einfall mit der Flotte nach den britannischen Inseln im Schild zu führen. Diese Absicht wurde anderseits von deutschen Chauvinisten auch wieder England unterschoben.

Investitionsanleihe, ein in Österreich verwendeter Ausdruck für eine Anleihe zu rentierenden Zwecken.

Investitur, Verleihung eines Amts, Einführung in ein Amt.

Irade, Kabinettsorder des Sultans der Türkei direkt an den Großwesir, der sie weiter bekanntzugeben hat.

Iren, s. Homerule, O'Brienisten, Redmondisten.

Irland, s. Großbritannien.

Irridenta, von Italia irridenta, das unerlöste Italien, Bezeichnung für den 1878 gegründeten Bund radikaler Italiener, der eine Vereinigung aller italienisch sprechenden Landesteile Österreichs und der Schweiz mit dem Königreich Italien anstrebt. Besonders in Südtirol und in Triest machten und machen sich diese Bestrebungen unangenehm bemerkbar, wurden aber seit anfangs der 80er Jahre von den leitenden Staatsmännern Italiens bekämpft. Mit Beginn der Dreibund-Ära erhielt diese im wesentlichen deutschfeindliche Bewegung neue Nahrung durch zum Teil

ausländische Agitation; sie verfügt heute noch über eine kleine lärmende Vertretung im Parlament.

Irrlehrengesetz heißt das preußische Kirchengesetz, betreffend das Verfahren bei Beanstandung der Lehre von Geistlichen. Hat ein evangelischer Geistlicher mit seinen Lehren Bedenken erregt, so hat zuerst das Konsistorium die Erledigung des Falles zu versuchen. Gelingt das nicht, so kommt der Fall an den evangelischen Oberkirchenrat (eine Staatsbehörde), der die mündliche Verhandlung vorbereitet und den Fall sodann an das aus hohen Geistlichen, Theologieprofessoren ꝛc. bestehende „Spruchkollegium" verweist, das die Entscheidung trifft. Werden dem Geistlichen das Amt und die Rechte des geistlichen Standes aberkannt, so behält er doch seinen Titel mit dem Zusatz „a. D.", sowie ein Jahrgeld und Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung. Das Gesetz ist 1911 bei dem Kölner Geistlichen Jatho zum erstenmal zur Anwendung gekommen, gegen den zur Zeit (April 1911) das Verfahren noch schwebt. Das Verfahren hat zu einer starken Bewegung der Kirchlich-Liberalen geführt, die erklärten, das ganze Gesetz widerspreche dem Wesen des Protestantismus, und das Spruchkollegium sei aus staatsrechtlichen, kirchenrechtlichen und religiösen Gründen kein einwandfreies, unparteiisches Gericht.

Irvingianer, eine von dem schottischen Geistlichen Irving gegründete religiöse Sekte, die an eine baldige Wiederkunft Christi glaubt. Im vorigen Jahrhundert gewann der Irvingianismus eine starke Anhängerschaft, jetzt ist er im Abnehmen.

Islam (Mohammedanismus), die von Mohammed (569 bis 632) verkündete, angeblich auf göttlicher Offenbarung beruhende, im Koran enthaltene Religion. Islam heißt Hingebung, selbstverleugnende Ergebung in Gottes Willen, die Bekenner Moslemin (Gläubige). Grundlage der Lehre ist das Glaubensbekenntnis: „Es gibt nur einen Gott und Mohammed ist sein Prophet." Duldung der Vielweiberei, Werkheiligkeit, sinnliche Darstellung des Paradieses ꝛc. Die Nachfolger Mohammeds nannten sich Kalifen. Neben dem Koran („Lesung", in 114 Suren oder Stufen eingeteilt), der gleich dem Pentateuch (5 Bücher Moses) nicht bloß Religionslehre, sondern auch das bürgerliche Gesetz enthält, bildete sich von vornherein eine Tradition: Sunna. Sie wird von der Partei verworfen, die nur Ali und seine Nachkommen für die wahren Imams (Vorsteher) halten, den Schiiten. Der Sultan der Osmanen betrachtet sich als den Nachfolger der ersten Kalifen und das religiöse Oberhaupt aller Sunniten. Den Schiiten gab Ismael Sophi, der Stifter des neupersischen Reichs, der sich von Ali ableitete, eine mächtige Repräsentation. Die Zahl der Bekenner des Islams darf man auf 270 Millionen schätzen. Ihre

Zahl nimmt, namentlich im Innern Afrikas, im englischen Indien und den holländischen Kolonien, rasch und stetig zu.

Island, s. Dänemark.

Isolation, s. Splendid-Isolation.

Ist-Ausgaben, die tatsächlich gemachten Ausgaben, im Gegensatz zu dem Soll, d. i. den Ausgaben, die nicht fällig geworden oder im Rest verblieben sind. Entsprechend gebraucht man die Ausdrücke: Ist- und Solleinnahmen.

Italien, konstitutionelles Königreich, mit 286 682 qkm und rund 34,5 Mill. Einwohnern. Die Verfassung des Königreichs Sardinien von 1848 ging auf das geeinigte Königreich über. Die Volksvertretung besteht aus Senat und Abgeordnetenkammer. Im Senat sitzen außer den königlichen Prinzen Männer, die vom König auf Lebenszeit ernannt werden, und zwar aus 21 Kategorien von Notabeln; er zählt z. B. 390 Mitglieder. Die Abgeordnetenkammer hat 509 Mitglieder, die aus direkten Wahlen hervorgehen; wahlberechtigt ist jeder 21jährige Italiener, der lesen und schreiben kann und 20 Lire Steuern zahlt. Bei den letzten Wahlen wurden 420 Konstitutionelle, 54 Radikale, 19 Republikaner und 37 Sozialisten gewählt. Seit 1890 sind Bestrebungen zur Reform des Senats im Gang, die an Stelle der alleinigen Ernennung der Senatoren durch den König daneben teilweise Berufung durch einzelne Wählerkategorien setzen will; es sollen nach dem Vorschlag der „Senatskommission" auch ferner 120 Senatoren vom König ernannt, 230 dagegen gewählt werden, davon 30 aus gelehrten Kreisen, 120 aus der Zahl der ehemaligen Deputierten, 80 aus Lokalkollegien (Gemeindevertreter) unter Festhaltung eines Zensus von 3000 Lire direkten Staatssteuern. Die Mehrheit des Senats ist diesen Vorschlägen nicht geneigt. — An der Spitze der Staatsverwaltung stehen Ministerrat (11 Minister) und der Staatsrat (meist Senatoren); den 69 Provinzen sind Präfekten vorgesetzt. — Das Heer ist aufgebaut auf der allgemeinen Wehrpflicht und im Frieden in 12 Armeekorps eingeteilt mit einer Präsenzstärke von 268 218 Mann und 14 553 Offizieren; die Kriegsstärke beträgt rund 3,39 Mill. Die Flotte besteht aus 294 Fahrzeugen, darunter 45 Schlachtschiffen (19 I. Klasse), 28 Hochsee-, 63 andere Torpedo- und 7 Unterseeboote. — Die überseeischen Besitzungen bestehen aus der Kolonie Erythräa im Norden und Osten von Abessinien am Roten Meer mit 118 610 qkm und rund 280 000 Einwohnern (der Staatszuschuß zu dieser kleinen Kolonie beträgt rund 6 Mill. Lire), ferner aus dem Somaligebiet mit 365 400 qkm und rund 400 000 Einwohnern; diese Kolonie erfordert 2,26 Mill. Lire Zuschuß. Außerdem hat Italien ein Pachtgebiet in Tientsin mit 46 qkm und 17 000 Einwohnern.

An Truppen stehen in Erythräa 187 Offiziere, 496 italienische und 3858 eingeborene Mannschaften, in Somali 3380 Mann, darunter 16 Italiener. — Die Einfuhr nach Italien stellt einen Gesamtwert von etwa 3 Milliarden Lire dar, wovon Deutschland über 500 Millionen treffen, England 490, Frankreich und Österreich über 300 und die Vereinigten Staaten 390 Mill. Die italienische Handelsmarine zählt etwa 5300 Schiffe, darunter 626 Dampfer; an Eisenbahnen hat das Land etwa 17000 km, wovon über 13000 km Staatsbahnen.

J (Jot).

Jakobiner nennt man nach dem Vorbild der radikalsten Revolutionäre in Frankreich von 1789 heute noch Revolutionäre, die in der Propagierung ihrer Forderungen und Durchsetzung ihrer Ziele keine Rücksicht auf das Bestehende kennen und auch vor terroristischen Mitteln und Rechtsverletzungen nicht zurückschrecken.

Jaluitgesellschaft, einzige Handelsgesellschaft der Marschallinseln, betreibt besonders Kokospflanzungen und ist im Besitz einer Konzession zur Erschließung der Korallenatolle in den Karolinen; außerdem betreibt die Gesellschaft einen Dampferverkehr zwischen Marschallinseln—Bismarckarchipel—Karolinen und Hongkong—Australien.

Jamesons Bureneinfall am 29. Dezember 1895 von dem englischen Arzt Jameson im Einvernehmen mit Cecil Rhodes in das Gebiet der Buren, die aber am 1. Januar 1896 die Engländer schlugen.

Jansenisten (Utrechter Kirche), eine den deutschen Altkatholiken nahestehende Kirchengemeinschaft in den Niederlanden.

Japan, konstitutionelles Kaiserreich mit 382416 qkm ohne Kolonien und rund 50,7 Mill. Einwohnern; die Kolonien 289156 qkm mit rund 13,3 Mill. Einwohnern. Verfassung von 1889. Der Landtag besteht aus Oberhaus und Abgeordnetenhaus. Das Oberhaus hat 366 Mitglieder: 16 kaiserliche Prinzen, 150 Fürsten, Grafen, Barone, die auf 7 Jahre von ihren Standesgenossen gewählt sind, 125 vom Kaiser lebenslänglich ernannte und 45 von den Höchstbesteuerten gewählte Mitglieder. Die 379 Mitglieder des Abgeordnetenhauses werden in öffentlichen Wahlen von den über 25 Jahre alten und mindestens 20 Mark Steuer zahlenden Japanern gewählt. Neben dem aus den 9 Ministern bestehenden Staatsministerium leitet der Staatsrat, dem außer jenen noch 28 Räte angehören, die Geschäfte. Die Provinzverwaltung bilden die Gouverneure der Regierungsbezirke und der dem fremden Handel

geöffneten Häfen; die 43 Landbezirke (Ken) werden durch Chiji verwaltet und haben mehr als 860 Unterbezirke (Ku und Gun genannt). — Das Heer, auf der allgemeinen Wehrpflicht aufgebaut, hat 19 Divisionen mit schätzungsweise 250 000 Mann im Frieden; die Feldarmee wird auf 300 000 Mann, die Reserven auf 200 000, die Ersatztruppen auf 100 000 geschätzt, für die Stärke des Landsturms fehlen alle Angaben. Die Flotte umfaßt 115 Fahrzeuge, darunter 13 Schlachtschiffe, 13 Panzer- und 17 andere Kreuzer, 71 Torpedoboote. — Japan hat in den letzten Jahren einen gewaltigen Kolonialbesitz erworben. Seit dem russisch-japanischen Krieg vor allem das ehemals selbständige Kaiserreich Korea mit 218 650 qkm und rund 9,8 Mill. Einwohnern; Japaner befinden sich in Korea nur ungefähr 125 000. Außerdem besitzt Japan Formosa mit 34 974 qkm und rund 3 Mill. Einwohnern, Süd-Sachalin (früher russischer Besitz) mit 32 348 qkm, Kwantung mit 3162 und die Vulkan-Inseln mit 22 qkm. — Japan hat 2 Weltstädte: Tokio mit 2,18 Mill. und Osaka mit 1,22 Mill. Einwohnern und 8 weitere Großstädte, wozu jetzt noch Söul in Korea kommt. — Die Handelsmarine zählte 1910 neben 5880 (europäisch gebauten) Segelschiffen 2360 Dampfer; Eisenbahnen 8130 km. Der Wert der Einfuhr nach Japan betrug 1909 rund 790 Mill. Mark, woran Teil hatten: England 170 Mill., Britisch-Indien 130, Vereinigte Staaten 108, China 92, Deutschland 80 Mill. Der Hauptausfuhrartikel ist Rohseide mit rund 250 Mill. Mark Wert; vom ganzen Ausfuhrwert mit etwa 830 Mill. gingen nur rund 16 Mill. nach Deutschland, dagegen 263 Mill. nach den Vereinigten Staaten. Auf Korea und Formosa wird die Einfuhr weitaus von Japan allein besorgt. Korea hat über 1100 km Eisenbahnen, Formosa 436, Kwantung 130 km. — Der Telephonverkehr ist nicht bloß in Japan, sondern auch auf Formosa und ganz besonders in Korea hoch entwickelt (Korea 1908: über 12½ Millionen Gespräche).

Jesuiten-Orden, gestiftet von dem spanischen Edelmann Inigo Lopez des Recalde (1491—1555) auf dem Schloß Loyola, danach gewöhnlich Ignatius von Loyola genannt. Papst Paul III. bestätigte am 27. September 1540 die Gesellschaft des Ordens (Societas Jesu); Ignaz wurde erster Ordensgeneral. Aufgabe des Ordens sollte sein: die Rettung der gefährdeten Seelen (Bekämpfung der Reformation) und Ausbreitung des katholischen Glaubens. Die Verwendung jedes einzelnen liegt ausschließlich in den Händen des Generals. Die Tätigkeit des Ordens war oft eine Verwertung des Grundsatzes: Wenn der Zweck erlaubt ist, sind es auch die Mittel. Das Wesen des Ordens ist ausgeprägt in den Exerzitien und in den Konstitutionen. Nach den

Konstitutionen gibt es vier Rangstufen: 1) die Novizen, 2) weltliche Koadjutoren, 3) geistliche Koadjutoren und 4) Professen. Die Generalkongregation, deren stimmberechtigte Glieder die Professen von vier Gelübden sind, wählt aus ihrer Mitte auf Lebenszeit den General, der in Rom residiert und seinerseits aus der Zahl der Professen die Assistenten, Provinzialen, Rektoren, Superioren des Ordens wählt. Außerdem gibt es noch eine große Anzahl affiliierter oder geheimer Jesuiten ohne Ordenskleidung. Nur die Professen kennen die Geheimnisse des Ordens und leisten außer den drei Mönchsgelübden noch ein viertes, sich jeder Sendung auf Befehl des Papstes und des Generals zu unterziehen. Aus den wechselvollen Schicksalen des Ordens sei erwähnt, daß er in den romanischen Ländern mehrmals unterdrückt und dann wieder zugelassen wurde. Papst Klemens XIV. hob auf Veranlassung der bourbonischen Höfe am 21. Juli 1773 den Orden auf, aber ungeachtet der Auflösung blieb ein Teil seiner Mitglieder in Verbindung. Viele traten unter die Redemptoristen und Liguorianer, deren Grundsätze und Verfassung nach dem Muster des Jesuitenordens gebildet waren. Zur Zeit des „Kulturkampfs" wurde der Orden und die ihm verwandten Kongregationen auch innerhalb des Deutschen Reichs durch das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 verboten. Am 8. März 1904 wurde § 2 des Jesuitengesetzes aufgehoben, so daß einzelne Angehörige des Ordens wieder in Deutschland ansässig sein dürfen, während die Errichtung von Niederlassungen den Jesuiten und wesensähnlichen Kongregationen verboten blieb. Die Initiative zur Aufhebung des § 2 ging vom Reichstag aus, im Bundesrat stimmten 29 Stimmen dafür (Preußen, Bayern, Baden und drei kleine Einzelstimmen), dagegen waren Württemberg, Sachsen, Hessen, beide Mecklenburg, Braunschweig und die übrigen kleinen deutschen Bundesstaaten, während sich Anhalt, Schaumburg-Lippe, Lübeck und Bremen der Stimme enthielten.

Jeunesse dorée, Parteibezeichnung in der ersten französischen Republik, heute nur noch Bezeichnung für die reichen jungen Leute, die in den Großstädten durch Verschwendungs- und Vergnügungssucht auffallen.

Jildis-Kiosk, s. Yildiz-Kiosk.

Jingo, Spottname der englischen Konservativen Ende der 1870er Jahre, Jingoismus Ausdruck für Chauvinismus (s. dort). In der Neuzeit auch Bezeichnung für chauvinistische Blätter in England und Amerika.

Jobber, eigentlich ein Mann, der sich am Differenzgeschäft der Börse beteiligt, aber von England her in Deutschland zu übler Bedeutung gekommen: waghalsiger, skrupelloser Börsenspieler, Börsenjobber also der Gegensatz zum soliden Geschäftsmann.

Johanniter-Orden, als ritterlicher Orden St. Johannis vom Spital zu Jerusalem 1048 gegründet, später auf Cypern, Rhodus und Malta, wo der 70. und letzte Großmeister 1798 abdankte. Dem Mystizismus Friedrich Wilhems IV. verdankt der Orden 15. Oktober 1853 sein Wiederaufleben mit praktischen Bestrebungen. Die aufzunehmenden Ritter bekennen sich zur christlichen Religion, besonders zum Bekenntnis der evangelischen Kirche und anerkennen als Zweck des Ordens den Dienst und die Pflege an Kranken. In Erfüllung dieses Zwecks dient der Orden mit ausgezeichneten eigenen Krankenhäusern der Krankenpflege im Deutschen Reich sowie durch Ausbildung von Krankenschwestern. Der Orden hat außerdem in Kriegszeiten segensreiche Sanitätsdienste geleistet. — Neben diesem evangelischen Zweig in Deutschland besteht der Orden weiter in Italien mit drei Großprioraten, in einem Großpriorat Böhmens und in drei deutschen Genossenschaften. Das böhmische Großpriorat hat sich auch der Krankenpflege, speziell dem freiwilligen Sanitätsdienst im Feld gewidmet.

John Bull, Spitzname für das englische Volk.

Journalisten, diejenigen Schriftsteller, die sich berufsmäßig der Fertigstellung von Zeitungen, Zeitschriften widmen (Redakteure) oder der Hauptsache nach, wenn auch als „freie" Journalisten ohne Anstellungsverhältnis wie die Redakteure, für Tageszeitungen, Wochenschriften rc. tätig sind. Organisationen dieser Berufe: Bund deutscher Redakteure, Verband deutscher Journalisten- und Schriftsteller-Vereine, beide zusammen gründeten 1910 den Reichsverband der deutschen Presse; ferner Schutzverband deutscher Schriftsteller u. a. m.

Jugendbund, Freiheitlich-nationaler, gegründet 1911, um die Jugend, ohne sie parteipolitisch festzulegen, „im Sinne freiheitlich-liberaler Anschauungen zu erziehen, eine Gesinnungsgemeinschaft zu bilden, die die Kluft überbrücken soll, die freiheitliches Bürgertum und Arbeiterschaft trennt".

Jugendgerichte sind besondere Gerichtshöfe, für die Aburteilung Jugendlicher in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg durch Verfügung der Justizminister eingerichtet. Die Verhandlungen gegen jugendliche Angeklagte werden von denen gegen Erwachsene räumlich und zeitlich getrennt, und als Verhandlungsleiter wird ein besonderer, namentlich in Vormundschaftssachen bewanderter Richter bestellt, bezw. werden die Fälle bestimmten Strafkammern übertragen.

Jugendorganisationen (der Sozialdemokratie). Organisationen der arbeitenden Jugend, die in Gegensatz zu den auf konfessionellem und sogenanntem nationalem Boden stehenden Jugendorganisationen stehen, haben sich in zahlreichen Städten gebildet. Die erste entstand 1904 in Berlin unter dem Namen „Freie

Jugendorganisation". Ihr folgten ähnliche Gründungen, namentlich in Norddeutschland. Neben ihnen bestand seit 1906 ein „Verband jugendlicher Arbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands", der, von dem sozialdemokratischen Abgeordneten Dr. Frank gegründet, in Mannheim seinen Sitz hatte, und dessen Rekrutierungsgebiet sich fast ausschließlich auf Süddeutschland beschränkte. Sein Organ war die Monatsschrift „Die junge Garde". Nach dem Inkrafttreten des Reichsvereinsgesetzes löste sich der Verband auf. Seitdem sind die Jugendorganisationen ohne zentralen Zusammenschluß. Der Zentraljugendausschuß der Freien Gewerkschaften und der sozialdemokratischen Partei, ebenso die bestehenden örtlichen „Jugendausschüsse" dieser Organisationen stehen in keinem organisatorischen Zusammenhang mit den freien Jugendorganisationen, wohl aber ist die vom Zentraljugendausschuß in Berlin herausgegebene Halbmonatsschrift „Arbeiterjugend" unter den Mitgliedern in mehr als 50 000 Exemplaren verbreitet. In neuester Zeit haben die preußischen Verwaltungsbehörden auf Grund des Reichsvereinsgesetzes die Jugendorganisationen vielfach aufgelöst, teilweise sind diese der Auflösung zuvorgekommen. Die Organisationen widmen sich z. T. sehr lebhaft Bildungs- und Unterrichtszwecken, der Pflege der Geselligkeit 2c.

Julianischer Kalender, s. Alter Stil.

Julirevolution in Frankreich, vom 27.—29. Juli 1830, führte zum Sturz des Königs Karl X., an dessen Stelle Louis Philipp, der „Bürgerkönig", den Thron bestieg. Seine Herrschaft, das „Julikönigtum", erreichte durch die Revolution von 1848 ein Ende.

Juliusturm, Teil der Zitadelle von Spandau, wo der Reichskriegsschatz (120 Millionen Mark) in geprägten Goldstücken aufbewahrt wird.

Jung —, Bezeichnung für politische Richtungen in älteren Parteiorganisationen, die eine entschiedenere, freiheitlichere Politik vertreten (z. B. die Jungliberalen in Deutschland, Jungklerikale in Belgien, Jung-Tories in England), ferner führen diese Bezeichnung in den östlichen Ländern jene Parteien, die eine Erneuerung des Staatswesens auf nationalistisch selbständiger Grundlage anstreben, z. B. Jung-Türken, Jung-Ägypter, Jung-Chinesen, Jung-Perser. Vergl. auch die nachfolgenden besonderen Artikel.

Jungbrunnen, Dresdner, s. Sozialdemokratie.

Jungchinesen, eine nationale Reformerrichtung in China. Aus gemäßigten Jungchinesen hat sich 1911 eine „Partei des vereinigten Reiches" gebildet, die die sofortige Einführung einer Verfassung, Schaffung eines verantwortlichen Ministeriums, einer guten Finanz- und Verwaltungsorganisation und Einigung der Völker des Reichs anstrebt.

Junge Garde, s. Jugendorganisationen.

Junges Deutschland, der Name für eine Richtung von Schriftstellern in den dreißiger Jahren. Sie ist charakterisiert durch ihre Verquickung von Literatur und Politik. Ihr gehörten außer Ludolf Wienberg, dem Schöpfer des Namens (in einer Schrift von ihm hieß es: „Dir, junges Deutschland, widme ich diese Reden"), an Karl Gutzkow, Heinrich Laube, Gustav Kühne und Theod. Mundt; vorbereitet wurde sie von Heinrich Heine und Ludwig Börne. — Junges Deutschland hieß auch der deutsche Zweig des am 15. April 1834 in der Schweiz gegründeten republikanisch-kommunistischen Bundes „Junges Europa". Das Junge Deutschland entfaltete eine lebhafte Propaganda, verlor aber nach seiner Ausweisung aus der Schweiz und Verlegung des Sitzes nach London allmählich seine Bedeutung.

Junge Volkspartei. Unter dem Namen „Junge Volkspartei" wurde im März 1903, auf Anregung des Abgeordneten C. Haußmann, der erste Jugendverein der Deutschen Volkspartei in Stuttgart gegründet. Der Zweck war, die Jugend der Partei zuzuführen. Obwohl die, hauptsächlich von Stuttgart aus, in verschiedenen Orten gegründeten Vereine selbständige Vereine der Deutschen Volkspartei waren, fühlten sie sich ausdrücklich nicht als Reformatoren der Partei (wie z. B. die Jungliberalen). Im August 1904 verbanden sich die Vereine zu einer „Landesorganisation der Vereine Junge Volkspartei". Mit der Verschmelzung der linksliberalen Parteien zur Fortschrittlichen Volkspartei gliederte sich auch die J. V. in die neue Partei ein. Der Charakter als Jugendverein wurde durch Festsetzung einer Höchstaltersgrenze von 35 Jahren betont. Ihre Selbständigkeit wurde in den Orten, in denen Ortsvereine der Fortschrittlichen Volkspartei bestehen, insoweit eingeschränkt, als die Jugendvereine den Ortsvereinen eingefügt wurden. Außer in Württemberg bestehen in Berlin („Eugen Richter"), Frankfurt a. M., München &c. solche Jugendvereine, meist unter Bezeichnungen wie Jung-Frankfurt, Jung-München &c.

Jungfernrede, die erste parlamentarische Rede eines neuen Parlamentsmitglieds.

Jungklerikale in Belgien, eine Parteirichtung im belgischen Klerikalismus mit demokratischen Tendenzen.

Jungkonservative, s. Konservative Vereinigung.

Jungliberalismus. Im Kampf gegen die Übermacht des Ultramontanismus und die anwachsende Macht der Sozialdemokratie in den Rheinlanden, speziell in Köln, entstand im Jahre 1899 das Bedürfnis weiterer jüngerer Kreise mit liberaler Denkart, sich aktiv am politischen Leben zu beteiligen und sich an eine der bestehenden liberalen Parteien anzuschließen. Eine energische Betonung der liberalen Gedanken war verbunden mit dem Wunsch

nach nationaler Betätigung. Daraus ergab sich der Anschluß an die nationalliberale Partei. Um ein organisches Band zwischen der Jugendorganisation und der alten nationalliberalen Partei herzustellen, wurde die Altersgrenze von 40 Jahren eingeführt. Gemäß dieser Bestimmung ist den über 40 Jahre alten Mitgliedern aktive politische Tätigkeit in der Jugendgruppe unmöglich gemacht, die Jugendgruppe muß deshalb immer wieder von neuem die heranwachsende Generation für sich gewinnen. Der Gedanke der Altersgrenze hatte zunächst in Baden und Bayern keinen Anklang gefunden. In beiden Ländern entwickelten sich selbständige politisch jungliberale Vereine in Konkurrenz zu den alten nationalliberalen. In Bayern hat diese Entwicklung 1907 nach dem Vertretertag in Kaiserslautern zu einer vollständigen Trennung der jungliberalen Elemente von der nationalliberalen Partei und von den Jungliberalen im Reich geführt, während in Baden mehr und mehr der Gedanke der Altersgrenze und des Anschlusses an die Jungliberalen im übrigen Reich durchgedrungen ist. Noch im Jahr 1900 entstanden verschiedene pfälzische Vereine und der jungliberale Reichsverband mit 9 Vereinen, 1901 griff die Gründungsarbeit auf das übrige Reich, insbesondere Süddeutschland über, 1910 kam der Beitritt der Badener. Der Reichsverband zählt jetzt 110 Vereine mit ca. 14000 Mitgliedern. Mittelpunkt der jungliberalen Tätigkeit sind die jährlichen Vertretertage und das ursprünglich monatlich, jetzt wöchentlich erscheinende Verbandsorgan „Die jungliberalen Blätter“. Die Tätigkeit des Reichsverbands scheidet sich nach zwei Richtungen: einmal gilt es, den Gedanken staatsbürgerlicher Erziehung und wissenschaftlicher Durcharbeitung der im neuen Reich neu auftretenden politischen Probleme, insbesondere der Auslands- und Sozialpolitik zu pflegen, auf der andern Seite tritt immer mehr eine selbständig politische Richtung hervor, welche auf energische Hervorkehrung der liberalen Seite des nationalliberalen Problems und auf eine entschieden volkstümliche Politik der nationalliberalen Partei gerichtet ist. Die Parteitage der Jungliberalen in Hannover und der Nationalliberalen in Goslar brachten erstmals das Aufeinanderstoßen der verschiedenen Richtungen. Mehr und mehr haben sich dann angesichts der Blockpolitik sowie angesichts der Haltung der Reichstagsfraktion in der Reichsfinanzreform unter Bassermann die Jungliberalen als integrierender Bestandteil der nationalliberalen Partei fühlen gelernt. Mit besonderem Eifer haben die Jungliberalen stets ein taktisches Zusammengehen der beiden großen liberalen Parteien im Parlament und bei Wahlen gefördert. — Die jungliberalen Vereine in **Bayern** haben sich nach der Fusion der drei linksliberalen Parteien zum größten Teil der Fortschrittlichen Volkspartei angeschlossen.

Jung-Tories, eine Richtung der englischen Konservativen, die sich für ein aus Wahlen hervorgegangenes Oberhaus ausspricht.

Jungtschechen, eine politische Partei in Böhmen unter Führung Riegers, die politisch anfangs einen freisinnigen und in dem Kampf der Deutschen und Tschechen in Böhmen einen radikal-nationalistischen Standpunkt einnahm. Sie eroberten bei den Neuwahlen zum Reichsrat im März 1891 alle tschechischen Mandate in Böhmen und traten in schärfste Opposition zur Regierung. Nachdem in den 90er Jahren die Regierung den tschechischen Wünschen weitgehend entgegengekommen war, gehörten die Jungtschechen wiederholt den Regierungsparteien an. Politisch sind sie gleichfalls nach rechts gerückt, ihr Einfluß ist durch andere tschechische Parteien (s. Tschechen) stark verringert worden.

Jungtürken, eine nationalistische Reformpartei in der Türkei, die geführt wird in der Hauptsache aus abendländisch gebildeten Türken und eine politische, gesellschaftliche und geistige Erneuerung des Türkentums anstrebt. Nach einem kurzen Erfolg 1876, der zum Erlaß einer Verfassung und der Proklamierung des Grundsatzes völliger Rechtsgleichheit aller Untertanen führte, wurden die J. von Abdul Hamid verbannt und rücksichtslos verfolgt. Sie entfalteten aber vom Ausland aus eine unermüdliche Agitation. Diese und die Mißwirtschaft der Regierung führten im Jahre 1908 die Jungtürken zum Erfolg. Die Unzufriedenheit im Heere hatte ihnen die Anhängerschaft der Offiziere und Gemeinen gewonnen, und so wagten sie es im Sommer 1908, der Regierung den Gehorsam zu verweigern. Nach einer kurzen erfolgreichen Erhebung konnten sie schon am 24. Juli 1908 die Verfassung von 1876 wieder in Kraft setzen. Im April 1909 wurde der Sultan Abdul Hamid, der der Mitwisserschaft einer rasch unterdrückten Gegenrevolte verdächtig war, seines Thrones entsetzt und an seine Stelle sein Bruder Mohammed berufen. Die Jungtürken besitzen die Mehrheit im Parlament und führen die Regierung. Doch ist die Partei, die sich „Einheit und Fortschritt“ nennt, und deren Leitung bei dem Zentralkomitee in Saloniki liegt (daher auch „Komiteepartei“), nicht als eine einheitliche Partei im westeuropäischen Sinne aufzufassen. Zwar kann der Gedanke, dem Türkentum die Vorherrschaft über die übrigen Nationen eines starken, selbständigen türkischen Reichs zu sichern, ein Gedanke, der sich mit der Idee des Panislamismus verbindet, als Grundprinzip des Jungtürkentums bezeichnet werden, aber in ihren politischen Auffassungen gehen die Mitglieder der Partei „Einheit und Fortschritt“ sehr weit auseinander, sie zählt Leute von der konservativsten altgläubigen Auffassung bis zu den Sozialisten zu ihren Mitgliedern. Dazu treten die nationalen Schwierigkeiten. So sind Differenzen, zum Teil poli-

tischer, zum Teil persönlicher Natur, in der Partei und mit der Regierung zutage getreten und haben zu Krisen geführt. Zu einer starken Erschütterung der Partei wurde ein im April 1911 ausgebrochener Kampf, der, von konservativer (alttürkischer) Seite gegen das Zentralkomitee begonnen, durch Annahme von 10 Leitsätzen beigelegt wurde, die den Dissidenten die Erfüllung mehrerer ihrer Forderungen (Beibehaltung der religiösen und moralischen Traditionen, Verbot der Freimaurerlogen 2c.) brachten.

Junimisten (genannt nach der literarischen Gesellschaft „Junimea"), eine Partei zwischen Konservativen und Liberalen in Rumänien, die sich Anfang der neunziger Jahre mit den Altkonservativen vereinigte.

Junius-Briefe, eine Reihe von Briefen, die unter dem Pseudonym Junius in den Jahren 1768—1772 in der Londoner Zeitung „The Public Advertiser" erschienen und mit großer Bitterkeit und Schärfe, aber in trefflicher, höchst beredter Sprache die Politik und die politisch führenden Persönlichkeiten Englands angriffen. Die Urheberschaft der Briefe ist verschiedenen Männern zugeschrieben worden, am wahrscheinlichsten ist es, daß das englische Parlamentsmitglied Sir Philipp Francis (gest. 1818) ihr Verfasser ist.

Junker. Früher verstand man darunter die Söhne der Edelleute, die schon im Knabenalter in den Militärdienst traten. Heute bezeichnet man damit die Adeligen in den preußischen Provinzen östlich der Elbe.

Junta, wörtlich Vereinigung, dann Ratsversammlung, gewählter Ausschuß.

Jurisdiktion, Rechtsprechung, Gerichtsbarkeit.

Juristische Person. Eine juristische oder moralische Person ist ein Rechtssubjekt, das kein einzelner Mensch (physische Person), sondern ein rechtlich organisierter und als Einheit rechtsfähiger menschlicher Verband ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch (§§ 21 bis 103) unterscheidet einmal juristische Personen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen, deren Verfassung auf privater Satzung oder Stiftungsgeschäft beruhen, und sodann Personen des öffentlichen Rechts, deren Verfassung im öffentlichen Interesse durch Rechtsvorschriften geregelt ist.

Jury, Geschworenengericht, Schwurgericht, dann auch ein Sachverständigen-Preisgericht.

Juste milieu, „die richtige Mitte," das politische System König Ludwig Philipps von Frankreich, das grundsatzlos zwischen den Parteien durchlavierte.

Justhpartei, eine nach ihrem Führer genannte radikale Partei in Ungarn (s. Unabhängigkeitspartei). Sie kämpft für das allgemeine, gleiche, geheime Wahlrecht.

Justitium, Stillstand der Rechtspflege infolge von Krieg, Pest usf.

Justizgesetze, alle die Rechtspflege regelnden Gesetze.

Justizmord, die an einem Unschuldigen vollzogene Todesstrafe, dann überhaupt jede Verurteilung eines Unschuldigen, die durch menschlichen Irrtum, durch Bosheit und Leichtfertigkeit wichtiger Zeugen herbeigeführt wird.

Jula (Internat. unabhängige Telegraphen-Agentur), eine 1911 gegründete Telegraphenagentur mit dem Sitz in Mailand, die hauptsächlich katholisch-konservativen Zwecken dienen soll. Sie will alle Zweige des Nachrichtendienstes pflegen.

K.

Kabalen, Ränke, Intriguen.

Kabelschutzkonvention, ein internationaler Vertrag, geschlossen am 14. März 1884 zu Paris zum Schutz der Unterseekabel. Zu ihrer Durchführung haben die beteiligten Staaten Gesetze erlassen mit Strafbestimmungen für Beschädigung eines Kabels usw.

Kabinett (ursprünglich „kleines Zimmer"), heute Bezeichnung für das Gesamtministerium. Daneben blieb aber die ältere Bedeutung für das oft recht einflußreiche Sekretariat der Fürsten erhalten, z. B. Militärkabinett, Marinekabinett, Zivilkabinett des Kaisers. Die Kabinettsfrage stellen heißt die Entscheidung darüber fordern, ob die Minister im Amte bleiben sollen oder nicht. Kabinettsjustiz, das unmittelbare Eingreifen des Landesherrn oder der von ihm abhängigen Verwaltungen in einen schwebenden Rechtsstreit. Die moderne Rechtsauffassung hat die Kabinettsjustiz beseitigt. Die Rechtspflege wird heute ausgeübt im Namen des Landesherrn durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfene Gerichte (vergl. lettres de cachet). Kabinettskriege sind Kriege, die Fürsten, ohne nach dem Volkswillen zu fragen, aus dynastischen oder persönlichen Motiven beginnen. Kabinettsordre, eine unmittelbare Entscheidung des Fürsten; Kabinettsschreiben, weniger förmliche Schreiben des Souverains an auswärtige Fürsten oder Kabinette; Geheimes Kabinett, mehrfach Bezeichnung für den „Geheimen Rat"; Schwarzes Kabinett (Cabinet noir), eine Einrichtung zur Ausforschung des Briefwechsels Privater (unter Ludwig XIV., Napoleon I. u. a.).

Kadetten, eine linksliberale politische Partei in Rußland (s. d.). Der Name kommt von K (konstitutionell) und D (demokratisch).

Kadi, türkischer Richter, wird vielfach mit spöttischem Beiklang zur Bezeichnung von Richter überhaupt gebraucht.

Kaduzieren, für uneinbringlich erklären, niederschlagen (Außenstände, Steuern, Gebühren ꝛc.); kaduzierte Aktien, Aktien, die für ungültig erklärt wurden, weil die Einzahlungen darauf nicht geleistet wurden.

Kaffeezoll. Durch die Reichsfinanzreform von 1909 wurde der Zoll auf Rohkaffee von 40 Mk. auf 60 Mk., der auf gebrannten Kaffee auf 85 Mk. erhöht.

Kaimakam (türk.), Kreisvorsteher.

Kaiserliche Botschaft, s. Botschaft.

Kaiser-Wilhelm-Kanal (Nordostseekanal), verbindet direkt Nord- und Ostsee. Er beginnt oberhalb Brunsbüttel und mündet unterhalb Holtenau in den Kieler Busen. Seine Länge beträgt 98,65 km. Am 3. Juli 1887 wurde durch Kaiser Wilhelm I. der Grundstein in Holtenau gelegt, die Schlußsteinlegung und Eröffnung für den allgemeinen Verkehr geschah am 18. Juni 1895 durch Kaiser Wilhelm II. Gegenwärtig sind Erweiterungsbauten im Gang, der Kanal soll 44 m normale Sohlenbreite und 11 m normale Wassertiefe erhalten. Die Kosten der Arbeiten sind auf 223 Mill. Mark geschätzt, die Arbeiten sollen bis Ende 1914 fertiggestellt sein. Im Jahr 1910 haben 42500 Schiffe den Kanal passiert; die Einnahmen beliefen sich auf 3,3 Mill. Mk.

Kaiser-Wilhelms-Spende, „allgemeine deutsche Stiftung für Altersrenten- und Kapitalversicherung" für minderbemittelte Klassen, und zwar vorzugsweise für die arbeitende Klasse. Die Stiftung verdankt ihre Entstehung einer Sammlung, die anläßlich der Errettung Kaiser Wilhelms I. von den beiden Attentaten vom 11. Mai und vom 2. Juni 1878 im ganzen Reich veranstaltet wurde. Die Sammlung ergab 1740000 Mk. Die Anstalt verpflichtet sich gegen eine gewisse Einlage zur Zahlung eines tarifmäßig festgesetzten Kapitals oder zur Zahlung einer Rente für den Fall, daß der Versicherte den Fälligkeitstermin erlebt. Die versicherte Rente oder das Kapital kann nicht vor Beginn des 56. und muß spätestens bei Beginn des 71. Lebensjahres gefordert werden. Die Überschüsse der Anstalt kommen teilweise Unternehmungen zum Wohl der Arbeiterschaft zugute.

Kaiser-Wilhelm-Stiftung, eine deutsche Invalidenstiftung zu Gunsten der durch den deutsch-französischen Krieg ganz oder teilweise erwerbsunfähig gewordenen Krieger und ihrer Angehörigen.

Kalenderreform, Festlegung des Osterfestes, s. Osterfest.

Kalendersteuer, eine zusammen mit dem Zeitungsstempel 1899/1900 aufgehobene Stempelsteuer in Österreich von 6 Kreuzer für jeden Kalender.

Kalfaktor (verdorben Kalfakter), wörtlich Einheizer, dann Aufwärter, im schlimmen Sinn Ohrenbläser, Liebediener.

Kaligesetz. Deutschland besitzt in seinen noch für Jahrtausende reichenden Schätzen an Kalisalzen, die als hervorragende Düngungsmittel Verwendung finden, ein Monopol. Vor allem sind es neben Deutschland selbst die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die zur Düngung ihrer Baumwoll-, Tabak- ꝛc. Kulturen Kalisalze bedürfen. Als im Jahre 1909 die Erneuerung des Kalisyndikats, an dem die preußische Bergverwaltung hervorragend beteiligt ist, nicht zustandekam, schlossen einige Werke, vor allem die des sogenannten Schmidtmann-Konzerns, Lieferungsverträge mit den nordamerikanischen Düngertrusts über große Quantitäten Kali zu wesentlich billigeren Preisen ab und sicherten sich so einen Vorsprung auf dem amerikanischen Markt. Es wurde von den übrigen Kaliwerken ein Eingreifen der Gesetzgebung verlangt, und Preußen brachte beim Bundesrat einen Gesetzentwurf ein, der die Bildung eines reichsgesetzlichen Zwangssyndikats, ferner ein Verbot neuer Kaliwerke vorsah und die Lieferungsverträge mit Amerika vom 1. Dezember 1911 ab als nichtig erklärte. Der Bundesrat legte an Stelle dieses preußischen Vorschlags einen Entwurf vor, der wiederum zwar ein Zwangssyndikat vorsah, aber neue Werke zuließ. Der Entwurf fand nicht die Zustimmung des Reichstags. Vielmehr wurde das Gesetz in der Form angenommen, daß an Stelle des Zwangssyndikats ein durch das Reich festgesetztes Kontingent für den gesamten Absatz, sowohl des inländischen wie des ausländischen, beschlossen wurde. Auch die neu entstehenden Werke sollten eine Quote zugewiesen erhalten. Die Festsetzung des Kontingents erfolgt durch eine amtliche Verteilungsstelle, in der die Kaliwerke vertreten sind. Ferner setzt das Gesetz Höchstpreise für den Inlandhandel fest, und die Auslandspreise dürfen nicht niedriger sein als die Inlandspreise. Jede Überschreitung der Quote durch ein einzelnes Werk wurde einer sehr hohen Überkontingentierungssteuer, die in die Reichskasse fließt, unterworfen. Das mußte die Werke treffen, die mit den Amerikanern Verträge über ihre Quote übersteigende Lieferungen geschlossen haben. Ein Teil der amerikanischen Interessenten (Bardleygruppe) weigerte sich, die Überkontingentssteuer zu zahlen, obwohl sie sich vertraglich einer bevorstehenden gesetzlichen Belastung unterworfen hatten. Der darüber ausgebrochene Kalistreit mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist zur Zeit noch ungelöst. Nach fruchtlosen Verhandlungen hat die deutsche Regierung der amerikanischen in einer eingehenden Darstellung Vorschläge zur Beseitigung der Differenzen gemacht. Das in den Kaliverträgen vorgesehene Schiedsgericht sollte die Frage prüfen, ob die Amerikaner die Überkontingentssteuer zu tragen hätten. Wenn diese Frage gelöst sei, solle über einen billigen Ausgleich verhandelt werden. —

Zu lebhaften Auseinandersetzungen in Parlament und Presse kam es im März 1911 über die „Propagandagelder“ und „Rabatte“, die das Kalisyndikat an seine Großabnehmer zahlt. Das Syndikat hatte der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, dem Bund der Landwirte, der Landwirtschaftlichen Zentraldarlehenskasse für Deutschland, dem Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften und dem westfälischen Bauernverein sehr hohe Rabatte gewährt. Das Kaligesetz beseitigte zwar sowohl diese Bevorzugung der großen Organisationen vor dem Handel und den kleinen Verbänden, indem es eine Gleichstellung aller Abnehmer in der Rabattgewährung vorschrieb, aber diese Vorschrift war praktisch bedeutungslos, da die Rabatte je nach der Größe der Jahresabnahme abgestuft und der Rabatthöchstsatz erst bei 500 000 dz Jahresabnahme gewährt wurde. So blieben trotz des Gesetzes die Hauptgewinne in den Händen der großen Verbände. Dazu kamen die Einnahmen aus den „Propagandageldern“. Nach § 27 des Kaligesetzes hat das Syndikat für jeden dz Kali eine Abgabe von 60 Pfg. an die Reichskasse abzuliefern zur Deckung der Ausführungskosten des Gesetzes und zur Propaganda für Hebung des Kaliabsatzes. Wie in der Budgetkommission des Reichstags im März 1911 festgestellt wurde, flossen auch die Gelder aus diesem Propagandafonds den genannten Verbänden zu. Besonders der Abgeordnete Heim (Zentr.), dem durch die Polen ein Sitz in der Kommission eingeräumt worden war, bekämpfte mit der Linken die Verteilung der Propagandagelder und Gewährung der Rabatte gegen seine eigene Partei und die Konservativen. Der Kampf endete schließlich damit, daß festgelegt wurde, es sollen von dem Fonds (4,8 Mill.) 2 Mill. M. für Propaganda im Ausland und 600 000 M. an alle landwirtschaftlichen Verbände im Inland ohne Unterschied verteilt werden, sofern sie nur Kalipropaganda treiben. Ferner sollte der Höchstrabattsatz schon beim Bezug von 20000 dz gewährt werden. — Als Wirkungen des Gesetzes, das die Kalipreise künstlich hochhält, ist eine außerordentlich starke Tätigkeit in der Gründung neuer Kaliwerke festzustellen, und der Markt wird mit Kalikuxen und Obligationen überschwemmt, dagegen ist die durch das Gesetz beabsichtigte Konzentration der Werke nur teilweise eingetreten.

Kameralamt, s. Kammern.

Kameralwissenschaften, ursprünglich die gesamten Kenntnisse, die zur Verwaltung der Domänen („der fürstlichen Schatz- und Rentkammer“) notwendig waren. Sie umfaßten land- und forstwirtschaftliche technische Kenntnisse, Kenntnis der Finanzverwaltung, Volkswirtschaftslehre u. a. m. Die Kameralwissenschaften dienten vornehmlich der Praxis. Mit der wachsenden Bedeutung

der theoretischen Volkswirtschaftslehre lösten sich die systemlos zusammengefaßten Wissenszweige auseinander. In Baden, Hessen und Württemberg hatten die künftigen Beamten der Finanzverwaltung noch ein besonderes, das „kameralistische" Studium mit naturwissenschaftlichen und technologischen Vorlesungen zu absolvieren. Seit einigen Jahren ist es aufgehoben.

Kammern, so viel wie Volksvertretung. Vergl. Ein- und Zweikammersystem. — Kammern nannte man auch die den fürstlichen Privathaushalt verwaltenden und die fürstlichen Güter beaufsichtigenden Behörden (Hofkammer, Rentkammer), daher hießen die Privatgüter der Fürsten Kammergüter. Als sich die Scheidung zwischen Staats- und Fürstengut vollzog (vergl. Domänen), entwickelten sich aus den Kammern die staatlichen Finanzministerien, Steuerkollegien 2c. In Württemberg heißen die Bezirksbehörden des Finanzdepartements noch Kameralämter. Ihnen obliegt im Gebiet der Domanialverwaltung die unmittelbare Beaufsichtigung und Verwaltung des staatlichen Güterbesitzes 2c., die Erhebung der Einnahmen aus Forsten und Jagden, im Gebiet der Steuerverwaltung die Feststellung der Ertragssteuern, die Ansetzung und der Einzug der Einkommen- und Kapitalsteuer und der indirekten Steuern usf. — Schließlich wird der Ausdruck für gewisse Kollegialbehörden verwandt, z. B. Oberrechnungskammer, besonders aber für Richterkollegien, z. B. Straf-, Zivilkammer, Kammer für Handelssachen. Man spricht ferner von Landwirtschaftskammern, Handels- und Handwerkskammern, Arbeitskammern, Anwaltskammern usf.

Kämmerei, die städtische Behörde zur Verwaltung der Einkünfte der Stadt.

Kammergericht, das Oberlandesgericht der Provinz Brandenburg mit dem Sitz in Berlin.

Kammergut, s. Domäne und Kammern.

Kampagne (Campagne), Feldzug, im politischen Leben Bezeichnung für Wahlkampf (Wahlkampagne), im wirtschaftlichen Leben so viel wie Hauptbetriebszeit, z. B. Zuckerkampagne.

Kampfzölle, s. Differentialzölle.

Kanada, s. Englische Kolonien.

Kanalabgaben, s. Schiffahrtsabgaben.

Kanalamt, Kaiserliches, eine dem Reichsamt des Innern untergeordnete Behörde (Sitz in Kiel) für die Unterhaltung und den Betrieb des Kaiser-Wilhelm-Kanals.

Kanäle sind künstliche Wasserstraßen zu Verkehrszwecken. Ihre Bedeutung, die seit der Entstehung der Eisenbahnen sehr niedrig bewertet wurde, ist neuerdings allgemein erkannt worden (s. Binnenschiffahrt). Um ihre Förderung hat sich der 1869 gegründete Zentralverein für Hebung der Fluß- und Kanal-

schiffahrt verdient gemacht. Die Gesamtlänge der im Deutschen Reich vorhandenen Kanäle beträgt z. Z. 2073,8 km. Die Kanäle sind nahezu ausschließlich vom Staat gebaut worden und werden von ihm verwaltet.

Kanalrebellen, s. Kanalvorlage.

Kanalvorlage. Durch eine preußische Kanalvorlage 1899 wurden 261 Mill. Mk. verlangt, wovon 47 Mill. Mk. für den Dortmund-Rhein-Kanal, 211 Mill. Mk. für den sogenannten Mittellandkanal, der den Dortmund-Rhein-Kanal mit der Elbe verbinden sollte, bestimmt waren. Der Kanal sollte dem Austausch der Produkte des industriellen Westens und des landwirtschaftlichen Ostens dienen. Die Konservativen bekämpften ihn aufs heftigste. Trotz entschiedener persönlicher Einsetzung des Kaisers und trotz der Warnungen der Regierung, die die Landräte und Regierungspräsidenten im Abgeordnetenhaus vor die Alternative stellte: entweder Zustimmung zur Kanalvorlage oder Niederlegung des Mandats, wurden der Mittellandkanal und dann auch die Forderung für den Dortmund-Rhein-Kanal abgelehnt. Die Regierung stellte hierauf die konservativen Landräte und Regierungspräsidenten, die gegen die Vorlage gestimmt hatten („Kanalrebellen"), zur Disposition, sah aber zunächst von der Einbringung einer neuen Vorlage ab. Bei Eröffnung des Elbe-Trave-Kanals im Sommer 1900 versicherte Minister von Thielen unter Berufung auf ein Wort aus hohem Munde: „Gebaut wird er doch!" Die neue Kanalvorlage erschien dann in der Landtagssession 1901 mit wesentlich erweiterten Forderungen. Neben dem Dortmund-Rhein-Kanal und dem Mittellandkanal waren für neue Wasserbauprojekte im Osten 128 Millionen Mk., also insgesamt 389 Mill. Mk. verlangt. Die Vorlage wurde 1903 abermals abgelehnt, und erst 1905 wurden der Dortmund-Rhein-Kanal und die Strecke von Bevergern am Dortmund-Ems-Kanal bis Hannover genehmigt.

Kandidat, Bewerber um ein Amt (von dem lateinischen candidus weiß, weil in Rom die Bewerber um ein öffentliches Amt eine weiße Toga zu tragen pflegten). Kandidieren, sich um ein Amt, ein Mandat bewerben.

Kanitz, Antrag. Der von dem konservativen Politiker Grafen Kanitz am 7. April 1894 gestellte Antrag, der die Regierung ersuchte, einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach „künftig der Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiete bestimmten ausländischen Getreides mit Einschluß der Mühlenfabrikate ausschließlich für Rechnung des Reichs erfolge". Für die Verkaufspreise sollten bestimmte Mindestsätze (z. B. für Weizen 215 Mk. pro Tonne, Roggen 165 Mk., Gerste und Hafer 155 Mk.) festgesetzt werden. Der Antrag, der eine gleichmäßige Hochhaltung

der Getreidepreise bezweckte, wurde vom Reichstag mit 159 gegen 46 Stimmen (der Konservativen und Antisemiten) abgelehnt. Er wurde — zum drittenmal — am 17. Januar 1896 in der Form wieder eingebracht, daß die Verkaufspreise des Getreides für die Dauer der Handelsverträge nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode 1850—90, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis den Getreidepreisen entsprechend bemessen werden sollen. Von den erzielten Überschüssen sollte jährlich eine Summe in der Höhe der bisherigen Einnahmen aus dem Getreidezoll an die Reichskasse abgeführt und von dem etwaigen Rest ein Reservefonds für Zeiten hoher Einkaufspreise gebildet werden. Auch dieser Antrag wurde nach entschiedener Bekämpfung auch seitens der Regierung mit 219 gegen 97 Stimmen abgelehnt. Von den Agrariern wurde erklärt, daß sie bei Nichtannahme des Antrags auch die Flottenvorlage nicht bewilligen würden. Daher das geflügelte Wort: „Ohne Kanitz keine Kähne."

Kannegießer, ein seichter politischer Schwätzer, Bierbankpolitiker, nach dem gleichnamigen Lustspiel von Ludwig Holberg.

Kanonisches Recht, Inbegriff all der Rechtsbestimmungen, die auf dem Boden der Kirche entstanden sind. Das kanonische Recht beschränkt sich nicht auf rein kirchliche Angelegenheiten, sondern enthält auch straf- und zivilrechtliche Vorschriften. Es ist nicht identisch mit dem Kirchenrecht, das sich nur auf die Kirche bezieht.

Kanton, Unterabteilungen eines größeren Bezirks eines Landes; so zerfallen in Frankreich die Arrondissements in Kantons. (Elsaß-Lothringen hat diese Einteilung auch nach 1870 beibehalten.) In der Schweiz bezeichnen die Kantone die einzelnen Bundesstaaten. „Kantönligeist", engherzigster Partikularismus.

Kantonisten, abgeleitet von dem von Friedrich Wilhelm I. eingeführten Kantonsystem, einer Militärverfassung, bei der das ganze Land in Kantone eingeteilt war. Aus diesen Kantonen hatten sich die Regimenter ihre Rekruten zu holen. Kantonisten bedeutete also ursprünglich so viel wie Rekruten. Unsichere Kantonisten nannte man unsichere Heerespflichtige, und von ihnen ging der Ausdruck auch in das Parteileben über.

Kanzelparagraph. Ein Nachtrag zu dem deutschen Strafgesetzbuch (§ 130a) bedroht mit Gefängnis- oder Festungshaft bis zu zwei Jahren das Vergehen eines Geistlichen oder eines sonstigen Religionsdieners, der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs öffentlich vor einer Menschenmenge oder in einer Kirche oder an einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort vor einer Mehrheit von Personen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden ge-

fährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung macht. Gleiche Strafe trifft nach der Novelle zum Strafgesetzbuch (Reichsgesetz vom 26. Februar 1876) jenen Geistlichen oder andern Religionsdiener, der in Ausübung oder Veranlassung der Ausübung seines Berufs Schriftstücke ausgibt oder verbreitet, in denen Angelegenheiten des Staats in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstand einer Verkündigung oder Erörterung gemacht sind.

Kanzlei, Bureau. Reichskanzlei, das Zentralbureau des Reichskanzlers, das den Verkehr mit den Leitern der obersten Reichsämter vermittelt. In der Schweiz ist Bundeskanzlei das Sekretariat bei der Bundesversammlung und dem Bundesrat.

Kanzleischreiben, ein förmlich abgefaßtes Schreiben eines Souveräns an einen andern. Gegensatz: Kabinettschreiben (s. d.).

Kanzler. Im ehemaligen Deutschen Reiche war das höchste Amt das des Erzkanzlers, das dem Kurfürsten und Erzbischof von Mainz zustand. Im Norddeutschen Bunde stand an der Spitze der Verwaltung der Bundeskanzler, im neuen Deutschen Reiche ist der oberste verantwortliche Beamte der vom Kaiser ernannte Reichskanzler, der den Vorsitz im Bundesrat führt (vergl. Reichskanzler). In der Schweiz heißt Bundeskanzler der Vorstand der Bundeskanzlei (vergl. Kanzlei).

Kaperei, die Schädigung des Seehandels einer kriegführenden oder neutralen Macht durch Privatpersonen, die von der andern kriegführenden Macht dazu autorisiert sind. Diese stellt den Privatpersonen Kaperbriefe (lettres de marque) aus, auf Grund deren die Privatpersonen und ihre Schiffe als Teile der Kriegsmacht gelten und nach Kriegsrecht behandelt werden. Ohne Kaperbriefe oder bei Verletzung der Kriegsgesetze gilt die Kaperei als Seeraub. Die Pariser Seerechtsdeklaration (s. d.) vom 16. April 1856 hat den Grundsatz aufgestellt: die Kaperei ist und bleibt abgeschafft. Amerika hat zwar diesen Grundsatz nicht anerkannt, im nordamerikanisch-spanischen Krieg hat aber die Kaperei keine Anwendung mehr gefunden.

Kapitalismus (kapitalistische Produktionsweise oder Wirtschaftsordnung), s. Marxismus.

Kapitalrentensteuer. Sie tritt als Ergänzung zu den übrigen Ertragsteuern (s. d.) hinzu, indem sie den Ertrag (Zins, Rente, Dividenden) des von der Gebäude-, Grund- und Gewerbesteuer nicht erfaßten, verleihbaren Kapitals trifft.

Kapitalsteuer, eine Bezeichnung für eine besondere Art der Kapitalrentensteuer, die in Prozenten der Kapitalien erhoben wird, formell also als Vermögenssteuer auftritt, während die Kapitalrentensteuer direkt die Zinsen und Renten erfaßt, also als Einkommensteuer erscheint.

Kapitel (Domkapitel), s. Domherr.

Kapitulation, völkerrechtlicher Vertrag, insbesondere zwischen kriegführenden Armeen auf Übergabe des einen Teils; im deutschen Heer die Verpflichtung der Soldaten zu längerer als der gesetzlichen Dienstzeit. Kapitulationen heißen schließlich gewisse zwischen orientalischen (Türkei, Ägypten, China, Persien ꝛc.) und christlichen Staaten abgeschlossenen Verträge. Diese Verträge gewähren den christlichen Staaten das Recht, die Gerichtsbarkeit über ihre Staatsangehörigen, die Aufsicht über deren Unterrichtsanstalten ꝛc. in jenen Staaten auszuüben.

Kaplanokratie, Herrschaft der Kapläne, eine Bezeichnung für den starken Einfluß und die rege agitatorische Tätigkeit der katholischen Geistlichen in der Zentrumspartei.

Kapuziner, ein geistlicher Orden, der sich in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts als Abzweigung des Franziskanerordens bildete. Die Kapuziner tragen braune Kutten mit spitzen Kapuzen und Sandalen an den Füßen. Der Orden ist stark verbreitet.

Karbonari. Die italienischen Karbonari (von carbonaro Kohle) waren die Mitglieder eines Geheimbundes, der in der Zeit der französischen Herrschaft (1811) über Neapel entstand. Nach dem Scheitern der Revolution in Italien nahmen die „Carbonari" ihren Sitz in Paris, lösten sich jedoch nach der Julirevolution auf. Eine Charbonnerie démocratique mit sozialistisch-republikanischen Gleichheitsideen bildete sich um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, verschwand aber bald wieder.

Kardinal (von cardo Türangel), Name der obersten Räte des Papstes. Ihre Zahl ist auf 70 festgesetzt (6 Bischöfe, 50 Presbyter und 14 Diakonen), doch ist diese Zahl nicht immer vollständig. Die Ernennung der Kardinäle erfolgt durch den Papst, doch haben mehrere Fürsten das Recht, Personen für die Kardinalswürde zu empfehlen. Der mit den auswärtigen Angelegenheiten betraute Kardinal ist der Kardinal-Staatssekretär, der mit der Finanzverwaltung betraute der Kardinal-Kämmerling (Camerlengo). Man unterscheidet Kardinäle in curia, die in Rom, und extra curiam, die außerhalb Roms ihren Sitz haben. Im Kardinalkollegium haben die Italiener das Übergewicht.

Kardorff, Antrag, genannt nach dem freikonservativen Politiker W. v. Kardorff, auf dessen Einfluß bei Bismarck mit die Wendung der deutschen Wirtschaftspolitik zum Schutzzollsystem in den siebziger Jahren zurückzuführen ist. Die Sozialdemokratie drohte in den Zolltarifkämpfen im November 1902 zur Obstruktion u. a. damit, bei jeder Tarifposition (insgesamt 946) namentliche Abstimmung zu beantragen. Um das zu verhindern, stellte v. Kardorff auf Grund eines Kompromisses zwischen der

Regierung und den zolltariffreundlichen Parteien den Antrag, an Stelle des Tarifs die allgemeine Bestimmung zu setzen, daß die in der Zolltarifkommission angenommenen Tarifsätze maßgebend sein sollten (mit Ausnahme von sieben Tarifpositionen bei den Eisenzöllen). Der Antrag wurde mit 183 gegen 136 Stimmen bei 9 Enthaltungen angenommen; damit war die ganze Tarifberatung erübrigt und die zweite Lesung der Zolltarifvorlage zu Ende gebracht.

Karenzzeit, Wartezeit, im Versicherungs-, besonders auch im Hilfskassenwesen die Zeit, während der Unterstützungen nicht gewährt oder Ansprüche auf Leistungen der Kasse überhaupt nicht erworben werden können.

Karitativsystem ist nach Adolf Wagner die volkswirtschaftliche Organisationsform, in der „freie (unentgeltliche oder nicht voll entgoltene) Hingabe und Empfangnahme wirtschaftlicher Güter" obwaltet. Hierher gehören alle der Nächstenliebe entspringenden Handlungen von wirtschaftlicher Bedeutung, besonders die private Armenpflege, Zuwendungen zu gemeinnützigen Zwecken.

Karlisten, Anhänger des spanischen Kronprätendenten Don Carlos, Enkels des Don Carlos Maria Isidor de Bourbon, der sich in den Jahren 1833/39 gegen die Königin-Regentin Maria Christiana erhoben hatte. Der Prätendent Don Carlos starb, nachdem seine Schilderhebung nach 5jährigem Kampfe im Jahre 1876 niedergeworfen wurde, 1909 in Varese. — Karlisten nannte man auch die Anhänger eines Pfarrers Karl, der bei den letzten badischen Landtagswahlen wegen der Großblockpolitik der Nationalliberalen eine freikonservative Bewegung in Baden hervorzurufen suchte. Karl unterlag, und der Versuch blieb ohne Bedeutung.

Karmeliter, Mitglieder des im 12. Jahrhundert gestifteten geistlichen Ordens Unserer lieben Frau vom Berge Karmel. Sie spalteten sich im 15. Jahrhundert in Brüder von der strengeren Observanz („Barfüßer") und in die, die bei der milderen Regel beharrten (Konventualen). Der Orden hat in neuerer Zeit stark abgenommen.

Karlsbader Beschlüsse. Der Ministerkongreß in Karlsbad (23. März bis 1. Juli 1819) beschloß Einschränkung der Freiheit der Universitäten, Überwachung der Presse, Einschränkung des in Art. 13 der Bundesakte gegebenen Versprechens einer Verfassung, Einsetzung einer Zentralkommission zur Untersuchung der revolutionären und demagogischen Umtriebe. Die Beschlüsse wurden 1848 aufgehoben.

Kartäuser, ein 1084 gegründeter Einsiedlerorden. Der Orden wurde 1901 aus Frankreich vertrieben, sein Sitz, die „Grande Chartreuse", 1903 in eine Erholungsstation für Soldaten umgewandelt.

Kartell, das Abkommen der Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen im Jahre 1887, s. Kartellparteien.

Kartell, im völkerrechtlichen Sinne eine gegenseitige Verpflichtung zweier Staaten, sich für bestimmte Fälle beizustehen (Kartellkonvention). So gibt es Auslieferungs-, Deserteur-, Zollkartelle. Kartelle im volkswirtschaftlichen Sinne sind Verbände meist großgewerblicher oder kaufmännischer Unternehmungen (Banken), selten Kleingewerbetreibender (bei diesen nur in loser Form) mit dem Zwecke, die gegenseitige Konkurrenz einzuschränken oder zu beseitigen. Die Kartelle (Syndikate), die heute vielfach eine herrschende Stellung im Wirtschaftsleben errungen haben, richten sich meist gegen die Abnehmer, seltener gegen die Rohstofflieferung. Sie treffen Vorschriften über die Größe der Produktion des einzelnen Mitglieds, indem sie die Zahl der zu beschäftigenden Maschinen oder Arbeiter bestimmen oder eine Einschränkung der Arbeitszeit, eine Verringerung des zu erzeugenden Quantums verlangen, oder sie verteilen das Absatzgebiet unter die Mitglieder, oder sie setzen innerhalb des Kartellgebiets die Absatzpreise fest. Die Eingriffe der Kartelle auf die Einzelunternehmung gehen aber auch vielfach noch weiter: es wird für sämtliche angeschlossene Werke eine Gesamtproduktion bestimmt und jeder einzelnen Unternehmung ein gewisses Quantum zugewiesen, oder nur das Kartell nimmt durch eine Zentralstelle (Verkaufskontor, Verkaufssyndikat), nicht aber das einzelne Werk Aufträge entgegen, die dann gleichfalls verteilt werden, oder die Gewinne der Mitglieder des Kartells werden unter diese verteilt usf. Da die Kartelle die Tendenz zu einer immer innigeren Vereinigung der einzelnen Werke haben, so führen sie auch manchmal zur fast völligen Verschmelzung, zu dem Trust (s. d.). In einem gewissen Gegensatz zu den Kartellen, die durch Regelung der Produktion das Angebot der Nachfrage anzupassen suchen, stehen die Ringe (Corners), Spekulantenvereinigungen, die sämtliche Vorräte einer Ware aufkaufen, um sie zu exorbitant hohen Preisen abzusetzen. Gegen die Gefahren der Kartelle sind verschiedene gesetzgeberische Versuche unternommen worden, aber bisher erfolglos, über Erhebungen ist man nicht hinausgekommen. Kartell wird schließlich auch für den Zusammenschluß von Verbänden und Vereinen mit verwandten Zielen zum Zweck eines einheitlichen Vorgehens gebraucht. So heißt die Gesamtvertretung der Arbeiterverbände verschiedener Erwerbszweige an einem und demselben Ort Gewerkschaftskartell, Gewerkvereinskartell. In Frankreich heißen diese örtlichen Kartelle Arbeitsbörsen. Sie sind bei dem Mangel einer Zentralisation der französischen Gewerkschaftsbewegung die eigentlichen Kampforganisationen.

Kartellparteien, die konservative, die freikonservative und die nationalliberale Partei, die im Jahre 1887, als infolge der Ablehnung des Septennats der Reichstag aufgelöst wurde, eine Abmachung („Kartell") zum Zweck gegenseitiger Wahlunterstützung trafen. Die drei Parteien gingen aus den Wahlen von 1887 mit 217 Mandaten hervor, so daß sie die absolute Mehrheit des Reichstags besaßen. Sie bewilligten das Septennat, die neue Branntweinsteuer, das Alters- und Invalidenversicherungsgesetz, die Erhöhung der Getreidezölle rc. Bei den Reichstagswahlen im Februar 1890 erlitten sie trotz des Kartells eine Niederlage und sanken auf 131 Sitze. Bei den Wahlen von 1893 wurde zwar das Kartell nicht wieder erneuert, die drei Parteien unterstützten sich aber ohne eine solche Abmachung; die Zahl ihrer Mandate stieg etwas, ohne daß sie jedoch wieder die Mehrheit erlangten.

Kartoffelzoll. Ein allgemeiner Kartoffelzoll besteht nicht: ein Antrag des Frh. v. Wangenheim, einen solchen in der Höhe von 1 Mk. und in der Zeit vom 15. Februar bis 31. Juli von 5 Mk. pro dz einzuführen, wurde abgelehnt. Es wurde nur für Frühkartoffeln (15. Februar bis 31. Juli) ein Zoll von 2,50 Mk. eingeführt, der in den Handelsverträgen auf 1 Mk. ermäßigt wurde. Sonst sind die Kartoffeln zollfrei. Geerntet wurden in Deutschland im Jahre 1909 im ganzen 46,7 Mill. Tonnen Kartoffeln, ausgeführt wurden 123 999, eingeführt 346 617 Tonnen.

Kassation, Vernichtung, Verwerfung, Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Entscheidungen. K a s s a t i o n s (g e r i c h t s) h o f, der oberste Gerichtshof in Österreich, Frankreich, der lediglich die Rechtsfrage zu prüfen und bei einem rechtlichen Verstoß das Urteil der untern Instanz zu vernichten hat. Unter K a s s a t i o n versteht man auch die schimpfliche Art der Dienstentlassung eines Beamten oder Offiziers.

Kassenscheine, s. Papiergeld.

Kassenzwang, die Verpflichtung, einer bestimmten Arbeiterversicherungskasse anzugehören. Gegensatz: Kassenfreiheit.

Kaste, die Gliederung des indischen Volkes in vier varnas (Klassen): Brahmanas (Priester und Gelehrte), Kshattriyas (Adel und Krieger), Vaisyas (Handels-, Handwerker- und Beamtenstand) und Sudras. Der Ausdruck wird auf jede, sich von dem Volke abschließende Bevölkerungsklasse angewandt, so spricht man von der Beamtenkaste, Offizierskaste, Professorenkaste usf.

Kataster, Flurbuch, Steuerbuch und Steuerbeschreibung, die alle für die Besteuerung wichtigen Tatsachen der Steuerobjekte (Grundbesitz, Gebäude, Gewerbe) enthält. Das Grundkataster z. B. macht Angaben über die Lage, Größe, Ertragsfähigkeit usf. der Grundstücke.

Kategorischer Imperativ. Der Philosoph Kant hat das Sittengesetz als ein Gesetz erklärt, das vor und unabhängig von jeder tatsächlichen Anwendung gilt. Davon ausgehend gewinnt Kant seine bekannte Formel: „Handle so, daß die Maxime deines Wollens jederzeit zugleich als Prinzip einer allgemeinen Gesetzgebung gelten soll." Da dieses Gesetz unabhängig von den besonderen Bedingungen seiner tatsächlichen Anwendung gilt, so ist es ein unbedingtes Pflichtgebot oder „ein kategorischer Imperativ".

Kathedersozialisten, ein Spottname für akademische Volkswirtschaftslehrer, die im Gegensatz zu der sogenannten Manchesterlehre eine Verbesserung der sozialen Zustände durch die Gesetzgebung anstrebten. Als ihre Organisation wurde der Verein für Sozialpolitik, gegründet 1872 in Eisenach, angesehen. Sozialistische Anschauungen sind in dem Verein, der übrigens nur zum geringern Teil aus Professoren besteht, nicht vertreten, er will aber eine „maßvolle, mit fester Hand durchgeführte Fabrikgesetzgebung, volle und wirkliche Freiheit für den Arbeiter bei Feststellung des Arbeitsvertrags, Kontrolle dieser Verträge durch die Öffentlichkeit, Fabrikinspektoren, Enquêten über soziale Fragen" (Lexis). Seine Veröffentlichungen, über 100 Bände, haben ein reiches und wertvolles Material für die soziale Gesetzgebung auf den verschiedensten Gebieten geliefert, und er darf sich des Verdienstes rühmen, die theoretischen Grundlagen zur deutschen Arbeitergesetzgebung gelegt zu haben. Gegen den Kathedersozialismus wurde 1908 die „Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung" gegründet, die dem angeblich politisch und wirtschaftlich einseitigen Verein für Sozialpolitik gegenüber eine exakte, rein wissenschaftliche Wirtschaftsforschung verfolgen und ihre Ergebnisse verbreiten soll. Gründer ist Professor Rich. Ehrenberg (Rostock).

Katholikentage, Abkürzung für die jährlich an verschiedenen Orten stattfindenden „Generalversammlungen der Katholiken Deutschlands". Sie sind hervorgegangen aus den Versammlungen des Piusvereins (s. d.). Sie sind durch Massenbeteiligung unterstützte Demonstrationen für die weltliche Gewalt des Papstes, für das Recht der Kirche auf die Schule und sonstige Forderungen der römisch-katholischen Kirche, ferner werden soziale, wissenschaftliche Fragen vom katholischen Standpunkt aus erörtert.

Katholische Abteilung (Abteilung für katholische Kirchensachen) im preußischen Kultusministerium, errichtet 1841 unter dem Ministerium Eichhorn, wieder aufgehoben 1871 unter dem Ministerium von Müller.

Kaufmännische Vereine, s. Handlungsgehilfenvereine.

Kaufmannsgerichte sind staatliche Sondergerichte zur Entscheidung von Lohnstreitigkeiten aus dem Dienst- und Lohn-

verhältnis zwischen Kaufleuten einerseits und ihren Handlungs- gehilfen und -Lehrlingen andererseits. Die Kaufmannsgerichte sind jedoch nur zuständig für Streitigkeiten von Handlungsgehilfen, deren Jahresverdienst den Betrag von 5000 Mk. nicht überschreitet. Für die übrigen Gehilfen sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Im übrigen gelten für die Kaufmannsgerichte zum großen Teil die Vorschriften über die Gewerbegerichte, vor allem auch für die Verpflichtung, Gutachten abzugeben, für die Berechtigung, Anträge an Behörden, gesetzgebende Körperschaften ꝛc. zu stellen, und für die Tätigkeit als Einigungsamt. Ein Kaufmannsgericht muß errichtet werden in allen Gemeinden, die nach der jeweils letzten Volkszählung mindestens 20 000 Einwohner zählen, mehrere Gemeinden können ein gemeinsames Kaufmannsgericht bestellen. Wo ein Gewerbegericht besteht, soll das Kaufmannsgericht diesem angegliedert werden (gemeinsamer Vorsitzender, gemeinsame Gerichtsschreiberei, gemeinsame Sitzungsräume). Die Beisitzer, hälftig aus selbständigen Kaufleuten und Gehilfen bestehend, werden im Wege der Verhältniswahl durch unmittelbare, geheime Wahl gewählt, weibliche Personen besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht.

Kaufmannskammern, nach Analogie der Arbeitskammern (s. d.) gebildete Körperschaften von Prinzipalen und Handlungsgehilfen, die unter Vorsitz eines unparteiischen Beamten alle die gemeinsamen Interessen der Unternehmer und Angestellten berührenden Fragen (Gutachten und Anträge, statistische Erhebungen über Gehaltsfragen u. a., Überwachung der Schutzbestimmungen usf.) behandeln sollen. Kaufmannskammern werden von den „Kaufmännischen Vereinen“, dem „Verein für Handlungskommis von 1858“, gefordert, dagegen verlangen die Verbände der Handlungsgehilfen reine Handlungsgehilfenkammern, die wie die Körperschaften der Arbeitgeber, die Handelskammern, ausschließlich die Wünsche und Interessen der Prinzipale, so die der Angestellten vertreten sollen. Surrogate dieser Handlungsgehilfenkammern sind die Gehilfenausschüsse, die in Bayern ꝛc. bei den Handelskammern eingerichtet worden sind.

Kautschukparagraph, jede gesetzliche Bestimmung, deren allgemeine oder unbestimmte Fassung sehr verschiedenartige und ausgedehnte Deutungen zuläßt. Ein solcher Paragraph ist der Grobe-Unfugparagraph (§ 360 des Strafgesetzbuches).

Keplerbund zur Förderung der Natur- und Welterkenntnis, 1907 gegründet als Gegenorganisation gegen den Monistenbund. Diesem gegenüber vertritt er eine theistische Weltanschauung, ohne bestimmte kirchliche Bindung. Die Religion ist ihm ein besonderes Gebiet im menschlichen Geistesleben. Er bekämpft daher die Verquickung der Religion mit den Naturwissenschaften und die

Anwendung naturwissenschaftlicher Ergebnisse auf das religiös-sittliche Gebiet. In seinen Vorträgen und Schriften widmet er sich vor allem der Popularisierung naturwissenschaftlicher Forschung.

Kinderarbeit und Kinderschutz. Gegen die gewerbsmäßige Beschäftigung von Kindern, namentlich in der Industrie, ist bahnbrechend England vorgegangen. In Deutschland hat die Novelle zur Gewerbeordnung von 1891 die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren in Fabriken &c. verboten, die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahren nur gestattet, wenn sie nicht mehr schulpflichtig sind. Der Maximalarbeitstag beträgt für Kinder von 13–14 Jahren 6 Stunden, für Personen von 14–16 Jahren 10 Stunden. Außerdem ist ihnen Nachtarbeit verboten, ebenso die Beschäftigung in gewissen sittlich oder gesundheitlich gefährlichen Erwerbszweigen. Das Kinderschutzgesetz vom 30. März 1903 verbot ferner, bei allen, also auch den in der Hausindustrie und im Kleingewerbe vorkommenden Beschäftigungen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen und häuslichen Dienste, fremde Kinder unter 12, eigene unter 10 Jahren zur Erwerbsarbeit zu verwenden. Für die beschäftigten fremden Kinder ist ein Arbeitsmaximum von 3 (in den Ferien von 4) Stunden sowie eine mindestens 2stündige Mittagspause vorgeschrieben. Die Beschäftigung von abends bis morgens 8 Uhr, vor dem Vormittagsunterricht, an Sonn- und Feiertagen ist untersagt. Bei gewissen Arten von Arbeiten ist die Kinderbeschäftigung überhaupt verboten. — Dem Kinderschutz dienen ferner gesetzliche Bestimmungen über Aussetzung, Verwechslung, Tötung von Kindern, die gesetzliche Regelung des Kostkinderwesens &c., Fürsorgeerziehung, öffentliche Anstalten, wie Waisenhäuser, Taubstummen-, Blindenanstalten, ferner die in Preußen, Bayern &c. bestehenden Landeszentralen für Säuglingsschutz, und zu diesen öffentlichen Maßnahmen und Anstalten kommt die freie Vereinstätigkeit durch Errichtung von Säuglings- und Mütterheimen, Kinderhorten, Kinderheilanstalten, Kindergärten, Ferienkolonien usf. Dem Schutz der Kinder vor Mißhandlung dient die von Nordamerika ausgegangene Kinderschutzbewegung, die heute zahlreiche „Kinderschutzvereine" zählt.

Kinderaustausch. Zu dem Zweck, den zeitweiligen Aufenthalt von Kindern im Ausland zu fördern, wurde Anfang der 90er Jahre in Paris unter dem Namen „Concordia" eine Gesellschaft gegründet, die einen „Austausch" französischer Kinder gegen deutsche fördern sollte. Französische Kinder sollten in deutschen, englischen &c. Familien kostenfrei untergebracht werden, wofür die französischen Eltern die Kinder dieser Familien aufnehmen sollten. Dadurch sollte nicht nur die Vervollkommnung in der fremden Sprache, sondern auch die gegenseitige Kenntnis und Wertschätzung

des Volkes und des Landes erreicht und so schon in den eindrucksvollen Jugendjahren für die Idee der Völkerverständigung gewirkt werden. Der Kinderaustausch hat sich besonders zwischen Frankreich und Deutschland, wo sich Komitees in mehreren Städten gebildet haben, günstig entwickelt, und die Erfahrungen sind gut. 1910 wurden zwischen Frankreich und Deutschland 212 Söhne und Töchter im Alter von 12—20 Jahren ausgetauscht.

Kinderparagraph (Kinderprivileg), s. Einkommensteuer.

Kirchenausschuß, deutscher evangelischer, s. Deutsch-evangelische Kirchenkonferenz.

Kirchengewalt (Kirchenregiment). Die Gewalt, die Kirche zu regieren und zu leiten, kommt in der katholischen Kirche dem Papste zu, der sie dem Bischof für die einzelne Diözese überträgt. In der protestantischen Kirche kommt sie dem Landesherrn (summus episcopus) zu, in dessen Namen sie von den Konsistorien ausgeübt wird. Vgl. auch in evangelicis.

Kirchenhoheit, die dem Staate innerhalb seines Gebietes zustehende Herrschaftsbefugnis über die Kirchen in deren rein weltlichen oder die bürgerlichen Rechte berührenden Angelegenheiten. Sie wird auch der katholischen Kirche gegenüber, die diese Herrschaft bestritten hat und noch bestreitet, beansprucht. Im 19. Jahrhundert sind nach langen Kämpfen zwischen der katholischen Kirche und dem Staate über die beiderseitigen Rechte Verträge (Konkordate s. d.) zustande gekommen. Das wichtigste der Rechte des Staates ist das Oberaufsichtsrecht, auf Grund dessen er etwaige Übergriffe der Kirche verhindert oder ihnen entgegentritt. Das geschieht einmal durch das Plazet (s. d.) und sodann durch den recursus ab abusu (s. d.). Die Grundsätze, von denen sich der Staat in seinem Verhalten zu der Kirche leiten läßt, heißt man Kirchenpolitik.

Kirchenrecht, die Rechtsnormen, die die Rechtsverhältnisse der Kirche und ihrer Angehörigen als solcher regeln. Es ist sowohl kirchliches als auch staatliches Recht.

Kirchensteuern. Kirchensteuern werden seit der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts in der evangelischen Kirche erhoben. Neuerdings aber geht auch die katholische Kirche immer mehr zur Erhebung von Kirchensteuern zur Deckung der Kirchenbaulasten ꝛc. über. Die Festsetzung der Kirchensteuern ist in den deutschen Bundesstaaten verschieden geregelt.

Kirchlich-soziale Konferenz, s. Freie kirchlich soziale Konferenz.

Kirchturmspolitik, eine Politik, die nicht von den Bedürfnissen des Staatsganzen, sondern von den engen lokalen Interessen geleitet wird.

Kladderadatsch, ein in Norddeutschland gebrauchter Ausruf für einen mit klirrendem Zerbrechen verbundenen Fall. Überall

bekannt ist der Ausdruck geworden durch das 1848 gegründete politisch-satirische Witzblatt „Kladderadatsch". Neuerdings wird „der große Kladderadatsch" verwendet zur Bezeichnung des Zusammenbruchs der gegenwärtigen Wirtschaftsordnung und bürgerlichen Gesellschaft.

Klarissen, ein im 13. Jahrhundert gegründeter Frauenorden, der sich vornehmlich der Erziehung der weiblichen Jugend widmet.

Klassenbewußtsein, s. Marxismus.

Klassensteuer, s. Einkommensteuer.

Klassenwahlrecht, vergl. Dreiklassenwahlrecht.

Klausel, ein Vorbehalt, eine Bestimmung, die in einem Vertrag, Gesetz usw. eine Bedingung vereinbart. Vergl. dazu Meistbegünstigungsklausel unter „Handelsverträge" und Frankensteinsche Klausel unter „Reichsfinanzen". Im Völkerrecht bedeutet Clausula rebus sic stantibus, daß der abgeschlossene Vertrag nicht bindend sein soll, wenn sich die Sachlage inzwischen völlig verändert.

Klebegesetz, eine spöttische Bezeichnung für das Alters- und Invaliditätsversicherungsgesetz, das die Entrichtung der Beiträge durch Einkleben von Marken in die Quittungskarte vorschreibt.

Kleinbahnen (Lokalbahnen, Vizinalbahnen ꝛc.), Eisenbahnen, die die Verbindung innerhalb einer Gemeinde oder zwischen benachbarten Gemeinden herstellen, also von geringer Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr sind. Sie nähern sich den Straßenbahnen. In Preußen unterstehen sie dem Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlüsse vom 28. Juli 1892. Der Bau und Betrieb von Kleinbahnen geschieht meist durch private Unternehmungen mit Unterstützung durch den Staat und Kommunalverbände, zum Teil auch durch die Gemeinden selbst.

Kleinbetrieb, ein Betrieb mit wenig Kapital und wenig Arbeitskräften; gewerblicher Kleinbetrieb ist in der Reichsstatistik ein Betrieb mit höchstens fünf Hilfspersonen.

Kleindeutsch heißen die Bestrebungen, die vor dem Krieg von 1866 in dem Ausschluß Österreichs das alleinige Mittel zur Beseitigung des Dualismus zwischen Preußen und Österreich und die Voraussetzung der Bildung des neuen Deutschen Reichs sahen. Den Gegensatz bildeten die „großdeutschen" Bestrebungen, die die deutsche Einheit mit Einschluß Österreichs wollten. Durch den Krieg von 1866 wurde der Gegensatz im Sinn der kleindeutschen Bestrebungen gelöst.

Kleine Mittel, Politik der —, Bezeichnung für gesetzgeberische Kleinarbeit, besonders auf wirtschaftlichem Gebiet zur Förderung einzelner Erwerbszweige, z. B. Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens usw. statt einer Hochschutzpolitik.

Kleiner Belagerungszustand, vergl. Belagerungszustand.

Kleineres Übel, im politischen Sprachgebrauch in dem Sinn verwendet, daß eine Partei zwischen ihren Gegnern die eine Richtung immer noch als das kleinere Übel ansieht gegenüber einer andern, die entweder reaktionärer oder radikaler ist, z. B. sagt man: „Die Sozialdemokratie erscheint in einer Stichwahl mit dem Bund der Landwirte den liberalen Wählern als das kleinere Übel"; sie werden, obwohl sie nicht Sozialisten sind, deren Kandidaten wählen, da ihnen die Wahl des Kandidaten des Bundes der Landwirte gefährlicher, als das größere Übel, erscheinen würde.

Kleinkrieg, vergl. Guerillakrieg.

Kleinstaaterei, die Zersplitterung des alten Deutschen Reichs in eine große Anzahl unmittelbarer kleiner und kleinster Staaten. Der Kleinstaaterei wurde durch die Mediatisierung (s. d.) der weltlichen und Säkularisation (s. d.) der geistlichen Herrschaften durch den Reichsdeputationshauptschluß (1803) und die Rheinbundakte (1806) ein Ende gemacht.

Klerikalismus, die Politik, die von den Machtinteressen der Kirche, besonders der katholischen, bestimmt wird. Daher wird das Zentrum die klerikale Partei genannt.

Klerikal-konservative Partei, eine klerikale Partei in Tirol. Sie, der man den Namen „Bischofspartei" beilegte, war in Tirol früher die stärkste Partei, verlor aber bei den letzten Reichsratswahlen alle Sitze an die Christlich-Sozialen. Bei den diesjährigen Wahlen stehen beide Parteien sich wieder schroff gegenüber, nachdem alle Versuche, einen Zusammenschluß der katholischen Abgeordneten und eine Verständigung der beiden Parteien herbeizuführen, gescheitert sind. Die Konservativen unterscheiden sich von den Christlich-Sozialen in drei Hauptpunkten: sie erstreben eine möglichste Selbstverwaltung der einzelnen Kronländer, weisen den Antisemitismus und ein Zusammengehen mit den deutschen Parteien ab.

Klerus, der Stand der katholischen Geistlichen im Gegensatz zu den Laien.

Klient, Schutzbefohlener.

Klosettgesetz, die spöttische Bezeichnung für den zur Sicherung des Wahlgeheimnisses im Jahre 1903 eingefügten § 11 des Reichstags-Wahlreglements, auf Grund dessen der Wähler unbeachtet in einer Isolierzelle seinen Wahlzettel in das amtlich gestempelte Kuvert zu stecken hat. (Vergl. Geheimes Stimmrecht).

Klotüre, in England und Frankreich Schluß der Parlamentsverhandlungen, die vorherige Festsetzung bestimmter Fristen, innerhalb deren die dem Parlament vorgelegten Gesetzentwürfe beraten werden müssen. So bestimmt in England lange vor der Beratung die Regierung die Zeit für die Behandlung fast aller

wichtigen Gesetze im Unterhaus; ist diese Frist abgelaufen, so wird durch Annahme eines Schlußantrags durch die Mehrheitspartei der Verhandlung ein Ende gemacht und abgestimmt.

Klub (aus dem Englischen, ursprünglich Keule), jetzt Gesellschaft. Das Heimatland der Klubs ist England, wo sie zu geselligen und politischen Zwecken bestehen. In Frankreich entstanden vor der großen französischen Revolution politische Klubs, die die Herrschaft an sich rissen, z. B. der Jakobinerklub. Auch in Deutschland bildeten sich in jener Zeit wie während der Bewegung von 1848 Klubs mit revolutionären Bestrebungen. Heute findet der Ausdruck in Deutschland nur noch Verwendung für kleine Geselligkeits- und Sportvereine. — Im österreichischen Reichsrat heißen die Vereinigungen der Abgeordneten gleicher Nationalität zu Fraktionen „Klubs“, z. B. Polenklub, Tschechenklub.

Kmetenablösung. In den ehemals türkischen Provinzen Österreichs (Bosnien und Herzegowina) hat sich eine Art Erbpacht, das Kmetenverhältnis, erhalten. Es besteht darin, daß einer Familiengemeinschaft (Z a d r u g a), deren Repräsentant der K m e t, d. i. der Hausälteste, ist, ein Grundstück (T s c h i f t l u k) zur Bewirtschaftung überlassen ist, wofür der Kmet dem Grundherrn einen Teil der Gesamternte in natura (gewöhnlich ein Drittel — Tretina —, in manchen Gegenden nur ein Viertel oder Fünftel) abzugeben hat. Der Grundherr hat nicht mehr als diese Abgabe (H a k) zu verlangen und darf sich auch nicht in die Bewirtschaftung einmischen. Der Kmet ist freizügig, er kann das Grundstück verlassen, dagegen kann der Grundherr, der entweder ein S p a h i (ehemaliger Lehensbesitzer) oder B e g (Rittergutsbesitzer) oder A g a (einer, der das Gut auf Lebenszeit oder erblich zur Benützung vom Sultan überwiesen erhalten hatte) ist, den Kmeten nicht beliebig entfernen. Mag er den Grundbesitz veräußern oder belasten, das Benützungsrecht der Kmetenfamilie haftet darauf als dingliches Recht. Das Kmetensystem hat in der türkischen Zeit unausgesetzt Konflikte zwischen Kmeten und Grundherren hervorgerufen und sogar blutige Aufstände erzeugt. Mit dem Übergang von der Natural- zur Geldwirtschaft wurde es immer unerträglicher. Die österreichische Regierung versuchte daher zuerst eine vertragsmäßige Ablösung, zu der die Regierung und die Bosnische Landesbank die Mittel zur Verfügung stellten, aber nur mit teilweisem Erfolg. (Von 1899—1907 fanden 23 477 solcher Kmetenfreikäufe statt, der dafür aufgewendete Betrag beläuft sich auf 17 Millionen Kronen.) Die Regierung brachte daher neuerdings einen Gesetzentwurf ein, der den Kmeten das Recht einräumte, sich ihren Boden freizukaufen. Den Kmeten sollten dazu Hypothekardarlehen bis zur Höhe des ganzen Kaufschillings bezw.

des vollen Wertes der abzulösenden Liegenschaften gewährt werden. Durch das Gesetz hofft die Regierung am erfolgreichsten die Ausbreitung des freien Grundbesitzes zu fördern und die Zukunft der abgelösten Bauern zu sichern. Im ganzen handelt es sich um 80—90 000 Kmetenfamilien.

Knappschaftskassen (Knappschaftsvereine) waren Unterstützungsgenossenschaften der Bergleute sehr alten Ursprungs. Heute sind es Zwangsgenossenschaften der Bergleute (und -Beamten, die zum Beitritt berechtigt sind) eines bestimmten Werks oder der Werke eines bestimmten Bezirks zu Fürsorgezwecken. Diese Fürsorge erstreckt sich einmal auf die Gewährung von Krankenunterstützung (die Leistungen müssen mindestens denen der Betriebskrankenkassen gleich sein) und eines Begräbnisgeldes, sodann auf Zahlung einer Invaliden-, Witwen- und Waisenunterstützung. Die Kosten werden aufgebracht je zur Hälfte von den Mitgliedern und den Werkbesitzern. Es bestehen 118 Knappschaftsvereine mit fast 900 000 Mitgliedern. Im Jahre 1909 wurden von ihnen ausgegeben an Krankengeld 14 153 317 Mk., an Pensionen 20 538 938 Mk., an Witwen- und Waisenbezügen 12 552 237 Mk.

Knights of Labour, „Ritter der Arbeit", ein früher einflußreicher Arbeiterverband in Amerika, der neben den speziellen Arbeiterinteressen auch sonstige wirtschafts- und sozialpolitische Forderungen vertrat. Mit der Entwicklung der Gewerkvereine (Trade-Unions), die vor allem in der American Federation of Labour vereinigt sind, hat der Verband an Bedeutung verloren.

Knights of Pythias, eine der zahlreichen Logen in den Vereinigten Staaten, die, im Jahre 1884 gegründet, ähnliche Bestrebungen wie die Odd Fellows haben.

Knownothings (Nichtwisser), eine frühere politische Partei in den Vereinigten Staaten, die die europäische Einwanderung bekämpfte und den Ausschluß der Eingewanderten von Staats- und Gemeindeämtern verlangte.

Koadjutor, ein dem Bischof beigegebener Prälat, der gewisse Verwaltungsgeschäfte übernimmt und gewöhnlich dauernd bestellt ist mit dem Rechte der Nachfolge.

Koalition (Verbrüderung) ist im Wirtschaftsleben die Vereinigung von Unternehmern oder Arbeitern zur Regelung der Arbeitsbedingungen. Das gesetzlich gesicherte Recht auf solche Vereinigungen heißt Koalitionsfreiheit oder Koalitionsrecht, das im modernen Staat als ein Recht der Persönlichkeit anerkannt ist. § 152 der Reichsgewerbeordnung bestimmt: Alle Verbote und Strafbestimmungen gegen Gewerbetreibende, Gewerbegehilfen, Gesellen oder Fabrikarbeiter wegen Verabredungen und Vereinigungen zum Behuf der Erlangung günstiger Lohn

und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit oder Entlassung der Arbeiter, werden aufgehoben. Jedem Teilnehmer steht der Rücktritt von solchen Vereinigungen und Verabredungen frei, und es findet aus letzteren weder Klage noch Einrede statt. „Zum Schutze der Arbeitswilligen" oder gegen den „Koalitionszwang", d. h. die Anwendung eines Zwangs gegen Arbeitswillige, sei es körperlicher Zwang, sei es Drohung, Ehrverletzungen und Verrufserklärungen, gelten einmal die allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen für Nötigung, Erpressung, Beleidigung, groben Unfug ꝛc., die durch eine sehr weite Auslegung auch auf harmlose Verfehlungen ausgedehnt wurden, sodann besondere Strafbestimmungen der Gewerbeordnung (§ 153). Verschiedenemale ist versucht worden, den Koalitionszwang noch schärfer zu treffen. Der bekannteste dieser bisher immer abgewiesenen Versuche ist die sogenannte Zuchthausvorlage (vergl. d.) im Jahre 1899. — In Österreich ist die Koalitionsfreiheit durch Gesetz von 1870 Unternehmern und Arbeitern gewährt worden. Doch sind die Verabredungen unverbindlich. Jeder Koalitionszwang wird als verbotene oder strafbare Handlung angesehen. — Im politischen Leben ist Koalition die Verbindung von Parteien, Staaten ꝛc. zu einem bestimmten Zweck. Koalitionsministerium ist ein aus Mitgliedern mehrerer Parteien gebildetes Ministerium.

Kodifikation, Vereinigung einer größeren Anzahl von Gesetzen aus dem nämlichen Rechtsgebiet zu einer einzigen Sammlung.

Koëdukation (Miterziehung), der gemeinsame Unterricht von Knaben und Mädchen. In Deutschland kommt sie in den Volksschulen auf dem Lande sehr häufig, in den Mittel- und höheren Schulen nur mit Einschränkungen in Hessen, Baden, ferner in Sachsen und Württemberg vor, im Ausland kennen besonders Nordamerika, Großbritannien, Skandinavien, Italien diesen gemeinsamen Unterricht beider Geschlechter.

Kognaten, Blutsverwandte, die von denselben Eltern oder Voreltern abstammenden Personen; in einem engern Sinn, im Gegensatz zu Agnaten, die Blutsverwandten, die von einem gemeinsamen Stammvater in weiblicher Linie abstammen.

Kohlenkontor, Verkaufsstelle des Kohlensyndikats.

Kohlenstationen sind überseeische Häfen, mit Kohlenlagern und Vorrichtungen zum Füllen der Dampfer mit Kohlen.

Kokarde, nationales Abzeichen, das in den Reichs- oder Landesfarben an der Kopfbedeckung getragen wird.

Kokuminto („Volkspartei"), eine oppositionelle Partei in Japan.

Kollateralen (Seitenverwandte), Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von einer nämlichen dritten Person abstammen. Kollateralsteuer, die Steuer, die die

Erben eines Seitenverwandten von dessen Nachlaß zu entrichten haben.

Kollation (Kollatur), die Vergebung niederer Pfründen, Besetzung einer geistlichen Stelle.

Kollegialgerichte, die Gerichte, die aus einer Mehrheit von Richtern bestehen. — Kollegialsystem, eine Behördenorganisation, bei der zur Beschlußfassung ein Kollegium, d. i. eine Mehrheit von Mitgliedern, erforderlich ist.

Kollektiv, gemeinschaftlich, z. B. Kollektivintervention, gemeinschaftliche Einmischung mehrerer Staaten in die Angelegenheiten eines anderen Staats. Kollektivnote, eine gemeinschaftliche, von den Vertretern mehrerer Mächte der Regierung einer andern Macht überreichte Note. Kollektivvertrag, ein von mehreren Staaten vereinbarter völkerrechtlicher Vertrag. Über Kollektivvertrag in der Arbeiterbewegung s. Tarifverträge.

Kollektivismus, das kommunistische System, das das Privateigentum nur an Grund und Boden und an den übrigen Produktionsmitteln aufheben, dagegen an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern bestehen lassen will. Der dem Einzelnen zufallende Anteil wird nach seiner Arbeitsleistung bemessen. Von den deutschen Sozialisten unterscheiden sich die Kollektivisten dadurch, daß sie ohne staatliches Eingreifen durch freie genossenschaftliche Vereinigung die Produktion regeln wollen.

Kollision, Widerstreit, Zusammenstoßen entgegengesetzter Kräfte und Interessen. Eine Kollision von Gesetzen ist entweder möglich durch Widersprüche in Gesetzen des nämlichen Staates oder durch Widerstreit zweier Gesetze von zwei verschiedenen Staaten.

Kollusion (Zusammenspiel), ein Ausdruck für ein auf rechtswidrige Täuschung Dritter gerichtetes Verabreden. Vorzugsweise versteht man darunter die Verabredung eines Angeschuldigten mit Zeugen oder Mitschuldigen, um eine wahrheitswidrige Übereinstimmung der Aussagen zu bewirken, und die Verwischung von Tatspuren durch den Beschuldigten. Nach der Reichsstrafprozeßordnung darf der Untersuchungsrichter zur Vermeidung von Kollusion die Untersuchungshaft verhängen.

Kolonialamt, vergl. Reichsämter.

Kolonialgesellschaften. Darunter werden zunächst gemeinnützige Gesellschaften verstanden, die sich die Aufgabe setzen, die Kenntnis und die Entwicklung der Kolonien zu fördern; dann aber auch Erwerbsgesellschaften, sowohl zur Förderung der Auswanderung nach fremden Gebieten als auch zur Gründung neuer Kolonien (Chartergesellschaften, Handelskompagnien) oder zur Errichtung wirtschaftlicher Unternehmungen (Plantagenbau,

Bergbau, Handelsgeschäfte usf.) in den Kolonien. Die Gründung kolonialer Erwerbsgesellschaften der letzten Art ist durch die deutsche Kolonialgesetzgebung wesentlich erleichtert. Zu ihnen zählen die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft, die Deutsche Kamerungesellschaft, die Deutsch-Südwestafrikanische Gesellschaft, die Neu-Guinea-Kompagnie und die Jaluitgesellschaft. Über diese Gesellschaften vergl. die entsprechenden Artikel. Von den gemeinnützigen Gesellschaften ist in Deutschland die bedeutendste die 1887 durch Verschmelzung zweier Gesellschaften entstandene Deutsche Kolonialgesellschaft (s. d.)

Kolonialinstitut in Hamburg, eine Anstalt (gegründet 1908) zur Ausbildung von Beamten, Offizieren, Farmern und Kaufleuten in den Kolonien. An das Institut ist eine Vermittlungsstelle zwischen den heimischen und überseeischen Kolonialinteressenten angegliedert.

Kolonialpolitik umfaßt die Grundsätze, von denen sich ein Staat bei Erwerb und Verwaltung von Kolonien leiten läßt.

Kolonialrat, ein Sachverständigen-Beirat des Reichskolonialamts, dessen Mitglieder vom Reichskanzler ernannt wurden. Er wurde 1908 aufgehoben und durch Sachverständigenkommissionen bei dem neuen Reichskolonialamt ersetzt.

Kolonialschulen, Anstalten zur Heranbildung von Pflanzern, Landwirten, Viehzüchtern, Wirtschaftsbeamten, dann auch von Kaufleuten, Offizieren und Beamten in den Kolonien. Die bedeutendste dieser Anstalten ist die vom Reich unterstützte Privatschule in Witzenhausen a. d. Werra, mit der auch eine Frauenkolonialschule verbunden ist. Der Landwirtschaftlichen Hochschule in Hohenheim ist eine Ansiedlerschule angegliedert.

Kolonialgericht, s. Reichskolonialgericht.

Kolonialwirtschaftliches Komitee, der wirtschaftliche Ausschuß der Deutschen Kolonialgesellschaft, der die deutschen Kolonien und Interessengebiete wirtschaftlich fördern will. Seine Tätigkeit ist u. a. gerichtet auf Ausnützung von Rohstoffen, Steigerung der Produktion, Hebung des Absatzes deutscher Industrieerzeugnisse nach den Kolonien; sie erstreckt sich auf Vorarbeiten für Ansiedlungen, Bahnlinien, auf Studien und Versuche, auf Vermittlung von Saatgut und Setzlingen, auf Stellennachweis in den Kolonien usf.

Kolonisation, Innere, s. Innere Kolonisation.

Kolumbia, Freistaat mit 1,12 Mill. qkm und rund 4,32 Mill. Einwohnern. Verfassung seit 1886. Der Kongreß besteht aus Senat und Abgeordnetenhaus; jener hat 35 in den Departements von Wahlkollegien gewählte Mitglieder, das Abgeordnetenhaus besteht aus etwa 50 Mitgliedern, die aus direkten Wahlen hervorgehen. Präsident und Ministerium führen die Landesverwaltung, an

der Spitze der 35 Departements stehen Gouverneure. Die Friedensstärke ist etwas über 6500 Mann, für den Krieg besteht allgemeine Dienstpflicht. Die Flotte umfaßt 1 Kreuzer und 3 Kanonenboote.

Kombination, im wirtschaftlichen Sinne auch für Kartell oder Trust gebraucht, im politischen Sinn für Verabredung, Bündnis zweier Staaten.

Komitadschi, die Mitglieder der bulgarischen Revolutionsbanden, die den Kampf gegen die türkische Herrschaft in Mazedonien führen. Die Bewegung wird von einem Zentralkomitee geleitet.

Komitat, s. Österreich-Ungarn.

Komitee für Internationalismus, s. Internationalismus.

Kommanditgesellschaften. Eine Gesellschaft, deren Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes unter gemeinschaftlicher Firma gerichtet ist, ist nach § 161 des Handelsgesetzbuches eine Kommanditgesellschaft, wenn bei einem oder bei einigen der Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage bestimmt ist (Kommanditisten), während bei dem andern Teil der Gesellschafter eine Beschränkung der Haftung nicht stattfindet (Komplementäre). Für die Kommanditgesellschaften gilt, soweit das Handelsgesetzbuch nicht besondere Bestimmungen trifft, das Recht der offenen Handelsgesellschaft, der gegenüber sie den Vorteil haben, daß für gewöhnlich die Kommanditisten von der Führung der Geschäfte ausgeschlossen sind. — Die Kommanditgesellschaft auf Aktien setzt sich zusammen aus einem oder mehreren unbeschränkt haftenden Gesellschaftern und den „nur mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligten Gesellschaftern".

Kommissar, Beauftragter. Der Ausdruck kommt als Titel vor (z. B. Polizeikommissar). Regierungskommissare heißen die Vertreter der Regierung bei den Verhandlungen der Parlamente.

Kommission, Auftrag zur Besorgung eines Geschäfts, namentlich in öffentlichen Angelegenheiten, dann auch die Gesamtheit der also Beauftragten (Gerichts-, Prüfungs-, Steuereinschätzungs-, Militärersatzkommission). Die Kammern, Gemeindevertretungen rc. wählen aus ihrer Mitte Kommissionen oder Ausschüsse, die gewisse Angelegenheiten in Vorberatung nehmen und darüber dem Plenum durch ihre Referenten Bericht zu erstatten haben.

Kommunal —, zur Gemeinde gehörig oder die Gemeinde betreffend, daher Kommunalabgaben, Gemeindeabgaben, Kommunalamt, Gemeindeamt, Kommunalanleihen, die von den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgenommenen Anlehen, Kommunallandtage, Organe der höheren Gemeindeverbände, besonders die Provinziallandtage, Kommunalverband, Gemeindeverband (s. d.).

Kommunalabgaben-Gesetz, Preußisches, Gesetz vom 14. Juli 1893, durch das die Gemeinden- (Kreis- und Provinz-)Abgaben für ganz Preußen einheitlich und gleichmäßig geregelt wurden.

Kommune, Gemeinde.

Kommune (Pariser Kommune), die nach dem zunächst erfolgreichen Aufstande der Pariser Nationalgarde am 18. März 1871 aufgestellte Regierungsform, an deren Spitze eine auf Anordnung des Zentralkomitees der Nationalgarden gewählte Behörde, die „Kommune", stand. Die Kommune hatte jedoch fast ganz Frankreich gegen sich, und damit war das endgültige Schicksal des Aufstandes von vornherein besiegelt. Am 28. Mai war der Kampf der Versailler Regierung gegen die „Föderierten" zu Ende, die „Ordnung" war, wie der Tagesbefehl Mac Mahons verkündete, wiederhergestellt, und nun begannen die Kriegsgerichte ihre Arbeiten. 13 000 Kommunarden wurden verurteilt, darunter 7500 zur Deportation.

Kommunismus ist die Bezeichnung für früher herrschende Formen des Gemeineigentums, dessen Spuren sich an Grund und Boden noch vielfach bis in unsere Zeit erhalten haben. Häufiger aber wird das Wort verwendet für alle neuzeitlichen Bestrebungen nach Beseitigung des Privateigentums und Errichtung einer neuen Gesellschafts-, Rechts- und Wirtschaftsordnung auf der Grundlage des Gemeineigentums, sei es nur an Grund und Boden und den Produktionsmitteln (Kollektivismus und Sozialismus), sei es auch an Gebrauchs- und Verbrauchsgütern.

Kommunistisches Manifest, ein von dem Sozialisten Karl Marx in Gemeinschaft mit Fr. Engels im Jahre 1848 veröffentlichter Aufruf zu einer internationalen Aktion gegen die bestehende Gesellschaftsordnung, in dem Marx seine materialistische Geschichtsauffassung (s. Marxismus) und sein sozialistisches Programm darlegte. Es wurde verfaßt für eine internationale Arbeitervereinigung, den „Bund der Kommunisten", einen Vorläufer der „Internationale".

Kommunität, Gemeinschaft, Gemeingut, Allmend.

Kompatibilität, Vereinbarkeit, Gegensatz: Inkompatibilität, Unverträglichkeit zweier Dinge. So spricht man von der Kompatibilität oder Inkompatibilität zweier Ämter, je nachdem sie gleichzeitig von der nämlichen Person bekleidet werden können oder nicht. Die Stellung eines Bundesratsbevollmächtigten ist inkompatibel mit dem Mandat eines Reichstagsabgeordneten.

Kompaziszieren, einen Vertrag, Frieden schließen.

Kompensation, Aufrechnung.

Kompetenz, Befugnis, Berechtigung, Geschäftsbereich, Zuständigkeit, auch das, was einem zukommt. Zur gültigen Behandlung eines Rechtsfalls gehört insbesondere, daß das Gericht

kompetent, d. h. das zuständige Gericht ist. — Ein Kompetenzkonflikt ist gegeben, wenn sich mehrere Behörden für zuständig bezw. für unzuständig erklären. In Preußen und Bayern entscheiden besondere Gerichte über Kompetenzkonflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden bezw. Verwaltungsgerichten, in den übrigen Staaten die ordentlichen Gerichte. Kompetenz-Kompetenz nennt man die Befugnis des Deutschen Reichs, sich seinen rechtlichen Wirkungskreis unbeschränkt zu bestimmen, während die Einzelstaaten diese Befugnis nicht haben. — Vergl. auch Innere Kolonisation.

Komplott, Verabredung zur Begehung von Verbrechen.

Kompromiß, im parlamentarischen Leben die Verständigung zwischen Regierung und Ständen oder zwischen zwei Parteien, die dadurch herbeigeführt wird, daß beide sich unter Verzichtleistung auf einen Teil ihrer Forderungen auf eine mittlere Linie einigen. Kompromißpolitik, eine Politik, die unter Verzicht auf eine grundsätzliche Politik sich mit Abschlagszahlungen zufrieden gibt.

Komptabilität, Rechnungsablegung, Verantwortlichkeit des Rechnungsführers, auch die Art, wie Rechnung zu legen ist. — Komptabilitätsgesetz, ein Gesetz, das Bestimmung trifft darüber, wie der Staatshaushalt aufzustellen und zu prüfen ist. Für das Reich ist ein solches Komptabilitätsgesetz noch nicht zustande gekommen.

Kondemnation, Verurteilung, das Urteil des Prisengerichts, daß ein Schiff eine „gute Prise", d. h. rechtmäßig erbeutet worden ist.

Kondominat, die Gesamtherrschaft mehrerer Staaten über ein Gebiet, z. B. haben Bayern, Baden, Württemberg, Österreich und die Schweiz ein Kondominat über den Bodensee.

Konferenz, ein Zusammentreten von Bevollmächtigten zur Beratung gemeinsamer Angelegenheiten, im Völkerrecht die Beratungen internationaler Fragen durch Delegierte der beteiligten Mächte. Solche Beratungen über wichtigere Angelegenheiten nennt man Kongresse (s. d.), ohne daß aber diese Unterscheidung streng festgehalten wird.

Konferenzminister, ein Minister ohne Portefeuille. Die Konferenzminister haben im Gesamtministerium Sitz und Stimme, ohne daß sie einem Departement vorstehen. Konferenzminister sind in Österreich die Landsmannminister (s. Minister).

Konfession, Bekenntnis, dann die Glaubenspartei selbst. Konfessionalismus, in der Theologie eine Richtung, die das Festhalten an einem bestimmten Glaubensbekenntnis als unbedingtes Erfordernis zur Bekleidung eines kirchlichen Lehramts verlangt. Ferner spricht man von Konfessionalismus zur Bezeichnung der heute bestehenden schroffen Trennung des deutschen Volkes in Katholizismus und Protestantismus, wie sie in der konfessionellen

Scheidung der Volksschulen in den meisten Bundesstaaten usw. zum Ausdruck kommt. S. Volksschule.

Konfination (Verstrickung, Bannung), Verweisung einer Person an einen bestimmten Ort. In Deutschland besteht anstatt der Konfination die Stellung unter Polizeiaufsicht, in Österreich kommt die Verpflichtung zum Aufenthalt an einem bestimmten Ort als Nebenstrafe in mehreren Gesetzen vor.

Konfiskation, Einverleibung von Gegenständen des Privatvermögens in das Vermögen des Fiskus. Sie findet sich als Vorbeugungsmaßregel und als Nebenstrafe.

Konflikt, Zusammenstoß, Streit. Die „Konfliktszeit" ist die Zeit von 1862—64, in der Bismarck die Regierung ohne verfassungsmäßig festgestelltes Budget führte. Nach dem Kriege von 1866 suchte Bismarck um Indemnität nach (s. Fortschrittspartei). — Kompetenzkonflikt, vergl. Kompetenz.

Konföderation, Bund, Verbindung, besonders Staatenbund. Konföderierte, Verbündete, Bezeichnung der Südstaaten im nordamerikanischen Bürgerkriege 1861—65.

Kongokonferenz, 1884—85 in Berlin von Bismarck angeregte Besprechung einer ganzen Reihe interessierter Staaten, beschloß die Kongoakte, die zunächst Handels- und Schiffahrtsfreiheit im Kongogebiet feststellte, vor allem aber den neugeschaffenen Kongostaat (s. d.) anerkannte.

Kongostaat, ursprünglich eine Handelskolonie, der Initiative des geschäftskundigen ehemaligen Königs der Belgier Leopold II. entsprungen, aber dann bald mit der Absicht der Gründung eines Staates ins Leben gerufen. Als dieser Versuch von Frankreich im Norden, von Portugal im Süden bedroht war, kam es zur Einberufung der Kongokonferenz (s. oben), die zu der Neutralitätserklärung und der Anerkennung des Kongostaates führte unter bedeutenden Konzessionen an Frankreich und Portugal. Über diesen „Unabhängigen Staat von Kongo" übernahm Leopold II. die Souveränität. Von ihm wurde der Kongostaat testamentarisch dem belgischen Staat zugewiesen, der jenem große Summen vorgeschossen hatte und deshalb schon 1901 vor der Frage einer alsbaldigen Übernahme des Kongostaates stand. Es kam damals nicht dazu, der König fuhr vielmehr fort, seine große Kolonie wirtschaftlich auszubauen, stieß dabei aber auf internationale Einsprüche wegen der wirtschaftlichen Vergewaltigung und der Mißhandlung der Eingeborenen sowie wegen Verletzung der in der Kongoakte gewährleisteten Handelsfreiheit und bekam außerdem Schwierigkeiten mit England im oberen Nilgebiet. Mit dem Tod Leopolds II. 1909 ging der Kongostaat als Kongokolonie an den belgischen Staat über unter der Verwaltung des Kolonialministeriums. Die Lokalverwaltung

in der Kolonie führt ein Generalgouverneur in Boma, dem fünf Vizegouverneure unterstehen. Die Kolonie hat bei 2382800 qkm Flächeninhalt 15 bis 20 Mill. Einwohner, darunter etwas über 3000 Weiße und unter diesen rund 2000 Belgier. Die Einnahmen erreichten 1910 knapp die Hälfte der Ausgaben (rund 74 Mill. Francs); die Staatsschuld der Kolonie beträgt über 120 Mill. Die Hauptausfuhrartikel bilden Kautschuk, Elfenbein, Gold, Palmnüsse, Palmöl, Kakao und weißer Kopal.

Kongregation, Vereinigung, Verbrüderung, ist in der katholischen Kirche die Bezeichnung für Gruppen innerhalb eines religiösen Ordens, dann aber für die vom Papst bestätigten religiösen Genossenschaften, die nur die sogenannten einfachen Gelübde von ihren Angehörigen fordern, wie die Schulbrüder und Schulschwestern, Englischen Fräulein ꝛc. In Frankreich hatten die Kongregationen, als Gründungen der ultramontanen Partei, den Zweck, die Freiheiten der gallikanischen Kirche zu vernichten und die unbedingte Herrschaft des Papsttums durchzusetzen. Der vom Staat dagegen aufgenommene Kampf endete 1905 mit dem Trennungsgesetz, das die Schule zur reinen Staatseinrichtung machte und sämtliche geistliche Orden und Kongregationen aus Frankreich auswies. — Kongregationen heißen auch die in Rom vom Papst eingesetzten Abteilungen des Kardinalkollegiums, denen die Führung gewisser kirchlicher Geschäfte obliegt; es gibt deren zwölf, darunter befindet sich die Congregatio indicis librorum prohibitorum, die Index-Kongregation, vergl. den Artikel Index.

Kongreß, Zusammenkunft, heute Bezeichnung für die Parlamentskörper von Staaten, so besonders amerikanischer (vergl. Vereinigte Staaten von Nordamerika), auch für die gemeinsamen Beratungen von Senat und Deputiertenkammer in Frankreich. Im übrigen aber bezeichnet der Ausdruck Kongreß seit alter Zeit Zusammenkünfte der Häupter oder Vertreter verschiedener Staaten zur Besprechung gemeinsamer Angelegenheiten: Monarchenkongresse (Erfurt 1808), der Wiener Kongreß 1814—15, der Karlsbader Kongreß 1819, der Frankfurter Fürstentag 1863, der Berliner Kongreß (s. d.) 1878 u. a. m. — Ferner bezeichnet man heute die Wanderversammlungen von Parteien und Vereinen auch als Kongresse: Evangelisch-sozialer Kongreß (s. d.) u. a. m.

Königtum von Gottes Gnaden, das Königtum aus eigenem Recht im Gegensatz zur Übertragung des Königtums durch das Volk (s. Gottesgnadentum).

Konklave bezeichnet die Versammlung der Kardinäle zur Papstwahl, nach dem „verschlossenen Gemach", in dem diese Versammlung stattfindet; von Gregor X. 1274 eingerichtet, fand es seit 1308 stets im Vatikan statt, in dessen 1. Stockwerk für

die Kardinäle streng voneinander getrennte Gemächer (mit je 3—4 Zellen) hergerichtet sind. Diese Zellen werden vermauert und dürfen vom zweiten Tag an von den Kardinälen nicht mehr verlassen werden außer zur täglichen Abstimmung, die schriftlich (mit verstellter Handschrift) geschieht und versiegelt abgegeben werden muß. Jeder mündliche und schriftliche Verkehr der Kardinäle miteinander und mit der Außenwelt ist verboten. Es wird so lange abgestimmt, bis sich eine Zweidrittel-Mehrheit für einen Kandidaten findet. Die Stimmzettel werden jedesmal verbrannt, und zwar, wenn keine Wahl zustande kommt, mit feuchtem Heu vermischt, was einen blauen Rauch erzeugt (sfumata) und den auf dem Petersplatz die Wahl Erwartenden ihr Nichtzustandekommen anzeigt; dagegen werden, wenn die Zweidrittelmehrheit erzielt ist, die Zettel ohne Heu verbrannt, so daß dann der reine weiße Rauch der Welt draußen die vollendete Wahl anzeigt. Gegen die zu befürchtende Wahl eines ihnen mißliebigen Kandidaten konnten Österreich und Spanien durch besondere Kardinäle ihr Veto einlegen lassen. Durch Bulle vom 7. März 1909 hat Pius X. dies Vetorecht aufgehoben und den Kardinälen verboten, irgend eine Beeinflussung des Konklave zuzulassen. Mit der Erklärung der Wahlannahme erwirbt der Gewählte alle Machtbefugnisse des Papstes. Der Papstwahl folgt dann noch die Krönung, die Inthronisation.

Konkordat heißt die zwischen Staatsregierung und dem römischen Stuhl abgeschlossene Vereinbarung über die Beziehungen zwischen Staat und katholischer Kirche im betreffenden Lande, nach dem Vorbild des Konkordats, das Napoleon I. für Frankreich 1801 mit Rom schloß. Konkordate in Deutschland: Bayern 1818 zusammen mit einem Religionsedikt, Württemberg 1857, Baden 1859, in beiden letzten Ländern aber infolge Opposition der Landtage durch Staatsgesetze über die Beziehungen zur katholischen Kirche ersetzt.

Konkurrenz, im wirtschaftlichen Leben Wettbewerb, feindlicher Wettstreit auf dem Marktgebiet derselben oder ähnlicher Produkte; sie führt zur Herabsetzung der Preise, aber vorab zur Verbesserung der Leistung, weswegen der freien Konkurrenz im allgemeinen eine wohltätige Wirkung beizumessen ist. Der freie Wettbewerb kann eingeschränkt und ausgeschaltet werden durch Vereinbarungen und Verabredungen der Waren produzierenden und anbietenden Kreise (Arbeiterorganisationen, Arbeitgeberverbände, Kartelle, Syndikate). Schutz vor den Wirkungen der freien Konkurrenz gewähren amtliche Taxen, öffentlicher Betrieb an Stelle des Privatbetriebes (Verkehrswesen) oder gesetzliche Bestimmungen wie die Anerkennung der Konkurrenzklausel gegenüber Angestellten, die diesen innerhalb einer bestimmten

Zeit nach Beendigung des seitherigen Dienstverhältnisses unter Androhung von Konventionalstrafen verbietet, bei der Konkurrenz des früheren Prinzipals Stellung zu nehmen (Handelsgesetzbuch § 74; heute heißumstritten und bekämpft von Handlungsgehilfen- und Techniker-Organisationen; Gesetzentwurf in Vorbereitung) oder die gesetzliche Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs (s. d.). Konkurrenzverbot ist die Untersagung des eigenen Betriebs eines Handelsgewerbes ohne Einwilligung des Prinzipals durch Prokuristen, Handlungsbevollmächtigte und Handlungsgehilfen, solange sie in seinem Dienst stehen (§ 60 H. G. B.); ebenso ist dort verboten, im Handelszweig des Prinzipals für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte zu machen.

Konkurrenzen, s. Gemeindeverband.

Konsekration, im katholischen Kirchenrecht die bischöfliche Weihe, die als päpstliches Reservatrecht im Auftrag des Papstes durch einen Bischof unter Assistenz weiterer Bischöfe vollzogen wird, außerdem aber jede Weihe, die z. B. bei Kirchen, Geräten usw. vom Bischof vorgenommen wird.

Konservativ, erhaltend, geneigt zu erhalten, im politischen Sinn Bezeichnung für eine Parteirichtung, die die Aufrechterhaltung der bestehenden Ordnung betont. Die Bezeichnung ist insofern einseitig, als jede Partei erhalten, jede zerstören will, nur daß die eine gerade das erhalten möchte, was die andere beseitigen will, und umgekehrt. Die konservativen Parteien in den einzelnen konstitutionellen Staaten sind alle neben dem Streben auf Erhaltung bestehender Zustände darauf aus, ihre Veränderung in feudalem oder klerikalem Sinn herbeizuführen, also auch umbildend zu wirken; z. B. die Konservativen Belgiens und Frankreichs, die die Herrschaft der Kirche zurückführen möchten. Die Konservativen Deutschlands verfolgen mit ihren agrarpolitischen Bestrebungen, mit den Angriffen auf allgemeines Wahlrecht, Sozialpolitik, Freizügigkeit u. a. m. auch eine Politik der Rückbildung unserer wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und allgemein politischen Zustände; auch in kirchenpolitischen Fragen, in Fragen der Schulpolitik treten sie für Rückbildung ein. Im deutschen Reichstag wie im Preußischen Landtag scheiden sich die Konservativen in eine strengere und in eine gemäßigtere Richtung; diese heißt im Reichstag Reichspartei, im Preußischen Landtag Freikonservative (s. d. Artikel), während die deutschkonservative Partei des Reichstags und die konservative Partei des Preußischen Landtags feudale, agrarische, antisemitische, klerikale Tendenzen mit aller Entschiedenheit vertritt. Heutiger Führer der Konservativen im Reichstag und in Preußen Herr v. Heydebrand und der Lasa, der „ungekrönte König von Preußen" genannt. In den übrigen deutschen Einzellandtagen,

wie in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen usw., haben sich die konservativen (protestantischen) Elemente meist mit den Anhängern des Bundes der Landwirte auch fraktionsmäßig eng liiert. — Über das konservative Parteiprogramm, s. auch Tivoliprogramm.

Konservativ-liberale Paarung, s. Block und Paarung.

Konservative Vereinigung, eine von dem Vaterländischen Verein zu Pankow nach Ablehnung der Erbschaftssteuer veranlaßte Absplitterung von der konservativen Partei. Eine größere Bedeutung hat diese (auch jung-konservativ genannte) Bewegung nicht erlangen können, und 1911 ist sie wieder erloschen.

Konsistorium, in der katholischen Kirche das Plenum der Kardinäle unter Vorsitz des Papstes, ferner beim Bischof ein ihm beigegebener Rat, zum Teil mit disziplinargerichtlicher Gewalt (das Offizialat). In der protestantischen Kirche die oberste Kirchenbehörde, die im Namen und Auftrag des Landesherrn (des „obersten Bischofs") das diesem zustehende Kirchenregiment ausübt. Konsistorien bestehen in fast allen deutschen Bundesstaaten: Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen, auch in Österreich evangelischer Oberkirchenrat und Konsistorien aus geistlichen und weltlichen Räten.

Konsolidation, die Umwandlung schwebender Schulden in fundierte (s. d.), danach heißen die hiefür ausgegebenen Obligationen konsolidierte Fonds oder abgekürzt Konsols.

Konsortium, Zusammenschluß mehrerer Geschäftsleute zu gemeinsamen Finanz- 2c. Unternehmungen, z. B. Bankkonsortium.

Konstituierende Versammlung (Konstituante) von Volksvertretern, die in außerordentlicher Weise gewählt zusammentreten, um eine Verfassung neu zu schaffen, so die französische Nationalversammlungen 1793, 1848, 1871—1875, auch die deutsche Nationalversammlung 1848 in Frankfurt a. M., die die Reichsverfassung aufstellte, dagegen wird dem verfassungsberatenden Reichstag des Norddeutschen Bundes 1867 der Charakter einer konstituierenden Versammlung abgesprochen.

Konstitution, so viel als Verfassung, auch Verfassungsurkunde, vorab die im monarchischen Staat erfolgte Festsetzung der Rechte des Monarchen und der Volksvertretung, daher konstitutionelle Monarchie, mit Teilung der Staatsgewalt zwischen Krone und Volks-Repräsentanz. Konstitutionelle heißen die Anhänger dieses Verfassungssystems. Eine Änderung der Verfassung (Verfassungsrevision) erfordert gewöhnlich eine qualifizierte Mehrheit in der Volksvertretung, und auch das parlamentarische Initiativrecht ist gegenüber Verfassungsänderungen eingeschränkt. Im deutschen Bundesrat gelten Verfassungsänderungen als abgelehnt, wenn sie 14 Stimmen (Vetostimmen) gegen sich haben, für den Reichstag bestehen keine erschwerenden Bestimmungen.

Konstitutionalismus, das System der konstitutionellen Monarchie (s. Konstitution). — Konstitutionalismus im Fabrikbetrieb. Man versteht darunter ein privatwirtschaftliches Verwaltungssystem im Fabrikbetrieb, bei dem der Unternehmer seinen Arbeitnehmern weitgehende Mitbestimmungsrechte an der Organisation und Leitung des Betriebs einräumt, mit ihnen oder ihrer Vertretung, also wie im konstitutionellen Staate, die Verwaltungsbefugnis über das Unternehmen teilt und ohne ihre Zustimmung selbständig keine Maßnahmen trifft, die in irgend einer Weise die Verhältnisse der Arbeitnehmer zum Betrieb berühren.

Konstitutionelle Garantien, s. Garantien.

Konsul, Vertreter von Handelsinteressen eines Volkes in fremden Ländern, entweder Handelskonsuln, Wahlkonsuln, Konsuln im Ehrenamt, Kaufleute, die meist Angehörige des fremden Staates selbst sind, oder aber Berufskonsuln, Beamte des Staates, der sie in das fremde Land zur Vertretung der Interessen seiner Angehörigen und seines Handels entsendet. Sie zerfallen in folgende Rangstufen: Generalkonsuln für größere Gebiete, Konsuln an wichtigen Handelsplätzen, Vizekonsuln an kleineren Plätzen und Konsularagenten als Privatbevollmächtigte der Konsuln ohne selbständige konsularische Rechte. Die Berufskonsuln sind besonders vorgebildet und im Deutschen Reich kaiserliche Beamte. Ihre Tätigkeit umfaßt die Führung von Verzeichnissen der in ihrem Bezirk wohnenden und gemeldeten deutschen Reichsangehörigen, die damit gegen den Verlust ihrer Reichsangehörigkeit geschützt werden, Polizei, besonders Schiffspolizei über Handelsschiffe, Paßausstellung und Visierung, Unterstützung hilfsbedürftiger Deutscher, standesamtliche Beurkundung, Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Notariats, Hilfsorgan der heimischen Gerichtsbehörden, Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit (mit besonderer Ermächtigung des Reichskanzlers) in Zivil- wie in Strafsachen für Deutsche und Schutzgenossen. Die Gebiete, in denen die Konsuln des Deutschen Reichs Konsulargerichtsbarkeit ausüben können, werden durch Verträge bestimmt; es handelt sich dabei meist nicht um zivilisierte europäische Staaten, sondern meist um solche auf dem Balkan, im näheren und fernsten Orient, in Afrika und im Stillen Ozean. — Die Entsendung von Konsuln seitens deutscher Einzelstaaten hat ganz aufgehört, dagegen existieren außer den fremden Konsulaten fürs Deutsche Reich (meist in Berlin) auch noch in den deutschen Einzelstaaten fremde Konsuln, die von den Bundesstaaten zugelassen sind (München, Dresden, Stuttgart 2c.).

Konsularkonventionen (Konsularverträge), Staatsverträge über die Verhältnisse der Konsulate, dann auch über Auslieferung von Verbrechern, Nachlaßsachen, gegenseitige Gerichtshilfe usf.

Konsumtionssteuern, so viel als Aufwandsteuern (s. d.).

Konsumvereine, auf genossenschaftlicher Grundlage geschaffene Organisationen, die bestrebt sind, möglichst viele Mitglieder zu sammeln und diesen womöglich alle ihre Bedarfsgegenstände so gut und billig, als angeht, zu verschaffen. Zu diesem Zweck errichten die Konsumvereine offene Ladengeschäfte wie die privaten Detailkaufleute und verkaufen darin alle Waren, die im täglichen Verkehr gebraucht werden, aber nur an ihre Mitglieder und nur gegen Barzahlung. Aus der ganzen Kaufsumme eines Jahres erhält jedes Mitglied einen Anteil an dem bei dem kaufmännischen Geschäft gemachten Gewinn. — Das Konsumvereinswesen in Deutschland nahm seinen Ausgang von dem bürgerlichen Genossenschaftswesen Schulze-Delitzschs und hatte sich bis 1890 auf etwa 1000 Vereine entwickelt. Von Ende der neunziger Jahre an wurde der Arbeiterzuzug in die Konsumvereine besonders groß, und damit begann eine Verschiebung in der Bewegung. Das Zusammenarbeiten der immer mehr in die Leitung der Arbeiter übergehenden Konsumvereine mit den Kreditgenossenschaften im „Allgemeinen Genossenschaftsverband" wurde unmöglich, weil sich hier gewerblicher und kaufmännischer Mittelstand und die Arbeiterschaft gegenüberstanden, die mit ihren wachsenden Konsumvereinen und dem Großeinkauf für diese immer mehr den Detailhandel auszuschalten bestrebt war. So kam es auf dem Genossenschaftstag 1902 in Kreuznach zu einer Sezession; 98 Konsumvereine und die Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine in Hamburg wurden aus dem Allgemeinen Verband ausgeschlossen. Sie gründeten 1903 den „Zentralverband deutscher Konsumvereine". Die Konsumvereine im „Allgemeinen Verband der deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften" hielten sich um etwa 270 herum, während der „Zentralverband" von anfänglich 666 im Jahr 1903 schon 1905 auf 827 gestiegen war; der Gesamterlös verhielt sich in letzterem Jahr wie 54 : 188 Mill. Mk., die Reinersparnisse wie 5,7 : 17,9 Mill. Mk. Der Zentralverband besitzt die schon genannte Großeinkaufsgesellschaft, die 1910 einen Umsatz von 88,67 Mill. Mk. erreichte. — Neben diesem inneren Streit zwischen Allgemeinem Verband und Zentralverband sind die Konsumvereine aber vielen Angriffen ausgesetzt. Der selbständige Detailhandel sieht in der genossenschaftlichen Organisation der Konsumvereine für seine Existenz eine Gefahr, ähnlich derjenigen der Warenhäuser, da durch die Konsumvereine dem privaten Ladeninhaber sehr viele Kunden entzogen werden. Es ist deswegen durch Gesetz von 1896 ein Verbot des Verkaufs an Nichtmitglieder (unter Strafandrohung) erlassen worden, dagegen sind weitergehende Wünsche zur Unterdrückung der Ausbreitung der Konsumvereine bisher nicht Gesetz geworden. Auf dem Weg der Be-

steuerung aber sucht man die Konsumvereine möglichst hoch zu erfassen, indem insonderheit auch die an die Mitglieder zurückfließenden Ersparnisse (Dividenden) als Erwerbseinkommen der Konsumvereine versteuert werden. Neben diesen gesetzgeberischen Mitteln werden vom selbständigen Detailhandel auch noch Mittel der Selbsthilfe angewendet, indem sich sogenannte Rabattsparvereine (s. dort) bildeten, die ebenfalls das Prinzip der Barzahlung zugrunde legten und dann einen Rabatt an ihre Kundschaft gewähren. — In neuerer Zeit werden besonders die Beamten-Konsumvereine befehdet mit der Begründung, daß der Beamte, der aus allgemeinen Steuermitteln besoldet werde, die Pflicht habe, seinen Verbrauch bei dem steuerzahlenden gewerblichen und kaufmännischen Mittelstand zu decken, nicht aber Organisationen zu schaffen, die die Existenz jenes untergraben. — Die im „Zentralverband" zusammengeschlossenen Konsumvereine werden häufig als rein sozialdemokratische Genossenschaften bezeichnet, was aber sicherlich überall nicht richtig ist, da unter den Konsumvereinsmitgliedern viele Privatangestellte, mittlere Beamte, kurz das, was man den „neuen" Mittelstand nennt, sich befinden.

Kontantgeschäfte, gleich Bargeschäfte, s. Börsengeschäfte.

Konter-, Gegen-, z. B. Kontermineur, s. Mineur.

Konterbande, im Zollwesen geschmuggelte Waren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr verboten ist. Im Völkerrecht ist Konterbande die einer kriegführenden Macht zur See zugeführten Kriegsbedürfnisse, Lebensmittel usw. Was unter Konterbande fällt, wurde durch die Londoner Seerechtsdeklaration (vergl. Seerechtsdeklaration) festgestellt.

Konterrevolution, Gegenrevolution.

Kontinentalismus nennt man in den Vereinigten Staaten von Nordamerika das Bestreben, für den ganzen nordamerikanischen Kontinent eine wirtschaftspolitische Solidarität zu schaffen, wie sie 1911 in dem amerikanisch-kanadischen Handelsvertrag zum Ausdruck kam; dieser amerikanische Kontinentalismus steht im Gegensatz zum englischen Imperialismus, der alle englischen Kolonien, so auch die Dominion of Kanada, in ein enges handels- und zollpolitisches Verhältnis mit dem Mutterland bringen möchte.

Kontingent, eigentlich Beitrag, heute aber im Sinn von Anteil, Bezeichnung der auf eine bestimmte Person, ein Land usw. entfallenden Beteiligungsziffer, so z. B. Heereskontingent, diejenige Truppenzahl, die einzelne Bundesstaaten stellen, z. B. Kgl. Sächs. oder Kgl. Württ. Kontingent; ferner der auf einen Produzenten entfallende Anteil an Branntwein, den er brennen (vergl. Branntweinbesteuerung), an Warenmengen, Rohstoffmengen, die er produzieren darf (s. Kaligesetz) usw.

Kontingentierung der Banknoten, die Beschränkung des Notenumlaufs oder wenigstens der ungedeckten Noten auf einen bestimmten Betrag. — Kontingentierungssteuern, s. Quotitätssteuern unter Quote. Kontingentierung der Branntweinsteuer, s. diesen Artikel.

Kontinuität im Parlament, der Grundsatz, daß Verhandlungen, auch wenn sie unterbrochen werden, als ein Ganzes betrachtet werden. Gegensatz: Diskontinuität (s. d.).

Kontraktbruch, s. Arbeiterfrage, Ländliche.

Kontrasignieren, gegenzeichnen, s. Gegenzeichnung.

Kontribution, Leistungen an ein feindliches Heer. Nach der Haager Friedenskonferenz dürfen Kontributionen, auch solche zur Deckung der Heeresbedürfnisse, nur auf schriftlichen Befehl eines kommandierenden Generals in Feindesland gegen Bescheinigung auferlegt werden. Kriegskontribution im engeren Sinn heißt man die beim Friedensschluß zu zahlenden Kriegskostenentschädigungen. — In Mecklenburg heißt der vom Landtag bewilligte Beitrag zu den Kosten des Landesregiments, der durch die Grund- und Haussteuer aufgebracht wird, Kontribution.

Konvention, Übereinkunft, Vertrag, besonders im internationalen Verkehr: Handels-, Schiffahrts-, Militär-, Münz-Konventionen; so die Berner Übereinkunft über internationalen Schutz literarischer &c. Werke, die Genfer Konvention über Schutz der Verwundeten im Kriege u. a. m.

Konventionaltarif, in der Zollpolitik ein Tarif, der für die Staaten, mit denen Handelsverträge abgeschlossen sind, gegenüber dem Generaltarif ermäßigte Zollsätze enthält.

Konvertierung, Konversion, die Umwandlung von Staatsschulden zu günstigeren Bedingungen, besonders zur Herabminderung des Zinsfußes, Abänderung des Tilgungssystems &c. — Münz-Konvertierung, Veränderung der Währung, Feststellung des Umrechnungsverhältnisses vom alten ins neue Münzsystem.

Konvertiten heißen die von einer christlichen Konfession zu einer anderen übertretenden Personen. Die Freiheit zum Übertritt in eine andere Religionsgemeinschaft ist in den meisten deutschen Staatsverfassungen den Staatsbürgern garantiert.

Konzentration, Zusammenschluß von natürlichen oder juristischen Personen zum Zweck der Aufhäufung wirtschaftlicher Betriebsmittel und Kräfte in einer Hand; so Kapitalskonzentration, Zusammenziehung kapitalkräftiger Kreise zu einer gemeinsamen Operation, Konzentration der Großbanken, das Bestreben zur Ausdehnung ihres Einflusses auf immer größere Kreise des Bankgewerbes.

Konzern, Vereinigung zu wirtschaftlichen Zwecken, so z. B. Brauerei-Konzern, Zeitungs-Konzern, Banken-Konzern, engerer

oder loserer Zusammenschluß von Erwerbsunternehmungen zu vorübergehenden oder dauernden Zwecken.

Konzert, europäisches, s. Europäisches Konzert.

Konzertzeichner, bei der Subskription von Anlehen diejenigen Zeichner, die ihre gezeichneten Beträge durch höhere Weiterveräußerung zu Spekulationsgewinnen benutzen, also die Stücke nicht selbst behalten wollen.

Konzil, die Versammlung der kirchlichen Würdenträger zur Beratung der Kirchenangelegenheiten. Ökumenische K. aller Bischöfe der katholischen Christenheit, deren letztes das Vatikanische Konzil, s. dort.

Kooperative Assoziation heißt in der sozialistischen Literatur die Verbindung mehrerer zu einer Arbeit, die überhaupt oder zweckmäßig nur durch vereinte Tätigkeit geleistet werden kann.

Kooptation, das Recht einer Körperschaft oder eines ihrer Organe (Vorstand, Ausschuß), durch eigene Wahl („Zuwahl") den Kreis ihrer Mitglieder zu ergänzen; Ausübung dieses Rechts heißt „kooptieren".

Kopfsteuer trifft jeden Besteuerten, ob arm oder reich, in ganz gleichem Maß. Diese ganz rohe Art der Personalbesteuerung ist in den modernen Steuersystemen fast ganz ausgeschaltet, da sie nicht bloß jeder Gerechtigkeit bar, sondern auch gar nicht in der Lage ist, in entwickelten Staaten den Bedarf dauernd zu decken. Heute ist allgemein der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit anerkannt, wenigstens in den Staatssteuersystemen der deutschen Einzelstaaten; nicht aber z. B. bei den Matrikularbeiträgen, die heute noch den Charakter einer Kopfsteuer tragen, auch nicht in den sogenannten „Wohnsteuern", Gemeindeabgaben, die von allen Besteuerten in gleichem Betrag ohne Rücksicht auf ihr Einkommen erhoben werden.

Korea, s. Japan.

Kornzölle, s. Getreidezölle.

Korporativer Arbeitsvertrag, kollektiver Arbeitsvertrag, s. Tarifverträge.

Korreferat, s. Referat.

Korrespondent, Spezialkorrespondent, Korrespondenzbureaus, s. Berichterstatter.

Korrumpieren, verderben, bestechen; Korruption, Sittenverderbnis, Bestechlichkeit.

Kosmopolitismus, Weltbürgersinn, der sein Streben auf das Wohl des ganzen Menschengeschlechts richtet, im Gegensatz zu Patriotismus, der nur für das Wohl des eigenen Vaterlands besorgt ist.

Kossuthpartei, der rechte Flügel der ungarischen radikalen (1848er) Unabhängigkeitspartei (s. d.), der unter Führung von Franz

Kossuth, dem zweiten Sohne des Revolutionärs Ludwig Kossuth, steht. Die Partei, in den 90er Jahren die stärkste im ungarischen Reichstag, hat heute diese Stellung eingebüßt (s. Österreich-Ungarn).

Kostarika, Freistaat mit 48 410 qkm und 370 000 Einwohnern (8 auf 1 qkm). Verfassung seit 1859. Nationalkongreß mit 41 indirekt gewählten Mitgliedern. Auch der Präsident wird indirekt gewählt; er und das Ministerium leiten die Staatsverwaltung. Der Handel geht zur Hälfte nach den Vereinigten Staaten, ferner nach England und Deutschland; Hauptausfuhr Bananen und Kaffee. Die Heeresverhältnisse sind ganz klein.

Kostgeschäfte, s. Börsengeschäfte.

Kotau, chinesische Unterwürfigkeitsbezeigung vor dem Kaiser durch Niederwerfen auf den Boden. Daher, besonders in Erinnerung an die Zumutung, der chinesische Sühneprinz Tschun sollte nach dem Boxeraufstand 1901 vor dem Deutschen Kaiser diese Unterwürfigkeit vollziehen (wozu es nicht kam), heute in Deutschland „Kotau machen" der Ausdruck verächtlicher Unterwerfung unter einen fremden Willen.

Koterie, so viel wie Clique (s. d.).

Kotierungssteuer. Unter Kotierung versteht man die Zulassung eines Wertpapieres zur Notierung und zum Handel an der Effekten-Börse; die Zulassung geschieht an deutschen Börsen durch besondere Kommissionen, die Zulassungsstellen. Gelegentlich der Reichsfinanzreform 1909 wurde von den Konservativen ein Antrag auf Besteuerung von Wertpapieren und Immobilien beim Umsatz eingebracht. Danach sollten alle zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere jährlich 1—3 ‰ vom Kurswert des ganzen zu Beginn des Steuerjahres begebenen Kapitals entrichten. Diese Steuer fand in der Kommission und im Plenum des Reichstags eine Mehrheit, wurde aber von der Regierung für unannehmbar erklärt; darauf setzte die Reichstagsmehrheit an Stelle der Kotierungssteuer die Talonsteuer, siehe Börsensteuern.

Koweitfrage, s. Bagdadbahn.

Krankenpflegeversicherung, s. Gemeindeversicherung.

Krankenversicherung. Als erstes Stück der sozialpolitischen Versicherungsgesetzgebung des Deutschen Reichs, wie sie durch die Kaiserliche Botschaft vom 17. November 1881 angekündigt war, wurde die Krankenversicherung geschaffen durch Gesetz vom 15. Juni 1883, das durch die Novellen vom 10. April 1892, 30. Juni 1900 und 25. Mai 1903 wesentliche Verbesserungen erfuhr. Versicherungspflichtig sind die gegen Lohn beschäftigten Arbeiter beiderlei Geschlechts in Industrie, Handel, Handwerk, Schreibstuben, Krankenkassen &c. und in allen sogenannten Motorbetrieben, d. h. in solchen Unternehmungen, die

irgendwie motorischer Kraft sich bedienen, die höheren Dienste leistenden Angestellten (Beamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen, Bureaugehilfen) sind nur versicherungspflichtig, wenn ihr Einkommen 2000 Mk. nicht übersteigt. Erweitert über diesen vom Reichsgesetz vorgeschriebenen Kreis hinaus kann die Versicherungspflicht durch Kommunalstatut werden für Familienangehörige und Hausindustrie; ferner kann freiwillige Versicherung Platz greifen auch für Personen, die an sich nicht der Versicherungspflicht unterliegen, und sie kann freiwillig von Personen fortgesetzt werden, die seither versicherungspflichtig waren, aber ihre versicherungspflichtige Tätigkeit aufgaben. Die Träger der Versicherung sind die Krankenkassen (Organe mit Selbstverwaltung): 1. Ortskrankenkassen für alle am Ort beschäftigten, durch Reichsgesetz Versicherungspflichtigen derselben Art (Verwaltung durch Vorstand aus ein Drittel Arbeitgeber, zwei Drittel versicherte Arbeitnehmer); 2. Betriebs- oder Fabrikkassen, für einen oder mehrere Betriebe dauernd errichtet durch die Betriebsunternehmer; 3. Baukassen für die bei vorübergehenden, größern Bauten Beschäftigten durch den Bauherrn; 4. Innungskassen, gegründet aus Initiative der Innung; 5. Knappschaftskassen; 6. freie Hilfskassen, unter Voraussetzung von Mindestleistungen im Sinn des Kranken-Versicherungsgesetzes, dann aber Befreiung vom sonstigen Kassenzwang. Daneben für alle, die keiner der vorgenannten Kassen angehören, die Gemeinde-(Kranken-)Versicherung (s. d.), besonders für Dienstboten.

Zu Krankenkassen-Verbänden können sich sämtliche oder mehrere Gemeinde-Krankenversicherungen und Ortskrankenkassen innerhalb des Bezirks einer Aufsichtsbehörde zusammenschließen: ökonomische Verbände aus wirtschaftlichen Zwecken zur Erzielung größerer Billigkeit der Verwaltung, zwecks Abschlusses von Verträgen mit Ärzten und Apothekern, Errichtung und Unterhaltung von Kranken- und Erholungshäusern. Die Beiträge werden zu $\frac{2}{3}$ von den Arbeitern, zu $\frac{1}{3}$ von den Unternehmern getragen, d. h. dürfen am Lohn ꝛc. abgezogen werden; die Höhe der Beiträge richtet sich bei der Gemeinde-Krankenversicherung nach dem ortsüblichen Taglohn, bei den Ortskrankenkassen wird sie statutarisch festgesetzt, eventuell nach Lohnklassen, unterschieden nach dem durchschnittlichen Taglohn; der Prozentsatz der Beiträge ist nach dem zu erwartenden Bedarf festzusetzen (Prämien-Verfahren), spätere Erhöhung ist unter gewissen Voraussetzungen zulässig. Bei Ausdehnung der Versicherung auf nichtversicherungspflichtige Familienangehörige werden Zusatzbeiträge erhoben, die der Versicherte ganz zu bezahlen hat. Die Leistungen der Kassen erstrecken sich auf Krankenpflege (ärztliche Behandlung, Lieferung der Heilmittel) und Ge-

währung von Krankengeld im Fall der Erwerbsunfähigkeit; an Stelle von beiden kann Unterbringung in einem Krankenhaus treten; ferner Wochenbettgeld für versicherte weibliche Personen, einerlei ob verheiratet oder ledig, aber nur nach mindestens 6 Monaten Mitgliedschaft, Sterbegeld, wenn der Versicherte während des Bezugs von Krankengeld stirbt. Außerdem können die Kassen ihre Versicherten in Erholungsheimen unterbringen. Für den Empfang von Krankengeld 3 Tage Karenzzeit. Die Dauer der Fürsorge und des Krankengeldes reicht 26 Wochen lang, für Wochenbettgeld 6 Wochen; für die Höhe der Unterstützungen gelten Mindestsätze. Für die ärztliche Behandlung gilt im allgemeinen das Prinzip der freien Arztwahl, aber sie kann auch auf Konsultierung der mit den Kassen im Vertragsverhältnis stehenden Kassenärzte beschränkt werden. — Für den Arbeitgeber besteht die Pflicht, die Arbeiter für die Versicherung an- und abzumelden. — Durch Landesgesetz können auch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter dem Versicherungszwang unterworfen werden. — In Österreich-Ungarn besteht in ähnlicher Weise eine allgemeine Krankenversicherung, nur sind dort neben kommunalen und Staatsbeamten auch noch die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter und die Heimarbeiter vom Versicherungszwang befreit. Träger der Versicherung sind Bezirkskrankenkassen ohne Berufsunterschied; ferner Betriebs-, Bau-, Genossenschaftskassen und Bruderladen (letzte beiden gleich den deutschen Innungs- und Knappschaftskassen). Krankenpflege bis zu 20 Wochen, vom 3. Tag ab Krankengeld, Wochenbettunterstützung 4 Wochen, Beerdigungskosten. Beitragsverteilung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber wie in Deutschland, dementsprechend auch ihre Vertretung in Vorstand und Generalversammlung. — Vergl. zu der deutschen Krankenversicherung den Artikel „Reichsversicherungsordnung".

Kraus-Gesellschaft, 1904 in München gegründet zur Erinnerung an den katholischen Theologieprofessor und Kunstarchäologen Franz Xaver Kraus (Freiburg i. Br. 1840—1901), der ein Hauptvertreter des liberalen Katholizismus gewesen ist. Die Gesellschaft will religiösen und kulturellen Fortschritt pflegen, an der Verinnerlichung und tieferen Erfassung des Christentums arbeiten, die deutsche Eigenart in der religiösen Betätigung gewahrt wissen und vor allem den Frieden zwischen den verschiedenen Bekenntnissen anstreben. Sie nimmt auch Protestanten als außerordentliche Mitglieder auf. Für katholische Geistliche, die durch Verweigerung des Modernisten-Eides (s. Modernisten) in Not kommen, will die Gesellschaft finanziell sorgen.

Kraut- und Rübenpartei, s. Wirtschaftliche Vereinigung.

Kredit, neben dem privatwirtschaftlichen Kredit auch öffentlicher Kredit als Bezeichnung für die vom Staat aufgenommenen Anleihen und für die vom Parlament der Regierung bewilligten Gelder, die eben dann meist auf Anlehen übernommen werden; in diesem Sinn spricht man von Baukrediten, Eisenbahnkrediten usf.

Kreditive, Beglaubigungsschreiben (s. Gesandtschaften).

Kremation, gleich Feuerbestattung (s. d.).

Kretafrage, s. Türkei-Kreta.

Kriegserklärung in ausdrücklicher Form heute nicht mehr unbedingt nötig, sie ist ersetzt in den meisten Fällen durch den Beginn feindseliger Handlungen auf der einen oder auf beiden Seiten; z. B. zu Beginn des russisch-japanischen Kriegs. In der Regel folgt dem Abbruch resultatlos verlaufener Verhandlungen die Abberufung der Gesandtschaften, denen „die Pässe zugestellt" werden. Manchmal wird vor Beginn kriegerischer Verwicklungen auch noch ein „Ultimatum" gestellt, d. h. es wird die Erklärung abgegeben, daß im Fall der Nichterfüllung einer Forderung zu den Waffen gegriffen werde.

Krisen, s. Handelskrisen.

Krondotation, s. Domäne.

Kronfideikommiß, s. Domäne.

Kronkolonien heißen die nicht autonomen britischen Kolonien, in denen das Gesetzgebungsrecht der Kolonialminister oder der Gouverneur auszuüben hat.

Kronrat, der preußische Ministerrat unter Vorsitz des Königs selbst. Der Staatsrat in Bayern ist eine analoge Bildung.

Kronsyndikus, s. Syndikus.

Kuba, seit 1898 von Spanien unabhängiger Freistaat mit 114524 qkm und rund 2 Mill. Einwohnern. Der Kongreß besteht aus Senat (24 Mitglieder) und Abgeordnetenhaus, dessen 83 Mitglieder direkt gewählt werden. Der Präsident wird indirekt vom Volk gewählt. — Die Einfuhr kommt zur Hälfte von den Vereinigten Staaten, die Ausfuhr geht zu $^{9}/_{10}$ dorthin. — Das stehende Heer zählt etwa 5000 Mann, die Guardia rural (Kavallerie) ebensoviel.

Kuhhandel, vom Handeln und Feilschen beim Viehmarkt übertragene Bezeichnung für politische Handelsgeschäfte, die entweder zwischen den einzelnen Parteien oder zwischen Parteien und der Regierung gemacht werden. Meist werden dabei nicht unwesentliche Konzessionen von der Regierung an Parteien gemacht, deren Unterstützung sie braucht.

Kuli, Bezeichnung der Taglöhner in Vorderindien sowie der aus Indien, China, Japan auswandernden Taglöhner, die in tropischen Ländern die Arbeit der einstigen Sklaven verrichten, aber auch der z. B. nach Amerika (San Franzisko 2c.) kommenden

chinesischen Lohnarbeiter. — In übertragenem Sinn ist bei uns Kuli ein verächtlicher Ausdruck für Leute, die ihre (besonders geistige) Arbeitskraft verkaufen unter freiwilligem Verzicht auf freie Geltendmachung ihrer Persönlichkeit.

Kulisse heißt in der Börsensprache das Differenzgeschäft, das ohne Vermittlung der offiziellen Makler gemacht wird; Gegensatz: Parkett, das durch die amtlichen Börsenmakler vermittelte Geschäft.

Kulturblock, Bezeichnung für die parlamentarische Konstellation eines geschlossenen Vorgehens des gesamten Liberalismus und der Sozialdemokratie gegen klerikale Forderungen.

Kulturbund (Gesellschaft für christliche Kultur), s. Index.

Kulturkampf, vom Abgeordneten Virchow 1873 in einem Wahlaufruf der Fortschrittspartei geprägter Ausdruck für den 1872 zwischen dem Staat in Preußen und im Reich und zwischen der katholischen Kirche ausgebrochenen Kampf um die Rechte des Staats gegen die Kirche. Dagegen von ultramontaner Seite als „Kampf gegen die Kultur" gebraucht und daraus der Titel „Kulturkämpfer" für Männer, die besonders eifrig die Staatsautorität gegenüber der Kirche verteidigten. — Die sogenannten Maigesetze in Preußen 1873 regelten, veranlaßt durch das Vatikanische Konzil (s. dort), die Beziehungen zwischen Staat und Kirche, besonders über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen; sie wurden von der Kirche als Kampfgesetze aufgefaßt und leidenschaftlich bekämpft. Um dieser Gesetzgebung zum Sieg zu verhelfen, wurden sodann in Preußen eine Reihe wirklicher Kampfgesetze erlassen, 1875 das Brotkorb- oder Sperrgesetz, das die staatlichen Leistungen für Bistümer und Geistliche sperrte, das Gesetz über Aufhebung aller Orden und Kongregationen, im Reich das Jesuitengesetz (s. unter Jesuiten-Orden) und das sogenannte Expatriierungsgesetz, das renitente Geistliche mit Landesverweisung bedrohte. Dieser jahrelange Kampf führte zu einer völligen Verwirrung. Erst 1878 und 1879 trat eine Wendung ein, Fürst Bismarck verhandelte mit Rom, der preußische Kultusminister Falk trat zurück, und Preußen ging, da die Verhandlungen mit Rom scheiterten, selbst daran, die Maigesetze zu ändern. Es wurden alle Strafbestimmungen jener Gesetze aufgehoben, ebenso die Vorschrift betreffend die Staatsaufsicht über geistliche Bildungsanstalten, Demeritenhäuser (s. dort) usw. Orden und Kongregationen wurden wieder zugelassen, die Staatsleistungen für die Kirche wurden wieder aufgenommen, und durch das Sperrgeldergesetz wurden rund 16 Mill. Mk. gesperrter Leistungen an die Geschädigten ausbezahlt. — Über die teilweise Aufhebung des Jesuitengesetzes vergl. den Artikel „Jesuiten-Orden".

Kulturrentenbanken, s. Landeskulturrentenbanken.

Kulturträger, s. Wahlrechtsreform in Preußen.

Kultusministerium für die Leitung aller auf kirchliche und Schulangelegenheiten sich beziehenden staatlichen Geschäfte; trägt in den einzelnen Staaten die verschiedensten Titel, z. B. in Preußen Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, in Österreich Ministerium für Kultus und Unterricht usw.

Kummerfalte, spöttischer Ausdruck für die bei den deutschen Offiziermänteln durch kaiserliche Verordnung eingeführte breite Rückenfalte.

Kumulieren (häufen), das Recht des Wählers bei der Listenwahl die ihm zustehenden Stimmen auf weniger (oder gar einen einzigen) Kandidaten zu übertragen. Stehen z. B. acht Kandidaten A, B, C rc. auf der Liste, so kann der Wähler dem A drei Stimmen geben, er hat dann aber zwei andere Kandidaten, etwa G und H zu streichen. Es wird auch von Parteiwegen kumuliert, d. h. die Partei selbst stellt nicht so viel Kandidaten auf, als sie Stimmen hat, sondern gibt einem oder mehreren Kandidaten mehrere Stimmen, um deren Wahl zu sichern.

Kunstbutter, durch das Margarine-Gesetz von 1887 bezw. 1897 verbotene Bezeichnung für die aus tierischen Fetten hergestellte künstliche Butter. Sie muß die Bezeichnung Margarine tragen und mit 10 % Sesamöl versetzt sein zur Erleichterung der chemischen Erkennbarkeit.

Kuriatstimme, s. Kurie.

Kurie, meist päpstliche Kurie, das päpstliche Kabinett. Früher hatte Kurie auch die Bedeutung einer Vereinigung aller zu einer Gesamtstimme zählenden Wahlberechtigten (Kuriatstimme, Gegensatz: Virilstimme); diese Gesamtstimme konnte bestimmte Stände oder Länder oder Landesteile oder auch bestimmte Nationalitäten umfassen.

Kuweitfrage, s. Bagdadbahn.

Kux, ideeller Anteil am Bergwerkseigentum einer „Gewerkschaft". Solche Bergwerksanteile, Kuxscheine, unterliegen wie Aktien und Schuldverschreibungen einer Reichsstempelabgabe, die durch die Reichsfinanzreform von 1909 auf 5 Mk. von jeder einzelnen solchen Urkunde festgesetzt worden ist; von den nach 1. August 1909 auf solche Anteile erfolgenden Einzahlungen wird ein Stempel in Höhe von 3 Prozent erhoben.

L.

Labour Party, s. Independent Labour Party.

Laienrichter, alle nicht rechtsgelehrten, nicht beamteten Richter (Geschworene, Schöffen, Handelsrichter).

Laienschulen, so viel als Gemeinde- oder Staatsschulen, die als rein weltliche Unterrichtsanstalten im Gegensatz zu den von

geistlichen Orden und Kongregationen geleiteten den Grundsatz, daß die Schule reine Staatseinrichtung sei, verwirklichen. Daher Laizisierung der Schulen, gleich Verstaatlichung.

Laissez faire, laissez aller (oder passer), die Dinge gehen lassen, sprichwörtliche Bezeichnung der Idee des physiokratischen Systems, s. dort.

Lalenbürger, so viel als Schildbürger.

Landarme und Landarmenverbände, s. Armengesetzgebung.

Landbank, s. Innere Kolonisation.

Landesgesetzgebung im Gegensatz zur Reichsgesetzgebung umfaßt die gesetzgeberische Tätigkeit der Bundesstaaten über Materien, die nicht im Art. 4 der Reichsverfassung dem Reich vorbehalten sind.

Landeskultur-Rentenbanken, in Preußen, Sachsen, Bayern, Hessen öffentliche Kreditanstalten zur Darlehensgewährung an Bauern für kulturtechnische Verbesserungen ihres Grundbesitzes, für Flurbereinigung (s. dort) und Meliorationen (s. auch dort).

Landesökonomiekollegium, s. Landwirtschaftskammern.

Landessynode, s. Presbyterialverfassung.

Landesunion, der gemeinschaftliche Landtag in Mecklenburg.

Landes-Versicherungsamt, siehe Invaliditäts- und Altersversicherung und Reichsversicherungsordnung.

Landgemeindeordnung, s. Gemeindeordnung.

Landgüterordnung, s. Anerbenrecht.

Landmarschall, Titel des Präsidenten des mecklenburgischen Landtags, ebenso einiger österreichischen Einzellandtage.

Landrat, Titel der preußischen Bezirksverwaltungsbeamten, der Vorstände der Landratsämter. Der Landrat ist die untere Verwaltungsbehörde und Organ der Staatsregierung für die allgemeine Landesverwaltung, zugleich aber ist er Vorsitzender der Selbstverwaltungsorgane des Kreises, nämlich des Kreistags und Kreisausschusses. Die preußischen Landräte stehen aber auch im Ruf, rein politische Beamte zu sein, die in konservativem Geist ihren Kreis regieren und im Rahmen ihrer gesetzlichen Machtbefugnisse die politische Betätigung der Bevölkerung überwachen. So wird besonders immer wieder getadelt ihre starke Einflußnahme auf die öffentlichen Wahlen in Preußen. — In Bayern wird das Selbstverwaltungsorgan der dortigen Kreise (= Regierungsbezirke) Landrat genannt, z. B. Landrat von Oberbayern, Mittelfranken 2c.

Landschaften, ländliche Kreditkassen auf genossenschaftlicher Grundlage, die ihren Mitgliedern — Gutsbesitzern — durch Ausgabe von Pfandbriefen billige Hypothekendarlehen gewähren. Sie sind hauptsächlich in Preußen verbreitet.

Landsgemeinde, in einigen Schweizer Kantonen die Versammlung der stimmberechtigten Kantonsangehörigen zur Beratung der Kantonangelegenheiten und Wahl der Behörden.

Landsmannminister, s. Minister.

Landstände, heute noch vielfach gebrauchte Bezeichnung für Landtag.

Landsturm, Landwehr, s. unter „Dienstpflicht".

Landtag, die einzelstaatlichen Parlamente in Deutschland mit ihren zwei Kammern (Preußen: Herrenhaus und Abgeordnetenhaus, Bayern: Reichsrat und Abgeordnetenkammer, Württemberg: Erste und Zweite Kammer ꝛc.); ferner aber auch Provinziallandtage und Kommunallandtage als Vertretungen einzelner Landtage und in Österreich Landtag = Volksvertretung der einzelnen Kronländer.

Landtagsabschied, beim feierlichen Landtagsschluß vom Monarchen verlesene Übersicht über die Gesetzgebungsarbeit der abgelaufenen Legislaturperiode.

Landsthing, s. Dänemark.

Landwirtschaftliche Genossenschaften zur Förderung landwirtschaftlicher Interessen, des landwirtschaftlichen Kredits, des Bezugs von Waren, der gemeinsamen Anschaffung von Betriebsmitteln und zu gemeinsamem Verkauf landwirtschaftlicher Produkte. Besonders ausgedehnt die Konsumgenossenschaften zu gemeinsamem Warenbezug unter Ausschaltung des Zwischenhandels, die Kreditgenossenschaften und die Verkaufs-, Verwertungsgenossenschaften, (Kornhaus-, Lagerhausgenossenschaften, Produktivgenossenschaften mit Mühlen, Brauereien, Zuckerfabriken).

Landwirtschaftliches Institut, internationales, in Rom, durch eine reiche Schenkung König Viktor Emanuels 1904 ins Leben gerufen mit Vertretern aller ackerbautreibenden Staaten und einem ständigen Komitee. Aufgaben des Instituts sind die Sammlung von statistischem Material, Marktpreisen, Landarbeiterlöhnen, Pflanzenerkrankungen usw., rascheste Mitteilung dieser Ermittlungen an Interessenten; neben dieser Schaffung landwirtschaftlicher Weltstatistik ist aber die Befassung mit Agrarpolitik, Zoll-, Tarif-, Veterinärpolitik ausgeschlossen. Das Institut wird auch die „Grüne Internationale" genannt.

Landwirtschaftliches Unterrichtswesen: 1) Hochschulen (Poppelsdorf, Hohenheim, Weihenstephan ꝛc.), 2) Mittelschulen, Landwirtschaftsschulen, besonders in Preußen mit drei Kursen von je einjähriger Dauer, und 3) die Ackerbauschulen, landwirtschaftliche Winterschulen und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen für einfache Anforderungen, mit meist nur theoretischem Unterricht, am meisten in Württemberg verbreitet. Daneben noch Spezialschulen: Gärtnereilehranstalten, pomologische Institute und besonders Weinbauschulen.

Landwirtschaftliche Vereine, s. Bauernvereine.

Landwirtschaftsgesellschaft, Deutsche, durch die Initiative des Ingenieurs Max Eyth 1884 nach englischem Vorbild gegründet zur Förderung der Landwirtschaft; ihre Wanderausstellungen, die jedes Jahr stattfinden, kommen alle 12 Jahre in den gleichen Gau. Daneben betreibt die Gesellschaft eigene Unternehmungen, wie z. B. den Verkauf von Düngermitteln.

Landwirtschaftskammern, Vertretungen der Landwirte mit beratender und begutachtender Stellung gegenüber der Regierung, analog Handels- und Handwerkskammern, 1894 in Preußen, meist eine für jede Provinz, ins Leben gerufen. Das preußische Landesökonomiekollegium, der technische Beirat des Landwirtschaftsministeriums, bestehend aus Mitgliedern der Kammern, dient ihnen als Geschäftsstelle. Ebenso in Baden, Hessen und einigen kleinen Bundesstaaten und in Bremen eingeführt, in mehreren größeren geplant.

Landwirtschaftsrat, Deutscher, 1872 geschaffen, besteht aus Vertretern der Landwirtschaft in den einzelnen deutschen Bundesstaaten und ist von den verbündeten Regierungen als Kollegium mit dem Sitz in Berlin anerkannt zum Zweck der Wahrnehmung landwirtschaftlicher Interessen, der Beratung der Reichsregierung in landwirtschaftlichen Angelegenheiten der Reichsgesetzgebung und der Vorbringung landwirtschaftlicher Wünsche und Forderungen bei Reichskanzler und Reichstag. Ebenso kann sich der Deutsche Landwirtschaftsrat in landwirtschaftlichen Angelegenheiten an die Bundesstaatsregierungen wenden. Seine Geschäfte führt ein ständiger Ausschuß, die Mittel werden durch Beiträge der Landwirtschaftskammern und ihnen ähnlicher Organisationen aufgebracht.

Landwirtschaftswoche in Berlin, meist Ende Februar eine Summe von landwirtschaftlichen Sitzungen der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, des Bundes der Landwirte, der Steuer- und Wirtschaftsreformer usw. Neben den sachlichen landwirtschaftlichen Beratungen spielen dabei die Zirkus-Busch-Versammlungen des Bundes der Landwirte mit ihrem agitatorischen Oberton eine besondere Rolle.

Lateinische Münzkonvention, in Paris 1865 zwischen Frankreich, Belgien, Schweiz und Italien geschlossener Vertrag, dem Griechenland und Monaco beitraten, mit dem Zweck, die Frankenwährung in festem Verhältnis des Gold- und Silberwerts von 1:15½ aufrecht zu erhalten, die Münzen in den Staaten gleichwertig auszuprägen und gegenseitig in Zahlung zu nehmen. Der letzte Punkt hat durch eine Reihe oft entgegengesetzter Ausprägungsbeschlüsse vielfache Abänderungen erfahren.

Latifundienwirtschaft, die Bewirtschaftung sehr großer Güter im Besitz eines Einzelnen von einem einzigen Mittelpunkt aus; die L. gefährdet den mittleren und kleinen Besitz, bringt den

Grundbesitz in wenige Hände und schaltet die Bauernbetriebe aus. In Deutschland findet sich L., unmäßig großer Besitz in einer Hand, besonders in den preußischen Landesteilen östlich der Elbe. Als Gegenmittel gegen diesen schädlichen Großbesitz dient die innere Kolonisation, Bauernansiedlung durch Aufteilung von Latifundien.

Lebensversicherung, Kapitalversicherung auf den Todesfall oder auf Erreichung eines gewissen Lebensalters bezw. früher eintretenden Todesfall (abgekürzte L. oder Alternativversicherung); daneben Versicherung kleiner Beträge in Gestalt von Sterbekassen und sogenannten Volksversicherungen. Die Lebensversicherung ist immer privates Versicherungsgeschäft, das teils von Aktiengesellschaften, teils von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit betrieben wird. Diese Gesellschaften stehen unter der Aufsicht des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung nach dem Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901, während das Gesetz über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 neben allgemeinen Vorschriften in seinem 3. Abschnitt die gesetzlichen Bestimmungen über den privaten Lebensversicherungs-Vertrag enthält.

Legaten oder Nuntien, s. Nuntius.

Legation, so viel wie Gesandtschaft.

Leges Lieber, die vom früheren Zentrumsabgeordneten Lieber eingebrachten Gesetzentwürfe von 1896 an, die eine Verminderung der Reichsschuld anstrebten, aber mit ganz geringen Ausnahmen nie erreichten; Vorläufer der neuzeitlichen Reichsfinanzreformen.

Legislative, die gesetzgebende Gewalt, s. Staat.

Legislaturperiode, Wahlperiode, Zeitraum, für den die Abgeordneten eines Parlaments gewählt sind; beim Reichstag fünf Jahre, ursprünglich drei Jahre.

Legitimisten, Bezeichnung royalistischer Parteigänger in Frankreich und seit der Verjagung König Manuels auch in Portugal.

Legitimitätsprinzip, die von den Diplomaten Talleyrand und Metternich (s. d.) herstammende Auffassung von der Legitimität der Herrscher. Danach ist der legitime Herrscher nur der erbliche Monarch, der „von Gottes Gnaden" auf den Thron berufen ist; im Gegensatz dazu hat Napoleon III. als „Nationalitätsprinzip" den Grundsatz aufgestellt, daß die Wahl der Herrscher der freien Selbstbestimmung der Völker überlassen sein soll.

Lehrzuchtgesetz, s. Irrlehrengesetz.

Leibrente, s. Annuität.

Leichenverbrennung, s. Feuerbestattung.

Leoninischer Vertrag (societas leonina), ein Gesellschaftsvertrag, bei dem ein Vertragschließender alle Vorteile empfangen, der andere alle Nachteile leiden soll.

Leoninische Stadt, der Teil Roms mit dem Gebiet des Vatikans, der Residenz der Päpste.

Lernmittelfreiheit, s. Schulgelderfreiheit.

Le roi est mort, vive le roi (der König ist tot, es lebe der König), französische Formel für das Prinzip der Erbmonarchie, demzufolge nach dem Tod des bisherigen Trägers der Krone sofort der Thronerbe an seine Stelle tritt.

Le roi gouverne par lui même (der König regiert von sich aus), ein von Ludwig XIV. in den Deckengemälden der Spiegelgalerie zu Versailles verewigter Satz, Ausdruck des höchsten Absolutismus.

Le roi règne et ne gouverne pas (der König herrscht, aber er regiert nicht), ein von Thiers 1830 entwickelter Grundsatz des konstitutionellen Systems.

Lesung, im parlamentarischen Sprachgebrauch die Beratung der Regierungsvorlagen und der Initiativanträge des Parlaments. Im Deutschen Reichstag bedürfen Vorlagen des Bundesrats und Anträge von Reichstagsmitgliedern, die Gesetzentwürfe enthalten, dreier Lesungen. Die 1. Lesung, die frühestens 3 Tage nach Einlauf des gedruckten Entwurfs stattfindet, beschränkt sich auf die allgemeine Debatte, während in 2. Lesung über die Einzelheiten der Vorlage verhandelt wird. Abänderungsvorschläge, Verbesserungsanträge bedürfen in 2. Lesung keiner Unterstützung, dagegen in 3. Lesung der Unterstützung von 30 Mitgliedern; am Schluß der Beratung wird über Annahme oder Ablehnung der Gesetzentwürfe abgestimmt. — Soweit Anträge von Reichstagsmitgliedern keine Gesetzentwürfe darstellen, werden sie in einer Lesung erledigt. — Vergl. dazu auch den Artikel Debatte.

L'État c'est moi, s. Absolutismus.

Lettres de cachet, geheime Verhaftsbefehle im Zeitalter des französischen Absolutismus, mit denen man mißliebige Personen ohne Urteil und Recht ins Gefängnis brachte; Ausdruck für Kabinettsjustiz (s. Kabinett) ohne Berücksichtigung der gewährleisteten Rechtssicherheit der Staatsbürger.

Leuchtmittelsteuer. Nachdem bei der Reichsfinanzreform 1909 die Elektrizitätssteuer (s. d.) und die Gassteuer (5 % des Abgabepreises, bei Herstellung für den eigenen Bedarf 0,4 bezw. 0,2 Pf. pro cbm) abgelehnt worden war, wurde der Regierungsvorschlag in anderer Form von der sogenannten Rumpfkommission wieder aufgenommen in der Beleuchtungskörpersteuer. Die Leuchtmittelsteuer wurde gegen die Stimmen der Linken angenommen. Dieser Steuer unterliegen elektrische Glühlampen und Brenner zu solchen, und zwar in fünf Abstufungen von 15—200 Watt, Kohlenfadenlampen von 5—50 Pfg., für

Metallfadenlampen usw. das Doppelte und für stärkere Lampen 25—40 Pfg. mehr für jedes weitere angefangene Hundert Watt; ferner werden besteuert Glühkörper von Gasglühlichtlampen mit 10 Pfg. pro Stück, Brennstifte zu Bogenlampen mit 60 Pfg. bis 1 Mk. pro kg und Brenner zu Quecksilberdampf- rc. -Lampen mit je 1 Mk. pro 100 Watt. Die Steuer wird durch Steuerzeichen auf den Packungen (Banderolen) erhoben.

Lex Adickes, nach dem Frankfurter Oberbürgermeister benannter Gesetzentwurf, der den Städten Enteignungsrechte in ihrer näheren Umgebung einräumt, um Bauplätze für die Stadtausdehnung zu gewinnen und Straßenanlagen durchzuführen.

Lex Aichbichler, die bei den Zolltarifkämpfen November 1902 beschlossene Abänderung der Geschäftsordnung des Reichstags, wonach die namentliche Abstimmung statt wie früher durch Namensaufruf, durch Einsammlung von Abstimmungskarten vorgenommen wird.

Lex Gamp, s. Bergrecht.

Lex Heinze, ein nach einem Berliner Zuhälter und Mörder Heinze benannter Gesetzentwurf, der die Gefahren der Prostitution bekämpfen sollte, dem die Reichstagskommission Strafvorschriften gegen Arbeitgeber und Dienstherren, die unter Mißbrauch ihres Autoritätsverhältnisses Arbeiterinnen verführen, sowie über Ansteckung durch Geschlechtskrankheiten anfügte. Man einigte sich über den Entwurf nicht, und als 1899/1900 ein neuer Regierungsentwurf kam, wurden die Bestimmungen zur Bekämpfung von Kuppelei und Zuhältertum rc. nicht Gesetz und gegen die sogenannten Kunst- und den Theaterparagraphen, die mit diesem Gesetz gegen die Unsittlichkeit verkuppelt wurden, erhob sich ein Sturm im ganzen gebildeten Deutschland. Danach sollten literarische und künstlerische Darbietungen, die „ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen", verboten sein und ebenso öffentliche Aufführungen, die „durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Ärgernis zu erregen geeignet" seien. Dieser Entrüstungssturm, der den Goethe-Bund (s. d.) wach rief, war von Erfolg, diese Lex Heinze verschwand. Es blieb nur eine Bestimmung stehen, die den Verkauf oder das Anbieten von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, die, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, bestraft, wenn es Personen unter 16 Jahren gegenüber geschieht.

Lex Trimborn, s. Witwen- und Waisenversorgung.

Liberal, freigebig, gütig, freigesinnt, vorurteilsfrei. Gegensatz: illiberal. Politisch liberal sind die, die, von einer individualistischen Weltauffassung aus, das Recht der Persönlichkeit gegenüber der Überspannung der Autoritäts- und Herrschaftsidee betonen, wie sie sich im absoluten Staat, in der Kirche, der

zünftlerischen Organisation der Produktion, der Hörigkeit 2c. verkörpert. So vertritt diese Auffassung speziell im Staatsleben eine fortschreitende Befreiung der Staatsangehörigen von den geschichtlich gewordenen, rechtlichen Unterschieden und Bevorzugungen einzelner Klassen und das Recht des Volkes auf Selbstbestimmung. Diese Bestrebungen sind in mehreren Schattierungen parteipolitisch vertreten, je nach dem Tempo, das für die Durchführung von Fortschritten gefordert wird, und je nach dem Umfang, in dem die Selbstleitung des Volkes auf den einzelnen Gebieten staatlichen Lebens verwirklicht werden soll. Den Liberalen steht der Konservativismus gegenüber, der eine möglichste Erhaltung der geschichtlichen Gliederung und Machtverteilung in Staat und Gesellschaft vertritt. Auch hier sind Abstufungen vorhanden. Der parteimäßige Liberalismus in Deutschland hat starke Veränderungen durchgemacht (vergl. darüber die Parteien: Fortschrittspartei, Freisinnige Partei, Freisinnige Vereinigung, Freisinnige Volkspartei, Volkspartei (Deutsche) und Nationalliberale Partei). Die durch diese Zersplitterung verursachte Schwäche des liberalen Einflusses hat zu Fusionsbestrebungen geführt, die schließlich in der Fusion der drei linksliberalen Parteien zu der „Fortschrittlichen Volkspartei" (s. d.) Erfolg hatten. — Liberal werden auch die fortschrittlichen Bestrebungen im kirchlich-religiösen Leben genannt; Gegensatz: orthodox oder positiv. Über kirchlich-liberale Vereinigungen s. Christliche Welt.

Liberale Arbeitsgemeinschaft der Kreisverbände in Bayern, eine neutrale Organisation für alle Liberalen. Sie umfaßt mit verschwindenden Ausnahmen den ganzen rechtsrheinischen Liberalismus und ist mit den beiden liberalen Parteien (Nationalliberalen und Fortschrittlicher Volkspartei) für die Ideen des Liberalismus in Bayern agitatorisch tätig. Die „Arbeitsgemeinschaft" hat für alle Provinzen die sogenannten „Kreisverbände" geschaffen, denen die Vertreter beider liberalen Parteien angehören, unterhält eine Geschäftsstelle, gibt die „Mitteilungen für liberale Vertrauensmänner" 2c. heraus und leistet Hilfe bei Wahlen. Sie hat ferner den liberalen „Preßverein" zur Stärkung und Ausbreitung der liberalen Presse ins Leben gerufen.

Liberale Einigung, s. Fortschrittliche Volkspartei.

Liberale Vereine hießen in Württemberg, Baden, teilweise auch in Bayern die aus früheren nationalsozialen Organisationen hervorgegangenen politischen Vereine, die der Freisinnigen Vereinigung nahestanden und mit ihr zusammen die Fusion der freisinnig-demokratischen Parteien mitmachten.

Liberia, Freistaat mit 95 400 qkm und etwa 1,5 Mill. Einwohnern. Verfassung von 1847. Die gesetzgebende Gewalt bilden

Senat und Repräsentantenhaus; jener hat 8, dieses 13 Mitglieder. Präsident, Vizepräsident und Staatssekretäre leiten die Landesverwaltung. Seit November 1911 wird Liberia diplomatisch durch die Vereinigten Staaten vertreten; außerdem ist eine gemeinsame Finanzkontrolle durch Deutschland, England, Frankreich und die Vereinigten Staaten eingerichtet. Der Handel (Palmöl, Kaffee, Kautschuk) wird mit Hamburg, England, den Niederlanden und Amsterdam betrieben. Zum Kriegsdienst ist jeder waffenfähige Bürger verpflichtet; die Miliz zählt rund 2000 Mann.

Liberté, fraternité, égalité (Freiheit, Brüderlichkeit, Gleichheit), Devise der ersten französischen Revolution, wurde amtliche Devise der zweiten Republik (1848—52).

Liebenberger Tafelrunde, der Freundeskreis des Fürsten Philipp (Phili) von Eulenburg (genannt nach dessen Rittergut Liebenberg im Kreis Templin, Reg.-Bez. Potsdam). Dieser Kreis, der unmittelbar den Kaiser umgab („Kamarilla"), wurde durch M. Harden 1907 wegen Verfehlungen gegen § 175 bloßgestellt. Eulenburg erhob keine Beleidigungsklage, sondern erstattete gegen sich Strafanzeige, dagegen führte Graf Kuno Moltke gegen Harden einen Beleidigungsprozeß, in dem in 2. Instanz der von Harden als Zeuge geladene Fürst Eulenburg eidlich Verfehlungen gegen § 175 bestritt. Wegen dieses Eides und Verleitung zum Meineid wurde gegen Eulenburg ein Verfahren eingeleitet, nach 18tägiger Dauer (29. Juni bis 17. Juli 1908) wurde die Verhandlung wegen Krankheit Eulenburgs abgebrochen. Wegen der dringenden Verdachtsmomente, die Untersuchungsrichter und Oberstaatsanwalt zu der Erklärung veranlaßten, sie hätten keinen Zweifel an der Schuld Eulenburgs, beschloß das Gericht die weitere Inhaftierung des Angeklagten. Diese wurde jedoch gegen eine hohe Kaution aufgehoben, und nachdem ein zweiter Versuch (Juli 1909) zu verhandeln an der „Krankheit" Eulenburgs scheiterte, lebt dieser unbehelligt auf dem Schloß Liebenberg.

Liebesgabe, Ausdruck für eine ungerechtfertigte steuerliche Begünstigung. Gewöhnlich wird damit die Branntweinliebesgabe gemeint, vergl. Branntweinbesteuerung.

Liechtenstein, Fürstentum mit 159 qkm und rund 10000 Einwohnern. Das Ländchen ist im österreichischen Zollverband und zählt zum Oberlandesgerichtsbezirk Innsbruck, hat aber einen eigenen Landtag von 15 Mitgliedern und keine Staatsschuld.

Lieferungsgeschäfte, so viel wie Zeit-, Termingeschäfte (vergl. Börsengeschäfte).

Liga oder Ligue, Bezeichnung für Bündnisse, Koalitionen von Staaten oder Parteien im 16. und 17. Jahrhundert. — In der Dreyfusbewegung entstand die Ligue des droits de l'homme „Liga zur Wahrung der Menschenrechte", die Rechts-

verletzungen, wie sie gegen Dreyfus begangen wurden, verhindern will. Die Antidreyfusards waren organisiert in der Ligue de la Patrie française (s. Patriotenliga).

Limited, begrenzt; abgekürzt Lim. oder Ltd. für limited liability englisch: beschränkte Haftpflicht.

Linke, nach einem in Frankreich aufgekommenen, von der Sitzordnung in der Kammer stammenden Sprachgebrauch die Bezeichnung für die fortschrittlichen im Gegensatz zu den konservativen Parteien der sogenannten Rechten. Auch verstand man unter der Linken schlechthin die Oppositionspartei, unter der Rechten die Regierungspartei, doch fallen diese Begriffe durchaus nicht immer zusammen. Die Liberalen und Sozialdemokraten nehmen gewöhnlich ihre Sitze links vom Präsidentenstuhl und der Rednertribüne, die Konservativen rechts davon. Im Deutschen Reichstag ist die Sitzungsordnung (von links nach rechts): Sozialdemokraten, die Mitglieder der Fortschrittlichen Volkspartei und die Nationalliberalen („die bürgerliche Linke"), es folgen das Zentrum, die Polen, die Deutsche Reichspartei und schließlich die Deutschkonservativen.

Lippe-Detmold, konstitutionelles Fürstentum, im Mannesstamm erblich. 1215 qkm, 150 749 Einwohner. Verfassung seit 1836, mehrfach abgeändert. — Landtag (nur eine Kammer) mit 21 geheim und direkt gewählten Abgeordneten; für die Wahl, die je auf 4 Jahre erfolgt, besteht das Dreiklassensystem. An der Spitze der Regierung steht das Staatsministerium, die Bezirksverwaltung geschieht durch die Verwaltungsämter mit einem Amtshauptmann an der Spitze.

Liquidation, Auflösung eines Geschäfts, Auseinandersetzung einer Handelsgesellschaft unter den Gesellschaftern. Ferner bezeichnet Liquidation auch die Abrechnung gegenseitiger Forderungen, die Regulierung der Zeitgeschäfte an der Börse (vergl. Börsengeschäfte). Daher Liquidationskassen, (Liquidationsbureaus), Kassen, die einer möglichst einfachen Abrechnung bei Zeitgeschäften dienen. Die Abrechnung geschieht auf die Weise, daß vor Ultimo jedes Mitglied der Kasse auf einem Abrechnungsbogen (Skontrobogen) angibt, wieviel er gekauft, und wieviel er verkauft hat, sowie an wen und von wem der Mitglieder der Kasse. Danach stellt das Bureau fest, wer abzunehmen und wer zu liefern hat und verweist beide aneinander. Die Parteien, deren Käufe und Verkäufe sich decken, scheiden aus. Im Warenhandel sind Liquidationskassen Handelsgesellschaften, die den beiden Kontrahenten eines Lieferungsvertrages über Waren gegen eine bestimmte Einschußzahlung für ordnungsmäßige Erfüllung des Vertrags garantieren, indem sie selbst als Gegenkontrahenten jedem der beiden Kontrahenten gegenübertreten.

Listenwahl. Während bei der Einerwahl für jeden Wahlkreis nur ein einziger besonderer Vertreter zu wählen ist, sind bei der Listenwahl für einen größeren Bezirk mehrere Abgeordnete auf einer einzigen Liste zu wählen. Die Listenwahl ist häufig mit dem Proportionalwahlverfahren verbunden, braucht es aber nicht zu sein.

Lizenz, Erlaubnis, Befugnis. Lizenz oder Lizenzsteuer ist der Name für Abgaben, die erhoben werden für die Erlaubnis zu Gewerbebetrieben, die nicht unbedingt freigegeben sind. So werden Lizenzen (Konzessionsgebühren) erhoben vor allem für die Erlaubnis zum Ausschank von Getränken, zum Verkauf von Tabak usf.

Lloyd, Seeversicherungs- und Seeklassifikationsgesellschaft. Der Ausdruck rührt von dem Namen des Londoner Kaffeehauses her, in dem sich die Seeversicherer, Kaufleute rc. versammelten, die 1726 die erste derartige Gesellschaft gründeten. Unter dem nämlichen Namen sind auf dem Kontinente mehrere Gesellschaften errichtet worden, die Rhederei und Seeversicherungsgeschäfte betreiben. Dahin gehören der österreichische Lloyd (1833 in Triest gegründet) und die ihm ähnliche Aktiengesellschaft, der „Norddeutsche Lloyd", der sich 1857 in Bremen konstituierte.

Local Option, s. Antialkoholismus.

Lock out, die englische Bezeichnung für Aussperrung.

Lockspitzel, vergl. Agents provocateurs.

Lohnämter (in England Gewerkämter), behördliche Kommissionen, in denen Vertreter von Arbeitgebern und Arbeitern unter Vorsitz eines Unparteiischen rechtsverbindlich für die einzelnen Industriezweige Mindest-Lohntarife aufstellen. Der deutsche Heimarbeitertag hat sich für Einführung dieser Lohnämter, die in England, Australien rc. mit guten Erfolgen bestehen, in der Hausindustrie ausgesprochen, die deutsche Regierung das Verlangen jedoch abgelehnt. In Österreich und Frankreich ist die Einsetzung von Lohnämtern geplant.

Lohnbücher (Arbeitszettel), die Bücher, in die die Bedingungen eingetragen sind, zu denen Arbeiter bestimmte Arbeiten übernommen haben. Sie können vom Bundesrat für einzelne Gewerbe vorgeschrieben werden.

Lohngesetz, Ehernes, s. Ehernes Lohngesetz.

Lohnklassen, die Grundlöhne, nach denen die Beiträge und Leistungen bei der Kranken- (s. dort) und besonders bei der Invaliditätsversicherung (s. dort) bemessen werden.

Lohnskala, Gleitende, s. Lohnsystem.

Lohnsystem. Der Lohn kann entweder Zeitlohn sein, d. h. er wird bemessen nach der Arbeitszeit, oder Werklohn, d. h. er wird bemessen nach dem geleisteten Werk. Beim Werklohn ist zu

unterscheiden zwischen Akkordlohn, bei dem bestimmte Arbeiten im Geding vergeben werden, und dem Stücklohn, der sich bemißt nach der Zahl der gefertigten Stücke. Beim Akkord- wie beim Stücklohn ist es möglich, daß die Arbeiten nicht an einzelne, sondern an mehrere Arbeiter vergeben werden. Man spricht dann von Gruppenakkord, bezw. Gruppenstücklohn. Dient schon der Akkordlohn dazu, die Arbeiter zur möglichst intensiven Anspannung ihrer Leistungen anzuspornen, so bezwecken dies besonders die Prämienlohnsysteme. Es kommen davon verschiedene Formen vor: bei dem Zeitprämiensystem wird eine Grundzeit festgesetzt, in der das Erzeugnis fertiggestellt sein kann, stellt der Arbeiter es in kürzerer Zeit her, so erhält er neben dem Lohn für die tatsächlich verbrauchte Zeit eine Prämie, die entweder in einem Teil des Stundenlohns für die ersparte Zeit, oder in einer Erhöhung des Lohns um so viel Prozente besteht als von der Grundzeit erspart wurde. Auch beim Stücklohn sind Prämienlohnsysteme eingeführt. Eine neuerdings in England und den Vereinigten Staaten aufgekommene Lohnform ist die gleitende Lohnskala (engl. sliding scale), bei der Lohn und Verkaufspreis des Produkts in Verbindung miteinander gebracht sind. Die Organisationen der Unternehmer und Arbeiter vereinbaren nämlich miteinander, daß unter Zugrundlegung eines bestimmten Normallohns und eines bestimmten Normalpreises für das Produkt die zu zahlenden Löhne prozentual über den Normallohn steigen oder unter ihn fallen, je nach den Preisschwankungen des Produkts gegenüber dem normalen Preis.

Lohntaxe, behördlich festgesetzter Lohnsatz, vergl. auch Preistaxen.

Lokalisten, s. Gewerkschaften.

Lokogeschäfte, s. Börsengeschäfte.

Lombardgeschäft, verzinsliches Darlehen gegen Versetzung von Edelmetallen, Wertpapieren, Waren usf. Der Lombardzinsfuß ist ½—1% höher als der jeweilige Diskontsatz.

Lord, der gemeinschaftliche Titel aller höheren Adeligen in England. House of Lords, das englische Oberhaus; Lords of Parliament, so viel wie Pairs (s. d.). — Der Titel ist ferner mit einigen Ämtern verbunden, so ist Lord-Major der Titel für den ersten Bürgermeister von London und fünf großen englischen Städten.

Los-von-Rom-Bewegung, die Bewegung zum Austritt aus der römisch-katholischen Kirche. Sie hat ihren Namen von dem Schlagwort „Los von Rom", das ein Student auf dem Deutschen Volkstag in Wien 1897 geprägt hatte. Die Los-von-Rom-Bewegung in Österreich ist entstanden vor allem aus nationalen Motiven, da die römische Geistlichkeit in Böhmen, Mähren und Steiermark

zu einem großen Teil auf Seite der Gegner des Deutschtums stand. Dann aber setzte eine lebhafte Förderung der Bewegung durch den Evang. Bund und den Gustav-Adolf-Verein ein, die Prediger, Beiträge zu Kirchen- und Pfarrhausbauten, Schriften usw. nach Österreich schickten. Die katholische Kirche hat mannigfache Versuche gemacht, die Ausbreitung der Bewegung zu verhindern, und wurde darin von der österreichischen Regierung unterstützt. Seit 1898 sind insgesamt 60744 Personen zur evangelischen Kirche übergetreten, im Jahre 1910 allein 5190. Auch in Russisch-Polen ist die Los-von-Rom-Bewegung sehr stark, wird aber von der russischen Regierung bekämpft. In den übrigen katholischen Ländern ist die Los-von-Rom-Bewegung von geringerem Umfang geblieben.

Lothringer(block), s. bloc lorrain.

Lotterie. Sie kann entweder eine Klassenlotterie oder ein Lotto (Zahlenlotto) sein. Bei der Klassenlotterie wird eine Geldsumme in eine bestimmte Anzahl von Losen verschiedener Größe (ganze, halbe, viertel) eingeteilt. Die Ausspielung der Gewinne geschieht nach ihrer Zusammengehörigkeit in einzelnen Abteilungen (Serien, Klassen) und in zeitlich getrennten Ziehungen. Am Ziehungstag werden aus dem Nummernrade die Nummern und aus dem Glücksrade die Gewinne für jedes aus dem Nummernrade gezogene Los gezogen. Bei dem Zahlenlotto werden aus einem Glücksrad, in dem sich die Nummern 1—90, einzeln in Kapseln verschlossen, befinden, an einem bestimmten Tag fünf Nummern gezogen, die allein gewinnen. Die Höhe der Einsätze ist beliebig, und die Gewinste bestehen in einem Vielfachen der Einsätze. Eine Klassenlotterie besteht in Preußen, das mit insgesamt zwanzig Bundesstaaten (zuletzt mit Elsaß-Lothringen) Verträge über eine Lotteriegemeinschaft geschlossen hat. Diese Staaten haben zugunsten der preußischen Klassenlotterie auf eine eigene Lotterie verzichtet und erhalten dafür von Preußen eine jährliche Entschädigungssumme. Daneben haben noch Sachsen, das gleichfalls mit einigen kleineren mitteldeutschen Staaten Verträge über Zulassung der Lotterie in ihr Gebiet gegen ein sogenanntes Konzessionsgeld abgeschlossen hat, und Hamburg eine Klassenlotterie, so daß nur noch Bayern, Württemberg und Baden keine Klassenlotterie besitzen, doch schweben zur Zeit Verhandlungen über Einführung einer Lotterie in diesen Staaten und über Bildung einer süddeutschen Lotteriegemeinschaft, bezw. eine Gemeinschaft mit der sächsischen Lotterie. Die Reichsgesetzgebung hat u. a. das Veranstalten von öffentlichen Lotterien und Ausspielungen ohne obrigkeitliche Erlaubnis unter Strafe gestellt, den Handel mit Losen gegen Teilzahlungen oder im Umherziehen überhaupt verboten. Ferner haben die Einzel-

staaten das Spielen in fremden Lotterien, das Verkaufen, Anbieten ꝛc. fremder Lose in ihren Gebieten mit Strafe bedroht. Außerhalb Deutschlands bestehen Klassenlotterien in Ungarn, Holland, Dänemark, Spanien, Serbien und Rumänien. Ein Zahlenlotto besitzen Österreich und Italien.

Lotterieanleihe, s. Prämienanleihen.

Lotteriesteuer. Die Veranstaltung von inländischen öffentlichen Lotterien unterliegt einer Reichsstempelabgabe von 20 % und die Einführung ausländischer Lose oder Ausweise über Spieleinlagen einer solchen von 25 %. Auch die Staatslotterien haben diese Steuern zu entrichten. Von der Steuer frei sind nur die Lose der ganz kleinen (der Gesamtpreis der Lose einer Ausspielung darf nicht mehr als 100 Mk. betragen) und der ausschließlich wohltätigen Zwecken dienenden Lotterien (bis zu einem Spielkapital von 25 000 Mk). In Württemberg wird auch von Lotterien oder Glückshafen auf Märkten und Messen eine Steuer von täglich 8 Mk. erhoben, und ferner ist die Verlosung oder sonstiges Ausspielen eines Gegenstandes mit einem Steuersatz von 3 1/3 % von Inländern und von 5 % von Ausländern belegt. In einigen Staaten, so in Österreich, werden die Einlagen und dann noch die Gewinste besteuert.

Loyal, gesetzmäßig, gutgesinnt, dem Fürstenhaus anhänglich. Loyalität, gute Gesinnung, Untertanentreue.

Lübeck, freie und Hansestadt, Republik. 299 qkm, 113 700 Einwohner. — Der Senat mit dem Präsidenten an der Spitze besteht aus 14 auf Lebenszeit gewählten Mitgliedern, die von einer aus Senat und Bürgerschaft gleich stark zusammengesetzten Wahlversammlung gewählt werden. Die Bürgerschaft umfaßt 130 Mitglieder, die auf je 4 Jahre von allen steuerzahlenden Bürgern in 2 Klassen gewählt werden.

Lutherische Kirche, im Gegensatz zur reformierten, die Kirchengemeinschaft, die sich nach der von Luther begonnenen deutschen Reformation zunächst durch die Augsburger Konfession (1530) gebildet und weiter verbreitet hat. Sie ist jetzt in Sachsen, von wo sie ausging, Braunschweig, Oldenburg und Mecklenburg, in dem größten Teil von Preußen, Württemberg und Baden, in einem Teil von Kurhessen und dem Großherzogtum Hessen, in Dänemark, Schweden und Norwegen, auch in den russischen Ostseeprovinzen und in den Vereinigten Staaten herrschend geworden. — Gegen die Union mit der reformierten Kirche ist in mehreren deutschen Landesteilen eine Abzweigung, das Luthertum, entstanden. Es bildeten sich innerhalb der deutschen Landeskirchen wieder einzelne Kirchen, die „Evangelisch-Altlutherischen Kirchen", die „Freien Kirchen".

Lutherische Konferenz (Allg. Evang.-Luth. Konferenz), eine 1868 geschaffene Konferenz von strengen Lutheranern, die nicht bloß auf Deutschland beschränkt ist. 1908 traten die Mitglieder der antiunionistischen Partei aus und gründeten den Lutherischen Bund.

Luxemburg, Großherzogtum, neutral erklärt, mit 2586 qkm und 264455 Einwohnern. Verfassung seit 1848. Die 51 Mitglieder der Abgeordnetenkammer gehen aus direkten Kantonswahlen hervor. Die Großherzogliche Regierung führt die Geschäfte. Luxemburg gehört zum deutschen Zollverein, seine Bahnen unterstehen der Verwaltung der Reichseisenbahnen.

Luxussteuern sind Steuern, die einen die Durchschnittsbedürfnisse übersteigenden Aufwand treffen sollen. Zu den Luxussteuern zählt man bis zu einem gewissen Grad die Wohnung- und Mietsteuer, dann die Hundesteuer (meist als Gemeinde-, selten als Staatssteuer erhoben), die finanziell bedeutungslose Nachtigallensteuer, ferner die Wagen- und Pferdesteuer, die Billardsteuer, die Lustbarkeitssteuer, eine von Geselligkeitsvereinen und Vergnügungen erhobene Steuer (meist Gemeindesteuer), die Dienstbotensteuer, Klavier-, Automobil- und Fahrrädersteuer (über Automobilsteuer s. d.), Wappensteuer usf.

Lynchjustiz, die ungesetzliche Bestrafung eines Verbrechers durch das Volk unmittelbar nach der Tat.

Lyzeum, heute in Bayern der Name für höhere Schulen, die der Vorbereitung zur katholischen Theologie dienen. Auch werden weibliche Lehranstalten, die eine höhere, dem Universitätsstudium sich nähernde Bildung vermitteln, Lyzeen genannt. In Frankreich heißen die Staatsgymnasien Lyzeen.

M.

Machiavellismus, die Theorie, daß die Politik weder von dem Recht noch von der Sittlichkeit, sondern allein von der Zweckmäßigkeit bedingt ist. Macchiavell (1469–1527), der vierzehn Jahre als Staatssekretär der Republik Florenz an den Staatsgeschäften tätigen Anteil nahm und dann nach Rückkehr der Medici aus seinem Amt entlassen wurde, stellte jenen Satz in seinem Werke „Vom Fürsten" auf. Wenngleich diese Schrift durch ihre Lehre der Gleichgültigkeit gegen die sittlichen Grundlagen der Politik eine gefährliche Wirkung übte, so ist sie doch aus den damaligen politischen Zuständen Italiens heraus zu beurteilen, und ihre nationale Bedeutung zu würdigen. Gegen Macchiavell schrieb Friedrich der Große einen Antimacchiavell (s. d.)

Machzen (Maghzen), die mit den abgabefreien Gütern der Militärkolonien begabten Stämme Marokkos. Die Machzen bilden eine bevorzugte Kaste, die das Reich beherrschen. Daher bezeichnet der Ausdruck Machzen auch die kaiserliche Regierung in Marokko selbst.

Mac-Kinley-Bill, der von dem nordamerikanischen Kongreßmitglied, späteren Präsidenten Mac Kinley beantragte und am 6. Oktober 1890 in Kraft getretene Hochschutzzolltarif der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der für eine große Menge außeramerikanischer Produkte namhafte Zollerhöhungen brachte. Diese Erhöhungen haben die deutsche Ausfuhr, insbesondere die der Textil-, Spirituosen- und Papierwarenindustrie, empfindlich geschädigt. Der Mac-Kinley-Tarif wurde nach dem Sieg der demokratischen Partei im Jahre 1894 durch ein neues Tarifgesetz mit stark ermäßigten Positionen ersetzt. Aber als 1896 die hochschutzzöllnerischen Republikaner wieder ans Ruder kamen und Mac Kinley die Präsidentschaft erlangte, wurde die Hochschutzzollpolitik wieder aufgenommen und in dem Dingleytarif (s. d.) noch höhere Sätze eingeführt.

Madrider Vertrag, der auf der internationalen Konferenz zu Madrid im Jahre 1880 geschlossene Vertrag, in dem sich die an Marokko interessierten Mächte über die Schutzrechte in Marokko verständigten. (Vergl. Algeciras-Konferenz.)

Mafia, ein der neapolitanischen Camorra ähnlicher Geheimbund in Sizilien. Der Bund übt heute noch eine große Macht, die in die ersten Gesellschaftsschichten hinaufreicht. Die Mafiosi, die unter Häuptlingen stehen, betreiben Schmuggel, Erpressungen und schrecken auch vor Mordtaten nicht zurück.

Magistrat, der kollegiale Vorstand einer Stadtgemeinde, der die städtischen Angelegenheiten verwaltet, auch Gemeinderat (s. dort), Stadtrat oder Rat genannt. Die Mitglieder des Magistrats heißen Magistratsräte, Ratsherren, Senatoren usf. Magistratur heißt in Frankreich das Gerichtswesen, auch das Gerichts- und Staatsbeamtenpersonal; in England sind Magistrate die höheren Polizeibeamten und Friedensrichter.

Magna Charta (Die große Charte), das englische Staatsgrundgesetz, das 1215 Adel und Geistlichkeit dem König Johann ohne Land abzwangen. Mit ihm beginnt die konstitutionelle Entwicklung Englands, die für die Verfassung der übrigen Staaten vorbildlich wurde. Durch die magna charta wurde die Erhebung außerordentlicher Abgaben an die Genehmigung der Reichsversammlung gebunden, London und den übrigen Städten wurden ihre alten Rechte und Gewohnheiten zugesichert, kein freier Mann durfte gefangen gesetzt oder seiner Güter beraubt werden, es sei denn durch Urteilsspruch seiner gehörigen Richter und auf Grund

der Landesgesetze, und den ausländischen Kaufleuten wurde Freiheit von willkürlichen Abgaben und Zöllen verbürgt.

Magnaten, die vornehmsten adeligen Familien in Ungarn, die zusammen das Oberhaus (Magnatentafel) bilden (vgl. Österreich-Ungarn).

Mahalla (wörtl. Raststort), nordafrikanische Bezeichnung für ein Heerlager, ein Heer auf dem Kriegszug.

Mahdi (der Prophet), der von den Moslems erwartete Prophet, der, von Allah gesandt, das Werk Mohammeds vollenden, die Ungläubigen bekehren oder vernichten und eine gerechte Verteilung aller Güter bewirken wird. Für einen solchen Sendling Allahs gab sich der Ägypter Mohammed Achmed aus; er entfaltete 1881 im Sudan die Fahne des Propheten, besiegte am 3. November 1883 bei Kaschgi das ägyptische Heer unter General Hicks Pascha und wurde 1884 als Sultan von Kordofan anerkannt. Im nächsten Jahr eroberte er Chartum, bei dessen Verteidigung der Generalgouverneur des Sudans, Gordon, ermordet wurde, starb aber bald darauf (am 21. Juni 1885). Sein Nachfolger Abdullah fiel nach einer entscheidenden Niederlage durch Kitchener Pascha bei Omdurman am 24. November 1899 bei Gedid.

Mahlsteuer, eine Verbrauchssteuer auf Mehl und Brotfrüchte. Wegen ihrer Ungerechtigkeit und der Schwierigkeiten ihrer Erhebung ist in Deutschland die Steuer in den Gemeinden immer mehr eingeschränkt und durch das Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902 auch als Gemeindesteuer vom Jahre 1910 ab (zusammen mit der Fleischsteuer) gänzlich beseitigt worden. In Österreich wird eine Abgabe von Mehl, Backwerk, Hülsenfrüchten und Brotfrüchten als Staatssteuer noch erhoben.

Maiden speech, Jungfernrede (s. dort).

Maifeier, die Feier des 1. Mai als Weltfeiertags der Arbeiterschaft aller Nationen. Sie wurde eingeführt durch den internationalen Arbeiterkongreß zu Paris 1889 zur Demonstration für den Achtstundentag. Die Maifeier, die 1891 in Frankreich, Belgien und Italien zu blutigen Zusammenstößen usf. geführt hatte, veranlaßte als Gegenmaßnahme der Unternehmer Aussperrungen, so daß sich gegen ihre starre Durchführung in den Kreisen der organisierten Arbeiterschaft selbst ein starker Widerstand regte.

Maigesetze, vergl. Kulturkampf.

Mainlinie, früher die Grenze zwischen dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten, heute noch vielfach zur Bezeichnung des Gegensatzes zwischen dem deutschen Norden und Süden gebräuchlich.

Maire, der Bürgermeister in Frankreich, dem auch staatliche Aufgaben, die Handhabung der Ortspolizei, die Veröffentlichung

und Ausführung von Gesetzen und Verordnungen obliegen. Mairie Bürgermeisteramt.

Maischbottichsteuer, eine Form der Bier- und Branntweinbesteuerung, wobei die Steuer nach der Größe der Maischgefäße und der Zahl der einzelnen Einmaischungsakte bemessen wird. Dagegen knüpft die Maischsteuer an den Vorgang des Einmaischens (Übergießens des Malzes mit heißem Wasser) an. Der Steuersatz wird von der Gewichts- oder Raumeinheit erhoben.

Majestät, Titel für den Träger der höchsten Gewalt und Würde im Staate. Der Titel wurde im Mittelalter nur von den Kaisern in Anspruch genommen, und erst seit dem 16. Jahrhundert fangen auch die Könige an, den Majestätstitel anzunehmen. Seit dem Westfälischen Frieden wird er allen Kaisern und Königen beigelegt. Das „Majestätsrecht" kommt dagegen jedem Souverän zu, und seine Verletzungen heißen „Majestätsverbrechen", zu denen sowohl Verbrechen gegen den Staat (Hoch- und Landesverrat) als gegen das Staatsoberhaupt gehören.

Majestätsbeleidigung. Die Bestrafung von Majestätsbeleidigungen ist durch Gesetz vom 17. Februar 1908 wesentlich eingeschränkt worden dadurch, daß nicht mehr das Bewußtsein der Beleidigung genügt, sondern daß die Beleidigung in der Absicht der Ehrverletzung böswillig und mit Überlegung begangen sein muß. Ferner wurde die Verjährungsfrist, die sich früher auf 5 Jahre ausdehnte, und deren lange Dauer daher zu Denunziationen jahrelang zurückliegender Vergehen benützt wurde, auf 6 Monate herabgesetzt. Diese Bestimmungen gelten für Beleidigungen des Kaisers, des Landesherrn, eines Bundesfürsten, Regenten usf. Sie haben — vorläufig — eine starke Abnahme der Majestätsbeleidigungsprozesse im Gefolge gehabt.

Majorat, s. Fideikommiß.

Majorisieren, durch Mehrheit überstimmen.

Majorität, Mehrheit, Stimmenmehrheit. Gegensatz: Minorität, Minderheit. Man unterscheidet zwischen relativer Mehrheit, bei der ein Kandidat mehr Stimmen erhalten hat als jeder der anderen für sich, und absoluter Mehrheit, bei der ein Kandidat mindestens eine Stimme mehr auf sich allein vereinigt hat als alle übrigen zusammen. Für die Wahl eines Abgeordneten wird in der Regel absolute Mehrheit verlangt. (Vergl. auch den Artikel Wahl.) Ferner unterscheidet man zwischen einfacher und qualifizierter (potenzierter, gesteigerter Mehrheit). Die einfache Mehrheit ist gegeben, wenn sie über die Hälfte der Stimmen umfaßt, eine qualifizierte, wenn sie aus einer besonders großen Stimmenzahl besteht, z. B. aus Dreiviertel oder Zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen.

Malkontenten („Mißvergnügte"), Bezeichnung für oppositionelle Parteien oder Gruppen.

Maltheserritter, gleich Johanniter (s. d.).

Malthusianismus. Der Engländer Thomas Rob. Malthus, der erste große Systematiker der Bevölkerungslehre (1766—1834), stellte in seiner 1798 erschienenen „Abhandlung über das Bevölkerungsgesetz" den Satz auf, daß die Bevölkerung eines Landes die Tendenz habe, sich unbegrenzt in geometrischer Progression zu vermehren, und zwar in mindestens 25jährigen Verdoppelungsperioden. Dagegen vermöge man die Produktion der Nahrungsmittel nicht dauernd in dem gleichen Maße zu steigern, vielmehr sei das günstigste Verhältnis das einer arithmetischen Progression in gleichfalls 25jährigen Abschnitten. Während also die Bevölkerung im Verhältnis von 1, 2, 4, 8 . . . zu steigern strebe, ließen sich die Nahrungsmittel nur im Verhältnis von 1, 2, 3, 4 . . . vermehren. Das hiedurch angedeutete Mißverhältnis, das nach 200 Jahren schon wie 256 : 9 wäre, verlange notwendig eine Ausgleichung. Diese könne in doppelter Weise erfolgen, nämlich entweder präventiv (vorbeugend), so daß man eine überschüssige Bevölkerung gar nicht entstehen lasse, oder repressiv (zerstörend), so daß die entstandene wieder weggeschafft werde. Die repressive Ausgleichung geschehe durch das Elend, die präventive Ausgleichung könne sowohl durch lasterhafte Lebensweise und ihre Folgen, als durch moralische Enthaltsamkeit erreicht werden. Elend, Laster und Enthaltsamkeit seien die drei Mittel, die das Gleichgewicht zwischen Menschenzahl und Nahrung immer wieder herstellen. Malthus' Lehre hat einen starken Einfluß auf die Armen- und Ehegesetzgebung auch in Deutschland geübt. Dagegen wurde sie im 19. Jahrhundert von zahlreichen Volkswirtschaftslehrern wieder verlassen, und erst gegen Ende des vorigen Jahrhunderts wurde ihr Kern als im wesentlichen richtig anerkannt, daß nämlich die Bevölkerung die Tendenz habe, sich schneller zu vermehren, als die Unterhaltsmittel anwachsen können. Von den Anhängern der Malthusschen Lehre wurde schon früher betont, daß die von Malthus empfohlene moralische Enthaltsamkeit kein wirksames und geeignetes Heilmittel sei. Es können nur durch einen geschlechtlichen Verkehr, bei dem Vorbeugungsmaßnahmen Anwendung finden, die verhängnisvollen Folgen der Übervölkerung verhütet werden. Diese Auffassung nennt man Neomalthusianismus.

Malzaufschlag, in Bayern Name für die Malzsteuer.

Malzsteuer, eine Form der Bierbesteuerung, bei der die Steuerpflicht sich nach dem Gewicht oder dem Rauminhalt des geschroteten Malzes bemißt.

Manager (engl.), Geschäftsführer, Leiter eines Unternehmens. Auch die Mitglieder des englischen Ober- und Unterhauses, die zu gemeinsamen Beratungen der beiden Häuser gewählt werden, heißen Managers.

Manchesterschule, ursprünglich eine politische Partei in England, die ihre Agitation gegen die Kornzölle richtete. Der Name rührt daher, daß die Stadt Manchester den Mittelpunkt dieser Agitation bildete. In Deutschland bezeichnete man als Manchesterlehre die Theorie der extremen Freihändler, die jedes staatliche Eingreifen sowohl im auswärtigen Handel als auch in der innern Wirtschaftspolitik verwerfen und das freie Spiel der Kräfte fordern. Solche extreme Freihändler gibt es in Deutschland nicht mehr, trotzdem wird in der politischen Polemik auch schon die Ablehnung irgend einer bestimmten Forderung nach Staatshilfe für Manchestertum erklärt, auch wenn die Ablehnung durchaus nicht aus freihändlerischen Gründen erfolgt.

Mandarinen, eine malayische Bezeichnung für chinesische Würdenträger, daher Mandarinentum eine sich vom Volk abschließende Kaste des hohen Beamtentums.

Mandat, Vollmacht, Auftrag. In der Politik der den Abgeordneten vom Volk erteilte Vertretungsauftrag. Dieses Mandat ist kein gebundenes oder imperatives, da die Gesetze, auch die Reichsverfassung, ausdrücklich bestimmen, daß die Abgeordneten an Aufträge und Instruktionen ihrer Wähler nicht gebunden sind.

Manifest, eine feierliche Erklärung oder Kundgebung einer Regierung, einer Partei.

Mantelgesetz, Bezeichnung für ein Gesetz, das die für mehrere Gesetze gemeinsamen Bestimmungen enthält, so das Reichsgesetz vom 30. Juni 1907, das die allen Unfallversicherungsgesetzen gemeinsamen Vorschriften umfaßt, und das „Mantelgesetz" bei der Reichsfinanzreform 1906, dem die einzelnen Steuergesetze als Anlagen beigegeben waren.

Marianische Kongregationen, Vereinigungen in der katholischen Kirche zur Förderung der Sittenreinheit und Tugend. Sie bestehen hauptsächlich aus Schülern, Studenten, jungen Kaufleuten und Handwerkern. In Preußen wurden sie mit dem Jesuitenorden verboten, aber durch Ministerialerlaß vom 23. Januar 1904 wieder zugelassen.

Marianne, eine Bezeichnung der französischen Republik.

Marineamt, s. Reichsämter.

Marinekabinett des Kaisers, ein dem Kaiser unmittelbar unterstelltes Bureau, das die Befehle des Kaisers in der Kommandoführung der Marine übermittelt, die Personalien der Marine bearbeitet.

Marinismus, s. Militarismus.

Marokko, Sultanat, absolutistisches Kaiserreich mit 439240 qkm (ohne Tuat und die Wüste) und schätzungsweise 5—8 Mill. Einwohnern. Die Regierung des Sultans verwaltet die auswärtigen und inneren Angelegenheiten, die Finanzen, das Kriegswesen, die Justiz; in Tanger hat ein Vertreter des Sultans für auswärtige Angelegenheiten seinen Sitz. Als Generalpolizeiinspektor fungiert im Auftrag der Algecirasmächte der schweizerische Oberst Müller. Die Zahl der Fremden (1910) betrug nicht ganz 20000, über die Hälfte Spanier, wenige hundert Deutsche. An der Einfuhr ist England fast mit der Hälfte beteiligt (40 Mill. Frank), Deutschland nur mit 5,5 Mill., Frankreich mit 34 Mill. Die Ausfuhr besteht besonders in Gerste und Ochsen; der Schiffsverkehr umfaßte 1908 im ganzen 3048 Schiffe, darunter 2779 Dampfer. — Über die Heeresverhältnisse ist nichts Genaues zu sagen, im Krieg ist jeder Marokkaner wehrfähig. Die Flotte besteht lediglich aus ein paar kleinen Dampfbarkassen.

Marokko-Abkommen. In einem Abkommen vom 8. April 1904 einigten sich England und Frankreich über verschiedene strittige afrikanische Fragen (Sudan, Ägypten, Madagaskar, Marokko). In dem Vertrage gestand England Frankreich sein „Desinteressement" (s. d.) zu und erklärte, daß es die friedliche „Durchdringung" durch Frankreich nicht hindern werde. Die volle Handelsfreiheit sollte aufrechterhalten, keine Befestigung an der Küste angelegt werden usw. Unter dem 6. Oktober wurde zwischen Frankreich und Spanien ein Vertrag geschlossen, der Spaniens Interessen sicherte. Von diesen Verträgen wurde dem Deutschen Reich keine Mitteilung gemacht. Frankreich trat als „Protektor" Marokkos auf und ging dabei ohne Rücksicht auf die deutschen Interessen vor. Daraufhin landete am 31. März 1905 Kaiser Wilhelm II. in Tanger; in seiner Begrüßungsrede betonte er die volle Souveränität des Sultans und proklamierte die Politik der offenen Türe für alle Völker. Die Folge davon war eine bedrohliche Spannung zwischen Frankreich und Deutschland, die sich löste, als der Minister des Äußern, Delcassé, dessen deutschfeindliche Politik den Konflikt verursacht hatte, unter dem Druck der öffentlichen Meinung zur Demission gezwungen wurde. Auf Grund der noch geltenden Beschlüsse der internationalen Madrider Konferenz einigten sich die Mächte auf eine neue Konferenz, auf der die strittigen Punkte geregelt werden sollten. Als ihr Programm wurde festgesetzt: Einrichtung der Polizei, Überwachung und Unterdrückung des Waffenschmuggels, Staatsbankfrage mit Steuerwesen, Sicherung der wirtschaftlichen Freiheit. Als Versammlungsort der Konferenz wurde Algeciras bestimmt, die Konferenz wurde am 16. Januar 1906 eröffnet. (Vergl. Algecieraskonferenz.)

Am 9. Februar 1909 schloßen Frankreich und das Deutsche Reich ein Abkommen, das den Franzosen gegen die Zusicherung der offenen Türe freie Hand ließ, ihre mit der Sicherung von Ordnung und Frieden verknüpften politischen Interessen zu verfolgen.

Im März 1910 schloß Frankreich mit dem Sultan von Marokko einen Vertrag, in dem die Übernahme der von Marokko dem Ausland geschuldeten Summen auf eine französische Anleihe von 90 Mill. sowie die Räumung der Schauja und der Provinz Udscha nach Bildung einer unter französischen Offizieren und Unteroffizieren stehenden marokkanischen Truppenmacht in diesen Gebieten, bezw. nach Abzahlung der französischen Expeditionskosten im Betrag von 75 Millionen vereinbart wurden. In einem im März 1911 getroffenen Abkommen willigte Frankreich in den Aufschub der von Marokko für die Bezahlung der Kriegsentschädigungen geschuldeten Vorschüsse an die mar. Staatsbank und verschaffte dem Sultan die Mittel zur Organisation einer Truppenmacht, der Hafenpolizei und zur Vornahme von Hafen- und Eisenbahnbauten.

Auch zwischen Spanien und dem Sultan kam es 1910 zu einem Abkommen, durch das Spanien eine Entschädigung von 65 Mill. Frs. für den Riffkrieg (1909) und die Bildung eines spanisch-marokkanischen Polizeikorps zugesichert erhielt.

Schließlich besteht zwischen Frankreich und Spanien ein Geheimvertrag, der angeblich für den Fall von Verwicklungen das beiderseitige militärische Vorgehen festsetzt.

Marseillaise. Diese berühmte französische Nationalhymne, die die Krieger der ersten Republik zum Kampf begeisterte, ist das Werk des damals in Straßburg stehenden Ingenieuroffiziers Rouget de Lisle, der sie in der Nacht vom 25. zum 26. April des Jahres 1792 nach der Erklärung des Krieges gegen Preußen und Österreich dichtete. In Paris wurde sie durch Marseiller Freiwillige eingeführt, und da man ihren Ursprung nicht kannte, nannte man sie die „Hymne der Marseiller“ und später die „Marseillaise“. Ihr Anfang lautet: „Allons, enfants de la patrie, le jour de gloire est arrivé“ (Auf, Kinder des Vaterlands, der Tag des Ruhms ist angebrochen). (Vergl. auch Revolutionslieder.) — Arbeitermarseillaise wird das von dem Hamburger Jak. Audorf gedichtete Parteilied der Sozialdemokratie „Wohlan, wer Recht und Wahrheit achtet, zu unsrer Fahne steht zu Hauf,“ genannt.

Marxismus. Der Marxismus, begründet von dem Sozialisten Karl Marx (geb. 5. Mai 1818, gest. 14. März 1883) zusammen mit Friedrich Engels, lehrt, daß die menschliche Gesellschaft einer dauernden, von den wirtschaftlichen Verhältnissen bedingten Entwicklung unterworfen ist. Der wirtschaftliche Aufbau der Gesell-

schaft bildet die Grundlage für ihre rechtlichen und politischen Einrichtungen, für ihre religiösen, philosophischen und sonstigen Vorstellungen. Zwischen der erstarrenden Rechtsordnung und der in stetem Fluß befindlichen Produktionsweise entsteht ein immer schärfer werdender Widerspruch, der am Ende so unerträglich wird, daß die Produktionsweise schließlich die Rechtsordnung nach ihren Bedürfnissen umgestaltet. Dann beginnt die Entwicklung von neuem. Die ganze Entwicklung erscheint so als der Kampf von Interessentengruppen, der sozialen Klassen. Alles geschichtliche Leben war und ist daher eine Frage von Klassenkämpfen (materialistische Geschichtsauffassung). Von dieser Grundanschauung aus untersucht K. Marx die gegenwärtige — kapitalistische — Produktionsweise. In ihr herrscht die Großindustrie, die für den Massenabsatz, nicht für den Eigenbedarf produziert, und zwar produziert jeder Produzent für sich. Keiner weiß, wieviel von seinem Artikel auf den Markt kommt, wieviel davon überhaupt gebraucht wird, keiner weiß, ob sein einzelnes Produkt überhaupt einen wirklichen Bedarf vorfindet, ob er seine Kosten herausschlagen oder überhaupt wird verkaufen können. Die Folge dieser Planlosigkeit der Produktion ist eine schonungslose Konkurrenz zwischen den einzelnen Unternehmungen, und ihre Folge ist die Krise. Das Charakteristische der kapitalistischen Produktionsweise ist ferner die Scheidung zwischen den Produktionsmitteln, die sich in den Händen der Kapitalisten befinden, und den Produzenten, d. h. den Arbeitern, die nur über ihre Arbeitskraft verfügen. Den Arbeitern wird die Erlangung der Produktionsmittel immer schwieriger, und sie bleiben lebenslänglich Lohnarbeiter. Zugleich verschlechtert sich ihre Lage beständig durch die Verbesserungen der Technik. Die verbesserten Maschinen machen Arbeitskräfte überflüssig und schaffen eine vollständige „industrielle Reservearmee", die bei günstiger Konjunktur herangezogen werden kann, bei jeder Krisis sich aber vermehrt. Sie dient zur Niederhaltung des Arbeitslohns. In seinem Lohn erhält der Arbeiter nicht den Mehrwert (s. dort), den seine Arbeit geschaffen hat, sondern nur einen Teil, und die Kapitalistenklasse ist bestrebt, sich möglichst viel unbezahlte Arbeit anzueignen, also die Arbeitszeit auszudehnen, die Produktivität der Arbeitskraft durch Vervollkommnung der Technik zu steigern. Da der Arbeiter nichts hat als seine Arbeitskraft, so muß er sich, gezwungen durch die wachsende Konkurrenz, diesen immer härteren Arbeitsbedingungen unterwerfen. Überarbeitung bei den einen, Arbeitslosigkeit bei den andern sind die Folgen, und sie werden gesteigert durch das Wachsen der Frauen- und Kinderarbeit, Vermehrung der Arbeitermassen durch den Untergang des Kleinbetriebs usf. Während so in der Arbeiterschaft Elend, Arbeitsqual, Sklaverei, Unwissenheit, Bestialisierung

und moralische Degradation herrschen, bringen die durch die Anarchie der Gesamtproduktion herbeigeführten Krisen allmählich die Produktionsmittel in die Hände weniger Reicher. In der wachsenden Masse der Proletarier wächst die Gemeinsamkeit der Interessen und das Bewußtsein dieser Gemeinsamkeit. Der Proletarier gewinnt „Klassenbewußtsein", er wird sich des „Gegensatzes von Proletariat und Bourgeoisie" bewußt. Die Bourgeoisie selbst verliert jede gesellschaftliche Tätigkeit, die Betriebe verwandeln sich in Aktiengesellschaften und Staatseigentum, die von Angestellten geleitet werden. Dieses Staatseigentum aber birgt die Handhabe zur Vergesellschaftung der Produktionsmittel. Diese geschieht dadurch, daß das organisierte Proletariat die Staatsgewalt ergreift; es schlägt die Stunde des kapitalistischen Privateigentums. Die Expropriateure werden expropriiert, die Produktionsmittel werden in Staatseigentum verwandelt. Damit fallen alle Klassenunterschiede und Klassengegensätze. Es wird eine gesellschaftliche Produktion nach vorher bestimmtem Plan möglich.

Märzerrungenschaften, die Freiheiten, die das Volk in der Märzrevolution von 1848 in den deutschen Staaten errungen hat, die aber zu einem großen Teil nicht dauernd erhalten werden konnten. — Vormärzlich nennt man die reaktionäre Periode vor 1848, häufig die Bezeichnung für rückständige politische Verhältnisse überhaupt. — Märzgefallene, die 187 beim Berliner Barrikadenkampf am 18. März 1848 Gefallenen. Sie liegen auf einem besondern Friedhof im Friedrichshain bestattet.

Massakre, Gemetzel, Blutbad.

Massenstreik, s. Streik.

Mäßigkeitsbestrebungen, s. Antialkoholismus.

Materialismus, die Weltanschauung, die alles Bestehen und Geschehen, auch die seelischen Erscheinungen, auf die Materie, den Stoff zurückführt. Sie ist also eine monistische Weltanschauung (vergl. Monismus). — Mit dem Wort Materialismus bezeichnet man auch eine Denk- und Handlungsweise, die die geistigen Werte im Vergleich zu den äußern (materiellen) Gütern gering schätzt. Menschen mit einer solchen Gesinnung heißen Materialisten. Über „materialistische Geschichtsauffassung" vergl. Marxismus.

Materialsteuern, s. Aufwandsteuern.

Matrikel, Register, Verzeichnis, worin Personen oder Einkünfte eingetragen werden. Im alten Deutschen Reich hieß Matrikel das Verzeichnis der zu stellenden Heereskontingente und der Kriegssteuern, auch das Verzeichnis der Kosten für den Unterhalt des Reichskammergerichts.

Matrikularbeiträge, s. Reichsfinanzen.

Maulkorbgesetz nannte man spöttisch den von der Reichsregierung im Jahre 1879 eingebrachten, vom Reichstag aber abgelehnten Gesetzentwurf, durch den es in die Hand der Mehrheit gegeben werden sollte, die Redefreiheit zu beschränken und Abgeordnete wegen ihres Verhaltens im Reichstag zeitweilig oder gänzlich von den Sitzungen auszuschließen oder dem Strafrichter zu überweisen.

Maut, soviel wie Zoll, Mautamt, Zollamt.

Maximalarbeitstag, die gesetzliche Festlegung der zulässigen täglichen Arbeitszeit auf ein bestimmtes Höchstmaß zum Schutze der Arbeiter. Einen allgemeinen Maximalarbeitstag gibt es in Deutschland nicht, dagegen sind die Arbeiter besonderer Gewerbe (Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften usf.), ferner Fabrikarbeiterinnen, Kinder und jugendliche Personen durch gesetzliche Bestimmungen über die Arbeitszeit vor zu weitgehender Ausnützung geschützt. In Österreich besteht die 11stündige Maximalarbeitszeit für Fabriken, Bauunternehmungen und Regiebauten der Eisenbahnen, ebenso sind für den Bergbau Höchstarbeitszeiten vorgeschrieben. In der Schweiz ist schon seit 1877 der 11stündige Maximalarbeitstag für Fabriken eingeführt, seit 1903 ist die Arbeitszeit an Samstagen auf 9 Stunden mit Fünfuhrarbeitsschluß herabgesetzt. Auch in andern Staaten bestehen entweder allgemeine oder für bestimmte Gewerbe gesetzliche Einschränkungen der Arbeitszeit.

Maximal- u. Minimaltarif, s. Doppeltarif u. Handelsverträge.

Maximierung, s. Wahlrechtsreform in Preußen.

Mazedonien wird heute als Bezeichnung für die Vilajets Saloniki und Monastir gebraucht. Hier spielten sich hauptsächlich die Streitigkeiten der Nationalitäten auf dem Balkan ab, besonders zwischen Bulgaren, Serben und Griechen. Das slawische Element und die Griechen stehen sich aber nicht allein feindselig gegenüber, es kommen an den Küstenstrichen die Osmanen hinzu und im Binnenland die Albanesen, alle voneinander nicht bloß national, sondern auch kirchlich verschieden. Die bulgarische Agitation durch das mazedonische Komitee strebte eine Vorherrschaft der Bulgaren an und hatte neben großen, ständigen Unruhen auch viele Mordtaten und Greuel der sog. „Banden" im Gefolge; die Mürzsteger Punktation (s. dort) vereinbarte ein Programm zur Beruhigung Mazedoniens, die mazedonische Frage ist aber bis heute nicht zur Ruhe gekommen.

Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz, beides im Mannesstamm erbliche, aber nicht konstitutionelle Großherzogtümer, denen bis jetzt allein in Deutschland eine moderne Verfassung fehlt. Die Monarchie ist lediglich beschränkt durch die Stände, die man Landtag nennt; er ist für beide Großherzogtümer gemeinsam und besteht aus der Ritterschaft und aus der Landschaft,

d. h. den Bürgermeistern der Städte. Seit langem sind Verfassungsbestrebungen im Gang, die aber bisher nicht verwirklicht werden konnten wegen des Widerstands der Ritterschaft. Die Finanzverwaltung der Länder ist mangels einer Verfassung und daher mangels einer parlamentarischen Mitwirkung der Volksvertretung bei der Etatsaufstellung 2c. sehr kompliziert; sie umfaßt 1) die landesherrliche Finanzverwaltung, die ohne Mitwirkung der Stände den Regierungsaufwand einschließlich der Matrikularbeiträge ans Reich bestreitet, 2) die gemeinsame landesherrlich-ständische Finanzverwaltung und 3) die rein ständische für besondere Kosten der ständischen Vertretung. — Mecklenburg-Schwerin umfaßt 18162 qkm und hat 639879 Einwohner. An der Spitze der Staatsverwaltung steht die oberste Verwaltungsbehörde des großherzoglichen Haushalts und das Staatsministerium mit folgenden Ministerien: für auswärtige Angelegenheiten und Angelegenheiten des großherzoglichen Hauses, für das Innere und die Finanzen. Die Bezirksverwaltung handhaben die Domanialämter mit einem Drost an der Spitze. — Mecklenburg-Strelitz hat bei 2929 qkm 103800 Einwohner. Das Staatsministerium besteht aus folgenden Abteilungen: Justiz, Kultus, Finanzen. Die unteren Verwaltungsbehörden sind die Kabinettsämter und Domanialämter mit einem Drost an der Spitze; das Fürstentum Ratzeburg, das auch eine eigene ständische Vertretung hat, wird durch eine Landvogtei verwaltet. — Mitte März 1911 wurden nach den mißlungenen Verfassungsversuchen von 1908 und 1909 neue Vorschläge der Regierung veröffentlicht, die von der Landschaft prinzipiell akzeptiert wurden, während die Ritterschaft den Grundsatz der allgemeinen Wahlen und die vorgeschlagene Verteilung der Abgeordneten wiederum verwarf. Darauf ist im Frühjahr 1911 die Absicht bekannt geworden, den Großherzogtümern eine Verfassung zu oktroyieren.

Mediation, Vermittlung einer dritten Macht bei Streitigkeiten anderer Mächte. Im Gegensatz zur schiedsrichterlichen Entscheidung sind bei der Mediation die uneinigen Mächte nicht verpflichtet, sich dem Vergleichsvorschlag zu fügen. Auf der Haager Friedenskonferenz verpflichteten sich die Mächte, bevor sie zu den Waffen griffen, die „guten Dienste“ oder die Vermittlung einer befreundeten Macht anzurufen. Auch kann eine unbeteiligte Macht vor und während der Feindseligkeiten ihre Vermittlung anbieten, ohne daß dies als unfreundliche Handlung angesehen werden kann. Während der Vermittlungstätigkeit, die in der Regel 31 Tage nicht überschreiten soll, ruhen die direkten Verhandlungen zwischen den streitenden Parteien. Kommt es zum Kriege, so sollen alle Mächte jede Gelegenheit zur Wiederherstellung des Friedens benützen.

Mediatisieren („mittelbar machen"), einen bisher souveränen Staat der Souveränität eines andern Staates unterwerfen. Im Luneviller Frieden (1801) war den Fürsten, die Gebiete auf dem linken Rheinufer an Frankreich verloren, eine Entschädigung zugesagt worden. Sie erhielten diese im Reichsdeputationshauptschluß von 1803 durch Säkularisation (s. d.) geistlicher Gebiete und durch Mediatisierung der meisten Reichsstädte und kleinen bisher selbständigen Herrschaften. Es blieben nur noch sechs freie Reichsstädte, die Zahl der Standesherrschaften sank von 296 auf 82. 1806 wurden durch die Rheinbundakte abermals Städte und Standesherrschaften mediatisiert, und auch später verloren noch einige Fürsten und Städte ihre Selbständigkeit. Die Mitglieder der damals reichsunmittelbaren und dann mediatisierten Häuser heißen jetzt Standesherrn. Über deren jetzige Vorrechte vergl. Adel.

Medschlis, das Abgeordnetenhaus in Persien (s. d.).

Meeting, aus dem Englischen, eine Bezeichnung für Volksversammlungen, im engeren Sinn auch speziell für Versammlungen von Lohnarbeitern.

Mehrstimmenwahlrecht, s. Pluralwahlrecht.

Mehrwert, in der marxistischen Lehre des Sozialismus die Bezeichnung für die Differenz zwischen dem Arbeitslohn und dem Wert der Arbeitsleistung; diese Differenz falle (nach Marx) dem Kapitalisten unverdienter Weise zu, während sie gerechter Weise dem Arbeiter zukäme. (S. Marxismus.)

Meistbegünstigung und **Meistbegünstigungsklausel,** s. Handelsverträge.

Meistertitel. Zur Führung des Meistertitels in irgend einem Handwerk sind nur solche Handwerker berufen, die die Befähigung zur Anleitung von Lehrlingen erworben oder die Meisterprüfung abgelegt haben. Die Meisterprüfung setzt mehrjährige Tätigkeit im betr. Handwerkszweig als Gehilfe voraus und muß vor einer Prüfungskommission (z. B. der Handwerkskammern) abgelegt werden; sie besteht nicht bloß in einer Prüfung der praktischen Befähigung zum Betrieb des betr. Handwerks, sondern auch in einer theoretischen Prüfung, besonders auch über Buchhaltung, Kalkulation, öffentliche Rechtsverhältnisse u. a. m. Es sind Bestrebungen des organisierten Handwerks (Innungen usw.) im Gang, den zur Führung des Meistertitels berechtigten Handwerkern gewisse Vorrechte vor solchen einzuräumen, die den Meistertitel nicht führen dürfen; z. B. soll die Vergebung öffentlicher Arbeiten (von Staat, Reich, Kommune) nur an Handwerker erfolgen, die den Meistertitel führen dürfen, da diese Befähigung sonst jedes materiellen Inhalts entbehre. Bis jetzt haben diese Bestrebungen keine Verwirklichung erfahren. Meister-

kurse sind vom organisierten Handwerk (Innungen, Handwerkskammern) und vom Staat veranstaltete Fortbildungskurse für Handwerksmeister und Handwerksgehilfen zur besseren Fachausbildung in den betr. Handwerkszweigen, aber auch zur Vermittlung theoretischer Kenntnisse. Sie werden in großem Umfang und in regelmäßiger Wiederkehr veranstaltet in Baden, Preußen, Bayern (K. Gewerbemuseum in Nürnberg), in Württemberg (K. Zentralstelle für Gewerbe und Handel zu Stuttgart); zum Teil wird den Kursteilnehmern von Staat und Handwerkskammern Unterstützung bei den Kursen gewährt. (Vergl. Befähigungsnachweis.)

Meldepflicht, außer der Kontrollepflicht Militärpflichtiger, der Anmeldepflicht der Fremden und Reisenden, der Anmeldung zum Personenstandregister (standesamtliche M. von Geburten, Todesfällen), sowie bei der sozialen Reichsversicherung, auch noch die statistische Meldepflicht im Warenverkehr (so in Deutschland und Österreich) für Waren, die das Zollgebiet passieren. Vergl. Statistische Gebühr.

Melioration, Bodenmelioration, Unternehmungen, die auf Verbesserung des landwirtschaftlich benützten Bodens abzielen und besonders durch Ent- und Bewässerung bewerkstelligt werden oder durch Kultivierung von Moorgebieten, ein Stück praktischer innerer Kolonisation. Sie kann geschehen durch Aufwendung rein staatlicher Mittel (so z. B. bei der Moorkultur in Bayern und Norddeutschland) oder durch genossenschaftlichen Zusammenschluß der Interessenten zu Meliorationsgenossenschaften; in letzterem Fall staatliche Unterstützung durch die technischen Ämter des Staats und durch Bereitstellung billigen und langfristigen Kredits mit Hilfe staatlicher Landeskulturrentenbanken (s. d.).

Memorandum, so viel als Denkschrift.

Mennoniten, protestantische Sekte, in Deutschland zusammengeschlossen zur Vereinigung der M.-Gemeinden im Deutschen Reich, genossen bis 1868 Militärfreiheit auf Grund ihrer Verwerfung des Kriegs; seitdem dies Vorrecht aufgehoben, wird ihnen aber doch noch der vorzugsweise Dienst als Krankenpfleger, Ökonomiehandwerker sowie beim Train gestattet.

Menschenrechte, nach englischem (bill of rights 1689) und amerikanischem (in der Unabhängigkeitserklärung 1776) Muster in der französischen Revolution 1789 aufgestellte Zusammenfassung der idealen Ansprüche, die der Mensch vom Staat verlangt (angeborene, unveräußerliche Rechte, im Sinn der Erklärung von 1789: Freiheit, Eigentum, Sicherheit, Recht des Widerstands gegen willkürliche Bedrückung, Freiheit des Gewissens, der Meinungsäußerung, der Presse, Recht des Bürgers auf Unterstützung und Arbeit). — Auch 1848 in der Frankfurter Nationalversamm-

lung (s. d.) tauchten diese „Menschenrechte“ auf in den sogen. „Grundrechten“.

Merkantilismus, nationalökonomisches System, sogen. System der Handelsbilanz (s. „Ausfuhr“), beruht auf dem Grundgedanken, daß der Reichtum eines Landes der Hauptsache nach auf dem Besitz von barem Geld beruhe; zu diesem Zwecke wurde in der Zeit, da dieses System die praktische Volkswirtschaftspolitik beherrschte, besonders im 17. und 18. Jahrhundert eine Vermehrung der produzierenden Kräfte und eine Hebung von Handel und einheimischer Gewerbetätigkeit angestrebt. Um eine „günstige“ Handelsbilanz zu erreichen, drang man darauf, daß durch eine geringere Einfuhr und durch eine größere Ausfuhr von Waren dem Inland ein möglichst großer Überschuß an barem Geld zufließen sollte; daraus folgt Fernhaltung fremder Waren, Begünstigung der Rohstoff-Einfuhr und der Ausfuhr der aus diesen fremden Rohstoffen gefertigten Waren des Inlands, womöglich aber auch noch die möglichste Erzeugung dieser Rohstoffe im Inland selbst. Mittel dazu waren Ausfuhrprämien und Förderung der heimischen Industrien durch den Staat, sowie Verpflanzung neuer Industrien aus dem Ausland ins Inland, Handelserleichterungen im Inland, Handelsverträge mit dem zu versorgenden Ausland. Das physiokratische System (s. dort) und die Theorien des Adam Smith wie die gewaltigen Umwälzungen zu Ende des 18. und Beginn des 19. Jahrhunderts (Dampfmaschine, Seeschiffahrt, Eisenbahn) machten der praktischen Verwirklichung des Merkantilsystems ein Ende. — Das protektionistische Wirtschaftssystem, das seit Ende der 70er Jahre des 19. Jahrhunderts herrscht, hat man wegen seiner staatlichen Eingriffe in das Wirtschaftsleben auch Neo-Merkantilismus genannt.

Methodisten, eine in der ersten Hälfte des 18. Jahrh. aus der anglikanischen Kirche entstandene Sekte, die sich in der Lehre wenig von ihr unterscheidet, aber dem Heiligen Geist besondere und unmittelbare Einwirkung zuschreibt.

Metropolit, so viel wie Erzbischof.

Metternichsche Reaktion. Nach dem österreichischen Staatsmann und Kanzler, Fürsten v. Metternich (1773 bis 1859), benennt man häufig das nach den deutschen Befreiungskriegen einsetzende Reaktionszeitalter, das den Völkern die zuvor gegebenen Versprechungen freiheitlicher Verfassungen zunichte machte. Vom Karlsbader Kongreß (s. Karlsbader Beschlüsse) 1819 bis gegen 1848 war das System Metternichs übermächtig; nach seinem Grundsatz, „daß es den Fürsten allein zustehe, die Geschicke der Völker zu leiten, und daß die Fürsten für ihre Handlungen niemand als Gott allein verantwortlich

seien," wurden alle freien Regungen und Volksbewegungen nicht bloß in Österreich, sondern auch sonst in deutschen Landen zu unterdrücken versucht. Sie brachen sich aber dennoch überall Bahn, 1848 selbst in Österreich, von wo Metternich fliehen mußte, um seinen Lebensabend dann fern von direktem politischem Einfluß auf seinem berühmten Weingut Johannisberg am Rhein beschließen zu müssen.

Mexiko, Vereinigte Staaten von, Bundesfreistaat von 27 Staaten, 3 Territorien und 1 Bundesdistrikt mit 1,98 Mill. qkm und 13,6 Mill. Einwohnern. Verfassung von 1857, zuletzt geändert 1904. Unionskongreß, bestehend aus Senat und Abgeordnetenkammer; die 56 Senatsmitglieder werden indirekt gewählt, ebenso die 233 Abgeordneten. Auch der Präsident wird vom Volk indirekt gewählt. Der jetzige Präsident Diaz ist 1910 zum siebentenmal (bis 1916) gewählt, hat aber 1911 infolge revolutionärer Umtriebe das Land verlassen müssen. Die Ministerstaatssekretäre bilden die Regierung, an der Spitze der einzelnen Bundesstaaten stehen Gouverneure, an der Spitze der 10 Militärzonen Brigadegenerale als Kommandanten. Die Friedensstärke des Heeres beträgt 1414 Offiziere und 27 994 Mann, die Kriegsstärke 2515 Offiziere und und 81 984 Mann. Die Staatsschuld war 1910 auf über 443 Mill. Pesas angewachsen. An der Einfuhr sind die Vereinigten Staaten mit mehr als der Hälfte beteiligt, von der Ausfuhr nehmen sie fast ²/₃ auf; Hauptausfuhr: Silber, Gold, Kupfer.

Mietsteuer, s. Wohnungssteuer.

Miguelisten, die Anhänger des portugiesischen Thronprätendenten Dom Miguel, des Sohnes von Dom Miguel, Herzog von Braganza, der sich 1828 des spanischen Königsthrons bemächtigte, aber 1834 darauf verzichten mußte. Dom Miguel lebt als österreichischer Oberst auf Schloß Leobenstein (N.-Österreich), sein ältester Sohn Prinz Miguel (Herzog von Vizeu) in England. Dom Miguel verzichtete 1909 auf seine Thronansprüche, erneuerte sie aber nach dem Siege der Revolution. Die Miguelisten sind an Zahl gering.

Milchring, Bezeichnung für den Zusammenschluß der Milchproduzenten dem großstädtischen Milchhandel und den Konsumenten gegenüber zum Zweck der einheitlichen Festsetzung und Hochhaltung der Milchpreise.

Militäretat, Haushalt des Heeres, Teil des Staatsbudgets; im Deutschen Reich einheitlich aufgestellt für das preußische Heer und die andern Kontingente (Sachsen, Württemberg usw.) mit Ausnahme von Bayern, das seinen Heeresetat selbst aufstellt und dem bayrischen Landtag zur Beratung und Genehmigung vorzulegen hat.

Militarismus, die Bevorzugung des Heeres im Staat, sei es in seiner Stellung den andern Staatsbürgern gegenüber, sei es in der starken Heranziehung der öffentlichen Mittel zur Befriedigung militärischer Aufwendungen. Dieses System der starken Bevorzugung nennt man bei der Flotte Marinismus.

Militärkabinett des **Kaisers,** Kanzlei für die Privatangelegenheiten im preußischen Heer und den andern Kontingenten (außer Bayern); der Chef des Militärkabinetts ist ein Generaladjutant des Kaisers. Ähnlich die „Militärkanzlei" in Österreich.

Militärkonventionen (s. „Bebenhäuser Konvention") sind die bei der Reichsgründung zwischen Preußen und den andern deutschen Staaten getroffenen Übereinkünfte über das Heerwesen. Danach hat Bayern eigene Heeresverwaltung behalten, sein Heer steht im Frieden unter dem König von Bayern und tritt erst nach der Mobilmachung unter den Oberbefehl des Kaisers, während Sachsens und Württembergs Kontingente auch im Frieden jenem unterstehen mit einigen Ausnahmen zugunsten der Hoheitsrechte der beiden Könige. Die übrigen Staaten haben ihre Sonderrechte ganz an Preußen abgetreten mit Ausnahme der Ehrenrechte ihrer Fürsten. S. Reichskriegswesen.

Militärstrafgerichtsbarkeit beruht auf der 1900 in Kraft getretenen Militärgerichtsordnung, die für das ganze Reich gilt. Die Gerichtsbarkeit wird vom Inhaber der Kommandogewalt ausgeübt; die Gerichte sind: Standgerichte (der Regimenter, selbständigen Bataillone usw.), Kriegsgerichte bei den Divisionen, Oberkriegsgerichte bei den Armeekorps und das Reichsmilitärgericht, das völlig selbständig an keine Kommandogewalt angelehnt ist; mit Ausnahme der Standgerichte sind die Gerichte aus Offizieren und richterlichen Militärjustizbeamten zusammengesetzt. Das geheime Verfahren ist beseitigt, der Grundsatz der Öffentlichkeit ist durchgeführt. Gegen die Urteile der Kriegsgerichte ist Berufung zulässig. Für das Verfahren im Felde und an Bord gelten Ausnahmen. — Bei den österr. ungarischen Militärgerichten herrscht noch ein nicht auf Kodifikation beruhendes, weitverzweigtes peinliches Verfahren, das von allen modernen Strafrechtstheorien weit abweicht: Der Auditor ist Ankläger und Richter in einer Person, es findet keine wirkliche Verhandlung statt; dem Angeklagten werden nur die Akten verlesen, hat er nichts Neues hinzuzufügen, muß er abtreten, und in seiner Abwesenheit wird ohne Verteidiger das Urteil über ihn gefällt, das ihm aber erst nach Bestätigung durch den Gerichtsherrn mitgeteilt wird; Rechtsmittel gegen das Urteil gibt es nicht. 1911 ist für das österreichisch-ungarische Heer eine moderne Strafprozeßordnung vorgelegt worden. — Frankreich, Italien und Rußland haben das moderne Gerichtsverfahren in ihre Militärgerichtsordnungen

aufgenommen mit mündlicher Verhandlung, Öffentlichkeit, Verteidigung und Revision bezw. Beschwerde gegen die Urteile erster Instanz.

Miliz, vergl. den Artikel „Heere".

Mineur, die à la hausse an der Börse Spekulierenden, die Baissespekulanten heißen Konterminеure.

Minimaltarif, siehe Doppeltarif und Handelsverträge.

Minister, in England und Amerika Staatssekretäre, in der Gesamtheit (Staatsministerium) die Berater der Krone und die oberste Verwaltungsbehörde des Staats, entweder kollegial zusammengesetzt oder mit einem Ministerpräsidenten (Premierminister) an der Spitze, der die Richtung des Ministeriums bestimmt, das im übrigen aus sog. Fachministern zusammengesetzt ist. Man unterscheidet diese heute in: Minister der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern, der Justiz, des Kultus, der Finanzen, des Kriegs, der Marine, dann auch noch: des Handels, Verkehrs, der öffentlichen Arbeiten, der Landwirtschaft. In Österreich bestehen neben den Fachministern noch Minister ohne Portefeuille, die sog. Landsmannminister, Vertreter der Nationalitäten, die aber im Ministerrat Sitz und Stimme haben. Die Staatssekretäre der verschiedenen deutschen Reichsämter sind keine Minister; der Reichskanzler ist ihr Vorgesetzter.

Ministerrat, Bezeichnung für das Gesamtministerium, wenn es als Berater der Krone auftritt, so in Bayern (im Fall der Reichsverwesung „Regentschaftsrat") und in Österreich, wobei das Gesamtministerium unter des Kaisers Vorsitz berät.

Ministerresident, Titel der Gesandten 3. Klasse, so z. B. vom Deutschen Reich in Luxemburg, Peru, Haïti usw.

Ministerverantwortlichkeit ist die Haftung der Minister für die Maßnahmen der Regierung gegenüber den Volksvertretungen, die ein Ministerium oder einzelne Minister für Handlungen oder Unterlassungen zur Verantwortung ziehen können. Die Verantwortlichkeit ist zunächst politischer Natur, sie findet, wenn sie verletzt ist, ihre Rüge im Mißtrauensvotum des Parlaments, das allerdings nur beim sog. „parlamentarischen System" (s. dort) Wirkung haben kann; daneben besteht eine staatsrechtliche Verantwortlichkeit für Verfassungs- und Gesetzesverletzung, soweit sie nicht allgemein strafrechtlich schon bedroht sind. Beide Arten von Verantwortlichkeit der Minister sind im Deutschen Reich ausgeschaltet, weil hier ein parlamentarisches System nicht existiert, der Reichskanzler z. B. mit einem Mißtrauensvotum ruhig weiter regieren kann, und weil uns verantwortliche Minister für das Deutsche Reich überhaupt fehlen (Staatssekretäre s. oben unter „Minister") und ein Ministerverantwortlichkeitsgesetz auch dem einzigen Reichsminister, dem Reichskanzler, gegenüber noch fehlt.

Minorat, s. Fideikommiß.

Minorität, Minderheit, s. Majorität.

Minoriten, s. Franziskaner.

Miquelsche Reform, die preußische Steuerreform der Einkommensteuer von 1891, der Vermögens- (Ergänzungs-) Steuer von 1893; durchgeführt vom früheren nationalliberalen Führer und langjährigen Frankfurter Oberbürgermeister Johannes v. Miquel (1828—1901), der 1890 bis 1901 preußischer Finanzminister war.

Mir (russ.), Gemeinde, Gemeindeversammlung.

Misera contribuens plebs, das arme steuerzahlende Volk.

Mission, äußere, Heidenmission, Aussendung christlicher Lehrer und Prediger zur Bekehrung heidnischer Völker zum Christentum, im 19. Jahrhundert besonders in Afrika, Australien, Ozeanien, China, Japan, Vorder-Indien erfolgreich betätigt durch eine große Zahl protestantischer und katholischer Missionsgesellschaften. — Innere Mission s. dort.

Mißtrauensvotum, die Erklärung einer Volksvertretung (oder einer sonstigen Körperschaft), daß sie zu einem Minister usw. kein Vertrauen mehr habe. In parlamentarisch regierten Staaten zieht das Mißtrauensvotum den Rücktritt des Ministeriums nach sich.

Mitläufer, die weder organisatorisch noch ihrer Gesinnung nach zur Sozialdemokratie zählenden Wähler, die aus Verärgerung ꝛc. den sozialdemokratischen Stimmzettel abgeben.

Mitteleuropäischer Wirtschaftsverein, zum handelspolitischen Zusammenschluß der mitteleuropäischen Staaten 1904 gegründet gegen das wirtschaftliche Übergewicht von England und Amerika. Erleichterungen der Handels- und Verkehrsbeziehungen, des internationalen Rechtslebens usw. sollen diesem Zwecke dienen.

Mittellandkanal, s. Kanalvorlage.

Mittelpartei nennt sich die Nationalliberale Partei als zwischen der Rechten und der Linken im Parlament stehend, doch spricht man auch von Mittelparteien und versteht darunter dann unter Einbeziehung der fortschrittlichen Volkspartei den gesamten deutschen Liberalismus.

Mittelpreisverfahren, s. Submission.

Mittelstand. Selbständige Handwerker und Detailkaufleute bezeichnen sich mit Vorliebe als „den" Mittelstand unter Betonung ihrer wirtschaftlichen Selbständigkeit. Die Erhaltung dieser sozialen Stellung, deduzieren sie, liege im Interesse des Staats und der wirtschaftlichen Sicherheit des Volksganzen; denn einmal sei diese Selbständigkeit ein wesentliches Moment für die Erhaltung nationaler Gesinnung und daher für die Zurückdämmung der Sozialdemokratie, deren Ziel die Proletarisierung von Handwerker und Kleinkaufmann sei, zum andern

aber leiste der selbständige Mittelstand als Hausbesitzer und Gewerbetreibender für den Staat finanziell durch Steuern und Abgaben ungemein viel, zum dritten sei es auch allgemein volkswirtschaftlich nötig, daß meistermäßige, gute Handwerksarbeit auch in ferneren Zeiten geleistet werden könne, und daß der Detailhandel in seiner wirtschaftlich so wichtigen Funktion der Warenvermittlung an die einzelnen Konsumenten bestehen bleibe. Die Erhaltung, Stützung und Förderung des selbständigen Handwerker- und Kaufmannsstands macht daher den Inhalt der Mittelstandspolitik aus. Als Erfüllung jener Forderungen wird angesehen: Schonung des Mittelstands in der Steuerpolitik des Staats und der Gemeinden, Besteuerung all der dem Mittelstand unbequemen Konkurrenten (Warenhäuser, Konsumvereine, Wanderlager, Detailreisenden) usw., ferner Beschaffung billigen Kredits für den Mittelstand, staatliches Verbot von Beamtenkonsumvereinen, Einschränkung der Ausdehnung der Konsumvereine überhaupt, dagegen Unterstützung des organisierten Mittelstandes, der Innungen (Aufhebung des § 100 q), Schaffung besonderer Detaillistenkammern neben den Handelskammern, Bevorzugung des organisierten Handwerks, besonders der zur Führung des Meistertitels befugten Handwerker bei Vergebung öffentlicher Arbeiten und schließlich im Ganzen, wo immer angängig, Schutz der kleinen Betriebe vor dem Großbetrieb und dem Kapitalismus. Zur Verwirklichung dieser Wünsche und Forderungen hat der selbständige Mittelstand eine Reihe von Organisationen geschaffen, Schutzvereine für Handel und Gewerbe, die wieder in einem Bund für das ganze Reich zusammengefaßt sind, Mittelstandsvereinigungen für einzelne Bundesstaaten und für das ganze Reich u. a. m. Diese an sich zunächst wirtschaftlichen Verbände haben dann aber eine umfassende politische Betätigung aufgenommen und bei Landtags-, wie auch bei den Reichstagswahlen eigene Kandidaten aufgestellt und zum Teil auch durchgebracht. Die politische Betätigung der Organisationen wie ihrer parlamentarischen Vertreter bewegt sich gemäß ihrer Auffassung vom Wirtschaftsleben in konservativem Sinn. — Im Gegensatz zu diesem Mittelstand, der neben seiner wirtschaftlichen Notlage die Wichtigkeit seiner Selbständigkeit für das Staatsganze betont, hat sich in der modernen wirtschaftlichen Entwicklung mit ihrer bis ins feinste durchgeführten Arbeitsteilung und mit ihrer wachsenden Abhängigkeit, wirtschaftlichen Unselbständigkeit der im Wirtschaftsleben tätigen Individuen ein „neuer" Mittelstand herausgebildet, dessen unterscheidendes Merkmal neben der wirtschaftlichen Nichtselbständigkeit die mittlere Einkommenstufe ist, auf der sich fast alle seine Angehörigen befinden: die mittleren Staats-, Kommunal- und Privatbeamten,

die kaufmännischen und technischen Angestellten, die gelernten und höher gelohnten Arbeiter. Für sie alle ist die Abhängigkeit ihrer wirtschaftlichen Stellung und das mittlere Einkommen von 1800 bis 2700 Mark das gemeinsame Band, das für sie wieder gleichartige wirtschaftliche Forderungen schafft. Sie lassen sich aber nicht unter die Mittelstandspolitik des „selbständigen" Mittelstands rubrizieren, sie gehen in den meisten Fällen nicht auf die Erreichung irgend welcher staatlicher Zwangsvorschriften und Regressivmaßregeln, sondern auf die Gewährung von Freiheit, auf genossenschaftlichen Zusammenschluß (Konsumvereine, Wohnungs- und Baugesellschaften u. a. m.), ferner auf eine möglichst gute Gestaltung ihrer Arbeits- und Einkommensbedingungen (Handlungsgehilfen-, Techniker- usw. Organisationen) und auf sozialpolitische Forderungen an den Staat (Privatbeamtenversicherung). Sie stellen der Hauptsache nach ein großes Heer der Konsumenten dar und treten damit in einen Gegensatz zu den oben geschilderten Bestrebungen des „selbständigen" Mittelstands auf wirtschaftlichem Gebiet.

Mittelstandsbund, Deutscher, eine 1909 durch Trennung von der Mittelstandsvereinigung entstandene Organisation, die den Anschluß der Mittelstandsvereinigung an den Hansabund nicht mitmachen wollte. Die Gründung ging von Schlesien aus, Verbreitung hat der Bund außerdem noch in Sachsen gefunden.

Mittelstandsvereinigung, Deutsche, eine 1904 gegründete wirtschaftspolitische Vereinigung, die unter Ablehnung einer eigenen Parteibildung die Forderungen des Mittelstands in der Gesetzgebung mehr als bisher zur Geltung bringen will und daneben den Mittelstand durch Maßnahmen der Selbsthilfe zu fördern bestrebt ist. Sie wendet sich „gegen die Auswüchse des mobilen Großkapitals und den Massenansturm der sozialdemokratischen Arbeiterschaft" und verlangt u. a. Besserung des Submissionswesens, Einschränkung der Regie- und Gefängnisarbeit, ausreichende Besteuerung der Konsumvereine und Warenhäuser, Verbot der Wanderlager. (S. Mittelstand.)

Mittlere Linie. Politik der „mittleren Linie" nennt man den Versuch, im politischen und parlamentarischen Leben zwischen den radikalen oder auch nur fortschrittlichen Forderungen und dem diesen entgegenstehenden konservativen Widerstand einen Ausgleich zu finden durch Betonung des Erreichbaren, des „politisch Möglichen". Das gilt ebenso von allgemein politischen Fragen wie von wirtschaftspolitischen; bei letzteren ist die Politik der „mittleren Linie" besonders bei der Zoll- und Handelspolitik ein bekanntes Programm, das sowohl den landwirtschaftlichen als auch den gewerblichen Wünschen und Interessen auf halbem Weg gerecht zu werden bestrebt ist.

Mobiliarsteuern sind direkte Steuern aus dem beweglichen Vermögen, so z. B. die Kapitalrentensteuer.

Moderados (span. „Gemäßigte"), freikonservative Partei.

Modernisten heißen die Anhänger des Modernismus, d. h. jener Richtung innerhalb der katholischen Kirche, die den katholischen Glauben mit dem modernen Denken in Einklang bringen und die katholischen Christen aus dem durch das vatikanische Konzil geschaffenen Zwang in theologischen und philosophischen Fragen befreien will. Die Bezeichnung ist eine offiziell römische und trifft das, was man sonst als liberalen oder Reformkatholizismus bezeichnet hat. Diese katholischen Reformbestrebungen, die an der katholischen Kirche selbst festhalten und den Protestantismus verwerfen, nahmen ihren Ausgang von Amerika (sog. Amerikanismus, s. d.) und fanden in Deutschland ihren ersten Ausdruck in den Schriften von Franz Xaver Kraus (s. Krausgesellschaft) in Freiburg i. Br., dann durch den Würzburger Theologieprofessor Hermann Schell und den Straßburger Ehrhard, alles in der letzten Zeit von Papst Leo XIII., der diese deutschen Reformkatholiken aber unbehelligt ließ. Der jetzige Papst Pius X. dagegen nahm den Kampf gegen den Modernismus systematisch auf, so 1907 in einem Breve an die Dominikaner zur Bekämpfung der modernistischen Lehre und in einem Schreiben an den Prälaten Commer in Wien, worin der Papst die Anhänger Schells der Unkenntnis des katholischen Glaubens und des Ungehorsams gegen den Papst beschuldigte. Zugleich wurde von Rom bekannt gegeben, die Freunde Schells hätten eine gegen den Index (s. dort) gerichtete Liga für die Kultur gegründet, und behauptet, es handle sich dabei um einen internationalen Vorstoß des Modernismus gegen die Autorität der Kirche. Dann folgte der neue Syllabus Pius X. gegen das Vordringen der Kantschen Philosophie und der liberalen protestantischen Theologie gegen die orthodoxe Dogmatik der katholischen Kirche und dann die Enzyklika de modernistarum doctrinis (über die Lehren des Modernismus) oder pascendi, worin der Modernismus als Zusammenfassung aller Ketzereien und Weg zum Atheismus bezeichnet wurde. Ferner enthielt die Enzyklika eine Anleitung zur Vernichtung des Modernismus an den theologischen Fakultäten und in den Priesterseminarien. Das Motu proprio (s. dort) von 1908 verhängte über die Modernisten, die Syllabus und Enzyklika übertreten, die Exkommunikation und schloß verdächtige Studierende von den priesterlichen Weihen aus. In Deutschland beschlossen 1907 die Bischöfe eine Zustimmungsadresse an den Papst und forderten in Hirtenbriefen zur Bekämpfung der Modernisten auf; in diesen

Kämpfen wurde Pfarrer Engert in Ochsenfurt exkommuniziert, Ehrhard-Straßburg der Prälatentitel entzogen, Prof. Schnitzer in München suspendiert usw.

Um den Kampf gegen die Modernisten noch besser durchführen zu können, forderte Papst Pius X. durch ein motu proprio Sacrorum antistitum vom 1. Sept. 1910 von allen mit der Seelsorge betrauten und zu betrauenden Klerikern die Leistung des Antimodernisteneides. Er zerfällt in zwei Teile, einen methodologischen und disziplinären. Im methodologischen Teil wird zunächst der Standpunkt der doppelten Wahrheit abgelehnt, der von den Modernisten aber gar nicht vertreten wurde, sodann wird eine Bibelexegese verworfen, die sich einzig und allein von der Textkritik leiten läßt, und der Bibelforscher wird nicht allein an die katholische Tradition, sondern auch an die Regeln des päpstlichen Stuhls gebunden, d. h. an die Erlasse der römischen Bibelkongregation, denen jeder Katholik nach dem Syllabus zustimmen muß; schließlich schreibt dieser methodologische Teil noch vor die Verwerfung der Ansicht, daß der Gelehrte, der die historisch-theologischen Disziplinen lehrt oder darüber schreibt (biblische Theologie, Kirchen- und Dogmengeschichte), sich zuerst jeder vorgefaßten Meinung über den göttlichen Ursprung der katholischen Tradition wie über die göttliche Unterstützung bei Bewahrung dieser Tradition (Glaube an die Inspiration der biblischen Schriftsteller und der Apostel überhaupt, sowie der Glaube an die Unfehlbarkeit der Kirche) entschlagen müsse. Auch wird darin noch verboten die Auslegung der Schriften von Kirchenvätern wie die von profanen Schriften einzig nach den Prinzipien der Wissenschaft. Mit diesem Eidesinhalt ist die freie Forschung und Lehre für katholische Gegner aus der Welt geschafft, ebenso die Voraussetzungslosigkeit der Wissenschaft im Sinn unserer deutschen Universitäten. Es hat sich daher die Frage erhoben, ob Priester, die Universitätslehrer sind, also vom Staat bestellte Lehrer, diesen Eid überhaupt schwören können. Papst Pius X. hat ihnen in einem Brief an den deutschen Kardinal Fischer in Köln (dem sog. Silvesterbrief 1910) freigestellt, diesen Eid freiwillig zu schwören, während er den Priestern, die kirchliche Funktionen ausüben, die Eidesleistung unter Androhung der Entfernung aus ihrem Amt befiehlt. Damit ist ein schwerer Konflikt zwischen Staat und Kirche entstanden, der noch nicht geklärt oder gar geschlichtet ist. In Hinsicht auf die Universitätslehrer aber hat der Ausschuß des Deutschen Hochschullehrertags beschlossen, daß niemand Mitglied von ihm sein könne, der den Modernisteneid geschworen.

Der zweite, disziplinäre Teil des Modernisteneides schreibt den katholischen Theologiestudierenden das Studium der

scholastischen Philosophie vor, die ein Stück Dogmatik darstellt und auf den Titel Philosophie gar keinen Anspruch hat; dann wird den Studierenden das Lesen modernistischer Literatur, der Zeitungen und Zeitschriften, „und seien sie noch so gut", verboten, und der Diözesan-Bewachungsrat wird verpflichtet, geheim allen Spuren des Modernismus in Büchern und in Vorträgen nachzugehen und alles danach Aussehende anzuzeigen. Die Bischöfe müssen über die Ausführung dieser Vorschriften Bericht erstatten.

Gegen den Antimodernisteneid des Papstes Pius X. ist eine starke Gegenbewegung entstanden, die sich nicht bloß auf Deutschland und die Universitäten erstreckt, sondern auch in andern Ländern und beim übrigen Klerus Widerhall findet. Von letzterem sind zum Teil scharfe Protestschriften ausgegangen, die zur Exkommunikation Einzelner, wie des bayerischen Priesters Wieland, führten. Die deutschen Regierungen haben zum Teil auch schon Stellung genommen zum Antimodernisteneid und zum Silvesterbrief Pius X. an den Kardinal Fischer; sie betonten dabei, daß die Universitäten freie Forschungsanstalten und Einrichtungen des Staates seien, und daß der Staat die Priester, soweit sie vom Staat bezahlt werden, als Funktionäre des Staates schützen werde. Die deutsche Krausgesellschaft (s. dort) hat erklärt, der Antimodernisteneid sei „gegen das Gewissen jedes vorurteilsfrei denkenden und an eine Fortentwicklung menschlicher Kultur glaubenden Katholiken gerichtet".

Modus vivendi bedeutet eine Übereinkunft über ein verträgliches Nebeneinanderleben von Personen oder Körperschaften des öffentlichen Lebens, die sich bis dahin feindlich gegenüberstanden.

Mohammedanismus, s. Islam.

Monaco, konstitutionelles Fürstentum mit 1,5 qkm und 19121 Einwohnern. Verfassung vom Januar 1911; sie sichert dem Volk 11 % (statt seither 5 %) der von den Spielpächtern bezahlten Summen zu, selbständige Verwendung dieser Beträge für Schulzwecke, sowie freies Wahlrecht zum Nationalrat (Conseil National), der 21 Mitglieder haben soll. Die Regierung wird von einem Staatsminister und einem Staatsrat ausgeübt. Einem zu bildenden Reservefonds wies der Fürst bei der Verfassungsverkündigung 1 Mill. Franken zu.

Monarchie, Alleinherrschaft, wobei der Landesherr als einziger die Staatsgewalt ausübt, Träger der Souveränität ist. Bei der absoluten Monarchie ist dies ganz unumschränkt der Fall; sie geht dann in Autokratie über (z. B. Rußland vor der Verfassung 1905) und kann bis zum Despotismus ausarten. Die in ihrer Allgewalt beschränkte Monarchie, deren Tätigkeit an die Zustimmung von Parlamenten gebunden ist, heißt konstitutionelle Monarchie oder auch repräsentative, da

sie eben durch die Repräsentationen des Volks beschränkt ist. Die Unterscheidung von Erb- und Wahlmonarchie hängt davon ab, ob die Krone mit einem Fürstenhaus erblich verbunden ist oder nicht. Bei erblichen Monarchien herrscht das Salische Gesetz vor, das nur eine Erbfolge im Mannesstamm kennt, und womit das Recht der Erstgeburt meist verbunden ist.

Monismus heißt im Gegensatz zu Dualismus (s. d) jede Lehre, die alles Seiende auf einen einzigen letzten Grund zurückführt. Zu den monistischen Weltanschauungen gehören z. B. der Materialismus (s. d.) und der Pantheismus, der Gott und Welt identifiziert. In einem engeren Sinn versteht man unter Monismus eine Denkweise, die alle Vorgänge in der Natur, im Menschenleben und in der Außenwelt auf natürlich erkennbare, wissenschaftlich erforschbare Ursachen zurückführt. Er lehnt also jede über- und außernatürliche Offenbarung ab. Seine Hauptvertreter sind Spencer und Haeckel. Auf Haeckels Anregung wurde am 11. Januar 1906 in Jena der Deutsche Monistenbund gegründet, der alle auf monistischem Boden Stehenden sammeln will, vollständige Gewissensfreiheit und Gleichberechtigung jeder Weltanschauung fordert und die monistische Anschauung zu verbreiten und zu vertiefen sucht.

Monopol, Alleinhandel, ist seiner Hauptbedeutung nach Verkaufsmonopol, d. h. die Möglichkeit, beim Verkauf einer Ware das Angebot völlig in einer Hand (eines Einzelnen oder einer Vereinigung) zu haben und dadurch den Preis der Ware zu diktieren. Dabei kann es sich um ein natürliches Monopol handeln, bei dem das seltene Vorkommen einer Ware eine solche Sonderstellung der Produzenten und Verkäufer bewirkt; auch bei bedeutender Begabung eines Künstlers trifft dieses Naturmonopol zu. Anders das künstliche Monopol, das entweder eine bevorzugte (staatliche) Förderung und Sonderstellung der Produzenten zur Grundlage hat oder dadurch entsteht, daß die freie Konkurrenz, die an sich da ist, durch eine Vereinigung der Produzenten oder Verkäufer ausgeschaltet wird, wie durch Kartelle, Syndikate, Trusts, Ringbildungen (Milchring, Kohlensyndikat, Petroleumtrust, industrielle Syndikate usw.) Die staatliche Förderung liegt in Gewährung von Privilegien oder darin, daß der betreffende Betrieb von staatlichen Konzessionen (Apotheken) abhängig ist, ferner aber schafft der Staat selbst aus finanziellen Motiven Monopole für den Verkauf, entweder durch eigenen Monopol-Vertrieb (Tabaksmonopol) oder durch Verbrauchssteuern (wie auf Branntwein, Salz usw.) oder durch gesetzliche Eingriffe wie z. B. beim Kaligesetz. Verwerflich sind diese Monopole dann, wenn andere Volksteile oder Produzenten als die Monopolinhaber wirtschaftliche Not dadurch leiden müssen.

Daneben gibt es Staatsmonopole, die im öffentlichen Interesse der Allgemeinheit liegen, sogenannte Verwaltungsmonopole (gleich den Regalien) wie Eisenbahn-, Post-, Telegraph-, Telephon-, Münz-Monopole.

Monroedoktrin (sprich: monro-), nach dem Präsidenten James Monroe (1758–1831) der Vereinigten Staaten von Nordamerika benannte Grundsätze über deren auswärtige Politik. Danach ist die Intervention (s. dort) von Europa in Amerika und umgekehrt ausgeschlossen; die europäischen Mächte können kein amerikanisches Gebiet erwerben („Amerika den Amerikanern"), und schließlich: die Vereinigten Staaten sind die Schutzherren von Mittel- und Südamerika. Obwohl ganz Europa dieser „Doktrin" widersprach und sich sogar das übrige Amerika die Bevormundung durch die Vereinigten Staaten verbat, haben diese tatsächlich bis jetzt ihre „Doktrin" in allen praktischen Fällen durchgesetzt, so im alleinigen Aufsichtsrecht über den neuen Panamakanal (s. dort) und sogar auf der Haager Konferenz, während die Vereinigten Staaten sich gleichzeitig aber auch in die Angelegenheiten anderer Völker einzumischen bemühten. Neuerdings haben die Vereinigten Staaten mit Honduras einen Finanzvertrag geschlossen zu dem Zweck, dessen Finanzen in Ordnung zu bringen und dadurch den europäischen Regierungen einen Einwand zu Einmischungen in amerikanische Angelegenheiten zu nehmen. Ähnliche Verträge sollen auch mit den übrigen mittelamerikanischen Republiken geschlossen werden.

Montan —, zum Bergbau und Hüttenwesen gehörig, z. B. Montanindustrie, Bergbau und Hüttenindustrie.

Montenegro, Königreich seit 1910, vorher Fürstentum mit rund 9000 qkm und etwa 250 000 Einwohnern. Verfassung von 1905. Die Volksvertretung ist die Skuptschina mit 61 auf Grund allgemeinen Wahlrechts gewählten Abgeordneten. An der Spitze der Verwaltung stehen Staatsrat und Ministerium. Der Handel tendiert überwiegend nach Österreich-Ungarn und der Türkei. Es besteht zwar allgemeine Wehrpflicht, aber mit ganz kurzer Ausbildungsdauer. Waffengeübte Mannschaften zählt man bei der Infanterie rund 36 000 Mann, bei der Artillerie 1200. Für den Kriegsfall sind 58 Bataillone und 12 Batterien vorgesehen.

Morgantrust, der von dem amerikanischen Millionär Morgan 1902 gegründete Schiffahrtstrust.

Mortifikation, s. Amortisation.

Motion, s. Bill.

Motive, die einem Gesetzentwurf beigegebene Begründung (Motivierung) der Regierung oder der Einbringer eines Initiativgesetzes. — Motivierte Tagesordnung im Gegensatz zur einfachen wird dann beantragt, wenn ein Parlament einen

Antrag durch Begründung des Übergangs zur Tagesordnung in milder Form ablehnen will.

Motorbetriebe, solche Gewerbebetriebe, die sich motorischer Kraft bei ihrer Produktion bedienen, im Gegensatz zu solchen, die nur mit menschlicher Handarbeit schaffen.

Motu proprio (auf eigenen Antrieb) bezeichnet als Formel in Reskripten des Papstes, daß die betreffende Kundmachung (Reskript) auf eigener Entschließung (Initiative) des Papstes beruht; man gebraucht den Ausdruck auch schlechtweg als Bezeichnung für solche päpstliche Reskripte. Über das motu proprio vom 18. November 1908 und über das vom 1. September 1910 vergl. Moderisteneid.

Mudir, der Leiter eines türkischen Kantons, in Ägypten der Gouverneur einer Provinz.

Mudschtehid, persische Bezeichnung für die Ulemas (s. d.).

Mufettisch, türkische Bezeichnung für Inspektoren, Regierungskommissare.

Mufti (türk.), Rechtsgelehrte, die das Gesetz auslegen und Gutachten erstatten.

Mühlenumsatzsteuer, in Bayern eingeführte Steuer auf den Umsatz der großen Dampf- oder Walzmühlen (besonders am Rhein und in der Pfalz), eine neben den gewerblichen Ertragssteuern den Großbetrieben im Müllereigewerbe auferlegte Abgabe mit Staffeltarif; sie soll angeblich zum Schutz der mittleren und kleineren Betriebe dienen und ein Monopol der Großmühlen hintanhalten. Eine Mühlenumsatzsteuer für das Reich war bei der Reichsfinanzreform 1906 beantragt, wurde aber nicht weiter behandelt und war von der Regierung entschieden bekämpft worden. Sie trat bei der Reichsfinanzreform 1909 wieder auf, von Zentrum und Konservativen eingebracht. Mühlen bis zu 500 Tonnen Getreidemahlung sollten frei bleiben, von da ab aber gestaffelte Steuersätze eintreten, nämlich von den ersten 600 Tonnen 1 Pfennig pro Tonne, für die folgenden 300 zunächst 2,5, dann 3,5 und 4,5 Pfennig, von den nächsten 500 Tonnen 6 und den nächsten 1000 Tonnen 8 Pfennig bis zu 12 Mk. 50 Pfennig pro Tonne bei mehr als 90 000 Tonnen. Die Steuer wurde schließlich abgelehnt, nachdem die Regierung verschiedentlich betont hatte, eine Mühlenumsatzsteuer vermöge die kleinen Mühlen nicht zu schützen, sie würde bei den mittleren den Betrieb verteuern und lediglich den großen Mühlen gegenüber als Erdrosselungssteuer wirken, diese damit ins Ausland treiben und so überhaupt die ausländische Müllerei durch die Erleichterung ihrer Mehleinfuhr begünstigen.

Munizipal, städtisch, z. B. Munizipalverfassung, Stadtverfassung usf.

Munizipalrat, Bezeichnung des Gemeindekollegiums in Frankreich.

Münzkonvention, s. „Lateinische Münzkonvention".

Mürzsteger Punktation, am 1. Oktober 1903 zwischen Österreich und Rußland auf dem Jagdschloß Mürzsteg abgeschlossene Vereinbarung über die Beruhigung Mazedoniens.

Muschik, Bezeichnung für die russischen Kleinbauern.

Muschir, der Rang eines Feldmarschalls in der Türkei.

Muselman, Muslem, Mohammedaner, alles Bezeichnungen für die Bekenner des Islam, der Lehre Mohammeds (s. Islam).

Musterschutz, der gesetzliche Schutz der Gebrauchs- und Geschmacksmuster; letztere erlangen den Schutz durch Eintragung in das Musterregister, die Gebrauchsmuster durch die Eintragung in die hiefür vom Kaiserl. Patentamt in Berlin geführte Rolle.

Musteschar, türkische Bezeichnung etwa für unsere Unterstaatssekretäre.

Mutationsgebühr, gleich Besitzveränderungsabgabe.

Muten, ein Verleihen des Bergwerkseigentums (s. Bergrecht).

Mutesarrif, Vorsteher eines Regierungsbezirks in der Türkei, dem Wali untergeordnet.

Mutterschaftsversicherung soll für wirtschaftlich ungünstig gestellte Mütter diesen nach modernen Forderungen längere Zeit nach der Geburt Pflege und Unterhalt von ihnen selbst und ihren Kindern sichern; man denkt dabei an eine Angliederung an die bestehende soziale Reichsversicherung, von der ja die Krankenversicherung (s. dort) heute schon Wöchnerinnenunterstützung gewährt. Auf kommunaler Grundlage hat die sächsische Stadt Sebnitz i. J. 1910 die erste Mutterschaftsversicherung eingerichtet. Private „Mutterschaftskassen", d. s. örtliche Versicherungskassen, bei denen alle weiblichen Personen mit einem Einkommen bis zu 3000 Mk. Mitglieder werden können, bestehen in mehreren Städten.

Mutterschutz-Bewegung, von Helene Stöcker ins Leben gerufen, um wirtschaftlich hilfsbedürftigen Müttern, besonders unehelichen, Schutz und Unterstützung, Rechtshilfe usw. zu gewähren. Da Frl. Dr. Stöcker mit ihren Bestrebungen die Propaganda einer „neuen Ethik" verband, die die uneheliche Mutterschaft glorifizierte, trat in dem von ihr gegründeten, über Deutschland weit verzweigten „Bund für Mutterschutz" eine Spaltung ein. Die Verbandsleitung wurde von Berlin nach Breslau verlegt. Der Bund beruht auf dem Gedanken der Vereinigung praktisch-charitativer und sozial-ethischer Bestrebungen mit dem Ziel, die Stellung der Frau als Mutter zu verbessern sowie eine Gesundung der sexuellen Beziehungen überhaupt herbeizuführen. (Gleichstellung der unehelichen mit den ehelichen

Kindern, Beseitigung der „doppelten Moral" usw.) Der Bund strebt eine reichsgesetzliche Mutterschaftsversicherung an. — Im Großherzogtum Hessen besteht eine Großh. Zentrale für Mutterschutz und Säuglingsfürsorge, die ärztliche Beratungsstellen usw. eingerichtet hat.

My house is my castle (mein Haus ist meine Burg), ein alter englischer Rechtsspruch, eines der sogenannten „Grundrechte", das ein willkürliches Eindringen in das Haus eines Privatmanns auch den Behörden verwehrt.

N.

„Nach Canossa gehen wir nicht", sagte Reichskanzler Fürst Bismarck im deutschen Reichstag 1872, als Kardinal Fürst Hohenlohe, der als Geschäftsträger beim päpstlichen Stuhl in Aussicht genommen war, abgelehnt wurde. Bismarck spielte damit auf die Demütigung des deutschen Kaisers Heinrichs IV. durch den Papst Gregor VII. anno 1077 im Schlosse zu Canossa an und wollte damit sagen, jetzt mache ein deutscher Fürst keinen „Canossa-Gang" mehr.

Nachlaßsteuer, eine Steuer auf das hinterlassene Vermögen in seiner Gesamtheit, im Gegensatz zu der Erbanfallsteuer, der Steuer auf den jedem einzelnen Erben zufallenden Erbteil. S. Erbschaftssteuern.

Nachtragsetat, nach der Vorlegung des normalen Etats eingebracht, fordert meistens erst nach jenem bekannt gewordene Mehraufwendungen für unvorausgesehene neue Bedürfnisse.

Nachtwächterstaat, s. Polizeistaat.

Namensänderung ist in Deutschland nur mit landesherrlicher oder obrigkeitlicher Genehmigung gestattet; willkürliche Namensänderung ist strafbar.

Namentliche Abstimmung erfolgt durch Aufruf einzelner Mitglieder, die mit Ja oder Nein antworten.

Nasir, türkischer Titel für Minister.

National Farmers Alliance, ein agrarischer Bund in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Er fordert Verbot des Grunderwerbs durch Nichtamerikaner, Beseitigung der Hochschutzzollpolitik, Bimetallismus. In einigen Staaten führt er den Namen Peoples Party.

Nationalisten, die Bezeichnung für Parteien, die eine ausschließlich von den Interessen des eigenen Volkstums geleitete (meist auch antisemitische), konservative Politik verfolgen. Solche Parteien gibt es in Frankreich (umfassend Klerikale, Royalisten, Bonapartisten usw.), Rußland, Serbien usw. In England heißt

die irische Partei auch „Nationalisten". — In Elsaß-Lothringen nennt man Nationalisten die im Juni 1911 gegründete Partei, die sich auf den heutigen staatsrechtlichen Boden stellt, aber die Schaffung eines gleichberechtigten, selbständigen Staates Elsaß-Lothringen und die Erhaltung der überkommenen wertvollen französischen Kulturelemente verlangt. Die Partei, deren Gründer der frühere Volksparteiler Blumenthal, die Reichstagsabgeordneten Wetterlé, Preiß u. a. sind, umfaßt Demokraten und Klerikale. Der Name der Partei soll „Elsaß-Lothringische Nationalpartei" sein.

Nationalkatholiken, s. Deutsche Vereinigung.

Nationalkatholische Kirche in England, s. Altkatholiken.

Nationalliberale Partei im Deutschen Reich, hervorgegangen aus der preußischen Fortschrittspartei, nach 1866 unter Laskers Führung, unterstützte die preußische Regierung in ihren deutschnationalen Bestrebungen rückhaltlos und bekam aus den andern preuß. Provinzen, besonders Hannover, erhebliche Verstärkungen, Bennigsen, Miquel u. a. Nach dem Kriege 1870/71 wuchs die Partei im geeinigten Reich mächtig: preuß. Abgeordnetenhaus 182 Vertreter, Deutscher Reichstag in der 2. und 3. Legislaturperiode 1874/1876 und 1877—1878 151 bezw. 127 Abgeordnete. Bei Bismarcks großer Wendung in der Wirtschafts- und Zollpolitik 1878 machte die Partei nicht mit und wurde darauf von Bismarck preisgegeben. Die Wahlen von 1878 brachten nach jenem früheren Höhepunkt nur noch 98 Abgeordnete, die von 1881 nur 45. Es trennte sich bei diesem wirtschaftspolitischen Kampf ein rechts stehender Teil unter Schauß-Völk ab mit 15 Abgeordneten, während die wirtschaftlich linksstehenden, den Freihandel verfechtenden Mitglieder, besonders Bamberger, Forckenbeck, Rickert, Frhr. v. Stauffenberg die „Liberale Vereinigung" bildeten, 1881 es auf 47 Mandate brachten; 1884 verschmolz sich diese Sonderorganisation mit der Fortschrittspartei zur Deutschfreisinnigen Partei (64 Mandate 1884). Dieser Rückgang der Nationalliberalen Partei zeitigte dann programmatische Erklärungen (sog. Heidelberger Programm 1884), die 1891 auf dem Berliner nationalliberalen Delegiertentag eine feste Formulierung erhielten. Die „Heidelberger Erklärung" beruft sich u. a. auf das Parteiprogramm von 1881, in dem gesagt ist, daß die Partei nach wie vor an dem Grundsatze festhalte, daß wirtschaftliche Fragen nicht zur Grundlage politischer Parteibildungen dienen sollen und innerhalb der Partei abweichenden Anschauungen über Zollfragen Raum gelassen werde. Dann fährt die „Heidelberger Erklärung" fort: „Die (schutzzöllnerische) Zollgesetzgebung des Deutschen Reichs betrachten sie (die Nationalliberalen) vorerst in ihren wesentlichen Grundlagen als abgeschlossen und halten gegen-

wärtig eine systematische Anfechtung derselben für nachteilig und gefährlich." Die nationalliberale Partei lenkte damit programmatisch, wenn auch nicht ganz vorbehaltlos, in schutzzöllnerische Bahnen ein. Inzwischen hatten die Septennatswahlen 1887 der Partei wieder rund 100 Mandate gebracht, dagegen ging sie unter Caprivi 1893 auf 53 zurück und hielt sich weiterhin immer etwa um das halbe Hundert Mandate, mit dem sie auch in den Blockreichstag 1907 ungefähr einzog und bisher ausgestattet war. Führer der Partei ist Bassermann. Infolge der Reichsfinanzreform sonderte sich in Hessen unter Führung des Frhrn. Heyl von Hernsheim ein kleiner ganz rechts stehender Flügel (Wormser Ecke) ab; er steht in enger Verbindung mit dem Bund der Landwirte, von dem sich die Partei, besonders auf dem Kasseler Parteitag 1910, scharf abgesondert hat („Der Schnitt nach rechts"). Über die „Vereine der nationalliberalen Jugend" vergl. den Artikel „Jungliberalismus".

Nationalpartei, Ungarische, die Partei des Grafen Apponyi, die anfänglich den österreichisch-ungarischen Ausgleich anerkannte, aber eine stärkere Betonung der ungarischen Nationalität verlangte. 1905 änderte Apponyi seine Stellung zum Ausgleich und trat der 1848er Unabhängigkeitspartei bei. — Über die Elsaß-Lothringische Nationalpartei s. Nationalisten.

Nationalrat, s. Schweiz.

Nationalsozialer Verein hieß die von Dr. Friedrich Naumann 1896 gegründete politische Organisation, die im Sinn seines Werkes „Demokratie und Kaisertum" eine Demokratisierung der Gesetzgebung, Verwaltung und des Kaisertums anstrebte und damit eine stärkere Interessierung bürgerlicher Schichten für die sozialen Aufgaben, andererseits eine Gewinnung der Arbeiterschichten für die nationalen Notwendigkeiten zu erreichen erhoffte. Naumann und andere Führer der Bewegung kandidierten 1898 und 1903 für den Reichstag, alle vergebens, bis auf H. v. Gerlach, der 1903 den Wahlkreis Marburg-Lahn eroberte. Nach dieser abermaligen Wahlniederlage, die nur rund 30 000 Stimmen erbrachte, erklärte Naumann die Ideen der Bewegung für nicht parteibildend und führte seine Anhänger auf dem Göttinger Parteitag zur Freisinnigen Vereinigung (s. dort), in der er dann 1907 ein Reichstagsmandat in Heilbronn errang und wie schon früher emsig auf die Fusion der drei linksliberalen Fraktionen hinarbeitete. Die süddeutschen nationalsozialen Vereine in Bayern, Württemberg, Baden behielten ihre Organisation bei, zum Teil als Glieder der freisinnigen Vereinigung, traten aber 1910 bei der Fusion zu der fortschrittlichen Volkspartei (s. dort) über; einzelne Anhänger Naumanns gingen in Nord und Süd 1903 zur Sozialdemokratie, ein kleiner Teil mit dem verstorbenen Dr. Barth 1908 zur demo-

kratischen Vereinigung (s. dort), wo heute H. v. Gerlach ihr Führer ist.

Nationalverein, Deutscher, 1859 unter Führung von Bennigsen gegründet mit dem Programm, die Einheit Deutschlands unter Preußens Führung und eine deutsche Nationalvertretung anzustreben. Die Schillerfeier 1859 gab der Bewegung großen Schwung, ihre Mitgliederzahl stieg auf 21000. Die Ereignisse von 1866 erfüllten die Vorbedingungen des Programms zum Teil, und so löste der Nationalverein sich 1867 auf.

Nationalverein für das liberale Deutschland, 1907 in München von führenden liberalen Männern der verschiedensten Lager gegründet, zuerst zur Förderung der Einigung des Liberalismus, strebt Verbreitung und Vertiefung politischer Bildung und Aufklärung im liberalen Sinn an und sucht dies Programm zu verwirklichen durch Herausgabe liberaler politischer Schriften, Abhaltung von Vorträgen und politischen Ausbildungskursen und Gründung eines politisch-wissenschaftlichen Seminars in München. — Ein Zweig des Nationalvereins ist der Deutsche Akademische Freibund, der sich zur Aufgabe gemacht hat, liberale Ideen unter den Studenten und den akademisch Gebildeten überhaupt zu verbreiten.

Nationalversammlung, Frankfurter. In der Geschichte der Schaffung einer deutschen Zentralgewalt und Volksrepräsentanz spielt die Frankfurter Nationalversammlung von 1848 und ihre Reichsverfassung eine große Rolle. Nachdem ein Vorparlament mit Zustimmung der Bundesregierungen einen Fünfzigerausschuß zur Vorbereitung der Wahlen für die Nationalversammlung eingesetzt hatte, erfolgten diese in ganz Deutschland und Österreich und führten 568 Abgeordnete in Frankfurt a. M. am 18. Mai 1848 unter dem Präsidium Heinrichs von Gagern zusammen. Erzherzog Johann von Österreich wurde zum Reichsverweser bestellt, der den Bundestag auflöste und ein Reichsministerium einrichtete, dagegen fand ein Antrag Preußens auf Schaffung einer Art Bundesrat, einer Vertretung der Regierungen, keinen Anklang. Sodann befaßte sich die Nationalversammlung mit langen Beratungen über die „Grundrechte des deutschen Volkes“, ging dann aber im Oktober 1848 an die Beratung der eigentlichen Verfassung. Dabei ergab sich die Scheidung zwischen Großdeutschen, die Österreichs Eintritt in das Deutsche Reich wollten, und der kleindeutschen Partei, die ohne Österreich das Verfassungswerk beenden wollte. Man beschloß die Übertragung der erblichen Kaiserwürde an den König von Preußen, und die Wahl Friedrich Wilhems IV. zum Kaiser von Deutschland wurde feierlich verkündigt. Neben dem Kaiser mit einem verantwortlichen Reichsministerium war der Reichstag

zur Gesetzgebung berufen, der aus einem Volkshaus auf Grund von allgemeinen Wahlen und einem Staatenhaus (Vertretern der Staaten, je zur Hälfte von den Regierungen und den Volksvertretungen der Einzelstaaten ernannt) bestehen sollte. Der Streit über die Anerkennung der Verfassung und der Kaiserwahl führte, besonders in Preußen, zu heftigen Auseinandersetzungen, in Sachsen und Süddeutschland brach die Revolution wieder aus, und das Frankfurter Parlament ging seiner Auflösung entgegen. Am 6. Juni 1849 traten noch 104 Abgeordnete als sogenanntes „Rumpfparlament" in Stuttgart zusammen, wurden aber am 18. Juni von der württembergischen Regierung an der Weitertagung durch Militär verhindert. Damit hatte die deutsche Nationalversammlung, ohne ihren großen nationalen Zweck zu erreichen, ein Ende gefunden.

Nationalversammlung, s. Frankreich.

Naturalisation, s. Staatsangehörigkeit.

Nautischer Verein, Deutscher, 1868 gegründeter Verband Nautischer Vereine usw. zur Förderung der deutschen Seeinteressen, zur Beeinflussung der Reichsgesetzgebung. Diesem Verband der Reeder steht als Organisation der Seeleute gegenüber der Verband deutscher Seeschiffervereine.

Navigare necesse est, vivere non est necesse, „Schiffahrt zu treiben ist notwendig, zu leben ist nicht notwendig."

Neomalthusianismus, s. Malthusianismus.

Neomerkantilismus, s. Merkantilismus.

Neoslavismus (Neopanslavismus), eine panslavistische Bewegung, die darauf gerichtet ist, zunächst einen kulturellen und wirtschaftlichen Zusammenschuß aller slavischen Völker herzustellen. Unter Führung der Jungtschechen wurde im Juli 1910 ein Kongreß in Sofia abgehalten, bei dem jedoch die tatsächliche innere Uneinigkeit der verschiedenen slavischen Völker zu Tage trat. Vorgeschlagen wurde die Gründung einer slavischen Bank, Akademie 2c.

Nepotismus, so viel als ungerechte Begünstigung Verwandter bei Vergebung öffentlicher Ämter usw.

Neudemokraten, die Mitglieder der Demokratischen Vereinigung (s. d.).

Neudeutsche Wirtschaftspolitik, vom Titel eines Buches des Reichstagsabg. Dr. Friedrich Naumann herrührende summarische Bezeichnung für alle heutigen Bestrebungen, die unsere Wirtschaftspolitik in Einklang bringen wollen mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Bedürfnissen des jährlich um 900 000 bis 1 000 000 Menschen wachsenden deutschen Volkes, mit den Interessen der in der Hauptsache verarbeitenden Industrie, der überwiegenden Masse des deutschen Volks, das Konsumenten einerseits und „Verkäufer ihrer einzigen Ware, der Arbeit", andererseits darstellt.

Neue deutsch-soziale Partei, die nach Spaltung der Antisemiten auf dem Magdeburger Parteitag 1900 von Liebermann von Sonnenberg und andern konservativ gesinnten Antisemiten gegründete Partei (s. Antisemitismus).

Neuer Deutscher Bauernbund, s. Bauernbund ꝛc.

Neuer Kurs, Bezeichnung für das Regime Kaiser Wilhelms II. nach Bismarcks Entlassung, das anfangs besonders durch seinen sozialen Einschlag, nachher aber durch eine Unstetigkeit der Verlautbarungen und Entschließungen auffiel und dieserhalb der aburteilenden Bezeichnung „Zickzackkurs" teilhaftig wurde.

Neuguineakompagnie, eine 1884 gegründete koloniale Erwerbsgesellschaft. Sie erwarb Hoheitsrechte auf Neu-Guinea, ihr Gebiet wurde jedoch 1899 auf das Reich übernommen. Sie beschäftigt sich seitdem hauptsächlich mit Kokos- und Kautschukpflanzungen.

Neutralität, die Nichtbeteiligung eines Staates am Streite anderer Völker. Die sog. „wohlwollende" Neutralität ist eine verkappte Begünstigung des einen streitenden Teils, „bewaffnete" Neutralität bekundet die Absicht des Staats, seine Neutralität gegebenenfalls mit militärischen Kräften zu schützen. — Neutrale Länder: Schweiz, Belgien, Luxemburg, Kongostaat; ferner auch der Suezkanal.

Nicaragua, Freistaat mit 128 340 qkm und rund 600 000 Einwohnern. Verfassung von 1905. Der Kongreß besteht aus 36 auf 6 Jahre gewählten Abgeordneten; der Präsident wird ebenfalls auf 6 Jahre gewählt. Er führt zusammen mit dem Ministerium die Verwaltung, an der Spitze der Departements stehen Zivil- und Militärgouverneure. In die Einfuhr teilen sich Vereinigte Staaten (mit fast 2 Mill. Dollars), England, Deutschland, Frankreich. Die Hauptausfuhrartikel sind Kaffee (für 1,4 Mill. Dollars), Gold, Bananen, Kautschuk, Holz. — Das stehende Heer zählt im Frieden 4000, im Krieg 40 000 Mann, die Flotte besteht aus 10 kleinen Dampfern.

Niederlande, konstitutionelles Königreich mit 33 079 qkm ohne Kolonien und rund 6 Mill. Einwohnern; die Kolonien umfassen 2,45 Mill. qkm mit etwa 40 Mill. Bevölkerung. — Nach der Verfassung (seit 1814) geht die Thronfolge auch auf die weibliche Nachkommenschaft über. Die Volksvertretung, die „Generalstaaten", bestehen aus Erster und Zweiter Kammer. Die 50 Mitglieder der Ersten Kammer werden durch die Provinzialräte aus den Höchstbesteuerten und den höchsten Beamten auf 9 Jahre (mit $^1/_3$ Ausscheiden alle 3 Jahre) gewählt, die 100 Mitglieder der Zweiten Kammer gehen aus direkten Volkswahlen hervor. Die letzten Wahlen brachten für die Erste

Kammer 32 Konservative und Ultramontane und nur 18 Liberale, in der Zweiten Kammer sitzen 26 Katholiken, 22 Protestanten, 12 Christlich-historische, 24 Liberale, 9 Demokraten und 7 Sozialdemokraten. Die innere politische Lage findet ihren Ausdruck in einer kalvinistisch-ultramontanen Koalition gegen den Liberalismus; gegen dieses konservativ-klerikale Bündnis werden zwar aus den Kreisen der Christlich-historischen Stimmen laut, ohne aber bisher zu einer Wandlung geführt zu haben. Neben dem Staatsministerium besteht noch ein Staatsrat, dem die Königin präsidiert, und dem auch der Prinzgemahl angehört. An der Spitze der Provinzen stehen Kgl. Kommissäre. — Das Heer wird gebildet durch Werbung von Freiwilligen und durch Aushebung von Milizen; die Friedensstärke beläuft sich auf 38652 Mann und 2228 Offiziere. Die Flotte umfaßt 75 Fahrzeuge, darunter 15 gepanzerte oder geschützte Schiffe. — Die niederländischen Kolonien bestehen in Westindien aus 130230 qkm mit rund 140000 Einwohnern (darunter das Gouvernement Surinam mit 129100 qkm, sogenanntes niederländisch Guayana, und der kleine westindische Inselbesitz), dann aber aus den asiatischen Besitzungen in Ostindien mit zusammen 1,9 Mill. qkm und rund 39 Millionen Einwohnern; dazu zählen: Java, Madura, Borneo, Sumatra, Celebes und in Ozeanien Westlich-Neu-Guinea. Java und Madura haben rund 30 Mill. Einwohner; unter der ganzen 39 Millionen umfassenden Bevölkerung dieser ostindisch-ozeanischen Kolonien leben nur rund 80000 Europäer. An der Spitze der Kolonien in Ostindien steht ein Generalgouverneur, ihm zur Seite der Rat von Niederländisch-Indien und eine Reihe von Departements für die einzelnen Verwaltungszweige. An der Spitze der Provinzen stehen auf Java, Sumatra, Borneo, Celebes, Banko Residenten und Gouverneure. In Westindien haben Surinam und Curacao Gouverneure mit je einem Geheimen Rat und einem Kolonialrat. — Die Einfuhr in den Niederlanden selbst beläuft sich auf etwa 3 Milliarden Gulden, daran nimmt Deutschland mit 743 Mill. teil, England nur mit 291 und Niederländisch-Ostindien mit 425 Mill.; die niederländische Handelsflotte hat 729 Fahrzeuge, darunter etwa 300 Dampfer. Der ostindische Handel hat in Einfuhr einen Warenwert von 243 Mill., in Ausfuhr von 452 Mill. Die wichtigsten Ausfuhrartikel sind Zucker, Tabak, Kopra, Petroleum, Zinn, Kaffee, Gummi, Pfeffer, Tee. Die ostindische Handelsflotte hat über 12000 Schiffe, Java 4200 km Eisenbahnen, Sumatra rund 1000; an Telephongesprächen fielen in Ostindien 1908 an insgesamt über 15 Millionen. Die ostindische Armee zählt etwa 35000 Mann (12000 Europäer), die Flotte 5 gepanzerte Schiffe, 4 Kanonen- und 9 Torpedoboote.

Niederlassungsfreiheit ist der Grundsatz, daß sich jedermann dauernd oder vorübergehend an jedem Ort niederlassen darf. In Deutschland ist die Niederlassungsfrage im Freizügigkeitsgesetz vom 1. November 1867 für alle Reichsangehörigen festgelegt. Ebenso gilt der Grundsatz in Österreich. Durch zahlreiche Verträge mit auswärtigen Staaten ist auch für Angehörige dieser Staaten die Niederlassungsfreiheit im Deutschen Reich und die Niederlassungsfreiheit der deutschen Reichsangehörigen in jenen auswärtigen Staaten verbürgt. Neuerdings ist durch Verträge mit den Niederlanden und der Schweiz die Niederlassung noch erleichtert worden (Wegfall der Beibringung eines Leumundzeugnisses, es genügt der Besitz eines gültigen Heimatscheins). In den Niederlassungsverträgen ist ferner die Behandlung beider Staaten in Ansehung der Militärpflicht und der Armenfürsorge usw. geregelt.

Nigergesellschaft (Royal Niger Comp.), eine 1879 gegründete Kolonialgesellschaft, die das Recht erhielt, am untern Niger Hoheitsrechte zu erwerben, Zölle zu erheben und Handel zu treiben. Trotz der vereinbarten Handels- und Schiffahrtsfreiheit suchte sie die Angehörigen anderer Nationen zu verdrängen. Im Jahre 1899 verkaufte sie ihren Freibrief an die englische Regierung, und im Jahre darauf wurde ihr Gebiet in die englische Besitzung Nord-Nigeria verwandelt. Die Gesellschaft besteht seitdem nur noch als Handelsgesellschaft fort.

Nihilisten, russische Revolutionäre. Der Nihilismus (von nihil nichts, der Name kommt zuerst in Turgenjews Roman „Väter und Söhne" vor) verfolgt die völlige Zertrümmerung des jetzigen Staats und der Gesellschaft. Er erstrebt eine sozialistische Neuordnung, ohne daß die Mitglieder über ihre letzten Ziele einig sind. Ein Programm von 1880 forderte Volksvertretung, allgemeines Wahlrecht, Selbstverwaltung, volle Gewissens-, Rede-, Preß-, Vereins- und Versammlungsfreiheit, Umwandlung des stehenden Heeres in ein territoriales. Die Nihilisten rekrutieren sich meist aus Studierenden beiderlei Geschlechts, dann aber auch aus Angehörigen der oberen Gesellschaftsklassen und Offizieren. Nach der Bildung der Gruppe der Terroristen (von terror Schrecken) 1878 wurde der politische Mord als das geeignete Kampfmittel zur Durchführung der sozialen Revolution angesehen. Seitdem haben die Nihilisten, die eine straffe Organisation mit einem anordnenden und einem ausführenden Komitee besitzen und durch unnachsichtige Bestrafung von Verrätern mit dem Tode sich die unbedingte Unterordnung ihrer Anhänger sichern, zahlreiche Attentate gegen Mitglieder der kaiserlichen Familie und hohe Beamte verübt, so 1881 die Ermordung Kaiser Alexanders II. Trotz aller Hinrichtungen und

Verbannungen ist bis jetzt die Unterdrückung der Nihilisten nicht gelungen.

Nobelpreise, gestiftet von dem Erfinder des Dynamits und Schöpfer der Nitroglyzerinindustrie Nobel (geb. 1833, gest. 1896), fünf, jährlich zu verteilende Preise von je zirka 150 000 Mk. für die wichtigste physikalische, chemische, medizinisch-physiologische Erfindung, für das am meisten sich durch hohe ideale Tendenz auszeichnende Werk, gleichgültig welcher Sprache, und endlich für das verdienstlichste und wirksamste Bestreben zur Förderung allgemeiner Brüderlichkeit, Aufhebung und Verminderung der stehenden Heere und Errichtung schiedsrichterlicher Tribunale zwischen den verschiedenen Staaten. Die vier ersten Preise werden von der schwedischen Akademie, der fünfte vom norwegischen Storthing vergeben. Für die Preise bestimmte Nobel den Ertrag seines Vermögens in der Höhe von etwa 35 Mill. Mk.

Nomination, Nennung, Ernennung zu einem Amt, nominatio regia, das Recht des Landesherrn (in Österreich, Bayern) die Bischöfe zu „ernennen" (präsentieren).

Non expedit (wörtlich „es ist nicht förderlich"), eine Formel im Rundschreiben von Papst Pius IX. vom 29. Februar 1868, durch das er die Nichtbeteiligung an dem politischen Leben Italiens, besonders an den Parlamentswahlen, vorschrieb. Als für die Aufhebung des „non expedit" eine Bewegung einsetzte, betonte Pius X. in der Enzyklika certum consilium vom 11. Juni 1905, daß das „non expedit" noch in Kraft sei, daß aber in bestimmten Fällen päpstliche Dispense erlangt werden könnten. Die katholische Wahlaktion ruht in den Händen der „Katholischen Wahlunion" (Kath. Wählerverein), deren Leitung vom Papste ernannt wird.

Nonkonformisten, s. Dissénters.

Non possumus (Wir können nicht), so lautete unter Zugrundlegung des Wortes aus Apostelgeschichte 4,40 die Antwort des Papstes Clemens VII. auf die drohende Aufforderung des Königs Heinrich VIII. von England, ihn von seiner Gemahlin Katharina von Arragonien zu scheiden. Seitdem wird jede Weigerung der römischen Kurie, sich in Konzessionen einzulassen, mit dieser Formel bezeichnet.

„Norddeutsche Allgemeine Zeitung," ein 1861 gegründetes konservatives Blatt in Berlin, das regelmäßig von der Regierung zu offiziösen Veröffentlichungen benützt wird.

Norddeutsche Brausteuergemeinschaft, s. Biersteuer.

Norddeutscher Bund, der nach dem Kriege von 1866 gebildete Bundesstaat, bestehend aus 22 deutschen Staaten unter Führung Preußens. Nachdem 1870 Baden, Hessen, Bayern und Württemberg sich gleichfalls dem norddeutschen Bunde ange-

schlossen hatten, beantragte am 9. Dezember der Bundesrat den erweiterten Bund „Deutsches Reich“ zu nennen. Am 10. Dezember 1870 wurde die Verfassung des neuen Reichs verkündet. Damit war der Norddeutsche Bund zu Ende, seine Gesetze gingen meist auf das Deutsche Reich über.

Norddeutscher Lloyd, s. Lloyd.

Nordmarkenfrage (Dänische Frage). Sie umfaßt die Probleme, die durch das Zusammenstoßen der dänischen und der deutschen Kultur in dem 1867 in Preußen einverleibten Nordschleswig entstanden sind. Die Gegensätze zwischen der dänischen (jütischen) und der deutschen Bevölkerung sind teils religiös-geistiger, teils politischer Natur (Gegensatz zwischen den liberalen Dänen und den konservativen deutschen Regierungskreisen). Von den dänisch Gesinnten, die in den „jütischen Vereinen“ organisiert sind, wird bestritten, daß sie auf Losreißung Nordschleswigs hinarbeiten, es handle sich vielmehr für sie nur um Erhaltung ihrer hohen jütischen Kultur und ihrer Muttersprache. Die Politik der preußischen Regierung gegen die „dänische Irredenta“ wechselte. In den 80er Jahren trieb sie unter dem Oberpräsidenten Köller („Köllerkurs“) eine Politik der Zwangsmittel; so wurde 1888 die deutsche Unterrichtssprache unter gleichzeitigem Verbot von Privatkursen eingeführt (Sprachenreskript). Nach dem Weggang Köllers begann eine Politik der Versöhnung („Brudergruß-Politik“), die Optantenfrage wurde mit Dänemark geregelt. Aber neuerdings geht die preußische Regierung wieder mit Ausweisungen, Vortragsverboten usw. vor. Auf deutscher Seite treten für eine Versöhnungspolitik der „Friedensverein“ (s. d.) und der Marburger Theologieprofessor M. Rade in der „Grenzmarkenkorrespondenz“ ein, für eine Politik der „starken Hand“ der „Deutsche Verein“ (s. d.).

Nordmarkenverein, s. Deutscher Verein für das nördl. Schleswig.

Nordostseekanal, s. Kaiser-Wilhelmkanal.

Normalarbeitstag, im gewöhnlichen Sprachgebrauch als gleichbedeutend mit Maximalarbeitstag (s. d.) verwendet. Die Volkswirtschaftslehre unterscheidet ihn von diesem, indem sie unter Normalarbeitstag nur jene gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit versteht, die mit der Forderung nach einem gerechten Normallohn verbunden ist, während der Maximalarbeitstag nur dem Schutz der Arbeiter bestimmt ist.

Normativbestimmungen, alle allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen, denen in jedem einzelnen Fall mindestens genügt werden muß.

Norwegen, konstitutionelles Königreich, mit Schweden (s. d.) von 1814—1905 in Personalunion vereinigt, 1905 in „friedlicher Revolution“ losgelöst. Verfassung von 1814, 1905 abgeändert;

durch Verträge mit Deutschland, England, Frankreich, Norwegen und Rußland ist die territoriale Unverletzlichkeit des Landes garantiert. — Die Volksvertretung heißt Storthing und hat 123 Abgeordnete, die aus allgemeinen Wahlen in 41 städtischen und 82 ländlichen Kreisen hervorgehen. Das Storthing wählt sodann ¼ seiner Mitglieder zum Lagthing, während die andern das Adelsthing bilden. Nach den letzten Wahlen zählen Rechte und Liberale 63, die Linke 47, die Sozialdemokraten 11 Abgeordnete neben 2 Wilden. Die jetzige Regierung ist aus der Rechten und den Liberalen gebildet. Die Landesverwaltung liegt in Händen der 9 Ministerien. An der Spitze der 20 „Ämter" stehen Amtmänner. — Norwegen hat 322987 km Flächeninhalt mit rund 2,4 Mill. Einwohnern. — An der Einfuhr mit rund 386 Mill. Kronen Wert ist Deutschland mit rund 117 Mill., England mit rund 89 Mill. beteiligt, Schweden mit 41 Mill. Hauptausfuhrartikel sind Tiere und tierische Nahrungsmittel, Holzwaren, Holz, Mineralstoffe, Papier, Häute. Die Handelsflotte zählt rund 8500 Schiffe, darunter 2810 Dampfer; Eisenbahnen 2846 km, Telephongespräche 113 Mill. im Jahr. — Das Heer beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht; die Linie (stehendes Heer) zählt rund 10000 Mann, die Landwehr etwa 30000. Die Flotte hat 57 Fahrzeuge mit 241 Geschützen.

Notabeln, durch Vermögen, Bildung und Rang ausgezeichnete Personen. Bekannt ist in der französischen Geschichte die in den Jahren 1787 und 1788 berufene Notabelnversammlung. — In Hamburg versteht man unter Notabelnversammlung eine bevorrechtete Gruppe von 40 Mitgliedern der „Bürgerschaft" (s. Hamburg). Eine besondere Rolle spielen die „Notabeln" in Elsaß-Lothringen; es sind jene reichen einheimischen Familien, die noch jetzt in engster Beziehung zu Frankreich stehen und französische Kultur und Sprache pflegen. Sie beherrschten den Landesausschuß, der daher auch den Namen „Notabelnparlament" führte.

Note ist im diplomatischen Verkehr die Mitteilung einer Regierung an eine andere. In bestimmten Fällen erläßt eine Regierung eine solche Note an sämtliche Regierungen, mit denen sie in diplomatischem Verkehr steht (Zirkularnote), oder es erlassen mehrere Regierungen gemeinsam eine Note an eine Regierung (Kollektivnote).

Notenbanken, s. Banken.

Notgesetz, ein Gesetz, das in dringenden Fällen eine provisorische, zeitweilige Regelung trifft. So wird, wenn der Etat nicht zur rechten Zeit von dem Parlament zur Verabschiedung gelangt, ein Notgesetz erlassen, das die Erhebung der Steuern usw. gestattet. Ein Notgesetz ist z. B. das Gesetz, das die Lex Trimborn (s. Witwen- u. Waisenversorgung) wiederholt verlängerte.

Notifikation, Benachrichtigung, Mitteilung. S. Okkupation.

Notrecht, Befugnis des Staates, ausnahmsweise in dringendsten Fällen öffentlichen Interesses Eingriffe in die Rechte Privater vorzunehmen, z. B. durch Entziehung des Privateigentums.

Notstandsarbeiten, s. Arbeitslosigkeit.

Notverordnung, eine Verordnung, die in der Zeit, wo das Parlament nicht versammelt ist, in außerordentlichen, dringenden Fällen mit der Wirkung eines Gesetzes der Monarch unter Gegenzeichnung des Staatsministeriums erläßt. Sie ist in den meisten Verfassungen zugelassen. Nach dem Wiederzusammentritt des Parlaments ist die Verordnung zur Genehmigung vorzulegen und tritt außer Kraft, wenn die Genehmigung versagt wird. Die Reichsverfassung kennt kein Notverordnungsrecht. In Österreich ist das Notverordnungsrecht in § 14 des Staatsgrundgesetzes ausgesprochen. Dieser Paragraph ist dort schon wiederholt auch dann angewandt worden, wenn der Reichsrat versammelt war, aber seine Zustimmung zu bestimmten Gesetzesvorlagen nicht gab. Der Reichsrat wurde dann aufgelöst, und es wurde mit Hilfe des § 14 regiert. Auch in Rußland hat Stolypin im März 1911 eine vom Reichsrat verworfene Vorlage durchgesetzt, indem er die Parlamente auf einige Tage schloß und dann Art. 84 der Grundgesetze anwandte.

Novation (Neuerung), Aufhebung einer Verbindlichkeit durch Begründung einer neuen.

Novellen, in der Rechtssprache Nachträge und Abänderungen bestehender Gesetze.

Novembertage (Novemberkrisis), s. Persönliches Regiment.

Novemberverträge nennt man die Verträge, durch die Baden und Hessen am 15., Bayern am 23. und Württemberg am 25. November 1870 dem Norddeutschen Bund beigetreten sind.

Nullen, das Nichtanrechnen von Förderungen im Kohlenbergbau. Es erfolgte bei Wagen mit nicht voller oder mit unreiner Ladung. Das Nullen spielte bei den Bergarbeiterbewegungen stets eine Hauptrolle. Durch das Gesetz vom 14. Juli 1905 ist das Nullen verboten und bestimmt worden, daß die Förderwagen so weit angerechnet werden müssen, als ihr Inhalt vorschriftsmäßig ist. Ferner begrenzte das Gesetz die Höhe der Strafen und sicherte den Arbeitern die Überwachung der Feststellung der Ladung.

Numerus clausus (geschlossene Zahl), die Begrenzung der zu einem Beruf zuzulassenden Personen. Die Überfüllung des Rechtsanwaltsberufs hat zu der Forderung geführt, statt der geltenden „Freien Advokatur“ (s. Rechtsanwalt) die Zahl der an einem Gericht zugelassenen Anwälte zu beschränken, also einen numerus clausus einzuführen. Als 1894 ein preußischer Ministerialerlaß die Einführung des numerus clausus zur Diskussion

stellte, lehnte der Anwaltstag ihn fast einstimmig ab. Neuerdings wird er von einem Teil der Anwälte lebhaft propagiert.

Nuntius, diplomatischer Vertreter des Papstes. Die Nuntien gehören zu den Gesandten erster Klasse. Die Vertreter des Papstes zweiter Klasse heißen Internuntien. Die ständigen Nuntiaturen, wie sie in Wien und München (für ganz Deutschland) bestehen, haben besondere päpstliche Vorrechte.

O.

Obedienz, der Gehorsam, den die Geistlichen bei der Ordination den Bischöfen, die Bischöfe bei der Konsekration dem Papst geloben.

Obergespan, der, Vorstand eines ungarischen Komitats, eine Art Statthalter, s. Österreich-Ungarn.

Oberhaus, s. Großbritannien.

Oberherrlichkeit, gleich Suzeränität. (S. Protektor.)

Oberhoheit, gleich Souveränität. (S. Staat.)

Oberkirchenrat, in modernen Staaten die oberste kirchliche Instanz. In Preußen untersteht der Oberkirchenrat direkt dem König. In Österreich ist der k. k. Oberkirchenrat die Aufsichtsbehörde der evangelischen Kirche.

Oberlandeskulturgericht, die Gerichts- und Verwaltungsbehörde in Berlin, die die zweite Instanz gegenüber den Generalkommissionen (s. dort) bei Ablösungen, Zusammenlegungen, Gemeinheitsteilungen usf. bildet.

Oberrechnungskammer, (Oberster Rechnungshof, Rechnungshof), eine Zentralbehörde zur nachträglichen Kontrolle über den gesamten Staatshaushalt. Die Prüfung erstreckt sich über Einnahmen und Ausgaben der Staatsgelder, über die Verwaltung der Staatsschuld, über Zu- und Abgang des Staatseigentums. Die Oberrechnungskammer ist regelmäßig dem Finanzministerium nicht unter-, sondern nebengeordnet, ihre Mitglieder sind hinsichtlich der Absetzbarkeit und Versetzbarkeit den Richtern gleichgestellt. Die preußische Oberrechnungskammer führte zugleich die Kontrolle des Reichshaushalts und des Haushalts von Elsaß-Lothringen. Durch Gesetz vom 21. März 1910 ist die Errichtung eines eigenen Rechnungshofs vorgesehen und sind Vereinfachungen in der Rechnungskontrolle eingeführt worden.

Oberrheinische Kirchenprovinz, s. Erzbischof.

Oberster Rechnungshof, vergl. Oberrechnungskammer.

Objektsteuer, gleich Realsteuer (s. Steuern).

Obligation, Schuldverhältnis, dann auch die Urkunde über das Schuldverhältnis. Man spricht daher auch bei Schuld-

verschreibungen des Staates, der Gemeinden usw. von Staats-, Gemeinde-Obligationen.

Obmännerkonferenz, s. Seniorenkonvent.

O'Brienisten, irische Partei mit kleinbäurischen Tendenzen; 1910 durch Trennung des Unterhausmitglieds William O'Brien von der irischen Partei (Redmondisten, s. d.) entstanden.

Obskuranten, Finsterlinge, Gegner der Aufklärung.

Obstruktion, das Vorgehen der Minderheit in einem Parlament, die geordnete Erledigung der Geschäfte, vor allem das Zustandekommen von Gesetzen und Beschlüssen durch Ausnützung der Geschäftsordnung, durch Dauerreden, zahllose namentliche Abstimmungen, Abänderungsanträge, Geschäftsordnungsdebatten, dann auch durch Lärmen, Fernbleiben von den Sitzungen zu verschleppen oder zu verhindern.

Ochlokratie, Pöbelherrschaft, ist nicht eine besondere Regierungsform. Sie kann auch in absoluten und in aristokratischen Staaten auftreten, wenn die Regierungsgewalt sich auf Pöbelmassen stützt.

Odd Fellows (Independent Order of F., abgekürzt I. O. O. F.), eine nach dem Muster der Freimaurer in der Mitte des 18. Jahrhunderts gegründete allgemeine Wohltätigkeitsgesellschaft. Der heutige Orden, zuerst auf nordamerikanischem Boden und in England, seit 1870 auch in Deutschland verbreitet, hat sich neben gegenseitiger Hilfe auch allgemeine sittliche und geistige Hebung der Mitglieder zum Ziele gesetzt. Die einzelnen Logen stehen unter Distriktsgroßlogen, und diese wieder unter sieben „unabhängigen Großlogen". Die Großloge des Deutschen Reichs zählt sieben Distriktsgroßlogen und etwa 100 Einzellogen.

Offene Handelsgesellschaft, eine Gesellschaft ohne juristische Persönlichkeit, die unter gemeinschaftlicher Firma ein Handelsgewerbe betreibt, und für deren Verbindlichkeiten nicht nur das Gesellschaftsvermögen, sondern auch das gesamte Privatvermögen der Gesellschafter haftet.

Offene Türe. Die Politik der offenen Türe gewährt den Handeltreibenden aller Nationen die unbeschränkte Freiheit, in einem Staat Handel zu treiben.

Offiziell, amtlich, von einer Behörde ausgehend; offiziös, halbamtlich, von Amtspersonen, jedoch nicht im amtlichen Auftrag, herrührend. Offiziöse Mitteilungen sind also jene, die zwar von einer Behörde ausgehen, ohne aber direkt unter Verantwortlichkeit der Regierung veröffentlicht zu werden.

Offiziersbund in Griechenland, ein Bund im griechischen Offizierkorps, der die Entfernung der Prinzen aus dem Heer forderte, sowie eine erhebliche Vermehrung, völlige Reorganisierung der Armee und Modernisierung ihrer Ausrüstung anstrebte. Am

27. Januar 1910 verlangte er die Einberufung einer außerordentlichen Nationalversammlung zur Durchsicht der Verfassung. Der König, den der Bund mit der Absetzung bedrohte, mußte nachgeben und willigte nach Rücktritt des Ministeriums Mauromichalis in die Berufung einer Nationalversammlung, der Offiziersbund löste sich daraufhin angeblich auf, da sein Ziel erreicht sei, bestand aber tatsächlich fort. Der Ministerpräsident Venizelos wird als Anhänger des Offizierbundes angesehen.

Ohmgeld, in Baden Bezeichnung für eine Abgabe beim Kleinverkauf von Wein.

Okkupation, Besitzergreifung. Zur völkerrechtlichen Okkupation, d. h. zur Begründung der Gebietshoheit auf herrenloses Gebiet ist einmal notwendig die Effektivität der Okkupation — die Herrschaft muß tatsächlich ausgeübt werden — und sodann die Mitteilung an die übrigen Mächte (Notifikation). Das bloße Hissen der Flagge genügt nicht. Die Okkupation eines andern Landes kann auch geschehen bei Bestehen der Staatsgewalt dieses Landes durch gewaltsame Besetzung, sie reicht nicht weiter als die Herrschaft tatsächlich ausgeübt wird. Die Haager Friedenskonferenz hat für diese militärische Besetzung feindlichen Gebiets u. a. vorgeschrieben, daß die öffentliche Ordnung und Sicherheit unter Berücksichtigung der Landesgesetze möglichst aufrechtzuerhalten ist, daß die Bevölkerung des besetzten Gebiets nicht zur Beteiligung an Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land gezwungen, das Privateigentum nicht eingezogen werden darf usf.

Okkupationsländer hießen die ehemals türkischen Provinzen Bosnien und Herzegowina, deren Verwaltung und Besetzung durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 Österreich-Ungarn zugestanden wurde. Im Jahre 1908 annektierte Österreich die beiden Provinzen.

Okonnellisten, die Anhänger des irischen Politikers Daniel O'Connell (geb. 6. August 1775, gest. 15. Mai 1847). O'Connell bekämpfte die Union Irlands und Englands, deren Widerruf (repeal) er verlangte, und vertrat die Ersetzung der Union durch eine Föderation. Es gelang ihm, durch seine versöhnliche Haltung einige Vorteile für Irland durchzusetzen, und er gründete 1840 die Loyal National Repeal Association, deren Organisationen Irland beherrschten. Von den Radikalen des Repealvereins wurde der Föderationsgedanke heftig bekämpft, und dieser Zwiespalt führte zur Bildung der Partei „Jung Irland“, deren Führer O'Brien war.

Oktoberdiplom, eine in Österreich häufige Bezeichnung für das Kaisermanifest vom 20. Oktober 1860, das die Ordnung der innern Verhältnisse Österreich-Ungarns auf konstitutioneller Grundlage und die Autonomie der einzelnen Kronländer in Aussicht stellte.

Oktobermanifest Kaiser Nikolaus II., das Manifest vom 30. (17.) Oktober 1905, in dem der Zar eine Verfassung mit einer Volksvertretung und allgemeinem Wahlrecht, Sicherheit der Person, Preß-, Rede- und Versammlungsfreiheit versprach.

Oktobristen, eine freikonservative Partei in Rußland (s. d.).

Oktroi (vom lateinischen auctoritas, Ermächtigung), Torsteuer, Marktgeld, eine örtliche Verbrauchsabgabe, die bei Einbringung bestimmter Waren in einer Gemeinde erhoben wird. Sie ist meist Gemeindesteuer, kommt aber auch als örtlich erhobene Staatssteuer vor. Das Oktroi hat jetzt in Deutschland nur noch eine untergeordnete Bedeutung.

Oktroyieren, bewilligen, verleihen, etwas aufnötigen. Daher spricht man von oktroyierten Verfassungen, das sind Verfassungen, die ohne Verständigung mit der Volksvertretung einseitig vom Landesherrn gegeben wurden.

Ökumenisch, allgemeines Ökumenisches Konzil, Bezeichnung der großen christlichen Kirchenversammlungen, deren Beschlüsse allgemeine Gültigkeit für die gesamte Christenheit haben sollten. — Ökumenischer Patriarch, Titel des Patriarchen von Konstantinopel.

Oldenburg, im Mannesstamm erbliches, konstitutionelles Großherzogtum, das aus 3 Teilen besteht: Herzogtum Oldenburg mit 5379 qkm, Fürstentum Lübeck 541 und Fürstentum Birkenfeld 503 qkm. Gesamteinwohner 482 403. — Verfassung seit 1849, bezw. 1852. Landtag (nur 1 Kammer) mit 34 in geheimer, aber indirekter Wahl von allen Steuerzahlern auf je 3 Jahre gewählten Abgeordneten. An der Spitze der Landesverwaltung steht das Staatsministerium, die beiden Fürstentümer haben als Mittelinstanz besondere Regierungen und als Selbstverwaltungsorgane Provinzialräte. Die unteren Verwaltungsbehörden bilden die „Ämter" mit dem Amtshauptmann an der Spitze.

Oligarchie, Oligokratie, Herrschaft Weniger, wird von Aristoteles als die Ausartung der Aristokratie, wie Ochlokratie als die Ausartung der Monarchie angesehen. Die Oligarchie ist indes bei allen Regierungsformen möglich, auch in unbeschränkten Monarchien bilden sich nicht selten Kliquen oder Kreise Einzelner, die einen bestimmenden Einfluß auf die Regierung ausüben. Als ausdrücklich gesetzliche Regierungsform hat die Oligarchie nur einmal dauernd bestanden, nämlich in der aristokratischen Republik Venedig.

Olmützer Punktationen, die Preußen demütigenden Vereinbarungen, die am 28./29. November 1850 zur Schlichtung der innerdeutschen Wirren zwischen dem preußischen Minister von Manteuffel, dem österreichischen Minister Fürsten Schwarzenberg

und dem russischen Gesandten am Wiener Hof Graf Meyendorf geschlossen wurden. Die Wendung „Ein zweites Olmütz" wird daher zur Kennzeichnung ähnlich demütigender Abmachungen gebraucht.

Ölsteuer, eine in Frankreich in größeren Gemeinden (4000 Einw.) in Oktroiform erhobene Steuer auf pflanzliches und tierisches Öl, sowohl auf das zu Speise- als auch das zu Beleuchtungszwecken dienende Öl. (Vergl. auch Petroleumsteuer).

Omladina, ein Geheimbund in Serbien zur Erreichung der Einigung und Unabhängigkeit Serbiens. In den Sechziger Jahren von großem Einfluß, verlor der Bund mit der Änderung der Parteiverhältnisse seine Bedeutung. — Den nämlichen Namen führte auch ein tschechischer Geheimbund mit nationalen, radikal-sozialistischen Tendenzen. 1894 wurden 76 Mitglieder wegen Hochverrats angeklagt und größtenteils zu Freiheitsstrafen verurteilt.

Opponieren, sich widersetzen, Widerspruch erheben.

Opportunismus, Rechnungsträgerei, Anschmiegen an die jeweilige Situation; Opportunisten, Politiker, die sich den Zeitumständen anpassen und sich mit dem gerade Erreichbaren zufrieden geben.

Opposition, Gegensatz, legaler Widerstand gegen die Regierung (in der Presse und in der Kammer); dann auch die Parteien, die Opposition machen, (Oppositionsparteien).

Optanten sind Personen, die in einem annektierten Staat das Optionsrecht wahrnehmen, d. h. innerhalb einer bestimmten Zeit nach der Annexion des Landes, in dem sie geboren sind oder wohnen, eine Entscheidungswahl dahin treffen, ob sie dem Staat angehören wollen, dem das Land durch Annexion verloren ging; z. B. war den Bewohnern des Reichslands Elsaß-Lothringen bis 1872 freigestellt, ob sie für Deutschland oder Frankreich „optieren" wollten. Die Erklärung, daß man die frühere Staatsangehörigkeit beibehalten wollte, hat die Notwendigkeit der Auswanderung in den früheren Staat (im genannten Fall z. B. also nach Frankreich) zur Folge.

Option findet neben der vorhin erwähnten Bedeutung des politischen Optionsrechts auch noch eine Verwendung in der Börsensprache; hier versteht man darunter die Einräumung der Befugnis, mehr Papiere als vereinbart zum selben Preis, aber gegen Zahlung einer Prämie beziehen zu dürfen.

Orden für Ethik und Kultur, eine von Prof. Forel (Zürich) 1911 gegründete internationale Vereinigung, die auf rein wissenschaftlicher, sozial-psychologischer und sozial-ethischer Grundlage Reformen anstrebt. Zu seinen Aufgaben gehört u. a. Eintreten für Glaubens- und Gewissensfreiheit, Kampf gegen den Krieg, Verfechtung der Rechte von Frauen und Kindern usf.

Ordinariat, eine vom Bischof an seinem Sitz eingesetzte Behörde (bischöfliches Ordinariat), das die geistliche Gerichtsbarkeit über den Sprengel des Bistums ausübt und aus dem Generalvikariat und dem allgemeinen geistlichen Rat besteht.

Ordinarium, der ordentliche Etat im Staats-, Reichshaushalt (s. Budget).

Ordination, die Einführung in ein geistliches Amt.

Ordnungsparteien, Bezeichnung für Regierungsparteien, dann aber vor allem eine von der Rechten und den Nationalliberalen gebrauchte Bezeichnung sämtlicher Parteien im Gegensatz zu der Sozialdemokratie, der „Umsturzpartei".

Ordnungsruf, Disziplinarstrafmittel des Vorsitzenden einer Versammlung, namentlich einer parlamentarischen Körperschaft. Nach der Geschäftsordnung des deutschen Reichstags ist der Präsident befugt, ein Mitglied, das die Ordnung verletzt, mit Nennung des Namens deshalb zurechtzuweisen („zur Ordnung rufen"). Der Abgeordnete hat dagegen ein schriftliches Einspruchsrecht, über das der Reichstag aber erst in der nächstfolgenden Sitzung entscheidet. Wird ein Redner in der nämlichen Rede vom Präsidenten zweimal ohne Erfolg zur Ordnung gerufen, so kann der Reichstag ohne Diskussion auf Anfrage des Präsidenten beschließen, daß dem Redner das Wort entzogen wird; der Redner ist bei Erteilung des zweiten Ordnungsrufs vom Präsidenten auf diese drohende Konsequenz aufmerksam zu machen.

Organ (Werkzeug), Bezeichnung des Vertreters einer bestimmten Richtung. So bezeichnet man eine Zeitung als das Organ einer politischen Partei.

Organisation, umfaßt alle Einrichtungen, die zum Bestehen, zur Fortentwicklung eines Gesellschaftskörpers (Staat, Heer, Korporation, Gesellschaft usw.) und zur Erreichung seiner Zwecke getroffen sind. Organisation der Arbeit war der Titel einer Schrift von Louis Blanc, welcher, wie Fourier, die Lohnarbeit durch Produktivgenossenschaften beseitigen wollte.

Orientalisch-orthodoxe Kirche, gleich Griechische Kirche (s. d.).

Orleanisten, die Anhänger der Familie Orleans des Hauses Bourbon-Orleans in Frankreich, spielten zur Zeit des Julikönigtums (Louis Philipp 1830—1848) eine Rolle und dann wieder nach den Kriegsjahren 1870/71 mit dem Grafen von Paris als Haupt der Familie Orleans, der die Thronansprüche der Bourbonen nach deren Aussterben übernahm, aber aus Frankreich ausgewiesen wurde. Die Orleanisten sympathisierten mit den Staatsstreichgelüsten Boulangers. Nach dem Tod des Grafen von Paris (1894) übernahm sein Sohn Ludwig Philipp als Herzog von Orleans Thronansprüche und Führung und stellte sich 1895 selbst als Kronprätendent auf.

Orthodoxie, Rechtgläubigkeit, die Gesamtheit der Geistlichen, die an den überkommenen Lehren festhalten und sie allein für kirchlich korrekt erklären.

Ortskrankenkassen, s. Krankenversicherung.

Ostafrikanische Gesellschaft, siehe bei Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft.

Ostelbien, der jenseits der Elbe gelegene Teil Deutschlands, besonders Preußens, in dem die Industrie wenig entwickelt ist, der Großgrundbesitz vorwiegt und nicht bloß den wirtschaftlichen Charakter Ostelbiens beeinflußt, sondern auch die dortige Verwaltung beherrscht. Die Vertreter dieses konservativen und wirtschaftlich reaktionären Großgrundbesitzes bezeichnet man danach als Ostelbier; sie vertreten einseitige wirtschaftliche, besonders zoll- und handelspolitische Interessen lediglich mit Rücksicht auf den landwirtschaftlichen Großgrundbesitz und haben diese Interessenvertretung im Bund der Landwirte (s. Bauernbund 2c.) musterhaft organisiert. Sie benützen das ganze Verwaltungssystem, in dem Angehörige ihres Standes, meist des „gefestigten Großgrundbesitzes," vielfach die Stellen der Kreis- und Bezirksverwaltung inne haben, zur Stützung und Stärkung ihrer politischen Auffassung und zur Bekämpfung fortschrittlicher Regungen. Der neue „Deutsche Bauernbund" (s. Bauernbund 2c.) hat sich die Bekämpfung dieser Richtung besonders zur Aufgabe gemacht.

Osterfest, eines der sog. „beweglichen" Feste der christlichen Kirchen, da der Termin des Festes oft sehr früh, fast noch in winterliche Zeit, oft sehr spät fällt. Da aber Ostern gleichzeitig eine Hauptsaisonzeit für die Produktion und den Absatz in vielen Branchen, so in der Bekleidungs- usw. Industrie und dem einschlägigen Detailhandel darstellt, gehen in den letzten Jahren Bestrebungen der interessierten Kreise in Handel und Industrie auf eine „Festlegung" des Osterfestes, d. h. darauf, das Osterfest auf einen bestimmten Sonntag im Frühjahr ein für alle Mal festzusetzen, und zwar nach den jetzigen Vorschlägen auf den ersten Sonntag nach dem 4. April. Der schweizerische Bundesrat hat die Abhaltung einer internationalen Konferenz zur Lösung der Frage angeregt.

Österreichisch-Ungarische Monarchie, nach dem Staatsgrundgesetz von 1867 aus dem Kaiserreich Österreich und dem Königreich Ungarn bestehend; beides sind untrennbare konstitutionelle Monarchien, erblich im Mannesstamm der Habsburgischen Dynastie und nach Erlöschen des Mannesstamms in der weiblichen Nachkommenschaft. Die Gesetzgebung in den beiden Reichen gemeinsamen Angelegenheiten steht den Delegationen (s. dort) zu, die jedes Jahr neu gewählt werden und aus je 60 Mitgliedern des österreichischen Reichsrats und des ungarischen Reichstags bestehen

(je 20 aus der ersten und 40 aus der zweiten Kammer). Zu diesen gemeinsamen Aufgaben gehört die auswärtige Politik, Heer und Flotte, gemeinsames Finanz- und Bankwesen, sowie die Verwaltung des „Reichslands" Bosnien und Herzegowina. Die Delegationen wählen ihre Präsidenten selber und tagen abwechselnd in Wien und in Budapest. Die diplomatischen Vertretungen des Auslands sitzen in Wien. — Entsprechend dem Charakter der Monarchie gibt es gemeinsame Ministerien für Österreich und Ungarn, und zwar: für Auswärtige Angelegenheiten, Finanzen, Krieg (mit einer Marinesektion), sowie einen gemeinsamen obersten Rechnungshof und die gemeinsame Österreichisch-Ungarische Bank. — Am Wiener Hof hat auch der ungarische Minister am Allerhöchsten Hoflager (a latere regis) seinen Sitz, der zwischen der Krone und den übrigen ungarischen Landesministern den geschäftlichen Verkehr vermittelt. Keine staatsrechtliche, wohl aber zu Zeiten wichtige politische Rolle hat der homo regius inne, der Vertrauensmann des Kaisers und Königs. In der alten ungarischen Verfassung war der homo regius eine Institution des Justizwesens bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, und zwar ursprünglich als Spezialbeauftragter des Königs. Von da her hat sich die Bezeichnung homo regius ohne ihre frühere Bedeutung erhalten für den Vertrauensmann des Königs. Während bei normalen parlamentarischen Situationen der Ministerpräsident das Vertrauen der Krone besitzt, bedarf der König eines solchen außerordentlichen Vertrauensmanns im Fall einer Kabinetts- bezw. parlamentarischen Krise; die Aufgabe des homo regius besteht dann hauptsächlich darin, mit den Parteien bezw. deren Führern zu verhandeln und mit ihnen ein Programm zu vereinbaren, auf Grund dessen der König geneigt ist, einer Partei oder einer Koalition von Parteien die Regierungsmacht zu übergeben. — Das K. u. K. Heer steht unter dem Oberbefehl des Kaisers und Königs, beruht in beiden Staatsgebieten seit 1868 auf der allgemeinen Wehrpflicht und wird in 16 Armeekorps eingeteilt mit einer bisherigen Friedensstärke von rund 360000 Mann und rund 30000 Offizieren, einschließlich der österreichischen und ungarischen Landwehr mit zusammen rund 68000 Mann und 7700 Offizieren. Die Militär-Untauglichen zahlen Wehrsteuer (s. diesen Artikel). Gegenwärtig ist eine Heeresreform geplant mit einer Erhöhung des Rekrutenkontingents, Einführung der zweijährigen Dienstzeit bei allen Fußtruppen, Gleichstellung der beiden Landwehren mit dem stehenden Heer und der Reserve. Damit würde der Kriegsstand des österreichisch-ungarischen Heeres auf 1,8 Mill. gesteigert. In Ungarn trägt die Landwehr den Namen Honved, der 1868 auf sie von den 1848 gebildeten Landesverteidigungstruppen übertragen wurde. — Die

K. u. K. Kriegsmarine hatte 1910 im ganzen 168 Fahrzeuge mit 1339 Geschützen, darunter 12 Schlachtschiffe mit 483 Geschützen und 11 Kreuzer; im Bau waren 1 Kreuzer und 7 Torpedoboote, und 1911 sollen 4 Dreadnoughts, die schon privatim gebaut werden, die staatliche Sanktion erhalten. – **Österreich** oder „die im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder", wozu gehören: Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland Istrien mit Görz, Gradiska, Triest, Tirol mit Vorarlberg, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien mit Krakau, Bukowina und Dalmatien, umfaßt 300193 qkm mit rund 29 bis 30 Mill. Einwohnern. Verfassung seit 1861, mehrfach geändert, zuletzt 1907. Der Reichsrat besteht aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus; das Herrenhaus zählt z. Z. 284 Mitglieder, 15 Erzherzöge, 81 erbliche Mitglieder (Standesherren), 18 Fürst-, Erz- und Fürsterzbischöfe und 170 auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. Für die 516 Abgeordneten des Abgeordnetenhauses besteht seit 1906 das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht; die Legislaturperiode dauert 6 Jahre, für das aktive Wahlrecht genügen 24 Jahre, für das passive muß das 30. erreicht sein. Die Parteienzahl ist gemäß der nationalen Zersplitterung Österreichs sehr groß; z. B. waren sie bis zur ersten Auflösung des Abgeordnetenhauses Frühjahr 1911 im Abgeordnetenhaus folgendermaßen vertreten: 96 Christlichsoziale, an Deutschen: 25 D. Volkspartei, 20 D.-Fortschrittliche, 19 D.-Agrier, 12 D.-Radikale, 5 Alldeutsche, an Tschechen: 30 Agrarier, 20 Jungtschechen, 16 Tschechisch-Katholische, 9 nationale Tschechen, 6 Alttschechen, 5 Tschechisch-Radikale, 2 Tschechisch-Fortschrittliche, ferner an weiteren Nationalitäten-Vertretern: 69 Polen, 21 Jung-, 5 Alt-, 3 radikale Ruthenen, 18 konservative und 7 liberale Slavonen, 9 konservative, 4 fortschrittliche und 2 christlich-soziale Italiener, 11 Kroaten, 2 Serben, 4 Rumänen und 3 Zionisten; außer 6 Wilden gab es dann als große, geschlossene Partei noch 87 Sozialdemokraten. Die 88 Tschechen und 23 Slowenen bilden meistens die Opposition im Abgeordnetenhaus, die andern Nationalitäten schlagen sich, je nachdem ihre nationalistischen Wünsche Erfüllung finden oder nicht, bald auf die Regierungs-, bald auf die Oppositionsseite. (Vergl. dazu „deutsche liberale Parteien in Österreich", Jungtschechen, Polenklub, Realisten, Tschechen.)

Die Minister mit und ohne Portefeuille bilden den Ministerrat; Ministerien bestehen in Österreich für Inneres, Kultus und Unterricht, Justiz, Finanzen, Handel, Eisenbahnen, Ackerbau, Öffentliche Arbeiten, Landesverteidigung. — Die einzelnen Königreiche und Länder haben eigene Landtage; in allen sitzen die Erzbischöfe und Bischöfe, Vertreter der Universitäten, des Großgrundbesitzes, der Städte, Märkte und Indu-

strialorte, der Handels- und Gewerbekammern und der Landgemeinden; in einzelnen Staaten treten dazu noch Abgeordnete der allgemeinen Wählerklassen (so Ober- und Niederösterreich, Salzburg, Vorarlberg, Steiermark, Mähren, Kärnten, Krain 2c.). Die Vorsitzenden der Landesvertretungen heißen Landmarschall oder Landeshauptmann. Die Verwaltung der einzelnen Landesteile führen die Statthaltereien und Landesregierungen mit dem Statthalter (oder auch Landespräsidenten) an der Spitze, ihnen zur Seite stehen Finanz-, Post- und Telegraphen-, Staatsbahn-Direktionen und nach Bedarf Berghauptmannschaften. **Ungarn,** die transleithanische Reichshälfte, die Länder der ungarischen Krone, besteht aus den Staaten Ungarn, Kroatien und Slavonien mit insgesamt 324857 qkm und etwa 21 Mill. Einwohnern. Der ungarische Reichstag besteht aus Magnaten- und Abgeordnetenhaus. Im Magnatenhaus sitzen 16 Erzherzöge, 50 Kirchenfürsten, die 10 Bannerherren des Königreichs (Kronämter), 3 Abgeordnete des kroatisch-slavonischen Landtags und der Gouverneur von Fiume, außerdem aber als erbliche Mitglieder 8 Fürsten, 179 Grafen, 48 Barone und schließlich 61 auf Lebenszeit ernannte Mitglieder. Von den 453 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses werden 413 in den ungarischen Komitaten und Städten direkt auf 5 Jahre gewählt, 40 vom kroatisch-slavonischen Landtag; das Wahlrecht ist an den Zensus gebunden, steht aber allen 20jährigen Bürgern zu, dagegen sind für die Wählbarkeit 24 Jahre erforderlich. Während vorher die von Kossuth und Justh geleiteten Parteien im Abgeordnetenhaus mit 231 Sitzen die Mehrheit hatten, brachten die ungarischen Wahlen 1910 eine völlige Wandlung; es entstand die neue „nationale Arbeitspartei", die von den 413 ungarischen Mandaten 250 gewann, während die radikal-demokratische Unabhängigkeitspartei Jusths auf 37, die weiter rechts stehende nationale Partei Kossuths auf 47 Sitze herabsank. Die „Arbeitspartei", eine Schöpfung des Ministerpräsidenten Graf Khuen-Hedervary, will den Zwiespalt zwischen Krone und Volk durch positive Arbeit aus der Welt schaffen; sie hat nach Hedervary, der in Ungarn das allgemeine gleiche Wahlrecht, ohne Pluralstimme, schaffen möchte, einen liberalen Anstrich, ist aber doch innerlich wenig homogen, weil neben Liberalen auch Klerikale und Agrarier darin zu finden sind. Die alten Kämpfe ums Budget, um die gemeinsame oder „unabhängige ungarische" Bank treten zu den andern um die Heeresreform (s. oben) und Wahlrechtsreform. Die Minister (für Inneres, Finanzen, Justiz, Handel, Kultus und Unterricht, Ackerbau, Landesverteidigung, Kroatien 2c. und a latere, s. oben) bilden den Ministerrat; für Kroatien-Slavonien-Dalmatien besteht eine eigene Landesregierung, autonom für innere Angelegenheiten, Kultus, Unterricht und

Justiz, und ein eigener Landtag mit 114 ständischen Vertretern. Die Kroaten befinden sich in steter Opposition gegen das magyarische System, das eine völlige Union zwischen Ungarn und Kroatien anstrebt und besonders in der Mißachtung der sprachlichen Rechte Kroatiens seinen Ausdruck findet. Der Banus (s. dort) von Kroatien wird von der die Selbständigkeit des Landes verfechtenden kroatisch-serbischen Koalition scharf bekämpft. Die weitere Landesverwaltung ruht bei den 63 Komitaten und bei 27 Städten; die Finanzverwaltung besorgen 60 ungarische und 8 kroatisch-slavonische Finanzdirektionen. — **Bosnien und Herzegowina,** die seit 1878 nur Okkupationsländer waren, wurden 1908 der österreichisch-ungarischen Monarchie einverleibt und erhielten 1910 eine Verfassung. Dieses gemeinsame Verwaltungsgebiet, eine Art „Reichsland", hat mit seinen 6 Bezirken 51 027 qkm Flächeninhalt mit etwa 1,8—2 Mill. Einwohnern. Die Zentralverwaltung liegt in Händen des gemeinsamen Finanzministers, an der Spitze des Landes steht ein militärischer Landeschef, zugleich Armeeinspektor, mit einem Zivíladlatus; Abteilungen für Verwaltung, Finanzen, Wirtschaft und Justiz. Der Landtag, mit dem Recht über den Haushalt und Gesetze zu beschließen, besteht aus 20 Virilstimmen und 71 gewählten Abgeordneten. Davon entfallen 31 auf den orthodoxen (serbischen), 16 auf den römisch-katholischen, 24 auf den mohammedanischen Volksteil. Die Wahlen zum Landtag 1910 ergaben den Sieg der serbisch-nationalen Partei, die die Unabhängigkeit des Landes von den zwei Regierungen anstrebt, und der muselmännischen Organisation, die ihre Spitze gegen den Großgrundbesitz richtet. — Die Einfuhr nach dem österreichisch-ungarischen Zollgebiet schwankt zwischen 2,3 und 2,5 Milliarden Kronen, woran Deutschland mit rund 1 Milliarde interessiert ist; Hauptausfuhrartikel mit je über 200 Mill. Wert sind Holz und Zucker, mit je über 100 Mill. Kohlen und Eier, dann folgen Konfektions-, Baumwollwaren, Schlachtvieh. — Eisenbahnen hat Österreich etwa 22 300, Ungarn 20 600, Bosnien 1670 km. Der Post-, Telegraphen- und Telephonverkehr ist in Österreich viel stärker als in Ungarn.

Ostmarken, auch bloß Ostmark, heißen die preußischen Provinzen Posen, Westpreußen und ein Teil Schlesiens, Oberschlesien, als Grenzländer gegen Russisch-Polen mit starker polnischer Bevölkerung auf deutschem Boden. Ostmarkenpolitik, s. „Ansiedlungsgesetze" und „Polengesetze", Ostmarkenzulagen, s. „Polengesetze".

Ostmarken-Verein, Deutscher, seit 1894 bestehend, von den Herren Hansemann, Kennemann und Tiedemann gegründet (daher H-K-T-Verein, Hakatisten), hat sich die Aufgabe gestellt, in den östlichen Provinzen Preußens mit polnischer Bevölkerung das

Deutschtum zu kräftigen und zu sammeln. Er vertritt die deutschnationalen Interessen in jenen Provinzen und sucht deutsche Ansiedler, Gewerbetreibende, Kaufleute und Landarbeiter dort zur Ansiedlung zu veranlassen; durch Stärkung des deutschen Mittelstands, Förderung des deutschen Schulunterrichts, des genossenschaftlichen Kreditwesens sollen diese Ziele erreicht werden.

Ostseeprovinzen, die russischen Gouvernements Livland, Esthland und Kurland (die sog. Baltischen Gouvernements) an der Ostsee, in denen das Deutschtum, besonders auch an der Universität Dorpat, systematisch unterdrückt worden ist.

Otawi-Minen- und Eisenbahn-Gesellschaft, deutsche Kolonialgesellschaft (Sitz in Berlin) zum Erwerb von Land- und Minenrechten in Deutsch-Südwestafrika und zur Erschließung dieses Gebiets durch einen Bahnbau.

Outsider (engl. spr. autßaider), eigentlich ein Außenstehender, ein Individuum, das ohne Rücksicht auf andere, mit denen es zusammengehen sollte, seine eigenen Wege geht, auch in Abweichung vom normalen Auffassen und Handeln zu Seitensprüngen neigt.

P.

Paarung, konservativ-liberale, Schlagwort, Bezeichnung für die politische Konstellation nach den Reichstagswahlen 1907, die eine Mehrheit aus Nationalliberalen und Freisinnigen auf der einen, Deutschkonservativen, Freikonservativen und wirtschaftlicher Vereinigung auf der andern Seite brachte (die sogenannte „Blockpolitik" des Reichskanzlers Fürsten Bülow). Mit der Reichsfinanzreform-Beratung 1909 hörte diese Konstellation auf.

Padischah, Titel orientalischer Fürsten, vorab des Sultans der Türkei.

Pagode, eigentlich asiatisches Götzenbild, das mit einem beweglichen Kopf versehen ist. Von dieser automatischen Kopfbewegung übertragener Begriff („nicken wie ein Pagode") soll Personen verächtlich bezeichnen, die ohne eigene Überzeugung fremden Anschauungen und Wünschen blindlings zustimmen.

Pairs (sprich: pär; Peers, sprich: pirs), in England und früher auch in Frankreich die mit politischen Vorrechten ausgestatteten Mitglieder des hohen Adels. In England kommt den Peers, als den Erbständen des Reichs, das Recht der Mitgliedschaft im Oberhaus zu, jedoch kann die Peerswürde auch vom König neu verliehen werden. In Frankreich stellte die Verfassung von 1814 wieder eine Pairskammer her, die aber 1848 beseitigt und durch den Senat (s. Frankreich) ersetzt wurde. —

Im allgemeinen ist nach diesen historischen Vorgängen „Pairskammer" die Bezeichnung für die Oberhäuser auch anderer Parlamente geworden. Da für das Oberhaus fast immer in den betreffenden Verfassungen ein Ernennungsrecht der Krone besteht, so wird die Ernennung einer Reihe neuer Mitglieder des Oberhauses als Pairsschub bezeichnet. Der Zweck des Pairsschubs war manchmal schon (so in Frankreich), ein gefügiges Oberhaus auf diese Weise zu schaffen, jedenfalls häufig aber der, in das Oberhaus neue arbeitsfähige Kräfte einzuführen oder die Mehrheitsbildung im Sinn der Regierung zu beeinflussen.

Palais Bourbon in Paris, Bezeichnung des Gebäudes der Deputiertenkammer und übertragen häufig auch für diese selbst.

Palais de l'Élisée in Paris, Wohnsitz des Präsidenten von Frankreich.

Palais du Luxembourg in Paris, Sitz des französischen Senats, kurz auch Bezeichnung für diesen.

Palais Royal in Paris, Sitz des französischen Staatsrats (s. Frankreich), häufig Bezeichnung für diesen selbst.

Palastrevolution, der Sturz eines Herrschers durch eine Verschwörung am Hofe, dann eine Verschwörung innerhalb einer Partei, Körperschaft usw.

Palladium, jedes heilig gehaltene Schutzmittel; so nennt man die Verfassung ein Palladium der Freiheit.

Panachieren („buntstreifig machen"), das Recht, bei einer Listenwahl auf die Liste einer Partei auch solche Namen, die auf den Listen anderer Parteien stehen, zu setzen. Will z. B. der Wähler bei der Abstimmung eine von der Fortschrittlichen Volkspartei aufgestellte Liste abgeben, aber einen auf der nationalliberalen Liste stehenden Kandidaten gleichfalls wählen, so kann er, wenn das Panachieren erlaubt ist, einen Namen auf der fortschrittlichen Liste streichen und an seine Stelle den des betreffenden nationalliberalen Kandidaten setzen. Gegen das Panachieren, das z. B. bei dem in Württemberg geltenden Proportionalwahlsystem zugelassen ist, wird geltend gemacht, daß es dem Gedanken der Verhältniswahl, eine der Stärke der einzelnen Parteien entsprechende Vertretung zu erreichen, widerspricht, und daß es dem Kampf um Personen, statt um Ideen und Grundsätze wieder das Tor öffnet.

Panama, Freistaat, seit 1903 unabhängig von Columbien, mit 87840 qkm und rund 420000 Einwohnern. Verfassung von 1904. Den gesetzgebenden Körper bildet das Abgeordnetenhaus, dessen 32 Mitglieder direkt auf 4 Jahre gewählt werden; auch der Präsident wird direkt gewählt. Ihm steht die ausführende Gewalt zu mit 2 Vizepräsidenten. An der Spitze der Landesverwaltung steht ein 5köpfiges Ministerium, die 7 Pro-

vinzen verwalten Gouverneure. Mehr als die Hälfte der Einfuhr (8,7 Mill. Doll.) ruht bei den Vereinigten Staaten (4,99 Mill. Doll.). Zur Aufrechterhaltung der Ordnung ist eine Polizeitruppe von 400 Mann da.

„Panama“, in übertragenem Sinn nach dem Zusammenbruch des Panamakanal-Unternehmens eine Bezeichnung für den politischen, moralischen Zusammenbruch eines Systems oder einer Persönlichkeit; z. B. „sein Panama finden“ so viel als völlig scheitern.

Panama-Kanal, die Verbindung des Atlantischen und Stillen Ozeans durch die Landenge von Panama zur Ausschaltung des Umwegs um die Spitze von Südamerika, 1881 von dem Franzosen Lesseps mit dem Geld einer vorwiegend französischen Gesellschaft begonnen, 1887 von dem Franzosen Eiffel weitergeführt. Das Unternehmen scheiterte im Dezember 1888, über eine Milliarde Aktienkapital und Obligationen war aufgebraucht, denen nur etwa 230 Millionen Aktiven gegenüberstanden. Neben dem gegen Lesseps, Vater und Sohn, Eiffel und andere gerichteten Bankrottprozeß, der 1893 mit ihrer Verurteilung zu Gefängnisstrafen endete, lief der Panama-Skandal her: nach dem Sturz Boulangers beschuldigten seine Anhänger die republikanische Partei, von der Panamagesellschaft Bestechungsgelder angenommen zu haben. Lesseps und ein ehemaliger französischer Minister wurden wegen Bestechung verurteilt, Baron Steinach beging Selbstmord, schließlich wurden aber die Untersuchungen vom Präsidenten Carnot, der einen allgemeinen Skandal fürchtete, niedergeschlagen, und bei der Wiederaufnahme dieser Prozesse 1897 wurden die angeklagten Parlamentarier und Politiker freigesprochen. — Den Bau des Kanals nahmen zu Beginn dieses Jahrhunderts die Amerikaner wieder auf, und zwar beschlossen die Vereinigten Staaten von Nordamerika 1905 den Bau des Nikaragua-Kanals als Schleusenkanals mit rund 140 Millionen Dollars Kosten und 12—15 Jahren Bauzeit. 1911 wurden rund 45½ Mill. Dollars für den Panamakanal, davon 30 Mill. für seine Befestigung, verwilligt.

Panamerikanismus, die auf Grund der Monroe-Doktrin (s. d.) auf einen engen politischen und wirtschaftlichen Zusammenschluß aller amerikanischen Staaten unter Führung der Vereinigten Staaten von Nordamerika und unter Ausschaltung jedes europäischen Einflusses gerichteten Bestrebungen. Dem wirtschaftlichen Panamerikanismus dient die Pan-American Conference, auf der Fragen der Förderung des Handels mit den amerikanischen Republiken erörtert werden. Gegen den Panamerikanismus strebt Brasilien in den letzten Jahren an, durch Schiedsgerichts- und Handelsverträge eine engere Verknüpfung der südamerikanischen Staaten herbeizuführen. Vergl. auch Kontinentalismus.

Pangermanismus, im Gegensatz zum Panslavismus (s. dort) die Betonung der Interessengemeinschaft der germanischen Völker, Deutschland, England, Nordamerika, Skandinavien, Niederlande. Neuerdings wird fälschlich der Ausdruck auch für „alldeutsch" verwendet.

Panhellenismus, die großgriechische Idee einer politischen Zusammenfassung aller griechischen Stämme, besonders der griechischen Inseln, zu einem großgriechischen Reich; hierzu gehört vor allem das Bestreben, die Insel Kreta dem Königreich Griechenland einzuverleiben. Vergl. Türkei (Kreta).

Panislamismus, die Bestrebungen, alle Mohammedaner unter dem türkischen Sultan als Kalifen zu vereinigen. Durch den Erfolg der jungtürkischen Revolution sind diese Bestrebungen hervorgerufen und in Rußland, Persien rc. stark gewachsen.

Panslavismus, das politische Einheitsbestreben aller slavischen Stämme: Russen, Ruthenen, Tschechen, Wenden, Slovaken, Slowenen, Kroaten, Serben, Bulgaren, Bosnier. Der Panslavismus hat nicht bloß in Rußland seinen Sitz, sondern findet besonders Nahrung im Deutschenhaß der Tschechen; das Endziel ist die politische Einigung aller Slaven unter russischer Führung. Rußland vertritt die Ideen des Panslavismus in seiner Haltung zur Orientalischen Frage, indem es sich als Schutzherrn aller slavischen Stämme gegenüber der Türkei aufwirft.

Papalsystem, die Theorie der katholischen Kirche, die im Gegensatz zu dem Episkopalsystem (s. d.) die Superiorität des Papstes über die Gesamtheit der Bischöfe lehrt und daher die Möglichkeit einer Appellation vom Papst an ein Konzil ausschließt.

Papiergeld ist im engeren Sinn eine selbständige Geldart, für die keine Einlösungspflicht besteht, und die durch Zwangskurs zu gesetzlichem Zahlungsmittel wird (so in Österreich und Italien). Daneben gibt es Papiergeld mit Einlösungspflicht und ohne Zwangskurs, z. B. die deutschen Banknoten (s. Banken) und auch unsere Reichskassenscheine (durch Gesetz von 1906 zu 5 und 10 Mark), und solches mit Einlösungspflicht und Zwangskurs wie in England und Amerika. Eigentliches Papiergeld ist also nur das zuerst angeführte. — Das alleinige Recht, Papiergeld auszugeben, heißt Papiergeldregal; es wird in England und Frankreich von den Banken ausgeübt, in Deutschland durch das Reich selbst (Reichskassenscheine, s. oben).

Päpstlicher Stuhl, die päpstliche oder römische Kurie, der ganze päpstliche Hofstaat und im engeren Sinn das Kabinett des Papstes, d. h. die Beamtungen, die er bei Ausübung des Primats benützt. Es gibt dabei 8 Klassen: Kardinäle, Kurialprälaten, Richter und Beamte ohne Prälatur, Advokaten, Prokuratoren, Notare, Expeditoren und Agenten. Die Behörden teilen sich in

das Konsistorium, die Kongregationen, Tribunalien und Offizien. (Vergl. auch Garantiegesetz.)

Papstwahl, s. „Konklave."

Paragraph 100 q der Gewerbeordnung stellt das Verbot der Mindestpreisfestsetzung durch Zwangsinnungen auf (s. Innungen).

Paraguay, Freistaat mit 253 100 qkm und rund 716 000 Einwohnern. Verfassung von 1870. Der gesetzgebende Körper besteht aus Senat (13 Mitgl.) und Kammer der Abgeordneten (26 Mitgl.). Präsident und Vizepräsident handhaben die Exekutive, an der Spitze der Landesverwaltung steht ein 4 köpfiges Ministerium, die Verwaltungsdepartements haben Polizeichefs. Das stehende Heer zählt im Frieden etwa 2500 Mann und 100 Offiziere.

Paraphieren, einen Vertrag feststellen.

Parias, Bezeichnung für die untersten, verachteten Volksschichten.

Pariser Friede, zwei Friedensschlüsse am Ende der Napoleonischen Aera, des 1. Kaiserreichs, und zwar 1. Pariser Friede am 30. Mai 1814, 2. nach Waterloo am 10. November 1815, die beide zwischen Frankreich und den Verbündeten abgeschlossen wurden und Frankreich auf die Grenzen von 1792 zurückwiesen.

Pariser Seerechtsdeklaration, s. Seerechtsdeklaration.

Parität, Gleichberechtigung, besonders der verschiedenen Konfessionen im Verhältnis zu einander; Garantierung der P. durch den Staat. Daher paritätische Staaten, Gemeinden usw. solche Körper, in denen eine religiös gemischte Bevölkerung mit gleichen Rechten vorhanden ist. Paritätische Schulen, gleich Simultanschulen.

Parkett, s. Kulisse.

Parlament, eine ständige Volksvertretung; Parlamentarier, Mitglied einer solchen, er wird zum Berufsparlamentarier, wenn er diese Tätigkeit zu seiner Hauptaufgabe macht. — Parlamentarisch so viel als dem Gebrauch der Volksvertretung entsprechend; unparlamentarisch nennt man ein Verhalten, das gegen den Takt, den Brauch und die Sitte in Parlamenten verstößt, z. B. unparlamentarischer Ausdruck.

Parlamentarisches System (Regime) ist eine Regierungsform, bei der der Träger der Krone oder der sonstige Staatsrepräsentant das Ministerium nach den tatsächlichen Mehrheitsverhältnissen im Parlament zu bilden hat und ins Kabinett die Führer der Mehrheit beruft. Damit wird der Kabinettschef Haupt der Regierung und der Parlamentsmehrheit. Gegen ihren Willen Minister zu berufen oder ein Kabinett zu halten, ist unmöglich; ein Kabinett, das im Parlament keine Mehrheit mehr hinter sich hat, muß zurücktreten. — Das parlamentarische System herrscht vor allem

in England, aber auch in andern Staaten, z. B. Frankreich; dagegen ist es in Deutschland nicht vorhanden, ebensowenig in Österreich. — Vergl. auch den Artikel „Persönliches Regiment".

Parlamentsbill (1911), gleich Vetobill, s. Großbritannien.

Parnelliten, die Anhänger des irischen Politikers Ch. St. Parnell (1846—1891), der durch seine volkstümliche Beredsamkeit und Agitation ganz Irland für sich gewann. („Ungekrönter König Irlands.") Es gelang ihm durch das starke Anwachsen seiner Partei im Unterhaus Gladstone für „Home Rule" zu gewinnen. 1890 wurde er aber wegen einer sittlichen Verfehlung gestürzt. Die Partei spaltete sich damals in Parnelliten und Antiparnelliten, vereinigte sich jedoch wieder 1900.

Partei im politischen Leben, eine Vereinigung zur Verfolgung bestimmter Zwecke und Ziele. — Die „Partei der Parteilosen" nennt man die politisch nicht organisierten, politisch indifferenten Leute, die dann weiter unter der Spottbezeichnung der „Partei der Nichtwähler" jenes große Heer der Wahlfaulen darstellen. — Vergl. im übrigen die Artikel über die einzelnen Parteien in Deutschland unter konservative, freikonservative, nationalliberale Partei, fortschrittliche Volkspartei, Sozialdemokratie, Zentrum usw.

Parteienverhältnis im deutschen Reichstag von 1870 bis 1911:

Gewählt wurden:	1871	74	77	78	81	84	87	90	93	98	1903	07	11
Nationalliberale	118	151	127	98	47	51	99	42	53	46	51	54	50
Freis. Vereinigg.	—	—	—	—	47	67	32	66	14	13	9	15	48
Freis. Volkspart.	45	48	35	26	59				23	29	21	28	
Deutsche „	2	1	4	3	9	7	—	10	11	8	6	7	
Wildliberale	6	4	4	5	3	3	3	5	1	3	2	—	—
Dänen	1	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	1	1
Zentrum	58	91	93	93	100	99	98	106	96	102	100	102	105
Polen	14	14	14	14	18	16	13	16	19	14	16	20	20
Welfen	7	4	4	10	10	11	4	11	7	9	6	1	1
Elsässer	—	15	10	11	15	15	15	10	8	10	9	8	8
Wildkonservative	5	3	—	—	1	2	—	1	5	4	6	—	—
Freikonservative (Reichspartei)	38	34	38	57	28	28	41	20	28	23	21	25	25
D.-Konservative	54	21	40	59	50	78	80	73	72	56	54	62	58
Antisemiten	—	—	—	—	—	—	1	5	16	13	11	15	12
Bund d. Landw.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	4	—	17*
Bayr. Bauernbd.	—	—	—	—	—		—	—	4	5	4	1	
Sozialdemokratie	1	10	12	9	12	24	11	35	44	56	81	43	52

* Wirtschaftliche Vereinigung.

Partikularismus, politische Richtung, die in einem zusammengesetzten Staat, z. B. im Deutschen Reich, den Einzelstaaten eine möglichst große Selbständigkeit oder politische Sonderrechte be-

wahrt wissen will. Solche Sonderrechte sind im Deutschen Reich einzelnen Bundesstaaten vertragsmäßig zum Teil zugestanden, so z. B. in den Reservatrechten (s. dort). Im Lauf der Entwicklung des Reichs hat sich mit dem Begriff des Partikularismus aber auch noch die Bedeutung verbunden, daß man darunter einen gewissen einzelstaatlichen Egoismus in wirtschaftlichen und Verkehrsfragen versteht. Während man an sich gewöhnt war, vom süddeutschen Partikularismus zu sprechen, als einem politischen Bestreben im eingangs genannten Sinn, so wird dieser wirtschaftliche Egoismus heute einmal von den süddeutschen Staaten untereinander als gegenseitiger Vorwurf erhoben, z. B. in Fragen der Eisenbahnverkehrspolitik oder in Schiffahrts- und Kanalfragen, zum andern aber wird er von Süddeutschland gegen Preußen laut, sowohl in ähnlichen Verkehrsfragen, z. B. in der Frage der Schiffahrtsabgaben, und anderen wirtschaftlichen Angelegenheiten, auch in Finanzfragen, bei denen nach diesen Vorwürfen Preußen eine zu egoistische, andere Bundesglieder nicht berücksichtigende Betonung seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen vorgehalten wird.

Parzellierung, die Aufteilung von Großgrundbesitz, Latifundien, in kleinere Güter, die von Bauern bewirtschaftet werden können. Indem man die Parzellierung des Großgrundbesitzes anstrebt, will man mehr „Bauernland“ schaffen, um den wirtschaftlich schwächeren Teilen der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine reichere Gelegenheit zu eigener selbständiger Bewirtschaftung von eigenem Grund und Boden zu geben. Diese Bestrebungen sind besonders auf die östlichen Provinzen Preußens gerichtet, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, und wo für den bäuerlichen Nachwuchs nur sehr schwer Land zu bekommen ist. (S. innere Kolonisation.) Über Adjazenten- und Ausbauparzellierung, s. Ansiedlungsgesetze. — In schlimmem Sinn bedeutet Parzellierung auch so viel wie Güterzertrümmerung (s. dort).

Pascha, hoher türkischer Beamtentitel.

Paßfreiheit, in Deutschland durch die Gründung des Nordd. Bundes und die Ausdehnung seiner Gesetzgebung auf das Reichsgebiet eingeführt, kann aber vom Reich zeitweilig aufgehoben werden, wenn es die Sicherheit des Reichs oder eines Bundesstaats erfordert.

Passive Handelsbilanz, s. Ausfuhr.

Passive Resistenz nennt man das Verhalten von Staatsbeamten und Staatsangestellten, besonders im Verkehrs-, vorab im Eisenbahnwesen, die zwar ihrer Amts- und Arbeitspflicht nachkommen, sie aber mit einer künstlichen, übertriebenen Sorgfalt erfüllen und damit die naturgemäß gebotene Beschleunigung der Arbeit unterbinden. Das führt im Eisenbahnwesen in kurzer Zeit

zu einer teilweisen oder ganzen Lahmlegung des Betriebs, ohne daß aber Beamte oder Bedienstete zur Erreichung dieses Zustands zu der ihnen durch Diensteid und Vertrag verbotenen Arbeitsniederlegung zu greifen brauchen. Die passive Resistenz ist so ein Mittel zur Erzwingung von Forderungen der Verkehrsbeamten und Unterbeamten (in Österreich, Italien) geworden.

Passives Wahlrecht, s. Wahl.

Patent, die auf Gesetz begründete Verleihung der ausschließlichen gewerblichen Verwertung einer neuen Erfindung innerhalb eines bestimmten Zeitraums. In Deutschland hat das Patentgesetz von 1891 die Patentdauer auf 15 Jahre festgesetzt und neben 20 Mark Prüfungsgebühr die Patentgebühr festgesetzt auf 30 Mark im ersten, 50 Mark im zweiten, 100 Mark im dritten Jahr und in jedem weiteren auf 50 Mark, so daß für 15 Jahre insgesamt 5300 Mark zu zahlen sind. Die Forderungen nach einer Reform des Patentrechts wurden 1911 zum Teil verwirklicht, so hinsichtlich des Lizenzzwanges gegenüber Ausländern. — Die Erteilung, Nichtigkeitserklärung und Zurücknahme der Patente erfolgt in Deutschland durch das in Berlin errichtete Kaiserl. Patentamt, das über die Patente eine „Patentrolle" führt, deren Einsichtnahme freisteht. Patentverletzungen werden auf Antrag strafgerichtlich verfolgt und verpflichten zu Schadensersatz. — Eine sehr umstrittene Frage ist das Erfinderrecht der Angestellten, d. h. die Frage, ob ihnen Erfindungen, die sie im Betrieb machen, als eigenes geistiges Eigentum zuzusprechen sind, oder Eigentum des Betriebs werden. — Patentanwalt, Vertreter von Erfindern vor dem Patentamt, darf sich nur nennen, wer in eine beim kaiserl. Patentamt geführte Liste als zur Patentanwaltschaft eingetragen und neben Wohnsitz im Inland sowie Alter von mindestens 25 Jahren die notwendigen technischen und juristischen Kenntnisse nachgewiesen hat.

Patent, auch amtliche Bekanntmachung in feierlicher Form.

Patentzwang in England, gesetzlich für Deutsche (Ausländer überhaupt) dahin festgelegt, daß in bestimmten Fristen ein Patent in England ausgenützt werden muß; andernfalls geht der Erfinder des Patents verlustig. Das führte zu zahlreichen Fabrikverlegungen nach England.

Patriarch, Titel der obersten Bischöfe der mit Rom unierten „griechisch katholischen Kirchen", der armenischen Kirche u. a.

Patrimonium (das vom Vater Vererbte, das Erbteil), Patrimonialgüter so viel als Erbgüter. Auf diesen übte der Gutsherr einst selbst die Gerichtsbarkeit; diese Patrimonialgerichtsbarkeit ist aber durch die Gerichtsverfassung von 1877 in Deutschland beseitigt. — „Patrimonium der Enterbten" oder „Erbteil der Besitzlosen", sozialistische Bezeichnung für die Arbeitskraft der Lohn-

arbeiter als ihr einziges Besitztum. — Patrimonium Petri, Erbgut Petri, bedeutet so viel als Kirchenstaat, bezw. das bei seiner Aufhebung an Italien gefallene Gebiet der Stadt Rom und ihrer Umgebung.

Patriotenliga, in Frankreich von Deroulède gegründeter politischer Verein (1880) mit Revanchetendenzen gegen Deutschland und dem Ziel der Rückeroberung von Elsaß-Lothringen; 1888 zur Zeit der Umtriebe des Generals Boulanger schlossen sich Teile der Patriotenliga mit Boulanger zusammen, was 1889 zur Auflösung des Vereins führte, 1895 erstand daraus dann die Ligue patriotique des intérêts français, die in der Dreifus-Affaire die Hauptbetzerei betrieb; seit 1899 ist sie als Ligue de la Patrie française die Organisation der Antisemiten, Klerikalen und Monarchisten.

Patronat sind die dem Schutzherrn einer Kirche zustehenden Rechte, unter denen das sogenannte Präsentationsrecht, d. i. das Vorschlagsrecht für erledigte Stellen, das bedeutendste ist.

Pauperismus, Massenarmut.

Pauschale, Gesamtbetrag, z. B. Pauschalsteuer, eine Form der Steuererhebung, bei der der Steuerpflichtige eine Gesamtabfindung an Stelle schwer festzusetzender und zu kontrollierender Einzelsteuerleistungen zahlt. Sie kommt vor bei den Aufwandsteuern.

Payne-Aldrichtarif, der in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Zeit geltende Hochschutzzolltarif vom August 1909, der an den hohen Tarifen des Dingleytarifs größtenteils festhielt, sie zum Teil aber sogar noch erhöhte. Ermäßigung oder Aufhebung einzelner Zollsätze trat nur in geringem Maße ein. Der Tarif ist ein Doppeltarif, er wurde nämlich zum Minimaltarif erklärt, der nur Geltung hat — und zwar als Ganzes — für Waren aus Staaten, die der Union die Meistbegünstigung zugestanden haben, gegen alle übrigen Staaten gelangt ein 25 % höherer Tarif zur Anwendung. Die Zölle sind Wertzölle, und zwar wird der amerikanische, nicht der europäische Marktwert zugrunde gelegt. Die Einfuhr von Waren auf nichtamerikanischen Schiffen soll, wenn Handels- und Schiffahrtsverträge nicht entgegenstehen, mit einer Surtaxe von 10 % des Werts belegt werden. Dieser Hochschutzzolltarif führte zu einer Spaltung der Republikaner, indem die „Insurgenten" (s. d.) austraten.

Pazifismus, Friedensbewegung (s. d.), Pazifisten, Anhänger der Friedensbewegung.

Peers, s. Pairs.

Pénétration pacifique, „friedliche Durchdringung", ein von den Franzosen angewandtes System, in Ländern, die nicht französischer Kolonialbesitz sind, sondern selbständige Staaten,

zur Förderung der politischen und wirtschaftlichen Interessen Frankreichs militärische Maßnahmen vorzunehmen, die nicht eine Kriegsbedrohung solcher Länder darstellen, sondern eine Sicherung friedlicher Verhältnisse anbahnen sollen im Interesse nicht allein französischer, sondern überhaupt europäischer Ansiedler, Handeltreibender usw. Im wesentlichen ist die Pénétration pacifique eine neue Form der Einmischung in Verhältnisse fremder, außereuropäischer Staaten, so z. B. in Afrika, besonders in Tunis, Tripolis, Marokko.

Pennsylvanisches System, eine von Pennsylvanien (Nordamerika) ausgehende Methode des Strafvollzugs, bei der die Einzelhaft, daneben aber eine geistige und seelische Einwirkung auf den Sträfling zur Anwendung gelangt durch Arbeit, Gewährung von Lektüre, Besuche des Anstalts-Direktors, Pfarrers, Lehrers usw., durch Bewegung in frischer Luft. Dieses System ging auch in den europäischen Strafvollzog über.

Pensionsversicherung der Privatangestellten, siehe „Privatbeamtenbewegung".

People 's Party, s. National Farmers Alliance.

Persien, konstitutionelle Monarchie, mit einem Sultan (z. Z. minderjährig), für den seit 25. Sept. 1910 Kassim Nassir el Mülk die Regentschaft führt. An Stelle des provisorischen Ministeriums trat anfangs März 1911 ein neues Kabinett, das rein liberal ist und aus 6 Ministern besteht. Nach der Verfassung von 1906 und dem Wahlgesetz von 1909 soll das Parlament 162 auf 2 Jahre gewählte Abgeordnete. besitzen. Ende Februar 1911 erklärten beim Zusammentritt des Parlaments die Abgeordneten schriftlich die Zugehörigkeit zu Parteien. Nach den darüber eingetroffenen Nachrichten gibt es 48 Gemäßigte, 22 Radikale und 9 Wilde. An der Spitze der Provinzen stehen Generalgouverneure. — Der Flächeninhalt des Landes wird auf 1,6 Mill. qkm geschätzt, die Bevölkerung auf 9 Mill., worunter 2,5 Mill. Nomaden. Die Hauptstadt Teheran hat gegen 300 000 Einwohner. An der Einfuhr (Gesamtwert rund 372 Mill. Krans, 1 Kran = 38 Pfg.) haben Rußland mit 178 Mill. und England mit 100 Mill. den Hauptanteil (Deutschland 5,7 Mill.). — Das Heer wird einer völligen Reform unterzogen; die Flotte besteht neben einem Schraubendampfer aus 6 Polizeibooten.

Persona grata, eine beliebte, in Gunst stehende Person, besonders bei Hof (Gegensatz Persona ingrata, unbeliebte Person); manchmal auch: Persona gratissima, besonders wohlgelittene Person, Günstling, bevorzugter Berater.

Personalsteuern, s. Steuern.

Personal-Union, s. Union.

Persönliche Bemerkungen, kurze Auslassungen eines Abgeordneten nach Schluß der ordentlichen Parlamentsdebatte zur Richtigstellung von Äußerungen über seine Person oder zur Entgegnung von persönlichen Angriffen.

Persönliches Regiment, Bezeichnung und Charakterisierung der Regierungsart Kaiser Wilhelms II., wie sie sich besonders in spontanen Äußerungen des Kaisers zeigt, in Reden, Briefen u. a. m., in Auslassungen, die keine Regierungsakte als solche darstellten, aber immerhin die Meinung des Kaisers über schwebende Fragen kundgaben. Nach konstitutioneller Auffassung sollte der Kaiser in öffentlichen Kundgebungen diejenige Zurückhaltung zeigen, die eine ungetrübte Übereinstimmung mit den verbündeten Regierungen zur Voraussetzung haben muß, und die im Interesse der verantwortlichen Deckung durch den Reichskanzler geboten erscheint. Lange Zeit waren solche spontane Auslassungen des Kaisers in Übung, von denen der Reichskanzler zuvor nicht unterrichtet war; sie befaßten sich sehr häufig mit den Beziehungen des Deutschen Reichs zum Ausland. Als im Sommer 1908 ein Artikel in der Londoner Zeitung Daily Telegraph erschien, der auf das Interview des Kaisers durch einen englischen Journalisten zurückzuführen und geeignet war, die deutsche auswärtige Politik schwer zu kompromittieren, benutzte der deutsche Reichstag am 11. November 1908 diesen Anlaß, um ernst und würdig gegen dieserlei ohne verantwortliche Deckung des Reichskanzlers erfolgende spontane Äußerungen des Kaisers im Interesse des Kaisers vorstellig zu werden. An diesen Novemberdebatten beteiligten sich einmütig alle Parteien des Reichstags, Konservative und Zentrum so gut wie die bürgerliche und sozialistische Linke; der süddeutsche Abgeordnete Conrad Haußmann hielt dabei eine große, bedeutende Rede gegen „das persönliche Regiment“. Mit der einmütigen Kundgebung des Reichstags und mit einer übereinstimmenden Stellungnahme des Bundesrats erhob Reichskanzler Fürst Bülow Vorstellungen beim Kaiser und erhielt von ihm in einer Unterredung Zusicherungen in der Richtung, daß der Kaiser sich fortan die im Interesse der Stabilität deutscher Politik nötige Zurückhaltung in öffentlichen Kundgebungen auferlegen wolle. — Als Fürst Bülow bei der Reichsfinanzreform gestürzt wurde, gab man vielfach als Motiv dafür beim Zentrum die Rache an für dessen Ausschaltung durch die Reichstagsauflösung 1906 und die Blockwahlen 1907, und die Stellung der Konservativen interpretierte man dahin, daß sie nachträglich den Fürsten Bülow wegen seiner im November 1908 erhobenen Vorstellungen beim Kaiser verdächtigt hätten, um dadurch eine Entfremdung zwischen Kaiser und Kanzler herbeizuführen. Nach der Kaiserrede im Herbst 1910 in Königsberg, die das Gottesgnadentum auffallend stark betonte, haben bei abermaligen Be-

sprechungen im Reichstag, die sich wiederum gegen das persönliche Regiment wandten, Konservative und Zentrum einen völlig anderen Standpunkt eingenommen als im November 1908.

Peru, Freistaat mit rund 1,7 Mill. qkm und 4½ Mill. Einwohnern. Verfassung seit 1856. Der Kongreß besteht aus Senat und Abgeordnetenkammer, jener hat 51, diese 116 Mitglieder, die direkt gewählt werden wie auch der Präsident und die Vizepräsidenten. Bei diesen und dem 6köpfigen Ministerium ruht die Landesverwaltung. An der Spitze der 19 Departements stehen Präfekten. An der Einfuhr sind England und die Vereinigten Staaten am stärksten beteiligt (zusammen mehr als die Hälfte). Hauptausfuhrartikel sind Mineralien und Metalle (für über 2 Mill. Pfd. Sterling), Kautschuk, Zucker, Baumwolle. — Es besteht die allgemeine Wehrpflicht, aber mit Erlaubnis der Stellvertretung; die Friedensstärke des stehenden Heeres beträgt rund 4000, die nicht ausgelosten Wehrpflichtigen bilden die Nationalgarde. Die Kriegsflotte hat 4 Kreuzer und einige andere Schiffe untergeordneter Bedeutung.

Per ultimo, s. Börsengeschäfte.

Pestkonvention, eine 1897 in Venedig abgehaltene Konferenz aller europ. Staaten zur Beratung von Maßnahmen gegen das Eindringen der Pest nach Europa, besonders aus Indien nach den Ländern am Roten Meer und weiter am Mittelländischen Meer. Es wurden in Konstantinopel, Alexandria und Bukarest Sanitätskommissionen gebildet und durch sie Sanitätsanstalten eingerichtet. Der Seeverkehr im Roten Meer und Suezkanal wurde einer Aufsicht unterstellt und eine internationale Meldepflicht auf diplomatischem Weg vereinbart. — 1911 bedrohte die Pest aus der Mandschurei und dem östlichen Asien das europäische Rußland durch die Einschleppungsgefahr auf der Sibirischen Bahn. Eine im fernsten Osten zusammenberufene Pestkonferenz der ostasiatischen und europäischen Staaten verlief nach Verschwinden der Seuche resultatlos.

Peterspfennig, freiwillige Sammlung der Katholiken aller Länder für die Bedürfnisse des Päpstlichen Stuhls; dem Papst ist im italienischen Garantiegesetz (s. d.) ein Gehalt bestimmt, das er aber nicht abhebt. Der Peterspfennig hat früher 5 Mill. Lire betragen, ist aber im Beginn des 20. Jahrhunderts auf 2½ Mill. gesunken.

Petition, ein Gesuch, z. B. Gnadengesuche an die Monarchen, dann aber besonders Gesuche an die Volksvertretungen, sei es von Einzelnen oder von Mehreren, von Verbänden oder von beliebig vielen, Massenpetitionen. Das Petitionsrecht ist in manchen Verfassungen als staatsbürgerliches Recht garantiert, so in England, auch in den deutschen Grundrechten 1848 in Österreich. Der deutsche Reichstag kann ebenfalls Petitionen annehmen

und sie an Reichskanzler und Bundesrat weitergeben. Wenn die Petitionskommission oder 15 Mitglieder es beantragen, gelangt eine Petition im Plenum des Reichstags zur Besprechung.

Petroleumsteuer, eine Steuer auf inländisches Mineralöl, die als Fabrikatsteuer in Rußland, Österreich-Ungarn und Rumänien erhoben wird. Griechenland hat ein Einfuhrmonopol für Petroleum.

Pfandbriefe, Hypotheken-Pfandbriefe, von Hypothekenbanken und landwirtschaftlichen Kreditverbänden ausgestellte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen, wofür die diesen Banken bestellten Hypotheken Sicherheit bieten.

Pfennigsparkassen, s. Sparkassen.

Pforte, Hohe (Bab-Ali), ein Gebäudekomplex in Konstantinopel, in dem die Bureaus des Staatsrats, des Großwesirats, der Ministerien des Innern und Äußern untergebracht sind. Daher Bezeichnung für die türkische Regierung. Ein Teil der Gebäude ist am 6. Februar 1911 abgebrannt.

Phalangen, s. Fourierismus.

Phanar (Fanar), Stadtteil in Konstantinopel, der überwiegend von Griechen bewohnt ist, und in dem sich das griechische Patriarchat befindet, daher auch Bezeichnung für dieses.

Philhellenen (Griechenfreunde), Männer, die die Griechen bei ihrem Freiheitskampf gegen die Türkei in den zwanziger Jahren des 19. Jahrhunderts mit Rat und Tat unterstützten, wie Ludwig I. von Bayern, Wilh. Müller, Thiersch, Lord Byron u. a. m. Philhellenenvereine sammelten Geld, und aus auswärtigen Freiheitskämpfern bildeten sich Philhellenenkorps.

Philippika, so viel wie „donnernde Rede". Cicero nannte seine Reden gegen Antonius „Philippische" mit Beziehung auf die Reden des Demosthenes gegen Philipp von Macedonien.

Philosemiten, Freunde der Juden.

Physiokratisches System (Agrikultursystem), eine volkswirtschaftliche Lehre (gegründet von dem französischen Arzt Quesnay, geb. 4. Juni 1694, gest. 16. Dezember 1774), die die Vorläuferin des Smithianismus (s. dort) bildet. Sie erklärte Grund und Boden als die einzige Quelle des Reichtums, die Landwirte als die einzige produktive Klasse. Die Landwirte haben an die Grundbesitzer das sog. produit net, d. i. den Reinertrag der landwirtschaftlichen Produktion, zu entrichten. Die Grundbesitzer sind für die Allgemeinheit nützlich, da sie den Boden verbessern und vor allem dem Staate ihre Dienste widmen. Dagegen ist unproduktiv („steril") die Klasse derer, die keine landwirtschaftlichen Arbeiten verrichten, also vor allem die in Handel und Gewerbe Tätigen, denn sie verarbeiten und vertreiben bereits vorhandene Stoffe und erhalten ihr Einkommen von den Land-

wirten und den Grundbesitzern. Von dieser Lehre ausgehend, erwartet Quesnay von hohen Preisen der Bodenprodukte die höchste Blüte des Volkswohlstands und verlangt deshalb von der Regierung ausschließliche Begünstigung der landwirtschaftlichen Anlagen und des Handels in Bodenprodukten. Diese Lehre stand im Gegensatz zu der damaligen Wirtschaftspolitik, die durch Prohibitivzölle, Einfuhrverbote, Getreideausfuhrverbote usw. die Industrie großzuziehen suchte (vergl. Merkantilismus), und sie führte bei dem Vorherrschen der Landwirtschaft in Frankreich zu der Forderung nach Freihandel, vor allem nach Freiheit der Getreideausfuhr. Dafür sollten Fabrikate eingeführt werden. Aus dieser Theorie ergab sich auch die weitere Forderung nach Einführung einer einzigen und direkten Steuer (impôt unique), die auf die Grundrente gelegt werden sollte, da alle andern Steuern doch auf die Grundbesitzer, die allein den Reinertrag der Produktion erhalten, abgewälzt werden. Unter den Nachfolgern Quesnays gelangte die Freihandelslehre zur schärfsten Ausbildung, sie forderten volle und unbeschränkte Freiheit der Ein- und Ausfuhr, Beseitigung aller Privilegien und Monopole. Bei ihnen wurde das Schlagwort laissez faire, laissez passer (s. dort) zum herrschenden Grundsatz. Die heutigen agrarischen Schriftsteller stützen sich vielfach auf physiokratische Auffassungen.

Pietismus, eine in der lutherischen Kirche entstandene Form religiösen Lebens, die durch starke Betonung der innerlichen, persönlichen Frömmigkeit und eines praktischen Christentums in Gegnerschaft trat zur Orthodoxie. Der Pietismus wurde gegründet von Phil. Jak. Spener (geb. 1635, gest. 1705), der Erbauungsstunden hielt, die collegia pietatis genannt wurden. Im 18. Jahrhundert artete der Pietismus in ein frömmelndes, ja fromm-heuchlerisches Wesen aus und verschwand allmählich fast vollständig. Aber bei Beginn des 19. Jahrhunderts blühte er wieder auf in Reaktion gegen den herrschenden Rationalismus und gewann jetzt in Verbindung mit der Orthodoxie und als Gegner liberaler theologischer Richtungen in verschiedenen Teilen Deutschlands starke Anhängerschaft.

Piusverein, ein 1848 in Mainz gegründeter Verein deutscher Katholiken zur Förderung und Verteidigung der Rechte der katholischen Kirche. Nach dem Mainzer Vorbild entstanden in andern Städten ähnliche Vereine, die sich 1848 auf dem ersten Katholikentag zusammenschlossen. Vom Piusverein zweigten sich die Vinzentius-, Bonifatius-, Männer-, Arbeiter-, Gesellen-, kaufmännischen Vereine, der Augustinusverein (s. d.), Volksverein für das katholische Deutschland (s. d.), Windthorstbund (s. d.), Görresgesellschaft (s. d.) usf. ab. Sie alle finden sich auf den „Katholikentagen“ (s. d.) zusammen. Auch in der Schweiz besteht seit 1858 ein Piusverein.

Platform (engl., Plattform, flaches Dach), Tribüne für Wahlreden, daher so viel wie Wahlprogramm, Programm überhaupt.

Plazet (Placetum regium, landesherrliches Plazet) ist das Recht der Staatsregierung, von päpstlichen Verordnungen und Erlassen Einsicht zu nehmen und sie zu genehmigen, ehe sie in dem Staate publiziert oder in Vollzug gesetzt werden dürfen. Während von katholisch-kirchlicher Seite behauptet wird, der Staat bekunde mit dem Plazet nur, daß er den weltlichen Arm und die staatlichen Zwangsmittel zur rechtlichen Durchführung des kirchlichen Erlasses gewähren wolle, sind die Staatsrechtslehrer darüber einig, daß die Einholung des Plazets kein Gesuch um Gewährung des Staatsschutzes, sondern die Befolgung einer Verfassungsvorschrift ist, die sich aus dem staatlichen Hoheitsrecht ergibt. Das Plazet ist nicht gleichmäßig geregelt. In Bayern besteht das Plazet unbeschränkt, in andern Staaten (Württemberg, Sachsen, Baden, Hessen, Elsaß-Lothringen) ist es auf solche Erlasse beschränkt, die bürgerliche oder gemischte Angelegenheiten berühren, während bei rein kirchlichen Angelegenheiten nur noch eine Verpflichtung zur Vorlage der Erlasse an die Staatsbehörde vor oder bei der Verkündigung vorgeschrieben ist. In Preußen bestimmt Art. 16 der Verfassungsurkunde: „Der Verkehr der Religionsgesellschaften mit ihren Obern ist ungehindert. Die Bekanntmachungen kirchlicher Anordnungen sind nur denjenigen Beschränkungen unterworfen, welchen alle übrigen Veröffentlichungen unterliegen.“ Damit ist zwar das Plazet beseitigt, aber nach allgemeinen Grundsätzen sind kirchliche Erlasse, die mit den Staatsgesetzen in Widerspruch stehen, ungültig, und ebenso ist das für sogenannte gemischte Angelegenheiten durch besondere Gesetze dem Staate vorbehaltene Mitwirkungs- und Genehmigungsrecht auch den Kirchen gegenüber in Kraft. In Österreich besteht kein Plazet.

Plebejer, Angehörige der Plebs, der niedrigen, besitzlosen Bevölkerungsschicht in Rom; der Ausdruck bezeichnet jetzt einen gewöhnlichen, niedrig gesinnten Menschen.

Plebiszit, Volksbeschluß, Volksabstimmung. In Frankreich wurde das Volk mehrfach von Napoleon III. zu einem Plebiszit berufen. Verfassungsmäßig ist das Plebiszit als Referendum (s. d.) in der Schweiz, in zwölf nordamerikanischen Staaten und in Australien eingeführt.

Plein pouvoir, unbeschränkte Vollmacht, freie Hand.

Plénipotentiaire, Gesandter mit unbeschränkter Vollmacht.

Plenum (Plenarsitzung), die zu einer gemeinsamen Beratung in ihrer Gesamtheit zusammentretende Versammlung der Stände, eines Kollegiums usf.

Pluralwahlrecht (Mehrstimmenwahlrecht), ein Wahlrecht, bei dem gewisse Wahlberechtigte wegen ihres Vermögens, ihres Berufs, Bildung, Alters usf. mehrere Stimmen haben. Es hat meist den Zweck, den politischen Einfluß solcher Wählerschichten, von denen man geringes politisches Verantwortlichkeitsgefühl, geringeres Verständnis und Staatsbewußtsein vermutet und Hinneigung zu radikalen Strömungen befürchtet, dadurch einzudämmen, daß man ihnen nur je eine Stimme gibt. In Deutschland besteht das Pluralwahlrecht in Sachsen (s. d.), Hessen (s. d.), vorgeschlagen war es für Elsaß-Lothringen, wurde aber von der Reichstagskommission aus dem Entwurf entfernt. Diese Beseitigung wurde, nachdem die verbündeten Regierungen sich damit einverstanden erklärt hatten, von der Mehrheit des Reichstags angenommen. Sodann hat Belgien (s. d.) ein Pluralwahlrecht, auch England insofern, als Wähler, die in mehreren Wahlbezirken Grundbesitz oder eine Wohnung haben, in jedem dieser Bezirke eine Stimme haben.

Plusmacherei, eine lediglich von fiskalischen Gesichtspunkten bestimmte Leitung der Staatsbetriebe.

Plutokratie, Herrschaft des Reichtums, der überwiegende politische und wirtschaftliche Einfluß des Kapitals in Staat und Gesellschaft.

Pogrom (russ.), Verwüstung, Bezeichnung für Judenverfolgung in Rußland.

Polen, eine Partei zur Wahrnehmung der Interessen der polnischen Nationalität. Sie besteht im preußischen Landtag schon seit 1849. Ein einheitliches praktisches und wirtschaftliches Programm besitzt sie nicht, in ihr sind vielmehr sehr verschiedenartige Interessen vereinigt; neben dem polnischen Hochadel, der eine agrarisch-konservative Politik vertritt und wiederholt Verständigungen mit der preußischen Regierung abschloß, ist neuerdings eine radikal demokratische Richtung mächtig geworden, die ihre Wähler in den polnischen Arbeitern des oberschlesischen Industriebezirks hat und die agrarischen Interessen zurückdrängt. Führer dieser demokratischen Richtung sind Korfanty und Napieralski. Die Polen gehen, besonders in kirchlichen und Schulfragen, mit dem Zentrum. An der Spitze der Polen steht das polnische Zentral-Wahlkomitee. — Über die polnischen Parteien in Österreich siehe Polenklub.

Polengesetze. Um das Vordringen des Polentums in den Provinzen Westpreußen und Posen zu brechen, hat Bismarck in den Jahren 1885 und 1886 neben Massenausweisungen russischer und österreichischer Polen ein besonderes Gesetz für das Volksschulwesen in den beiden Provinzen veranlaßt, das die Berufung der Volksschullehrer in allen Gemeinden mit Aus-

nahme der großen Städte und von vier westpreußischen Kreisen den Staatsbehörden überträgt und den Gemeinden nur das Recht gibt, dabei gehört zu werden. Ferner hat Bismarck die sogenannte Ansiedlungsgesetzgebung begonnen, deren Entwicklung unter Ansiedlungsgesetze geschildert ist. Zu den vor allem gegen die Polen gerichteten gesetzlichen Maßnahmen gehört schließlich der sogenannte Polen- oder Sprachenparagraph im Reichsvereinsgesetz (s. Sprachenparagraph). — Erwähnt seien schließlich die sogenannten Ostmarkenzulagen, Gehaltszulagen, die zuerst den preußischen Beamten in den polnischen Gebieten des Ostens in widerruflicher Weise auf Wohlverhalten gewährt wurden. Das Reich hat dann die Ostmarkenzulagen gleichfalls gewährt, aber bedingungslos und unwiderruflich.

Polenklub. Die im Polenklub des österreichischen Abgeordnetenhauses vereinigten polnischen Parteien sind Allpolen, die die stärkste Gruppe sind, Nationaldemokraten, polnische Konservative und polnische Volkspartei. Während früher der Polenklub einen aristokratisch-konservativen Charakter hatte und die stärkste und einflußreichste Stütze der Regierung war, ist er in den Kämpfen des Jahres 1910 unter dem Einfluß der demokratischen Elemente zu der Regierung in Opposition getreten.

Politik, sowohl die Wissenschaft vom Staatsleben als auch die praktische Staatskunst. Die Politik beschäftigt sich mit den Bedingungen, dem Zweck, den Kräften und den Einrichtungen des Staats, seiner Tätigkeit und den Formen, in denen sie sich vollzieht. Den mannigfachen Aufgaben des Staats entsprechend teilt man die Politik ein in äußere (höhere) und innere Politik. Jene beschäftigt sich mit den Beziehungen des Staates zu anderen Staaten, diese mit den Beziehungen des Staates zu seinen Angehörigen. Innerhalb beider unterscheidet man wieder, je nach dem Gegenstand, Handels- und Zollpolitik, Verfassungs-, Kolonial-, Steuer-, Wirtschafts-, Agrar-, Sozial-, Münz-, Bank-, Finanz- und Kirchenpolitik.

Politische Behörden, die österreichische (auch in Deutschland hie und da gebräuchliche) Bezeichnung für die allgemeinen Behörden der innern Verwaltung (im Gegensatz zu Spezialbehörden, wie Bergbehörden u. a.). Die politischen Behörden in Österreich sind die politischen Landesstellen, deren Chef der „Landespräsident" bezw. „Statthalter" heißt, und die unmittelbar den Ministerien unterstellt sind. Die unteren politischen Behörden sind die Bezirksbehörden (Bezirkshauptmannschaften und Gemeinden mit eigenem Staat).

Politische Polizei, ein Teil der Sicherheitspolizei, der dem innern Schutz des Staates, der Staatsordnung, dient und vor

allem den Schutz gegen politische Umtriebe, die Überwachung des Vereins- und Versammlungswesens und der Presse umfaßt.

Politisches Gleichgewicht, jenes Machtverhältnis der Staaten untereinander, bei dem keiner von ihnen die Selbständigkeit eines andern angreifen oder verletzen kann, ohne für seine eigene Selbständigkeit fürchten zu müssen. Der Grundsatz des politischen Gleichgewichts beherrscht seit dem Wiener Kongreß die äußere Politik Europas. S. Europäisches Gleichgewicht.

Politisches Verbrechen, jedes Verbrechen gegen den Staat oder die Träger der Staatsgewalt. Zu ihnen gehören Hochverrat und Landesverrat (s. Hochverrat), Majestätsbeleidigung, feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten, Vergehen gegen die Ausübung politischer Rechte (also Angriffe auf gesetzgebende Versammlungen, auf das politische Wahl- und Stimmrecht). Das Völkerrecht sieht als politische Verbrechen sowohl jene an, die ausschließlich gegen politische Einrichtungen gerichtet sind (absolute politische Verbrechen), als auch jene, die aus politischen Motiven oder zu politischen Zwecken erfolgen, aber nichtpolitische Interessen verletzen (relative oder gemischte politische Verbrechen). Grundsätzlich findet eine Auslieferung wegen politischer Verbrechen nicht statt, der Staat gewährt dem wegen politischer Verbrechen Verfolgten, der sich in sein Gebiet flüchtet, das sogenannte Asylrecht, s. Auslieferung.

Politische Vereine, s. Vereins- und Versammlungsrecht.

Polizeiassistentin, eine der Polizei in amtlicher Stellung beigegebene weibliche Hilfskraft zur Fürsorge für verwahrloste und mißhandelte Kinder und Jugendliche, für sittlich gefährdete Mädchen, Prostituierte 2c. Am selbständigsten und freiesten ist ihr Wirkungsfeld in Norwegen und Dänemark; in Deutschland, wo verschiedene Städte (zuerst Stuttgart) eine Polizeiassistentin angestellt haben, sind ihre Rechte und Pflichten sehr verschieden abgegrenzt. Zur Zeit sind in Europa 25 Polizeiassistentinnen, davon 16 in deutschen Städten, tätig.

Polizeistaat, Staat, in dem ein System allseitiger polizeilicher Bevormundung, ein unbeschränktes Eingreifen der Staatsgewalt in alle privaten Rechts- und Lebensverhältnisse stattfindet, wie es die absolutistischen Staaten des 17. und 18. Jahrhunderts waren. Die Reaktion dagegen war der Rechtsstaat, der sich lediglich auf den Schutz des Rechts beschränkt (spöttisch „Nachtwächterstaat" genannt). Am schärfsten wurde die Theorie des Rechtsstaats von Adam Smith und seiner Schule (s. Smithianismus) formuliert. Heute versteht man unter Rechtsstaat den Staat, der die Staatsgewalt verfassungsmäßig beschränkt und den Staatsangehörigen eine selbständige, auch vor Eingriffen der Staatsgewalt durch die Gerichte geschützte Rechtssphäre sichert.

Pollardmethode, s. Bedingte Verurteilung.

Polnische Frage wird geschaffen durch die Bestrebungen der Polen im Deutschen Reich, Rußland und Österreich auf Vereinigung der polnischen Landesteile und auf Schaffung eines großpolnischen Reichs. An der Spitze dieser Bestrebungen steht die „Liga Narodowa", die polnisch-nationale Regierung, die von den Polen als die oberste Gewalt angesehen wird. Sie hat ihre Hauptstütze in Galizien, wo dank dem großen Einfluß der Polen im österreichischen Reichsrat und der unbeschränkten Beherrschung Galiziens durch die Polen die großpolnischen Bestrebungen frei hervortreten können. Die Liga Narodowa verwaltet den in der Schweiz untergebrachten Nationalschatz (Skarb Narodowy). Über die gesetzgeberischen Maßnahmen gegen die polnischen Bestrebungen in Deutschland vergl. Polengesetze und Ansiedlungsgesetze.

Polnischer Reichstag, sprichwörtliche Bezeichnung für eine Versammlung, deren stürmischer Verlauf eine ordnungsmäßige Beschlußfassung unmöglich macht.

Pönitenz, in der katholischen Kirche Bußwerke, leichtere Strafe. Geistliche werden wegen leichterer Vergehen auf die sogenannte Pönitenzpfarre (Strafpfarre) versetzt, die ein geringeres Einkommen bietet oder einen schwereren Dienst fordert. — Pönitentiar, der Priester, der das Bußamt in den dem Bischof vorbehaltenen Fällen übt. In den dem päpstlichen Stuhl vorbehaltenen Fällen hat er an die Poenitentiaria apostolica in Rom zu berichten, den Gerichtshof in Gewissenssachen. An dessen Spitze steht ein Kardinal, der Großpönitentiar.

Pontifex, ein priesterliches Amt im alten Rom. Pontifex maximus wird in lateinischen Urkunden der Papst genannt. — Pontifikalien, Amtstracht eines Bischofs rc., Pontifikat, Amtsdauer des Papstes oder eines Bischofs.

Pontusfrage, die internationale Streitfrage über die politische Stellung des Schwarzen Meeres (Pontus Euxinus), vor allem darüber, ob Rußland eine Kriegsflotte auf dem Schwarzen Meer halten darf. Während der Pariser Friede von 1856 die Neutralität des Schwarzen Meers festsetzte, wurde auf der Pontuskonferenz zu London 1871 die Neutralität aufgehoben. Rußland errichtete daraufhin seine Schwarzmeerflotte und baute Kriegshäfen. Die Durchfahrt durch die Dardanellen aber blieb von der Erlaubnis der türkischen Regierung abhängig (s. Dardanellen).

Pool (engl.), so viel wie Ring, Corner, Vereinigung von Spekulanten zu gemeinsamen Preisspekulationen. Pool werden besonders die Tarifverbände der amerikanischen Eisenbahnen genannt.

Populär, dem Volk verständlich, für das Volk bestimmt; Popularität, Volksgunst.

Pornographie, Schmutzliteratur. Dem Kampf gegen die Schmutz- und Schundliteratur widmen sich zahlreiche Vereine, so der Goethebund, Gesellschaften zur Verbreitung guter Volksschriften, Schaffung von Volksbibliotheken usf. Neuerdings haben sich ein „Deutscher Bund gegen Schmutz und Schund“, der den Kampf über das ganze Deutsche Reich in die Wege leiten und die vorhandenen Bestrebungen unterstützen will, und ein „Zentralausschuß der deutschen Frauenvereine zum Kampf gegen Schmutz und Schund“ gebildet. Gesetzgeberische Versuche zur Bekämpfung des Schmutzes, wie die lex Heinze (s. d.), sind jetzt zurückgetreten, doch beabsichtigt man Verschärfung der Bestimmungen über den Kolportagebuchhandel, der Polizeimaßnahmen und ähnliches. Im Jahre 1910 haben sich auf einer internationalen Konferenz in Paris 14 Staaten zur Unterdrückung des Verkehrs pornographischer Schriftwerke und zur Errichtung einer Zentralstelle verpflichtet, die alle zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen zweckdienliche Nachrichten sammeln und den Staaten mitteilen soll.

Portefeuille (wörtlich Brieftasche, Mappe), in konstitutionellen Ländern gleichbedeutend mit Ministerposten. „Das Portefeuille abgeben, niederlegen,“ soviel wie vom Ministerposten zurücktreten; ein Portefeuille anbieten, soviel wie einen Ministerposten anbieten. Minister ohne Portefeuille, ein Minister ohne ein bestimmtes Ressort (vergl. Konferenzminister).

Portugal, die jüngste Republik, seit 5. Oktober 1910, als Manuel II, der am 3. Februar 1908 seinem ermordeten Vater und älteren Bruder folgte, durch die Revolution des Thrones verlustig ging. Unter dem Historiker Braga bildete sich eine provisorische Regierung, die alle auswärtigen Mönche und Nonnen auswies, die einheimischen zu ihren Familien zurücksandte und die Trennung von Staat und Kirche vorbereitet. Die Pairskammer wurde abgeschafft. Das Abgeordnetenhaus bestand nach der früheren Verfassung aus 156 direkt gewählten Mitgliedern. Die Wahlreform der republikanischen Regierung sieht ein aktives Wahlrecht vor für alle 21jährigen Bürger, die lesen und schreiben können; die gleichen Voraussetzungen gelten für die Wählbarkeit. — Die Provinzialverwaltung liegt in Händen von 17 Distriktsgouverneuren. Mit den Azoren und Madeira hat der Freistaat 91 943 qkm Flächeninhalt mit rund $5\frac{1}{2}$ Mill. Einwohnern. An der Einfuhr mit 61 Mill. Milreis war England mit 21, Deutschland mit 11 beteiligt. — Das Heer hatte eine Friedensstärke von rund 30 000 Mann, die Flotte zählte 49 Fahrzeuge. — Der Kolonialbesitz Portugals umfaßt etwas über 2 Mill. qkm mit etwa 8,5 Mill. Einwohnern. Davon entfällt das meiste auf die afrikanischen Besitzungen Angola und Mozambique mit

1,2 Mill. bezw. 761 100 qkm und 4,2 bezw. 3,1 Mill. Einwohnern. Die andern afrikanischen, indischen und sonstigen asiatischen Besitzungen sind klein. In allen Kolonien hat Portugal Truppen stehen, insgesamt etwa 13 000 Mann, davon 3389 Europäer.

Positiv, das tatsächlich Gegebene und Gesetzte. Positives Recht, das Recht, das in tatsächlich gegebenen Gesetzen niedergelegt ist (Gegensatz: Naturrecht). Positive Richtung in der Kirche, die Richtung, die an den gegebenen Grundlagen und Lehren der Kirche festhält, so viel wie orthodox. Zu dem Zweck, ein organisiertes Schutz- und Trutzbündnis gegen den kirchlichen Liberalismus zu bilden, ist von den positiven Organisationen 1911 ein „Freier Verband positiv-christlicher Organisationen des evangelischen Deutschlands" gegründet worden.

Positive Union, eine konservativ-positivistische Partei in der evangelischen Kirche Preußens, einst unter Führung der Hofprediger Kögel und Stöcker („Hofpredigerpartei"), die den kirchlichen Liberalismus scharf bekämpft. Auf der letzten preußischen Generalsynode war die Positive Union die stärkste Fraktion. In Rheinland-Westfalen steht ihr die „Vereinigung des kirchlichen Bekenntnisses", in Baden die „Evangelische Konferenz", in Hessen-Darmstadt die „Kirchlich-positive Vereinigung" nahe.

Positivismus, das von August Comte (1798—1857) gegründete System, das sich unter Verwerfung aller Theologie und Metaphysik an das sinnliche Material des Denkens hält und sich nur mit der Aufstellung der die Erscheinungen regelnden Gesetze beschäftigt.

Possibilismus, die gemäßigte Richtung in radikalen Parteien, die sich mit dem Erreichbaren zufrieden gibt; Possibilisten, Gegensatz zu den Ultraradikalen, Intransigenten. So heißt eine Partei der französischen Sozialdemokraten Possibilisten (Sozialistische Arbeiterpartei). Sie trennte sich 1882 von den Marxisten und wollte durch „kleine" sozialreformerische Mittel, durch Selbsthilfe die Lage der arbeitenden Klassen heben. Sie spaltete sich wieder, als einem Teil von ihnen die Annäherung an die Republikaner zu weit ging.

Post. Die Oberleitung der Post- und Telegraphenverwaltung im Reich steht dem Kaiser zu, vor allem der Erlaß der reglementarischen Festsetzungen und allgemeinen administrativen Anordnungen sowie die ausschließliche Wahrnehmung der Beziehungen zu andern Post- und Telegraphenverwaltungen. Von ihm geht die Anstellung der obern und der Aufsichtsbeamten aus, während die Ernennung der übrigen Beamten den Landesregierungen überlassen ist. Die deutsche Reichspost, die das gesamte Reichsgebiet außer Bayern und Württemberg umfaßt, untersteht dem Reichspostamt, das die Befugnisse einer obersten Reichsbehörde hat,

und dessen Leitung der Staatssekretär des Reichspostamts führt. Bayern und Württemberg besitzen Postreservatrechte, ihnen sind die Verhältnisse des innern Post- und Telegraphenverkehrs vorbehalten. (In Bayern ist die „Generaldirektion der Posten und Telegraphen" dem Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten, in Württemberg dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten, Verkehrsabteilung, unterstellt.) Beide Staaten haben demgemäß auch keinen Teil an den Einnahmen des Reichs aus dem Post- und Telegraphenverkehr. Württemberg hat im Jahre 1902 mit der Reichspostverwaltung ein Übereinkommen über Einführung gemeinsamer Postwertzeichen geschlossen. (Postmarkenvertrag.) Das Übereinkommen wurde 1910 erneuert, dabei wurde der Anteil Württembergs an den Gesamteinnahmen der beiden Postverwaltungen aus dem Verkauf der Postwertzeichen neu festgesetzt. Württemberg erhält danach 4,2282 % der jährlichen Gesamteinnahmen. — In Österreich sind die beiden Reichshälften durch ein Übereinkommen zu einem engern Postverband vereinigt.

Postdebit, der Vertrieb der Zeitungen und Zeitschriften an die Abonnenten durch die Post. In Österreich kann allen ausländischen Druckschriften nach freiem Ermessen des Ministers des Innern das Postdebit entzogen werden, dagegen kennt die Reichsgesetzgebung keine Entziehung des Postdebits. S. Preßfreiheit.

Postgiroverkehr, s. Postscheckverkehr.

Postkongresse, Internationale, die alle 5 Jahre stattfindenden Kongresse der Vertreter der dem Weltpostverein angehörenden Postverwaltungen. Sie beraten über die für den Weltpostverkehr zu erlassenden Vorschriften.

Postliminium, die Wiederherstellung des frühern Rechtszustands in einem Gebiet, das aus feindlicher Besetzung wieder in die rechtmäßige Staatsgewalt zurückkehrt.

Postmarkenvertrag zwischen der Reichspostverwaltung und der württembergischen Postverwaltung, s. Post.

Postregal, die Befugnis eines Staates zur ausschließlichen Beförderung von Briefen usw., Postzwang ist die Verpflichtung des Publikums, bei dieser Beförderung ausschließlich die staatliche Post zu benützen. In Deutschland sind durch Gesetz vom 20. Dezember 1899 die Privatposten (s. dort) aufgehoben worden.

Postscheckverkehr. Der Geldausgleichverkehr (Clearingverkehr, s. Clearing-house) ist bei der deutschen Post seit 1. Januar 1909 eingeführt. Der Beitritt zum Postscheckverkehr erfolgt durch Eröffnung eines Kontos bei einem Postscheckamt. Auf jedes Konto muß eine Stammeinlage von 100 Mark eingezahlt werden, die Höhe des Guthabens eines Kontos unterliegt keiner Beschränkung. Die Einzahlungen auf ein Postscheckkonto können erfolgen durch Zahlkarte (Höchstbetrag einer Zahlkarte 10000 Mark) bei jeder Post-

anstalt und jedem Postscheckamt, durch Postanweisung bei jeder Postanstalt, durch Überweisung (Giro) mittels Gutschriften von dem Konto eines Kontoinhabers auf das eines andern. Der Kontoinhaber kann über sein Konto verfügen (Rückzahlung) durch Überweisung (in Blattform: als Brief unbeschränkt, oder als Giropostkarte, Höchstbetrag 1000 Mark) oder mittels Scheck (Höchstbetrag 10000 Mark). An Gebühren werden erhoben bei Bareinzahlungen mittels Zahlkarte für je 500 Mark oder einen Teil dieser Summe 5 Pfennig, für jede Barrückzahlung 5 Pfennig nebst einer Steigerungsgebühr von $^{1}/_{10}$ vom Tausend des auszuzahlenden Betrags; für jede Übertragung von einem Konto auf ein anderes 3 Pfg. Girogutschriften sind gebührenfrei. Übersteigt der Verkehr eines Kontoinhabers jährlich mehr als 600 Buchungen, so wird für jede weitere Buchung eine Zuschlaggebühr von 7 Pfennig erhoben. Viel angefochten wird die Unverzinslichkeit der Guthaben (Österreich-Ungarn gewährt 2 %, die Schweiz 1,8 % Verzinsung). An dem Postgiroverkehr mit dem Deutschen Reich nehmen Österreich-Ungarn, Schweiz und Belgien teil. Bisher beruht der Postscheckverkehr auf Verordnung der Verwaltungen, die gesetzliche Regelung ist für das Jahr 1912 geplant. Im Jahr 1910 betrug der Gesamtumsatz im deutschen Postscheckverkehr 21$^{4}/_{5}$ Milliarden Mk. In Österreich ist der Postscheckverkehr seit 1884, in der Schweiz seit 1905 eingeführt.

Postsparkassen, Einrichtungen der Postverwaltungen zur Annahme, Verzinsung und Zurückzahlung von Spargeldern. Zuerst in Großbritannien eingeführt, bestehen sie heute bei sämtlichen großen Postverwaltungen des Weltpostvereins. Zuletzt haben 1911 die Vereinigten Staaten von Nordamerika sie eingeführt. Dagegen ist die Einführung der Postsparkassen im Deutschen Reich bisher an dem Widerstand des Reichstags gescheitert. Durch die zahlreiche und gleichmäßige Verbreitung der Postanstalten, ihre leichte Zugänglichkeit, ihre Verbindung untereinander und durch die Haftung des Staates bieten die Postsparkassen große Vorteile.

Postulate, Forderungen.

Potemkinsche Dörfer. Der Statthalter der Krim Potemkin ließ, um die Kaiserin Katharina II. auf ihrer Reise durch die Krim über den Zustand des Landes zu täuschen, in der Ferne Dekorationen aufstellen, die blühende Dörfer usw. zeigten. Der Ausdruck wird daher für Scheineinrichtungen, Trugbilder gebraucht.

Potentat, Machthaber.

Potenzierte Mehrheit, s. Majorität.

Potsdamer Entrevue. Auf einer von Kaiser Wilhelm II. und Zar Nikolaus II. in Potsdam 1910 veranstalteten Zusammenkunft wurden Vereinbarungen über verschiedene Streitfragen zwischen den europäischen Großmächten getroffen und damit eine

Entspannung des Verhältnisses von Dreibund und Triple-Entente eingeleitet, ohne die Gruppierung der europäischen Mächte zu ändern. Die Verständigung bezog sich auf folgende Punkte: 1. Beide Regierungen lassen sich in keinerlei Kombination ein, die eine aggressive Spitze gegen den anderen Teil haben könnte; 2. beide Mächte haben ein gleichmäßiges Interesse an der Aufrechterhaltung des status quo im nahen Orient und unterstützen keine Politik, die diesen Stand der Dinge stören könnte; 3. beide Mächte sind interessiert an Ruhe und Ordnung in Persien. Rußland hat in Nordpersien politische Interessen, Deutschland nur solche des Handels. Diese deutschen Handelsinteressen unterstützt Rußland durch eine Anschlußbahn an die Bagdadlinie. — Ein Abschluß dieser Vereinbarungen ist noch nicht erfolgt.

Pour le roi de Prusse (wörtlich: „für den König von Preußen") bedeutet in übertragenem Sinn so viel als „sich umsonst abmühen". Die Herkunft dieser Bedeutung ist nicht ganz geklärt.

Pourparlers (franz.), Unterhandlungen zur Herbeiführung einer Verständigung, besonders im diplomatischen und parlamentarischen Leben.

Präambel, so viel als (weitschweifige) Einleitung.

Präfekt, in Frankreich der oberste Verwaltungsbeamte eines Departements, in Italien einer Provinz. — Apostolische Präfektur, in Ländern katholischer Mission ein der Diözese ähnlicher Sprengel, dessen Vorsteher Apostolischer Präfekt heißt.

Präferenzen, Zollvergünstigungen, wie sie z. B. die autonomen englischen Kolonien den aus dem Mutterland kommenden Waren gewähren.

Pragmatische Beamte sind in Bayern alle Staatsbeamten, die durch Anstellungsreskript mit Gehalt angestellt sind, die übrigen sind nicht pragmatisch.

Pragmatische Sanktion, Staatsvertrag oder vom Landesherrn erlassenes Grundgesetz, das für immer in Kraft bleiben soll. Kaiser Karl VI. suchte durch die Pragmatische Sanktion (1713) die Unteilbarkeit der österreichischen Lande und in Ermanglung männlicher Nachkommen die Erbfolge der weiblichen zu sichern.

Präjudiz (wörtlich Vorurteil, vorgefaßte Meinung), in der Rechtssprache das frühere Urteil eines höheren Gerichtshofs, das für eine spätere Entscheidung maßgebend ist.

Präkonisation, die feierliche Proklamation zum Bischof, die der Papst in der Kardinalversammlung vornimmt.

Prälat, Inhaber der höchsten Ämter in der katholischen Kirche, der eine kirchliche Jurisdiktion auszuüben berechtigt ist. —

Päpstlicher Hausprälat, Auszeichnung für katholische Geistliche. In der protestantischen Kirche führen in Baden und Hessen der oberste geistliche Würdenträger, in Württemberg die Generalsuperintendenten den Titel Prälat.

Präliminarien, vorläufige Verhandlungen, die zur Basis eines abzuschließenden völkerrechtlichen Vertrags, wie z. B. eines Friedens (Friedenspräliminarien), dienen sollen. Präliminarfrieden, ein Friedensschluß, in dem nur die Grundbedingungen (Friedenspräliminarien, Punktationen) festgelegt sind, während die Einzelheiten dem definitiven Friedensschluß überlassen werden.

Prämie, wörtl. Belohnung, Vorteil. Das Wort wird in mannigfachem Sinn gebraucht, z. B. für Gewinne bei Lotterieunternehmungen, für Beigaben, die die Käufer von den Verkäufern erhalten, im Versicherungswesen für die Zahlungen, die der Versicherte dem Versicherer für Übernahme des Risikos zu zahlen hat, usf. Über Ausfuhrprämien vergl. Ausfuhr, über Prämiensystem beim Arbeitslohn vergl. Lohnsystem. Prämienreserve, im Versicherungswesen diejenigen Überschüsse der Zahlungen der Versicherten über die Leistungen der Versicherungsgesellschaften, die bestimmt sind, eine etwaige Unterbilanz zu decken. Prämienversicherung (Gegensatz: Gegenseitigkeitsversicherung), die Versicherung, bei der ohne Rücksicht auf die Höhe des später wirklich eintretenden Schadens die Zahlungen des Versicherten im Vertrag von vornherein genau bestimmt sind.

Prämienanleihen, öffentliche Anlehen, die entweder gar keinen oder doch nur einen geringen festen Zins zahlen, dafür aber aus den so ersparten Zinsen Gewinne (Prämien) bilden. Die Stücke der Anleihe (Prämienscheine oder -lose) kommen dann nach einem festen Ziehungsplan entweder mit einem Gewinn (Prämie) oder mit dem niedersten Satze heraus. Neue Prämienanlehen dürfen im Deutschen Reich nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reichs ausgegeben werden.

Prämiengeschäfte, vergl. Börsengeschäfte.

Prämienquittungs-Steuer, s. Feuerversicherung.

Präponderanz, Übergewicht, Übermacht; präponderierende Mächte, Staaten, die durch ihre Macht den Ausschlag geben.

Prärogative, Vorrechte des Monarchen vor und gegenüber der Volksvertretung, wie die Eröffnung und Schließung der Kammer, das Recht der Vertagung, der Auflösung, der Initiative (s. d.), das Recht der Sanktion (Bestätigung) der ständischen Beschlüsse und das Recht der Publikation (Veröffentlichung) der Gesetze, die dadurch Gesetzeskraft erlangen.

Präsentationsrecht, Vorschlagsrecht bei Besetzung eines Amts (vergl. Patronat, auch Preußen).

Präsenz, in Österreich-Ungarn der Dienst bei der Fahne.

Präsenzgelder, Anwesenheitsgelder (vergl. Diäten).

Präsenzstärke, die Kopfzahl eines Heeres. Über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Reichsheeres s. d. und Quinquennat.

Präsident, Vorsitzender einer Versammlung, eines Parlaments, Kollegiums; Präsidium, Vorsitz.

Präsidialmacht im Deutschen Reich ist Preußen, das im Bundesrat den Vorsitz hat.

Präsumtion, Voraussetzung, Vermutung; präsumtiv, das, was voraussichtlich eintreten wird, daher präsumtiver Thronerbe derjenige, der wahrscheinlich Thronerbe wird.

Prätendent, Kronbewerber, ein Prinz, der wirkliche oder vermeintliche Erbansprüche auf einen Thron geltend macht.

Prätorianer, die Garde der römischen Kaiser, die so großen Einfluß gewann, daß sie die römischen Kaiser ein- und absetzte. Prätorianerherrschaft, ein Zustand, in dem der Monarch ein willenloses Werkzeug in den Händen der Garde ist, dann Militärherrschaft überhaupt.

Präventiv, zuvorkommend, vorbeugend; Präventivhaft, Festnahme zur Verhütung von strafbaren Handlungen; Präventivzensur, s. Zensur.

Präzedenzfall, ein Fall, der für einen späteren Vorgang mit gleichem oder ähnlichem Tatbestand als Vorbild dient. Präzedenzfälle spielen namentlich im völkerrechtlichen, politischen und parlamentarischen Leben eine große Rolle.

Präzipuum, ein „Voraus", das vor der Teilung einer Masse einem oder mehreren der Beteiligten aus der Masse zu gewähren ist. So erhielten im Zollverein bei Verteilung der Zollerträge, die nach der Einwohnerzahl unter die Zollvereinsmitglieder verteilt wurden, einige Staaten wegen ihres stärkeren Verbrauchs an verzollten Waren ein Präzipuum.

Preistaxen, im Polizeistaat sehr häufige, obrigkeitlich festgesetzte Preise für gewisse Waren und Arbeiten. Heute sind sie durch die Gewerbeordnung grundsätzlich ausgeschlossen. Nur für die Verrichtungen und Waren bestimmter Berufe (Ärzte, Apotheker, Auktionatoren, Stellenvermittler usf.) bestehen noch solche öffentliche Taxen.

Prekareihandel, der Handel zwischen Angehörigen zweier kriegführenden Staaten, der heimlich unter der Flagge einer neutralen Macht betrieben wird.

Presbyterial- und Synodalverfassung, eine Kirchenverfassung in der protestantischen Kirche. Die örtlichen Kirchengemeinden werden von dem Geistlichen als Vorsitzendem und von den gewählten Gemeinde-Ältesten, dem Presbyterium, geleitet und verwaltet, neben dem häufig noch eine weitere Kirchengemeinde-

vertretung, die Kirchengemeindeversammlung, besteht. Die Vertretung der Kreise bildet die Kreissynode, die zweite Stufe die Provinzialsynode, die sich aus Geistlichen und gewählten Laien zusammensetzt. Die oberste Instanz bildet schließlich die Landes- oder Generalsynode, bestehend aus gewählten Vertretern der kirchlichen und weltlichen Kreise oder vom Landesherrn ernannten oder durch ihr Amt berufenen Mitgliedern.

Presbyterianer, Anhänger Calvins (s. Calvinismus) in England und Nordamerika. Ihre radikale Richtung sind die Puritaner (s. d.). Die englischen Presbyterianer haben sich in neuerer Zeit der englischen Episkopalkirche angeschlossen.

Preßfreiheit, Preßrecht. Preßfreiheit ist das Recht eines jeden Staatsbürgers, Mitteilungen von Tatsachen und Äußerungen von Anschauungen auf mechanischem Wege ungehindert zu vervielfältigen und diese Vervielfältigungen zu verbreiten. Sie besteht namentlich in der Freiheit von allen Präventivmaßnahmen, wie Präventivzensur, Erfordernis einer Druckereierlaubnis, Kautionszwang (Repressivsystem). Die Preßfreiheit ist heute mit Ausnahme Rußlands und der Türkei durchgeführt. Das Preßrecht sichert einerseits die Preßfreiheit und sucht anderseits ihren Mißbrauch zu verhüten. In Deutschland ist es einheitlich geregelt in dem Reichspreßgesetz vom 7. Mai 1874 nebst Gesetz vom 12. März 1884, das die Konzessionsentziehung, den Zeitungsstempel, die Inseratensteuer, die Kautionsleistung beseitigte. An landesrechtlichen Vorschriften blieben nur die für Kriegszeiten, für den Belagerungszustand, für Aufruhr, für das Plakatwesen und über die Pflicht zur Abgabe von Freiexemplaren an Bibliotheken in Kraft. In Elsaß-Lothringen wurden noch einige besondere Vorschriften aufrecht erhalten. Das Preßgesetz stellt den Grundsatz auf, daß eine Entziehung der Befugnis zum selbständigen Betrieb irgend eines Preßgewerbes oder zur Herausgabe oder zum Vertrieb einer Druckschrift weder durch eine Verwaltungsanordnung noch durch einen Richterspruch erfolgen kann, soweit nicht die Gewerbeordnung Ausnahmen trifft (solche Beschränkungen gelten für die Kolportage usw.). Ferner darf das Preßgewerbe durch die Einzelstaaten nicht mit besondern Steuern (Zeitungs-, Inseratensteuer) belegt werden. Um einen Mißbrauch der Preßfreiheit zu verhindern, ist u. a. bestimmt, daß jede Druckschrift Name und Wohnort des Druckers und, wenn sie zur Verbreitung bestimmt ist, auch Name und Wohnort des Verlegers enthalten muß. Bei periodischen Druckschriften (Zeitungen und Zeitschriften, die in monatlichen oder kürzeren, wenn auch unregelmäßigen Fristen erscheinen) ist auch der Name und Wohnort des verantwortlichen Redakteurs anzugeben. Ein Freiexemplar ist als „Pflichtexemplar" von allen periodischen

Druckschriften (außer solchen, die nur der Wissenschaft, Kunst, dem Gewerbe oder der Industrie dienen) an die Polizeibehörde des Ausgabeorts abzuliefern. Für den Inhalt der periodischen Druckschrift haftet der verantwortliche Redakteur ohne weiteres, wenn nicht besondere Umstände die Annahme seiner Täterschaft ausschließen. Ist dies der Fall oder handelt es sich um eine nichtperiodische Druckschrift, so wird der verantwortliche Redakteur, der Verleger, der Drucker und endlich der Verbreiter in dieser Reihenfolge wegen Fahrlässigkeit bestraft. (System der stufenweisen Verantwortlichkeit, „belgisches System"). Zu den Verhütungsmaßnahmen gegen Mißbrauch gehört ferner die Zulässigkeit einer vorläufigen polizeilichen Beschlagnahme ohne richterliche Anordnung, sie muß aber binnen 48 Stunden richterlich bestätigt werden. Schließlich sind gewisse Veröffentlichungen strafbar (z. B. der Anklageschrift eines Strafprozesses vor der mündlichen Verhandlung). Der Reichskanzler kann, wenn gegen eine ausländische periodische Druckschrift wegen ihres strafbaren Inhalts binnen Jahresfrist zweimal eine Verurteilung erfolgt ist, die fernere Verbreitung dieser Druckschrift bis auf die Dauer von zwei Jahren verbieten. Zu Veröffentlichungen ist der verantwortliche Redakteur einer periodischen Druckschrift in zwei Fällen verpflichtet: einmal zur entgeltlichen Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen (Publikationszwang) und sodann (unter Voraussetzungen) zur Aufnahme von Berichtigungen (Berichtigungszwang, vergl. Berichtigungs-Paragraph).

Preßvergehen (Preßdelikte), die mittels der Presse verübten strafbaren Handlungen. Zu ihnen gehören die verschiedensten Vergehen. Sie unterliegen einer besonderen Verjährung. Die Verjährung der Strafverfolgung tritt schon binnen sechs Monaten nach dem Tag der ersten Verbreitung ein. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte ist in den „Grundrechten des deutschen Volkes" für alle Preßvergehen, die von Amtswegen verfolgt werden, niedergelegt. Trotz wiederholter Beschlüsse des Reichstags hat die Reichsregierung sich stets geweigert, diesen Grundsatz anzuerkennen, und sie gestand nur zu, daß die Kompetenz der Schwurgerichte für Preßvergehen in den Ländern, wo sie durch Landesgesetz bereits bestand (Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg) beibehalten werde.

Prestige (eigentlich Gaukelei, Blendwerk), ganz besonderes Ansehen.

Preußen, im Mannesstamm erbliche, konstitutionelle Monarchie mit 348 351 qkm Flächeninhalt und 40 157 573 Einwohnern. — Verfassung seit 1850, seither aber vielfach abgeändert. — Das preußische Parlament besteht aus Herrenhaus und Abgeordnetenhaus. Im Herrenhaus haben Sitz und Stimme die voll-

jährigen Prinzen, 48 Vertreter des Adels mit erblicher Berechtigung, 46 als Inhaber hoher preußischer Landesämter und mit Allerhöchstem Vertrauen, 170 auf Präsentation hin berufene Mitglieder (Domkapitel, Provinzialgrafen, Verbände, Geschlechter mit ausgebreitetem Familienbesitz, Verbände des „alten und gefestigten" Großgrundbesitzes (90), Universitäten (9) und von 48 Städten); im Herrenhaus überwiegt demnach der Großgrundbesitz. Das Abgeordnetenhaus hat 443 Mitglieder. Ihre Wahl erfolgt jeweils auf 5 Jahre. Die Wahl ist indirekt, die Stimmabgabe erfolgt öffentlich; die „Urwähler", das sind die überhaupt wahlberechtigten Personen, wählen zuerst „Wahlmänner", und erst diese wählen im selben öffentlichen Wahlverfahren die Abgeordneten. Ferner ist das preußische Landtagswahlrecht auf dem Dreiklassenwahlsystem (vergl. den Artikel „Dreiklassenwahlrecht") aufgebaut, d. h. die Wähler sind nach ihrer Steuerleistung in drei Klassen eingeteilt und wählen in diesen getrennt für jede Klasse die Wahlmänner; da in der 1. und 2. Klasse viel weniger Wähler vorhanden sind als in der 3., so besitzen die höheren Steuerklassen tatsächlich ein Mehr-Wahlrecht gegenüber der Masse der Wähler in der 3. Klasse. Eine Reform des preußischen Landtagswahlrechts ist mehrmals versucht worden, zum letztenmal 1910. Man ist bestrebt, wenigstens die öffentliche Stimmabgabe und das indirekte Verfahren zu beseitigen. Alle Versuche sind aber bisher am Widerstand der Konservativen im Abgeordneten- und Herrenhaus gescheitert. (Vergl. den Artikel „Wahlrechtsreform in Preußen".) — Die Parteien neben den Konservativen im Abgeordnetenhaus sind: Freikonservative, Zentrum, Polen, Nationalliberale, Fortschrittliche Volkspartei und seit der letzten Landtagswahl auch einige Sozialdemokraten. — An der Spitze der Staatsverwaltung stehen Staatsrat und Staatsministerium. Ministerien gibt es für: Auswärtiges, Inneres, Finanzen, Kultus, Justiz, Krieg (zugleich fürs Reich), Handel, Landwirtschaft, Öffentliche Arbeiten (besonders Eisenbahnen). — Die 12 preußischen Provinzen unterstehen Oberpräsidenten, denen der Provinzialrat, das Provinzial-Schulkollegium, Medizinalkollegium und die Provinzial-Steuerdirektion beigegeben sind. Als Organ des weiteren Kommunalverbands bestehen Provinziallandtag und Provinzialausschuß, an ihrer Spitze der Landesdirektor. Die Provinzen sind in Regierungsbezirke eingeteilt, an der Spitze der Regierungen stehen Regierungspräsidenten, denen die sogenannte Präsidialabteilung direkt unterstellt ist; daneben bestehen Abteilungen für Schulwesen, für direkte Steuern, Domänen und Forsten; der Bezirksausschuß aus Bezirksangehörigen übt verwaltungsgerichtliche Funktionen aus. Die hohenzollern-

schen Lande bilden einen besonderen Regierungsbezirk und unterstehen dem zuständigen Minister; sie gehören zu keiner Provinz und bilden einen Landeskommunalverband, dessen Vertretung der Kommunallandtag ist, in dem die Fürsten von Hohenzollern, Fürstenberg, Thurn und Taxis (die beiden letzten haben zusammen 1 Stimme), je 1 Abgeordneter der Städte Sigmaringen und Hechingen und 12 der übrigen Städte und Landgemeinden (3 für jeden der 4 Oberamtsbezirke) Sitz und Stimme haben. — Die untere Bezirksverwaltung und zugleich Selbstverwaltung liegt in den Kreisen, deren Organe sind: Landrat, Kreistag und Kreisausschuß. Der Landrat ist zugleich Funktionär des Staats und als Vorsitzender des Kreistags und Kreisausschusses Organ der Selbstverwaltung. Der Kreisausschuß ist zugleich unterste Instanz im Verwaltungsgerichtswesen. In Hohenzollern sind die unteren Verwaltungsbehörden die Oberämter mit dem Oberamtmann an der Spitze. — Die Gemeindeverwaltung wird in den Städten vom Magistrat (Ortsbehörde, Exekutive) und von der Stadtverordnetenversammlung (Überwachung der Verwaltung) ausgeübt.

Preußische Zentral-Genossenschaftskasse (Preußenkasse), eine Geld- und Kreditanstalt für die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die 1895 vom Staate errichtet wurde, deren Betriebskapital — im ganzen bis jetzt 50 Mill. Mk. — vom Staate aufgebracht wird, und die unter Leitung und Aufsicht des Staates steht. Die Kasse bildet jedoch eine selbständige Anstalt mit eigener Rechtsfähigkeit. Sie hat die Aufgabe, den Personalkredit der genossenschaftlich zusammengeschlossenen unteren und mittleren Klassen zu erträglichen Bedingungen zu fördern und zu unterstützen. Sie vermittelt den Geldverkehr der preußischen Genossenschaften untereinander und mit dem allgemeinen Geldmarkt, befriedigt die Kapitalbedürfnisse der einen Genossenschaften durch die Überschüsse der andern oder sorgt für deren sonstige nutzbringende Anlage. Sie hat auch günstig auf die Geschäftsführung der einzelnen Genossenschaften eingewirkt.

Preußisch-hessische Eisenbahngemeinschaft, s. Eisenbahnen.

Primas, der Erste, Vornehmste, Titel der angesehensten Erzbischöfe mit gewissen Jurisdiktions- und Ehrenvorrechten. In der katholischen Kirche haben den Titel der Erzbischof von Gnesen (Polen), Salzburg, Prag. Nur der Erzbischof von Gran (Ungarn) übt Primatialrechte aus. In England ist der Erzbischof von Canterbury Primas von ganz England mit Wales, der von York Primas von England.

Primat, die oberste Kirchengewalt, die nach der katholischen Lehre Christus dem Apostel Petrus als Statthalter auf Erden übertragen hat, und die den Päpsten als den Nachfolgern Petri zusteht.

Primogenitur, Erstgeburtsrecht, die Erbfolge nach Erstgeburt. Sie gilt in sämtlichen Monarchien, und zwar als Linealprimogenitur, d. h. nicht nur der Erstgeborene, sondern auch seine Linie erbt vor den Nachgeborenen und deren Linien.

Primus inter pares, der Erste unter Gleichen, wird von der Stellung des deutschen Kaisers gebraucht.

Prinzessinnensteuer, die Steuer, die die Untertanen bei Heirat einer Tochter des landesherrlichen Hauses zur Beschaffung der Aussteuer zu bezahlen haben. Die Prinzessinnensteuer wurde in Mecklenburg bei der Verheiratung des deutschen Kronprinzen mit der Prinzessin Cäcilie noch von den Ständen bezahlt.

Priorität, (zeitliches oder rechtliches) Zuvorkommen, Vorrang, Vorzug. Über Prioritäten (Prioritätsaktien und Prioritätsobligationen) vergl. Aktiengesellschaft.

Prise, jede Seekriegsbeute. Im Seekrieg unterliegt im Gegensatz zum Landkrieg nicht nur das Eigentum des feindlichen Staats, sondern auch feindliches Privateigentum dem Seebeute- oder Prisenrecht. Ebenso unterstehen dem Prisenrecht Neutrale bei Verletzung der Neutralität. Die Beute wird erst dann eine sogenannte gute Prise und geht in das volle Eigentum des Erbeuters über, wenn durch den Spruch eines Prisengerichts die Beschlagnahme für völkerrechtsmäßig erklärt ist. Die zweite Haager Friedenskonferenz hat die Errichtung eines internationalen Prisengerichtshofs als Berufungsinstanz beschlossen. Im Jahr 1910 unterzeichneten die Mächte eine auf Grund dieses Beschlusses getroffene Konvention. Der Gerichtshof soll aus 15 Richtern bestehen, von denen 8 von den 8 Großmächten ernannt werden.

Pristaw (russ.), Aufseher, Polizeibeamter.

Privatbeamtenbewegung (Privatbeamtenversicherung). Die Schicht der Privatbeamten oder der „neue Mittelstand" (s. d.) ist weder gegenüber den Arbeitern noch gegenüber dem selbständigen Mittelstand fest abgegrenzt, und es findet zwischen diesen Berufsgruppen ein beständiges Hin- und Herfließen statt. Die Hauptbestandteile der Privatangestellten bilden die Handlungsgehilfen und die technischen Angestellten, dazu kommen die Bureauangestellten aller Art, die Angehörigen der freien Berufe, die landwirtschaftlichen Güterbeamten usf. Bei der Berufszählung von 1907 zählte man rund 1 600 000 erwerbstätige Privatangestellte gegen 850 000 im Jahr 1895. Von diesen sind etwa 780 000 organisiert, und zwar in Handlungsgehilfenorganisationen (s. d.) 526 000, in Technikerverbänden (s. d.) 115 000, in Verbänden der Bureaubeamten 19 000, in landwirtschaftlichen 20 000, in Verbänden der freien Berufe (Versicherungsbeamte, Redakteure, Apotheker usf.) rund 100 000. Entsprechend ihrer großen Zersplitterung in sehr verschiedenartige Berufszweige nach Vorbildung und Einkommen ist die sozial-

politische Bewegung der Privatangestellten bisher nicht einheitlich gewesen. Am frühesten errangen sich die Handlungsgehilfen gesetzlichen Schutz und Fürsorge, und die übrigen Privatangestellten kämpfen noch um Gleichstellung mit diesen. Erst unter dem Einfluß eines österreichischen Gesetzes zur Pensionsversicherung der Privatangestellten entstand 1901 in Deutschland eine Bewegung, die sämtliche Privatangestelltenorganisationen umfaßte, und die auf eine Pensionsversicherung der Angestellten und der Hinterbliebenen gerichtet ist. Sie ist geleitet von dem „Hauptausschuß für staatliche Pensions- und Hinterbliebenenversicherung für Privatangestellte", der durch Organisation der Angestellten in sogenannten „Freien Vereinigungen", Bearbeitung der Regierung, Parlamente und Öffentlichkeit, Enqueten usf. für die Idee der Privatangestellten wirkte. Über den Weg waren sich die Verbände allerdings nicht einig. Die einen wollten einen „Ausbau der Reichsinvalidenversicherung", d. h. Lösung der Angestelltenversicherung durch Aufsetzen einiger weiterer Gehaltsklassen auf die der Reichsinvalidenversicherung, die andern eine „Sonderkasse", d. h. Schaffung einer besonderen Versicherung, die nur Privatangestellte umfaßt. Der Streit zwischen beiden Richtungen führte 1910 zu einer Spaltung der Privatangestellten. Die Anhänger des „Ausbaus" gründeten eine eigene Organisation, die „Freie Vereinigung für soziale Versicherung der Privatangestellten". Im Mai 1911 wurde dem Reichstag ein Entwurf über die Pensionsversicherung der Privatangestellten vorgelegt, der mit einer Ausnahme (Zulassung sog. Ersatzkassen) einem einige Monate vorher veröffentlichten Vorentwurf entspricht. Der Entwurf schlägt die Versicherung sämtlicher Privatbeamten mit einem Einkommen bis zu 5000 Mk. vom vollendeten 16. Jahre ab vor, und zwar für den Fall der Berufsunfähigkeit, des Alters sowie zugunsten der Witwen und Waisen. Es werden nach der Höhe des Jahresverdienstes neun Gehaltsklassen gebildet mit folgenden Monatsbeiträgen: 1,60 Mk., 3,20 Mk., 4,80 Mk., 6,80 Mk., 9,60 Mk., 13,20 Mk., 16,60 Mk., 20 Mk. und 26,60 Mk. Arbeitgeber und Angestellte sollen je zur Hälfte diese Beträge aufbringen. Dafür sollen die Angestellten erhalten: Ruhegeld und Hinterbliebenenrenten. Ruhegeld erhält der Versicherte mit der Vollendung des 65. Lebensjahres, ferner bei Herabsetzung der Arbeitsfähigkeit auf weniger als die Hälfte der normalen, ferner wer 26 Wochen ununterbrochen berufsunfähig gewesen ist, für die weitere Dauer der Berufsunfähigkeit. Hinterbliebenenrente erhalten die Witwen nach dem Tod des Mannes, nach dem Tode des versicherten Vaters die ehelichen Kinder unter 18 Jahren und nach dem Tod einer Versicherten ihre vaterlosen Kinder (auch uneheliche) unter 18 Jahren. Die Wartezeit dauert beim Ruhegeld für männliche

Versicherte 120, für weibliche 60 Beitragsmonate, bei der Hinterbliebenenrente 120 Beitragsmonate. Das Ruhegeld beträgt nach Ablauf der 120 Beitragsmonate ein Viertel des Wertes der in dieser Zeit entrichteten Beiträge und ein Achtel des Wertes der übrigen Beiträge, bei den weiblichen Versicherten nach Ablauf von 60 oder vor der Vollendung von 120 Beitragsmonaten ein Viertel des Wertes der in den ersten 60 Monaten entrichteten Beiträge. Die Witwen- und Witwerrente beträgt zwei Fünftel des Ruhegeldes, das der Ernährer bezog oder bei Berufsunfähigkeit bezogen hätte, die Waisen erhalten je ein Fünftel, die Doppelwaisen je ein Drittel der Witwenrente. — Die Versicherung soll in einer Sonderkasse erfolgen, doch sollen die Privatangestellten, die der Reichsinvalidenversicherung unterstehen, in dieser verbleiben (Doppelversicherung). Entgegen dem Vorentwurf läßt der dem Reichstag übergebene Entwurf „Ersatzkassen", die vor Verkündigung des Gesetzes errichtet sind, unter gewissen Bedingungen (Gleichwertigkeit der Leistungen ꝛc.) zu. Die vom Entwurf vorgeschlagene Sonderkasse bekämpfen außer der erwähnten „Freien Vereinigung für soziale Versicherung der Privatangestellten" die meisten Organisationen der Unternehmer, die Handelskammern ꝛc. Mit dem Bankbeamtenverein und dem Deutschen Privatbeamtenverein haben diese Unternehmerorganisationen eine „Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung" gegründet, die einen Gegengesetzentwurf ausarbeiten will.

Privatfürstenrecht, das besondere Familien- und Erbrecht der landesherrlichen und der mediatisierten Häuser, das auf Hausgesetz beruht.

Privatposten, Anstalten zur gewerbsmäßigen Beförderung von Postsendungen, soweit sie nicht dem Postzwang unterliegen. Vor dem Gesetz vom 20. Dezember 1899 bestanden in den größern Städten zahlreiche Privatposten zur Beförderung von Ortsbriefen. Ihre wachsende Bedeutung wurde der Anlaß, auch für die Ortsbriefe den Postzwang einzuführen unter gleichzeitiger Ermäßigung der örtlichen Tarife der Staatsposten. Die bestehenden Privatposten wurden vom Reich entschädigt.

Privileg, Vor- und Sonderrecht einer Person oder einer ganzen Klasse. Die Privilegien sind als unvereinbar mit der Idee der Rechtsgleichheit im modernen Staat großenteils abgeschafft.

Probationssystem, gleich bedingte Verurteilung (s. d.).

Produktenbörse, vergl. Börse.

Produktion, im volkswirtschaftlichen Sinn die Erzeugung wirtschaftlicher Güter durch menschliche Arbeit. Um die Naturstoffe zur menschlichen Bedürfnisbefriedigung tauglich zu machen, bedarf es der menschlichen Arbeitskraft. Natur und Arbeit sind

daher die beiden Produktionsfaktoren. Gewöhnlich wird als dritter Produktionsfaktor das Kapital bezeichnet, d. h. Hilfsmittel der Produktion, wie Werkzeuge, Maschinen, Geräte usw. Aber diese setzen selbst wieder die Produktion voraus. Produktionskosten sind die sämtlichen Aufwendungen bei Herstellung eines Guts. Produktionskrisen sind jene wirtschaftlichen Krisen, die durch Überproduktion entstehen. Produktionssteuern, s. Aufwandsteuern.

Produktivität der Arbeit, die Größe der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, die sich bemißt nach der Qualität und Quantität der Erzeugnisse. — Produktivkapital, das Kapital, das im Gegensatz zum Verbrauchskapital der Gütererzeugung dient.

Programm, öffentliche schriftliche Bekanntmachung; im politischen Leben die politischen Grundsätze und Ziele einer Partei, eines Ministeriums, einer Zeitung usf.

Progreß, Fortschritt; Progression, fortschreitende Steigerung, vergl. Einkommensteuer. — Progressisten, Fortschrittler, der Name für fortschrittliche Parteien in verschiedenen Ländern, in Frankreich die gemäßigten Republikaner. Sie haben sich 1911 gespalten. Etwa 30 Deputierte haben eine neue Partei, die „Union Républicaine“, gebildet, während in der Progressistenpartei noch etwa 40 mit der „Action liberale“ (Klerikalen) sympathisierende Abgeordnete blieben. In Spanien sind Progressisten die Radikalen im Gegensatz zu den „Moderados“, den Gemäßigten. In Nordamerika besteht eine „progressiv-republikanische Liga“, die durch Referendum, Volksinitiative ꝛc. dem Volke die volle Herrschaft über die Regierungsgewalt sichern will.

Prohibition, Verhinderung, Verbot, besonders Einfuhrverbot. — Prohibitionisten, Anhänger des Prohibitivsystems (s. d.). In den Vereinigten Staaten von Nordamerika heißen Prohibitionisten auch diejenigen, die die Erzeugung und den Verkauf alkoholischer Getränke durch die staatliche Gesetzgebung unterdrücken wollen. Vergl. Antialkoholismus.

Prohibitiv, hindernd. Prohibitivsystem, ein handelspolitisches System, durch das die Einfuhr gewisser ausländischer Waren durch sehr hohe Zölle (Prohibitivzölle) oder direkte Verbote erschwert, bezw. unmöglich gemacht wird (s. auch Einfuhrverbote).

Proklamation, öffentliche Bekanntmachung, Aufruf an ein Volk, an ein Heer. Während sich die Proklamation mehr an eine Masse wendet und demgemäß volkstümlich gehalten ist, hat das Manifest diplomatischen Charakter.

Prokurator, Sachverwalter. In Frankreich Staatsprokurator so viel wie Staatsanwalt, in Österreich Generalprokurator der öffentliche Ankläger beim obersten Gericht und Kassationshof.

Proletariat (von proles, Nachkommenschaft). Proletarier sind jene Leute, die zwar den Lebensunterhalt für sich erwerben, also nicht der Armenpflege zur Last fallen, die aber nur das zum Leben Nötigste erwerben, und deren wirtschaftliche Existenz also unsicher und gefährdet ist. Ihre Gesamtheit heißt das Proletariat. Vergl. auch Marxismus.

Prolongationsgeschäft, s. Börsengeschäfte.

Promulgieren, öffentlich bekanntmachen, vor allem ein Gesetz. Promulgation, die öffentliche Bekanntgabe eines Gesetzes.

Pronunziamento, Aufforderung zum Aufstande, öffentliche Kundgebung gegen die Regierung, ausgehend von Führern der bewaffneten Macht, im politischen Leben auch eine Demonstration gegen einen Staatsmann &c.

Propaganda, Anstalt zur Verbreitung gewisser Lehren, Meinungen &c., insbesondere Bildungsanstalt für Missionare; Propaganda machen, propagieren, für seine Ansichten und Grundsätze Anhänger zu gewinnen suchen. — Congregatio cardinalium de propaganda fide, Kardinalskongregation zur Verbreitung des Glaubens, der alle kirchlichen Behörden unterstehen, die der Ausbreitung des katholischen Glaubens unter den Heiden und Nichtkatholiken in den Missionsgebieten dienen.

Propaganda der Tat, vergl. Anarchismus.

Propinationsrechte, obrigkeitliche Gewerberechte (jura dominicalia), die sich in einzelnen österreichischen Kronländern erhalten haben, aber neuerdings aufgehoben wurden. Zu diesem Zweck wurde aus den Abgaben derer, die in den nächsten 20 Jahren Propinationsgetränke erzeugen, ein sogenannter Propinationsfonds gebildet, aus dem die Entschädigung bezahlt wird.

Proportionalsystem, Proporz, Verhältniswahl (s. d.).

Prorogation, Verlängerung, Aufschub, Vertagung, z. B. einer Parlamentssession.

Proselyt („Ankömmling"), jeder, der von einer Partei, einer Religionsgemeinschaft zu einer andern übertritt. Proselytenmacherei, das aufdringliche Bestreben, Anhänger einer andern Parteirichtung zu sich herüberzuziehen.

Proskribieren, ächten, verbannen; Proskription, Ächtung, Verbannung.

Prostitution, gewerbsmäßig betriebene Unzucht. Gegen die Schädigungen der Prostitution auf sittlichem, wirtschaftlichem und gesundheitlichem Gebiet werden verschiedene Wege der Bekämpfung vorgeschlagen und begangen. Man unterscheidet die Reglementierung, die Kasernierung, die sozialpädagogischen Bestrebungen und den Abolitionismus. Bei der Reglementierung, die aus Frankreich stammt, werden die Prostituierten in Listen eingetragen, „inskribiert", und haben

sich einer regelmäßigen ärztlichen und polizeilichen Untersuchung, „Kontrolle“, zu unterziehen. Erweisen sie sich dabei als krank, so werden sie zur Behandlung und Heilung einem Krankenhaus überwiesen. Dazu treten zum Teil sehr strenge sittenpolizeiliche Vorschriften über Wohnungen der Dirnen, ihr Auftreten auf Straßen, in öffentlichen Lokalen usf. Die Erfolge der Reglementierung sind sehr gering, vor allem verhindert sie nicht eine starke Verbreitung der gefährlichen „geheimen Prostitution“. Die Kasernierung ist in zweierlei Form möglich: entweder sind die Prostituierten in Häusern (Bordellen, Toleranzhäusern) untergebracht und werden unter polizeilicher Kontrolle von Wirten gehalten (Bordellsystem), oder es sind ihnen bestimmte Straßen zur Wohnung zugewiesen, so daß sie ihre Unabhängigkeit, besonders von den Bordellwirten, wahren. Die geheime Prostitution verhindert auch die Kasernierung nicht. Die sozialpädagogischen Bestrebungen betrachten die Prostitution vor allem als sozialethisches Problem und suchen durch Besserung der Wohnungen (Schlafgängerwesen!), der Lohnverhältnisse, Fürsorgeerziehung, Belehrung, Bekämpfung des Alkoholismus usw. die Prostitution einzudämmen. Diese Bestrebungen verfolgt auch die „Deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“, entstanden aus der deutschen Abteilung der auf der Brüsseler internationalen Konferenz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten gegründeten „Société internationale de prophylaxie sanitaire et morale,“ die abolitionistischen Auffassungen zuneigt. Die deutsche Gesellschaft dagegen setzt sich vor allem praktische Reformaufgaben: die Bekämpfung der Prostitution auf dem Wege erprobter und verständig durchgeführter Polizeimaßnahmen Hand in Hand mit sozialen Reformen. Über „Abolitionismus“ vergl. Abolitionistische Föderation.

Protegieren, beschützen, begünstigen. Protektion, Begünstigung, Schutz; Protektionismus, Protektionssystem, Schutzzollsystem; Protektionist, Anhänger des Schutzzolls.

Protektor, Beschützer; Protektorat, Schutzherrschaft, Oberherrschaft eines Staates (des suzeränen) über einen andern (Vasallenstaat). Der suzeräne Staat vertritt den Vasallenstaat nach Außen, überwacht ihn im Innern, gewährt ihm aber dafür seinen Schutz.

Protestantenverein, Deutscher, gegründet 1865, verfolgt auf dem Boden der evangelischen Religion eine Erneuerung des kirchlichen Lebens im Geiste evangelischer Freiheit und in Übereinstimmung mit der kulturellen Entwicklung. Er bekämpft u. a. die Bevormundung der Kirche durch den Staat, die Hierarchie und den Dogmatismus in der protestantischen Kirche, die Beschränkung

der Gewissensfreiheit auf Kanzel und Katheder, den Ultramontanismus. Die Vertretung des Gesamtvereins ist der Protestantentag. Mit dem Protestantenverein sind verbunden der niederländische Protestantenbund und der Schweizerische Verein für freies Christentum.

Protestantismus, die Bezeichnung für die bei der Reformation sich abzweigenden Kirchen, die die kirchliche Lehre wieder in der ursprünglichen Reinheit herstellen wollten. Es bildeten sich die lutherische (s. d.) und die reformierte (s. d.) Kirche, und auch außerhalb dieser beiden entstanden verschiedene Abzweigungen.

Protestler nennt man verschiedene Parteien: Polen, Welfen, Dänen und Elsaß-Lothringer, die gegen die Annexionen Polens, Hannovers, Nordschleswigs und Elsaß-Lothringens durch Preußen bezw. das Reich protestieren. Die Bezeichnung Protestler führte speziell die Partei, die die Einverleibung der Reichslande nicht anerkannte (s. Elsässer). Heute nennt man die Elsaß-Lothringische Nationalpartei so (vergl. Nationalisten).

Protonotar, Ehrentitel für hohe katholische Geistliche; die apostolischen Protonotarien, sieben hohe Geistliche, bilden ein Kollegium, das im Kirchenstaat alle die Kirche betreffenden Akte besorgen und dem Papst auch außerhalb Roms folgen muß.

Provenienz, Herkunft, Provenienzen, Waren bestimmter Herkunft, die eine differentielle Zollbehandlung erfahren (siehe Differentialzölle).

Provisorium, vorläufiger Zustand.

Provokation, Herausforderung, Aufforderung zur Klageerhebung. Vergl. auch Ablösung. — Provozieren, herausfordern.

Pseudo-Isidorische Dekretalen, eine Sammlung gefälschter Papstdekrete, die um die Mitte des 9. Jahrhunderts entstanden ist, und die den Zweck hatte, sowohl die bischöfliche Gewalt gegen den staatlichen Einfluß zu steigern als auch den päpstlichen Primat zu stärken. Die pseudo-isidorischen Dekretalen haben die Rechtsentwicklung der Kirche entscheidend beeinflußt.

Publikation, Veröffentlichung, Verkündigung.

Publikationszwang, s. Preßfreiheit.

Publizität, Öffentlichkeit. Publizitätsprinzip, der Grundsatz, bestimmte Rechtsvorgänge durch Bekanntmachungen oder durch Eintragung in öffentliche Register weitern Kreisen mitzuteilen.

Pufferstaat, ein kleiner Staat, der, zwischen zwei rivalisierenden Staaten gelegen, deren unmittelbare Reibung abschwächt und so einen Zusammenstoß verhindern soll. Die Rolle eines Pufferstaats zwischen England und Rußland in Asien hat Afghanistan.

Punktation, vorläufige Festlegung der Hauptpunkte eines Vertrags, dann auch ein Vorvertrag.

Puritaner, die entschiedenste Richtung der Presbyterianischen Kirche, die die Kirche in der Reinheit (purus, rein) des göttlichen Worts wiederherstellen wollte. Sie vertraten völlige Freiheit der Kirche vom Staate, bekämpften die bischöfliche Verfassung der anglikanischen Hochkirche und das königliche Supremat und zeichneten sich durch ihre sittlich-religiöse Strenge und ihren fanatischen Eifer aus.

Putsch, ein Handstreich, ein plötzlicher kurzer Aufstand.

Q.

Quadrupelallianz, Bund von vier Staaten.

Quai d'Orsay, ein Pariser Kai auf dem linken Ufer der Seine. Dort befindet sich das Ministerium des Auswärtigen, zu dessen Bezeichnung häufig der Ausdruck Quai d'Orsay gebraucht wird.

Quäker, eine protestantische Sekte vornehmlich in England und Nordamerika. Sie geht davon aus, daß ein inneres göttliches Licht über jeden zu seiner Zeit kommt. In ihren Gottesdiensten, die ohne Liturgie und Sakramente waren, warteten sie auf die innere Erleuchtung eines Gemeindeglieds, das Gottes Wort verkündigt. Daher besitzen sie keinen geistlichen Stand, doch werden jetzt bestimmte Personen mit Predigen beauftragt, und in Amerika sind auch Prediger angestellt. Die Quäker sind von größter Einfachheit, halten sich allen weltlichen Zerstreuungen fern, leisten keinen Eid, keinen Kriegsdienst usw. Ihre Verfassung ist durchaus demokratisch. 1822 zweigte sich von ihnen unter Elias Hicks eine rationalistische Richtung ab.

Qualifizierte Mehrheit, s. Majorität.

Quarantäne (K o n t u m a z), wörtlich ein Zeitraum von 40 Tagen, die man zur Beobachtung seuchenverdächtiger Personen für notwendig hielt. In Quarantäneanstalten werden Personen oder Tiere, die aus einer seuchenverdächtigen Gegend kommen, isoliert und unter Beobachtung gestellt, doch ist heute die Überwachungsfrist ganz bedeutend (bis zu 3 Tagen) herabgesetzt. Da der Wert der Quarantäne sehr bestritten ist, auch meist in gar keinem Verhältnis zur Erschwerung des Verkehrs und Handels steht, so wird die Quarantäne immer mehr eingeschränkt. Gegen Einschleppung von Viehseuchen auf dem Seeweg besteht im Deutschen Reich eine Anzahl von Seequarantäneanstalten. Eine Quarantäne für Personen kennt die Reichsgesetzgebung nur für krankheitsverdächtige oder erkrankte Personen, die obdachlos oder ohne festen Wohnsitz sind oder berufs- oder gewohnheitsmäßig herumziehen. Bei allen andern Personen ist nur ärztliche Beobachtung ohne Beschränkung des Aufenthalts zuläßig.

Quästoren, im alten Rom Verwalter der Staatskasse, heute im Reichstag und im preußischen Abgeordnetenhaus die vom Präsidenten ernannten zwei Abgeordneten, die das Kassenwesen zu verwalten haben. Auch in der französischen Nationalversammlung hießen die drei Mitglieder einer Kommission, die das Rechnungswesen sowie die Sicherheit und Ordnung der Versammlung zu überwachen hatten, Quästoren.

Quinquennat (von quinquennium, ein Zeitraum von fünf Jahren), die gesetzliche Festlegung einer Heeres- oder Flottenverstärkung auf fünf Jahre. Das letzte vom Reichstag bewilligte Quinquennat sieht eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke in der Weise vor, daß im Jahr 1915 die Zahl von 515321 Gemeinen, Gefreiten und Obergefreiten erreicht wird und in dieser Höhe bis zum 31. März 1916 bestehen bleibt. Daran sind beteiligt Preußen (und die unter seiner Militärverwaltung stehenden Kontingente) mit 399026, Bayern mit 57133, Sachsen mit 38911 und Württemberg mit 20251 Mann. Die bisherige Präsenzstärke betrug 504446. Am Schluß des Rechnungsjahrs 1915 sollen bestehen 634 Bataillone, 570 Eskadrons, 592 Batterien, 48 Bataillone Fußartillerie, 29 Pionierbataillone, 17 Bataillone der Verkehrstruppen, 23 des Trains. Die Ausgaben für das Quinquennat sind veranschlagt auf 21,813 Mill. Mk. an fortdauernden und 82,4 Mill. Mk. an einmaligen Ausgaben.

Quirinal, einer der sieben Hügel des alten Rom. Heute befindet sich auf dem Quirinal die Residenz des Königs von Italien, daher Quirinal auch so viel wie italienische Staatsregierung.

Quittungssteuer, eine Verkehrssteuer, die für Ausstellung von Quittungen, meist in Stempelform, erhoben wird. Ihre Einführung in Deutschland wurde wiederholt von der Regierung vorgeschlagen, der letzte gleichfalls gescheiterte Versuch war bei der Reichsfinanzreform des Jahres 1906. Dagegen bestehen in Österreich, England, Frankreich Quittungsstempel.

Quorum (engl. lat.), die gesetzlich bestimmte Zahl von Mitgliedern, die zur Beschlußfähigkeit des Parlaments notwendig ist. Im deutschen Reichstag ist die Hälfte aller Mitglieder, also 199, zur Beschlußfähigkeit erforderlich.

Quote, Bruchteil, Anteil, der bei Abrechnungen, Abgaben auf den Einzelnen entfällt. Quotisieren, den Anteil des Einzelnen festsetzen. Quotisierung, im Steuerwesen die gesetzliche Bestimmung, daß die Volksvertretung für jede Budgetperiode die Höhe des zu erhebenden Steuersatzes je nach dem Steuerbedarf festsetzt. Quotitätssteuern sind diejenigen Steuern, bei denen ein bestimmter Steuersatz (meist in Prozenten ausgedrückt) für jeden Steuerpflichtigen je nach seinen Einkommens- oder sonstigen Verhältnissen festgesetzt wird. Die Anlegung des

Steuersatzes auf alle Steuerpflichtigen ergibt die Gesamtsteuersumme. Es wird also bei dem einzelnen Steuerpflichtigen angefangen und nach oben, zur Steuersumme, vorgegangen. Im Gegensatz zum Quotitätssystem stehen die Repartitionssteuern (Umlegungs-, Kontingentierungssteuern). Hier wird zuerst die Steuersumme, die aufgebracht werden muß, festgesetzt (kontingentiert), und diese Summe wird auf die einzelnen Steuerpflichtigen nach feststehenden Grundsätzen umgelegt (repartiert).

R.

Rabattsparvereine, Vereinigungen des Detailhandels, deren Mitglieder den barzahlenden Käufern Preisermäßigungen, Rabatte (gewöhnlich 5 %) gewähren, und zwar in der Weise, daß sie ihnen beim Einkauf Marken verabfolgen, die bei einer gewissen Gesamtsumme von der Vereinigung eingelöst werden. Der Zweck ist, einmal das kaufende Publikum zur Barzahlung zu erziehen, sodann den Umsatz durch Gewährung des Rabatts zu steigern und so den kleinen und mittleren Handel mit den Warenhäusern und Konsumvereinen wettbewerbsfähig zu machen. Der größte Teil der Rabattsparvereine, die sich sehr rasch verbreitet haben, ist im Verband der Rabattsparvereine Deutschlands zusammengeschlossen.

Radikalismus, solche Richtungen in der Wissenschaft, in der Politik und im Leben, die im Forschen und Handeln einen Grundsatz rücksichtslos, bis in seine äußersten Konsequenzen, „bis zur Wurzel" (radix) verfolgen und durchzuführen suchen, ohne an das Bestehende anzuknüpfen oder dem Gegner Zugeständnisse zu machen.

Radizierte Gewerbe, Gewerbe, bei denen die — vererbliche und veräußerliche — Berechtigung zum Betrieb untrennbar an den Besitz eines Grundstücks geknüpft ist.

Raiffeisenvereine, landwirtschaftliche Darlehenskassenvereine (s. Darlehenskassen), genannt nach dem Gründer Fr. W. Raiffeisen.

Ralliierte (Ralliés „Wiedervereinigte"), die Partei der Monarchisten in Frankreich, die sich mit der Republik ausgesöhnt haben.

Ras, abessinische Generalgouverneure.

Raskólniken (russ.), Abtrünnige, Ketzer, Bezeichnung für zahlreiche Sektierer und Dissidenten der russischen Kirche.

Ratifikation, im völkerrechtlichen Verkehr die Anerkennung von Staatsverträgen durch die Regierung, deren Vertreter sie abgeschlossen haben. Die Verträge erhalten dadurch ihre verpflichtende Kraft. Im Deutschen Reich wie in andern Staaten

ist die vorherige Zustimmung der Volksvertretung erforderlich. Ratifikationsklausel ist die den Verträgen am Schluß beigefügte ausdrückliche Bestimmung, daß man sich die Ratifikation vorbehält, zugleich mit Angabe einer Frist, binnen der sie erfolgen soll.

Rationalismus, im theologischen Sinne die namentlich zu Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhunderts weitverbreitete theologische Richtung, die die „Vernunft" (ratio) als das oberste „religiöse" Erkenntnisvermögen betrachtete und dieser die Entscheidung über die Frage zuschrieb, welche Sätze der kirchlichen Glaubenslehre als wesentlicher Kern der christlichen Religion, welche dagegen als örtliche oder zeitliche Zutaten anzusehen seien. Den Gegensatz zum Rationalismus bildet der Supernaturalismus, der die Unterordnung der Vernunft unter die Autorität der Heiligen Schrift fordert.

Reaktion, wörtlich Gegenhandlung, Gegenbewegung, Gegenwirkung. Sie kann gesund und ersprießlich sein, wenn sie einen vorhandenen schlechten Gesellschaftszustand in einen bessern umwandeln will; sie ist verderblich, wenn sie einen notwendigen Fortschritt hemmen oder hindern, einen bestehenden guten oder schon fortgeschrittenen Zustand in einen schlechten oder überlebten, veralteten wieder zurückzuzwingen sucht. Gewöhnlich wird Reaktion in diesem zweiten, übeln Sinn des Rückschritts verwendet. Daher Reaktionär, ein Rückschrittler.

Realgemeinde umfaßt die Allmendeberechtigten einer Gemeinde.

Realgewerberechte, vererbliche und veräußerliche Berechtigungen zu einem Gewerbebetrieb, die entweder an den Besitz eines Grundstückes geknüpft sind (radiziert, s. d.) oder einer bestimmten Person verliehen wurden, ohne daß die Verleihung durch das Vorhandensein einer bestimmten Gewerbeanlage bedingt ist. Soweit solche Gewerbeberechtigungen ausschließliche sind, d. h. solche, die dazu berechtigen, andern den Betrieb des Gewerbes zu untersagen oder zu beschränken, sind sie durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben worden, ebenso ist die Neubegründung sämtlicher Gewerbeberechtigungen untersagt. Dagegen bestehen die zur Zeit des Erlasses der Reichsgewerbeordnung vorhandenen, nicht ausschließlichen Gewerbeberechtigungen unverändert fort und können vererbt und veräußert werden. Eine Rolle spielen sie noch in Süddeutschland im Apothekenwesen und im Schankgewerbe.

Realismus, der praktische Realismus ist eine Lebensauffassung, die, auf dem Boden der Wirklichkeit stehend, die Welt so nimmt, wie sie ist, und sie nicht in die Form irgend eines Ideals einzuzwängen sucht.

Realisten, eine tschechische Parteirichtung, Anhänger des

Realismus; ihr Führer ist Professor Masaryk. Sie gründeten 1900 die Tschechische Volkspartei, die eine Verständigung der Deutschen und Tschechen auf Grundlage voller Gleichberechtigung anstrebt.

Reallasten sind Lasten, Abgaben in Geld oder in Naturalien oder Dienstleistungen, die zugunsten einer bestimmten Person oder des jeweiligen Inhabers eines bestimmten Gutes auf einem Gute ruhen. (Vergl. Servitute.)

Realpolitik, eine Politik, die mit den Tatsachen rechnet und danach ihr Handeln bestimmt. Ihre Gefahr ist Grundsatzlosigkeit und Stillstand. Der Gegensatz ist Idealpolitik, die sich von politischen Idealen leiten läßt; sie kann zu einer nutzlosen und gefährlichen Gefühlspolitik und zu unfruchtbarem Doktrinarismus führen.

Realsteuern, so viel wie Ertragsteuern (s. d.).

Rebell, Aufrührer, Empörer; Rebellion, Aufruhr.

Recall, Rückberufung, die in einigen Staaten der Nordamerikanischen Union vorgesehene Absetzung von Beamten durch Volksabstimmung. Wenn z. B. 10 % der Wähler (auch 15 bis zu 30 %, je nach den Staaten) beim Gouverneur oder der Legislatur bestimmte Anschuldigungen erheben und eine Volksabstimmung verlangen, so wird diese anberaumt, um festzustellen, ob der Beamte sich noch länger des Vertrauens des Volkes erfreut. Erhält der Beamte nicht die Mehrheit, so ist er abgesetzt.

Rechnungshof, vergl. Oberrechnungskammer.

Rechnungsnachweise sind die ziffernmäßigen, genauen Darstellungen der tatsächlichen staatlichen Finanzgebahrung im Gegensatz zu der Darstellung der geschätzten Einnahmen und Ausgaben, dem Voranschlag (Etat, Budget). Die Rechnungsnachweise zeigen, ob und in wie weit die Finanzverwaltung den Voranschlag innegehalten hat, Etat und Rechnungsnachweise müssen sich also möglichst nahe kommen. — Rechnungsperiode, die Zeit, über die sich die Rechnungsnachweisung erstreckt, identisch mit der Etatsperiode.

Recht auf Arbeit ist „das jedem arbeitsfähigen und arbeitslosen Staatsbürger zustehende Recht, vom Staat oder den staatlichen Verbänden (Gemeinde, Bezirk, Land) die Verschaffung von (gemeiner oder Berufs-) Arbeit in einem die auskömmliche Existenz des Berechtigten sicherstellenden Ausmaße zu verlangen" (Singer). Das Wort selbst ist zuerst von Fourier ausgesprochen worden (droit au travail). Seine und seiner Nachfolger Anschauungen vereinigten sich mit denen der Saint Simonisten von der „Organisation der Arbeit" und veranlaßten, nachdem die provisorische Regierung in der französischen Februarrevolution 1848 unter dem Einfluß von Louis Blanc das Recht auf Arbeit

anerkannt hatte, die Errichtung der sogenannten „Nationalwerkstätten" (Ateliers nationaux). Diese wurden nach den antisozialistischen Wahlen zur Nationalversammlung wieder aufgelöst, und ihre Auflösung führte im Juli 1848 zu einem blutig niedergeworfenen Aufstand der Pariser Arbeiterschaft. In den übrigen Staaten hat das „Recht auf Arbeit" keine große Rolle gespielt. In Deutschland, wo es gleichfalls 1848/49 im Frankfurter Parlament lebhaft erörtert wurde (ein Antrag, es in die „Grundrechte" aufzunehmen, wurde abgelehnt), wurde es erst wieder diskutiert, als Fürst Bismarck im deutschen Reichstag am 9. Mai 1884 das Recht auf Arbeit „unbedingt" anerkannte. In der Schweiz wurde die verfassungsmäßige Festlegung des Rechts auf Arbeit, die von der sozialdemokratischen Partei und dem Grütliverein verlangt wurde, in einer Volksabstimmung am 3. Juni 1894 abgelehnt.

Rechte, s. Linke.

Rechtsanwalt. Durch die Rechtsanwaltsordnung vom 1. Juli 1878 sind die Verhältnisse der Rechtsanwälte für das ganze Reich einheitlich geregelt. Es kann jeder, der die Fähigkeit zum Richteramt in einem deutschen Staat erlangt hat, die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft ohne weiteres, also ohne staatliche Genehmigung der Anstellung, beanspruchen („Freigebung der Advokatur", vgl. dagegen numerus clausus). Die Vertretung des deutschen Anwaltsstandes sind der „Deutsche Anwaltstag" und der 1871 gegründete „Deutsche Anwaltsverein".

Rechtsauskunftstellen, s. Arbeitersekretariate.

Rechtsparteien heißen mehrere Parteien, die die Aufhebung der im Jahre 1866 von Preußen vorgenommenen Annexionen und die Wiederherstellung der Selbständigkeit Hannovers, Kurhessens ꝛc. auf friedlichem Wege anstreben. Die stärkste ist die Deutsch-hannoversche Rechtspartei oder die „Welfen" (s. d.). Ohne politische Bedeutung sind die Rechtsparteien in Braunschweig, Kurhessen, Mecklenburg, Hamburg, Lippe, Reuß, die sich 1892 zur Deutschen Rechtspartei (s. d.) zusammengeschlossen haben.

Rechtspolizei, so viel wie freiwillige Gerichtsbarkeit, die staatliche Fürsorge zum Schutz von Privatrechten. Rechtspolizeigesetz, das badische Gesetz vom 17. Juni 1899, das die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat regelt.

Rechtsstaat, s. Polizeistaat.

Recursus ab abusu, die Verwaltungsbeschwerde gegen den Mißbrauch geistlicher Gewalt an die staatliche Behörde.

Redefreiheit, das jedem Staatsbürger zustehende Recht der freien mündlichen Meinungsäußerung. Die parlamentarische Redefreiheit gewährleistet den Mitgliedern der Parlamente die volle Unverantwortlichkeit für Abstimmungen und für die in Ausübung ihres Berufs getanen Äußerungen außerhalb der

Versammlung. Über den Versuch, die Redefreiheit im deutschen Reichstag zu beschränken, vgl. Maulkorbgesetz.

Redemptoristen, Orden vom allerheiligsten Erlöser, auch Liguorianer genannt. Die Kongregation setzt sich die Belebung römisch-katholischer Religiosität durch Missionen und geistliche Exerzitien zum Ziel. Das Reichsgesetz vom 4. Juli 1872 verbot auch dem dem Jesuitenorden verwandten Orden innerhalb des Deutschen Reiches die Niederlassung. 1899 wurde er wieder zugelassen.

Redif, türkische Landwehr (Gegensatz: Nisam, stehendes Heer); die Dienstzeit beträgt je vier Jahre im ersten und im zweiten Aufgebot.

Redmondisten, die Partei der Iren, deren Teile — Parnelliten und Antiparnelliten — sich unter Führung Redmonds vereinigten. Sie bilden heute im englischen Unterhaus das Zünglein an der Wage. Von ihr haben sich die O'Brienisten (s. d.) getrennt, doch sind Versuche nach einer Aussöhnung beider Parteien im Gang. Die Parteiorganisation der Iren ist der „Board of Erin".

Refaktien, im Eisenbahnwesen alle Frachtvergünstigungen; in einem engeren Sinne die Rückzahlungen eines Teils der tarifmäßigen Fracht. Refaktien werden aus verschiedenen Gründen gewährt (wegen der Konkurrenz von Eisenbahnlinien, wegen Änderungen der wirtschaftlichen Konjunktur 2c.); besonders häufig sind sie in England und Nordamerika. Man unterscheidet zwischen veröffentlichten und geheimen Refaktien. Die veröffentlichten sind nichts anderes als eine besondere Form von Ausnahme- oder Differentialtarifen und stehen an sich jedem zu, der die Bedingungen erfüllt. Die geheimen Refaktien aber sind geheime Bevorzugungen Einzelner, allerdings zum Vorteil der Bahn. Die geheimen Refaktien sind vielfach verboten. Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr von 1890 erklärte jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Absendern eine Preisermäßigung gegenüber den allgemeinen Tarifen gewährt werden soll, für verboten und nichtig.

Referat, Vortrag, Bericht über Verhandlungen z. B. einer Kommission an das Plenum eines Parlaments, dem der Bericht als Grundlage für seine Beratung und Beschlußfassung dient; Korreferat, Mit-, Gegenbericht. Referent, Berichterstatter.

Referendum (wörtl. das zu Berichtende) ist die verfassungsmäßige Urabstimmung des Volkes über die Einbringung, Bestätigung oder Ablehnung von Gesetzen. Sie besteht bisher nur in der Schweiz, ferner in zwölf Staaten der nordamerikanischen Union, in etwa 100 amerikanischen Städten, in dem Commonwealth of Australia für Verfassungsänderungen, in den au

stralischen Einzelstaaten, wenn es sich um ihre inneren Angelegenheiten handelt. Bei den englischen Parlamentswahlen von 1910 spielte das von den Konservativen programmatisch geforderte Referendum eine Rolle. Im März 1911 brachte Lord Balfour im Oberhaus eine Referendumbill ein, die trotz Ablehnung durch die liberale Regierung angenommen wurde.

Reform, planmäßige und gesetzliche Veränderung bestehender öffentlicher Einrichtungen zur Abstellung von Übelständen. (Gegensatz: Revolution, s. d.) Reformbills werden in England besonders die Gesetzvorschläge zur Reform des Parlaments genannt.

Reformierte Kirche, die protestantische Kirchengemeinschaft, die von Zwingli und Calvin (vgl. Calvinismus) begründet wurde. Das reformierte Bekenntnis fand Eingang in der Schweiz, Pfalz, Hessen, Kassel, Anhalt, Brandenburg, Bremen, außerhalb Deutschlands in Holland, England, Schottland und Frankreich (Hugenotten). Von der lutherischen Kirche unterscheidet sich die reformierte vor allem durch ihre Prädestinations- und Abendmahlslehre, in der Verfassung durch ihre Presbyterial- und Synodalverfassung, im Gegensatz zu der Konsistorialverfassung der lutherischen Kirche.

Reformierter Bund, eine 1884 gegründete Vereinigung zur Förderung engerer Beziehungen zwischen den Reformierten.

Reformkatholizismus, s. Modernisten.

Reformpartei, Deutsche, vgl. Antisemitismus.

Refugiés, „Flüchtlinge", vgl. Hugenotten.

Regalien, ursprünglich alle dem deutschen König (rex) als dem Träger der obersten Gewalt zukommenden Rechte. Man spricht heute mit Unrecht von einem Regal, wo es sich um ein aus Rücksicht auf die Gesamtheit begründetes staatliches Monopol (s. d.) handelt, z. B. von einem Postregal. Bei den aus fiskalischen Gründen geschaffenen Monopolen dagegen, wie Tabak-, Branntweinmonopol, handelt es sich um eine besondere Art der indirekten Besteuerung. Der Ausdruck Regal wird schließlich für nutzbare Rechte, die auf privatrechtlichem Gebiet dem Staate zustehen, verwendet. Das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch hat die Regelung dieser dem Landesrecht vorbehalten. So besteht in Preußen ein Bernsteinregal.

Regentschaft. Eine Regentschaft oder Reichsverwesung tritt in der Erbmonarchie ein, wenn der Monarch zur Ausübung der Staatsgewalt selbst unfähig oder aus irgend einem Grunde daran behindert ist. Solche Fälle sind Geisteskrankheit, Minderjährigkeit. Von der Regentschaft verschieden ist die bloße Stellvertretung, die auf besonderer Vollmacht des regierungsfähigen Monarchen beruht, wie sie etwa bei kürzerer freiwilliger Landesabwesenheit

oder bei einer schweren Krankheit auf kürzere Zeit eintreten kann. Gesetzlich berufen zur Führung der Regentschaft ist in der Regel der dem verhinderten Monarchen in der Thronfolgeordnung am nächsten stehende regierungsfähige Agnat des Fürstenhauses. Doch ist auch die Mutter, Großmutter oder auch die Gemahlin des verhinderten Monarchen in manchen Staaten vor dem nächsten Agnaten berufen. Der Umfang der Rechte und Pflichten des Regenten entspricht in den meisten Fällen den Rechten und Pflichten des behinderten Monarchen. Doch haben mehrere Verfassungsurkunden dem Regenten gewisse Hoheitsrechte entweder ganz entzogen oder doch nur unter Beschränkungen zugestanden. Allerdings mangelt es an einem klaren Prinzip bei der Aufstellung der Beschränkungen. Die Regentschaft endigt, wenn der Grund ihrer Einsetzung, d. i. das Hindernis der Selbstregierung, bei dem Monarchen fortfällt.

Regiebetrieb, der unmittelbare Betrieb eines Erwerbsunternehmens durch den Staat, die Gemeinde.

Regierung, die Staatsleitung, dann auch die zur Leitung des Staats Berufenen, das Staatsoberhaupt nebst den ausführenden Organen, besonders dem Staatsministerium, auch das Staatsministerium allein. — In einigen Staaten heißen „Regierungen“ auch besondere höhere Verwaltungsbehörden; so sind in Preußen die Provinzen in Regierungsbezirke mit Regierungspräsidenten an der Spitze eingeteilt, Bayern zerfällt in acht Regierungsbezirke mit einer Kreisregierung und einem Regierungspräsidenten, Württemberg in vier Kreise, die gleichfalls Kreisregierungen mit einem Regierungspräsidenten unterstehen.

Regime, Staatsleitung, die Richtung einer Staatsleitung.

Register, öffentliche, von Behörden geführte Verzeichnisse, durch die bestimmte, für den Rechtsverkehr bedeutungsvolle Rechtsverhältnisse im Interesse der Rechtssicherheit oder auch im öffentlichen Interesse eingetragen werden. Diese Eintragungen bieten einen Schutz gegen Rechtsnachteile und haben bei Streitigkeiten Beweiskraft. Sie haben in Deutschland eine sehr große Bedeutung erlangt; es gibt Börsen-, Genossenschaftsregister, Grund- und Hypothekenbücher, Güterrechts-, Handels-, Muster- und Markenschutz-, Schiffsregister. Die Führung der Register ist den Amtsgerichten als Registergerichten übertragen, doch werden der Einfachheit halber vielfach bei dem Landgericht die Register für eine Reihe der zugehörigen Amtsgerichte geführt. Die Einsicht in das Register ist während der Dienststunden jedem gestattet, und jeder kann gegen Zahlung der Kosten Abschriften fordern. In der Regel werden auch die Einträge entweder wörtlich oder im Auszug durch die Zeitungen veröffentlicht.

Registereinwand, s. Börsengeschäfte.

Registrierungsabgaben sind die Auflagen, die für Eintragung in öffentliche Register zu entrichten sind. Sie sind entweder Gebühren (Gegenleistungen für staatliche Leistungen) oder Verkehrssteuern. Den Steuercharakter haben sie dann, wenn die Höhe der Auflage in gar keinem Verhältnis zu der Leistung steht oder ohne innern Grund ein Registerzwang, d. h. die Verpflichtung zum Eintrag, vorgeschrieben ist. Besonders in Frankreich sind die Registrierungsabgaben (enregistrement) sehr ausgebildet, dann in Italien, den Niederlanden, Italien, Rußland.

Regnikolardeputationen, Ausschüsse zum Ausgleich von Differenzen zwischen Ungarn, Kroatien und Fiume. Die von den Landesvertretungen dieser Länder gewählten Deputationen verhandeln mündlich oder schriftlich über die Meinungsverschiedenheiten und erstatten an die Landesvertretungen dann Berichte, die eventuell als Grundlage für die Gesetzgebung dienen.

Regulativ, Verfügung (berühmt sind die vielbekämpften Raumer-Stiehlschen „Regulative" von 1854 für das preußische Volksschulwesen).

Regulierte Geistliche, die Ordensgeistlichen, sobald sie das Gelübde abgelegt haben, im weiteren Sinn auch die Mitglieder der Kongregationen. Den Gegensatz bildet der Säkularklerus (die Weltgeistlichen).

Rehabilitation, Wiederherstellung des guten Rufs einer Person, Wiedereinsetzung (namentlich in den Genuß der entzogenen bürgerlichen Ehrenrechte), die Tilgung von Vorstrafen bei ehrenhafter Führung des Bestraften.

Reichsämter. Dem deutschen Reichskanzler sind eine Reihe von Reichsbehörden unmittelbar unterstellt, d. h. sie sind aus dem Reichskanzleramt hervorgegangen, das ursprünglich als eine dem Kanzler unterstellte Zentralbehörde die Verwaltung des Reichs zu führen hatte. Nach und nach wurde eine Reihe einzelner Geschäfte von dem Reichskanzleramt abgetrennt und dieses selbst zu einem Reichsamt ausgestaltet, dem Reichsamt des Innern, mit einem eigenen Staatssekretär an der Spitze für alle inneren Verwaltungsangelegenheiten des Reichs, so insbesondere für Gewerbe- und Sozialpolitik, Bank- und Börsenwesen, Handelspolitik, Heimats- und Auswanderungs-, Gesundheitswesen usw. Diesem Reichsamt des Innern sind eine Reihe Reichsbehörden für diese Verwaltungszweige unterstellt (Bundesamt für Heimatwesen, Reichsstatistisches Amt, Gesundheitsamt, Patentamt, Reichsversicherungsamt (für die soziale Reichsversicherung), Aufsichtsamt für die Privatversicherung, physikalisch-technische Reichsanstalt usw.) Für die auswärtige Politik (s. dort) ist das Auswärtige Amt mit einem Staatssekretär bestellt, von ihm abgetrennt wurde 1906 das Reichskolonial-

amt, das früher die 4. Abteilung des Auswärtigen Amts als „Kolonialabteilung" war, unter des früheren Bankdirektors Dernburg Leitung aber zum selbständigen Reichsamt mit ihm als dem ersten deutschen Kolonialstaatssekretär umgewandelt wurde. Ferner gibt es noch mit eigenen Staatssekretären an der Spitze das Reichsmarineamt für die Verwaltung unserer Flotte und des Schutzgebiets Kiautschou, das Reichsjustizamt, das die Justizverwaltung des Reichs, besonders des Reichsgerichts in Leipzig, leitet, die Justizgesetzentwürfe des Reichs und die Ausführungsbestimmungen vorbereitet, das Reichsschatzamt für die Finanz-, Schulden-, Zoll- und Steuerverwaltung des Reichs und das Reichspostamt für die Post- und Telegraphenverwaltung des Reichs mit Ausnahme von Bayern und Württemberg. Das Reichsamt für die Verwaltung der Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen untersteht unmittelbar dem Reichskanzler und hat unter sich die Generaldirektion der Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen zu Straßburg i. E. Das Reichseisenbahnamt (im Unterschied zum vorhergehenden) hat die Wahrnehmung des Aufsichtsrechts des Reichs über die Eisenbahnen zu besorgen und hat einen Präsidenten an seiner Spitze.

Reichsangehörigkeit, s. Staatsangehörigkeit.

Reichsanzeiger, „Deutscher Reichs- und Preußischer Staats-Anzeiger", das amtliche Publikationsorgan des Deutschen Reichs und des Königreichs Preußen, das für viele Bekanntmachungen handelsrechtlicher Natur vorgeschrieben ist und noch die weitere wichtige Rolle spielt, daß nach einem Übereinkommen zwischen Reichskanzler und Reichstag von diesem nur solche Kaiserreden in die Besprechung hereingezogen werden, die im Reichsanzeiger veröffentlicht wurden, also gewissermaßen durch eine Verantwortlichkeitsübernahme des Reichskanzlers gedeckt sind.

Reichsbank, s. Banken und Clearing-house.

Reichsbanknoten, s. Banken.

Reichseisenbahnen, s. Eisenbahnen und Reichsämter.

Reichseisenbahn-Projekt, Reichseisenbahn-Gemeinschaft, s. Eisenbahnen.

Reichs-Erbschaftssteuer, Nachlaßsteuer, s. Reichsfinanzen.

Reichsfinanzen. Der XII. Abschnitt der Reichsverfassung regelt in den Artikeln 69–73 die Reichsfinanzen. An Einnahmen aus dem aktiven Reichsvermögen fließen dem Deutschen Reich zu die Betriebsüberschüsse der Reichseisenbahnen, der Reichspost und Telegraphie und der Reichsdruckerei sowie der Gewinnanteil bei der Reichsbank; dazu treten die Einnahmen aus Zöllen und indirekten Reichssteuern. Letztere auf Salz, Tabak und Zucker übernahm das Reich schon vom Nord-

deutschen Bund, hinzu kamen im Lauf der Jahre Bier- und Branntweinsteuer (s. diese beiden Artikel); ferner traten als neue Einnahmequellen in den ersten Jahrzehnten des Reichs hinzu die Stempelsteuern: der Wechsel-, Spielkarten- und der vielgestaltige Börsenstempel. 1900 kam der Frachturkunden-Stempel und 1902 die Schaumweinsteuer (als Banderolesteuer) hinzu. Außerdem brachte der Zolltarif von 1902 neue Einnahmequellen.

Neben diesen Betriebseinnahmen, denjenigen aus Zöllen, Verbrauchs- und Stempelsteuern waren die Reichsfinanzen aufgebaut auf den Matrikularbeiträgen der Bundesstaaten, die als eine Art Notbehelf, als allgemeiner Vorschuß an das Reich bis zu einer Ausgestaltung seines Finanzwesens, „solange Reichssteuern nicht eingeführt" seien, subsidiären und provisorischen Charakter haben sollten; sie waren eine reine Kopfsteuer, auf die Einwohnerzahl umgelegt ohne jede Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit. Die durch den Zolltarif von 1879 begründete Erwartung hoher Zolleinnahmen als einer neuen Quelle für die Reichsfinanzen schuf die Frankensteinsche Klausel, wonach die Einzelstaaten den Ertrag aus Zöllen und Tabaksteuer, der 130 Mill. Mk. übersteige, als Überweisungen bekommen sollten; im Lauf der Zeit wurden unter diese Klausel mit einbezogen auch noch die Stempelabgaben und die Branntweinabgabe. Die Überweisungen sollten die Einzelstaaten entschädigen für entzogene indirekte Besteuerungsmöglichkeiten und andererseits eine Art Rückvergütung der Matrikularbeiträge darstellen, aber diese letzteren auf alle Fälle erhalten und festlegen, um die Reichsfinanzen in Abhängigkeit von den Bundesstaaten zu belassen. So wurde aus einer Zuschußpflicht der Einzelstaaten ein Dotationsanspruch derselben Staaten und bis zum Jahre 1892 ging das auch ganz gut, denn die Überweisungen an die Bundesstaaten waren tatsächlich um 480 Mill. Mk. größer als die Matrikularbeiträge aus den Bundesstaaten; aber dann kam die Kehrseite. Nach einigen Jahren gar keiner oder minimaler Leistungen übersteigen seit 1899 die Matrikularbeiträge bei weitem die Überweisungen, die zurückflossen, und damit geriet in die bundesstaatlichen Etats, die wohl die Matrikularbeiträge vorauszahlen mußten, aber nicht wußten, was an Überweisungen zurückfließen werde, eine übergroße Unsicherheit, während gleichzeitig durch die Überweisungen die Reichsschulden stiegen (1883—1893 im ganzen 480 Mill. Überweisungen und 1322 Mill. Reichsschulden, die 1896/97 schon 2141 und 1906 über 3500 Mill. betrugen und über 100 Mill. Mk. Zinsendienst erforderten). Gleichzeitig waren die Fehlbeträge zu Beginn des 20. Jahrhunderts im Reichshaushalt mächtig gewachsen: von 25 Mill. in 1900 auf 73,8 in 1905 und über 130 Mill. im Jahr 1906.

Reformversuche an diesem gänzlich unhaltbaren, weil ungenügend in seinen Einnahmequellen gegründeten Reichsfinanzsystem wurden schon 1896—1899 durch die sogenannten Leges Lieber (s. dort) gemacht, die aber nicht zu der erstrebten Schuldentilgung führten. Die sogenannte „Kleine Reichsfinanzreform" des Freiherrn v. Stengel 1904 war nur eine formale Reform, die Änderungen in den Überweisungen vornahm und die Matrikularbeiträge verewigte, indem aus der Reichsverfassung der Passus: „solange Reichssteuern nicht eingeführt sind" gestrichen wurde. Aber neue Einnahmequellen erschloß diese Reform dem Reich nicht.

Die Finanzreform von 1906 griff zum erstenmal in dieser Richtung ein angesichts eines Mehrbedarfs des Reichs von rund 250 Mill. Mk. Die Brausteuer wurde erhöht, die Zigarettensteuer eingeführt (neben Zollerhöhung für Zigarettentabak), ebenso die Fahrkartensteuer, der Kraftwagen-Stempel, die Reichserbschaftssteuer und die Tantiemensteuer; daneben wurden gleichzeitig der Frachturkundenstempel und das Ortsporto erhöht. Aber all das ergab nur 180 Mill. Mk. Auch an die Matrikularbeiträge wagte sich diese Reform; es sollte zum Schutz der Bundesstaaten ein „Höchstmaß von ungedeckten Matrikularbeiträgen" festgesetzt werden auf 40 Pfg. pro Kopf, doch lehnte dies der Reichstag ab, während er die „Stundung" der Matrikularbeiträge einführte und ab 1908 eine Tilgung der Reichsschuld mit 3/5 % beschloß. Der Erfolg davon waren sogleich 57 Mill. Mk. „ungedeckte" Matrikularbeiträge, sie wurden in den folgenden Jahren 1906—1909 „gestundet" und beliefen sich am Schluß auf 207 Mill. Mk. Obwohl die Reichsregierung während der Reichstagswahlen 1907 verkündet hatte, neue Steuern haben keine Eile, brachte der neue Etat im November 1907 ein Defizit von 124 Mill. Mk.

Die letzte Finanzreform von 1908/1909 wurde über ihre finanzpolitische Bedeutung hinaus ein politisches Ereignis von ungemeiner Tragweite. Es ergab sich eine völlig neue Parteikonstellation im Reichstag, der 1907 unter dem Gesichtspunkt konservativ-liberaler Zusammenarbeit gegen Zentrum und Sozialdemokratie gewählt worden war. Die Reichsfinanzreform beendete diese Stellung der Parteien zu einander, der „Block" zerfiel, und die Reform wurde gegen Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokraten gemacht von Konservativen, Zentrum und Polen. Der Parteikampf drehte sich darum, wie der Mehrbedarf des Reichs von rund 500 Mill. Mk. gedeckt werden soll. Die Regierung selbst dachte sich die Reform in einem weiteren Ausbau der Reform von 1906, und zwar zunächst in einer Er-

weiterung der Reichserbschaftssteuer (siehe Erbschaftssteuern) zu einer Nachlaßbesteuerung unter Heranziehung der Aszendenten und Deszendenten (Eltern und Kinder). Die Linke des Reichstags ging damit völlig einig, und der gesamte Liberalismus machte seine Zustimmung zu der Reform davon abhängig, daß von dem Mehrbedarf mit 500 Mill. mindestens ¹/₆ durch eine solche direkte Reichssteuer zu decken sei. Für die Erhöhung der Branntwein-, Bier- und Tabaksteuer war am ehesten noch eine Mehrheit zu haben, dagegen fielen sogleich die andern Regierungsvorlagen der Wein-, Elektrizitäts-, Gas- und Anzeigensteuer. Darauf kam die Regierung mit neuen Vorlagen: statt Nachlaß- eine Erbanfallsteuer (siehe unter Erbschaftssteuern), ferner Erhöhung des Wechselstempels, Effektenstempels &c. und neue Steuern auf Grundstücksumsatz, Feuerversicherungsquittungen, Schecks und Talons von Wertpapieren. Aber an dem geschlossenen Widerstand der Konservativen und des Zentrums (des „schwarz-blauen Blocks") scheiterte die Erweiterung der Erbschaftssteuer, die vom Reichskanzler, Reichsschatzsekretär und einzelstaatlichen Finanzministern als Eck- und Grundstein der Reform verteidigt worden war, und gegen die Minderheit des Reichstags (Nationalliberale, Freisinn, Sozialdemokratie) wurden als neue Grundlagen der Reichsfinanzen von Konservativen, Zentrum und Polen beschlossen: Erhöhung der Branntwein-, Bier- und Tabakabgaben, Erhöhung des Wechselstempels und der Börsen-(Effekten- &c.) Stempel, Grundstückumsatzstempel, Scheckstempel und Talonsteuer; ferner aber auch noch aus der Initiative der Mehrheit heraus: Erhöhung der Zölle aus Kaffee und Tee sowie Banderolesteuern auf Beleuchtungskörper (Glühlampen, Bogenlampen, Glühstrümpfe &c.) und die Zündholzsteuer. Damit war der ganze Mehrbedarf des Reichs mit 500 Mill. Mark wieder auf indirekte Abgaben gelegt, die vorab die gewerblichen, kommerziellen und industriellen Kreise treffen. Im Verlauf dieser Reformkämpfe, besonders in der ersten Hälfte des Jahres 1909, protestierten die Kreise des erwerbstätigen Bürgertums mit nie dagewesener Schärfe gegen die bei der Steuerpolitik des schwarz-blauen Blocks zutage getretene einseitige Wirtschaftspolitik der Agrarier. In diese Zeit fällt auch die Gründung des Hansa-Bunds (siehe dort) und des Neuen Deutschen Bauernbunds (siehe Bauernbund). Reichskanzler Fürst Bülow, der diese Politik bis zuletzt bekämpft hatte, nahm nach Vollendung der Reform, die er als Gesetz nicht verantworten wollte, seine Entlassung.

Eine ganz eigentümliche Rolle spielten bei dieser, bisher letzten, Reichsfinanzreform die Matrikularbeiträge, die ja seit 1904 seit der Lex Stengel (siehe oben) eine ständige verfassungsmäßige Einrichtung geworden waren. In Höhe von

207 Millionen Mark waren sie den Einzelstaaten „gestundet“. Ein Bestreben, sie zu „binden“, mißlang ebenso wie ihre „Veredelung“, d. h. ihre Festsetzung nicht nach der Einwohnerzahl, sondern nach der Leistungsfähigkeit der Einzelstaaten. Statt dessen erhöhte man sie von 40 auf 80 Pfg. pro Kopf, und die 207 Mill. Mark „gestundeter“ Matrikularbeiträge wurden ein Geschenk an die Bundesstaaten, indem man für jene „Stundungen“ bestimmte: „sie sind auf Anlehen zu übernehmen“. Eine klare Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Reich und Einzelstaaten hat auch diese Reform nicht gebracht; ob sie finanziell dem Bedarf des Reichs gerecht werden kann, wird die allernächste Zukunft zeigen.

Reichsgesetzgebung. Der Reichsgesetzgebung unterliegen besonders die in Artikel 4 der Reichsverfassung genannten Angelegenheiten. Die Reichsgesetzgebung wird ausgeübt durch den Bundesrat und den Reichstag; diesem letzteren steht ein Initiativrecht zu, d. h. er kann selbst Gesetzesvorlagen vorschlagen. Die vom Bundesrat ausgehenden Gesetzesvorlagen werden im Auftrag des Kaisers im Reichstag eingebracht, aber dem Kaiser steht ein Gesetzesvorschlagsrecht nicht zu, sondern nur den verbündeten Regierungen als Ganzes. Ein Gesetz kommt zustande durch übereinstimmende Mehrheitsbeschlüsse von Bundesrat und Reichstag; die Sanktion der Gesetze steht wiederum dem Bundesrat zu und nicht dem Kaiser, der nur die Ausfertigung und die Verkündigung der Gesetze zu vollziehen hat. Die Verkündigung erfolgt im Reichsgesetzblatt.

Reichsgesundheitsamt, s. Gesundheitsamt.

Reichsindigenat, s. Freizügigkeit.

Reichsinvalidenfonds, das mit 561 Mill. Mark aus der französischen Kriegsentschädigung dotierte Vermögen, aus dessen Ertrag die Unterstützung der deutschen Kriegsinvaliden von 1870/71 und ihrer Hinterbliebenen erfolgen soll. Die Unterstützungslasten haben, trotzdem 1906 durch Gesetz die Ausgaben auf bestimmte Ansprüche eingeschränkt wurden, den Invalidenfonds so beansprucht, daß er bis 31. März 1911 auf 7½ Mill. Mk. gesunken sein wird, während noch etwa 30 000 zu unterstützende Kriegsinvaliden vorhanden sind. Deshalb war man auf Schaffung von Reichssteuermitteln bedacht für Zwecke der Reichsinvalidenunterstützung. Dieser Gesichtspunkt war u. a. maßgebend beim Reichszuwachssteuergesetz, das vom Reichstag anfangs 1911 beschlossen wurde.

Reichskanzler. Dem Reichskanzler, der nach Artikel 15 der Reichsverfassung vom Kaiser ernannt wird, stehen der Vorsitz im Bundesrat und die Leitung der Geschäfte zu; er ist preußischer Bevollmächtigter zum Bundesrat und führt in diesem den Preußen zustehenden Vorsitz, gleichzeitig ist er auch der einzige verant

wortliche Reichsminister (vergl. jedoch dazu den Artikel „Ministerverantwortlichkeit"). Außerdem ist der Reichskanzler aber auch Ministerpräsident im Königreich Preußen. Diese Doppelstellung, die gesetzlich übrigens nicht notwendig, aber tatsächlich in der Person des Reichskanzlers zusammentrifft, bedingt einerseits eine völlige Übereinstimmung in der Leitung des Reichs und des ersten Bundesstaats, andererseits aber kann der Reichskanzler und der preußische Ministerpräsident trotz der Personeneinheit verschiedene politische Wege gehen, z. B. in der Frage des preußischen Wahlrechts und in der Wahlrechtsfrage von Elsaß-Lothringen. — Der Reichskanzler ist der Gehilfe des Kaisers, den er auswärtigen Staaten gegenüber vertritt, dem er bei Ausführung der Gesetze zur Seite steht, und in dessen Namen er die vom Bundesrat zur Vorlage beschlossenen Gesetzesvorschläge an den Reichstag bringt. Alle Anordnungen und Verfügungen des Kaisers bedürfen der Gegenzeichnung des Kanzlers; dieser übernimmt damit die Verantwortlichkeit, die aber keine starken Konsequenzen hat. (Vgl. dazu die Artikel „Ministerverantwortlichkeit" und „Persönliches Regiment".) — Den Reichsbehörden (siehe Reichsämter) gegenüber ist der Reichskanzler der unmittelbare Vorgesetzte; in seiner Hand ist die Leitung der ganzen Reichsverwaltung vereinigt. Das Bureau des Reichskanzlers ist die Reichskanzlei. — Die bisherigen fünf Reichskanzler: Fürst Bismarck vom 18. Januar 1871 bis 20. März 1890, Graf Caprivi bis 29. Oktober 1894, Fürst Chlodwig von Hohenlohe-Schillingsfürst bis 17. Oktober 1900, Graf, später Fürst Bülow bis 12. Juli 1909, seither Theobald Freiherr von Bethmann-Hollweg.

Reichskassenscheine, s. Papiergeld.

Reichskolonialgericht. In Berlin ist im Zusammenhang mit der Schaffung des Reichskolonialamts (s. Reichsämter) ein oberster Kolonialgerichtshof mit 5 Mitgliedern errichtet worden, der in dritter und letzter Instanz in allen kolonialen Streitsachen entscheidet.

Reichskriegswesen. Das deutsche Heereswesen beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht der deutschen Männer, für die eine Vertretung nicht zugelassen ist. Jeder wehrfähige Deutsche gehört sieben Jahre lang, im wesentlichen vom vollendeten 20. bis zum begonnenen 28. Lebensjahr, dem stehenden Heer an, und zwar die ersten zwei bei der Fahne, die letzten fünf bei der Reserve, die folgenden fünf Lebensjahre bei der Landwehr I. Aufgebots und dann bei der Landwehr II. Aufgebots bis zum 31. März desjenigen Kalenderjahrs, in dem er das 39. Lebensjahr vollendet. (Vergl. den Artikel „Dienstpflicht".) Die Friedensstärke des deutschen Heeres wird durch Reichsgesetz bestimmt. (Siehe Deutsches Reichsheer.) — Die gesamte Landmacht des

Reiches, das „deutsche Heer", ist ein „einheitliches Heer"; die Kontingente der Einzelstaaten sind gleichmäßig organisiert und bewaffnet, stehen in Krieg und Frieden unter dem Oberbefehl des Kaisers, und die gesamten Kosten werden von den Bundesstaaten, also aus Reichsmitteln getragen. Durch diese Einheit ist aber die Existenz der Kontingente (Kgl. Sächs., Kgl. Württ. Kontingent) der einzelnen Staaten und deren Militärhoheit nicht beseitigt worden, jedoch ist diese Militärhoheit keine souveräne; die Vorschriften für die Kontingente gehen vom Reich aus, und die Landesherren sind zwar Kontingentsherren, aber der Kaiser führt den Oberbefehl; daneben ist die Selbstverwaltung der Kontingente den Einzelstaaten verblieben. Praktisch trifft diese Teilung zwischen Reich und Einzelstaat in die Militärhoheitsrechte nur auf Sachsen und Württemberg zu, die eigene Kontingente bilden mit den den Kontingentsherren zustehenden Rechten (Ernennung der Offiziere, Ehrenrechte usw.) und mit eigenen Kriegsministerien. Preußen, dem durch Konventionen die Verwaltung der vielen übrigen kleinen Kontingente zukommt, führt deren Verwaltung zusammen mit derjenigen der „Königl. Preußischen Armee" durch das preußische Kriegsministerium, das die Heeresangelegenheiten auch dem Reichstag gegenüber vertritt, unterstützt durch die Militärbevollmächtigten der Einzelstaaten. Dem Königreich Bayern ist durch den Versailler Vertrag ein weitgehendes Reservat-(Sonder-)Recht verliehen. Der König von Bayern hat im Frieden den Oberbefehl über das „Kgl. Bayerische Heer", er ernennt alle Offiziere und hat die volle Selbstverwaltung des Heeres behalten, so daß in Bayern z. B. ein eigener Militäretat vorhanden ist und beim Reichsmilitärgericht ein besonderer bayerischer Senat. — Dem Kaiser kommt, wie angeführt, der Oberbefehl über das deutsche Heer zu mit der Friedens-Ausnahme für Bayern; alle deutschen Truppen müssen den Befehlen des Kaisers Folge leisten und sind darauf durch den Fahneneid zu verpflichten; der Kaiser ernennt die Höchstkommandierenden der Kontingente, hat das Recht der Truppeninspektion, der Feststellung des Präsenzstands innerhalb der gesetzlichen Schranken, der Garnisonsverteilung (Dislokations-Recht) im Reich, der Kriegsbereitstellung des Reichsheers, der Einberufung von Reserve, Landwehr und Landsturm und der Erklärung des Kriegszustands in Teilen des Bundesgebiets. Das Reich zerfällt in 22 Armeekorpsbezirke usw. Vergl. darüber den Artikel Deutsches Reichsheer.

Die Kriegsmarine ist im Unterschied zum deutschen Landheer eine reine Reichsanstalt; sie ist nach der Reichsverfassung eine „einheitliche unter dem Oberbefehl des Kaisers", dem ihre Organisation und Zusammensetzung obliegt, der ihre

Offiziere und Beamten ernennt, und für den diese und die Mannschaften eidlich in Pflicht zu nehmen sind. Die „Kaiserliche Marine" (im Unterschied zur „Kgl. preußischen Armee", „Kgl. bayerisches Heer", „Kgl. württembergisches Kontingent", „Kgl. sächsisches Kontingent") ist durch die Flottengesetze organisatorisch aufgebaut und zerfällt in: Schlachtflotte, Auslandsflotte und Materialreserve. Über deren Zusammensetzung s. den Artikel Deutsche Marine.

Reichsland, s. Elsaß-Lothringen.

Reichsminister, s. Ministerverantwortlichkeit.

Reichspartei, s. freikonservative Partei.

Reichsrat, s. Bayern, Österreich und Rußland.

Reichsschuldbuch, s. Staatsschuldbuch.

Reichsschulden, s. Reichsfinanzen. Die Schulden des Deutschen Reichs beliefen sich am Schluß des Rechnungsjahrs 1909/10 auf 5259,5 Mill. (im Vorjahr 4966,5 Mill.) Die Verzinsung erfordert 157,6 Mill.

Reichstag. Der deutsche Reichstag, das Parlament des deutschen Volkes, geht aus allgemeinen und direkten Wahlen hervor mit geheimer Abstimmung (allgemeines, gleiches, direktes und geheimes Wahlrecht); wahlberechtigt ist jeder männliche Reichsangehörige, und zwar in dem Bundesstaat, in dem er seinen Wohnsitz hat; wählbar ist, wer 25 Jahre alt ist und einem zum Reich gehörigen Bundesstaat oder dem Reichsland mindestens 1 Jahr angehört. Ausschließungsgründe für aktives und passives Wahlrecht: Kuratel-Stellung, Konkurs, Armenunterstützung (auch innerhalb des letzten Jahres), Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte. Bei aktiven Militärpersonen ruht das aktive Wahlrecht. Die Wahlkreiseinteilung sieht heute noch wie 1873 insgesamt 397 Wahlkreise vor, nach dem damaligen Gesetz auf etwa 100000 Einwohner 1 Abgeordneten. Heute stellt diese Wahlkreiseinteilung, nach der auf Preußen 236, auf Bayern 48, Sachsen 23, Württemberg 17, Baden 14, Elsaß-Lothringen 15, Hessen 9, Mecklenburg-Schwerin 6, Sachsen-Weimar, Oldenburg und Hamburg je 3, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha und Anhalt je 2, die übrigen Bundesstaaten je 1 Abgeordneter entfällt, eine schwere Benachteiligung der städtischen Bezirke gegenüber den ländlichen dar; denn heute wählt Schaumburg-Lippe mit 44000 Einwohnern ebenso gut einen Reichstagsabgeordneten wie Hamburg III z. B. mit rund 500000 und Berlin VI mit rund 700000 Einwohnern gegenüber Lauenburg mit rund 50000. Es müßte bei der heutigen Bevölkerungszahl des Deutschen Reichs mit über 60 Mill. Einwohnern erst auf deren 150000 ein Abgeordneter kommen. Daher kommt eine allgemeine Forderung, durch ein Reichsgesetz über die Abgrenzung

der Wahlkreise diese Willkür und Ungleichheit zu beseitigen. — Die Wahlperioden umfassen 5 Jahre; eine Auflösung des Reichstags kann innerhalb dieser Zeit nur durch Beschluß des Bundesrats unter Zustimmung des Kaisers erfolgen. Im Fall der Auflösung müssen die Neuwahlen binnen 60 Tagen von der Auflösung an stattfinden, und der neue Reichstag muß 90 Tage nach der Auflösung zusammentreten. Die Reichstagsabgeordneten haben freie Eisenbahnfahrt und Diäten im Gesamtbetrag von 3000 Mk. im Jahr, die in 6 Raten bezahlt werden. Für jeden Tag, den ein Abgeordneter in der Plenarsitzung fehlt, werden 20 Mk. abgezogen; die Feststellung erfolgt durch Fehlen bei der Abstimmung oder des Eintrags in der Anwesenheitsliste; in den einzelstaatlichen Landtagen darf ein Reichstagsabgeordneter nur Diäten beziehen, wenn er sie im Reichstag nicht erhält. Abgeordnete, die als Reichs- oder Staatsbeamte in ein höheres Amt befördert werden oder ein solches Amt neu annehmen, müssen sich einer Neuwahl unterwerfen. — Der Reichstag ist beschlußfähig, wenn mindestens 199 Mitglieder, die Mehrheit der 397 Mitglieder, anwesend sind. — Reichstag und Bundesrat bilden zusammen die gesetzgebenden Körperschaften des Reichs (s. Reichsgesetzgebung). Niemand kann beiden Körperschaften zugleich als Mitglied angehören. Die Bundesratsmitglieder können jederzeit im Reichstag erscheinen und dort das Wort nehmen. Der Reichstag hat neben dem Recht der Mitwirkung bei der Gesetzgebung dieses Recht auch bei Verwaltungsakten, z. B. der Etatsberatung, Schuldenaufnahme usw. Er hat das Recht der Gesetzes-Initiative, das Petitions- und Interpellationsrecht und das Recht, Adressen zu erlassen. Der Reichskanzler muß dem Reichstag alljährlich über die Verwendung der Reichseinnahmen Rechenschaft ablegen und Staatsverträge, deren Inhalt Gegenstand der Reichsgesetzgebung ist, so besonders Handelsverträge, dem Reichstag zur Genehmigung unterbreiten. Über die Fraktionen des Reichstags vergl. den Artikel: Partei.

Reichstagsauflösungen sind seit Bestehen des Reichs bis zum Jahre 1911 im ganzen nur 5 vorgekommen, und zwar fand die erste 1873 nur zum Zweck einer früheren Ansetzung des Wahltermins statt, während den 4 späteren eine tiefe politische Bedeutung zukam und sie zu Wendepunkten in der deutschen Politik machte. Am 11. Juni 1878 wurde der Reichstag wegen der Ablehnung des Sozialistengesetzes aufgelöst; die Neuwahlen führten zu der starken Einbuße der liberalen Parteien mit 42 Mandaten (Nationalliberale allein sanken von 127 auf 98), während die Sozialdemokraten nur um 3 (von 12 auf 9) zurückgingen und die Rechte 38 Mandate gewann. 1887 und 1893

wurde der Reichstag wegen Ablehnung von Militärvorlagen aufgelöst; 1887 führten die „Septennatswahlen" zum sogenannten „Kartellreichstag", dessen Mehrheit aus Konservativen, Reichspartei (Freikonservativen) und Nationalliberalen bestand; sie gewannen 63 Sitze, die Freisinnigen verloren 39, die Sozialdemokraten 13, die Welfen 7 und die Polen 3. Das Zentrum blieb von dieser Auflösung wie von der im Jahr 1878 in seinem Besitzstand unberührt, dagegen verlor es bei der 1893 ebenfalls wegen Ablehnung einer Militärvorlage erfolgten Auflösung 10 Sitze, während der Freisinn, der von 32 i. J. 1887 auf 64 bei den Wahlen 1890 gestiegen war, auf 37 i. J. 1893 zurückging. Der Gewinn auch dieser Auflösung lag bei den Nationalliberalen (12) und den Gruppen der Rechten (Konservative 7, Antisemiten 11, Bayerischer Bauernbund 4) und kam auch der Sozialdemokratie mit 9 Mandaten zu gut. Die Auflösung vom 13. Dezember 1906 erfolgte wegen Ablehnung der südwestafrikanischen Kredite (Kolonialvorlage) durch Zentrum und Sozialdemokratie mit 175 gegen 171 Stimmen der Liberalen und Konservativen. Die Neuwahlen 1907 brachten dem Zentrum keine Niederlage (104 und 20 Polen), dagegen der Sozialdemokratie, die von 81 auf 43 sank, während die Liberalen und die Rechte um je 16 wuchsen.

Reichsverband gegen die Sozialdemokratie, 1904 in Berlin gegründet „zur Sammlung aller in Treue zu Kaiser und Reich stehenden Deutschen ohne Unterschied ihrer religiösen und politischen Stellung zum Kampf gegen die antimonarchischen und revolutionären Bestrebungen der Sozialdemokratie". Der Verband hat besonders bei den Reichstagswahlen 1907 umfangreiche Arbeit geleistet. Die von ihm bekämpfte Sozialdemokratie erklärt das gegen sie verbreitete Material für erfunden und bezeichnet diese Kampfesorganisation als „Reichslügenverband". Als Kampf nach „Reichsverbandsmanier" wird von ihr häufig die scharfe Bekämpfung nicht bloß der Sozialdemokratie bezeichnet, sondern überhaupt die Bekämpfung anders Gesinnter mit nicht allzu peinlicher Auswahl der Mittel.

Reichsversicherungsamt, siehe Invaliditätsversicherung und Reichsversicherungsordnung.

Reichsversicherungsordnung. Eine Vereinheitlichung und gleichzeitige Vereinfachung der sozialen Reichsversicherungsgesetzgebung wird seit längerer Zeit im Deutschen Reich von verschiedenen Seiten angestrebt. Die 1911 im Reichstag angenommene Reichsversicherungsordnung hat lediglich eine gesetzgeberische Zusammenfassung der verschiedenen Versicherungszweige in einer Gesetzesordnung erreicht, nicht aber die sachliche Vereinigung der verschiedenen Versicherungsarten. Die Reichsversicherungsordnung

umfaßt in 1754 Paragraphen die Vorschriften über sämtliche Versicherungszweige, und zwar im 1. Buch zunächst gemeinsame Vorschriften für alle drei Versicherungsarten, für Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung, besonders enthält dieses Buch die Behörden-Organisation. Die Schaffung einer neuen Behörde für das soziale Reichsversicherungswesen, nämlich der Versicherungsämter, ist in dem ursprünglich beabsichtigten Umfang nicht eingetreten, es werden vielmehr nur bei jeder unteren Verwaltungsbehörde Abteilungen für Arbeiterversicherung eingerichtet, eventuell auch für mehrere gemeinsam, was beides schon bei der bisherigen Organisation zum Teil vorhanden war; diese Abteilungen tragen den Namen Versicherungsämter, sie sind aber keine selbständigen Behörden, sondern eben der unteren Verwaltungsbehörde eingegliedert. Bei den oberen Verwaltungsbehörden werden Oberversicherungsämter eingerichtet (für Regierungsbezirke, kleinere Bundesstaaten usw.), die ebenfalls diesen Verwaltungsbehörden eingegliedert sind. Das Reichsversicherungsamt bleibt im Wesentlichen bestehen wie seither, Landesversicherungsämter behalten nur noch Bayern und Sachsen. Den den Verwaltungsbehörden eingegliederten Versicherungsämtern, deren Vorsitzender der Leiter der unteren Verwaltungsbehörde ist, sind Beisitzer beigegeben aus den Kreisen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer; sie werden gewählt von den Vorstandsmitgliedern der Krankenkassen, die im Bezirk der Versicherungsanstalt mindestens 50 Mitglieder haben. Die Kosten der Versicherungsämter tragen die Bundesstaaten, ebenso die der Oberversicherungsämter, wenn aber die Versicherungsämter bei den Gemeinden errichtet sind, fallen die Kosten den Gemeinden zur Last.

Im 2., 3. und 4. Buch sind die Vorschriften über Kranken-, Unfall- und Invaliditätsversicherung enthalten. An sachlichen Änderungen gegenüber der bisherigen getrennten Gesetzgebung ist zunächst zu erwähnen, daß der Personenkreis der Versicherungspflichtigen und -berechtigten wesentlich ausgedehnt wurde. In die Krankenversicherung wurden einbezogen die ländlichen Arbeiter, die Dienstboten, die im Wandergewerbe Beschäftigten, Hausgewerbetreibende, Heimarbeiter, Schiffer, Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Apothekergehilfen und -Lehrlinge, Lehrer und Erzieher an nichtöffentlichen Schulen, wenn ihr Jahresgehalt 2500 Mk. nicht übersteigt. Freiwillig können in die Krankenversicherung eintreten kleinere Gewerbetreibende, Familienangehörige von solchen und kleinere Landwirte; bei den Gewerbetreibenden ist Voraussetzung, daß sie höchstens zwei Arbeiter beschäftigen und höchstens 3000 Mk. Einkommen beziehen. Außerdem sind bei der Krankenversicherung die Leistungen

erhöht worden. Die Lohnklassen sind über den durchschnittlichen Tagesentgelt von 4 auf 5 Mk. erweitert worden, und durch Statut der Kassen kann dieser Satz auf 6 Mk. erhöht werden. Krankenkassenbehandlung ist auch fernerhin gestattet, ebenso in Zukunft Krankenpflege im Hause bei einer Kürzung von höchstens ¼ des Krankengeldes. Die Krankenunterstützung wird wie seither 26 Wochen lang gewährt, durch Kassensatzung kann sie auf ein Jahr ausgedehnt werden und das Krankengeld bis auf ¾ des Grundlohns erhöht werden. Wöchnerinnenhilfe wird an Versicherte gewährt, die mindestens 6 Monate im Jahr vor ihrer Niederkunft versichert waren; Wochengeld wird für acht Wochen (bei Landkrankenkassen, s. unten, nur für vier Wochen), davon mindestens sechs nach der Niederkunft in der Höhe des Krankengelds bezahlt, oder es wird Pflege im Wöchnerinnenheim geleistet. Durch Krankenkassensatzung kann versicherungspflichtigen Ehefrauen oder allen weiblichen Versicherten Hebammendienst und ärztliche Geburtshilfe gewährt werden, ebenso Stillgeld bis zwölf Wochen nach der Niederkunft. Das Sterbegeld wird bei der Krankenversicherung auf das Zwanzigfache des Grundlohns festgesetzt, kann aber durch Kassensatzung bis zum Vierzigfachen erhöht und mindestens mit 50 Mk. angesetzt werden. Die Organisation der Krankenkassenverwaltung bleibt gleich, ebenso das Verhältnis der Beitragsleistung von ⅓ der Arbeitgeber und ⅔ der Arbeitnehmer, dagegen sind eine Reihe von Garantien geschaffen worden, um die seitherige Majorität der Arbeitnehmer zu beseitigen. Besonders ist es in Zukunft notwendig, daß der Vorsitzende einer Krankenkasse nur dann als gewählt gilt, wenn er die Mehrheit sowohl der Arbeitgeber- als auch der Arbeitnehmer- (der Versicherten-) Mitglieder des Vorstands auf sich vereinigt. Außerdem ist hinsichtlich der Beamten und Angestellten der Ortskrankenkassen die Bestimmung getroffen, daß sie nur gewählt werden können durch übereinstimmende Beschlüsse der Arbeitgeber- und der Versichertengruppe des Vorstands. Wenn auch bei einer zweiten Wahl keine Einigung erzielt wird, dann kann die Anstellung beschlossen werden, wenn mehr als ⅔ der Anwesenden dafür stimmen, sie unterliegt dann aber der Bestätigung durch das Reichsversicherungsamt. Ebenso ist gegenüber Angestellten, die ihre dienstliche Stellung zu einer religiösen und politischen Betätigung mißbrauchen, der Vorsitzende des Vorstands zu einer Verwarnung berechtigt, auf die, wenn sie nicht beachtet wird, die sofortige Entlassung folgt. Die Regelung des Verhältnisses zwischen Ärzten und Krankenkassen ist durch die Reichsversicherungsordnung nicht erfolgt, die freie Arztwahl ist nicht gesetzlich festgelegt worden, die Kassen können vielmehr auch künftighin bestimmte Kassenärzte anstellen,

es muß aber den Mitgliedern die Auswahl zwischen mindestens zwei Ärzten freigestellt werden, wenn die Kasse dadurch nicht erheblich mehr belastet wird. Es hat jeweils die Regelung des Verhältnisses zwischen Krankenkassen und Ärzten durch schriftlichen Vertrag zu geschehen. Da die Ärzte im sogenannten „Leipziger Verband" umfassend organisiert sind, so wird sich unter der Geltung des neuen Gesetzes der alte Kampf zwischen Kassen und Ärzten fortsetzen, bis die Ärzte ihre Forderung besserer Bezahlung ihrer Leistungen im Dienst der Krankenkassen erreicht haben werden. Die Einbeziehung der ländlichen Arbeiter in die Krankenversicherung hat die neue Organisation der Landkrankenkassen (bei mindestens 250 Mitgliedern) im Gefolge gehabt; ihr Ausschuß wird nicht wie der der Ortskrankenkassen durch allgemeines Wahlrecht der Versicherten zusammengesetzt, sondern von der Vertretung des Kommunalverbands gewählt (in Preußen vom Kreistag, in Bayern vom Distriktstag, in Württemberg vom Bezirksrat) oder aber auch von einzelnen Gemeinden selbst. Damit ist in den agrarischen Provinzen dem Großgrundbesitz der entscheidende Einfluß in den Landkrankenkassen eingeräumt. Betriebskrankenkassen sind in Zukunft nur noch für Betriebe mit mehr als 150 Versicherten zugelassen.

Bei der Unfallversicherung werden den Verletzten, sofern ihnen keine Rente gewährt wird, die Ansprüche aus der Haftpflicht gesichert. Die seitherigen Bestimmungen über den Reservefonds der gewerblichen Berufsgenossenschaften, der häufig als zu hoch angefochten war, werden zunächst bis 1912 beibehalten; neu geregelt wurden die Bestimmungen über das Umlageverfahren bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. Das Verfahren für die Rentenfestsetzung gibt dem Versicherten das Recht, daß auf seinen Antrag zur Untersuchung Sachverständige hinzugezogen, von den Berufsgenossenschaften, wenn bei Beginn der Entschädigungspflicht die Höhe der Entschädigung noch nicht feststeht, Vorschuß gewährt und gegen den Rentenfestsetzungsbescheid Einspruch erhoben werden kann. Der Versicherte muß dann von dem Versicherungsamt vernommen werden. Die Verhandlungen nebst Gutachten gehen unverzüglich an die Berufsgenossenschaft; gegen ihre Rentenfestsetzung kann der Versicherte beim Oberversicherungsamt Rekurs ergreifen.

Die Invaliditätsversicherung erhält eine wesentliche inhaltliche Erweiterung durch die Anfügung einer teilweisen Hinterbliebenen Versicherung. Während seither die Hinterbliebenen eine Rente nur erhielten, wenn der Versicherte infolge eines Unfalls starb, so wird jetzt Witwengeld und Witwenrente gewährt an dauernd invalide Witwen, außerdem für unversorgte Kinder. Ferner wird die sogenannte

Kinderrente eingeführt mit 10 % der Invalidenrente für jedes nicht 15 Jahre alte Kind des Invaliden. Eine Herabsetzung der Altersgrenze von 70 auf 65 Jahre war zunächst nicht zu erreichen, dagegen soll sie 1915 erfolgen. Die R. V. O. ist in diesem naturgemäß nur kurz skizzierten Inhalt im Reichstag angenommen worden von den Konservativen, Nationalliberalen, dem Zentrum und einem Teil der Freisinnigen gegen die Stimmen der Sozialdemokratie und einer freisinnigen Minderheit.

Reichswertzuwachssteuer, s. Wertzuwachssteuer.

Reklamesteuer, eine in der Schweiz, Österreich, Italien und Portugal bestehende Steuer zur Einschränkung der lästigen und das Straßenbild verunzierenden Reklamen.

Rekognitionsgebühren, jährliche Geldleistungen, durch die das Bestehen gewisser Rechte anerkannt wird, im engeren Sinne jährliche von Gewerbetreibenden zu zahlende Steuerabfindungen.

Rekreditive, s. Gesandtschaften.

Relative Mehrheit, s. Majorität.

Religionsfreiheit stellt das Recht des Einzelnen dar, sich öffentlich zu einer Religion zu bekennen und ihren Kultus auszuüben ohne staatsbürgerliche Benachteiligung.

Rente bedeutet den Ertrag aus Kapitalien, Grund und Boden 2c., daher Bodenrente (s. d.). Ferner bezeichnet man die Bezüge der Versicherten bei der sozialen Reichsversicherung (Unfall-, ferner Alters- und Invaliditätsversicherung) als Rente: Unfall-, Invaliden-, Altersrente. Vergl. dazu die Artikel Invaliditäts- und Alters-, sowie Unfallversicherung, ferner auch Reichsversicherungsordnung und Privatbeamtenbewegung.

Rentenbanken sind Banken, die Schuldentilgung in Teilbeträgen gestatten und diese so besonders der kleinen ländlichen Bevölkerung erleichtern; hier wirken die Landeskultur-Rentenbanken (s. dort), ferner die Grund- oder Boden-Rentenbanken (Ablösungsbanken), die der bäuerlichen Bevölkerung bei der Ablösung der Grundlasten zu Hilfe kommen. Sie zahlten die Ablösungssumme an den Berechtigten und hoben diese dann in kleinen Jahresrenten von den Verpflichteten wieder ein; meistens wurden diese Banken, besonders in den Jahren 1830—1850, von Staatswegen gegründet.

Rentengüter, s. Innere Kolonisation. Für Rentenbanken ist bei der modernen Schaffung von Rentengütern ein neues Aufgabefeld geschaffen.

Rentenschulden, Schulden, bei denen der Staat nur die Pflicht auf eine regelmäßige Zinszahlung, nicht auf die Rückzahlung übernimmt (Gegensatz: Tilgungsschulden). Ist die Rückzahlung eine unkündbare, „ewige Rente“, so tilgt sie der Staat durch Ankauf zum Börsenpreis. Behält sich der Staat das Recht der Kündigung

vor (kündbare Rentenschuld), so zahlt er sie nach erfolgter Kündigung al pari heim. Die Rentenschulden sind entweder Briefschulden, die durch Staatsverschreibungen (Staatstitres) beurkundet sind, oder es sind Buchschulden, bei denen die Forderung durch Eintrag in einem Staatsschuldbuch begründet wird. Berechtigt ist nur der, dessen Name in dem Buch eingetragen ist (vergl. Staatsschuldbuch). Die Rentenschulden verdrängen heute immer mehr die Tilgungsschulden.

Repartitionssteuern, s. Quote.

Repatriierungsverträge, internationale Verträge über die Aufnahme solcher Personen, die ihre Staatsangehörigkeit verloren haben, in das frühere Heimatsrecht.

Report, s. Börsengeschäfte.

Repräsentantenhaus, Volksvertretung, s. Vereinigte Staaten von Nordamerika.

Repräsentativsystem nennt man eine Regierungsform, bei der die Repräsentanten, die Vertreter des Volks, ein Mitwirkungsrecht besitzen; das kann ebensogut in der Monarchie wie in der Republik der Fall sein. Man spricht daher von repräsentativer Monarchie im Sinn von konstitutionell beschränkter Monarchie und ebenso von repräsentativer Republik oder Demokratie (s. Republik). Ferner vergl. dazu Konstitution.

Repressalien, im Völkerrecht Eingriffe in fremde Staatsinteressen oder in die seiner Angehörigen als Gegenmaßregel gegen von jenen verübte Völkerrechtsverletzungen. Im Krieg versteht man unter Repressalien die Bestrafung von Verletzungen der Kriegsregeln (z. B. Zusammenschießen eines Dorfes, in dem Soldaten ermordet wurden usw.).

Reptilienfonds. Fürst Bismarck bezeichnete Leute, die im Verborgenen gegen die Staatspolitik intrigieren, als „Reptilien"; seine Gegner wandten den Ausdruck aber höhnisch auf diejenigen Publizisten an, die Beziehungen zu der Regierung hatten, und so erhielt dann der aus dem hannoverschen Welfenvermögen von Preußen zurückbehaltene Fonds, aus dem die offiziösen Blätter unterstützt wurden, den Namen „Reptilienfonds". S. Welfenfonds.

Republik, Freistaat, Herrschaft des Volks im Gegensatz zum Königtum. In der modernen Republik übt das Volk die Herrschaft nicht mehr unmittelbar aus, sondern nur noch mittelbar durch die von ihm gewählten Volksvertreter und die von ihm bestellten Organe: sog. repräsentative Demokratie oder Republik, wie sie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, Frankreich, in der Schweiz und neuerdings in Portugal etabliert ist. — „Rote Republik", die vom radikalen Sozialismus angestrebte soziale Staatsform mit völliger Gleichheit der Individuen.

Republikaner, Partei in den Vereinigten Staaten von Nordamerika (s. dort, Demokraten, Insurgenten).

Repudiation, s. Staatsbankerott.

Reservate (Ausgabereservate), die bis zum Schluß der Finanzperiode nicht ausgegebenen Summen, die im Etat selbst oder durch Vereinbarung zwischen Regierung und Parlament als übertragbar (s. d.) erklärt wurden.

Reservatrechte, vorbehaltene Rechte, z. B. der süddeutschen Staaten in den mit Preußen bei der Reichsgründung geschlossenen Verträgen und Konventionen. Hieher zählen die Ausnahmestellung der süddeutschen Staaten auf finanzpolitischem Gebiet (vergl. z. B. den Artikel Biersteuer), ferner das Recht Bayerns und Württembergs auf eigenen Postbetrieb (s. unter „Post") und die Sonderrechte auf dem Gebiet des Heerwesens (s. unter „Reichskriegswesen"). Derlei Reservatrechte können den berechtigten Staaten ohne ihren Willen nicht entzogen werden; sie finden im Süden auch jederzeit noch sehr warme Verteidiger. Der in ihnen konservierte Geist der Sonderbestrebungen ist darüber hinaus für den großen wirtschaftlichen Einigungsgedanken der Reichseisenbahngemeinschaft (s. „Eisenbahnen") sehr hinderlich.

Reservefonds, s. Aktiengesellschaft.

Resident, der Verwaltungsvorstand eines Kreises in den Kolonien, z. B. Holland. Über Ministerresident vergl. Gesandtschaften.

Residenzpflicht, die den Klerikern durch das Tridentiner Konzil auferlegte Pflicht, am Amtssitze zu wohnen und ihr Amt persönlich zu verwalten. Das Gleiche gilt für die Beamten.

Reskript, gleich Verfügung eines Landesherrn oder eines Ministeriums.

Resolution, Entschließung, die Willenskundgebung einer Volksversammlung oder eines Parlaments für eine Vorstellung bei der Regierung.

Ressort, der Geschäfts- und Aufgabenkreis einer Behörde, vor allem auch Bezeichnung für die einzelnen Ministerien (z. B. Ressort des Innern, Kultus-Ressort usw.).

Restauration, die Wiederherstellung einer beseitigten Verfassung, einer vertriebenen Dynastie.

Restgüter, s. „Ansiedlungs-Gesetze".

Retorsion, im Völkerrecht die Erwiderung unbilliger Maßregeln eines fremden Staats, im Unterschied zu Repressalien, die eine Verletzung des Völkerrechts voraussetzen. Die Retorsion stellt also keine rechtswidrigen Eingriffe dar, sondern nur eine Art von Wiedervergeltung, z. B. handelspolitischer Natur (sogenannte Retorsionszölle, s. Differentialzölle). Man spricht daher auch von einem sogenannten Retorsionsrecht, von dem der eine Staat gegenüber dem unbilligen Verhalten des andern Gebrauch machte.

Reuß ältere Linie, konstitutionelles, im Mannesstamm erbliches Fürstentum mit 316 qkm Flächeninhalt und 72 616 Einwohnern. Der Landtag zählt 12 Mitglieder; 3 davon ernennt der Fürst, 2 wählt der Großgrundbesitz direkt, 3 die Städte, 4 das Land indirekt, aber geheim.

Reuß jüngere Linie, konstitutionelles, im Mannesstamm erbliches Fürstentum mit 827 qkm Flächeninhalt und 152 765 Einwohnern. Verfassung seit 1852. Hat auch nur eine Kammer mit 16 Mitgliedern, darunter einen Standesherrn als erbliches, während von den andern 3 durch die höchsten, 12 durch die übrigen Steuerzahler in geheimer, direkter Wahl auf 3 Jahre gewählt werden. — Als Kuriosum von den beiden Reuß ist die Zählung ihrer Fürsten anzuführen; sie alle und alle Prinzen des Hauses Reuß heißen Heinrich. Nur zählt Reuß ältere Linie bis 100 und beginnt dann wieder von neuem, während Reuß jüngere Linie seine Fürsten und Prinzen mit Beginn jedes Jahrhunderts frisch zu zählen beginnt.

Reutersches Bureau, ein 1851 in London von Frhr. P. von Reuter gegründetes Nachrichtenbureau mit offiziösem Charakter (s. auch Wolffsches Telegraphen-Bureau).

Revanche, Wiedervergeltung, im politischen Sinn die chauvinistischen Ausflüsse französischer Kreise, die Vergeltung an Deutschland für die Annexion von Elsaß-Lothringen fordern. Sie finden Förderung und Ausdruck durch den „Souvenir français" (s. d.). Man spricht von „Revancheschreiern", von den unversöhnlichen Franzosen, die unaufhörlich nach dem „Loch in den Vogesen" starren. Aber es sind nur kleine Teile des französischen Volks, die ihnen noch folgen; die Interessen Frankreichs liegen heute so sehr auf anderen Gebieten, besonders auch in der Kolonialpolitik, daß diese chauvinistischen Ausbrüche nicht mehr große Beachtung finden. Zudem sind die Annäherungsversuche zwischen beiden Ländern auf beiden Seiten immer kräftiger von leitenden politischen und wirtschaftlichen Persönlichkeiten gefördert worden.

Revirement, Erneuerung, die Verschiebungen in der Besetzung von amtlichen Stellungen, besonders Minister-Revirement.

Revision, Durchsicht, Prüfung zwecks Änderung eines Gesetzes, Tarifs, Vertrags, so spricht man von Verfassungsrevision (s. Konstitution); Revisionisten nennt man diejenigen, die eine solche Änderung anstreben.

Revisionismus, Revisionisten, s. „Sozialdemokratie".

Revolution, Umwälzung im politischen und sozialen Leben eines Volkes, besonders gewaltsame Änderung seiner Verfassung, im Gegensatz zur ruhigen, planmäßigen Reform. Gewaltsam und plötzlich vor sich gehende Verfassungsänderungen heißen

auch Staatsstreich (siehe dort, vergleiche ferner den Artikel Evolution).

Revolutionslieder. Außer der Marseillaise (s. dort) sind es die Carmagnole, Ça ira, und der Chant du départ. Die Carmagnole (von der im Jahre 1792 eingenommenen Stadt Carmagnole in Piemont so genannt) fing mit den Worten an: Madame Véto avait promis und schloß in jeder Strophe mit dem Refrain: Dansons la Carmagnole! Vive le son du canon! (Laßt uns die Carmagnole tanzen! Es lebe der Kanonendonner!) Sie hielt sich lange Zeit neben Ça ira (spr. ßa ira). Ça ira (es wird gehen) war ein von einem Straßensänger gedichtetes und von einem Trommelschläger der Oper in Musik gesetztes Marschlied im Revolutionsjahr 1789, das mit dem Refrain schloß: Ça ira, ça ira, ça ira, Les aristocrates à la lanterne.

Revolverpresse, eine Presse, die durch die Drohung, kompromittierende Artikel zu veröffentlichen, sich Vermögens- oder andere Vorteile rechtswidrig zu verschaffen sucht. Im gleichen Sinn spricht man von Revolverjournalisten.

Reziprozität, s. Gegenseitigkeitsprinzip.

Rheinisch-westfälisches Kohlensyndikat, eine Vereinigung zur einheitlichen Preis- und Produktionsregelung im rheinisch-westfälischen Kohlengebiet. Die verarbeitende Industrie, besonders in kohlenarmen Gegenden Deutschlands, beschwert sich seit langer Zeit über die Preispolitik des Syndikats.

Rheinschiffahrtsakte. Eine Konvention von 1815, im Anschluß an die Kongreßakte des Wiener Kongresses, gab die Schiffahrt auf dem Rhein bis zu seiner Mündung frei, unterwarf sie aber einem gleichmäßigen Zoll. Preußen strebte die gänzliche Abgabenfreiheit auf dem Rhein an und erreichte sie in den Friedensschlüssen von 1866. Am 1. Januar 1869 trat dann die von allen Rheinuferstaaten unterzeichnete Rheinschiffahrtsakte in Kraft, wonach die Schiffahrt auf dem Rhein und seinen Ausflüssen von Basel bis zur See den Fahrzeugen aller Nationen zum Transport von Personen und Waren gestattet ist; die zur Rheinschiffahrt gehörigen Schiffe und Holzflöße können danach durch die Niederlande ins offene Meer oder nach Belgien und umgekehrt fahren. Vergl. auch Elbschiffahrtsakte und Schiffahrtsabgaben.

Riegel- und Sperrgesetz, Spanisches, s. Cadenas-Gesetz.

Ring, nach englischen Vorbildern eine Vereinigung zu wirtschaftlichen Zwecken, häufig eine Bildung zu lediglich augenblicklichen spekulativen Zwecken, aber auch von dauernder Natur; so z. B. der Milch-Ring, eine Konvention von Milchproduzenten zur Hochhaltung des Milchpreises eines gewissen Produktions-

gebiets für einen bestimmten Absatzmarkt. In ähnlichem Sinn auch Tapeten-Ring, Brauerei-Ring 2c.

Robote, gleich Fronden (s. d.).

Rohstoffsteuern, s. Aufwandsteuern.

Roma intangibile (sprich: intanschibile), das unantastbare Rom, Ausspruch König Humberts I von Italien (1886) gegen die päpstlichen Ansprüche auf die weltliche Herrschaft über Rom.

Romanisches Wahlverfahren, s. Wahl.

Romanismus, eine Auffassung, die den Papst und die päpstliche Gewalt als die unbedingte und oberste Instanz in kirchlichen Fragen anerkennt.

Römische Frage, die Frage der Wiederherstellung der weltlichen Herrschaft (des Kirchenstaats) und damit der „Unabhängigkeit" des Papsttums.

Rotbuch, s. Blaubuch.

Roter Halbmond, die dem „Roten Kreuz" entsprechende türkische Organisation zur freiwilligen Krankenpflege im Krieg.

Roter Sonntag, blutiger Sonntag, Bezeichnung für einen Januar-Sonntag 1906, an dem Wahlrechtsdemonstrationen der Sozialdemokratie in Preußen, besonders in Berlin stattfanden.

Rotes Gespenst, 1851 in Paris geprägter Ausdruck für die vom Sozialismus angestrebte Republik (rote Republik, siehe „Republik"); stammt aus einer französischen Broschüre: le spectre rouge de 1852.

Rotes Haus, das Berliner Rathaus, daher auch die Berliner Stadtverwaltung.

Rotes Kreuz, das durch die Genfer Konvention 1864 vereinbarte Neutralitätsabzeichen für die Krankenpflege im Krieg und damit für die Verwundeten und Kranken; es ist von da aus die Bezeichnung für die freiwillige Krankenpflege im Krieg geworden, die von Vereinen in fast allen Kulturländern organisiert ist. In Deutschland sind in allen Bundesstaaten solche Landesvereine des Roten Kreuzes, die als Gesamtorganisation ein Zentralkomitee besitzen. Für den Krieg sind dessen Befugnisse gesetzlich geregelt; der kaiserliche Kommissar und Militärinspekteur der freiwilligen Krankenpflege leitet die Tätigkeit der Vereine, die nur im Rücken der Armee tätig sein dürfen, im Einvernehmen mit Kriegsministerium und Feldsanitätschef.

Royalisten, Anhänger des Königtums, so in Frankreich Anhänger des Hauses Bourbon im Gegensatz zu den Bonapartisten und Republikanern, in Portugal Anhänger des ehemaligen Königs Manuel.

Rückversicherungsvertrag, das 1887–1890 bestehende Abkommen des deutschen Reichs mit Rußland, das beide Staaten zu wohlwollender Neutralität verpflichtete für den Fall

eines Angriffs durch Dritte, den keine der Mächte verschuldete. Caprivi erneuerte diesen Vertrag nicht mehr nach Bismarcks Rücktritt, worauf dieser die Annäherung Rußlands an Frankreich zurückführte.

Rückzölle, s. Drawbacks.

Rumänien, konstitutionelles Königreich, erblich im Mannesstamm der fürstlichen Linie des Hauses Hohenzollern (Sigmaringen). Verfassung seit 1866. Die Volksvertretung besteht aus Senat (120 Mitglieder) und Abgeordnetenkammer (183 Mitglieder). Bis Anfang 1911 hatten in beiden Kammern die Liberalen die Oberhand. — Rumänien umfaßt 131 853 qkm mit etwa 6,8 Mill. Einwohnern. An der Einfuhr mit rund 414 Mill. Francs (Lëu) ist Deutschland mit etwa 140 Mill. beteiligt. Die Hauptausfuhrartikel sind Getreide und Mehl (282 Mill.), Petroleum, Holz und Holzwaren, Gemüse, Früchte, tierische Nahrungsmittel. — Das Heer beruht auf der allgemeinen Wehrpflicht und hat eine Friedenspräsenz von etwa 85 000 Mann, die Kriegsstärke steigt auf 287 600 Mann. Ende 1910 hatte die Flotte 31 Fahrzeuge.

Rumpfkommission, Bezeichnung für die Finanzkommission des Reichstags im Lauf der Reichsfinanzberatung 1909. Als am 28. Mai 1909 die Linke (Nationalliberale, Freisinnige, Sozialdemokraten) bei der zweiten Lesung aus der Kommission austraten, berieten Konservative und Zentrum allein weiter und schufen eine Reihe eigener Steuervorlagen (Kotierungs-, Wertzuwachs-, Beleuchtungskörper-, Zündwaren-, Mühlenumsatzsteuer, Kohlenausfuhr-, Kaffee- und Teezoll) und brachten diese dann von sich aus an das Plenum. (Vgl. dazu auch den Artikel „Reichsfinanzen".)

Run (sprich: rönn), Sturm auf eine Bank, panikartige Rückforderung von Bareinlagen, Sparguthaben bei Banken und Sparkassen infolge beunruhigender Gerüchte über Zahlungsschwierigkeiten.

Rußland, konstitutionelles Kaiserreich mit einem selbstherrlichen Zaren an der Spitze. Verfassung seit Oktober 1905. Die gesetzgebende Gewalt wird vom Zaren in Verbindung mit dem Reichsrat und der Duma ausgeübt; ohne die Zustimmung eines dieser drei Faktoren kann kein Budget bewilligt und kein Gesetz erlassen werden. Der Reichsrat besteht zu gleichen Teilen aus vom Kaiser ernannten und aus gewählten Mitgliedern; letztere (98) setzen sich zusammen aus 6 Vertretern der orthodoxen Geistlichkeit, 76 des Großgrundbesitzes, 18 des Adels, 12 des Handels und der Industrie, 6 Gelehrten, sie werden auf 9 Jahre gewählt (mit Ausscheiden je eines Drittels nach 3 Jahren), müssen 40 Jahre alt, russische Untertanen sein und eine gewisse Schulbildung besitzen. Präsident und Vizepräsident werden vom Kaiser

ernannt. Die Mitglieder des Reichsrats erhalten 25 Rubel Taggelder. Die *Duma* hat 442 Abgeordnete, die in den Gouvernements und den größten Städten indirekt auf 5 Jahre gewählt werden; sie müssen 25 Jahre alt sein, dürfen nicht dem Beamtenstand oder dem Militär angehören und erhalten jährlich 4200 Rubel Entschädigung. Den Präsidenten und die zwei Vizepräsidenten wählt die Duma aus ihren Reihen. Die *Parteizusammensetzung* nach den Wahlen von 1907 (3. Duma) war folgende: Rechte 51, Nationalisten 30, Oktobristen (freikonservative, führende Partei, die auch den Präsidenten stellt) 135, Progressisten 39, Kadetten (konstitutionelle Demokraten) 52, Linke und Sozialdemokraten 29, Polen 18, Mohammedaner 19. An der Spitze der Reichsverwaltung steht das *Ministerkomitee*; Ministerien gibt es 11, für: Inneres, Kaiserliches Haus, Auswärtiges, Krieg, Marine, Justiz, Finanzen, Handel und Industrie, Verkehrswege, Ackerbau, öffentlichen Unterricht; außerdem gehören zum Ministerkomitee der Reichskontrolleur und der Oberprokuror des heiligsten Synods, der obersten Behörde der orthodoxen Kirche. Die Provinzialverwaltung untersteht zunächst den *Generalgouverneuren*, zugleich Truppenbefehlshabern, in folgenden *Militärbezirken* (s. unten): Moskau, Warschau, Wilna, Kiew, Irkutsk und Amurgebiet; an der Spitze der Verwaltung im Kaukasus steht ein Statthalter. Die Zivilverwaltung geschieht durch die *Gouvernements* (mit dem Gouverneur an der Spitze), deren es im Europäischen Rußland 50, in Polen 10, im Kaukasus 14, in Zentralasien 9, in Sibirien 10 gibt. Das ganze *Russische Reich* umfaßt 22,5 Mill. qkm mit etwa 163 Mill. Einwohnern; davon entfallen auf Aralsee, Kaspisches und Asowsches Meer 544 060 qkm, auf Sibirien 12,4 Mill. qkm, Zentralasien 3,5 Mill. qkm, auf das *Europäische Rußland* 4,88 Mill. qkm mit 116,5 Mill. Einwohnern, auf Polen 127 320 qkm mit rund 12 Mill. und auf den Kaukasus 476 000 qkm mit ebensoviel Einwohnern. *Finnland* umfaßt 373 600 qkm mit stark 3 Mill. Einwohnern. Das ehemalige *Großfürstentum* Finnland hatte seit seiner Einverleibung in Rußland (1809) eigene politische Verfassung und innere Verwaltung. 1906 erhielt das Land eine neue Landtagsordnung, und damit begann seine völlige Entrechtung, die 1910 mit der Vernichtung seiner Selbständigkeit endete. Nach einem kaiserlichen Erlaß vom 27. März 1910, der am 10. Juni 1910 Gesetz wurde (gegen 23 Stimmen der Oktobristen, während Kadetten und Sozialisten diese gesetzwidrige „Gesetzgebung" gar nicht mitgemacht hatten), werden dem *finnischen Landtag* nur noch finnische Angelegenheiten zugeben, solche aber, die Finnland und dem russischen Reich gemeinsam sind, sollen von Reichsrat und Duma behandelt werden (so insbesondere Heer, Post, Telegraphie,

Presse, Vereinsrecht); dafür sollen in der Duma 4, im Reichsrat 1 Vertreter Finnlands sitzen. Der finnische Landtag, der gegen diese Entrechtung des Landes in Opposition trat, wurde im Herbst 1910 (zum fünftenmal seit der neuen Landtagsordnung von 1906) aufgelöst, erhielt aber bei den Neuwahlen anfangs 1911 ungefähr dieselbe Zusammensetzung wie seither: 87 Sozialdemokraten, 16 Agrarpartei (den Sozialdemokraten sehr nahestehend), 42 Alt-, 28 Jung-Finnen, 26 schwedische Volkspartei, 1 christliche Arbeiter. Die Wahlen zum Landtag erfolgen nach dem Proportionalwahlverfahren (im übrigen allgemeines direktes, geheimes Wahlrecht), das allen Männern und Frauen über 24 Jahren zusteht; Frauen wurden gewählt 1911: 17 (in den 4 Jahren vorher 17, 21, 25, 19). An der Spitze der inneren Verwaltung steht der Kaiserlich finnische Senat unter dem Vorsitz eines vom Kaiser ernannten Generalgouverneurs; die acht Gouvernements haben Gouverneure. Militärisch bildet Finnland heute einen Teil des Militärbezirks St. Petersburg. — Für das Russische Reich besteht die allgemeine Wehrpflicht; es bestehen 12 Militärbezirke, die jeder eine Anzahl Armeekorps umfassen: Petersburg, Wilna, Warschau, Kiew, Odessa, Moskau, Kasan, Kaukasus, Turkestan, Omsk, Irkutsk und Amur, außerdem Militärgebiet des Donlandes. Die Friedensstärke des Heeres beträgt 1 384 000 Mann; für den Krieg ist die Stärke eines Armeekorps zu 40 000 Mann geschätzt, was bei 46 Armeekorps (27 russischen, 3 kaukasischen, 2 turkestanischen und 5 sibirischen) gegen 2 Mill. Mann ausmachen würde, nach andern Angaben 2,8 Mill., wozu die Reichswehr mit 750 000 und die Grenzwache mit 41 000 Mann tritt. Die russische Kriegsmarine zerfiel 1910 in die Ostseeflotte mit 231 Fahrzeugen (darunter 5 Schlachtschiffe), die Flotte des Schwarzen Meers mit 79 Fahrzeugen (8 Schlachtschiffe), die Sibirische Flotte mit 92 Fahrzeugen (2 Kreuzer) und die Flotte das Kaspisees mit 9 Fahrzeugen. — Rußlands jährlicher Haushalt balanciert in Einnahmen und Ausgaben mit etwa 2½ Milliarden Rubel, seine Staatsschuld hatte zu Beginn von 1910 die neunte Milliarde überschritten. — Einfuhr und Ausfuhr erreichen an Wert nicht ganz 1 Milliarde Rubel, woran Deutschland in der Einfuhr mit 348 Millionen interessiert ist, England mit 120 Millionen. Die Hauptausfuhrartikel sind Getreide und Mehl (360 Mill.) und Holz sowie sonstige landwirtschaftliche Produkte. Die Handelsflotte zählte 1910 neben 2500 Segelschiffen 925 Dampfer. Länge der Eisenbahnen im europäischen Rußland 56 000 km, im asiatischen 17 000.

Russische Vasallenstaaten sind Bochara (Emirat, Fürstentum) und Chiwa (Khanat), islamitische absolutistische Staaten, die aber unter völliger Abhängigkeit von Rußland stehen, obwohl der Emir von Bochara und der Khan von Chiwa, beides übri-

gens russische Kosakengenerale, die Herrschaft ihrer Länder führen. Bochara hat 203430 qkm und etwa 1½ Mill. Einwohner, Chiwa 67430 qkm mit 800000 Einwohnern. Während Chiwa nur eine Art Polizeitruppe besitzt, besteht in Bochara noch ein Heer von etwa 11000 Mann.

Russophile, Russenfreund, Russophobie, Russenfurcht.

S.

Sabor, Landtag von Bosnien-Herzegowina (s. Österreich, Bosnien und Herzegowina.).

Sabotage (von sabot, Holzschuh, saboter, plump auftreten, ruinieren, verpfuschen) bezeichnet die Tätigkeit streikender Arbeiter und ihrer Helfer, die darauf ausgeht, das Arbeiten Arbeitswilliger dadurch völlig zu verhindern, daß das Arbeitsmaterial, wie Maschinen, Werkzeuge 2c., zerstört oder unbrauchbar gemacht wird. Die zahlreichen Fälle von Sabotage bei dem Eisenbahnerausstand in Frankreich 1910 haben das Ministerium Briand zur Vorlage eines Gesetzes über die Sabotage veranlaßt, das sowohl diejenigen, die Sabotage verüben, als ihre Helfershelfer und diejenigen, die zur Sabotage auffordern, mit Gefängnisstrafen von einem Monat bis zu fünf Jahren und mit einer Geldstrafe von 50—1000 Frs. bedroht. Die Justizkommission der Deputiertenkammer hat die Vorlage angenommen.

Saccharinverbot, s. Süßstoffgesetzgebung.

Sachsen, konstitutionelles, im Mannesstamm erbliches Königreich (Haus Wettin) mit 14993 qkm Flächeninhalt und 4870000 Einwohnern. — Verfassung seit 1831, vielfach geändert, zuletzt 1909. Den Landtag bilden die Erste und die Zweite Kammer. Die 47 Mitglieder der Ersten Kammer bestehen aus 1 Prinzen, 3 Standesherren, 2 ähnlichen Adelsmitgliedern, 12 von Gutsbesitzern gewählten Vertretern, 10 vom König ernannten Gutsbesitzern und 5 andern von ihm ernannten Mitgliedern, sowie 1 Hochschul- und 5 geistlichen Vertretern und 8 Vertretern von Städten. Im Industriestaat Sachsen überwiegt also der Großgrundbesitz in der Ersten Kammer vollständig. Die Zweite Kammer zählt 91 Abgeordnete. Bis 1896 bestand für sie das direkte, gleiche, durch geringe Steuerleistung beschränkte Wahlrecht, das 1896 dem indirekten wich und 1909 zwar wieder in ein direktes, geheimes verwandelt, aber zu einem Pluralwahlrecht gestaltet wurde, indem zu der allgemeinen einen Stimme bis zu 3 Zusatzstimmen gewährt werden. Auf diese Weise haben die städtischen Wahlkreise 43, die ländlichen 48 Abgeordnete zu wählen; Voraussetzung des Wahlrechts ist auch noch 2jährige

Staatsangehörigkeit. Das Gesamtministerium besteht aus den Ministern der Justiz, des Kriegs, Kultus, Innern und Äußern und der Finanzen. Als Mittelbehörden dienen die 5 Kreishauptmannschaften Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Bautzen mit Kreishauptmännern an der Spitze; die untere Verwaltungsbehörde ist die Amtshauptmannschaft mit dem Amtshauptmann. Als Selbstverwaltungsorgane fungieren Kreisausschuß bezw. Bezirksausschuß und Bezirksversammlung. Die Stadtverwaltungen setzen sich zusammen aus Stadtrat (mit dem Oberbürgermeister an der Spitze) und den Stadtverordneten. — Das Königreich Sachsen, das wie Württemberg eigene Militärverwaltung mit einem Kriegsminister besitzt, stellt das XII. und XIX. (1. und 2. Kgl. Sächsische) Armeekorps.

Sachsen-Altenburg, Herzogtum, 1324 qkm, 216 313 Einwohner. Verfassung seit 1831, mehrfach geändert. Es besteht nur eine Kammer, die „Landschaft", deren Abgeordnete direkt und geheim gewählt werden, und zwar 9 von den größten Steuerzahlern und 21 von den übrigen Staatsangehörigen, aber nach 3 Steuerklassen. Die Landesverwaltung führt das Staatsministerium mit verschiedenen Departements, die Bezirksverwaltung geschieht durch Landratsämter.

Sachsengängerei nennt man den Zug lediger, besonders weiblicher, Arbeitskräfte aus den östlichen Provinzen Preußens (Polen, Westpreußen) nach den Gegenden diesseits der Elbe, wo sie in Landwirtschaft und Industrie höhere Löhne bekommen. Der ursprüngliche Zug ging besonders nach der preußischen Provinz Sachsen, woher der Name „Sachsengängerei" entstanden ist. In den östlichen Provinzen entsteht durch die Sachsengängerei Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften, so daß dort aus Russisch-Polen, Galizien ꝛc. Arbeiter herangezogen werden, die man dann „Preußengänger" nennt. (Vergl. Saisonarbeiter.)

Sachsen-Koburg-Gotha, Herzogtum mit 1978 qkm und 257 208 Einwohnern. Verfassung schon 1821 für Koburg, für beide Landesteile seit 1852. Sowohl für Koburg als für Gotha besteht ein Landtag (11 bezw. 19 indirekt auf 4 Jahre gewählte Abgeordnete); für gemeinschaftliche Angelegenheiten bilden aber beide einen Landtag. Auch das Staatsministerium zerfällt in je eine Abteilung für Koburg und Gotha; letzteres aber führt die allgemeine Verwaltung in verschiedenen Departements. Die Bezirksverwaltung besorgen Landratsämter.

Sachsen-Meiningen, Herzogtum mit 2468 qkm und 278 792 Einwohnern. Verfassung seit 1829, mehrfach geändert. Der Landtag zählt 24 direkt und geheim auf 6 Jahre gewählte Abgeordnete, von denen 16 durch alle Staatsangehörige, je 4 aber vom meistbesteuerten Großgrundbesitz und den übrigen Meist-

besteuerten gewählt werden. Das Staatsministerium führt in verschiedenen Departements die Landesverwaltung, während die Bezirksverwaltung durch Landräte besorgt wird.

Sachsen-Weimar, Großherzogtum, 3611 qkm, 417 166 Einwohner. Verfassung seit 1851. Der Landtag besteht nur aus einer Kammer; von den 33 Abgeordneten werden direkt gewählt je 5 von dem meistbesteuerten Großgrundbesitz und den sonstigen größten Steuerzahlern, die übrigen 23 wählen die Bürger über 21 Jahren in indirektem und geheimem Verfahren. An der Spitze der Verwaltung steht das Staatsministerium mit Departements für Äußeres, Inneres, Justiz, Kultus, Finanzen. Die Bezirksverwaltung führen die Bezirksdirektionen, denen der Bezirksausschuß zur Seite steht.

Saint-Simonismus, sozialistisches System, benannt nach seinem literarischen Begründer Claude Henry Graf Saint-Simon, den man nicht bloß den Begründer der ersten sozialistischen Schule nennt, sondern den „Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus", als die freilich die Deutschen Rodbertus und Marx eher gelten dürften. St. Simon war seit 1802 schriftstellerisch tätig und legte kurz vor seinem Tod in seinem Hauptwerk „Système industriel" (1821—1822) und „Catechisme des Industriels" (1823) seine Gedanken nieder, die seine Schüler, besonders Bazard und Enfantin, zu der Schule des Saint-Simonismus ausbauten. Saint Simon stellte die Arbeiterfrage als das soziale Problem seiner Zeit auf und forderte ihre Lösung als die Hauptaufgabe der Gesellschaft. Er betonte rücksichtslos das Prinzip der Gleichheit, anerkannte keinerlei Geburtsvorrecht, sondern nur die Arbeitstüchtigkeit, er stellte das Wohl der großen Masse in den Vordergrund und forderte eine Durchdringung des praktischen Lebens mit einer vollkommeneren Sittlichkeit. Es ist das unbestreitbare Verdienst St. Simons und seiner Schüler, die Probleme der sozialen Frage zuerst erfaßt und ihrer Mitwelt vorgeführt zu haben.

Saisonarbeiter nennt man die Lohnarbeiter im Gewerbe, die nur eine bestimmte Jahreszeit beschäftigt werden können, so z. B. im Baugewerbe, ferner ausländische Landarbeiter (Ruthenen, galizische Polen, Russen usf.), die im Frühjahr und Sommer zur Rüben- und Erntezeit auf die Güter, besonders der preußischen Provinzen Sachsen, Schlesien, Pommern rc., herangezogen werden. Die Vermittlung der Saisonarbeiter geschieht durch die Feldarbeiterzentrale in Berlin, die im Jahr 1909 allein 88 625 Arbeiter vermittelt hat.

Säkularisation, die Umwandlung der mit weltlichen Hoheitsrechten begabten geistlichen Stifter und Territorien in rein weltliche Güter und Länder, besonders durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803, der die geistlichen Gebiete den Landesherren

überwies; auch die Annexion des Kirchenstaats 1860 und 1870 stellte eine Säkularisation dar.

Säkularklerus, s. Regulierte Geistliche.

Salisches Gesetz, s. Monarchie.

Salzsteuer, eine der ältesten Aufwandsteuern, in allen Ländern in Übung. In Deutschland Produktionssteuer, die unter Überwachung der Salzwerke von den Produzenten erhoben wird in Höhe von 6 Mk. p. Ztr.; sie bringt jährlich über 50 Mill. Mk.

Sammlungspolitik, Schlagwort aus der Miquel'schen Ära stammend, bedeutet die Zusamenschließung aller bürgerlichen Parteien von Freisinn über Nationalliberale, Zentrum bis zu den Konservativen hin zum Kampf gegen die Sozialdemokratie. Die Reichstagsauflösung von 1906 stellte diesen Gedanken in den Hintergrund, da Reichskanzler Fürst Bülow die Parole des Kampfes gegen das Zentrum ausgab. Die Konstellation nach den Wahlen von 1907, die Blockpolitik von Liberalismus und Konservativen hat inzwischen der neuen: Zentrum und Konservative, Platz gemacht. Ende 1910 und anfangs 1911 tauchte die Sammlungsparole im alten Sinn wieder auf, um den Gesamtliberalismus aus seiner Kampfesstellung gegen die wirtschaftspolitischen Gegner heraus- und in ein neues Freundschaftsverhältnis hineinzulocken durch eine abermalige Sammlungspolitik aller bürgerlichen Gruppen.

Samurai (Shizoku), ein japanischer Ritterstand.

Sandschak, türkischer Regierungsbezirk, dessen Verwaltungschef der Mutesarrif ist.

Sanktion, Bestätigung eines Gesetzes, Vertrags, der Akt, durch den einem verfassungsmäßig zustande gekommenen Gesetzentwurf die Gesetzeskraft verliehen wird; im Deutschen Reich erteilt der Bundesrat die Sanktion.

San Marino, Freistaat in Italien mit 61 qkm und stark 10 000 Einwohnern. Der Große Rat besteht aus 60 direkt gewählten Mitgliedern; sie wählen auf je ein halbes Jahr zwei capitani reggenti, denen die Exekutive zufällt.

San Salvador, Freistaat mit 21 160 qkm und rund 1,7 Mill. Einwohnern. Verfassung seit 1864. Es besteht nur eine Kammer mit 42 direkt gewählten Abgeordneten. Präsident, Vizepräsident und 4 Minister besorgen die Verwaltung. Die Einfuhr liegt zu mehr als der Hälfte in Händen Englands und der Vereinigten Staaten, Deutschland ist mit etwa 1/8 am Gesamtwert beteiligt. Hauptausfuhrartikel sind Gold, Kaffee, Silber, Indigo, Zucker. Das stehende Heer zählt 3000 Mann, die Miliz im Kriegsfall 18 000.

Schamade (frz. chamade, wörtl. Ruf), das Zeichen, sich ergeben zu wollen. Aus einer Fanfare eine Schamade machen, statt zum Angriff überzugehen, seine Unterwerfung erklären.

Schanksteuer, Abgabe vom Inhaber einer Schankwirtschaft (neben der Gewerbesteuer); in Deutschland in Württemberg, Hessen und Elsaß-Lothringen für den Weinausschank eingeführt, sog. Umgeld vom verkauften Wein. In *Preußen* ist für den Betrieb einer Gastwirtschaft eine besondere Betriebssteuer zu entrichten, in der ersten Klasse mit 100, in der zweiten mit 50, der dritten mit 25, der vierten mit 10 Mk.

Scharfmacher heißen im politischen Sprachgebrauch bes. der Sozialdemokratie und der gewerkschaftlichen Organisationen die Gegner der Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung, die gegen die Arbeit dieser Organisationen Gesetzgebung und Polizeihilfe anrufen, die Regierung gegen diese Bewegungen „scharf machen". Im weiteren Sinn wird jede unsoziale Betätigung von Arbeitgebern, auch im internen Betrieb der Unternehmung, z. B. gegenüber den Koalitionsbestrebungen der Arbeiter, als Scharfmachertum bezeichnet.

Scharwerker, gleich Hofgänger (s. d.).

Schatzscheine, Schatzanweisungen, verzinsliche, kurzfristige Schuldverschreibungen der Staatsverwaltung zur vorübergehenden Deckung von Staatsbedürfnissen, für die die regulären, sicher zu erwartenden Deckungsmittel noch nicht eingegangen sind; also eine Art schwebender Schuld. Im *Deutschen Reich* werden die Schatzscheine meist mit höchstens einjähriger Umlaufszeit ausgegeben, und zwar unverzinsliche wie verzinsliche, deren Zinsfuß der Reichskanzler festsetzt, während die Reichsschuldenverwaltung ihre Ausgabe und Einlösung besorgt.

Schaumburg-Lippe, Fürstentum mit 340 qkm und 46 700 Einwohnern. Verfassung seit 1868. Der Landtag setzt sich aus 15 Mitgliedern zusammen, darunter 2 Großgrundbesitzer, 1 Geistlicher, 1 Gelehrter, während die andern Abgeordneten gewählt werden. Das Staatsministerium führt die Landesverwaltung, das Landratsamt die Bezirksverwaltung.

Schaumweinsteuer, 1902 im Deutschen Reich mit 50 Pfg. pro Flasche eingeführt (für Fruchtwein-Champagner 10 Pfg.), bei der *Reichsfinanzreform* 1909 nach einem Antrag Rösicke folgendermaßen erhöht:

für die Flasche im Preis bis 4 Mk. 1 Mk. Steuer
" " " " " " 5 " 2 " "
" " " " " über 5 " 3 " "

Der Eingangszoll auf ausländischen Sekt wurde gleichfalls erhöht, und zwar auf 90 Mk. pro Zentner. Der Mehrertrag aus dieser Erhöhung ist auf rund 5 Mill. Mk. geschätzt. — Die *Reichsweinsteuer* ist abermals abgelehnt worden, s. Weinsteuer.

Scheck und Scheckgesetz. Der Scheck, eine Zahlungsanweisung aus dem Bankguthaben an einen Dritten, ist eine bargelderspa- rende Zahlungsmethode; neben dem Giro- und Überweisungs-

verkehr, die zwischen Zahlendem und Empfänger nur möglich sind, wenn beide ein Bankkonto haben, ermöglicht der Scheckverkehr ohne solche Übertragung von Konto zu Konto und doch ohne Bargeldhingabe eine Zahlung an einen Nichtkontoinhaber. In Deutschland hat die Knappheit an baren Zahlungsmitteln besonders 1907 zur stärkeren Befürwortung des Scheckverkehrs geführt, zu seiner Erleichterung den Erlaß des Scheckgesetzes im Gefolge gehabt und auch den Postscheck- und Giroverkehr bei der Post 1909 ins Leben treten lassen. Das Scheckgesetz vom 14. Mai 1908 war notwendig durch das Fehlen genauer Rechtsbestimmungen über den Scheck und durch eine hieraus entspringende gewisse Rechtsunsicherheit, deren Beseitigung der deutsche Handelstag, deutsche Bankiertag und besonders Geh. Rat Dr. Rießer gefordert hatten. Das Gesetz regelt in 30 Paragraphen die formellen Erfordernisse des Schecks (Zahlungsanweisung, Unterschrift, Ort und Datum der Ausstellung), die passive Scheckfähigkeit (Bezogene können nur staatliche, staatlich beaufsichtigte Anstalten, ins Genossenschaftsregister eingetragene Genossenschaften, amtlich beaufsichtigte Sparkassen und Bankiers sein), den Begriff des Guthabens, den Charakter des Schecks als Inhaberpapier („oder Überbringer"), den Zahlungsort, die Zahlungszeit („bei Sicht", andere Zahlungszeit macht den Scheck nichtig), die Übertragbarkeit (Indossament, Verbot des Scheck-Akzepts), Vorlegungsfrist (für Inland-Schecks 10 Tage), Einlieferung bei den Abrechnungsstellen der Reichsbank, Haftung des Ausstellers, des Indossanten gegenüber dem Inhaber, das Regreßrecht usw., Haftung aus falschen Schecks, Anfechtung und Konkurs, Auslandsschecks, Kraftloserklärung, Gerichtszuständigkeit. Das Gesetz gilt seit 1. April 1908. — Seit 1. Juni 1910 besteht bei der Reichsbank eine nach dem Londoner Country Cheque Clearing organisierte Scheckaustauschstelle, die zwischen ihren Mitgliedern (Banken) den gegenseitigen Austausch jener in der Provinz zahlbaren Schecks vermittelt, die vor der endgültigen Verrechnung einer Anerkennung seitens des bezogenen Bankhauses bedürfen.

Schecksteuer, eingeführt durch die Reichsfinanzreform von 1909. Jeder inländische oder vom Ausland auf das Inland ausgestellte Scheck oder jede dem Scheck gleichlautende Quittung zahlt 10 Pfg. in Stempelform. Steuerfrei sind Postschecks und die der Wechselstempelsteuer unterliegenden Schecks.

Schenkungssteuern sind Abgaben von Schenkungen (unentgeltlichen Zuwendungen), in Deutschland verschiedenartig gestaltet und der Landessteuergesetzgebung vorbehalten. Entweder sind Schenkungen unter Lebenden überhaupt steuerfrei oder nur bei amtlicher Beurkundung stempelsteuerpflichtig (mit Abstufungen nach Verwandtschaftsgraden, z. B. Bayern, Sachsen, Baden, Hessen) oder

schon bei schriftlicher Feststellung der Schenkung (z. B. Preußen, Oldenburg) oder in jedem Fall auch ohne Beurkundung (so Württemberg, Hamburg, Bremen). Meist ist für die Empfänger der Schenkungen binnen bestimmter Fristen eine Anmeldepflicht festgesetzt. Die Steuer- und Abgabensätze schwanken in den einzelnen Bundesstaaten sehr (von 1 ‰ und noch weniger bis zu 8 %). In Österreich unterliegen alle Schenkungen der Steuer (1—8 %).

Scheriat (Scharia), das religiöse Gesetz des Islam, das alles Tun des Menschen bestimmt.

Scherif, Abkömmling des Propheten Mohammed; der Scherif von Mekka, Statthalter und oberster Hüter der Kaaba, wird als hoher Würdenträger der Pforte vom Sultan ernannt, der ihm jedes Jahr reiche Geschenke zu schicken hat. Der Sultan von Marokko gibt sich als Abkömmling einer Scherifenfamilie den Titel „Seine Scherifische Majestät".

Scherlsches Prämiensparsystem, s. Sparkassen.

Schiedsgericht, Internationales, und Schiedsgerichtsverträge. Schiedsgerichtsklauseln, d. h. Vereinbarungen, daß alle Streitigkeiten, die zwischen zwei Staaten aus einem von ihnen abgeschlossenen Vertrage entstehen, z. B. einem Handelsvertrage, einem besondern Schiedsgericht unterbreitet werden sollen, finden sich schon lange in den internationalen Verträgen, aber die Bewegung für allgemeine Schiedsgerichtsverträge, der Drang nach Ausbau der Schiedsgerichtsbarkeit, als eines Mittels zur Beseitigung internationaler Streitigkeiten und damit zur Verringerung der Kriegsgefahr, beginnt erst seit verhältnismäßig kurzer Zeit, doch mit großer Kraft sich auszudehnen und durchzusetzen, und es sind insgesamt bereits 103 Schiedsgerichtsverträge abgeschlossen. Auf der ersten Haager Friedenskonferenz 1899 wurde ein russischer Vorschlag, die Staaten zu verpflichten, bestimmte Arten internationaler Streitfälle einem Schiedsgericht zu unterstellen, vorausgesetzt, daß sie weder die Lebensinteressen noch die internationale Ehre der Staaten berühren (sogen. Ehrenklausel), durch den Widerstand Deutschlands abgelehnt. Auf der zweiten Haager Friedenskonferenz wurde dann abermals vorgeschlagen, die Unterwerfung unter einen Schiedsspruch obligatorisch zu machen, und zwar unter Wegfall der Ehrenklausel, aber auch diesem Vorschlag widersetzte sich Deutschland. Aber die erste Konferenz hat in einer Konvention zur friedlichen Beilegung internationaler Streitigkeiten den Gedanken des allgemeinen Schiedsvertrags zum Prinzip erhoben, und sie hat eine ständige Einrichtung in dem sog. permanenten Schiedsgerichtshof im Haag geschaffen und Regeln für das schiedsrichterliche Verfahren aufgestellt, die zweite hat dann in einer Deklaration

das Prinzip des obligatorischen Schiedsvertrags anerkannt und eine Annäherung der Mächte an die Schiedsgerichtsidee konstatiert. Das permanente Schiedsgericht im Haag, das anzurufen den Staaten freisteht, besitzt ein ständiges Bureau, das das gesamte einschlägige Material zu sammeln, den Verkehr mit den Staaten zu führen und die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen hat. Es untersteht einem ständigen, aus Diplomaten zusammengesetzten Verwaltungsrat. Die Schiedsgerichte selbst dagegen sind nicht ständig, vielmehr wird aus den von den Signatarmächten auf sechs Jahre ernannten Persönlichkeiten eine Schiedsrichterliste aufgestellt, und aus dieser Liste wird für jeden einzelnen Fall das Schiedsgericht ernannt, das, falls die Parteien nichts anderes vereinbaren, aus vier, je zur Hälfte von den beiden Parteien gewählten Schiedsrichtern und einem von diesen Schiedsrichtern gewählten Obmann besteht. Falls auf diese Weise eine Einigung über den Oberschiedsrichter nicht zustande kommt, sind noch andere Wege zu seiner Berufung vorgesehen. Außer fakultativen Schiedsgerichtsverträgen, d. h. Verträgen, bei denen die Anrufung eines Schiedsgerichts in das Ermessen der Staaten gestellt ist, haben eine Reihe Staaten auch Abkommen über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit abgeschlossen, und ebenso sind zwischen mittleren und kleinen Staaten sehr häufig Schiedsgerichtsverträge ohne die Ehrenklausel vereinbart worden, so daß in mehr als einem Viertel aller bestehenden Verträge die Ehrenklausel fehlt. Auch der im Jahre 1911 von den Vereinigten Staaten gemachte Vorschlag eines Schiedsgerichtsvertrags mit England und Frankreich, der im übrigen manche Einschränkungen enthält, verzichtet auf die Ehrenklausel. Deutschland hat die nordamerikanische Regierung um den Vertragsentwurf ersucht, zu dem Zweck, in Verhandlungen darüber mit ihr einzutreten. Das Deutsche Reich hat bereits 1904 mit England einen Schiedsgerichtsvertrag (mit Ehrenklausel) abgeschlossen, ein im gleichen Jahre mit den Vereinigten Staaten ausgearbeiteter Vertrag scheiterte an dem Widerstand des nordamerikanischen Senats. Am 31. März 1911 hat der Reichstag eine fortschrittliche Resolution auf Abschluß weiterer Schiedsgerichtsverträge angenommen. Vergl. Friedensbewegung.

Schiedsmänner, s. Friedensrichter.

Schiffahrtsabgaben. Im Zusammenhang mit der preußischen Kanalvorlage (s. dort) ist von ihren konservativen Gegnern die Frage der Schiffahrtsabgaben auf regulierten Stromläufen und Kanälen aufgerollt worden. Von ihrer Einführung ist dort die weitere Ausführung von Kanalplänen abhängig gemacht worden, besonders die Herstellung der letzten Strecke des Mittellandkanals von Hannover nach der Elbe bei Magdeburg. Inzwischen ging man aber darüber weit hinaus und forderte Schiff-

fahrtsabgaben für das ganze Reichsgebiet, nicht allein für Kanäle, sondern für alle Wasserstraßen überhaupt, insonderheit auch für die schiffbaren Ströme. Der Entwurf eines solchen Schiffahrtsabgabengesetzes ist Ende 1910 dem Reichstag zugegangen, da die für ihre Erhebung nötige Aufhebung der Schiffahrtsfreiheit auf natürlichen Flußläufen, die in Art. 54 der Reichsverfassung garantiert ist, eine Änderung der Reichsverfassung voraussetzt und daher in den Bereich der Reichsgesetzgebung gehört. Der Entwurf sieht für die Abgabeerhebung Stromverbände vor, die für ihren Bezirk die Abgaben festsetzen, und die sie nur für Verbesserungen der Schiffahrtswege sollen verwenden dürfen. Besonders in Sachsen, wegen der bedrohten Schiffahrtsfreiheit auf der Elbe, findet der Entwurf lebhaften Widerspruch, ebenso aber bei den norddeutschen und nordwestdeutschen Interessenten, die an der seither abgabefreien Schiffahrt auf Rhein, Weser, Elbe, Oder usw. beteiligt sind. Im Bundesrat ist die erforderliche Mehrheit für den Entwurf gegen den Widerspruch von Sachsen, Hessen, Baden, Reuß (zusammen 12 Stimmen) zustande gekommen. Bayern und Württemberg dagegen hatten insofern ein Interesse an den Schiffahrtsabgaben, als der Rhein-Main-Neckar-Verband im Sinne des Entwurfs über den aus seinen Einnahmen zu erledigenden Verbesserungen der Schiffahrt die Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg und des Neckars von Mannheim bis Heilbronn zugewiesen erhalten soll. Zu dem Widerstand, den die Schiffahrtsabgaben innerhalb des Reichs selber finden, tritt die Weigerung Österreichs, in eine Aufhebung der durch die Elbschiffahrtsakte (s. dort) garantierten Schiffahrtsfreiheit auf der Elbe einzuwilligen, und die gleiche Weigerung der Niederlande hinsichtlich des Rheins (vergl. dazu „Rheinschiffahrtsakte").

Schildbürger, spöttische Bezeichnung für Leute mit enger Auffassung, die über ihre nächste Umgebung nicht hinaussieht und für große Gesichtspunkte nicht zu haben ist; so viel als Spießbürger.

Schintoismus (Shintoismus), die Staatsreligion in Japan, die zahlreiche Naturgottheiten, an der Spitze die Sonnengöttin, verehrt.

Schisma, Trennung, in der katholischen Kirche die Lostrennung von ihr, das Ausscheiden aus der Kirche; es handelt sich dabei nicht um die Bestreitung von Glaubenssätzen, sondern um verschiedene Auffassung über die Kirchenverfassung; die Schismatiker sagen sich nur von der Herrschaft des Papstes los, wie z. B. die nichtunierten Griechen, während die Häretiker, Ketzer, die Glaubenssätze der katholischen Kirche bestreiten.

Schlachta (Schlachtschitz), der polnische Adelstand.

Schleppmonopol, das alleinige Recht, auf einer bestimmten Wasserstraße Schleppdienste zu leisten. Durch das preußische

Wasserstraßengesetz 1905 ist das staatliche Schleppmonopol für alle im Westen Preußens zu bauenden Kanäle vorgesehen. Damit droht die „Verstaatlichung der Wasserstraßen", während seither das Transport- und Schiffahrtsgewerbe auf allen deutschen Wasserstraßen die Freiheit des Schiffahrts- und Schleppbetriebs genossen hat.

Schluß und Schlußnotensteuer, s. Börsengeschäfte und Börsensteuern.

Schmiergelder nennt man die Geldzuwendungen an Angestellte einer Firma durch Vertreter einer andern Firma, die der ersteren Waren liefern oder sonst nutzbringende Geschäfte mit ihr abschließen will; die „Schmiergelder" sind Bestechungsgelder, da sie den Zweck haben, der Waren oder Leistungen liefernden Firma einen nicht sachlich begründeten, sondern auf persönlicher, durch diese Bestechung erlangter Empfehlung und Förderung eines Angestellten beruhenden Vorteil gegenüber Konkurrenten zu verschaffen. Gegen diese Bestechungsmanipulationen wendet sich § 12 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 1. Oktober 1909; er verbietet das Versprechen sowie Anbieten und Gewähren von Geschenken und anderen Vorteilen an geschäftliche Angestellte oder Beauftragte, um durch deren unlauteres Verhalten für sich oder auch einen Dritten Bevorzugung beim Warenbezug oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb zu erlangen. Als Strafen für solche Manipulationen sind festgesetzt: Gefängnis bis zu 1 Jahr oder Geldstrafe bis zu 5000 Mark, unter Umständen beides; ferner sind alle Schuldigen (Anstifter, Geber und Nehmer) schadenersatzpflichtig; statt dessen können gegen sie auch bei solidarischer Haftung Bußen bis zu 10000 Mark erkannt werden. Die deutsche Industrie und der deutsche Handel sind aber trotz diesem einschneidenden Gesetzesparagraphen heute überwiegend der Ansicht, daß damit dem Schmiergelderunwesen noch nicht genügend gesteuert sei. Eine Schwierigkeit bereitet für die Gesetzesanwendung und für seine noch schärfere Ausdehnung die Grenze zwischen Trinkgeldern, die Industrie und Handel für erlaubt halten, und zwischen Bestechungsgeldern, die eben charakterisiert werden durch ihr Verhältnis zum Wert der Lieferung. Um dem Schmiergelderunwesen in Deutschland besser begegnen zu können, hat sich ein Verband zu seiner Bekämpfung Ende 1910 gebildet, an dem sich der Zentralverband deutscher Industrieller, der Bund deutscher Industrieller, der Verein zur Wahrung der Interessen der chemischen Industrie u. a. m. beteiligten.

Schmock, der käufliche, skrupellose Journalist in Gustav Freytags Bühnenstück „Journalisten"; er „kann schreiben rechts, kann schreiben links".

Schmutzliteratur, s. Pornographie.

Schnäbele-Affäre, spielte in den Tagen Boulangers 1887 an der deutsch-französischen Grenze. Der französische Polizeikommissar Schnäbele von Pagny sur Moselle trieb Spionage in Elsaß-Lothringen und wurde, von dem Polizeikommissar Gautsch in Metz über die Grenze gelockt, auf deutschem Boden verhaftet, aber wieder freigelassen. Boulanger wollte aus diesem Zwischenfall einen Krieg mit Deutschland anzetteln, der französische Ministerrat lehnte das Ansinnen aber ab.

Schnapsblock, höhnische Bezeichnung für die bei der Reichsfinanzreform 1909 entstandene Parteikonstellation im Reichstag: Konservative, Zentrum, Polen, sonst schwarz-blauer Block genannt. Die Bezeichnung rührt daher, weil der frühere Block, die konservativ-liberale Paarung, am 26. März 1909 bei der Abstimmung über die Branntwein-Liebesgabe in die Brüche ging; denn für die Festlegung dieser Liebesgabe auf 20 Mark unter Ablehnung jeder späteren Kürzung stimmten Konservative, Wirtschaftliche Vereinigung, Zentrum und Polen. Die Nationalliberalen hatten vorher erklärt, nur für ein Gesetz, das die Liebesgabe erheblich ermäßige, zu stimmen, worauf von konservativer Seite die bekannte Kündigung des Blocks erfolgte mit der Erklärung, die konservative Partei sei entschlossen, die Finanzreform zustande zu bringen, ohne Rücksicht auf den Block, mit der Mehrheit, die sich biete. Diese Mehrheit fand sich dann im „Schnapsblock" zusammen.

Schöffengerichte sind Strafgerichte in gemischter Zusammensetzung aus Richter und Laien, nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden und zwei Schöffen bestehend. Ihre Zuständigkeit erstreckt sich nur auf die leichtesten Straftaten, Übertretungen und Vergehen, die mit geringen Strafen bedroht sind, auf Privatklagen wegen Beleidigung usw.; auch können die Strafkammern auf Antrag des Staatsanwalts zur Aburteilung vor den Schöffengerichten verweisen. Gegenüber diesem jetzigen Stand strebt die Reform der Strafprozeßordnung an: als Gerichte 1. Instanz das Amtsgericht mit einem gelehrten Einzelrichter für Bagatellsachen, das gleiche Gericht mit einem Berufsrichter und zwei Schöffen, das aber nicht mehr Schöffengericht heißen soll, dann die Strafkammer mit zwei Richtern und drei Schöffen; die Schwurgerichte bleiben wie seither. Dabei soll die Zuständigkeit der Amtsgerichte erweitert werden, auch diejenige der Strafkammern. Als Gerichte zweiter Instanz sind geplant Strafkammern mit drei Richtern für Berufung in amtsgerichtlichen Strafsachen und in Strafkammersachen erster Instanz Berufungssenate mit fünf Richtern. (Vergl. auch Jugendgerichte.)

Schriftführer, in den Parlamenten, Landtagen und Reichstag aus der Reihe der Mitglieder gewählt, haben im Reichstag, wo es deren acht gibt, für die Aufnahme des Protokolls und den Druck der Verhandlungen zu sorgen, die Schriftstücke vorzulesen, den Namensaufruf zu vollziehen, die Stimmen zu notieren und den Präsidenten zu unterstützen.

Schrittmacher, aus der Technik des Radwettfahrens, bei dem den Wettfahrer vor ihm fahrende Rennfahrer (heute mit Motorrädern) unterstützen, übertragener Begriff auf das politische Leben. Bismarck nannte den Linksliberalismus die „Vorfrucht" der Sozialdemokratie; in ähnlichem Sinn wird jener auch als Schrittmacher der Sozialdemokratie bezeichnet. Besonders wurde dieser Ausdruck von rechtsstehender Seite angewandt gegenüber der sozialpolitischen Anhängerschaft Naumanns und dann allgemein gegen alle liberale Strömungen mit starker Betonung sozialer Forderungen.

Schularzt, amtlich bestellter Arzt zur gesundheitlichen Untersuchung und Überwachung der schulpflichtigen Kinder, vor allem an den Volksschulen. Seine Tätigkeit ist besonders wichtig beim Eintritt und Austritt der Schulkinder, ferner hinsichtlich der Beobachtung des Ernährungsstandes der ärmeren schulpflichtigen Jugend; dagegen ist die Behandlung erkrankter Schulkinder nicht Aufgabe des Schularztes. Die Wichtigkeit der Bestellung von Schulärzten liegt darin, daß die gesamte Volksgesundheit abhängig ist von der Erhaltung und Förderung der Gesundheit unserer Jugend gerade in den Schuljahren, in denen Vorbeugungsmaßregeln hygienischer Natur, besonders auch gegenüber Volksseuchen (Tuberkulose), am besten durchzuführen sind. Staatlich bestellte Schulärzte besitzen Hessen und Sachsen-Meiningen, ferner richtet 1911 Württemberg solche Stellen ein; in großen Städten existieren sie als Gemeindeeinrichtung. Der Allg. deutsche Verein für Schulgesundheitspflege hat der Idee des Schularztes propagandistisch die Wege geebnet.

Schulaufsicht, geistliche, siehe Volksschule.

Schuldbuch, s. Staatsschuldbuch.

Schüleraustausch, s. Kinderaustausch.

Schulgelderfreiheit. Seit einer Reihe von Jahren ist in den deutschen Bundesstaaten die staatsrechtliche Auffassung durchgedrungen, daß dem gesetzlichen Schulzwang der Volksschulen, der Schulpflicht, als notwendiges Korrelat die Freiheit des Unterrichts gegenüberstehen müsse. Man schritt deswegen zur Aufhebung des Schulgelds, z. B. 1888 in Preußen. Eine noch weiter gehende Maßnahme zur Herbeiführung des freien Volksschulunterrichts ist die Lernmittelfreiheit, d. h. die Beschaffung der Schulbücher ꝛc. für alle Volksschüler aus öffent-

lichen Mitteln, die einzelne Stadtverwaltungen in Deutschland eingeführt haben.

Schullasten. Die Aufbringung der Mittel für die Volksschulen ist in Deutschland im wesentlichen den Gemeinden zur Last gelegt, so in Preußen durch das Schulunterhaltungsgesetz von 1906, das ebenfalls die bürgerlichen Gemeinden grundsätzlich als Träger der Schullasten aufstellt. Seit langem ist eine Bewegung in Deutschland dafür vorhanden, daß die Schullasten auf den Staat übernommen werden sollen.

Schulpflicht, die allgemeine Pflicht aller Staatsbürger zur Schulerziehung der Kinder. Die allgemeine Schulpflicht ist in allen deutschen Bundesstaaten durchgeführt, sie beginnt mit dem vollendeten 6. und endigt in den meisten Bundesstaaten mit dem vollendeten 14. Lebensjahr, in den protestantischen Gegenden mit der Konfirmation; in der Volksschule umfaßt sie der Regel nach 8 Jahre, einige Staaten lassen ein achtes Schuljahr fakultativ zu, in andern gehört das achte Schuljahr zu den lange angestrebten liberalen Schulreformforderungen. Über die Ausdehnung der allgemeinen Schulpflicht auf die Fortbildungsschulen s. Fortbildungsschulwesen.

Schulschwestern, katholische, Frauenorden zur Erteilung von Elementarunterricht, siehe Englische Fräulein.

Schultheiß, in Württemberg Bezeichnung für Bürgermeister, in den Städten „Stadtschultheiß", dem in größeren Städten der König den Titel Oberbürgermeister verleihen kann. Der Titel „Schultheiß" wurde im Kampf um die neue württembergische Gemeindeordnung 1906 vom Landtag gegen den Titel „Bürgermeister" ausdrücklich aufrecht erhalten.

Schulverein, deutscher, 1881 gegründet (Allgemeiner Deutscher Schulverein zur Erhaltung des Deutschtums im Ausland). Der Verein hat den Zweck, im Ausland, wo die Errichtung deutscher Schulen auf öffentliche Kosten nicht erreicht werden kann, solche gründen und erhalten zu helfen. Er hat bis jetzt über 3½ Mill. Mark ausgegeben, Hunderte von Schulen und Kindergärten gegründet und zahllose Bücher gestiftet. — Der Deutsche Schulverein in Österreich, gegründet 1880, hat sich dieselbe Aufgabe gesetzt in den österreichischen Kronländern.

Schundliteratur, s. Pornographie.

Schutzgebiete, Bezeichnung der deutschen Kolonien, die durch kaiserlichen Schutzbrief unter das Protektorat des Reichs gestellt sind. — Schutztruppen, die Truppen in den deutschen Kolonien.

Schutzzoll, siehe Zölle.

Schwächere Schultern. In der Finanz-, Zoll- und Steuerpolitik spricht man von einer Belastung der schwächeren Schultern, besonders durch die indirekten Steuern und Abgaben auf den

Massenverbrauch, an dem die kleinen Leute stärkeren Anteil haben als die leistungsfähigeren Kreise. Diese werden daher von indirekten Abgaben auch stärker betroffen werden.

Schwarz-blauer Block, Bezeichnung für die während der Reichsfinanzreform 1909 entstandene Parteikonstellation und im Gegensatz zum konservativ-liberalen Block von 1907 neue Mehrheitsbildung aus Konservativen (blau), Zentrum (schwarz) und Polen. Vergl. hiezu die Artikel „Schnapsblock“, „Reichsfinanzen“ und „Block“.

Schwarzburg-Rudolstadt, Fürstentum mit 940 qkm und 100712 Einwohnern. Verfassung seit 1854. Die 16 Abgeordneten des Landtags werden auf Grund des allgemeinen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt und zwar 4 von den größten Steuerzahlern, 12 von den übrigen Staatsangehörigen. Das Staatsministerium mit verschiedenen Departements führt die Landesverwaltung, das Landratsamt die untere Bezirksverwaltung.

Schwarzburg-Sondershausen, Fürstentum mit 862 qkm und 89427 Einwohnern. Verfassung seit 1857. Die 14 Abgeordneten des Landtags werden zu gleichen Teilen vom Fürsten ernannt, von den Höchstbesteuerten und vom übrigen Volk in allgemeinen, direkten Wahlen gewählt. Das Ministerium führt die Landes-, das Landratsamt die Bezirksverwaltung.

Schwarze Listen sind entweder Verzeichnisse fauler Schuldner bei Gläubiger-Schutzverbänden oder Verzeichnisse organisierter Arbeiter, die sich bei den Unternehmern durch ihre gewerkschaftliche Agitation mißliebig gemacht haben. In der deutschen Gewerbeordnung ist verboten (§§ 111 und 113) und unter Strafe gestellt (§ 146, Ziff. 3), Eintragungen in das Arbeitsbuch Minderjähriger zu machen oder Zeugnisse von Arbeitern mit Merkmalen zu versehen, die dem Arbeitgeber in einer aus dem Wortlaut des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise den Arbeitsbuch-Inhaber günstig oder ungünstig kennzeichnen; das Zeugnis ist auf Verlangen der Arbeiter auf ihre Leistung und Führung auszudehnen, dagegen ist ein Urteil hierüber im Arbeitsbuch unzulässig.

Schwarzer Adlerorden, der höchste preußische Orden (Devise: Suum cuique), wird nur an Fürsten und hochstehende Staatsmänner verliehen.

Schwarzflaggen, vertriebene südchinesische Rebellen, die in Tonkin den Franzosen bei der Eroberung bis in die Mitte der 1880er Jahre erhebliche Schwierigkeiten verursachten.

Schwebende Schulden. Früher nannte man „schwebende (flottierende) Schulden“ solche, für deren Verzinsung und Rückzahlung keine bestimmten Einnahmen haftbar gemacht waren (Gegensatz: fundierte Schulden, s. d.). Heute sind es solche An-

lehen, die zur vorübergehenden Deckung fälliger Zahlungsverpflichtungen, für die momentan die regulären Deckungsmittel nicht vorhanden sind, aufgenommen und jederzeit oder in bestimmter kurzer Frist zurückgezahlt werden. Es sind also im Gegensatz zu den fundierten Schulden solche mit kurzen Rückzahlungsfristen und größeren Kündigungsrechten der Gläubiger. Die wichtigste Form der schwebenden Schulden sind die Schatzscheine (s. d.).

Schweden, konstitutionelles Königreich, bis 1905 mit Norwegen (s. dort) in Personalunion, seither getrennt. Das Königreich hat auf 447 864 qkm rund 5½ Mill. Einwohner. Verfassung seit 1809. Der Reichstag besteht aus Erster und Zweiter Kammer; die Erste hat 150 Mitglieder, die aus den Höchstbesteuerten (Mindestalter 35 Jahre) auf 6 Jahre von den Provinzial-, in den größten Städten von den Kommunalbehörden gewählt werden, während die 250 Abgeordneten der Zweiten Kammer (Wahlalter 24 Jahre) direkt, aber mit Zensusbeschränkung gewählt werden. Für die Erste Kammer hat das neue Wahlrecht von 1909 für die Besitzer eines Einkommens von 3000 Kronen die Wählbarkeit geschaffen, was die Sitze der Rechten 1911 von 35 auf 22 verminderte; die 13 Mandate fielen an Liberale (11) und Sozialisten (2). (Ferner ist für beide Kammern der Proporz eingeführt worden.) Der Staatsrat besteht aus Ministern, anderen hohen Beamten und besonderen Staatsräten. Die Ministerialdepartements bilden die Kgl. Kanzlei. An der Spitze der „Läne" (Provinzen) stehen Landeshauptleute. — Das Heer basiert nach der Reform von 1901 auf der allgemeinen Wehrpflicht und hat eine Friedensstärke von 66 428 Mann, eine Kriegsstärke (mit 8 Jahresklassen Landsturm) von 200 000. Ende 1910 hatte die Flotte 91 Fahrzeuge, darunter 12 Panzerturmschiffe. — An der Einfuhr nach Schweden (insgesamt 608 Mill. Kronen Wert) partizipiert Deutschland mit 210 Mill., England mit nur 159. Hauptausfuhrartikel sind Holz (137 Mill.), Holzstoff zur Papierfabrikation, Eisen, Butter, Eisenerze, Papier, Maschinen, Eisenwaren, Steine, Streichhölzer. Die Handelsflotte zählt etwa 1800 Segelschiffe und 1200 Dampfer; Eisenbahnen rund 14 000 km; Telephongespräche 300 Mill. pro Jahr.

Schweiz, republikanischer Bundesstaat (25 Kantone) mit 41 324 qkm und rund 3½ Mill. Einwohnern, darunter gut 10 % Ausländer. Nach der Verfassung von 1874 besteht die Bundesversammlung aus Nationalrat (167 direkt gewählten Mitgliedern) und dem Ständerat (44 teils direkt, teils von den gesetzgebenden Behörden der Kantone gewählte Mitglieder); beide Kammern wählen die 7 Mitglieder des Bundesrats und aus deren Mitte den Bundespräsidenten auf 1 Jahr (und auch das Bundesgericht). Über das „Referendum" (die Volksabstimmung

über Gesetze 2c.) vergl. den einschlägigen Artikel. Die einzelnen Kantone sind souverän, soweit die Bundesverfassung nicht einschränkend wirkt; die Kantonalverfassungen sind ungemein verschieden, sie stufen sich ab von der vollständigen Demokratie bis zur reinen Repräsentativverfassung. — Das Bundesheer basiert auf der allgemeinen Wehrpflicht; vom 20. bis 32. Jahr ist jeder Ausgehobene nach einer Rekrutenschule von 60—90 Tagen zu 7 jährlichen Übungen von 11—14 Tagen verpflichtet (im sogen. „Auszug"), vom 33—40. Jahr in der Landwehr zu einer 11-tägigen Übung. Die übrigen bilden den Landsturm. Wer keinen Militärdienst leistet, muß Wehrsteuer (s. d.) zahlen. Der „Auszug" umfaßte 1910 im ganzen 138 630 Mann, die Landwehr 68 407, der Landsturm 66 538. — Die Einfuhr in die Schweiz repräsentierte 1909 einen Wert von 1,6 Milliarden Franken; davon entfielen auf Deutschland 533 Millionen. Die Hauptausfuhrartikel sind Baumwollwaren, Seidenwaren und Uhren. Eisenbahnlänge rund 5000 km; Telephongespräche 51 Millionen im Jahr.

Schwerinstage, eine nach dem früheren preußischen Minister Grafen Schwerin benannte parlamentarische Einrichtung, die er im preußischen Landtag einführte, und die auf den Reichstag überging. Am „Schwerinstag" (im Reichstag immer ein Mittwoch) stehen Anträge aus dem Hause selbst oder Petitionen zur Beratung. Ein Schwerinstag darf in einer Woche nicht ausfallen, wenn 15 Mitglieder widersprechen.

Schwitzsystem (Sweatingsystem, in Frankreich marchandage), Zwischenmeistersystem, bei dem Zwischenmeister, „Verleger", Faktoren (England) von großen Unternehmern Arbeit übernehmen, die sie an die Arbeiter zu möglichst niedrigen Löhnen vergeben, um selbst einen möglichst großen Gewinn zu ziehen „aus dem Schweiß der Arbeiter" (sweater — sprich „swetter" — englisch, so viel als Schwitzer). Dieses Arbeitssystem ist besonders in England verbreitet, in den Vereinigten Staaten zum Teil gesetzlich verboten und besteht auch in Deutschland, besonders in der Hausindustrie bei den Heimarbeitern, wo zu den geringen Löhnen schlechte Arbeitsräume, lange Arbeitszeiten, starke Frauen- und Kinderbeschäftigung treten. Siehe „Hausindustrie".

Sedisvakanz, die Erledigung des päpstlichen Stuhls, auch eines bischöflichen Stuhls.

Seebeuterecht, s. Prise und Seerechtsdeklaration.

Seehandlung, Königliche (1772 gegründet), Name für die Preußische Staatsbank, zu Beginn des 19. Jahrhunderts ein reines Staatsinstitut unter dem Finanzministerium, seit 1820 unabhängiges Geld- und Handelsinstitut des Staats mit seiner Haftpflicht für die Verbindlichkeiten der Bank; sie betreibt das

Geld-, Wechsel- und Effektengeschäft und führt dem Staat jährlich über 2 Mill. Mk. zu.

Seerechtsdeklaration, Londoner. Eine Seekriegsrechtskonferenz, die vom 4. Dezember 1908 bis 26. Februar 1909 in London stattfand, regelte das Blockaderecht im Anschluß an die zweite Haager Friedenskonferenz. Danach soll eine Blockade nur gegen feindliche Häfen und Küsten zulässig sein, sie muß tatsächlich wirksam sein usf. Es werden ferner drei Listen aller Gegenstände aufgestellt, die unbedingt Konterbande sind (absolute Konterbande), die bedingt Konterbande sind, und die unter keinen Umständen Konterbande sein können („Freiliste"); schließlich wurden Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Neutralen, Prisen usf. getroffen. Gegen die Ratifizierung wird in England besonders von konservativer Seite protestiert; die Einwände richten sich in erster Linie gegen den Artikel 29, der Lebensmittel, die einem der Kriegführenden zugeführt werden, auch ferner für Konterbande erklärt, da dadurch angeblich die englische Nahrungsmittelzufuhr gefährdet wird. Auch die Zahl der auf der „Freiliste" stehenden Waren wird als zu beschränkt angegriffen, schließlich auch die beschränkte Zulassung der Zerstörung neutraler Prisen und das Fehlen eines Verbots, Handelsschiffe auf See in Kriegsschiffe zu verwandeln. Gleichzeitig wird gegen die Einsetzung des auf der zweiten Haager Friedenskonferenz beschlossenen Internationalen Prisengerichtshofs agitiert. — Die Pariser Seerechtsdeklaration von 1856, deren Weiterbildung die Londoner ist, schützte feindliches Privateigentum, soweit es nicht Konterbande ist, in neutralen Schiffen, schaffte die Kaperei durch Privatschiffe ab usf.

Seiyukai, die stärkste Partei im japanischen Parlament, sie wurde von dem Fürsten Ito gegründet. Da in ihr der Großgrundbesitz und Großbetrieb stark vertreten sind, nimmt sie eine politisch konservative, sozial ablehnende Haltung ein. Der jetzige japanische Ministerpräsident Katsura hat sich in diesem Jahr an ihre Spitze gestellt.

Sekundärbahnen, Nebenbahnen, dienen dem lokalen Verkehr und dem wirtschaftlichen Aufschluß sonst eisenbahnloser Gegenden; ihre Herstellung (besonders bei Schmalspur) und ihr Betrieb ist billiger als der der Hauptbahnen, die vor allem eine stärkere Abnützung des Oberbaus erleiden. Vergl. auch Kleinbahnen.

Sekundogenitur, Bezeichnung für ein Fürstentum, das nicht vom erstgeborenen (Primogenitur) Prinzen eines Hauses, sondern von einem nachgeborenen regiert wird; außerdem aber auch Bezeichnung für die Vermögensausstattung der Nebenlinie beim hohen Adel, wenn das Hauptvermögen als Primogenitur ein Fideikommiß der Hauptlinie bildet.

Selamlik, der Aufzug des türkischen Sultans zum Freitagsgebet in der Moschee. Dabei findet regelmäßig eine Truppenschau statt.

Selbsthilfe, in wirtschaftlichem Sinn der Zusammenschluß wirtschaftlich an sich schwacher Individuen zur Erreichung gemeinsamer Ziele, besonders durch genossenschaftliche Organisation (Schulze-Delitzsche Genossenschaften; vergl. „Genossenschaften", „Darlehenskassen", „Konsumvereine").

Selbstversicherung, s. „Invaliditäts- und Altersversicherung" und „Reichsversicherungsordnung".

Selbstverwaltung nennt man die den Staatsbürgern selbst überlassene innere Verwaltung, bei der keine direkten Organe der Regierung mitwirken; die Gemeindeverwaltung trägt in erster Linie den Charakter der Selbstverwaltung, da hier frei von den Gemeindebürgern gewählte Kollegien an Stelle von Staatsbehörden, Ehrenämter an Stelle von besoldeten Beamtenstellen treten. Neben den Gemeinden gibt es noch größere Selbstverwaltungskörper, so in Preußen nach der Kreis- und Provinzialverfassung die weiteren Kommunalverbände, Amtsbezirke, Kreisverbände, Provinzialverbände mit dem Kreistag, den Provinziallandtagen, in Bayern die Distrikte mit den Distrikts-, die Kreise (Regierungsbezirke) mit den Landräten (s. dort), in Württemberg der Bezirksrat u. a. m. Die Selbstverwaltung der Gemeinden und der weiteren Kommunalverbände ist nach englischem und amerikanischem Vorbild im wesentlichen eine Errungenschaft des 19. Jahrhunderts und ist heute noch vielfach umstritten, weil staatliche Bevormundungsversuche besonders den Gemeinden immer wieder den Kampf um die Wahrung ihres Selbstverwaltungsrechts aufzwingen.

Semstwo (eigentlich „Landschaft") ist die Bezeichnung für die Selbstverwaltungsbezirke in Rußland.

Senat, Kollegien bei Gerichtsbehörden, so Zivil- und Strafsenate bei den Oberlandesgerichten und beim Reichsgericht, ferner Senat der Universitäten, bestehend aus allen ordentlichen Professoren. Auch Bezeichnung für parlamentarische Körperschaften, siehe Frankreich und Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Senate unserer freien Hansastädte Hamburg, Bremen, Lübeck sind einesteils die Oberhäuser gegenüber der „Bürgerschaft", andererseits auch kommunale Verwaltungsbehörde.

Seniorat, s. Fideikommiß.

Seniorenkonvent im Reichstag und in deutschen Bundesstaatsparlamenten ist ein Ausschuß aus Vertretern aller Parteien, der Fragen der Geschäftsordnung behandelt, mit dem Präsidenten die Geschäftslage berät, die Zahl der von jeder Fraktion in die Kommissionen zu entsendenden Mitglieder festsetzt und ähnliche gemeinsame Angelegenheiten aller Fraktionen behandelt. — In

Österreich führt der Seniorenkonvent den Namen „Obmännerkonferenz“.

Separatisten, Leute, die wegen der Haltung ihrer Partei in einer bestimmten Frage aus der Partei ausscheiden.

Septennat (Zeitraum von 7 Jahren) heißt die 1874 zum erstenmal bewilligte Festlegung der Friedensstärke des deutschen Heeres und der hiedurch verursachten Kosten bis 1881; das Septennat wurde 1880 und 1887 je auf weitere sieben Jahre bewilligt. Am 7. Januar 1887 erfolgte bei der Ablehnung des Septennats eine Reichstagsauflösung (s. dort), ebenso am 6. Mai 1893, als nach Ablauf des Septennats eine neue Militärvorlage von Caprivi eingebracht wurde. Beide Neuwahlen brachten eine Regierungsmehrheit.

Seraskier, Titel des türkischen Kriegsministers; Kriegsministerium = Seraskierat.

Serbien, konstitutionelles Königreich mit 48 303 qkm Flächeninhalt und gegen 3 Mill. Einwohnern. Das Abgeordnetenhaus, die „Skuptschina“, zählt 160 gewählte Mitglieder, die mindestens 30 Jahre alt sein und 30 Franken direkte Steuern zahlen müssen; wahlberechtigt sind alle 21 Jahre alten Steuerzahler (mindestens 15 Franken). Die Parteizusammenstellung der Skuptschina ist seit 1908: 49 selbständige Radikale, 83 gemäßigte Radikale, 20 Nationalisten, 7 Fortschrittler, 1 Sozialist. Während schon früher auf englischen Druck hin das Haupt der Königsmörder von 1903, Mischitsch, pensioniert worden war, traf 1911 dieses Schicksal weitere Hauptverschwörer; diese Vorgänge riefen aber unter den den Verschwörern freundlich gesinnten Skuptschina-Abgeordneten große Erregung hervor; sie können mit der Zeit zum Verfall der Regierungsmehrheit führen. — An der Einfuhr nach Serbien hat Deutschland den größten Anteil; der Hauptwert der serbischen Ausfuhr liegt (zu 9/10) in landwirtschaftlichen Produkten. Das Eisenbahnnetz wird nach Vollendung der jetzt im Bau befindlichen Linien über 1000 km betragen. — Das Heer ist auf der allgemeinen Dienstpflicht aufgebaut und hat eine Friedenspräsenz von etwa 33 000 Mann nebst 2000 Offizieren; die Gesamtkriegsstärke wird über 350 000 Mann betragen.

Servis, Servisgelder, im militärischen Verwaltungswesen die Geldvergütung für das Unterkommen von Militärpersonen, Unterbringung von Pferden, Bureaus ꝛc. Nach dem Gesetz von 1906 ist für Offiziere, Sanitätsoffiziere und Militärbeamte das Personal-Servis aufgehoben, dagegen erhalten die Offiziere noch einen Wohnungszuschuß.

Servitute (Grundgerechtigkeiten, Grunddienstbarkeiten) sind dingliche Reche an fremden Grundstücken, bestimmt, andern Grundstücken, mit denen sie verknüpft sind, einen Vorteil zu gewähren.

Das verpflichtete Grundstück heißt „dienendes", das berechtigte „herrschendes". Von den Reallasten unterscheiden sich die Servitute, daß zu jenen nicht ein herrschendes Grundstück notwendig ist; ferner verpflichtet die Reallast zu einer Leistung, die Servitut nur zu einem Dulden, und schließlich gibt die Servitut nur ein Recht auf das dienende Grundstück, die Reallast aber auch auf die Person des jeweiligen Grundstückbesitzers und auf seine Leistungsfähigkeit. Zu den Servituten gehören das Recht zu einer Anlage auf dem dienenden Grundstück, oder das Recht, dem Nachbar das Bauen über eine bestimmte Höhe oder in einer gewissen Entfernung zu verbieten (Gebäudegerechtigkeiten), ferner die Feldgerechtigkeiten (Weide-, Wege- und Holzgerechtigkeiten). Die Weide- und Holzgerechtigkeiten sind heute nahezu völlig beseitigt, es bestehen nur noch Gebäude- und Wegservitute.

Session, Sitzung (s. d.)

Settlements, nach englischem Vorbild auch auf dem Kontinent und in Deutschland von akademisch gebildeten Männern und gebildeten Frauen gegründete und geleitete „Volksheime", in denen Unterrichtskurse, Lehrlings-, Mädchen- und Mütterabende veranstaltet werden. Ähnliche Gründungen: Arbeiterbildungsvereine, Fabrikarbeiterinnenheime, Frauenklubs für weibliche Angestellte in Handel und Gewerbe und ähnliches.

Sezessionisten, Parteigruppen, die sich von der Gesamtpartei trennen, also so viel wie Separatisten, z. B. die Mitglieder der Nationalliberalen Partei (s. dort), die sich 1880 von ihr trennten, die „Liberale Vereinigung" bildeten und sich 1884 mit der Fortschrittspartei zur Deutschen freisinnigen Partei vereinigten.

Share (Teil, Abschnitt), englische Bezeichnung für Aktie, besonders aber für Anteile an Gold- &c. Minen.

Sherman-Akte, s. Trust.

Siam, absolutistisches Königreich mit rund 600000 qkm und etwa 6,7 Millionen Einwohnern. Neben dem Ministerium (10 Minister) besteht noch ein Staatsrat von 55 Mitgliedern und ein Gesetzgebender Rat aus den Staatsministern und mindestens 12 vom König direkt ernannten Mitgliedern. In den einzelnen Kreisen führen Kgl. Kommissare und Generalgouverneure die Provinzialverwaltung. Das Heer besteht im Frieden bei zweijähriger Dienstzeit aus 10 Divisionen, alles in allem etwa 10000 Mann, nach andern Angaben 26000 und im Krieg etwa 30000 Mann; die Flotte hatte 1910 neben einem Kreuzer und vier Kanonenbooten eine Anzahl Torpedoboote und sonstige Fahrzeuge sowie 65 Schiffe für Fluß- und Küstendienst. — Die Einfuhr besorgen England, Singapore und Hongkong zu fast zwei Dritteln; Hauptausfuhrartikel sind Reis und Teakholz. Die Eisenbahnausdehnung ist minimal.

Sibirische Bahn, die Eisenbahn vom europäischen durch das asiatische Rußland und die Mandschurei nach Port Arthur und Wladiwostok. Ihre Trace geht von Tscheljabinsk über Omsk, Krasnojarsk, Irkutsk nach dem Baikalsee und dann als Transbaikalische Bahn bis zur mandschurischen Grenze (Mandschurija), über Tsitsikar-Charbin nach Wladiwostok, sie beträgt rund 6100 km. Diese längste Bahn der Erde hat im russisch-japanischen Krieg eine große Bedeutung gespielt, kürzt den Reiseverkehr von Europa nach dem fernsten Osten bedeutend ab (Berlin-Yokohama z. B. in 21 Tagen mit Bahnbenützung, durch den Suezkanal dagegen 39 Tage), aber sie bildet auch eine große Gefahr durch die Erleichterung der Seucheneinschleppung, wie 1911 bei der Pest.

Sicherheitsmänner. Nach der preußischen Berggesetznovelle von 1909 müssen in Bergwerken mit mindestens 100 Arbeitern ein Arbeiterausschuß und Sicherheitsmänner vorhanden sein. Die Sicherheitsmänner haben das Recht, zweimal im Monat ihre Abteilung auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeiter zu untersuchen, an den Untersuchungen von Unfällen in ihrer Abteilung teilzunehmen; sie sind verpflichtet, alles die Sicherheit der Arbeiter Gefährdende anzuzeigen usf. Die Wahl der Sicherheitsmänner geschieht durch unmittelbare, geheime Abstimmung der Arbeiter. Auch in Sachsen und Sachsen-Weimar sind 1910 die Sicherheitsmänner nach preußischem Muster eingeführt worden.

Signatarmächte heißen Staaten, die gemeinsam einen völkerrechtlichen Vertrag unterzeichnen und die Garantie für seine Durchführung übernehmen; so z. B. die Signatarmächte, die einen solchen Vertrag wegen Kreta und der Erhaltung seiner Selbständigkeit geschlossen haben.

Silberwährung, s. „Währung".

Sillon, 1895 gegründete, demokratisch soziale, katholische Jugendvereinigung in Frankreich. Der Sillon wollte durch Erfüllung republikanischer Ideen mit christlich sozialem Geist den Katholizismus in Frankreich wieder zur Macht bringen. Ende August 1910 wurde er durch ein Hirtenschreiben des Papstes wegen seines republikanischen Geistes &c. verurteilt und löste sich deshalb auf. An Stelle des Sillon sollten nach Diözesen geordnete, unter Führung der Bischöfe stehende Vereinigungen der Katholiken mit dem Namen Sillon catholique treten.

Silos, Getreidespeicher, die durch besondere Vorrichtungen (luftdichten Abschluß &c.) zur längeren Lagerung des Getreides geeignet sind.

Simultanschule, s. Volksschule.

Sitzung bedeutet im parlamentarischen Sprachgebrauch nicht nur den einzelnen Sitzungstag, sondern den ganzen Zeitraum,

für den das Parlament einberufen und während dessen es versammelt ist, Sitzungsperiode (Session).

Skontro, die Ausgleichung gegenseitiger Verbindlichkeiten, so daß nur die überschießenden Beträge tatsächlich gezahlt werden müssen. Vergl. auch Liquidation und Clearing house.

Skrutinium, Stimmzettelwahl und dann auch Feststellung des Wahlergebnisses. Listenskrutinium, s. Listenwahl.

Skuptschina, der serbische und montenegrinische Landtag (s. bei beiden Ländern).

Sliding scale (engl. Gleitende Skala), s. Lohnsystem.

Smithianismus, volkswirtschaftliche Richtung, welche die Lehren des englischen Nationalökonomen Adam Smith weiter ausbaute. Adam Smiths Lehre, Industriesystem genannt (von industry, bei Smith Bezeichnung für Arbeit), hat als Quelle und Maßstab allen Wertes die Arbeit bezeichnet und im Gegensatz zum Merkantilismus (s. dort) und zum physiokratischen System (s. dort) jede nützliche Arbeit als produktiv erklärt. Menschlicher Eigennutz und freier Wettbewerb bringen eine richtige Arbeitsteilung und die größtmögliche Produktion zustande, der Freihandel aber beste Verteilung von Kräften und Mitteln, Ausgleichung von Preisen und eine hohe Förderung des Gemeinwohls. Der Einfluß der Lehre des Adam Smith ist bis in die Gegenwart geblieben, obwohl die Wissenschaft, die ihm viel verdankt, manche seiner Theorien widerlegt hat.

Sobranje, die bulgarische Nationalversammlung (s. Bulgarien).

Societas Jesu (abgekürzt S. J., Gesellschaft Jesu), Bezeichnung für den Jesuitenorden (s. dort).

Softas heißen die türkischen Theologie- und Rechtsstudenten, die, politisch den europäischen Neuerungen abhold, eine Rolle bei den Umwälzungen in der Türkei spielten.

Sokol, in Böhmen und Mähren Bezeichnung tschechischer Turnvereine, die politische Umtriebe machen.

Sollausgaben und -Einnahmen, s. Istausgaben.

Sondergerichte heißen diejenigen Gerichtsbehörden, vor denen Rechtsstreitigkeiten zur Verhandlung kommen, die dem ordentlichen Gerichte entzogen sind; dahin gehören die Kaufmanns- und Gewerbegerichte.

Sonderrechte, s. „Reservatrechte", „Post" und „Reichskriegswesen".

Sonntagsruhe, das Ruhen gewerblicher Arbeit am Sonntag, in Deutschland durch die Gewerbeordnungsnovelle von 1891 für den größten Teil der Gewerbe im Sinn der Gewerbeordnung eingeführt, ebenso für jugendliche Arbeiter und Kinder, abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen; für das Handelsgewerbe ist die Sonntagsarbeit ganz erheblich eingeschränkt und in großen

Städten ganz beseitigt (Ausnahmen an den Sonntagen vor Weihnachten). Für Fabrikbetriebe sind Ausnahmen vorgesehen, die zum Teil allgemein, zum Teil durch Bundesratsverordnung und Erlaubnis der Verwaltungsbehörden wirksam werden.

Soulte. Zugleich mit der Zinsreduktion, die ein Staat vornimmt, kann er das Schuldkapital vermehren um den Betrag, der den durch die Zinsreduktion ersparten Zinsen entspricht. Auch mit dem neuen Schuldkapital hat also der Staat nicht mehr Zinsen zu zahlen als vor der Zinsreduktion. Das neue Schuldkapital heißt Soulte (Saldo).

Souvenir français, ein 1887 zu Neuilly s. S. als Oeuvre pour l'édification et l'entretien des tombes militaires von Elsässern gegründeter Verein, dessen Zweck es ist, die Erinnerung an die im deutsch-französischen Kriege gefallenen Krieger zu pflegen und Denkmäler für sie zu errichten und zu unterhalten. Dieser Zweck wird aber zur Nährung des Revanchegedankens und zur Stärkung der Sympathien für Frankreich in Elsaß-Lothringen benützt. In Frankreich zählte der Verein anfangs 1910 über 900 Gruppen mit 150 000 Mitgliedern. In Deutschland erfolgte die Gründung eines Lothringer Komitees am 6. Dezember 1908, die Mitgliederzahl beträgt über 2000. Die beiden größten Unternehmungen des Vereins auf deutschem Boden sind die Denkmäler von Noisseville und Weißenburg.

Souveränität, s. Staat.

Sozialdemokratie, politische Parteibildung, die für die Lohnarbeiter soziale Forderungen zu verwirklichen sucht. Als Begründer der Sozialdemokratie als politischer Partei ist der Franzose Louis Blanc (s. Sozialismus) zu betrachten, der in den 1840er Jahren zu Paris eine Arbeiterpartei ins Leben rief. In Deutschland kam die Sozialdemokratie aus zwei verschiedenen Lagern. Die eine, von Lassalle geschaffene, Gründung war der Allg. Deutsche Arbeiterverein, der am 23. Mai 1863 als die erste Organisation der Sozialdemokratie in Deutschland ins Leben trat und vorab „friedliche, legale Agitation" für das allgemeine Wahlrecht treiben wollte. Er brachte es nur auf einige tausend Anhänger, und erst 1867 schuf ihm die Einführung des allg. Wahlrechts für den Norddeutschen Bund breitere Basis, so daß er bis 1873 rund 60 000 Mitglieder zählte, sich damit aber auch ein radikaleres Programm zulegte. Erst 1869 wurde in Deutschland eine zweite sozialistische Organisation geschaffen unter dem Einfluß der Lehre von Karl Marx und der Internationalen Arbeiter-Assoziation (s. Internationale) durch Liebknecht und Bebel, die erst versucht hatten, den Allg. Deutschen Arbeiterverein ins Lager der Internationalen überzuführen; 1869 wurde dann aber auf dem Eisenacher Kongreß der deutsche Zweig der Internationalen gegründet und

das erste (Eisenacher) Programm geschaffen. 1875 auf dem Gothaer Parteitag folgte dann der Zusammenschluß zur sozialdemokratischen Partei Deutschlands, und das Gothaer Programm wurde die Grundlage für revolutionäre Agitation. Die Zahl der sozialdemokratischen Reichstagswähler von 125000 im Jahr 1871 stieg bis 1874 auf 350000, 1877 auf 493000. Die 1878 begangenen Attentate auf Kaiser Wilhelm I. gaben den Anlaß, die revolutionäre Propaganda der Partei mit einem Ausnahmegesetz vom 21. Okt. 1878 (sog. Sozialistengesetz, s. dort) zu bekämpfen, das zunächst bis 31. März 1881 Geltung hatte, 1880 aber verlängert wurde, zuletzt bis 30. September 1890. Die Wählerziffer sank 1881 auf 312000, stieg 1884 auf 550000 und 1887 auf 763000 trotz Sozialistengesetz. 1890 wurde dieses nicht mehr verlängert und trat außer Kraft. Während seiner Geltung hatte sich 1878 ein anarchistischer Flügel unter Most abgesondert. Nach dem Erlöschen des Sozialistengesetzes folgte 1891 der Erfurter Parteitag, auf dem das Programm einer Revision unterzogen wurde (Erfurter Programm); es wurden Forderungen formuliert, die auf dem Boden der heutigen Wirtschaftsordnung anzustreben seien, im übrigen wurde ausgesprochen, daß die ökonomische Entwicklung mit Naturnotwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebs und zur Vermehrung des Proletariats führen müsse, nur die Verwandlung des kapitalistischen Privateigentums an Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum, die Umwandlung der Produktion in eine sozialistische, für und durch die Gesellschaft betriebene, könne Abhilfe bringen. Eine Anzahl Forderungen zum Schutz der Lohnarbeiter wurde aufgestellt, der achtstündige Normalarbeitstag gefordert u. a. m. Als Organe der Partei wurden bestellt die Parteitage, auf denen die Parteileitung gewählt wird; diese besteht aus 12 Mitgliedern, von denen 5 die Geschäftsführung, 7 die Kontrollkommission bilden. — Seit Mitte der 1890er Jahre wogt innerhalb der Partei ein Kampf zweier Richtungen; schon 1894 ward der bayerische Parteiführer v. Vollmar von der radikal-revolutionären Richtung Bebel angegriffen, weil Vollmar die Verwirklichung der Forderungen auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung für wichtiger erachtete. Diese gemäßigte Richtung fand dann weiterhin in Eduard Bernstein den wissenschaftlichen Begründer des „Revisionismus", indem er zwar den Teil des Programms mit den Gegenwartsforderungen anerkannte, das „Endziel" aber, die völlige Umgestaltung der Wirtschaftsordnung späteren Zeiten überlassen wissen will. In dieser revisionistischen Gedankenwelt bewegen sich theoretisch-kritisch und praktisch neben Bernstein die süddeutschen Führer, voran Vollmar, dann Schippel, Calwer, David, Heine, v. Elm u. a. Die radikale Richtung steht unter Bebels Führung,

kritisch und publizistisch verficht sie und damit den reinen Marxismus (s. dort) vorab Kautsky in der „Neuen Zeit". Die Abrechnung mit Bernstein und den andern Revisionisten, deren Organ die „Sozialistischen Monatshefte" sind, erfolgte auf dem Dresdner Parteitag 1903 (sog. „Dresdner Jungbrunnen"), wo jedes Bestreben nach Vertuschung der Klassengegensätze verurteilt wurde. Unterdessen ging aber der Revisionismus praktisch seinen Weg weiter; im bayerischen, württembergischen und badischen Landtag bewilligten die Sozialdemokraten das Budget des „Klassenstaates", was den „Budgetstreit" (s. dort) wachrief und besonders den Nürnberger Parteitag beschäftigte. Dazu kam später noch die „Hofgängerei" (s. dort) süddeutscher, besonders württ. sozialistischer Parlamentarier, und 1911 stellte die Sozialdemokratie in Stuttgart bei der Oberbürgermeisterwahl einen Parteikandidaten auf, dem man die Erfüllung höfischer Repräsentationspflichten gestatten wollte. Zur selben Zeit wirkte die sozialdemokratische Reichstagsfraktion bei der Schaffung der elsaß-lothringischen Verfassung praktisch-positiv mit und nahm mit Liberalismus und Zentrum dieses Gesetz gegen die Konservativen an. — Im Reichstag wuchs die Partei mit über 3 Millionen Wählern auf 81 Abgeordnete 1903, sank bei der Wahl 1907 auf 41 Mandate, gewann aber bis 1911 wieder 52 Sitze.

Sozialdemokratie im Ausland. In Österreich ist die Sozialdemokratie erst Ende des 19. Jahrhunderts gewachsen; ihr Programm ist dem der deutschen Sozialdemokratie nachgebildet, Marxismus und Revisionismus treten sich hier nicht so schroff gegenüber. Dagegen ist neuerdings die Einigkeit und Geschlossenheit der Partei erheblich gestört durch nationalistische Absonderungen besonders der tschechischen Sozialdemokraten. In Ungarn hat die Sozialdemokratie keine parlamentarische Vertretung, in der Schweiz nur eine schwache. Die französische Sozialdemokratie ist formell geeinigt in der französischen Sektion der Internationalen, zerfällt aber auch in einen radikalen, marxistischen Flügel (Guesdisten) und in einen revisionistischen unter der Führung von Jaurès (Jauréisten). Eine lebhafte Propaganda für den Antimilitarismus und Antipatriotismus hat in Frankreich Hervé und seine Anhänger (Hervéisten) entfaltet, der internationale Sozialistenkongreß in Stuttgart (1907) hat aber dieses Kampfmittel, für das in Deutschland der Abgeordnete Liebknecht (Sohn) eintrat, abgelehnt. In England ist die Arbeiterpartei (Führer Keir Hardie) erst 1901 gegründet worden. Siehe Independent Labour Party.

Soziale Frage, meist für Arbeiterfrage (s. d.) gebraucht.

Soziale Geschäftsstelle für das evangelische Deutschland, s. Freie kirchlich-soziale Konferenz.

Sozialismus, Lehren und System der sozialistischen Wirtschaftsauffassung, die vorab Ersetzung des Privateigentums durch Gemeineigentum fordert (Verwandtschaft mit Kommunismus) und eine bessere Staats- und Gesellschaftsordnung anstrebt. Die Franzosen St. Simon und Fourier gelten als seine wissenschaftlichen Begründer (s. Saint-Simonismus und Fourierismus); weitergebildet wurde die wirtschaftliche Theorie durch Louis Blanc (s. Sozialdemokratie), der vom Staat die Überführung des Privateigentums in Gemeineigentum forderte, dann aber es den Produktionsgenossenschaften selbst überlassen wollte. Bestimmte Unternehmungen sollten entweder aufhören oder in solche Produktionsgenossenschaften sich umwandeln; zur Ausschaltung der Konkurrenz gleichartiger Produktionsgenossenschaften sollten sich diese zu größeren Landesgenossenschaften zusammenschließen und auch diese sich schließlich zu einer großen Genossenschaft assoziieren unter staatlicher Regelung. Ein praktischer Versuch bei der Revolution von 1848, für den Frankreich 3 Mill. Franks aufwandte, scheiterte gänzlich. Proudhon forderte im Gegensatz dazu nicht Abschaffung des Privateigentums und der freien Konkurrenz, aber Beseitigung von Geld und Zins als den Hauptübeln der Wirtschaftsordnung. Unter seinem und St. Simons Einfluß verlangte dann der Deutsche Rodbertus Beseitigung der Grundübel, Grundrente und Kapitalzins, und die Verwirklichung des Gemeineigentums an Grund und Boden und Kapitalien, Regelung der Löhne und Warenpreise durch staatliche Taxen, um den Arbeitern einen besseren Anteil am Volkseinkommen zu verschaffen. Seine Lehre wirkte vorab auf Gelehrte. Dagegen wurde dann Lassalle (s. Sozialdemokratie) der erste deutsche Agitator für die Lehre des Sozialismus. Auf dem „ehernen Lohngesetz" (s. dort) fußend, forderte er Beseitigung der nach unten tendierenden kapitalistischen Lohnregulierung und Abschaffung der Lohnarbeit durch Produktionsgenossenschaften mit Hilfe des Staats, der sie aber nur unterstützen, nicht gründen sollte; die Erlösung der Lohnarbeiterschaft erhoffte Lassalle vom allgemeinen Wahlrecht, das sie zur Herrschaft bringen müsse. Der eigentliche wissenschaftliche Begründer des modernen Sozialismus aber wurde Karl Marx (s. „Marxismus"), an den sich in den letzten 15 Jahren die zersetzende Kritik des „Revisionismus" (s. Sozialdemokratie) unter Eduard Bernsteins Führung heranmachte („Sozialistische Monatshefte", Schippel, David, Calwer u. a. m.), während der Marxismus in Kautsky („Neue Zeit") den theoretischen und in Mehring, Rosa Luxemburg rc. die praktischen Verfechter fand.

Sozialistengesetz, Ausnahmegesetz gegen die Sozialdemokratie, 1878 bis 1881 in Kraft, dann bis 1890 verlängert, wo es ohne Erneuerung außer Kraft trat. Es richtete sich „gegen die gemein-

gefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" und verbot unter Strafandrohung Vereine, Versammlungen, Druckschriften sozialistischer, sozialdemokratischer und kommunistischer Art, bedrohte Agitatoren mit Landesverweisung, Wirte mit Konzessionsentziehung, Städte mit dem sog. kleinen Belagerungszustand (s. dort), wenn sie von sozialistischen Bestrebungen bedroht schienen. Die sozialdemokratischen Stimmenzahlen wuchsen von 1881—1887 von 312 000 auf 763 000 und, nachdem das Gesetz außer Kraft getreten, auf 1 427 000 im Jahr 1890.

Spanien, konstitutionelles Königreich mit 504 517 qkm Flächeninhalt und (mit Balearen, Pityusen, Kanarischen Inseln) rund 20 Mill. Einwohnern. Verfassung von 1876. Die gesetzgebenden Körperschaften (Cortes) bilden Senat und Abgeordnetenkammer; jener besteht aus 180 lebenslänglichen und 180 gewählten Mitgliedern, diese aus 404 durch die Wahljuntas (1 Abgeordneter auf 50 000 Einw.) alle 5 Jahre gewählten Abgeordneten. Die konservativ-klerikal-reaktionäre Politik Mauras wurde durch das liberale Kabinett Morets 1909 abgelöst, das die Wiedereröffnung weltlicher Schulen gestattete. Im Februar 1910 übernahm an Morets Stelle der Liberale Canalejas die Regierung und kündigte fortschrittliche Reformen an; er besteuerte die seither steuerfreien Gewerbebetriebe der Klöster und trat mit dem Vatikan in eine Auseinandersetzung über das Verhältnis des spanischen Staats zur römischen Kirche ein, worauf diese bis März 1911 mit der Entscheidung zögerte, so daß ihr Canalejas ein Ultimatum stellte (siehe auch Cadenasgesetz). Zu gleicher Zeit wurde König Viktor Emanuel von Italien durch eine militärische Verleihung von Spanien ausgezeichnet. Canalejas hat bei seinem Vorgehen gegen Rom die parlamentarische Mehrheit für sich. Bei den Neuwahlen 1910 erhielt der Liberalismus im Senat nur eine knappe Mehrheit, aber in der Kammer stehen 235 Liberal-Demokraten gegen 145 Klerikale, neben denen 45 Republikaner und Sozialisten die republikanisch-sozialistische Allianz bilden, der sich parteimäßig auch die katalonischen Nationalisten 1911 angeschlossen haben. Damit haben die republikanischen Elemente eine Basis zu geeinter Aktion erhalten. — An der Spitze des Landes stehen Ministerrat und Staatsrat, an der Spitze der Provinzen Gouverneure. — Das Heer, auf der allgemeinen Wehrpflicht beruhend, ist in 8 Regionen mit ebensoviel Generalkapitinaten (Armeekorps) eingeteilt und hat eine Friedensstärke von etwa 91 000. Die Flotte zählt 32 Schiffe. — Vom großen Kolonialreich Spaniens ist seit dem unglücklichen Krieg mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika vollends fast nichts mehr übrig. Geblieben sind Spanien nur noch die Kolonialbesitzungen in Afrika: Spanisch Guinea (Fernando

Po) mit 27 715 qkm und die Küste am Rio de Oro mit 185 000 qkm. — An der Einfuhr nach Spanien (1908 Gesamtwert 981 Mill. Pesetas) nehmen mit je über 100 Mill. Anteil: England, Frankreich, Vereinigte Staaten, Deutschland. Hauptausfuhrartikel Spaniens sind: Nahrungsmittel (320 Millionen), Mineralien und Töpferwaren, Metalle und Metallwaren. Die spanische Handelsflotte zählt etwa 300 Dampfer und 550 Segelschiffe; die Eisenbahnen haben eine Länge von rund 15 000 km.

Sparkassen. Die Sparkassen werden vom Staat (Postsparkassen), von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Privatpersonen und -Gesellschaften errichtet und geführt. Reichsgesetzlich bestehen für sie nur vereinzelte Vorschriften, z. B. dürfen Mündelgelder nach § 1807 des B. G. B. nur bei den behördlich anerkannten Sparkassen angelegt werden. Besondere Arten der Sparkassen sind die Postsparkassen (s. dort), die Schul- oder Jugendsparkassen, bei denen der Lehrer die Beiträge von den Kindern einsammelt und sie bei einer gewissen Höhe in einer öffentlichen Sparkasse anlegt, die Pfennigsparkassen, bei denen durch Einkleben von Sparmarken in Sparkarten, und die neuerdings auch in Deutschland sich verbreitenden Haus- oder Heimsparkassen, bei denen durch Sparbüchsen in den einzelnen Familien 2c. auch die kleinsten Beträge erfaßt werden sollen. Ein vielumstrittenes Mittel, das den Sparsinn der Bevölkerung durch den Spieltrieb zu steigern sucht, hat August Scherl vorgeschlagen: für das ganze Reich sollen durch eine Anstalt bestimmte Wochenbeiträge von einer halben bis zu einer Mark regelmäßig eingezogen werden, die Bevölkerung soll durch die Verlosung der im ersten Sparjahr von der Sparkasse zu zahlenden Zinsen besonders angelockt werden. Der Plan ist bis jetzt nicht zur Durchführung gekommen. — Die öffentlichen Sparkassen Deutschlands sind im Deutschen Sparkassenverband zusammengeschlossen, der 1910 insgesamt 1816 Kassen mit einem Gesamteinlagenbestand von über 12 Milliarden umfaßt,

Speaker (engl. „Sprecher"), der Vorsitzende des Unterhauses in England, des Repräsentantenhauses in den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Sperrgeldergesetz, s. Kulturkampf.

Sperrgesetz, in der Zollpolitik ein Gesetz, das vor einer beträchtlichen Zollerhöhung die dadurch drohende Überschwemmung mit fremden Waren verhüten soll. Zu diesem Zweck werden bereits beschlossene Zollerhöhungen früher eingeführt als ursprünglich beabsichtigt. Ferner heißt Sperrgesetz auch das Brotkorbgesetz, s. Kulturkampf. Über das spanische Sperrgesetz, s. Cadenasgesetz.

Spezialetat, s. Budget.

Spezialhandel, s. Generalhandel.

Spezialkommissionen, die den Generalkommissionen untergeordneten Behörden zur Durchführung der Gemeinheitsteilungen rc.

Spezifische Zölle, Bezeichnung für Stück- und Gewichtszölle, s. Zölle.

Spielkartensteuer. Durch Gesetz von 1878 wurden sämtliche landesrechtlichen Spielkartensteuern durch eine Reichssteuer in Stempelform ersetzt. Sie beträgt 30 Pfg. für jedes Spiel bis zu 36 Karten, 50 Pfg. für jedes Spiel mit mehr Karten. Die Steuer wird in den Fabriken erhoben, die deshalb kontrolliert werden. In Österreich wird eine Steuer von 30 bis 120 Heller erhoben.

Spiritus-Zentrale, eigentlich Zentrale für Spiritusverwertung, Vereinigung, der 90 % aller Kartoffelspiritusfabrikanten Deutschlands angehören; sie sucht den erzeugten Spiritus durch genossenschaftlichen Verkauf abzusetzen. Die Zentrale steht mit dem Verein der Spiritusfabrikanten in Deutschland in enger Verbindung.

Splendid isolation (engl. „glänzendes Alleinsein"), ein geflügeltes Wort, mit dem der englische Imperialismus am Ende der neunziger Jahre die Bündnislosigkeit Englands als Zeichen der Kraft rühmte. König Eduard VII. verstand es, indem er zuerst mit dem französischen Minister des Äußern Delcassé das Marokkoabkommen von 1904 (s. d.) traf, die splendid isolation durch ein System von Ententen und Vereinbarungen zu ersetzen und durch diese gegen Deutschland betriebene „Einkreisungspolitik" den englischen Einfluß im europäischen Völkerkonzert zu steigern. Die Annexion Bosniens und der Herzegowina (1908) durch Österreich führte zu einer Krisis, die aber dank der entschiedenen Unterstützung Deutschlands trotz Englands Widerstand mit einem Erfolg Österreichs endete. Eduard gab hierauf die „Einkreisungspolitik" auf, zum Zeichen dessen erschien er im Februar 1909 in Berlin.

Sporteln, heute so viel wie Gebühren (s. d.).

Sprachenparagraph (auch Polenparagraph), so heißt der nach langen und erbitterten Kämpfen in folgender Fassung angenommene § 12 des Vereinsgesetzes: „Die Verhandlungen in öffentlichen Versammlungen sind in deutscher Sprache zu führen. Diese Vorschrift findet auf internationale Kongresse sowie auf Versammlungen der Wahlberechtigten zum Betrieb der Wahlen für den Reichstag und für die gesetzgebenden Versammlungen der Bundesstaaten und Elsaß-Lothringens vom Tage der amtlichen Bekanntmachung des Wahltags bis zur Beendigung der Wahlhandlung keine Anwendung. Die Zulässigkeit weiterer Ausnahmen regelt die Landesgesetzgebung. Jedoch ist in Landesteilen, in denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes alteingesessene Bevölkerungsteile nichtdeutscher Muttersprache

vorhanden sind, sofern diese Bevölkerungsteile nach dem Ergebnis der jeweiligen letzten Volkszählung 60 vom Hundert der Gesamtbevölkerung übersteigen, während der ersten 20 Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes der Mitgebrauch der nichtdeutschen Sprache gestattet, wenn der Veranstalter der öffentlichen Versammlung mindestens dreimal 24 Stunden vor ihrem Beginn der Polizeibehörde Anzeige erstattet hat, daß und in welcher nichtdeutschen Sprache die Verhandlungen geführt werden sollen. Über die Anzeige ist von der Polizeibehörde sofort eine kostenfreie Bescheinigung zu erteilen. Als Landesteile gelten die Bezirke der unteren Verwaltungsbehörden. Ferner sind, soweit die Landesgesetzgebung nichts Abweichendes bestimmt, Ausnahmen auch mit Genehmigung der Landeszentralbehörde zulässig. Der Polizei steht ein Auflösungsrecht zu, wenn die Bescheinigung über die ordnungsmäßige Anzeige, daß die Versammlung in einer fremden Sprache abgehalten wird, nicht vorgelegt werden kann, oder wenn Redner sich verbotswidrig einer nicht deutschen Sprache bedienen oder ihnen auf Aufforderung der Beauftragten der Polizeibehörde der Leiter oder Veranstalter der Versammlung das Wort nicht entzieht."

Auch in das neue elsaß-lothringische Verfassungsgesetz ist ein Sprachenparagraph eingefügt worden folgenden Wortlauts: „Die amtliche Geschäftssprache der Behörden und öffentlichen Körperschaften sowie die Unterrichtssprache in den Schulen des Landes ist die deutsche. In Landesteilen mit überwiegend französisch sprechender Bevölkerung können auch fernerhin Ausnahmen zugunsten der französischen Geschäftssprache nach Maßgabe des Gesetzes betr. die amtliche Geschäftssprache vom 31. März 1872 zugelassen werden. Desgleichen kann der Statthalter den Gebrauch des Französischen als Unterrichtssprache entsprechend der bisherigen Übung auf Grund des § 4 des Gesetzes betr. das Unterrichtswesen vom 12. Februar 1873 auch fernerhin zulassen." Damit wird das bisherige Recht vor landesgesetzlicher Abänderung sichergestellt.

Sprachenschutzgesetze, Gesetze, die von mehreren Landtagen in Österreich 1910 zur Erhaltung der deutschen Sprache beschlossen wurden.

Sprecher, s. Speaker.

Sprengstoffgesetz, s. Dynamitgesetz.

Spruchkollegium, s. Irrlehrengesetz.

Staat. Der Staat ist ein auf einem bestimmten Gebiet entstandenes und organisiertes Gemeinwesen, das, nach außen von jeder fremden Macht rechtlich unabhängig, in seiner Organisation im Innern die höchste Gewalt über Land und Leute ausübt. Diese Unabhängigkeit und Machtfülle des Staates heißt man

Souveränität. Je nachdem ein einzelner oder das ganze Volk Träger dieser Souveränität ist, unterscheidet man heute Monarchie oder Republik (Freistaat). Doch ist heute der Monarch in den Kulturstaaten nicht mehr unbeschränkt (Autokratie, Absolutismus), sondern er ist ein konstitutioneller Monarch (s. Monarchie). Die Staatsgewalt teilt sich in eine gesetzgeberische (Legislative), eine vollziehende (Exekutive) und in die richterliche, die zwar zur vollziehenden gehört, aber wegen ihrer Besonderheit von ihr regelmäßig unterschieden wird. Über die geschichtlichen Auffassungen von dem Zweck des Staates vergl. Polizeistaat, über Staatenverbindungen vergl. Allianz, Bundesstaat, Koalition und Union.

Staatsabsolutismus, vergl. Absolutismus.

Staatsangehörigkeit. Im Deutschen Reich ist zu unterscheiden zwischen Staatsangehörigkeit und Reichsangehörigkeit. Die Reichsangehörigkeit hat die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat zur Voraussetzung und wird mit ihr erworben und verloren. Die Elsaß-Lothringer besitzen nur die Reichsangehörigkeit. Eingeborene und Ausländer in den Schutzgebieten können gleichfalls unmittelbar die Reichsangehörigkeit durch Naturalisation erhalten. Die Staatsangehörigkeit wird erworben durch Abstammung, durch Legitimation, durch Verheiratung und durch Verleihung. Die Verleihung ist entweder Aufnahme, wenn ein Deutscher, oder Naturalisation, wenn ein Ausländer die Staatsangehörigkeit erwirbt. Aufnahme wie Naturalisation gewähren die höheren Verwaltungsbehörden; die Aufnahme muß auf Ersuchen jedem Angehörigen eines andern Bundesstaates gewährt werden, wenn er seine Niederlassung in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er erwerben will, nachweist; die Naturalisation jedoch kann versagt werden. Die Aufnahme ist kostenfrei, die Naturalisation mit Gebühren belegt. Durch Erwerb der Staatsangehörigkeit in einem andern Bundesstaat verliert einer seine bisherige Staatsangehörigkeit nicht, er kann also die Staatsangehörigkeit mehrerer Staaten besitzen. Die Staatsangehörigkeit geht verloren durch zehnjährigen (ausnahmsweise fünfjährigen, vergl. Bancroftverträge) ununterbrochenen Aufenthalt im Ausland. Doch können im Ausland lebende Deutsche diesen Verlust verhüten (außer durch Besitz eines Reisepapiers oder Heimatscheins) durch Eintragung in die Matrikel eines deutschen Konsuls. Ferner tritt der Verlust der Staatsangehörigkeit ein durch Verheiratung, Legitimation, auf Antrag durch Entlassung (die aber Wehrpflichtigen rc. zu versagen ist), durch Verlustigerklärung. In Vorbereitung ist ein Gesetz, auf Grund dessen die Eintragungen in die Konsulsmatrikel in Zukunft fortfallen und ein Auslandsdeutscher seine Staatsangehörigkeit ohne seinen Willen überhaupt nicht mehr verlieren soll. Auch

sonst soll die Erhaltung der Staatsangehörigkeit möglichst gefördert, ihr Wiedererwerb durch frühere Deutsche erleichtert werden.

Staatsärar, gleich Fiskus.

Staatsbahnwagenverband, Deutscher, offizieller Name für Güterwagengemeinschaft (s. d.).

Staatsbankerott, die Unfähigkeit oder Weigerung eines Staates, seinen Schuldverpflichtungen gegenüber seinen Gläubigern nachzukommen. Der Staatsbankerott kann verschleiert werden, z. B. durch einseitig eingeführte Couponsteuern, Zinsreduktionen usf. Ein offener Staatsbankerott ist die sogenannte Repudiation, d. h. die Erklärung des Staates, daß er seine Schulden überhaupt nicht oder nur teilweise verzinsen oder zurückzahlen will. Dazu gehört der Fall, daß er Schulden für gewisse Zeiten als unverzinslich erklärt (tote Schulden). Die Schuldscheine heißen dann aufgeschobene Obligationen (différées, deferred).

Staatserhaltende Parteien. Damit bezeichnen sich die Konservativen, Freikonservativen, Nationalliberalen, Antisemiten und das Zentrum als diejenigen Parteien, die im Gegensatz zur Sozialdemokratie den gegenwärtigen Staat und die geltende Regierungsform erhalten und stützen wollen.

Staatsgarantie, vergl. Garantie.

Staatsgerichtshof, der Gerichtshof, der die von einem Parlament gegen einen Minister erhobene Anklage wegen Verfassungsverletzung zu entscheiden hat. In Sachsen, Braunschweig, Oldenburg entscheidet der Staatsgerichtshof auch über Verfassungsstreitigkeiten zwischen Regierung und Landtag. Der Staatsgerichtshof ist entweder das oberste Gericht des Landes oder ein besonders gebildeter Gerichtshof, dessen Zusammensetzung Krone und Stände gemeinsam bestimmen (Sachsen, Württemberg), oder er besteht aus 7 Mitgliedern des obersten Gerichtshofs und 12 Geschworenen (Bayern) oder aus Mitgliedern der Ersten Kammer und des obersten Gerichts (Baden). Im Reich und in Preußen gibt es keinen Staatsgerichtshof. In Österreich besteht der Staatsgerichtshof aus 24 unabhängigen, gesetzeskundigen Bürgern, die je zur Hälfte von den beiden Häusern des Reichsrats gewählt werden, diesen selbst aber nicht angehören dürfen.

Staatsgrundgesetz, so viel wie Verfassung, Konstitution.

Staatshoheit, gleich Souveränität, vgl. Staat.

Staatskirchentum, eine kirchenpolitische Auffassung, die die Kirchengewalt als Wesensteil der Staatsgewalt erklärt und die Kirche als staatliche Anstalt verwaltet. Im 18. Jahrhundert führte diese Theorie zu einer, wenigstens formellen, Beherrschung der Kirche durch den Staat, auch in katholischen Ländern. Im 19. Jahrhundert schied man zunächst theoretisch die Kirchengewalt

von der Staatsgewalt und erhob die Forderung der Trennung von Staat und Kirche (vgl. d.).

Staatsrat, s. Geheimer Rat.

Staatsrechnungshof, s. Oberrechnungskammer.

Staatsromane, Romane, die einen idealen Staats- und Gesellschaftszustand schildern.

Staatsschuldbuch, ein amtliches Register, in das der Inhaber einer Schuldverschreibung einer konsolidierten Staatsanleihe diese Schuld eintragen lassen kann. Das kann geschehen durch Umschreibung von Obligationen oder durch bloße Bareinzahlung. Der Schuldner erreicht damit die Entstehung einer Buchschuld des Staates auf seinen Namen. (Vinkulation.) Die Einrichtung bietet dem Staatsgläubiger völlige Sicherheit und enthebt ihn aller Mühen und Kosten für Aufbewahrung der Schuldurkunden. Im Reich ist nach preußischem Vorgang ein Reichsschuldbuch durch Gesetz vom 31. Mai 1891 eingeführt. Von den 4,89 Milliarden verzinslicher Reichsschuld (31. Dezember 1910) standen Ende Januar 1911 insgesamt 1005,66 Mill. Mk. im Reichsschuldbuch. Von den deutschen Bundesstaaten besitzen außer Preußen noch Sachsen, Hessen und die drei Hansastädte ein Staatsschuldbuch, auch zahlreiche Städte haben für ihre Anleihen es eingeführt.

Staatssekretär, im Deutschen Reiche der Vorstand eines Reichsamts (s. d.), in Elsaß-Lothringen der Vorstand des Ministeriums. Unterstaatssekretäre sind die den Staatssekretären beigegebenen Beamten, in Elsaß-Lothringen die Vorstände der Abteilungen des Ministeriums.

Staatssozialismus, im weitesten Sinne ein Regierungssystem, bei dem die Verantwortung für die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesamtheit und des Einzelnen wesentlich auf den Staat übertragen wird, also der Gegensatz von Freihandel.

Staatsstreich (coup d'État), plötzliche Gewaltakte von Machthabern zur Beseitigung oder Umänderung einer bestehenden Verfassung (z. B. 1799 Sturz der Direktorialregierung durch Napoleon, 1851 Staatsstreich von Louis Bonaparte). In diesen Fällen spricht man vom „Staatsstreich von oben" im Gegensatz zum „Staatsstreich von unten", dem Umsturz durch die Regierten

Staatsvoranschlag, gleich Budget.

Staat und Kirche, Trennung von — s. Trennung.

Städteordnung, s. Gemeindeordnung.

Städtetag, Deutscher, ein 1905 auf dem Ersten Deutschen Städtetag gegründeter Verband von deutschen Städten mit über 25000 Einwohnern und Städteverbänden (durch die auch die kleinen Städte mittelbar dem Städtetag angehören können). Die ordentlichen Tagungen finden alle drei Jahre statt (1911 in Posen). Der Verband besitzt eine ständige Zentralstelle in Berlin, die alle

die Städte berührenden Fragen studiert, alles Material über diese sammelt und eine Auskunftei und Bibliothek unterhält. Sie gibt in zwangloser Folge „Mitteilungen" heraus. An der Spitze des Deutschen Städtetags steht der Hauptausschuß, der auch Beschlüsse in solchen Fragen faßt, die eine Einberufung des Städtetags selbst nicht erforderlich erscheinen lassen. Außer dem Deutschen Städtetag haben die Städte einzelner Bundesstaaten sich zu Landes- und Provinzial-Städtetagen zusammengeschlossen, so in preußischen Provinzen, in Bayern, Sachsen, Württemberg, sie zählen zu ihren Mitgliedern Städte bis zu 10000 Einwohnern. Der Deutsche Städtetag umfaßt zur Zeit 164 deutsche Städte mit über 25000 Einwohnern und 10 größere Städteverbände.

Stadtrat und Stadtverordnetenversammlung, s. Gemeinderat.

Staffeltarif (Skalentarif), ein Tarif, bei dem die Sätze für die einzelnen Strecken mit der wachsenden Entfernung stufenweise fallen. Je größer also die Kilometerzahl ist, desto niedrigere Tarifsätze werden für die nachfolgenden Strecken den höheren Sätzen auf den ersten Abschnitten der Beförderung angefügt. Die Staffeltarife kommen sowohl im Personen- wie im Güterverkehr der Eisenbahnen vor. Ihre Begründung haben sie darin, daß erfahrungsgemäß die Kosten der Beförderung, auf eine bestimmte Längeneinheit berechnet, geringer sind bei einer langen, ununterbrochenen Beförderung als bei einer kurzen. Vergl. auch Getreidestaffeltarif.

Staffelzölle, s. Zölle.

Stambulowisten, Partei in Bulgarien, im Gegensatz zu den dortigen Panslawisten, so genannt nach dem Staatsmann Stambulow, der nach Fürst Alexanders Abdankung 1887 Regent war und dann Ministerpräsident, aber 1895 ermordet wurde. Stambulow war Gegner der russenfreundlichen und panslawistischen Bestrebungen.

Stammaktien, s. Aktiengesellschaften.

Stammgüter sind, wie die Familienfideikommisse, gebundene Güter, die einer Sondererbfolge unterworfen sind, bei denen die Gebundenheit in der Regel auf allgemeinen Rechtsnormen beruht. Die Sondererbfolge ist eine agnatische. Heute gibt es noch etwa 130 Güter mit Stammguteigenschaft.

Standard of life (engl.), Lebenshaltung, das Maß dessen, was einer braucht, um die in seiner Klasse herkömmliche Lebenshaltung zu führen. — Standard work, ein grundlegendes, dauerndes Werk. — Zweimächte-Standard, der Grundsatz Englands, daß seine Kriegsflotte allein mindestens den Flotten der beiden nächststärkeren Mächte zusammen überlegen bleiben muß.

Stände, rechtlich abgegrenzte Kreise des Volks, die gleiche Abstammung und Interessen besitzen. Die Erbstände bildeten sich

in Berufsstände um (Geistlichkeit, Herren, Ritter, Bürger, Bauern). Die mittelalterliche ständische Gliederung des Volkes wurde durch die neuzeitliche Wirtschaftsentwicklung und den modernen Staat aufgelöst, Reste sind im hohen Adel erhalten. — Stände, auch so viel wie Landtag. Vgl. Mecklenburg. — In der Schweiz ist „Stände" der offizielle Ausdruck der Einzelstaaten in ihrem Verhältnis zum Gesamtstaat.

Standesherren, die mediatisierten, ehemals reichsständischen fürstlichen und gräflichen Häuser. Sie zählen zum hohen Adel und besitzen das Recht der Ebenbürtigkeit. Nach der Reichsgesetzgebung sind die Mitglieder der standesherrlichen Familien von der Wehrpflicht, ihre Gebäude von der Einquartierung befreit. In den deutschen Einzelstaaten ist ihnen außerdem die erbliche Mitgliedschaft der Ersten Kammer eingeräumt. In Ansehung ihrer Familienverhältnisse und ihrer Güter hat das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch die Vorschriften der Landesgesetze und die Hausverfassungen unberührt gelassen. Ferner ist ihnen das Recht auf Austräge (s. Austrägalgerichte) vorbehalten.

Stars and stripes, „Sterne und Streifen", Ausdruck für das Sternenbanner der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Statistische Gebühr, eine Abgabe, die erhoben wird zunächst zur Sicherung der statistischen Anschreibung der über die Landesgrenze ein- und ausgehenden Waren und zur Deckung der Kosten der Handelsstatistik. Sie ist also auch von an sich zollfreien Waren zu zahlen. Nicht selten sind mit ihr aber auch finanzielle Zwecke verbunden. Im Deutschen Reich ist die statistische Gebühr zu ausschließlich statistischen Zwecken eingeführt, sie beträgt für verpackte Waren 5 Pfg. pro 500 kg, für unverpackte 5 Pfg. pro 1000 kg, für Steinkohlen, Kartoffeln, Rohstoffe usf. 10 Pfg. pro 1000 kg und für Haustiere 5 Pfg. pro 5 Stück.

Statthalter, Titel des höchsten Beamten in Elsaß-Lothringen, in Österreich der oberste Verwalter der Kronländer.

Status, Zustand, status quo, der Zustand eines Staates, politische Verhältnisse in einem gegebenen Zeitpunkt, **status** quo ante, der frühere Zustand eines Staates, frühere politische Verhältnisse.

Statut, Satzung, Gesetz, in einem engern Sinne nur die auf Grund der Autonomie erlassenen Satzungen einer Gemeinde, einer Familie des hohen Adels, einer Innung, Berufsgenossenschaft ꝛc.

Stellenvermittlungsgesetz vom 2. Juni 1910 regelt das private Stellenvermittlungswesen. Das Stellenvermittlungsgewerbe ist konzessionspflichtig, die Konzession wird von der Zuverlässigkeit des Bewerbers und der Bedürfnisfrage abhängig gemacht. Die Stellenvermittlungsgebühren werden amtlich festgesetzt und sind

nur beim Zustandekommen einer Vermittlung, hälftig von Arbeitgebern und Arbeitern, zu entrichten. Die Stellenvermittler dürfen bestimmte Gewerbe nicht betreiben.

Stellgeschäfte, s. Börsengeschäfte.

Stempelabgaben. Die Stempelabgaben sind eine Form der Erhebung öffentlicher Abgaben. Sie kommen besonders vor bei Erhebung von Gebühren, von Verkehrs-, aber auch von Aufwandsteuern, wie Tabak-, Schaumwein-, Zeitungs-, Kalendersteuer. Die Stempelabgaben werden wieder in verschiedener Form erhoben: es kann vorgeschrieben sein, daß bestimmte schriftliche Akte auf ein zu bezahlendes Stempelpapier geschrieben werden müssen, oder es werden Stempelmarken auf die abgabepflichtigen Schriftstücke oder Gegenstände geklebt oder gestempelte Umhüllungen, Streifen, sogenannte Banderolen, um sie gelegt, wie bei der deutschen Schaumwein-, Zigarettensteuer, oder endlich die Gegenstände selbst werden abgestempelt, mit einem bestimmten Zeichen versehen, wie bei den Spielkarten.

Steuerbewilligung, Steuerverweigerung (Budgetrecht). Aus dem Grundgedanken des modernen Staates, der Idee der Rechtsgleichheit, ist auch der Anspruch der Volksgesamtheit erwachsen, wie die Gesetze so auch alle Einnahmen und Ausgaben, als das stärkste Mittel parlamentarischen Einflusses, der Bewilligung oder Ablehnung durch die Volksvertretung zu unterstellen. Sein historisches Vorbild hatte dieser Gedanke in England. Hier aber umfaßt das ständische Bewilligungsrecht in der Hauptsache nur die neuen Ausgaben und die neuen Einnahmen, den „beweglichen" Teil des Budgets. Dagegen wurde in Frankreich und Belgien der Grundsatz, daß das Budgetrecht sich auf sämtliche Einnahmen und Ausgaben erstreckt, festgelegt, und danach hat sich auch in den deutschen Verfassungen das Budgetrecht entwickelt. Damit verbunden ist eine sehr weitgehende Spezialisierung des Etats (gleichfalls im Gegensatz zu England). Der Bundestagsbeschluß vom 28. Juni 1832 hat jedoch ausgesprochen, daß „nach dem Geiste" der Artikel 57 und 58 der Wiener Schlußakte „keinem deutschen Souverän durch die Landstände die zur Führung seiner den Bundespflichten und der Landesverfassung entsprechenden Regierung erforderlichen Mittel verweigert werden dürfen". Demgemäß wird als allgemeiner, auch ohne besondere gesetzliche oder verfassungsmäßige Anerkennung geltender Grundsatz behauptet, daß das freie ständische Steuerbewilligungsrecht eine Schranke findet in der Pflicht, der Regierung für unbedingt notwendige, aber auf andere Weise nicht zu bestreitende Staatsausgaben die erforderlichen Mittel nicht zu versagen. In Preußen ist in der Verfassung ausdrücklich ausgesprochen, daß das gesetzliche Steuerrecht bis zur Änderung durch Gesetz fortdauern soll,

in dem Fall eines Konflikts also die Regierung die auf unbestimmte Zeit erlassenen Steuern forterheben darf. Dagegen ist das Recht der Ausgabenbewilligung oder -Verweigerung in mehreren deutschen Verfassungen nahezu unbeschränkt.

Steuern (technische Ausdrücke des Steuerwesens). Steuereinheit ist eine Maß-, Zahl-, Gewichtseinheit der steuerpflichtigen Gegenstände oder Handlungen, nach denen die Steuer bemessen wird. Steuereinheit wird aber auch im Sinne von Steuersatz gebraucht, d. h. dem Steuerbetrag, der von dieser Einheit erhoben wird. — Steuerfuß ist gleich Steuersatz, aber auch das Verhältnis der Steuer zu der Summe, von der sie erhoben wird. Steuerkapital ist die Summe, für die die Steuer als ein Bruchteil angesetzt ist, so daß der Steuerfuß für alle Steuerpflichtigen (Personen oder Gegenstände) als gleich erscheint. Das Steuerkapital schafft eine rechnerische Einheit zur Vergleichung verschiedener Steuern, so daß deren gleichmäßige Erhöhung oder Ermäßigung möglich ist. Zahlt ein Einkommen von 4000 Mk. 3 % = 120 Mk. Steuer, ein Einkommen von 1000 Mk. aber 1 % als Steuerfuß, so gewinnt man die rechnerische Gleichheit des Steuerfußes, indem man für das Einkommen von 4000 Mk. ein Steuerkapital von 12000 Mk. annimmt (120 Mk. = 1 % von 12000 Mk.). — Steuerkataster s. Kataster. — Steuerlisten (Steuerrollen, Heberollen), die Namensverzeichnisse der Steuersubjekte und Angabe des geschuldeten Steuerbetrags. — Steuerobjekt, der Gegenstand, die Handlung, die besteuert wird. — Steuersubjekt, die Person, die gesetzlich die Steuer zu entrichten hat. — Steuerträger (Destinatar), die Person, die die Steuer endgültig aus ihrem Einkommen bestreitet. — Steuertarife sind die amtlichen Aufstellungen der Steuereinheiten und Steuersätze für eine Anzahl von Steuerobjekten einer bestimmten Steuergattung. — Die wichtigsten Unterscheidungen der Steuerarten sind: 1) direkte und indirekte Steuern. Gewöhnlich versteht man unter direkten Steuern solche, die vom Steuerträger unmittelbar an die Steuergewalt entrichtet werden, bei denen also Steuerzahler und Steuerträger die gleiche Person ist. Dahin gehören die Ertragsteuern, die Einkommen- und die allgemeine Vermögenssteuer. Indirekte Steuern sind solche, bei denen Steuerzahler und Steuerträger verschiedene Personen sind, bei denen also der Steuerzahler die Steuer abwälzt. Viel umstritten ist dabei die Stellung der Verkehrssteuern wie der Erbschaftssteuer. Sie werden wohl richtigerweise als eine besondere Art zu betrachten sein. 2) Subjekt- und Objektsteuern (Personal- und Realsteuern). Subjektsteuern sind diejenigen Steuern, die die Personen nach ihren besonderen Verhältnissen treffen sollen (Kopfsteuer, Klassensteuer, Einkommensteuer, vergl. Einkommensteuer);

Realsteuern sind solche, die bestimmte Objekte ohne Rücksicht auf die Person des Besitzers treffen (Ertrags- und Vermögenssteuern). 3) Ordentliche und außerordentliche Steuern. Jene dienen zur Deckung des ordentlichen Bedarfs und werden regelmäßig und fortdauernd erhoben, diese dienen zur Deckung außerordentlicher Bedürfnisse (z. B. Kriegssteuern). 4) Über Quotitäts- und Repartitionssteuern s. Quote.

Stichentscheid (Dezisivstimme), das Recht, bei Stimmengleichheit den Ausschlag zu geben. Es steht regelmäßig dem Vorsitzenden zu.

Stichwahl, s. Wahl.

Stimmrecht, Allgemeines. Hat jeder Staatsangehörige, der im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, das Recht, ohne Rücksicht auf seine bürgerliche Stellung oder seine Steuerleistungen (Gegensatz: Zensuswahlrecht, s. Zensus) in gleicher Weise (Gegensatz: Pluralwahlrecht, s. d.) seine Stimme unmittelbar (Gegensatz: indirekte Wahl) zur Wahl von Volksvertretern abzugeben, so spricht man von einem allgemeinen, gleichen und direkten Stimm- oder Wahlrecht (vgl. Wahl).

Stock (engl.), Grundkapital von Aktiengesellschaften; Stock-exchange, Effektenbörse.

Stolgebühren, die Gebühren der Geistlichen für kirchliche Handlungen.

Strafprozeßreform, s. Schöffengerichte.

Straz (poln. „Wache"), ein polnischer Verein in Posen zur Förderung der polnisch-katholischen Interessen.

Streik (engl. strike), Arbeitseinstellung, Ausstand, die gemeinsame, freiwillige Niederlegung der Arbeit durch die Arbeiter zur Erlangung günstigerer Arbeitsbedingungen, zur Verhinderung oder Beseitigung einer Maßnahme des Arbeitgebers, oder zur Unterstützung ausständiger oder ausgesperrter Arbeiter in einem andern Gewerbszweig oder Betrieb (sog. Sympathiestreik). Treten die sämtlichen Arbeiter eines Landes zu gleicher Zeit in den Ausstand, so spricht man von „Massen- oder Generalstreik". Der Generalstreik wird als „politischer Massenstreik" besonders in romanischen Ländern als das wirksamste Mittel betrachtet, für die politischen Rechte der Arbeiter zu demonstrieren und die politische Macht zu erobern. Auch bei der russischen Revolution wurde wiederholt der Generalstreik proklamiert. In Deutschland wird er von einer Gruppe radikaler Sozialisten propagiert. Streikbrecher, Ausdruck für Arbeitswillige; die Anwendung des Ausdrucks gegenüber Arbeitswilligen wird bestraft. Streikklausel heißt die Bestimmung in Submissionsverträgen, die festsetzt, welche Wirkung auf die Innehaltung des Lieferungstermins ein etwa ausbrechender Streik hat, ferner bei paritätischen Arbeitsnachweisen

die Bestimmung, daß die Arbeitsvermittlung in dem Gewerbe ruht, solange in ihm gestreikt wird. Streikposten sind die Posten, die von den Streikenden aufgestellt werden, um zu kontrollieren, ob nicht Arbeiter trotz des Streiks arbeiten, und um neu angekommene Arbeiter zur Abreise zu veranlassen.

Streikversicherung. Neuerdings hat sich der Gedanke, für die Verluste, die durch Arbeitseinstellung den Unternehmern entstehen, durch Versicherung zu decken, in Deutschland stark verbreitet. Doch ist die gesonderte Versicherung nur vereinzelt in Deutschland eingeführt, in der Regel ist vielmehr die Versicherung eine Nebenleistung der Arbeitgeber an ihre Verbände, und ein Rechtsanspruch steht den Arbeitgebern nicht zu. 1906 haben die Arbeitgeberverbände zwei Rückversicherungsverbände geschaffen: den „Schutzverband gegen Streikschäden" (gegründet von der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände) und die „Gesellschaft des Vereins deutscher Arbeitgeberverbände zur Entschädigung bei Arbeitseinstellungen". Sie unterstützen die ihnen angeschlossenen Arbeitgeberverbände bei den von diesen geleisteten Streikentschädigungen.

Stückgüter, im Eisenbahnwesen die Güter, die als besondere Frachtstücke, nicht in Wagenladungen aufgegeben werden.

Stücklohn, s. Lohnsystem.

Submission („Verding"), die öffentliche Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, für die schriftliche Angebote der Bewerber eingefordert werden. Den großen Vorteilen der Submissionen für Staat, Gemeinde ꝛc. stehen auch Nachteile gegenüber. Die Vergebung an den Mindestfordernden führt häufig zur Schädigung der kleineren Betriebe, zu Preisunterbietungen usf. Es sind dagegen verschiedene Vorschläge gemacht worden, vor allem das sogenannte Mittelpreisverfahren, bei dem der Zuschlag in der Regel derjenige Bewerber erhält, der dem mittleren Preis nach unten gerechnet am nächsten kommt. In keiner der Submissionsvorschriften, die in mehreren Bundesstaaten zum Schutz des Handwerks erlassen wurden, ist das Mittelpreisverfahren vorgeschrieben, dagegen ist es in einigen Städten eingeführt. Häufig findet sich in den Submissionsbedingungen die „Mindestlohnklausel", eine Bestimmung, daß Unternehmer ausgeschlossen sind, die nicht die tarifmäßigen Löhne oder in Ermangelung solcher die ortsüblichen Löhne zahlen. Auch kommt es vor, daß solche Unternehmer ausgeschlossen werden, die dem Tarifvertrag des Gewerbes nicht beigetreten sind (auch wenn sie im übrigen tarifmäßige Löhne zahlen). In Leipzig ist 1910 mit Unterstützung des Staats ein Submissionsamt geschaffen worden, das die Kenntnis aller Ausschreiben, öffentlicher und privater, vermitteln soll. 1911 hat der Hansabund einen Initiativgesetzentwurf zur reichsgesetzlichen Regelung des öffentlichen (staatlichen) Submissionswesens veröffentlicht.

Subvention, Beihilfe, Unterstützung, besonders aus öffentlichen Mitteln, vergl. Dampfersubventionen.

Südafrikanische Republik, s. Transvaal.

Süddeutsche Volkspartei, falsche, aber häufige Bezeichnung für Deutsche Volkspartei, (s. Volkspartei).

Suezkanal verbindet das Mittelländische mit dem Roten Meer. Er wurde durch eine Aktiengesellschaft unter Leitung des Franzosen Lesseps in 10 Jahren mit einem erstmaligen Kostenaufwand von 427 Mill. Frs. gebaut und am 17. November 1869 eingeweiht. Seine Länge von Port Said bis Suez beträgt 160 km, seine Sohlenbreite 75—90 m, seine Tiefe 9½—10 m. Der Kanal ist nach einer internationalen Vereinbarung neutral und steht allen Nationen offen. Der Kanal bleibt 99 Jahre im Besitz der Gesellschaft, deren Aktien zum großen Teil in den Händen Englands sind, und fällt dann an die ägyptische Regierung, die jetzt einen Gewinnanteil genießt. Als die Gesellschaft für die Erneuerung der (1968) ablaufenden Konzession der ägyptischen Regierung 3 Mill. Pfd. Sterl. und eine Gewinnbeteiligung von 20 % bot, hat der gesetzgebende Rat 1910 unter dem Druck der ägyptischen Nationalpartei die Neukonzessionierung abgelehnt.

Suffraganbischöfe, die unter einem Erzbischof stehenden Diözesanbischöfe, deren Diözesen zusammen mit der Metropole eine Kirchenprovinz bilden. In Deutschland ist Suffraganbischof namentlich der sonst „Weihbischof" genannte Stellvertreter eines Diözesanbischofs, also so viel wie Hilfsbischof.

Suffragettes, vergl. Frauenstimmrecht.

Sühneamt, s. Friedensrichter.

Sühneprinz, s. Kotau.

Sukkursalpfarreien, Pfarreien, die mit jederzeit abberufbaren Geistlichen besetzt sind. Das preußische Gesetz vom 11. Mai 1873 erklärte auch die Sukkursalpfarreien als definitiv besetzt, die Bischöfe verweigerten aber die Anerkennung, und 1887 wurden die Vorschriften des Gesetzes von 1873 aufgehoben. In Preußen gibt es über 1100 solcher Sukkursalpfarreien.

Sukzedieren, nachfolgen, Sukzession, Nachfolge.

Superdreadnoughts, s. Dreadnoughts.

Supremat, Obergewalt, Oberherrschaft.

Supreme Court, das oberste Gericht in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, das zuständig ist für alle Streitigkeiten über Verfassung, Gesetze und Verträge, in denen die Vereinigten Staaten selbst Partei sind, in Streitigkeiten zwischen Einzelstaaten, u. s. f. Eine besondere Stellung nimmt es dadurch ein, daß es das Recht hat, eine Kongreßakte oder das Gesetz eines Staates für nichtig zu erklären. Es besteht aus einem Oberrichter und acht Richtern.

Surtaxe, s. Differentialzölle.

Surtaxe d'entrepôt, s. Differentialzölle.

Suspension, die vorübergehende Aufhebung eines Gesetzes oder einer Verordnung durch die Regierung, die zeitweise behördliche Entfernung eines Beamten, Geistlichen 2c. von seinem Amt während einer schwebenden Untersuchung.

Süßstoffgesetzgebung. Süßstoffe (Saccharin, Dulcin, Zuckerin) sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, die als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr- oder Rübenzucker, nicht aber entsprechenden Nährwert besitzen. Durch das fortgesetzte Sinken der Preise wurden die Süßstoffe immer gefährlichere Konkurrenten der Zuckerindustrie und des landwirtschaftlichen Rübenbaus. Das bedeutete zugleich eine Gefährdung der Zuckersteuer. Gegen diese Gefahr wurde 1898 zuerst eine gesetzliche Einschränkung des Saccharinverbrauchs versucht, und als sich das als erfolglos erwies, schritt man mit dem Süßstoffgesetz vom 7. Juli 1902 zu einem grundsätzlichen Verbot der Herstellung, des Verkehrs und der Anwendung von Süßstoffen. Ausnahmen wurden zugelassen, auf Grund deren eine Firma das Monopol der Süßstoffherstellung zu medizinischen 2c. Zwecken erhielt. Die Höchstpreise und die Personen, an die sie liefern darf, werden ihr vorgeschrieben. Beschränkende, wenn auch nicht so weitgehende Vorschriften bestehen auch in andern Ländern.

Suzeränität, s. Protektor.

Sweatingsystem, s. Schwitzsystem.

Sykophant, Angeber, Verleumder.

Syllabus („Verzeichnis"), ein Verzeichnis katholisch-kirchlicher Irrlehren. Pius IX. erließ 1864 zugleich mit der Encyklika quanta cura ein Aktenstück, das die hauptsächlichsten damaligen Irrtümer zusammenstellte. So verwirft der Syllabus den Satz: „Der Protestantismus ist nur eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in welcher Form man nicht minder als in der katholischen Kirche Gott gefallen kann." Er lehnte ferner ab den Sozialismus, Kommunismus. Besonders eingehend beschäftigte er sich mit dem modernen Staatsgedanken und verurteilte folgende Sätze: „Es ist Sache der Staatsgewalt zu bestimmen, welches die Rechte der Kirche und welches die Schranken sind, innerhalb welcher sie diese Rechte ausüben darf. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität nicht ausüben ohne die Erlaubnis und Zustimmung der Staatsgewalt. Der Staat besitzt als der Ursprung und die Quelle aller Rechte ein gewisses schrankenloses Recht. Der Staatsgewalt kommt auch dann, wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, eine indirekte, negative Gewalt in religiösen Sachen zu, sie besitzt also das Recht der sogenannten appellatio

ab abusu (Beschwerde wegen Mißbrauchs). Bei einer Kollision der Gesetze beider Gewalten geht das weltliche Recht vor." Ferner verwirft der Syllabus die vollständige Unterstellung der Schule unter die Leitung der bürgerlichen und der politischen Autorität, überhaupt die Trennung von Staat und Kirche. Als letzter Irrtum wird der Satz aufgeführt: „Der römische Papst kann und muß sich mit dem Fortschritt, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation versöhnen." — Auch das gegen den Modernismus (Reformkatholizismus) gerichtete Dekret vom 3. Juli 1907 heißt Syllabus. (Der „neue Syllabus".) Siehe auch Modernisten.

Syndikalismus, die gewerkschaftliche Bewegung (s. Syndikat).

Syndikalkammern, in Frankreich ursprünglich die Ausschüsse bestimmter, mit öffentlichen Rechten ausgestatteter gewerblicher Verbände, dann der beruflichen Verbände überhaupt.

Syndikat, vergl. Kartell. — In Frankreich 2c. heißen die Berufsverbände, besonders aber die Arbeiterfachvereine (Gewerkschaften) Syndikate.

Syndikus, der Beamte einer Korporation, der zur Besorgung ihrer gerichtlichen Angelegenheiten bestellt ist. Kronsyndici sind in Preußen angesehene Rechtsgelehrte, die auf Verlangen der Krone in zweifelhaften staatsrechtlichen Fragen ihr Gutachten abgeben. Sie werden vom König ernannt und haben Sitz und Stimme im Herrenhaus.

Synod, der heilige — in Rußland. Der Zar, der zugleich Haupt der russischen Kirche ist, regiert diese durch den heiligen Synod, der 1721 an die Stelle des früheren Patriarchats getreten ist. Der Synod ist eine von den Ministerien durchaus unabhängige oberste Staatsbehörde. Sämtliche Mitglieder, die teils dem Geistlichen-, teils dem Laienstand angehören, werden vom Zaren ernannt. Unter den weltlichen Mitgliedern ist das wichtigste der Generalprokuror, die Mittelsperson zwischen dem Zaren und dem Synod. Er schlägt die Beratungen vor, macht im Auftrag des Zaren Vorlagen, übermittelt dessen Befehle; er hat bei allen Abstimmungen ein absolutes Veto, und schließlich ist er mit der Ausführung der Synodalbeschlüsse beauftragt. Ohne seine Unterschrift ist keine Maßregel des Synods gültig. Dem Synod selbst obliegt die Reinhaltung des Glaubens und des christlichen Unterrichts, er hat die Gesetzgebung, die Überwachung und Oberleitung, die oberste Gerichtsbarkeit des gesamten kirchlichen Lebens.

Synode, eine rechtmäßige Versammlung kirchlicher Personen zur Beratung und Erledigung kirchlicher Angelegenheiten, also gleich Konzil. Doch wird der Ausdruck Synode meist nur für Teilvertretungen der Kirche verwendet, so Diözesansynode (die Versammlung des Klerus einer Diözese unter dem Vorsitz ihres Bischofs), Provinzialsynode, (die Tagung eines Erzbischofs mit

seinen Bischöfen). Diese Synoden haben in der katholischen Kirche ihre Bedeutung verloren. Dagegen ist die Synodalverfassung in der protestantischen Kirche ausgebildet. Vergl. Presbyterial- und Synodalverfassung.

T.

Tabakmonopol, s. Tabaksteuer.

Tabaksteuer. Die Tabaksteuer kommt entweder als Verbrauchssteuer oder als Monopol vor. Die Formen der Verbrauchssteuer sind sehr verschieden. Sie kann eine Rohstoffsteuer sein, und zwar entweder eine Flächensteuer (nach dem Flächenraum des Tabaklandes) oder eine Pflanzensteuer (nach der Zahl der Tabakpflanzen oder Tabakblätter), oder eine Gewichts- oder Materialsteuer (nach dem Gewicht des Tabaks, wobei die Steuersätze entweder auf den getrockneten „dachreifen" oder den fabrikationsreifen Tabak angewendet werden). Oder die Verbrauchssteuer kann eine Fabrikatsteuer sein, wobei sie festgesetzt wird entweder in bestimmten Prozentsätzen des von dem Fabrikanten deklarierten Fakturawerts oder in Gewichts- oder Stücksätzen, je nach der Gattung der Fabrikate (Zigarren, Zigaretten, Rauch-, Kau- oder Schnupftabak). Auch die Form, in der die Fabrikatsteuer erhoben wird, ist eine doppelte: sie kommt in Stempelform (Stempelmarken oder Stempelrollen, Banderolen) vor oder als Fakturenwertsteuer (der Fabrikant hat aus seinem Fakturenbuch regelmäßig Auszüge an die Steuerbehörde zur Feststellung der Steuer zu machen, und ebenso hat der Tabakhändler seine Käufe der Steuerbehörde mitzuteilen). Außerdem macht die Fabrikatsteuer eine Kontrolle der Tabakernte, des Handels mit Rohtabaken, der dem zoll- und steueramtlichen Niederlageverkehr untersteht, notwendig. Das Tabakmonopol des Staates ist entweder Vollmonopol, bei dem der Staat die gesamte Herstellung und den Vertrieb in Händen hat, oder es ist ein Fabrikationsmonopol, wo Anbau, Einfuhr und Handel der Privattätigkeit überlassen, die Fabrikation selbst aber dem Staate vorbehalten ist (Portugal). Die Monopolrechte selbst können ausgeübt werden durch den Staat selbst, sie können auch verpachtet werden (Türkei). Die Hauptmonopolländer sind Frankreich, Spanien, Italien und Österreich. Das Monopol bringt in Frankreich fast 7 Mk., in Italien 5 Mk., in Österreich und Ungarn über 4 Mk. pro Kopf der Bevölkerung. Neben der Tabaksteuer werden in allen Staaten Zölle von dem eingeführten Tabak und den Tabakfabrikaten erhoben. Tabakzölle kommen aber auch als selbständige Steuerform in Verbindung mit oder ohne Lizenzen von Händlern und

Fabrikanten vor (mit Lizenzen in England, ohne in Schweden). England, wo der Tabakbau im Inland verboten ist, gewinnt aus seinem Tabakzoll mehr als 5 Mk. pro Kopf. Deutschland hatte zuerst eine Flächensteuer und einen Gewichtszoll, es unternahm, nachdem es 1879 zur Gewichtssteuer übergegangen war, zahlreiche Versuche, seine Tabakbesteuerung zu reformieren, die aber alle an dem Widerstand des Reichstags scheiterten. Bei der Finanzreform von 1906 wurde eine von der Regierung vorgeschlagene Erhöhung des Gewichtszolls von Rohtabak sowohl in der Kommission als auch im Plenum einmütig abgelehnt auf den energischen Protest aus Interessentenkreisen hin. Dagegen fand damals die Zigarettensteuer (s. dort) Annahme. Bei der Reichsfinanzreform von 1909 wollte ein neuer Regierungsentwurf die Zigarettensteuer erhöhen, eine neue Steuer auf Zigarren einführen (neben dem seitherigen Rohtabakzoll und der Rohtabaksteuer) und die Zölle auf ausländische Tabakfabrikate erhöhen. Die damit vorgeschlagene Banderolesteuer für Zigarren fand beim Reichstag keine Gegenliebe; es wurde vielmehr an ihrer Stelle eine Zuschlagssteuer nach dem Wert für ausländischen Rohtabak neben dem bisherigen Gewichtszoll und eine Erhöhung der inländischen Rohtabak-Gewichtssteuer empfohlen. Als Beschlüsse der Reichstagsmehrheit kamen dann zustande: ein Wertzoll-Zuschlag für Tabakblätter nur für Zigarren — nicht für Zigaretten — um 40 % des Werts; Festsetzung der Tabak-Inlandssteuer auf 57 Mk. pro dz (gegen seither 45 Mk.), während der Rohtabakzoll mit 85 Mk. (zu Zigarren) bestehen blieb neben dem neuen Wertzuschlag; die Erhöhung der Zigarettensteuer (s. dort), des Zigarettenzolls von 700 Mk. pro dz auf 1000 Mk., während der Zigarrenzoll mit 270 Mk. gleich blieb (für Zigarreneinbringung im Reiseverkehr Zollzuschlag-Erhöhung von 800 auf 1000 Mk.). Diese Tabaksteuern fanden gegen Nationalliberale, Freisinnige und Sozialdemokraten Annahme. Für Entschädigung von Tabakarbeitern, die im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Steuern (für Zigaretten 1. Sept., für Tabak und Zigarren 15. August 1909) arbeitslos wurden, waren 4 Mill. Mk. bereitgestellt, um ihnen wenigstens 75 % ihres Jahresverdienstes als Unterstützung zukommen zu lassen. Der Ertrag der Tabaksteuern von 1909 war nach dem Regierungsentwurf zu 77 Mill. Mk. angenommen, nach den Mehrheitsbeschlüssen sank er auf 43 Mill. Mk.

Tagesordnung, das Verzeichnis der für die Sitzung eines Kollegiums oder einer Versammlung im voraus festgestellten, zur Beratung kommenden Gegenstände. Nicht auf der Tagesordnung stehende Gegenstände dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen als „dringliche" zur Beratung kommen. Zur Tagesordnung über-

gehen heißt: über einen Antrag oder eine Vorlage soll nicht weiter verhandelt werden. Man spricht dabei von motivierter Tagesordnung, wenn die Gründe angegeben werden, warum der Gegenstand verlassen wird. Über Regierungsvorlagen darf in Parlamenten nicht zur Tagesordnung übergegangen werden.

Taggelder, so viel wie Diäten (s. d.).

Takisten, eine Partei in Rumänien, die sog. konservativen „Demokraten", ihr Führer ist Take Janescu.

Talman, der Präsident des finnischen Landtags.

Talon, der Erneuerungsschein für Coupons von Wertpapieren.

Talonsteuer, s. Börsensteuern.

Tammany, eine Gesellschaft in Neuyork zu politischen Zwecken, die lange Zeit durch ihre Rücksichts- und Skrupellosigkeit die Stadtverwaltung Neuyorks beherrschte und schamlosen Ämterschacher trieb. Jetzt ist es gelungen, ihren Einfluß zurückzudrängen.

Tantieme, s. Aktiengesellschaft.

Tantiemensteuer. Seit der Reichsfinanzreform von 1906 wird von den Aufstellungen der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und den Gesellschaften m. b. H. über die Höhe der gesamten Vergütungen (Gewinnanteile, Tantiemen, Gehälter), die die Aufsichtsratsmitglieder seit der letzten Bilanzaufstellung erhalten haben, 8 % erhoben. Für kleine Betriebe besteht Steuerfreiheit.

Taoismus, eine in den niedern Klassen der chinesischen Bevölkerung sehr stark verbreitete Naturreligion, die mit buddhistischen Vorstellungen, so mit dem Glauben an die Seelenwanderung, durchsetzt ist. Die Priester heißen Taotse.

Taotai (Tantai), der Beamte eines größeren Bezirks einer chinesischen Provinz.

Tarif, Verzeichnis von Preis-, Lohn- und Wertsätzen, daher Steuer-, Zoll-, Münz-, Eisenbahn-, Post-, Telegraphentarif usf. — Tarifieren, mit einem bestimmten Satz in einen Tarif aufnehmen.

Tarifreformer in England, die Anhänger der englischen Schutzzollbewegung (s. Freihandel).

Tarifvertrag (Tarifgemeinschaft, kollektiver oder korporativer Arbeitsvertrag) ist eine auf längere Zeit zwischen den Organisationen der Unternehmer und der Arbeiter abgeschlossene Vereinbarung über die Arbeitsbedingungen (Lohn, Arbeitszeit, Überzeitarbeit usf.). Die Vorteile der Tarifgemeinschaft für die Arbeiter sind vor allem eine gesicherte Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen und Anerkennung ihrer Organisationen, für die Unternehmer eine Sicherung vor plötzlichen Arbeitseinstellungen und Schleuderkonkurrenz. Die Gewerkschaften haben allerdings erst seit 1899 auf dem dritten Gewerkschaftskongreß die Vorteile der Tarif

gemeinschaft für die Arbeiter anerkannt, während die Gewerkvereine schon seit ihrer Gründung (1868) Tarifverträge anstrebten. Ganz ablehnend verhalten sich auf Grund ihrer radikal-politischen Auffassung die Lokalisten. Im Gegensatz zu den Arbeitern sind die Arbeitgeberverbände der Großindustrie in ihrer Mehrzahl Gegner der Tarifverträge, sie erklären sie für Hemmungen des Fortschritts, der Anpassung an die Konjunktur und für ungerecht, da sie die individuelle Leistungsfähigkeit nicht berücksichtigen; dagegen verbreiten sich die Tarifverträge neuerdings immer mehr im Handwerk. Die älteste und für Deutschland vorbildliche Tarifgemeinschaft ist die der Buchdrucker, die seit 1896 besteht und 70 % der Betriebe und 90 % der Gehilfen umfaßt (s. Deutscher Buchdruckerverband und -Verein). Von 1907 bis 1909 ist die Zahl der nach Tarifverträgen arbeitenden Personen von 950 000 auf 1 020 000 gestiegen.

Tatarennachricht, so viel wie unbeglaubigtes Gerücht.

Taxen, behördlich festgesetzte Preise für Waren oder Leistungen, dann auch so viel wie Gebühren oder gewisse Verkehrssteuern. Vergl. Lohn- und Preistaxen.

Technikerverbände. Die technischen Angestellten besitzen außer den Vereinen, die ausschließlich wissenschaftlich-technischen Zwecken dienen (Verein deutscher Ingenieure u. a.), ebenso wie die kaufmännischen Angestellten paritätische und gewerkschaftliche Organisationen. Wie dort, so läßt sich auch hier eine Entwicklung zum gewerkschaftlichen Prinzip hin feststellen, und auch die älteren paritätischen Verbände sind diesem Zug gefolgt und stehen mehr oder weniger in einer inneren Umbildung. Zu den Verbänden der älteren Richtung gehört der Verband deutscher Architekten- und Ingenieurvereine (gegründet 1871), der Deutsche Technikerverband (1884), der aber in den letzten Jahren eine entschiedene Standesvertretung der Angestellten geworden ist, der Deutsche Werkmeisterverband (1884), der gleichfalls mehr als früher sozialpolitische Forderungen verfolgt, und schließlich der Deutsche Gruben- und Fabrikbeamtenverband (1890). Diese drei Verbände pflegen ähnlich wie die paritätischen Vereine der kaufmännischen Angestellten außer Rechtsschutz die Stellenvermittlung und besitzen leistungsfähige Kassen zur Witwen- und Waisenunterstützung, zur Unterstützung in Notfällen, Arbeitslosigkeit, Kranken- und Sterbekassen ꝛc. Die entschiedenste gewerkschaftliche Organisation der technischen Angestellten ist der Bund der technisch-industriellen Beamten (gegründet 1904), der sich durch seine lebhafte und entschiedene Agitation und sein soziales Programm überaus rasch entwickelt hat. Gegen das Unternehmertum wendet sich auch der 1903 gegründete Bund deutscher Architekten, der auch gegen das Technikerwesen und die Kon-

kurrenz der staatlichen und städtischen Baubeamten kämpft, und schließlich ist eine gewerkschaftliche Organisation der Deutsche Steigerverband (1907), den anfangs die Zechenverwaltungen zu unterdrücken suchten, den sie aber jetzt anerkennen.

Teezoll. Durch die Reichsfinanzreform von 1909 wurde der Teezoll von 25 auf 100 Mk. für den Doppelzentner erhöht.

Telegraphenverein, Internationaler, ein Verein der dem Petersburger internationalen Telegraphenvertrag von 1875 (mit der Londoner Ausführungskonvention von 1903) angeschlossenen Staaten und Telegraphengesellschaften. Das Zentralorgan ist das Internationale Telegraphenbureau in Bern, das die internationalen Telegraphenkonferenzen vorzubereiten, die Tarife zusammenzustellen, die Linienunterbrechungen zu melden hat usf.

Tempelgesellschaft (Templer), eine in der Mitte des vorigen Jahrhunderts in Württemberg entstandene protestantische Sekte, die sich in Palästina ansiedelte und dort blühende, gut organisierte Kolonien gründete.

Temperenz, so viel wie Mäßigkeit, vergl. Antialkoholismus.

Temporalien („zeitliche Güter"), alle mit einem Kirchenamt ständig verbundenen Einkünfte. — Temporaliensperre, die von der Staatsgewalt verhängte Sperrung der staatlichen Zuschüsse zu dem Gehalt der Geistlichen bei Ungehorsam gegen eine staatliche Anordnung. In großem Maße wurde sie im Kulturkampf durch das sogenannte Brotkorbgesetz verhängt (vergl. Kulturkampf).

Tendenz, Richtung, bestimmte Absicht; tendenziös, in bestimmter Absicht, zu gewissen Zwecken, einseitig.

Termingeschäfte, s. Börsengeschäfte.

Terminwahlen, s. Fristwahlen.

Territorium, Gebiet. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist Territorium ein durch den Kongreß abgegrenztes Gebiet ohne die Rechte eines Staates. Es wird von einer vom Präsidenten ernannten Territorialregierung (Gouverneur) geleitet. Das Territorium hat zwar einen Abgeordneten im Kongreß, dieser ist aber nicht stimmberechtigt. Mit der Aufnahme von Arizona und Neumexiko als Staaten in die Union, die 1910 erfolgte, gibt es keine „Territorien" mehr, außer dem Bundesterritorium Columbia mit der Hauptstadt Washington. — Territorialarmee, eine Armee, deren Truppen aus bestimmten Teilen des Staatsgebiets ergänzt werden, so die Landwehr, die Miliz, die Nationalgarde. — Territorialgewässer, die Meergewässer, die zu dem Gebiet des Küstenstaats gehören und seiner Gewalt unterstehen, vor allem die Küstengewässer. Als Küstenwassersphäre wird

in der Regel die Zone bis zu 3 Seemeilen (Kanonenschußweite) von der Küste angesehen. Neuerdings ist vom Institut für internationales Recht die Ausdehnung bis zu sechs Seemeilen vorgeschlagen worden. — Territorialprinzip (Territorialität), der Grundsatz, daß der Staat seine Hoheit ausübt auf alle Personen und Vermögen, die sich in seinem Gebiete befinden, auch auf Ausländer. — Territorialsystem, eine kirchenpolitische Lehre, die das Kirchenregiment als einen Bestandteil der Staatsgewalt auffaßte, und so zu einer völligen Verschmelzung von Staat und Kirche kam. Der Landesherr, auch wenn er katholisch war, wurde absoluter Kirchenregent, die Kirchenbehörden waren staatliche Organe. Von dieser Auffassung sind noch Reste erhalten geblieben.

Terror, Schrecken; Terrorismus, Schreckensherrschaft. Siehe auch Nihilisten.

Tertiarier, Laien, die nach der dritten Regel gewisser Orden entweder in der Welt oder in Klostergemeinschaft leben.

Theaterzensur, s. Zensur.

Theismus, s. Deismus.

Thronrede, die Ansprache, mit der der Monarch oder als dessen Stellvertreter der Ministerpräsident eine neue Parlamentssession zu eröffnen pflegt. Sie enthält die Ankündigung der neuen Regierungsvorlagen an das Parlament und in der Regel auch eine Darlegung der äußeren und inneren Verhältnisse und der Regierungspolitik, ist also eine Art Regierungsprogramm. Bei besonderen Gelegenheiten wird sie durch eine „Adresse" (s. d.) der Volksvertretung beantwortet.

Tiara, die päpstliche Krone.

Tiers état (Dritter Stand). Damit bezeichnete man in der großen französischen Revolution das Bürgertum, das sich gegen die politischen Privilegien von Adel und Geistlichkeit Einfluß eroberte (vergl. Vierter Stand).

Tilgungsschulden sind solche Schulden, die nach einem — gesetzlich oder vertraglich — bestimmten Tilgungsplan heimzuzahlen sind. Die Tilgungsschulden sind entweder Lotterie- oder Prämienanleihen (s. Prämienanleihen) oder Zeitrenten (Annuitäten, s. d.) oder es sind Tilgungsrenten, bei denen eine regelmäßige Verzinsung und bestimmte Heimzahlungstermine festgesetzt sind. Die Heimzahlung geschieht dann dadurch, daß die Schuldverschreibungen (Titres) entweder zum Kurs vom schuldenden Staat oder der Körperschaft angekauft werden, oder daß sie nach dem Nennwert mittels Auslosung und öffentlichen Aufgebots eingelöst werden (Alparieinlösung).

Ting, s. Dänemark.

Titularbischof (episcopus in partibus mit oder ohne Zusatz infidelium), jeder Bischof, der den Titel eines gegenwärtig nicht mehr im Besitz der katholischen Kirche befindlichen Bistums führt.

Tivoliprogramm, das 1892 im Tivolisaal zu Berlin unter Führung der Rechten („Kreuzzeitungspartei") beschlossene Programm der Konservativen Partei, in das vor allem eine antisemitische Klausel aufgenommen wurde. („Wir bekämpfen den vielfach sich vordringenden und zersetzenden jüdischen Einfluß auf unser Volksleben. Wir verlangen für das christliche Volk eine christliche Obrigkeit und christliche Lehrer für christliche Schüler.")

Tivoliversammlung, die große Protestversammlung gegen die Caprivischen Handelsverträge 1893, die zur Gründung des Bundes der Landwirte führte (s. Bauernbund ꝛc.).

Toleranzantrag, vom Zentrum im Reichstag 1900/1901 zum erstenmal eingebracht, 1902 vom Reichstag angenommen, vom Bundesrat aber nicht weiter behandelt. Dieser Antrag, „die Freiheit der Religionsübung betreffend," bezweckt die Beseitigung jeder staatlichen Beschränkung der Ausübung des religiösen Bekenntnisses. Am 10. Februar 1910 wurde der Antrag (der dahin ging, daß Beschränkungen der religiösen Freiheit, soweit solche noch in einzelnen Bundesstaaten bestehen, im Wege der Gesetzgebung beseitigt werden sollen) vom Reichstag abgelehnt, da für kirchliche Verhältnisse das Reich nicht zuständig sei.

Tories und **Whigs,** bis 1846 die Namen der beiden Hauptparteien im englischen Parlament, von denen die Whigs den Fortschritt repräsentierten, heute nur noch von historischer Bedeutung, da die beiden Hauptparteien jetzt die Konservativen und Liberalen sind. Doch werden die Ausdrücke Tories und Whigs noch hie und da für diese Parteien verwendet.

Torsteuer, gleich Oktroi (s. d.).

Tote Hand, Bezeichnung für juristische Personen, vor allem für Kirchen, Klöster, Mönchs- und Nonnen-Orden, die im Erwerb und Veräußern von Eigentum beschränkt sind.

Tote Schulden, s. Staatsbankerott.

Trades Unions, die englischen Gewerkvereine.

Transithandel, gleich Durchfuhrhandel.

Transitlager, gleich Zollniederlagen (s. d.).

Transitzölle, s. Zölle.

Transportsteuern, Aufwandsteuern, ferner s. Fahrkartensteuer und Frachturkundensteuer.

Transvaal, früher Südafrikanische Republik, die ihre Unabhängigkeit von England 1881 erfochten hatte, sie aber im Südafrikanischen, sogenannten Buren-Krieg 1899—1902 wieder verlor. England verlangte auf Grund des Vertrags von 1881 Anerkennung der Oberhoheit der britischen Krone, während

die Republik auf Grund der Londoner Konvention 1884 nur glaubte, Verträge mit auswärtigen Staaten der Genehmigung Englands unterbreiten zu müssen. England siegte im „Burenkrieg" nach vielen anfänglichen Niederlagen durch seine überlegene Truppenzahl (rund 450000 Mann), und am 31. Mai 1902 wurde Friede geschlossen, der die Südafrikanische Republik und den Oranje-Freistaat unter englische Herrschaft brachte. Die Südafrikanische Republik wird seit 1900 als britische Transvaalkolonie von einem Gouverneur verwaltet und erhielt 1906 eine neue Verfassung mit Zweikammersystem (gesetzgebender Rat, aus 15, seit 1911 gewählten Mitgliedern und gesetzgebende Versammlung mit 69 nach allgemeinem Wahlrecht der weißen Bevölkerung gewählten Abgeordneten) und damit das Recht der Selbstregierung. Vergl. Englische Kolonien.

Trennung von Staat und Kirche, d. h. die Lösung der Beziehungen zwischen Staat und Kirche, so daß die Kirche frei von staatlichen Einmischungen sich entwickeln kann, andererseits aber auch keinen besondern Schutz und keine Privilegien gewährt erhält, sondern zu einem den übrigen bürgerlichen Vereinen rechtlich gleichstehenden Verein wird. Sie ist eine Konsequenz des modernen Staatsgedankens, der vom Staate volle Parität, Glaubens- und Gewissensfreiheit verlangt. Am reinsten ist dieser Gedanke durchgeführt in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo die Kirchengemeinschaften nach bürgerlichem Recht behandelt, der konfessionelle Religionsunterricht aus den öffentlichen Schulen entfernt ist, keine Theologiefakultäten bestehen usf., dann in Belgien, wo allerdings durch Aufrechterhaltung des Kultusbudgets der Einfluß der Kirche gesichert ist, in Mexiko, Brasilien, in einigen Kantonen der Schweiz, Frankreich. Hier wurde die Trennung vorbereitet durch allmähliche Herabsetzung des Kultusbudgets, Entfernung des Religionsunterrichts aus der Schule, durch das Vereinsgesetz vom 1. Juli 1901, das für jede Kongregation staatliche Genehmigung vorschrieb, ohne die sie aufgelöst wurde. Das Gesetz vom 7. Juli 1904 entzog dann den Kongregationisten den Unterricht, worauf mehrere tausend Kongregationsschulen zwar geschlossen wurden, aber als Privatschulen wieder erstanden. Im Jahre 1905 wurde dann durch Briand, nachdem lange diplomatische Auseinandersetzungen über das Recht der Republik, Bischöfe zu ernennen, den Protest des Vatikans gegen die Romreise des Präsidenten Loubet rc., zwischen Papst und Republik stattgefunden hatten, das Trennungsgesetz durchgeführt. Es sichert die Gewissensfreiheit, die freie Ausübung des Kultus, schrieb die Bildung von Kultusvereinen vor, an die die Kirchengüter verwiesen werden sollten usf. Der Papst verbot aber die Bildung von Kultusvereinen, infolgedessen ging der größte Teil des Kirchen-

vermögens an die Departements, Gemeinden ꝛc. über. Die Inventarisation führte in verschiedenen Teilen des Landes zu Widersetzlichkeiten und Tumulten der Bevölkerung. Zu einem großen Skandal kam es, als im März 1910 der mit der Liquidation der eingezogenen Kirchengüter betraute gerichtliche Liquidator Duez wegen Veruntreuung von 10 Mill. verhaftet wurde und daran sich weitere Anklagen gegen Richter, Parlamentarier und Minister wegen Teilnahme schlossen. Eine Interpellation über die mangelhafte Durchführung der Gesetze von 1901 und 1904 stürzte im Februar 1911 das Ministerium Briand, an dessen Stelle das Ministerium Monis trat. — Nach dem französischen Vorbild hat 1911 die junge Republik Portugal die Trennung von Staat und Kirche vorgenommen. Das Trennungsgesetz gewährleistet Gewissensfreiheit und hebt die katholische Religion als Staatsreligion auf. Der öffentliche Kultus wird gewissen Beschränkungen unterworfen. Die Lasten des Kultus tragen die Kultusvereinigungen. Die Vereinigungen dürfen sich nicht in die Erziehung und den Unterricht mischen. Die Gebäude, Kirchengüter, Kathedralen und Kirchen werden den Vereinigungen unentgeltlich für den Kultus überlassen. Päpstliche Erlasse dürfen ohne die Erlaubnis der Regierung nicht veröffentlicht werden. Im Mai 1911 hat der Papst gegen dieses Dekret eine Protest-Enzyklika erlassen. — Teilweise ist die Trennung in Italien, Holland ꝛc.

Treuhänder, im Hypothekengesetz 1899 bei jeder Hypothekenbank durch die staatliche Aufsichtsbehörde bestellte Persönlichkeit mit der Aufgabe, die Interessen der Pfandbriefgläubiger zu wahren.

Treuhandgesellschaften, Erwerbsgesellschaften (meist Aktiengesellschaften), die Vermögensverwaltungen, kaufmännische Verwaltungen, Revision und Sanierung kaufmännischer Unternehmungen, Liquidationen, Arrangements, Testamentsvollstreckungen, Finanzierungen usf. übernehmen.

Triarier, im alten römischen Heer die mit der Lanze bewaffneten Veteranen, in übertragenem Sinn so viel wie „Kerntruppe"; der preußische konservative Adel hat sich als „Triarier des Königs" bezeichnet, die zu Kaiser und König stehen, „wenn es hart auf hart geht"; er hat sich also damit als besondere Stütze des Thrones ausgegeben.

Tribun, Volkstribun, nach altrömischem Vorbild ein Politiker, der sich in besonderem Maß der Volksrechte annimmt.

Tribut, eine Abgabe, die unterworfene Völker an den Sieger zu zahlen haben.

Trikolore, dreifarbige Kokarden oder Fahnen im allgemeinen, im besondern aber die französische Fahne, blau-weiß-rot, wie sie durch die Revolution von 1789 eingeführt wurde.

Tripelallianz, Bund von drei Staaten, vgl. Dreibund.

Tripel-Entente, s. Entente.

Tropenkoller, eine krankhafte Erscheinung, von der Europäer in den tropischen Kolonien befallen werden, deren Natur nicht genau erkannt ist. Man hält sie teils für Geisteskrankheit, teils für Sadismus, für akuten Ausbruch von chronischem Alkoholismus; sicher ist, daß Alkoholmißbrauch den Tropenkoller ebenso zum Ausbruch bringt wie schwere Tropenkrankheiten (Malaria). Er äußert sich in großer Reizbarkeit, launenhaftem Stimmungswechsel, brutalen Gewaltakten, Totschlag, wollüstiger Grausamkeit u. a. m.

Truck-System (sprich: tröck-), eigentlich Tauschsystem, nach dem die Arbeiter nicht mit Geld, sondern mit Waren, Lebensmitteln entlohnt werden, und wobei wie beim Cottage-System (s. dort) schwere Benachteiligungen vorkommen. Nach der deutschen Gewerbeordnung und der Gewerbeordnungsnovelle von 1891 müssen die Arbeitslöhne in bar bezahlt werden und dürfen den Arbeitern keine Waren kreditiert werden. Auch in Österreich ist Barzahlung vorgeschrieben. Dagegen ist in Deutschland gestattet, daß den Arbeitern Lebensmittel zum Anschaffungspreis (in Fabrikkantinen, Betriebs-Konsumvereinen) verabreicht, Wohnung und Gartenland zu den ortsüblichen Mietspreisen (Arbeiterwohnungen, Fabrikkolonien) geboten und ärztliche Hilfe und Arzneimittel (Betriebskrankenkassen) gewährt werden.

Trust, amerikanische Abart des Kartells (s. dort). Die einzelnen industriellen Unternehmungen, die sich im Trust vereinigen, bleiben bestehen, geben aber ihren Aktienbesitz an den Trust, der die Oberleitung und Aufsicht übernimmt und die an ihn fließenden Gewinne an die beteiligten Betriebe verteilt. Der Trust kann die Konkurrenz leicht lahmlegen und dann den Markt völlig beherrschen, so der amerikanische Petroleum-(Standard Oil-)Trust, der Stahltrust u. a. m. Das gewissenlose Vorgehen der Trusts gegen die mittleren und kleineren Betriebe und die Ausbeutung des Publikums haben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika 1890 zu der Sherman-Akte (Antitrustgesetz) geführt. Sie verbietet einmal Verbindungen oder Verabredungen zum Zweck einer Einschränkung des freien Handelsverkehrs und zweitens die Monopolisierung eines Geschäftszweigs, sei es durch eine Einzelperson oder eine Gesellschaft, sei es durch eine Verbindung mehrerer Personen und Gesellschaften. Auf Grund dieses Gesetzes hat neuerdings das Bundesgericht die Standard Oil Comp. der Verfehlung gegen das Antitrustgesetz schuldig gesprochen. Daß allerdings auf diesem Weg etwas erreicht wird, ist nicht zu erwarten, und ob Präsident Taft den Kampf, den Roosevelt eingeleitet hat, mit Energie durchführen wird, ist zweifelhaft. — Die australische

Bundesregierung hat 1911 dem Referendum ein Antitrustgesetz unterbreitet, das aber vom Volk abgelehnt wurde.

Tschechen, slawischer Volksstamm in Böhmen und Mähren, leben seit tausend Jahren im Kampf gegen das Deutschtum und entfalten besonders in Böhmen im 19. und 20. Jahrhundert eine ungemeine Kraftanstrengung, um das Deutschtum zu unterjochen. Parteipolitisch sind sie, wie die Deutschen, außerordentlich zerklüftet. Außer den Alttschechen und Jungtschechen (s. d.) gibt es tschechische Agrarier, Klerikale (Christlich-soziale), ferner Nationalsoziale, die wirtschaftlich die Interessen der Arbeiterschaft und des Kleinbürgertums vertreten, Staatsrechtler, Radikale und Realisten (s. d.). Dazu ist in diesem Jahr eine Gruppe tschechischer Sozialdemokraten (Autonomisten) getreten, die sich von den Anhängern der Gesamtpartei (Zentralisten) getrennt hat.

Tschin, Bezeichnung für die erweiterten Rangstufen, dann gebraucht für die Beamtenkaste.

Tschuoklub, eine rechtsstehende parlamentarische Gruppe im japanischen Parlament.

Tsung-li-Yamen, in China so viel als Auswärtiges Amt, neuerdings Waiwupu genannt.

Türkei, Türkisches Reich, konstitutionelles Kaiserreich. Die Verfassung, die 1876 gegeben, 1877 aufgehoben ward, wurde durch die Revolution von 1908/1909 wiederhergestellt (s. Jungtürken). Der Reichstag besteht aus Senat und Abgeordnetenhaus. In beiden Häusern haben die Jungtürken die absolute Mehrheit. An der Spitze der Verwaltung stehen Ministerrat und Staatsrat. Den Provinzen (Vilajets) ist ein Generalgouverneur (Wali) vorgesetzt, den nächsten Verwaltungsbezirken der Liwas (auch Sandschak) Gouverneure (Mutessarifs); die Liwas (Gouvernements) zerfallen wieder in Kantone oder Distrikte (Kasas), denen Untergouverneure (Kaïmakam) vorstehen, und die Kasas wieder im Amtsbezirke (Nahije) mit Bürgermeistern (Mudire) an der Spitze. — Die türkische Arme wird in 7 Armeekorps und die Divisionen von Hedschas (Mekka) und Tripolis eingeteilt; es besteht die allgemeine Wehrpflicht. Die Friedensstärke beträgt etwa 220000 Mann, die Kriegsstärke gegen 1½ Mill. Die Flotte hat 38 ältere und 42 neuere Fahrzeuge. — Die europäische Türkei hat auf 169317 qkm etwas über 6 Mill. Einwohner; Kleinasien umfaßt 500000 qkm mit rund 9 Mill., Armenien und Kurdistan 186500 qkm mit 2,5 Mill., Syrien und Mesopotamien 637800 qkm mit 4,2 Mill., Arabien 411100 qkm mit etwa 1 Mill. und Tripolis (Afrika) über 1 Mill. qkm mit etwa 1 Mill. Einwohner, so daß das Türkische Reich in Europa, Asien, Afrika (aber ohne Kreta,

Samos und Ägypten) auf rund 3 Mill. qkm Fläche etwa 25 Mill. Einwohner zählt. — **Kreta,** die vielumstrittene Insel mit 8618 qkm Flächeninhalt und zwischen 300 000 und 400 000 Bewohnern (in der Hauptsache griechische Christen), steht unter der Oberhoheit des türkischen Reichs, ist aber seit 1898 selbständig (bis 1908 unter einem Oberkommissar der vier Kretamächte England, Frankreich, Italien, Rußland) und seither unter einer provisorischen Regierung verwaltet. 1906 erhielt der König von Griechenland das Recht, den Oberkommissar vorzuschlagen; im weiteren Verlauf der Entwicklung erhielten die Bestrebungen nach einer Angliederung Kretas an Griechenland das Übergewicht, die Angliederung wurde im Herbst 1908 ausgesprochen, und seither verwaltet die dreiköpfige provisorische Regierung die Insel „im Namen des Königs von Griechenland". Die Türkei unter der neuen jungtürkischen Ära protestierte 1910 mit Erfolg gegen diese Bestrebungen, die Kretamächte erklärten im Juni 1910, die Suzeränitätsrechte der Türkei zu wahren. Das hinderte aber nicht, daß das kretische Abgeordnetenhaus im November 1910 abermals „im Namen des Königs von Griechenland" eröffnet wurde. Dieses Abgeordnetenhaus (Buli) besteht aus 64 vom Volk gewählten Abgeordneten. — Die Insel Samos steht unter einem von der Türkei ernannten und ihr tributpflichtigen Fürsten griechischer Nationalität, der unter dem Schutz von England, Frankreich und Rußland steht. Die Volksvertretung besteht aus einer Kammer von 40 gewählten Mitgliedern. — **Ägypten** ist ebenfalls ein Tributärstaat der Türkei unter einem erblichen Gouverneur, der den Titel Chedive, Vizekönig führt; in Wirklichkeit steht aber Ägypten vollständig unter englischem Einfluß. Eine britische Besatzungsarmee von 6085 Mann mit einem Oberkommando in Kairo bringt ihn äußerlich zur Geltung, ebenso die englischen Räte im ägyptischen Ministerium. Zur Kontrolle der Staatsschulden (rund 95 Mill. Pfund Sterling (= 2 Milliarden Mark) sind bei der Kasse der Staatsschuld Kommissare bestellt von Deutschland, England, Frankreich, Italien und Rußland. Die Einfuhr liegt zu gut einem Drittel in Händen Englands und seiner Kolonien, die Hälfte der ägyptischen Ausfuhr geht nach England. Der ägyptische Sudan bildet ein englisch-ägyptisches Kondominium, die anschließende lybische Wüste ist sogenanntes englisches Einflußgebiet. — Unterägypten und Oberägpyten hat rund 1 Mill. qkm Flächeninhalt, aber nur etwa 31 000 qkm Kulturfläche und beherbergt eine Bevölkerung von über 11 Mill., darunter etwa 100 000 Beduinen und 300 000 Fremde. Die ägyptische Staatsbahn war 1909 etwa 3000 km lang, die Privatbahn rund 1200 km und im Sudan gab es 1725 km Bahnen. — Neben der englischen Besatzung hat Ägypten ein eigenes Herr mit etwa 19 000 Mann nebst 138 englischen

Offizieren; auch besitzt das Land einige Fahrzeuge für Hafen- und Küstendienst und einige Kanonenboote auf dem oberen Nil.

Tür, offene, s. „Offene Tür".

Tür- und Fenstersteuer, s. Gebäudesteuer.

U.

Überbrand, s. Branntweinbesteuerung.

Überdreadnoughts, s. Dreadnoughts.

Übergangsabgaben, indirekte Steuern, wie sie in Deutschland erhoben werden beim Übergang bestimmter Produkte aus einem Verbrauchssteuergebiet ins andere, um einen Ausgleich zwischen der Besteuerungshöhe in den verschiedenen Gebieten herbeizuführen; so besonders auf Bier und Malz beim Übergang aus dem norddeutschen Brausteuergebiet in süddeutsche Staaten bezw. umgekehrt oder unter den süddeutschen Staaten. Vergl. dazu auch „Biersteuer". — Zur Zeit bestehen Differenzen im Bundesrat wegen eines Antrags der süddeutschen Staaten auf Ermäßigung der Übergangsabgabe für Bier.

Übertragbar sind diejenigen Etatssummen, die für bestimmte Zwecke eingestellt sind, aber auch bei einer andern Position des Etats oder in einem andern Jahr verwendet werden dürfen.

Überweisungen aus den Reichsfinanzen an die Bundesstaaten siehe „Reichsfinanzen".

Uitlanders (sprich: eutlanders), in der früheren Südafrikanischen Republik (siehe Transvaal) die englischen Einwanderer; die Buren verweigerten ihnen das Staatsbürgerrecht, worüber lange Streitigkeiten und schließlich 1899 der Burenkrieg entbrannte.

Ukas, Bezeichnung der kaiserlichen Erlasse in Rußland.

Ulemas, die Theologen-Juristen in der Türkei, eine Beamtenkaste mit peinlichen Rangvorschriften. Sie gehen aus den Softas (s. dort) hervor.

Ultima ratio regum, das letzte Mittel der Könige, d. h. die Kanonen.

Ultimatum, im diplomatischen Verkehr die Schlußerklärung eines Staates, auf die er bis zu einer bestimmten Frist eine befriedigende Erklärung des andern Staats erwartet. Erfolgt diese nicht, dann werden meist die diplomatischen Verhandlungen abgebrochen, und möglicherweise folgt die Kriegserklärung.

Ultimoregulierung, im Börsengeschäft die Abwicklung der zum Monatsschluß zu erfüllenden Lieferungsgeschäfte, siehe Börsengeschäfte.

Ultramontan, Ultramontanismus, das Bestreben, den Schwerpunkt des Katholizismus „jenseits der Berge" (ultra montes),

d. h. der Alpen, also nach Rom verlegen zu wollen. Ultramontane nennt man die Anhänger der Zentrumspartei.

Ultras (Abkürzung für Ultraradikale), Bezeichnung der Anhänger politisch-extremer Richtungen.

Umgeld, s. Schanksteuern.

Umlagen, s. Gemeindesteuern.

Umsatzsteuern. Die wichtigste Umsatzsteuer ist die Warenhaussteuer, ein von Detaillistenverbänden gegen die Konkurrenz durch die Warenhäuser vorgeschlagenes Kampfmittel in Gestalt einer neben der Gewerbesteuer von den Warenhäusern zu erhebenden Steuer von ihrem Umsatz. So ist in Preußen beim Umsatz von mehr als 400 000 Mark und dem Verkauf von mehr als vier Warengruppen eine progressive Warenhaussteuer eingeführt, in Bayern im Rahmen der Gewerbesteuer eine besondere Erfassung der Warenhäuser ꝛc. festgesetzt. In Sachsen können die Gemeinden eine Umsatzsteuer von Warenhäusern erheben, ebenso in Württemberg, Baden, Braunschweig. — Weitere Umsatzsteuern sind aber auch die Steuern vom Liegenschaftsumsatz, so z. B. in Preußen, Sachsen, wo Kauf- und Tauschverträge einem Stempel unterliegen, in Bayern, Württemberg, Baden Abgaben vom Liegenschaftsumsatz; ferner der Grundstückumsatzstempel (s. d.) des Reichs.

Umsturzvorlage, 1894 im Reichstag eingebrachter Gesetzentwurf, der, nachdem das Sozialistengesetz 1890 außer Kraft getreten war, auf den Umsturz der Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen unter Strafe stellen sollte; sie wurde 1895 abgelehnt.

Unabhängigkeitspartei (48er Partei, Kossuthpartei), die national-radikale Partei in Ungarn, die Gegnerin des österreichisch-ungarischen Ausgleichs ist und Beschränkung der Verbindung Ungarns mit Österreich auf eine bloße Personalunion verlangt. Sie hat sich wiederholt gespalten, zuletzt wegen der Bankfrage (s. d.) im Jahre 1910. Der größere Teil schloß sich dem Radikalen Justh (Justhpartei, s. d.) an, der jeden Kompromiß ablehnte und die sofortige Errichtung der selbständigen Bank forderte, der kleinere Teil blieb bei Kossuth. In den Novemberwahlen siegte die neue „nationale Arbeitspartei" über die Unabhängigkeitspartei. (S. Österreich-Ungarn.)

Unbegrenzte Möglichkeiten, Land der u. M. werden die Vereinigten Staaten von Nordamerika genannt wegen der großen in ihnen schlummernden wirtschaftlichen Quellen und ihrer heute schon das normale Maß oft erstaunlich überschreitenden Ausnützung.

Unfallverhütungsvorschriften sind die auf reichsgesetzlicher Grundlage von den Unfall-Berufsgenossenschaften zu erlassenden Vorschriften zum Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter

und zur Verminderung der Unfallasten der Berufsgenossenschaften (s. dort).

Unfallversicherung gegen plötzliche körperliche Verletzung oder Tötung wird in Deutschland in großem Umfang durch Aktien- und Gegenseitigkeitsgesellschaften betrieben (sog. Privat-Unfallversicherung). Die öffentlich-rechtliche Arbeiter-Unfallversicherung ist ein Stück der sozialen Versicherung des Deutschen Reichs, die von 66 gewerblichen und 48 landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (s. dort) betrieben wird, außerdem noch von staatlichen, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden der öffentlichen Betriebe. Träger der Versicherung sind also hier nicht wie bei der Kranken- und Invaliditätsversicherung Korporationen der Versicherten selbst, sondern Korporationen der Arbeitgeber. Die Aufbringung der Mittel geschieht durch das Umlageverfahren, indem die notwendigen Mittel auf die Genossen umgelegt werden. Der Umlagemaßstab bemißt sich nach dem Grad der Unfallgefahr der versicherungspflichtigen Betriebe, die in Gefahrenklassen eingeteilt werden als Grundlage für den Gefahrentarif, und finanziell nach der Gesamtlohnsumme, die im Betrieb bezahlt wird (Beitragseinheiten pro 100 Mk. Arbeitslohn nach Gefahrenklassen), während bei der Landwirtschaft die Zahl der Arbeitstage berechnet wird. Die Betriebsunternehmer haben jedes Jahr Nachweise über die Lohnzahlungen zu liefern; danach wird eine Heberolle aufgestellt, nachdem das Bedürfnis für das vorhergehende Jahr ermittelt ist. Der Anspruch an die Unfallversicherung kann nur aus Betriebsunfällen erhoben werden, die vom Betroffenen nicht vorsätzlich verschuldet sind und Körperverletzung, Tod, Notwendigkeit eines Heilverfahrens oder Minderung der Erwerbsfähigkeit zur Folge haben; für die ersten 13 Wochen tritt indes die Krankenversicherung an Stelle der Berufsgenossenschaft. Bei Erwerbsunfähigkeit tritt die Unfallrente in Kraft, bei Unfällen mit tödlichem Ausgang wird neben den Beerdigungskosten eine Rente an Hinterbliebene gewährt. Ausländer werden, wenn sie das Reichsgebiet dauernd verlassen, durch Kapitalzahlung abgefunden. Die Entschädigungsfeststellung erfolgt durch den Vorstand der Sektion der Genossenschaft, bei dauernder Rente durch den Vorsitzenden der Berufsgenossenschaft selbst. Die Auszahlung erfolgt monatlich pränumerando durch die Postämter. Bei völliger Ablehnung einer Entschädigung, weil der Betrieb nicht versicherungspflichtig war, steht Beschwerde ans Reichsversicherungsamt (s. Inval.-Vers.) zu, sonst binnen vier Wochen Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung; vom Schiedsgericht binnen derselben Frist Rekurs. Vgl. wegen der neuen Bestimmungen den Artikel Reichsversicherungsordnung.

Unfehlbarkeit, s. Infallibilität.

Unfugsparagraph (Grober Unfug), der § 360 Ziff. 11 des deutschen Strafgesetzbuchs wird von der Rechtsprechung sehr weit gefaßt und nicht bloß auf Störungen der Ruhe angewendet, sondern auf alle Handlungen, die lediglich als innere Beunruhigung bestimmter Kreise aufgefaßt werden können, so besonders gegenüber der Arbeiterbewegung und der Presse.

Unfundierte Schulden, gleich schwebende Schulden (s. d.).

Ungarn, s. Österreich-Ungarn.

Ungedeckte Noten sind diejenigen Banknoten, für die keine metallische Deckung vorhanden ist. Vergl. den Artikel „Banken".

Unierte Griechen, die unierten orientalischen Kirchen, die ihre alte Kirchenverfassung, ihre Sprache und ihren Ritus beibehielten, aber sich mit der römischen Kirche wieder vereinigten, abgesehen von der Anerkennung des Primats des Papstes und einiger Dogmen. Dazu zählen die Armenische Kirche mit dem Patriarchen von Konstantinopel, die Kopten, der abessynische Ritus und die griechischen Unierten in der Türkei, Kleinasien, Griechenland 2c., ferner die Syrier mit dem Patriarchen von Antiochia u. a. m.

Unifizierte Sozialisten, die geeinigten Sozialisten in Frankreich. S. Sozialdemokratie im Ausland.

Union, Vereinigung, so auf kirchlichem Gebiet, z. B. Unierte Griechen (s. d.), Union der ev. Kirchen in den alten Provinzen Preußens, ferner aber besonders auf politischem und staatlichem Gebiet als Bund mehrerer Staaten (z. B. Vereinigte Staaten von Nordamerika kurzweg Nordamerikanische Union genannt). Staatsrechtlich bedeutet Union so viel als Verbindung zweier Staaten unter demselben Souverän, wie z. B. früher zwischen Schweden und Norwegen. Dabei unterscheidet man Personal- und Real-Union, wobei erstere die persönliche oder zufällige Vereinigung mehrerer Länder bedeutet im Gegensatz zur Realunion, bei welcher die Vereinigung verfassungsmäßig auf Dauer festgelegt ist.

Unionisten, die englischen Konservativen, als Gegner von Home Rule, ferner die früher Progressisten genannte Partei im Südafrikanischen Bund.

Union nécessaire (notwendige Vereinigung), ein von den Schöpfern der elsaß-lothringischen Nationalpartei (s. Nationalisten) geprägtes Schlagwort zur Bezeichnung dieser Partei.

Union républicaine, s. Progreß.

Unitarismus, das Bestreben, in einem Bundesstaat die Führung in die Hände des mächtigsten Gliedstaats zu spielen oder sogar den Bundesstaat zum Einheitsstaat hinzuführen, im Gegensatz zum Föderalismus, der den bundesstaatlichen Charakter gewahrt und in den Vordergrund gestellt wissen will.

Universitäts-Austausch, der zeitweilige Übergang von Professoren des einen Landes an die Universitäten des andern (sog. Austausch-Professoren, s. d.).

Unlauterer Wettbewerb ist in Deutschland zuerst durch das Gesetz von 1896 und sodann durch das neue Gesetz von 1909 unter Strafe gestellt worden. Unzulässig ist insbesondere die unlautere Reklame, die Anpreisung der eigenen geschäftlichen Leistungen unter dem Anschein eines besonders günstigen Angebots, und die Anschwärzung, Herabsetzung der Konkurrenz. Ferner ist der Mißbrauch fremder Geschäftsbezeichnungen oder besonderer Geschäftsmerkmale verboten; ein solcher Mißbrauch liegt schon dann vor, wenn nur die Gefahr einer Verwechslung besteht. Von den weiteren Spezialfällen ist der Verrat von Geschäftsgeheimnissen und die Anstiftung dazu unter Strafe gestellt. Einen breiten Raum nehmen im Gesetz die Vorschriften über Ausverkäufe ein, bei denen jeweils der Grund angegeben werden muß, und die durch besondere Verordnungen der Verwaltungsbehörden auch hinsichtlich der Zahl und Dauer Beschränkungen unterworfen werden können. Als „Konkurs-Ausverkäufe" u. a. dürfen nur noch solche Käufe bezeichnet werden, bei denen die Konkursmasse noch nicht in dritte Hand gelangt ist. Unberührt vom Gesetz bleiben die „billigen Wochen", „Restertage" u. ä. Durch eine Generalklausel ist endlich allgemein jede Handlung als unzulässig bezeichnet, die, im geschäftlichen Leben zu Zwecken des Wettbewerbs unternommen, gegen die guten Sitten verstößt. — S. „Schmiergelder".

Unschuldig Verurteilte können auf Grund des Gesetzes von 1898, betreffend die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen, für die erlittenen Nachteile entschädigt werden. Ebenso ist eine solche Entschädigung für unschuldig erlittene Untersuchungshaft von 1904 gesetzlich festgelegt, wenn Freisprechung erfolgte oder im Verfahren die Unschuld erwiesen wurde. Dagegen besteht keine Entschädigung für Verhaftete, die durch Beschluß der Staatsanwaltschaft außer Verfolgung gesetzt werden, für die unschuldig Angeklagten, für Durchsuchung Unschuldiger usw.

Unterhaus, s. Großbritannien.

Unternehmerverbände, Vereinigungen von Unternehmern zur Wahrnehmung ihrer gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen. Darunter würden auch die öffentlich rechtlichen Organisationen, wie Berufsgenossenschaften, Handels-, Handwerker- und Landwirtschaftskammern, die Innungen, ferner die Kartelle und Syndikate fallen. Gewöhnlich versteht man darunter aber die freien Vereinigungen der Unternehmer, vor allem zu wirtschafts- und sozialpolitischen Zwecken und zur Regelung der Arbeitsverhältnisse.

Dazu gehören die mannigfachen Verbände fachlicher oder allgemeiner Art, die auf die Gesetzgebung und Verwaltung einwirken wollen, die Kampforganisationen gegen die Arbeiterorganisationen, die, wie diese den Streik, so das Mittel der Massenaussperrung gebrauchen. Im Jahre 1909 bestanden 85 Reichsverbände, 474 Landes- oder Bezirksverbände, 2055 Ortsverbände. Insgesamt wurden 2613 Verbände mit 915095 Mitgliedern gezählt, die 3854680 Arbeiter beschäftigen. Die Verbände sind zum überwiegenden Teil der Hauptstelle deutscher Arbeitgeberverbände (die 1904 vom Zentralverband deutscher Industrieller gegründet wurde und die Großindustrie umfaßt), oder dem Verein deutscher Arbeitgeberverbände (der, gleichfalls 1909 gegründet, auch mittlere und kleinere Betriebe umfaßt) angeschlossen. Die beiden Verbände stehen in einem Kartellverhältnis. Der stärkste Reichsverband ist der Gesamtverband deutscher Metallindustrieller, dann folgen der deutsche Arbeitgeberbund für das Baugewerbe und der Arbeitgeberverband der deutschen Textilindustrie. International sind die Reedervereine Deutschlands, Englands, Schwedens, Hollands, Belgiens und Dänemarks organisiert. Der Sitz dieser Organisation ist London.

Unterscheidungsalter, s. Austritt aus der Kirche.

Unterstaatssekretär, s. Staatssekretär.

Unterstützungswohnsitz, das Recht auf Unterstützung durch einen bestimmten Gemeindeverband im Falle der Hilfsbedürftigkeit. Jeder Reichsangehörige wird in Bezug auf Erwerb und Verlust des Unterstützungswohnsitzes und auf Art und Maß der Armenunterstützung in jedem Staat als Inländer behandelt. Nur in Bayern gilt das Reichsgesetz nicht. Im Reich wird der Unterstützungswohnsitz außer durch Verehelichung und Abstammung erworben von einem Sechzehnjährigen durch ununterbrochenen einjährigen Aufenthalt in einem Ort, und ebenso geht er verloren außer durch Erwerb eines andern Unterstützungswohnsitzes durch ununterbrochene einjährige Abwesenheit. Personen, die keinen Unterstützungswohnsitz haben, sind Landarme und werden von den Landarmenverbänden unterstützt. Über die Unterstützung selbst vergl. Armengesetzgebung und Armenwesen.

Untersuchungskommissionen, zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten, die zwischen zwei Staaten ausgebrochen sind. Sie beruhen entweder auf Schiedsverträgen oder Übereinkommen. Auf der Haager Konferenz hatte Rußland vorgeschlagen, die Verpflichtung zur Benutzung solcher Kommissionen auszusprechen. Die Konferenz begnügte sich aber mit der Empfehlung für die Fälle, in denen eine diplomatische Verständigung erfolglos geblieben war und die Umstände die Einsetzung einer Kommission gestatten. Die Kommissionen haben die Sachlage zu untersuchen,

wozu die Streitteile das zur Aufklärung nötige Material zu liefern haben. Die Kommissionen fällen keinen Schiedsspruch und machen keinen Vergleichvorschlag, sondern beschränken sich auf die authentische Feststellung der Tatsachen des Streitfalls.

Urheberrecht, das ausschließliche Recht des Schöpfers, über sein geistiges Erzeugnis zu verfügen. Über gewerbliches Urheberrecht vergl. Patent, Musterschutz, unlauterer Wettbewerb. Das literarische und künstlerische Urheberrecht ist geregelt im Gesetz vom 19. Juli 1901, betr. das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst, das durch Reichsgesetz vom 22. Mai 1910 eine Erweiterung erfuhr und danach sich auf Schriftwerke, Vorträge, Reden, Werke der Tonkunst, choreographische und pantomimische Werke und auf Abbildungen wissenschaftlicher und technischer Art bezieht. Seine Schutzfrist beträgt 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, sie endigt aber noch nicht, wenn seit der ersten Veröffentlichung des Werkes noch keine 10 Jahre verflossen sind. Bei Tonwerken erstreckt sich der Urheberschutz auf alle mechanischen Wiedergaben; nur wenn der Urheber die mechanische Vervielfältigung gegen Bezahlung erlaubte, kann diese jeder inländische Gewerbetreibende gegen Bezahlung ebenfalls erlangen. Bei phonographischen Übertragungen durch den Autor selbst ist dieser geschützt, bei technischer Übertragung, falls sie eine Kunstleistung darstellt, der Übertragende. Nur Zeitungsartikel, die nicht mit Vorbehalt versehen sind, dürfen in andern Zeitungen abgedruckt werden. Das künstlerische Urheberrecht ist sodann geregelt in dem Gesetz vom 9. Januar 1907, betr. das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie (Kunstschutzgesetz). Geschützt sind die Erzeugnisse der bildenden Kunst (einschl. der Baukunst), des Kunstgewerbes, der Photographie und der ihr ähnlichen Verfahren sowie die Entwürfe für kunstgewerbliche Erzeugnisse und für Werke der Baukunst. Die Schutzfrist an Werken der bildenden Kunst endigt 30 Jahre nach dem Tode des Urhebers, an Werken der Photographie 10 Jahre nach Erscheinen oder nach dem Tode des Urhebers. Durch das oben erwähnte Reichsgesetz von 1910 ist der Urheberschutz auch auf kinematographische Darstellungen ausgedehnt, wenn sie wegen der Anordnung des Bühnenvorgangs oder der Verbindung der dargestellten Begebenheiten als eine Originalschöpfung anzusehen sind. — In sämtlichen Bundesstaaten sind Sachverständigenkammern errichtet, die den Gerichten und Staatsanwaltschaften Gutachten zu erstatten haben. Sie können auf Anrufen der Beteiligten auch als Schiedsgerichte tätig werden. — Das Urheberrecht ist ferner international geregelt, und zwar das gewerbliche durch die Pariser Übereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums vom 20. März 1883 (ergänzt durch die Brüsseler

Zusatzakte vom 14. Dezember 1900). Sie spricht den Grundsatz aus, daß jeder Vertragsstaat den Angehörigen eines andern Vertragsstaats den gleichen Schutz gewährt wie seinen Staatsangehörigen. Die Union für Schutz des gewerblichen Eigentums unterhält in Bern ein internationales Bureau, das die einschlägigen Gesetze und internationalen Verträge sammelt, eine Zeitschrift herausgibt und Auskunft erteilt. Das literarische Eigentumsrecht ist international geschützt durch die Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 und die Übereinkunft von Montevideo, der von europäischen Staaten auch Frankreich, Italien und Spanien angehören. Die Berner Übereinkunft ist 1908 erweitert worden; die Schutzdauer nach dem Tode wurde auf 50 Jahre ausgedehnt (von Deutschland nicht eingeführt). Beigetreten sind ihr außer Deutschland und den genannten Staaten noch Belgien, Haiti, Japan, Liberia, Luxemburg, Monaco, Schweiz und Tunis. Außer diesen internationalen Konventionen bestehen noch zahlreiche Sonderverträge, so u. a. zwischen Deutschland und Amerika vom 23. Februar 1909, betr. den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz, auch mit Dänemark und Argentinien.

Ursprungszeugnisse (Ursprungszertifikate), s. Zertifikate.

Uruguay, Freistaat mit 1,8 qkm und stark 1 Mill. Einwohnern. Verfassung seit 1830. Der gesetzgebende Körper besteht aus Senat mit 19 indirekt und aus Abgeordnetenkammer mit 69 direkt gewählten Mitgliedern. Beide Kammern wählen den Präsidenten. Sechs Ministerien führen die Bundesverwaltung. England und Deutschland haben fast die Hälfte der Einfuhr in Händen. Hauptausfuhrartikel sind die Erzeugnisse der Viehzucht und der Landwirtschaft. Das stehende Heer zählt im Frieden rund 7000 Mann; daneben 5000 Mann Polizeitruppen. Die Nationalgarde im Kriegsfall wird auf 100 000 Mann geschätzt. Die Flotte hat 2 Kreuzer, 4 Kanonenboote, 5 Avisos und 1 Schulschiff.

Urwahl, die Wahl von Wahlmännern durch die Wahlberechtigten. Erst die Wahlmänner wählen dann die Abgeordneten (indirekte Wahl). Vergl. Wahl.

Usance, Herkommen, Handelsgebrauch.

Usurpation, die Anmaßung des Besitzes der öffentlichen Gewalt, Verdrängung der rechtmäßigen Regierung. Ist die Usurpation selbst noch zu keiner Befestigung gelangt, also nicht über das Stadium einer sogenannten provisorischen Regierung hinausgekommen, so kann sie keine über ihre Dauer hinaus wirkenden rechtlichen Folgen erzeugen, und daher verlieren alle von der provisorischen Regierung getroffenen Anordnungen mit dem Aufhören ihres Bestandes ihre Gültigkeit und Verbindlichkeit. Anders ist es, wenn die Usurpation definitiv die Staatsgewalt erlangt hat. Da muß der Grundsatz ausgesprochen werden, daß die

Regierung, die ihre frühere Gewalt wieder erlangt hat, alle Regierungshandlungen der Zwischenregierung als gültig und verbindlich anerkennen muß.

Utopia (Nirgendheim), eine Insel, auf die der englische Kanzler Thomas Morus seinen 1516 veröffentlichten Staatsroman „Über die neue Insel Utopia" verlegt hat, daher Utopie, ein Staats- und Wirtschaftsideal, Utopist, ein Weltverbesserer, der sich mit idealen, nicht ausführbaren Plänen beschäftigt.

V.

Valorisation (Kaffee-, Zuckervalorisation). Die Kaffeevolarisation in Brasilien hat den Zweck, durch Verminderung der Produktion die Kaffeepreise in die Höhe zu treiben, d. h. den Kaffee zu „valorisieren", seine Wertsteigerung (vom lateinischen valor = Wert) herbeizuführen. Es wurden früher schon zu diesem Zweck Regierungsmonopole vorgeschlagen, ferner Verbrennung eines Teils der Ernten, Vernichtung von Kaffeebäumen rc., und zwar besonders in den drei bedeutendsten kaffeeproduzierenden brasilianischen Bundesstaaten Sao Paulo, Rio de Janeiro und Minas Geraes. Die neueren Bestrebungen gehen dahin, die Kaffeepreise in ein annehmbares Verhältnis zu den sich ziemlich gleich bleibenden Produktionskosten zu bringen, besonders angesichts der steigenden Wechselkurse. Es wurden Minimalpreise für bestimmte Kaffeesorten festgesetzt, die Nutzbarmachung neuen Bodens für Kaffeekulturen erschwert, die Ausfuhr minderwertiger Qualitäten verboten und ein Extra-Exportzoll auf Kaffee eingeführt. Die Regierung nahm dann 1906 die gefährdeten Interessen der Pflanzer durch umfangreiche Kaffeeaufkäufe wahr, um den belasteten Markt zu erleichtern. Zu diesem Zweck wurde bei der Diskontogesellschaft in Berlin eine Anleihe von 20 Millionen Mark aufgenommen; später folgte eine englische 60 Millionen-Anleihe, die jene ablöste. Diese Aufkäufe von Kaffee durch das Regierungssyndikat führten zur Verschiffung von mehr als 7 Millionen Sack Kaffee nach den bedeutendsten europäischen Häfen; schließlich waren etwa 8 Millionen Sack Kaffee aus dem offenen Markt zurückgezogen. Hiedurch ist ein weiteres Sinken der brasilianischen Kaffeepreise im Interesse der Pflanzer, die sonst zweifellos ruiniert worden wären, verhindert worden. Günstige Wirkungen wurden von da aus sowohl auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung des Landes als auch auf die Hebung der Steuerkraft der Kaffeezonen ausgeübt. Das Schicksal der Kaffeevalorisation hängt aber immer von künftigen Ernten ab, deren Ertrag sich so wenig sicher voraussagen läßt wie das Wetter. Im allgemeinen werden

übermäßig große Brasilernten nur alle 5—6 Jahre erwartet. Ob Brasilien die große Last, die es sich finanziell mit den staatlichen Kaffeekäufen aufgebürdet hat, bis zur endgültigen Gesundung des Kaffeemarkts durchführen kann, ist daher nicht zu sagen, immerhin aber hat das Ausland der brasilianischen Kaffeevalorisation an Stelle des früher ablehnenden Mißtrauens ein immer stärkeres Interesse entgegengebracht. — Auch zur Valorisation des Zuckers sind Bestrebungen unter den Staaten Brasiliens im Gang. Es ist geplant, durch einen Ausfuhrzoll von 55 Reis per Kilo das Kapital zu gewinnen, um bei Überproduktion einheimischen Zucker zum Selbstkostenpreis anzukaufen und nach dem Ausland abzustoßen. Auf diese Weise soll der Mindestpreis von 150 Reis in Brasilien selbst gehalten werden. Der Ankauf sollte durch eine von dem „Convenio assucareiro do Brazil“ eingesetzte Kommission geschehen. Zugleich soll durch den „Convenio“ auch die Technik der Zuckerproduktion in Brasilien verbessert werden. Eine im April 1911 abgehaltene Versammlung der Vertreter der zuckerproduzierenden brasilianischen Staaten ist unentschieden verlaufen, da der Staat Pernambuco, der 10 % der Gesamtproduktion liefert, der Verlegung des Sitzes der Kommission nach Rio de Janeiro widersprach und eine Einigung nicht zustande kam.

Valuta (Valeur), Wert, Gegenwert, auch so viel wie Währung (s. d.), daher Valutareform gleich Währungsreform, besonders die Ersetzung des Papiergeldes durch Metallgeld. Schließlich bezeichnet Valuta auch das Verhältnis des Nennwerts von Geld, Wechseln, Wertpapieren zu ihrem Kurs. In Österreich nennt man Münzsorten und Papiergeld Valuten, das Geldwechselgeschäft Valutengeschäft.

Valvation, die Bestimmung, zu welchem Betrag in inländischem Geld fremde Münzsorten bei den öffentlichen Kassen angenommen werden sollen (Münztarif, Valvationstabelle).

Variationsrecht, im Kirchenrecht die Befugnis des Laienpatrons, innerhalb der gesetzlichen Frist dem Kirchenobern mehrere Personen zu präsentieren, aus denen der Kirchenobere die Wahl trifft.

Vatikan, der Palast des Papstes in Rom auf dem Monte Vaticano, Bezeichnung auch für den päpstlichen Stuhl.

Vatikanisches Konzil, (Vatikanum), die letzte (26.) allgemeine Kirchenversammlung, die vom 8. Dezember 1869 bis 20. Oktober 1870 in der Peterskirche zu Rom abgehalten wurde. Das Konzil wurde einberufen zur klaren Festlegung des Primats des römischen Stuhls und zur Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit (Infallibilität) in allem, was der Papst in Sachen des Glaubens und der Moral kraft seines Lehramts (ex cathedra) lehrt. Aus dem Widerstand gegen das Infallibilitätsdogma entstand der Altkatholizismus.

Velleität, ein Wille ohne Kraft, eine bloße Anwandlung.

Venezuela, Vereinigte Staaten von, Bundesstaat von 20 Staaten, 1 Bundesdistrikt und 2 Territorien mit zusammen rund 1 Mill. qkm und etwa 2,68 Mill. Einwohnern. Verfassung seit 1830, zuletzt von 1909. Der gesetzgebende Körper besteht aus Senat und Abgeordnetenkammer. Der Präsident, 2 Vizepräsidenten und 6 Minister führen die Landesverwaltung, an der Spitze des Bundesdistrikts und der Territorien stehen Gouverneure, an der Spitze der Bundesstaaten Präsidenten. An der Einfuhr (Gesamtwert rund 49 Mill.) sind England mit 14,9, Amerika mit 14,2 und Deutschland mit 11,8 Mill. beteiligt. Hauptausfuhr sind Kaffee und Kakao, Kautschuk und Häute. Das stehende Heer zählt 9600 Mann, die Flotte 3 Kanonenboote, 1 Torpedoboot, 1 Aviso und 2 andere Fahrzeuge.

Veranlagung zu einer Steuer, so viel wie Steuereinschätzung durch eine Kommission oder Behörde (im Gegensatz zur Deklaration, Selbsteinschätzung).

Verbalnote, eine vertrauliche Mitteilung einer Regierung durch ihren Gesandten an eine andere.

Verband der deutschen Juden, eine 1904 geschaffene Vertretung der deutschen Israeliten, die vor allem die staatsbürgerliche Gleichberechtigung des Judentums wahren und die Freiheit der Religionsausübung verteidigen will.

Verband für internationale Verständigung, Juni 1911 gegründet, mit dem Zweck, das Verständnis für die Bedeutung gegenseitig förderlicher Beziehungen zwischen den Völkern auf allen Lebensgebieten, namentlich für die Fragen und Probleme des Völkerrechts, zu verbreiten, um dadurch einer stetigen, von vermeidbaren Zwischenfällen freien Politik zwischen den Staaten, wie sie im Interesse der allgemeinen Kultur liegt, den Boden zu ebnen. Der Verband will internationale Mißverständnisse verhindern und böswilligen Aufhetzungen der öffentlichen Meinung entgegentreten. Im Unterschied von den Friedensgesellschaften zielt der Verband nicht auf Abrüstung, sondern zunächst nur auf Beseitigung des politischen Mißtrauens unter den Völkern. Er will Einfluß üben auf die Jugenderziehung und besonders zu völkerrechtlichen Tagesfragen Stellung nehmen.

Verbannung, die Verweisung einer Person aus einem Ort oder Land mit oder ohne Anweisung eines bestimmten Aufenthalts. Sie kommt jetzt in der Form der Deportation (s. d.) oder der Ausweisung (s. d.) vor.

Verbrauchsabgabe, eine Fabrikatsteuer, die nur den heimischen Verbrauch treffen soll. Verbrauchsabgabe wird im Deutschen Reich die Zuckersteuer (s. d.) und die Hauptform der Branntweinbesteuerung (s. d.) genannt.

Verbrauchssteuern, diejenige Form der Besteuerung, bei der eine Person nach Maßgabe des Verbrauchs oder Gebrauchs gewisser Gegenstände oder Leistungen getroffen wird, so viel wie Aufwandsteuern (vergl. d.).

Veredelung der Matrikularbeiträge, vergl. Reichsfinanzen.

Veredelungsverkehr (sog. admission temporaire), im Zollwesen der Warenverkehr mit dem Ausland, der zur Vervollkommnung oder Reparatur der Waren mit der Bestimmung der Rückkehr in diesem vervollkommneten Zustand stattfindet. Man unterscheidet einen aktiven und einen passiven Veredelungsverkehr, je nachdem die veredelte Ware im Inland veredelt und dann wieder ausgeführt oder ins Ausland gebracht und von da veredelt zurückgebracht wird. Bei diesem Verkehr müßte ein doppelter Zoll (bei der Ausfuhr und bei der Einfuhr) entrichtet werden; wegen der großen Vorteile der Veredelung für die heimische Industrie aber wird der Verkehr zollfrei gelassen. Dabei ist grundsätzlich die Identität der ein- und ausgeführten Ware Bedingung, nur vereinzelt ist die Ersetzung durch gleiche Stoff- und Warenmengen gestattet. (Vergl. den Artikel Identität). Um die lästige Kontrolle der Identität zu ersparen, hat man sich damit begnügt zu verlangen, daß für eine bestimmte Menge zollfrei eingeführten Materials eine bestimmte Menge des Fabrikats binnen einer gewissen Frist ausgeführt werde. Das kann zu einer Ausfuhrprämie führen, wenn das Ausbeuteverhältnis von Material und Fabrikat geringer festgesetzt wird, als es in Wirklichkeit ist. Der Veredelungsverkehr ist von besonderer Bedeutung für die Textilindustrie, er heißt daher in Österreich auch Appreturverkehr. Deutschland kennt den aktiven und den passiven und den Transitveredelungsverkehr.

Verein für Sozialpolitik, s. Kathedersozialisten.

Vereinigte deutsche Linke, ein 1888 gegründeter Klub im österreichischen Abgeordnetenhaus. Die Partei, die 1891 über hundert Sitze gewann, vertrat programmatisch: Erhaltung der Staatseinheit, Wahrung und Stärkung des deutschen Einflusses ꝛc. Mit dem Austritt der Deutsch-Böhmen zerfiel sie im Jahr 1896. Der Rest nannte sich Deutsche Fortschrittspartei.

Vereinigte Staaten von Nordamerika, Vereinigung von 50 Staaten und 1 Bundesdistrikt, ohne seine Kolonien, aber mit Alaska und Hawaii rund 9,3 Mill. qkm Flächeninhalt und rund 88,5 Mill. Einwohner umfassend. Verfassung seit 1787. Die gesetzgebende Gewalt ruht beim Kongreß, der aus Senat und Repräsentantenhaus besteht. Der Senat besteht aus Vertretern der Einzelstaaten, deren besondere gesetzgebende Versammlungen je 2 Senatoren wählen. Das Repräsentantenhaus besteht aus 391 allgemeinen und direkt in jedem Staat auf 2 Jahre

gewählten Abgeordneten, die 25 Jahre alt und seit 7 Jahren Bürger der Vereinigten Staaten sein müssen. Der Präsident wird auf 4 Jahre gewählt, und zwar durch Wahlmänner, die jeder Staat direkt wählt in der Zahl seiner Kongreßmitglieder. — Die Parteiverhältnisse liegen in den Ver. Staaten sehr einfach: Republikaner (Konservative, Hochschutzzöllner, Verteidiger und Förderer der Trusts) und Demokraten (Liberale, Antischutzzöllner und Bekämpfer der Trusts). Nun bildete sich 1910 aus den Republikanern die Gruppe der „Insurgenten" heraus, eine Art Jung-Republikaner, die ebenfalls Gegner der übertriebenen Schutzzollpolitik wurden. Auch die Demokraten sind in eine rechte und linke Hälfte geschieden, auch unter ihnen gibt es Anhänger und Gegner der Trusts. Diese parteipolitischen Wandlungen fanden bei den Wahlen im November 1910 einen überraschenden Ausdruck, die Herrschaft der hochschutzzöllnerischen Republikaner wurde gebrochen. An Stelle von früher 217 Republikanern und 174 Demokraten wurden 227 Demokraten und 163 Republikaner (sowie 1 Sozialist) ins Repräsentantenhaus gewählt, und auch im Senat, wo früher 59 Republikaner und 33 Demokraten saßen, gingen die Republikaner zurück. Damit ist auch die vom früheren Präsidenten Roosevelt im Stillen geplante Wiederbewerbung um den Präsidentenposten 1913 erheblich aussichtsloser geworden. — Dem Präsidenten stehen bei der Exekutive die Staatssekretäre der einzelnen Departements (Staatsdepartement, Schatzamt, Krieg, Justiz, Posten, Marine, Inneres, Ackerbau, Handel und Arbeit) zur Seite. An der Spitze der einzelnen Staaten stehen Gouverneure. — Die Armee, die durch Werbung ergänzt wird, zählt im stehenden Heer etwa 77000 Mann, die organisierte Miliz der Staaten rund 110000. Die Flotte umfaßte 1910 im ganzen 152 Fahrzeuge, darunter 29 Schlachtschiffe und 39 Kreuzer; im Bau sind weitere 4 Schlachtschiffe. — Der Kolonialbesitz der Vereinigten Staaten besteht aus 307569 qkm mit rund 10 Mill. Einwohnern. Er ist durch den spanisch-amerikanischen Krieg 1898 bedeutend vermehrt worden (Philippinen) und besteht aus Porto Rico, der Panama-Kanalzone, Guam, Anteil an Samoa und den Wake- und Johnson-Inseln, dann aber in erster Linie aus den Philippinen mit 296310 qkm und etwa 8,2 Millionen Einwohnern. Sie stehen unter einem Generalgouverneur, dem die Departements für Inneres, Handel, Finanzen, Justiz, Unterricht beigegeben sind. Unter seinem Vorsitz besteht die Zivilkommission, das Oberhaus der gesetzgebenden Körperschaften mit 5 Amerikanern und 5 Philippinern. Die Volksvertretung, der Kongreß, hat 81 Mitglieder. Die Truppen sind teils amerikanische, teils einheimische. — Amerikas Handelsflotte zählte 1909 im ganzen 25688 Schiffe,

darunter 11 621 Dampfer. Die europäische Einfuhr hat etwa einen Wert von 650 Mill. Dollars, woran Deutschland mit 143,5 Mill. teilnimmt; aus dem übrigen Amerika wird für rund 418 Mill. eingeführt, aus Asien, Afrika, Australien 240 Mill. Die amerikanische Ausfuhr betrug 1908/1909 rund 1,66 Milliarden, die Einfuhr nach Amerika 1,86 Milliarden; nach Deutschland führte Amerika für etwa 235 Millionen aus. Hauptausfuhrartikel der Vereinigten Staaten sind Baumwolle (417 Mill.), Getreide, Fleisch, Petroleum, Kupfer, Maschinen. Die Länge der Bahnen Mitte 1909 betrug 387 586 km, die Zahl der Telephongespräche über 11 Milliarden.

Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung, s. Kathedersozialisten.

Vereins- und Versammlungsrecht. Ein Verein im engeren Sinn ist die rechtsfähige Vereinigung mehrerer Personen, im Gegensatz zu der Gesellschaft, der nicht rechtsfähigen Personenvereinigung, und zu den handelsrechtlichen Genossenschaften. Die Regelung des Vereins mit sogenannten „idealen" Zwecken (beruflichen, bildenden, gemeinnützigen, geselligen, künstlerischen, politischen, religiösen, sportlichen, wissenschaftlichen) erfolgt durch das „Vereinsrecht". Dieses ist privates und öffentliches. Die privatrechtliche Regelung hat das Bürgerliche Gesetzbuch getroffen, das zwischen wirtschaftlichen Vereinen (Erwerbsgesellschaften) und solchen Vereinen unterscheidet, deren Zweck nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist. Die wirtschaftlichen Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch staatliche Verleihung, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch besondere Reichsgesetze (Handelsgesetzbuch 2c.) geregelt sind, die „idealen" Vereine erlangen Rechtsfähigkeit durch Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben. Vereine, die den der Landesgesetzgebung allgemein vorbehaltenen Rechtsgebieten (Agrarrecht, Berg-, Forst-, Jagd- und Fischerei, Wasserrecht) angehören, sowie Religionsgesellschaften, die Rechtsfähigkeit nur im Wege der Landesgesetzgebung erlangen können, unterstehen den Landesgesetzen. Unter den idealen Vereinen haben die politischen Vereine durch das Bürgerliche Gesetzbuch insofern eine besondere Stellung erhalten, als das Amtsgericht die nicht politischen Vereine eintragen muß, wenn nicht aus bestimmten gesetzlichen Gründen die Verwaltungsbehörde Einspruch erhebt, während bei den politischen Vereinen der Einspruch lediglich nach freiem Ermessen der Verwaltungsbehörde erhoben werden kann. Öffentlichrechtlich ist nunmehr das Vereins- und Versammlungsrecht einheitlich geregelt durch das Vereinsgesetz von 1908. Danach haben alle Reichsangehörigen volle Vereins- und Versammlungsfreiheit zu Zwecken, die den Strafgesetzen nicht zuwiderlaufen. Ist das

der Fall, so kann der Verein aufgelöst werden. Jeder politische Verein muß einen Vorstand und eine Satzung haben. Der Vorstand ist verpflichtet, binnen einer Frist von zwei Wochen nach Gründung des Vereins die Satzung sowie ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder bei der zuständigen Polizeibehörde einzureichen. Ebenso sind binnen zwei Wochen Änderungen der Satzungen und des Vorstands anzuzeigen. Die Satzung wie die Änderungen sind in deutscher Sprache einzureichen. Vorübergehende Wahlvereine gelten nicht als politische Vereine. Politische Versammlungen sind der Polizeibehörde anzuzeigen. Diese Anzeige wird nicht gefordert bei anders öffentlich bekannt gemachten Versammlungen sowie Versammlungen zur Erörterung von Lohn- und Arbeitsangelegenheiten. Öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel, öffentliche Aufzüge müssen von der Polizeibehörde genehmigt sein, die Genehmigung darf nur aus Gründen der öffentlichen Sicherheit versagt werden. Gewöhnliche Leichenbegängnisse, Züge von Hochzeitsgesellschaften bedürfen einer solchen Genehmigung nicht. Die Landesregierungen können weitere Ausnahmen zulassen. Der Polizei steht ein Überwachungsrecht und in besonderen Fällen das Recht der Auflösung einer Versammlung zu. Personen unter 18 Jahren dürfen nicht Mitglieder von politischen Vereinen sein und nicht politischen Versammlungen anwohnen. Über den vielumstrittenen sogenannten Sprachenparagraphen s. d. Durch das Reichsvereinsgesetz sind die landesrechtlichen Bestimmungen über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über geistliche Orden und Kongregationen, über Vereine und Versammlungen in Kriegszeiten und im Belagerungszustand, über Verabredungen ländlicher Arbeiter und Dienstboten zur Einstellung oder Verhinderung der Arbeit unberührt geblieben. — In Österreich ist ein Gesetzentwurf zur freieren Gestaltung des Vereinsrechts (Aufhebung der Beschränkungen der „politischen" Vereine ꝛc.) in Vorbereitung.

Verein zur Förderung des Deutschtums im Ausland, s. Schulverein.

Verfassung, s. Konstitution.

Vergällen, ein Denaturierungsverfahren. Über die Vergällungspflicht beim Branntwein, s. Branntweinbesteuerung.

Vergeltungszölle (Retorsionszölle), s. Differentialzölle.

Verhältniswahl (Proportionalwahl, Proporz), ein Wahlsystem, das auch den Minderheiten eine Vertretung ermöglicht. Bei den Wahlen, in denen die einzelnen Kreise oder Bezirke einen Abgeordneten nach dem Mehrheitsprinzip wählen, kann eine Partei, die im ganzen Land oder Reich zusammen eine ansehnliche Stimmenzahl erreicht hat, doch völlig ohne Vertretung bleiben, da sie in den einzelnen Bezirken nicht die Mehrheit erlangen

konnte. Um diesen Gedanken der Minderheitsvertretung durchzuführen, hat man verschiedene Systeme. Einmal das sogenannte „belgische" (System d'Hondt). Nach diesem System werden die den einzelnen Parteivorschlägen zugefallenen Gesamtstimmenzahlen der Reihe nach durch eins, zwei, drei, vier usf. geteilt, und von den so gewonnenen Teilzahlen werden die Höchstzahlen ausgesondert, und zwar so viel, als Abgeordnete zu wählen sind, und der Größe nach geordnet. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Abgeordnetensitze, als Höchstzahlen auf ihn entfallen. Innerhalb der Parteien gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen aufweisen. Folgendes Beispiel möge das Verfahren veranschaulichen. Es sind auf den Wahlvorschlag gefallen der Nationalliberalen 60000, der Konservativen 20000, der Sozialdemokratie 120000, Volkspartei 40000, Zentrum 15000. Teilt man diese Zahlen durch 1, 2, 3 2c., so ergibt sich:

Geteilt durch	Nationalliberale	Konservative	Sozialdemokratie	Volkspartei	Zentrum
1	60000 (III)	20000	120000 (I)	40000 (IV)	15000
2	30000 (VI)	10000	60000 (II)	20000	7500
3	20000	6666	40000 (V)	13330	5000

Sind also sechs Abgeordnete zu wählen, so erhält die Sozialdemokratie 3 Sitze (I, II, V), die Nationall. Partei 2 (III, VI), die Volkspartei 1 (IV), Zentrum und Konservative keinen Sitz. Bei diesem System ist in der Regel ein „Verbinden" der Kandidatenlisten gestattet, d. h. zwei Parteien erklären, daß ihre Listen als eine zu betrachten sind. Dann werden die auf sie gefallenen Stimmen bei der Verteilung der Sitze zusammengerechnet. Angenommen, in unserm Beispiel hätten Zentrum und Konservative ihre Vorschläge als „verbunden" erklärt, dann ist folgendermaßen zu rechnen:

Geteilt durch	Nationalliberale	Konservative u. Zentrum	Sozialdemokratie	Volkspartei
1	60000 (III)	35000 (VI)	120000 (I)	40000 (V)
2	30000	17500	60000 (II)	20000
3	20000	11666	40000 (IV)	13330

Es erhalten also Sozialdemokratie 3, Nationalliberale und Volkspartei je 1 und Zentrum und Konservative dank der Verbindung ihrer Listen auch einen, der den Nationalliberalen verloren geht. — Ein anderes System ist das System des Quotienten, das wesentlich einfacher ist. Man teilt die Zahl der Abstimmenden durch die Zahl der Mandate und erhält so den Wahlquotienten oder die Wahlzahl. Dann zählt man sämtliche Stimmen der einzelnen Listen zusammen, teilt die Summe jeder Liste durch die Zahl der Mandate und erhält so einen Quotienten, der das Mittel der einzelnen Listen darstellt. Jede Liste, deren Durchschnittsziffer

den Wahlquotienten erreicht, erhält ebensoviele Mandate, als die Durchschnittsziffer im Wahlquotienten enthalten ist. — Nach einem direkten Proporzsystem werden die Minderheiten, die in den einzelnen Wahlkreisen nicht zur Geltung kommen, für das ganze Land zusammengelegt und erhalten dann eine entsprechende Vertretung. Der Proporz ist in Deutschland eingeführt: in Württemberg für die Wahl der 6 Abgeordneten der Stadt Stuttgart und der an Stelle der „Privilegierten" in der Abgeordnetenkammer getretenen 17 Abgeordneten, die in 2 Landeswahlkreisen gewählt werden, ferner in Württemberg und Baden für die Gemeinderats- und Bürgerausschußwahlen der größeren Gemeinden. In Württemberg ist das „belgische", in Baden ein etwas modifiziertes Quotientensystem eingeführt. Ferner ist das Proportionalwahlverfahren in Deutschland obligatorisch für die Kaufmannsgerichte, fakultativ für die Wahlen der Gewerbegerichte, Krankenkassen, Bergarbeiterausschüsse, Knappschaftsältesten, Knappschaftsvorstände. Außerhalb Deutschlands ist es eingeführt in einigen schweizerischen Kantonen, dagegen wurde es für die Nationalratswahlen am 11. April 1910 vom Nationalrat und am 23. Oktober des nämlichen Jahrs in einem Referendum mit 262000 gegen 239000 Stimmen abgelehnt. Sodann besteht es für Wahlen zum dänischen Oberhaus, in Schweden für die Wahlen zu beiden Häusern, in Finnland für die Wahlen zum Landtag, in einigen argentinischen und brasilianischen Bundesstaaten. Neu eingeführt wurde es im März 1911 für die Wahl der Abgeordneten von Porto und Lissabon zur gesetzgebenden Versammlung (System d'Hondt), in Frankreich unterliegt es zur Zeit der Beschlußfassung der Deputiertenkammer (576 Deputierte, Quotientensystem, jedes Departement bildet einen Wahlkreis, nur das Norddepartement bildet zwei, das Seinedepartement vier Wahlkreise, Zulassung des sog. „Verschwägerns" (Apparentement) der Listen zweier Parteien, d. h. beide Parteien können vor der Wahl in „Verwandtschaft" treten und beschließen, daß ihre Stimmen zusammengezählt werden sollen, s. oben „Verbinden"). Vgl. auch Kumulieren und Panachieren.

Verkehrssteuern sind Steuern, die die im Verkehr mit Vermögenswerten als gegeben angenommene wirtschaftliche Leistungsfähigkeit treffen sollen. Von den Gebühren unterscheiden sie sich dadurch, daß sie keine Gegenleistung für eine behördliche Leistung sind, doch gehen die Gebühren in Verkehrssteuern über, wenn kein Zusammenhang zwischen Leistung und Gegenleistung besteht, oder ohne sachlichen Grund die Benützung einer öffentlichen Tätigkeit erzwungen wird, oder die Gebühr so hoch ist, daß von einem bloßen Entgelt für die behördliche Leistung nicht mehr gesprochen werden kann. Äußerlich treten einzelne Aufwandsteuern, wenn

sie in Stempelform erhoben werden, wie Verkehrssteuern auf, z. B. die Spielkarten oder die Tabaksteuer. Die Verkehrssteuern sind: a) Steuern beim Vermögensübergang: Erbschafts-, Schenkungs-, Wertzuwachssteuer; b) bei der Vermögensübertragung: Umsatzsteuer (Besitzwechselabgabe im Verkehr mit Immobilien, Kauf-, Verkaufs-, Anschaffungs-, Ausgabe- und Lotteriesteuer im Mobiliarverkehr), sodann Steuern vom Wertverkehr (Wechsel-, Scheck-, Schuldschein-, Quittungs-, Rechnungs-, Kontokorrent-Stempel, Transportsteuern).

Verlagsrecht ist das ausschließliche Recht, ein geistiges Erzeugnis zu vervielfältigen und erwerbsmäßig zu verbreiten. Durch Reichsgesetz vom 19. Juni 1901 ist das Verlagsrecht im Anschluß an das Urhebergesetz geregelt.

Verlagssystem, s. Hausindustrie.

Vermögenssteuer. Man unterscheidet die reelle (materielle) Vermögenssteuer, die das Stammvermögen als solches erfaßt und Vermögensteile zu staatlichen Zwecken beansprucht, und die nominelle (formelle), die die größere Leistungsfähigkeit und Sicherheit des fundierten Einkommens zur Steuer heranzuziehen sucht, und bei der das Vermögen nur die Bemessungsgrundlage für die Besteuerung dieses Einkommens bildet. Die reelle Vermögenssteuer kann heute nur noch in außerordentlichen Notlagen Anwendung finden. Die formelle Vermögenssteuer tritt neben die Ertrags- und Einkommensteuer. Diese Verbindung von Einkommen- und Vermögenssteuer ist auf verschiedene Weise geschehen: 1) Bei dem preußischen System beschränkt sich die Staatsbesteuerung (von einigen Spezialarten abgesehen) auf zwei Personalsteuern, nämlich die allgemeine Einkommensteuer und die sie ergänzende allgemeine Vermögenssteuer. Dieses System gilt in Preußen (seit 1895), in Hessen (1899), Braunschweig (1899), wo neben der Vermögenssteuer noch Ertragssteuern in ermäßigtem Betrag bestehen, in Sachsen-Gotha (1902) und Oldenburg (1906), wo neben der Vermögenssteuer wenigstens noch eine reduzierte Grundsteuer erhoben wird, in Schaumburg-Lippe (1906). Im Königreich Sachsen besteht seit 1904 gleichfalls eine Vermögenssteuer nach preußischem Vorbild neben der allgemeinen Einkommensteuer, aber sie erfaßt nur das bewegliche Vermögen, nicht aber die Grundstücke und Gebäude, die nach wie vor der von früher beibehaltenen Grundsteuer unterliegen. 2) Auch die zweite Gruppe — das sogenannte badische System — beschränkt sich auf eine Verbindung der Einkommensteuer mit einer Vermögenssteuer. Das Charakteristische der badischen Vermögenssteuer (seit 1908 in Kraft) besteht darin, daß die Ermittlung des steuerbaren Vermögens der einzelnen Steuerpflichtigen auf der Grundlage von Spezialvermögenskatastern (Grundsteuerkataster, Gebäudekataster,

Kataster für das Betriebsvermögen, Kapitalkataster) erfolgt, indem aus ihnen für jeden Steuerpflichtigen das steuerbare Vermögen zusammengerechnet wird. 3) Eine dritte Gruppe bilden die Staaten, in denen die Verbindung von Einkommen- und Vermögenssteuer in der Art erfolgt, daß nicht die Einkommen-, sondern die Vermögenssteuer die Hauptsteuer bildet. Die Einkommensteuer hat die von der Vermögenssteuer nicht getroffenen Steuerkräfte zu erfassen. Dieses System findet sich besonders ausgebildet in der Schweiz. 4) Die vierte Gruppe wird von den Staaten dargestellt, die eine verschiedene Belastung des fundierten und des unfundierten Einkommens innerhalb der Einkommensteuer durchzuführen suchen, und in denen daher gewissermaßen eine kombinierte Besteuerung des Einkommens und des Vermögens in einer Steuer stattfindet, so in England, Italien etc. Vergl. auch den Artikel „Einkommensteuer“ am Schluß.

Verpflegungsstationen (Naturalverpflegungsstationen), meist von Kommunalverbänden zur Bekämpfung der Bettelei und Landstreicherei angelegte Stationen, in denen mittellose Wanderer Obdach, Nahrung, eventuell auch Kleidung, grundsätzlich nur gegen Arbeit erhalten. Die Verpflegungsstationen sollen möglichst mit Arbeitsnachweisen verbunden werden. Siehe auch Wanderarbeitsstätten.

Verrufserklärung (Boykott), die wirtschaftliche und gesellschaftliche Achtung gewisser Personen, ein verwerfliches politisches und soziales Kampfmittel. Im sozialen Kampf wird die Verrufserklärung nicht nur von Arbeitern, sondern auch von Unternehmern angewandt, und zwar mittels der sogenannten „Schwarzen Listen“ gegen Arbeiter, dann aber auch gegen andere Unternehmer, die die Solidarität verletzt haben. Am häufigsten erfolgt der Boykott in der Weise, daß die Boykottierenden die Erzeugnisse oder Waren bestimmter Fabrikanten, Kaufleute, Wirte nicht mehr kaufen, doch kommen auch Verabredungen, bestimmten Personen keine Waren mehr zu liefern, vor. Durch die §§ 153 und 154 der Gewerbeordnung wird jeder, der durch Verrufserklärung einen andern bestimmt oder zu bestimmen sucht, an Verabredungen zum Behuf der Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen teilzunehmen, oder andere hindert oder zu hindern sucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, mit Gefängnis bis zu drei Monaten, unter Umständen noch höher bestraft.

Versammlungsrecht, s. Vereins- und Versammlungsrecht.

Versandgeschäfte, Handelsunternehmungen, die ihren Sitz in größeren Städten haben und von da die Waren im kleinen an die Kundschaft verschicken. Ihre Ausbreitung wurde besonders durch die Einführung des 50 Pfg.-Pakets gefördert.

Versandsteuer, eine Aufwandsteuer, die erhoben wird in dem

Moment, wo der steuerpflichtige Gegenstand von einem Ort an einen andern versandt wird. Sie ist eine Form der Weinbesteuerung (Elsaß-Lothringen) und wird auf Grund genauer Angaben über Menge und Güte des Weins, Zahl und Zeichen der Behältnisse rc. erhoben. Die Versendung von Wein darf nur mit einer Bescheinigung erfolgen.

Verschickung, Administrative, s. Administrative Verschickung.

Versicherung, im Sinn der Privatversicherung ein Vertragsverhältnis, bei dem der Versicherer gegen Zahlung einer Prämie seitens des Versicherten diesem beim Eintritt eines ungewissen nachteiligen Ereignisses eine Vermögensleistung verspricht. Man unterscheidet Güter- oder Sachversicherung (hauptsächlich Feuerversicherung — s. dort —, aber auch Hagel-, Vieh-, Glas-, Transport-, Kursverlust-, Diebstahl-, Kautions-Versicherung), dann Personenversicherung, besonders Lebensversicherung (s. dort) und Haftpflichtversicherung. Das private Versicherungsgeschäft wird meistens von Gesellschaften ausgeübt, und zwar von Aktien- wie von Gegenseitigkeits-Gesellschaften; jene erheben feste Prämien, auf die keinerlei Nachforderung entstehen kann, diese erheben die Prämien meist in vorläufigen Zahlungen, die je nach dem entstehenden Bedarf eine Nachschußpflicht nach sich ziehen können oder aber bei geringerem Bedarf Rückvergütungen (Dividenden) zur Folge haben. Seit längerer Zeit gewähren aber auch die Erwerbsgesellschaften ihren Versicherten Dividenden. — Die Gesellschaften sammeln bei Versicherungen, deren Risiko auf eine längere unbestimmte Zeit läuft (z. B. Todesfallversicherungen), einen Teil der Prämien zur Deckung dieses Risikos als Prämienreserve an; ihr gegenüber dient die Schadensreserve zur Deckung der entstandenen Schäden, die am Schluß des Rechnungsjahrs noch nicht reguliert waren, während die Kapitalreserve zur Deckung etwaiger Verluste dient. — Die staatliche Aufsicht über das private Versicherungswesen in Deutschland übt das Kaiserliche Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin aus, und zwar sowohl hinsichtlich des geschäftlichen Betriebs wie des Verhältnisses zwischen Gesellschaft und Versicherungsnehmern. Die geschäftliche Aufsicht ist geregelt durch das Reichsversicherungsgesetz von 1901, das Rechtsverhältnis zwischen Versicherer und Versicherungsnehmer durch das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag von 1908. Dem Kaiserlichen Aufsichtsamt steht ein sachverständiger Versicherungsbeirat zur Seite. Zu den vom Reich getragenen Kosten des Aufsichtsamts haben die Versicherungsgesellschaften Beiträge zu leisten.

Versicherungsamt, so viel als Reichsversicherungsamt, siehe auch unter Invaliditäts- und Altersversicherung,

ferner unter Reichsversicherungsordnung. Das Aufsichtsamt für Privatversicherung s. oben unter Versicherung.

Vertagen, die Beschlußfassung über ein Gesetz oder die Beratungen einer Versammlung für einige Zeit aussetzen. Das Recht der Vertagung von Reichstag und Bundesrat steht dem Kaiser zu, doch darf ohne Zustimmung des Reichstags dieser nicht länger als 30 Tage und in einer Session nicht mehrmals vertagt werden. Auch die vom Reichstag selbst beschlossene zeitweilige Aussetzung seiner Beratungen nennt man Vertagung; sie bedarf bei der Beantragung der Unterstützung von 30 Mitgliedern. Die übliche Vertagung der an einem Tag nicht erledigten Beratung auf den nächsten Sitzungstag schlägt der Präsident vor; erfolgt kein Widerspruch, dann tritt sie ohne weiteres ein.

Vertragsbruch (Kontraktbruch) ist der Bruch des Arbeitsvertrags durch Lohnarbeiter; durch die Gewährung der Koalitionsfreiheit an die gewerblichen Arbeiter ist deren Kontraktbruch, einzeln oder gemeinsam auf Abrede begangen, keine strafbare Handlung mehr, sondern es kann lediglich zivilrechtlich vom Unternehmer gegen die Arbeiter auf Schadensersatz geklagt werden, was allerdings in vielen Fällen aussichtslos sein wird in Rücksicht auf die Vermögenslosigkeit der Kontraktbrüchigen. Strafbar ist lediglich der Bruch des Heuervertrags (Arbeitsvertrag der Seeleute) und der Lieferungsverträge für Heer und Marine in Kriegszeiten oder für Lebensmittel in Notstandszeiten. Dagegen ist z. B. nach preußischem Landesstrafrecht der Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter strafbar.

Vertragsstrafe (Konventionalstrafe) bei Konkurrenzklausel, siehe den Artikel Konkurrenz.

Vertrauensfrage, die von einem Ministerium an das Parlament gestellte Frage, ob es noch die Mehrheit des Parlaments hinter sich hat. S. Mißtrauensvotum.

Verzehrungssteuer, s. Aufwandsteuern.

Vesir, s. Wesir.

Vetobill (Parlamentsbill), s. Großbritannien.

Vetorecht, die Befugnis, durch Widerspruch einen Beschluß zu entkräften. Ist damit der Beschluß gänzlich beseitigt, so ist das Veto ein absolutes oder unbedingtes; kann aber durch Einlegung des Veto die Ausführung eines Beschlusses nur aufgeschoben und bei gleichmäßiger Wiederholung nicht abgelehnt werden, so ist es ein suspensives oder bedingtes. Dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika steht ein suspensives Veto zu. In England steht der Krone verfassungsmäßig, wenn auch nur selten geübt, das Recht des absoluten Veto zu. Nach der Verfassung des Deutschen Reiches kommen die Gesetze durch den übereinstimmenden Mehrheitsbeschluß des Bundes-

rats und des Reichstages zustande, ohne daß dem Kaiser als solchem auch nur ein suspensives Veto zustände. **Vetostimmen**, die 14 Stimmen, die im Bundesrat Verfassungsänderungen verhindern können. — **Vetieren**, ein Veto einlegen.

Vieheinfuhrverbote, s. Fleischbeschau.

Viehseuchengesetz. Durch das Gesetz vom 26. Mai 1909 ist das Verfahren zur Verhütung der Ausbreitung von Viehseuchen neu geregelt worden. Vieh ist im Sinne des Gesetzes jedes nutzbare Haustier, einschließlich der Hunde, Katzen und des Geflügels. Die Anzeigepflicht besteht für folgende Seuchen: Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche, Tollwut, Rotz, Maul- und Klauen-, Lungenseuche des Rindviehs, Pockenseuche der Schafe, Beschälseuche der Pferde, Bläschenausschlag, Räude, Schweineseuche und Schweinepest, Schweinerotlauf, Geflügelcholera und Hühnerpest, Rindviehtuberkulose (Rinderpest ist ausgeschlossen). Das Gesetz regelt neu das bei der Bekämpfung zu beobachtende Verfahren, das den Landespolizeibehörden obliegt. Die Polizeibehörde kann **allgemeine** und regelmäßige Schutzmaßregeln treffen (ständige tierärztliche Überwachung der Schlachthöfe, der Viehmärkte, Verbot oder Beschränkung des Treibens von Vieh, Beibringung von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen durch die Viehhändler usf.), oder besondere Maßnahmen gegen eine bestimmte Seuchengefahr (Absonderung erkrankter oder verdächtiger Tiere, Transportverbote, Beschränkungen des Personenverkehrs, Orts-, Gehöft- oder Stallsperre usf.). Seit neuestem ist im ganzen Reich ein allgemeiner Seuchen-Nachrichtendienst bei allen Bundesstaaten eingerichtet, der auf Gegenseitigkeit beruht. Die Übertretung der Viehseuchengesetze ist mit strengen Strafen bedroht.

Viehzölle des Zolltarifs von 1902: Pferde im Wert bis 1000 bezw. 2500 Mk. bezw. mehr 50—72 bezw. 75—120 bezw. 360 Mk., Rindvieh für den Doppelzentner Lebendgewicht 18 Mk., ebenso für Schweine, im Vertragstarif dagegen für diese 3 Tierarten 8 bezw. 9 Mk. bis 14,40 Mk., für Fleisch 45—120 und für Schweinespeck 30 Mk.

Vierter Stand, Bezeichnung für das Proletariat, die Lohnarbeiter, wie „dritter Stand" (Tiers état) für das französische Bürgertum nach der Revolution von 1789.

Vilajet, s. Wilajet.

Vinkulierung, Außerkurssetzen eines Wertpapiers, z. B. durch Eintrag in ein Staatsschuldbuch (s. d.).

Virement, Übertragbarkeit (s. Übertragbar).

Virilstimme, Einzelstimme, im Gegensatz zur Gesamt-, Kuriatstimme. Vergl. Kurie.

Vizinalbahnen, gleich Kleinbahnen (s. d.).

Volksbanken nennt man häufig die Kreditanstalten für

mittlere und untere Erwerbsschichten, zumeist auf genossenschaftlicher Grundlage.

Volksbund, Deutscher, s. Antisemitismus.

Volksbureaus, von gemeinnützigen Verbänden eingerichtete Rechtsauskunftsstellen für Minderbemittelte.

Volksinitiative, das verfassungsmäßige Recht des Volkes, daß auf sein Verlangen der Erlaß, die Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes vorgenommen wird (s. Initiativrecht).

Volkskammer, reine, nennt man eine nur aus allgemeinen Wahlen hervorgegangene Abgeordnetenkammer, an Stelle von Kammern, in denen neben freigewählten Abgeordneten auch noch Privilegierte des Adels, der Kirchen usw. sitzen.

Volkspartei. Siehe unter
Fortschrittliche Volkspartei,
Freisinnige Volkspartei,
Volkspartei, Deutsche.

Volkspartei, Deutsche (fälschlich oft auch „Süddeutsche Volkspartei"), war die Bezeichnung der demokratischen Parteiorganisation vorwiegend in Süddeutschland. Ihre Anfänge weisen in das Revolutionsjahr 1848 und führen zu den Namen Julius Haußmann, Karl Mayer, Ludwig Pfau u. a. m., aber erst 1868 wurde eine programmatische und organisatorische Basis der Demokratie geschaffen in der „Deutschen Volkspartei", und zwar vorab in Württemberg, Baden, Hessen und Bayern. Auf dem Boden der Volkspartei steht die „Frankfurter Zeitung", ihr Organ ist der „Beobachter" (Stuttgart). Sie ist in den süddeutschen Staaten in allen Einzellandtagen vertreten (in Württemberg wurde sie 1895 mit 31 Mandaten die stärkste Partei), bei den Reichstagswahlen 1893 gewann sie 11 Mandate (siehe die Übersicht beim Artikel „Parteien"). Ein neues Programm schuf sich die Partei 1895; sie nannte sich darin eine Partei des politischen Fortschritts, der nationalen Gemeinschaft und der bundesstaatlichen Selbstverwaltung, der sozialen und wirtschaftlichen Reformen und des Friedens. Ihre frühere völlig antimilitaristische Haltung und besonders ihre Ablehnung von Flottenforderungen revidierte die Partei im Lauf der Jahre ganz bedeutend, wenn sie auch immer noch an der Förderung der Abrüstungsvorschläge festhielt und vor allem forderte, daß der Reichstag bei Entscheidung über Krieg und Frieden ein Mitwirkungsrecht haben soll. Ein Hauptaugenmerk lenkte die Partei auf die Einigung der Gruppen des Linksliberalismus; auf ihrem Heilbronner Parteitag 1903 formulierte sie diese Forderung zuerst und arbeitete emsig an ihrer Verwirklichung mit. Ihre Reichstagsvertreter traten in die freisinnige Fraktionsgemeinschaft ein, und der Heidelberger Parteitag im Oktober 1909 stimmte der Fusion der drei linksliberalen Parteien zu auf Grund

des Einigungsprogramms der Viererkommission, der auch Friedrich Payer angehört hatte. Außer ihm waren zur Zeit der Aufgabe der Parteiselbständigkeit die hauptsächlichen Führer Konrad Haußmann (sein Bruder Friedrich war kurz vorher gestorben), dieser in Württemberg, in Bayern Quidde, in Baden Heimburger, Muser und Venedey, in Frankfurt a. M. der Gründer der „Frankfurter Zeitung" Leopold Sonnemann. Innerhalb der Fortschrittlichen Volkspartei (s. d.) bilden jetzt die alten demokratischen Verbände in den süddeutschen Staaten Landesverbände zusammen mit den früheren liberalen Vereinen (s. d.) und in Bayern den früheren Jungliberalen. Vergl. dazu die Artikel: Freisinnige Volkspartei, Freisinnige Vereinigung, Fortschrittliche Volkspartei. — Die österreichische Deutsche Volkspartei s. unter Deutsche liberale Parteien in Österreich.

Volksschule, die auf der allgemeinen Schulpflicht aufgebaute Schule für das Alter vom 6.—14. Lebensjahr, die das Mindestmaß an Kenntnissen vermittelt. Seit den 70er Jahren ist die lange innerlich und finanziell vernachlässigte Volksschule in den deutschen Bundesstaaten gefördert worden, ohne daß ein allgemein befriedigender Zustand erreicht worden wäre, wie ihn das wachsende deutsche Volk mit seiner Qualitätsarbeit verlangen muß. Die finanzielle Fundierung der Volksschule (s. Artikel „Schullasten") leidet häufig unter der finanziellen Leistungsunfähigkeit kleiner Gemeinden und der mangelnden Leistungswilligkeit anderer dotationspflichtiger Kreise; die Lehrergehälter sind ebenfalls noch häufig unzureichend. Die innere Ausgestaltung der Volksschule leidet unter dem Festhalten an unzeitgemäßen Lehrplänen. Die kleineren deutschen Bundesstaaten haben auf diesem Gebiet verhältnismäßig am meisten geleistet. — Daß die Volksschule eine reine Staatsanstalt sein soll, ist heute noch nicht überall erreicht. Die geistliche Schulaufsicht ist heute zum großen Teil noch beibehalten. Die Forderung nach der Simultanschule ist so gut wie gar nicht erfüllt. Der Streit ist noch nicht entschieden, ob die Volksschule für die Konfessionen getrennt oder paritätisch eingerichtet werden soll, wobei den Schülern der Religionsunterricht gesondert je nach ihrem Glaubensbekenntnis erteilt, alle andern Fächer aber gemeinsam gelehrt würden. Die Simultanschule ist nicht religionslos. Sie ist nur in Baden (1876) und in Hessen (1874) eingeführt, in Preußen nur für Hessen-Nassau nach altem Recht zulässig, aber heute auch bestritten; Ausnahmen von der Konfessionsschule, selbst wenn Stadtverwaltungen sie wünschen, werden erschwert. Versuche zu einer liberalen Reform des Volksschulwesens sind in Preußen unter dem Minister Falk ebenso gescheitert wie unter dem Minister Lutz in Bayern. Auch in Württemberg ist bei dem Schulgesetz von 1909 die Simultanschule

abgelehnt worden. — In Österreich ist die Simultanschule zugelassen; die häufig in der Minderheit sich befindenden Protestanten ziehen ihr aber die von ihnen eingerichteten Privatschulen vor.

Volksseele, kochende, spöttischer Ausdruck: die Volksseele kocht — angewendet auf die Erfolge agitatorischer Verhetzung von Volksmassen, die eines eigenen Urteils unfähig sind.

Volksting, gleich Folketing (s. d.).

Volkstribun, s. Tribun.

Volksverein für das katholische Deutschland, 1890 gegründet, um die Irrtümer und Umsturzbewegungen auf sozialem Gebiet zu bekämpfen und die christliche Ordnung der Gesellschaft zu verteidigen. Der Volksverein, der über 650 000 Mitglieder zählt, hat eine vorbildliche organisatorische Leistung vollbracht, zahlreiche wirtschaftliche und soziale Vereinigungen, Kurse, Jugendvereine ꝛc. ins Leben gerufen, eine ausgedehnte Preßtätigkeit entfaltet, und ist so eine der stärksten Grundlagen der Zentrumspartei.

Volkswirtschaftsrat, ein seit 1880 in Preußen geschaffener Sachverständigen-Beirat, der wirtschaftspolitische Gesetzentwürfe ꝛc. zu begutachten hat. Er besteht aus 75 auf 5 Jahre berufenen Mitgliedern, von denen die Regierung 45 aus den Vorschlägen der Handelskammern und der beruflichen Organisationen und 30 nach freier Wahl ernennt.

Volkszählung. Die amtliche Feststellung der Bevölkerungszahl im Deutschen Reich, die zum erstenmal 1871 und seit 1875 alle 5 Jahre am 1. Dezember vorgenommen wird. Die Ergebnisse der früheren Zählungen:

1871	41 058 972	1895	52 300 000
1875	42 727 372	1900	56 400 000
1880	45 234 061	1905	60 641 278
1885	46 855 704	1910	64 957 810
1890	49 424 949		

Die Zunahme von 1905 auf 1910 beträgt 4 316 532 oder 7,2 %.

	Von der deutschen Gesamtbevölkerung lebten auf dem Land	in der Stadt
1871	63,9 %	36,1 %
1910	45,7 %	54,3 %

Die Volkszählung von 1905 und 1910 hatte im einzelnen folgende Ergebnisse:

	1905	1910
1. Preußen	37 293 324	40 157 573
2. Bayern	6 524 372	6 876 496
3. Sachsen	4 508 601	4 870 000

	1905	1910
4. Württemberg	2 302 179	2 435 000
5. Baden	2 010 728	2 140 605
6. Elsaß-Lothringen	1 814 564	1 871 706
7. Hessen	1 209 175	1 282 109
8. Mecklenburg-Schwerin	626 045	639 879
9. Sachsen-Weimar	388 095	417 166
10. Mecklenburg-Strelitz	103 451	103 800
11. Oldenburg	438 856	482 403
12. Braunschweig	485 958	494 387
13. Sachsen-Meiningen	268 916	278 792
14. Sachsen-Altenburg	206 508	216 313
15. Sachsen-Koburg-Gotha	242 432	257 208
16. Anhalt	328 029	331 047
17. Schwarzburg-Sondershausen	85 152	89 427
18. Schwarzburg-Rudolstadt	96 835	100 712
19. Waldeck	59 127	61 723
20. Reuß ä. L.	70 603	72 616
21. Reuß j. L.	144 584	152 765
22. Schaumburg-Lippe	44 992	46 700
23. Lippe	145 577	150 749
24. Hamburg	874 878	1 015 700
25. Bremen	263 440	299 234
26. Lübeck	105 857	113 700

Von Gottes Gnaden, s. Gottesgnadentum.

Voranschlag, gleich Budget (s. d.).

Vorfrucht der Sozialdemokratie, s. „Schrittmacher".

Vormärzlich, s. Märzerrungenschaften.

Vorschußlorbeeren, spöttische Bezeichnung für Lobhudeleien, die jemandem zuteil werden, ehe er eine von ihm zu erwartende Tat vollführt hat.

Vorschußvereine, so viel als Kreditvereine, Darlehenskassen; s. letzteren Artikel und Genossenschaften.

Votum, Gutachten, Abstimmung (s. d.).

Vuli, kretisches Abgeordnetenhaus, s. Türkei-Kreta.

W.

Wadenstrümpfler, s. Freisinnige Partei.

Waffenstillstand, Unterbrechung der Feindseligkeiten zwischen zwei kriegführenden Heeren.

Wagensteuer, Steuer auf Luxuswagen, meist im Zusammenhang mit einer solchen auf Luxuspferde (Wagen- und Reitpferde); beide bestehen in Frankreich, in England die

Wagensteuer allein, die Einführung beider ist in Württemberg geplant.

Wahl, Wahlrecht, Wahlsystem, Wahlkreiseinteilung. Die Wahlen zu den Volksvertretungen, besonders zu den (beim Zweikammersystem) Abgeordnetenkammern (s. Volkskammern, reine) werden nach einer Reihe von Merkmalen unterschieden. Die direkte Wahl, bei der jeder Wahlberechtigte unmittelbar selbst seine Stimme abgibt, ist bei den Wahlen zum Reichstag und bei den süddeutschen Landtagswahlen (Bayern, Württemberg, Baden, Hessen und in der neuen Verfassung von Elsaß-Lothringen, s. d.) eingeführt; bei der indirekten Wahl müssen dagegen die Wähler, sogenannte Urwähler, in der Urwahl Wahlmänner wählen, die dann erst ihrerseits die Abgeordneten wählen, so vor allem im Königreich Preußen. (Siehe im übrigen bei den Artikeln über die einzelnen Länder.) Die Wahlgesetze regeln das Wahlverfahren und bestimmen, wer wählen darf (aktives Wahlrecht) und wer gewählt werden kann (passives Wahlrecht). Das allgemeine, gleiche, direkte und geheime Wahlrecht ist im Deutschen Reich, den süddeutschen Bundesstaaten (s. oben), in Österreich-Ungarn, der Schweiz und in Frankreich eingeführt. (Vergl. dazu „Reichstag".) Beschränkungen des allgemeinen Wahlrechts existieren aber hinsichtlich des Alters, da in den meisten Staaten erst mit dem vollendeten 25. Lebensjahr die Wahlberechtigung erlangt wird; ferner gibt es Wahlsysteme mit einer Beschränkung des gleichen Wahlrechts, Zensus-Beschränkung, z. B. das bayrische, wonach wahlberechtigt nur ist, wer irgend eine direkte Steuer (mindestens 50 Pf. pro Jahr) bezahlt. Das preußische Wahlrecht (s. oben) ist auf dem Dreiklassensystem (Dreiklassen-Wahlrecht) aufgebaut und daher kein gleiches Wahlrecht, indem die Wähler in Höchst-, Mittel- und Niedrigst-Besteuerte eingeteilt werden nach Maßgabe ihrer gesamten Steuerleistung an Staat, Gemeinde, Kreis usw. und demnach einen größeren oder kleineren Einfluß auf das Wahlresultat zugewiesen bekommen. Sachsen hat neben Zensusbeschränkungen auch noch das Pluralwahlrecht (s. d.). Für die Wählbarkeit besteht häufig die Beschränkung, daß der Kandidat das 30. Lebensjahr vollendet haben muß; für die Wählbarkeit in den Reichstag ist mindestens einjähriger Wohnsitz in einem deutschen Bundesstaat Bedingung. Die Abstimmung erfolgt beim geheimen Wahlrecht durch Stimmzettel, der nach dem Reichstagswahlgesetz und den Gesetzen süddeutscher Bundesstaaten im Wahlkuvert in eine verschlossene Wahlurne gelegt wird (s. Geheimes Stimmrecht), während z. B. bei den preußischen Landtagswahlen die Stimmen öffentlich zu Protokoll abgegeben werden. Beim Reichstagswahlrecht gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt

hat; ist dies bei keinem Kandidaten der Fall, so folgt eine zweite engere Wahl (Stichwahl) zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Man spricht von „falschen Stichwahlen" dann, wenn durch Nichteinigung zweier benachbarten Parteien keine dieser Parteien, obwohl sie zusammen die Mehrheit haben, den Wahlkreis erhält, sondern eine gegnerische Partei. Sind z. B. in einem Wahlkreis drei Parteien vertreten: Konservative, Sozialdemokratie, Fortschrittliche Volkspartei, und erhalten sie in dieser Reihenfolge Stimmen, so scheidet die Fortschrittliche Volkspartei aus der Stichwahl aus; wenn nun die Wähler der Volkspartei ihre Stimmen nicht den Sozialdemokraten geben wollen, so fällt der Wahlkreis an den Konservativen, obwohl die Mehrheit der Wähler den oppositionellen Parteien angehört. In Bayern gilt als gewählt, wer im ersten Wahlgang mehr als ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. In Württemberg gilt für den ersten Wahlgang die absolute Mehrheit wie beim Reichstagswahlrecht, dagegen ist der zweite Wahlgang keine Stichwahl wie dort, sondern ein neuer Wahlgang für sich, an dem die seitherigen und neue Kandidaten teilnehmen können. Gewählt ist dann der Kandidat, der relativ die meisten Stimmen hat (romanisches Wahlverfahren). — Über Frist- und Terminwahlen, s. Fristwahlen. — Die Wahlen werden für den Reichstag und die Landtage nach Wahlkreisen (397) vorgenommen (über die ungerechte Wahlkreiseinteilung im Reich vergl. den Artikel „Reichstag"), und zwar nach einer rein geographischen Verteilung, bei der auf je 100000 oder weniger Einwohner ein Abgeordneter kommt. Beim Verhältniswahlsystem (s. d.) müssen die Wahlkreise in diesem Sinne wegfallen und an ihre Stelle entweder ein ganzes Land (kleinerer Bundesstaat) oder Landesteile (Provinzen, Kreise) als Landeswahlbezirke treten. — Die wichtigsten Wahlrechtsreformen der neueren Zeit sind die der süddeutschen Staaten (s. oben), die ihnen das allgemeine Wahlrecht, ähnlich dem zum Reichstag, brachten, die sächsische Wahlreform mit ihren plutokratischen Beschränkungen, die österreichische, die ebenfalls das allgemeine Wahlrecht brachte; nicht zustande gekommen ist die oft versuchte Reform des preußischen Wahlrechts, da am Widerstand der Konservativen jede fortschrittliche Änderung unmöglich wird. Vergl. „Wahlrechtsreform in Preußen" und „Hessen".

Wahlperiode, s. Legislaturperiode.

Wahlprotest, Anfechtung der Wahl eines Abgeordneten, die bei Reichstagsmandaten spätestens 10 Tage nach Zusammentritt des Reichstags, bei Nachwahlen mit derselben Frist nach Feststellung des Wahlresultats erfolgen und die Gründe und die Beweismittel enthalten muß.

Wahlprüfung. Im Reichstag werden die Wahlen in sieben Abteilungen auf ihre Gültigkeit geprüft; wird diese von einer Abteilung angezweifelt, liegt ein Wahlprotest (s. oben) vor, oder erheben 10 Mitglieder der Abteilung irgend einen Einwand dagegen, so befaßt sich die Wahlprüfungskommission des Reichstags (14 Mitglieder) mit dieser Wahl, und das Plenum des Reichstags entscheidet dann über Gültigkeit oder Ungültigkeit des Mandats.

Wahlrechtsreform in Preußen. Als Erfüllung eines in der Thronrede von 1908 gemachten Versprechens brachte am 4. Febr. 1910 Ministerpräsident Bethmann Hollweg eine Reformvorlage zur Änderung des preußischen Landtagswahlrechts ein, die unter Festhaltung an dem Dreiklassenwahlrecht zwar die indirekte Wahl der Abgeordneten durch die direkte ersetzte, die Öffentlichkeit der Wahl aber beibehielt. Ferner schlug die Vorlage, um die plutokratischen Wirkungen des geltenden Wahlrechts abzuschwächen, die sogenannte „Maximierung" vor, d. h. bei Zusammenzählung der Steuersummen sämtlicher Steuerpflichtigen (vergl. Dreiklassenwahlrecht) sollten Steuerbeträge über 5000 Mk. nicht mehr mitgerechnet werden. Dazu sollten Leute mit Abiturientenexamen, Abgeordnete, Mitglieder von Selbstverwaltungskörpern, Leute, die seit 15 Jahren den Berechtigungsschein zum Einjährig-Freiwilligendienst haben (sog. „Kulturträger") usf. in die nächsthöhere Wählerklasse aufsteigen. Durch Konservative und Zentrum wurde die Vorlage stark verändert: sie beschlossen Beibehaltung der indirekten Wahl, wobei die Wahlmänner geheim, die Abgeordneten öffentlich gewählt werden sollten, die Maximierungssumme wurde von 5000 Mk. auf 10000 Mk. erhöht, nur Abiturienten mit 12-jährigem Besitz des Abiturientenscheins sollten von der 3. in die 1. Klasse aufsteigen, die übrigen „Kulturträger" wurden beseitigt. Von den Nationalliberalen war beantragt worden, die „Drittelung" (vergl. Dreiklassenwahlrecht) nach der ganzen Gemeinde (wie vor 1899) statt nach den Urwahlbezirken vorzunehmen, der Antrag wurde jedoch abgelehnt. Im Herrenhaus wurde ein dem nationalliberalen Antrag entgegenkommender Beschluß unter Zustimmung der Regierung gefaßt, im Abgeordnetenhaus wurden aber am 27. Mai alle Anträge (auch die auf Herstellung der früheren Beschlüsse) abgelehnt, worauf Bethmann Hollweg die Vorlage zurückzog.

Wahlverein der Liberalen, Bezeichnung für „Freisinnige Vereinigung", s. dort.

Wahlvergehen sind die Verhinderung eines Wahlberechtigten an der Ausübung seines Wahlrechts, Fälschung des Wahlergebnisses und Bestechung von Wählern (Stimmenkauf); alle diese Delikte werden mit Gefängnis bestraft.

Wahrhaft russische Leute, echt russische Leute, eine politische Vereinigung Rußlands nationalistischen Charakters mit reaktionären und vorab antisemitischen Tendenzen; man schreibt ihnen besonders in der russischen Revolutionszeit 1904—1906 eine rücksichtslose und grausame Tätigkeit zu, die sich besonders auch bei den Judenverfolgungen (s. Pogrom) zeigte.

Währung, die gesetzliche Festlegung des Wertes der Münzen als gesetzlicher Zahlungsmittel und dann das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber. Bei der einfachen Währung kommt nur ein Metall für die Ausprägung in Betracht, z. B. Silber in Deutschland bis 1873, in China bis in die neueste Zeit; die daraus geprägten Währungsmünzen waren gesetzliche Zahlungsmittel, während für Goldmünzen kein Annahmezwang und damit ein schwankender Kurs bestand. Bei der Goldwährung wird die Währungsmünze aus diesem Metall geprägt, und für Silber besteht dann kein oder ein begrenzter Annahmezwang (Deutsches Reich bis zu 20 Mk.). Die Doppelwährung (s. d.) kennt Münzen aus beiden Metallen und beide als gesetzliche Zahlungsmittel. Ist neben der Währungsmünze noch eine andere Münze im Umlauf, wie der frühere Taler, so hat man hinkende Währung; Papierwährung tritt ein, wenn Papiergeld in großer Menge als gesetzliches Zahlungsmittel ausgegeben wird. — Heute herrscht die Goldwährung im Deutschen Reich (seit Verschwinden des alten Talers) als reine Goldwährung, vorher „hinkende“ Goldwährung; ferner in England und den großen englischen Kolonialländern, wie Kanada, Australien, Kapkolonie, Indien, ferner in Brasilien, Chile, Persien, Portugal, ferner in Österreich-Ungarn seit 1892, in den Niederlanden, Dänemark, Schweden, Norwegen, Rußland, Japan, Nordamerika seit 1900 und Mexiko. Doppelwährung existiert in den Ländern der Lateinischen Münzkonvention (s. dort), ferner in Spanien, Rumänien, Bulgarien, Serbien, zum Teil freilich als hinkende Währung, da der gesetzliche Zustand fast nirgends ganz rein durchgeführt ist, so in Frankreich, wo die Goldmünze Währungsgeld wurde. Silberwährung hat, wie schon erwähnt, bis in die neuere Zeit nur China. — Die Währungsfrage, d. h. welche Währung wirtschaftlich vorzuziehen sei, hat seit dem infolge übergroßer Produktion so stark gefallenen Silberpreis größte Bedeutung erlangt. Das Sinken des Silberpreises berührt die Goldwährungsländer gar nicht oder wenig, dagegen die Länder mit viel Umlaufsgeld von Silber, die im internationalen Verkehr, da er Silber nur nach dem Metallwert anrechnet, mit Gold bezahlen müssen. Deshalb ist das Bestreben aufgetreten, diesen Nachteilen, die für die Doppelwährungsländer aus dem Sinken des Silberpreises erwuchsen, durch internationale vertragliche Einführung der Doppel-

währung in den Hauptländern zu begegnen (Bimetallismus) und so das Preisverhältnis zwischen Gold und Silber unveränderlich (gleich 1 : 15,5, wie bei der Lateinischen Münzkonvention, wiewohl der Silberpreis inzwischen um das Doppelte gesunken ist) zu gestalten. Dann könnten durch die Ausfuhr des teureren Metalls nicht mehr wie heute Gewinne erzielt werden. Eine solche internationale Vereinbarung ist aber kaum zu erwarten, schon wegen England, das als Goldwährungsland Widerstand leistet, und auch weil nur die Länder mit starker Silberproduktion von dieser künstlichen Silberpreiserhöhung gewinnen würden. Das siegreiche Fortschreiten der Goldwährung hat dem Bimetallismus seine Aussichten noch mehr geraubt. Er gehört in Deutschland zu den Programmforderungen der Konservativen und des Bundes der Landwirte.

Waisen- und Witwenversorgung, s. Witwen- und Waisenversorgung.

Waldeck, Fürstentum mit 1121 qkm und 61 723 Einwohnern. Verfassung seit 1852. Die 15 Abgeordneten des Landtags werden in allgemeinen, direkten Wahlen auf 3 Jahre gewählt. Die innere Verwaltung ist durch Vertrag seit 1868 auf Preußen übergegangen, das sie durch einen Landesdirektor wahrnehmen läßt. Die unteren Verwaltungsbehörden sind die Kreisämter.

Wali, Titel der türkischen Provinzial(Wilajet)-Generalgouverneure.

Wall-Street, Straße in London, in der die Hauptbanken ihren Sitz haben; daher wird Wall-Street in übertragenem Sinn auch als Bezeichnung für die Bank- und Finanzwelt Londons und damit Englands überhaupt gebraucht.

Walzende Güter, s. Geschlossene Güter.

Wanderarbeitsstätten sind Anstalten, in denen Beschäftigungslose, die auf der Wanderschaft sind, Arbeitsgelegenheit und gegen Arbeitsleistung Unterkunft und Verpflegung finden. Die Wandernden müssen aber ganz bestimmte Wanderstrecken innehalten. In Deutschland sind W. als Abhilfe gegen Bettel und Landstreicherei von Kommunalverbänden eingerichtet worden, zuweilen auch mit Unterstützung aus privaten Mitteln.

Wanderlagersteuer, bundesstaatliche Besteuerung von Gewerbebetrieben im Umherziehen, die ausgeübt werden fern vom eigentlichen Wohnsitz des Unternehmers, und die den ortsansässigen Gewerbetreibenden und Detailkaufleuten Schaden zufügen; den Wanderlagern gleichgestellt sind hinsichtlich der bundesstaatlichen (zum Teil auch kommunalen) Besteuerung die Wanderauktionen.

Warenhaussteuer, s. Umsatzsteuern.

Warenkredithäuser, s. Abzahlungsgeschäfte.

Warrants, Lagerscheine.

Wartezeit, s. Karenzzeit.

Wasserkopf, verächtliche Bezeichnung des wirtschaftlichen Vororts eines bestimmten Gebiets, Landes, Bundesstaats, einer Provinz usw. mit der Nebenbedeutung einer dem übrigen Land gegenüber ungerechtfertigten staatlichen Bevorzugung.

Wasserrecht, derjenige Teil des öffentlichen Rechts, der die Benützung und den Schutz der fließenden und stehenden Gewässer umfaßt. Wichtig sind daraus besonders die Rechte an Quellen, die dem Eigentümer des Grund und Bodens, auf dem die Quelle entspringt, zustehen, im Hinblick auf die moderne Wasserversorgung großer Städte, ferner die Unterscheidung zwischen öffentlichen und Privat-Flußläufen wegen der privaten oder staatlichen Ausnützung der Wasserkraft und der Stromunterhaltungspflicht. Das Wasserrecht untersteht der einzelstaatlichen Gesetzgebung in privat- wie in öffentlich-rechtlicher Hinsicht, abgesehen von der Frage der Schiffahrtsabgaben (s. dort).

Wasserstiefler, s. Freisinnige Partei.

Wechsel, eine Urkunde, wodurch der Aussteller (Trassant) sich zur Zahlung einer gewissen Summe zu einer bestimmten Zeit (Verfallzeit) an eine bestimmte Person (Remittent) entweder selbst verbindlich macht (Sola- oder trockener Wechsel), oder einen Dritten (Trassat, bezogenen) mit dieser Zahlung beauftragt (Tratte oder gezogener W.). Der Bezogene wird Acceptant, nachdem er den Wechsel angenommen, d. h. sich zur Zahlung seinerseits durch einen Vermerk auf dem Wechsel selbst verpflichtet hat. Dies geschieht gewöhnlich dadurch, daß der Bezogene seinen Namen oder seine Firma auf die Vorderseite des Wechsels (quer) schreibt. Der Wechsel ist durch Indossament (Giro) begebbar, d. h. er kann an Zahlungsstatt weitergegeben werden. Die gerichtliche oder notarielle Urkunde über Verweigerung der Zahlung eines Wechsels heißt Wechselprotest. — Zur Schaffung eines internationalen Wechselrechts (wie Scheckrechts) hat 1910 eine Staatenkonferenz im Haag einen Vorentwurf ausgearbeitet, der auf einer zweiten Konferenz endgültig festgestellt werden soll.

Wechselstempelsteuer, Stempelabgabe des Deuschen Reichs auf Wechsel, 1879 eingeführt. Bei der Reichsfinanzreform 1909 wurde zu der bisherigen Steuer (10 Pfg. bis 50 Pfg. von einer Wechselsumme bis zu 1000 Mk., von da an für jedes angefangene Tausend 50 Pfg.) für langfristige Wechsel, d. h. solche, die eine längere als 3monatliche Umlaufszeit haben, eine weitere Abgabe in der gleichen Höhe eingeführt.

Wehrsteuer. Bei der Reichsfinanzreform 1906 wurde als eine der vielen Ersatzsteuern während der Kommissionsberatung auch die schon 1881 vom Reichstag einstimmig abgelehnte Reichs-

wehrsteuer vorgeschlagen als Ausgleich zwischen den Deutschen, die Militärdienst leisten, und denen, die freibleiben. Zugleich sollte sie Verwendung finden zur Veteranenversorgung. Die Wehrsteuer bestand früher in Bayern, wo sie wenig beliebt war, sowie in Württemberg, und besteht noch in der Schweiz, in Österreich und Frankreich, in allen drei Ländern als Kopfsteuer, in Österreich in 14 Klassen von 1—100 fl. erhoben, während in der Schweiz zur Kopfsteuer noch eine Vermögens- und Einkommensteuer von $1^1/_2$ % tritt; die Kopfsteuer beträgt in Frankreich und der Schweiz 6 Franken jährlich, dort bis zum Übertritt in die Reserve und hier bis zum 32. Lebensjahre, und bis zum 44. die Hälfte.

Wehrsystem, s. Heere.

Weihbischof, s. Suffraganbischöfe.

Weingesetz (Reichsgesetze von 1892, 1901 und 1909). Schon 1879 wurde durch das Nahrungsmittelgesetz der Weinfälschung (Weinpantscherei) zu begegnen gesucht, indem die Verwendung gesundheitsschädlicher Stoffe mit Strafe bedroht wurde. Das Weingesetz von 1892 verbot eine Reihe von Stoffen bei der Weinbereitung und den Vertrieb des damit hergestellten Weins — Kunstweins —, das Gesetz von 1901 verschärfte diese Verbote von Surrogaten und das neue Weingesetz von 1909 schreibt in noch umfassenderer Weise vor: Der Verschnitt ist gestattet (aber nicht mit Süd- und Süßweinen bei anderem weißem Wein); inländischer Wein darf gezuckert werden von der Weinlese bis Jahresschluß und vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge, aber nur innerhalb der Weinbaugebiete; Surrogate bei der Kellerbehandlung sind nur im notwendigsten Umfang gestattet; gezuckerte Weine dürfen nicht als reine verkauft, geographische Bezeichnungen nur zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden; Verschnittweine dürfen nur dann nach einem Anteil allein benannt werden, wenn dieser überwiegt; Wein nachzumachen ist verboten; bei Schaumwein muß das Land genannt werden, wo er auf Flaschen gefüllt wurde. Zu diesen besonders im Interesse der Weinkonsumenten, aber auch der Produzenten und des reellen Weinhandels erlassenen Gesetzesvorschriften sind noch weiter angeordnet: die Führung von Kellerbüchern, Faßlagerbüchern, Weinlagerbüchern seitens der Winzer und Weinhandlungen (Buchführungspflicht), ferner seitens der Geschäftsvermittler, von Weinbüchern seitens der Schankwirte und aller Detailverkäufer von Wein, sowie von Kontrollbüchern bei der Zuckerung usw. Die Beobachtung des neuen Weingesetzes ist den Behörden und den zu ihrer Unterstützung in allen Teilen des Reichs im Hauptamt bestellten Sachverständigen übertragen; diese haben das Recht der Kellerkontrolle, Bücherdurchsicht

und Weinprobe-Entnahme, während die Kellereibesitzer und ihre Beauftragte zur Auskunft an die Nahrungsmittelpolizei und die Sachverständigen verpflichtet sind. Den Sachverständigen ist Verschwiegenheit über die zu ihrer Kenntnis gelangten Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse (außer im Anzeigefall) zur Pflicht gemacht. Die Verletzung des neuen Weingesetzes ist mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis 3000 Mk. oder mit beidem bedroht, bei den leichteren Delikten mit Geldstrafe bis 600 Mk. oder mit Haft bis zu sechs Wochen und im Fall der Fahrlässigkeit mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft. Daneben kann in einzelnen Fällen auf Einziehung und auf Vernichtung der gesetzwidrig behandelten Getränke und der dazu bestimmten Stoffe erkannt werden. Das Gesetz trat am 1. September 1909 in Kraft.

Weinsteuer. Ein Reichsweinsteuergesetz war 1893 gescheitert und wurde bei der Reichsfinanzreform 1906 vom Abgeordneten Graf Kanitz in der Kommissionsberatung als Ersatzsteuer vorgeschlagen; die Steuer sollte 10 Mk. pro hl betragen gegen eine 15% Wertsteuer im Jahr 1893. Der Antrag wurde auch 1906 nicht verwirklicht. Dagegen brachte 1909 bei der letzten Reichsfinanzreform die Regierung selbst einen Gesetzentwurf, der eine Flaschenwein-Steuer einführen wollte, und zwar mit 5 Pfg. für jede Flasche und mit einem Zuschlag von 10 Pfg. bis 3 Mk. bei Preislagen von 1—20 Mk. pro Flasche. Ein konservativer Antrag wollte hierauf eine allgemeine Weinsteuer herbeiführen, der Antrag wurde aber von einer eigens hiezu eingesetzten Subkommission als unausführbar bezeichnet, dagegen wurden Vorschläge für eine etwaige Flaschenweinsteuer gemacht und ebenso für eine Steuer auf alkoholfreie Getränke. Schließlich wurde aber die Weinsteuer vom Plenum des Reichstags abgelehnt und nur eine Erhöhung der Schaumweinsteuer (s. d.) beschlossen. — Als Landessteuern werden Weinsteuern oder ähnliche Abgaben innerhalb des Reichs nur noch erhoben von Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen; in Hessen wurden sie 1900 aufgehoben. In Württemberg wird sie als Schanksteuer (s. d.) mit der sogenannten Wirtschaftsabgabe (Umgeld) erhoben, in Baden als Weinakzise (3 Pfg.) und als Ohmgeld (2 Pfg.), im Reichsland als Versandsteuer (1,50 Mk. für 100 Liter). — In Frankreich wird die Weinsteuer mit 1,50 Frs. pro 100 Liter erhoben und spielt eine wichtige Rolle im Staatshaushalt.

Weißbuch, s. Blaubuch.

Weißes Haus, das Wohngebäude des Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika in Washington, dann auch Bezeichnung für die Regierung dieser selbst.

Weißes Kreuz, ein in England errichteter Bund zur Be-

kämpfung der Unsittlichkeit, der in Nordamerika, der Schweiz, Frankreich und auch in Deutschland Verbreitung gefunden hat.

Weiße Väter, die Missionare Unserer lieben Frau von Afrika. Ihr Tätigkeitsgebiet ist vor allem Nordafrika und das Seengebiet Innerafrikas. Sie besitzen vier deutsche Pflanzschulen. Es gibt auch Missionsschwestern (Weiße Schwestern).

Welfen, Name für die deutsch-hannoversche Rechtspartei, die nach der Einverleibung Hannovers in Preußen entstand und die Wiedererrichtung des Königreichs Hannover verlangt. Ihr politisches und wirtschaftliches Programm ist das einer konservativ-mittelständlerischen Partei. Die Mitglieder hospitieren zum größten Teil beim Zentrum. — Von ihnen unterscheidet sich die gemäßigte braunschweigisch-welfische Partei.

Welfenfonds umfaßt das Vermögen der Welfendynastie sowie die 48 Millionen, die ursprünglich dem König Georg V. von Hannover nach dem Vertrage vom 29. September 1867 als Abfindung ausbezahlt werden sollten, dann aber wegen der welfischen Umtriebe und der Errichtung der Welfenlegion einbehalten wurden. Die Zinsen des Fonds, der von einer besonderen preußischen Kommission in Hannover verwaltet wurde, dienten zur Bekämpfung der Welfen in der Presse &c. (Reptilienfonds, s. d.). Nachdem der Herzog von Cumberland 1892 in einem Brief an den Kaiser Wilhelm alle feindseligen Absichten bestritten hatte, wurde ihm das Kapital von 60 Millionen ausbezahlt.

Weltgeistliche (Welt-, Laienpriester), Geistliche, die keinem Orden angehören.

Weltpostverein. Eine internationale Vereinheitlichung der Posten wurde schon früh angeregt, aber erst die Denkschrift des späteren Staatssekretärs des deutschen Reichspostamts Stephan über einen allgemeinen Postkongreß führte zum Zusammentritt eines solchen in Bern 1874; auf ihm wurde der allgemeine Postvereinsvertrag vom 9. Oktober 1874 geschlossen. Nach diesem Vertrag bilden die angeschlossenen Staaten ein einheitliches Postgebiet und gewähren sich volle Freiheit des Transitverkehrs, mäßige Transitgebühren und ein nahezu einheitliches Porto für den Brief-, Postkarten-, Drucksachen- und Warenprobenverkehr. In Bern wurde ein internationales Bureau unter Leitung der Schweizerischen Postverwaltung errichtet. Heute gehören alle Staaten mit Ausnahme Zentralafrikas und des Innern Chinas dem Weltpostverein an. Der jetzt geltende Weltpostvertrag (abgeschlossen zu Rom am 26. Mai 1906 und in Kraft seit 1. Oktober 1907) brachte eine erhebliche Verbilligung des Weltportos durch Abstufung des Briefgewichts von 20 zu 20 g (bisher 15 g) und Festsetzung des Portos für die ersten 20 g auf 25 Cts. (20 Pfg.) und für jede weiteren 20 g auf 15 Cts. (10 Pfg.).

Auch sonstige Erleichterungen wurden eingeführt. Neben dem Weltpostvertrag bestehen noch besondere Abkommen, an denen nicht sämtliche Vereinsstaaten beteiligt sind, über Wertsendungen, Postanweisungen, Postpakete und Postaufträge, Zeitungsversand.

Werklohn, s. Lohnsystem.

Wertpapiere, Schuldurkunden, die nicht bloß Beweiskraft haben, sondern ein Schuldverhältnis selbst bedingen. Dadurch, daß die Wertpapiere also eine Schuld auch ohne einen Schuldgrund begründen, erhalten sie eine große Umlaufsfähigkeit und spielen eine große Rolle in der heutigen Volkswirtschaft. Sie sind entweder Geldpapiere, und zwar entweder solche Papiere, die formlos übertragen werden können (Banknoten, Papiergeld, Inhaberpapiere), oder auf den Namen ausgestellte sogenannte Namenpapiere, die durch Zession oder Umschreibung in ein Schuldbuch übertragen werden können, oder aber Ordrepapiere, wie der Wechsel, die durch Indossament übertragen werden. Oder es sind Warenpapiere (Lagerscheine, Konnossemente, Postmarken), die Ansprüche auf bestimmte Waren oder Leistungen geben.

Wertzoll, s. Zölle.

Wertzuwachssteuer, eine Sondersteuer auf die Wertsteigerung des bebauten und unbebauten Grund und Bodens beim Besitzwechsel. (Eine besondere Art ist die Bauplatzsteuer, die die Wertsteigerung von Bauplätzen in den Städten treffen soll). Die Steuer soll vor allem der Allgemeinheit Anteil an den unverdienten, großen Gewinnen geben, die durch den Monopolcharakter des Grund und Bodens und durch die von der Allgemeinheit geschaffenen Einrichtungen einzelnen zufallen, „unverdienter Wertzuwachs" („inearned increment"). Ihre Einführung wurde nach englischem Vorbild besonders lebhaft von den Bodenreformern verlangt. Die Steuer eignet sich ihrem ganzen Charakter nach besonders zur Besteuerung in den Gemeinden und Kolonien. Sie wurde auf deutschem Boden zuerst eingeführt für den Landerwerb im deutschen Kiautschougebiet, wo der Käufer von Ländereien sich verpflichten mußte, 33⅓ % des bei Wiederveräußerung erzielten Gewinns an das Gouvernement abzuliefern. Außerdem behielt sich das Gouvernement vor, Grundstücke, bei denen innerhalb 25 Jahren ein freiwilliger Besitzwechsel nicht eingetreten war, nach ihrem Wert zu besteuern. In Preußen wurde durch das Kommunalabgabengesetz von 1893 und das Gesetz von 1906 den Gemeinden und Kreisen die Erhebung der Wertzuwachssteuer ermöglicht. Davon hat zuerst Frankfurt a. M. Gebrauch gemacht. Auch Hessen hat 1907 den Gemeinden das Recht zur Einführung der Wertzuwachssteuer gegeben. Bei der Reichsfinanzreform von 1909 schlug die Rumpfkommission die Einführung einer Reichswertzuwachssteuer

vor, sie wurde zunächst angenommen, in dritter Lesung aber einstimmig abgelehnt und durch einen Antrag Westarp (konf.) ersetzt, der bis zum Jahre 1912 die Einführung einer Reichsabgabe von der unverdienten Wertsteigerung bei Grundstücken (Zuwachssteuer) mit einem Jahresertrag von mindestens 20 Millionen Mark verlangte. Das auf Grund dieses Antrags beschlossene Gesetz vom 14. Februar 1911 unterwirft inländische Grundstücke beim Eigentumsübergang (außer bei Erwerb von Todeswegen, Schenkung, Begründung und Aufhebung ehelicher Gütergemeinschaft, bei Erwerb von Eltern und Großeltern ꝛc.) einer Steuer auf den Wertzuwachs, d. h. den Unterschied zwischen Erwerbs- und Veräußerungspreis. Steuerfrei bleiben unter Voraussetzungen bebaute Grundstücke im Preis bis 20000 Mk., unbebaute bis 5000 Mk. Die Steuer beträgt 10 % bei einer Wertsteigerung von nicht mehr als 10 % des Betrags, der sich aus dem Erwerbspreis und den vorgesehenen Zu- und Abrechnungen zusammensetzt, und steigt immer um 1 % bis auf 30 % bei einer Wertsteigerung von mehr als 290 % dieses Betrags. Diese Sätze ermäßigen sich für jedes Jahr des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums, längstens für 30 Jahre, um 1 % ihres Betrags. Von dem Ertrag dieser Wertzuwachssteuer erhalten das Reich 50 %, der Bundesstaat 10 %, die Gemeinde 40 %. Außerdem können die Gemeinden Zuschläge zur Reichssteuer (nicht über 30 % der Wertsteigerung) erheben. Der seitherige Grundstücks-Umsatzstempel (s. d.) von ⅔ % wird neben der Zuwachssteuer zunächst bis 1. Juli 1914 forterhoben.

Wesir, Titel der türkischen Staatsminister und anderer hoher Würdenträger. Großwesir, so viel als Ministerpräsident, Reichskanzler.

Wettbewerb, s. Konkurrenz und Unlauterer Wettbewerb.

Whigs, s. Tories und Whigs.

Wicliffiten, eine Richtung in der anglikanischen Kirche, die in ihr die immer mehr überhandnehmenden katholischen Ritusformen bekämpfen will.

Wiederaufnahmeverfahren im Strafprozeß, die nochmalige Verhandlung einer durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Sache zur Aufhebung dieses Urteils. Die Bedingungen, unter denen ein Wiederaufnahmeverfahren stattfinden kann, sind in den §§ 399—413 der Strafprozeßordnung bestimmt. Die im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen erhalten eine Entschädigung. (S. Unschuldig Verurteilte.)

Wiedertäufer (Anabaptisten), christliche Sekten, die die Kindertaufe verwerfen und deshalb bei Neueintretenden die Taufe wiederholen. Die Wiedertäuferbewegungen am Anfang des 16. Jahrhunderts wollten das Reich Christi auf Erden, Gütergemeinschaft usf.

Eine wiedertäuferische Bewegung führte zu den deutschen Bauernkriegen. Zahllose Wiedertäufer starben den Märtyrertod.

Wienerkongreß, der in Wien nach dem Befreiungskrieg 1814 zusammengetretene Kongreß von Vertretern aller europäischen Staaten. Er hatte einmal die Gebietsverhältnisse Deutschlands und der europäischen Staaten wieder neu einzurichten und sodann die Verfassung Deutschlands zu ordnen. Die Ordnung der Verfassung Deutschlands geschah in der Bundesakte vom 8. Juni, die die Souveränität der einzelnen Bundesstaaten festsetzte. Ferner wurde der Flußverkehr für ganz Europa als frei erklärt, über die Rechtsverhältnisse, Strompolizei rc. sollten sich die Uferstaaten einigen. Schließlich wurde der gute Wille zur Bekämpfung der Sklaverei und des Sklavereihandels ausgesprochen. Die Beschlüsse des Kongresses wurden in der 121 Artikel umfassenden Wienerkongreß- oder Schlußakte niedergelegt, die am 9. Juni 1815 von den Vertretern der Mächte mit Ausnahme des spanischen Vertreters unterzeichnet wurde.

Wilajet (Vilajet), türkische Bezeichnung für Provinz.

Wilde, s. Fraktion.

Windhandel, verwerfliche Differenzgeschäfte.

Windthorstbünde, Vereinigungen (genannt nach dem Zentrumsführer Windthorst) zur politischen Ausbildung der Jugend im Sinne des Zentrums. Der erste Windthorstbund wurde 1895 gegründet. Die Vereine sind im Verband der Windthorstbünde zusammengeschlossen.

Wirtschaftlicher Ausschuß. Der „Wirtschaftliche Ausschuß zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen" ist im Jahr 1897 mit der Aufgabe gebildet worden, der Reichsverwaltung für Entscheidungen auf wirtschaftlichem und handelspolitischem Gebiet als sachverständiger, beratender und begutachtender Beirat zu dienen. Seine Zusammensetzung erfolgt zur Hälfte aus Vorschlägen der 3 Verbände, auf deren Anregung er zurückzuführen ist, nämlich des Zentralverbands Deutscher Industrieller, des Deutschen Handelstags und des Deutschen Landwirtschaftsrats, zur andern Hälfte aus der Initiative des Reichskanzlers. Über diese Zusammensetzung sind aus den Kreisen der exportierenden Fertig-Industrien Klagen laut geworden, daß ihre Interessen im Wirtschaftlichen Ausschuß nicht die erwünschte Vertretung finden; es wurde im Reichstag darauf hingewiesen, daß die Mitglieder des Wirtschaftlichen Ausschusses kein Mandat ihrer Berufskollegen haben, keine legalen Vertreter der deutschen Exportindustrie seien. Ferner wurde gewünscht, daß der Wirtschaftliche Ausschuß entweder durch eine größere Anzahl von Vertretern der Fachbranchen erweitert, oder das Vorschlagsrecht der wirtschaftlichen Verbände auch über die 3 oben genannten hinaus und über

ihren prozentualen Anteil erweitert werden soll. Diesen Wünschen ist 1910 nur in ganz geringem Umfang entsprochen worden; der Wirtschaftliche Ausschuß besteht zur Zeit aus 48 Mitgliedern und 8 Ersatzmitgliedern.

Wirtschaftlicher Beirat im Reichskolonialamt, eine ständige Kommission zur Unterstützung der Kolonialverwaltung in wirtschaftlichen Fragen.

Wirtschaftliche Vereinigung hieß im deutschen Reichstag eine Vereinigung schutzzöllnerischer Abgeordneten 1879, eine solche 1893, und seit 1903 eine Vereinigung von Agrariern (süddeutschen), Deutsch-Sozialen und Christlich-Sozialen. Die Führer des Bundes der Landwirte sitzen nicht in der Wirtschaftlichen Vereinigung, sondern bei den Konservativen. Da in grundsätzlichen und wichtigen Fragen die Abstimmung der Mitglieder der Vereinigung wiederholt nicht einheitlich war, heißt sie bei den Gegnern die „Kraut- und Rübenpartei".

Wirtschaftsgenossenschaften, s. Genossenschaften.

Wirtschaftskrisen, s. Handelskrisen.

Wirtschaftsordnung, s. Eigentumsordnung.

Wirtschaftsreformer, s. Agrarier.

Wissenschaftlich-humanitäres Komitee, ein Komitee, das, von der Auffassung ausgehend, daß die Homosexualität (die geschlechtliche Neigung zu Personen des nämlichen Geschlechts) angeboren sei, für die Abschaffung des § 175 des Reichsstrafgesetzbuches agitiert.

Witwen- und Waisenversorgung. Eine Witwen- und Waisenversorgung ohne versicherungstechnische Grundlagen gewähren Staat und Kommunen den Beamten, Geistlichen, Offizieren, Lehrern, auch Arbeitern; ferner bestehen zahlreiche private Unterstützungskassen zu diesem Zweck. Die eigentliche Witwen- und Waisenversicherung ist dagegen bisher mehr eine private (Versicherungsgesellschaften, industrielle Unternehmungen, Berufsorganisationen) als eine öffentliche. Öffentliche Einrichtungen für die Hinterbliebenenversicherung sind die Knappschaftskassen, die Kassen der Staatseisenbahnverwaltungen, sodann gehört hierher die Zahlung von Sterbegeldern bei der Krankenversicherung, von Sterbegeldern und Hinterbliebenenrente bei tödlichem Unfall bei der Unfallversicherung, endlich die Invaliden-, Witwen- und Waisenversicherungskasse der Seeberufsgenossenschaft. Über die geplante Hinterbliebenenversicherung der Privatbeamten vergl. Privatbeamtenbewegung. Eine allgemeine Witwen- und Waisenversicherung für die Arbeiter sollte nach der lex Trimborn (Zentrum) spätestens bis zum 1. Januar 1910 in Kraft treten, und dazu nach § 15 des Zolltarifgesetzes vom 25. Dezember 1902 ab die Mehrerträge der Zölle auf Roggen, Weizen, Mehl, Rind

vieh ꝛc., die den im Durchschnitt der Jahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag dieser Produkte übersteigen, angesammelt und verwendet werden. Diese lex Trimborn konnte jedoch mit Rücksicht auf die Reichsversicherungsordnung und wegen des geringen Betrags der Mehrerträge nicht erfüllt werden, und so wurde der Termin auf 1. April 1911 verlängert, und als dann auch der gesammelte Fonds nur einen Kurswert von rund 46½ Mill. Mk. hatte, wurde der Termin abermals auf 1. Januar 1912 verschoben. Mit der Einführung der Reichsversicherungsordnung ist der Fonds für die beschränkte Hinterbliebenenversicherung der Reichsversicherungsordnung (s. d.) zu verwenden.

Wohlfahrtseinrichtungen, s. Arbeiterwohlfahrtseinrichtungen.

Wohnungsfrage. Die großen Gefahren, die die Verteuerung der Wohnungen, das Zusammendrängen der Wohnungen in eng aneinandergebauten, vielstöckigen Mietskasernen, die Überfüllung hygienisch bedenklicher Wohnungen für das sittliche, gesundheitliche, geistige und soziale Gedeihen der Bevölkerung mit sich bringen, stellen dem Staat, den Gemeinden und der freien Vereinstätigkeit mannigfache und schwierige Aufgaben. Vor allem haben die Baugesetzgebung (durch Bauordnungen) und die Baupolizei eine durch rücksichtslose spekulative Ausnützung des Grund und Bodens geschaffene, zu große Bebauungsdichtigkeit zu verhüten und die Herstellung hygienisch schädlicher und gefährlicher Wohnungen zu verhindern. Hand in Hand müssen aber damit Maßnahmen zur Erweiterung des Wohnungsangebots gehen, vor allem durch Errichtung von Wohnungen seitens des Staats, der Gemeinden, der großen Privatbetriebe für ihre Beamten und Arbeiter, seitens gemeinnütziger Gesellschaften und Genossenschaften; ferner durch Ausbau der Verkehrsgelegenheiten (Vorortsverkehr, Vorortsstraßenbahnen) mit billigen Tarifen in die Außenbezirke; durch eine vernünftige Bodenpolitik; durch Hergabe von städtischem Grund und Boden für öffentliche und private Bauzwecke (nach dem Vorbild von Frankfurt a. M., Ulm und Mannheim); durch finanzielle und steuerliche Förderung des Wohnungsbaus gemeinnütziger Gesellschaften und Genossenschaften (Kreditgewährung, Zinsgarantie). Besonders fördern auch die Landesversicherungsanstalten durch Gewährung von Darlehen den genossenschaftlichen Wohnungsbau. Das Reich hat von 1901—10 insgesamt 39 Mill. Mk. zur Herstellung von Kleinwohnungen für Arbeiter und gering besoldete Beamte als Darlehen gewährt. Diese Steigerung des Wohnungsangebots muß ergänzt werden durch Einrichtungen zur genauen Kenntnis des Wohnungsmarktes und zur Wohnungsvermittlung. Die erste und ausgebildetste dieser Einrichtungen besitzt Stuttgart in seinem W o h n u n g s a m t, das Wohnungs-

nachweis auf Grund des Meldezwangs, Wohnungsstatistik und Wohnungsinspektion vereinigt. Wohnungsnachweise haben Köln, Elberfeld und andere Städte. Die Überwachung der bestehenden Wohnungen, die Feststellung von Mängeln und von Überfüllung in Wohnungen ist Sache der Wohnungsinspektion, die in Deutschland besonders in Hessen und Württemberg, ferner in Bayern, Hamburg und einigen preußischen Städten durchgeführt ist. Gesetzliche Vorschriften für die Beschaffenheit der Wohnungen, für die Wohnungsinspektion 2c., mit denen England vorangegangen ist, bestehen in Deutschland nur in Hessen und Hamburg. Die Forderung nach einem Reichswohnungsgesetz, das das Bewohnen ungesunder Wohnungen, zu dichten Belag der Wohnungen verbieten und Behörden mit Zwangsgewalt zur Durchführung der gesetzlichen Vorschriften schaffen soll, ist bisher unerfüllt geblieben. Sie wird vertreten durch den Deutschen Verein für Wohnungsreform, der durch Schriften und Untersuchungen für eine Lösung der Wohnungsprobleme arbeitet. Er veranstaltet deutsche Wohnungskongresse. Der zweite fand vom 11.—14. Juni 1911 in Leipzig statt. Vergl. auch den Artikel Baugenossenschaften.

Wohnungssteuer (Mietsteuer), eine direkte Aufwandsteuer, durch die die Bewohner eines Hauses oder einer Wohnung nach Maßgabe ihres zu Wohnzwecken gemachten Aufwands besteuert werden sollen. Erfaßt die Wohnungssteuer auch die Geschäfts- und Gewerberäume, so erscheint die Steuer als Zuschlag zur Gewerbesteuer. Die Wohnungssteuer ist als Steuer auf ein notwendiges Lebensbedürfnis und wegen ihrer progressiven Wirkung nach unten eine der bedenklichsten Steuerarten. Als Staatssteuer kommt sie in Frankreich, England, Belgien und den Niederlanden vor, als Gemeindesteuer vor allem in Österreich, wo sie eine Haupteinnahmequelle der Städte bildet (Zinskreuzer), während sie in Deutschland im Absterben begriffen ist. Nach dem preußischen Kommunalabgabengesetz von 1893 ist die Einführung neuer Wohnungssteuern verboten, und die Fortdauer der bestehenden an eine besondere Genehmigung gebunden.

Woiwod, jetzt vielfach die slawische Bezeichnung für höhere Würdenträger, Beamte und Offiziere.

Wolffsches Telegraphenbureau, ein von dem Begründer der „Nationalzeitung" Bernhard Wolff in Berlin geschaffenes Nachrichtenbureau, das von der preußischen und andern deutschen Regierungen zur Verbreitung politischer Nachrichten benützt wird und also offiziösen Charakter trägt. Wolff übt den Nachrichtendienst in Deutschland, Skandinavien, Rußland und Österreich-Ungarn. Die übrigen Auslandsdepeschen bezieht es von Havas, der außer Frankreich und seinen Kolonien Spanien und Italien bearbeitet, und Reuter, dem das übrige Ausland zugewiesen ist.

Wormser Ecke, s. Nationalliberale Partei.

Wucher. Das deutsche Reichsstrafgesetzbuch (§§ 302a—d, eingefügt durch Gesetz vom 24. Mai 1880) erklärt es für Wucher, wenn jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern für ein Darlehen oder im Fall der Stundung einer Geldforderung sich oder einem Dritten Vermögensvorteile versprechen läßt, welche den üblichen Zinsfuß dergestalt überschreiten, daß nach den Umständen des Falles die Vermögensvorteile in auffälligem Mißverhältnis zu den Leistungen stehen. Der Wucher ist mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000 Mk. bedroht. Auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Noch strengere Strafe tritt ein, wenn jemand sich oder einem Dritten die wucherischen Vermögensvorteile verschleiert oder wechselmäßig oder unter Verpfändung der Ehre, auf Ehrenwort, eidlich oder unter ähnlichen Versicherungen oder Beteuerungen versprechen läßt, oder wenn der Wucher gewerbs- oder gewohnheitsmäßig betrieben wird. Die in einer solchen wucherischen Absicht abgeschlossenen Verträge sind nichtig. Durch das Gesetz vom 19. Juni 1893 wurden die Strafbestimmungen der §§ 302a—d auf alle wucherischen Rechtsgeschäfte ausgedehnt, die den nämlichen wirtschaftlichen Zwecken dienen sollen wie ein Darlehen oder die Stundung einer Geldforderung. Sodann wird die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Bewucherung durch den sogenannten Sachwucher, z. B. bei Kauf und Verkauf, bei Dienstmiete, unter die nämliche Strafe gestellt wie der gewohnheitsmäßige Geldwucher. Weiter wurde bestimmt, daß jeder, der aus dem Betrieb von Geld- und Kreditgeschäften ein Gewerbe macht, dem Schuldner jährlich Rechnung zu legen hat bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 500 Mk. oder der Haft nebst Verlust des Zinsanspruchs. Und schließlich wurde der gewerbsmäßige Betrieb der Viehpacht, des Viehhandels und des Handels mit ländlichen Grundstücken in jene Gewerbe aufgenommen, die den Unternehmern zu untersagen sind, wenn sich ihre Unzuverlässigkeit herausstellt.

Württemberg, konstitutionelles, im Mannesstamm erbliches Königreich mit 19512 qkm und 2435000 Einwohnern. Verfassung seit 1819, vielfach abgeändert, zuletzt 1906, nebst neuem Wahlgesetz. Der Landtag besteht aus Erster und Zweiter Kammer. In der Ersten Kammer haben zur Zeit Sitz und Stimme: 4 Kgl. Prinzen (Herzöge), 20 Standesherren, 8 ritterschaftliche Adelige, 6 vom König auf Lebzeiten ernannte Mitglieder (hohe Staatsbeamte), 4 Vertreter der evangelischen, 2 der katholischen Kirche, 2 von Handel und Industrie, 2 von der Landwirtschaft und 1 vom Handwerk und 2 Hochschulprofessoren. Auch hier überwiegt wie in Sachsen und Preußen der Groß-

grundbesitz. Für die Zweite Kammer gilt das allgemeine, gleiche, geheime und direkte Wahlrecht; danach wählen die 63 Oberamtsbezirke und sechs sogenannte „gute Städte" je 1 Abgeordneten, ferner nach dem Proportionalsystem die Stadt Stuttgart 6 und das ganze Land in zwei sogenannten Landeswahlkreisen nach demselben System 17, also insgesamt 92 Abgeordnete; die Dauer des Landtags beträgt 6 Jahre, zur Wahlberechtigung und zur Wählbarkeit muß das 25. Lebensjahr zurückgelegt sein. Neben dem Staatsministerium besteht bis jetzt auch noch der Geheime Rat, dessen Abschaffung geplant ist; sechs Ministerien (für Äußeres, zugleich Verkehr, Inneres, Finanzen, Justiz, Kultus und Krieg) besorgen die Landesverwaltung; beim Ministerium des Innern bestehen Zentralstellen für Gewerbe und Handel und für die Landwirtschaft. Als Mittelbehörden bestanden bisher (nun ebenfalls zur Aufhebung vorgeschlagen) vier Kreisregierungen mit einem Regierungspräsidenten an der Spitze. Die unteren Verwaltungsbehörden sind die Oberämter (Vorstand: Oberamtmann); die Bezirks-Steuerbehörde ist das Kameralamt. Die Gemeindeverwaltung wird vom Gemeinderat und Bürgerausschuß, zwei von den Gemeindebürgern gewählten Kollegien, ausgeübt; an der Spitze des Gemeinderats steht der in allen Gemeinden ohne Unterschied der Größe ebenfalls von allen Gemeindebürgern gewählte Stadtschultheiß, der in Landorten Schultheiß genannt wird und in größeren Städten meistens den Titel Oberbürgermeister erhält. — Württemberg hält noch eigene Gesandtschaften in Berlin und München, und am württembergischen Hof sind akkreditiert Gesandte von Baden, Bayern, Großbritannien, Hessen, Preußen, Österreich-Ungarn und Rußland. Ferner hat das Land eigene Eisenbahn- und Postverwaltung wie auch eigene Militärverwaltung mit einem Kriegsminister und stellt das XIII. (Königl. Württ.) Armeekorps.

Y.

Yankee, allgemein üblicher Spottname der Nordamerikaner. — Yankee doodle, das frühere Nationallied der Nordamerikaner.

Yeomanry, englische Milizkavallerie, aus wohlhabenden Landleuten und Pächtern gebildet.

Yildiz-Kiosk, die Residenz des türkischen Sultans in der Ortschaft Beschiktasch, nordöstlich von Konstantinopel; im übertragenen Sinne auch Bezeichnung für die türkische Regierung.

Z.

Zählkandidat, ein Kandidat bei politischen Wahlen, der selbst als ernsthafter Bewerber um das Mandat nicht in Betracht kommt, sondern nur von seiner Partei nominiert wird, um durch seine Stimmen die Stärke der Partei festzustellen. Eine Zählkandidatur kann aber auch darüber hinaus unmittelbar praktische Bedeutung gewinnen, wenn die um das Mandat ernsthaft ringenden Parteien annähernd gleich stark sind, so daß bei einer Stichwahl auch die auf den Zählkandidaten gefallenen Stimmen den Ausschlag geben können. Als Zählkandidaten werden in der Regel die hervorragendsten Parteiführer aufgestellt, deren Namen eine besondere Anziehungskraft ausüben.

Zählung des Hauses, eine Art der Abstimmung im deutschen Reichstag, die durch den sogenannten Hammelsprung (s. d.) geschieht.

Zahlungsbilanz (Handelsbilanz, Wirtschaftsbilanz), s. Ausfuhr.

Zankowisten (Progressisten, progressive Liberale), Partei in Bulgarien nach dem früheren bulgarischen Ministerpräsidenten Dragan Zankow, der stark zu Rußland neigte, panslawistischer Agitator und der größte Feind Stambulows war. Die Zankowisten repräsentieren die russenfreundliche panslawistische Richtung.

Zar, Titel der slawischen Herrscher (Rußland, Bulgarien, Serbien). Weißer Zar, gleich unabhängiger Zar.

Zehnt, ein Grundzins, der meist aus dem zehnten Teil des Gutsrohertrags bestand. Die Beseitigung der Zehnten, die ein Haupthindernis des landwirtschaftlichen Fortschritts waren und deshalb im 19. Jahrhundert immer drückender wurden, war eine Hauptaufgabe der Bauernbefreiung. Die Zehnten wurden daher allenthalben mit den sonstigen Reallasten abgelöst.

Zeitgeschäft (Lieferungsgeschäft), ein Geschäft, bei dem die Erfüllung in die Zukunft verlegt ist (Gegensatz: Kassageschäft). Die Zeitgeschäfte sind zur vollen Ausbildung gekommen durch die Börsen, und die so entstandenen börsenmäßigen Zeitgeschäfte werden auch schlechthin Zeit- oder Termingeschäfte genannt. Vergl. Börsengeschäfte.

Zeitlohn, s. Lohnsystem.

Zeitrente, s. Annuität.

Zeitungsente, s. Ente.

Zeitungsstempel (Zeitungssteuer), eine Aufwandsteuer auf das Halten und Lesen von Zeitungen, die in Deutschland, Frankreich, England, Türkei und Österreich bestand, aber jetzt in den meisten dieser Staaten aufgehoben ist.

Zelot, ein blinder Eiferer, besonders in religiösen Fragen.

Zensur (wörtl. Prüfung, Beurteilung). Mit dem Aufkommen der Buchdruckerkunst suchten weltliche und geistliche Behörden schärfer als früher Maßregeln gegen Weiterverbreitung gefährlicher Schriften zu treffen. Das geschah durch Ausbildung der Präventivzensur, die es verbot, irgend ein Buch ohne vorherige Erlaubnis zu drucken. Diese Präventivzensur, die dem im modernen Staat anerkannten Recht auf freie Meinungsäußerung widerspricht, wurde in England im 13. Jahrhundert, in Deutschland erst gegen Ende des 19. Jahrhunderts beseitigt. Die Karlsbader Beschlüsse hatten sogar eine verschärfte Präventivzensur eingeführt, und diese erfuhr noch in den 30er Jahren eine weitere Verschärfung. Erst 1848 wurde in den deutschen Staaten die Zensur aufgehoben, einzelne Beschränkungen der Preßfreiheit blieben allerdings noch bestehen. Dagegen hat das Reichspreßgesetz vom 9. Mai 1874 nahezu ganz mit der Präventivzensur aufgeräumt, und es blieben nur noch gewisse Repressivmaßnahmen zur Bestrafung und nachträglichen Beseitigung eines Mißbrauchs der Preßfreiheit übrig. Vergl. Preßfreiheit. — Auch das Theater wurde einer Präventivzensur unterstellt, die vor öffentlichen Theateraufführungen die Manuskripte der Theaterstücke nach moralischen und politischen Gesichtspunkten prüft und auf Grund dieser Prüfung die Aufführung ganz untersagen oder wenigstens die Ausmerzung einzelner anstößiger Stellen verlangen kann. Die Präventivzensur besteht heute noch fast in allen deutschen Bundesstaaten nahezu unbeschränkt, während sie beispielsweise in Frankreich seit einigen Jahren aufgehoben ist. Wegen der politischen Engbrüstigkeit und künstlerischen Verständnislosigkeit, mit denen die Zensur auch hohe künstlerische Werte geschädigt hat, wird die Beseitigung der Theaterpräventivzensur von den linksstehenden politischen Parteien und dem Goethebund gefordert.

Zensus, die Schätzung des Volkes nach dem Vermögen. Auch heute noch wird vielfach für politische Rechte, besonders für das Wahlrecht, ein Zensus, d. h. der Nachweis eines bestimmten Vermögens oder Einkommens oder einer bestimmten Steuerleistung gefordert. Zensus bezeichnet auch eine Volkszählung nach Geschlecht, Alter, Vermögen, Beruf 2c.

Zentenarmedaille ist die zur Erinnerung an den 100. Geburtstag Kaiser Wilhelms I. am 22. März 1897 gestiftete Medaille. Sie ist aus Geschützbronze gefertigt und wird am orangefarbenen Band getragen (Apfelsinenorden).

Zentralauskunftstelle für Auswanderer, s. Auswanderung.

Zentralbanksystem, die Monopolisierung der Ausgabe von Banknoten in der Hand einer einzigen Bank.

Zentralbehörde (Zentralamt, Zentralstelle), eine oberste Landesbehörde, die alle der lokalen Erledigung entzogenen Angelegen-

heiten besorgt und auch in Lokalangelegenheiten den unteren Instanzen Anweisungen gibt und Beschwerden gegen sie entscheidet.

Zentraldarlehenskasse, Landwirtschaftliche, in Neuwied, eine 1876 gegründete Zentralkasse zum Geldausgleich und zur finanziellen Unterstützung für die landwirtschaftlichen Darlehenskassen (s. d.).

Zentralgenossenschaft, eine Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft, die selbst wieder — neben Einzelmitgliedern — aus Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als Mitgliedern besteht. Sie dient der Förderung und Unterstützung der Einzelgenossenschaften entweder durch Geldausgleich (Zentralkreditgenossenschaft) oder durch gemeinsame Warenvermittlung oder -Herstellung für die einzelnen Genossenschaften (Hauptgenossenschaft). Die Hauptgenossenschaften haben große Bedeutung erlangt für den Bezug und Absatz land- und viehwirtschaftlicher Bedarfsgegenstände. In ihnen ist übrigens die Zahl der Einzelmitglieder meist größer als die der Genossenschaften.

Zentralgenossenschaftskasse, Preußische, vergl. Preußische Zentralgenossenschaftskasse.

Zentralisation ist ein System, bei dem eine weitgehende Vereinigung aller Tätigkeit in einem einzelnen Mittelpunkt stattfindet; der Gegensatz ist Dezentralisation, die den untern Instanzen eine größere Selbständigkeit und Bewegungsfreiheit einräumt.

Zentralismus, im Deutschen Reich Bestrebungen, die im Interesse einer kräftigen Reichsgewalt die Übertragung möglichst vieler Staatsaufgaben von den Einzelstaaten auf das Reich fordern, doch ohne, wie die Bestrebungen der Unitarier, eine Aufhebung der Selbständigkeit der Bundesstaaten zu wollen. Gegensatz: Föderalismus (s. d.).

Zentralstelle für Vorbereitung von Handelsverträgen, eine 1897 gegründete Vereinigung von Interessenten, die Materialien für den Abschluß von Handelsverträgen sammeln und Regierung und Öffentlichkeit über die handelspolitischen Interessen der einzelnen Industrien aufklären will.

Zentralverband deutscher Industrieller zur Förderung und Wahrung nationaler Arbeit. Unter der Führung des Reichstagsabgeordneten von Kardorff-Wabnitz wurde am 15. Februar 1876 in Berlin der Zentralverband Deutscher Industrieller ꝛc. gegründet, der nach seinen Satzungen die Gesamtinteressen der deutschen Industrie zu vertreten, zu wahren und zu fördern bestimmt sein sollte. Er forderte in den ersten Jahren seines Bestehens die Wiedereinführung eines mäßigen Zolles auf Roheisen, den Abschluß von Handelsverträgen und unmittelbaren Schutz gegen die übermächtige Industrie Englands. Es schlossen sich dem Zentralverband an besonders die Organisationen der Eisen- und Stahlindustrie, der Baumwollindustrie, ein Teil der Chemischen Industrie, Papier-

und Glasfabrikanten, der Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen usw. Die Reichstagswahlen 1878 brachten eine Mehrheit, die das Prinzip des Zentralverbands, den „Schutz der nationalen Arbeit" anerkannte; im Jahre 1879 wurde eine Verständigung zwischen den Interessen der Landwirtschaft und denen der im Zentralverband vertretenen Industrie herbeigeführt, im Reichstag vollzog sich dann die Umkehr der deutschen Wirtschaftspolitik mit der Wiedereinführung von Getreidezöllen im Zolltarif von 1879. Die in den achtziger Jahren von der Reichsregierung vorgenommene Bildung des „Wirtschaftlichen Ausschusses zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen" ist auf die Anregung des Zentralverbands zurückzuführen. Neben der Schutzzollpolitik befaßte sich der Zentralverband vor allem mit der Arbeiterfrage, er nahm besonders zu den verschiedenen sozialen Versicherungsgesetzen Stellung; den Arbeiterorganisationen gegenüber verhält er sich ebenso ablehnend wie dem Abschluß von Tarifverträgen. Die Sozialdemokratie bekämpft der Zentralverband mit aller Schärfe. In der Gewerbepolitik der neuesten Zeit sprach sich der Zentralverband gegen die Schaffung von Zwangsinnungen aus. Die Kartelle und Syndikate, vor allem in der ihm nahestehenden Kohlen- und Eisenindustrie, werden vom Zentralverband gebilligt und gefördert. Die einseitige Belastung der Industrie durch die Reichsfinanzreform 1909 veranlaßte den Zentralverband, sich an der Gründung des Hansabunds (s. d.) zu beteiligen und damit die jahrzehntelange Interessengemeinschaft mit den Agrariern zu lösen. Die wirtschaftlichen und sozialpolitischen Anschauungen des Zentralverbands hat viele Jahre sein Geschäftsführer H. A. Bueck mit besonderem Nachdruck vertreten; er wurde geradezu zur Personifikation des Zentralverbands. Im Gegensatz zum Zentralverband, als hauptsächlichem Vertreter der schweren, der Rohstoffindustrie wirkt seit 1895 der Bund der Industriellen (s. d.) als Vertreter der verarbeitenden, der Fertigindustrie.

Zentralverband deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens, ein 1893 mit dem Sitz in Berlin gegründeter Verein von Israeliten zur Wahrung ihrer verfassungsmäßigen Rechte und zum Schutz der Interessen des Judentums. Auf seine Initiative wurden der „Verband deutscher Juden" (s. d.) und der Verband der jüdischen Jugendvereine Deutschlands ins Leben gerufen. Neuerdings hat er beschlossen, akademische Ortsgruppen zu gründen.

Zentrum. Der Vorläufer der Zentrumspartei war die am 30. November 1852 gegründete „Katholische Fraktion" im preußischen Abgeordnetenhaus, die 63 Abgeordnete zählte und unter Führung der Brüder Reichensperger stand. Auch in Bayern („Patrioten"), in Baden und Württemberg gab es ähnliche Gruppen. Die

„Katholische Fraktion" löste sich wieder auf, aber auf Vorschlag einiger ihrer Mitglieder wurde am 13. Dezember 1870 im preußischen Abgeordnetenhaus eine neue Fraktion des Zentrums gebildet, der 48 Mitglieder angehörten. Nach den Reichstagswahlen von 1871 bildete sich am 21. März 1871 auch im Reichstag eine Zentrumsfraktion mit 67 Abgeordneten. Als ihre Forderungen bezeichneten sie eine föderalistische Gestaltung des Reichs, Förderung des moralischen und materiellen Wohls aller Volksklassen, verfassungsmäßige Garantien für die bürgerliche und religiöse Freiheit aller Angehörigen des Reichs, insbesondere Schutz des Rechtes der Religionsgesellschaften gegen Eingriffe der Gesetzgebung. In seiner Wirtschaftspolitik schloß sich das Zentrum der am Ende der 70er Jahre inaugurierten Schutzzollpolitik an, es trat ein für Einschränkung der Gewerbefreiheit und unterstützte, wenn auch nicht einhellig, die soziale Gesetzgebung. Dagegen hat das Zentrum die Septennatsvorlage 1887 zuerst abgelehnt, trotzdem der Papst die Zustimmung wünschte; bei der zweiten Vorlage des Septennats nach den Wahlen enthielt es sich der Abstimmung. Seine Stellung zu Militär- und Marineforderungen, zur Kolonialpolitik hat das Zentrum gewechselt, auch in Verfassungsfragen, in denen es früher gleichfalls auf der Seite des Freisinns stand, hat sich neuerdings eine Änderung vollzogen, in wichtigen wirtschaftlichen Fragen hat es sich gespalten. So ist die Partei, die vom norddeutschen konservativen Adeligen bis zum süddeutschen Demokraten, vom rheinischen Großindustriellen bis zum industriellen und ländlichen Arbeiter alle Richtungen umfaßt, in wirtschaftlichen und politischen Fragen nicht einheitlich, die gemeinsamen kirchlichen Auffassungen schmieden aber um sie ein festes Band. Unter den Führern des Zentrums war der bedeutendste Windthorst, sein Nachfolger war Lieber. Unter den jetzigen sind zu nennen: Spahn, Hertling, Hompesch, Bachem, Roeren, Trimborn; die Bayern Orterer, Pichler, Schädler, Dr. Heim; die Württemberger Gröber und Erzberger, der Badener Wacker usf. Mit seinen mehr als 100 Stimmen, zu denen noch die der Welfen, Elsässer 2c. kommen, kann das Zentrum bald durch Vereinigung mit Links, bald mit Rechts die Mehrheit im Reichstag gewinnen, und es ist so, besonders in den Jahren 1903—06, zu ausschlaggebender Bedeutung gelangt. Im Jahre 1906 versuchte Fürst Bülow diesen Einfluß zu brechen und löste den Reichstag auf. Die Wahlen brachten zwar eine erhebliche Schwächung der parlamentarischen Stärke der Sozialdemokratie, so daß das Zentrum die Möglichkeit einer Mehrheitsbildung mit dieser verlor, das Zentrum selbst aber kehrte in unverminderter Stärke zurück, doch blieb es durch die „liberal-konservative Paarung" („liberal-konservativen Block") zunächst ausgeschaltet, bis bei der Reichsfinanzreform 1909 der Block in

Trümmer ging und das Zentrum wieder in seine frühere dominierende Stellung einrückte. — Zu lebhaften Auseinandersetzungen innerhalb des Zentrums kam es im Jahre 1910 zwischen der sogenannten „Berliner“ und der „Kölner“ Richtung. Die „Berliner“ Richtung unter Führung des Abgeordneten Roeren forderte eine streng konfessionelle Absonderung des Zentrums und der katholischen Arbeiter-, Frauenbewegung, während die „Kölner“ Richtung unter Führung des Abgeordneten Bachem eine interkonfessionell-politische Richtung („Heraus aus dem Turm“) und das Zusammenarbeiten mit den religiös-protestantischen Elementen (in den christlichen Gewerkschaften usf.) vertrat. Der Streit nahm sehr heftige Formen an (Kardinal Kopp von Breslau sprach unter Anspielung auf die Kölner Richtung in einem Schreiben von der „Verseuchung des Westens“); der Konflikt wurde jedoch beigelegt, und am 24. Oktober 1910 beschloß eine Zentrumskonferenz im Reichstagsgebäude, alle die Streitigkeiten gänzlich einzustellen. — Im Jahre 1911 gab sich das Zentrum, das eine sich über das Reich erstreckende Organisation bisher nicht besaß, eine solche mit einem Reichsausschuß an der Spitze.

Zeremoniell, die Förmlichkeiten, die bei gewissen feierlichen Gelegenheiten im Staatswesen, im internationalen Verkehr, am Hofe beobachtet werden.

Zertifikat, jeder als Ausweis dienende Schein. Deklarationszertifikate sind z. B. die bei Wertzöllen erforderlichen Scheine, in denen die Marktpreise von Waren behördlich bestätigt sind. Von besonderer Bedeutung sind ferner im Zollwesen die Ursprungszertifikate über die Herkunft von Waren; wenn sich zwei Staaten für ihre Waren gegenseitig Zoll- oder sonstige Vergünstigungen zusichern, so wird eine solche Vergünstigung nur gegen ein Ursprungszertifikat, d. h. den amtlichen Nachweis über die Herkunft der Ware gewährt. Von konservativer Seite wird die allgemeine Einführung von Ursprungszertifikaten verlangt, um so eine genaue Kontrolle darüber zu haben, daß die Waren wirklich aus einem meistbegünstigten Land ꝛc. stammen. § 9 des Zolltarifgesetzes fordert bei der Zollabfertigung einer Ware, die je nach ihrem Herstellungsland einer unterschiedlichen Behandlung unterliegt, vor dem Einbringen eine Erklärung, eventuell eine Nachweisung, darüber, in welchem Land die Ware hergestellt wird. Die deutschen Zollbehörden beschränken sich meist auf Einsicht in die Frachtbriefe, im Zweifel auf Gutachten von Sachverständigen.

Zettelbanken (Notenbanken), s. Banken.

Zeugniszwang. In den Reichsprozeßordnungen ist der Zeugniszwang ausgesprochen, d. h. es kann grundsätzlich jeder durch Geldstrafe und Haft gezwungen werden, vor Gericht Zeugnis

abzulegen. Ausnahmen sind u. a. unter Voraussetzungen zugelassen für bestimmte Berufskategorien, Beamte, Geistliche, Rechtsanwälte, Ärzte. Eine ähnliche Anerkennung des Berufsgeheimnisses wie bei diesen Berufen wird auch von der Presse für die Redakteure zur Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlangt, jedoch bisher ohne Erfolg.

Zichoriensteuer, eine zum Schutz des Kaffeezolls erhobene Steuer auf das wichtigste Kaffeesurrogat, die Zichorie. Sie wird in England und Italien erhoben und wurde auch bei der Reichsfinanzreform 1909 nach Erhöhung des Kaffeezolls im Reichstag vorgeschlagen, fand aber keine Mehrheit.

Zigarettensteuer. Die Zigarettensteuer hat ihre jetzige Gestalt durch die Reichsfinanzreform von 1909 erhalten, die den Zigarettentabak von dem bis dahin geltenden Wertzuschlag befreite und folgende Sätze auf Zigaretten pro 1000 Stück legte: bei einem Preise pro Stück bis zu 1½ Pfg. 2 Mk.; von über 1½—2½ Pfg. 3 Mk.; von über 2½—3½ Pfg. 4,50 Mk.; von über 3½—5 Pfg. 6,50 Mk.; von über 5—7 Pfg. 9,50 Mk. und von über 7 Pfg. 15 Mk. Der Zigarettentabak ist belegt je nach dem Preis mit einer Steuer von 6,8 Mk. bis 7 Mk. pro 1 kg. Die Preise sind stets Kleinverkaufspreise, Zigarettenpapier zahlt 1 Mk. pro 1000 Hüllen. Die Steuer wird in der seit 1906 eingeführten Banderolenform erhoben. Der Zoll auf eingeführte Zigaretten wurde auf 1000 Mk. pro Doppelzentner festgesetzt.

Zigarrensteuer, s. Tabaksteuer.

Zinserneuerungsschein, deutscher Ausdruck für Talon.

Zinsgarantie, s. Garantie.

Zinsrentensteuer, gleich Kapitalrentensteuer.

Zinsschein, deutscher Ausdruck für Coupon.

Zionismus, eine am Ende des vorigen Jahrhunderts unter den Juden des europäischen Ostens entstandene und dann auch im Westen verbreitete Bewegung, die die Niederlassung der Juden in Palästina unter türkischer Oberhoheit mit dem Rechte der Selbstverwaltung und politischen Garantien anstrebt. Ihr Führer war der Schriftsteller Th. Herzl, der den ersten Zionskongreß nach Basel einberief, auf dem das „Baseler Programm" beschlossen wurde. Seitdem hat sich die Bewegung weit ausgedehnt, sie hat ein beträchtliches Vermögen angesammelt, kräftige Organisationen geschaffen („Jewish Colonial Trust" und „Jüdischer Nationalfonds", beide mit dem Sitz in London, die Anglo Palestine Co. in Jaffa, Jerusalem, Beirut) und entwickelt in zahlreichen Zeitschriften und andern Publikationen eine lebhafte Propaganda. Auch sind bereits in Palästina Arbeiten vorgenommen. Besonders aus Rußland sind zahlreiche Juden nach Palästina ausgewandert, und zahlreiche Kolonien sind bis zur ägyptischen Grenze gegründet,

Schulen, Hospitale, Synagogen erbaut, und der Handel und der Geldverkehr liegen fast ausschließlich in zionistischen Händen. Das Land ist dadurch mächtig aufgeblüht. Die Zionistenkongresse finden alle zwei Jahre statt.

Zionskirche, eine katholische Sekte in Amerika, 1896 unter Anlehnung an die Heilsarmee von J. Alex. Dowie, der sich die Kraft der Krankenheilung beilegte, ins Leben gerufen. In Europa hatte die Zionskirche wenig Erfolg.

Zirkularnote, s. Note.

Zirkulationssteuern, s. Aufwandsteuern.

Zivilehe, die Eheschließung vor einem staatlich bestellten Beamten. Die obligatorische Zivilehe, bei der die Verlobten nur vor dem Standesbeamten eine staatlich gültige Ehe schließen dürfen, ist in Deutschland eingeführt durch Gesetz vom 6. Februar 1875. Bei der fakultativen Zivilehe ist es den Verlobten freigestellt, ob sie die kirchliche oder staatliche Trauung wählen wollen. Im Gegensatz zur protestantischen Kirche erkennt die katholische Kirche die Zivilehe allein nicht als kirchlich gültig an.

Zivilkabinett des Kaisers und Königs von Preußen zur Erledigung der ihm vorbehaltenen Reichs- und preußischen Angelegenheiten. Es ist eine preußische Behörde und wird zum größten Teil von Preußen unterhalten.

Zivilkommissar, ein Beamter, der die Zivilverwaltung eines besetzten Landes im Auftrag und unter dem Schutz der okkupierenden Macht führt.

Zivilliste, die Summe, die der Landesherr aus staatlichen Mitteln zur Bestreitung der Hofhaltung und der repräsentativen Pflichten erhält. Die Verwendung der Zivilliste steht im freien Ermessen des Monarchen, soweit ihm nicht die Verpflichtung zur Zahlung der Apanagen an die selbständigen Mitglieder seiner Familie, wie in Preußen, auferlegt ist. Die Zivilliste ist meist dauernd oder für die Regierungszeit des Fürsten festgelegt. Der deutsche Kaiser bezieht als solcher keine Zivilliste. Als König von Preußen bezieht er 19¼ Mill. Mk.

Zölibat, Ehelosigkeit, besonders der Zwang zur Ehelosigkeit, wie er für den römisch-katholischen Klerus bestimmt ist. Gegen diesen Zwangszölibat macht sich neuerdings im katholischen Klerus eine wachsende Bewegung geltend. Die protestantische Kirche kennt den Zölibat nicht, in der altkatholischen Kirche ist er seit 1878 aufgehoben. In der griechischen Kirche dürfen Geistliche der höheren Grade nach der Weihe nicht heiraten.

Zölle sind Aufwandsteuern, die bei der Ein- oder Ausfuhr oder bei der Durchfuhr von Waren erhoben werden. Neben diesem Steuerzweck können aber mit den Zöllen auch wirtschaft-

liche, politische und soziale Zwecke verbunden sein. Je nachdem unterscheidet man Finanz (Steuer) Zölle, die hauptsächlich den Zweck haben, dem Staate eine dauernde Einnahme zu verschaffen, und Schutzzölle, die vor allem zum Schutze der inländischen Produktion erhoben werden. Wie die Finanzzölle neben dem steuerlichen Zweck, der vor allem auch in der Übereinstimmung des Zolls mit einer entsprechenden inneren Verbrauchssteuer zum Ausdruck kommt, auch protektionistische Wirkungen haben können, so rechnet der Fiskus auch bei den Schutzzöllen auf Einnahmen. Das ist nur dann nicht der Fall, wenn die Zölle so hoch sind, daß sie die ausländische Konkurrenz völlig vom einheimischen Markt entfernt halten (Prohibitiv oder Ausschließungszölle). Die Schutzzölle haben ihre wirtschaftliche Rechtfertigung nur als Erziehungszölle, d. h. als Zölle, unter deren Schutz eine erst im Entstehen begriffene Industrie sich technisch entwickeln kann, um dann mit der ausländischen in freien Wettbewerb zu treten, oder als Zölle zum Schutz der Landwirtschaft, einer Industrie während eines Notstands ꝛc. Die Schutzzölle können also ihrer Natur nach nur vorübergehende sein. Nach dem Ort der Erhebung unterscheidet man Binnenzölle, die an bestimmten Plätzen innerhalb eines Wirtschaftsgebietes erhoben werden (so Brücken-, Weggelder ꝛc.), und Grenzzölle, zu denen auch die Übergangsabgaben (s. d.) gehören. Die Grenzzölle sind entweder Einfuhr- oder Ausfuhr- (Export-) oder Durchfuhr- (Transit-) Zölle. Die Ausfuhrzölle, die unter der Herrschaft des Merkantilismus weit überwogen, haben heute ihre Bedeutung verloren. Nur noch in Ägypten, Tunis, Brasilien, Japan und China sind sie von Wichtigkeit. In Deutschland, England, den Niederlanden und der Schweiz sind sie völlig beseitigt. Neuerdings sind allerdings von agrarischer Seite auch wieder Kohlenausfuhrzölle vorgeschlagen worden, aber ohne Erfolg. Transitzölle bestehen jetzt überhaupt nicht mehr. Dagegen haben unter der protektionistischen Strömung, die seit den 70er Jahren des vorigen Jahrhunderts die Wirtschaftspolitik beherrscht, die Einfuhrzölle in allen Ländern steuerlich und wirtschaftlich eine dominierende Stellung erlangt. Nach der Art ihrer Bemessung unterscheidet man endlich Wertzölle (Zölle ad valorem), die in Prozenten des deklarierten Werts oder Preises der zollpflichtigen Waren erhoben werden, und spezifische oder Gewichts- und Stückzölle, die in festen Sätzen nach bestimmtem Maß (1 hl) oder Gewicht (z. B. 1 Doppelzentner) oder nach der Stückzahl, z. B. beim Vieh, erhoben werden. Auch innerhalb der spezifischen Zölle ist eine Berücksichtigung des Werts der Waren möglich, indem abgestuft wird nach der Güte der Waren, nach dem Fabrikationsstadium ꝛc. Dann spricht man von Staffel- oder Gra-

dationszöllen. Über Rückzölle s. Drawbacks, über Unterscheidungszölle s. Differentialzölle.

Zollanschlüsse heißen die nichtdeutschen Gebiete, die zum deutschen Zollgebiet gehören, also das Großherzogtum Luxemburg und zwei Gemeinden von Tirol und Vorarlberg. Ein ähnliches Verhältnis besteht zwischen Liechtenstein und Österreich. — Zollausschlüsse sind deutsche Gebietsteile, die wegen ihrer Lage aus den Zollgrenzen ausgeschlossen sind und deshalb als Zollausland behandelt werden. Solche sind Helgoland, einige badische Ortschaften und Höfe, dazu gehören auch die Freihafen (s. d.).

Zollkartell, ein Vertrag zwischen zwei benachbarten Staaten, in dem sie sich zur Bekämpfung des Zollschmuggels gegenseitigen Zollschutz, Gewährung von Rechtshilfe, Recht auf Verfolgung der Schmuggler in das fremde Staatsgebiet zusichern.

Zollkrieg, der Zustand der Wiedervergeltung (Retorsion) zwischen zwei Staaten. Im Deutschen Reich ist für den Zollkrieg eine 50prozentige Erhöhung der tarifmäßigen Zollsätze nach Zustimmung des Bundesrats durch kaiserliche Verordnung vorgesehen.

Zollniederlagen (Lagerhäuser, entrepôts), sind — öffentliche oder private — Lager, in denen zollpflichtige Waren bis zum Übergang in den freien Verkehr unverzollt lagern dürfen. Besonders in England und Österreich haben sich diese Zollniederlagen sehr entwickelt.

Zolltarif. Der Zolltarif ist entweder ein autonomer (s. d.) oder ein Konventionaltarif (s. d.), der auf völkerrechtlichen Abmachungen beruht, oder ein Reziprozitätstarif, d. i. ein Tarif mit ermäßigten Sätzen, die ohne eigentliche vertragliche Bindung solchen Staaten eingeräumt werden, die zu Gegenleistungen bereit sind.

Zollverein, Deutscher. Preußen hob durch das Gesetz vom 26. Mai 1818 alle Binnenzölle auf und verlegte alle Zollstätten nach der Grenze. Dort wurden nur ein mäßiger Schutz- bezw. Finanzzoll und ein ziemlich hoher Durchgangszoll erhoben. Dieses Gesetz gab den Anstoß zu einer Neuordnung der deutschen Zoll- und Handelsverhältnisse. Zu dem ersten Zollanschluß an Preußen wurde Schwarzburg-Sondershausen genötigt (25. Oktober 1819). Von da ab traten immer mehr Staaten bei (Januar 1828 Bayern und Württemberg). Besonders bedeutungsvoll war der Vertrag mit Hessen-Darmstadt (14. Februar 1828), durch den neben der Verteilung der Zolleinnahmen nach der Kopfzahl neu festgesetzt wurde, daß Abänderungen des Zolltarifs nur im gegenseitigen Einvernehmen beider Regierungen vorgenommen werden dürfen. Am 1. Januar 1834 fielen nach Beitritt Sachsens und der thüringischen Staaten die Zollschranken in fast ganz Deutschland. Trotz mancher Krisen, die teils politische Gründe hatten, teils aus

dem Gegensatz zwischen dem freihändlerischen Preußen und den schutzzöllnerischen Südstaaten entstanden, blieb der Zollverein bestehen. Der am 8. Juli 1867, nach dem Krieg von 1866, abgeschlossene neue Zollvereinsvertrag zwischen dem Norddeutschen Bund und den süddeutschen Staaten hob den Zollverband aus dem kommerziellen Gebiete heraus und bahnte die politische und wirtschaftliche Einigung Deutschlands an. Durch ihn wurde die Zollgesetzgebung einem Bundesrat und Zollparlament übertragen. Das Zollparlament, das von 1868—70 tagte, regelte außer den Fragen der Ein- und Ausfuhr auch die Zuckerbesteuerung, stellte Grundsätze für ein einheitliches Münz- und Gewichtssystem auf und war der Schöpfer der Allgemeinen deutschen Wechselordnung.

Zonentarif, ein Eisenbahn-Personen-Fahrgeldtarif, der sein Gebiet in Zonen einteilt und innerhalb dieser den gleichen Fahrpreis erhebt (so in Ungarn 1889 mit verschiedenen Einheitssätzen für die einzelnen Zonen unter Begünstigung des Fernverkehrs).

Zuchthausvorlage hieß der 1899 dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf zum Schutz der Arbeitswilligen (s. d.), deren Belästigung und Verhinderung mit Gefängnisstrafe bedroht werden sollte. Wenn trotzdem die Bezeichnung „Zuchthaus"-Gesetz gewählt wurde, so datiert das von der Oeynhauser Rede Kaiser Wilhelms II., in der als Strafe für die Ausschreitungen gegen Arbeitswillige Zuchthaus verlangt wurde.

Züchtigungsrecht gegenüber den Kindern steht den Eltern zu, wird aber gegenüber Minderjährigen auch den Erziehern, Lehrern, Dienst- und Lehrherren in mäßigem Umfang zuerkannt, hat aber Handlungslehrlingen gegenüber keine Geltung. Durch das Bürgerliche Gesetzbuch ist das Züchtigungsrecht der Dienstherrschaft dem Gesinde gegenüber für ganz Deutschland aufgehoben.

Zuckersteuer, in Deutschland früher Rübensteuer, 1892 aufgehoben; seither bezw. schon seit 1887 Fabrikatsteuer, Verbrauchsabgabe genannt, die seit 1903 mit 14 Mk. von 100 kg netto Rübenzucker erhoben wird, und zwar vom Fabrikanten. Sie wird nicht erhoben von Zucker, der unter Steuerkontrolle ausgeführt wird. Der Einfuhrzoll für Zucker beträgt 40 Mk. pro 100 kg. Ausfuhrprämien auf Zucker wurden in wechselnder Höhe in Deutschland lange Zeit gewährt, bis die Schwierigkeiten aus dem Wettbewerb des Prämienzuckers auf dem Weltmarkt zur Brüsseler Zuckerkonvention von 1902 führten, die die Aufhebung bezw. künftige Nichteinführung direkter und indirekter Prämien für Erzeugung und Ausfuhr von Zucker festsetzte und bestimmte, der Überzoll des Auslands gegen die inländische Verbrauchssteuer dürfe höchstens 6 Franken bei raffiniertem, 5,50 Fr. bei sonstigem Zucker betragen, und Zucker aus Prämienländern soll mit einem Sonderzoll belastet werden. 1908

wurde die Zuckerkonvention erneuert; sie hatte 1903 in Deutschland eine Zuckerpreisermäßigung von 10 Pfg. pro Pfund gebracht und eine bedeutende Steigerung des Verbrauchs von damals 600 000 auf 1 200 000 Tonnen in 1908. Im Finanzgesetz von 1909 bei der Reichsfinanzreform wurde eine Bestimmung aufgenommen, wonach ab 1914 die Zuckersteuer auf 10 Mk. herabgesetzt werden soll. — Auch in Österreich-Ungarn wurde die Zuckersteuer im Sinn der Brüsseler Konvention geregelt, indem sie auf 33 Kronen für 100 kg festgelegt, die Ausfuhrprämie beseitigt und der Zoll wie in Deutschland eingerichtet wurde.

Zündwarensteuer (Zündholzsteuer), bei der Reichsfinanzreform 1909 eine der von der Rumpfkommission (s. dort) vorgeschlagenen Ersatzsteuern; sie erstreckt sich auf Zündhölzer, Zündspänchen, Zündstäbchen aus Strohhalmen oder aus Pappe (bis zu 30 Stück in einer Verpackung 1 Pfg., 30—60 Stück 1½ Pfg., mehr als 60 Stück 1½ Pfg. für je 30 Stück) und auf Zündkerzen von Stearin, Wachs ꝛc. (bis zu 20 Stück in einer Verpackung 5 Pfg., bei mehr für je 20 Stück 5 Pfg.). Gleichzeitig wurde der Eingangszoll erhöht und für neue Fabriken eine Steuererhöhung um 20 % angesetzt. Eine Entschädigung der durch die Steuer arbeitslos werdenden Arbeiter wurde von der Reichstagsmehrheit abgelehnt. — Die durch die Steuer geförderte Fabrikation von Zündwaren-Ersatzmitteln (Feuerzeugen mit Benzin ꝛc.) veranlaßte 1910/1911 die Zündholzfabrikanten zu einer Petition wegen Besteuerung dieser Ersatzmittel, die der Zündholzfabrikation starke Konkurrenz bereiten.

Zünftler, spöttische Bezeichnung für Mittelstandspolitiker, die in Handwerkerfragen, besonders in Zwangsinnungen, Beseitigung des § 100 q der Gewerbeordnung usw. über das heutige Maß von gewerbepolizeilicher Bindung des Gewerbes weit hinausgehen möchten.

Zuschlagszölle, s. Differentialzölle.

Zuständigkeitsgesetz, preußisches, Gesetz von 1883, das die Zuständigkeit (Kompetenz) zwischen Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden regelt.

Zuwachssteuer, s. „Wertzuwachssteuer".

Zwangsanleihen, im Gegensatz zu den eigentlichen (normalen) freiwilligen Staatsanleihen. Die Ausgabe von uneinlösbarem Papiergeld mit Zwangskurs trägt den Charakter einer indirekten Zwangsanleihe.

Zwangsenteignung, s. Enteignung.

Zwangserziehung, s. Fürsorgeerziehung.

Zwangsinnung, s. Innung.

Zweckverbände sind Vereinigungen mehrerer Gemeinden, um gemeinsame größere Aufgaben zu lösen, z. B. Verkehrsfragen,

Schulbauten, Straßen, Kanalanlagen u. a. m. Im Jahr 1910 hat Sachsen ein Zweckverbandsgesetz erlassen, und ebenso liegen z. Zt. dem preußischen Landtag zwei Entwürfe vor. Das allgemeine Zweckverbandsgesetz dehnt die in der Landgemeindeordnung geregelte Verbindung benachbarter Gemeinden zwecks Lösung gemeinsamer Aufgaben auf alle Provinzen aus (bisher galt sie nur für die sieben östlichen Provinzen, Schleswig-Holstein und Hessen Nassau). Ferner wird das Recht der Verbindung benachbarter Gemeinden, das heute nur zwischen Städten und Landgemeinden besteht, auch auf die Verbindung von Städten untereinander ausgedehnt. In dem für Berlin vorgeschlagenen Gesetzentwurf ist für gewisse Aufgaben (Verhältnis von Straßen- und Schnellbahnen, Beteiligung im Bauordnungswesen ꝛc.) die Verbindung Berlins mit den anliegenden Stadt- und Landgemeinden in Aussicht genommen. Auch die im Gesetz über Schiffahrtsabgaben (s. diesen Artikel) vorgesehenen Stromverbände tragen den Namen Zweckverbände.

Zweibund, die Entente zwischen Rußland und Frankreich.

Zweijährige Dienstzeit, bei den nicht berittenen Truppen des deutschen Heeres 1893 provisorisch eingeführt, während offiziell die aktive Dienstzeit im stehenden Heer noch drei Jahre betrug, wurde 1905 endgültig eingeführt, so daß die aktive Dienstzeit jetzt zwei, die in der Reserve fünf Jahre beträgt.

Zweikammersystem, s. Ein- und Zweikammersystem.

Zweikampf, im Strafgesetzbuch zwar mit Strafe bedroht, aber trotzdem nicht bloß infolge gesellschaftlicher Sitten auch heute noch in Übung, sondern bei den deutschen Offizierkorps mindestens geduldet. Die Antiduell-Liga (s. dort) arbeitet auf Abschaffung des Zweikampfs hin.

Zweikindersystem, die in Frankreich verbreitete Sitte, die Zahl der Kinder in der Ehe auf zwei zu beschränken. Sie ist schuld an dem Bevölkerungsrückgang Frankreichs.

Zweimächte-Standard, s. Standard.

Zwischenhandel nennt man den Handel, der sich mit dem Warenaustausch zwischen verschiedenen Ländern befaßt; er heißt auch Durchfuhrhandel, wenn die geographische Lage des den Zwischenhandel treibenden Volks diese Tätigkeit besonders begünstigt. Daneben ist Zwischenhandel aber auch die Bezeichnung für den Detailhandel, der den Warenaustausch zwischen Produzenten bezw. Großhandel und den Konsumenten vermittelt; in diesem Sinn spricht man von Ausschaltung des Zwischenhandels durch Konsumvereine, Einkaufsgenossenschaften usw.

Als treffliches historisches Nachschlagebuch allen Käufern des „Politisch-wirtschaftlichen Konversations-Lexikons" empfohlen:

Dr. Karl Ruthardts Chronik der Weltgeschichte. Ein Handbuch der Weltgeschichte von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Neu bearbeitet von Prof. Dr. E. Hesselmeyer. 2. Aufl. Ein starker Band von 768 Seiten Lexikon-Oktav. Geheftet in 2 Bänden à Mk. 4.50, in Ganzleinen elegant gebunden Mk. 10.—.

Das reichhaltige, stofflich äußerst geschickt wie typographisch vortrefflich übersichtlich angelegte Werk, das nicht eine trockene Aneinanderreihung der Zeitereignisse, sondern eine lebendige Darstellung der geschichtlichen Fortentwicklung der Menschheit ist, empfehlen wir als Nachschlagewerk jedem, der über irgend etwas aus der allgemeinen Weltgeschichte schnelle und treffende Auskunft haben will.

Universalbuch der Reden und Toaste. Eine reichhaltige Sammlung von ernsten und heiteren Original-Toasten und -Reden bei allen Gelegenheiten des Familienlebens sowie bei geselligen und öffentlichen Feiern. Von **Justinus Abel.** Achte, bedeutend vermehrte und verbesserte Auflage. 600 Seiten. Preis geheftet Mk. 4.50, elegant gebunden Mk. 5.50.

Wer immer in die Lage kommt, in Gesellschaftskreisen oder öffentlich das Wort ergreifen zu müssen und dabei wegen des Was und Wie in Verlegenheit ist, dem wird vorstehendes Werk, das nun schon in achter Auflage vorliegt und dadurch den besten Beweis für seine Brauchbarkeit erbracht hat, vorzügliche Dienste leisten. Sämtliche in dieser Sammlung enthaltenen Reden sind so mustergültig abgefaßt und berücksichtigen alle privaten und offiziellen Feierlichkeiten in so umfassender Weise, daß das Buch den Vorzug vor allen anderen derartigen Werken verdient und jedem auf das wärmste empfohlen werden kann.

„Wer sich durch Übung eine Fertigkeit im Reden erwerben will, dem sei das durch geistvollen Inhalt und schwungvolle Sprache gleich ausgezeichnete und reichhaltige Abelsche Buch angelegentlich empfohlen. Es gibt wohl keine festliche Gelegenheit, für die dieses Werk nicht eine oder mehrere Musterreden enthielte, so daß das Buch niemals im Stich läßt." (Nordd. Allgem. Zeitung.)

H
45
G8

Groth, Otto
Politisch-wirtschaftliches

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 11 12 01 09 007 3